

**JAHRESBERICHT ÜBER DIE  
FORTSCHRITTE DER  
KLASSISCHEN  
ALTERTUMSWISSENSCHAFT**

---



Philol 170

Bound

AUG 18 1906



**Harvard College Library**

FROM THE

**CONSTANTIUS FUND**

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books (the ancient classics), or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books."



**JAHRESBERICHT**  
über die  
Fortschritte der klassischen  
**Altertumswissenschaft**

begründet von

**Conrad Bursian**

herausgegeben von

**W. Kroll.**

---

**Hundertdreiunddreißigster Band.**

**Fünfunddreißigster Jahrgang 1907.**

**Erste Abteilung.**

**GRIECHISCHE AUTOREN.**



**LEIPZIG 1907.**

**O. R. REISLAND.**

1234-381  
13

Philol 170

Altenburg  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co.

## Inhaltsverzeichnis

### des hundertdreiunddreißigsten Bandes.

---

	Seite
Jahresbericht über die Literatur zu den attischen Rednern aus den Jahren 1886—1904. Von Kurt Em- minger in München . . . . .	1—108
Jahresbericht über die griechischen Lyriker (mit Ausnahme Pindars), die Bukoliker und die Epigrammsamm- lungen für 1898—1906. Von J. Sitzler in Frei- burg i. Br. . . . .	104—322

const. Fund

## Bericht über die Literatur zu den attischen Rednern aus den Jahren 1886—1904.

Von

Kurt Emminger in München.

### Erster Teil.

(Allgemeines. Von Gorgias bis zu Lysias\*.)

Bei dem Bericht über einen Zeitraum von fast zwanzig Jahren mußte ich mich natürlich im allgemeinen großer Kürze befleißigen; Ungleichmäßigkeit war unvermeidlich.

Von der erschienenen Literatur hoffe ich nicht viel übersehen zu haben; Autoren, die sich nicht genannt finden, verpflichten mich zu Dank, wenn sie durch Zusendung ihrer Arbeiten, besonders der in Zeitschriften versteckten Artikel, oder — noch lieber — kurzer Inhaltsangaben für einen Nachtrag gelegentlich der zweiten Hälfte des Berichtes die Vollständigkeit fördern.

Ebenso erbitte ich mir Dissertationen, Programme und andere Abhandlungen, die sich auf die noch nicht besprochenen Redner beziehen, oder — besser — kurze Skizzen davon, welche besonders ersehen lassen, was der Verfasser zeigen wollte und welche neuen Ideen er ans Tageslicht förderte.

Das war auch im folgenden mein Hauptbestreben, die Intentionen der Autoren herauszuheben. Bei der zeitlichen Ausdehnung des Berichtes erschien es mir das einzig Angezeigte, mich ganz auf den referierenden Standpunkt zu stellen: daher auch häufige wörtliche Zitate. — Die Artikel in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie sind nicht berücksichtigt. — Ber. mit dem Namen des Berichterstatters bezieht sich auf diese Jahresberichte. Die sonstigen Abkürzungen sind die hier üblichen. —

### I. Zu allen Rednern.

Bei irgendwelchen auf die attischen Redner bezüglichen Fragen wird sich, soweit dieselben nicht ganz spezielle sind, ein Blick in die Grammatik, Rhetorik und Literaturgeschichte verlohnen.

\*) Der erste Teil des Rednerberichtes — von Gorgias bis zu Lysias einschließlich, entsprechend dem 1. Bd. der AB von Blaß — ist seit Weihnachten 1905 in Händen der Redaktion bzw. Druckerei.

Jahresbericht für Altertumswissenschaft. Bd. CXXXIII. (1907. 1.)

1

Gorgias, den „Sophisten“ Antiphon und Alkidamas hier Einschlägiges, hauptsächlich im dritten Teil. Zweckdienliche Bemerkungen finden sich auch zerstreut für Isokrates, Andokides und Lysias, zumeist freilich, wie es scheint, nach Blaß. Jedesmal werden die von dem betreffenden Schriftsteller neu gebrauchten oder nicht attischen von ihm verwendeten Wörter zusammengestellt. —

Zwei in erster Linie philosophische Begriffe, ἀρετή und λόγος, werden lexikalisch behandelt von Koch (10) und Flipse (11). Da Koch nur bis Sokrates heruntergeht, kommt er hier nur für die sophistischen Anfänge der attischen Beredsamkeit in Betracht. Die Untersuchung schwankt zwischen der Entwicklungsgeschichte eines ἀρετή-Begriffes und des Wortes ἀρετή. Bei den in Frage kommenden Sophisten ist das Wort auf der zweiten Stufe, der notio politica et vulgaris, angelangt; diese Bedeutung unterscheidet sich von der früheren notio epica zunächst dadurch, daß letztere einen Zustand, erstere vorwiegend eine Fähigkeit ausdrückt, dann aber durch die Beziehung des früheren Gebrauches auf Körper und Geist, des nunmehrigen fast ausschließlich auf den Geist allein. Beiden gegenüber steht die dritte Stufe der notio philosophica. — Flipses Abhandlung zerfällt in drei Abschnitte; der erste, längste, gibt in acht Kapiteln die Bedeutungsgeschichte von λόγος und seinen Ableitungen von Homer bis Philo; die mannigfachen Bedeutungen werden aus den Literaturdenkmälern dargestellt und aus den Grundbedeutungen ratio und oratio abgeleitet. Vom Vorkommen bei den Rednern Antiph., Andok., Lysias, Isokr., Gorgias, Antisth., Alkid. handelt das fünfte, von Demosth. und den ihm zeitgenössischen Rednern das siebente Kapitel; der Verfasser geht dabei auf alle wichtigeren Stellen ein.

Eine Vorarbeit zu einem lexicon technologicum der griechischen Rhetoren gibt Brandstaetter (9) in seiner Untersuchung von πολιτικός und σοφιστής. Er beginnt in beiden Abschnitten mit Bedeutung und Gebrauch dieser Wörter bei Isokrates; außerdem findet von den zehn Rednern noch Demosthenes besondere Beachtung.

Wörter aus der Gerichtssprache der attischen Redner sammeln, gruppieren und untersuchen historisch die Abhandlungen von Jobst (12) und Schodorf (13). Jobst will eis vocabulis animum advertere, quae non usurpantur nisi in foro et eis, quae in sermone iudiciali notionem ac vim sibi asciscunt alienam ab ea, quam in aliis dicendi generibus, quae vocant λόγους συμβουλευτικούς et ἐπιδεικτικούς, sibi vindicant. Dazu verfolgt er die Vorgänge vor Gericht, zählt die einschlägigen termini technici auf und belegt sie mit Stellen, die



zuweilen auch besprochen und erklärt werden. Einen Index, der bei Jobst vermißt wird, bietet die das gleiche Thema behandelnde Arbeit Schodorfs, die ohne Kenntnis von Jobsts Dissertation abgefaßt ist. Sch. nimmt als Hauptdispositionsgrund die verschiedenen Rechtsverhältnisse und gibt hierzu die jeweilige Terminologie. — Beide Arbeiten gehören dem Grenzgebiet zwischen „Altertümern“ und „Rednern“ an, so daß sie auch zur sachlichen Erklärung der Redner werden mit Nutzen herangezogen werden können, umgekehrt wie sie selbst die Redner mehr als Quelle denn als Ziel betrachten. — Rost (14) untersucht das Vorkommen der Zusammensetzungen mit χειροτονεῖν, wobei ἀπο-, δια-, ἐπι-, καταχειροτονεῖν keine Schwierigkeiten bieten; προχειροτονία dagegen muß an verschiedenen Stellen verschiedene Bedeutung haben, teils = προτέρα χειροτονία, teils = Vorfrage. Belege bietet vor allem Demosthenes.

Nicht nur aufzählen und gruppieren will

Schmid (8) die von den zehn Rednern gebrauchten Schimpfwörter, er will auch versuchen, daraus Schlüsse sowohl auf Echtheit oder Unechtheit einer Rede sowie auf den Charakter des Redners zu ziehen. Antiphon gebraucht convicia nur sparsam — ebenso die Tetralogien. Bei Andokides kommen II und III als deliberative Reden nicht in Betracht; in I sind ebenso wie in IV Schmähworte häufiger und besonders schwerer als bei Antiphon. Letzterem dagegen ähnlich im spärlichen Gebrauch derselben ist Lysias — ihm fehlt eben der ardor animi! Bei Isokrates steht natürlich die Schüchternheit und Urbanität dem häufigen Gebrauch scharfer Ausdrücke im Wege; für ihn auffallend ist schon XVII, 8 — doch das ist Recht der Gerichtsrede\*). Wie dieses sein Vorbild Isokr. gebraucht auch Lykurg fast keine wahren, schwereren convicia. Hypereides hat, in den erhaltenen Reden wenigstens, nur sehr mäßig schmähende Worte angewandt, wenn aber, dann sehr passende! Isaïos ist fast stets einfach und natürlich. Demosthenis orationes redundant conviciis: doch wird in den Staatsreden mehr in Metaphern, in den Privatreden mehr in den gewöhnlichen Ausdrücken geschimpft\*\*). Aischines vollends findet kein Maß, auch steigt er viel

\*) S. 13 Note 3 gibt Sch. gelegentlich eine Zusammenstellung der allocutiones, deren der Trapezitikos ebenfalls auffallend viel mehr als die andern Reden aufweist. — Dafür vgl. bes. C. J. Rockel, de allocutionis usu qualis sit apud Thucydidem Xenophontem oratores Atticos etc. Königsberg 1884.

\*\*\*) Die convicia sind auch Kriterium für die Echtheit von Reden S. bei Demosthenes.

häufiger als Demosthenes zu Verleumdungen herab. Demosthenes hat auch hier eine gewisse Kraft in sich, Aischines affektiert sie. Mit Aischines hat Deinarchos viel gemein, unterscheidet sich jedoch von ihm und Demosthenes zu seinem Vorteil dadurch, daß er es unterläßt das Privatleben des Gegners mit Schmähungen anzugreifen, und daß er auch vor Unanständigem sich hütet\*).

Zur Grammatik der Redner.

1886.

15. P. Polack, de enuntiatorum interrogativorum apud Antiph. et Andoc. usu. Diss. Halle.

1887.

16.\* L. Egger, die Parenthese bei den attischen Rednern (von Antiphon bis Demosthenes). Wien, in: Mittelschule 1. Heft, S. 22—32. —

[Rez.: WklPh V = 1888 Sp. 456 Hergel.]

17. J. Zycha, zum Gebrauch von *περί* bei den Histor. u. Rednern. 23. Jhrber. des Leopoldstäd. Gymn. in Wien.

18. L. Lutz, die Präpositionen bei d. att. Redn. Ein Beitr. z. histor. Gramm. d. griech. Spr. Prgr. Neustadt a. H.

1888.

19. L. Grünenwald, der freie formelhafte Infin. d. Limitation im Griech. Würzburg.

[= Schanz Beitr. Heft 6.]

20. Fr. Birklein, Entwicklungsgesch. des substantiv. Infinit. Würzburg.

[= Schanz Beitr. Heft 7.]

21. E. R. Schulze, de figurae etymologicae apud or. Att. usu, in: Comment. in honorem Ribbeckii. Leipzig. S. 155—171.

1889.

22. N. Sjöstrand, de oratorum Att. in oratione obliqua temporum ac modorum usu. Comment. ex actis universit. Lundensis seors. expr. Lund. —

[Rez.: BphW XI 1891 Sp. 1361 Thalheim.]

23. E. C. Marchant, the agent in the Attic or. CR III 1889 S. 250 a — 251 b und S. 436 a — 439 b.

24. E. R. Schulze, quaestiunculae grammaticae ad or. Att. spectantes. Prgr. Bautzen.

\*) Zu den „Schmähungen“ vgl. auch J. Bruns (71).

1890.

25. A. Gentsch, de enuntiatorum condicion. apud Antiph., Andoc., Lysiam formis et usu, in: Comment. philol. Jenens. IV = 1890, S. 211—310.

26. H. Kallenberg, der Artikel bei Namen von Ländern, Städten und Meeren in der gr. Prosa. Ph. II. 1890 = NF. III, S. 515—547.

27. E. Kalinka, de usu coniunct. quarundam apud script. Attic. antiquissimos, in: Dissert. philol. Vindob. II, S. 145—212.

1891.

28. J. R. Wheeler, the participial construction with  $\tau\upsilon\chi\lambda\acute{\alpha}\nu\epsilon\upsilon$  and  $\kappa\omicron\pi\sigma\acute{\iota}\nu$ , in: Harvard studies in class. philology II, S. 143—157, Boston.

29. Carol. Schmidt, de usu partic.  $\tau\grave{\epsilon}$  earumque, quae cum  $\tau\omicron\iota$  compositae sunt apud or. Attic. Diss. Rostock.

30. L. Lutz, die Casusadverbien bei den att. Rednern. Ein Beitr. zur histor. Gramm. der griech. Sprache. Prgr. Neu. Gymn. Würzburg. —

[Rez.: BphW XII = 1892 Sp. 43 Stolz.]

1892.

31.\* L. Egger, über den Gebrauch der Parenthese bei Aichines, Lyk., Dein. im Vergleich mit den andern att. Rednern. Prgr. Wien.

32. J. H. T. Main, locative expressions in the Attic or. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore.

1893.

33. A. Dyroff, Geschichte des Pron. reflexivum [1. Abteil. Von Homer bis zur att. Prosa 1892], 2. Abteil. Die att. Prosa und Schlußergebnisse. 1893.

[= Schanz Beitr. HH. 9 u. 10.]

34. J. Eibel, de vocativi usu apud X or. Att. Prgr. Würzburg.

35. O. Schwab, historische Syntax der griech. Komparation in der klass. Lit. 3 HH. 1893—1895.

[= Schanz Beitr. HH. 11—13.]

36. C. W. E. Miller, the limitation of the imperative in the Attic orators. Johns Hopkins Univ. Circ. XII (Nr. 102, Jan. 1903) Baltimore.

1896.

37. W. A. Eckels,  $\omega\sigma\tau\epsilon$  in the orators with special reference to Isocrates.

[= Nr. 16 auf p. XXXV der proceedings for July = appendix der TrAPhA XXVII.]

38. R. S. Radford, Personification and the use of abstract subjects in the Att. or. and Thukydides I. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore. —

[Rez. z. B.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1093 Fuhr.]

39. W. A. Eckels, ᾠστῆ as an index of style in the orators. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore. —

[Rez. z. B.: WklPh XX = 1903, Sp. 822 Sitzler.]

1902.

40. K. Fuhr, Besprechung des Vorhergehenden BphW XXII = 1902 Sp. 870—874.

41. A. Fuchs, die Temporalsätze mit den Konjunkt. „bis“ und „solange als“.

[= Schanz Beitr. H. 14\*.)]

Ich beginne mit der **Formenlehre**. Hier ist zunächst das vierte Kapitel von Schulze (24) quaestiunculae einschlägig: (quemadmodum oratores Attici *comparativos in* — τῶν cadentes declinaverint). Nach Meisterhans (Gr. d. A. J.) finden sich im Zeitraum 440—410 in den Inschriften fast nur die kürzeren Formen: wie steht es bei Antiphon, Andokides, Lysias? Andok. gebraucht die längeren Formen nicht, ebensowenig Lysias, außer in der XIX. Rede: hier sei dementsprechend XIX 37 ἐλάττω ἄν\*\*) mit Sauppe und Rauchenstein zu schreiben, ebenso XIX 15 βελτίω\*\*\*) und XIX 35 πλέον†) zu ändern. Anthiphon; „ut qui multa mira habet“, hat beide Formen. — Isokrates liebt die kürzeren Formen; bei seiner anerkannten Sorgfalt in Ausarbeitung seiner Reden seien wohl an den übrigen Stellen, wo die längeren Formen noch stehen, die kürzeren herzustellen. Isaios hat beide — hier dürfe man wohl nicht ändern, nachdem auch Demosthenes beide zugelassen. Wollte man bei diesem selbst für die aufgelösten Formen die zusammengezogenen herstellen, entstünde häufig Hiatus; nicht gebraucht werden die aufgelösten Formen im nom. plur. gen. masc. — Hypereides wiederum scheint die längern Formen nicht gebraucht zu haben. Bei Lykurg, Aischines und Deinarch erscheinen etwa die gleichen Verhältnisse wie bei Demosthenes.

Derselbe Schulze (24) untersucht ziemlich ausführlich im

\*) Diesem Heft von Schanz Beitr. ist ein Prospekt über die HH. 1—13 mit Rezensionenverz. beigelegt.

\*\*) Thalheim ed. ἐλάττω ἄν.

\*\*) So auch Th.

†) Th. πλείον.

ersten Kapitel der quaestiunculae, quae fuerit oratorum Atticorum consuetudo in penendis *adiectivis verbalibus* secundis (auf — τειος). Nirgends, am wenigsten aber bei den älteren Rednern, sind sie häufig gebraucht; merkwürdig ist, daß sie auch von seltneren Verben gebildet werden. Von allen bei den or. Att. sich findenden Verbaladjektiven gibt Sch. ein Verzeichnis. — Sowohl die persönliche wie die unpersönliche Konstruktion findet sich bei den Rednern, letztere jedoch nicht in Plural (wie häufig bei Thukydides). Es werden sodann sechs Spezialfälle untersucht: A) Alle Redner mit Ausnahme von Lysias und Lykurg lassen ἐστίν auch aus, tun es aber lieber bei der unpersönlichen als bei der persönlichen Konstruktion. B) Andere Formen von εἶναι können nicht fehlen, außer wenn das adi. verb. die Stelle eines part. vertritt. C) Auch zwei und drei Verbaladj. werden verbunden. D) Gegen Kühner und Krüger, welche meinen, die persönliche Konstruktion werde dann angewandt, wenn das Subjekt besonders betont werden solle, stellt Sch. für die attischen Redner acht Fälle auf, in denen die unpersönliche Konstruktion nötig ist. E) Die Kopula steht meist nach der Negation vor dem adi. verb. F) Die Person, welche die im adi. verb. ausgedrückte Handlung zu tun hat, steht nur bei besonderem Grund. z. B. Häufung von Dat., im Akkus., sonst immer im Dat.

Von Dyroffs (33) Geschichte des *Pronomen reflexivum* kommt hier aus der zweiten Abteilung Kap. VIII (= S. 33—76) und das abschließende Kap. X (S. 110—186\*) in betracht. Die Abhandlung gibt sowohl zur Textkonstitution wie für Echtheitsfragen interessante Beobachtungen und Beiträge; so weisen z. B. (S. 37) die Tetralogien von den zusammengerückten Formen des Reflex. im Plur. nicht nur den Gen., wie Antiphon, sondern auch den Akkus. auf; und über die vierte Rede des Andokides sagt D. selbst (S. 42): „Daß ἐαυτῶν für οἱ und αὐτῶν einmal für σφέτερος αὐτῶν steht, dient im Zusammenhang mit anderen Gründen zur Charakteristik der unechten Rede\*\*“. Natürlich steht im Vordergrund die sprachgeschichtliche Entwicklung des Pronomens innerhalb der Dekas und der einzelnen Redner.

Hier mag das zweite Kapitel von Schulzes (24) quaestiunculae eingereicht sein, das dem Pronomen οἶος bzw. οἶός τε bei den att. Rednern sechs Abschnitte widmet. Beispielsweise hebe ich davon

\*) Besonders S. 128, 134 f., 139 f., 144 f., 147, 152 f., 155—159, 176.

\*\*\*) Es kommt mir bei Zitierung solcher grammatischer Arbeiten, namentlich aus der Sammlung von Schanz, vor allem darauf an auf sie hinzuweisen und an Beispielen zu zeigen, wie nützlich sie auch für das Studium der Redner unter Umständen sein können.

heraus: (B) εἶναι steht vor der Formel nur zweimal bei Isokrates (IV, 130 und XI, 16) und: (F) in den vielen Fällen, in denen οἷός τε als Adjektiv gebraucht wird, steht — von einigen Fällen bei Demosthenes abgesehen — bei der persönlichen Konstruktion immer eine Form von εἶναι oder γίγνεσθαι, bei der unpersönlichen nur dann nicht notwendig, wenn die dritte pers. sing. verlangt ist.

Hier Einschlägiges bringt auch das dritte Kapitel von Eckels (39) Dissertation, s. unten S. 12.

Das dritte Kapitel der mehrfach genannten Abhandlung Schulzes (24) ist dem *Verbum* gewidmet: (quem admodum orat. Attici εἶθ' ἤ κα et εἴθ' ὠ κα pluraliter declinarint). Die Analogieformen (1. Aor.) sind Eigentümlichkeit wie der jüngeren Inschriften, so der jüngeren Redner etwa von 339 an, dementsprechend bei Andok. III, 34 und Antiph. V, 77 die älteren Formen herzustellen, bezw. zu korrigieren.

Zu den **Partikeln** übergehend, erwähne ich zuerst die Dissertation von Main (32). Sie bringt im ersten Teil eine vollkommene Statistik der als *Ortsadverbien* verwendeten Eigennamen, und zwar Adverbien mit den Endungen -θεν, -δε, -ζε; -γσι, -ασι; -σι, und Dative als Lokativadverbien (Μαραθῶνι) aus allen einzelnen Rednern und Reden. Beispielsweise sei darauf hingewiesen, daß von den demosthenischen Ortsadverbien mehr als 78 % auf die bei Blaß als unecht bezeichneten Reden entfallen. Auf die nach den Rednern angeordnete Statistik folgt eine zweite, nach den Ortsadverbien angelegt. Ein zweiter Teil gibt die näheren Erläuterungen und Untersuchungen zu diesen statistischen Angaben.

In weiterer Ausführung seiner Dissertation von 1883 \*) untersucht Lutz (18) die *Präpositionen* bei den attischen Rednern. Ergänzt wird dieses Programm durch ein folgendes über die *Kasusadverbien* (30). In beiden Schriften erhalten wir Zusammenstellungen und zusammenfassende Bemerkungen über Bedeutung, Vorkommen und Gebrauch bei den einzelnen Rednern. Der Schlüsse aus seinem Material, z. B. auf Charakterisierung der einzelnen Redner, enthält sich der Verfasser im allgemeinen.

Nach einer Einteilung, die für das nicht allzu ausgedehnte Beobachtungsfeld allzusehr nur an den Stoff herangetragen anstatt aus ihm herausgewachsen zu sein scheint, gruppiert Zycha (17) in sehr sorgfältiger Arbeit die Verwendungsarten der Präposition περί bei

\*) Allgemeine Beobachtungen über die Präpositionen bei den att. Rednern.

Thukydides, Xenoph., Plato und bei den Rednern Lysias, Isokrates, Isaios, Demosthenes.

Den Gebrauch von *ὑπό* bzw. *ἐκ* mit *Gen.* beim perf. pass. und bei entsprechenden intransitiven Verben und des *dat. auctoris* untersucht Marchant (23). Die Resultate sind etwa folgende: für Antiphon und Andokides (Inhalt des ersten Artikels): 1. Dinge stehen mit *ὑπό*. 2. Bei Personen als Urhebern ist zu unterscheiden: bei persönlichem Subjekt steht gleichfalls *ὑπό*; bei unpersönlichem Subjekt steht in 26 Fällen der Dativ, und zwar besonders bei den Verben *πράττειν*, *λέγειν* und bedeutungsähnlichen; nur in drei Fällen *ὑπό*, was M. als Zeichen von Emphase auffaßt. 3. *ἐκ* steht identisch mit *ὑπό* nur bei Antiphon; sonst ist die Identität nur scheinbar, die Bedeutung von *ἐκ* = infolge, entsprechend, gemäß. — Ähnliche, auf alle Redner ausgedehnte Beobachtungen gibt der zweite Artikel.

Die Untersuchungen zu den *Konjunktionen* sind ziemlich ausgiebig\*). E. Kalinka (27) behandelt die *Kausal-* und *Konsekutiv-*partikeln bei Gorgias, Antiphon, (Thukyd.), (*πολιτεία Ἀθηναίων*), Andok., (tituli); vergleichsweise werden auch (Herodot), Lysias, Isokr., Demosth., (Xenoph.), (Platon) herangezogen. Aus diesen Schriftstellern bringt K. die interessanten Stellen für *γάρ* (einschl. Verbindungen mit *γάρ* wie *ἀλλὰ γάρ*, *καὶ γάρ*), *οὖν* (mit Verbindungen), *τοίνυν* — dies letztere erscheint e sermone vulgari receptum, so bei Andokides und in einigen Reden des Lysias häufig, — *οὕτως* (auch *οὕτω*), *ἄρα*, *τοιγάρτοι* und *τοιγαροῦν*. — Die Abhandlung trifft in einigen Teilen zusammen mit der von

Schmidt (29), welche den Gebrauch der Partikel *τε* und der *Zusammensetzungen* mit *τοι* (*τοιγαροῦν*, *τοιγάρτοι*, *καίτοι*, *μέντοι*, *τοίνυν*) zum Gegenstand hat. Antiphon, der schon früher\*\*) eigens nach dieser Rücksicht durchforscht worden war, ist hier unberücksichtigt geblieben; sonst bietet die Dissertation neben geordneter Zusammenstellung der einzelnen Fälle, bei denen auf die Überlieferung Rücksicht genommen ist, auch gelegentlich Vorschläge zur Textgestaltung und Hinweis auf Auffälliges.

Über *ᾠστε* handelt, in Ergänzung der von Schwyzer (Ber. 1904 S. 126 f.) mit gebührendem Lob hervorgehobenen Arbeiten von W. Berndt, der Schüler Gildersleeves Eckels (37 u. 39); der kurze Überblick in den TrAPhA gibt zugleich — nur in der Hauptsache

\*) Keinen Ertrag für die Redner geben die beiden Aufsätze von O. Navarre, REA 1904, S. 77/98 und S. 320/28.

\*\*) 1877 von Schäfer.

auf Isokrates beschränkt — den Gedankengang des ersten und Hauptteils der Dissertation (36). Eckels verglich den Gebrauch von ὥστε bei Isokr. mit dem anderer Redner, die einzelnen Klassen von Reden des Isokrates, in diesen Klassen wieder die einzelnen Reden und in den Reden jeweils wieder die verschiedenen Teile. Es ergaben sich drei Einteilungspunkte: der Gebrauch der modi, der Gebrauch oder das Fehlen des Korrelativums und die Häufigkeit des Vorkommens im allgemeinen. Nach dem Vorkommen der Konjunktion stünden sich z. B. Lysias und Isokrates und von Isokr. selbst wieder Euthyn. und Helen. — ganz verschiedene Schriftsteller bzw. Werke — nahe; dagegen gibt ein unseren Erwartungen entsprechendes Resultat das Verhältnis der Korrelation zu ὥστε. Je einfacher die Rede ihrem Charakter nach, desto weniger waren natürlich die Korrelative und umgekehrt. Abweichende Zahlen innerhalb der einzelnen Gruppen lassen sich erklären: z. B. weist der Archidamos relativ wenig Korr. auf: die προσωποποιία mochte es so fordern. Der reinsten Gerichtsrede (Euthyn.), die für den Mangel an Korr. das Extrem ist, steht unter den Gerichtsreden die bigis gegenüber — in Wahrheit ein Enkomion\*). — In Eckels Diss. folgt sodann Diskussion und Gruppierung besonderer Fälle des ὥστε, als dritter Teil ein Exkurs über Ausdrücke ähnlicher Bedeutung wie οὔτως ὅτις, τοιοῦτος οἷος usw. (s. oben S. 10). Ein vierter Teil sucht auch die modi im Satz mit ὥστε nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen und stilistisch zu verwerten. ὥστε bei Demosthenes bildet den Inhalt des letzten Abschnittes, jedoch mit Beschränkung darauf Belege zu dem bei anderen Schriftstellern Gefundenen auch aus Demosthenes beizubringen und zu eruieren, inwieweit der Gebrauch von ὥστε zur Entscheidung über die Echtheit einer Rede mitsprechen kann. — Von besonderem Werte ist hierzu die Besprechung von Fuhr (40). Er gibt für die Beobachtung von Gildersleeve und Eckels, daß das stilistisch Wichtige in der Korrelation liegt, die Erklärung: Die alte Sprache reiht einfach an; auch ὥστε = und so, itaque ist Anreihung; so die alten Schriftsteller. ὥστε ist aber auch = wie, dementsprechend auch οὔτως — ὥστε möglich: dann ist aus der λέξις εἰρομένη eine Periode geworden. Der angespannte Geist des Redners aber liebt es zusammenzufassen; so ist es erklärlich, daß die Redner die Korrelation besonders lieben. Daß also der korrel. Gebrauch das Wichtige ist, ist richtig, daß aber

---

\*) Die Demonicea fällt auf, schon durch die geringe Zahl der ὥστε gegenüber II: „the fact perhaps deserves to be considered in connection with the questions that have been raised as to the genuineness of the work“.



Eckels nur die Verhältniszahlen zwischen korr. und nichtkorr. Gebrauch aufgestellt und daraus Schlüsse gezogen hat, ist falsch. Demzufolge gibt Fuhrs eigene Darstellung für das Verhalten der Redner in dieser Frage ein einigermaßen anderes Bild\*).

Ich gehe über zur **Syntax**, zunächst **des Nomens**. Da die Redner mitbehandelt sind, sei kurz hingewiesen auf

Kallenbergs (26) Abhandlung; K. stellt als Prinzip für die *Setzung des Artikels bei den Namen von Ländern, Städten und Meeren* folgendes auf: Die Wörter  $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$  und  $\gamma\eta$  können nicht wie  $\pi\acute{\omega}\lambda\iota\varsigma$ ,  $\pi\omicron\tau\alpha\mu\acute{\omicron}\varsigma$ ,  $\delta\omicron\rho\omicron\varsigma$  erklärend zu jedem beliebigen Namen treten, sondern nur zu solchen, die als Adjektiva betrachtet und auch von uns noch als solche zu erkennen sind. Ausnahmen sind höchst selten und weisen stets auf Fehler in der Überlieferung hin; demnach verbessert K. z. B. Hypereides III, 36\*\*) u. a.

Die Verbindung eines *unpersönlichen Substantivs* als *Subjekt* mit Verben der Tätigkeit untersucht fürs Griechische — auf die echten\*\*\*) Werke der attischen Redner und Thukydides beschränkt — zum erstenmal Radford (38). Er gibt die Gesamtzahlen für die verschiedenen Fälle und sucht, soweit möglich, den stilistischen Effekt dieses Gebrauchs klarzulegen. Dabei unterscheidet er folgende Klassen: Erster Teil (bis jetzt allein erschienen): 1. Subjekte sind Naturgegenstände oder -erscheinungen, in denen die Naturkraft sich wirkend zeigt (Beispiel Thuk. IV 3, 1). 2. Ausdrücke, die der Sprache einer bestimmten Menschenklasse oder Geschäftsart angehören ( $\nu\acute{\omicron}\mu\omicron\varsigma$  λέγει). 3. Fälle, in denen die Handlung oder der Zustand von Personen bewußt unbelebten Dingen zugeschrieben wird — eigentliche Personifikation. 4. Fälle, in welchen die Rolle einer Person hervorstechenden Eigenschaften derselben beigelegt wird — Periphrasis. Letztere beiden Gruppen gehören eng zusammen und repräsentieren den rhetorischen Gebrauch der Erscheinung. Der zweite Teil wird die übrigen Fälle nach Verben ordnen; er soll zeigen, daß abstrakte Subjekte ganz gewöhnlich mit gewissen Klassen von Verben verbunden werden. — Fuhrs zitierte Besprechung in der BphW, die besonders den Stilunterschied, der sich hierbei zwischen den Tetralogien und

\*) Die Tetralogien, Andokides IV u. Lysias Rede gegen Polystratos (XX.) fallen auf!

\*\*) Mit Cobet streicht er  $\eta$  M., nicht  $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ .

\*\*\*) Dabei folgt er Blaß mit einer Ausnahme: den Epitaphios (= II.) des Lysias nimmt er mit auf.

den Werken des Antiphon zeigt, hervorhebt, ist wiederum besonders lesenswert.

Man wundert sich, daß die Redner nicht gar häufig von der dem Griechischen doch eigentümlichen *figura etymologica* Gebrauch machen; der Gedanke bewog Schulze (21)\*), die einzelnen Redner daraufhin durchzuarbeiten. Als Frucht seines Studiums erhalten wir zuerst eine Aufzählung der Fälle dieser Figur — nur solcher jedoch, bei denen Substantiv und Verb vom gleichen Stamm sind — bei den einzelnen Rednern, zeitlich geordnet; daraus die Bestätigung des allgemeinen Eindrucks, daß die Erscheinung sich nicht häufig findet; am stärksten beteiligt sind Demosthenes und Aischines, vermieden erscheint die *figura* von Isokrates und Lykurgos. Die Regel der Grammatik, daß der Begriff des Substantivs ein eingeschränkterer sein müsse als der des Verbums, wird auch aus den Rednern bestätigt gefunden.

Der Gebrauch des *Vokativs* bei den Rednern oder besser *in den Ausgaben der Redner\*\*)*, einschließlich der unechten Schriften, die hier nach des Verfassers Meinung mit den echten übereinstimmen, ist das Thema für die Dissertation von Eibel (34). In 18 Punkten werden wir unterrichtet über Zweck, Vorkommen, Art, Stellung des *Vokativs* — z. B. setzen ihn Deinarchos und Antiphon nie nach *τοῖνον*, Isokr. und Isaios nie nach *οὖν* — Wirkung und Ergänzung solcher Anredeformeln.

Die historische Syntax der *Komparation* ist bearbeitet von Schwab (35). Wenn auch nach seinem Zweck „ein rein chronologischer Gang der Untersuchung von Autor zu Autor ausgeschlossen war“, sich also die auf den Gebrauch der Redner bezüglichen Resultate nicht unmittelbar entnehmen lassen, so „liefert die Abhandlung doch auch für diese Aufgabe“ allenthalben „Beiträge“.

Im Übergang zur *Syntax des Verbums* sei der Aufsatz von Wheeler (28) erwähnt, der statistische Zusammenstellungen über das sogenannte ergänzende Partizip bei *τογγάειν* und *κορεῖν* gibt.

Es fällt auf, daß sich bei den Rednern nicht viele *Imperative* finden: auf einer Seite Teubnertext nach Millers (36) Berechnung im Durchschnitt nur einer! Zum Ersatz desselben dienen verschiedene Verba (*δέομαι* — *δεῖ*, *χρῆ* u. ä.), Adverbien mit *Potent.* (z. B.

\*) W. Schneidawinds Pirmasenser Progr.: Über den Akkus. des Inhalts bei den griech. Prosaikern. Würzburg 1886 behandelt Thukyd, Plato, Demosthenes.

\*\*) (Restat ut profitear me . . . satis habuisse editiones manuversare et modo eas allocutiones respicere quas hi commendant editores)!

ἐπιτιμίας ἄν), das adi. verb. auf -τέον, auch Konditionalsätze (ἐάν c. coni., εἰ c. opt.)\*). Daß der Imperativ aber mit Bewußtsein gemieden wurde, ergibt sich aus den Einschränkungen, Milderungen, limitations, die ihm beigefügt werden, wenn er einmal verwendet wird. An Zeugen, Schreiber konnte man ja wohl den bloßen Imperat. richten, nicht aber an die Personen, vor denen gesprochen wurde. Unterscheidet man drei Fälle des Gebrauches dieser Form: den Imp. beim Befehl, bei der Ermahnung, bei der Bitte, so fehlen Belege für die erste Gruppe — Befehl — eigentlich ganz, für die zweite verlangte die Urbanität eine Milderung entweder durch Beifügung von Wörtern wie δέομαι oder durch die Alltäglichkeit des Gebrauches wie in σκοπεῖτε; das rein epideiktische genus (Beisp. Isokr.) weist ganz wenig Imper. auf, mehr die Paränesen (Isokr. [I]-III). Auch in den symbulentischen Reden ist der Gebrauch beschränkt (Beisp. Demosth.: auf 100 Seiten Teubnert. nur 44); ziemlich häufig ist er dagegen in den gerichtlichen Reden und hier wieder stärker in denen, die Fälle des öffentlichen Rechtes behandeln. — Durch die Verschiedenheit der Redegattung wird auch in erster Linie der Unterschied zwischen den einzelnen Reden bewirkt. — Verschiedenheiten in den Reden gleicher Art des gleichen Autors hängen doch noch von so vielen Umständen ab, daß eine allgemeine Statistik wohl nicht zu machen ist! — \*\*)

Zum *substantivierten Infinitiv* verweise ich außer auf Wagner\*\*\*) und Gildersleeve†) auf die zusammenfassende Darstellung von Birklein (20) und zwar auf die SS. 58—75, sowie auf den Rückblick von S. 90 an, bes. S. 91. B. nimmt jedesmal auf die Echtheitsfragen besondere Rücksicht, mit ausgesprochenem Resultat allerdings nur für Pseudoisokrates πρὸς Δημόβιον. — Für den bei den Rednern in keiner seiner Erscheinungsarten besonders beliebten formelhaften *Infinitiv der Limitation* zitiere ich Grünenwald (19), der allerdings die Redner nicht gesondert behandelt; doch vergl. bes. SS. 2, 6—9, 12, 19, 20, 23, 24, 30, 32—35.

Die *Fragesätze*, — um damit zur *Syntax des Satzes* überzugehen —, untersucht wenigstens für Antiphon, Andokides††),

\*) Cf. AJPh XIII S. 404.

\*\*) Nur Anzeige und Inhaltsangabe von Wagner (s. Hüttner, Ber. 1886) ist B. L. Gildersleeve, the articular infinitive again, AJPh VIII = 1887 S. 329—337.

\*\*\*) Cf. Hüttner, Ber. 1886 S. 12.

†) S. Birklein, S. 2. Anm. 1.

††) Andok. IV, als ca. 50 v. Chr. entstanden, bleibt unberücksichtigt.

Ἀθηναίων πολιτεία, Gorgias und dessen Schüler, zu denen er Polos, Likymnios, Agatho und Thrasymachos zählt, Polack (15). Die direkten Fragesätze dienen bei den Rednern in erster Linie rhetorischen Zwecken; dementsprechend pflegen im Prooimion keine zu stehen. Die narratio weist bei Antiphon, mit zwei Ausnahmen in VI, ebenfalls keine Fragen, bei Andok. dagegen ziemlich viele auf. Diese allgemeine Übersicht des ersten Kapitels ergänzt später das fünfte. Gegenüber der Ansicht von Kaikilios von Kalakte und Blaß sei doch auch schon bei Antiphon ein bewußtes Streben zu konstatieren, die Fragesätze rhetorisch zu benutzen. Auch hierbei ergeben sich Beiträge zur Charakteristik der Tetralogien und des gorgianischen Palamedes. Für die Satzfragen resultiert entgegen der allgemeinen Regel (z. B. bei Kühner-Blaß), daß bei den untersuchten Schriftstellern die geringere Zahl von Sätzen durch Partikeln eingeleitet wird. — Das zweite Kapitel ist den Fragewörtern (Antiphon et tetralogiarum auctor maxime adverbis πῶς favent — qualis consensus raro existere solet), das dritte der Stellung derselben gewidmet. Während Antiphon ähnlich wie Gorgias die freiere Stellung — das Fragewort nicht am Anfang des Fragesatzes — sehr selten verwendet, gibt es in den Tetralogien überhaupt nur drei normal gestellte Fälle unter 13. Auch im Gebrauch der tempora und modi (viertes Kap.) zeigen sich Differenzen: optat. mit ἄν findet sich in den Tetr. weit häufiger als bei Antiph., und während in den Tetr. optat. aor. überwiegt, hat bei Antiph. der opt. praes. das Übergewicht. — Kürzer unterrichtet der zweite Hauptteil über das wichtigste von den indirekten Fragesätzen: an eine Zusammenstellung der Fragewörter schließt sich eine Erörterung über die Stellung und zum Schluß über tempora und modi in ihnen an.

Aus der Abhandlung von Fuchs (41) über die *Temporalsätze* mit „bis“ und „solange als“ ist hier das siebente Kapitel S. 89—102 einschlägig. Es empfiehlt sich die Beiziehung von Fuhrs notierter Besprechung\*).

In der Hauptsache eine nach εἰ und ἐάν, tempora und modi geordnete Zusammenstellung der *Konditionalsätze* bei Antiphon, Andok., Lysias bietet Gentsch (25)\*\*).

\*) B. L. Gildersleeves Aufs.: temporal sentences of limit in greek, AJPh XXIV 4 S. 388—407 gibt Berichtigungen zu Fuchs, mit besonderer Beziehung auf die Redner S. 403/5.

\*\*) St. Langdon, history of the use of ἐάν for ἄν in relative clauses, AJPh XXIV 4 S. 447—451 kann aus den Rednern nur auf Lys. 24, 18 verweisen.

Sjöstrands (22) Arbeit beschränkt sich — nach Thalheims Rezension — auf *modi und tempora* derjenigen Sätze, welche von tempora der Vergangenheit abhängen. Es finden sich hierbei „bei demselben Schriftsteller je nach dem Gegenstand und der Gelegenheit auffallende Verschiedenheiten. Im ganzen ist jedoch bemerkbar, daß der Optat. allmählich an Boden verliert, und daß die jüngeren Redner tempus und modus der direkten Rede häufiger beibehalten als die älteren“ \*).

Die *parenthetischen Sätze* bei den Rednern untersucht Egger (16) nach fünf Gesichtspunkten: 1. nach ihrem Vorkommen: Antiphon und Demosth. weisen die meisten, Lysias und Isokr. die wenigsten auf; 2. nach besonderen Eigentümlichkeiten des Gebrauches: so benutzt Antiph. die P. mit Vorliebe zu „Zwischenbegründungen“, Lysias stellt sie gerne unmittelbar vor den Vokativ, von Isokr. an steigt ihr Gebrauch im Nebensatz; 3. nach dem Umfang: während die P. bei Antiph., Isaios und auch bei Lysias selten umfangreich sind, findet man bei Andok. nur ausnahmsweise kurze P.; 4. zur Einführung der P. dient am häufigsten γάρ, bes. bei Demosth., ferner δέ, καί, ἄρα, dann καί = auch (Demosth.), δὴ (ebenso Demosth.) und ὡς (Isaios); 5. bei den Rednern mindestens muß die Par. auch als technischer Kunstgriff aufgefaßt werden zum Zweck der Hervorhebung (so bes. bei Tadel, Lob, Zweifel, Anspielung, bitteren Bemerkungen)\*\*).

### Kunstprosa. Beredsamkeit.

1887 (ff.).

42. Fr. Blaß, die attische Beredsamkeit. I. Abteil. Von Gorgias bis zu Lysias, 2. Aufl. Leipzig 1887. (II<sup>2</sup> 1892, III, 1<sup>2</sup> 1893, III, 2<sup>2</sup> 1898).

1890.

43. P. Wendland, die Tendenz des platonischen Menexenos, H XXV, S. 171—195.

\*) Beiläufig erwähne ich hier H. Vandaele, l'optative grec, essai de syntax historique. Thèse. Paris 1897, der unter Benutzung des Materials von Weber — Schanz Beitr. H. 5, 1885 — namentlich für die optativischen Finalsätze bei den Rednern nützliche Zusammenstellungen gibt, in der Hauptsache aber das Wesen des Optativs zu erkennen sucht.

\*\*) Eggers 2. Prgr. (31) blieb mir unzugänglich. — Für Demosth. vgl. bes. F. Heerdegen i. d. Festschr. d. Univ. Erlangen. Leipzig 1901 und die Kontroverse mit Fuhr, BphW 1902, Sp. 417 u. 606, cf. unten bei Demosth.

1891.

44. G. Roberti, *la eloquenza greca*. Vol. I. Pericle, Lisia, Isocrate. Turin 1891. [Vol. II Eschine, Demostene. Palermo 1895.]

45.\* J. Chaillet, *de orationibus, quae Athenis in funeribus publicis habebantur*. Diss. Leyden.

1893.

46.\* R. C. Jebb, *the Attic orators from Antiphon to Isaeus*. 2. ed., 2 vols. London.

1896.

47.\* L. Lears, *the history of oratory from the ages of Pericles to the present time*. Chicago.

48.\* H. Hardwicke, *a history of oratory and orators; a study of the influence of oratory on politics and literature*. New-York and London.

49. Fr. W. Müller, *über die Beredsamkeit mit besonderer Beziehung auf das klassische Altertum*. Regensburg.

1897.

50. L. Radermacher, *Studien zur Geschichte der griech. Rhetorik*. RhMPh N.F. LII (S. 412—424); hier I. Timaeus und die Überlieferung über den Ursprung der Rhetorik, S. 412—419.

1898.

51. E. Norden, *die antike Kunstprosa vom 6. Jahrh. v. Chr. bis in die Zeit der Renaiss.* 2 Bände. —  
[Rez. z. B.: von Schmid, s. unten Nr. 53.]

52. H. Peter, *Rhetorik und Poesie im klassischen Altertum*. NjklA I = 1898 1. Abteil., S. 637—654.

1899.

53. W. Schmid, *Besprech. v. Norden AK*. BphW XIX = 1899, Sp. 225—239.

1900.

54. O. Navarre, *essai sur la rhétorique grecque avant Aristote*. Thèse. Paris. —  
[Rez.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1510, Radermacher.]

1901.

55. R. Nitzsche, *über die griech. Grabreden der klassischen Zeit*. I. Teil. Prgr. Altenburg.

56. E. Drerup, *die Anfänge der rhetor. Kunstprosa*, in: „*Untersuchungen zur älteren griech. Prosaliteratur*“. Festschr. für

Christ.“ (Erster Teil: Theodoros von Byzanz). Leipzig (1901) = Jahrb. f. class. Philol. Suppl. Bd. XXVII, S. 219—351. —

[Rez. z. B.: BphW XXIII = 1903, Sp. 97 ff., Schwartz.]

1902.

57. T. C. Burgeß, epideictic literature. Studies in class. philol. III, S. 89—261, Chicago. —

[Rez. z. B.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1539, Lehnert.]

Als die drei wesentlichsten Charakteristika der *antiken Kunstprosa* stellt Norden (51), über dessen bekanntes Werk ich mich hier kurz fassen kann, folgende auf: die gorgianischen Redefiguren, die Ausstattung mit poetischen Wörtern, den Rhythmus. Er verfolgt den Ursprung dieser Postulate und leitet dabei die ersten beiden, wenigstens über Gorgias, auf heraklitische Einflüsse zurück. Die Einführung rhythmischer, d. i. periodisierter Prosa schreibt er nach alten Zeugnissen dem Thrasymachos zu und untersucht nun nach der Erfüllung dieser Forderungen — im alten, neuen und Vermittlungsstil — Blüte und Verfall der antiken Beredsamkeit in ihrer Gesamtheit bis zur Renaissance. Anhänge handeln I. über die Geschichte des Reimes — er ist aus dem Homoioteleuton hervorgegangen —; II. über die Geschichte des rhythmischen Satzschlusses (in ihm ruht hauptsächlich der Rhythmus).

Eine sehr eingehende und nützliche Besprechung dieses Werkes besitzen wir von W. Schmid (53). Nordens Definition der Kunstprosa erscheint ihm zwar zu eng, doch gibt N. „tatsächlich eine Übersicht über den Gebrauch jener uralten volkstümlichen . . . Mittel, welche als echte Sophisten Gorgias und Thrasymachos aus der kunstloseren populären Verwendung bezw. aus der Kunstpoesie aufgenommen und mit Bewußtsein in den Dienst der sophistischen Überredungskunst gestellt haben“. Nur schade, daß „der technische Zusammenhang von Gorgias bis Guevara und Marini“ eine unüberbrückte Lücke hat!

Ergänzend schließt sich an Norden Peter (52) an; er will das Verhältnis der Literaturgattungen — Poesie und Prosa — zueinander untersuchen. Er meint, man solle für die antike Zeit den einen Teil der Prosa, die kunstmäßige, oratio, mit der Poesie in unmittelbare Verbindung bringen und den sermo, die kunstlose Prosa, etwa der Geschichte der Wissenschaften zuteilen. Für den vollen Begriff der Kunstprosa nun vermißt er bei Norden vor allem noch als Postulate die Kunst der Gestaltung und Gliederung des Stoffes sowie die kunstgemäße Verbindung der einzelnen Teile, so daß Norden von der K.P. nur das verlangt, was von der Poesie die Metrik, nicht aber was

die Poetik fordert. Jedenfalls hat aber auch nach seinem Urteil Norden „zuerst die Entwicklung des dem modernen Gefühl am fernsten stehenden Teiles der antiken Formgebung kunstmäßiger Prosa . . . verfolgt“. Isokrates hat des Gorgias Spielen mit dichterischen Mitteln zur bewußten Kunst ausgebildet. Seine Absicht war, den Hörern ästhetischen Genuß zu bereiten. Seine Rhetorik stellte (XIII, 16) drei Aufgaben: 1. angemessene Ausschmückung der Rede (poetische Steigerung des Ausdruckes und gorgianische Figuren: = 1. u. 2. Postulat Nordens); 2. rhythmische, 3. musikalische Gestaltung der Rede. Er streifte also das Metrum der Poesie ab und behielt nur den Rhythmus; „dieser war bedingt durch die Periode, deren Ausdehnung in den Gedanken und im Atem ihre Grenze fand; in ihrem Aufbau aus den einzelnen Gliedern, die, wie sie erst durch die Einfügung in die ganze Reihe ihre volle Bedeutung erhielten, so durch ihr Zahlen- und Größenverhältnis zueinander und durch die zwischen ihnen zu machenden Pausen den Wohlklang hervorbrachten, zeigte sich der eine Teil der Kunst des Redemeisters; der andere bestand in dem rhythmischen Tonfall der einzelnen Glieder zu Anfang und besonders am Schluß“. Wie wurde die Forderung des *μουσικῶς εἶπεῖν* erfüllt? Hauptsächlich durch Vermeidung des Hiat, der *χαλμοί*, durch Benutzung schöner Wörter, durch den Tonfall (Akzent) des Vortrages. — Die weiteren Ausführungen Peters geben zu dieser Gedankenreihe (was hat die Rhetorik von der Poesie?) das Gegenstück (Wirkung der Rhetorik auf die Poesie) und schließlich Betrachtungen über die Annäherung beider, auch dem Inhalt nach, in der Römerzeit.

Den Anfängen der *rhetorischen Kunstprosa* widmet E. Drerup (56) seine Untersuchungen. Er will über die „Betrachtung schriftstellerischer Eigentümlichkeiten“ des einzelnen Autors und dessen stilistische Analyse „zu genetischen Entwicklungsreihen in der Abfolge der Schriftsteller und Zeitalter gelangen“, durch „historische Betrachtungsweise über die im Altertum gewonnene Erkenntnis hinausführen“. Dementsprechend ist sein Streben „die Gesamtheit der Erscheinungen mit kritischem Blick umfassend, das Einzelfaktum historisch zu begreifen und in seiner allgemeinen Bedeutung zu würdigen“. Die beiden Stilrichtungen, „deren Kampf miteinander in der späteren Zeit“ Norden (in dem eben genannten Buche) „uns vor Augen gestellt hat“, führt er in die ältere Sophistik hinauf, da „die Begründung der attischen Kunstprosa zur Sophistenzeit nur in dem Kampf dieser beiden um die Herrschaft ringenden Stilarten begriffen werden kann, des periodisch-rhythmischen Stiles des Thrasymachos von Chalkedon und des poetisierenden Antithesenstiles des Gorgias von Leontinoi“. Die



antiken Kunsturteile nur zum Vergleich heranziehend, „zergliedert er nach den Gesichtspunkten Dialekt, Wortwahl, Wortzusammensetzung, Verwendung der gorgianischen Figuren, Verwendung der belebenden Wort- und Sinnfiguren die Schriften der ältesten Rhetoren“.

Nur nennen will ich hier die Neuauflage von Volkmanns Griech. Rhetorik (Leipzig 1885), ferner A. Ed. Chaignet, la rhétorique et son histoire (Paris 1888), welche beide die *Rhetorik* in erster Linie systematisch, nach ihrer Gestalt in einem gewissen Zeitpunkt, darstellen. Im Gegensatz zu ihnen, vielmehr im Anschluß an Spengels συναγωγὴ τεχνῶν, versucht Oct. Navarre (54) die fortschreitende Entwicklung dieser Kunst zu verfolgen, jedoch nur bis Aristoteles. Über Spengel hinausgehend erschließt er außer den Fragmenten der voraristotelischen Techne und den ältesten Zeugnissen über diese Rhetoren zwei neue Quellen: die attischen Redner und die nacharistotelische Rhetorik. Für die Benutzung der ersteren liegt die Berechtigung in dem Umstand, „daß die bedeutendsten Redner Athens — Antiph., Lysias, Isokr., Isaios, vielleicht auch Demosth. — auch Lehrer der Rhetorik waren“. Indem N. also aus der Praxis die Theorie rekonstruiert, sucht er in großen Zügen die Rhetorik des Gorgias, Antiphon, Isokrates wiederherzustellen. — Das Buch umfaßt zwei Teile: der erste zeichnet die Entwicklung hauptsächlich der gerichtlichen Rhetorik oder vielmehr einzelner wesentlichen Phasen dieser Geschichte, die sich an die Namen Korax, Protagoras, Gorgias, Antiphon, Isokrates anschließen\*); der zweite Teil rekonstruiert hypothetisch eine Rhetorik des vierten Jahrhunderts. — Immerhin bleibt der Satz bestehen: „die wichtigsten Quellen für unsere Kenntnis der Anfänge der griechischen Kunstberedsamkeit sind Nachrichten, die in letzter Linie auf Aristoteles zurückgehen“: so L. Radermacher (50). Dieser weist aber auch auf rhetorische Scholien bei Walz hin, deren Inhalt sich nicht mit der Überlieferung des Aristoteles deckt. Durch Vergleichung mit Quintilian und Sextus Emp. ergibt sich ihm als Quelle dafür ein Buch, „das wahrscheinlich vom stoischen Standpunkt aus geschrieben war und die verschiedenen Definitionen der Rhetorik kritisch beleuchtete; in letzter Linie gehen sie auf Timaios, den Geschichtsschreiber Siziliens, zurück“.

\*) Thrasyrachos fehlt, obwohl Navarre zugibt, daß er vielleicht auch unter die εἰρηναῖοι, nicht unter die bloßen τελευταῖοι (nach Dion. Hal.) gehöre.

Wissenschaftlich ohne jeden Nutzen ist F. W. Müllers (49) (Dr. med.) Stellensammlung „über die Beredsamkeit mit besonderer Beziehung auf das klassische Altertum.“

Von den Darstellungen der *attischen Beredsamkeit* steht unübertroffen voran die von Fr. Blaß (42). In der Berichtszeit ist die neue, zweite Auflage erschienen. Eine Skizzierung des Inhaltes kann bei dem Werke, das ohnehin jeder zur Hand hat, der sich mit den attischen Rednern eingehender beschäftigt, füglich unterbleiben. Der Hauptinhalt der einzelnen Bände ist aus den Untertiteln ersichtlich. Hingewiesen sei aber auf die zuweilen übersehenen „Nachträge“ zu Abt. I, II, III, 1, die der Abt. III, 2 von S. 356 an beigegeben sind. — Für England spielt eine ähnliche Rolle das allerdings nur bis Isaios reichende Buch von

Jebb (46). Auch von ihm ist (1893) eine zweite Auflage herausgekommen, die sich jedoch nach Keelhoofs Anzeige (RPh XIX = 1895, S. 83) auffallend wenig von der ersten unterscheidet. (Mir blieb diese zweite Auflage unzugänglich.)

Von Hardwicke\*) (48) und Lears (47) kann ich nicht mehr als die Namen geben.

Anderer Art ist die „griechische Beredsamkeit“ des Italieners Roberti (44). Sie beabsichtigt nur den einen oder anderen zum Studium der Redner aufzumuntern oder Leuten, die das Griechische nicht genügend beherrschen, einen Einblick zu geben. Dementsprechend bietet das Buch für die im Titel genannten Autoren jeweils Lebensbeschreibung, Inhaltsangabe einzelner Reden, Übersetzung der Rede und Noten dazu. Hierfür sind ausgewählt: Perikles Epitaph. (b. Thuk.); Lysias I, XII, XIII; Isokr. VII, IV; Aisch. III; Demosth. IV, VI, IX, XVIII.

Von einem Zweig der rednerischen Kunstprosa, der *epideiktischen Beredsamkeit*, versucht Burgeß (57) die Geschichte zu zeichnen. Nach Lehnerts Rez. ist der Inhalt etwa der folgende: Bedeutung von epideiktisch und ἐπιδείκνυμι namentlich bei Isokrates; allgemeine Übersicht; die Theorie, mit Anaximenes und Aristoteles beginnend (statt mit Gorgias und Isokrates, wie Lehnert richtig hervorhebt); die Haupttypen reichen schon bis in die erste Zeit der Gattung zurück; epideiktische Literatur und Poesie; Epideixis und Geschichtsschreibung (kannte der Verfasser H. Peters „geschichtl. Literatur“ \*\*)?;

\*) Von Haerberlin, Ber. 1900, S. 265, als oberflächlich und unselbständig bezeichnet.

\*\*) Geschichtliche Literatur über die röm. Kaiserzeit bis Theodosios I. und ihre Quellen. Zwei Bände. Leipzig 1897.

die epideiktischen Elemente in der Philosophie. — Gerade auf den von Burgeß verkannten Anfang der epideiktischen Beredsamkeit fällt ein bedeutsames Licht durch die Untersuchungen von

Wendland (43): der Menexenos, dieser ironische Epitaphios Platons, ist nach Form, Disposition und Inhalt an Gorgias' Muster angelehnt. „So läßt sich der Menexenos verwerten, um eine ungefähre Vorstellung von dem Stoff sich zu bilden, den die ältere Epideiktik in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen hat.“ Diese einzelnen Gedanken nimmt W. heraus und verfolgt sie durch die zeitlich näherstehende, namentlich epideiktische Literatur. (Original erscheint Platon in der Schilderung der Ereignisse nach dem antalkidischen Frieden, „weil für die Geschichte der nächsten Vergangenheit noch keine stereotypen rhetorischen Formen ausgeprägt waren“; als Zeit der Abfassung wird 387—380 erschlossen.) Der Aufsatz selbst könnte als Vorarbeit zur Geschichte der Epitaphien oder weiterhin der epideiktischen Reden, ihrer Gedanken und deren Ausführung gelten. — Das hier sich anschließende Programm von Nietzsche (55) wird unter Lysias wieder erwähnt werden\*).

#### Einzelne Kunstmittel.

1893.

58. J. C. Robertson, the Gorgianic figures in early greek prose. Diss. Johns Hopkins Univ. Baltimore.

1896.

59. A. Roschatt, die synonymen Verbindungen bei den attischen Rednern. Prgr. Freising i. B.

1899.

60. E. Henrich, die sogenannte polare Ausdrucksweise im Griechischen. Prgr. Neustadt a. H.

61. L. Previterra, de numero sive clausula sive structura sive cursu. Syracusis. —

[Rez.: Bofel VII = 1900/1, p. 126, Rasi. — BphW XXIV = 1904, Sp. 1550, Kroll.]

62. W. Crönert, über rhythmische und akzentuierte Satzschlüsse der griech. Prosa in ihren Wechselbeziehungen, in VVDPH (45). (Leipzig 1900), S. 66.

---

\*) Unzugänglich sind mir geblieben Chaillets (45) Diss. über die athen. Grabreden und Fr. Schmidt, die epideiktischen Reden der alten Athener, Zeitschr. für allgem. Geschichte, Nr. 8, Jahrgang?

1900.

63. Fr. Blaß, der Rhythmus bei den attischen Rednern. NjklA V = 1900, 1. Abt., S. 416—431. Cf. Lehnert, Ber. 1905 Nr. 69, S. 103.

64. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Asianismus u. Attizismus. H. XXXV S. 1. Cf. Lehnert, Ber. 1905 Nr. 34, S. 89.

1901.

65.\* J. Werner, über die Alliteration in der ältesten griech. Kunstprosa. Prgr. Lundenburg.

66. Fr. Blaß, die Rhythmen der attischen Kunstprosa: Isokrates, Demosthenes, Platon. Leipzig —  
[Rez.: BphW 1902, Sp. 1345, Ammon. — LC 1902, Sp. 804, O. J. — ZöGy 1903, S. 203, Schenkl.]

1902.

67. Fr. Blaß, in: Album gratulatorium in honorem Henrici van Herwerden etc. Utrecht. Hier p. 22—31.

1903.

68. E. Kemmer, die polare Ausdrucksweise in der griech. Literatur (als Dissert. Würzburg 1900) = Schanz Beitr. H. 15.

69. H. Bornecque, wie soll man die metrischen Klauseln studieren? RhMPh NF. LVIII, S. 371—381.

70. L. Previterra, il metodo statistico nelle nuove ricerche della prosa metrica Latina e Greca. Giarre. —  
[Rez.: BphW XXIV = 1904, Sp. 1550, Kroll.]

71. J. Bruns, das literarische Porträt der Griech. im fünften und vierten Jahrh. v. Chr. Berlin 1896. Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 16, S. 90.

72. Fr. Leo, die griech.-röm. Biographie nach ihrer literar. Form. Leipzig 1901.

Blaß hatte früher schon auf die Beobachtung des *Rhythmus* großen Wert gelegt; einzelne Redner waren nach dieser Rücksicht untersucht u. a. von C. Josephy\*), Blaß, Adams, Wichmann, J. May. Die Aufstellungen von Blaß in der A.B<sup>2</sup>. haben dann eine Diskussion zwischen Drerup\*\*)

\*) Der orator. Numerus bei Isokr. und Demosth. Zürich 1887; zur Literatur vgl. außerdem die Besprech. Ammons zu Blaß, Rhythmen: BphW XXII = 1902, Sp. 1345, des Gleichen Ber. CV = 1900, II, S. 244 ff., zu May vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 58, S. 103.

\*\*\*) BphW XIX = 1899, Sp. 1—10.

und Thalheim\*) einerseits, Blaß (63) anderseits hervorgerufen: hierüber berichtet Lehnert, Ber. 1905 zu den Nr. 45, 67, 69, S. 103 f.

Durch Norden (51) war inzwischen die Frage noch brennender geworden. Auf der 45. Versammlung deutscher Philol. und Schulum. schloß sich an einen Vortrag von W. Crönert (62), der an und für sich nicht hier einschlägt, ein Meinungs-austausch, in dem „Direktor May betonte, daß man den Rhythmus nicht nur am Schluß einer Periode, sondern auch in deren Innerem suchen müsse (wie für Cicero namentlich eine genaue Untersuchung des Orators beweise). Gegen ihn wandten sich die Herren Skutsch-Breslau, Schwartz-Straßburg und Stahl-Münster, die sich auf den Standpunkt E. Nordens stellen, der den Rhythmus nur am Ende des Satzes annimmt und die rhythmische Gestaltung des Satzinnern verwirft“ — so nach dem Bericht.

Im Anschluß an Norden verweise ich zunächst wieder auf Peter (52).

Zu gleicher Zeit etwa hat ein Italiener, Previtiera (61) ein, wie es scheint, dem unklaren Titel entsprechendes Büchlein erscheinen lassen: er scheint (cf. Rasi und Kroll) den Rhythmus nicht in den Klauseln, sondern im Ganzen, in cursu, zu finden. Doch blieb der Aufsatz ohne weitere Wirkung bei uns.

Wilamowitz (64) brachte seine von Norden und Blaß differierende Meinung in einem Aufsatz des Hermes zum Ausdruck, s. darüber Lehnert Ber. 1905 S. 135.

Drerup (56) nahm zur Rhythmusfrage neuerdings Stellung in den „Untersuchungen“ bes. S. 293—250, 262, 272.

Sein gegenwärtig letztes Urteil gab dann Blaß (66, 67)\*\*) in der Untersuchung über die Rhythmen bei Isokrates, Demosthenes, Platon (und im Hermes XXXVI = 1901 S. 580 ff.). Nach der Einleitung über die antike Theorie des Rhythmus, besonders der Prosa, folgen hier rhythmische Analysen von je drei Stücken der genannten drei Schriftsteller, woraus die neue Theorie abgeleitet wird; Betrachtungen über Responion, Rhythmusgliedmessung und Lizenzen, die einzelnen Rhythmusglieder und ihre Entsprechung. Der Rhythmus basiert nach Blaß auf den Entsprechungen von Wortkomplexen, die mit Perioden und Kolen nicht zusammenfallen, auch nicht in unmittelbarer Folge

\*) Der Rh. bei Lykurg. Hirschberg 1900 = Lehnert, Ber. 1905, Nr. 67.

\*\*) Vgl. jetzt noch: Blaß, d. Rhythmen d. asian. u. röm. K.P. 1905 S. 1—9.

einander respondieren müssen, sondern durch andere Entsprechungen oder Responsionsglieder getrennt sein können, die auch nicht so fest geschlossen sind, daß nicht Schlüsse der Glieder einer Responsion Anfang oder Teile einer anderen Responsion sein könnten. Diese seine Entdeckung glaubt Blaß in Übereinstimmung mit den antiken Nachrichten, da seit dem Aufkommen der „asianischen“ Beredsamkeit das richtige Verständnis für Rhythmik verloren war. Die Textkritik soll an den Beobachtungen über den Rhythmus eine Stütze haben.

Neben der genannten Besprechung von Ammon sind für uns von besonderem Interesse die von O. I(mmisch) und H. Schenk l. O. I. betont gegenüber Blaß's Hauptlehre, der Rhythmus liege in Responsion: der Rhythmus liegt schon in der Zeile selbst. „Wenn die Reihe a nicht schon an sich Rhythmus hat, dann empfindet der Hörer günstigenfalls erst nach Ablauf der Reihe a' die rhythmische Wirkung — und wenn gar zwischen a und a' noch bb' . . . sich einschleibt, . . . welches Ohr soll dann noch a' als Komplement zu a zu erkennen vermögen.“\*). Gegenüber der Abgrenzung der Rhythmusglieder ohne jede Rücksicht auf Satzgliederung bleibt O. J. dabei, Cicero habe den Aristoteles richtiger interpretiert als Blaß. Die Prosodie vollends habe zu viel Willkürlichkeiten. — Schenk l bezeichnet als schwächsten Punkt in Blaß' Abhandlung den über die Techné des Altertums. Bl. tue den Zeugnissen Gewalt an, um sie passend zu machen.

Ich erwähne noch, weil schwer zu finden, die Verteidigung Blaß' gegen Diels in der Festschrift für Herwerden (1902). Sein Grundsatz für die Verwertung des Rhythmus für die Textgestaltung ist hiernach der: „rhythmi — — saepe monstrant quid verum esse non possit, rursusque quid possit. Quid verum sit nunquam per se monstrant, sed id ut fiat semper aliquid ad rhythmorum testimonium accedat oportet, vel librorum fides vel ratio“. Vgl. Kroll BphW 1903, 139.

Über eine besondere Theorie von den rhythmischen Klauseln, die im Gegensatz zu Norden — Skutsch — Wolff eine (wenn ich so sagen darf) französische Schule\*\*): (Wuest) — Havet — Bornecque

\*) Freilich behauptet Blaß — etwas Richtiges liegt dem unzweifelhaft zugrunde — der Rhythmus solle in der Regel nicht gesehen oder „gemerkt“ werden, sondern es solle nur gefühlt werden, daß überhaupt Rhythmus vorhanden ist. Aber wie steht es dann mit der bewußten Kunst des Rhythmus, ist ein Nachweis derselben überhaupt möglich?

\*\*\*) Cf. auch H. Weil, études de littérature et de rythmique grecque. Textes littéraires sur papyrus et sur pierre. Rythmique. Paris 1902, namentlich zweiter Teil, Nr. 2, 3, 7.

aufstellt, orientiert der letztgenannte (69): die Franzosen achten auf die metrische Form des Schlußwortes und auf den Einfluß, den es auf die vorhergehenden Wörter ausübt. Nicht einmal beim gleichen Schriftsteller, noch weniger bei verschiedenen Autoren sind die angewandten Gesetze die gleichen. Die nämlichen Verbindungen von Längen und Kürzen können metrisch sein oder nicht je nach der Verteilung der einzelnen Silben auf die Wörter. „Man kann sagen, daß die Klauseln eines Schriftstellers in einem bestimmten Werk metrisch sind, wenn er vor den Schlußwörtern mit gleicher metrischer Form solche Wörter oder Wortgruppen annimmt, welche bestimmte Füße bilden und fast ausnahmslos alle anderen ausschließt.“ Freilich bezieht sich das alles in erster Linie auf das Lateinische, ebenso auch

Previteras (70) zweite Abhandlung, die sich gegen Bornecques Rezension und gegen Wolff wendet.

Ich denke, in der Hauptfrage, wo der Rhythmus zu suchen ist, kann man im wesentlichen vier, nicht unvermittelt aneinanderstoßende Meinungen unterscheiden; je zwei davon stehen sich näher. A. Blau findet den Rhythmus im Innern des Satzes in der Entsprechung von Rhythmusgliedern. (Ihm steht vielleicht nahe Previtera.) B. Drerup sieht den Rhythmus gleichfalls im Lauf des Ganzen, im rhythmischen Fluß des einzelnen Kolons, nicht in Entsprechungen! Ihm glaube ich näher stellen zu dürfen O. I(mmisch). In der zweiten Gruppe anerkennen C. Havet-Bornecque als Hauptsitz des Rhythmus Klauseln, jedoch keine allgemein gültigen Typen oder Formen dafür, wie sie D. in Konsequenz zu Norden (nach Müller durch Wolff, wenigstens fürs Lateinische herausgearbeitet wurden\*). — Wilamowitz scheint entsprechend der Zweiheit der kommatischen und periodisierten Kompositionsart die beiden Ansichten in gewissem Sinne zu versöhnen\*\*).

Über das Kunstmittel der *gorgianischen Figuren* nenne ich die Dissert. von Robertson (58). Der erste Teil — definition — wiederholt Bekanntes über Wesen und Wirkung der bekannten Figuren an der Hand der alten Rhetorik. Darauf folgt die illustration

\*) Dazu vgl. jetzt besonders Th. Zielinski, das Klauselgesetz in Ciceros Reden. Grundzüge einer oratorischen Rhythmik. Ph. Suppl. IX 1904, S. 589—844.

\*\*\*) Ich will nicht versäumen, auf K. Marbes Votr. über den Rhythmus der Prosa hinzuweisen (gehalten auf d. ersten d. Kongreß für exper. Psychol. zu Gießen, gedr. 1904).

durch Beispiele aus den „ältesten Prosaisten“: Gorgias, Ἀθηναίων πολιτεία, Herodotos und Thukydides, nicht aber Antiphon. Cf. auch W. Barczat, de figur. disciplina atque auct. Diss. Göttingen 1904.

Zum besonderen Schmuck der Rede dient die *Alliteration*. Hierüber existiert eine mir unzugängliche Abhandlung von Werner (65). Nicht selten ist sie verknüpft mit einer eigentümlichen Gegensatzverbindung, die m. W. durch Schanz mit dem freilich nicht ganz leicht verständlichen Namen der *polaren Ausdrucksweise* bezeichnet ist\*). Hierüber haben

E. Henrich (60) und E. Kemmer (68) geschrieben, zu welch letzterem die Besprechung von Henrich zu vergleichen von Interesse ist\*\*).

Schließlich nenne ich noch A. Roschatt (59), der sein Programm über die Verbindungen *synonymer Worte* bei den attischen Rednern ausdrücklich als einen Beitrag zur attischen Kunstprosa bezeichnet. Derartige Erweiterungen verfolgen die dreifache Absicht der Verstärkung, der Verdeutlichung, der Abrundung der Periode. Die Redner zeigen im Gebrauch natürlich Unterschiede; sie legen eine Einteilung in drei zeitlich aufeinander folgende Gruppen nahe (deren zweite mit Isokrates, deren dritte bei Demosthenes beginnt). Im allgemeinen ist hierbei ein Fortschreiten in Zahl und Kühnheit der synonymen Verbindungen zu beobachten\*\*\*).

Nur hinweisen will ich in diesem Abschnitt noch auf die zwei in erster Linie für die technische bzw. künstlerische Seite mancher Redner wichtigen Werke von J. Bruns (71) und Fr. Leo (72), die im folgenden gegebenenfalls zitiert sind.

#### Einiges zur sachlichen Erklärung der Redner.

73. M. H. E. Meier-G. F. Schömann, Der attische Prozeß. Neubearb. v. J. H. Lipsius, Leipzig 1883—1887.

74. H. Meuß, Die Vorstellungen von Gottheit und Schicksal

\*) Wie z. B. „jung und alt“, „arm und reich“, Ἕλληνες καὶ βάρβαροι = alle!

\*\*\*) Die Beispiele für die Redner sind allenthalben zusammen zu suchen!

\*\*) Für Aischines ist Blaß AB III, 2<sup>2</sup>, S. 231 dahin zu berichtigen, daß die Synon.-Verbind. so ziemlich in allen Reden gleichmäßig gebraucht werden; hinwiederum zu Deinarchos III, 2<sup>2</sup>, S. 325 dahin, daß die Bemerkung über die Häufigkeit der Synon.-Verbind. nur für die erste Rede zutrifft.



bei den attischen Rednern. NJklPh CXXXIX = 1889 S. 445—476 und S. 801—815.

75. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen. Zwei Bände. Berlin 1893. —  
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 2, S. 87.]

76. E. Drerup, Über die bei den att. Rednern eingelegten Urkunden. Hab.-Schr. München 1897.  
[= NJklPh Suppl. XXIV, S. 223—365.]

77. A. Dougl. Thomson, Euripides and the Attic orators. A comparison. London 1898.

78. J. Rentzsch, de δίκῃ ψευδομαρτυρίων in iure Attico comparatis Platonis imprimis legum libris cum orat. Atticis. Diss. Leipzig 1901.

79. C. Mederle, de iurisiurandi in lite Attica decem oratorum aetate usu. Diss. München 1902.

80. J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Prozesses von M. H. E. Meier und G. F. Schömann dargest. Erster Band. Leipzig 1905.

Viel dringender noch als bisher muß ich für diesen Abschnitt auf die entsprechenden Einzelberichte verweisen: für Geschichte, Altertümer, Inschriften.

Ich nenne hier, um später im einzelnen darauf zu verweisen, vor allem das nach so vielen Richtungen anregende und belehrende Werk von U. v. Wilamowitz-Moellendorff (75) Aristoteles und Athen.

Die Redner in ihrem Verhältnis zur griechischen *Volksreligion*, zugleich als Quelle für dieselbe, weil sie allgemeingültige Anschauungen aussprechen mußten, untersucht H. Meuß (74): Widersprüche bei den Rednern erscheinen ihm als Abspiegelungen von Widersprüchen im Volksglauben selbst; soweit die Reden, echte wie unechte, in die Zeit von 425—325 fallen, sieht er vollgültige Zeugen in ihnen. Der erste Teil behandelt die Vorstellungen von der Gottheit, ihrem Sein und Wesen und ihrem Verhältnis zum Menschen (Recht, Schuld, Sühne; Frömmigkeit, Orakel, Gebet; Schicksal). — Ein Anhang unterrichtet, ebenfalls durch sorgfältige und übersichtliche Zusammenstellung, über formelhafte Beteuerungen und Götteranrufungen bei den attischen Rednern. — Der zweite Teil gibt vom Standpunkt der attischen Redner einen Einblick in die Anschauungen der Griechen

vom Dasein nach dem Tod; daran schließt sich das Wenige, was wir aus den Rednern über die Eleusinien erfahren.

Mit griechischem bzw. attischem Recht und Gerichtswesen muß vertraut sein vor allem, wer die Reden des *δικανικὸν γένος* liest. Nach dieser Richtung ist stets zu Rate zu ziehen der Attische Prozeß von Meier-Schömann-Lipsius (73) und jetzt besonders die Neubearbeitung dieses Werkes von Lipsius (80). Der bisher erschienene erste Band bringt die Einleitung und das erste Buch: die Gerichtsverfassung; dieses umfaßt folgende sechs Hauptstücke: die Beamten, die Blutgerichte, die Geschworenengerichte, die Gerichtshöfe, die Gerichtsbarkeit des Volkes und Rates, die Schiedsrichter.

Von der speziellen Literatur greife ich einige Arbeiten heraus, die sich ausschließlich oder vorzugsweise mit den bei den Rednern bestehenden Rechts- und Gerichtsverhältnissen beschäftigen. Für alle Redner zugleich kommen die schon genannten Abhandlungen von Jobst (12) und Schodorf (13) in Betracht; dann erwähne ich Mederle (79): präzise und mit guter Ordnung werden wir von ihm über die Verwendung der verschiedenen Arten des Eides bei den Rednern unterrichtet, über *διωμοσία* und *ἀνωμοσία*, über Parteid und Schwur der Zeugen.

Ein wichtiges Beweismittel sind die Urkunden. Über die Echtheit der in den Reden überlieferten handelt D r e r u p (76), auf ihn und Lipsius (80) S. 48, 123, 151 f., 212, 221 f. kann ich zugleich für alle vorausgehende Literatur, die auch in der Berichtszeit nicht gering ist, verweisen, ja auch zur Ergänzung der Literatur für das Thema Mederles. Dr. strebt aus der Untersuchung von Form und Inhalt der Dokumente allein ein endgültiges Urteil über Echtheit oder Unechtheit an. Der erste Teil bespricht die Gesetze (Gesetzgebung und Heliasteneid — Blutgesetze — Familien- und Erbrecht — die Reden gegen Meidias und Timarch), der zweite die Prozeßurkunden in den demosthenischen Reden gegen Lakritos, Pantainetos, Makartatos, Stephanos, Neaira, sowie die in den Prozeßurkunden vorkommenden Eigennamen.

Für eine Reihe von Rednern einschlägig ist auch die Arbeit von Rentzsch (78), der den Spezialfall der *δίχι ψευδομαρτυρίων* behandelt und dabei natürlich auch die Fragen, wer Zeuge gewesen, ob Sklaven schwören konnten u. a. untersucht.

---

Im Gegensatz zu seinen beiden großen Vorgängern in der Tragödie spiegelt — so sagt ungefähr Thomson (77) — Euripides die „neue Zeit“ wieder, the new culture. Ähnliches läßt sich von den Rednern behaupten; es ist also kein Wunder, wenn der Dichter mit ihnen

vieles gemein hat in style and in thought. Th. beschränkt sich darauf, den Gedankeninhalt des Eurip. und der Redner in Vergleich zu setzen und zusammenzustellen, was wir aus Dichter und Redner gleicherweise erfahren über Philosophie, Religion, Tod und Fortleben nach demselben, über das Leben des einzelnen in seinen verschiedenen Gestalten, über Ethik, öffentliches Leben und Politik. Also hauptsächlich eine Sammlung von Parallelstellen, keine Diskussion der Verschiedenheiten.

#### Redner-Kanon.

81. Fr. Striller, de Stoicorum studiis rhetoricis. Breslau 1886.
82. O. Weise, quaestiones Caecilianae. 1888.
83. W. Studemund, scholion Plautinum neubearbeitet. 1888.
84. P. Hartmann, de canone X oratorum. Diss. Göttingen 1891. —  
[Rez.: BphW XII 1892, Sp. 1609, Cohn.]
85. A. Busse, zur Quellenkunde von Platons Leben. RhMPh XLIX 1894, S. 72. —  
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 185, S. 146.]
86. O. Kröhnert, canonesne poetarum, scriptorum, artificum per antiquitatem fuerint. Königsberg 1897. —  
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 187, S. 146.]
87. H. Usener et L. Radermacher, ed. Dionysii Halicarnassei opuscula vol. pr. Leipzig 1899. —  
[Rez.: cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 171, S. 141.]
88. Guil. Heydenreich, de Quintiliani institutionis oratoriae libro X., de Dionysii Halicarnassensis de imitatione libro II., de canone qui dicitur Alexandrino quaestiones. Diss. Erlangen 1900. (IV. Teil = epimetrum de canone X oratorum Atticorum.) —  
[Cf. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 183, S. 141 und 148.]

Ich kann mich um so eher mit der bloßen Aufzählung dieser Arbeiten begnügen, als sie zumeist in diesen Berichten schon besprochen sind von Hammer (Rhetorik-Ber.) 1895, S. 110 ff., von Ammon (Quintil.-Ber.) 1901, S. 134, oder von Lehnert (Rhet.-Ber.) 1905, S. 147 f. \*).

\*) Vgl. auch noch Fr. Susemihl, Geschichte der griech. Lit. in der Alexandrinerzeit. Leipzig 1892, II, S. 485 und 694, sowie Volkmann-Hammer, Rhetor. d. Gr. u. R. (Müllers Handb.), 3. Auf. 1901, S. 8.

## II. Die Sophisten.

89. H. Diels, die Fragmente der Vorsokratiker. Berlin 1903. 2. Aufl. 1906 f.

90. H. v. Arnim, Leben und Werke des Dio von Prusa usw. Berlin 1898. —

[Vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 21, S. 88, 96 ff.]

91. K. Lincke, zu Protagoras περί θεῶν. NJklPh CLIII = 1896, I, S. 753.

92. Th. Gomperz, Beiträge zur Kritik und Erklärung griech. Schriftsteller. SWA 1898, VI.

93.\* E. Bodrero, le opere di Protagora. RF 1903, S. 558—595.

94. The Oxyrhynchus Papyri. Part. III ed. with transl. and notes by B. Grenfell and A. Hunt. London 1903. —

[Rez.: BphW XXIII = 1903, Sp. 1441—1448 Schroeder; und Sp. 1473 bis 1484, Fuhr.]

95. W. Rh. Roberts, the new rhetorical fragment in relation to the Sicilian rhetoric of Korax and Tisias. CR 1904, S. 18—21.

96. E. Scheel, de Gorgianae disciplinae vestigiis. Diss. Rostock 1890. —

[Rez.: BphW XII = 1892, Sp. 372, Wendland.]

97. E. Schwartz, commentatio de Thrasymacho Chalcedonio. Rostock 1892.

98. M. Wundt, de Herodoti elocutione cum sophistarum comparata. Diss. Leipzig 1903.

99. E. Maaß, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Prosa I. H XXII = 1887, S. 566—595.

100. O. Apelt, Gorgias bei Ps.-Aristoteles und bei Sext. Empiricus. RhMPh XLIII 1888, S. 203—219.

101. H. Diels, Atacta. H XXIII = 1888, S. 279—288, hier 284—285.

102. A. Gercke, die alte τέχνη ῥητορική und ihre Gegner. H XXXII = 1897, S. 341—381. 1. Teil. —

[Vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 76, S. 106, 109.]

**103.** Fr. Susemihl, neue platonische Forschungen. Erstes Stück. Ind. schol. Greifswald 1898; hier bes. S. 4—14. — [Vgl. Lehnert, Ber. 1905, Nr. 81, S. 106.]

**104.** G. Thiele, jonisch-attische Studien. H XXXVI = 1901, S. 218—271. I. Gorgias.

**105.** E. Drerup, vorläufiger Bericht über eine Studienreise zur Erforschung der Demosthenesüberlieferung. München 1902 = SMA 1902, drittes Heft, S. 287—325, hier S. 321 ff. — [Rez.: BphW XXII = 1902, Sp. 1596.]

**106.** K. Fuhr, zur Überlieferung von Gorgias' Helena. BphW XXIII = 1903, Sp. 61.

**107.** Fr. Dümmler, die Ἀθηναίων πολιτεία des Kritias. H XXVII = 1892, Sp. 260.

**108.** H. N. Patrick, de Critiae operibus pedestri oratione conscriptis. Jenens. Diss. Glasgow 1896.

**109.** W. Nestle, Kritias, eine Studie. NjklA XI = 1903, 6. Jahrg., 1. Abt. (2. Heft), S. 81—107 und (3. Heft), S. 178—199.

Kurz muß ich zunächst jetzt die Sophisten, soweit sie *Väter der attischen Beredsamkeit* sind, berühren:

Für alle insgesamt sei — abgesehen von den verschiedenen Darstellungen der Geschichte der Philosophie — hingewiesen auf Bläß AB I<sup>2</sup>, S. 12—91, Norden (51), Drerup (56), Diels (89), Arnim (90), Wundt (98), der die Eigentümlichkeiten der sophistischen Diktion zusammenstellt und mit Beispielen belegt, um sie mit der Sprache Herodots vergleichen zu können. (Herodot ist nach W. von den Sophisten nicht abhängig.) Außerdem vgl. Lortzing, Ber. XXVI = 1898 (96. Band), S. 156—276, XXX = 1902 (112. Band), S. 132 bis 322 und XXXI = 1903 (116. Band), S. 1—158, sowie Lehnert, Ber. 1905, S. 105—112.

Dem *Protagoras* wurde von Gomperz (92) eine pseudohippokratische Schrift, die Apologie der Heilkunst, zugeschrieben. Bemerkungen zu Sprache und Stil derselben machen die Abhandlung auch für unsere Zwecke interessant; zur elocutio vgl. außerdem Wundt (97), S. 19: apposita, S. 28: gesuchte Metaphern, S. 34: Personifikationen, S. 44: Prot. nicht Schüler der Epiker (gegen Drerup (56), S. 222), sondern der Tragiker.

Für die Sophistenfragmente bei Jamblichos scheint Protagoras andeutungsweise als Urheber in Frage gezogen von Wilamowitz A. und A. I, 173 \*). —

Vom Osten zum Westen! Nr. 410 der Oxyrhynchus papyri III (94) bietet das Fragment einer τέχνη in dorischem Dialekt. Dazu vergleiche man Fuhrs Anzeige, der das Wichtigste aus dem Inhalt mitteilt und namentlich auf Beziehungen zu Lysias aufmerksam macht.

Roberts (95) hebt die Beziehungen des Fragments zur Techne des Korax und Teisias hervor; seine Erhaltung wird nach R. jedenfalls der συναγωγή τεχνῶν des Aristoteles verdankt.

Der älteste attische (vorgorgianische) Redelehrer war nach E. Schwartz (97) *Thrasymachos*, freilich auch er kein Athener von Geburt; s. darüber jetzt Lehnert, Ber. S. 111/112. Gegen Schwartz ist außer den von Lehnert angeführten Gelehrten Keil\*\*) und Norden (51), S. 45 ff., noch mit Widerspruch im einzelnen aufgetreten

Reuter (148), der die antiphontischen Dispositionen nicht nach dem Muster des Thrasymachos angelegt glaubt. Gegen Schw. spricht sich auch Drerup (56), S. 226, aus. — Scheel (96), S. 22 f., vermutet, daß des Thrasymachos ἔλεοι <fortasse> die gemeinsame Quelle für die Schilderung des Jammers im Exil im Plataikos des Isokrates (XIV 45—55) und in or. XII 96 ff. und XIII 45 des Lysias seien.

Geburtsjahr der attischen Beredsamkeit wurde früher (zu Unrecht) das Jahr genannt, in welchem *Gorgias* in Athen auftrat.

Zuerst zur *Echtheitsfrage* der unter seinem Namen noch erhaltenen παύγια, Helena und Palamedes! Blaß nimmt jetzt AB I<sup>2</sup>, S. 72 und 75 ff. die beiden Reden für echt. Ebenso E. Maaß (99): I. Eine im hippokratischen Korpus überlieferte Schrift περί φουσῶν zeigt scharfe Disposition und zugespitzte Sprache, beides gorgianische Eigentümlichkeiten. In dieser Schrift wird der ἀήρ metaphorisch als δυνάστης bezeichnet. Dieser kühne Gebrauch wird um so auffälliger, als er mit den zwei anderen rhetorischen Mitteln der Personifikation eines körperlichen Wesens und der Wiederholung des gleichen Stammes an gleicher Stelle und zwar am Schluß der

\*) Zu dem Anfang des fr. περί θεῶν schlägt Lincke (91) vor zu lesen οὐκ ἔχω εἰπεῖν statt οὐκ ἔχω εἰδέναί. — Die Vermutung, Prodikos von Keos habe eine Lobrede auf den Landbau geschrieben, verwirft K. Kalbfleisch, Festschr. f. Gomperz 1902 S. 94 f.

\*\*) Hermes XXIX = 1894, S. 341 (137): „Vieles, was Schwartz auf Thrasymachos zurückführt, halte ich für vorthrasymachisch, attisch.“ Susemihl (103), S. 9, Anm. 11, erinnert neben Thrasym. an die Möglichkeit des Einflusses von Teisias auf Euripides.

beiden folgenden Sätze kombiniert ist. Die gleiche Kombination findet sich auch Helena 8; der Hippokrateer hat eben diese Glanzstelle der gorgianischen Schrift nachgebildet. (cf. Blaß AB I<sup>2</sup>, S. 90f.) Für gorgianischen Ursprung der Helena spricht außerdem Disposition, starker Figurenschmuck, Preis des λόγος, Allgemeinheit der Verteidigung: Gorgias wollte eine Musterrede geben; παῖγνον ist terminus technicus, nicht = Scherz, II. Den gleichen Zweck hat auch der Palamedes; er soll Typus sein für die Verteidigungsrede gegen Hochverrat, überhaupt bei Kapitalverbrechen: damit erklärt sich der Mangel an konkretem Inhalt ebenso wie das Fehlen einer Nachricht, daß Gorgias Gerichtsreden verfaßte. Aus der Hiatvermeidung ergibt sich die spätere Abfassungszeit. III. Ähnlichkeiten von Antiphon V 91, 88 mit Palamedes (namentl. §§ 34 ff.) zeigen nach Maaß „deutlich, daß der Schüler das Musterformular des Meisters gut zu benutzen verstand“. Vor 411 also muß Gorgias jedenfalls den Palamedes und wieder früher die Helena veröffentlicht haben. — Nach

Susemihl (103), S. 18 Anm. 30, hat Maaß jedoch mit all dem nur so viel bewiesen, daß „die beiden Schüler des Gorgias, welche die Helene und den Palamedes (wenn anders nicht letzterer doch von Gorgias selbst herrührt) verfaßten, so vollkommen der gorgianischen Stilistik sich bedienten, daß insoweit Gorgias selbst recht gut der Verfasser gewesen sein könnte.“ „Warum er selber es wenigstens von der Helene nicht gewesen sein kann,“ scheint Susemihl sowohl wie

Wilamowitz (75), S. 172\*), und Gomperz\*\*) von Spengel unwiderleglich bewiesen. Norden (51), S. 64, ist für die Echtheit, Münscher\*\*\*) gegen Echtheit der Helena, Navarre (54) verwirft beide. Beiden Reden ersteht ein Verteidiger in

Thiele (104). Zum besseren Verständnis der Persönlichkeit des Gorgias schiebt er zwischen die bisher angenommenen zwei Perioden seiner Tätigkeit, die empedokleisch-physikalische und die eleatisch-skeptische oder rhetorische, eine sophistisch-protagoreische ein. Die beiden Schriften anlangend will er durch „eingehende stilistische Analyse beweisen, daß nicht nur Helena und Palamedes von einem und demselben Verfasser stammen, sondern daß auch für die beiden Stücke besonders charakteristische Stileigentümlichkeiten in den sonstigen Fragmenten des Gorgias wiederkehren.“ — Zu demselben Resultate gelangt die stilistische Untersuchung der

\*) Cf. auch II, 236, Anm. 20.

\*\*) Griechische Denker I, S. 383, 475 f.; ebenso (92), S. 165.

\*\*\*) RhMPh LIV = 1899, S. 276, cf. Lehnert, Ber. 1895, Nr. 82, S. 110. Cf. auch Nr. 84, S. 110.

beiden Reden durch Drerup (56), S. 265 f., der sie dem Anfang des vierten Jahrh. (Helena älter als Palamedes auch rücksichtlich des Rhythmus) zuweist.

Beispiele für die *stilistischen Eigentümlichkeiten des Gorgias* sind zusammengestellt bei Wundt (98), S. 20: *apposita supervacanea*; S. 24 f.: Vertauschung der gramm. Kategorien; S. 29: gesuchte Metaphern; S. 34: Personifikationen; S. 52 ff. und 56 ff.: wirklich gorgianische *σχήματα Γοργία*.

Vorschläge zur *Textverbesserung des Gorgias* bringen Diels (101) zum fr. d. Olymp. (τὸ πλίγμα für τὸ ἀνιγμα),

Schulze (24), S. 15 Anm. 1 (σοὶ μὲν οὐκ ἔν οἶόν τε μόνον μάρτυρας, oder noch lieber σοὶ μὲν οἶόν τ' ἔν οὐ μόνον μάρτυρας) u. Naber s. S. 53\*\*\*).

Zur *Überlieferungsgeschichte der Helena* vgl. Drerup (105), der auf Coisl. 249 aufmerksam macht; wie jedoch Fuhr (106) bemerkt, ist dieser cod. = V Imm. Bekkers. „Für die Textkritik bietet der Kodex keinen positiven Ertrag“: darin sind die beiden einig.

Eine sprachliche *Analyse* zum Frg. des *Epitaphios* erhalten wir von Navarre (54), S. 87 f.

Als *Abfassungszeit des Ὀλυμπιακός* nimmt Wilamowitz A. u. A. I 172 gegen Blaß 408, nicht 392 an\*).

Über die *Techné des Gorgias* hat sich neuerdings eine Kontroverse erhoben. Während Blaß AB I<sup>2</sup> S. 53 ff., bes. S. 57, ihm zwar *τέχναι*, Sammlungen von Musterstücken, nicht aber eine *τέχνη* zuschreibt, tritt

Gercke (102) für die Existenz einer wirklichen *τέχνη* ein, die allerdings im wesentlichen in rhetorischen Musterstücken bestanden habe. Siehe darüber Haebelin, Ber. 1900, S. 266, und Lehnert, Ber. 1905, Nr. 76, S. 109. — Ihm widersprechen

Blaß im Anhang der AB III 2<sup>2</sup> S. 356, und

Susemihl (103): Gorgias hat eine Mustersammlung hinterlassen, *κοῖνοι τόποι*, wohl auch mit einer Einleitung technischer Art. Dieses Buch kann aber streng genommen nicht als *τέχνη* bezeichnet werden; so tut es auch Aristoteles nicht, auch nicht Dionys., der nur von *τέχναι* *τινές* redet. Platon freilich kann mit freierem Gebrauch des Wortes (Phaedr. 261, B. C.) auch davon als von einer *τέχνη* sprechen\*\*).

Zu Text und Sprache der *philosophischen* Fragmente des Gorgias vgl. Apelt (100), bes. S. 206—211, und Drerup (56), S. 268 f.

\*) Zu Palam. 20 vergleicht Wilamowitz A. u. A. II 236 Anm. 20 Pseudoandokides (IV) 37.

\*\*) Das Fragment von Oxyrhynchos hat große Teile einer wirklichen uralten *τέχνη* gerettet, die Theorie enthält!



Das *Fortwirken des Gorgias* \*) verfolgt Scheel (96) im 1. Kap. bei Isokrates, wobei namentlich die Zusammenstellungen der gleichen Gedanken, die, wenn auch in verschiedenen Formen, bei beiden wiederkehren, und die Sammlung der Parallelen in den Figuren interessant sind; sodann im 2. bei Polos, Likymnios, Agathon, Alkidamas, Antisthenes, Archytas, den Pseudohippokrateern, Lysias, Thukydides, Antiphon.

Anzuführen habe ich noch den Versuch, den *Theodoros von Byzantion* durch Zuteilung pseudepigrapher Schriften in die Literatur einzuführen. Während Blaß AB III, 2<sup>2</sup>, S. 366, es nur wie einen Einfall anmerkt, daß von ihm vielleicht die Tetralogien stammen könnten, will

Drerup (56), S. 334f., ihm Ps.-Lysias (VI) und -Isokr. (I) zuweisen, für Ps.-Lys. VI gestützt auf Suidas, s. v. Θεόδωρος (so schon Bergk), für Ps.-Isokr. I auf eine Identifikation von § 38 παρασκευάζε σεαυτὸν κατέ mit einem Zitat des Kephisodoros bei Athen. III, 122b. Dort siehe auch die eingehendere Charakterisierung des Theodoros und die Stilanalyse jener Reden.

Von *Kritias*, dem Sophistenschüler, dem bei Blaß AB I<sup>2</sup> die Seiten 263—275 gewidmet sind\*\*), wollte Dümmler (107) zu den sicher verbürgten πολιτεῖαι der Lakedaimonier und Thessaler eine Ἀθηναίων πολιτεία in erster Linie bei Aristoteles wiedergefunden haben; (nebenbei führt er auch Stellen bei Isokrates und in Plutarchs Perikles darauf zurück.) — Gegen ihn wendet sich besonders

Patrick (108), dessen sorgfältige Dissert. auch durch Sammlung der Nachrichten über Kritias und seiner Fragmente von Wert ist; hierzu tritt Blaß III, 2<sup>2</sup>, S. 369, mit einem Nachtrag. — Als Verfasser der ps.-xenophont. πολιτ. Ἀθ.ν. sucht den Kritias neuerdings

Drerup (56), S. 313 ff., zu erweisen mit einer Stilanalyse der echten Fragmente des Kritias.

In besonderer Studie behandelt diesen von Xenophon und Lysias so ganz anders als von Platon und Aristoteles beurteilten Mann Nestle (109), in der Absicht, „den Inhalt der Schriften, soweit er

\*) Ich mache aufmerksam auf K. Morawski, parallelismo sive de locutionum aliquot usu et fatis apud auctores Graecos nec non Latinos. Sep. Abdr. aus d. Ber. der Krakauer Akad. Krakau 1902. — Rez.: BphW 1903, Sp. 262, Kroll.

\*\*) Er trägt auch ein frg. nach S. 259, Anm. 4 (nach Bernhardt) = Patrick, Nr. 5.

aus den Bruchstücken zu erkennen, zu dem Charakter, der Bildungslaufbahn und der Politik ihres Verfassers in Beziehung zu setzen, zugleich unsere gegenüber früheren Zeiten doch stark veränderten Anschauungen über die Sophistik und über die griechische, speziell attische *πόλις* hierfür zu verwerten.“ Schade, daß er Patricks Diss. übersehen hat! Als Wendepunkt im Leben und Denken des Kritias erscheint ihm ähnlich wie Xenophon und Blaß AB I<sup>2</sup> 267 die Verbannung mit dem darauffolgenden Aufenthalt in Thessalien und dem Eintreten in die Sphäre des Gorgias und Thrasymachos. Dort wurde Kritias der „Tyrann“. — Was seinen schriftstellerischen Charakter anlangt, so folgt Nestle Dionys. v. Hal., der ihn im Gegensatz zu Andokides, Antiphon und Lysias mit Antisthenes und Xenophon zu den Vertretern des besten jüngeren attischen Dialektes zählt.

### III. Antiphon.

1885.

110. A. Nieschke, de Thucydide Antiphontis discipulo 'et Homeri imitatore. Prgr. Münden 1885.

111. J. Kohm, ein Beitrag zur Frage über die Echtheit der Tetralogien des Redners Antiphon. Erster Teil, Arnau 1885, zweiter Teil, Hoheneibe 1886. —

[Rez.: DL VII = 1886, Sp. 1820, Wilamowitz-M.]

1886.

112. J. Kohm, kritisch-exegetische Studien zu Antiphon. WSt VIII, S. 37—60 (geschr. Januar 1885).

113. P. Polack, de enuntiatorum interrogativ. apud Antiph. et Andoc. usu. Diss. Halle.

114. Ch. Cucuel, essai sur la langue et le style de l'orateur Antiph. Thèse. Paris. —

[Rez.: WklPh VI = 1889, Sp. 284 ff., 319 ff. Kohm.]

115. H. Sauppe, ad Antiphontis orat. VI: quaestiones criticae Nr. 5, index schol. hibern. Göttingen. —

[= Ausgew. Schriften, Berlin 1896, S. 785.]

116. A. Bohlmann, Antiphontis de caede Herodis oratio ex fide Cripps. maxime cod. recogn. et in ling. German. conversa. Pars I contin. §§ 1—48. Prgr. der Ritterakademie Liegnitz.

1887.

117. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, die erste Rede des Antiphon. H XXII, S. 194—210.

118. Fr. J. Brückner, de tetralogiis Anthiphonti Rhamn. ascriptis. Diss. Bautzen.

119. B. Keil, Antiph. κατὰ τῆς μητροῦς. NjklPh CXXXV, 2. Heft, S. 89—102.

120. Car. Buresch, consolationum a Graecis Romanisque script. historia critica. Leipzig St. IX, S. 1—170.

1888.

121. B. Brinkmann, de Antiph. oratione de choreuta comm. philol. Leipziger Diss. Jena.

122. Er. Sonne, Anthipho Γ'α 2. Genethliacon Gottingense. Halle, S. 162 f.

123. J. Brandenburger, de Antiph. Rhamn. tetralogiis. Prgr. Schneidemühl. —

[Rez.: WklPh X = 1893, Sp. 1314, Kohm.]

124. Ch. Cucuel, œuvres complètes d'A., traduction, in: Mélanges grecs (Bibliothèque de la Faculté des lettres de Lyon, tomè V), p. 1—86. Paris.

125. J. Kohm, Antiphons Tetralogien. Deutsch. Prgr. Arnau.

1889.

126. Fr. Schierlinger, die unterordnende Satzverbindung bei dem Redner A. Prgr. Schweinfurt.

127. C. Wetzell, lexi Antiphontei specimen. Laubacher Prgr. Grünberg.

128. U. v. Wilamowitz-M., commentariolum gramm. IV. ind. schol. hib. Göttingen. S. 16—20.

129. Fr. Blaß, comment. de Antiph. sophista Jamblichii auctore. Univers.-Schrift. Kiel.

130. A. Bienwald, de Crippsiano et Oxoniensi Antiphontis, Dinarchi, Lycurgi codic. Breslauer Diss. Görlitz.

1890.

131. H. Weise, über die erste Rede des Antiph. Prgr. Stettin.

132. J. Kohm, zur Kritik und Erklärung des Redners Antiph. WSt XII = 1890, S. 159—189.

1892.

133. J. H. T. Hemstege, analecta Antiphontea. Diss. Leyden.

134. Fr. Hausen, de Antiphontis tetralogiis. Prgr. Berlin.

1894.

135. W. Rosenthal, de Antiph. in particularum usu proprietate. Rostocker Diss. Berlin. —

[Rez.: BphW XV = 1895, Sp. 1473 f., Thalheim.]

136. Br. Keil, Athens Amtsjahre und Kalenderjahre im fünften Jahrh. H XXIX, S. 32—81.

137. Br. Keil, das System des kleisthenischen Staatskalenders. H XXIX, S. 321—372.

1895.

138. Fr. L. van Cleef, index Antiphonteus. Cornell stud. in class. Philology N. V. Boston. —

[Rez. z. B.: BphW XVI = 1896, Sp. 713, Thalheim. WklPh XIII = 1896, Sp. 566, Fuhr.]

1896.

139. E. Szanto, zu den Tetral. des Antiph. Archaeol.-epigr. Mitt. aus Österr.-U. XIX, S. 71—77.

140. W. Dittenberger, Antiphons Tetralogien und das attische Kriminalrecht. I. H XXXI, S. 271—277.

1897.

141. Idem. II. III. H XXXII, S. 1—41.

1898.

142.\* St. Schneider, sofista Antyfont jako psychiatra. Eos IV, S. 129.

1899.

143. J. Kohm, neue Antiphonstudien. Prgr. Wien.

1900.

144. U. v. Wilamowitz-M., die sechste Rede des Antiphon. SPra XXI, S. 397—416.

1901.

145.\* A. Mayr, Antiphons Rede gegen die Stiefmutter. Prgr. Klagenfurt.

1902.

146.\* St. Schneider, die Ethik des Demokritos und der Redner Antiphon. Eos VIII, S. 54—64 (tsch).

147.\* K. Töpfer, die sogen. Fragmente des Soph. Antiph. bei Jamblichos. Prgr. Arnau.

1903.

148. A. Reuter, Beobachtungen zur Technik des Antiphon. H XXXVIII, S. 481—497.

1904.

149. idem Forts. zu Nr. 148. H XXXIX, S. 348—356.

150. St. Schneider, ein sozialpolitischer Traktat und sein Verfasser. WSt XXVI S. 14—32.

151. J. H. Lipsius, über Antiphons Tetralogien. BSG LVI S. 191—204.

1905.

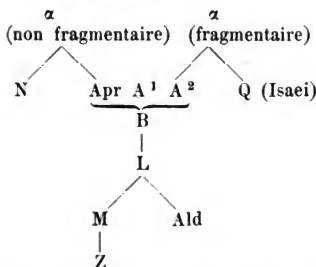
152. W. Dittenberger, zu Antiphons Tetralogien. H XL S. 450—470.

Eine auf die *Lebensumstände* des Antiphon bezügliche eigene Abhandlung ist seit dem letzten Bericht nicht erschienen.

Von Blaß AB ist einschlägig I<sup>2</sup>, S. 91—102, sowie Nachtrag S. 645, ferner III, 2<sup>2</sup>, S. 357—368.

In der Frage der *Überlieferung* \*) ist die Dissertation von Bienwald (130) hier zu nennen. Er wendet sich gegen eine Überschätzung von A und Unterschätzung von N, dessen Schreiber man zuviel Gelehrsamkeit zuschreibt. Eine Berücksichtigung beider Hss. führt uns am ehesten zum Archetypus und zur rechten Entscheidung.

Einen etwas von Blaß (ed. altera 1881 praefat. S. XXV) abweichenden Stammbaum der Handschriften gibt Cucuel im essai (114), wiederholt in der Übersetzung (124):



Dazu ist zu bemerken:  $\alpha$  bot schon durchaus keinen vollkommenen Text mehr; N ist mit mehr Sorgfalt kopiert als A. Es gewinnt bei

\*) Nachdem für Deinarchos und Lykurgos die nämliche Überlieferung besteht, sind mit Nutzen zu vgl. z. B. Th. Thalheim, de Dinarchi codic. Prgr. Breslau 1886. Th. Thalheim, Dinarchi or. III, Berlin 1887. Fr. Blaß, Dinarchi orationes, Leipzig 1888. Fr. Blaß, Lycurgi orat. in Leocr., Leipzig 1899, in den Praefationes. Dazu von den Rez.: ZöGy XXXIX = 1888, S. 32—36 J. Kohm; DL IX = 1888, Sp. 627, Fuhr.

dieser Aufstellung vor allem A<sup>2</sup>. Als Grundlage des Textes erachtet C. N. verbessert und vervollständigt durch die verschiedenen Überlieferungen von A<sup>\*</sup>).

Dagegen wünschte Hemstege (133) in der Einleitung seiner *Analecta* den cod. A mehr berücksichtigt, als es bei Jernstedt und Blaß geschieht (\*\*).

Eine Probe einer *Ausgabe*, die, Sauppe folgend, A zur Grundlage des Textes nimmt, gibt Bohlmann (116)\*\*\*) für die §§ 1—48 der or. V. *περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου*. Etwa ein halbes Hundert Verschiedenheiten von Blaßens Text finden sich in dem verhältnismäßig kleinen Abschnitt (= 19 Teubnerseiten), wovon mindestens  $\frac{4}{5}$  durch die Zugrundelegung von A veranlaßt ist. — Eine deutsche *Übersetzung* des Abschnittes folgt dem griechischen Text.

Ins Französische sind Antiphons Werke übersetzt von Cucuel (124).

Hier füge ich die Doppelfrage ein: Sind *Redner und Sophist* Antiphon eine Persönlichkeit oder zwei verschiedene? Und: Wie steht es mit den *bei Jamblichos bewahrten Fragmenten* älterer sophistischer Prosa, die von Blaß (129) dem Sophisten Antiphon beigelegt werden?

Blaß AB I<sup>2</sup>, S. 108—114, hält an der Trennung der Personen fest und kommt betreffs der Verteilung der Schriften nach Erwägung von Inhalt und poetisierender Form der Schriften *περὶ ἀληθείας, περὶ ὁμοιότητος* und *πολιτικῶς* und ihrer Vergleichung mit den *φρονισμοί* zu dem gleichen Resultat, wie Sauppe durch Streichung der *δημηγορικῶν λόγων* — bei Hermog. 414, 8 Sp. — aus den Werken des Sophisten. Demgegenüber schließt

Drerup (56), S. 300—306, aus der zitierten Hermogenesstelle vorläufig nur, daß dem Redner von Hermog. keine Schriften sophistischen Inhalts zugeschrieben worden sind. Also können sicher die Fragmente bei Stobaios (flor.) dem — angenommenen — Sophisten gegeben werden, gleichviel welchem von den einzelnen Werken desselben sie zuzuteilen wären. Diese frg. nun untersucht Dr. nach der stilistischen Seite und konstatiert bei historischer Betrachtungsweise nur einen graduellen, nicht einen prinzipiellen Unterschied vom Stilcharakter

\*) Beachtenswert ist die zitierte Besprechung des Essai durch J. Kohm.

\*\*\*) Er bringt auch Belege bei, aus denen hervorgehe „in universum cod. Crippsianum multo fideliozem ducem esse“. Übrigens sprechen auch Keil und Wilamowitz in den zu besprechenden Abh. mehr für A, wenigstens gegen Überschätzung von N, wie sie bei Jernstedt und auch noch bei Blaß vorliege. — Über das Alter von A vgl. Drerup (105) S. 322 Anm. 1.

\*\*\*) Cf. Hüttner, Ber. 1886, Nr. 17, S. 4.

des Verfassers der *φωνικοί λόγοι*. Infolgedessen würde er, „wenn er sicher wüßte (was er als sehr wahrscheinlich annimmt), daß auch Didymos und die *ἄλλοι οὐκ ἕλίγοι* (die Gewährsmänner des Hermogenes) die Trennung der Persönlichkeit nur auf das Stilurteil hin vorgenommen haben“, und wenn nicht „anderseits nicht bloß der Name Antiphon im Athen des fünften Jahrhunderts ziemlich häufig vorkäme, sondern auch der Stil unserer sophistischen Fragmente ohne individuelles Gepräge . . . wäre“, „die Identifizierung der beiden als positiv erwiesen bezeichnen“, für die er so nur hohe Wahrscheinlichkeit in Anspruch nimmt.

Buresch (120), S. 75—86, dagegen war bei der Zweiteilung geblieben, hatte den *πολιτικός* dem Redner, dagegen die frg., die unter dem Namen Antiphon bei Stobaios erhalten sind — aber auch die *τέχνη* — dem Sophisten zugeschrieben, und dies aus dem nach Ungewöhnlichem suchenden, auffallenden Stil — dem Charakteristikum des Sophisten, nicht des Redners — zu beweisen gesucht. Der Sophist Antiphon, nicht der Redner, war auch der Lehrer des Thukydides —, und nun fragt sich's, ob nicht auch die Tetralogien dem Sophisten gehören.

Für die sechs Fragmente einer sophistischen Abhandlung, die Blaß (129) aus dem 20. Kap. des *προσπεπτικός* des Jamblichos\*) herausgelöst hat, schloß er aus sprachlichen Kriterien auf einen Autor um die Zeit des Gorgias und Antiphon. Mit Ausschluß anderer Schriftsteller der Zeit (Gorgias, Kritias, Thrasymachos, Hippias) erklärte er sich dann für den Sophisten Antiphon als Verfasser und bezeichnete wenigstens für die ersten drei Fragmente das erste Buch *Ἀληθείας* als Quelle. — Im Nachtrag der AB III, 2<sup>a</sup>, S. 358 ff. hat er seine Ansicht über die Urheberschaft des Antiphon nochmals begründet, den Inhalt der Fragmente kurz analysiert und es fürs beste erklärt, „die sämtlichen Exzerpte des Jamblichos dem *πολιτικός* zuzuweisen“.

Wie Wilamowitz A. und A. I 174 zugibt, daß die frg. wirklich sophistische Prosa aus dem fünften Jahrhundert sind\*\*), so stimmt auch

Drerup (56), S. 306 f., Blaß insofern bei, als er für erwiesen hält, daß die . . . „Exzerpte einer moralischen Abhandlung des fünften Jahrh. entstammen“; die Indizien aber für Antiphon erscheinen ihm zu schwach.

\*) S. 95, 12—24; S. 96, 1—97, 8; S. 97, 16—98, 12; S. 98, 18—99, 15 und S. 99, 18—28; S. 100, 5—101, 6; S. 101, 11—104, 14 (Pistelli).

\*\*) Cf. jedoch oben bei Protagoras S. 34.

Gegen Blaß' Hypothese wendet sich auch Töpfer (147), nachdem er Text und Übersetzung der frg. mit ausführlichen textkritischen und erläuternden Bemerkungen gegeben hat\*). Er hält es für unmöglich, daß der Autor der *δμόνοια* und des frg. 131 mit unserem Anonymus ein und dieselbe Person sei.

Die Hauptgedanken der Studie von St. Schneider (150) sind diese: *περὶ δμόνοιας* gehört dem Redner Antiphon, ist also von den neugefundenen Fragmenten ebenso wie vom Sophisten Antiphon zu sondern. Die frg. bei Jamblichos stehen ihrem Inhalt nach nicht, wie Diels (89), S. 597, meint, den Abderiten Protagoras und Demokrit am nächsten, sie passen am besten zum Sophisten Antiphon; namentlich fällt beiderseits häufiges Zusammenstimmen mit Euripides auf. Sie sind höchst wahrscheinlich aus der *Ἀλγῆθεια* entnommen. Auf dieser Hypothese nun baut er ein kühnes Gebäude literarischer Fehden auf: Antiphons „Wahrheit“ und Herodots „Maskerade“ (im persischen Rat) seien eine Replik von gemeinsamem Geist auf die *Ἀλγῆθεια* des Protagoras, in dessen Sinn Thukydides den Perikles in seiner Leichenrede eine Duplik vortragen lasse, worin ihm der anonyme Verfasser der pseudoxenophontischen *Ἀθηναίων πολιτεία* sekundiere.

Zum Gegenstand spezieller Untersuchung wurde die *erste Rede* *κατὰ τῆς μητροῦς* gemacht von Wilamowitz (117), Keil (119), Weise (131).

Die Abhandlung von Wilamowitz erstrebt „die Einsicht in den Rechtshandel, für den die Rede verfaßt ist“, um „die Grundlage zu gewinnen, auf welcher das Urteil über dieselbe allein aufgebaut werden kann“. Zu dem Zweck wird der Rechtsfall dargelegt; dem folgt „die Analyse der ältesten attischen Gerichtsrede“.

Gleichfalls in zwei Hauptteile, deren erster den Rechtsfall als *βούλευσις* erklärt, deren zweiter die übrigen Teile der Rede behandelt, zerfällt Keils Aufsatz. Weise handelt über Gedankengang und Forum der Rede, die echt und nicht Übungsrede ist. — Was das verwandtschaftliche Verhältnis des Sprechenden, sein Alter und die die Vergiftung begründende Eifersucht der Angeklagten betrifft, so nimmt ihn Wilamowitz als Bastard, entsprossen einem während der Ehe angeknüpften unerlaubten Verhältnis; dem stellt Weise bes. § 19 (*μητροῦς*!) entgegen. — Als Forum wird der Areopag angenommen. Der Fall selbst wird qualifiziert als *φόνος ἐκρούσιος* —

\*) Für den Text ist Schenkls Rezension nicht ohne Interesse!



wie mindestens der βασιλεύς die Sache in seinem Vorurteil, dem Ankläger folgend, aufgefaßt haben mußte (Wilamowitz) — oder als βούλευσις unter Erklärung des χειρουργήσασα § 20 von der Angeklagten im dramatischen Pathos des sophistischen Verfassers, aber als βούλευσις φόνου βιαιού μετὰ προνοίας (Keil trotz Passow\*); ebenso Weise, S. 6 f.). — Daß die Sache des Klägers auf schwachen Füßen steht, indem Grundlage des Urteils nur die Überzeugung des Toten ist, betonen Wilamowitz und Keil und folglich Weise; die Rede ist ein ἀμάρτυρος. Dem muß die kunstvolle Anlage und Darstellung entsprechen. Wilamowitz hebt besonders das Ethos und die dramatische Färbung der Rede hervor — überhaupt ist zum Verständnis des Antiphon das der Tragödie nötig —, Keil die kunstvoll sophistische Ausführung.

Mayrs (145) Programm blieb mir unzugänglich.

Für die *Tetralogien* steht noch immer die Frage nach ihrer *Echtheit* im Mittelpunkt des Interesses\*\*).

Kohm (111) benutzt zum Beweis der Echtheit der T. vor allem die sogenannten testimonia der Lexikographen bis ins zweite Jahrh.; er führt diese auf eine vor Hermogenes zu setzende Quelle, wahrscheinlich das σύνταγμα περὶ Ἀντιφῶντος des Kaikilios von Kaleakte zurück. Als Übungsstücke aufgefaßt, widersprechen die T. dem Charakter des Antiphon — der eine τέχνη ῥητορικῆ geschrieben hat — durchaus nicht; sie verstoßen nicht gegen die sonstige Rechtsüberlieferung; die sprachlichen Abweichungen sind nicht von Bedeutung. Ein Zeichen der Echtheit ist die Gleichartigkeit der Beweisführung in den T. und den anderen Reden des Antiphon\*\*\*).

Cucuel (114) findet (im dritten Teil seines essai) zwar „lexique, grammaire, style“ in den Tetral. vollkommen denen der Reden entsprechend, wenn beim Vergleich im Auge behalten wird, daß die Tetralogien nach Gattung und Zweck von den Reden sehr verschieden und keine Meisterwerke sind; im allgemeinen aber erkennt er selbst

\*) De crimine βουλεύσεως. Diss. Leipzig 1886. — Cf. J. A. Heikel, über die sogenannte βούλευσις in Mordprozessen. Helsingfors 1886. Die Abhandlung ist auch für die Tetralogien von Interesse.

\*\*) Aus den im ersten Abschnitt aufgezählten, namentlich den grammatischen Arbeiten läßt sich manches auch in dieser Frage Zweckdienliche entnehmen.

\*\*\*) Von Kohm (125) ist auch eine Übersetzung der Tetralogien erschienen.

den stilistischen Kriterien keine ausschlaggebende Bedeutung zu; trotzdem geht er auf die Sach- und Rechtsverhältnisse nicht ein.

Auch Schierlinger (126), s. unten S. 54, hält trotz Abweichungen im Gebrauch der Nebensätze an der Authentizität der T. fest.

Brückners Hauptargument für die Unechtheit der T. liegt in der elocutio. Mit Benutzung von Ignatius (de A. Rh. elocutione) stellt er auffallende poetische Wörter, Neologismen (besonders Zusammensetzungen), Jonismen, dann Besonderheiten in der σύνθεσις ὀνομασιῶν zusammen; als Maßstab der Beurteilung dient neben Antiphon Thukydides; Fälle, die ihre Analoga nur bei Dichtern oder Herodot haben, können hier so wenig wie bei Thukydides Veranlassung sein, die T. als unattisch zu bezeichnen. Als Resultat ergibt sich, daß der attische Verfasser der T. jedenfalls Zeitgenosse des Herodot und Thukydides war. Kann es Antiphon gewesen sein? Nein: (Tetralogiarum scriptor et Antiphon non modo saepius eandem notionem diversis vocabulis efferunt, non modo quas voces pervulgatas alter abunde adhibet, alter plane neglegit; non modo singulae formae, singulae dictiones aliae hic aliae illic exstant; non modo non semper idem verborum ordo reperitur, sed etiam id quod maximi momenti putarim, particularum usu consuetudo tetralogiarum ab orationibus eximie recedit.) Vielleicht war ein Schüler Antiphons Verfasser der T.

Diesen Verfasser findet Buresch (120) in einem Exkurs, S. 133 ff., definitiv in dem Sophisten Antiphon. Gerade eine ältere Marburger Dissertation von Both (1875), in der die tetr. und Reden miteinander ohne Scheidung mit des Thukydides Stil und Sprachgebrauch verglichen werden, hat ihm bewiesen, daß die Tetralogien unecht sind und dem Sophisten Antiphon gehören. Denn alle ungewöhnlichen und poetischen Wendungen, die aus „Antiphon“ zu Thukydides in Parallele angeführt werden, sind aus den Tetralogien. Beispiele davon sind angefügt.

Nach Jahresfrist schon erhält A., der Rhamnusier, seine Tetralogien zurück durch Brandenburger (123). Gegen den oben genannten Brückner macht er in einer Note geltend, die Bedenken seines zweiten Teiles schwänden bei der Annahme, daß die T. vor or. V und VI verfaßt seien. Hauptsächlich wendet sich Br. gegen v. Herwerden und Dittenberger\*). Sicher ist jedenfalls der Übungs-

\*) Cf. Blaß, Ber. 1882, S. 224.

zweck der Tetralogien. Gegen Herwerden jedoch, der dieselben satis recenti aetati zugeschrieben hatte, weist er für eine Reihe von Wörtern nach, daß sie weder abweichend vom sonstigen Gebrauch attischer Werke, noch viel weniger labentis graecitatis seien. Die Zahl dichterischer oder ungewöhnlicher Ausdrücke darf in den Tetr. größer sein, wenn man sie nur an den Anfang der schriftstellerischen Tätigkeit des Antiphon setzt. Gegen Dittenberger untersucht Br. sententias et argumenta, die Disposition, besonders die rechtlichen Verhältnisse; so wird z. B. die Möglichkeit des Prozesses in B (= III), obwohl fahrlässige Tötung ἐν ἄθλοισι vorliegt, durch Heranziehung von Demosthenes' Gesetzerläuterung (Aristokr. 54) gegenüber dem vielleicht gefälschten Gesetz erklärt. Γγ 4 ἐστὶ δὲ usw. als Interpolation getilgt; auf ähnliche Weise werden sachliche Schwierigkeiten aus allen T. behoben.

Hausen (134) hinwiederum will Herwerden und Dittenberger ergänzen und bestätigen. Die „testimonia“ erklärt er für wertlos, bespricht die Meinungen neuerer Gelehrten über das Verhältnis des Zwiegesprächs zwischen Perikles und Protagoras zu B (= III), über Eingliederung der Tetralogien in die fragliche τέχνη ῥητορικῆ des Antiphon, über Auffassung derselben als Übungs- oder Musterreden. Die Untersuchung der Rechtsverhältnisse gibt ihm das Resultat, der Autor der T. habe weder Kenntnis noch Übung in gerichtlichen Dingen besessen, überhaupt sei alles dunkel, verworren, unzusammenhängend. Antiphon kann ihr Autor nicht sein.

Vor allem von der sachlichen Seite greift Dittenberger (140/1) in zwei aufeinanderfolgenden Aufsätzen des Hermes die Tetralogien an\*). Seine erste Frage ist: Sind die Tetr., gleichgültig, wer ihr Verfasser ist, eine zuverlässige Quelle für das zur Zeit ihrer Entstehung in Athen geltende Recht? Der Satz (etwa): ὁ νόμος εἴργει μήτε ἀδίκως μήτε δικαίως ἀποκτείνειν und die Verteidigungsmethode, die sich nirgends „auf die Straflosigkeit der gerechten Tötung beruft“, beweisen, „daß der Verfasser der T. ein Gesetz als geltend voraussetzte, welches den δίκαιος φόβος ebensowohl wie den ἀδικος verbot und unter Strafe stellte“. Aber der Grundsatz der Straflosigkeit der gerechten Tötung hat im attischen Recht zu allen Zeiten Geltung gehabt. Dieser Widerspruch besteht auch trotz Blaß AB I<sup>2</sup> 164 Anm. 3 und Brandenburger. Es ist also „die Fiktion, die für die Tatbestände der Fälle evident ist, auch auf die rechtlichen Normen

\*) Auch Wilamowitz trat in der Akademieabhandlung (144) entgegen seiner früheren Meinung Dittenberger bei.

ausgedehnt.“ Damit scheiden die T. aus der Zahl der Quellen für das attische Recht aus. In Konsequenz davon können die T. fortan auch nicht mehr zur Korrektur sonst ganz zuverlässig überlieferter Gesetzesvorschriften verleiten. Kann für einzelne solcher Fälle Irrtum angenommen werden, so liegt gerade für die wichtigsten Punkte „absichtliche Ignorierung des bestehenden Rechtes“ vor. Dann können die T. auch nicht zu Unterrichtszwecken verfaßt sein; es bleibt also die Annahme eines allerdings für diese Zeit höchst auffälligen, aber in der Sophistenära durchaus nicht unerklärlichen *lusus ingenii*. Jedenfalls erwachen Zweifel an der Überlieferung, „wonach die T. von dem bekannten Staatsmann und Redner Antiphon“, der (Thuk. VIII 68) „durch und durch Praktiker war und Schriftsteller erst in vorgerückten Jahren auf eine äußere Veranlassung“ (Gorgias 427) „und zu praktischen Zwecken geworden ist“, herrühren sollen. Muß man aber die Tetralogien wie alle anderen schriftstellerischen Leistungen Antiphons in seine letzte Lebenszeit setzen, so schneidet man sich die Möglichkeit ab, „die auffallenden Verschiedenheiten der Sprache unter Voraussetzung der Identität des Verfassers plausibel zu machen“. Diese Sprache schließt 1. ihre Herkunft vom Verfasser der or. I. V. VI., 2. ihre Abfassung durch einen geborenen Athener absolut aus. Was man durch zeitlichen Unterschied erklären wollte, ist in einem solchen des Ortes begründet, man wird nach Ionien gewiesen. Schlußergebnis ist: „Die Tetralogien sind in Athen von einem dort lebenden, aber aus dem ionisch redenden Osten der hellenischen Kulturwelt entstammenden Manne zu Ende des perikleischen Zeitalters oder wahrscheinlicher während des peloponnesischen Krieges verfaßt; derselbe war gebildet und namentlich von der sophistischen Zeitströmung nicht unberührt, besaß aber keine genauere, auf praktischer Erfahrung beruhende Kenntnis des Rechts- und Gerichtswesens; er bediente sich des attischen Dialektes, aber nicht ohne unabsichtlich mancherlei aus seiner eigenen Muttersprache einfließen zu lassen.“

Parallel hiermit gehen die Ausführungen von Szanto (139); nach ihm sind mit Absicht nicht wirklich bestehende Gesetze und Rechtsverhältnisse zugrunde gelegt, um rein theoretisch das Verhältnis von Schuld und Sühne zu diskutieren und die Reformbedürftigkeit des attischen Kriminalrechtes zu erweisen.

Blaß weist in den Nachträgen AB III 2<sup>2</sup>, S. 358 ff., gerade die rechtlichen Gründe Dittenbergers gegen die Authentizität zurück, anerkennt aber das Verdienst der Beobachtung bei (Herwerden und) Dittenberger namentlich nach der sprachlichen Seite. Gleichwohl

hält er die Unechtheit noch immer nicht für erwiesen, zumal da kein besser passender Autor gefunden wurde.

Gerade nach der sprachlichen Seite wird diese Zurückweisung der inhaltlichen Verdachtsmomente ergänzt durch die Verteidigung, die Drexler (56) nach kurzer Besprechung der juristischen Streitfrage aus der historischen Stilbetrachtung für die Echtheit der T. gewinnt.

Lipsius (151) nimmt nun die Frage von der juristischen Seite wieder auf (I). Zuerst handelt es sich wieder um das angebliche Gesetz, das gerechte und ungerechte Tötung gleichmäßig verbietet. L. gibt nun zwar zu, daß kein attisches Gesetz bekannt ist, das jede Tötung für strafbar erklärt. Aber entscheidend ist das richtige Verständnis der einschlägigen Stellen in Γ: „so wenig wird ein Gesetz anerkannt, das auch die gerechtfertigte Tötung für strafbar erklärt, daß vielmehr die Berechtigung zur Tötung aus dem Recht der Notwehr in allerentschiedenster Weise behauptet und daraus im folgenden die Notwendigkeit der Freisprechung gefolgert wird.“ Der Kläger kann also kein bestimmtes Gesetz meinen, „sondern er kann nur die Blutgesetzgebung als Ganzes im Sinne haben, die auf Verhütung jeder Tötung geht.“

Auch die übrigen Argumente Dittenbergers fallen: (II) gegen die Interpretation des ἀπειρασμός im wörtlichen Sinne führt er ein Scholion zu B 665 ins Feld, das die Verweisung auf fünf Jahre ausdehnt; den Widerspruch aus Tetr. A mit den attischen Gesetzen löst er dadurch, daß er ἱεροσυλία (Entwendung heiligen Gutes aus heiliger Stätte) und κλοπή ἱερῶν χρημάτων als zwei verschiedene Verbrechen scheidet, die auch verschieden bestraft werden. Wenn nun auch sprachliche Differenzen bleiben, so ist L. doch überzeugt, daß der attische Rechtsbrauch den Boden bildet, auf dem die Tetr. erwachsen sind.

Hält das Dittenberger (152) auch gerade nach den sprachlichen Unterschieden (bes. ἀπειλογίθην) nicht für möglich, so will er doch auch nicht den Hauptnachdruck darauf legen. Während er auf die Zerlegung des Sacrilegiums in zwei Arten mit Vorbehalt eingeht (III) und gegen das Scholion (II) die geringe Glaubwürdigkeit ins Feld führt, ist sein Hauptargument gegen die Erklärung, die L. für das jede Tötung verbietende „Gesetz“ gibt: „es hat noch niemand die Gründe widerlegt, aus denen ich überhaupt das Vorhandensein eines direkten generellen Verbotes der Tötung in dem drakontischen Kodex in Abrede gestellt habe“.

Etwa vorbereitet durch Kohm ist die Ansicht Gerckes (102), daß wir in den Tetr. die τέχνη des Antiphon wiederfinden dürften.

Navarre (54) betont für den ganzen Antiphon besonders die Wirkung auf die praktische Rhetorik, den Lehrzweck; ihm sind die T. Reste aus einer wahrscheinlich größeren Zahl verbesserter Schülerarbeiten.

Das Verständnis der *zweiten Tetralogie*, deren Rechtsfall mit der Kontroverse zwischen Perikles und Protagoras zusammentrifft, fördert die Darlegung ihres Gedankenganges durch Wilamowitz (128), der abermals als Grundbedingung für die Beurteilung des Antiphon das Verständnis der Kunst der Tragiker betont. (Protagoras leges ab hominibus datas iniustas esse κατὰ τὸν ἑρθότατον λόγον saepe declamavit . . . Antiphon, qui patriarum legum semper agit laudatorem, hic quoque ostendit leges quidem laudandas esse, sed opus esse perita ac subtili iuris interpretatione).

Kritisch-exegetische Beiträge zu den Tetralogien gibt Kohm (112) in Fortsetzung seiner Studien in ZöGy XXXV = 1884, S. 81—99, worüber Hüttner Ber. 1886, S. 21.

Bei der *fünften Rede* handelt es sich zunächst um Bestimmung der Art des Prozesses, für den sie geschrieben ist. Neben Lipsius (73), S. 270, kommt hierfür Sorof\*) und Schwartz (203) besonders in Betracht. Wir haben die Klageform der ἀπαγωγῆ. Diese war ursprünglich nur gegen κακοῦργοι statthaft, welche die öffentliche Sicherheit gefährdeten, fand später aber auch auf Mordprozesse Anwendung, wobei dann der Täter nach dem stehenden Ausdruck ἐπ' αὐτοφώρῳ ergriffen sein mußte. Sorof nun hält für die Erklärung des Falles an der älteren Form fest, muß demnach das Wort κακοῦργος betonen. Aus § 9, wo die Zeugen nicht bestätigen können, daß der Angeklagte ein Raubmörder sei, schließt er, daß wenigstens die Anklageschrift eine solche Behauptung aufgestellt habe und der Angeklagte deshalb vor die Elfmänner, nicht vor den Areopag gekommen sei. (Blaß AB I<sup>2</sup>, S. 177, Anm. 1, bemerkt dazu § 9 μάρτυρες sei mißverstanden.)

Schwartz (203) läßt zur Zeit des Prozesses die Klageform in die Entwicklung zu ihrer späteren Anwendung bereits eingetreten sein; er erklärt daher das ἐπ' αὐτοφώρῳ dahin, daß der Kläger sich auf Autopsie oder auf zwingenden Indizienbeweis stützen konnte, der Ausdruck ἐπ' αὐτ. somit nicht allein auf das Ergreifen in flagranti zu beziehen sei. — Hierzu vgl. man die Berichtigung von Lipsius (161) und überhaupt unten zu Lys. XIII.

\*) M. Sorof, die ἀπαγ. in Mordprozessen. NJklPh 127, 2 S. 105—113.

Als den Mytilenäer, für den die Rede geschrieben wurde, nennt Bohlmann (116) nach Mätzner und Meuß einen Euxitheos (Sopatros, IV 316 Walz). Bedenken äußert hiegegen Wilamowitz A. u. A. II 369 Anm. 3. Cf. Blaß AB I<sup>2</sup>, Nachtrag S. 645.

Die Echtheit der *sechsten Rede* war 1870 von Wagener angezweifelt worden; er glaubte sie von einem späteren Rhetor verfaßt. Gegen ihn wendet sich Brinkmann (121). Zuerst untersucht er den Rechtsfall, den er als βούλευσις φόνου ἄνευ προνοίας auffaßt; βούλευσις erklärt er dabei als intellektuelle Urheberchaft, stellt βούλευσις φόνου ἄνευ προνοίας mit βούλευσις φόνου ἀκουσία gleich und setzt sich auf dieser Grundlage besonders mit Wagener, Philippi, Herrlich, Passow auseinander. — Die Rede selbst ist verstümmelt: § 51 ist untergeschoben; nach § 50 folgte ursprünglich eine kurze Darlegung über die Bestechung des Ph. durch die Finanzunterbeamten und Beweis hierfür, darauf die Ausführungen außer der Rechtssache und schließlich ein Epilog. — Ein drittes und viertes Kap. wenden sich gegen die in der Sache und Disposition begründeten Anstöße, die Wagener zur Athetese veranlaßten. — Wie dieser vergleicht er dann or. V und VI nach der Seite der elocutio; er stellt fest, daß in VI der Periodenumfang größer sei, während Figuren, besonders Antithesen, in V sich zahlreicher fänden; daß der Infinitiv mit Artikel in VI nie, in V mehrmals gebraucht werde. Doch hält er eine so rasche Entwicklung vom Stil der V. zu dem der VI. Rede, wie sie sich aus dem Vergleich ergäbe, bei dem schon alten Antiphon nicht für wahrscheinlich, vielmehr scheint es Brinkmann, Antiphontis ingenium complura dicendi genera, qualia quidem in uno oratore esse possunt, complexum esse. Similiter iam Hoppius de oratoris ἡθροποιῶν quae vocatur iudicavit.

Eine mehrfach erörterte Frage ist die nach der Abfassungszeit der Choreutenrede. Mit Sauppe in den Or. Att. II 144 hatte R. Schöll\*) als Jahr Olymp. 92, 1 = 412/11 aufgestellt. Als Frühgrenze wurde die sizilische Niederlage angenommen, nachdem für die damalige Zeit der Not Zuteilung zweier Phylen an einen Choregen und Ausrüstung der Theten als Hoplitzen zu passen schien. Als Spätgrenze mußte die oligarchische Umwälzung vom Jahr 412/11 gelten. Die Thargelien der Rede waren also die des Jahres 412, Ende 412.

\*) Comment. philol. in hon. Theod. Mommsenii. Berlin 1877 (S. 451—470).

B. Keil (136) nun führt gegen den ersten Grund des terminus post quem unsere aus Arist. Ἀθην. πολιτεία 56 geschöpfte Erkenntnis von der Ordnungsmäßigkeit dieser Choregiezuteilung ins Feld und gegen den anderen die Möglichkeit des öfteren Eintretens dieses Zustandes. Es ist also die Festsetzung auf 412 unerwiesen — nach den Berechnungen Keils sogar unmöglich. In der ganzen 92. Olympiade wichen die athenischen Amtsjahre von den entsprechenden Kalenderjahren ab, und zwar so, daß die Anfangs- und Endtermine der Amtsjahre vor den gleichen Terminen der Kalenderjahre lagen. Die Amtsjahre aber, von welchen unsere Rede berichtet (§§ 45 und 44), beginnen nicht vor, sondern nach dem entsprechenden Kalenderjahr; die Jahresreihe 415/10 ist also ausgeschlossen. — Aus CIA I 273 wird berechnet, daß während des Quadrienniums Ol. 88, 3 — 89, 2 (= 427/6—424/3) der Anfang der Amtsjahre nach dem gleichen Termin der entsprechenden Kalenderjahre fiel: dieselbe Erscheinung wie in der antiphontischen Rede. „Es scheint damit etwa die Epoche indiziert, welcher die Rede angehört.“ Diesem Ansatz widersprechend könnte jemand aus stilistischen Gründen die Choreutenrede für die jüngste der erhaltenen erklären wollen. Aber „es ist nicht ausgeschlossen, daß Antiphon unter dem Druck, den die junge thrasymachische Schule nach dem lauten Zeugnis des Aristophanes schon frühe machte, in einer Periode seiner rednerischen Entwicklung dieses oder jenes von der neuen Richtung annahm, dann aber zu einer älteren Weise zurückkehrte“ wie Thukydidēs.

In einem zweiten Aufsatz vom gleichen Jahr sucht Keil (137) auf Grund dessen, was er als Ursache der Verschiedenheit des Amts- und Kalenderjahres (A.-J. um 412 vor, um 425 nach K.-J.) über System und Einführungsjahr (503) des kleisthenischen Kalenders berechnet hat, die Abfassungszeit unserer Rede genauer zu bestimmen. Nach seiner Tabelle kommen in Betracht 425, 430, 435. VI ist einige Monate jünger als die philinische Rede (s. unten S. 53), diese erst nach 427: es bleibt also 425 übrig\*).

Dadurch wird einmal der politische Zusammenhang der Rede beleuchtet: der Prozeß, in dem sie gehalten wurde, ist „ein demokratischer Kontrecoup in dem Kampf“ der Aristokratie gegen die Demokratie, der am 17. Thargelion 412 zum Sieg der Oligarchie führt. Zweitens aber rückt damit die Rede nahe an die Daitaleis, „in denen wir den bedeutenden Eindruck, den Thrasymachos

\*) § 44 demnach: παρείσαν καὶ τούτου τοῦ μεγάλου (τρεις καὶ) εἰκοσιν: 23. Metageitn., etwa 16.—18. Dezember 425.



gerade in jenen Jahren machte, erkennen“. Noch wichtiger aber ist, daß auf eine Technik zu schließen ist, „die Antiphon in Athen von Athenern gelernt hat, die, wie wir jetzt nicht mehr zu vermuten brauchen, sondern sehen können, lange bestanden haben muß, ehedem ein Thrasymachos oder gar ein Gorgias auf dem Plan erschienen“. Es folgen Bemerkungen über das Verhältnis dieser „attischen“ Beredsamkeit zu der des Thrasymachos und Gorgias, wozu vor allem Drerup (56), S. 278 zu vergleichen ist.

Blaß im Nachtrag AB III, 2<sup>2</sup>, 367 f., schließt sich im wesentlichen Keil an.

Wilamowitz (144)\*) hat sich von Keils Ansatz nicht überzeugt fühlen können. Beispielsweise stimme die Rechnung für das Jahr der Marathonschlacht nicht. „So deutlich es ist, daß das Ratsjahr um viele Tage nachging, so unmöglich ist es, mit unserem Material das Jahr festzustellen\*\*).“ Im übrigen ist der Inhalt dieses Akademievortrags im Bericht selbst kurz dahin angegeben: „Aus der Analyse der Rede ergibt sich, daß sie vollständig ist, aber die ersten sechs Paragraphen ein Proömium, das auf diesen Fall gar nicht paßt, vermutlich aus den Proömien des Antiphon stammend. Die in der Rede gegebenen Daten sind heil, genügen aber nicht zur Fixierung des Jahres“.

Daß die Rede *κατὰ Φιλίνου* ein Prozeß *κλοπῆς* war, wird bestätigt durch schol. BT zu Γ 368 (? 369): Wilamowitz A. u. A. II 347, Anm. 8.

Zu *πρὸς Νικοκλέα περὶ θρῶν* cf. Wilamowitz a. a. O. I 218.

Die Rede *περὶ τοῦ Λινδίων φόρου* ist (unter Vergleich von CIA I 233) nach Banner bei Keil (137), S. 339, ins Jahr 425/4 zu setzen.

Zur *Textkonstitution* und Erklärung einzelner Partien der Werke Antiphons trugen außer den gelegentlich zitierten bei:

Sonne (122) (zu Γα 2: vor *ἀσεβεῖν μὲν* lies *περὶ τὸν θεόν*);

H. Seume bei Sauppe (115) zu Αγ 2;

Wilamowitz A. und A. II 347 zu VI, 36: *ὡς αὐτοῦ ὁ γ.*

Kohm (132 und 143) zur I. V. und VI. Rede;

Hemstege (133) und neuestens Naber\*\*\*) zu sämtlichen Schriften.

\*) Cf. auch A. u. A. II 347 (u. Anm. 3).

\*\*) Zu dem hier wichtigen § 44 hat eine Textveränderung Sauppe (115) vorgeschlagen: . . . τοῦ μηνὸς τρεῖς (aut τέσσαρας) ἡμέρας; dann *ἔγέν. αὐτοῖς πλεῖν ἢ τριάκοντα*.

\*\*\*) S. A. Naber, adnot. critic. Mn XXXIII = 1905 S. 157—185.

Einen vortrefflichen Index Antiphonteus besitzen wir von van Cleef (138). — Die Lexikonprobe von

Wetzell (127) reicht bis ἀμφοτέρω: findet man sich einmal zurecht, so kann man vieles finden!

Auf *Antiphon als Stilisten* und seine Entwicklung ist vielfach in den bereits aufgeführten Abhandlungen Rücksicht genommen (z. B. bei Brinkmann, Keil, Wilamowitz, natürlich auch Blaß AB.)

Mit den *Partikeln* im besonderen beschäftigt sich die Diss. von Rosenthal (135). Es sind die Konjunktionen καί τὸ οὐδέ οὔτε; ἤ εἴτε; ἀλλὰ δὲ μὲν — δέ; μή mit Zusammensetzungen; γάρ ἐπεὶ; οὖν τοίνυν ἄρα τοιγάρτοι τοιγαροῦν aus allen Schriften des Antiphon gesammelt und nach ihrer verschiedenen Verbindung, Stellung und Wirkung gruppiert, eine Vorarbeit für ein Antiphonlexikon. Dazwischen ist eine Untersuchung de negationibus eingeschoben. Zwei kleine Tabellen für καί — καί und γάρ erleichtern die Übersicht. Auf das Vorkommen und die Verwendung der Partikeln in den Tetralogien ist ein besonderes Augenmerk gerichtet; alle Reden gelten dem Verfasser als echt.

Über Polack (15) und Gentsch (25), s. oben S. 16. Ihre Untersuchungen beziehen sich auf die Frage- bzw. Konditionalsätze.

Schierlingers (126) Plan geht dahin, „durch möglichst vollständige Zusammenstellung und Vergleichung der unterordnenden Satzverbindung, wie sie uns in den Gerichtsreden und den Tetralogien entgegentritt, das Verhältnis der einzelnen Reden zueinander näher zu beleuchten“. Nur wenige Beispiele zum Vergleiche stehen aus den Tetralogien für Konsekutiv- und Kausalsätze zu Gebote, Final-, Komparativ- und Relativsätze zeigen keine Abweichungen, wohl aber die übrigen. Aber da die T. „nicht als vollendete zum Gebrauch fertige Reden, sondern hauptsächlich als Entwürfe anzusehen sind“, können sie doch „mit Sicherheit als Schriften des berühmten Redners Antiphon bezeichnet werden“.

Umfassender ist der Essai über die Sprache des Antiphon von Cucuel (114). Die Einleitung, deren S. 41 bereits Erwähnung getan ist, handelt von den Handschriften und ihrem relativen Wert. Der Hauptteil zerfällt in drei Abschnitte, deren erstere beide mit allgemeinerer Tendenz den Zweck verfolgen „de réunir des matériaux qui serviront à composer un jour un chapitre de la syntaxe historique du dialecte attique.“ In dieser Absicht ist im ersten Teil „le lexique“ (Komposita, Abstrakta, Wortbedeutung, poetische Ausdrücke, ἀπαξ εἰρημένα, Synonyma, Metaphern und, gewissermaßen zusammenfassend,

l'archaïsme d'Antiphon), im zweiten Teil die Syntax des Antiphon nach den gewöhnlichen Unterabteilungen behandelt. — Beigefügt ist eine — nicht sehr einläßliche — Studie über die Echtheit der Tetralogien, die angenommen wird.

In zwei Aufsätzen beschäftigt sich Reuter (148, 149) mit der Technik des Antiphon, das heißt mit der Frage nach den Mitteln, mit welchen der Aufbau seiner Reden hergestellt ist. Gegenüber Schwartz (96), der das Schema des gorgianischen Palamedes bei Antiphon wiederzufinden glaubte, entdeckt R. des Antiphon Kunstregel aus der Zusammenstellung von Plato Phaedr. 266 D ff. und Antiph. VI 30 f. Aus den Reden wird dann die Probe auf das gefundene Schema gemacht. Doch muß R. einräumen, daß die gewonnene Norm bedeutende Erweiterungen in der Praxis der drei Reden erfährt und trotzdem manches sich nicht gut unterbringen läßt. Gleichwohl „erschließt sich eine Symmetrie, die darum nicht minder reizvoll ist, weil sie sich verbirgt.“ — Der zweite Abschnitt behandelt die Elemente des Plaidoyers. An der *διήγησις* von V 19—24, 31—35, VI 11—15, 34—41, läßt sich die Beobachtung machen, daß häufig „stimmungmachende Bemerkungen die reinen Tatsachen der Erzählung überwuchern“ und „wo das nicht der Fall ist, wie in I, der scheinbar objektive Ton nicht wenig subjektiv und tendenziös gefärbt“ sich zeigt. Ähnlich ist beim Beweisverfahren sowohl mittels *τεκμήριον*, wie *ἐκ τοῦ εἰκότος* die Überredung, Beeinflussung der Zuhörer die Hauptabsicht; „durch die Zuversichtlichkeit und den scheinbaren Scharfsinn“, womit „ein ganz bestimmtes Verfahren oder Verhalten als das einzig Normale hingestellt wird“, womit „die eine Möglichkeit als die einzige behauptet wird“, wird der Hörer verhindert, andere Möglichkeiten zu erwägen. Ebenso kommt es bei der Erläuterung der Zeugenaussagen, der Abwägung von Klage und Verteidigung und natürlich beim Ausfall auf den Gegner ausgesprochen „auf einen moralischen Effekt“ an.

Ein dritter Abschnitt: „Die psychischen Elemente der Rede und das Stichwort“ mustert diejenigen Teile der Reden, „in denen das impulsive Element überwiegt“, d. h. zunächst Einleitung und Schluß, aber auch Stellen des Plaidoyers, die „bei näherem Zusehen als Appell an das Gemüt aufzufassen sind“. Dazu bedient sich A. der Stichwörter. Reuter zeigt, wie sich diese, wie musikalische Motive, mit ihren Variationen ineinander verschlingen, wiederholen, zusammenfließen. Nach diesen Stichwörtern geht er die Reden durch. Sie helfen vielfach auch über Lücken im Zusammenhang hinweg. Hat A. vielleicht auch hier eine Regel befolgt, etwa die des Thrasy-

machos (Phaedr. 267 CD), der, namentlich durch διαβαλλειν, Mitleid und Zorn erregte? Reuter läßt die Frage offen.

Drerup (56) spricht S. 275—300 von dem Rhamnusier. „Wesen und Eigenart der antiphontischen Beredsamkeit tritt uns unverfälscht nur in seinen ältesten Reden, den Tetralogien, entgegen.“ Die Gründe, die gegen ihre Echtheit vorgebracht wurden, werden zurückgewiesen: Die Stildifferenzen der Tetralogien von den anderen Reden sind zwar zweifellos bedeutend, nichts hindert indes, die Tetralogien schon um 430 anzusetzen: Bei der Verpflanzung der sophistischen Schriftstellerei auf attischen Boden sind dann Jonismen natürlich. Dazu kommt die Anlehnung an die Dichtersprache, die sich vorzüglich auch in der Prägnanz des Ausdrucks, einem Charakteristikum des ganzen Antiphon, kundgibt. Bei solcher zeitlichen Datierung und Betrachtungsweise erscheint der Unterschied der Gerichtsreden I und V von den Tetralogien nur als ein gradueller. — Ein wesentlicher Fortschritt liegt in der bewußten Verwendung der sogenannten gorgianischen Figuren. Aus dem Zusammenhalt von I und V mit den Tetr. erhellt es als falsch, „den Antiphon ohne weiteres zu einem Gorgianer zu stempeln, wenn schon die Grundlage seines Stiles dieselbe ist wie bei Gorgias; Antiphon gehört vielmehr seiner Grundrichtung nach einer vor Gorgias liegenden Periode der Beredsamkeit an. Erst in seiner Spätzeit hat er mit voller Absicht hier und da Anklänge an die gorgianische Manier gesucht, wie das gerade dem Geschmacke seines Publikums angemessen war“. — Wie schließt sich nun dieser Folge: Tetralogien, or. I, or. V die VI. Rede an, „deren völlig abweichender Stilcharakter ein fast thrasymachisches Gepräge trägt“? Antiphon, „im Grunde ein sophistischer Rhetor der alten Schule“, war in seiner innerlichen Entwicklung soweit abgeschlossen, „daß eine entschiedene Stellungnahme in dem . . . Streit der Kunstschulen (Gorgias — Thrasymachos) von ihm nicht notwendig zu erwarten ist“. „Seine sophistisch(-eristische) Vergangenheit zwar drängte ihn zur Richtung des Gorgias (des Antithetikers) hin“ — kein Wunder aber, „wenn Antiphon . . . sich einmal in dem von Thrasymachos gepflegten freieren Periodenstil versucht hat“, (vgl. Keil oben S. 52) zumal da sich dieser „in sehr viel höherem Maße als der gorgianische für den Gerichtsgebrauch eignete“.

Das Verhältnis von *Thukydides und Antiphon* (besonders auch das hohe Lob des Ant. bei Thukyd.\*) und Homer als beider Vorbild

\*) Cf. Buresch' Ansicht oben S. 43.

namentlich auch für die *σχήματα*) behandelt das Programm von Nieschke (100). Sein Resultat ist: quodsi non est cur coniciamus Thucydidem et Antiphontem a Gorgia studiis rhetoricis imbutos aut in usu figurarum eum imitatos esse, ne probabile quidem esse mihi videtur utrumque obsoletas ac peregrinas formas Attici sermonis auctore Gorgia hic illic usurpavisse. Certe et Antiphontem et Thucydidem, antequam Gorgias Athenas princeps legationis missus est, tragicorum auctoritatem secutos, quorum quidem studia nonnullis locis elucere videntur, eisdem fere formis, quas apud tragicos usitatos esse viderent usos esse censeo. Den Antiphon speziell<sup>1)</sup> anlangend sagt er . . . probabile nobis videtur Thucydidem, licet genus scribendi tamquam ex ipsius scriptoris ingenio procreatum vel exortum sit, tamen pauca ex Antiphontis consuetudine, multa cum ex poetarum studiis tum ex Homericis accepisse, at nihil Gorgiae acceptum rettulisse.

Über das *Nachleben des Antiphon* in späterer Literatur vgl. man Keil (136), S. 32 Anm.

#### IV. Andokides.

1885.

153.\* A. Cinquini, de codice Q Andocideo. *Giornale di filologia classica* I, 4/5, p. 284/90.

1886.

154.\* A. Cinquini, Andocidis de codicibus qui in bibliotheca Ambrosiana exstant. Milano. —

[Rez.: BphW VII = 1887, Sp. 1366, Lewy.]

H. Sauppe: s. Nr. 115 (1886).

1887.

155.\* Joh. Zelenka, vom Leben und der Wirksamkeit des Redners Andokides, Übersetzung und Erklärung seiner Rede „von den Mysterien“. Prgr. des K. K. Staatsbergymn. Klattau (Böhm.). —  
[Rez.: ZöGy XXXIX = 1888 S. 1047, Drechsler.]

156. R. Hoyer, Alkibiades Vater und Sohn in der Rhetorenschule. Prgr. Kreuznach.

1888.

157. J. H. Lipsius, Andocidis orationes ed. Edit. stereot. Leipzig. —

[Rez. z. B.: BphW X = 1890, Sp. 77/8, Thalheim.]

**158.** W. Francke, über die Echtheit der Friedensrede des A. Gymn.-Prgr. Greifswald.

1889.

**159.** E. C. Marchant, *Andocides de mysteriis and de reditu.* London, 1. Aufl. 1889, 2. Aufl. 1900. —

[Rez. z. B.: BphW XI = 1891 Sp. 391, Thalheim.]

**160.** U. Köhler, Beiträge zur Geschichte der Pentekontaetie. II XXIV, S. 85—100, hier S. 92 ff.

**161.** J. H. Lipsius, zu Demosthenes. Leipzig. St. XI S. 351/7, hier S. 356/7.

1891.

**162.** J. M. Stahl, zum Psephisma des Demophantos. RhMPh XLVI, S. 614/7.

**163.** G. Zutt, die Rede des A. *περὶ τῶν μυστηρίων* und die Rede des Lysias *κατ' Ἀνδοκίδου*, erster Teil. Prgr. für Mannheim. Leipzig.

**164.** H. Morris Morgan, some constructions in *Andocides.* HSt II S. 57—69.

1894.

**165.** G. M. Sakorraphos, *observationes criticae ad Aeschinis orationes.* Ph LII S. 485—441, hier S. 436.

1896.

**166.** R. u. F. Schöll, zu *Andokides' Mysterienrede.* Jahrb. für Philol. u. Paedag. CLIII, S. 545—552.

H. Sauppe, *ausgewählte Schriften: quaest. crit.* Nr. 6 S. 787. [= Ind. schol. hib. Göttingen 1886.]

Cf. Nr. 115.

1897.

**167.** L. L. Forman, *index Andocideus, Lycurgeus, Dinarcheus.* Oxonii.

**168.** M. Niedermann, *quae sit causa cur in iudicanda Andocidis patria inter duos pagos fluctuet Pseudoplutarchus.* RPh XXI, S. 167—172.

1899.

**169.** S. Sh. Kingsbury, *a rhetorical study of the style of Andocides.* Diss. Baltimore.

1900.

**170.** A. Kilpeläinen, *quaestiones Andocidaeae cum specimine lexic.* Kirchhainiae Lusatae. —

[Rez.: DL XXII = 1901 S. 603, Heikel.]

1901.

171. A. Schroff, zur Echtheitsfrage der vierten Rede des A. Diss. Erlangen.

172. L. Radermacher, *Andocideum*. RhMPH LVI, S. 139—141.

173. A. Wilhelm, *Vermutungen II*. Ph LX NF XIV S. 485—487.

1903.

174. K. Fuhr, zur Echtheitsfrage der Rede des Andokides gegen Alkibiades. BphW XXIII S. 411—416.

1904.

175. H. Diels u. W. Schubart, *Didymos Kommentar zu Demosthenes (Pap. 9780) nebst Wörterb. zu Demosth. Aristokr. (Pap. 5008) bearb.* Berl. Klassikert. I. Berlin.

176. H. Diels et W. Schubart, *Didymi de Demosthene commenta cum anonymi in Aristocrateam lexico post ed. Berol. recogn.* Vol. Aegypt. ord. IV. gramm. pars I. Leipzig.

177. K. Fuhr, *Anzeigen von Nr. 175 u. 176*. BphW, Sp. 1121—1131.

1905.

178. S. A. Naber, *adnotationes criticae ad Andocidis orationes*. Mn XXXIII S. 269—292.

Über den *Großvater* des Andokides und dessen Tätigkeit\*) wahrscheinlich 446 gegen die abgefallenen Megarer berichtet nach CIA II 1675 Köhler (160), ebenso über seine Teilnahme an den Friedensunterhandlungen des gleichen Jahres mit Bezugnahme auf Andok. III, 6.

Der Redner gehörte einem alten Geschlecht an; daß er nicht Keryke war, darüber stimmt gegen Töpffer (A. Geneal.) und Dittenberger (Herm. XX 32) mit Blaß AB I<sup>2</sup> 281, Anm. 2 und Lipsius (in der Ausgabe), Wilamowitz (75 II 74 Anm. 5) überein. Die Verwechslung ist daraus zu erklären, daß der Ahnherr der gleiche (sc. Hermes) war: ein Keryke hätte I 127 nicht sprechen können.

Wegen der Demosangehörigkeit des Redners hatte der Biograph Zweifel: τὸν δὲ δῖμον Κυδαθηναίως ἢ Θορεύς. Für uns steht sicher, daß Andokides Kydathenäer war; woher aber kommt das Schwanken? (Stahl\*\*) hatte vermutet, außer des Andokides Vater Leogoras, der

\*) Cf. Blaß AB I<sup>2</sup> S. 282.

\*\*) RhMPH XI = 1885 S. 439.

Κοδαθηναιεύς war, habe es noch einen anderen Leogoras Θοραιεύς (Θορεύς) gegeben; er stützte sich dabei auf CIA I 179, eine Inschrift, die er im Zusammenhang mit einer Ergänzung von Thuc. I 51 gleichfalls ergänzte. Niedermann (168) weist demgegenüber darauf hin, daß Andokides von Odysseus und noch weiter von Hermes abstammte, dessen Sohn Κέφαλος . . . ἐν τῇ Θοραιέων (Wilamowitz für Θοριέων) κατοίχει. Daher der Zweifel beim Biographen.

Über das böhmische Programm von Zelenka (155) entnehme ich der Rezension von Fr. Drechsler: Der erste Teil der Abhandlung bringt eine im Rahmen des Herkömmlichen gehaltene Biographie des Redners mit Exkurs über die politischen Hetären ganz nach Büttner, sowie mit Gliederung und Inhaltsangabe der Reden, dann ein Verzeichnis der unter des Andokides Namen erhaltenen Schriften, eine summarische Charakteristik seines *genus dicendi*, schließlich eine Zusammenstellung der Ausgaben. Im zweiten Teil wird eine Übersetzung der ersten 69 Kapitel der ersten Rede geboten, woran sich als dritter Teil hierauf bezügliche kritisch-exegetische Bemerkungen anschließen.

Zwei *Handschriften* kommen für Andokides in Betracht: A (Crippsianus) und Q (ein Ambrosianus). Über Q hatte Cinquini (153) in einem mir unzugänglichen Aufsatz berichtet, und danach (154) eine Abhandlung über die ambrosianischen Handschriften des Andokides im allgemeinen veröffentlicht: Lipsius urteilt darüber (Einl. der Ausgabe 157, p. XVIII): (etiam) huius codicis lectiones satis neglegenter exscriptas edidit.

*Herausgegeben* wurden die Reden des Andokides grundlegend von J. H. Lipsius (157). In der sehr lesenswerten Einleitung werden wir über das Leben, die Schriften (IV unecht!), die bisherigen Ausgaben und die Grundlagen der eigenen Ausgabe unterrichtet. Neben A, über dessen Lesarten nach mehrmaliger Vergleichung kaum mehr Unsicherheit bestehen kann, ist Q (Ambros. D 42 sup.) zum erstenmal ausgiebig herangezogen.

Eine selbständige Ausgabe der ersten beiden Reden liegt vor von Marchant (159). Der Herausgeber hat das Bedürfnis von Studenten der Universität und höheren Schulen im Auge gehabt, will jedoch auch das Augenmerk Reiferer auf die Lektüre dieser 1. im Umgangsattisch geschriebenen und 2. als Quelle für die attische Geschichte interessanten Reden lenken. Die Textkonstitution ist sehr konservativ unter Benutzung von Blaß und Lipsius. Von lebendiger Auffassung auch der Person des Andokides, des gentleman orator, eines typical Athenian of the decline, zeugt die Beschreibung seines



Lebens. — Die Einleitung in die Mysterienrede handelt von der Natur des Falles, vom Anklagegrund (ἀσέβεια), von den Beziehungen des A. zu seinen Anklägern; sie bringt sodann eine Analyse der Rede und Bemerkungen, die besonders das Fehlen des rhetorical training bei Andokides betonen und daher den Charakter seiner Sprache als der Umgangssprache nahestehend bezeichnen; Erläuterungen über die politische Lage in Athen zwischen 403 und 399 bzw. 398 schließen sich an. — Die Einleitung zu II. de reditu bestimmt das Jahr der Rede mit Jebb auf 410, die Rede selbst als δῆμιγγορία; auf die Disposition folgen Bemerkungen technischer Art, denen zufolge diese Rede besser ausgearbeitet ist und weniger das Eigentümliche der Umgangssprache zeigt als die I. und trotz Mangels eines rhetorischen Planes doch wohl angelegt erscheint; angefügt sind auch hier Untersuchungen über die Lage im Jahre 410. Unter dem Text stehen die kritischen Noten, erklärende folgen demselben, ferner zwei indices: der Vokabeln und der Eigennamen und Sachen.

*Die literarische Kritik* hat dem Andokides natürlich schon alle vier Reden abgesprochen; auch die erste. In ihrem Verhältnis zu Pseudolys. VI untersucht Zutt (163)\*) die *Mysterienrede* und dabei auch die Frage ihrer Echtheit. 1. Andokides I ist Gegenrede zu Pseudolys. VI. Sluiter hatte Verdacht geschöpft aus Andok. I 137 — [Lys.] VI 19. Nach Zutt erhält im Gegenteil „die Rede περὶ μυστηρίων in einer Reihe von Stellen nicht nur ihre Pointe erst durch die Rede κατ' Ἀνδοκίδου, sondern wird sogar erst durch sie verständlich“. „Andokides hatte, als er seine Rede περὶ τῶν μυστηρίων überarbeitete, die Rede des Klägers vor sich liegen.“ — Francken — gegen ihn richtet sich der zweite Abschnitt — hatte die status causae der Reden mißverstanden. Nach Z. erklären sich 2. Unklarheiten und sachliche Unrichtigkeiten durch Annahme der Überarbeitung, für die besonders an einer Wahrung der Prozeßformen nichts mehr lag; alle Widersprüche mit den Historikern hängen mit dem Charakter der Rede als tendenziöser Rechtfertigungsschrift zusammen: Andokides lügt absichtlich und kunstvoll. — Die folgenden beiden Kapitel befassen sich vorzüglich mit der pseudolysianischen Rede, indem sie aus den bisherigen Thesen (1. und 2.) den Schluß ziehen, auch Lysias κατ' Ἀνδοκίδου müsse für echt gelten, wenigstens als Auszug der ursprünglichen alten Rede. — Auch Naber (178) hält die Rede nunmehr für echt, aber von einem Rhetor überarbeitet.

\*) Cf. auch V. Schneider unten (268) Ber. zu Lysias.

Fünf weitere kleine Abhandlungen zur ersten Rede ordne ich so, daß sich ein Weiterschreiten vom Sachlichen zum Sprachlichen ergibt. — Zu §§ 96—99 und § 95 (Psephisma des Demophantos) erhebt Stahl (162) die Frage: „Warum wird in dem Bürgereide der Fall der Tyrannenherrschaft noch besonders und wie es scheint, ganz überflüssigerweise, erwähnt?“ . . . Die Eidesformel schließt sich „in ihrem Wortlaut, zum Teil wenigstens, an eine ältere an, die durch einen Volksbeschluß vorgeschrieben war“, veranlaßt durch eine vorhergegangene Tyrannenherrschaft und zwar die der Peisistratiden. § 95 κατά γε τὸν Σόλωνος νόμον ist dann zu streichen, auch ἡμίσεα τὰ γρήματα ἔχειν zu schreiben.

Nach §§ 17, 18 und vor § 19 sind zwei Tatsachen durch Zeugnis klargestellt worden: daß Lydos der Anzeiger war, und daß Andokides den Vater aufs dringendste gebeten hat zu bleiben; dementsprechend verlangt Radermacher (172) nach Στέφανον starke Interpunktion und mindestens eine Pause, wenn man nicht <Μάρτυρες> danach einsetzen will.

Zu der Namenliste des § 47 vermutete schon Schöll (s. gl. nachher) in dem ὀρχησάμενος einen Vatersnamen; Wilhelm (173) liest Φρόνιχος ὁ Ὀρχησαμενοῦ und bringt Beispiele für Partizipien als Namen ohne Anlehnung an Vollnamengruppen.

F. Schöll (166) selbst bringt seines Bruders und eigene Vorschläge zur Textänderung.

Sauppe (115) versetzte § 80 καὶ μετὰ ταῦτα . . . κατέλαβον in § 81: ἐπειδὴ δὲ <μετὰ ταῦτα . . . κατέλαβον καὶ> ἐπανήλθ.; dagegen Lipsius (157) p. XXIV.

Drerup (NJKlPh, Suppl. XXII, 341 Anm. 1) tilgt § 15 καὶ . . . καὶ περὶ τ. Ἑρμῶν . . . ἴδει als Interp. aus § 34.

Zur zweiten Rede, § 27, vgl. Lipsius (161) gegen Schwartz.

Die Friedensrede hat ihren schärfsten Gegner in K. Sittl\*\* gefunden. Ihm treten entgegen Blaß AB I<sup>2</sup> 329 und W. Francke (158), der die Rede in erster Linie nach ihrem Inhalt prüft: die genaue Kenntnis der politischen Lage kann als positiver Beweis für die Urheberschaft des Andokides verwertet werden. Besonders aus Dingen, die an und für sich nebensächlich sind, läßt sich die Echtheit ersehen. Franckes Schluß ist: „Die Friedensrede, die dem Andokides zugeschrieben wird, konnte so, wie wir sie haben, gehalten werden und ist wirklich gehalten worden. Ist sie aber gehalten worden, so kann über ihren Verfasser kein Zweifel walten.“

\*) Über den Gerichtshof cf. Br. Keil, die solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens. Berlin 1892, S. 110.

\*\*\*) Gesch. der griech. Lit. bis auf Alex. d. Gr. München, 3 Bd. 1887 ff.

Für die Zeitbestimmung der Rede ist ein neues Philochorosfragment in dem kürzlich gefundenen Demostheneskommentar des Didymos (175 und 176) von Wichtigkeit: col. VII 19 f. berichtet von den Friedensverhandlungen im korinthischen Krieg, von denen Xenophon und Diodor schweigen. Die Verhandlungen haben stattgefunden unter dem Archon Philokles (392/1): so schon Fuhr in seinen *animadversiones* 1877: „Aber diese Verhandlungen ordnen sich anders in den geschichtlichen Zusammenhang ein, als ich angenommen hatte, sie schließen sich nämlich an die Gesandtschaft des Antalkides an, von der Xen. Hell. IV 8, 12 ff. erzählt.“ Entgegen dem Zeugnis des Xenophon ist damals in Sparta weiter verhandelt worden. „Die athenischen Gesandten, die dahin geschickt waren, hatten dem Frieden zugestimmt, wozu sie als *πρέσβεις ἀυτοκράτορες* berechtigt waren; sie hatten aber eine Frist von 40 Tagen zur Beratung ausbedungen (Andok. §§ 33, 40). Die Athener jedoch verwarfen den Frieden, weil sie die kleinasiatischen Griechen den Persern nicht preisgeben wollten (col. VII, 20), und die Gesandten wurden auf Antrag des Kallistratos — doch wohl des späterhin berühmten Redners — vom Volk, da sie sich dem Gericht nicht stellten, mit Verbannung bestraft. Bekannt war von ihnen bisher nur Andokides; jetzt erfahren wir die Namen der drei anderen:“ so Fuhr (177), Sp. 1123.

Zum Text des § 31 der dritten Rede cf. Sakorrapphos (165): er tilgt Ἀργεῖος.

Während für die drei ersten Reden die allgemeine Ansicht Authentizität behauptet, spricht sie die vierte Rede dem Andokides ab. Cf. Blaß AB I<sup>2</sup> 336 ff. Auch nach dem Urteil Hoyers (156) kann die Rede nicht gehalten sein, muß vielmehr von einem Rhetor oder Sophisten, vielleicht nur einem Rhetorenschüler, verfaßt sein und ist jedenfalls als Muster einer Schulrede zu betrachten. Die Hauptsache sind Anekdoten über das Leben des Alkibiades\*).

Doch auch die Rede κατ' Ἀλκιβιάδου hat ihre Verteidiger gefunden. A. Schroff (171) versucht zu zeigen, „daß die Überlieferung des Harpokration und Photios sich nicht nur gegen die Angriffe der Neueren verteidigen läßt, sondern auch manches Positive für sich hat.“ So behandelt denn die Dissertation im ersten Teile die „äußeren Schwierigkeiten“ (417—415; Andokides — Phaiax), die Gelegenheit

\*) Über die Tendenz der Rede als Bewunderung im Angriff, cf. Bruns (71), S. 514/18. Nach Br. ist die Rede ein „Dokument jener . . . Richtung, die in diesem Staatsmann ein dämonisches Wesen verehrte“; ihre Zeit etwa Mitte des vierten Jahrh.

zur Rede. Im zweiten Teil werden „innere Fragen“ besprochen: 1. Historisches: Das argumentum ex silentio ist nicht zu sehr zu betonen; Andokides ist Redner in eigener Angelegenheit, nicht Historiker. 2. Psychisches und Formales. Formale Unterschiede zwischen IV einerseits, I und III andererseits, sind nicht zu leugnen: II dagegen steht zeitlich und stilistisch näher; beachtenswert ist Antiphons Einfluß. Andokides war überhaupt kein schulmäßig gebildeter Rhetor, daher auch keine regelrechte Entwicklung bei ihm. Nach allem ist Schroffs Meinung, es „bestehe vorläufig die Möglichkeit, daß sich Andokides in der unserer Rede zugrunde liegenden Situation befand und hierbei die Rede hielt. Phaiax hereinzuziehen ist kein Grund vorhanden. Was die inneren Fragen betrifft, so sind von Meiers\*) Einwendungen historischer Natur mehrere inzwischen veraltet, viele nur einer falschen Behandlung des Redners entsprungen, keine ist gänzlich unwiderlegbar. Das Psychische und Formale der Rede steht im Einklang mit dem Charakter des Andokides und der Eigenart seiner rednerischen Entwicklung. Solange also der Annahme der Echtheit nicht absolut unlösbare Schwierigkeiten im Wege stehen, erscheint es zum mindesten nicht angezeigt, die bestimmte Überlieferung, daß unsere Rede von Andokides stamme, als unzweifelhaft falsch zu bezeichnen.“

Gleichfalls für andokideisch sieht die Rede Drerup (56) in den „Untersuchungen“ S. 327—331 an, gegen den Fuhr (174) auf die alten Gründe verweist. Von der Auffassung Schroffs ist freilich die Drerups sehr verschieden. „Soviel ist“ auch nach Drerup (entgegen Schroff), „sicher, daß Veranlassung und Abfassungszeit der Rede fingiert sind; . . . die historischen Ungereimtheiten machen es vielmehr gewiß, daß die Rede einer späteren Zeit und zwar frühestens dem Anfange des vierten Jahrhunderts angehört.“ Als Sprecher gedacht nimmt Dr. den Phaiax an. Wir haben also eine *λοιδορία κατ' Ἀλιβεϊδῶν*. Trotzdem kann Andokides der Verfasser der Invektive gewesen sein. Die Stilkritik spricht dafür; Periodenbau, Hiatvermeidung und Gebrauch der gorgianischen Figuren stellen sie am nächsten mit der Friedensrede zusammen; kleine Verschiedenheiten weisen sie in noch etwas jüngere Jahre. Hier beginnt nun schon bei dem Thrasymacheer Andokides der Einfluß der isokratischen Schule — damit stimmen Beobachtungen an der Rede überein: So unterliegt „unsere Rede, als das jüngste, unter dem Einfluß des Isokrates entstandene Werk des Andokides betrachtet, nicht mehr

\*) Cf. Blaß AB I<sup>2</sup>, 281, Anm. 1.

dem geringsten Verdacht einer Fälschung“, vielmehr kann sie dazu dienen, „das Bild der Stilentwicklung des Andokides um einen wichtigen Zug reicher zu gestalten, indem unser Redner, wie wir übrigens auch schon an den älteren Reden erkannten, nicht als eine kraftvolle Künstlernatur sich darstellt, die sich ihren individuellen Stil schafft und dem Publikum aufzwingt wie ein Thrasymachos und Gorgias, oder aber nach Gutdünken eine beliebige Stilform wählt, weil sie alle beherrscht, wie ein Antiphon, sondern als ein Kunstredner zwar, aber als ein talentvoller, nicht selbst schöpferischer Dilettant, als ein Mitläufer in dem Heerhaufen einer bestimmten Kunstschule, der ihre Wandlungen widerstandslos mitmacht und nach der jeweils herrschenden Mode schreibt und redet.“

Damit haben wir zugleich das jüngste Gesamturteil über den Stil des Andokides. Von Arbeiten, die im einzelnen die *Sprache* des Redners zum Gegenstand haben, nenne ich zuerst die von Morgan (164): Der Artikel ist nach des Verfassers eigener Bemerkung rein statistischer Natur. Er gibt Auskunft über das Vorkommen 1. des Infinitivs nach unpersönlichen Verben, 2. des Infinitivs nach μέλλω, 3. der modi in der direkten Rede, letztere Sammlung sehr nahestehend etwa einer Zusammenstellung der „Daßsätze bei Andokides“. Eine Tabelle erleichtert die Übersicht.

Das Werkchen von Kilpeläinen (170) zerfällt in drei Teile. Der erste bespricht sprachliche Unterschiede der Reden, besonders Vorkommen von Elision und Hiatus wird in Tabellen zusammengestellt und danach diskutiert. In der ersten und zweiten Rede ist der Sprachgebrauch der gleiche (quartam autem orationem, si sermonis formam spectes, non posse eiusdem esse scriptoris elucet, videmus etiam in III. oratione quasdam dissimilitudines inesse, quibus commoveamur ut iam dubitanter eam Andocidi tribuamus). — Der zweite Teil gibt quaestiones criticae zu einzelnen Stellen; der dritte bringt ein specimen *lexici* und zwar bis ὀέω (ὄει). Die Substantive sind in sich nach den Kasus geordnet, mit Angabe der Abhängigkeit und Verbindung; beim Adjektiv ist das syntaktische Verhältnis (ob attributiv, präd. usw.), Verbindung und Stellung notiert; die Verba sind teils nach genus, modus, tempus, teils nach den Bedeutungen eingeteilt. Bei den Partikeln ersieht man Stellung und Verbindung (ὄει z. B. nimmt dadurch den Raum von S. 127 med. bis 141 m. ein!). Jedesmal ist ein zum Verständnis hinreichender Teil der Textstellen aufgenommen; bei verschiedener Lesart — wobei Blaß und Lipsius und ihre Noten berücksichtigt werden — sind die Stellen ganz ausgeschrieben. Im allgemeinen liegt die Ausgabe von Fr. Blaß zu-

grunde — leider sogar so weit, daß nach Seiten und Zeilen derselben statt nach Paragraphen zitiert wird.

Nicht ein Lexikon, wohl aber einen genauen Index Andocideus besitzen wir von Forman (167). Konjekturen sind nicht berücksichtigt, die verschiedenen Lesarten nur zum Teil aufgenommen.

Diesen in erster Linie der Wortwahl gewidmeten Arbeiten schließen sich Abhandlungen an, die das *Satzgefüge* bei Andokides behandeln. Hierher gehören Polack (15) und Gentsch (25), siehe oben S. 16.

Außer Drerup, der oben genannt wurde, untersucht den Stil des Andokides in seiner Gesamtheit Kingsbury (169). Seine Dissertation bestimmt zunächst den Charakter, die Umgebung des Redners und die Elemente seines Stiles; dieser ist eine Mischung der Umgangssprache mit Reminiscenzen aus der Sprache der tragischen Dichter. Dem entspricht der Wortschatz — Analogon oder Muster ist Aristophanes; natürlich finden sich viele sonst bei den Rednern nicht gebräuchliche Wörter. Von den Tropen und Figuren gebraucht Andokides solche, die besonders der kunstlosen Prosa oder den Werken der dramatischen Dichter eignen, um die Erzählung zu beleben oder emphatisch zu gestalten. Von den sogenannten gorgianischen Figuren „wendet er . . . hauptsächlich die an, welche man schon in der Sprache lange vor Gorgias reichlich finden kann. Außerdem erscheint ihre Verwendung so, wie sie der Sprache natur-eigentümlich sind, und nicht nach der künstlichen Manier des Gorgias“, mit dem Alter nachlassend. So hat auch die früheste Rede überhaupt am meisten dichterisches Kolorit, später verblaßt es zugunsten des volksmäßigen Elementes. — Von den beiden Schlußkapiteln führt das fünfte einen kurzen Vergleich zwischen Äschines und Andokides durch, dem Paar nicht zunftmäßiger, dilettantischer Redner im Kanon der Zehn, während das sechste die Unechtheit der vierten Rede behauptet. —

## V. Lysias.

1885.

179.\* Fr. Binder, ausgewählte Reden des Lysias (gegen Eratosthenes) übersetzt. 3. Aufl. (Langenscheidt.)

180. W. Kocks - R. Schnee, ausgewählte Reden, für den Schulgebrauch erklärt. Gotha, 2. Aufl. 1885/7. 3. Aufl. 1904.

181.\* E. J. Shuckburgh, orationes XVI with analysis, notes, appendices and indices. New edit. London.

[Rez.: Jahresber. d. Berl. philol. Ver. 1888 S. 198 Albrecht.]

1886.

182.\* O. Aurengli, le orazioni contro Eratostene e contro Agorato; traduz. e note. Turin. 2. ed.

183. R. Rauchenstein-K. Fuhr, ausgewählte Reden des L., erklärt; Berlin, I<sup>11</sup> 1899, II<sup>9</sup> 1886, II<sup>10</sup> 1897.

184. G. Sachse, über die dreißigste Rede des Lysias. Prgr. Posen. —

[Rez.: JBphV 1888 S. 210—215 Albrecht.]

185. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, de Gorgiae epitaphio ab Aristotele citato (Anhang zu Diels, über das 3. Buch d. aristot. Rhetor.) SPRa IV S. 35—37.

1887.

186. G. Müller, contro Erat. e contro Agorato pell' uso d. scuola. 2. Ausg.; cf. Hüttner, Ber. 1886 S. 32.

187.\* F. J. Snell, epitaphios (II) ed. Oxford. —

[Rez.: BphW IX = 1889 Sp. 47 Stutzer.]

188. P. Thomaschik, de Lysiae epitaphii authentia verisimili. Diss. Breslau 1887.

189. E. Maaß, Rezension von Blaß AB I<sup>2</sup>, DL VIII Sp. 1545/47.

190. Hallensleben, de orationis, quae inter Lysiacas fertur octava, ratione et tempore comm. Prgr. Arnstadt.

191. R. Hoyer, Alkibiades Vater und Sohn in der Rhetorenschule. Prgr. Kreuznach.

192. R. Hirzel, Polykrates' Anklage und Lysias' Verteidigung des Sokrates. RhMPh XLII S. 239—250.

1888.

193. A. Weidner, Lysiae orat. selectae. Mit Einleitungen, erklärendem Index und Anhang aus Xenophons griechischer Geschichte für den Schulgebrauch herausgegeben. Leipzig. 2. Aufl. 1905 bes. v. P. Vogel.

194. P. H. Damsté, ad Lysiae or. I 18, Mn. N.S. XVI S. 398.

195. C. Schliack, Proben von Erklärungs- bzw. Emendierungsversuchen zu einigen Stellen griechischer und römischer Klassiker. Prgr. Cottbus, hier S. 9: zu Lysias XIII 86.

196. Fr. Nowack, de Isocratis περί τοῦ ζεύγους oratione et Lysiae κατ' Ἀλκιβιάδου priore (XIV) quaestiones epicriticae. In: Comment. philol. quibus O. Ribbeckio . . . congratulantur discip. Leipzig S. 465—485.

197. A. Weidner, zu Lysias. *NJklPh* CXXXVII S. 305—323.

198. P. R. Müller, zu Lysias. *NJklPh* CXXXVII S. 471.

199. W. Kocks, kritische und exegetische Bemerkungen zu Lysias. *Prgr. Friedr. Wilh. Gymn. Köln.*

1889.

200. R. Schoell, Mitteilungen aus Hss. 1. zu Lysias' Epitaphios. *SMA* 1889 II S. 26—38.

201. M. Erdmann, zum Epitaphios des Pseudolysias. *WklPh* VI Sp. 1184—1189.

202. A. Nauck, *analecta critica*. H XXIV S. 446—472, hier S. 456.

203. E. Schwartz, Quellenuntersuchungen zur griech. Geschichte. *RhMPh* XLIV S. 104—126.

J. H. Lipsius = Nr. 161 S. 58.

1890.

204.\* A. Cinquini, orazione contro Eratostene con note. Milano.

205.\* E. R., I. Rede gegen Eratosthenes, wortgetreu nach H.R. Mecklenburgs Grundsätzen aus dem Griech. übers. II. Rede gegen Agoratos. Berlin.

206. O. R. Pabst, de orationis ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου (IX), quae inter Lysiacas tradita est, causa, authentia, integritate. Leipziger Diss. 1890 S. 3—56.

207. C. Haerberlin, Lysias XIII, 4. *Ph* IL = *NF* III S. 180.

208. C. Haerberlin, in Lysiam. *NJklPh* CXLI S. 183.

209. Fr. Nowack, de orationum quae inter Lysiacas feruntur XIV et XV authentia. *Leipz. St.* XII S. 1—110.

1891.

210. Th. Berndt, zu Lysias, in: kritische Bemerkungen zu griech. und röm. Schriftstellern, *Festschr. von Herford* 1890/1 S. 4/5.

211.\* (Anonymus), orazione contro Eratostene, testo, versione e note. Verona.

Zutt = Nr. 163 s. S. 58.

212. P. Hildebrandt, de causa Polystrati, in: commentationes philol. conventui philologorum Monachii congregatorum obtulerunt sodales seminarii philol. Monacensis. München S. 177—181.



**213.** H. Weil, du discours de Lysias sur le rétablissement de la démocratie athénienne. RPh XV S. 1—5.

**214.** M. Erdmann, Lysiaca. Prgr. d. Prot. Gymn. Straßburg.  
1892.

**215.** H. Frohberger - (G. Gebauer-) Th. Thalheim, ausgewählte Reden für den Schulgebrauch erklärt. II<sup>2</sup> 1892 (I<sup>3</sup> 1895).

**216.\*** G. Zaccagnini, orazioni contro Eratostene e Agorato, tradotte. Pistoia.

**217.\*** C. Canilli, orazione c. Agorato con note. Verona.

**218.** M. H. Morgan, Lysias XVI, 10. HSt III = 1892 S. 191 f.

**219.** W. L. Devries, Ethopoiia: a rhetorical study of the types of character in the orations of Lysias. Diss. Baltimore. —  
[Rez.: CR VII = 1893 S. 64 Wright.]

**220.\*** ? Caccialanza, due orazioni tradotte. Acqui. 1892?

1893.

**221.\*** Inama e Ramorino, orazioni scelte, in biblioth. script. Graecor. et Roman. Hoepliana. Mailand.

**222.** L. P. Roegholt, Ps. Lysiae oratio contra Andocidem. Groningae. —  
[Rez.: BphW XIV = 1894 Sp. 1063 Thalheim.]

**223.** M. L. Earle, emendations in Lysias. CR VII S. 19 f.

**224.** P. Hundek, quaestiones Lysiaca. Prgr. Luckau.

1894.

**225.** Fr. Reuß, zu Lysias. Ph LII = NF VI S. 600—615.

**226.\*** G. Crispi, oraz. contro Eratostene ed Agorato, traduz. letterale preceduta della vita dell' autore scritta da Plutarco. Neapel.

**227.** A. Masson et J. Hombert, discours choisis. Tournai.

**228.\*** Cerny, řeč Lysiova proti Eratostenovi. Prgr. Raudnitz. (tsch.) —  
[Rez.: ZöGy XLVII = 1896 S. 553.]

**229.** H. Keller, die Rechtsfrage in Lysias' 9. Rede. Prgr. Realgymn. Nürnberg.

**230.** M. H. Morgan, Notes on Lysias. HSt V S. 49—56.

**231.** Rutten, à propos d'un passage de Lysias. RJP XXXVII S. 136—138.

**232.** A. Büchle, *Lysias Rede gegen Philon.* Prgr. Durlach 1893/4.

1895.

**233.** K. Fuhr, zum cod. Palat. des Lysias. RhMPh L S. 304—8.

**234.** M. H. Morgan, *eight orations ed. with introductions notes and append.* Boston. —

[Rez.: AJPh XVI = 1895 S. 396 f.]

**235.** E. Wolff, *quae ratio intercedat inter Lysiae epitaphium et Isocratis panegyricum.* Diss. Berlin. —

[Rez.: BphW XVII = 1897 Sp. 33 Thalheim.]

**236.\*** Nat. Vianello, *l'ottava orazione di Lisia e le società private Ateniesi.* Genova.

**237.** O. Crusius, (*Ansichten über die Echtheit homerischer Dichtungen.*) Ph LIV = NF VIII, hier S. 733 Anm. 53.

**238.** H. Holmes, *index Lysiacus.* Bonn. —

[Rez.: WklPh XV = 1898 Sp. 394—9 Fuhr. Diese Rez. auch sonst von Wert: cf. S. 95.]

1896.

**239.** H. Schenk1, zur ersten Rede des Lysias. WSt XVIII S. 160 (Miscellen).

**240.** P. R. Müller, zu Lysias und Lukianos. NJklPh CLIII S. 300—304, hier 300 f.

**241.** L. L. Forman, *ethopoia in Lysias.* CR X S. 105.

1897.

**242.\*** J. A. Prout, *epitaphios (funeral oration) and κατ' Ἐρατοσθένους* lit. transl. London.

**243.** H. van Herwerden, *Lysiaca.* Mn NS XXV S. 209—236.

1898.

**244.** E. Ziebarth, *Inscripfen aus Athen.* MAJ 1898 S. 24—37, hier S. 27.

**245.\*** W. H. Wait, *ten selected orations ed.* New York.

**246.\*** P. P. Hruby, *Reč Lysiova proti Agorotovi.* Prgr. Slauem (tsch).

**247.** C. Hude, *ad Lysiam.* NTF VI S. 56.

1899.

**248.** E. Drerup, *de Philisci in honorem Lysiae epigrammate.* MB III S. 207—11.

**249.** H. van Herwerden, *Lysiae orationes in quibus etiam amatoria a Platone servata cum fragm. brevi adnotatione instructa, scholarum in usum* ed. (1863<sup>1</sup>) Groningen. —

[Cf. BphW XXI = 1901 Sp. 1513 f.]

**250.** H. Traut, *Zeitbestimmung und Gedankenordnung der XIX. Rede des Lysias über das Vermögen des Aristophanes.* Gy XVII Sp. 697—708.

**251.** J. C. Vollgraff, *Lysiaca.* Mn NS XXVII p. 222—4.

**252.** Achille Cosattini, *l' epitafio di Lisia e la sua autenticità.* Studi italiani di filol. class. VII S. 1—36.

## 1900.

**253.\*** J. Thompson and T. R. Mills, *Eratosthenes and Agoratos* ed. Introduction, text, notes (Translation by W. H. Balgarni). London.

**254.** S. Rossi, *orazioni scelte ad uso dei licei commentate* (VII, XXIII). Torino. —

[Rez.: BphW XXII = 1902 Sp. 124 Fr. Müller.]

**255.** W. Weber, *de Lysiae quae fertur contra Andocidem oratione* (VI). Diss. Leipzig. —

[Rez.: BphW XXI = 1901 Sp. 257 Drernp.]

**256.** Th. Thalheim, *zu Lykurgos und Lysias.* Prgr. Hirschberg i. Schl.

**257.** U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Lesefrüchte.* H XXXV S. 532—566, hier S. 536.

## 1901.

**258.** Th. Thalheim, *Lysiae orationes.* Leipzig. Teubner. —

[Rez.: BphW XXI = 1901 Sp. 1508 f. 1537 f. Fuhr.]

**259.\*** J. Bassi, *le orazioni contro Eratostene e contro Nicomaco* annotate. Torino.

**260.\*** J. Bassi, *le orazioni contro Agorato e contro Filone,* annotate. Torino.

**261.\*** A. Cosattini, *l' epitafio.* Florenz. —

[Rez.: AeR Aprile 1901 S. 134.]

**262.** R. Nitzsche, *über die griechischen Grabreden der klassischen Zeit I. Teil.* Prgr. Altenburg.

**263.\*** G. Wörpel, *de Lysiae oratione ὑπὲρ τοῦ ἀδελφάτου* quaest. Leipzig. —

[Rez.: BphW XXII = 1902 Sp. 548 Fuhr.]

**264.** H. J. Polak, *paralipomena Lysiaca.* Mn NS XXIX = 1901 S. 412—443 (Forts. XXX = 1902 S. 367—386 und XXXI = 1903 S. 157—184).

**265.** Fr. Vogel, *Analecta I* aus griech. Schriftstellern. Prgr. Fürth i. B. 3. Abschn.: zu Lysias S. 33—56.

1902.

**266.** E. Ferrai - G. Fraccaroli, *orazioni scelte comm. vol. I<sup>o</sup> le accuse d'Eratostene e d'Agorato*. Torino.

[Rez. z. B.: BphW XXII = 1902 Sp. 643 Fuhr.]

**267.\*** J. A. Prout, *pro Mantitheo and pro Invalido* literally translated. London.

**268.** V. Schneider, *Ps. Lysias κατ' Ἀνδοκίδου ἀσεβείας* (VI.) NJklPh Suppl. XXVII (1901) 1902 S. 352—372. Cf. Nr. 56.

**269.** W. Dittenberger, *die Familie des Alkibiades*. H XXXVII S. 1—13.

**270.** W. Dittenberger, *Ἐλαφόστακτος*. H XXXVII S. 298—301.

H. J. Polak s. oben Nr. 264 S. 71.

1903.

**271.** E. Sewera, *Rede gegen Eratosthenes und über den Ölbaum*. Samml. Meisterw. d. Griech. u. R. Leipzig.

**272.** O. Crusius, *Kleinigkeiten zur alten Sprach- und Naturgeschichte*. Ph LXII = NF XVI S. 125—140, hier Nr. 1 *ἐλαφόστακτος* S. 125—131.

**273.** P. Wolters, *ἐλαφόστακτος*. H XXXVIII S. 265—273.

**274.** J. Vahlen, *über die Rede des Lysias in Platos Phaedrus*. SPrA 2. Bd. S. 788—816.

H. J. Polak s. oben Nr. 264 S. 71.

**275.** Cl. Matzura, *die Konsekutiv- u. Finalsätze bei Lysias*. 31. Jahresber. d. niederösterreich. Landes-Real- u. Obergymn. Horn.

1904.

**276.\*** Kleffner, *Lysias' ausgew. Reden, f. d. Schulgebr.*; Text 1903, Komm. 1905. Münster i. W.

[Rez.: Gy 1905 Sp. 90/2 Wirmer.]

**277.\*** U. Nottola, *l'apologia del povero invalido tradotta*. Alba.

**278.\*** S. A. Naber, *Lysias Rede für Mantitheos* (XVI). Mn XI S. 310.

**279.\*** V. Löwenthal, *die Stellung der Platäer in Athen und die 23. Rede des Lysias*. Prgr. Böhm.-Leipa.

1905.

**280.\*** C. G. Cobet - J. J. Hartmann, *L. orationes in usum studiosae iuvent.* 4. Aufl. Leyden. —

[Rez.: BphW XXV = 1905 Sp. 1297 Fuhr.]

281. A. Röhlecke, zur Erklärung der 14. und 15. Rede des Lysias. Prgr. Wilh. Gym. Magdeburg.

282. S. A. Naber, adnot. crit. ad Lysiae or. Mn. NS XXXIII S. 68—98.

283. W. Motschmann, Die Charaktere bei Lysias. Diss. München.

[Rez.: NphR 196 S. 289 Wörpel.]

Das Jahr des Erscheinens war nicht festzustellen bei

284. C. Gelders, discours contre Erat. etc. text revu et annoté. Bruxelles.

285. A. Mottet, discours contre Eratost. etc. text grec, revu avec sommaire, analyse et notes. Paris.

286. Westermann, ausgewählte Reden d. Lys. verd. Langenscheidt. 1. u. 2. Lf. 3. Aufl.

Bei den **Lebensverhältnissen** des Lysias ist einschlägig Ziebarth (244), der das Fragment eines Volksbeschlusses aus dem Jahre 401/0 veröffentlicht. Hiedurch ist einer Anzahl von Männern, *ἔσοι πολυκατὰλθον ἀπὸ Φουλῆς*, das Bürgerrecht verliehen worden und den Kämpfern bei Munychia eine nicht näher zu bestimmende Ehrung zuteil geworden (cf. Aesch. III 187); die Namenliste der Geehrten ist nur zum kleinsten Teil erhalten. Eine Beziehung zum Psephisma des Thrasybulos „für Lysias“ (dazu vgl. jetzt Aristot. πολιτ. Ἀθην. c. 42, 2) zu vermuten liegt nahe; ob jedoch Lysias an jener Ehrung Anteil gehabt hat, entzieht sich unserer Kenntnis\*)

Von Philiskos, dem Freund des Lysias, bringt Ps.-Plut. vit. X orat. p. 836 C ein Epigramm auf den Redner, dessen Verständnis trotz mehrfacher Heilungs- und Erklärungsversuche — unter denen besonders die Textverbesserungen des Salmasius zu nennen sind — in den Einzelheiten wenigstens ein sehr schwieriges Problem blieb! Drerup (248) liest nun vor allem in der 5. Zeile statt des überlieferten *ἔσῃ σ' ἀρετῆς . . . . . τεκνῖν: Εἰσοκράτης (= Ἴσοκράτης) χήρυκα πλέκοι τινά* und dann mit Salmasius *Λυσία ἔμνον*: so wird der erste Meister der Lobrede zu einem *ἐγκώμιον* auf Lysias aufgefördert. Damit ist auch der Zweck des Zitates bei Ps.-Plut. erklärt: der Lobredner mußte jünger sein als der Tote, dem die Rede galt.

Die **Textgrundlage** für den Redner bildet der cod. Pal. X; nachverglichen\*\*) wurde die Hs in der Berichtszeit von Weidner (193)

\*) Cf. dazu auch A. Körte. zu dem Ehrendekret für die Phylekämpfer, MAJ XXV = 1900 S. 392 ff.

\*\*) S. auch Lysiae or. ed. Th. Thalheim. Leipzig 1901 praefatio p. V f.

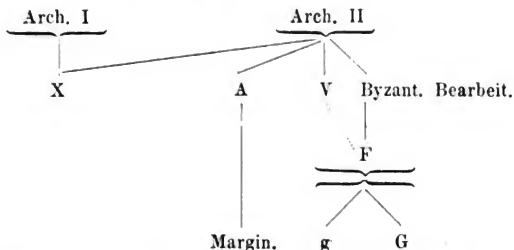
für seine Ausgabe ausgewählter Reden 1888; Reuß (225) endlich veröffentlichte 1894 die nach Lampros und Schöll noch unbekanntes Lesarten der Handschrift nach dem Handexemplar des Gymnasialdirektors C. A. Pertz, der schon 1874/6 eine Vergleichung der Reden 1 und 3—25 vorgenommen hatte; Fuhr (233) gab Nachträge 1895.

Für den Epitaphios (II.) im besonderen hatte Erdmann in seiner Dissertation und der darauffolgenden Ausgabe (cf. Blaß, Ber. 1882 S. 227 f.) die ganze Überlieferung dargestellt. Nur die Überlieferung des Marcianus F war aus der Ausgabe nicht vollkommen zu beurteilen; diese Lücke hat Schöll (200) ausgefüllt. Nach Schölls Untersuchung fällt f (Vat. Gr. 69) weg; auch g (ein Laur.) verliert. F erscheint als ältester und bester von acht Vettern, die die Klasse II<sup>a</sup> darstellen. Während nun aber Schöll der Hs F selbständigen Wert beimißt und sie sogar V vorzieht (etwa dem Standpunkt Bekkers entsprechend), stimmt Erdmann (201) Wilamowitz bei, Fg entstamme der byzantinischen Bearbeitung eines Bruders von XV und sei darum nirgendwo als Grundlage des Textes zu nehmen. (Ähnlich urteilen auch Fuhr und Seliger, die F gering schätzen.) Parallelstellen seien nützlicher für die Verbesserung des Textes.

Einen anderen Zweig der Überlieferung, Randbemerkungen aldinischer Drucke, behandelt Erdmann in den Lysiaca (214). Sechs solcher Exemplare sind Erdmann bekannt geworden; davon sind zwei in Cambridge und eines in Weimar als auf Klasse II<sup>a</sup>weisend ohne Bedeutung. Ein Pariser Exemplar war nicht zugänglich; die Randbemerkungen des Hamburger Exemplars endlich sind aus dem Leydener entlehnt. Diese Leydener Noten sind alle von einer Hand in Venedig geschrieben, vielleicht von Paulus Manutius, jedenfalls von einem des Griechischen und Lateinischen kundigen Gelehrten. Ihr Schreiber benutzte neben zahlreichen Konjekturen des Victorius und Muretus mehrere alte Handschriften, für den Epitaphios mindestens zwei. Reichhaltig sind die Marginalnoten für die beiden ersten Reden. Eine der benutzten Hss ist mit vv (vetus venetus) angedeutet. — Kennzeichen der X-Familie ist im Epitaphios die Lücke § 24—28 (in X selbst eine fast unleserliche Seite), für die Klasse II<sup>a</sup> das Fehlen von § 25 ἡ — ἐπιβόλευτος; zu keiner von diesen beiden Gruppen gehört der eine Kodex der Marginalnoten, da die ganze Lücke aus ihm mit Tinte am Rande ergänzt ist. Diesen cod. Venetus hatte auch Muretus nach var. lect. XVII 11. — Die andere, schlechtere der beiden Epitaphioshss in den Randnoten ist als G (Marc. 417, zu II<sup>a</sup> gehörig) nach Bekkers

kritischem Apparat zu erkennen. — Erdmann macht sehr genaue Mitteilung über diese Marginalien. Viele der Lesarten sind jedoch schon bekannt, so daß für den Epitaphios „in summa etwa ein Dutzend Stellen“ sich ergeben, „an welchen die Lesarten des Venetus der Marginalien in den Text gesetzt zu werden verdienen“. Die Handschrift selbst „ist neben X und V zu stellen“.

Als 4. Kapitel ist Erdmanns Aufsatz eine Übersicht und ein Stemma der Hss zum Epitaphios angefügt:



*Ausgaben* des Lysias sind in der Berichtszeit nahezu zwei Dutzend verschiedensten Umfangs und verschiedensten Wertes herausgekommen.

Nur für den Schulgebrauch gedacht ist die Ausgabe (1885 f.) von Kocks (180).

Gleichfalls für die Schule ausgewählte Reden bringt 1888 Weidner (193), und zwar 24. 7. 10. 16. 12. 25. 13. 19. 32. 31. 30. 22. 23. 1. in dieser Reihenfolge. Xenoph. Hell. II 2, 3 ff. ist zum Vergleich mit orr. 12 und 25 angefügt, ebenso ein Sach- und Namensregister.

Von der bekannten Auswahl mit Erklärung von Rauchenstein-Fuhr (183) ist 1886 die 9. Aufl. des 2. Bändchens, 1899 bereits die 11. Aufl. des 1. Bändchens erschienen.

Von der Ausgabe von Frohberger-Gebauer-Thalheim (215) liegt die 3. von Thalheim besorgte Auflage vor.

Außer einem Neudruck des Scheibeschen Textes erschien bei Teubner die kritische Ausgabe von Thalheim (258), die allgemein als Fortschritt in der Gestaltung des Lysiastrextes anerkannt worden ist. Grundlage ist natürlich der Kodex X, der in Zweifelsfällen für Thalheim neuerdings von Stadtmüller eingesehen wurde. Über ihn und die aus ihm abgeleiteten Hss, ferner über die Hss zum Epitaphios (s. unten) und die handschriftliche Grundlage der bei Dion.

Hal. erhaltenen Fragmente (codd. FMT; G), gibt die Einleitung kurze Auskunft. Es folgen Verzeichnisse der früheren Ausgaben und der neueren Arbeiten zu Lysias. Den Reden vorausgeschickt sind des Dion. Hal. de Lysia iudicium, die vita des Ps. Plutarch und kurze Inhaltsangaben zu den einzelnen Reden, die zugleich über die wichtigsten an die einzelnen Reden sich anknüpfenden Streitfragen und die Literatur dazu orientieren. — Der kritische Apparat steht unter dem Text, Parallelstellen sind am Rand notiert. — Die Fragmente sind nach Scheibe (bis 116), am Rande nach Sauppe (bis 335) numeriert. — Den Schluß bildet ein index nominum et rerum.

Auf der Grundlage der kritischen Ausgaben beruht die Bearbeitung der or. XII. (gegen Eratosthenes) und VII. (über den Ölbaum) durch E. Sewera (271) in den „Meisterwerken der Griechen und Römer“ (\*). Schöner Druck und elegante Ausstattung, Einleitungen, eingehender Kommentar und reichliches Wörterverzeichnis laden die gewandteren Gymnasiasten zur Privatlektüre ein.

Die Ausgabe von Kleffner (276) enthält die Reden 12, 13, 16 zur Illustrierung der Verfassungskämpfe, u. 7, 22, 24 zur Einführung in die sozialen Verhältn. Athens.

Große Vorliebe wird neuestens dem Lysias von den Italienern entgegengebracht; in ihren Mittelschulen wird seine Lektüre eifrig gepflegt. Diesem Bedürfnis in erster Linie kommen die Ausgaben von G. Müller (186) = or. XII, XIII: 1887; Cinquni (204) = or. XII: 1890; einem Anonymus (211) = or. XII: 1891; Canilli (217) = or. XIII: 1892; Inama und Ramorino (221) 1893; Rossi (254) 1900; Cosattini (261) = or. II: 1901; Bassi (259/60) = XII, XXX, XIII, XXXI: 1901; Ferrai-Fraccaroli (266) 2. Aufl. 1902 entgegen. Keine davon gibt den ganzen Redner. Die beiden letztgenannten Ausgaben haben auch bei uns Aufmerksamkeit gefunden. Die Bearbeitung durch Ferrai-Fr., die sich allerdings stark an deutsche Vorbilder hält (ein Beispiel in Fuhrs Bespr.!), kann man wohl als die italienische Hauptausgabe bezeichnen; ihre erste Auflage (1885) bot den ersten Lysias text in Italien seit der Aldina. Die Änderungen Fraccarolis an Ferrais Arbeit betreffen vor allem den Text, den er viel konservativer gestaltet, und den Kommentar: die Erläuterungen sind vielfach kürzer und auch präziser gefaßt. — Bei der Auslese wurden die unechten und zweifelhaften Reden II, VI, VIII, XI, XV, XX, XXI ausgeschlossen, ferner die wegen ihres Gegenstandes für die Schule ungeeigneten Reden (III und IV), sowie

\*) Die Abweichungen vom Codex X sind S. 39—42 mitgeteilt.



diejenigen, welche sachlich allzuviel voraussetzen, übergangen. Das erste Bändchen (2. Aufl. 1902) bringt or. XII und XIII. — Das zweite Bändchen ist in der 1. Auflage noch von der Hand Ferrais bearbeitet (1895). Ein drittes Bändchen sollte anhangsweise auch eine Neuvergleichung des cod. Laur. C\*) bringen, ist aber m. W. nicht erschienen. — Die Absicht F.s, der selbst nicht viel Neues zu geben hoffte, geht dahin: einmal die Reden in den historischen Zusammenhang zu stellen — in den Einleitungen —, sodann die Kunstprosa des Lysias ins rechte Licht zu setzen.

In englischer Sprache liegt aus dem Jahre 1885 die 2. Ausgabe von 16 Reden durch Shuckburgh (184) vor. Albrechts Urteil zufolge ist in derselben weder für die Textgestaltung noch für die Erklärung ein Fortschritt begründet. Dazu kommen die Ausgaben von Snell (187) = or. II, Thompson und Mill (253) = or. XII, XIII, W. H. Wait (245) = 10 Reden und Morgan (234) = 8 Reden; darunter wiederum keine Gesamtausgabe.

Von französischen Ausgaben sind zu verzeichnen die Auswahlen von Masson (227), Mottet (284) und Gelders (283), letztere beiden nur die Rede gegen Eratosthenes enthaltend.

Auch van Herwerden (249) hat eine Neuausgabe der Reden einschl. des Erotikos und der Fragmente erscheinen lassen; die meisten seiner Konjekturen hatte er schon Mn XXV (243) veröffentlicht.

Eine vierte — nicht verbesserte — Auflage von Cobets Ausgabe hat neuestens Hartmann (280) veranstaltet.

Den Text der [VI.] Rede — ohne Neuvergleichung von X — bringt auch Roegholt (222).

Auch *Übersetzungen* ausgewählter Reden sind ziemlich viele erschienen; sie mögen hier nur genannt sein: in deutscher Sprache von Westermann (285), Binder (179), E. R. (205) (or. XII, XIII); italienisch von Caccialanza (220), Aurenghi (182), Zaccagnini (216), Crispi (226), Nottola (277); englisch in der Ausgabe von Mills (253) und von Prout (242 u. 267), von II und XII sowie von XVI und XXIV; böhmisch von Cerny (228), die jedoch nach der Besprechung in der ZöGy samt Einleitung und Erklärung wertlos ist.

Ich komme zum Bericht über Abhandlungen und Notizen, die sich auf **einzelne Reden** oder einzelne Stellen derselben beziehen.

---

\*) Auch von Thalheim nicht neu verglichen, cf. praef. ed. p. VI und n. \*\*.

Zu *or. I* (*ἔπερ τοῦ Ἐρατοσθένους γόνου*) machten textkritische Vorschläge: zu § 18 Damsté (194); zu § 19 H. Schenkl (239); der spätere Herausgeber Thalheim (256) zu §§ 7, 41; P. R. Müller (198) zu §§ 21, 26; Weidner (197) zu §§ 7, 38; Naber (282) zu §§ 6. 9. 13. 14. 16. 22. 24. 31\*).

Zu den Handschriften und der Textgestaltung des *Epitaphios* sind die Arbeiten von Schöll, Erdmann, Reuß oben bereits angeführt. — Die Rede (§ 60) scheint schon von Aristoteles in der Rhetorik (III 10 1411 a 31) ohne Verfassernamen (*ἐν τῷ ἐπιταφίῳ*) zitiert zu sein. Wilamowitz (185) erklärt das so: *laudat Aristoteum epitaphium, qui solus aut princeps hac appellatione dignus est, quem cum alii multi tum Lysias personatus imitatione dum superare volunt corruerunt, epitaphium Gorgiae; Aristoteles also bezieht sich nicht auf den Epitaphios, quem Charisii aequalis nescio quis Lysiae supposuit.* Blaß „verschmäht diese Auskunft“ AB I<sup>2</sup> S. 438, er hält aber den Ep. für unecht. (AB I<sup>2</sup> S. 444). „Sein Hauptargument ist“ — ich lasse hiezu Maaß (189) in der Rezension von Blaß' Werk sprechen — „der stilistische Gegensatz dieser Epideixis zu den einfachen Gerichtsreden des Lysias . . . . Eingeführt hat jenen stilistischen Gegensatz in die Literatur Gorgias und Thrasymachos; Lysias fand sie beide bereits entwickelt vor, ganz wie Platon und Thukydides. Wie diese, so hat auch Lysias die beiden sich ausschließenden Stile erlernt und sie, ganz wie jene, je nach den Umständen angewandt.“ Maaß tritt also für die Echtheit der Grabrede ein, weil er in der Verschiedenheit der Redegattung die Erklärung für die stilistischen Verschiedenheiten findet. — Ohnedies findet alles in schönster Harmonie Thomaschik (188). Man macht dem Epitaphios den Vorwurf der Gedankenarmut, die sich hinter Wortschwall verstecke. Diesem für die Rede ungünstigen Vergleich mit Lysias liegt nach Th. eine zu hohe Schätzung des Redners selbst zugrunde. Aus der Untersuchung über beider Reden *inventio* (Inhalt), *compositio*, *ornatus*, *sermo*, *anacolutha*, *collocatio verborum* ergibt sich ihm aber, daß der Epit. das getreue Spiegelbild lysianischer Art ist. Dem Isokrates hat bei Abfassung des Panegyrikos der E. vorgelegen. Schlußurteil: der E. müßte selbst ohne jede Bestätigung durch alte Zeugnisse dem Lysias vindiziert werden.

Ein Beweismoment gegen die Echtheit leitet Erdmann (201) in dem schon angeführten Aufsatz aus einer Vergleichung der pseudodemosthenischen, perikleischen und hypereideischen Grabrede, zu

\*) Über den Gerichtshof cf. Br. Keil, die solon. Verfassung in Aristoteles Verfassungsgesch. Athens. Berlin 1892 S. 111.

sammengenommen mit Dion. Hal. ars rhet. VI, 2 p. 278, 15 ff. UR (συνελόντι μὲν οὖν ὁ ἐπιτάφιος etc.) ab: unser Redner ist sehr ausführlich (ganz im Gegensatz zu den anderen) im Lobe der πρόγονοι, macht dagegen das Lob der zu Begrabenden in 2 §§ ab (§§ 6. 7): nur erklärlich bei einer μελέτη eines späten Rhetors, unbegreiflich bei Lysias.

Über die Beziehungen des Epit. zu Isokrates bringt Reuß (225) einen Zusatz zu seinen Ausführungen im RhMPh XXXVIII S. 148 (s. Hüttner Ber. 1886 S. 30 und Blaß AB I<sup>2</sup> S. 443). Der Verfasser des Epit. hat nicht nur den Areopagitikos des Isokrates benutzt, sondern auch den Archidamos (Isoer. VI 100 ~ Epit. 32). „Daß Isokrates zu den verschiedensten Zeiten (386, 365, 353) immer wieder auf den Epitaphios zurückgegriffen habe, um durch Herübernahme einzelner Sätze seine eigene Darstellung zu schmücken, scheint ausgeschlossen zu sein, vielmehr dienten seine Reden der Gedankenarmut eines späten Rhetors als Fundgrube.“

Dieselbe Frage behandelt Wolff (235) in seiner Dissertation. Er nimmt hier aus den früheren Untersuchungen über die Echtheit des Epit. fünf Argumente heraus, die gegen lysianischen Ursprung ins Feld geführt wurden. Während er nun den ersten vier hievon [1. sprachliche Unterschiede — Wortschwall; 2. geschichtliche Mängel; 3. Undatierbarkeit der Rede; 4. das Dilemma: Lysias als Nichtvollbürger Sprecher der Rede, oder der auserwählte Sprecher eines Logographen bedürftig] nicht die genügende Beweiskraft zumißt, hält er einen fünften Punkt, die Ähnlichkeiten zum Panegyrikos des Isokrates für ausschlaggebend. Nicht Isokrates hat den E. benutzt; wahrscheinlicher ist beiderseits Beziehung zu Gorgias! Aus der Vergleichung des Inhalts beider Reden mit besonderer Berücksichtigung der drei Hauptpunkte: der Prinzipat für Athen; die panhellenische Politik; die Stellung zu den Lazedämoniern, im Zusammenhalt mit den Zeitverhältnissen ergibt sich als Resultat: der Epit. ist nach dem Panegyrikos, also nach 380, geschrieben und deshalb höchst wahrscheinlich nicht von Lysias. Eine Spätgrenze ist schwer zu bestimmen; die Nichterwähnung des kimonischen Friedens und das Vorkommen der gorgianischen Figuren sprechen immerhin für hohes Alter der Rede.

Cosattini (252) untersucht nach einer kurzen Geschichte der Kontroverse die Sitte der Epitaphien, die Überlieferung der Rede, die antiken Zitate der Rede (Aristot. rhet. III, 10, 7 S. 1411 a 31), die Rede selbst nach ihrer rhetorischen Struktur, ihrer Veranlassung und Abfassungszeit (387 oder wenig später), den historischen Anspielungen und dem Stil, mit dem Ergebnis: dall' esame istituito di

tutte le obiezioni fatte . . . risulta che di esse nulla o ben poco rimane. Die Rede ist echt lysianisch, wenngleich kein Meisterstück.

Neuestens \*) schließlich hat Nitzsche (262) die griech. Grabreden der klassischen Zeit im Zusammenhang untersucht oder vielmehr zu untersuchen angefangen; denn von seiner Arbeit liegt bisher nur der erste Teil vor, der sich mit dem [lysianischen] Epit. beschäftigt. Ein Kapitel über die „Gebräuche bei den öffentlichen Bestattungen in Athen“ führt ein in die Erörterungen über „Echtheit und Abfassungszeit der erhaltenen Grabreden“. Während für Hypereides (323) und Perikles-Thukydidēs (431) — letztere Rede betrachtet als eine aufs engste an den originalen Wortlaut sich anschließende Kopie — die Verhältnisse einfach liegen, erfordern sie bei den anderen Reden eine eingehende Untersuchung. Für die Grabrede unter Lysias' Namen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen \*\*): 1. Von den äußeren Zeugnissen könnte eventuell das des Aristoteles für beweiskräftig angesehen werden; N. schließt sich jedoch in der Auffassung dieses Zitates Wilamowitz (s. oben S. 78) an. 2. Der Stil führt bei der unleugbaren Menge echt lysianischer Merkmale, die neben den Verschiedenheiten stehen, zu keinem vollständig überzeugenden Resultate. 3. Wie Lysias ist der Verfasser des E. Demokrat, ein so eifriger sogar, daß er einerseits vor Geschichtsfälschung nicht zurückschreckt; andererseits „fällt er aus der Rolle und erwähnt Tatsachen, wie sie zur Zeit des korinthischen Krieges überhaupt kein Athener, geschweige denn ein entschiedener Vertreter der demokratischen Partei in einer öffentlichen Rede vorbringen konnte“ \*\*\*). 4. Im Anschluß an Wolff (s. oben S. 79) bezeichnet N. als besonders beweiskräftig für die Abhängigkeit des E. von Isokr. einen Vergleich der beiden Stellen Epit. 55—59 und Isokr. 103—106, 107—109; aus der Gegenüberstellung ergibt sich nämlich, „daß die lysianische Stelle der Reihe nach aus Gedanken zusammengestellt ist, die sich im Panegyrikos in den §§ 106 (resp. 104), 105, 106, 117, 118, 106 und 103 finden. Hiedurch wird eine Abhängigkeit des Isokrates von Lysias sehr unwahrscheinlich; denn ersterer hätte, wenn er Lysias folgen wollte, keinen Grund gehabt, die Gedankenfolge zu ändern; dagegen ist viel eher anzunehmen, es

\*) Chaillets (45) Dissert. 1891 blieb mir unzugänglich.

\*\*\*) Lebeau 1863 ist durch Sauppe widerlegt.

\*\*\*) Eifriger Demokrat z. B. §§ 63, 56; dagegen cf. § 59 (Sieg bei Knidos). — Historische Versehen außerdem nicht § 21, wohl aber § 27 (Xerxes für Dareios), §§ 32—34 (Lage der Athener bei dem Heranrücken der Perser).

habe der Verfasser des Epit., dem es vor allem auf kunstvolle Form der Darstellung . . . ankam, seine Gedanken und Phrasen dem Panegyrikos entnommen und sie dann seinem Zweck gemäß geordnet“. 5. Über die Abfassungszeit des [lys.] Epit. läßt sich vorläufig nur sagen, daß er nicht allzulang nach des Lysias Tode entstanden sein wird. Die genauere Untersuchung ist zusammen mit der Frage nach der Entstehungszeit der Grabrede überhaupt einem zweiten Teil vorbehalten — der bis jetzt noch nicht vorliegt\*).

Zur Verbesserung des Textes der Rede hat Thalheim (256) für §§ 3, 13, 35, 79, Naber (282) zu §§ 9, 13, 15, 50 Vorschläge gemacht.

Zur *dritten Rede* (πρὸς Σίμωνα ἀπολογία) liegen nur einige Konjekturen vor: von P. R. Müller (198) zu § 15, von Thalheim (256) zu §§ 9, 18, 23, 39 und von Naber (282) zu §§ 10, 17, 28, 39, 44, 45.

Ebenso zu *or. IV* (περὶ τραύματος ἐκ προνοίας κτ'): Thalheim (256) zu § 11, Naber (282) zu §§ 1, 5, 8.

Eine Doppelfrage ist mit der *sechsten Rede* im lysianischen Korpus (καὶ Ἀνδοκίδου ἀσεβείας) verknüpft: 1. Wurde die Rede vor Gericht gehalten (vom Verfasser eventuell bei der Herausgabe noch einmal durchkorrigiert), oder ist sie von Anfang an eine nur zum Lesen bestimmte Invektive gewesen? 2. Stammt sie von Lysias, und wenn nicht, von wem sonst oder aus welchem Kreis?

Nach Blaß' Urteil (AB I<sup>2</sup> S. 562—570) ist Lysias nicht ihr Verfasser, wohl aber ist sie als *δευτερολογία* in jenem Prozeß, in dem auch Andokides' *Mysterienrede* gehalten wurde, anzusehen.

Von den hier zu nennenden Spezialuntersuchungen läßt Roegholt die Rede vor Gericht gehalten sein, verfaßt wahrscheinlich (nach Bergk) von Theodoros von Byzanz; Weber betrachtet sie als Invektive eines Zeitgenossen; Drerup-Schneider gleichfalls\*\*), indem sie als Verfasser den Theodoros annehmen; Zutt endlich erklärt sie als Epitome.

\*) F. Dümmler, „Die Ἀθηναίων πολιτεία des Kritias“, Hermes XXVII = 1892 S. 282 Anm. 2 (= Kl. Schriften II 1901 S. 439 Anm.) „kann die Unechtheit der Rede nicht für erwiesen halten“ und gebraucht sie darum als „einen wichtigen Terminus ante quem für den gorgianischen Epitaphios (394)“, der „gewissermaßen die feierliche Einführungsrede der neuen Demokratie war, von Archinos am ersten Konstitutionsfeste gehalten“. Gründe für die Echtheit der Lysianischen Rede führt D. nicht an.

\*\*) Auch Bruns (71) glaubt nicht, daß die Rede vor Gericht gehalten ist: S. 479/80, cf. S. 521—524.

Zutts (163) Gedankengang ist oben S. 61 kurz dargelegt. — Den Inhalt von Roegholts (222) Dissertation gibt der Verfasser selbst kurz in der 1. seiner Thesen: Pseudolysiae oratio κατ' Ἀνδοκίδου ab aequali Lysiae scripta et in lite contra Andocidem pronuntiata est. Unmöglich scheint es R., die Rede einem Rhetor späterer Zeit zuzuschreiben. Wer aber war der Redner? War es Epichares oder Meletos? Jedenfalls hat keiner von den beiden die Rede selbst verfaßt, sondern ein zeitgenössischer Logograph. Dürfen wir der Suidasnotiz trauen? Theodoros schrieb eine Rede gegen A.; ob es die vorliegende war, ist nicht ausgemacht, wenn gleich wahrscheinlich. Denn die Rede ist ieuna, d. i. — nach Blaß — allgemein kraftlos und unbedeutend, nach Cicero ein Charakteristikum für die Werke des Theodoros. — Bemerkungen über die handschriftliche Grundlage leiten über zum Text der Rede, für deren Rezension jedoch cod. X nicht neu verglichen ist.

Weber (255) stellt zunächst zusammen, was die Mysterienrede über den gegen Andokides angestregten Prozeß uns lehrt. Dann geht er an den Beweis auctorem invectivae ipso illo tempore vixisse, quo actio adversus Andocidem intenta est. Während von vielen behauptet worden ist, die Rede sei eine Deuterologie (cl. § 42), kommt W. zur Überzeugung, die Rede könne überhaupt nicht vor Gericht gehalten sein, zumal nicht von einem der Mitkläger. Zutts Argumente, die die Rede als Exzerpt aus der Protologia erweisen sollen, erscheinen für W. nicht überzeugend. W.s eigene Meinung geht dahin post litem mysteriorum violatorum orationem conscriptam esse. Wahrscheinlich hat der Autor die Verteidigungsrede eingesehen. Er legt viel Gewicht auf die Religion, Hauptsache aber ist ihm die Parteiangehörigkeit des Andokides: ein aristokratischer Zeitgenosse des Andokides hat die Rede geschrieben. Is qui eam conscripsit . . . opus confecit forsan eo consilio, ut oratoris studiis auctoritatis in civibus adipiscendae quam maxime noceret, quoniam fieri non potuerat, ut causa mysteriorum profanatorum nobiles prodicionem eius adversus sodales Euphileti hetaeriae commissam ulcicerentur.

Gleichfalls als „Werk eines Zeitgenossen des Lysias“, als „sophistische Invektive“, „die von einem Rhetor jener Zeit herrührt“, betrachtet V. Schneider (268) die Rede: sie ist nicht lysianisch, — das „altertümlich Gesuchte“ ihrer Sprache fällt besonders auf. Doch ist ihr Stil auch nicht der asianische eines späten Rhetors, wie besonders Sluiter meinte. Letzterer fand auch mit Unrecht in der Nennung des Ἐρμῆς πατρῶος Anlaß, die Rede

in spätere Zeit zu verweisen; gerade die Anführung nebensächlicher Fakta spricht für Gleichzeitigkeit mit dem Prozeß. Deswegen braucht die Rede jedoch nicht vor Gericht gehalten zu sein: der Widerspruch in den §§ 42 und 19 macht das sogar ganz unwahrscheinlich. Argumente, die für die Gerichtsrede unmöglich sind, und „geschichtliche Ungenauigkeiten finden eine leichte und hinreichende Erklärung“ in der Annahme, die Rede sei eine sophistische Invektive. Jedenfalls liegt diese Erklärung näher als die Annahme nachträglicher Überarbeitung. Die Invektive wird dann auf Grund der Suidasnotiz und der Stilanalyse von Drerup (56) S. 338—340 dem Theodoros v. Byzanz zugewiesen — zuerst hatte diesen Gedanken ausgesprochen Th. Bergk, Griech. Liter.-Gesch. IV 1887 S. 356 f.

Für den Text der VI. Rede bringt Konjekturen Thalheim (256) zu §§ 3, 7, 11, 44, 51, 53 und Naber (282) zu §§ 3, 26, 34, 45, 46.

Mehrfache Verbesserungsvorschläge liegen zur *siebenten Rede περί τοῦ σηκοῦ* vor: von Kocks (199) zu §§ 6, 12, 14, 18, 20 u. 22, 23; Weidner (197) zu §§ 12, (31), 18, 29, 30, 34, 39; Hundek (224) zu §§ 3, 22, 26; Morgan (230) zu § 39; R. P. Müller (198) zu § 2; Vollgraff (251) zu §§ 1, 5; Thalheim (256) zu § 29; Naber (282) zu §§ 1, 6, 18, 27, 31, 35.

Der Verlust der *achten Rede — κατηγορία πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς κακολογιῶν* — würde die griechische Literatur um nichts ärmer machen, so urteilt Blaß und übereinstimmend mit ihm Hallensleben (190). Lysias hat sich zu einer solchen Nichtigkeit kaum hergegeben. Mit der Annahme eines Exzerptes (Stutzers Hypothese) wird der Echtheitsfrage nur ausgewichen; denn auch dann ist jedenfalls die Rede, wie wir sie haben, nicht lysianisch. Unlysianisch ist vor allem die Hiatvermeidung; doch ist hierauf bei dem schlechten Zustand der Überlieferung nicht allzuviel Verlaß. Unlysianisch ist aber auch der Sprachgebrauch\*). — Die Rede ist auch keine *μελέτη*, „sed habita in coetu amicorum“; nur mit dieser Annahme lassen sich die vielfach aufstoßenden Unklarheiten und

\*) Namentlich nimmt H. Anstoß an dem Übermaß der Antithesen und rhetor. Fragen; dem Gebrauch des Plurals für eine Person; dem Mangel der Vokative zur Anrede; an Ungereimtheiten und Sophistereien wie §§ 4 und 8; lästigen Wiederholungen des gleichen Wortes, überhaupt einer loquax verboritas; an sprachl. Einzelheiten wie der Vorliebe für Komposita (Lysias zieht simpl. vor), Konstruktion bzw. Gebrauch von *μέμψασθαι* (mit Dat.), *πρότερον, τάχα, ἐναντίον, πορίζεσθαι, κατεπειν*; einem gewissen color poeticus des ganzen.

Dunkelheiten erklären. Vor den Richtern gehalten wie als rhetorische Übung müßte die Rede klarer sein; als Übung würde sie auch mehr Gemeinplätze enthalten. Über Autor und Zeit läßt sich nichts Sicheres ausmachen; vielleicht stammt sie aus der isokratischen Schule — jedenfalls nicht von Lysias. — In ihrem Zusammenhang mit den Privatgesellschaften Athens behandelt die Rede Vianello (236). Ferrai (Bofici 1895, 101) berichtet über diese Untersuchung und bedauert, daß V. nach Wiederholung bekannter Dinge auch über certe irregolarità di sintassi e di stile nur Allgemeinheiten vorbringt, da ihn doch eine genauere Untersuchung abgehalten hätte die Echtheit der Rede zu behaupten, oder ihn wenigstens zur Anerkennung einer starken Überarbeitung des antiken Textes hätte führen müssen; ferner, daß Vianello auch im zweiten Teile sich begnüge wiederzuerzählen, was wir längst schon über die verschiedenen Korporationen jeglicher Art im alten Athen wußten, ohne auch nur zu sagen, in was für einer Versammlung nun die Rede gehalten wurde. Thalhheim (256) gibt auch zu dieser Rede Konjekturen zu §§ 1, 4, 19, 20\*).

Im Grunde dieselben Fragen wie bei der achten Rede erheben sich wieder bei der neunten: *ἔπερ τοῦ στρατιώτου*. Ist die Rede vor den Richtern gehalten, ist sie echt, lysianisch — lassen sich schließlich etwaige Auffälligkeiten einem Herausgeber, Epitomator zur Last legen? — Nachdem Pabst (206) kurz das Argumentum der Rede angegeben, tritt er in die Erörterung der dem Prozeß zugrunde liegenden causa ein; und zwar fragt es sich: 1. durfte Polyainos von den Strategen nochmals zu den Waffen einberufen werden; 2. was versteht man unter *ἐπιβολή*\*\*\*) — ist diese dem Polyainos von den Strategen wegen der Schmähungen auferlegt worden? Durchführung der Sache und Art der Strafe widersprechen, kurz gesagt, nach P. den uns bekannten Gesetzen nicht auffällig, die Strafe war in dem gegebenen Falle auch nicht unbillig\*\*\*). — Anders ist das Resultat aus der Untersuchung der Rede nach der formalen Seite: Ver-

\*) Zu VIII 11 cf. A. Römer SMA 1901, 34 Anm. 1 καὶ διὰ τοῦτο (αὐτὸ) ἔπραττον (für ἀντίπραττον).

\*\*) Hiezu vgl. Siegfried, de multa quae ἐπιβολή dicitur. Diss. Berlin 1876.

\*\*\*) Damit sind Einzelausführungen veranlaßt über die ἐπιβολή, die drei Gesetze betr. Verbalinjurien, über die ταμίαι, warum ihnen die ἐπιβολή von den Strategen übertragen wurde und welches ihre Machtbefugnisse waren; über die ἀπογραφή, die die Strategen gegen Polyainos anstrebten; über den Ort des Prozesses (abhängig von der Zeit der Rede), über die §§ 15, 17, 18, die Pabst auf den gegenwärtigen Prozeß bezieht.



stöße gegen die Reinheit der Sprache, in der Satzfügung eine über- große Menge von Antithesen, (*sententiarum nimia modo brevitatis modo verborum*), fallen ebenso sehr auf wie das Fehlen der dem Lysias eigentümlichen *ἐνάργεια*, *ῥηθοποιία*, *χάρις*: lauter Dinge, die einzeln vielleicht noch nicht von entscheidendem Gewicht wären, in ihrer Gesamtheit aber zur Athetierung führen. — Als Jahr der Abfassung wird aus der Erwähnung des Ktesikles § 6, der als Archon des Jahres 334/3 aufgefaßt wird, 333/2 gewonnen\*). — Gewiß hat der Text der Rede gelitten; jedoch sieht P. nach Untersuchung der Stellen, an denen man wegen ihrer Dunkelheit oder allzugroßen Kürze Anstoß nimmt [„*plurimi eorum locorum . . . partim certo partim verisimili modo interpretari possunt*“] und besonders im Vergleich mit der 11. Rede keine Veranlassung, die Rede als bloßen Auszug aufzufassen. Sicher ist aber Lysias nicht ihr Verfasser.

Die Rechtsfrage allein erörtert namentlich im Hinblick auf die Bedürfnisse Lysias lesender Schüler H. Keller (229). Seine Kapitel handeln über a) die Sachlage, b) die *ἀπογραφή*, c) den Ankläger, d) die Verteidigung. — Terminus post quem ist ihm 403\*\*), als Spätgrenze erscheint 393. — Vorausgeschickt ist eine Übersetzung der Rede ins Deutsche, angefügt eine chronologische Tafel und in einem Nachtrag einige Beobachtungen zur rhetorischen Kunst der Rede nach Cicero und dem auctor ad Herennium.

Zum Text der IX. Rede vgl. Thalheim (256) zu §§ 16, 17, 18, 19; Naber (282) zu §§ 5, 19.

Die Echtheit der *zehnten Rede κατά Θεομνήστον* ist neuerlich bestritten von J. Bruns (71) S. 460, der sie für eine Übungsrede hält. Sprecher ist der Ankläger; aber gegen alle Gewohnheit des Lysias charakterisiert er sich selbst sehr scharf, und zwar — wieder gegen Lysias — sehr zu seinen Ungunsten als „aufbrausender, petulanter“ Mensch. Auch der Angeklagte wird unsachlich behandelt und seine Individualität ungewöhnlicherweise geschildert\*\*\*).

\*) Schon Francken hatte in gleicher Weise argumentiert unter Widerspruch von Blaß AB I<sup>2</sup> 599 und Anm 4.

\*\*) Als Jahr, vor welches keine lysianische Rede fällt. Keller nimmt die Rede für echt, schließt folglich — gerade umgekehrt wie Pabst — aus dem Amtsjahr des Archonten Ktesikles, daß dieser nicht gemeint sein könne, da ja damals Lysias nicht mehr lebte.

\*\*\*) Cf. unten S. 92 zu or. XXIV und S. 97 zu fr. I.

Konjekturen zu X. bringt Weidner (197) zu §§ 10, 13, 26, 28, 31, 1, 29, 2; Naber (282) zu §§ 2, 3\*).

Bei der berühmten 12. Rede *κατ' Ἐρατοσθένους* stand Gerichtshof und Art der Klage in Frage: ist die Rede in einem Mordprozeß oder in einem Rechenschaftsprozeß gehalten worden? Ich brauche nur Thalheims wenige Worte — die mit Morgan (230) übereinstimmen — zu zitieren, um den Fortschritt der Wissenschaft in dieser Frage zu kennzeichnen und zugleich zu erklären; er sagt: (ed. p. XL1) hanc rationem (sc. in rationibus reddendis contra Eratosthenem Lysiam exstitisse) veram esse Aristotelis de Atheniensium republica libellus testatur. Wilamowitz AA II 218 ff. sagt dazu: „Eratosthenes hat von der Klausel der Versöhnungsurkunde Gebrauch gemacht, die den 30 Amnestie verhiieß, wenn sie sich der Rechenschaftsablage unterzögen“. In dem Rechenschaftsprozeß nun steht der Isotele Lysias auf und führt die Klage, wie jeder es konnte. Wie schon früher Schwartz (203) in den beiden Reden XII und XIII eine tendenziöse „Verfälschung der Tradition“ begründet glaubte, der dann Xenophon in seiner Darstellung der Zeit der Dreißig entgegentrat, so gibt auch Wilamowitz der Rede außer dem persönlichen einen politischen Untergrund. „Die Rede ist aufzufassen als Vorstoß der radikalen Partei auf formal gesetzlichem Boden gegen das Versöhnungswerk; die Klausel, die den 30 die Möglichkeit der Amnestie gewährte, sollte unwirksam gemacht werden.“ Dem widerspricht Blaß AB III, 2<sup>2</sup> S. 372 ff., der dem Lysias auch in seinen Angaben über Theramenes\*\*), als dem gleichzeitigen Bericht, lieber traut als dem Aristoteles bezw. dessen späterem Gewährsmann (etwa Androtion).

Zum Text dieser 12. Rede bringen Vorschläge: Weidner (197) zu §§ 32, 61, 92; Kocks (199) zu 25, 35, 53, 78, 81; Morgan (230) zu 16, 44, 60, 63, 77; Nauck (202) zu 32; C. Hude (247) zu 88; Thalheim (256) zu 58; Hemstege (133) Thesis VII S. 116 zu § 10; Naber (282) zu 1, 7, 14, 16, 19, 24, 43, 46, 53, 60, 83, 89, 99.

Über den historischen Hintergrund und die Prozeßform der XIII. Rede *κατ' Ἀγοράϊου* ist wiederum Schwartz (203) zu vergleichen, dagegen dann aber Lipsius (161).

\*) Zum altattischen Sprachschatz der Rede cf. Br. Keil, d. solon. Verfass. in Aristot. Verfassungsgesch. Athens. Berlin 1892, S. 59 n.

\*\*\*) Zur Beurteilung des Theramenes in or. XII cf. Bruns (71) S. 492.

Der, wenn ich so sagen darf, auch kulturhistorisch interessante, schwer erklärbare Beiname des Vaters des Theokritos (XIII, 19) hat mehrere Gelehrte zu Untersuchungen gereizt. O. Crusius (237) hatte schon vor längerer Zeit festgestellt, Ἐλαφρόστικτος sei nicht Name eines Bürgers, vielmehr Spitzname eines Freigelassenen. Von Dittenberger (269) war das Wort dann gleich ἔλαφρον ἐστυγμένως gedeutet: mit einem Brandmal in Gestalt eines Hirsches gezeichnet; er denkt sich den Vater des Theokritos demnach als einen στυγματίας, einen Sklaven, der entlief, aber erwischt und zur Erschwerung abermaliger Flucht mit einem dergestaltigen Mal gekennzeichnet wurde. Crusius (272) ergänzt diese Deutung wieder dahin, daß er annimmt, „nicht das Wort ἔλαφος, sondern den τύπος habe der dunkle Ehrenmann bei Lysias auf der Stirne getragen. Vielleicht sollte er dadurch als βάρβαρος bezeichnet werden, noch eher aber als unsteter, landflüchtiger ‚Wildfang‘, als Sklave“. Wolters (273) erscheint die Wahl eines Hirsches als Mal in dem Fall, den Dittenberger annimmt, nicht wahrscheinlich. Er deutet den Namen als den mit dem Bild des Hirsches Tätowierten — ähnliche Verzierungen des Körpers finden sich auf Vasenbildern besonders bei Thrakerinnen — und schließt damit auf barbarische Herkunft des Trägers dieses Schmuckes, der demselben in Athen den Spitznamen einbrachte.

Konjekturen bezw. Vorschläge zur Textgestaltung liegen vor von Weidner (197) zu 97; Kocks (199) zu 63, 74, 79, 86; P. R. Müller (198) zu 19, 88; Haeberlin (207, 208) zu 4, 23; Schliack (195) zu 86; Dittenberger (270) zu 19; Vollgraf (251) zu 18; Thalheim (256) zu 96; Rutten (231) zu § 9: hier zugleich eine Sammlung von Fällen, in denen ζτι, aber auch ὡς, ἐπεὶ ζτε, sowie die Relativpronomina in der oratio obliqua den Infinitiv nach sich haben; Hude (247) zu 88; Matzura (275 S. 15 u. 21) zu 9, 51; Naber (282) zu 8, 12, 14, 18, 22, 23, 33, 45, 68).

Über die Sonderausgaben der XII. und XIII. Rede, die wegen der Bedeutung dieser Reden für die Geschichte und zugleich für die Persönlichkeit des Lysias sehr häufig veranstaltet worden sind, vgl. oben S. 75 f.

Bei den zusammengehörenden Reden XIV καὶ Ἀλιβιάδου (A) λιποιαξίου und XV καὶ Ἀλιβιάδου (B) ἀστραείας handelt es sich um verschiedene Fragen: nach ihrem lysianischen Ursprung — gleichzeitig nach Einheit oder Verschiedenheit des Autors für beide; nach der Auffassung und Erklärung des Klagegrundes; schließlich nach

ihrem Platz im Kreis der Alkibiadesreden, wobei die Beantwortung einer Frage die der anderen mit beeinflusst.

Allgemein — Hoyer (191) ausgenommen — ist man davon abgekommen, or. XV den Charakter einer selbständigen Prozeßrede abzusprechen; Blaß AB I<sup>2</sup> S. 496 teilt beide dem gleichen Verfasser zu — „ist die erste Rede (XIV) von Lysias, so wird es auch die zweite (XV) sein“: der lysianische Ursprung freilich erscheint Blaß S. 492 ff. sehr zweifelhaft.

Dieser Frage nach der *Echtheit* beider Reden widmet Nowack (209) eine Spezialuntersuchung. Auch für andere Untersuchungen sind die Zusammenstellungen aller Wörter dieser beiden Reden — ein kleiner Spezialindex zu XIV und XV — vielleicht von Nutzen; sie erfolgen in drei Gruppen: Wörter, die auch in anderen lysianischen Reden vorkommen; Wörter, die nicht unlysianisch erscheinen, bei Lysias sonst aber keine Belege finden; vom lysianischen Sprachgebrauch abweichende Wörter. Im allgemeinen ergibt sich im Wortgebrauch Übereinstimmung mit Lysias; die wenigen Besonderheiten können nur bei anderen Differenzen verstärkend in Betracht kommen. Auch stimmen die beiden Reden unter sich überein. — Anders in der *Syntaxis verborum*, „or. XV laborat nimia subsidiorum rhetoricorum abstinentia“. Das ist nicht Zeichen ihrer Echtheit, sondern der *egestas*. — Ebenso fällt die Rede auf durch „inopia ornatus et argumentorum amplitudine“, während der Verfasser der XIV. Rede alle Schmuckmittel, die Lysias in seinen gesamten Reden verwendet, in dieser einen im üppigsten Maße gebraucht. — Der XV. Rede fehlen sodann — das ergibt sich aus einem Vergleich der Vorzüge und Mängel des Lysias und der Verfasser der beiden Reden unter Führung des Dion. Halic. — *sententiarum brevitatis, argumentorum perspicuitas et καθαρότης, periodorum elegantia, orationis venustas et suavitas*. So wird ein verwerfendes Urteil bei XV dem Verfasser leicht — nicht so bei XIV. Zwar ist er dem Gefühl nach gleichfalls von ihrer Unechtheit überzeugt, doch scheint ihm ein so sicherer Beweis dafür wie bei XV nicht möglich. Sicher ist jedoch gegen Blaß festzuhalten, daß die Reden nicht vom gleichen Verfasser stammen!

Ohne Rücksichtnahme auf die Autorschaft der Reden legt sich Röhlecke (281) die Frage vor: „warum hat man denn Alkibiades nicht nur als ἀδοκίμαστος ἱππεύσας, sondern in erster Linie auch als λιπὼν τὴν τᾶντ' angeklagt?“ Seine Gegner wollten ihn — so erklärt R. das — möglichst hart treffen. Aber: in beiden Fällen wäre doch die Strafe ἀτιμία gewesen — ja nach dem Text von XIV, 9 wäre

unbefugter Reiterdienst sogar mit δῆμοσις geahndet worden! Dem zweiten Selbsteinwurf tritt Röhlecke mit Thalheim durch Streichung des Passus entgegen, dem ersten durch Verweis auf die zwei Arten der ἀπία, die große vollständige, mit der die Ankläger den Alkibiades belegt wissen wollten, und die teilweise, die den „ungeprüften Ritter“ traf.

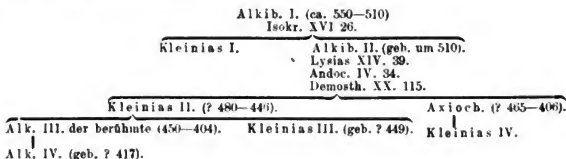
Außer Lysias wird Isokrates eine Rede (XVI) beigelegt, die einen Prozeß des jüngeren Alkibiades betrifft. Isokrates und Lysias zitieren sich beide wechselseitig. Nowack (196) meint: „Isokrates zwar zitiere in seiner später herausgegebenen Rede den Lysias, Lysias aber habe nicht die isokratische Rede, sondern nur häufig wiederholte Äußerungen des jüngeren Alkibiades im Sinn“. Dazu bemerkt Bruns (71): „indessen ist die Bezugnahme bei beiden gleich deutlich und läßt nur den Schluß zu: als Isokrates seine Rede veröffentlichte, nahm er auf das noch nicht veröffentlichte Plaidoyer Bezug, als Lysias die seine herausgab, lag ihm die isokratische Publikation vor“. Beide Reden aber sind ihm literarische Produktionen. Die Folge der Ereignisse denkt er sich so: 399/6 Alkibiades spricht gegen Teisias nach Konzept des Isokrates; 395 Klage des Arcestratides: ein Mitkläger spricht „auf Grund einer von Lysias geschriebenen Rede. Im Wortlaut kennen wir diese nicht, aber ein Teil von ihr deckt sich inhaltlich mit §§ 1—22 der XIV. Rede“. Während bis hierher gegen den Vater nur Seitenhiebe fielen, „spielte jetzt Isokrates den Streit in die Literatur hinüber, und damit tritt der Vater als das eigentliche Kampfbjekt deutlich hervor“. „Isokrates schrieb das Enkomion auf ihn, Lysias antwortete mit der Invektive gegen Vater und Sohn.“ Als solche ist letztere für lysianisch zu nehmen; (S. 500) „unter der Voraussetzung“, daß sie Gerichtsrede sei, „müßte sie allerdings die gewichtigsten Bedenken erregen“. (Vgl. übrigens auch zu Isokrates XVI.)

Gleichfalls als nie vor Gericht gehaltene — auch nicht zu haltende — Buchreden faßt Hoyer (191) alle uns überlieferten auf Alkibiades bezüglichen Reden\*). Wie für Andoc. IV, „das Muster einer Schulrede“, „verfaßt von einem Rhetor oder Sophisten“, Anekdoten über das Leben des Alkibiades die Hauptsache sind, so auch für die Gespannrede des Isokrates. Zu dieser aber, einem rhetorischen Kunststück, einer fingierten Deuterologie, die aber trotzdem sehr wohl von Isokrates herrühren kann, ist von der andokideischen Rede her ein entschiedener Fortschritt zu bemerken. Nicht minder

\*) Auch die Frg. (IV Scheibe = V Thalheim) sind beigezogen.

ist das der Fall für Lys. XIV; XV ist aus ihr entlehnt. — Alle drei Reden gehören demnach zum γένος ἐπιδεικτικόν — „geschichtlicher Glaube kann ihnen nur bedingungsweise gezollt werden“. — Alle Nachrichten, die wir über den jüngeren Alkibiades haben, erscheinen den Anekdoten über den Vater entlehnt oder nachgebildet. Das legt H. die Folgerung nahe, „daß die Person des gleichnamigen Sohnes, . . . überhaupt fingiert sei. Der junge Alkibiades der Komödie ging von der Bühne in die Rhetorenschulen über und hat dort sicherlich noch weit umfangreicheren Stoff zu Übungsreden geboten, als uns . . . . erhalten ist. Ob Alkibiades, der athenische Staatsmann, überhaupt einen gleichnamigen Sohn gehabt, läßt sich so wenig behaupten wie verneinen“.

Den Familienstammbaum des Alkibiades stellt Dittenberger (269) auf; er unterscheidet vier Männer dieses Namens: die Stammtafel selbst mag eine Übersicht geben:



Lysias XIV 39 (zweimaliger Ostrakism.) ist demnach auf den Großvater des berühmten Alkibiades bezogen.

Textkritische Bemerkungen zu or. XIV 16, 31 gibt R. K. Boekmeijer (6) S. 14 f., zu 2 Matzura (275), zu 25 Naber (282); zu XV 5 Earle (223).

Für die XVI. Rede ἐπὶ τῷ Μαντιθέου machen textkritische Vorschläge Weidner (197) zu 13; Hundeck (224) zu 13, 16, 18; Morgan (218 H. St. vol. III) zu 10; der näml. (230 H. St. vol. V) zu 6, 7; Naber (282) zu 5, 7, 18; Naber (278 Mu, sic) blieb mir noch unbekannt.

Zu XVII (δημοσίων ἀδικημάτων) § 5 cf. Naber (282).

Ob die XVIII. Rede (κατὰ Πολιούχου) περὶ τῆς δημεύσεως (τῶν) (Εὐκράτους) τοῦ Νικίου ἀδελφοῦ ἐπίλογος vollständig ist, wird bei Blaß AB I<sup>2</sup> S. 523 ff. erörtert. Boekmeijer (6) hat auch hiezu (§ 7) eine Konjekture gemacht; vorher war ein Vorschlag von Earle (223) zu § 1 vorgelegt worden. Vgl. Naber (282) zu 10, 20, 24.

Die Zeit der *XIX. Rede ἐπὶ τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων πρὸς τὸ δημόσιον* bestimmt H. Traut (250) nach dem Vorkommen eines Diomedes, der Befehlshaber der athenischen Flotte im Hellespont war, Ol. 98, 1 = 388 als Frühgrenze und nach dem antalkidischen Frieden als Terminus ante quem-auf 388 oder 387. Dann spricht er über den Gedankengang der Rede nach den gewohnten Gesichtspunkten, mit Abschweifungen extra causam.

Zum Text von XIX bringen Weidner (197) zu 23, 38, 57, 62; Kocks (199) zum Proöm. 23, 25, 41, 62; Earle (223) zu 25; P. R. Müller (198) zu 18, 21, 51, 62; Thalheim (256) zu 63, 57, 61; Boekmeijer (6 p. 14—17) zu 35; Vogl (265) zu 50; Naber (282) zu 3, 15, 18, 26, 38, 45, 54, 61 Vermutungen und Erläuterungen.

Plurimum hac de oratione disputatum est, sagt Thalheim (edit. p. XLV) von der *XX. Rede ἐπὶ Πολυστρατίου*: die Berichtszeit hat nur eine Spezialabhandlung gebracht: von Hildebrandt (212). Gegen eine Auffassung des § 18 (ἔργμον . . . . αὐτὸν λαβόντες), als ob Polystratos in Abwesenheit verurteilt worden sei, scheinen ihm §§ 21 und 22 zu sprechen. — Ein zweites Problem betrifft den Zusammenhang des vorliegenden Rechtsfalles (etwa vom Jahr 410) mit einem früheren. Allgemein verlassen ist die Meinung, die Rede sei in einem Prozesse *ψευδομαρτυριῶν*\*) gehalten: dagegen spricht schon, daß P. reus, nicht accusator ist. Thalheim denkt an einen Prozeß ἀπογραφῆς, weil die auferlegte Buße noch nicht bezahlt ist; nach H. ist jedoch nicht erwiesen, daß die Strafe noch nicht bezahlt ist: zum Teil mit Pohl nimmt Hildebrandt, gestützt auf Aristot. Ἰσθμ. πολ. 48 an, „priorem causam . . . . in compendiario iudicio rationum reddendarum actam esse“, in dem Prozeß aber, für den die *XX. Rede* verfaßt ist, „post sollemne euthynarum iudicium iterum γραφὴν περὶ εὐθυνῶν intendi“. Dabei sei die Wahrscheinlichkeit noch größer, es handle sich in beiden Fällen nicht um das gleiche Vergehen, sondern um verschiedene.

Wilamowitz A. u. A. II S. 356—367\*\*) untersucht die Rede in Verbindung mit dem Bericht des Thukydides über die Ereignisse des Jahres 411 und den „Urkunden“ (der πολιτεία cap. 29, 30, 31). Mit der Wahl zum καταλογεὺς war Polystratos zugleich Ratsherr geworden; während dessen konnte er dazu auch noch φρούραρχος in Eretria sein. Er verlor diese Festung und wurde bei der Rechen-

\*) Cf. über diese Prozeßart Rentzsch (78).

\*\*) Cf. auch I S. 101—108.

schaftsablage zu einer hohen Summe verurteilt, die er, ein reicher Mann, bezahlen konnte. — Es kommt zu einer zweiten Anklage (410), bei der eine unbezahlbar hohe Strafsumme beantragt wird: „aus diesem Prozeß besitzen wir einen Teil der Verteidigungsreden“ unter dem Titel ὑπὲρ Πολυστράτου δῆμου καταλύσεως ἀπολογία (Harpokr.). Ein Sohn führt hier das Wort. Polystratos hat auch selbst gesprochen; da seine Rede aber verloren ist, wissen wir über die Verteidigung gegen die eigentliche Anklage nur wenig. Was wir haben, ist nicht von Lysias geschrieben. Es setzt sich aus zwei selbständigen Teilen §§ 1—10 und §§ 11 ff., die zwei Sprechern gehören, zusammen. „Als sie unter den schützenden Namen des Lysias getreten waren, teilten sie das Schicksal von dessen Reden; zu beiden ist jedenfalls der Text nicht in bester Ordnung.“ So ist § 6 hinter προέδωκε eine größere Lücke, „in der mindestens die ἀρχὴ ἐν Ἐρετρίᾳ erwähnt war“. § 19 ist wohl der Eigennamen bei Verbreitung der Rede durch ἀνδρὶ = NN ersetzt worden. — Zu § 29 ein Vorschlag II S. 361 Anm. 14.

Weitere kritische Bemerkungen zu §§ 17, 36 von Thalheim (256).

Über den Prozeßfall der XXI. Rede — ἀπολογία δωροδοκίας ἀπαράσημος —, ob Rechenschaftsklage oder ἀπογραφή, sind die Meinungen geteilt. Gegen Blaß AB I<sup>2</sup> 498, der das erstere annimmt, vgl. Thalheim ed. p. XLV.

Aus § 11 der Rede schließt Vogel (265) „es hätten sich zwölf Schiffe von Aigospotamoi nach Athen gerettet, während Konon allein zu Euagoras entkam“.

Vorschläge zum Text von P. R. Müller (198) zu 25; Thalheim (256) zu 23; Naber (282) zu 3, 5, 8, 16, 18, 20, 24.

Der ebengenannte Vogel (265) versucht aus § 5 der XXII. Rede κατὰ τῶν σιτοπωλῶν die ursprüngliche Formel des Verhörs zu gewinnen, tut aber nach Kroll (BphW 1902 Sp. 774) der Überlieferung Gewalt an.

Bemerkungen zum Text der Rede werden verdankt Weidner (197) zu 1, 9, 11; Kocks (199) zu 8; Hundeck (224) zu 2, 15; Thalheim (256) zu 11, 12, 17.

Über die XXIII. Rede κατὰ Παγκλέωνος ὅτι οὐκ ἔν Πλαταιεύς urteilt Thalheim ed. p. XLVI: tempus incertum est, unter Hinweis auf Wilamowitz A. u. A. II 368—373. Dieser gibt eine Erläuterung der Rede durch kurze Darlegung des Sachverhaltes. In der Geschichte des attischen Rechtes tritt die Rede als drittes Bei-



spiel einer *παράγραφη* neben Isocr. XVIII und Antiph. V. — Löwen-  
thal (279) blieb mir unzugänglich.

Zum Text Weidner (197) zu 3; Earle (223) zu 14; Naber  
(282) zu 3, 5.

Auch in den Schulausgaben findet man häufig wegen ihres witzigen  
Tones und ihrer Anpassung an den Charakter des Sprechenden die  
XXIV. *Rede ἐπὶ τοῦ ἀδυνάτου*. J. Bruns (71) S. 460 hat, wie  
schon A. Boeckh \*) und von den Alten Harpokration, die Echtheit  
der Rede bezweifelt. Br. stellt für Lysias und seine Zeit die Regel  
auf: Der Gegner als Angeklagter wird nur in seinem Typus  
charakterisiert; der Gegner als Kläger wird niemals charakterisiert —  
eine Folge des allgemeinen Satzes: nicht von der Sache abschweifen!  
Dagegen verfehlt sich (wie X) or. XXIV.: der Sprecher verteidigt  
sich. „greift aber den Kläger beständig aufs gröblichste an“. Zudem  
sind diese Insulte völlig inhaltslos. Noch zwei andere Gründe sprechen  
für Verwerfung: einmal „die prononcierte Selbstcharakteristik des  
Sprechers“; sodann die Entlehnung der Einleitungsphrase aus or. XVI;  
dort paßt sie, hier nicht.

Gegen Bruns polemisiert — nach einem begeisterten Nachruf  
auf den feinsinnigen Lehrer — in den §§ 3—5 seiner Abhandlung  
G. Wörpel (263): Auch unsere Rede wie XVI ist bei Gelegenheit  
der Dokimasie gehalten. Die §§ 1 und 2 handeln über die Unordnung  
der Rede, wogegen Fuhr in seiner Besprechung einfach auf Froh-  
bergers Ausgabe verweist. In § 6 vermutet W., Lysias habe die  
Verteidigung des Krüppels deswegen übernommen, weil er sein  
Parteigenosse war. Die §§ 7—9 beschäftigen sich mit dem sprach-  
lichen Ausdruck, dem Gebrauch der gorgianischen Figuren und dem  
Satzbau in der Rede.

Textvorschläge zu or. XXIV stammen von Weidner (197) zu  
13, 14; Kocks (199) zu 9; Berndt (210) zu 13; Naber (282)  
zu 5, 6, 9, 10, 11, 25.

Zu *Rede XXV* — [*δῆμον καταλίσεως*] *ἀπολογία* — sind Er-  
läuterungen und Konjekturen von Weidner (197) zu 15, 23, 33;  
Kocks (199) zu 22; Müller (198) zu 11; Boekmeijer (6,  
Lysias p. 14—17) zu 7; Naber (282) zu 11, 13, 24 zu verzeichnen.

E. Schwartz (203) schlägt zu § 25 statt *Κλεισθένην Κλειγένην*

\*) Staatshaush. der Ath. I<sup>3</sup> S. 309; cf. Thalheim ed. praef. p. XLVI.  
— Auch Naber (282) glaubt, XXIV sei nur Übungsrede.

und statt *Δημοφάνης Δημοφάντος* vor, der das bei Andoc. I 96 erhaltene Psephisma einbrachte.

Vgl. auch Wilamowitz A. u. A. II 361 n. 12.

Auch die Reden XXVI\*)—XXIX haben in der Berichtszeit keine eingehendere Behandlung erfahren; ich zitiere zu XXVI 12 Thalheim (256) und Matzura (275), zu 13, 21 Naber (282); zu XXVIII 9, 15, 14 Kocks (199), zu 5 Thalheim (256), zu 9, 17 Naber (282).

Um so eingehender befaßte sich Sachse (184) mit der XXX. *Rede κατὰ Νικομάχου*. S. hält mit Harpokration die Rede für unlysianisch. Wenn Lysias eine Rede gegen Nikomachos geschrieben hat, so ist sie „so sinnlos verändert worden, daß man des Lysias klare, einfache Darstellung nicht mehr erkennt. Aber auf keinen Fall ist in unserer Rede nur die Tätigkeit eines Epitomators zu erkennen“. — Die Untersuchung betrifft zuerst die Stellung des N. in seiner ersten Amtsperiode (nach dem Sturz der 400): *ἀναγραφεὺς* und *νομοθέται* waren damals in Athen identisch, ihr Amt ist nicht *ὕπηρεσία*, sondern *ἀρχή*, darum rechenschaftspflichtig. — Auch in der zweiten Amtsperiode nach der Rückkehr der Demokraten in die Stadt war N. *ἀναγραφεὺς* oder *νομοθέτης*. —

Nachdem er ein Amt verwaltet, also in der *δοκιμασία* bestanden haben muß, kann sein Vorleben keinen Anstoß mehr gegeben haben; sein Vater war wahrscheinlich mit dem Bürgerrecht beschenkt worden. — Gegen die erste Amtstätigkeit des Nikomachos aber richten sich drei Vorwürfe: 1. *τοὺς μὲν ἐν(ἀν-)έγραφε, τοὺς δὲ ἐξήλειφε (νόμους)*; 2. er blieb 6 Jahre im Amt; 3. er nahm Geld: von diesen Vergehen „hat das Volk nach Lysias“ 1. und 3. „einer Untersuchung gar nicht gewürdigt“, nur 2. „ist wiederholt Veranlassung zu allerdings erfolglosen Bestrafungen gewesen“. „Ein solches Verfahren ist in Athen undenkbar“, jeder Satz der §§ 2 und 3 ist voller Unklarheiten und Widersprüche. — Nicht weniger verworren erscheint nach Sachses Ausführungen, was wir über die zweite Amtsperiode und des N. Verfehlungen in ihr erfahren: hauptsächlich widersprechen sich die §§ 4/5 und 19/22: in den ersteren handelt es sich um Übergriffe in das Gebiet der Amtsgenossen, in 19/22 um solche in des Nikomachos eigenem Amtsbereiche. Nach §§ 4/5 wäre die ganze vierjährige Amtszeit un-

\*) Von Wilamowitz A. u. A. I 204 Anm. 30 als besonders sykophantisch bezeichnet.

gesetzmäßig, nach 19/22 nur die letzten zwei Jahre, die ersten zwei dagegen vorwurfsfrei. Mit diesen beiden Tatschengruppen nicht zu vereinigen ist dann noch § 7. „Eine so unklare und die einfachsten Gedankenregeln nicht beobachtende Rede“ hat nach S. „vor Gericht irgendwelchen Erfolg nicht erringen können“; er „billigt also Schoemanns Ansicht, daß die Rede gar nicht vor Gericht gehalten ist“. Die Frage, ob sie eine Schmähschrift gegen N. ist, läßt er offen.

Um die Rede, die als Hauptrede nicht zu denken ist, aber auch als Deuterologie „zu unklar und unsinnig“ erscheint, doch für Lysias zu retten, wollte man sie als Epitome ansehen: dagegen spricht aber neben dem ganzen Inhalt auch die Form. Ihre Mangelhaftigkeit ergibt sich besonders aus der Gegenüberstellung\*) der Nikomachosrede mit echt lysianischen und aus der Untersuchung der ungenügenden Disposition.

An Bemerkungen zum Text der or. XXX sind zu verzeichnen die von Weidner (197) zu 6; Kocks (199) zu 9, 23 ff.; Hundeck (224) zu 6, 7; Earle (223) zu 24; Boekmeijer (6) zu 6, 10; Thalheim (256) zu 9\*\*); Naber (282) zu 20, 29.

Scheibes Verwerfung der XXXI. Rede *κατὰ Φίλωνος* wurde neuerdings von Büchle (232) wiederholt. Die Rede enthält drei Erzählungen (I.). Die erste zieht den Philo der Parteilosigkeit: ihr mangelt die Rücksichtnahme auf bestimmte Ereignisse und Zeiten, sie ist farblos und nicht individuell. Die zweite bezieht sich auf die Beraubung der alten Bürger durch Ph.: auch sie erhält das Prädikat leblos. Die dritte endlich soll dem Angeklagten die Nichterfüllung der notwendigen Pflichten vorwerfen; auch hiebei hören wir von Ph. selbst gar nichts. „So steht B. nicht an zu behaupten, daß die Art, wie in dieser Rede die Tatsachen erzählt oder behandelt werden, mit Lysias' Kunst nicht übereinstimmt.“ — Allerhand Ausstellungen sind an der „Gliederung“ (II.) der Rede zu machen; sie versäumt es, sich auf einschlägige Gesetze zu stützen, bringt dafür vielmehr allgemeine Erörterungen (III.): „das alles spricht jedoch noch nicht gegen Lysias“. — Einzelne auffällige Erscheinungen, davon 34 im IV. Abschnitt zusammengestellt, wie man sie sich etwa beim Lesen zuweilen anstreicht, führen den Autor zu dem Schlusse: es

\*) In Ergänzung von Blaß AB I<sup>2</sup> S. 468 und Schultze (cf. Hüttner, Ber. 1885 S. 26) vor allem

XXX, 1 . . . . .	XIV 24	XXX, 27 . . . . .	XIV 23
23/24 . . . . .	XXVII 7, 5	26 . . . . .	XIV 25
29 . . . . .	XXVI 11	26 . . . . .	XIV 41

\*\* Cf. zu XXX, 19 auch Ziebarth (244) S. 27.

mangelt „des Lysias vielgerühmte Kunst der naturwahren Charakterschilderung“, „dagegen sind alle rhetorischen Mittel . . . . fast bis zum Ekel übertrieben“. „Diese Häufung alles Technischen weist auf den Ursprung der Rede hin“; „sie ist . . . eine Übungsrede, aber aus wirklichen lysianischen Flickern meist nicht immer glücklich zusammengesetzt“ \*).

Auch Vogel (265) S. 46—54 verwirft die Rede. Sie ist ihm eine Schulübung aus jüngerer Zeit; daher sind auch die geschichtlichen Personen nicht greifbar, die Zeitverhältnisse unklar geschildert. Besonders nimmt V. Anstoß an den zahlreichen und gesuchten Wortspielereien, den vielen Gemeinplätzen und Sentenzen, den schablonenhaften Übergängen. Ebenso verraten den Fälscher Euphemismen, die durch ἡθοποιία nicht mehr zu entschuldigen sind, lexikalische und grammatische Unterschiede von Lysias (Gebrauch von ἄν, περί mit Acc., pronom. demonstr. stellvertretend für Verbal Ausdruck, substantivierter Infinit. nach Praepos.), schließlich logische Mängel im einzelnen und im Aufbau.

Cf. außerdem zum Text der Rede Weidner (197) zu 9, 32, 6; Kocks (199) zu 24, 31; Hundeck (224) zu 24, 26; Thalheim (256) zu 26; Fuhr WklPh XV = 1898 Sp. 398 f. zu 34; Naber (282) zu 17, 18, 31.

Zur XXXII. Rede κατὰ Διογείτωνος sind Textverbesserungsvorschläge von Wilamowitz (257) zu 7, 5, 20, von Thalheim (256) zu 3, 13 und von Naber (282) zu 13, 16 zu verzeichnen.

Der Ὀλυμπιακός, die XXXIII. Rede, hat in der Berichtszeit keine eigene Behandlung erfahren, abgesehen von der Neuherausgabe der Werke des Dionys. Hal. durch Usener und Radermacher.

Zu § 4 vgl. Thalheim (256).

Eine französische Ausgabe des dionysianischen Urteils über Lysias von Desrousseaux und M. Egger hat H. Weil (213) veranlaßt, Gedankengang und Hauptinhalt der XXXIV. Rede über die Aufrechterhaltung der Demokratie (περὶ τοῦ μὴ καταλῦσαι τὴν πάτριον πολιτείαν Ἀθήνησι) darzulegen. Dionys. selbst zweifelt, ob er die Rede für wirklich vor dem Volk gehalten oder als Flugschrift auffassen soll. Weil erscheint es für die Auffassung vor allem wichtig, daß der Redner vor den „Grundbesitzern“ (propriétaires) spricht und diesen darlegt, daß es ihr eigener Vorteil sei, die Demokratie voll herzustellen. Alles ist

\*) Von der Schullektüre schließt er die Rede aus.

dementsprechend auf das eigene Interesse der Zuhörer berechnet, keine Rede von Gerechtigkeit oder anderen Idealmotiven.

Ähnlich urteilt Wilamowitz A. u. A. II 225, der die Rede als Volksrede einer bestimmten Person in den Mund legt: das Volk aber waren die *τιμήματα παρέχοντες*, wie in der XII. Rede. Vor die Nomotheten hatte die Rede E. Schwartz verwiesen RhMPH XLIV = 1889 S. 625.

Den *Erotikos*, der in Platons Phaedros als lysianisches Werk eingelegt ist, hat v. Herwerden in seine Ausgabe aufgenommen, Holmes in seinen Index verarbeitet, während er bei Thalhheim fehlt.

Gegenüber E. Norden (Minuc. Felix 1897 S. 27) und F. Thiele (Hermes XXXVI = 1901 S. 268), die gelegentlich den lysianischen Ursprung des *Erotikos* geleugnet haben auf Grund der Überzeugung, so sicher wie *μῦθος* und *λόγος* in Protagoras und Symposium sei auch die Liebesrede ein Werk der nachahmenden Kunst Platons, betont Vahlen (274) zunächst den großen Unterschied in der Komposition dieser Werke und des Phaedros. Letzterer ist kein erzähltes, sondern ein dramatisches Gespräch. „Der Plan des Dialogs kann nach V. nicht bestehen mit der Annahme, der *λόγος* des Lysias sei eine Parodie oder eine Karikatur von Platons Hand.“ Im Theaitetos wird ausdrücklich betont, es seien „Aufzeichnungen“, was vorgelesen wird. — Ein festes Urteil jedoch ist nur zu gewinnen aus der Prüfung „der Art und Qualität der vorgelesenen Rede des Lysias an sich und in ihrem Verhältnis zu seiner sonstigen Schriftstellerei“, und „der Anwendung, die Plato von dem Vorgelesenen macht“. „Durch Zeugnis steht fest, daß Lysias in seiner früheren Periode . . . auch *ἔρωτικὸς* verfaßt hat.“ Wie überhaupt den geschickten Sachwalter die Verteidigung der schlechteren Sache reizen mochte, so hier den Lysias das Thema, die Vorzüge der Hingabe an den Nichtverliebten zu empfehlen. Die Argumente sind nicht zahlreich, aber eindringlich. Die Ordnung ist nicht von innerer Notwendigkeit eingegeben und Wiederholungen ausschließend. Die Darstellung ist klar, sogar fast eintönig, und dem Zweck angemessen. Man muß also ohne Furcht für den Ruhm des Lysias seine Arbeit darin erkennen. Proben lysianischer Stellen, die sich unserer Rede vergleichen lassen, sollen zeigen, „daß der *λόγος*, so wie er ist, von Lysias nach seiner ganzen Stilweise geschrieben sein konnte. Daß er ihn wirklich geschrieben hat, erweist der Gebrauch, den Plato von demselben macht“. Sokrates' Rede überbietet die lysianische an Beredsamkeit; aber die lysianische ist

nicht schlecht. Die Kritik an der Rede des Lysias ist scharf, fast beleidigend; aber sie ist ungerecht, weil von dem Redner verlangt wird, was dieser als wirkungslos von sich weisen würde. —

Nicht nur Lysias wurde von Platon angezogen, sondern auch umgekehrt: Aristid. Rhet. 46 p. 407 Dindorf schreibt: οὐ Λυσίας Πλάτωνα σοφιστήν καλεῖ καὶ πάλιν Αἰσχίνην; „diese letztere Angabe bezieht sich auf die Rede gegen Aischines, *Fragment* I, 5. (Wo . . . Lysias Platons gedacht habe, läßt sich nicht sagen.) . . . Jedenfalls muß das Wort unter die Fragmente aufgenommen werden“, so Fuhr BphW XXII = 1902 Sp. 647 (so auch schon Hölscher p. 127) — Bruns (71) S. 464 verwirft diese Rede gegen den Sokratiker Aischines: „sie stellt den Aischines direkt als Lumpen hin; das ist aus der lysianischen Zeit unmöglich; in demosthenischer Zeit würde der Ton keinen Anstoß erregen“. Mit Welcker ist die Rede für ein literarisches Pasquill zu halten. —

Noch auf ein weiteres Fragmentchen weist Fuhr hin WklPh XV = 1898 Sp. 394—9: ἐπὶ νόῳ· ἀντι τοῦ ἐφ' ἡμῶν σὺν τῷ ἰ παρὰ Λυσία: Miller mélanges p. 122 = Reitzenstein, Geschichte der griech. Etymologica S. 292.

Zu Frg. V (Thalheim) cf. Hoyer (191) und oben S. 89.

Nach Mutschmann (283) hat Lysias zufolge der Scholiastennotiz RhG IV 352, 5—11 W in einer *παρασκευαί* betitelten Schrift die typischen Charaktereigenschaften größerer Menschenklassen niedergelegt.

Es ist leicht verständlich, daß ein Text, der im wesentlichen auf einer einzigen Hs. (X) beruht, zur Konjekturealkritik einlädt; dieser Beiträge ist — mit zwei Ausnahmen — bei den einzelnen Reden Erwähnung getan\*). Zusammenfassend nenne ich hier

Kocks 1888 (199),	Weidner 1888 (197),
Damsté 1888 (194),	Nauck 1889 (202),
Haeberlin 1890 (208),	Hundeck 1893 (224),
Müller 1896 (240),	Vollgraff 1899 (251),

Thalheim 1900 (256): Diese Arbeiten sind auch Thalheim bekannt gewesen und in seiner Ausgabe ausgenutzt\*\*), indirekt viel-

\*) Ich erinnere nochmals an die Nachlese aus dem cod. X durch Pertz-Reuß (225) und dazu Fuhr (233), sowie an die Ausnutzung der Leydener Marginalnoten durch Erdmann (214).

\*\*) Vgl. hier das Literaturverzeichnis p. IX—XII.

leicht auch Morgan 1892 und 1894 (218 u. 230) durch dessen Ausgabe 1895 (cf. Thalheim praef. ed. p. VIII\*).

Nicht berücksichtigt scheinen in Thalheims Ausgabe zu sein oder erst später erschienen sind: Müller 1888 (198) zu XXI; Schliack 1888 (195) zu XIII; Berndt 1891 (210) zu XXIV; Rutten 1894 (231) zu XIII; H. Schenkl 1896 (239) zu I; Hude 1898 (247) zu XII; Wilamowitz 1900 (257) zu XXXII; Dittenberger 1902 (269) zu XIII; ferner Earle 1893 (223) zu den Reden XV, XVIII, XIX, XXIII, XXX, Boekmeijer 1893 (6) zu XIV, XVIII, XIX, XXV (dieser zitiert im Apparat zu or. XXX, 6), Naber (282) zu fast sämtlichen Reden. — In diesen Abschnitt gehören auch die bei den einzelnen Reden von mir noch nicht verzeichneten Arbeiten von van Herwerden 1897 (243) und Polack (264). Herwerdens *Lysiacae* sind als Vorläufer seiner neuen Ausgabe (1899) anzusehen; nur die Reden V, XI, XVII, XXXII bleiben ohne kritische oder exegetische Bemerkungen. — Polack knüpft ausdrücklich an das Erscheinen der beiden Ausgaben von Herwerden und Thalheim an; bereits durch drei Bände (1901 - 3) der *Mnemosyne* ergießen sich die Fluten seiner kritischen Beiträge zu den lysianischen Reden; und doch ist P. nach ca. 77 Seiten erst bei or. XII angelangt; allerdings hat er nur die V. Rede, bis jetzt wenigstens, unberührt gelassen\*\*).

Einen brauchbaren\*\*\*) Index zu Lysias haben wir in der Berichtszeit von Holmes (238) erhalten. Zu den Reden gegen Eratosthenes und Agoratos gibt die Ausgabe von Mills (253) einen solchen. Einem Index zu XIV und XV kommt das 1. Kapitel von Nowacks Abhandlung (209) nahezu gleich.

Ein Beitrag zur lysianischen *Syntax* ist das Programm von Matzura (275), das auf der Grundlage von Thalheims Ausgabe die Konsekutiv- und Finalsätze verzeichnet und gruppiert. M. bemerkt sogleich selbst, daß Thalheim die selbständigen und abhängigen *Konsekutiv-*(*ἄνευ*-)Sätze nicht nach einem festen Prinzip geschieden habe. Indem M. die sämtlichen 230 Fälle in zwei Gruppen teilt: A *ἄνευ* cum verbo finito, B *ἄνευ* cum infinit., findet er für den Gebrauch der beiden Konstruktionen folgende Regeln: A ist vorwiegend, wenn kein Korrelativum im Hauptsatz steht; B überwiegt, wenn der *ἄνευ*-Satz abhängig ist von einem Verbum des Könnens oder Bewirkens oder entsprechenden Adjektiven oder einem Infinitiv;

\*) Im Apparat allerdings habe ich M. nicht verzeichnet gefunden.

\*\*) Durch Nennung dieser Reden glaube ich mich bei den anderen der jedesmaligen Erwähnung Herwerdens und Polacks überhoben.

\*\*\*) Vgl. jedoch Fuhrs Rez.

nach dem Optativ der innerlichen Abhängigkeit ist nur diese Konstruktion B verwendet. A und B finden sich gleichmäßig, wenn im übergeordneten Satz ein Korrelativum steht, oder wenn der übergeordnete Satz negativ oder selbst schon abhängig ist. Im ganzen steht der Modus der Aussagesätze in 155, der Infinitiv in 75 Fällen.

Die *Finalsätze* sind geschieden in solche mit *ἵνα*, *ἵνα μή*, *μή*, *ὥς* und solche mit *ἕπω*. Da sich nach einem historischen Tempus bei Lysias 29 Finalsätze mit *optat.*, 26 mit *coni.* finden, so gilt für diesen Redner die allgemeine Regel nicht, daß in Finalsätzen gewöhnlich der Optativ stehe, wenn sie von Nebenzeiten abhängig sind.

Die **rhetorische Kunst des Lysias** findet vielfache Behandlung in den S. 7 ff. aufgezählten allgemeinen Schriften zu den Rednern. Hier ist zunächst eine Abhandlung und eine kurze Notiz zu erwähnen, die von dem speziell lysianischen Vorzug der *Ethopoia* handeln. Devries (219) definiert *Ethopoia* als dramatische Zeichnung des Charakters, speziell der Persönlichkeit des Kliehten, für den eine Rede verfaßt ist; er erläutert den Begriff *ἦθος* näher und stellt der *προσωποποιία*, *εἰδωλοποιία* und besonders dem *πρέπον* als dem weiteren Begriff die nur den Charakter des Sprechers betreffende *ἦθοποιία* entgegen. Der Wert dieser „Figur“ war natürlich wegen ihres Reizes für die praktische Beredsamkeit namentlich Athens sehr groß: Lysias hat ihn ausgenutzt; ihr Einfluß macht sich auch in seinem Stil geltend, vor allem im Schmuck der Rede. Ein auffallendes Beispiel hierfür ist die in eigener Sache gehaltene or. XII.

Sechs Typen von Männercharakteren werden von D. unterschieden, ihre Züge prägen sich in Gedanken, Sprache und Komposition der einschlägigen Reden aus. Dieselben sind: 1. Der patriotische Mann — er ist *φιλότιμος* im guten Sinne —, oft von Lysias mit Grund und Erfolg bei den Richtern gezeichnet. Muster ist Mantiheos (or. XVI); hiezu Personen aus den Reden\*) VII, XVI, XVII, XIX, XXI, XXV, XXVI, XXXI. 2. Der bescheidene Bürger, z. B. Euphiletos der I. Rede und Gestalten aus XIII, XXXII; dazu in Parallele solche aus VII, XVI, XIX, XXI. 3. Der gescheite, sarkastische Mann (the clever man) in drei Variationen der Reden X, XXIV, XXX. 4. Der Mann niedriger Herkunft: orr. XIII, XXIII, XXX und I, XXIV. 5. Der unsittliche Mann: orr. I, III, IV. 6. Der junge Mann: orr. XVIII, XVI, XIX. — Beigefügt ist ein Abschnitt über die Frauen-

\*) Nur die echten Gerichtsreden sind herangezogen, davon I, XVI, XXIV besonders studiert, III, IV, VII, X, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXIII, XXV, XXVI, XXXI, XXXII mehr zur Bestätigung benutzt.



typen: die I. Rede bringt vier verschiedene Charaktere von Frauen\*) — alle unsympathisch (unsavoury); mit der Schilderung der edlen Mutter der XXXII. Rede schließt die Abhandlung.

Mit Rücksicht auf Devries hat dann Morgan in seiner Ausgabe die ἡθοποιία stark betont. Nach Formans (241) Nachweisen ist sie auch an kleinen Hilfsmitteln zu erkennen, z. B. in der XXIV. Rede an der Stellung von πᾶς. Nur in dieser Rede findet sich die Wortfolge: nomen (pronomen) + verbum + πᾶς; so ist ἡθοποιία daraus offensichtlich §§ 13, 14, 19, 21, 27.

Hierzu ist zu vergleichen J. Bruns (71) bes. S. 428—524, der individuelle oder persönliche und typische Charakterisierung (s. oben S. 93) scharf scheidet\*\*) und diese Scheidung auch zur Grundlage der höheren Kritik nimmt (oben S. 85, 93, 98); ähnlich Mutschmann (283), der jedoch außer in or. XIV und frg. I nirgends über das Typische hinausgehende Charaktere findet und so auch X (S. 28 9) und XXIV (S. 47 ff.) für echt erklärt.

Was die **Beziehungen** des Lysias und seiner Werke zu **anderen Autoren** anlangt, so ist hier einmal Hirzels (192) Untersuchung über des Redners Verhältnis zu Polykrates im Sokratesprozeß zu nennen\*\*\*). Die Rede, gegen welche sich Libanios in seiner Verteidigung des Sokrates (gleichfalls einer fingierten Gerichtsrede) wendet, kann keine andere sein, als die des Polykrates, die dieser dem Anytos in den Mund gelegt hatte; denn „von dieser Rede eine Anklageschrift zu unterscheiden, die Polykrates in eigenem Namen gegen Sokrates richtete, liegt gar kein Grund vor“; und das, „was uns von anderer Seite über die Rede des Polykrates bekannt wird, stimmt überein mit dem, was wir uns aus der Verteidigung des Libanios in betreff der hierin berücksichtigten Anklagerede entnehmen können“. Es ist von vorneherein wahrscheinlich, daß auch zur Verteidigung Libanios ältere Vorlagen genommen hat: vieles geht auf Platon und Xenophon zurück, einiges aber auch auf andere Quellen, vor allem auf des Lysias Rede gegen Polykrates†):

- |  |  |
|--|--|
| 1. Schol. z. Plato S. 330 Bekker — Liban. S. 11, 7. 10, 2. |  |
| 2. „ codd BD z. Arist. p. 319, 35 ff. Dind.                | } Liban. S. 36, 5<br>und<br>} S. 37, 3 u. 8. |
| Or. Att. Baiter Sauppe II, 204 (cf. Schol.                 |  |
| C Dind. p. 320, 23.)                                       |  |

\*) Dazu das schreiende Kind.

\*\*) Bruns selbst spricht über den Unterschied der persönlichen Charakteristik von der Ethopoiia S. 433.

\*\*\*) Cf. R. Hirzel, der Dialog. Ein literarhistorischer Versuch. 1. Teil S. 142 u. bes. Note 1.

†) ἕπερ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην cf. Blaß AB I<sup>2</sup> S. 351.

Kein Grund ist vorhanden, zwischen einer Rede des Lysias, die Sokrates vor Gericht halten sollte, und einer mehrere Jahre nach seinem Tod verfaßten Verteidigungsschrift zu unterscheiden. Lysias hat eben auch an der Fiktion einer Gerichtsrede festgehalten\*).

In der Absicht, an der „Tradition über die Ereignisse von der Schlacht bei Aigospotamoi bis zur Einsetzung der Dreißig in Athen“ konsequente und methodische Geschichtsbehandlung zu zeigen, stellt Schwartz (203) Xenoph. Hell. II 2, 10—3, 11 in Parallele mit Lysias XII 62—78 und XIII 5—35. Sein Resultat faßt er selbst dahin zusammen: „Lysias kennt nur eine Sendung des Theramenes“. Hiefür (cf. XII 69, XIII 9) wie bei den Volksversammlungen vor und nach der Kapitulation der Stadt (cf. XII 71) lag es im advokatischen Interesse des Lysias, den Theramenes möglichst schwarz zu malen. „Xenophon hält beide (Sendungen) genau auseinander, gibt auch ausdrücklich seine Quelle an, um die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu erhärten. Lysias erzählt vom Widerspruch, den Strombichides und andere gleich bei Theramenes' Rückkehr gegen den von ihm mitgebrachten Frieden erhoben: Xenophon berichtet, daß viel Volkes die Gesandten mit Freuden begrüßt hätte. Lysias verbreitet über die Zeit der Ekklesie, die den Frieden beschloß, absichtlich Unklarheit: Xenophon gibt ausdrücklich an, daß sie am Tage nach der Rückkehr der Gesandten stattfand. Nach Lysias vertraten die Gegner des Friedens die Demokratie: durch Xenophon wissen wir, daß sie stark in der Minorität blieben. Lysias Beschuldigung, daß Theramenes die Beratung über die Volksversammlung hinausgeschoben habe, wird durch Xenophons Zeitbestimmung hin-fällig. Sollte das alles Zufall sein? Sollte sich die Vermutung ganz abweisen lassen, daß Xenophon seine Darstellung absichtlich so einrichtete, um der Verfälschung der Tradition entgegen zu treten, welche infolge der beiden Reden des Lysias immer mehr um sich zu greifen drohte?“

Freilich ist Blaß AB III, 2<sup>2</sup> S. 372 anderer Meinung. Er mißtraut lieber der Quelle des Xenophon als dem zeitgenössischen Lysias, der „sich geradezu auf das Mitwissen der Richter beruft“.

Über Zutt's (163) Untersuchungen über das Verhältnis der Rede  $\kappa\alpha\tau'\text{'}\text{Aνδοκίδου}$  (VI.) zur andokideischen Mysterienrede und Wolfs (235)

\*) Hirzel vermutet, neben des Lysias Apologie und Xenoph. Memor. sei — durch des Polykr. Angriff hervorgerufen — wohl die Anytosepisode des Menon (Plato 90 A ff.) zu stellen, während Platons Apologie, weil schon früher verfaßt, dieser Gruppe nicht beizuzählen ist.

Dissertation über die Beziehungen des Epitaphios zum Panegyrikos des Isokrates ist oben S. 61 bzw. 81 und 79 berichtet.

Zum Fortleben von Pseudolys. Epitaphios vgl. neuestens X. Hürth, de Gregorii Nazianzeni orationibus funebribus. Straßburg 1907 (= Diss. Argentor. XII 1), bes. p. 5, 9 ff., 13.

Literaturberichte zu Lysias liegen vor von E. Albrecht in den Jahresberichten des Berl. philol. Vereins XIV = 1888 S. 162—216, XV = 1889 S. 307—318, XVIII = 1892 S. 157—161.

---

Den Herren Prof. Dr. D r e r u p, München, und Koll. S c h r e i n e r, Straubing, bin ich für freundliche Hilfe zu vielem Dank verpflichtet.

---

# Jahresbericht über die griechischen Lyriker (mit Ausnahme Pindars), die Bukoliker, die Anthologia Palatina und die Epigrammsammlungen für 1898—1905.

Von

**J. Sitzler** in Freiburg i. Br.

Von den Arbeiten aus dem Jahre 1898 werden hier alle berücksichtigt, die im vorigen Jahresbericht keine Erwähnung mehr finden konnten, von denen aus dem Jahre 1905 dagegen nur die, welche dem Ref. zugänglich waren.

## **A. Arbeiten, die sich auf das ganze Gebiet erstrecken.**

Unter diesen ist an erster Stelle

U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Die Textgeschichte der griechischen Lyriker. Abh. der kgl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. kl. N.F. Bd. IV, Nr. 3. Berlin, 1900,

zu nennen; denn wenn sich diese Untersuchungen auch der Hauptsache nach auf die Meliker beziehen, so werden doch besonders in den Exkursen auch die elegischen und iambischen Dichter berührt.

Der Verfasser beginnt damit, die schon früher von ihm ausgesprochene Behauptung, daß der sogen. Kanon der neun Lyriker keine Auswahl, sondern den ganzen zur Zeit seiner Entstehung noch vorhandenen Bestand an griechischen Lyrikern darstelle, zu beweisen. Zunächst beruft er sich auf das Epigramm Anth. Pal. IX, 184, wo es nach namentlicher Aufführung der neun Lyriker V. 9 f. heißt: ἴλατε πάσης ἀρχῆν οἱ λυρικῆς καὶ πέρας ἐσπάσατε. Diese Worte umschreibt er mit εὔρετε καὶ ἐτελειώσατε und folgert daraus: „also sind sie keine Auswahl, sondern die Lyriker alle“. Eine solche Erklärung könnte man sich gefallen lassen, wenn die hier genannten Dichter auch sonst als εὔρεται καὶ τελειωταὶ τῆς λυρικῆς bezeichnet würden; so aber wird man sie bei dem Epigrammatiker, den Wila-

mowitz „um 100 v. Chr. mit weitem Spielraum auf und ab“ ansetzt, nicht für richtig halten. Die genannten neun Dichter gelten sonst als die tüchtigsten Vertreter der gesamten Lyrik, und dasselbe besagen auch die angeführten Worte des Epigramms; denn ἀρχῆν καὶ πέρας ist polare Ausdrucksweise für τὸ ἔλος, die sich auch sonst findet, vgl. z. B. Pind. P. X, 10 τέλος ἀρχά τε. Scythin. 1 (Diels).

Wird so die Auffassung des Kanons als einer Auswahl durch dieses Gedicht bestätigt, so spricht dafür auch die Analogie der Kanones in den anderen Literaturgattungen, vgl. darüber den ersten Exkurs, ferner die Königsberger Diss. von O. Kröhnert, *Canonesne poetarum scriptorum artificum per antiquitatem fuerunt?* 1897 und L. Radermacher, *Rhein. Museum* 1902, S. 140 f. Nur darf man nicht glauben, daß die alexandrinischen Gelehrten damit etwas ganz Neues geschaffen haben; sie fußten auch hier, wie in allem anderen, auf der gelehrten Arbeit der früheren Zeit, die sie weiterführten und in ihren Ergebnissen feststellten, so wie von ihnen wieder die pergamenischen und römischen Gelehrten abhingen. Auch muß man sich hüten, was W., wie mir scheint, nicht getan hat, die als die bezeichnendsten Vertreter der einzelnen Literaturgattungen ausgewählten Dichter und Schriftsteller mit den *πραττόμενοι* zu identifizieren; die alten Gelehrten beschäftigten sich auch mit solchen, die nicht in die Kanones aufgenommen waren, ebenso wie es anderseits vorkommen konnte, daß ein im Kanon stehender einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit nicht bedurfte. Was insbesondere die Lyriker betrifft, so zeigt die Siebenzahl bei Hygin und die Vierzahl bei Dionysios und Quintilian, auf die W. selbst hinweist, daß Auswahlen aus ihnen getroffen wurden.

Um die Richtigkeit seiner Ansicht über den Kanon der Lyriker zu bekräftigen, wirft W. die Frage auf, wer davon ausgeschlossen sei. Darauf könnte man mit der Gegenfrage antworten, ob er bei dem Zustand unserer Überlieferung sich getraue, bis ins einzelne genau anzugeben, was den Alexandrinern von der früheren Literatur bekannt gewesen sei. Und doch sind auch so Namen und Fragmente mancher Lyriker auf uns gekommen, die nicht in den Kanon aufgenommen waren. Nach W. sind dies entweder Fälschungen oder Zitate, die sich in anderen Werken fanden und von da übernommen wurden. Aber von Korinna muß er zugeben, daß sie später von einigen als zehnte zu den neun Lyrikern hinzugefügt worden sei. Freilich bezeichnet er es als „bare Gedankenlosigkeit“, zu glauben, daß sie ihres poetischen Wertes wegen ausgewählt worden sei. Worauf er aber dieses Urteil gründet, sagt er nicht; die Überlieferung

wenigstens läßt Korinna den Sieg über Pindar davontragen, und die wenigen Fragmente, die wir besitzen, genügen nicht, ihr zu widersprechen. Aber auch wo wir in der Lage sind, selbständig urteilen zu können, wie z. B. bei Bakchylides, müssen wir neben unserem Urteil das der Alten berücksichtigen, wenn wir den Dichtern und Schriftstellern jener Zeit gerecht werden wollen. Ich kann daher auch das wegwerfende Urteil des Verfassers über Bakchylides nicht teilen, den doch ein Hieron dem Simonides und Pindar vorzog, um sich von ihm verherrlichen zu lassen.

Die Folgen, welche die Aufstellung des Kanons, den ich auf Grund der angeführten Erwägungen auch ferner als eine Auswahl betrachte, für die Erhaltung und Überlieferung der darin aufgenommenen Lyriker hatte, setzt W. klar auseinander. Er betont mit Recht, daß die Zuweisungen von Gedichten an einzelne Dichter durch die Alexandriner im allgemeinen Glauben verdienen, und hätte dies auch bei Alkman und Anakreon nicht bezweifeln sollen; denn wenn diese jetzt die einzigen Vertreter der lakonischen und ionischen Liederdichtung sind, so erklärt sich dies aus ihrer Überlegenheit über die anderen und der auf Grund davon erfolgten Aufnahme in den Kanon zur Genüge, berechtigt aber nicht dazu, sie mit W. für Kollektiva zu halten, unter deren Namen der gesamte Nachlaß der lakonischen und ionischen Liederdichtung auf uns gekommen sei; gegen diese Annahme spricht auch die einheitliche und gleichmäßige Beschaffenheit der erhaltenen Fragmente. Den gleichen Vorgang sehen wir bei Sappho, von deren Nebenbuhlerinnen sich auch nichts erhalten hat. Ja, selbst hinsichtlich der Epigramme kann ich die Ansicht des Verfassers nicht teilen, daß nämlich keine Möglichkeit abzusehen sei, wie sich die Tradition des Ursprungs bei so gleichgültigen Stiftungen erhalten sollte; denn meiner Überzeugung nach wurden diese von ihren Verfassern ebenso aufbewahrt wie die anderen Gedichte und erhielten sich demnach auch auf die gleiche Weise wie diese. Besonders gilt dies von Simonides.

Hinsichtlich der Sprachform kann ich W. fast überall beistimmen; nur glaube ich nicht, daß Stesichoros und Ibykos ihre heimische Rede mit epischen Bestandteilen aus Homer und Äolismen versetzt haben, sondern gerade umgekehrt die epische Sprache mit Dorismen, Ibykos auch mit Äolismen; denn sonst wäre der Gesamteindruck ihrer Sprache nicht der epische. Die Psilose bei den Äoliern durchzuführen, bei Anakreon aber nicht, hält W. für inkonsequent; meiner Meinung nach darf man hierin so wenig wie in der Akzentuation und in betreff des Digammas von der Überlieferung der Grammatiker ab-

weichen, die gewiß ihre Gründe für ihr Verfahren hatten, wenn wir sie auch nicht mehr kennen.

Auf Einzelheiten werde ich im Laufe des Berichtes bei Besprechung der einzelnen Dichter zurückkommen, und dort werden auch die Exkurse, soweit sie die Lyriker betreffen, entsprechende Berücksichtigung finden.

Eine Auswahl aus dem ganzen Gebiete gibt

Fr. Bucherer, Anthologie aus den griechischen Lyrikern. Gotha 1904,

zunächst zwar für den Schulgebrauch bestimmt, aber wegen der neuen Konjekturen des Verfassers und besonders H. Stadtmüllers auch hier zu nennen. Darin sind die bedeutendsten Elegiker, Jambographen und Meliker mit ihren wichtigsten auf uns gekommenen Gedichten oder Fragmenten vertreten, auch Bakchylides und Pindar, außerdem Epigramme, Volkslieder, Skolien und Anakreon.

Mit der Grammatik der Lyriker beschäftigen sich

1. J. A. Scott, III. Additional notes on the vocative. Am. Journ. of Philol. XXVI, S. 32 f.

2. A. Fuchs, Die Temporalsätze mit den Konjunktionen „bis“ und „so lange bis“. Beitr. z. hist. Synt. der griech. Sprache, hrsg. von M. Schanz Heft 14. Würzburg 1902.

Scott stellt auf Grund des gesamten bei den Lyrikern vorliegenden Materials fest, daß der Vokativ auch bei diesen gewöhnlich ohne die Interjektion  $\omega$  gebraucht wird; wo die Interjektion hinzugefügt wird, ist eine besondere Wirkung beabsichtigt, wie der Ausdruck der Vertraulichkeit, der Ungeduld, der Erregung. Daher findet sich der Vokativ mit  $\omega$  besonders bei Alkaios, Anakreon, in den Skolien und in den Volksliedern. Bemerkenswert ist, daß bei Theognis im ersten Teil der Vokativ 123mal ohne und nur 5mal mit  $\omega$ , im zweiten Teil dagegen 7mal ohne und 17mal mit  $\omega$  steht.

Fuchs behandelt im dritten Kapitel seiner Untersuchungen die lyrischen Dichter. Bei diesen finden sich an neuen Konjunktionen  $\epsilon\sigma\chi\epsilon$  Archiloch. 14 und  $\mu\acute{\epsilon}\chi\rho\iota\ \omega\acute{\upsilon}$  Philox. 2, 2; hinsichtlich der Tempora und Modi bieten sie nichts Bemerkenswertes. Da  $\acute{\upsilon}\varphi\rho\alpha$  nie  $\acute{\alpha}\nu$  oder  $\kappa\acute{\epsilon}$  bei sich hat, so ist dies auch Theog. 252 zu streichen.

Zu vergleichen ist auch die tüchtige Arbeit von

E. Kemmer, Die polare Ausdrucksweise in der griechischen Literatur. Beitr. z. hist. Synt. d. griech. Sprache, hrsg. von M. Schanz. Heft 15. Würzburg 1903.

die den Lyrikern zwar kein besonderes Kapitel widmet, aber sie überall neben den anderen Dichtern und Schriftstellern ebenfalls berücksichtigt. Die Lyriker halten sich in betreff dieser Ausdrucksweise innerhalb der sonst geltenden Grenzen.

Der Erforschung des Inhalts wendet sich

W. Schrader, Die Seelenlehre der Griechen in der älteren Lyrik. Philosoph. Abhandlungen. Dem Andenken R. Hayms gewidmet von Freunden und Schülern. Halle 1902. S. 1 f.,

zu, womit er seine in den Jahrb. f. klass. Phil. 1885, S. 145 f., veröffentlichten Untersuchungen über denselben Gegenstand in dem älteren griechischen Epos fortsetzt. Er stellt in der vorliegenden Abhandlung die psychologischen Vorstellungen der griechischen Lyriker durch drei Jahrhunderte hindurch übersichtlich zusammen, und zwar in drei Gruppen gegliedert, zuerst die Zeit von 750—630, dann 630—530 und zuletzt 530—450 v. Chr. Trotz der trümmerhaften Überlieferung der lyrischen Gedichte zeigt sich doch ein stetiger und notwendiger Fortschritt der psychologischen Vorstellungen bei den Griechen von ihrer natürlichen Wurzel zu sittlicher Entfaltung, bis sich zu ihrer Ergänzung von fremdher und gleichsam offenbarungsweise Anschauungen und Lehren über das Geisterreich gesellten, die über dieses Leben hinauswiesen und doch das Jenseits mit dem Diesseits in Verbindung hielten. Die Marksteine sind Theognis und Pindar.

Außerdem erwähne ich

T. Stickney, Les sentences dans la poésie grecque d'Homère à Euripide. Paris 1903.

Diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, die Verwendung und Bedeutung der Reflexion und des gnomischen Elements im weitesten Sinn in den einzelnen Gattungen der griechischen Poesie festzustellen. Der dritte Abschnitt behandelt die elegische Dichtung, der vierte Abschnitt die melische Poesie in ihren am besten erhaltenen Vertretern Pindar und Bakchylides. Etwas wesentlich Neues auf diesen Gebieten fördert die gründlich geführte Untersuchung nicht zutage; aber die zusammenhängende Behandlung der Frage, die freilich bisweilen zu sehr in die Breite geht, ist dankenswert und enthält interessante Ausführungen.

A. Pischinger, Der Vogelgesang bei den griechischen Dichtern des klassischen Altertums. Progr. Eichstätt 1901 und



A. Pischinger, *Der Vogelzug bei den griechischen Dichtern des klassischen Altertums*. Progr. Eichstätt 1904.

Der Verfasser bezeichnet seine fleißigen und sorgfältigen Abhandlungen als Beiträge zur Würdigung des Naturgefühls in der antiken Poesie. In der ersten betrachtet er den Vogelgesang nach drei Seiten, nämlich als einfachen Naturlaut, als sprechenden Empfindungslaut, besonders als Klage, und als kunstvolle, der menschlichen Kunstübung verwandte Musik; die zweite Abhandlung beschäftigt sich im ersten Kapitel mit dem Frühjahrszug der Vögel, im zweiten mit dem Herbstzug und Winteraufenthalt, im dritten mit dem Zug im allgemeinen, im vierten mit der volkstümlichen Ansicht vom Winterschlaf der Vögel und im fünften mit der Verwandlung der Vögel in andere Vögel. Überall sind die einschlägigen Stellen mit Sorgfalt gesammelt, unter denen die aus den Bukolikern, Babrius und der Anthologie einen breiten Raum einnehmen. Es zeigt sich, daß in der Auffassung des Vogelgesangs von der ältesten bis in späte Zeit eine Entwicklung und Fortbildung nicht vorkommt, und daß der Frühjahrszug der Vögel der Natur des Landes entsprechend nur geringe Bedeutung hat; wenigstens wird er in der Poesie kaum berücksichtigt.

## B. Die einzelnen Gattungen der Poesie.

### I. Elegiker und Jambographen.

#### a) Allgemeines.

Über die Benennung der elegischen Dichtung handelt

K. Zacher, *Beiträge zur griechischen Wortforschung*. *Philologus* 57, S. 8 f.,

der mit Recht die Ansichten H. Useners, O. Immischs und F. Dümmlers über die Entstehung der Elegie zurückweist, vgl. den Jahresbericht Bd. LXXXII (1897), S. 7 f. Er weist darauf hin, daß die in Distichen abgefaßten Gedichte ursprünglich ἔπη hießen, und daß die Bezeichnung ἐλεγείον bzw. ἐλεγεία für die distichische Form erst im fünften Jahrhundert aufkam; die älteste Belegstelle ist Pherekrates *Χεῖρων* 153 K. Das Adj. ἐλεγείος gehört zu ἔλεγχος, das ein zur Flöte gesungenes Klage lied, im engeren Sinn eine Totenklage bedeutet. „Da nun“, so fährt Z. fort, „die ἐλεγεία mit dem ἔλεγχος inhaltlich ihrem Wesen nach nichts zu tun haben,

so muß es die Form gewesen sein, welche beiden Dichtungsgattungen gemeinsam war, und dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß sich der Name ἐλεγεῖον nur auf die metrische Form bezieht. Es ergibt sich also, daß auch die ἔλεγοι in elegischen Distichen abgefaßt waren, ja daß das elegische Distichon die charakteristische Form für den ἔλεγος war“.

Diese Schlußfolgerung kann ich nicht für zwingend halten; denn im fünften Jahrhundert, wo die Disticha ἐλεγεῖα genannt wurden, standen sie inhaltlich in engster Beziehung zu den ἔλεγοι; sie waren größtenteils Klagelieder bzw. Totenklagen, und weil sie demnach in dieser Zeit wirklich die charakteristische Form für den ἔλεγος waren, wurden sie ἐλεγεῖα genannt, ihrer hauptsächlichsten Verwendung entsprechend. Daraus läßt sich also kein Schluß auf die Form der eigentlichen und ursprünglichen ἔλεγοι ziehen. Ja, mir scheint es im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß das Distichon, wenn es von Haus aus den ἔλεγοι eigentümlich war, je anders verwandt worden wäre, und daß die distichischen Gedichte den Namen ἔπη statt ἔλεγοι erhalten hätten. War dagegen das Distichon, aus dem Epos hervorgegangen, eine lyrische Form zum Ausdruck der Gefühle und Empfindungen des menschlichen Herzens, so ist nicht nur seine Verwendung zur Klage verständlich, sondern auch seine ursprüngliche Benennung ἔπη ebensowohl, wie seine Umbenennung in ἐλεγεῖα in späterer Zeit, wo die darin ausgedrückte Klage überwiegend war und die beginnende literarische Forschung eine genauere Bezeichnung zur Unterscheidung vom epischen Vers nötig machte.

Damit fallen auch die Folgerungen, die Z. an seine Hypothese knüpft, nämlich daß das elegische Distichon für den auletischen Elegos geschaffen worden sei, daß der Hexameter von dem Flötenspieler bzw. Sänger vorgetragen worden sei, an den sich dann jedesmal zwei ὀλολογμοί des Chores angeschlossen hätten, und daß als Epiphonem ἔλεγε (oder ᾄλεγε) verwendet worden sei, ursprünglich eine an sich bedeutungslose Zusammenstellung von Silben, wie τῆνελλα, ἀΐκινον, ἐκελεῦ, ἀλαλαί, ἰγήμε, welaga usw. Auf die Schwierigkeit, die der kurze Anlaut bei ἔλεγος bereitet, hat Z. selbst hingewiesen; ich kann aber auch an die „bedeutungslose Zusammenstellung von Silben“ nicht glauben.

In neuer Auflage erschien

Anthologie aus den Lyrikern der Griechen von Dr. E. Buchholz. Erstes Bändchen: Die Elegiker und Jambographen enthaltend. Fünfte umgearb. Aufl. bes. von R. Peppmüller. Leipzig 1900,

in Text und Kommentar vielfach verbessert, um den Didaskalos des Herodas erweitert und im Anhang ergänzt.

Außerdem erwähne ich

Poetarum philosophorum fragmenta edidit H. Diels.  
Berlin 1901,

da darin auch Xenophanes, Skythinos und Krates neu herausgegeben sind.

Mit der Sprache der Elegiker und Jambographen befassen sich

1. A. Thumb, Zur Geschichte des griechischen Digamma. Indogerman. Forschungen IX, S. 294 f.

2. M. Fuochi, De vocalium in dialecto Jonica concursu observatiunculae. Florenz u. Rom 1899.

3. O. Hoffmann, Die griechischen Dialekte. Dritter Band: Der ionische Dialekt. Göttingen 1898.

4. A. v. Meß, Quaestiones de epigrammate Attico et tragoedia antiquiore dialecticae. Diss. Bonn 1898.

Thumb weist darauf hin, daß sich das Digamma im Ionischen noch finde; zuerst sei es im ionischen Kleinasien (um 900—800 v. Chr.), dann auf den Inseln und in Attika (im achten und siebenten Jahrhundert v. Chr.) geschwunden. Vgl. dazu H. W. Smyth, On Digamma in post-homeric Ionic, Jahresb. LXXV, Bd. (1893) I, S. 119. — Fuochi, der schon in seiner Abhandlung: De titulorum Ionicorum dialecto in Studi italiani 1894, S. 209 f., den Dialekt der ionischen Inschriften erforschte, untersucht jetzt das Verhältnis der Vokalkontraktion auf den Inschriften zu den entsprechenden Lehren der Grammatiker. Er findet, daß diese viel Unrichtiges und Verkehrtes bieten, das man beseitigen müsse. — Derselben Ansicht neigt auch Hoffmann zu, nur daß er sie auch auf die ionischen Dichter, die er in selbständiger Bearbeitung seinem Werke einverleibt hat, anwendet. Die Abänderung der hs. Überlieferung der Dichter und Schriftsteller nach den Inschriften hielt ich dann für berechtigt, wenn der sprachliche Charakter der letzteren und ersteren im ganzen miteinander übereinstimmen würde. Nun hat aber H. Stein im ersten Bande seiner kommentierten Herodotausgabe, sechste Auflage 1901, S. LV f., nachgewiesen, daß die hs. Überlieferung nur in der Ersetzung des  $\bar{a}$  durch  $\gamma$  mit allen Gruppen der ionischen Inschriften zusammentrifft, während sich die Psilosis nur auf den Inschriften der kleinasiatischen Dodekapolis durchgängig zeigt, der Pronominalstamm  $\alpha\sigma$ , der Diphthong  $\omega\upsilon$ , die mit  $\tau$  anlautenden Formen des Relativs und die Unterlassung der Kontraktion aber auf allen Inschriften in

der Regel fehlt. Daraus ergibt sich, daß die Dichter und Schriftsteller, nicht die durch die Inschriften vertretene Volkssprache, sondern eine allen Ionikern in der Hauptsache gemeinsame Literatursprache gebrauchten. — Meß kommt in seiner Untersuchung über den Gebrauch von  $\bar{\alpha}$  = ion.  $\eta$  bei den attischen Dichtern zu dem theoretisch gewiß richtigen Ergebnis, daß man sich vor Uniformierung hüten und eine in der Entstehungs- und Entwicklungsart dieser Poesie begründete Mannigfaltigkeit in der Verwendung von  $\bar{\alpha}$  und  $\eta$  zulassen müsse; aber in der praktischen Durchführung dieses Grundsatzes geht er zu weit, insofern er  $\eta$  auch in Wörtern duldet, auf die der von ihm selbst aufgestellte Grundsatz keine Anwendung finden kann; homerischer Einfluß kann sich nur in homerischen Wörtern und Wortverbindungen äußern. Auch in den Dichtungen des Solon darf  $\bar{\alpha}$  und  $\eta$  in den Endungen nicht beliebig wechseln, wie der Verfasser unter Hinweis auf homerisches  $\theta\alpha\acute{\alpha}$ ,  $\text{Αλνείας}$  u. a. neben gewöhnlichem  $\eta$  verlangt; im Gegenteil, gerade weil bei Homer schon eine so feste und bestimmte Norm hinsichtlich der Endungen herrscht, muß man annehmen, daß dies auch bei den Elegikern und sonst der Fall war.

Metrische Fragen aus dem Gebiet der elegischen und jambischen Dichtung behandeln:

1. A. v. Meß, Zur Positionslänge vor muta cum liquida bei den attischen Dichtern. Rhein. Museum 58, S. 270 f.

2. G. Schulz, Beiträge zur Theorie der antiken Metrik. Hermes 35, S. 308.

3. K. F. Smith, Some irregular forms of the elegiac distich. Am. Journal of Philol. 22, S. 165 f.

4. J. Mesk, Satz und Vers im elegischen Distichon der Griechen. Programm Brünn 1900.

5. A. Taccone, Il trimetro giambico nella poesia greca. Accad. R. delle science di Torino. Ser. II, tom. LIV, S. 29 f.

6. H. R. Fairclough, The connection between music and poetry in early greek literature. Stud. in hon. of B. L. Gildersleeve. Baltimore 1902, Nr. 18.

Meß stellt sich die Aufgabe nachzuweisen, wie sich die Behandlung der *positio debilis*, die in der attischen Dichtersprache, vornehmlich in der Tragödie, zutage tritt, im Laufe der Zeit allmählich entwickelt hat. Dabei betrachtet er, von der homerischen

Poesie ausgehend, die Elegie, die jambische Dichtung und das ältere Epigramm; aber nur hinsichtlich des letzteren kann er Neues bieten, da ihm auf den anderen Gebieten Frühere zuvorgekommen sind. Er zeigt, wie das Epigramm die Längung vor muta cum liquida auf gewisse Fälle beschränkt, vor anlautender muta und liquida aber vermieden hat und so die Übergangsstufe von der älteren zur späteren attischen Dichtung bildet, die sich von dem früheren Zwange losgelöst hat. — Schulz führt zum Nachweis, daß die Alten keinen Versakzent, sondern nur lange und kurze Silben kannten, auch den Pentameter an, der sonst Hexameter heißen müßte; aber diese Benennung stammt doch ohne Zweifel nur von Metrikern, die den Vers in Füße zerlegten, unbekümmert um den Rhythmus, den er beim Vortrag hatte, vgl. auch H. Weil, *Études de littérature et de rythmique grecques*. Paris 1902, S. 171 f. — Die Verwendung des Pentameters in der Poesie untersucht Smith, und zwar betrachtet er ihn zunächst außerhalb des Distichons, wo er in Verbindung mit anderen Versen, als Monostichon und *κατὰ στίχον* vorkommt. Für monostichisch hält er die Pentameter des Hipparchos, was zweifelhaft bleibt, da diese mit der Aufschrift auf der linken Seite der Herme ein Distichon gebildet haben können; auch Preger 257 ist nicht sicher; jedenfalls waren aber Solon 7, Kritias 6, *Fragm. adesp.* 12 (Hill.-Crus.), Simonid. 87 keine Monosticha, und ebensowenig Euenos 6, da die Korrektur Doehners *Plut. de am. prol.* 4: *τοῦτο τὸ μόνοστιχον ἐπίγραμμα* zu dem folg. *ἀλλ' ὁμως*, das einen Gegensatz im Vorhergehenden verlangt, nicht paßt, etwa *τοῦτο μὲν ὡς εἰ ἔγραψεν*? Zu dem *κατὰ στίχον* gebrauchten Pentameter vgl. auch L. Rademacher, *Philologus* 60, S. 476 f. Hierauf geht der Verfasser zur Besprechung des Pentameters in Verbindung mit dem Hexameter über und zählt außer dem Distichon auch die seltenen Verbindungen, die in der *Anthologia Pal.* und bei Kaibel begegnen, auf. — Mesk stellt das Verhältnis, in dem Distichon und Gedankenabschluß zueinander stehen, dar, wobei er die ältere und spätere Elegie, die Epigramme, Kallimachos *Hymn.* V und Theokrit *Id.* VIII in den Bereich seiner Untersuchung zieht. Er findet, daß bei Archilochos und Mimnermos selten, bei Tyrtäos und den folgenden Elegikern häufig, aber bei den Alexandrinern wieder selten Hexameter und Pentameter je einen Sinnesabschnitt enthalten. Zwei-, Drei- und Mehrteilung des Distichons durch den darin ausgedrückten Gedanken ist häufig, besonders bei den Alexandrinern und unter diesen wieder bei Kallimachos; dabei zweigt der Gedanke mit Vorliebe von der bukolischen Cäsur des Hexameters ab. Fälle, in denen das Distichon

nur einen Gedanken enthält, sind selten, am häufigsten noch bei Simonides; dagegen finden sich inhaltliche Verbindungen von zwei und mehr Distichen besonders bei den Alexandrinern und bei Mimnermos, der als bevorzugter Liebling der Alexandriner erscheint. — Dem Trimeter widmet Taccone eine fleißige und verständige Untersuchung; hinsichtlich des Versikts entscheidet er sich mit Recht für die geraden Füße, wie er auch im Choliambus die Betonung der vorletzten Silbe verwirft. — Faircloughs Aufsatz beschäftigt sich hauptsächlich mit der homerischen Poesie, weist aber auch darauf hin, daß noch in der Jambendichtung des Archilochos Musik und Poesie nicht ganz geschieden waren.

Eine fleißige und schön geordnete Übersicht über den ethischen Gedankengehalt der elegischen und jambischen Poesie gibt

M. Schulze, Der ethische Gedankengehalt der griechischen Elegiker und Jambographen. Progr. Freiberg 1899, in fünf Kapiteln, welche die Überschriften tragen: Der Weg zur Tugend, Begriff und Arten der Tugend, Die sittliche Verfehlung, ihre Ursachen und Folgen, Lebensgüter und Lebensübel, Die besonderen Lebenspflichten; aber die Mitteilungen über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, besonders auf S. 2 und 3, leiden an manchen Ungenauigkeiten.

## b) Die einzelnen Dichter.

### Kallinos.

J. M. Schulhof, Callinus und Tyrtäos. Class. Review. 1900, S. 103 f.,

weist, wie schon andere vor ihm, nach, daß das Fragment des Kallinos seinem Inhalt und seiner Form nach nicht dem Tyrtäos zugeschrieben werden könne. Wenn er aber weiter den Tyrtäos in das sechste Jahrhundert v. Chr. versetzt und meint, er sei kaum mehr als ein geschickter Verskünstler gewesen, der den Hexameter dem Homer, den Pentameter dem Kallinos entlehnt habe, so wird er nicht viel Zustimmung finden.

### Archilochos.

Mit dem Leben und den Dichtungen des Archilochos beschäftigen sich

1. H. Jurenka, Archilochos von Paros. Aus den Fragmenten dargestellt. Progr. Wien 1900.

2. U. Bahntje, Quaestiones Archilocheae. Diss. Göttingen 1900.

3. A. Hauvette, Archiloque. Sa vie et ses poésies. Paris 1905.

4. A. Hauvette, A propos de la prétendue mention d'Archiloque dans la chronique de Paros. *Bullet. de la Société nationale des Antiquaires* 1901, S. 138 f.

5. A. Hauvette, *Mélanges Perrot*. Paris 1903, S. 161 f., vgl. auch *Rev. des études gr.* Sitzung vom 9. Januar 1902, S. 113 f. [Pind. P. II, 49 f.].

6. A. Hauvette, Sur un vers d'Archiloque [fr. 31]. *Festschrift Th. Gomperz* dargebracht. Wien 1902, S. 216 f.

7. H. Dettmer, De arte metrica Archilochi quaestiones. *Diss. Marburg* 1900.

8. S. A. Naber, *Mnemosyne* 1899, S. 155 f. [fr. 3, 4. 5].

9. U. v. Wilamowitz, *Hermes* 1898, S. 515 [fr. 32, 2].

Die Chronologie des Archilochos untersucht Hauvette in dem ersten Kapitel der unter 3 angeführten Schrift von neuem, ohne jedoch zu sicheren Ergebnissen zu kommen. Wenn er die Erwähnung des Gyges fr. 25, 1 — Herod. I, 12 ist interpoliert, wie er mit Recht bemerkt — als festen Punkt zur Datierung zurückweist, so darf er auf allgemeine Zustimmung rechnen; aber an der Festsetzung der fr. 74 erwähnten Sonnenfinsternis auf den 6. April 648 hätte er festhalten sollen, da die Worte jeden Zweifel an der Autopsie ausschließen und ebenso an der Beziehung der *Μαγνήτων κατὰ* fr. 20 auf die Zerstörung Magnesias durch die Kimmerier, weil dies das schwerste und bekannteste Unglück war, das die Stadt in jener Zeit traf. Folgt man der Berechnung Gelzers, so geschah dies im Jahre 651, ein Jahr nach dem Tode des Gyges, dessen sprichwörtliche Nennung in fr. 25 also damit in bestem Einklang steht. Nach dem Verfasser freilich erlebte Archilochos den Einfall der Kimmerier nicht mehr, sondern starb vorher, noch jung. Seine Geburt setzt er um 708 an, hält ihn also für älter als Kallinos, was bei den uns zu Gebote stehenden Mitteln dahingestellt bleiben muß; denn die Notiz Strab. XIV, 647, ist nur eine unsichere Vermutung.

Die Lebensschicksale des Dichters behandeln Bahntje und im Anschluß an ihn Hauvette, indem sie für die Wahrheit der auf uns gekommenen Nachrichten eintreten, Hauvette unter Hinweis auf die Inschrift auf dem von Hiller v. Gärtringen entdeckten Archilochos-Denkmal. Jurenka dagegen, der sich gegen die Überlieferung ungläubiger verhält, sucht durch Neuordnung der Fragmente und Vergleichung mit Alkaios und Theognis das Leben des Archi-

lochos aufzuklären, ein geistreicher und recht interessanter, aber, wie der Verfasser selbst zugibt, im einzelnen problematischer Versuch. An Telesikles als Gründer der Kolonie halten Bahntje und Hauvette mit Recht fest, ebenso daran, daß Enipo die Mutter des Dichters war, daß er wegen Armut mit seinem Vater nach Thasos ging, sowie daß er im Kriege mit Naxos durch Kalondas den Tod fand; aber mit Unrecht leugnen sie, daß er an den Kämpfen auf Euböa teilgenommen habe, indem sie aus  $\kappa\epsilon\iota\nu\omicron\iota$  fr. 3, 4 und aus den Futura schließen, daß das Gedicht in Paros oder doch in der Ferne auf die Kunde des Strab. X, 448, überlieferten Vertrages hin gemacht sei. Dagegen macht schon Jurenka, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1901 S. 119 f., geltend, daß das Gedicht in diesem Falle ja nur eine Paraphrase des genannten Vertrages wäre. Ich füge hinzu, daß die Annahme, eine solche Kunde hätte den abwesenden Archilochos zu einem die zukünftige Kriegführung schildernden Gedicht begeistern können, mit dessen ganzer Dichtung im Widerspruch steht; es kommt noch dazu, daß V. 4 u. 5 diese Kampfweise als bei jenen Völkern schon vorhanden und den Dichter mit dieser Tatsache wohlbekannt zeigen. Ich glaube also, daß Archilochos wirklich auf Euböa kämpfte und in diesen Versen auf die bevorstehende Schlacht, die ja in V. 2  $\epsilon\upsilon\tau'$   $\alpha\nu$   $\delta\eta$   $\kappa\tau\lambda.$  klar angedeutet ist, hinweist und gegen die Feinde ( $\kappa\epsilon\iota\nu\omicron\iota$ ) ermutigt. Ebenso folgt für mich wie für Jurenka aus fr. 24, daß Archilochos Söldnerdienste tat, was Hauvette gleichfalls bestreitet. In welche Zeit das Verhältnis des Dichters zu Neobule fällt, bleibt zweifelhaft; Hauvette sagt nur: „dans la force de l'âge et du talent“ des Archilochos, Jurenka dagegen verlegt es in die Zeit vor der Auswanderung des Dichters nach Thasos; mir erscheint die Zeit nach der Rückkehr nach Paros angemessener, weil die Überlieferung ihn den Lykambes und dessen Familie mit Hohn und Spott überschütten und verfolgen läßt, was den Aufenthalt in Paros voraussetzt, und wer mit mir in der Auffassung der fr. 74 erwähnten Sonnenfinsternis übereinstimmt, kann diese Verse, in denen Lykambes jener Sonnenfinsternis gedenkt, zum Beweise dafür anführen.

Mit den Dichtungen des Archilochos befassen sich Bahntje und Hauvette in den übrigen Teilen ihrer Schriften. Sie besprechen die Art ihrer Entstehung und ihres Vortrages, ihr Fortleben in der späteren Zeit und ihre Überlieferung, ihre Zusammenfassung und Anordnung in der Ausgabe der Alexandriner, die wissenschaftliche Beschäftigung der Gelehrten mit ihnen, sowie die auf uns gekommenen Fragmente. Etwas wesentlich Neues wird dabei nicht vorgebracht;



Bahntje vermutet, daß es drei Bücher Jamben gab, welche die Überschriften *τρίμετρα*, *τετράμετρα* und *ἑπάρδοι* trugen, und Hauvette betrachtet auch die Epigramme als echt und läßt sie in der Ausgabe den Elegien angefügt sein. Die Ausgabe war noch in den Händen des Plutarch und Lukian, nach Bahntje auch in der Zeit Julians noch vorhanden; aber der Scholiast des Aristides kannte sie nicht mehr. Unter den Fragmenten hält Hauvette die elegischen und jambischen für die am besten beglaubigten.

Die Verdienste des Archilochos um die griechische Poesie nach Inhalt und Form hebt Hauvette treffend hervor; aber hinsichtlich des Dialekts will er Aspiration und Psilose, den Pronominalstamm *πο* und *χο* nebeneinander zulassen, was innerhalb derselben Dichtgattung nicht angeht; für *οις* und *αις* tritt auch Bahntje ein, und im Distichon sind diese Endungen neben *οισι* und *ησι* unbedenklich, da sie schon bei Homer vorkommen; aber im Jambos bleiben sie zweifelhaft. Den Wortschatz untersucht Bahntje im vierten Kapitel seiner Dissertatio aufs genaueste, jedoch scheint ihm die Arbeit G. Settis (vgl. Jahresb. Bd. 104, S. 99) entgangen zu sein; besonders dankenswert ist der vollständige Index [vocabulary], den er am Schlusse beifügt. Verbesserungen zu Archilochos liefern Wilamowitz, Naber, Jurenka und Bahntje; von diesen wird Wilamowitz mit *ἔμυζε* fr. 32 das Richtige getroffen haben, Bahntje mit der Bemerkung, daß die zwei von Bergk unter fr. 21 vereinigten Bruchstücke nicht unmittelbar aufeinander folgten; auch fr. 181 bringt der letztere in wohlbegründete Beziehung zu fr. 147, nur darf der Name *Ἀρχιλόχος* (sc. λέγει) nicht in *Ἀχελφος* geändert werden. Eine sorgfältige Untersuchung der Metra des Archilochos liefert Dettmer, und Hauvette legt dar, wie sie vom Dichter zum Ausdruck seiner Gedanken und Stimmungen verwendet wurden.

Die Gedankenwelt und das Empfindungsleben des Dichters behandelt Hauvette im dritten Kapitel seines Buches. Er spricht da über die Verwendung von Sagen, Beschreibung und Fabeln in der Poesie des Archilochos, setzt die religiösen und politischen Ansichten, sowie das Privatleben des Dichters nach seinen verschiedenen Seiten hin auseinander und schildert den Ursprung und Charakter seiner Satire. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die der epischen Poesie oder dem Volksglauben entnommenen Gottheiten für Archilochos nur Symbole der Naturkräfte oder Personifikationen der menschlichen Tätigkeit sind, daß der Dichter von sich selbst nichts Unanständiges oder sittlich Anstößiges sagte, und daß er auch Neobule mit seiner Satire verschonte. Ich kann dem Verfasser

hierin nicht beistimmen; denn die von ihm selbst gesammelten Stellen über die Götter zeigen, daß sich Archilochos, weit entfernt von allem Rationalismus, seine Götter als persönliche, in der Natur und in der Menschenwelt wirkende Wesen vorstellte, das unanfechtbare Zeugnis des Kritias bei Aelian. v. h. X, 13, beweist, daß er sich nicht anders behandelte als die anderen, und die einstimmige Überlieferung weiß nichts von einer Rücksicht, die er auf seine frühere Braut genommen hätte; solche Gefühle lagen ihm fern. Die Betrachtung der Kunst des Archilochos in Sprache und Versmaß, in Komposition und Stil bildet den Inhalt des letzten Kapitels der Hauvetteschen Schrift.

Als neue Fragmente weist Fr. Blaß, *Hermes* 33, S. 656, nach Diels dem Archilochos die verstümmelten Überreste in Flinders-Petrie pap. ed. Mahaffy I, tab. IV, 2 zu. Im Rhein. Mus. 1900, S. 102, veröffentlicht er Nachträge dazu, welche die frühere Lesung berichtigen, aber immer noch kein Verständnis ermöglichen; soviel steht indes nach der neuen Vergleichung fest, daß col. II, 3, εἰ γὰρ ᾧ [ς . . . mit fr. 71 nicht identisch ist, da die Buchstabengruppe, aus der bisher nur ν bekannt war, εινῆ heißt. Col. II, 8, steht τῶν κινῶν, das also auch außerhalb des Attischen gebraucht wurde, vgl. auch Bakch. 18, 9.

Vollständiger sind zwei andere Funde erhalten, die

R. Reitzenstein, Zwei neue Fragmente der Epoden des Archilochos. Mit einer Tafel. Sitzungsber. der K. Preuß. Akad. d. Wiss. 1899, S. 857 f. und

F. Hiller v. Gärtringen, Archilochos-Inschrift aus Paros. Mit drei Tafeln. Mitteil. d. K. Deutsch. Archäol. Inst. att. Abt. 1900, S. 1 f. und dazu als Nachtrag: Archilochos-Denkmal aus Paros. Sitzungsber. d. K. Preuß. Akad. d. Wiss. 1904, S. 1236 f.,

machten, der erstere auf einem Papyrusstreifen der Straßburger Universität aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr., der letztere auf einem Denkmal auf Paros, das Sostheus (oder Sosthenes), der Sohn des Prostheneas, wahrscheinlich im ersten Jahrhundert v. Chr. zu Ehren des Archilochos errichten ließ, wie aus dem Widmungsepigramm hervorgeht. Mit diesen Funden haben sich außer Jurenka und Hauvette in den angeführten Schriften beschäftigt:

1. A. Gercke, Zwei neue Fragmente der Epoden des Archilochos. Wochenschr. f. klass. Philol. 1900, S. 28 f.

2. E. Piccolomini, Un frammento nuovo di Archilochos. Nuova Antologia 1900, Januar.

3. Fr. Blaß, Rhein. Mus. 1900, S. 102, Anm. 1 und S. 341 f.

4. O. Schultheß, Zum ersten Straßburger Archilochos-Fragment. Rhein. Mus. 1902, S. 157 f.

5. A. Hauvette, Les nouveaux fragments d'Archiloque publiés par Reitzenstein et Hiller v. Gärtringen. Rev. des études gr. 1901, S. 71 f.

6. F. Leo, De Horatio et Archilochos. Progr. Göttingen 1900.

Reitzensteins Zuweisung an Archilochos wurde von allen gebilligt außer von Blaß und Jurenka; der erstere, der die links vom Ende des ersten bzw. vom Anfang des zweiten Fragm. stehenden Buchstaben  $\mu\alpha\upsilon\epsilon\iota$  | . . .  $\kappa\alpha\lambda$  zu  $\sigma\eta\mu\alpha\acute{\iota}\nu\epsilon\iota$  τὸν Βούπαλον ergänzt, weist beide, der letztere das zweite Fragm. dem Hipponax zu, in ihrer Meinung noch dadurch bestärkt, daß im zweiten Fragm. ein Hipponax genannt ist. Da von diesem Dichter aber keine Epoden bekannt sind, so wird die Ergänzung unrichtig und der erwähnte Hipponax nicht der Dichter sein, vgl. auch R. Reitzenstein, Hermes 1900, S. 621, Anm. 2. Gercke möchte beide Fragm. einem Gedichte zuweisen, wogegen sich Hauvette mit Erfolg wendet. Die Bedeutung des Fundes liegt nicht nur darin, daß jetzt ein größeres und charakteristisches Bruchstück der Archilochischen Epoden vorliegt, sondern noch mehr darin, daß dieses Bruchstück das Vorbild für die zehnte Epode des Horaz ist und uns so über das Verhältnis der beiden Dichter zueinander aufklärt. Mit dieser Frage befaßte sich Leo, der zu dem Ergebnis gelangt, daß Horaz die Schärfe des Archilochos durch die sanftere Tonart der Elegie mildere und auch im Versmaß sich manche Änderung gestatte. Zum Schluß füge ich noch bei, daß im ersten Fragm. V. 12 ταῦτ' ἐθέλοιμ' ἄν ἰδεῖν als Zwischensatz zu fassen ist; V. 13 ὅς μ' ἤδίκησε schließt sich an V. 11 an.

Die Fragmente der Inschrift, die auch in der Inscript. Graec. vol. XII, fasc. V, Nr. 445, abgedruckt ist, sind weniger gut erhalten und infolgedessen in ihren Beziehungen unklar. In einem ist von Verrat und Beraubung der Thrakier die Rede; aber diese Vergehen wurden, wie Hauvette zeigt, von einer Bande unter Führung des Sohnes eines Peisistratos verübt, dürfen also nicht mit Hiller v. Gärtringen dem Archilochos zur Last gelegt werden. Daß

die Kämpfe auf Thasos lange dauerten und schwer waren, geht aus der Inschrift hervor. Das wichtigste ist aber, daß sie uns den Beweis dafür liefert, daß die alexandrinischen Gelehrten in ihren chronographischen und biographischen Angaben nicht immer auf eigene Kombinationen angewiesen waren, sondern sich auch auf eine Überlieferung stützen durften, die freilich mit Legenden und Irrtümern durchsetzt sein konnte; denn wir ersehen aus ihr, daß ein bis jetzt unbekannter Historiker Demeas, den Hiller in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr., Hauvette mit Recht früher ansetzt, das Leben des Archilochos zum Gegenstand seines besonderen Studiums machte und in die parische Chronologie einfügte.

#### Semonides.

Die Ausgabe von

P. Malusa, *Simonide Amorgino. I frammenti con proemio e note.* Venezia 1900,

beruht auf fleißiger und besonnener Benützung dessen, was die Kritik und Exegese des Dichters zutage gefördert hat, bringt aber für den Kenner nichts Neues. Einen Nachtrag mit Verbesserungen enthält die Abhandlung des Verfassers: *Simonidis Cei carmen 85 Amorgino non est tribuendum*, Venezia 1900, am Schlusse.

Ein neues Gedicht erschließt

R. Reitzenstein, *Das Trostgedicht des Semonides.* *Philologus* 57, S. 42 f.,

indem er *Plut. consol. ad Apollonium cap. 17: τό τε πολὺ δῆπουθεν* κτλ. und *cap. 31: πεπαιδευμένων δ' ἔστιν* κτλ. unter Vergleichung von *Senec. ad Marc. de consol. 21* zur Herstellung der Verse: *πρὸς ὄν* (sc. *τὸν αἰῶνα*) *τὰ χειλὶ ᾗ τὰ μύρι' ἔστ' ἔτα | σταιμὴ τις ᾗ σταιμῆς βραχύτερον εἰ γέ τι* benützt, an die er unmittelbar fr. 3 *πολλὸς γὰρ ἄμυν* κτλ. anreihet, mit Verweisung auf *Leonid. Tarent. A. P. VII, 472*; den Anfang des Gedichts bildet fr. 1, und auch fr. 2 und 4 stammen aus ihm, möglicherweise auch *Simon. fr. 210 B*, da es in dem Trauerepigramm *Kallimachos 14 (W.)* berücksichtigt ist. Als Parallele zu diesem Gedicht vergleicht er die Elegie des Archilochos *πρὸς Περικλέα*.

Was nun die von R. hergestellten Verse betrifft, so zeigen sie kein semonideisches Gepräge; man vergleiche nur die Apostrophierungen im ersten, den Mangel einer Caesur und die Schlußworte *εἰ γέ τι* im zweiten Vers. Doch diese Ausstellungen ließen sich vielleicht durch eine andere Gestaltung der Verse beseitigen. Schwerer ins

Gewicht fällt, daß bei Plutarch gar nichts auf Jamben und Semonides hinweist. Die Worte *κατὰ Σιμωνίδην* wird man ohne weiteres mit denselben Worten cap. 11: *ὁ γούν Σιμωνίδης* in Beziehung bringen, um so mehr, da die beiden Zitate sich auch inhaltlich nahe stehen, und daß der cap. 17 ausgesprochene Gedanke dem Keier nicht fern liegt, zeigt Stob. 96, 41 und Strabon XV, 711. Es kommt dazu, daß Plutarch, worauf schon Bergk aufmerksam gemacht hat, den Semonides sonst nicht zitiert; denn fr. 5 gehört sicher dem Lyriker Simonides und ist vermutlich einem Hyporchem entnommen, vgl. fr. 29 f. Ich kann also an das erschlossene Trostgedicht des Semonides nicht glauben und führe zum Schlusse auch noch die Bemerkung Bergks zu fr. 196 (= Plut. cons. ad Apoll. 17) an: „nisi hoc inter apophthegmata est referendum“.

Über das Verhältniß des Semonides zu Euripides spricht

W. Nestle, Untersuchungen über die philosophischen Quellen des Euripides. Leipzig 1902. (Abdruck aus Philologus Ergänzungsband VIII, S. 629 f.).

Beide Dichter stimmen in ihrer Beurteilung des weiblichen Geschlechts miteinander überein, wofür der Verfasser Parallelstellen beibringt.

#### Tyrtäos.

Beiträge zur Verbesserung und Erklärung des Textes liefern

1. R. Peppmüller, Tyrtäos fr. 4. Berl. phil. Wochensch. 1899, Nr. 25, S. 794 f.

2. G. F. Abbott, On Tyrtäos *ἐμβατήρια* 2, 2. Class. Rev. 1900, S. 263.

3. S. A. Naber, Mnemosyne 1904, S. 357 [fr. 10, 25].

Während Abbott ohne Erfolg für die Überlieferung *πολιτῆται* als Apposition zu *κοῦροι πατέρων* in fr. 15, 2 eintritt, da *πατέρων* nicht ohne Attribut stehen kann, hält Peppmüller fr. 4, 9 f. für unecht, weil sie mit Vv. 5 f. im Widerspruch ständen; ein gefährlicher Volksbeschluß habe nämlich aufgehoben werden können. Dieser Widerspruch ist aber nicht vorhanden, wenn man die Überlieferung *δήμου τε κτλ.* beibehält und diese Verse in engen Zusammenhang mit den vorhergehenden bringt: „und so“, d. h. wenn das in Vv. 5 f. Gesagte eintritt, „soll der Volksgemeinde die Entscheidung zustehen“. Damit fällt die weitere Vermutung des Verfassers, daß fr. 3, 2 f. *ὅτ' ἄρ' ἔβ' ἀργυρότοξος κτλ.* sich an V. 8 anreihen. Vgl. übrigens auch Busolt, Griech. Gesch I<sup>2</sup>, S. 544, Anm. 2. Wilamowitz a. a. O., S. 107 f.

Ein lebhafter Meinungs austausch fand unter den Gelehrten über die Lebenszeit des Tyrtäos und das Alter der unter seinem Namen überlieferten Gedichte statt. Daran beteiligten sich

1. E. Schwartz, Tyrtäos. *Hermes* 34, 427 f.
2. H. Weil, *Les élégies de Tyrtée. Leur authenticité, leur âge.* *Journ. des Savants* 1899, S. 553 f. [Abgedruckt in *Études sur l'antiquité grecque.* Paris 1900.] Vgl. auch *Acad. des Inscript.* 25, VIII, 99, S. 543.
3. E. Meyer, *Forschungen zur alten Geschichte.* II. Bd. Halle 1899.
4. J. Beloch, *Zur Geschichte des Eurypontidenhauses.* *Hermes* 35, S. 254 f.
5. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Die Textgeschichte der griech. Lyriker.* Berlin 1900, S. 96 f.
6. H. Pistelli, *De recentiorum studiis in Tyrtaeum collatis.* Firenze 1901. [Estratto dagli *Studi italiani di Filol. class.* IX, S. 435 f.]
7. H. Grégoire, *Les recherches récentes sur la question de Tyrtée.* *Rev. de l'instruction publ. en Belgique* 43, S. 309 f.

Nachdem Verrall den mißglückten Versuch gemacht hatte, auf Grund von Lykurg. c. Leocr. 102 den Tyrtäos und seine Gedichte in den sogen. dritten Messenischen Krieg nach den Perserkriegen zu setzen, vgl. vor. Jahresb. Bd. 104, S. 80 f., behandelt Schwartz die Frage eingehend nach allen Seiten hin. Die Untersuchung der Überlieferung über den zweiten Messenischen Krieg und die Betrachtung der Gedichte nach Form und Inhalt führen ihn zu der Schlußfolgerung, daß die uns als tyrtäisch überlieferten Verse in Athen entstanden seien, und zwar habe sie ein Athener aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges einem Spartiaten, dessen politische und militärische Stellung er unbestimmt ließ, in den Mund gelegt; Dichter und Gedichte seien also gefälscht.

Diese Ausführungen widerlegen Beloch, Meyer und Weil, wie mir scheint, mit vollem Erfolg. Beloch weist darauf hin, daß mit dem bei Rhianos erwähnten Leotychides nicht der in Sparta von 498—476 herrschende Leotychides gemeint sei, sondern ein älterer, der nach Herodot gleichzeitig mit Anaxandros war. Damit ist bewiesen, daß auch Rhianos den zweiten Messenischen Krieg in das siebente Jahrhundert setzte; denn die Annahme von Wilamowitz,

der „Überarbeiter“ habe den von Rhianos gemeinten Leotyichides II in Leotyichides I umgesetzt und auch Anaxilas und Damagetos durch neue Fictionen verdoppelt, entbehrt jeder Grundlage und Glaubwürdigkeit; vgl. auch V. Costanzi in Riv. di filol. 1904, S. 33 f. In diesem Kriege lebte Tyrtaos, wie aus seinen eigenen Worten fr. 5, 6 πατέρων ἡμετέρων πατέρες hervorgeht, die man nicht mit Schwartz im Sinne von „Vorfahren“ fassen darf, und dichtete die Verse, die unter seinem Namen auf uns gekommen sind; die gegen ihre Echtheit vorgebrachten Gründe lassen sich weder dem Inhalt noch der Form nach aufrecht erhalten. So urteilt auch Grégoire. Daß manche Verse interpoliert sind, stellt Weil nicht in Abrede.

Mit dem ersten Teil dieser Darlegungen ist auch Wilamowitz und im Anschluß an ihn Pistelli einverstanden; aber hinsichtlich der überlieferten Gedichte haben sie eine abweichende Ansicht. Wilamowitz schreibt die Εὐνομία dem Tyrtaos zu; sie ist, wie er gegen Schwartz bemerkt, Vorbild, nicht Nachahmung der Solonschen. Die Verbindung der drei in fr. 5 miteinander vereinigten Fragmente billigt er nicht; ich habe Jahresbericht Bd. 75, S. 122, dieselbe Meinung ausgesprochen. Was die anderen Gedichte betrifft, so hält Wilamowitz fr. 10, wie es vorliegt, nicht für einheitlich; denn nach V. 14 reiße jeder Zusammenhang ab. Gewiß richtig, und deshalb habe ich schon vor Jahren den Vorschlag gemacht, mit den Vv. 13—14 zu beginnen, damit unbewußt eine Vermutung Wasenberghs erneuernd. Das Ganze paßt nach Wilamowitz allein für einen schweren Verteidigungskrieg; ein solcher war meiner Ansicht nach der zweite Messenische Krieg, in dem die Spartiaten ihren früher erworbenen Besitz gegen schwere Angriffe zu verteidigen hatten. W. hält das Gedicht für überarbeitet; es stört ihn sowohl die Allgemeinheit der Ermahnungen als auch das V. 18 gebrauchte Wort φιλοφχεῖν. Daß dieses Wort spätes Gepräge zeigt, muß man dem Verfasser zugeben; aber kann es nicht ein Verderbnis sein, etwa für μὴ φειδῶ ψυχῆς, sc. ποιῆσθε, das im vorhergehenden Verse steht? Auch die Mahnungen sind für den vorliegenden Zweck bezeichnend, wie Wilamowitz' Bemerkung über den schweren Verteidigungskrieg beweist. Wie treffend ist der Hinweis auf die Leiden des mit Frau und Kind von Haus und Hof Vertriebenen, wie echt spartanisch die an die νέοι gerichteten Worte! Ich kann also an die Überarbeitung nicht glauben; nur das letzte Distichon erscheint mir als späterer Zusatz.

Fr. 11 betrachtet auch Wilamowitz als echt. Wenn er aber Vv. 15—18 auswerfen will, so kann ich nicht beistimmen; denn man

vermißt dann die notwendige Ausführung zu V. 14: *πᾶσ' ἀπόλωλ' ἀρετῇ* und das *μετάφρνον δαίζειν* vor dem folg. *νέκυσ κακχείμενος*. V. 16 lese ich: *ἔσσα δὲ αἰσχροῦ πάθῃ γίνεται ἀνδρὶ κακῷ*, während ich V. 17 *ἀργαλέον* beibehalte unter Verweisung auf Nitzsch Od. 2, 244: „denn kaum zu ertragen ist es (nämlich für den Fliehenden), wenn einer“ usw. Auch die Vv. 29—34 lassen sich nicht mit Weil und Wilamowitz auswerfen, vielmehr muß 29—30 beibehalten werden, da man sonst nach *μηδ' ἔκτος βελέων κτλ.* die positive Angabe vermißt: *ἀλλά τις ἐγγὺς ἴων κτλ.*; die Interpolation beschränkt sich also auf Vv. 31—34. Ebenso möchte ich für das Schlußdistichon, das die beiden Gelehrten beseitigen, eintreten, da es das Vorhergehende in passender Weise näher ausführt; denn zu den Feldsteinen fügt es die Wurfspere, und V. 38 *τοῖα πανόπλοισι πλησίον ἰστάμενοι* findet in *ὑπ' ἀσπίδος πτόσσοντες* seine Erklärung. Von einer verschiedenen Aufstellung, die Wilamowitz hier im Gegensatz zu den vorangehenden Versen herausliest, hier geschlossene Phalanxstellung, vorher mehr Einzelkampf hinter dem riesigen Telamonschild, ist also keine Rede; übrigens kam auch bei dem Gebrauch des Telamonschildes schon in der Ilias Phalanxstellung vor, vgl. Reichel, Hom. Waffen 2, S. 33 f., und die Spartaner sollen diesen Schild bis auf Kleomenes III herab als nationale Waffe beibehalten haben, vgl. ebenda S. 45.

Das zwölfte Fragment spricht auch Wilamowitz dem Tyrtäos ab. Zunächst vermißt er darin das eigentümlich Spartanische; aber kann es etwas Spartanischeres geben als die Erhebung der kriegerischen Tüchtigkeit über alle anderen körperlichen und geistigen Vorzüge und die Ehrung des Helden vor allen anderen Bürgern? Sodann nimmt er am Inhalt Anstoß. Er meint, in Sparta würde man schwerlich den Tantaliden Pelops den königlichsten Mann genannt haben und die im Gedicht vorkommende Erwähnung der Phalanx, des runden Schildes und des Panzers spreche gegen Tyrtäos. Was nun den Pelops betrifft, so steht er, wie mir scheint, Sparta sehr nahe, da er nicht nur der gewaltige Beherrscher des ganzen Peloponnes war, der sein Szepter von Zeus selbst erhalten hatte, sondern auch der Stammvater der Atriden und des Herakles, dessen Macht und Reichtum sprichwörtlich war. Von einem runden Schilde ist im Gedicht keine Rede; denn *ὀμφαλόεσσα* wird auch vom Telamonschild gesagt, und mit diesem ist auch in der Ilias der Panzer verbunden. Ebenso bezeichnet der Ausdruck *δοσμενέων ἀνδρῶν φάλαγγας* nicht das, was W. Phalanx nennt, sondern allgemein die Reihen oder Scharen, wie auch bei Homer. An der Richtigkeit dieser vom Heerwesen her-



genommenen Beweise zweifelt auch Pistelli, der im übrigen Wilamowitz beistimmt. So bleibt noch die Sprache übrig, an der manche rhetorische Einwirkungen wahrnehmen wollen und die auch Th. Reinach, Rev. des études, gr. 1901, S. 110 f., verdächtig vorkommt, trotz der gegenteiligen Darlegungen H. Weils, der mit Recht auf das schon bei Homer so stark hervortretende rhetorische Element hinweist. Ein Vergleich von fr. 12 mit Archilochos und Kallinos, Solon und Xenophanes muß jeden Zweifel beseitigen, als ob diese Verse vor dem Aufkommen der Rhetorik nicht hätten geschrieben werden können.

Bei diesem Sachverhalt kann ich mich den Folgerungen nicht anschließen, die Wilamowitz aus seinen Ausführungen zieht, nämlich daß das Buch Tyrtäos, das Platon und Lykurg gelesen haben, sich zum wirklichen Tyrtäos wie unser Theognis zum wirklichen verhalten habe; denn ein Beweis dafür läßt sich aus unseren Fragmenten nicht führen, und wäre eine solche Sammlung im vierten Jahrhundert in Athen so verbreitet und bekannt gewesen, wie der Verfasser will, so wüßten wir sicherlich mehr davon. Ganz unwahrscheinlich ist mir, daß auf Grund dieser athenischen Tyrtäos-Sammlung die Sage von der athenischen Abstammung des Tyrtäos entstanden sein soll; eine solche Erfindung hätte doch die Ansprüche der Athener auf die in Sparta gedichteten Lieder nicht rechtfertigen und die Authentizität der Sammlung nicht beglaubigen können, da ja Tyrtäos anerkanntermaßen bei den Spartanern lebte und sang.

Hinsichtlich der spartanischen Embateria nimmt Wilamowitz mit Recht an, daß sie gesammelt und bekannt waren, daß aber die erhaltenen den ursprünglichen Dialekt nicht mehr zeigen. Ich sehe auch hier keinen Grund ein, die Überlieferung, daß Tyrtäos solche dichtete, zu bezweifeln; fr. 15 kann wohl auf ihn zurückgehen.

### Solon.

Mit der Kritik und Erklärung des Solon beschäftigen sich

1. J. Kraßnig, Zur Erklärung der in Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία enthaltenen Fragmente Solons. Progr. Mähr.-Ostrau 1898.

2. A. Ludwich, Zu den Solonischen Fragmenten in der πολιτεία Ἀθηναίων. Berl. philol. Wochenschrift 1903, S. 700, 732 f., 765.

3. A. Platt, On a fragment of Solon [36, 1 in Ἀθην. πολ. 12]. Journal of Philol. 1898, S. 64 f.

4. S. Larsen, Eine Solonische Studie. Festschrift til J. L. Ussing. Kopenhagen 1900, S. 168 f. [13, 51 f., 5, 4 f., 36, 8 f.].

5. J. J. Hartmann). Mnemosyne 1902, S. 364 [11, 2].

6. W. S. Hadley, A correction in Solon. Class. Rev. 1903, S. 209 [fr. 11, 6].

7. J. v. Leeuwen. Mnemosyne 1904, S. 259 f. [fr. 13, 34].

8. H. Diels, Onomatologisches. Hermes 1902, S. 480 f. [fr. 20, 3].

9. J. E. Hammer, Ad Solonem. Nord. Tidsskrift 1902/3, S. 47 [fr. 38—41].

Ich hebe daraus hervor, daß Kraßnig für die Überlieferung bei Aristoteles eintritt, der er den Vorzug vor der sonstigen Überlieferung Solonischer Verse zuerkennt. Ludwig nimmt fr. 27 c, 4 (Hill.-Crus.) Kenyons Ergänzung τὰλλ' ἔσεται in Schutz, indem er erklärt: „auf Maßvolles richtet euren Hochsinn; denn weder werden wir zu leiden haben, noch wird euch das andere (das Maßlose) für angemessen gelten“. Aber diese zwei Gedanken hätte Solon kaum mit οὔτε . . . οὔτε verbunden, sondern vielmehr gesagt: „denn dann werden wir nicht zu leiden haben und für euch wird dies angemessen (schön) sein“. Ich halte οὔτε . . . οὔτε für unrichtig und lese: οὐ γὰρ ἔθ' ἡμεῖς | παίσόμεθ' οὐδ' ὑμῖν ἄρτια πάντ' ἔσεται: „denn wir werden nicht mehr gehorchen und euch wird nicht alles entsprechend (nach Wunsch) sein“, vgl. 4, 33. 40. Fr. 36, 2 vermutet Ludwig ἀξόν' ἤγαγον | δῆμόν τε τούτων κτλ., wodurch diese schwierige Stelle auch noch nicht in Ordnung gebracht wird. Fr. 36, 21 (32 b, 3 Hill.-Crus.) leitet er ἀνταράξας von ἀντ-αράσσω ab: „bis er den Demos von der Milchschüssel zurückgestoßen und den Rahm für sich abgeschöpft hätte“, weder zum Vorhergehenden noch zum Folgenden passend; jedenfalls müßte es statt Demos die Vornehmen heißen, denn zur Zurückdrängung dieser und zur Erlangung der Herrschaft für sich selbst hätte ein anderer das Volk benützt. Läßt sich aber dieser Begriff zu ἀνταράξας ergänzen? Diels hält 20, 3 Λιγυαστὰδη für ein Scherzkompositum, das man Λιγυαστὰδη zu schreiben habe, abgeleitet von Λιγυάστης, die Zugehörigkeit zur Zunft der „hellen Sänger“ bezeichnend. Die Erklärung ist gewiß richtig; aber der Ableitung und infolgedessen der Schreibung mit ι subskript. kann ich nicht zustimmen, da ich an eine Bildung ἄστης von ἄδω, zumal zu Solons Zeit, nicht glauben kann. Meiner Meinung nach ist das Patronymikon unmittelbar von λιγύς gebildet. Hammer

vergleicht zu γούρους (88, 3) Hesych. γωροῦται· σαρκῶι und schließt daraus, daß γῶροι = σάρκες „Fleischstücke“ seien, was mit dem Zeugnis des Athen. XIV, 645 F γούρος· ἔτι πλακοῦντος εἶδος im Widerspruch steht. Die fr. 38—41 hält er nach Form und Inhalt für Angriffe auf reiche und verschwenderische Leute, wohl solche, die gegen ihn auftraten, eine Vermutung, die mir sehr beachtenswert scheint; ähnlich freilich schon Hartung.

Mit der Sprache Solons beschäftigt sich

N. Riedy, Solonis elocutio quatenus pendeat ab exemplo Homeri. Accedit index Soloneus. Progr. München 1903/4,

der das Verhältnis unseres Dichters zu Homer eingehend untersucht, und zwar im ersten Teil hinsichtlich der Übereinstimmungen, im zweiten Teil hinsichtlich der Abweichungen; auch die Frage nach etwaigen anderen Quellen hat er im letzten Kapitel gestellt und mit Recht auf Hesiod als solche hingewiesen, mit Unrecht auf Tyrtäos, der, sprachlich von denselben Dichtern wie Solon abhängig, höchstens in der Anregung zur Εὐνομία für diesen in Betracht kommt. Unter den Ergebnissen, welche die Untersuchung liefert, ist der Nachweis, daß sich in dem Verhältnis Solons zu Homer ein Unterschied zwischen den früheren und späteren Gedichten nicht feststellen läßt, und daß die Solonschen Anklänge die Ilias und Odyssee in ihrem ganzen Umfange voraussetzen, am wichtigsten; dagegen scheinen mir die angeführten Stellen nicht zu genügen, um zu beweisen, daß der Hymnus auf Demeter vor Solon abgefaßt sei. Der am Schluß beigegebene index Soloneus erhöht noch den Wert der fleißigen Arbeit.

Ein anschauliches Bild der dichterischen Tätigkeit Solons entwirft

R. Peppmüller, Solons Gedichte. Progr. Stralsund 1904,

indem er uns den Dichter zuerst in seiner politischen Wirksamkeit, dann in seinem Fühlen und Denken als Menschen vorführt, beides dargelegt an seinen Gedichten, die der Verfasser in wohlklingenden deutschen Versen wiedergibt.

Vom Gesichtspunkt der Moral und Sittlichkeit aus untersucht

M. Croiset, La morale et la cité dans les poésies de Solon. Acad. des Inscript. 1903, S. 581 f.,

die Dichtungen des Solon, in denen er noch den Fortschritt wahrnehmen zu können glaubt, den das Leben der Großstadt auf die Entwicklung besonders des Gerechtigkeitsbegriffes ausgeübt

habe; im 13. Fr. nämlich, das er für eines der ersten Gedichte Solons, also für den Beweis seiner frühesten Anschauung hält, werde die Gerechtigkeit noch von einem ganz individuellen und privaten Gesichtspunkt aus behandelt und regle nur die Beziehungen zwischen Privatleuten, ohne die Gesellschaft im ganzen zu interessieren, während in dem Gedicht Ἀθην. πολ. 5 der erste Appell an eine soziale Gerechtigkeit erscheine, der dann in der Εὐνομία noch deutlicher zum Ausdruck komme; dies sei die Folge der sozialen Entwicklung der Verhältnisse, die ihn zu der Einsicht geführt habe, daß die Dike allein einen dauernden Zustand schaffen könne, und daher zu dem festen Entschlusse, zwischen den Ständen auszugleichen. Daß die sozialen Zustände seiner Vaterstadt Solon zu seiner Gesetzgebung veranlaßten, und daß er dieser seine Begriffe von sozialer Gerechtigkeit zugrunde legte, ist bekannt und natürlich; das tut jeder Gesetzgeber. In seinen Gedichten läßt sich aber eine solche Entwicklung des Gerechtigkeitsbegriffs, wie der Verfasser sie darlegt, nicht nachweisen. Das 13. Gedicht, das er an den Anfang der poetischen Tätigkeit Solons setzt, wird allgemein und mit guten Gründen an das Ende derselben gelegt, und der Begriff der δίκη in ihm und der Εὐνομία ist der gleiche, das den Menschen von der Gottheit gesetzte Recht, das einzelne aus Übermut durch ungerechte Handlungen übertreten, um sich zu bereichern; von der Verletzung des Rechts eines Standes durch einen anderen im allgemeinen ist auch in der Εὐνομία nicht die Rede. Wohl aber spricht Solon wiederholt davon, welchen Schutz seine Gesetze dem Volk und den Vornehmen gewähren.

Das Verhältnis zwischen Solon und Euripides bespricht

W. Nestle, Untersuchungen über die philosophischen Quellen des Euripides. Leipzig 1902.

Er vergleicht fr. 29 mit Herakl. 1346, fr. 13, 25 f. mit Bakch. 1348. Hippol. 120, fr. 13, 55 f. mit fr. 3—7. Hik. 238 f. Orest. 917 f., fr. 13, 7 und 71 f. (vgl. Theogn. 145 f., 718 f.) mit Hel. 903 f. Phoen. 555. Erechth. fr. 362, 11 f.

#### Kleobulina.

U. v. Wilamowitz, Hermes 1898, S. 219, liest in dem Zusatz zu fr. 2 richtig ἐν πάλα ταῦτα st. ἦν πάλα ταῦτα und versteht das Rätsel von dem Ringkampf. Was die Dichterin selbst betrifft, so wiederholt er die Vermutung Hartungs, Griech. Lyriker VI, S. 115, daß sie aus Kratinos' Κλεοβουλῖναι stamme, der sie mit Anlehnung

an den Namen Kleobulos erfunden habe; im vierten Jahrhundert sei sie dann in die Novelle von den „Sieben“ eingeführt worden. Demnach nimmt er nachträgliche Einführung der Kleobulina in die Novelle an, die früher, nach O. Crusius, Anthol. lyr. S. XX, in der Zeit zwischen Solon und Herodot, entstanden ist. Ich halte dies für unwahrscheinlich, für ebenso unwahrscheinlich aber auch die Erfindung der Dichterin durch Kratinos; denn wie die Ὀδυσσεύς desselben Dichters einen Odysseus, die Χείρωνες einen Cheiron, die Ἀρχιλόχοι einen Archilochos, so scheinen mir auch die Κλεοβουλῖναι eine Kleobuline vorauszusetzen, und daß ich bis jetzt keinen Grund einsehe, dieser die historische Persönlichkeit abzusprechen, habe ich im vor. Jahrb. Bd. 104, S. 86, dargelegt.

#### Pseudophocylidea.

J. Nicole teilt in dem Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerden, Utrecht 1902 mit, daß er in einer jungen Genfer Hs. Auszüge aus den Pseudophocylidea entdeckt habe; es seien drei Gruppen, und vor der ersten stehe der Name Phokylides, vor der zweiten aber Πρόκλος Μεγαρέως ὁ ποιητής und vor der dritten Ἡρωδιανῶ ῥήτορος, Namen, die er an diesen Stellen nicht erklären könne. Sonst bieten die Auszüge nichts Bemerkenswertes.

Mit der hs. Überlieferung der Pseudophocylidea beschäftigt sich

A. Ludwich, Über das Spruchbuch des falschen Phokylides. Ind. lect. Königsberg 1904 und Quaestionum Pseudophocylidearum pars altera. Progr. Königsberg 1904 [Fortsetzung der zuerst genannten Schrift].

Auf Grund einer eingehenden Prüfung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß der Vindobonensis V bei weitem die lautere und beste Quelle der Pseudophocylidea darstelle; in zweiter Linie komme OP (LF), in dritter MB (fP<sup>2</sup>H), in vierter L<sup>1</sup>L<sup>2</sup>lYXJ (TWAM<sup>a,b</sup>), die unzuverlässigste und schlechteste Quelle aber sei Ψ; jedoch seien bei der Feststellung des Textes auch die schlechteren und schlechtesten Hs. nicht ganz zu entbehren. Daß bei der Untersuchung auch manches für die Kritik und Erklärung des Gedichts abfällt, braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Zum Schluß kommt der Verfasser auch auf die Anordnung der Sprüche und die Konfession des Dichters zu sprechen; von einer logischen Gliederung des Ganzen findet er ebensowenig eine Spur, wie von der Zugehörigkeit des Verfassers zum Judentum oder Christentum; was auf letzteres hinweist, ist von Ψ durch Interpolation hereingebracht. Der Dichter

war ohne Zweifel ein heidnischer Grieche, dessen polytheistische Anschauung in seinen Versen zum Ausdruck kommt.

Zum Schlusse nenne ich noch

K. F. A. Lincke, *Samaria und seine Propheten*. Ein religionsgeschichtlicher Versuch. Mit einer Textbeilage: Die Weisheitslehre des Phokylides, griechisch und deutsch. Tübingen 1903.

#### Xenophanes.

Die Metrik des Xenophanes behandelt

Jacobs, *De Xenophanis arte metrica*. Progr. Schneidemühl 1904.

Nachdem er die Fragmente nach der Ausgabe von H. Diels mitgeteilt hat, untersucht er in Kap. I—III den daktylischen Hexameter, der, wie er findet, dem in der Odyssee nahe steht und von dem der Alexandriner weit abweicht. Mit Kap. IV geht er dann zum Distichon über, dessen Cäsuren in Kap. V und VI besprochen werden; die trochäische steht bei Xenophanes der männlichen nach, und Dreiteilung ist unserem Dichter eigentümlich. In Kap. VII und VIII wird das Verhältnis von Daktylus und Spondeus im Hexameter und Pentameter dargelegt, und Kap. IX ist der Betrachtung des Hiatus gewidmet, ohne daß neue Ergebnisse zutage gefördert werden.

Die Frage, ob unser Dichter zu den Sillographen gehört, wirft

G. Vögner, *Senofane e i cinici autori di Silloi*. Contributo alla storia della poesia sillografica. Studi ital. di filol. class. 1903, S. 1 f.,

von neuem auf und verneint sie, da die zwei Merkmale der Sillen, Spott und homerische Parodie, in den zu den Sillen gerechneten Versen fehlten; als Sillographen nenne ihn die Überlieferung nur infolge eines Mißverständnisses, weil er nämlich im zweiten und dritten Buch der Sillen des Timon als Sprecher eingeführt sei. Aber warum hat ihm denn Timon wohl diese Rolle übertragen? Vermutlich weil er sein Vorgänger in dieser Art von Poesie war. Wenn der Verfasser den Charakter der Sillen in den vorhandenen Fragmenten des Xenophanes vermißt, so darf man nicht vergessen, daß nur kurze Bruchstücke auf uns gekommen sind, die nicht genügen, das Wesen dieser Gedichte des Kolophoniers vollständig klar zu machen. Auch haben sie, worauf schon C. Wachsmuth hinweist, offenbar bei ihm noch nicht den Titel Σίλλοι getragen, ja überhaupt keinen besonderen Titel, weshalb sie auch von anderen Ἰαμβοὶ und Παροιδία genannt

wurden. Daher hätte H. Diels die Überschrift Παρωδαί über fr. 22 weglassen und die Konjektur παρωδήσας τὰ Ὀμήρου nicht erwähnen sollen. Die von F. Paul ausgesprochene, von dem Verfasser wiederholte Meinung, diese Verspottungen seien da und dort in den Dichtungen des Xenophanes zerstreut vorgekommen, wird schon dadurch widerlegt, daß sie mit einem besonderen Titel, sei es nun Σάλλοι, Παρωδαί oder Ἰαμβοί, bezeichnet werden; sie müssen also eine besondere Gruppe für sich gebildet haben.

### Theognis.

Mit der hs. Überlieferung der Theognidea beschäftigt sich

T. H. Williams, A note on the Mutinensis Ms. of Theognis. Class. Rev. 1903, S. 285 f.,

der die bis jetzt vorliegenden Vergleichenungen des A für noch nicht genügend hält. Was er aber zum Beweise dafür vorbringt, ist nicht geeignet, große Hoffnung auf Gewinn zu erregen; denn sowohl V. 104 als auch V. 111 bringen, mit PLGr. Bergk<sup>4</sup> verglichen, uns keine neue Kenntnis, abgesehen davon, daß die ursprüngliche Lesart in A τῶ μέγα δοῦναι θέλοι verdorben ist.

Die Theognisfrage behandeln von neuem

1. J. Heinemann, Theognidea. Hermes 1899, S. 590 f. (Vgl. dazu auch Die Elegiensammlung des Theognis und ihre Entstehung. Ber. des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M., N.F. XV);

2. F. Wendorff, Ex usu convivali Theognideam syllogon fluxisse demonstratur. Diss. Berlin 1902;

3. E. Harrison, Studies in Theognis, together with a text of the Poems. London 1902;

4. T. H. Williams, Theognis and his poems. Journal of Hell. Studies 1903, S. 1 f.,

nur daß E. Harrison auf S. 13—84 noch den Text der Gedichte beifügt samt den in den Hs. sich findenden Wiederholungen, was man nur billigen kann, jedoch ohne Benützung der Abschrift von O durch W. Studemund, worüber man sich wundern muß. Neues von Belang wird dabei nirgends geboten.

In der Behandlung der Theognisfrage ist besonders Harrison sehr breit, selbst da, wo er nichts Neues zu sagen hat. Ich will mich bei der Berichterstattung auf das beschränken, was entweder neu ist oder der endgültigen Entscheidung näher gebracht wird.

Daher erwähne ich nur kurz, daß Harrison und Williams an dem nisäischen Megara als Heimat des Dichters festhalten, während Wendorff im Anschluß an Beloch für das sizilische eintritt, daß Wendorff und Williams hinsichtlich der Lebenszeit bei der Überlieferung stehen bleiben, während Harrison das Leben des Theognis bis zum Jahre 480 v. Chr. sich erstrecken läßt, und daß auch K. Joel, *Der echte und der xenophontische Sokrates*. Berlin 1901, Bd. II, Teil 1, S. 349, die bei Stobäus genannte Schrift des Xenophon über Theognis dem Antisthenes zuschreibt; jedoch hätte Williams die V. 773 f. nicht mit Kyros' Angriffen auf die asiatischen Griechen in Verbindung bringen sollen, vgl. auch E. Meyer, *Geschichte des Altertums* Bd. III, erste Hälfte, S. 368.

Allein unter allen Theognis-Forschern steht Harrison, der die Ansicht vertritt, daß der Dichter alle oder doch nahezu alle Verse geschrieben habe, die unter seinem Namen vorhanden seien. Da sich nun aber in unserer Sammlung unleugbar viel fremdes Eigentum findet, Wiederholungen früherer Verse an späteren Stellen nicht selten sind und öfters auch Verse vorkommen, die im Gegensatz zu den vorhergehenden stehen oder überhaupt irgendein Urteil über sie abgeben, so schreibt er auch alle diese Verse dem Theognis zu, der sie den Werken älterer Dichter oder auch seinem eigenen entnommen habe, um sie an passender Stelle zu verwenden oder wieder zu verwenden, teils unverändert, teils mehr oder weniger abgeändert, dem neuen Zusammenhang entsprechend. Um die Berechtigung dieses Vorgehens darzutun, beruft er sich auf das bekannte Gedicht des Solon an Mimnermos (20), das doch ganz anderer Art ist, sowie auf Clem. Alex. *strom.* IV p. 740, wo gesagt wird, daß Theognis die V. 153—154 aus Solonischen abgeändert habe, eine Stelle, die ihn hätte darauf hinweisen können, daß die von ihm vorausgesetzte Benützung anderer Dichter durch Theognis den alten Schriftstellern sicherlich nicht entgangen wäre. Ja, auch die Verse 769 f. will er für sich verwerten, indem er ποιεῖν von den Gedichten versteht, die wenig oder nichts von älteren Dichtern entlehnten, μῶσθα und δεικνύναι dagegen von denen, in denen ältere Vorlagen zur Verwendung kamen, und zwar soll μῶσθα auf die Anpassung an den neuen Zusammenhang, δεικνύναι auf die Klarlegung des Gedankens gehen. Aber trotz alledem muß er zugestehen, daß das lange Gedicht 903 f. ein späterer Zusatz ist, und damit selbst seiner Hypothese das Urteil sprechen; denn die zweifellose Einschlebung eines so umfangreichen Gedichts macht auch die Einschlebung der unter fremden Namen überlieferten Gedichte der Sammlung zweifellos, und damit



auch die vieler anderen Verse wahrscheinlich. So kann auch fortan kein Gedicht der Sammlung ohne Beweis für theognideisch angesehen werden. Nicht glücklicher ist Harrison mit seiner Beurteilung der Gedichte, die er alle für vollständig hält, abgesehen von fünf, nämlich 563—6, 857—60, 895—6, 971—2 und 1063—8. Die Sammlung ist nach ihm nicht für Schulzwecke bestimmt, und die *σφραγίς* besteht in der Nennung des Namens Theognis. Vgl. auch, was Williams am Schlusse seines Aufsatzes gegen Harrison ausführt.

Daß die auf uns gekommene Sammlung nicht der ursprüngliche Theognis ist, darüber kann kein Zweifel herrschen; die Frage ist nur, wie man sich die Entstehung dieser Sammlung zu denken hat. Wendorff nimmt an, daß sie sich aus der ursprünglichen durch Auslassungen, Zusätze und Umgestaltungen jeder Art allmählich herausgebildet habe, und auch ich teilte früher diese Ansicht, nur daß ich die Veränderung aus dem Gebrauche des Theognis beim Unterricht herleitete, während sie Wendorff der Verwendung des Buches beim Gelage zuschreibt, da er mit R. Reitzenstein der Meinung ist, daß nicht nur unsere Sammlung, sondern auch das echte Buch von Theognis selbst für Gelagezwecke bestimmt gewesen sei, vgl. darüber den Jahresber. Bd. 92, S. 21 f. Diese Ansicht über die Entstehung unserer Theognis-Sammlung läßt sich aber nicht aufrecht erhalten; denn sie erklärt weder die Form, in der die in der Sammlung wiederholten Verse überliefert werden, noch die Stelle, die sie darin einnehmen. Die wiederholten Verse, im ganzen 48, stimmen nämlich im Wortlaut mit den ursprünglichen nicht überein, sondern weichen von ihnen zum Teil erheblich ab, ohne daß sich ein Grund für die Abänderung erkennen läßt; außerdem finden sich 42 davon in den letzten 200 Versen der Sammlung, während auf den vorhergehenden Teil nur sechs kommen; endlich ist zwar die Wiederholung dieser sechs Verse im Zusammenhang der betreffenden Stellen begründet, nicht aber die der meisten jener 42 Verse. Diese Tatsachen machen, wie mir jetzt scheint, die Annahme einer zweiten Sammlung nötig, die teilweise dieselben Verse wie die erste, aber in verschiedener Rezension enthielt. Beide wurden dann zu einer Sammlung vereinigt, und der überschüssige Rest der zweiten wurde als Schluß der neuen Sammlung angehängt. Nach diesem Schluß zu urteilen, war die zweite Sammlung nach Form und Inhalt von der ersten sehr verschieden; der Wortlaut war mehr oder weniger stark geändert, manche Stücke völlig umgearbeitet, neue Distichen nach dem Muster alter und unter Benützung vorhandener Verse bei-

gefügt, wie z. B. 1039—40 und 1069—70, 1153—4 und 1155—6, 1095—6 und 1160 a b, 1105 und 1164 g, Wein, Liebe, besonders auch Knabenliebe waren darin verherrlicht. Man darf daher annehmen, daß die in diese Gebiete einschlagenden Verse des vorausliegenden Teils unserer Sammlung ebenfalls aus der zweiten Sammlung stammen, besonders auch 237 f. Aber ich glaube, man darf noch weiter gehen und die Vermutung aussprechen, daß die Sammlung ἐλεγείων β aus dieser zweiten Sammlung ausgezogen ist; denn es finden sich darin vier Disticha (1151—2 nach 1238, 1101—2 und 949—50 nach 1278 und 1107—8 nach 1318), die mit solchen der zweiten Sammlung wörtlich übereinstimmen; die Abweichung in 1108 kann nämlich kaum in Betracht kommen.

Die Entstehung unserer Sammlung aus zwei Sammlungen nimmt auch Williams an, der gegen das Stichwort-Prinzip vielleicht zu stark zu Felde zieht; denn ganz ableugnen läßt sich seine Anwendung ja doch nicht. Er glaubt, daß die V. 1—254 eine kleine Sammlung für sich sind, womit freilich für die Erklärung der ganzen Sammlung nichts gewonnen ist. Tiefer geht Heinemann, der auf Grund eingehender Würdigung der Wiederholungen zwei heterogene Bestandteile unserer Sammlung annimmt, nämlich die in Originalversen mitgeteilten Gedichte des Theognis und eine Bearbeitung ausgewählter Distichen der verschiedensten Elegiker, Theognis mit inbegriffen, für alle Freunde vaterländischer Dichtung zusammengestellt. Diese letztere leidet nach ihm an groben Fehlern, die er der zeitweiligen mündlichen Überlieferung der in ihr zusammengefaßten Gedichte zuschreibt. Noch weniger als die mündliche Fortpflanzung wird man die Vermutung billigen, daß der Redaktor, der die zwei Bücher unter dem Namen Theognis verband, die verschiedenen Versionen der wiederholten Verse stets durch Zwischenräume von mindestens 100 Versen voneinander trennte, damit nicht gleich jedermann beim ersten Durchlesen die Blöße seines Werkes ins Auge falle; denn diesen Zweck hätte er doch durch einfaches Weglassen der Wiederholungen viel sicherer erreicht. Die Entstehungszeit der Sammlung setzt Heinemann zwischen Aristoteles und Stobäus. Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Lyriker, S. 58 f., sagt, daß unser Theognis „nichts anderes sei als zunächst das mannigfach vermehrte und veränderte Buch des Theognis von Megara, das Platon und Xenophon gekannt haben, ein Buch, das doch auch nicht der Dichter selbst geordnet hatte — verträgt sich dies mit V. 19 f.? —, sondern eine Sammlung, wie sie die Grundlagen für die Ausgaben des Anakreon oder Alkaios gewesen sein werden; dann ein anderes Buch ähnlicher Art, vieler

Dichter, auch des Theognis, Sprüche umfassend, oft zu moralischem Zwecke umgeformt, darunter Erzeugnisse der Sophistenzeit, endlich die reizvolle (?) *μουσα παιδική* des zweiten Buches, Trinksprüche, die so recht dem Leben des frühen fünften Jahrhunderts entsprechen“, ein aus diesen disparaten Stücken zusammengewachsenes *ὑπόμνημα*, das einem Athener des vierten Jahrhunderts die rezitative Poesie lieferte, die er beim Weine brauchte, zur Begleitung der Flötenspielerin.

Kritische und exegetische Beiträge liefern

1. J. L., *Quelques corrections au texte de Theognis*. Rev. de Philol. 1901, S. 45 f. [V. 310 f., 359, 729, 846, 903, 1032, 1194].;

2. H. Röhl, *Zu griechischen Texten*. Progr. Halberstadt 1903. [S. 16: V. 118, 1063];

3. R. Ellis in *Proceedings of the Oxford Philol. Society* 1904, 25. Febr. [V. 894, 897 f., 1085];

4. R. C. Kukula, *Theognidea*. Wiener Studien 1904, S. 338 f. [V. 729 f., 1259 f.];

jedoch ist der wirkliche Ertrag gering. Ich erwähne 846, wo J. L. εὖ θέμεναι δὲ κακῶς κείμενον, sc. ἄνδρα, vorschlägt, 1194, wo er ζυγόν γ', εἰ σκληρόν κτλ. liest unter Verweis auf Parmenides fr. 14 (Mull.): ζυγὸν δὲ μοί ἐστιν, ὑπὸθεὺν ἄρξωμαι, und 1260, wo Kukula ἀγνοῶτων Torheiten, Fehler“ st. ἀγνώμων vermutet, indem er bemerkt: „Das Bild ist zweifellos vom Agon entlehnt; aber an Stelle des ‚Tugendkranzes‘ ist ein ‚Kranz der Untugenden‘ getreten.“

Die Verwendung des Theognis im Unterricht bespricht

G. S. Castagnola, *Un poeta gnomico nella tradizione educativa*. Catania 1899,

ohne jedoch auf die Theognis-Frage einzugehen. Das erste Kapitel behandelt die Erziehung bei den Griechen, die einen den praktischen Zwecken angepaßten Auszug aus dem echten Theognis gebrauchten, der infolge der Aufnahme von Versen anderer Dichter zu einer Anthologie griechischer Elegiker wurde. Den Einfluß und die Spuren dieser Sammlung in der römischen Schule und Erziehung verfolgt das zweite Kapitel, während das dritte Kapitel nachweist, daß Theognis im Mittelalter verschwunden war.

Eine Beziehung des Theognis zu den Sophisten glaubt

R. Reitzenstein, *Literarhistorische Kleinigkeiten*. Philologus 1898, S. 45 f.,

zu entdecken. Da nämlich bei Theognis 43 f. und Herodot III, 80 die Reihenfolge *στάσις, φόνος ἔμφυλος, μόναρχος* vorkommt, so folgert er, daß beide dieselbe Quelle benutzten, und auf diese Quelle gehe auch die sophistische Schrift *περὶ εὐνομίας*, von der noch ein Fragment vorhanden sei, zurück. Theognis wende sich ebenso wie der Verfasser dieser Schrift gegen einen älteren ionischen Schriftsteller, der nicht lange nach der Vertreibung der Tyrannen durch die Perser und der Einführung der minder verdächtigen Demokratien in Ionien für die Tyrannis eingetreten sei. Spricht schon diese Zeitbestimmung gegen die Berücksichtigung der Schrift durch Theognis, so noch mehr die Tatsache, daß der megarische Dichter die wirklichen Verhältnisse seiner Vaterstadt im Auge hat, nicht die Bekämpfung irgendwelcher theoretischen Streitfragen, ganz abgesehen davon, daß eine so natürliche Reihenfolge wie *στάσις, φόνος ἔμφυλος* und *μόναρχος* solche Schlüsse nicht stützen kann.

Auf das Verhältniß des Euripides zu Theognis hat früher schon F. Hofinger kurz hingewiesen, vgl. Jahresber. Bd. 104, S. 90; jetzt behandelt es ausführlich

W. Nestle (S. o.),

der zeigt, daß außer jenen unbewußten Reminiszenzen bei Euripides auch wirkliche Nachahmungen vorhanden sind. Beide Dichter heben hervor, wie schwierig es ist, den Sinn der Menschen zu erkennen (vgl. Th. 119 f., Eur. Med. 516 f., El. 550, Her. 669 f., Hippol. 925 f.), wie oft die Gerechten unglücklich, die Frevler glücklich sind (vgl. Th. 743 und Eur. Belleroph. fr. 286, 293, Phrix. fr. 832), wie die Sünden der Väter sich an den Kindern rächen (vgl. Th. 731 f., Eur. Hipp. 1329 f.), wie die Menschen nur die Werkzeuge in der Hand der Götter sind (vgl. Th. 133 f., Eur. Hik. 734 f., El. 830 f.), wie der Umgang den Charakter beeinflußt (vgl. Th. 31 f. Eur. Androm. 683 f., Ägeus fr. 7, Bell. fr. 296, Pel. 609, Phoin. 812, 1067, 1024), wie hoch die *ἀρετή* über dem Reichtum steht (vgl. Th. 317, Eurip. El. 941), da man sie einem nicht nehmen kann, ja sie sogar den Tod überdauert (vgl. Th. 867, Eur. Temen. fr. 867), wie natürlich der Haß der Feinde und die Freude über ihre Besiegung ist (vgl. Th. 327 f., Eur. Her. 732 f., Herakl. 881 f., Bakch. 877 f.), wie es das beste sei, nicht geboren zu sein, das zweitbeste aber, möglichst frühe zu sterben (vgl. Th. 425 [Hes. cert. 74 f., Bakch. fr. 2, Soph. Öd. Col. 1224], Eur. Bell. fr. 285. 1. 908), wie die Hoffnung den Menschen durch das Leben hindurchhilft (vgl. Th. 1135, Eur. Ino fr. 408, Hypsip. fr. 761, Phoin. fr. 826). Theognis und Euripides fühlen sich als Dichter, vgl. Th. 789 f., Eur. Her. 674 f.,

fr. 910. Aber es besteht auch ein Unterschied zwischen beiden; Theognis hält edle Gesinnung und edle Geburt für zusammenfallende Dinge, während Euripides von dem Geburtsadel nicht viel wissen will, vgl. Dikt. fr. 336, Alex. fr. 52, El. 367 f.

### Sophokles.

Th. Gomperz, Hérodote et Sophocle. Mélanges Henri Weil. Paris 1898, S. 141 f., ergänzt im fünften Fragm. πέντ' ἐπὶ πεντήκονθ' (ἐξάκις ἑπταέτει), indem er ungenaue Ausdrucksweise annimmt, da nach Pamphilas Angabe der Altersunterschied zwischen Sophokles und Herodot zwölf Jahre betrug. Geistreich, aber ohne sichere Gewähr, weil auch andere Ergänzungen möglich sind.

### Jon.

Th. Reinach, Un fragment d'Jon de Chios. Rev. des études gr. 1901, S. 8 f., vermutet fr. 3, 2 τῶν συμφωνουσῶν ἀρμονιῶν τριόδους „trident de tetrachordes consonnantes entre eux“. Einfacher ändert Wilamowitz, Hermes 1902, S. 305 f., τὰς συμφωνούσας in εἰς σ., „die du für die symphonischen Dreiwege der Harmonie eine zehnstufige Ordnung hast“; die Anlage von zehn Intervallen ermöglicht drei Tetrachorde. Aber das äolische ἔχουσα hätte er bei Jon nicht verteidigen sollen.

### Kritias.

W. Nestle, Kritias. N. Jahrb. f. klass. Altert. 1903, S. 94 f., spricht über die Elegien des Kritias, als dessen Vorbilder auf dem Gebiet der politischen Elegie er Solon und Theognis betrachtet. Fragment 1 über die Erfindungen führt er auf Protagoras περὶ τῶν ἐν ἀρχῇ καταστάσεων zurück.

### Antimachos.

E. Rohde, Der griech. Roman<sup>2</sup>, S. 77 f., bezeichnet den Antimachos mit Rücksicht auf seine Lyde als den eigentlichen Begründer jener Kunst einer lyrischen Erzählung, richtiger vielleicht, einer erzählten Lyrik, wie sie, im vollen Gegensatz zum reinen Epos der alten Zeit, von den alexandrinischen Dichtern eifrig ausgebildet wurde. Die Richtigkeit dieses Urteils prüft

E. Romagnoli, L'elegia alessandrina prima di Callimaco. Atene e Roma 1899, S. 177 f.,

nach. Dabei gelangt er zu dem Ergebnis, daß unser Dichter die mythischen Stoffe nur wegen ihrer Seltenheit und Entlegenheit, nicht wegen ihres erotischen Charakters ausgewählt habe; sein Verdienst bestehe also nur darin, weniger bekannte Mythen in Distichen dargestellt zu haben, und insofern deute er zwar auf die alexandrinische Zeit hin, sei aber kein Vorgänger der Alexandriner, da er im klassischen Fahrwasser bleibe. Zum Beweise beruft er sich auf Plut. consol. ad Apoll. S. 106 B, eine Stelle, aus der doch im Zusammenhang hervorgeht, daß Antimachos die Liebesleiden anderer besang, und dasselbe folgt aus Hermesian. fr. 2, 41 f., wo man γῶον mit dem Verfasser nicht von den Klagen des Dichters verstehen darf, sondern von den Klagen derer, die er darstellte. Wenn die erotische Seite in den erhaltenen Fragmenten nicht so stark hervortritt, wie man vielleicht erwartet, so darf man nicht vergessen, daß wir nur spärliche Überreste besitzen, die uns über die Art der Behandlung der Sagen keinen Aufschluß geben. Ebenso wenig läßt sich angesichts der Überlieferung der Einfluß der Lyde auf die Alexandriner in Abrede stellen, den ja schon die Elegie Leontion des Hermesianax bezeugt. So wird Rohde recht behalten, der übrigens die Bedeutung des Philetas für die Alexandriner so wenig wie der Verfasser verkennt; denn er nennt ihn den eigentlichen Archeget der spezifisch hellenistischen Dichtung.

#### Platon.

D. Fava, Gli epigrammi di Platone (testo, varianti, versione) preceduti da uno studio sull' autenticità di essi. Milano 1901.

Der Verfasser untersucht, von der im Jahre 1834 erschienenen Abhandlung Wernikes ausgehend, die Frage nach der Echtheit der dem Platon zugeschriebenen Epigramme. Das Ergebnis stimmt mit dem früherer Forscher überein, nämlich alle Epigramme seien dem Platon abzusprechen; daß eine solche Kritik zu weit geht, habe ich im Jahresber. Bd. 92, S. 32, dargelegt. Auch die Erklärung, die der Verfasser für die Zuweisung von Epigrammen an den Philosophen anführt, genügt nicht; er meint nämlich, in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts habe ein Rhetor, um Platon in ein schlimmes Licht zu setzen, unter seinem Namen Epigramme, welche die natürliche und unnatürliche Liebe verherrlichen, verbreitet. Aber selbst, wenn man diese gewiß nicht sehr wahrscheinliche Hypothese gelten läßt, muß man nach dem Grunde fragen, warum Platon die nicht erotischen Epigramme, die ja viel zahlreicher sind,

zugeschrieben wurden, und darauf erhält man von dem Verfasser keine Antwort. Der Text der Epigramme ist von einem kritischen Apparat und einer italienischen Übersetzung begleitet.

Philiskos.

E. Drerup, De Philisci in honorem Lysiae epigrammate. Musée belge 1899, S. 206 f., will aus Ps.-Plut. X. orat. vitae p. 836 C schließen, Isokrates sei in dem Gedicht des Philiskos so erwähnt gewesen, daß man ihn für jünger als Lysias habe halten müssen. Dies ist unrichtig; der Schreiber folgert aus der Tatsache, daß Philiskos, der Ἴσοκράτους μὲν γνώριμος, ἑταῖρος δὲ Λυσίου war, den Nachruf auf den verstorbenen Lysias verfaßte, daß dieser älter als Isokrates war. Aber auch die Vermutungen zu V. 5 f. an und für sich: Ἴσοκράτης χήρυκα πλέκει τινὰ Λυσία ὕμνον, δόντα κλέος λαμπρὸν καὶ σοφῶ ἀθάνατον sind nicht zu billigen; denn nach Ps.-Plutarch schreibt Philiskos, nicht Isokrates, den Hymnos, worauf auch die Anrede in V. 1 f. hindeutet; sodann sind die Änderungen willkürlich und gewaltsam, und die Redensart δόντα κλέος vom Hymnos ungewöhnlich. Ich lese, indem ich nach V. 4 keine Lücke annehme, sondern mit Salmasius und anderen V. 3 τῷ γὰρ . . . μεθαρμοσθέντι, jedoch V. 4 ἔτερον in ἑτάρῳ (vgl. Ps.-Plut. ἑταῖρος δὲ Λυσίου) ändere, in V. 6 δόντα καταφθιμένων κός (oder κείς) ζῶρον, ἀθάνατον und in V. 7 ἁποῖον st. ἅπασιν, um das Zusammentreffen von ἅπασιν und πᾶσι (V. 8) zu vermeiden: die Phrontis soll zu Ehren des verstorbenen Lysias einen Hymnos schaffen, der sogar hinab in das Dunkel des Hades dringt und unsterblich ist, also überall und immer ertönt.

[Demosthenes.]

Das in Demosthenes' Kranzrede § 289 eingelegte Epigramm auf die bei Chäroneia Gefallenen behandelt

R. Peppmüller, Zu Demosthenes de corona 289. Philologus 1899, S. 469 f.

Er nimmt mit Recht an, daß es nicht gefälscht, sondern vom Original abgeschrieben sei, vgl. Jahresber. Bd. 75, S. 143 f.; aber manches sei auf dem Steine unleserlich gewesen, und das habe der, welcher das Epigramm abschrieb und in die Rede einschob, auf eigene Faust hergestellt; so sei V. 5 μὴ ἐπὶ ζυγῶν αὐχέει θέντες st. ὡς μὴ ζυγῶν κτλ. und V. 8 mit Polyb. V, 10, ὅστέ' st. σώματ' zu lesen, das letztere gut, das erstere kaum nötig, weil θείναι hier poetisch den Sinn des Kompositums ἐπιθειναι hat.

## Äschrion.

Dem Äschrion weist

W. Headlam, *On Herodas*. *Class. Rev.* 1899, S. 151 f., die Fragmente bei Cramer *Anecdot.* II, 371. 480. 483 zu, nämlich vom Salamander: ζῆρον ἐν πυρὶ σακῆρον, ferner ἦν νόκτες χαρίζονται· νοκτερινὰ σωμάτων συνουσία, eine Zuweisung, die natürlich unsicher bleibt.

## Philetas.

Über den Namen spricht

W. Crönert, *Philitas von Kos*. *Hermes* 1902, S. 212 f., der Philitas als richtige Form verlangt, worin ihm Wilamowitz in seiner griechischen Literaturgeschichte gefolgt ist. Doch ist die Sache meiner Meinung nach noch nicht sicher; denn die Überlieferung schwankt zwischen Philetas, Philitas und Phileitas, und aus ursprünglichem Philetas konnte infolge des Itazismus ebensogut Philitas und Phileitas werden wie umgekehrt. Die Schreibart bei den römischen Dichtern scheint mehr für Philetas zu sprechen, und die Auffindung des Namens Philitas auf einer koischen Inschrift entscheidet die Frage auch noch nicht, weil beide Namen nebeneinander möglich sind, wie z. B. Onites neben Onetes, Komitas neben Kometas. Philetas ist gebildet wie Kometas, Niketas, Onatas; das Appellativum φιληγής steht *Anth. Pal.* V, 270. Auch ist die Bildung keine späte, wie Onatas zeigt.

Die Dichtkunst des Philetas nach Form und Inhalt würdigt

E. Romagnoli, *L'elegia alessandrina prima di Callimaco*. *Atene e Roma* 1899, S. 177 f.

Er schreibt ihm das Verdienst zu, in die alten Sagen die neuen Liebesgeschichten eingeflochten zu haben, und leugnet damit seine Beeinflussung durch Antimachos, mit Unrecht, wie ich bei der Besprechung des letztgenannten hervorhob, wenn ich auch gerne zugebe, daß er auf der von seinem Vorgänger eingeschlagenen Bahn viel weiter gegangen ist. Mit Recht betont er, wenn auch nicht zuerst, seine Vorliebe für das Wunderbare und Entlegene, sowie die durch ihn erfolgte Einführung des bukolischen Elementes in die Elegie. Auch darin bin ich mit ihm einverstanden, daß die Poesie des Philetas nicht nur das Erzeugnis mühseliger Anstrengung ist, wie Couat meint, sondern auch einer namhaften poetischen Begabung, die es ihm ermöglichte, einer der ersten oder geradezu der erste unter den gelehrten alexandrinischen Dichtern zu werden. Ob er



jedoch neben Büchern auch noch andere direkte Quellen benützte, um seine Stoffe daraus zu schöpfen, wie der Verfasser annimmt, erscheint mir zweifelhaft. In der Darlegung der Metrik und der Sprache des Philetas folgt der Verfasser Couat, und er hätte auch hinsichtlich der metrischen Form des Hermes nicht von ihm abweichen und die Abfassung dieses Gedichtes in daktylischen Hexametern nicht bezweifeln sollen. Der Hermes ist ein Epyllion, wie sie bei den Alexandrinern nicht selten sind, vgl. J. Heumann, *De epyllio Alexandrino*. Diss. Lips. 1904. Zum Schlusse bemerke ich noch kurz, daß K. Kuiper in dem Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerden, Utrecht 1902 über den Hermes des Philetas handelt.

### Hermesianax.

Mit der Erklärung und Verbesserung des bei Athen. XIII, 597 erhaltenen fr. 2 (Bergk), 3 (Hartung) beschäftigen sich

1. W. Headlam, *Journal of Philology* 1898, S. 94 f.

2. A. Ludwich, *Coniectaneorum in Athenaeum fasc. II, Hermesianactis fragmentum continens*. Königsberg 1902.

Von den Vorschlägen des letzteren Gelehrten erwähne ich V. 4 ἀκώρην st. ἀκοήν, 23 ἔχων δ' st. ἐχόνθ', 25 πάσας δ' ἐλέγων st. δὲ λόγων, 55 τὸ δὲ νο ρίον st. τὸ δὲ μυρίον, 82 μόχθων st. μύθων, 96 αἰψ' ἰδανῆς st. ἀπ' ἰδανῆς, von denen des ersteren 66 ἀργεύων st. αἰγείων; aber V. 8, wo Ludwich παντοίους in πᾶν· δοιοὺς ändert, ist eher παγκοίτας zu lesen.

Eine Würdigung des Hermesianax als Dichter gibt

E. Romagnoli, *L'elegia alessandrina prima di Callimaco*. Atene e Roma 1899, S. 177 f.

Er schätzt seine Phantasie, sein plastisches Talent und seinen Geschmack ziemlich niedrig ein, schlägt aber seine Bedeutung für die Entwicklung der Elegie hoch an, weil er zuerst seine Poesie vom Mythos frei gemacht habe, wenn er auch seine Hauptpersonen noch zum Teil von den alten Heroen abstammen lasse, um so den Zusammenhang mit den Klassikern herzustellen. Ich glaube, daß der Verfasser mit dieser Annahme zu weit geht; Hermesianax behandelt allerdings nicht die alten Sagen, aber er setzt an ihre Stelle nur andere Sagen und Erzählungen, die den Reiz der Neuheit haben, und schreitet so auf dem von Philetas betretenen Weg weiter, ohne sich in der Art der gewählten Stoffe wesentlich von ihm zu unterscheiden. Von dem Mythos und der Sage hat sich die

alexandrinische Elegie nie freigemacht, nur hat sie immer entlegener und gelehrtere Sagen gesucht.

#### Alexander Ätolus.

U. v. Wilamowitz, *Lesefrüchte*. Hermes 1902, S. 303, behandelt das bei Macrob. saturn. V, 22, erhaltene Fragment der Musen, fr. 2 (Bergk und Hartung). V. 4 vermutet er ἀῖρων (st. ἐργον), indem er erklärt: „als das Volk in der Lage ist, 1000 Schekel, Dareiken, zu erheben, beschließt man, den ausgezeichneten Dichter zur Abfassung eines Kultliedes zu bestimmen“. Daß in ἐργον ein Partizip steckt, ist gewiß richtig, aber ἀῖρων wird sich kaum in der hier verlangten Bedeutung finden. Man braucht ein Kompositum des seltenen ἐράω, also συνερῶν = συμφέρων: der Ausfall von σύν nach χρυσείων kann nicht auffallen.

Über die poetischen Verdienste des Alexander spricht

E. Romagnoli a. a. O.

Er wirft ihm vollständigen Mangel nicht nur des poetischen Gefühls, sondern auch des guten Geschmacks vor, und beides mag für uns zutreffen. Um jedoch den alten Dichtern und Schriftstellern gerecht zu werden, dürfen wir sie nicht allein mit unserem Maßstabe bemessen, sondern müssen auch das Urteil ihrer Zeitgenossen über sie berücksichtigen, und das war für Ätolus entschieden günstiger. Was der Verfasser an ihm besonders verurteilt, nämlich daß er in seinem „Apollon“ die Geschichten dem Gotte selbst in den Mund legt, galt zu seiner Zeit gewiß für einen Vorzug; Lykophrou mit seiner „Alexandra“ war ihm darin vorangegangen.

Höher schätzt E. Romagnoli a. a. O. den

#### Phanokles

ein, dem er Phantasie, Erfindungsgabe und anziehende Darstellungsweise zuerkennt, aber das dramatische Talent, die Fähigkeit, die Gestalten plastisch vor Augen treten zu lassen, abspricht, beides im Anschluß an Couat. Aber auf eine Frage ist der Verfasser bei seiner Übersicht über die alexandrinische Elegie von Kallimachos nicht eingegangen, die jetzt eine große Rolle spielt, nämlich wie sie sich zur römischen Elegie verhält; über die Beziehung zwischen der griechischen und römischen Liebeselegie einige Worte.

Fr. Leo hat in seinen „Plautinischen Forschungen“ 1895 die Ansicht ausgesprochen, daß die römischen Elegiker nicht unmittelbar aus den attischen bzw. aus den auf ihnen beruhenden römischen

Komödien geschöpft haben, sondern nur mittelbar infolge ihrer Benützung der alexandrinischen Elegie, die Liebesszenen der attischen und neuen Komödie nachgeahmt habe, vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1898, S. 47 f. 722 f. Rhein. Museum 1900, S. 604 f. Röm. Literatur 1905, S. 349. Der Gedanke wurde von anderen weiter ausgeführt, so von

Fr. Wilhelm in der *Satura Viadrina* 1896 und im *Philologus* 1901, S. 579 f.

V. Hölzer, *De poesi amatoria a comicis Atticis exculpta, ab elegiacis imitatione expressa*. Diss. Marburg 1899.

R. Bürger, *De Ovidi carminum amatoriorum inventione et arte*. Diss. Wolfenbüttel 1901.

Wenn wir aber die alexandrinische Liebeselegie, soweit sie uns aus den Überresten und der Überlieferung bekannt ist, mit der römischen Elegie vergleichen, so zeigt sich ein großer Unterschied; sie zeigt keine Spur von der subjektiven Erotik der Römer, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf Liebesgeschichten aus Mythos und Sage, wozu Phanokles noch die Knabenliebe hinzufügt. Eine Abhängigkeit von der Komödie läßt sich nirgends nachweisen, und die Berührung der römischen Elegie mit ihr beschränkt sich auf die Einflechtung von Mythen, die jedoch hier nur Ausschmückung und gelehrtes Beiwerk, nicht die Hauptsache wie bei den Alexandrinern ist, oder auf die Beimischung eines bukolischen Elementes.

Die Übereinstimmung zwischen der römischen Elegie und der griechischen Komödie auf dem Gebiet der subjektiven Erotik kann also nicht aus der alexandrinischen Liebeselegie abgeleitet werden; ebensowenig kann sie aber, wie Leo richtig gesehen hat, auf direkter Benützung beruhen. Das Bindeglied ist das griechische Epigramm, das die Liebesmotive der Komödie aufnahm und nach allen Seiten hin weiter ausgestaltete; aus ihm schöpften die römischen Elegiker. Dies führt weiter aus F. Jacoby, *Zur Entstehung der römischen Elegie*. Rhein. Museum 1905. S. 38 f.; vgl. auch U. v. Wilamowitz, *Griech. Literatur* 1905, S. 140.

#### Archelaos.

Zwei neue Fragmente des Archelaos wurden im cod. Vatic. 1087, S. 300 f. unter den *Ἀστερισμοὶ μετὰ τῆς ἐρμηνείας καὶ ἱστορίας* entdeckt, wo zu Nr. XXXIV *περὶ τοῦ Λαγῶου* am Schlusse die Worte beigefügt sind: τὸν δὲ αὐτὸν τρόπον καὶ Ἀρχέλαος ἐν τοῖς Ἰδιοφουέσι ταῦτα ἀγλοῖ, und zu Nr. XLI *περὶ τοῦ Ὑῆρου*, ἐφ' ᾧ Κρατῆρ καὶ

Κόραξ ähnlich: καὶ Ἀρχέλαος δὲ φησιν ὁμοίως ἐν τοῖς Ἰδιοφυέσιν, vgl. A. Rehm, Eratosthenis catasterismorum fragmenta Vaticana. Progr. Ansbach 1899, S. 12 und 15 und E. Maaß, Commentariorum in Aratum reliquiae, Berlin 1898, S. 254 und 267. 580. Vgl. auch noch S. 79, 6. 7 Adn. zu Achillis fr. 6, wo Maaß bemerkt, daß Archelaos auch noch an anderen Stellen in den Arat-Kommentaren erwähnt gewesen sei.

#### Kallimachos.

Eine neue Hs. des Kallimachos bespricht

U. v. Wilamowitz, Eine Handschrift des Kallimachos. Hermes 1901, S. 309.

Sie ist als cod. Perusinus scr. 23, Nr. 57, bezeichnet, und eine sorgfältige Vergleichung von ihr fand sich im Nachlasse Tycho Mommsens. Da sie aber, wie sich herausgestellt hat, nur eine Abschrift der editio princeps ist, so ist sie ohne Wert.

Zur Kritik und Erklärung der Gedichte tragen bei

1. G. Wörpel, Eine Anspielung in dem Zeushymnus des Kallimachos. Rhein. Museum 1902, S. 460 f. [V. 79 f.]

2. C. Cessi, Spigolature alessandrine, II, Callimaco I, 78—80. In Memoria di Oddone Ravenna. Padova 1904.

3. O. A. Danielsson, Callimachea. Eranos. Acta phil. Suecana edenda curavit W. Lundström IV. Upsala 1900 bis 1902, S. 77 f. [Konjekturen zu Hymn. 2—6.]

4. L. Radermacher, Griechischer Sprachgebrauch. Philologus 1901, S. 500 f. [Hymn. Apoll. 97 f.]

5. G. Wörpel, Textkritisches zum Artemishymnus des Kallimachos. Wochenschr. f. klass. Philol. 1902, Nr. 15, S. 420 f.

6. G. Kaibel, Sepulcralia. Hermes 1900, S. 567. [Epigr. 28.]

7. W. G. Headlam, Various conjectures. Journal of Philology 1898, S. 909. [Fr. 308, Epigr. 28.]

8. U. v. Wilamowitz, Lesefrüchte. Hermes 1902, S. 314 [fr. 536, 525], 327 [fr. 481].

Daraus führe ich folgendes an: Wörpel erkennt zwar an, daß h. I, 79 f., allgemein gehalten ist, meint aber doch, daß der Dichter dabei den Philadelphos, den besonderen Liebling des Zeus, im Auge

hatte, und daß auch die Leser bzw. Hörer an diesen denken mußten; daraus schließt er, daß unser Hymnus nicht viel nach 270 abgefaßt ist. Ich halte mit Vahlen, Susemihl u. a. diese Beziehung für irrig und demnach auch die daraus abgeleitete Abfassungszeit. Danielsson vermutet h. III, 218, gut ἐπίκλητον st. ἐπικλήτοι; IV, 180 f., weist er mit Recht darauf hin, daß aus den Worten παρὰ τριπόδεσσαν ἐμεῖο „bei meinem Heiligtum“ nicht geschlossen werden dürfe, daß die Gallierhorden in das Tempelgebäude eingedrungen seien, und VI, 92, schützt er die Überlieferung εἶ μαιζον durch Verweisung auf Eurip. Hec. 1120 f. Radermacher meint, die Worte II, 97 f., ἰγῖ ἰγῖ παιῶνον hätten nur einen Sinn, wenn sich eine etymologische Spielerei darunter verberge = ἰεῖ ἰεῖ παῖ ἰόν, erklärt vom Dichter mit ἰεῖ βέλος, woraus dann folgen würde, daß γῖ εἰ und ι schon zu Kallimachos' Zeiten aneinander angeklungen hätten; ich könnte diese Auffassung nur teilen, wenn die Worte ἰεῖ βέλος nicht auch dem Volke in den Mund gelegt wären, sondern vom Dichter zur Erklärung von ἰγῖ ἰγῖον beigefügt wären; so können ἰγῖ ἰγῖ παιῶνον nur ein ermunternder Zuruf an den Pæon sein, der Aufforderung ἰεῖ βέλος vorausgeschickt, ein Zuruf, aus dem Kallimachos das Ephymnion der Apollonlieder ableitet. Wörpel liest h. III, 4, ἀρχόμενος δε, indem er ως für Dittographie der Endung von ἀρχόμενος erklärt. Kaibel vergleicht mit Epigr. 28 Bücheler *carm. epigr.* 991. 1321; an Kallimachos schließt sich Meleager *Anth. P.* VII, 461, an, womit vgl. Martial V, 81, und Diodor. *Anth. P.* VII, 632, mit dem Bücheler *carm. epigr.* 1152 und 1192 zu vergleichen sind. Daß Epigr. 28, 3 f., richtig sind, zeigt Headlam durch Verweis auf Aeschyl. *Pers.* 648, *Choeph.* 125. 398. Wilamowitz schreibt fr. 536 ἰοῖ, κῆδεα und hält es für ein Bruchstück aus ἰοῦς ἄφιδας. Fr. 525 vermutet er πάσαιο und zu fr. 481 vergleicht er Gregor v. Naz. an Nikobulus *ep.* 2, 9: τί γάρ; ἦ τῆ Περσικῆ σχρόνω μετρεῖσθαι δεῖ τὴν σοφίαν κτλ.

Neue Scholien zum Artemishymnus veröffentlichen

B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *The Amherst Papyri*.  
Part. II. London 1901,

unter Nr. 20; sie beginnen mit V. 107, sind mit den schon bisher bekannten verwandt, aber reichhaltiger und bringen zwei unbedeutende Abweichungen im griechischen Text des Hymnos. Behandelt sind sie mit Beiträgen zu V. 107, 138, 143, 172 f. und 178 von

L. Radermacher im *Rhein. Museum* 1902, S. 141 f.

Zu den Beiträgen hat auch H. Usener beigesteuert.

Mit der Feststellung des Inhalts einiger Gedichte der Aitien beschäftigen sich

1. S. Eitrem, *Observationes mythologicae ad Ovidium spectantes*. *Philologus* 1899, S. 451 f. [*Ἴοῦς ἄφιξις*].

2. G. Knaack, *Hero und Leander*. Festgabe für Fr. Susemihl. Leipzig 1898, S. 46 f.

3. R. Holland, *Die Sage von Dädalos und Ikaros* Progr. Leipzig 1902 und dazu

4. G. Knaack, *Zur Sage von Dädalos und Ikaros*. *Hermes* 1902, S. 598 f.

5. J. Nicole, *Un fragment des Aetia de Callimaque*. *Collection de la ville de Genève* Nr. 97. *Rev. des études* gr. 1904, S. 215 f.

Eitrem nimmt als Inhalt der *Ἴοῦς ἄφιξις* die erste Ankunft der Io in Ägypten an; das *ἄπλον* war nach ihm die Verwandlung der Io in die Isis. Außerdem glaubt er, daß in dem Gedicht die Versetzung der Io unter die Gestirne erwähnt und auch ihre der Ankunft vorausliegenden Schicksale, und zwar von Hera selbst, erzählt worden seien. Danach weist er diesem Gedichte eine Anzahl der erhaltenen Fragmente zu, von denen die meisten aber so unbestimmten Inhalts sind, daß ihre Zugehörigkeit zur *Ἴοῦς ἄφιξις* zweifelhaft bleiben muß.

Knaack nimmt eine von J. Klemm, *De fabulae, quae est de Herus et Leandri amoribus, fonte et auctore*. Diss. Leipzig 1879 ausgesprochene Vermutung, nämlich daß Ps.-Ovid ep. 17 f. und Musäos' Epyllion *Hero und Leander* auf die Ätien des Kallimachos als Quelle zurückgehen, wieder auf und sucht sie möglichst wahrscheinlich zu machen, gesteht aber selbst, daß das uns dafür zur Verfügung stehende Material nicht ausreicht. Die Elegie des Kallimachos enthielt nach ihm die erste Bekanntschaft der Liebenden, Leanders Schwimmen über das Meer zur Nachtzeit und den Tod des Paares. Die fr. anon. 12 und 61 weist er diesem Gedicht zu.

Holland bekämpft R. Wagner, der in der *epitome Vaticana ex Apollodori bibliotheca*, Leipzig 1891, S. 133 f. Kallimachos in seinen Ätien als Vorbild Ovids in der Darstellung der Sage von Dädalos und Ikaros bezeichnet hat, indem er aus Schol. A Hom. B 145 und Diodor IV, 77, eine Version der Sage konstruiert, die mit Apollodor und Ovid im Widerspruch steht und von ihm als kallimachisch in Anspruch genommen wird. Knaack zeigt, daß diese mit Kallimachos nichts zu tun hat, während die von Ovid dem Dädalos

in den Mund gelegten Anweisungen an Ikaros über den Flug mit Apollodor übereinstimmen und auch dem Kallimachos zugeschrieben werden dürfen, da sie auf die Erklärung des Ἰκάριον πέλλαγος hinauslaufen. Wagner wird also mit seiner Annahme recht behalten, obgleich auch hier bei dem Mangel an beweiskräftigen Fragmenten aus der Dichtung des Kallimachos keine Sicherheit zu erlangen ist. Daß aber Ovid neben dem Kyrenäer noch andere Quellen, besonders die Tragödien, benützte, gibt auch Knaack zu. Holland schreibt fr. 178 ἐπὶ γαῖαν st. ἐπὶ σίττην, das durch Dithographie von ἐπί aus ἐπὶ γῆν entstanden sei.

Ein neues Fragment der Ätien hat Nicole auf einem zu Gizeh gefundenen, von Genf angekauften Pergamentstück entdeckt, das nach dem Charakter der Schrift dem fünften oder sechsten Jahrhundert n. Chr. angehört und neben dem distichischen Text Scholien grammatischen, mythologischen und geographischen Inhalts aufweist. Da in den Versen Äetes und Arete genannt werden, die bei Apoll. Rhod. IV, 980 f., vereinigt sind, so stammen sie aus den Argonauten des Kallimachos und schildern die Zeit, wo diese auf Scheria ankommen und Alkinoos zwischen ihnen und den Gesandten des Äetes das Urteil fällt. Den Anfang erklärt der Verfasser für ein Gespräch zwischen Hera und Iris, das Folgende für ein Gespräch der Hera mit Jason und Medea. Das Gedicht muß umfangreich gewesen sein, da im Scholion ein 33. Teil erwähnt wird. Die Verse tragen zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen Kallimachos und Apollonios bei, die nicht miteinander übereinstimmen.

Den Gebrauch der Präpositionen bei Kallimachos untersucht

P. Priewasser, Die Präpositionen bei Kallimachos und Herondas, verglichen mit denen bei Bakchylides und dem bereits für Pindar bekannten Resultate. Progr. Hall 1903, ohne jedoch die Überlieferung genügend zu berücksichtigen und das Verhältnis des Dichters im Gebrauch der Präpositionen zu den früheren und späteren Dichtern gebührend hervorzuheben; auch Pindar und Bakchylides sind trotz des Titels nur wenig zum Vergleich herangezogen. Der erste Teil beschäftigt sich in zwei Kapiteln, einem allgemeinen und besonderen Teile, mit Kallimachos. Die statistische Übersicht zeigt, daß ἐν und ἐπί die Lieblingspräpositionen des Dichters sind; κατὰ mit Gen., ἀνά mit Dat. und μετά mit Gen. gebraucht er nicht. Wiederholung der Präposition bei mehreren Satzgliedern ist selten, gewöhnlich steht sie nur beim ersten Glied, h. III, 246 nur beim zweiten Glied; doch findet sich bei τὰ καί,

τέ τε ἤ, οὔτε οὔτε, μηδέ und der Präp. ἐν auch Wiederholung. Ebenso selten ist die Verbindung von Präposition mit Adverb, wie ἐξέτα. ἐξέτα, εἰσέτα, ἐς πάλιν, ἐφύπερθε, καθύπερθε oder ἄχρις, μέχρι, μέσφα, ἔστε mit ἐς, ἐπί, κατά. Einschiebungen zwischen Präpos. und Nomen stimmen mit dem sonstigen Gebrauche überein und ebenso die Vermeidung des Hiatus, der nur bei καί und ἤ vor einer Präposition, bei der Nachstellung von ἐνί und ὑπό, bei der Zwischenstellung von ἐν, ἐπί und ὑπό, bei ἐνδοθι, ἀπό, εἰς, ἐπί, ἐν, ἐκ, ὑπέρ, ἔσω, ἐξέτι, sowie vor ἔ und οἱ vorkommt. Bemerkenswert ist ἐν εὐσεβέων ep. 10, 4.

Die Mythologie des Kallimachos behandelt

K. Kuiper, *Studia Callimachea*, II. De Callimachi theologumenis. Lugduni Batavorum 1898, VIII, 159, S. 8.

In 13 Abschnitten legt er dar, wie Kallimachos das Wesen der Gottheiten schildert, zeigt, daß der Dichter bestrebt ist, seinen Göttern griechische Abstammung zu sichern, betont die Vorliebe, die Kallimachos für das Altertümliche, besonders für die Sagen und Kulte der Minyer, der Urabnen der Kyrenäer, hat, weist darauf hin, wie angelegentlich er den delischen Kult allen anderen vorzieht, setzt auseinander, daß Kallimachos weder von einer Verschmelzung der griechischen mit den ägyptischen Gottheiten noch vom Synkretismus, Orphismus, der naturalistischen Erklärung der Götter und dem Euhemerismus etwas wissen will, und macht uns mit den eigenen religiösen Anschauungen des Dichters, mit den von ihm vorgenommenen Änderungen des überlieferten Sagenstoffes und mit seinen Ansichten über Macht und Heiligkeit der Götter, über Leben und Tod der Menschen bekannt. Die Darlegungen des Verfassers sind verdienstlich und dankenswert, insbesondere seine Nachweise über das Verhalten des Kallimachos gegen die Bestrebungen derer, die die griechische Religion mit der ägyptischen vermischen wollten; um so bedauerlicher ist es, daß er es unterlassen hat, alle Abweichungen des Dichters von der Überlieferung zusammen zu stellen und uns so ein abschließendes Urteil zu ermöglichen, und daß er auf Grund der von ihm gewählten Disposition öfter Zusammengehöriges auseinandergerissen hat. Im einzelnen erwähne ich, daß er die Verlegung des Wohnsitzes des Hephästos nach Lipare den gelehrten Studien des Dichters zuschreibt, der von den Wundern dieser Insel bei Theophrast, Kallian und Pytheas Massiliotes gelesen habe, daß er den Artemishymnus, den er S. 21 f. behandelt, auf die arkadische Diana gedichtet sein läßt, daß er einen engeren Anschluß des Dichters an die Überlieferung in den Hymnen als in den anderen Gedichten



findet, daß er den sechsten Hymnus auf die Thesmophorienfeier in Kyrene bezieht; beachtenswert ist auch der Hinweis darauf, daß der Gebrauch der alten Namen und Bezeichnungen nicht immer aus dem Streben, Gelehrsamkeit zu zeigen, entsprungen ist, sondern auch aus dem Wunsche, damit einen Beweis für die älteste Kultstätte des Gottes zu erbringen, und recht interessant ist die Aufzählung von Anachronismen bei Kallimachos S. 31 f. Die fr. 561 und 556 spricht Kuiper unserem Dichter ab.

Über Leben und Werke des Kallimachos stellt neue Untersuchungen an

C. Cessi, Studi Callimachei. Studi italiani di filologia class. 1899, S. 301 f.

Hinsichtlich des Geburtsjahres stimmt er mit Fr. Susemihl u. a. überein, indem er es in das Jahr 310 verlegt; aber seinen Tod setzt er mit 245/6 entschieden zu früh an. Um 290 studierte Kallimachos mit Aratos in Athen, bereiste dann Griechenland und war etwa von 284—270 *ναύσιχος τῆς ἀλλῆς* in Alexandria, eine Bezeichnung, deren Aufklärung auch dem Verfasser nicht gelungen ist. Daß er nie Bibliothekar war, wird mit Recht bemerkt. Indem Cessi dann zur Betrachtung der Werke des Kallimachos übergeht, wendet er sich zunächst den Hymnen zu, die er in zwei Gruppen zerlegt; den 5., 6. und den durch die fr. 146 a. b. c. vertretenen auf Persephone, für Argos, Kos und Syrakus geschrieben, läßt er, bei h. 5 und 6 dem Vorgang Spiros folgend, in der Zeit vor dem Aufenthalt des Dichters am Hofe der Ptolemäer verfaßt sein. Sie unterscheiden sich nach ihm von den anderen dadurch, daß sie noch kein Bestreben nach Vermischung griechischen und ägyptischen Kultus zeigen, um dadurch in religiöser und moralischer Hinsicht die Politik des Königs zu unterstützen. Die letztere Ansicht ist nach den Darlegungen Kuipers zurückzuweisen, aber auch die erstere bleibt aus Mangel an ausreichenden Beweisen zweifelhaft. Dies gilt auch für die folgenden chronologischen Bestimmungen. Der Hymnus auf Zeus, nach Hesiod mit polemischer Spitze gegen Homer gedichtet, fällt nach ihm in die Jahre 266/3, in dieselbe Zeit auch der Hymnus auf Delos, der auf Artemis um das Jahr 260 und der auf Apollon in die Jahre 247/6. In der Annahme politischer Auspielungen ist er, der Mahnungen Vahlens eingedenk, mit Recht vorsichtig, wie auch Kuiper. Die Epigr. 46 und 32 fallen in 284/75, Epigr. 2 in 260/50, Epigr. 21, 28, 7 und 8 nach 260, Epigr. 5 und 10 in 250/45, Epigr. 48 in 290/284, Epigr. 27 in 278/70, fr. 70 und 74 nach 290, Epigr. 52 in 260 oder 247, Epigr. 59 in 247/6. In die

Jahre 284—270 verlegt er Elegeia und Grapheion, 278—270 die Ätien, 276 den Epithalamios auf Arsinoe und fr. 196, in 262 den Beginn des Streites mit Apollonios, in 260 die Abreise des Apollonios von Alexandria, in 255—247 den Ibis und in 245 die Locke der Berenike.

Eine Würdigung der Dichtkunst des Kallimachos geben

1. F. Kortz, Die Eigentümlichkeiten der Kallimacheischen Dichtkunst. Eine Studie zum Artemishymnus des Kallimachos und Catulls carm. 66. Progr. Cöln-Ehrenfeld 1902.

2. P. Cesareo, Un decadente dell' antichità. Riv. di filol. 1903, S. 285 f.; 1904, S. 74 f.

3. Th. Zielinski, Marginalien. Philologus 1901, S. 13 f.

Kortz, der in der Einleitung über das Leben und die Dichtkunst des Kallimachos spricht und dann den Artemishymnus und die Locke der Berenice griechisch, bzw. lateinisch und deutsch mitteilt, und Cesareo stellen die charakteristischen Merkmale der alexandrinischen Poesie übersichtlich zusammen und belegen sie mit Beispielen aus unserem Dichter, Cesareo, indem er sie aus der Beschaffenheit und den Verhältnissen jener Zeit ableitet, Kortz, indem er zum Schlusse noch zeigt, mit welcher Kunst es unser Dichter verstanden hat, die Artemis nach den verschiedenen Seiten ihrer Verehrung und Wirksamkeit hin in unserem Gedichte zu verherrlichen; allerdings scheint ihm dabei entgangen zu sein, wie wenig die hier zusammengestellten Züge zu einem einheitlichen Bilde passen, worüber Kuiper S. 21 f. zu vergleichen ist. Wenn dabei auch nicht gerade neues zutage gefördert wird, so ist doch besonders die Arbeit Cesareos wegen der Art der Auffassung und Erklärung recht lesenswert. Zielinski macht im Anschluß an h. 5, 70 f. noch auf den Stimmungszauber aufmerksam, der dadurch erreicht wird, daß der Dichter einen schönen Moment mit leicht variierten Ausdrücken noch einmal schildert und so zu längerem Verweilen nötigt.

Die Frage nach dem Zweck der Hymnendichtung des Kallimachos wirft

Ph.-E. Legrand, Problèmes Alexandrins, I. Pourquoi furent composés les hymnes de Callimaque? Rev. des étud. gr. 1901, S. 281 f.,

auf und beantwortet sie dahin, daß der zweite, fünfte und sechste Hymnus nur zum Lesen, die drei anderen dagegen für Feste geschrieben worden seien, und zwar der erste für die βασιλεια in Alexandria, um bei dem dabei stattfindenden Agon vorgetragen zu werden, der dritte

für einen Agon in Ephesos und der vierte für einen solchen auf Delos. Die schon von Couat ausgesprochene Ansicht, daß der dritte Hymnos für Ephesos geschrieben sei, wird sich nicht aufrechterhalten lassen; richtiger wird es sein, ihn mit Kyrene in Verbindung zu bringen, wie auch Kuiper tut. Ebenso wenig kann ich aber der von dem Verfasser schon in seinen Studien über Theokrit, S. 429, Anm. 4, vorgetragene Hypothese über den zweiten, fünften und sechsten Hymnos beistimmen. Zu ihrer Begründung betrachtet er zunächst den fünften Hymnos, der einen Widerspruch zwischen Text und begleitender Handlung zeige und in eine ganz unpassende Zeit verlegt werde; die darin behandelte Sage stehe nicht in engem Zusammenhang mit der Handlung, es seien zu viele Worte über die Gebräuche gemacht, und daß diese gerade an die *λωτροχόοι* gerichtet würden, sei wenig geschickt. Dasselbe gelte von dem sechsten Hymnos. Gibt man nun auch alles dies dem Verfasser zu, so drängt sich doch von selbst die Frage auf, ob sich denn diese Ungeschicklichkeiten und Fehler beim Lesen, für das doch die Illusion der Aufführung vorausgesetzt wird, weniger fühlbar machen. Ich kann mich davon nicht überzeugen, aber bei einem Dichter wie Kallimachos, dem es doch weder an Sachkenntnis noch an Überlegung und Berechnung fehlte, auch an so schwere Verstöße nicht glauben. Gegen den zweiten Hymnos erhebt der Verfasser auch keinen solchen Tadel, sondern findet nur die Art des Vortrags mit Schwierigkeiten verknüpft, eine Ausstellung, die gewiß nicht schwer ins Gewicht fallen kann, zumal wenn man bedenkt, daß der Verfasser selbst annimmt, der Hymnos sei gegen Rivalen gerichtet, denen gegenüber Kallimachos sich gewiß keine Blöße gab. Den Gedanken an Aufführung dieser drei Hymnen bei den *ἀγῶνες θυμελικοί* oder an Rezitation weist der Verfasser mit Recht zurück, um dann ihre Abfassung und Verbreitung in Buchform zu rechtfertigen. Dagegen erhebt sich aber das Bedenken, daß Hymnen in damaliger Zeit schwerlich die Dichtgattung bildeten, zu der man griff, wenn man nur des Dichtens wegen dichtete. So dann fällt der zweite Hymnos mit seiner Anspielung auf den Streit mit Apollonius, sowie auf Euergetes und Berenice in eine Zeit, wo Kallimachos ohne besondere Absicht gewiß keine Hymnen mehr schrieb. So blieben nur der fünfte und sechste Hymnos übrig, die ja in Dialekt, Komposition und Mangel an Anspielungen einander ähnlich sind; aber auch bei diesen liegt kein Grund vor, sie hinsichtlich ihrer Entstehung von den anderen zu trennen.

Das Verhältnis zwischen Kallimachos und Quintus Smyrnaeus betrachtet

A. Taccone, Quinto Smirneo e Callimaco. Bolletino di filologia class. 1904/5, S. 205 f.,

der gegen F. Kehmptzow, De Quinti Smyrnaei fontibus ac mythopoeia. Diss. Kiel 1891, unter Berufung auf R. Wagner, Mythographi Graeci, I, S. 173 f., nachweist, daß sich die Annahme, Quintus habe die Schändung der Cassandra durch Aias im Tempel der Athene, das Verschweigen der ihm von Poseidon beim Schiffbruch geleisteten Hilfe und die Zertrümmerung seines Schiffes mit dem Blitz durch Athene aus Kallimachos geschöpft, nicht beweisen lasse; denn der Epiker kann auch ein mythologisches Handbuch benützt haben.

Zum Schlusse verweise ich noch für die Geschichte der Alexandriner auf

1. J. Beloch, Griechische Geschichte. III. Bd. I. und II. Abteilung. [Diadochenzeit.] Straßburg 1904.

2. A. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides. Bd. I und II. [323—30 v. Chr.] Paris 1903/04.

#### Phoenix.

W. G. Headlam, Various conjectures. Journal of Philol. 1898, S. 97 f., vermutet fr. 2, 4: ἕς οὐκ ἔδ' ἄστε' οὐδὲ νῶν ἐδίζητο oder ἕς οὐκ ἔε ζῶν ἀστέρ' οὐδ' ἐδίζητο, das erstere mit Bezug auf das homerische πολλῶν δ' ἀνθρώπων ἴδεν ἄστεα καὶ νόον ἔγνω; aber gerade der mit πολλῶν ausgedrückte Begriff fehlt hier. Es ist wohl zu lesen: ἕς οὐκ ἔδ' ἀσπεῖδ' οὐδ' ἴδειν ἐδίζητο; denn daß er sich um Heer und Krieg nicht kümmerte, war doch an erster Stelle hervorzuheben. — V. 17 ergänzt er, indem er V. 16 mit Kaibel ἐπαισα liest; <χῶκόςσ' ἔδωκα γαστρι> χῶκός' ἱράσθην.

#### Herodas.

Neue hs. Mitteilungen zu Herodas veröffentlicht

F. G. Kenyon, Some new fragments of Herodas. Archiv für Papyrusforschung 1901, S. 379 f.

Sie wurden auf zum Teil recht kleinen Papyrusstreifen entdeckt und vom Herausgeber im Anschluß an die früher veröffentlichten Fragmente mit den Nummern 12—56 bezeichnet. Durch genaue Untersuchung der Papyrusfasern gelang es Kenyon, die fr. 12—30 den Kolumnen 42, 43 und 44 zuzuweisen und so dem achten Mimiambus einzureihen, dessen Verständnis dadurch bedeutend gewinnt, freilich noch lange nicht vollständig wird; der Herausgeber hat ihn in der jetzt fest-

stehenden Gestalt am Ende seiner Veröffentlichung beigelegt. Die fr. 31—56 sind bis jetzt noch nicht untergebracht; dagegen hat sich ergeben, daß die Einfügung des fr. 10 in die drei ersten Zeilen der Kolumne 35, die Crusius vornahm, richtig ist; aber ans Ende derselben Kolumne gehört auch das kleine Stück, das bisher ans Ende der 42. Kolumne gestellt wurde, so daß Mim. VII, 22 f. lauten:  $\delta\rho\eta\theta', \delta\pi\omega\varsigma \pi\acute{\epsilon}\pi\eta\gamma\epsilon \chi[\acute{\omega}\tau\iota \sigma]\varphi\tau\eta\nu[\iota\sigma\kappa\omicron\iota\varsigma | \acute{\epsilon}\xi\eta\rho\tau\acute{\iota}\omega\tau\alpha\iota \pi\acute{\alpha}\sigma\alpha \cdot \kappa\omicron[\acute{\upsilon} \tau\acute{\alpha}] \mu\acute{\epsilon}\nu \chi[\alpha\lambda]\acute{\omega}\varsigma, | \tau\acute{\alpha} \delta' \omicron\upsilon\chi\acute{\iota} \kappa\alpha\lambda\acute{\omega}\varsigma, \text{ΑΛΛΑΠΑ. ΤΙCΑΙΧ} \dots \text{C} |. \tau\acute{\omicron} \chi\rho\acute{\omega}\mu\alpha \delta' \omicron\delta\tau\omega\varsigma \acute{\upsilon}\mu[\acute{\iota}] \nu \acute{\eta} \text{Πα}[\lambda\lambda\acute{\alpha}\varsigma] \delta\omicron\acute{\iota}\eta \kappa\tau\lambda.$  In V. 24 vermutet Kenyon  $\acute{\alpha}\lambda\lambda' \acute{\alpha}\pi\alpha\rho\tau\acute{\iota}\varsigma\alpha\iota \chi\omega\lambda\omicron\upsilon\varsigma.$  Diese Fragmente bespricht

H. Weil, *Nouveaux papyrus litteraires.* Journal des savants 1901, S. 745 f.,

der Mim. VIII, 11:  $\mu\grave{\eta} \tau\acute{\alpha} \acute{\epsilon}\rho\iota\alpha \sigma\acute{\epsilon} \tau\rho\acute{\omicron}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota\nu,$  60:  $\delta\lambda\eta \kappa\alpha\tau' \acute{\iota}\theta\acute{\upsilon} \tau\grave{\eta} \beta\alpha\kappa\tau\eta\rho\acute{\iota}\eta \kappa\acute{\omicron}\psi\omega,$  69:  $\mu' \acute{\alpha}\varphi\eta\rho\epsilon\acute{\upsilon}\nu\tau\omicron,$  70:  $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\acute{\iota}\kappa\nu\omicron\tau\omicron,$  71:  $\sigma\upsilon\chi\nu\omicron\upsilon\varsigma \mu\acute{\omicron}\chi\theta\omicron\upsilon\varsigma,$  72:  $\acute{\omega}\delta' \acute{\epsilon}\gamma\acute{\omega} \nu\acute{\omega}\tau\omega\nu,$  73:  $\epsilon\acute{\upsilon}\delta\acute{\omicron}\kappa\epsilon\upsilon\nu \acute{\epsilon}\chi\omega\nu,$  75:  $\acute{\xi}\acute{\upsilon}\nu' \acute{\epsilon}\pi\rho\eta\zeta\alpha$  ergänzt.

Hieran schließe ich

A. Ludwich, *Über zwei Scholien zu Herondas.* Ind. lect. Königsberg 1902/03.

Der Verfasser liest die Buchstaben auf dem Rande zu I, 25:  $\kappa\omicron\lambda\eta\varsigma$  mit darüberschriebenem  $\lambda\iota\kappa\omicron\varsigma$  und zu I, 79:  $\kappa\omicron\eta\nu$  mit nachträglich überschriebenen  $\lambda$  und dann  $\kappa\alpha.$  Die Scholien hießen also ursprünglich  $\kappa\acute{\omicron}\lambda\eta\varsigma$  und  $\kappa\acute{\omicron}\lambda\eta\nu,$  eine andere Form für das gewöhnlichere  $\kappa\acute{\omicron}\lambda\iota\kappa\omicron\varsigma$  und  $\kappa\acute{\omicron}\lambda\iota\kappa\alpha,$  wie eine spätere Hand korrigierte. Die Form  $\kappa\acute{\omicron}\lambda\eta$  sucht der Verfasser wahrscheinlich zu machen.

An Ausgaben liegen vor

1. *Herondae Mimiambi. Accedunt Phoenicis Coronistae, Mattii mimiamborum fragmenta. Tertium edidit O. Crusius. Editio minor, exemplar emendatum.* Leipzig 1900,

mit verkürzter Einleitung und ohne den vollständigen Wortindex, aber mit manchen Verbesserungen des Textes, die zum Teil einer erneuten Durchsicht des Papyrus verdankt werden.

2. *The mimes of Herodas. Edited with introduction, critical notes and excurses by J. A. Nairn. Together with facsimiles of the recently discovered fragments and other illustrations.* Oxford 1904.

Der Verfasser hat die einschlägige Literatur fleißig und im ganzen mit gesundem Urteil benützt, wenn es auch an Versehen im einzelnen nicht fehlt. Die etwas breite Einleitung klärt über Mimen, aber ohne die Untersuchungen von H. Reich beizuziehen, über Mimiamben, über die Persönlichkeit des Dichters, über Zeit und Ort

seiner Tätigkeit, über seine literarischen Vorbilder, jedoch ohne die Arbeit von H. Krakert zu kennen, und über die Vortragsweise seiner Gedichte, auf die ich weiter unten zurückkommen werde, auf. Was den Namen des Dichters anlangt, so hält er die Form Herodas für die richtige. Hinsichtlich der im Papyrus sich findenden Korrekturen vertritt er die Ansicht, daß man jede einzelne für sich auf ihre Echtheit prüfen müsse, worin ich ihm, wie ich schon öfter darlegte, beistimme. Der Text bietet wenig Neues, wie I, 82: *ὁ παραλλάττειν πείσουσα κτλ.*, recht ansprechend, wenn man *παραλλάττειν* auf die Veränderlichkeit und Untreue in der Liebe bezieht, was der Herausgeber freilich nicht tut, indem er „to go astray, desipere“ erklärt; aber die Behandlung des Dialekts, die neben Jonismen auch Dorismen und Attizismen zuläßt, befriedigt nicht. Die Erklärung schöpft besonders aus Crusius und Headlam. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet die Ausgabe nicht.

Mit der Kritik und Erklärung der Mimiamben befassen sich

1. W. Headlam, On Herodas. *Class. Rev.* 1899, S. 151 f. und 1904, S. 308 f. [Zu allen Mimiamben.]

2. A. Ludwich, Zum ersten Mimus des Herondas. *Berl. phil. Wochenschr.* 1902, Nr. 27, S. 860 f. — Zum sechsten Mimus des Herondas. *Ebenda* Nr. 18, S. 575. — Zum siebenten Mimus des Herondas. *Ebenda* Nr. 20, S. 635 f.

3. R. Ellis, Herondas III, 24 f. *Journal of Philol.* 28, S. 17.

4. A. Huemer, Zu Herondas *διδάσκαλος*, V. 60 f. *Zeitschr. für österreich. Gymn.* 1899, S. 585 f.

5. W. J. M. Starkie, Herondas IV, 45 f. *Hermathena* 24, S. 247 f.

6. L. Radermacher, ΒΑΥΒΩ. *Rhein. Museum* 1904, S. 311 f.

7. J. J. Beare, *Class. Rev.* 1904, S. 287 f. [VII, 96].

8. A. Brinkmann, Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik. *Rhein. Museum* 1902, S. 481 f. [VII, 99].

Für besonders erwähnenswert unter den hier vorgebrachten Verbesserungsvorschlägen halte ich I, 78: *ἄλλου δὲ τούτων κτλ.* „etwas anderes aber als“ usw. von Ludwich, II, 8: *ἐν δυσμενεῖν δ' ἐστὶ τῆς πῶλιος· κῆγῶ*, da die Hs. CMENIHΔECTI hat, von Headlam, von demselben II, 16: *λέξει[ λό[γους μὲ]ν*, 17: *ἐγῶ δὲ πόρνας ἐκ*

Τύρου· τί τῷ δῆμα | τοῦτ' ἐστί;, 73: ὁ βρεῦκος = βροῦκος eine Heuschreckenart als Ausdruck der Verachtung, vgl. Athen. 163 d, 310 d. Anth. Pal. XI, 265. Plaut. Cas. 239. Photios s. v. κρέξ, τῆρονιον. Hesych. p. 398, 400 f., das Ganze eine Anspielung auf das Sprichwort τὸν ἐν Σάμα κομήτην, vgl. Kock, com. att. fr. III, S. 749; Battaros vergleicht sich mit diesem κομήτης, und da κομήτης gewöhnlich den Begriff κίναϊδος einschließt, so erklärt sich γελᾶς V. 74. Huemer erklärt III, 60 f.: τῆ Ἄ. σεληναίη = τῷ πρωκτῷ coll. Zenob. 1, 52: Ἄκείας τὸν πρωκτὸν ἴασατο, also „um ihn mit der Scheibe des Akesias zu präsentieren“. Mim. V, 77: τὴν τύραννον bezieht Headlam auf Hera, indem er Zeus τύραννος vergleicht. Ebenderselbe vermutet V. 80 καὶ Ἀγριήνι = Ἀγριάνια, ein Totenfest bei den Argivern; er weist darauf hin, daß ein koischer Monat Ἀγριάνιος heißt (vgl. Paton, Inscript. of Cos., S. 326 f.), an dem 1. dem König Nikomedes geopfert wird, 2. dem Hippokrates, dessen Geburtstag auf den 27. oder 26. Tag dieses Monats fällt, vgl. Westermann, Biogr., S. 449. Mim. VI, 12 liest Headlam ταῦτ' ἐμοὶ ζῶν, wohl richtig; V. 16 faßt er νώβυστρα = νοβυστικαί, Gegensatz von Tryphiod. 450: ἀφραδίη τε βέβυστρο μεθημοσύνη τε κεχῆνει πᾶσα πόλις: sie lernen ihrer Herren Geheimnisse und lauern. Das Wort βαυβῶνα, V. 19, bringt Radermacher in Verbindung mit Βαυβῶ, die er für eine dämonische Hündin im Gefolge der Nachtgöttin hält, unserem „Wau wau“ vergleichbar. V. 41 schlägt Headlam τί πολλά „kurz“ vor. V. 94 liest Ludwig: ταύτη γάρ, ἴσθι, ἡγγύη σιγῆν, Μητροῖ und V. 99 Headlam mit Diels: αὔτη σύ, νεοσσοπῶλι. Mim. VII, 26 ergänzt Headlam καλῶν (ἐσθλῶν) ἔσωνπερ, 47: τᾶλλα δ' ἀφόφως ἴγναι, 57: Νοσσίδες, Χῆται coll. Schmidt, Hesych. IV, S. 286. V. 96 schlägt Beare vor: ὥστ' ἐκ μὲν ἡμέων Αἰολέος πλέω πρήξεις, indem er bemerkt: Αἰολέος entweder als ὁ κακίας ἄνεμος Hesych. s. v. oder als „prince of extortioners“, vgl. αἰολίζειν. Zu V. 99 weist Brinkmann darauf hin, daß der Schreiber σεωτοῦ ausgelassen hatte, dann es aber auf dem freien Raum über Columna 40 nachtrug, zugleich mit dem Wort, vor dem es einzuschalten ist, nämlich στατήρας; dazu setzte er das Verweisungszeichen, das O. Crusius als οὔτως las.

Zur Kenntnis der Grammatik des Herondas liefern Beiträge

1. L. Valmaggi, Decasium syntaxi apud Herodam. Rivista di filol. class. 1898, S. 37 f.

2. P. Priewasser, Die Präpositionen bei Kallimachos und Herondas, verglichen mit denen bei Bakchylides und dem bereits für Pindar bekannten Resultate. Progr. Hall. 1903.

Valmaggi behandelt den statt des Vokativ stehenden Nominativ, den Vokativ, den Akkusativ, den Genetiv und Dativ nach den verschiedenen Seiten ihres Gebrauchs, indem er jeweils die bei Herondas vorkommenden Beispiele zusammenstellt und die zweifelhaften Fälle kurz bespricht. Die dankenswerten Sammlungen zeigen, daß Besonderheiten im Gebrauche der Kasus bei Herondas nicht vorkommen; auch *πεισθῆναι* mit Gen. I, 66 ist ionisch. In die Sammlungen haben sich einige Ungenauigkeiten eingeschlichen; so ist z. B. II, 36 *τῶν πορνέων* Gen. part. und nicht abh. von *λαβεῖν*, IV, 43 und V, 50 verdanken die bei *λέγειν* stehenden Gen. ihre Entstehung der Assimilation und VII, 64 hängt der Gen. von *ἀπεμπολῆν*, nicht von *χρεῖσθαι* ab.

Priewasser behandelt die Präpositionen bei Herondas wie die bei Kallimachos, wovon ich bei diesem Dichter gesprochen habe. Nach ihm kommen *περί*, *ἀνά* und *ἀμφί* bei Herondas nicht vor, während *εἰς*, *πρός*, *ἐκ* und *ἐν* sehr häufig sind, und zwar *εἰς* mit 34, die anderen mit 25—24 Beispielen. Am öftesten findet sich bei den Präpositionen der Akkusativ, dann folgt der Genetiv und zuletzt der Dativ; aber *διὰ* mit Akk., *ὀπί* mit Gen. und Dat. und *μετά* mit Dativ werden nicht gebraucht; ebensowenig Wiederholungen der Präpositionen bei mehreren Satzgliedern. Besonderheiten in der Stellung der Präpositionen finden sich nicht; IV, 18 steht *ὄ*, V, 76 *μευ δικάϊω*; zwischen Präpos. und Substantiv. Der Hiatus wird durch die gewöhnlichen Mittel beseitigt, so auch bei *καί* IV, 80, 93, *ἀλλά* I, 83, *ἐπί* III, 4, 16, 21, IV, 75, 93, *ἐν* V, 15 und *ὀπίρ* X, 3. Auf fallend sind *παρ' ἡμέων* I, 2 und *ἔς μευ* III, 78.

Das Verhältniß des Herondas zu anderen Dichtern und Schriftstellern untersuchen

1. O. Hense, Zum zweiten Mimiamb des Herodas. Rhein. Museum 1900, S. 222 f.

2. H. Krakert, Herodas in mimiambis quatenus comoediam Graecam respexisse videatur. Progr. Tauberbischofsheim 1902.

Hense hat in einem Aufsätze des Rhein. Museums 1895, S. 140 f., die attische Gerichtsrede als Vorbild des zweiten Mimiambos des Herodas bezeichnet, vgl. vor. Jahresber. Bd. 104, S. 103 f. Diese Ansicht verteidigt er jetzt mit Erfolg gegen R. Herzog, der in seinen koischen Forschungen und Funden, Leipzig 1899, S. 214, in der Rede des Pornoboskos speziell den *Ἵπερείδειος χαρακτήρ* finden will. Dabei modifiziert er aber auch seine eigene Ansicht; der



Mimiambos ist ihm jetzt keine Travestie der attischen Gerichtsrede mehr, „vielmehr soll der kunstreiche Apparat dieser Beredsamkeit und ihr bisweilen hochgegriffener Ton in komischen Kontrast treten wie schon zu dem Namen des Battaros und seiner sittlichen Verkommenheit und Halbbildung, so insbesondere zu der Niedrigkeit und Geringfügigkeit des Objekts“; denn die Kontrastwirkung ist der Lebensnerv der Herodasschen Kunst.

In demselben Aufsatz wies Hense auch auf die mannigfachen Berührungspunkte hin, die zwischen den Mimiamben des Herondas und der griechischen Komödie bestehen. Dieses Thema behandelt Krakert, einer seiner Schüler, in seiner Arbeit, einer Freiburger Dissertation. Er zeigt, wie nicht nur im allgemeinen die von Herondas behandelten Themen, Situationen und Personen mit denen der Komödie übereinstimmen, sondern daß sich diese Ähnlichkeit selbst auf Gedanken und Wörter erstreckt. Die Untersuchungen des Verfassers sind verdienstlich; nur darf man sie nicht so auffassen, als ob der Dichter bei Abfassung seiner Mimiamben bis ins einzelne Anlehen bei der Komödie gemacht habe; sie zeigen nur die große Verwandtschaft zwischen Mimiambos und Komödie hinsichtlich der Wahl der Stoffe und der Art ihrer Behandlung.

Ein lebhafter Meinungs-austausch fand über die Art und Weise, wie die Mimiamben zum Vortrag gebracht wurden, statt, ohne bis jetzt zu einem allseitig angenommenen Ergebnis zu führen. Daran beteiligten sich

1. C. Hertling, *Quaestiones mimicae*. Diss. Straßburg 1899.

2. Ph. Legrand, *Problèmes alexandrins*, II. À quelle espèce de publicité Hérondas destinait-il ses mimes? *Rev. des études anciennes* 1902, S. 5 f.

3. C. Watzinger, *Mimologen*. Mit einer Tafel. *Mitteil. d. arch. Instituts ath.* Abteil. 26, S. 381 f.

4. O. Crusius, *Die Anagnostikoi*. *Festschrift für Th. Gomperz*. Wien 1902, S. 1 f.

5. R. Herzog, *Zur Geschichte des Mimos*. *Philologus* 1903, S. 35 f.

6. U. v. Wilamowitz, *Hermes* 1899, S. 207 f.

7. J. A. Nairn in der Einleitung seiner Ausgabe.

8. R. Meister, *Berl. phil. Wochenschr.* 1904, Nr. 26, S. 801 f.

Hertling sucht in seiner fleißigen Dissertation zu beweisen, daß die Mimiamben nicht für die Aufführung, sondern zum Vortrag durch einen Mimen mit wechselnder Stimme bestimmt gewesen seien und ihren Platz bei den ἀγῶνες θυμελικοί gehabt hätten. Legrand unterzieht die von Hertling vorgebrachten Gründe einer eingehenden Prüfung. Zunächst weist er unter Berufung auf J. Frei, *De certaminibus thymelicis*, Basel 1900, den Vortrag der Mimiamben bei den ἀγῶνες θυμελικοί mit vollem Rechte zurück; aber auch von den anderen Gründen stellen sich bei der Prüfung manche als unhaltbar heraus. Beachtenswert erscheint ihm dagegen der Umstand, daß einige der Mimiamben bei der Annahme einer Aufführung zu viele Schauspieler, bzw. stumme Personen erfordern und keine vollständige Handlung ergeben würden. Daher lehnt auch er die Aufführung ab, ohne jedoch Hertlings Hypothese für mehr als möglich zu erklären. Entschieden auf Hertlings Seite treten Wilamowitz und Nairn, welche die Mimiamben von einem Manne mit entsprechender Gestikulation und dem nötigen Stimmenwechsel vorgetragen sein lassen. Wenn aber Wilamowitz die Mimen geradezu von der dramatischen Gattung ausschließen will, so wird er durch Plut. quaest. symp. VII, 8, 4 widerlegt, wo zwei Arten unterschieden werden, ὧν τοὺς μὲν ὑποθέσεις, τοὺς δὲ παίγνια καλοῦσιν, beide zur Unterhaltung beim Mahle nicht geeignet, die erstere διὰ τὰ μήκη τῶν δραμάτων, die παίγνια wegen des Inhalts. Mit diesem schriftstellerischen Zeugnis stimmt das archäologische überein, das wir Watzinger verdanken; dieser hat nämlich am Westabhang der Akropolis eine Tonlampe gefunden, die, dem Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. angehörend, die Darstellung der drei Schauspieler eines Mimos Hekyra zeigt. Herzog macht darauf aufmerksam, daß der Titel Hekyra auf den engen Zusammenhang der Mimen der hellenistischen Zeit mit den Komödien dieser Zeit hinweist. Diese entsprachen offenbar den Hypotheseis bei Plutarch, und aus ihrer dramatischen Aufführung läßt sich kein Schluß auf die Vortragsweise der hexametrischen Mimiamben des Theokrit oder der Mimiamben des Herondas nach Herzog machen. Jedenfalls widersprach der Dialekt und das Versmaß des Herondas der Aufführung nicht; denn wie Herzog richtig bemerkt, dienen diese nur dazu, die realistische Kunst seiner Charakterdarstellung in eine freiere Sphäre zu heben, da ohne diesen Rahmen der Inhalt zum Teil brutal wirken würde. Herzog neigt sich demnach dem Standpunkt von Crusius zu, der für Herondas jedenfalls lebendigen, schauspielerischen Vortrag in Anspruch nimmt, aber, von dem vierten Mimiambus abgesehen, auch

dramatische Aufführung mit den einfachsten szenischen Mitteln in geschlossenem Raume, bei häuslichen Festlichkeiten, kurz, was wir jetzt intim nennen, für möglich hält. Nach Herzog gehören sie ins Kabarett oder aufs Überbrettel. Für dramatische Aufführung tritt entschieden Meister ein, und ich stimme ihm darin bei; denn dies ist an sich wahrscheinlich, weil der dritte, fünfte und siebente Mimiambos nur bei wirklicher Aufführung durch mehrere Personen zum richtigen Ausdruck gebracht werden kann. Die Prügelszene ohne realistische Darstellung ist für mich undenkbar. Sodann scheint mir aber auch die Plutarchstelle bei beiden Arten von Mimen die dramatische Aufführung vorauszusetzen; denn es wird hier nicht Aufführung und Nicht-Aufführung einander entgegengestellt, sondern Länge und Inhalt. Was Le grand über die große Zahl der Schauspieler und die Unvollständigkeit des Inhalts sagt, steht dieser Ansicht nicht entgegen; kein Stück verlangt, von den stummen Personen abgesehen, mehr als drei Schauspieler, und das Abgerissene am Anfang und am Ende, ich möchte sagen das Rhapsodische, stimmt vortrefflich zu dem ganzen Charakter dieser aus dem wirklichen Leben herausgegriffenen Szenen. Die Aufführung kann im Theater, auf dem Markte und intim vor sich gegangen sein; in der Inszenierung hatte man hinsichtlich des Mehr oder Weniger freie Hand, selbst beim vierten Mimiambos.

Zum Schlusse erwähne ich noch

H. Reich, Der Mimus. Ein entwicklungsgeschichtlicher Versuch. I. Bd., erster Teil. Theorie des Mimus. Zweiter Teil. Entwicklungsgeschichte des Mimus. Berlin 1903, und

A. Huemer, Gibt es einen Vers  $\mu\mu\acute{\alpha}\mu\beta\omicron\varsigma$ ? Wiener Studien XXVI, S. 38 f.,

der das Vorhandensein eines solchen Verses in Abrede stellt, da Mimiamben eine Dichtgattung und keine Verse seien; die Eigentümlichkeiten des Herondas führt er auf ältere Vorbilder zurück.

#### Parthenios.

Als neue Ausgabe ist

Parthenii Nicaeni quae supersunt edidit E. Martini. Leipzig 1902,

erschienen, der Bearbeitung der mythographi Graeci angehörend wie die Ausgabe Sakolowskis, aber sorgfältiger und besser als diese; sie wird von jetzt ab die Grundlage für die Parthenios-Studien abgeben.

Mit der Kritik und Erklärung des Parthenios beschäftigen sich

1. R. Ellis, *New conjectures on Parthenius περι ἐρωτικῶν παθημάτων*. *Americ. Journal of Philology* XXIII, S. 204 f.

2. Δ. Κ. Ζαγγογιάννης, *Κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς Παρθένιον περι ἐρωτικῶν παθημάτων*. *Ἀθηνᾶ* XII, S. 459 f.

3. L. Radermacher, *Griechischer Sprachgebrauch*. *Philologus* 1904, S. 1 f.

Die Abhandlung von Ζαγγογιάννης war mir leider nicht zugänglich; aus den anderen erwähne ich, daß Radermacher im Anfang der ersten Geschichte *περι Λύρκου* mit Recht *μαστῆράς τε καὶ ἐρευνητὰς ἄλλους καθῆκεν, ἐν δὲ αὐτοῖς Λύρκον κτλ.* in Schutz nimmt; allerdings hätte er sich dafür nicht auf Beispiele wie Lukian. *de saltat.* 9: *ἔχαιρον ἐπὶ τῷ κάλλει καὶ τῇ ἄλλῃ ἀλατῇ αὐτοῦ* berufen sollen, die hier nicht zutreffen, wie schon Meineke zu der Stelle bemerkt, sondern er hätte an Herodot, das Vorbild des Parthenios in vielen sprachlichen Dingen, erinnern sollen, der oft *ἄλλοι τε* oder *πολλοὶ μὲν καὶ ἄλλοι, ἐν δὲ* gebraucht, vgl. Stein zu I, 74; *μαστῆράς τε καὶ ἐρ.* an unserer Stelle sind Prädikativa zu *ἄλλους*: „andere als Sucher und Nachforscher, darunter aber besonders“ usw. Ellis schlägt in der 27. Geschichte *περι Ἀλκινόης* in der Mitte *εἰς τοσοῦτόν τι ἐλθεῖν* und in der 29. *περι Δάφνιδος* am Anfang *σύγγι εἰ δὴ τις δεξιὸς χρῆσασθαι* vor.

Die Sprache des Parthenios untersucht eingehend

R. Mayer-G'Schrey, *Parthenius Nicaeensis quale in fabularum amatoriarum breviario dicendi genus secutus sit*. *Diss. Heidelberg* 1898.

Er betrachtet in gleicher Weise den Dialekt, die Wortauswahl, die Formenlehre, die Syntax, die Satzbildung, den Hiatus und die rhetorischen Figuren, überall die früheren Dichter und Schriftsteller zum Vergleiche heranziehend. Das Ergebnis faßt er auf S. 68 dahin zusammen, daß die Sprache des Parthenios sowohl den Dichter als auch den Grammatiker verrät; sie ist vielfach mit gelehrten und poetischen Ausdrücken ausgeschmückt, die zum Teil aus den Vorlagen genommen sind. Parthenios ist mit den Attikern bekannt, insbesondere aber mit Herodot, dessen *γλοκύτης* er mit der *ἀφέλεια* der Mythographen zu verbinden sucht. Er hält sich von allem Rhetorischen fern und gehört auch nicht zu den Attizisten; in seiner Darstellung

# JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

# Altertumswissenschaft

begründet

von

**Conrad Bursian**

herausgegeben

von

**W. Kroll.**

Fünfunddreissigster Jahrgang.

**1907.**

Mit den Beiblättern:

**Bibliotheca philologica  
classica**

Jahrgang XXXIV (1907).

**Biographisches Jahrbuch  
für Altertumskunde.**

Jahrgang XXX (1907).

Der ganzen Reihe

**Band 133 bis 136.**

**Fünftes bis siebentes Heft.**

Band CXXXIII Seite 161—288. Band CXXXVI Seite 1—192.



**Leipzig.**

**O. R. Reisland.**

Karlstrasse 20.

---

Der Subskriptionspreis des „Jahresberichtes“ (jährlich erscheinen 12 Hefte) beträgt netto 32 M., derselbe erlischt vier Wochen nach Erscheinen des ersten Heftes, und kostet der Jahrgang dann netto 36 M.

Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Titelaufführung eingesandter, nicht verlangter Rezensionsexemplare wird nicht übernommen. Rücksendung der Rezensionsexemplare findet nicht statt.

Ausgegeben Anfang November 1907.

## INHALT.

	Seite
Jahresbericht über die griechischen Lyriker. (Sitzler.) CXXXIII . . . . .	161—288
Nekrologe:	
Heinrich Gelzer . . . . . CXXXVI B	1—48
Otto Heine. Von Walther Volkmann in Breslau CXXXVI B	49—64
Oskar Weisensfels. Von Eugen Grünwald in Berlin. CXXXVI B. . . . .	65—72
Hans Graeven. Von Th. Preger in Ansbach CXXXVI B	73—82
Wilhelm Hirschfelder. Von H. Gleditsch in Berlin CXXXVI B. . . . .	83—99
Alexander Stuart Murray . . . . . CXXXVI B	100—103
William Wrede. Von Hans Lietzmann in Jena CXXXVI B	104—110
Hugo Stadtmüller. Von F. Bucherer in Heidelberg CXXXVI B. . . . .	111—124
Johan Louis Ussing. Von A. B. Drachmann in Kopen- hagen . . . . . CXXXVI B	125—151
Jacob Freudenthal. Von M. Baumgartner und P. Wend- land in Breslau . . . . . CXXXVI B	152—163
Curt Wachsmuth. Von B. A. Müller in Hamburg CXXXVI B	164—192

zeigt er Nachlässigkeit, besonders im Grammatischen. Daher ist bei der Behandlung des Textes Vorsicht geboten.

Bisher nahm man mit Hercher allgemein an, daß die auf dem Rand der Hs. überlieferten Quellenangaben zu den Geschichten des Parthenios (und Antoninus) nicht von dem Verfasser selbst, sondern von einem belesenen Grammatiker etwa des dritten Jahrhunderts n. Chr. stammen. Dagegen wendet sich jetzt

E. Bethe, Die Quellenangaben zu Parthenios und Antoninus Liberalis. *Hermes* 1903, S. 608 f.

Er hält die Angabe der Quellen durch Parthenios, wenn er mit seiner Schrift den Cornelius Gallus im Dichten unterstützen wollte, für unbedingt notwendig; die Quellenangaben müssen also von ihm selbst herrühren. Wenn wir sie trotzdem nur selten im Text finden, so erklärt sich dies daraus, daß Parthenios uns nur im Auszug vorliegt. Auf dem Rand dieses Auszugs fügte ein interessierter Mann, etwa Arethas, aus einem vollständigeren Exemplar die Quellenangaben, die er darin fand, bei; wo keine verzeichnet waren, schrieb er  $\tau = \omicron$  bei. So kommt es, daß sie bei den meisten Stücken vorhanden sind, bei anderen aber fehlen, und daß zuweilen die Angaben auf dem Rande von denen im Text verschieden sind, beide sich also ergänzen. Ein solches Exemplar ist im Heidelberger cod. 398 auf uns gekommen.

Mit den Gedichten des Parthenios befassen sich

1. R. Sabbadini, Partenio ed il Moretum. *Rivista di filologia class.* 1903, S. 471 f.

2. G. Knaack, Hellenistische Studien I. Nisos und Skylla in der hellenistischen Dichtung. *Rhein. Museum* 1902, S. 205 f.

Sabbadini weist darauf hin, daß J. G. Vossius das Scholium, das er de poetis Graec. p. 70 veröffentlichte, dem cod. Ambros. T 21 suppl. chart. saec. XV entnahm, wo auf S. 33 oben geschrieben steht: Parthenius moretum scripsit in graeco quem Virgilius imitatus ist. Die Notiz ist nach ihm wertlos, da sie sich aus der interpolierten Stelle bei Macrob. sat. V, 17, 18: versus est Parthenii, quo grammatico in Graecis Virgilius usus est und aus dem Kommentar des Eustathius zu Perieges. Dionys. 420: ὡς φησι Παρθένιος ὁ τὰς μεταμορφώσεις γράψαι λεγόμενος, herleitet. Aus der letzteren Stelle hätte man auf die Ciris, nicht auf das Moretum schließen sollen. Damit fällt der bisher schon von allen Seiten angezweifelte Μοττωτός des Parthenios.

Die Ciris des Pseudo-Virgil führte schon Heyne auf Parthenius zurück, dem E. Rohde und Fr. Skutsch in seiner Schrift „Aus Vergils Frühzeit“ folgen. Daß der Römer aber keine Übersetzung, sondern eine freie Bearbeitung lieferte, weist Knaack nach, der den von Antoninus exzerpierten Bericht als Quelle des Parthenios annimmt. Nach ihm geht die älteste Gestaltung der Sage auf einen Epiker zurück, dessen Darstellung schon alle Züge der späteren Ausbildung im Keime enthielt. Die weitere Entwicklung übernahm die Tragödie, die das Liebesmotiv ausgestaltete, und die hellenistische Dichtung, als deren letzter Vertreter Parthenios noch einmal alle Momente zu einem wirksamen und ergreifenden Seelengemälde zusammenfaßte.

### Babrius.

Neue hs. Mitteilungen zu Babrius macht

A. Hausrath, *Ad Babrii editionem novissimam additamenta duo*. Philologus 1899, S. 258 f.,

aus dem cod. 27 des St. Basils Kloster zu Grottaferrata und aus dem cod. Vatic. gr. 949 fol. 99—106. Der erstere, eine Abschrift des cod. Cryptoferratensis, enthält die Anfänge von folgenden 20 Fabeln der Crusius'schen Ausgabe: 12, 3, 17, 143: αἱ δὲ οὐκ ποτέ εἰς πρόσωπον. 10: αἰσχροτάτης. 5: ἀλέκτωρ. 7, 34, 11: ἀλώπηξ ἔχθραν. 1, 22, 20, 13, 27, 29, 39, 35, 52, 43? (Ἐλαφος τίς). 147: ἔχιν γωωργός. Drei von diesen Fabeln sind im Vatican.: 1 = Vat. 216, 12 = Vat. 18, 14 = Vat. 30. Sechzehn stimmen mit dem Athous ungefähr überein. Bei 5 bleibt es zweifelhaft, ob die Fabel 5 bei Crusius oder 213: ἀλεκτρούνες καὶ πέρδιξ gemeint ist; ähnlich ist es mit Fabel 43. Damit wird bestätigt, was Crusius proleg. p. X sagt, nämlich daß es Hs. gegeben habe, die nicht aus dem jetzt verstümmelt vorliegenden Athous abgeleitet seien.

Der cod. Vatic. gr. 949 enthält die bis jetzt nicht veröffentlichten Paraphrasen zu folgenden 39 Fabeln bei Crusius: 143, 7, 14, 23, 18, 31, 144, 37, 145, 42, 38, 36, 35, 52, 53, 49, 45—47, 54, 50, 59, 58, 148, 62, 64, 75, 71, 150, 76, 151, 152, 78, 83, 153, 84, 104, 103, 95, 154. Sie stimmen in der Regel mit den Paraphrasen des Bodl. überein; wo aber beide voneinander abweichen, schließt sich der Bodl. enger an Babrius an. Der Vatic. hat den Bodl. benützt, aber auch den Babrius selbst beigezogen; daher kann manches aus ihm gewonnen werden, was im Bodl. verdorben oder ausgelassen ist.



Daran schließe ich

The Amherst Papyri by B. P. Grenfell and A. S. Hunt.  
Part. II. London 1901,

wo als Nr. 26 drei Fabeln des Babrios (11, 16, 17) veröffentlicht werden, denen eine lateinische Übersetzung beigegeben ist. Alle drei fangen mit A an, stehen aber hinsichtlich des Textes dem Athous nach; 17, 2: *κοροκος οια* = *κώροκος οϊα* (st. *ὡς θύλακός τις*); 16, 9: *ὡς πρὶν εἰώθεις*, wie Bergk schrieb (st. *ὡσπερ εἰώθης*); 11, 1: *ἐχθρὰν ἀμπελ . . . τε καὶ κήπου*, wo die lat. Interlinearübersetzung auf *ἀμπέλων* führt; 5: *τοῦ βάλοντος*, wie der Athous. Das prosaische Epimythion zu 17 und 16 fehlt, das poetische zu 11 dagegen ist vorhanden. Der Papyrus stammt aus der Zeit um 400 n. Chr. Vgl. dazu H. Weil im Journal des savants 1901, S. 736 f. Nach L. Radermacher, Aus dem zweiten Bande der Amherst Papyri. Rhein. Museum 1902, S. 142 f., sind es Schulübungen. Zum Beweise, daß Babrios in der Schule gebraucht wurde, weist Radermacher auf den cod. Paris. gr. 425, eine Miscellanh., hin, die am Schlusse Institutiones grammaticae latino-graecae und als Fortsetzung drei äsopische Fabeln, ebenfalls griechisch und lateinisch, enthält, deren mittlere er mitteilt. Mit der den Fabeln in den Amherst Papyri beigegebenen lat. Übersetzung, die viel Auffallendes bietet, beschäftigen sich

1. M. Ihm, Eine lateinische Babrios-Übersetzung. Hermes 1902, S. 147 f.

2. R. Ellis in dem Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerden. Utrecht 1902.

3. A. Klotz, sorsus. Archiv für lat. Lexikographie und Grammatik XIII, S. 117.

4. W. Heraeus, Aus einer lateinischen Babrios-Übersetzung. Ebenda S. 129.

In neuer Auflage liegt vor

Babrius, Fables. Texte grec, publié à l'usage des classes, avec une introduction, des notes et un lexique, par A. M. Desrousseaux. 4. édition, revue et corrigée. Paris 1902, XX, 239 S.

Beiträge zur Erklärung und Kritik des Babrios liefern

1. O. Immisch, Babriana ad Ottonem Crusium. Philologus 1899, S. 401 f.

2. H. v. Herwerden, Babriana. Mnemosyne 1900; S. 157 f.

3. R. Ellis in Class. Review. 1898, S. 119 f.

4. A. Ludwich, Über einige Verderbnisse bei Babrios. Ind. lect. Königsberg 1902/03.

Daraus führe ich als besonders bemerkenswert folgende an. Proöm. I, 5 nimmt Immisch mit Recht μεμπτῆ in Schutz, während V. 17 f. Ludwichts Schreibung: ὦν νῦν ἕκαστον ἄνθεμ' εἰς' ἐμῆ μνήμη | μ. σφ̄ νφ̄ τὸ κ. θήσω kaum Billigung finden kann; ich schlage ὦν νῦν ἕκαστον, ἦν θέλῃς ἔχειν μνήμη, μ. σφ̄ νφ̄ τι κηρίον θ. vor, ἔχειν μνήμη „mit dem Gedächtnis festhalten, sich merken“, wie φρεσὶν ἔχειν Hom. B 33. νφ̄ ἔχειν Plat. de rep. VI, p. 490 a. Auch was derselbe Gelehrte 1, 11 zur Vermeidung von τούτου und ταύτης (12) vermutet: τροτοῦ paßt für Babrios nicht; V. 12 ist vielmehr τῆς δ' αὐτε θαρσεῖν κτλ. zu lesen, vgl. 12, 19. — 6, 5 will Ludwich den Anstoß durch ἐκτὸς εἰς τάγγρον κτλ. heben; ich ziehe οὐκ ὄντ' εἰς τ. ὠραῖον vor. — 11, 5 schreibt Herwerden richtig βλάβοντος (st. βλαβόντος). — 12, 17 f. schlägt Ludwich καὶ καῶμα θαλάπει. Πᾶνα δ' ἀγρότην τήκει und μὴ λῶσον vor; im letzteren Verse ist ohne Zweifel ἄγε δὴ σεαυτὴν σοφὰ λαλοῦσα δηλώσον zu lesen, vgl. Herod. IV, 42 Λιβύη δηλοῖ ἐαυτὴν ἐοῦσα περιρρυτος; V. 17 vermute ich θαλάπει πάντα χρῶμα συντήκει. — 27, 1 korrigiert Ludwich: καὶ πνίξων | ἐπήγειν ὕδατι τῷ ἴν συναγκίη κοιλίη. — 28, 4 ändert Herwerden ansprechend ἄρτι γὰρ ἀπὸ τῆς χάωρης i. e. ab agro (st. πρὸ τῆς ὄρης. — 29, 5 ersetzt Ludwich das metrisch anstößige λῶαν durch λῆμ'; näher liegt ἄγαν, so daß μὴ ἄγαν mit Synizesa gelesen werden. — 44, 2 emendiert derselbe richtig ἐνεδρεῶν st. ἐφεδρεῶν. — 45, 8 wünscht Herwerden, metrisch bedenklich, τὰς δὲ γ' ἰδίας ἀφῆκε, Ludwich mit Umstellung ἰδίας δὲ τῆσδ' ἀφῆκε; aber ταῖς μὲν und τὰς δὲ sind zu halten, dagegen verlangt V. 7: φέρων ἔβαλλε θαλλὸν ἐξ ὕλης in V. 8 die Änderung τὰς δ' ἐνδεεῖς ἀφῆκε κτλ. — 47, 8 vermutet Ludwich gut: εἰτ' (οὐ γὰρ ἐδύναντο)· κατὰ κτλ. — 66, 6 liest Ellis ἰδίων δ' ὀπισθεν, ἦτις ἦν δλω μείζων (st. πολὺ μ.); ich schlage τόσῳ μ. vor. — 70, 3 korrigiert Ludwich ἦν χαρεῖς κ. st. ἄρης; V. 7 und 8 ist mit Herwerden Ἰβῆρις und Πόλεμος zu schreiben. — 72, 20 entschuldigt Crusius die metrische Unregelmäßigkeit καὶ κορυδαλλὸς οὖν τ. mit der Freiheit im Gebrauch der Eigennamen; richtiger Ludwich κατὶ κορυδὸς οὖν τ. — 76, 12 ändert Ellis τ' ἐκέλευε gut in τ' ἔκλειζε. — 89, 5 liest Herwerden δε τὸδ' ἔτος ἐγ. st. δε ἐπ' ἔτος. — 95, 8 stellt man gewöhnlich um χεῖρας εἰς ἐμὰς ἦξει, was nicht angeht, wie Ludwich bemerkt; aber st. εἰς χεῖρας ἐμὰς, was er vorschlägt, ist besser εἰς θύρας ἐμὰς, vgl. 97, 5: ἐπὶ θύραις λεονταῖος. — 111, 12 schlägt Ludwich παλυμβό-

λους st. des überlieferten πάλιν ἔλους vor, was dem Sinne nach zu weit abliegt; der Fehler liegt in κατέπεσε και, wofür κατέπεσεν, εἶτα (oder κατέπεσῃ κἀτα) zu lesen ist. — 115, 4 ändert derselbe Gelehrte ἐκ πτωχῆς ἔλ. αἰετὸς Ταύρου, wo der Sing. πτωχή und der Tauros mißfällt; es fehlt der Begriff „hören“, der in ἐκ τόχης stecken muß, also τῆ δὲ κλύων ἔλ. — 128, 10 emendiert Ludwich gut: ταῦτ' ὡς συνήκουσ' ἢ κλύων κτλ., aber 129, 9 paßt κρινθείς st. κριθείς nicht; man muß ἔτρωγεν ἄχυρα lesen, vgl. 76, 9: ἐπ' ἀχύροισι δυστήνοισι. — 138, 2 schreibt Herwerden ἐσπέργης γε δ. Außerdem behandelt er die Metrik des Babrios und versucht, eine ganze Reihe von Paraphrasen wieder in Verse zu bringen.

Das Leben und die Dichtungen des Babrios behandelt

M. Marchiano, Babrio, fortuna de' suoi mitiambi, età e patria del poeta. Trani 1899.

Der Verfasser schließt sich im wesentlichen an O. Crusius an. Sein Buch bringt dem Kenner nichts Neues, ist aber zur Verbreitung der Kenntnis des Babrios unter seinen Landsleuten nicht ohne Wert, vgl. die ausführliche Besprechung von L. A. Michelangeli in Rivista di storia antica N. S. V, S. 3 f.

Zum Schlusse erwähne ich noch

M. Marchianò, L'origine della favola greca e i suoi rapporti con le favole orientali. Trani 1900,

der in übermäßig breiter Ausführung zu beweisen sucht, daß die griechische Fabel rein einheimischen Ursprungs sei, was ihm natürlich nicht gelingt und auch nicht gelingen konnte.

#### Neue Funde.

Zu der von H. Diels veröffentlichten Elegie des Poseidippos (vgl. vor. Jahresber. Bd. 104, S. 164) gibt

R. Ellis, Notes on the newly discovered elegy of Poseidippos. Amer. Journal of Philology 1900, S. 77 f., eine Reihe von Verbesserungen.

B. P. Grenfell and A. S. Hunt, The Oxyrhynchos Papyri with eight plates. London 1898, veröffentlichten unter Nr. 14 achtzehn zum Teil sehr verstümmelte Verse einer hellenistischen Elegie, welche die einfache Lebensweise der ersten Menschen preisen. Vgl. darüber U. v. Wilamowitz in Gött. gel. Anz. 1898, S. 659. G. Fraccaroli, Un' elegia di Archiloco (?). Bollet. di filol. class. V, S. 108 f. H. Weil,

Sur un texte poétique conservé sur papyrus. Rev. des étud. gr. 1898, S. 239 f., abgedruckt in Études de littérature et de rythmique Grecques. Paris 1902, S. 25 f.

P. N. Papageorgiu, Zwei iambische Gedichte saec. XIII und XIV. Byzant. Zeitschrift VIII, S. 672 f.

Das erste, 10 Verse, steht am Ende eines codex und ist das Gebet des Abschreibers, Κρήτης πρόεδρος Νικήφόρος, um Gottes Segen für seine Mühe. Das zweite befindet sich am Anfang von Kaiser Michael Paläologos Τυπικὸν τῆς ἐπὶ τοῦ βουνοῦ τοῦ Ἀδριανίου σεβασμίας μονῆς Μιχαὴλ τοῦ Ἀρχαγγέλου, ein Gebet an den Erzengel Michael um Beistand in 108 Versen.

H. v. Herwerden, Mnemosyne 1900, S. 24 f., erkennt in Plutarch Lacaen. apophthegm., p. 241 A (Bernad.) das Distichon: δεῖλοι κλαίεσθωσαν· ἐγὼ δέ σε, τέκνον, ἄδακρυς [καὶ ἰαρά] | θάπτω τὸν καὶ ἐμὸν καὶ Λακεδαιμόνιον.

U. v. Wilamowitz, Hermes 1902, S. 324, entdeckte in Apollonios über die Konjunktionen S. 251 (Schn.) den unvollständigen Pentameter σώφρων περ (ἐ)ὼν τοῦτό γέ μοι χάρισαι.

W. Headlam, Class. Rev. 1899, S. 151 f., am Schlusse seines Aufsatzes liest das Sprichwort ἀεὶ με τοῖσι (st. τοιοῦτοι) πολέμοι διώκοιεν und führt es auf eine Fabel zurück.

## II. Melische Dichter.

### a) Allgemeines.

An neuen Ausgaben sind erschienen

1. Greek melic poets by H. W. Smyth. London, Macmillan and Co. 1900.

2. Antologia della melica Greca con introduzione, commento e appendice critica del A. Taccone. Torino, E. Loescher 1904.

Beide Ausgaben verfolgen denselben Zweck, nämlich in das Studium der melischen Dichter der Griechen einzuführen. Die Einleitung klärt über den Begriff Melik und die verschiedenen Arten der griechischen Melik auf. Daran schließt sich bei beiden eine ausführliche Bibliographie. Die Fragmente sind nicht vollständig, sondern nur in Auswahl aufgenommen; Smyth fügt in einem Anhang noch die Skolien der Weisen, eine Anzahl Anakreonten, den delphischen Pāan auf Dionysos, den Pāan des Aristonoos und den des Isyllos von Epidauros, außerdem die zwei delphischen Hymnen auf Apollon mit

Noten bei; auch die Fragmente Pindars, sowie die neu aufgefundenen Gedichte des Bakchylides hat er berücksichtigt, von denen er 3, 5, 6, 9, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 (bei Kenyon) behandelt hat. Taccone hat Bakchylides, Pindar, die genannten Hymnen und Päane, sowie die Anakreonten und Skolien der Weisen beiseite gelassen, dafür aber ein Stück aus den neu gefundenen Persern des Timotheos mitgeteilt. Der Kommentar, bei Taccone an die einzelnen Fragmente angeschlossen, bei Smyth hinter die Fragmentsammlung gestellt, ist vorwiegend exegetisch; doch ist auch die Erörterung kritischer Fragen nicht ausgeschlossen und immer eine kurze Biographie der einzelnen Dichter beigegeben. Smyth dehnt ihn sehr weit aus, zieht Parallelen aus Homer, Theokrit und Horaz bei und widmet auch der Sprachgeschichte und Etymologie einen großen Raum. Hinsichtlich der Metrik zeigt sich Smyth konservativ, während Taccone die neuen Grundsätze mit gutem Erfolg durchführt. Auf einzelnes werde ich bei Besprechung der Dichter zurückkommen.

Eine außerordentlich rege Tätigkeit herrschte in den letzten Jahren auf dem Gebiet der griechischen Metrik und Rhythmik, indem man bestrebt war, an die Stelle der jetzt herrschenden Theorie, die aber auch ihre Verteidiger fand, die Grundsätze der Griechen selbst zu setzen. Hier können jedoch nur die Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich speziell auf die melischen Dichter beziehen.

Den Hiatus in der melischen Poesie der Griechen untersucht

E. B. Clapp, *Hiatus in greek melic poetry*. University of California publications. Classical Philology. Vol. I, S. 1—34. Berkeley 1904.

Der Verfasser stellt alle Fälle, wo bei den Melikern auf vokalischen Auslaut des einen Wortes vokalischer Anlaut des nächsten folgt, zusammen. Dabei trennt er Pindar, von dem uns am meisten erhalten ist, von den anderen Lyrikern. Die Fälle von Hiatus teilt er ein in scheinbaren Hiatus, in Hiatus nach einem Diphthong oder langen Vokal und in Hiatus nach einem kurzen Vokal. In der ersten Gruppe handelt es sich um Wörter, die ursprünglich mit Digamma anlauteten, und eine Vergleichung der Meliker einerseits mit Homer, anderseits untereinander zeigt, daß die Wirkung des Digamma mit der Zeit immer seltener wird. Die zweite Gruppe weist den Diphthong oder langen Vokal bei Pindar in 16 Fällen als Länge, 212 als Kürze, bei den anderen Melikern in 12 Fällen als Länge, in 140 als Kürze auf. Die Verkürzung ist fast ausschließlich auf den Daktylus und

hier wieder in der überwiegenden Zahl der Fälle auf die zweite Kürze beschränkt; auf den Tribrachys treffen 5, auf den Creticus 4 und auf den Trochäus 5 Fälle, die letzteren zweifelhaft. Die dritte Gruppe umfaßt nur wenige, teilweise unsichere Ausnahmeseheinungen. Viele Mühe gibt sich der Verfasser mit der Erklärung der Gründe, die in der zweiten Gruppe zur Beibehaltung der Länge oder zur Verkürzung führten, meiner Meinung nach ohne Not; diese Frage mag man für die alten Dichter, wie Homer, stellen, die Meliker aber waren hier, wie in den Fällen vor ursprünglichem Digamma, nur Nachahmer. Auch der Verfasser kommt um das Zugeständnis nicht herum, daß manche Fälle eben auf früherer Übung beruhen. Daß Korinna 2  $\chi\acute{\omega}\rho\alpha\nu \tau' \acute{\alpha}\pi' \epsilon\omicron\upsilon\delta\varsigma \pi\acute{\alpha}\sigma\alpha\nu \acute{\omega}\nu\omicron\upsilon\mu\eta\nu\epsilon\nu$  fehlerhaft überliefert ist, wird mit Recht bemerkt; ich vermute  $\chi\acute{\omega}\rho\alpha\nu \tau\epsilon \epsilon\omicron\upsilon\delta\varsigma (\tau\epsilon \text{ } \mathcal{F}\epsilon\omicron\upsilon\delta\varsigma) \pi\acute{\alpha}\sigma\alpha\nu \acute{\omega}\nu$ .

Mit den äolischen Versmaßen beschäftigen sich

1. C. Fries, Das Skolienmetrum und Alkaios. Wochenschrift für klass. Philol. 1904, S. 1019 f.

2. O. Schröder, Die alkäische und sapphische Strophe. Berl. phil. Wochenschrift 1904, S. 1628 f.

3. F. Blaß, Die Punkte zur Bezeichnung des metrischen Iktus. Hermes 1900, S. 342 f.

Fries hat in seinem Aufsatz *Symbola metrica* im Philol. 1902, S. 503 f., auf die Ähnlichkeit des sapphischen Elfsilbers mit der indischen Trishtubreihe hingewiesen. Im Zusammenhang damit sucht er jetzt nachzuweisen, daß die Skolienstrophe und das nach Alkaios benannte System eine Fortbildung ostarischer Metrik sei, aus derselben Trishtubzeile hervorgegangen. Den 3. Vers der Skolienstrophe faßt er nämlich als 2 iambische Dipodien, den 4. Vers als Doppelsetzung der 2. Hälfte des Sapphicus mit Katalexis; der aufsteigende Rhythmus in der Schlußhälfte der Skolienstrophe aber stamme aus der meistens aufsteigenden Trishtubzeile. Ähnlich sei es im Alcaicum, wo im 1. und 2. Vers der aufsteigende Rhythmus auf das Ganze übertragen sei, während der 3. und 4. Vers wie in der Skolienstrophe aus der Doppelsetzung der beiden Vershälften mit Verkürzung entstanden sei. Als Mittelglied zwischen Indien und Griechenland betrachtet Fries die kleinasiatischen Rhythmen.

Die historische Metrik wird Fries für den Hinweis auf die Ähnlichkeit zwischen der Trishtubzeile und dem sapphischen Hendeasyllabon dankbar sein. Eine Übertragung des indischen Verses auf griechischen Boden durch Kleinasien läßt sich aber nicht nach-

weisen und ist auch an sich unwahrscheinlich; die beiden Verse haben sich unabhängig voneinander bei den Gliedern desselben Sprachstammes entwickelt. Das gleiche gilt auch von dem Skolionmetrum und der alkäischen Strophe. Die Skolionstrophe zeigt τὸ κατὰ βραχέων εἶδος, aus 3 + 3 + 2 + 3 Dipodien bestehend; die sapphische und alkäische Strophe aber wird nach den bisherigen Forschungen am besten als iambisch mit Umstellungen gefaßt. Hephaestion nennt den sapphischen Elfsilber epichoriambischen, den alkäischen epionischen Trimeter, jeweils vom 2. Metrum ausgehend. W. Döhrmann, *De versuum lyricorum incisionibus quaestiones selectae*. Diss. Göttingen 1902 (vgl. Jahrb. f. klass. Philol. Supplementb. XXVIII, S. 251 f.) rechnet den sapphischen Vers mit Unrecht unter die ionischen, vgl. O. Schröder, *Die enhoplischen Strophen Pindars*. *Hermes* 1903, S. 202 f., wo aber an dem ionischen Charakter des alkäischen Verses festgehalten wird.

Gegen die übliche Vereinigung des 3. und 4. Verses der sapphischen und alkäischen Strophe wendet sich O. Schröder; er erklärt den Adonius in der sapphischen Strophe für einen alten Zweisilber, dazu bestimmt, die drei vorhergehenden Elfer zu einer Einheit zusammenzufassen, das ganze also, wenn man will, drei Stollen mit Abgesang, eine Bildung, die auffallen muß, da nach demselben Gelehrten im *Philologus* 1903, S. 161 f., die Strophen sonst in zwei Stollen mit Abgesang zerfallen. Die alkäische Strophe besteht nach ihm aus drei Fünfhebern (Elfern und Neunern), die mit ihrer Anzipität der 5. Silbe auf steigenden Zwei- und Dreiheber, auf Jambikon und Telesilleion, hinweisen, und aus einem Vierheber oder Dimetron, dem daktylisch-trochäischen Zehner. Dabei faßt er den Daktylos als dreizeitig, dem Trochäus entsprechend, vgl. *Berl. phil. Wochenschr.* 1903, S. 1490 f. Von der Richtigkeit dieser Annahme kann ich mich bis jetzt nicht überzeugen und ziehe daher die Dreiteilung der Strophe mit dipodischer Taktmessung zu je 6 Zeiten vor.

Der Trimeter iambicus hat jeweils auf dem zweiten Jambus des Metrums den Iktus; darüber kann kein Zweifel mehr sein. Nun sagt aber der Anonymus Bellermanni *περὶ μουσικῆς*, daß die metrische Arsis, der unbetonte Taktteil, durch einen Punkt über der Note bezeichnet werde, während bei der Thesis der Punkt fehle. In dem Seikelos-Liedchen nun steht der Punkt auf dem 2. Jambos. Daraus wollte H. Weil schließen, daß Bentley recht habe, wenn er den Ton im Trimeter auf dem 1. Jambus ruhen lasse, vgl. H. Weil, *Études de littérature et de rythmique grecques*. Paris 1902, S. 138 f. F. Blaß (vgl. auch *Bacchylides carmina*. Lipsiae 1900,

S. 50 f.) weist aber darauf hin, daß der Anonymus nicht den Trimeter, sondern den *δάκτυλος κατὰ ἑμβόλον* meine; dieser sei auf dem 1. Jambos betont. Damit stimme die Bezeichnung des Seikelos-Liedchens und Herondas I 40, wo die Punkte zur Bezeichnung der betonten Silbe unten stehen; gewöhnlich habe man aber nicht betonte und unbetonte Silben bezeichnet, also Punkte über und unter die Silbe gesetzt, sondern sich mit den oberen begnügt und nur da, wo Noten hinzukamen, die unteren gewählt, weil oben schon die Noten standen. Demnach besteht in der Betonung ein Unterschied zwischen dem melischen Dijambus und der iambischen Dipodie im Trimeter; der erstere vertritt den schweren Ionikus.

Mit der Sprache beschäftigen sich

1. R. Meister, *Dorer und Achäer*. I. Teil. Leipzig 1904. [Abh. der K. sächsischen Ges. d. Wissensch. XXIV Bd. Nr. 3].

2. Ch. Lambert, *De dialecto aeolica quaestiones ad grammaticam pertinentes*. Dijon 1903.

Meister geht von der Voraussetzung aus, daß sich in den von den Dorern eroberten Gebieten noch Überreste der Sprache des achäischen Volksstammes erkennen lassen. Zu den echt dorischen Eigentümlichkeiten rechnet er 1. die Verhauchung des intervokalischen  $\sigma$  in Lakonien und Argos, aber nicht in Kreta; 2. die spirantische Aussprache des  $\theta$ ; 3. die spirantische Aussprache des  $\delta$  und die Vertretung des  $\zeta$  durch  $\delta\delta$  ( $\delta\delta$ ); 4. die Schreibung  $\beta$  für  $\mathcal{F}$ ; 5. den Übergang des ursprünglich durch  $\sigma$  oder  $\gamma$  getrennten  $\epsilon$  in  $\iota$  vor O- und A-Lauten. Das Vorkommen von  $\sigma$  und  $h$  nebeneinander auf lakonischen Inschriften erklärt sich daraus, daß in Lakonien, Argos und Kreta auch noch in späterer Zeit verschiedene Dialekte nebeneinander bestanden, eine für die richtige Beurteilung der Sprachüberreste wichtige Beobachtung.

Lambert behandelt zunächst die Laute  $\zeta$  und  $\sigma\delta$ ;  $\zeta$  ist die explosive Sonans + i, neben der  $\sigma\delta$  lange bestand, bis es dann allmählich mit ihr verschmolz. Hierauf wendet er sich der Betrachtung der Diphthonge zu. Das Digamma verschwand nach ihm im 7. Jahrhundert v. Chr. aus der Sprache der Äolier, das  $\iota$  in den Lautgruppen  $\eta\iota$   $\alpha\iota$   $\omega\iota$   $\alpha\iota\sigma$   $\alpha\iota\sigma$   $\eta\iota\sigma$   $\epsilon\iota\sigma$  im 4. Jahrhundert v. Chr.

Hieran reihe ich

G. E. Rizzo, *Saggio su Imerio il sofista*. Riv. di filologia 1898, S. 513 f.,

der im 1. Teil die poetischen Quellen des Himerios behandelt, im



2. Teil eine Betrachtung des ἐπιθαλάμιος εἰς Σεβῆρον anstellt. Der Verfasser meint, daß man dem Himerius, der von der Schönheit und der großartigen Wirkung der griechischen Poesie durchdrungen sei, in seinen Zitaten aus den Dichtern glauben dürfe, allerdings mit einer gewissen Vorsicht. Ich kann dem nicht zustimmen; denn wenn auch die von dem Sophisten behandelten Stoffe den Dichtern entnommen sind, so hat Himerios doch in der Wahl der Worte die einzelnen Dichter so wenig voneinander geschieden und so viel eigenes beigemischt, daß Zuweisungen an den oder jenen Dichter ganz unsicher bleiben müssen. Man kann aus ihm nur ein Bild, wie die Dichter überhaupt einen Stoff behandelten, gewinnen, nicht aber unterscheiden, was davon den einzelnen Dichtern oder dem Himerios selbst angehört.

Auch einige Gattungen der melischen Poesie wurden, zum Teil auf Grund neuerer Funde, wieder untersucht, um ihr Wesen richtiger zu bestimmen und ihr Verhältnis zu den andern genauer darzulegen. Dahin gehören

A. Fairbanks, A study of the greek Paeon. New York 1900: (= Cornell studies in classical philology Nr. XII), der unter Berücksichtigung der delphischen Funde den Pään zum Gegenstand eingehender Forschung macht. Die Arbeit ist verdienstlich, besonders auch durch die fast vollständige Zusammenstellung der alten Zeugnisse, S. 69 f., und die Mitteilung der erhaltenen Pääne oder Reste von Päänen, S. 99 f., dankenswert, wenn auch nicht völlig befriedigend. Der Verfasser läßt den Pään ursprünglich an den alten Heilgott Paeon gerichtet sein, was an sich unwahrscheinlich ist und auch in unserer ältesten Quelle Homer keinen Rückhalt findet (vgl. meine Bemerkungen in der Wochenschr. f. klass. Philol. 1901, S. 59 f.). Hier ist er ein Lied, durch das man eine Gottheit um Abwendung eines Unglücks bittet oder ihr Dank und Freude für geleistete Hilfe ausspricht. Über die Form dieses Pään läßt sich allerdings kein sicheres Urteil abgeben; aber der Verfasser hätte doch darauf hinweisen sollen, daß sich aus X 391 mit großer Wahrscheinlichkeit die Vortragsweise durch einen ἐξάρχων ergibt, wobei die Menge in den Refrain, von dem der Pään seinen Namen hat, einstimmt. Dasselbe wird man für A 473 annehmen, wenn man die Stelle mit Alkman 22 und Archilochos 76 in Zusammenhang bringt. Auch später werden noch Pääne an verschiedene Götter gedichtet; aber der Gott, zu dessen Verehrung sie an erster Stelle gehören, ist Apollon, der eigentliche θεὸς ἀλεξίκακος, der von dem Lied geradezu den Namen Pään erhielt. Der Anstoß zu dieser Änderung ging von

Kreta, neben Lesbos dem Hauptsitz des Pään, und von Thaletas und seiner Schule aus, was der Verfasser nicht gebührend hervorhebt; von hier verbreitete sich der Pään in alle Teile Griechenlands, wofür schon Name und Versmaß sprechen, besonders auch nach Delphi, dem Sitze des Pythischen Apollon, dem Mittelpunkt der Verehrung des Apollon Pään in der folgenden Zeit, wo auch dessen Verbindung mit Dionysos zustande kam. Die Form dieses Pään war chorisches. Die einzelnen Arten des Pään hat der Verfasser zu sehr auseinandergerissen; sie gehen alle auf das ursprüngliche Wesen des Pään, das Bitte, Dank und Freude in sich vereinigte, zurück. Besondere Darlegung hätte das Verhältnis des Pään zu dem Dithyrambos verdient, da nach den Andeutungen bei Plat. leg. 700 D die Grenzen zwischen den beiden Dichtungsarten verwischt wurden; dabei wäre Verfasser dann auch auf Bakchyl. 17 zu sprechen gekommen, eine Stelle, die er übersehen hat.

Besonders lebhaft war, hauptsächlich im Anschluß an Bakchylides, die Beschäftigung mit dem Dithyrambos. Damit befaßten sich

1. O. Crusius, Dithyrambos. Pauly-Wissowas Realencyklop. Bd. V, S. 1203 f.

2. W. Schmid, Zur Geschichte des griechischen Dithyrambos. Progr. Tübingen 1901.

3. G. E. Rizzo, Studi archeologici sulla tragedia e sul Dithyrambo. Riv. di Filol. 1902, S. 447 f.

4. D. Comparetti, Les Dithyrambes de Bacchylide. Mélanges H. Weil. Paris 1898, S. 25 f.

5. H. Jurenka, Die Dithyramben des Bakchylides. Wiener Studien 1899, S. 3 f.

Das Wesen und die Geschichte des Dithyrambos legt Crusius vortrefflich dar. Durch die Auffindung der Gedichte des Bakchylides ist unser Verständnis dieser Dichtungsart bedeutend gefördert, wenn auch nicht vollständig erreicht worden. F. Blaß, der, auf das Servius-Zitat zu Aen. VI, 22 gestützt, die sechs letzten Gedichte unter dem Titel Dithyramben in seiner Ausgabe zusammenfaßt, bezweifelt in der Praefatio zu seiner Ausgabe doch, ob sie alle wirkliche Dithyramben sind, vgl. auch U. v. Wilamowitz, Gött. Gel. Anz. 1898, S. 145; dagegen treten Comparetti und Schmid für ihre Echtheit ein. Jurenka prüfte diese Frage genauer und kam zu dem Ergebnis, daß man 19 (18) als Dithyramb ansehen könne, auch 18 (17) stehe als lyrisches Drama den Dithyramben nahe, aber 20 (19) sei ein Epithalamios, 17 (16) ein Hymnus, 16 (15) ein Pään

und 15 (14) lasse sich nicht genauer bestimmen. Man sieht also, daß die griechischen Grammatiker ganz verschiedenartige Gedichte mit dem Namen Dithyramben bezeichneten, was wir ja auch aus der literarischen Überlieferung wissen. Der Grund davon liegt darin, daß die ἱρωικὴ ὑπόθεσις das eigentlich Charakteristische des Dithyrambos war, und daß man demgemäß alle Gedichte ohne bestimmt ausgesprochenen Charakter, wenn sie eine ἱρωικὴ ὑπόθεσις enthielten, eben zu den Dithyramben rechnete. Schmid hat nun die Frage aufgeworfen, wie es kam, daß in dem Dithyrambos, dessen eigentlichen Inhalt doch ἡ Διονύσου γένεσις (Plat. leg. III, 700) ausmachte, außer den Sagen dieses Gottes auch die übrige Heroensage Behandlung fand. Er betrachtet dies als das Werk der Tyrannen, die durch Einführung der beim Adel beliebten Heroensage in das volkstümliche Dionysoslied beide Stände miteinander verbinden und für sich gewinnen wollten. Aber Crusius macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Verwendung der Heldensage im Dithyrambos schon vor das Auftreten der Tyrannen falle, vgl. Sp. 1208. Auch über den Dionysoskult urteilt Schmid nicht richtig, wenn er ihn nur dem niederen Volke zuweist; er war auch in dem Adelsstaat ein Hauptkult, vgl. Crusius Sp. 1215; galt doch Dionysos als Herr der Seelen und Schützer der Ahnen, der das Fortbestehen der Adelsfamilien und des Königshauses sicherte, vgl. Sp. 1208. Jedoch geht Crusius zu weit, wenn er auch τὴν Διονύσου γένεσιν als Inhalt der ursprünglichen Dithyramben in Abrede stellen will; darin muß man Platon Glauben schenken. Allerdings scheint der Kreis der Mythen für den Dithyrambos bald erweitert worden zu sein, und wie dies kam, deutet Crusius gut an, wenn er darauf hinweist, daß ja auch Dionysos von Haus aus ein Heros war. Überdies sehen wir in der Tragödie denselben Vorgang, so daß diese Erscheinung für uns kaum mehr etwas Auffallendes haben kann. Dithyrambenstoffe finden sich nicht selten auf Vasen dargestellt, wie Rizzo dartut, der die Darstellungen auf den Vasen auf die Pinakes zurückführt, welche die Dichter weihen.

## b) Die einzelnen Dichter.

### Terpander.

U. v. Wilamowitz, Textgesch. d. griech. Lyriker, S. 7 f., läßt es dahin gestellt, ob sich echte oder angebliche Kompositionen des Terpander bis in die Zeit der Alexandriner erhalten haben; die alexandrinischen Ausgaben berücksichtigten ja die Musik nicht. Dagegen bezweifelt er nicht, daß kitharodische Prooimía — er konnte

noch hinzufügen: und Nomen — unter Terpanders Namen vorhanden waren; nur glaubt er, die alexandrinischen Kritiker hätten alle diese für unecht erklärt. Zum Beweise dafür verweist er auf ihr Urteil über die rhapsodischen Prooimia Homers und auf die Worte Strabons XIII, 618: ἐν τοῖς ἀναφερμένοις ἔπεσιν εἰς αὐτόν (sc. Τέρπανδρον). Dies genügt aber nicht; denn die zuletzt angeführten Worte beziehen sich nur auf die zitierten Verse, und zwischen der dichterischen Persönlichkeit Homers und Terpanders ist doch ein großer Unterschied. Es kommt noch dazu, daß Terpander in dem konservativen Sparta wirkte, und zwar auf religiösem Gebiete, wo man am Überlieferten zähe festhielt. Was insbesondere seine Nomen betrifft, so hatten diese in der Sphragis auch für die Späteren ein sicheres Erkennungszeichen. Ich halte daher die Vermutung von O. Crusius in Pauly-Wissowa, Bd. V, Sp. 1225\* für recht wahrscheinlich, daß es ein spartanisches Liederbuch gegeben habe, dessen Hauptbestandteile man — wohl auf Selbstzeugnisse in der Sphragis hin — dem Terpander zuschrieb; dieses habe typische Formen der Nomenpoesie enthalten und neben den ionischen Hymnen dem Kallimachos als Vorbild für seine archaisierende Hymnendichtung gedient. Auf diese Sammlung gehen die Mitteilungen der Alexandriner über Terpanders Nomen- und Prooimienpoesie zurück.

J. J. H (artmann), Mnemosyne 1902, S. 168, tritt für Bergks Konjektur εὐθυάγρια st. εὐροάγρια fr. 6, 2 ein, wofür Smyth Solon 4, 37 und Pind. P. 4, 153 anführt. Daß sie aber unnötig sei, erkennt Smyth und Taccone an.

#### Alkman.

Kritische und exegetische Beiträge zu Alkman liefern außer den Herausgebern Smyth und Taccone

1. F. Blaß, Vermischtes zu den griechischen Lyrikern und aus Papyri. Rhein. Mus. 1900, S. 91 f.
2. P. Egenolff in Rhein. Mus. 1901, S. 287 f.
3. W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f.

Blaß weist darauf hin, daß bei Alkman Gleichklänge an denselben Versstellen der Strophen vorkommen, so XXIII, 53 ἐπανθεῖ und 81 ἐπαινεῖ, 57 μὲν αὐτα und 85 μὲν αὐτά. 64 πορφύρας und 78 καλλίσφυρος. Einen solchen Gleichklang findet er auch in fr. 9 ἱππία σοφῶ und fr. 24 παρά σοφοῖσιν; daraus schließt er, daß beide demselben Gedichte angehören. Ebendasselbe vermutet

er von fr. 4 und fr. 48, wo er καὶ πανοῖας Σελάνας liest, wegen des Gleichklangs Σεράπνας und Σελάνας. Ich kann solchen Anklängen kein Gewicht beilegen. XXIII, 26 vermutet er ἐγγαρέον = ἐπεδήμιον.

Smyth meint fr. 33, 5, ich hätte ἦρ ἔσθαι (st. ἦράσθη) nur vermutet, weil ich glaubte, auf den gnomischen Aorist könne kein Präsens folgen. Er hat also die Hauptgründe ganz übersehen, die darin liegen, daß ἦράσθη hier den Akkusativ bei sich hat und überdies eine jüngere Form für das ältere ἦράσσατο ist. — Fr. 34 leitet er πολύφρανος von φανός „Fackel“ ab und erklärt ἄτροφον = ἄθροικτον unter Hinweis auf ἄτρον τετράτροφον Hes. ἔργα 442, beides gut. — Fr. 86 schlägt er νόφ st. δόμφ vor, was ich schon vor 20 Jahren getan habe.

Egenolff schlägt fr. 44 vor: τῷ δὲ σειομέναν θεὰ κάραν | ἐμπαπέως ἐπίαζε, sich ziemlich eng an die Hs. anschließend.

Headlam liest fr. 145 recht ansprechend Δορκῶν, Acc. von Δορκῶ, st. δόρκον.

Im 1. Band der Oxyrhynchos-Papyri Nr. 8 wurden einige Hexameter veröffentlicht, die F. Blaß dem Alkman zuwies. Sie wurden behandelt von

1. U. v. Wilamowitz, Gött. Gel. Anzeigen 1898, S. 673 f.
2. H. Diels, Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wissensch. 1898, 7. Juli.
3. F. Blaß, Neuestes aus Oxyrhynchos. N. Jahrb. 1899, S. 30 f., 80.
4. J. v. Leeuwen, Mnemosyne 1899, S. 221 f.
5. H. Jurenka, Zum neuen Alkmanfragment. Wien. Stud. 1900, S. 25 f.

Die drei ersten Zeilen des Bruchstückes sind stark verstümmelt. Nach ihnen steht die Paragraphos auf dem linken Rande; sie bilden also den Schluß eines Gedichtes. Anderer Meinung ist freilich Jurenka, nach dem die Paragraphos die Stelle bezeichnet, wo die obligate mythische Erzählung des Partheneion zu Ende ist und die Jungfrauen ihr neckendes Spiel untereinander beginnen; die letzten Worte liest er οὐ μαλακὸν τι τοπώσας | βῆναι ἀρ' ἀνδρ' ἀφίητί τε σικνὸν ἐν νεκύεσσιν. Aber darin hat Jurenka recht, daß die vier auf die Paragraphos folgenden Hexameter einem Partheneion angehören, und zwar bilden sie dessen Anfang; Blaß wollte sie als eine Erzählung aus fremder Person fassen, die von Alkman zur Zither vorgetragen worden sei. Es sind neun Mädchen, die erzählen, daß sie, festlich geschmückt, in den Tempel der großen Demeter

gekommen sind. Am Schlusse ist mit Blaß und Leeuwen ἀγλα zu lesen. Für den Verfasser halten Blaß und Jurenka Alkman, was zuerst Wilamowitz und dann, soweit ich sehe, auch alle anderen bezweifelt haben. Auch ich stimme diesen bei; denn der Charakter der Verse ist nicht alkmanisch. Leeuwen bemerkt, daß in demselben Verse nicht καλά als Pyrrhichius gemessen und ἔμματa mit Digamma begonnen werden durfte. Dazu kommt der rhetorische Aufputz, die Anaphora πάσαι παρθενικαί, πάσαι καλὰ ἔμματ' ἐχρίσαι mit der Epanaphora καλὰ μὲν ἔμματ' ἐχρίσαι, ἀριπρεπέας δὲ κτλ. Allerdings fehlt eine solche Epanaphora auch bei Homer nicht, vgl. X, 116 f., allein in unserem Gedicht macht sie den Eindruck des Gesuchten, der durch den gekünstelten Quantitätswechsel καλά und καλὰ noch gesteigert wird, wozu man auch Ἰέμματ' und ἔμματ' rechnen kann. Solch gesuchte Künstelei ist das Charakteristikum der Alexandriner; von einem Nachahmer aus dieser Zeit müssen also die Verse stammen. Übrigens gibt Blaß, S. 80, zu, daß die Verse auch von Erinna sein können.

## [Arion.]

Taccone in seiner Ausgabe schreibt V. 3 f. ἐγκύμον' ἄλμαν βράγγιαι περί σέ γε πλωτοί θῆρες χορεύουσι κύκλω, worin ἐγκύμον' ἄλμαν von περί und σέ von χορεύουσι abhängen soll. Ich habe früher ἐν κύμασι πάλμω βρυγίαις κτλ. vermutet; mit Rücksicht auf das Versmaß lese ich jetzt ἔγκυμοι πάλμω, βράγγιαι περί σέ πλωτοί κτλ., indem ich zu ἔγκυμος vergleiche ἔναμος ἔνσπερμος ἔνστομος ἔνσωμος.

## Sappho.

Mit der Kritik und Exegese der schon bisher bekannten Fragmente beschäftigen sich

1. O. Wöhlermann, In Sapphus carmen II quaestiones criticae. Progr. Stettin 1903.

2. L. Cerrato. Riv. di Filolog. 1898, S. 130 f. [fr. 2, 7, fr. 4, 95].

3. W. R. Paton, Two emendations of Sappho. Class. Rev. 1900, S. 223 f. [fr. 2, 16. 28, 3].

4. C. Robert, Die Knöchelspielerinnen des Alexandros. Halle 1897 [fr. 31].

5. P. Egenolff. Rhein. Mus. 1901, S. 303 [fr. 35].

6. U. v. Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Lyriker. Exkurs 2 [fr. 50, 81, 67].

7. H. Usener. Rhein. Mus. 1900, S. 288 f. [fr. 109].

Daraus erwähne ich, daß Paton 2, 16 φαίνομ' Ἀγαλλί vorschlägt, der Überlieferung näher als Hermanns φαίνομαι Ἄτθί; aber der Abschluß des Gedichtes mit der Anrede der Person, an die es gerichtet ist, gefällt mir nicht; ich ziehe Bergks ἄλλα vor, das auch Smyth aufnahm. Damit ist nämlich meiner Meinung nach das Gedicht beendet; die folgenden Worte πᾶν τόλματον ἐπεὶ πένητα οὐ θαυμάζεις κτλ. gehören dem Longinos und sind wahrscheinlich verschrieben aus πᾶν τὸ ἄσμάτιον ἔχ' εἰπέ ὄντα οὐ θαυμάζεις κτλ.; τὸ ἄσμάτιον hat schon Hensel gefunden: „was das ganze Lied betrifft, wohl an sage doch, wunderst du dich nicht“ usw. — Cerrato vergleicht zu fr. 4, wo er ψῦχρον mit Recht auf die Luft bezieht, Hor. epod. 2, 27. Quintil. X, 3, 24. — Robert vermutet unter Berufung auf fr. 31, daß die Dichterin die Entstehung der Feindschaft zwischen Leto und Niobe darstellte, die, einst Jugendfreunde, sich beim Spiele entzweiten, wie es Alexandros in seinen Knöchelspielerinnen schildere; aber diese Darstellung geht doch eher auf eine epische Quelle zurück, die auch Sappho benützt. — Egenolff liest fr. 35 ἄλλαν μοι μεγαλύνσο δακτυλίω πέρι in engem Anschluß an die Überlieferung, aber μεγαλύνεσθαί τινα ungewöhnlich. — Wilamowitz hält fr. 50 und 81 für ein Fragment, indem er τύλαν κασπολέω für eine nachgetragene Verbesserung zu τύλαν σπολέω ansieht, und liest ἐγὼ δ' ἐπὶ μαλθακᾶν | τύλαν κασπολέω μέλε' αἶ κε κάμη τεά, den Schluß frei gestaltend. Aber warum soll die Dichterin nicht einmal τύλαν σπολέω μέλεα, ein anderes Mal τύλαν κασπολέω gesagt und Herodian beide Stellen angeführt haben? Ich halte also daran fest, daß wir hier zwei Bruchstücke haben, was Herodian gewiß auch äußerlich kenntlich gemacht hatte, wenn es infolge von Verderbnis auch jetzt nicht mehr klar hervortritt. Etwa καί· αἶ μὲν τε; Jedenfalls kann das ausdrücklich bezeugte τε nicht einfach beseitigt werden, wie es Wilamowitz tut. Fr. 67 schreibt er unter Berufung auf Pollux X, 10, 78: πέλιχα | χανάριθμα ποτήρια καὶ φιάλαις, das letztere mit Hermann. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß in dem überlieferten καλαίφεις oder καλλαίφεις nicht sowohl καὶ φιάλαις stecke, als vielmehr κάλ' oder κάλλ' ἄσφιν, vgl. Jahresber. Bd. 75, S. 213. Woraus πόλλα verschrieben ist, läßt sich nicht erraten: ὤφελλα, ὤφελλε; — Fr. 68, 2 schreibt Bucherer in seiner Anthologie recht ansprechend οὐδὲ πόθα ἐς ὕστερον. — Usener erkennt in fr. 109 einen feststehenden Hochzeitsbrauch; ein Mädchen des Brautchors stellte die Jungfrauschaft dar und schickte sich zum Weggehen an; die Braut rief ihr klagend nach, aber jene erklärte, nie mehr zurückzukommen. Dazu vgl. R. Reitzen-

stein, Die Hochzeit des Peleus und der Thetis, Hermes 1899, S. 73 f., wo über Hochzeitslieder und ihre Motive von der ältesten bis in späte Zeit eingehend gehandelt wird.

Als neues Fragment weist

E. Schwyzer, *Varia zur griechischen und lateinischen Grammatik*. Indogerm. Forschungen XIV, S. 24 f., die Glosse bei Hesych *ὠράνα· χελιδόνων ὄροφῆ* der Sappho zu; er bringt das Wort mit äol. *ῶρανος* „Himmel“ zusammen und vergleicht damit schweizerisch „Himmel“ = Dachraum für Geflügel.

Recht ergiebig für die lesbische Dichterin waren die neuen Funde. Die erste Bereicherung brachten

B. P. Grenfell and A. S. Hunt, *The Oxyrhynchus Papyri*. London 1898,

die unter Nr. VII aus einem von ihnen in das 3. Jahrhundert v. Chr. gesetzten Papyrus 5 sapphische Strophen, leider keine vollständig veröffentlichten. Mit ihrer Erklärung und Ergänzung beschäftigten sich

1. H. Diels, *Zu den Oxyrhynchus-Papyri*. Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wiss. 1898. 7. Juli. XXXV, S. 497.

2. U. v. Wilamowitz-Möllendorff. *Gött. Gel. Anzeigen* 1898, S. 697.

3. Fr. Blaß, *Neuestes aus Oxyrhynchus*. N. Jahrb. 1899, S. 30 f.

4. H. Jurenka, *Die neugefundene Ode der Sappho*. Wiener Studien 1899, S. 1 f.

5. G. Fraccaroli, *L'ode di Saffo recentemente scoperta*. *Boll. di Filol. class.* V, S. 83 f.

In dieser Ode bittet Sappho die Nereiden um glückliche Heimkehr für ihren Bruder; daß Charaxos — vgl. über ihn fr. 138 — gemeint ist, hätte Wilamowitz nicht bezweifeln sollen, vgl. besonders Jurenka, S. 3 f. Die letzte Strophe ist zu verstümmelt, um wiederhergestellt zu werden; aber auch die bis jetzt vorgebrachten Ergänzungen zu den vier ersten Strophen befriedigen nicht durchweg.

Die Bruchstücke von drei weiteren Gedichten der Sappho entdeckte W. Schubart auf einer Pergamentrolle, die er dem 6. oder auch dem 7. Jahrhundert n. Chr. zuschreibt, die aber K. Wessely für älter hält, und veröffentlichte sie, von Wilamowitz unterstützt, in den Sitzungsber. der Preuß. Akademie der Wissensch. 1902, S. 195 f. Die beiden ersten Gedichte sind etwas vollständiger, das dritte sehr trümmerhaft erhalten. Sie bestehen aus dreizeiligen



Strophen; die Strophe des ersten Gedichtes enthält zwei Glykoneen und einen Vers, der um einen Daktylos länger als der Glykoneus ist, das αἰολικὸν τετράμετρον ἀκατάληκτον, vgl. Hephaest. 7; die beiden anderen haben das gleiche Metron, einen bis jetzt unbekanntem Vers, bestehend aus Creticus und Glykoneus, einen Glykoneus und einen Phaläceus, zu einer Strophe vereinigt. Die Oden stammen also aus dem fünften Buche der Sappho-Ausgabe. Sie beziehen sich, wie es scheint, alle auf Atthis; im ersten Gedicht ruft sich die Dichterin den Abschied von ihr ins Gedächtnis zurück, im zweiten gibt sie ihrer Sehnsucht nach der in Lydien Weilenden Ausdruck.

Mit der Erklärung und Herstellung der Bruchstücke befaßten sich

1. Fr. Blaß, Die Berliner Fragmente der Sappho. Hermes 37, S. 456 f.

2. H. Jurenka, Die neuen Bruchstücke der Sappho und des Alkäos. Zeitschr. f. österr. Gymn. 1902, S. 289 f., 1903, S. 481 f.

3. Th. Reinach, Nouveaux fragments de Sappho. Rev. des études grecques 1902, S. 60 f.

4. G. Fraccaroli, I nuovi frammenti di Saffo nei papiri berlinesi. Boll. di Filol. class. VIII, S. 252 f.

5. F. Solmsen, Die Berliner Bruchstücke der Sappho. Rhein. Mus. 57, S. 328 f.

6. G. Wörpel, Zu Sappho. Wochenschr. f. klass. Philol. 1902, Nr. 21, S. 588 f.

7. J. Nicastro e L. Castiglioni, Nuovi frammenti di Saffo. Atene e Roma 1902, S. 541 f.

8. V. Hahn, Die neugefundenen Sappho-Verse. Eos VIII, S. 38 f.

Der Anfang des ersten Gedichtes fehlt. Den ersten erhaltenen Vers spricht Sappho, wie Fraccaroli und Jurenka gegen Schubart und Solmsen, die ihn der scheidenden Schülerin zuweisen wollen, mit Recht bemerken. In V. 3 stellt Blaß als hs. Lesart εἶπ, nicht εἶν, wie Schubart las, fest; er ergänzt demnach εἶπέ μοι, während Jurenka εἶπ' ὅμοι wünscht, ὅμοι = ὁμοῦ. V. 8 und 10 hat die Hs. irrtümlich μέμναισθ' und ἰμναῖσαι, was mit Blaß und Solmsen in μέμνασθ' und ἰμναῖσαι zu korrigieren ist; μέμνασθαι steht imperativisch. V. 9 f. ergänzt Blaß, der sah, daß die Hs. θέλω, nicht θεων, und μ . . . ψεαι, nicht λ . . . ψεαι hat, vortrefflich: αἶ δὲ μή, ἀλλὰ θέλω θέλω | ἰμναῖσαι, τὸ δ' ἀμείψαι |

ἴθυσ· „πόλλα τε καὶ καλ' ἐπάσχομεν“. V. 13 hat die Hs. nach Schubart . . . κίων τυλλοί, nach Blaß ακίων γ υμοί; daher liest Blaß καὶ βρόδων ἀκίω τ' ὕμοι und V. 14 κἀνήτω; möglich ist auch Taccones κἀνήθρυσκων und Jurenkas καὶ κρίνων. Am Ende des Verses hat Jurenka das hs. παρεθήκαο gut in περεθήκαο gebessert. Die V. 15 und 16 sind bei Athen. XV, 674 d überliefert, vgl. fr. 46. V. 17 ist mit Blaß nach den hs. Spuren ἀνθέων ἱαρινων zu lesen, und V. 18 f. bietet die Hs. καὶ πολλῶν . . . ῥύρω | βρονθείω βασιλήω (vgl. Athen. XV, 690 e, wo diese Worte überliefert sind, fr. 49) | ἐξαλειψασ κ . . ., was Blaß durch Einfügung von θάμακς und Beifügung von καλλίκομον κάρα vervollständigt. Für θάμακς schreibt Jurenka besser λιπάρως und wünscht auch καλλίκομον κάρα durch καὶ κάρα καὶ δέραν (oder καῦχενα) ersetzt, was mir weniger gefällt. Wörpels Vorschlag, V. 18 κἀπάκς δὲ φόβας ῥύρω zu lesen, zerstört die Anaphora πόλλας, vgl. V. 12 und 15. Von V. 21 ab ist eine auch nur einigermaßen sichere Ergänzung unmöglich.

Auch das zweite Gedicht ist am Anfang unvollständig und rief dadurch Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten über die Auffassung der ersten Verse hervor. Schubart erblickte darin eine Anrede an eine gemeinsame Freundin der Sappho und Atthis, „die es besonders schmerzlich empfinde, daß Atthis jetzt im fernen Lydien ist“, und Wilamowitz will in dieser Freundin Andromeda erkennen. Diese Auffassung weisen Jurenka und Fraccaroli mit Recht zurück. Fraccaroli glaubt, Sappho spreche von sich in der dritten Person und rede die abwesende Atthis wie anwesend an, Jurenka aber faßt ἀρίγνωτα μόλπα als Subjekt und liest: ὣς ποτ' εὖ ζώομεν· δοκίμω δ' ἔμεν | σὲ θεᾶ Φικέλαν ἀρι | γνώτα, σοὶ δὲ μάλιστ' ἔχαιρε μόλπα, unter der Angeredeten Atthis verstehend. Beidemale ist der Übergang zum folgenden, wo von Atthis in der dritten Person gesprochen wird, hart. Ich stimme daher Blaß bei, daß auch im vorhergehenden die dritte Person Atthis bezeichnet und mit der zweiten Person die Dichterin sich selbst anredet. Blaß liest auf Grund seiner Vergleichung der Hs. ἀπὺ Σαρδίων | πρὸς σὲ πόλλακι τυῖδε νῶν ἔχουσα, | ὣς ποτ' ἐζώομεν δύο, κὼς νέμεν | σὲ θεᾶ Φικέλαν ἀρι | γνώτα, σᾶ δὲ μάλιστ' ἔχαιρε μόλπα, worin aber das in der Hs. hinter ζώομεν stehende Satzzeichen unberücksichtigt bleibt, ἀρίγνωτα ohne Beziehung steht und der ganze erste Satz κὼς νέμεν κτλ. zu farblos ist. Fraccaroli hat mit Recht ἀρίγνωτα mit Bezug auf σὲ geschrieben; mit Aufnahme dieser Verbesserung lese ich ὣς ποτ' ἐζώομεν· δυσέρως κλέεν | σὲ θεᾶ Φικέλαν ἀρίγνωτα, σᾶ δὲ κτλ.; zu κλέεν σὲ θεᾶ Φικέλαν ἀρίγνωτα vgl. Hom. Θ 373: ἔσται μὲν ὄτ'

ἀν αὖτε φίλῃν γλαυκώπιδα εἶπη. Die folgenden Verse sind richtig überliefert. V. 13/14 erkannte Blaß in der Hs. *κάπαλ' ἄν | θρουσκα*, wozu er Athen. XV, 685 b und c vergleicht, und ein glänzendes Ergebnis lieferte seine Nachprüfung der Hs. V. 15 f. *ζαφοίταις' ἀγάναις ἐπι|μνάσθαις' . . . | λέπταν μοι φρένα καρδία βάρηται*, wo Schubart *ζαφογγαίς ἀγάναις ὅπι . . . λέπταν ποι . . . βάληται* gelesen hatte. Das folgende ist zu verstümmelt, um es zu ergänzen.

Ebendasselbe gilt vom dritten Gedicht, das durch Blaß' Lesung gleichfalls gewonnen hat. Im vierten Vers wird Gongyla, eine andere Schülerin der Sappho genannt, an die, wie es scheint, die Verse gerichtet waren. Jurenka schließt aus den Resten der V. 7 f., daß von der Epiphanie einer Gottheit, die Rede ist, der Sappho ihre Not klagt, dem Vorgang von Blaß folgend, der an Hermes dachte wegen *ὦ δέσποτ' V. 8*. Ob dies auch für *ὦ δέσποτα* stehen kann, wie Jurenka vermutet, der an Aphrodite denkt, ist sehr zweifelhaft. Klar ist V. 11 *τεθνάκην δ' ἤμερός τις ἔχει με*, und man kann Jurenka beistimmen, wenn er in den nächsten Worten die Angabe des Grundes für diesen Wunsch vermutet; der Wortlaut allerdings läßt sich nicht mehr feststellen.

Solmsen untersucht, inwieweit die Ansichten, die er in seinen Untersuchungen zur griechischen Laut- und Verslehre, S. 137 f., über das Digamma bei den lesbischen Lyrikern ausgesprochen hat, durch die neuen Funde bestätigt bzw. widerlegt werden. Seine Auseinandersetzungen liefen darauf hinaus, daß das Digamma im Anlaut noch durchweg vorhanden sei und auch alle die Wirkungen ausübe, die es auf griechischem Boden überhaupt jemals ausgeübt habe, also seine konsonantische Kraft überall zur Geltung bringe, nur daß eine kurze konsonantisch schließende Silbe in der Senkung dadurch nicht gelängt werde. Sieht man von V. 12 des zweiten Gedichtes ab, wo sich *ἀ δὲ ἔρσα* lesen läßt, so widerspricht nur V. 8 des ersten Gedichtes *μέμνασθ' οἴσθα*; Solmsen ändert *μέμνα· Φοῖσθα, μέμνα* Imperativ aus *μέμναο*, was wenig wahrscheinlich ist. Was das Wortinnere betrifft, so hat O. Hoffmann, Dialekte Bd. II, S. 461 f., festgestellt, daß ursprünglich durch *F* getrennte Vokale in den Texten der lesbischen Lyriker niemals kontrahiert erscheinen, wenn der erste von ihnen kurz war, während bei langem ersten Vokal gelegentlich Kontraktion, bei Diphthong gelegentlich Verkürzung eintritt. Daraus schloß Solmsen, daß das Digamma in der zuerst genannten Stellung zur Zeit der Sappho und des Alkaios noch tatsächlich vorhanden gewesen sei, und damit stimmt auch das neue Material überein.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß auch im dritten Band der Oxyrhynchus Papyri unter Nr. 424 Reste von drei sapphischen Strophen mitgeteilt werden, die wahrscheinlich von Sappho selbst herrühren. Der Papyrus, dem sie entnommen sind, gehört dem 3. Jahrhundert n. Chr. an.

Das Leben und die dichterische Tätigkeit der Sappho schildert

P. Brandt, Sappho. Ein Lebensbild aus den Frühlingstagen altgriechischer Dichtung. Leipzig,

für weitere Kreise, aber auf wissenschaftlicher Grundlage. Da er darauf ausgeht, dem Leser ein möglichst vollständiges Bild jener Zeit zu entwerfen, so zieht er vieles in den Kreis seiner Betrachtung, was, streng genommen, nicht dazu gehört, wie die Schilderung von Lesbos und dessen Bewohnern, die soziale Stellung der Frauen auf Lesbos, die griechischen Dichterinnen usw. Die Lieder der Sappho sind teils in fremder, teils in eigener Übertragung ins Deutsche eingefügt; dabei sind die Hochzeitslieder besonders ausführlich behandelt. Im einzelnen durfte der Verfasser etwas zurückhaltender sein, so z. B. in der Bezeichnung der Kleis als Tochter und des Kerkylos als Mann der Sappho, sowie in der Behauptung, sie habe ihrem Bruder Vorwürfe gemacht, oder Alkaios habe um sie gefreit. Im ganzen aber liest sich die Darstellung gut und erfüllt ihren Zweck.

Nicht zur Verfügung stand mir

A. Stringer, Hephaestus Persephone at Enna and Sappho at Leucadia. London 1903.

Über die Bucheinteilung der alexandrinischen Sappho-Ausgabe handelt

U. v. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker. Zweiter Exkurs.

Die bisherige Annahme, daß das Versmaß das Einteilungsprinzip war, wird durch die neue Untersuchung bestätigt: die Epithalamien füllten das achte Buch. Der Verfasser meint, weil sie viele oder doch mehrere Maße mischten. Den Beweis entnimmt er aus den Fr. 93, 94, 95 und 91, die er auf Grund von Catulls bekanntem Gedicht miteinander einem einzigen Epithalamios angehören läßt, was durchaus unwahrscheinlich ist; ebensowenig stammen Fr. 99, 100 und 105 aus einem Gedicht. Es wäre doch auch wunderbar, wenn bei der großen Zahl von Epithalamien, die Sappho dichtete, unsere Fragmente einem oder zwei entnommen wären! Von einer Mischung verschiedener Versmaße in einem Epithalamios weiß unsere Über-

lieferung nichts; nach allem, was uns bekannt ist, hatte jedes Gedicht sein Versmaß, was Theokrit und Catullus bezeugen. Dagegen scheinen diese Gedichte in einem besonderen Buche zusammengestellt worden zu sein, weil sie gleicher, d. h. chorischer Form und gleichen Inhalts waren. Der Erklärer der Sappho und des Alkäos, Kallias von Mytilene, lebte, wie der dritte Exkurs dartut, nach Aristophanes dem Grammatiker, nicht vor diesem, wie man bisher annahm.

Über die bildlichen Darstellungen der Sappho handeln

1. L. Forrer, *Les portraits de Sappho sur les monnaies*. Rev. Belge de numismatique 1901, S. 413 f.

2. G. E. Rizzo, *Sur le prétendu portrait de Sappho*. Rev. archéol. 1901, S. 301 f.

Forrer beschreibt die Münzen von Eresos und Mytilene, die den Kopf oder die ganze Figur der Sappho darstellen; von mehreren gibt er auch Nachbildungen. Alle stammen aus der Kaiserzeit. Rizzo dagegen behandelt den Marmorkopf der Sammlung Biscari in Catania, der unter dem Namen der lesbischen Dichterin geht und bis jetzt noch nicht veröffentlicht ist. Die Herkunft des Kopfes ist unbekannt, die Arbeit unvollkommen, die Erhaltung gut. Der Kopf ist die Kopie des Kopfes einer Muse oder Nymphe. Eine Nachbildung der Sappho des Silanion, ja überhaupt eine Darstellung der Sappho ist nach Rizzo bis jetzt nicht sicher nachgewiesen; denn keine der sogenannten Sappho-Büsten geht auf ein authentisches Original zurück.

#### Erinna.

F. Blaß, N. Jahrb. 1899, S. 80, stellt es als möglich hin, daß die im ersten Band der Oxyrh. Pap. Nr. VIII veröffentlichten und gewöhnlich — allerdings mit Unrecht, vgl. unter Alkman — dem Alkman zugewiesenen Hexameter von Erinna seien; dagegen scheint mir Form und Inhalt in gleicher Weise zu sprechen.

#### Alkäos.

Beiträge zur Kritik und Erklärung liefern

1. Br. Keil, *Zu Alkäos* [5, 2]. Hermes 1899, S. 479.

2. O. Hoffmann, *Zum äolischen Dialekt* [5, 2]. Philol. 1900, S. 41 f.

3. F. Solmsen, *Zu Alkäos* [9, 2. 66. 37 A]. Rhein. Mus. 1900, S. 310 f.

4. L. Cerrato in Riv. di Filologia 1898, S. 130 f. [fr. 18, 1].

5. W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [fr. 50].

6. P. Egenolff. Rhein. Mus. 1901, S. 303 [fr. 86].

Daraus führe ich an, daß Hoffmann jetzt die Überlieferung in fr. 5, 2, die er früher in *χορούφαις ἐπ' αὔγαις* änderte, für tadellos hält, während Keil *χορούφαις ὄν ἄγναις* verlangt, was inhaltlich unmöglich ist, vgl. Jahresb. Bd. 92, S. 123. — Solmsen liest 9, 2 ἄ πω; πω = πω. Dasselbe wünscht er auch fr. 66, ohne die verdorbenen Worte jedoch zu verbessern. Ich vermute, mich möglichst an die Überlieferung haltend; ἤ πω συνᾶγ' ἀνδρῶν ζαμενέων στρότον, νόμοις ἐπιπνεύοισα (δίκαν τε θέων), Worte, die einen zur Wahrung von Sitte und Recht unternommenen Zug schildern. — 37 A, 2 leitet Solmsen ἀχόλω von χαλ (vgl. χαλᾶν) ab und erklärt „der keine Ruhe beschieden ist“ unter Hinweis auf Hes. χαλιὰ ἴσουχία. — Headlam schlägt in dem trostlos überlieferten Bruchstück 50, 2 οἶνος δακνωτάτος und 4 πεδατρούμενός τ' ἀχέυγ, τὸ δ' οὐκέτι vor. — Egenolff schreibt fr. 86 ἔλθη, σὺ δὲ φῆς; ebenso Hiller, nur daß dieser richtiger φαῖς schrieb.

Neue Bruchstücke von zwei oder drei Gedichten des Alkaios veröffentlichte W. Schubart in den Sitzungsber. der Preuß. Akademie der Wiss. vom 20. Februar 1902 aus einem Berliner Papyrus des 1. oder 2. Jahrhunderts n. Chr. Sie sind auch abgedruckt in Th. Reinachs Aufsatz Nouveaux fragments de Sappho in Rev. des études gr. 1902, S. 68 f. Einige Bemerkungen dazu gibt H. Jurenka in der Zeitschrift f. die österr. Gymnasien 1903, S. 492. Der Zustand der Fragmente ist so trümmerhaft, daß an Ergänzung und Erschließung des Inhaltes nicht gedacht werden kann. Der zehnte Vers des ersten Bruchstückes ist das 23. fr. Bgk., dessen Wortlaut ἀνδρες γὰρ πόλιος πύργος ἀρεύοις jetzt festgestellt ist. Daraus ersieht man, daß das Gedicht aus kleineren Asklepiadeen bestand und zu den Stasiotika gehörte.

Den Versen sind einige Scholien beigegeben, von denen das folgende wichtig ist: κατὰ τὴν φυγὴν τὴν πρώτην, ὅτ' ἐπὶ Μύρσιλον κατασκευασάμενοι ἐπιβουλήν οἱ περὶ τὸν Ἀλκαῖον ἔ. φανερώς δὲ γενομένης φθάσαντες πρὶν ἢ δίκην ὑποσχεῖν ἔφυγον εἰς Πύρραν; denn es ermöglicht uns einen interessanten Einblick in die damaligen politischen Kämpfe auf Lesbos und zeigt, daß die Aristokraten auch unter der Tyrannei des Myrsilos schon fliehen mußten; man kannte mehrere φυγαῖς derselben. Zugleich fällt neues Licht auf das Jubelied des Alkaios über den Tod des Myrsilos (fr. 20).

Ein weiteres Bruchstück enthält der zweite Band der Oxyrhynchos Papyri von Grenfell und Hunt, London 1899, unter Nr. 221, Col. XI, 9: στείνω μὲν Ξάνθω ῥόος ἐς θάλασσαν ἔκανε.

#### Chilon.

W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f., vermutet V. 3 ἐν δὲ γρόνῳ, was einen geläufigen Gedanken ergibt, aber gewiß nicht nötig ist; die Überlieferung ἐν δὲ γροσῷ gestaltet den Gedanken des Gedichtchens einheitlicher.

#### Stesichoros.

Zur Geryoneis fr. 5 f. vergleiche man E. Romagnoli, L'impresa d' Eracle contro Gerione su la coppa d'Eufronio. Riv. di filol. class. 1902, S. 249 f., der die Ansicht ausspricht, daß in der Darstellung der Geryoneis auf dem Euphronios-Becher die vier Hopliten auf dem zweiten Bilde, die gegen fünf Rinder vordringen, nicht Gefährten des Herakles seien, wie man gewöhnlich annimmt, sondern Neleus mit drei Söhnen, welche die Rinder dem Herakles rauben, vgl. Hom. A 690 f. Isokrat. Archidam. 19. — Die in fr. 8 geschilderte Szene, Herakles im Sonnenbecher, weist P. Hartwig, Mitteil. des K. deutsch. archäol. Instituts, Röm. Abt. 1902, S. 107 f., auf einer in seinem Besitze befindlichen schwarzfigurigen attischen Kanne aus dem 6. Jahrhundert nach; bisher war nur eine Darstellung auf einer rotfigurigen Trinkschale bekannt, vgl. Roscher, Lexikon I, S. 2204.

Über die Oresteia, fr. 34 f., handelt A. Olivieri, Sul mito di Oreste nella letteratura classica, Riv. di Filol. 1898, S. 266 f., indem er den Gang der Handlung festzustellen sucht und das Verhältnis des Stesichoros zu den Epikern und Tragikern erforscht. Stesichoros ist für uns der erste, der den Tod Agamemnons mit der Opferung Iphigeneias in Zusammenhang bringt. Wenn aber der Verfasser Iphigeneia Nichte des Agamemnon nennt, so stimmt dies zwar für die Dichtung Helena, in der Iphigeneia nach dem Zeugnis des Pausanias II, 22, 6 als Tochter des Theseus und der Helena bezeichnet wurde, vgl. fr. 27, nicht aber für die Oresteia, die nach Angabe des Philodemos περί εὐσεβ., p. 24, Iphigeneia als Tochter des Agamemnon kennt, vgl. fr. 38. Dies verlangte auch die Motivierung der Tötung des Agamemnon, und wir sehen, daß Stesichoros, wie andere Dichter, jeweils die Sagenform wählt, die seinen Zwecken am meisten entspricht. Die Ermordung des Agamemnon fand in Sparta statt, vgl. fr. 39, die Rettung des Orestes durch die

Amme Laomedea, vgl. fr. 41. In der Darstellung der folgenden Ereignisse schließt sich der Dichter an die Nosten an; nur daß er den Apollon dem Orestes seinen Bogen zum Schutze gegen die Erinyen geben läßt, vgl. fr. 40.

Fr. 60 und 62 führt H. Usener im Rhein. Museum 1901, S. 186, auf ein hesiodisches Gedicht Typhon zurück, das im Hymn. in Apoll. Pyth. 127—176 ausgeschrieben sei. Bei Stesichoros liege eine Verschmelzung der älteren Sage von der Geburt der Athene (vgl. Galen, de Hippocr. et Plat. dogm. III, 8, Bd. V, p. 320 Iwan Müller) mit der späteren, die wir in Hesiods Theogonie finden, vor.

Über das Verhältnis zwischen Euripides und Stesichoros spricht

W. Nestle, Untersuchungen über die philosophischen Quellen des Euripides. Philologus Ergänzungs. VIII, S. 629 f.

Euripides schloß sich in der Behandlung der Helena-Sage an Stesichoros an; der Palinodie entnahm er das Eidolon, das er benützt, um die Sage lächerlich zu machen.

#### Ibykos.

Fr. 2 will C. Häberlin in der Wochenschr. f. kl. Philol. 1899, Nr. 7, S. 176, da Responion und Katalexe unverkennbar seien, in zwei einander entsprechende Teile von je vier Versen zerlegen: Ἔρος . . . ὑπὸ | βλεφάρους . . . δερκόμενος | κηλήμασι . . . ἐς ἀπαί- | ρονα . . . Κύπριδος ἔλκει und ἦ μὰν . . . ἐπερχόμενον, | ὡσθ' ἵππος ἀεθλοφόρος ποτὶ γῆ- | ραί βαίνε φερέζυγος ἧδ' ἀέκων | σὺν ὄχεσσι θεοῖς ἐς ἀμιλλαν; man sieht, daß in den letzten drei Versen bedeutende Umstellungen und Änderungen nötig werden. Die Schreibung Κύπριδος ἔλκει V. 4 stammt von Blaydes. — Fr. 7 verlangte W. Headlam früher ἐγείρησι χελιδόνας; jetzt verweist er Class. Rev. 1900, S. 5 f., auf Eurip. Phaeth. fr. 773, 23 zum Beweise dafür, daß die Nachtigall auch als Vogel des Morgens genannt werde.

#### Anakreon.

Fr. 49 lautet, wie P. Egenolff, Zu Anakreon. Philol. 1900, S. 618 f., mitteilt, in der noch nicht veröffentlichten Orthographie des Joannes Charax, p. 745, des cod. Hauniensis 1965: ὀρικὴν συντα χ., was der Verfasser in ὀρικὴν abändert und dann die Frage aufwirft, ob diese Lesart oder die bisher bekannte Θρηκίην richtiger sei. Meiner Meinung nach könnte ein Zweifel nur ent-



stehen, wenn ὄρικόν in der Hs. stände; so aber stellt sich ὄρικόν nur als verschrieben aus Θρηκίον dar, zu dem Egenolff Anth. Pal. VII, 10, 4. 25, 8. 27, 6 vergleicht. — Zu fr. 136 bemerkt W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f., mit Recht, daß, wie sich aus dem Wortlaut des Et. M. 514, 28 ergibt, τῶκινάκη st. τῶκινάκη zu schreiben sei. Übrigens legt der Zusatz ὥσπερ ὦ Ἄπολλον ὦ Πολλων die Vermutung nahe, daß es ursprünglich ὠκινάκη (als Vokativ) hieß.

#### Telesilla.

Die Nachricht von Telesillas heldenmütiger Verteidigung der Stadt Argos gegen Kleomenes (vgl. Paus. II, 20. Plut. γυν. ἀρετ. 4) fand verschiedene Beurteilung, indem die einen sie als historisch betrachteten, so Duncker VII<sup>5</sup>, 72 f., die anderen sie für eine spätere Sage hielten, unter diesen auch Busolt gr. Gesch. II<sup>2</sup>, S. 563. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker Exkurs 4 verteidigt von neuem die Überlieferung als geschichtlich, gewiß mit Recht, wenigstens was ihren Kern anlangt. Auffallend bleibt allerdings, wie sie dem Herodot entgegen konnte, der doch nach VI, 75 fin. mit der argivischen Darstellung bekannt war; denn diese Notiz Herodots einfach als unwahr zu bezeichnen, wie es z. B. Macan z. d. Stelle tut, geht nicht an. Wilamowitz äußert sich darüber überhaupt nicht.

Fr. 2 will Wilamowitz im Hermes 1902, S. 313, φιλησιᾶς st. φιλησιᾶς schreiben; es sei ein Lied an den Philesios; denn wenn dieser Kultname des Apollon auch nur für Milet bezeugt sei, so dürfe man doch annehmen, daß auch ein Gedicht aus Argos an ihn gerichtet sei. Aber zu dieser — doch immerhin gewagten — Änderung liegt kein Grund vor, wenn man sich erinnert, wie Apollon und Helios schon im 5. Jahrhundert ineinander flossen (vgl. Carm. pop. 22 A, 12. Timotheos 13). Danach konnte ein Gedicht an Apollon wohl φιλησιᾶς genannt werden.

#### Simonides.

Kritische und exegetische Beiträge zu den Fragmenten des Simonides liefern

1. U. v. Wilamowitz, Das Skolion des Simonides an Skopas [fr. 5]. Gött. Gel. Nachr. 1898, S. 204 f.

2. Th. Reinach, Deux fragments d'hyporchèmes anonymes. Mélanges Henri Weil. Paris 1898, S. 413 f. [fr. 29, 30, 31].

3. W. Headlam, Notes on the greek lyric poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [fr. 37].

4. G. E. Marindin, The word  $\chi\lambda\omega\rho\alpha\acute{\upsilon}\chi\eta\nu$  in Simonides and Bacchylides. Class. Rev. 1898, S. 37 [fr. 73].

5. P. Malusa, Simonidis Cei carmen LXXXV Amorgino non est tribuendum. Venezia 1900.

Fr. 5 wird von Wilamowitz eingehend behandelt. An den von Sokrates zwischen  $\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota$  und  $\xi\mu\mu\epsilon\nu\alpha\iota$  gemachten Unterschied glaubt er nicht; denn sonst hätte Simonides auch zwischen  $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{\omicron}\varsigma$  und  $\acute{\epsilon}\sigma\theta\lambda\acute{\omicron}\varsigma$  ebenso scharf unterscheiden und die Möglichkeit des  $\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota$  im folgenden ebenso deutlich nachweisen müssen, wie die Unmöglichkeit des  $\xi\mu\mu\epsilon\nu\alpha\iota$ . Dagegen bemerkt N. Festa in Atene e Roma 1898, S. 238 f., mit Recht, daß beides geschehen sei; V. 16 f. sage der Dichter, wer ein  $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{\omicron}\varsigma$   $\acute{\alpha}\nu\eta\rho$  sei, am Anfang gebe er aber die Definition des  $\acute{\epsilon}\sigma\theta\lambda\acute{\omicron}\varsigma$ , der dem  $\pi\alpha\nu\acute{\alpha}\mu\omega\mu\omicron\varsigma$  näher stehe als dem  $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{\omicron}\varsigma$ , und auch die Möglichkeit des  $\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota$  sei dargelegt, nämlich in dem Hinweis auf die Gunst oder Ungunst des Himmels. Ich füge noch hinzu, daß die Unterscheidung zwischen  $\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota$  und  $\xi\mu\mu\epsilon\nu\alpha\iota$  seitens des Simonides ihm durchaus nicht die Notwendigkeit, auch zwischen  $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\acute{\omicron}\varsigma$  und  $\acute{\epsilon}\sigma\theta\lambda\acute{\omicron}\varsigma$  zu unterscheiden, auferlegte; denn jener Unterschied ist ganz anderer Art als dieser, und es kommt dem Dichter nur auf die Hervorhebung des Werdens und Seins an. Ein Widerspruch liegt also in dem Gedichte nicht.

Wilamowitz muß bei seiner Auffassung natürlich an dem von Protagoras nachgewiesenen Widerspruch festhalten, und da man nicht annehmen kann, Simonides habe ihn nicht bemerkt, so muß er eine Erklärung dafür suchen, warum er ihn gewollt habe. Simonides geht nach Wilamowitz von dem Satze des Pittakos aus, dem er, wie  $\mu\acute{\epsilon}\nu$  zeigt, einen anderen Gedanken entgegenstellen will. Da bemerkt er aber, daß jener Satz nicht völlig der Wahrheit entspricht und daß es  $\acute{\alpha}\delta\acute{\upsilon}\nu\alpha\tau\omicron\nu$  statt  $\gamma\lambda\epsilon\pi\acute{\omicron}\nu$  heißen müßte. Daher bekämpft er den Pittakos nicht, sondern ergänzt ihn und fügt schließlich seine Ansicht bei:  $\acute{\alpha}\lambda\lambda\acute{\alpha}$   $\mu\omicron\iota$   $\acute{\epsilon}\zeta\alpha\rho\kappa\acute{\epsilon}\iota$   $\kappa\tau\lambda$ . Daß Wilamowitz im Gegensatz zu Sokrates in den letzten Worten keine Polemik des Simonides gegen Pittakos annimmt, muß man billigen; auffällig bleibt nur, daß der Dichter, der doch den Spruch des Pittakos vorher schon kannte und überlegte, erst nach Beginn seines Gedichtes einsah, daß er nicht ganz der Wahrheit entspricht, und ebenso auffällig ist die Veranlassung, die Simonides nach der Meinung von Wilamowitz zur Abfassung unseres Gedichtes hatte; Skopas, der sich in seinen Mußestunden mit dem Wesen und der Wirklichkeit der  $\acute{\alpha}\rho\epsilon\tau\acute{\eta}$  beschäftigte,

habe nämlich an den Dichter die Frage nach seiner Meinung über die Ansicht des Pittakos gerichtet, und unser Gedicht sei die Antwort auf diese Frage, die sich kurz in die Worte zusammenfassen lasse: „Verzichten wir auf die Heroen, aber wir wollen rechtschaffene Menschen“. Wilamowitz hält das Lied mit Blaß für ein Skolion, trotzdem wir von Skolien des Simonides nichts hören und Plato Protagor. 346 B sagt Σιμωνίδης ἠγγήσατο καὶ αὐτὸς τῆ τύραννον τῆ ἄλλον πινά τῶν τοιοῦτων ἐπαινέσαι καὶ ἐγκωμιάσαι οὐχ ἑκῶν. Smyth tritt denen bei, die es für ein Enkomion halten.

Fr. 29 verbindet Reinach, wie vor ihm schon G. S. Farnell, mit 30. Ich kann dies nicht billigen, da es ohne große Willkür nicht möglich ist; zunächst muß er die hinter διώκων überlieferten Worte τῆ τὸ (E τὸν μὲν) einfach weglassen, dann οἶος, was durch μανύων gestützt wird, in οἶ' und μανύων in μανύοισ' ändern, endlich εὐρέμεν vor μανύων tilgen. Hält man da nicht besser an zwei Fragmenten fest? Fr. 30, 4 f. liest er τὰν δ' ἐπ' ἀρχένι στρέφοισαν εὐρεν ὄν κάρα κατ' οἶμον, und fr. 31 beginnt er mit ἐλαφρόν ὄρχημ', ohne die vorhergehenden Worte zu berücksichtigen. Die drei Fragmente spricht er dem Simonides ab, was, wie er meint, schon aus der Art und Weise, wie sie bei Plutarch zitiert werden, hervorgehe, und weist sie dem Bakchylides zu, zu dessen fr. 23 sie vielleicht gehören. Auf diese Zugehörigkeit zu fr. 23 deutet weder Form noch Inhalt; auch ist bei Plutarch an der ganzen Stelle von Bakchylides keine Rede, während dagegen von Simonides unmittelbar zuvor gesprochen wird, so daß man die Worte δηλοῖ δὲ ὁ μάλιστα κατωρθωκέναι δόξας ἐν ὑπορχήμασι κτλ. unwillkürlich auf ihn bezieht, zumal sie auf ihn besser als auf seinen Vetter passen. Ich bleibe also bei der Autorschaft des Simonides, trotzdem Weil und Wilamowitz dem Verfasser beistimmen.

Fr. 37, 19 schlägt Headlam εὔχομαι εἴτε νόσφι δίκας vor; ähnlich schon Ahrens τῆ νόσφι δ. — Zu fr. 73 (und Bakchyl. V, 172) führt Marindin aus, daß χλωράχην nicht von der Farbe gebraucht sei, sondern entweder die Gestalt „supple-necked, flexible-necked“ oder die Stimme „clear-voiced, liquid-voiced“ bezeichne. Anders J. v. Leeuwen, Mnemosyne 1903, S. 114 f.: χλωράχην von χλωρός vegetus, floridus, hinc de colore novorum foliorum et herbarum, tum de puellae collo. — Fr. 85 verteidigt Malusa gut gegen das Bestreben, das Gedicht dem Amorginer zuzuweisen.

Die Frage nach der Echtheit der dem Simonides beigelegten Epigramme ist immer noch nicht gelöst. Es äußern sich dazu

1. G. Setti, *Simonide di Ceo e l'autenticità de' suoi epigrammi*. Riv. di Filol. class. 1900, S. 471 f.

2. M. Boas, *De epigrammatis Simonideis*. Pars prior: commentatio critica de epigrammatum traditione. Groningae 1905.

Setti glaubt nicht, daß man den Angaben der Anth. Pal. und Plan. bezüglich der Verfasser der Epigramme schon von vornherein jeden Glauben absprechen dürfe. Nach seiner Ansicht legt A. Hauvette (vgl. vor. Jahresber. Bd. CIV 1900, S. 128 f.) zu großes Gewicht auf die ästhetische Beurteilung, was bei diesen kleinen Gedichten nicht wohl angehe, und beachtet die Beziehung der Epigramme zu den lyrischen Fragmenten des Simonides nicht, die auch manchen Aufschluß bringen könne. Setti hält im ganzen 21 Epigramme für sicher echt: 89, 92, 94, 99, 100, 108, 111, 112, 130, 131, 136, 137, 140, 147, 149, 152, 153, 155, 157, 143, 169, von denen die Untersuchung ausgehen müsse, mit Hauvette stimmt er also in 92, 94, 111, 130, 131, 136, 137, 147, 157 überein. Vgl. dazu H. Stadtmüller, Anth. Pal. Bd. II, S. LXVII f., der von den Simonideischen Epigrammen des siebenten Buches der Anth. Pal. — nach Bergks Zählung — 91, 92, 109, 121, 169, 114, 124, 118, 120, 94 als echt, bzw. möglicherweise echt anerkennt.

Anderer Art ist die Arbeit von Boas, der die Frage nach der Echtheit der unter Simonides Namen überlieferten Epigramme in ihrem ganzen Umfange gründlich untersuchen und zum Abschluß bringen will. Der vorliegende erste Band behandelt die Überlieferung der Epigramme. Der Verfasser geht dabei von Herodot VII, 228 aus, wo er richtig erklärt: die Amphiktyonen errichteten die drei Denkmäler, ließen aber nur auf zwei Inschriften anbringen, während dies auf dem dritten für Megistias Simonides tat; denn auf seinen verunglückten Erklärungsversuch der Worte  $\xi\tilde{\xi}\omega\ \tau\tilde{\iota}\ \tau\omega\ \mu\acute{\alpha}\nu\tau\iota\omicron\varsigma\ \epsilon\pi\acute{\iota}\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha$  brauche ich hier als für unsere Frage belanglos nicht einzugehen. Wenn er nun aber weiter im Anschluß an diese Erklärung meint, Simonides sei nur deshalb als derjenige genannt, der die Inschrift auf den Gedenkstein für Megistias setzte, weil er das Epigramm den Amphiktyonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, so stimmt dies mit seiner eigenen Erklärung von  $\epsilon\pi\acute{\iota}\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi\epsilon\upsilon\iota\nu$  „darauf schreiben oder darauf schreiben lassen“ nicht überein; denn in diesem Fall waren die Amphiktyonen  $\omicron\acute{\iota}\ \epsilon\pi\acute{\iota}\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi\alpha\upsilon\tau\epsilon\varsigma$ , er nur  $\acute{\omicron}\ \pi\omicron\iota\eta\tau\alpha\varsigma$ . An unserer Stelle wird also, was den Simonides betrifft, nur bezeugt, daß er die Inschrift auf die Grabstele seines Freundes, welche die Amphiktyonen setzten, anbrachte bzw. anbringen ließ; alles weitere

müssen wir durch Schlüsse gewinnen. Als sicher ergibt sich, daß er das Epigramm, das er auf den Stein setzen ließ, auch selbst dichtete, als höchst wahrscheinlich, daß er auch die beiden anderen Epigramme den Amphiktyonen geliefert haben wird; ob gegen Bezahlung, wie der Verfasser annimmt, ist zweifelhaft, ja unglaublich bei dem Zusammenwirken der Amphiktyonen und des Dichters zur Schmückung der Gräber der Gefallenen, unter denen auch der Freund des Simonides war.

So ist nach Herodot die Abfassung des Epigramms 94 durch Simonides sicher, die der Epigramme 91 und 92 wahrscheinlich, vorausgesetzt, daß die Quelle des Geschichtsschreibers glaubhaft ist. Welches ist nun diese? Nach dem Verfasser die spartanische Überlieferung, richtiger die amphiktyonische oder delphische, an deren Wahrheit zu zweifeln kein Grund vorliegt. Der Verfasser hält sie in dem Punkte für irrig, weil sie nur von drei Säulen spreche statt von fünf, wie Strabo IX, 4, 2, p. 425; aber ursprünglich scheinen tatsächlich nur drei vorhanden gewesen zu sein, eine für die Gesamtheit, eine besondere für die Spartaner und die für Megistias; erst später wurde die Zahl vermehrt, als andere Städte, dem Beispiel Spartas folgend, ihre Gefallenen auch besonders geehrt wissen wollten. Dieser Umstand läßt sich nicht mit dem Verfasser als Beweis dafür verwenden, daß Herodot die Säulen nicht selbst gesehen habe. Sicher ist dagegen, daß er den Namen Simonides nicht darauf gefunden hat; diesen lieferte ihm die Tradition, die in keiner Weise eine schriftliche gewesen zu sein braucht. Daraus sieht man aber auch, daß der Verfasser zu weit geht, wenn er für seine Untersuchung den Grundsatz aufstellt, daß alle inschriftlich überlieferten Epigramme namenlos, alle literarisch überlieferten mit Namen versehen seien; auch mit dem Denkmal kann die Überlieferung den Namen des Dichters verknüpfen, ebenso wie ein Schriftsteller bei Benützung einer Epigrammensammlung den Namen des Verfassers beiseite lassen kann; Beifügung oder Weglassung des Dichternamens ist also an sich noch kein sicheres Kriterium für literarische oder inschriftliche Überlieferung.

Man sieht, daß man aus Herodot zur Entscheidung der Frage über die Sammlung der Simonideischen Epigramme nichts gewinnt. Die Annahme, daß sie von dem Dichter selbst bzw. von einem seiner Verwandten oder Freunde veröffentlicht worden seien, weist der Verfasser mit der Begründung zurück, „cum antiqui epigrammatis status rationem non haberet“. Was er damit meint, deutet er durch die Verweisung auf § 19 und § 34 seines Buches an; an der erstenen

Stelle führt er nämlich aus, daß man zur Zeit des Simonides die Epigramme noch nicht mit dem Namen des Dichters, sondern nur mit dem des Stifters verbunden habe, an der letzteren, daß man sich unter dem Sammler der Epigramme keinen Periegeten vorstellen dürfe. Hinsichtlich des letzten Punktes stimme ich dem Verfasser bei; aber was den ersten betrifft, sehe ich nicht ein, wie die Sitte, den Dichter auf dem Denkmal nicht zu nennen, diesen hätte hindern sollen, seine Epigramme ebenso wie seine anderen Gedichte aufzubewahren und zu veröffentlichen. Daß man für den Dichter der Epigramme kein Interesse gehabt habe, ist unrichtig; dies beweist die Tatsache, daß sein Name in der Tradition mit der Stiftung weiter lebte, wie z. B. in dem oben besprochenen Fall bei Herodot. Diese an besonders bemerkenswerten Denkmälern haftende Tradition genügt aber nicht, die Zuweisung ganzer Sammlungen an bestimmte Dichter zu erklären, wie an Anakreon und Simonides; dies war nur möglich, wenn von diesen Dichtern Epigramme vorlagen, an die sich namenlose Epigramme anschließen konnten. Ich halte also an der Meinung fest, daß die unter Simonides Namen vorhandene Epigrammensammlung auf den Dichter selbst zurückgeht, wenn sie auch bald mit vielen fremden Bestandteilen erweitert wurde.

Nach dem Verfasser ist die Sammlung erst entstanden, als man Sammlungen epideiktischer Gedichte hatte, also nicht vor der Zeit Alexanders des Großen. Eine genauere Zeitbestimmung gewinnt er aus der Untersuchung der Überlieferung des 137. Epigramms. Dieses stand nach ihm mit den vier anderen Epigrammen, die Plut. de Herod. malign. 39 anführt, bei Ephoros in der Form, welche die inschriftliche Überlieferung hatte; aus diesem Schriftsteller übernahm es der Veranstalter der Simonideischen Sammlung mit den anderen Epigrammen, jedoch in veränderter Gestalt, und so zitierte es — allerdings wieder mit eigener Abänderung — Timäos. Da nun aber ferner Aristoteles rhetor. I, 9, p. 1367 b das 163. Epigramm namenlos, Aristophan. Byz. bei Eustath. ad Od., p. 1761, 25 dagegen mit dem Namen des Simonides erwähnt, so schließt der Verfasser, daß die Sammlung auch nach Aristoteles Rhetorik verfaßt sei; denn aus dieser habe der Sammler das Epigramm entnommen, das er versehentlich den Simonideischen einverleibt habe, weil das bei Aristoteles darauffolgende (111) dem Simonides zugeschrieben sei. So falle die Entstehung der Sammlung zwischen 335—300, etwa in das Jahr 310; sie sei in Athen von einem Peripatetiker verfertigt, in die alexandrinische Bibliothek aufgenommen, von Meleager benützt und auf diese Weise in die Anthol. Pal. gekommen.

Macht schon diese genaue Zeitbestimmung bei einer so dunklen Sache argwöhnisch, so erweist sie sich bei einer genaueren Prüfung als nicht stichhaltig. Was zunächst das Epigramm 163 betrifft, so bezeichnet es Aristoteles allerdings nicht als Simonideisch, aber er weist das folgende Epigramm 111 dem Simonides zu, wie der Verfasser meint, auf eigene Faust, da er einen Gewährsmann brauchte, richtiger auf Grund der Sammlung, der er auch das 163. Epigramm verdankt. Daß er bei dem letzteren den Verfasser nicht nennt, rührt daher, weil der Olympionikes, den das Epigramm verherrlicht, redend eingeführt war. So konnte er dies Gedicht als τὸ τοῦ Ὀλυμπιονίκου anführen wie das vorhergehende τὸ τοῦ Ἰφικράτους und hatte dadurch den Vorteil, drei Zeugen für seine Ansicht zu erhalten. Bestand demnach die Sammlung schon vor Aristoteles, so ist es wahrscheinlich, daß sie auch schon von Thukydides benützt wurde. Bei diesem finden sich die Epigramme 111 und 138, beide ohne des Simonides Namen. Das erste konnte dem Geschichtsschreiber infolge seiner Beziehungen zu den Peisistratiden bekannt sein; von dem zweiten erklärt der Verfasser, daß er nicht wisse, woher es Thukydides habe, da es vom Denkmal nicht abgeschrieben sein könne, von dem es ja die Lakädämonier sofort entfernten. Erhaltung durch mündliche Überlieferung erscheint unter diesen Umständen als kaum wahrscheinlich; es muß aus der Simonideischen Sammlung stammen. Wie kam es aber in diese? Durch inschriftliche Überlieferung nicht, da es auf keinem Denkmal stand, aus einem Schriftsteller auch nicht, da keiner es mitteilen konnte, also nur durch den Dichter selbst; denn daß Simonides der Verfasser ist, läßt sich bei den freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihm und Pausanias nicht in Abrede stellen (vgl. Simonidis Cei carm. rell. ed. Schneidewin, S. XIX). So haben wir hier einen direkten Beweis dafür, daß die ursprüngliche Sammlung auf Simonides selbst zurückgeht, und daß die Schriftsteller sie benützten, auch ohne den Namen des Dichters zu erwähnen.

Ähnlich verhält es sich mit dem aus dem 137. Epigramm entnommenen Beweis. Angenommen — was der Verfasser allerdings nicht bewiesen hat — daß die fünf bei Plutarch a. a. O. angeführten Epigramme in der inschriftlichen Fassung bei Ephoros standen, wie will der Verfasser die Behauptung, der Sammler habe sie als Ganzes daher entnommen, begründen, zumal da er noch annehmen muß, der Sammler habe sie bei der Übernahme abgeändert, wozu wohl ein Schriftsteller, der eine Belegstelle mit seinen Darlegungen in Übereinstimmung bringen muß, nie aber ein Sammler Veranlassung hat? Ist es da nicht wahrscheinlicher, daß sie anderswoher stammen, und

müssen sie denn als Ganzes, können sie nicht auch einzeln entlehnt sein? Damit fällt aber die Bestimmung des *Terminus post quem*, und nicht fester steht der *Terminus ante quem*, weil Timaios tatsächlich in gar keiner Beziehung zu den Epigrammen steht, wie sich sogleich zeigen wird.

Chamäleon bei Athen. XIII, p. 573 c, spricht über die Teilnahme der Korinthischen *ἑταῖροι* an den an Aphrodite gerichteten Gebeten der Stadt und erzählt unter Berufung auf Theopomp und Timaios, daß sie auch beim Zug der Perser gegen Griechenland zu Aphrodite um die Rettung der Griechen gebetet hätten. Zum Beweise dafür verweist er auf das ihnen zur Ehre von den Korinthiern gestiftete Weihegeschenk mit der Inschrift des Simonides (137). Dieselbe Inschrift wird von dem Schol. zu Pind. Ol. 13, 33 und von Plut. de Herod. mal. 39 beim gleichen Anlaß im Anschluß an Theopomp angeführt. Wäre nun die Stelle bei Chamäleon aus Theopomp und Timaios, die nach der Art des Zitates doch übereinstimmten, genommen, so müßte sie mit den Stellen bei Plutarch und dem Scholiasten zusammentreffen; so aber weichen alle drei sowohl hinsichtlich des Weihegeschenkens als auch hinsichtlich des Textes voneinander ab, jedoch so, daß sich Plutarch und Chamäleon näher stehen. Es scheint also, daß jeder das Epigramm nach seiner Auffassung für seine Zwecke verwandte. Demnach trifft auch Bergk mit der Änderung von *εἶναι δὲ καὶ νῦν* in *ἔσται δὲ καὶ νῦν* das Richtige; es liegt hier kein Zitat aus Theopomp, sondern ein Zusatz des Schol. vor. Daß dem wirklich so ist, zeigt auch der Umstand, daß das Epigramm nur von Chamäleon richtig erklärt und benutzt wird, der von einem *πίναξ* als Weihegeschenk spricht und von *ἑταῖροι*, auf welche die Worte *αἰδ' ὑπὲρ Ἑλλάνων τε καὶ εὐθυμάχων πολιητῶν κτλ.* passen, nicht aber von dem Schol. und Plutarch, die berichten *ταῖς γυναῖκας τῶν Κορινθίων εὐχασθαι τῇ Ἀφροδίτῃ ἔρωτα ἐμπεσεῖν τοῖς ἀνδράσι αὐτῶν μάχεσθαι ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος τοῖς Μήδοις*, was aus den Worten des Epigrammes nicht hervorgeht und durch diese nicht bewiesen wird. Damit soll aber die Richtigkeit von *γυναῖκες* bei Plutarch und dem Schol. nicht angezweifelt werden; dies ist sowohl durch den Wortlaut des Gebetes gesichert, als auch durch den Zweck der Anführung, der darin besteht, die Tapferkeit der Männer durch Hinweis auf die mutige Gesinnung der Frauen zu beweisen. Erwägt man nun, daß der Schol. (und Plutarch) ebenso wie Chamäleon Theopomp als Gewährsmann für ihre Darstellung annehmen, so wird man zu der Vermutung gedrängt werden, daß Theopomp beides, das Gebet der Frauen und das der Hetären,



berichtete, seine Ausschreiber aber nur das anführten, was sie gerade brauchten.

Nach der Feststellung der Abfassungszeit der Sammlung geht der Verfasser dazu über, die Zeugnisse, durch die dem Simonides Epigramme zugewiesen werden, auf ihren Ursprung und ihre Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen, und zwar zunächst die Inschriften, dann die Schriftsteller, hierauf die Nachahmungen und schließlich die Stellen, in denen von Simonides als Epigrammendichter die Rede ist. Hier findet sich manche gute Bemerkung, auf die ich bei Besprechung der einzelnen Gedichte und der Anthol. Pal. zurückkommen werde. Im ganzen wurden von dem Sammler nach dem Verfasser 34 Epigramme in die Sammlung aufgenommen; für echt hält er 11, nämlich 91, 92, 94, 96, 97, 102, 107, 137, 145, 147, 149.

Über einzelne Epigramme handeln außer M. Boas noch

1. A. Wilhelm, *Simonideische Gedichte*. Jahresh. d. österr. arch. Instituts Bd. II (1899), S. 221 f. [108, 96, 150, 107].

2. A. B. Cook in *Class. Rev.* 1901, S. 338 f. [148].

3. Th. Homolle, *Les offrandes delphiques des fils de Deinoménes et l'épigramme de Simonide* [141]. *Mélanges Weil*. Paris 1898, S. 207 f.

4. Th. Reinach, *Les trépieds de Gélon et de ses frères*. *Rev. des études gr.* XVI (1903), S. 18 f. [141].

5. W. Headlam, *Various Conjectures*. *Journal of Philol.* 26, S. 93 f. [159].

— — *Notes on the greek lyric poets*. *Class. Rev.* 1900, S. 5 f. [151, 155, 159, 174].

— — *Transposition of words in Mss.* *Class. Rev.* 1902, S. 243 f. [148].

Daraus erwähne ich folgendes: Epigr. 89, 3 und 4 nimmt Boas, S. 235, Anm. 8, mit Recht gegen Wilhelm's Verdächtigung, als ob dies Distichon unecht sei, in Schutz. — 90 ist in dem einen cod. der Aristides-Scholien, in dem es sich findet, cod. Paris. D Frommel 289 — die anderen codices haben das Epigramm nicht — späterer Zusatz, wie Boas richtig sah; wenn er aber mit Berufung auf Justin II, 9, 20, der nach E. Meyer III, 332 auf Ephoros fußt, εἴκοσι μωριζῶδας für die alte Lesart erklärt, die Aristides II, 511 nachlässig durch ἐννέα ersetzt habe, so übersieht er, daß Aristides ja gerade Beispiele von prahlerischer Übertreibung an dieser Stelle zusammenstellt und demgemäß gewiß nicht ἐννέα geschrieben hätte,

wenn ihm εἴκοσι bekannt gewesen wäre. Die Lesart ἐννέα muß also nach wie vor für die ältere gelten, aus der erst spätere Übertreibung εἴκοσι machte; wenn sie auch von keinem Schriftsteller als Zahl der gefallenen Feinde angegeben wird, läßt sie sich doch leicht erklären als das Zehnfache der Zahl der Athener, die 9000 waren (vgl. Plut. parall. 1; auf jeden Athener kamen zehn Tote). — 95 schreibt Boas, S. 219 f., dem Mnasalkas, dem bekannten Nachahmer des Simonides (vgl. Anth. Pal. XIII, 21), zu und weist A. Wilhelm, der das letzte Distichon für späteren Zusatz erklärt, zurück, worin ich ihm beistimme. — 99 ist in der im *Bullet. de corr. Hell.* 1889, S. 59, veröffentlichten Inschrift von Knosos aus der römischen Zeit nachgeahmt (vgl. H. Stadtmüller, *Anth. P.* Bd. II, S. LXXVI und Boas, S. 222 f.); ebenso von Mnasalkas *A. P.* VII, 242 (vgl. Boas, S. 211 f.) — 103 rührt nach Boas, S. 216 f., von Mnasalkas her als Nachahmung von 102; die Worte ἵνα σφίσι μὴ κ. κτλ. erklärt er: ne Graecia iis (σφίσι, cf. ὃ μὲν γέρας οἴχεται ἄλλῃ) a capite suo extincto coronam libertatis deriperet, eine geschraubte Ausdrucksweise für: ne Graecia eis in servitutum redigeretur. Aber nicht nur an dieser, auch an der für καθέλιγται angenommenen Bedeutung nehme ich Anstoß. Ich fasse κρατός in übertragener Bedeutung als „Haupt, Burg“, wie das hom. κάρηνα (vgl. auch Herod. VII, 140, 148) und beziehe es auf Tegea, das hier hyperbolisch als Burg der Freiheit Griechenlands gefeiert wird; καθέλιγται ist aus dem seltenen καθυφῆται verschrieben: sie fielen als Schirmer Tegeas, Lanzenchwinger zum Schutze der Stadt, damit ihnen nicht Hellas, wenn die Burg vernichtet, die Freiheit preisgebe. — 205 verteidigt Boas, S. 235, Anm. 8, gegen A. Wilhelm, der das zweite Distichon als unecht verdächtigte, indem er darauf hinweist, daß so der Gegensatz zwischen τοξοφόρων und αἰχμηταί verloren gehe. — 106 ist nach Boas, S. 213 f., eine Nachahmung von 105 durch Mnasalkas; das Adj. ἀκοντοδόχος erklärt er mit hasta instructus, also = αἰχμητής, unter Hinweis auf ἰοδόχος. Ich fasse es im Sinne von: ὅς ἀκοντι ὀέχεται (τοῦς πολεμίους), stelle also das Kompositum zusammen mit ζιποκτόνος, πολεμοφθόρος, δορύμαχος, θηλυκτόνος und ähnlichen, bei denen das erste Wort instrumental zum zweiten tritt. *Etym. Magn.* 50, 51 und *Schol. ad Il.* II, 361 sind zur Erklärung unserer Stelle, wie Boas mit Recht bemerkt, unbrauchbar. — 107 lag bisher nur in der Abschrift Fourmonts vor; Wilhelm hat im Jahre 1898 zu Paläochori in der Landschaft Megaris an der Kirche des hl. Athanasios die Inschrift wieder aufgefunden und von neuem mit Erfolg verglichen. Die Überschrift hat nach Ἑλλάδος ὁ ἀρχιερεὺς die Worte ἐπιγραφῆναι ἐποίησεν ἐς τιμὴν

τῶν κειμένων καὶ τῆς πόλεως. Σιμωνίδης ἐποίησε. V. 1 bietet der Stein richtig Ἑλλάδι, 3 ὅπ' Εὐβοίᾳ καὶ Παλίῳ (aber ohne Jota subscript.), 4 ἀγνᾶς und τοξοφόρου, 6 ist tatsächlich verloren, 7 Βοιωτίῳ, 9 ὀμφαλῷ ἀμφίς und 10 Νεισεῶν ἔπορον λαοδόκων ἀγορῆ. Die Unterschrift lautet μέχρις ἐφ' ἡμῶν ἢ πόλις ταῦρον ἐνάγειζεν. Der letzte Vers ist fehlerhaft; von dem ionischen ἀγορῆ abgesehen, wünscht man, wie Wilhelm bemerkt, λαοδόκος auf ἀγορά bezogen und zu ὀμφαλός einen Genetiv. Wilhelm glaubt, Helladios habe sich bei der Herstellung der Inschrift einer literarischen Überlieferung bedient, und Boas, S. 78 f., stimmt ihm darin bei, indem er Meleagers Kranz nennt. Ich habe Bedenken; in der literarischen Überlieferung fehlte sicherlich der sechste Vers nicht, sondern war, wenn nötig, jedenfalls ergänzt; hätte ihn der Steinmetz weggelassen, so wäre dies dem ἀρχιτερέως nicht entgangen. Ich schreibe das Fehlen dem ἀπολέσθαι τῷ γρόνῳ zu, das die Überschrift bezeugt, und nehme demgemäß Herstellung der Inschrift aus den Spuren der früheren an. Der Name Simonides haftete in der mündlichen Überlieferung an der Inschrift, durch die in der Unterschrift erwähnten jährlichen Opfer zu Ehren der Toten unvergeßlich erhalten. Wilhelm und Boas halten nur das erste Distichon für ursprünglich, die anderen Verse für spätere Erweiterung, was ich nicht billige, da das Epigramm so unvollständig wird. — 108 erkannte Wilhelm in den von U. Köhler, CJA II, 1677 veröffentlichten Resten einer Marmorinschrift wieder; wir sehen daraus, daß auch in Athen Formen wie ἱπποσύνη vorkamen. Das Epigramm bezieht Wilhelm auf die Schlacht bei Tanagra 457; die Schriftzeichen deuten auf die Mitte des 5. Jahrhunderts. Vgl. auch Ephemeris vom 6./18. Februar 1899 und Sitz.-Ber. d. deutschen arch. Instit. zu Athen 15, II, 1899. — 110 weist Boas, S. 162 f., dem Antipater Sidonius zu, indem er die zwei Distichen für ein einheitliches Gedicht hält; zum zweiten Distichon verglich schon Stadtmüller Antipater (vgl. Anth. P. II, S. 231), war in der Zuweisung aber vorsichtiger als der Verfasser. — Auch 120 gehört nach Boas, S. 137, Anm. 103, dem Antipater Sidonius. — 122 ist nach Boas, S. 165, Anm. 138, von Kallimachus, 130 von Simmias (vgl. S. 115 bis 125). Dandes' Siege fallen in die Jahre 476 und 472 (vgl. C. Robert, Hermes 1900, S. 164). — 128 ist nachgeahmt in einer bei Paton-Hicks, Nr. 324, mitgeteilten koischen Inschrift der römischen Zeit und in einer zu Panticapäum gefundenen Inschrift, ebenfalls der römischen Zeit, die Recueil des publications de la commission arch. russe, Petersburg 1892, S. 47, veröffentlicht wurde (vgl. E. Ziebarth, Philol. 1895, S. 149, 296 = Boas, S. 223 f.). — 136

hält auch Boas, S. 86 f., für kein Epigramm; er meint, die Naxier hätten es auf eigene Faust für Simonideisch ausgegeben. — 140, 1 vermutet Boas, S. 238 f., *νίκη κρατερεροῦ Ἄργος* st. *νίκης κράτε: ἔργω Ἄ.*; aber *ἔργω Ἄ.* = *μάχη* ist nicht zu tadeln, während *νίκη χρ.* Ἄργος befremdliche Ausdrucksweise ist; verschrieben ist offenbar *κράτεαι*, ich glaube aus *χάριν*; zu *νίκης χάριν* vgl. Soph. Ai. 177.

An meisten wurde das 141. Epigramm behandelt, auf das auch im Anschluß an Bakchyl. III, 18 f. F. Blaß in der Praefatio seiner Ausgabe, S. LVI f., P. Dessoulavy, Bacchylide et la troisième ode. Neuchatel 1903, S. 18 f. und R. Jebb in seiner Ausgabe Appendix, S. 452 f., eingehen. Das Gedicht ist in zwei Überlieferungen auf uns gekommen, von denen die eine, ohne den Namen des Verfassers, bei dem Schol. Pind. P. I, 155, die andere, mit der Zuweisung an Simonides, in der Anth. Pal. VI, 214 steht; die letztere findet sich auch bei Suidas s. v. *Δαρπέτου*. Beide sind voneinander verschieden; das Ende des zweiten Verses lautet beim Schol. *τοὺς τρίποδας θέμεναι*, in der A. P. *τὸν τρίποδ' ἀνθέμεναι*, und das zweite Distichon gibt dort die Veranlassung der Widmung *βάρβαρα νικήσαντας ἔθνη κτλ.*, hier das Gewicht des Weihegeschenkes *ἐξ ἑκατῶν λίτρων κτλ.* an. Boas, S. 128 f., will die bei dem Schol. vorliegende Fassung des Epigrammes auf Ephoros zurückführen, der vom Schol. zu V, 147 erwähnt wird; aber was hier berichtet wird, hat mit dem Epigramm nichts zu tun, und auch die Ausdrucksweise *φασὶ δὲ κτλ.* spricht dagegen; wäre Ephoros gemeint, so hätte ihn der Schol. auch hier wie kurz zuvor genannt. Die Gelehrten nun, gestützt auf die widersprechende Form des zweiten Distichons, halten teils, wie z. B. Wilamowitz, nur das erste Distichon für das Epigramm, obgleich dieses so unvollständig ist, teils verwerfen sie nur die eine Fassung des zweiten Distichons, nehmen aber die andere an, wie z. B. Homolle dem Schol., Reinach der Anth. P. recht gibt, teils fügen sie die drei Distichen zu einem einheitlichen Gedicht zusammen. Obwohl Homolles Fassung an sich möglich ist, liegt doch kein Grund zur Verwerfung des in der A. P. überlieferten Distichons vor, wie Reinach nachweist. Das nach sizilischem System angegebene Gewicht von 50 Talenten und 100 Litra entspricht, die Litra zu 273 g und das Talent dementsprechend zu 32 kg 75 g gerechnet, einem Gesamtgewicht von 1664 kg; auf die vier Tripodes gleichmäßig verteilt, kommt auf jeden 416 kg = 16 attische Talente, das Talent zu 26 kg gerechnet, also genau das Gewicht, das Diodor XI, 26 für den Dreifuß des Gelon angibt. Auch die sprachlichen Anstöße lassen sich beseitigen. Mit der Lesung *Δαμάρετας*, für die Boas,

S. 234 f., eintritt, ist es allerdings nicht getan, weil nicht das ganze Gewicht als Gold der Damarete bezeichnet werden kann, wohl aber entspricht das von Reinach empfohlene *δαρεικοῦ* = *ἀπέφθου* (vgl. Pollux XII, 98). Ebenso steckt in den Worten *τᾶς δεκάτας δεκάταν* ein Fehler; denn wenn die 1664 kg reinen Goldes der 100. Teil der Beute wäre, müßte diese, wie Reinach bemerkt, unglaublich groß sein. Mir erscheint *τᾶς δεκάτας* aus *τῶν Ἐκάτων* verschrieben, eine Benennung des pythischen Gottes, die ausdrücklich für Simonides bezeugt ist (vgl. fr. 26); so erfährt man auch, wem die Weihung galt. Das zweite Distichon des Schol. möchte ich aber als Schluß des Epigrammes zur Angabe des Grundes der Weihung nicht missen; nur ist, wie ich schon früher betonte, mit Preger *παρέσχον* st. *παρασχεῖν* zu lesen.

Aus der bisherigen Darlegung geht hervor, daß die Überlieferung des Schol. *τοὺς τριπόδας θέμεναι* richtig, die der A. P. *τὸν τρίποδ' ἀνθέμεναι* daraus verschrieben oder korrigiert ist, und dies wird auch durch den Ausgrabungsbefund bestätigt. Homolle fand nämlich in Delphi vier Sockel für Dreifüße, zwei größere mit Aufschrift und Basis und zwei kleinere ohne Aufschrift und Basis. Der erste der größeren Sockel zeigt den Namen Gelon, auf dem zweiten ergänzt Homolle ohne Zweifel richtig Hieron, während er die beiden anderen mit großer Wahrscheinlichkeit dem Polyzelos und Thrasybulos zuweist und annimmt, daß die Aufschrift, eben unser Epigramm, auf der jetzt fehlenden Basis stand. Die Verschiedenheit der Größe der Sockel erklärt Reinach daraus, daß die für Gelon und Hieron noch die Nike neben dem Dreifuß zu tragen hatten. Dieser Annahme Homolles widersprechen weder Theopompos und Phantias bei Athen. VI, p. 231 f., noch Diodor a. a. O.; jene erwähnen von Gelon und Hieron Dreifüße und Niken, dieser von Gelon, schweigen aber von den Dreifüßen des Polyzelos und Thrasybulos, zu deren Nennung sie keine Veranlassung hatten. Blaß, der drei von den vier Denkmälern dem Hieron als Weihungen anlässlich seiner drei pythischen Siege zuschreiben will, wird von Jebb gut widerlegt.

Schwierig ist die Frage nach dem Stifter und der Zeit der Stiftung. Es steht fest, daß Gelon nach dem Sieg bei Himera einen Dreifuß mit Nike aufstellte. Nach dem Pindar-Schol. hätte er aus Liebe auch seine Brüder an der Weihung teilnehmen lassen, indem er auch für einen jeden von ihnen einen Dreifuß gestiftet hätte. Dagegen erheben sich aber, auch von der Nichterwähnung der Niken des Gelon und Hieron abgesehen, gewichtige Bedenken; die Weihegeschenke für die Brüder sind verschieden, und die Buchstabenform

der Aufschrift Hierons deutet auf eine spätere Zeit als die der Aufschrift Gelons, womit auch, was Jebb hervorhebt, die Überlieferung bei Athenäus stimmt, die nur Gelons Weihegeschenk in die Zeit des Xerxeszuges verlegt. Diesen Tatsachen wird auch Homolles Annahme nicht gerecht, Hieron habe es bei Gelon durchzusetzen gewußt, daß sein Weihegeschenk neben das Gelons, dessen Basis zu diesem Zwecke erweitert wurde, gesetzt worden sei, und daraufhin habe Gelon an derselben Stelle auch den jüngeren Brüdern kleinere Dreifüße, ihrem jüngeren Alter entsprechend, aufstellen lassen. Meiner Meinung nach ist im Schol. Ἱέρωνα an Stelle von Γέλωνα zu schreiben; Hieron wird nach dem Sieg bei Kume im Jahre 474 das gleiche Weihegeschenk wie Gelon nach dem Sieg bei Himera nach Delphi geweiht und neben dem des Gelon auf derselben Basis aufgestellt und mit ähnlicher Inschrift versehen haben. Daneben hat er aber, wenn man den Worten des Scholiasten Glauben schenken darf, auch für seine Brüder Dreifüße gestiftet und so ein Denkmal aller vier Deinomeniden geschaffen, was das Epigramm auf der Basis der zwei kleineren Dreifüße zum Ausdruck bringt. Mit φημί κτλ. ist die Mitteilung dem Denkmal selbst in den Mund gelegt; die Verse mit Boas für epideiktisch zu halten, ist nicht notwendig.

Epigramm 142 wird von Boas, S. 104 f., behandelt; er tritt besonders für die Ursprünglichkeit von ἐν Κόπρω ein, das meiner Meinung nach eine Erklärung oder Korrektur st. ἐν γαίῃ ist. Das Gedicht ist auf der Xanthos-Säule nachgeahmt, kurz nach 412 (vgl. O. Benndorf, Zur Stele Xanthia, Jahresh. d. öst. arch. Instit. Bd. III [1900]. S. 98 f.). — 143 gehört nach Boas, S. 221, dem Mnasalkas. — 147 findet sich, worauf Boas, S. 134, hinweist, auch bei dem Schol. Hermog. VII, 1084 Walz; dieses Epigramm ist zusammen mit 150 in der choregischen Inschrift CJA III, 82 a, S. 484, nachgeahmt, wie Wilhelm, S. 232 und Boas, S. 224 f., bemerken. — 148. 5 f. vermutet W. Headlam, um die Annahme einer Lücke zu vermeiden, mit Umstellung θῆχαν δὲ τρίποδα . . . ἀέθλων | οἱ τόνδε. κείρους Ἀντιγένης κτλ.; aber das Nachhinken von οἱ τόνδε ist störend, leichter wäre τόνδ' οἱ δὲ τρίποδα . . . ἔθεντο, κείρους Ἄ. κτλ. — 150 war, wie Boas, S. 150 f., in einer für mich nicht überzeugenden Beweisführung darzutun sucht, nie dem Simonides, sondern nur dem Anakreon zugeschrieben. Wilhelm erkannte das Epigramm auf der von A. Milchhöfer 1897 im Hause des Georgios A. Petros zu Markopulo in der attischen Mesogeia aufgefundenen verstümmelten archaischen Herme, welche die Buchstaben trägt . . . τρωβ . . . π . ι . . . το . . . μα Λεο . . . | Ηερμαί καλλιχομοῦς οὐκ ελαθεῖς; er

hält das Epigramm damit für abgeschlossen und glaubt, daß nie mehr auf der Herme gestanden habe. Boas stimmt dem bei und bestreitet, daß die Herme je etwas mit der Akademie zu tun gehabt habe (vgl. auch A. Hauvette, Bull. de la soc. nat. des antiquaires de la France 1900 fasc. 1 und E. Bormann, Jahresh. d. öst. arch. Institut. VI, 1903, S. 247). Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß das zweite Distichon inhaltlich gut zum ersten paßt und auch seiner Form und Sprache nach keinen Fälscher verrät, vgl. den gewählten Ausdruck τῆς ἐν ἀγοστῶ und das bezeichnende Attribut πολυγαθέα, das ich gerade auf diese Stiftung beziehe. Infolgedessen ist mir die spätere Beifügung des zweiten Distichons zweifelhaft, zumal da die Beschaffenheit und Beschreibungsweise der Hermen noch nicht hinreichend bekannt ist; das Distichon kann in einer zweiten Reihe (vgl. Fourmonts Herme CJA I, 522) oder auf dem jetzt fehlenden Teil angebracht gewesen sein. Eine Nachahmung ist CJA III, 82 a, S. 484. — 154 und 156 weist Boas, S. 137, Anm. 103, dem Antipater Sidonius zu. — 155, 5 f. wünscht Headlam ἐπιτῆρῶ, ὡς τ' ἐγένοντο | ἀκτείνων τομίδων ποτ' ἄθλοι. Die Überlieferung ist unzweifelhaft verdorben, aber eine solche antiquarische Bemerkung paßt in unser Gedicht nicht; ich vermute οὐδ' ἐγένοντο | ἀκτείνων τοίων ποτ' ἄθλοι als Zwischenbemerkung: „und niemals fanden so strahlenglänzende W. statt“. — 159 schlägt Headlam vor 'Ερμῆν τόνδ' ἀνέθη Δημήτριος Ὀρθιάδου κεν | ἐν προθύροις mit Trennung von ἀνέθηκεν durch Δημήτριος Ὁ. Beispiele für derartiges kann er natürlich nicht anführen, und das Zeugnis des Ps.-Trypho, der das Hyperbaton in ὄρθια δ' οὐκ st. οὐκ ὄρθια δέ angibt, spricht dagegen; trotzdem stimmt Boas, S. 194 f., bei. Der Fehler der Überlieferung steckt offenbar im Eigennamen. — 164 war nach Boas, S. 156, das Vorbild für Anth. P. VI, 143. Das letzte Distichon erklärt Wilamowitz in den Nachr. d. Gött. Ges. ph.-hist. Kl. VI (1897), S. 318, Anm. 1: „demselben (d. h. dem Kyton) haben die korinthischen Bürger und Metöken durch Kränze, die sie ihm votiert haben, ihren Dank ausgesprochen: ἐτίμησαν ἐπαίων χρυσέοις στεφάνοις, ἵνα φαίνοιτο ὁ δῆμος (τὸ κοινόν) χάριτας ἀποδιδούς τοῖς περὶ αὐτὸν φιλοτιμίαις γεγενημένους“, gewiß richtig. Boas ist aber damit nicht einverstanden; im Anschluß an Wilhelm, der Epigramm 150 οὐκ ἔλαθες Νάριτας erklärt: „dem Stifter solle der Dank des Gottes und der ihm zugesellten Chariten (soll heißen: der Dank der Chariten und der Akademie) nicht fehlen“, liest er auch hier Ναρίτων und läßt dies von αἰνον abhängen: „Gratiae, cum cives peregrinique tibi coronis grates agerent pro donario Apollini dedicato, testificateae sunt se tibi

tuaeque dedicationi faventes affuisse“, was nicht in den Worten liegt und zum Gedanken nicht paßt, der kurz ausgedrückt lautet: Der Gott möge sich über das Weihegeschenk ebenso freuen wie Bürger und Fremde, die ihre Freude durch Dankeskränze aussprachen. — 166 Boas, S. 131 f., vermutet, daß das von Aristodemos erwähnte Epigramm auf dem Denkmal stand, das dem Sogenes zu Ehren nach seinem pythischen Sieg im Jahre 467 von den Ägineten errichtet wurde. — 177 sind von Tzetzes auf eigene Faust dem Simonides zugewiesen (vgl. Boas, S. 89, 197). — 180, 183, 184 und 187 weist Boas, S. 137, Anm. 103, dem Antipater Sidonius zu; Stadtmüller stimmt bei 180 mit ihm überein, 183 möchte er aber dem Simmias oder Dioskorides und 184 dem Alkäus geben. Man sieht, wie unsicher solche Zuweisungen sind. — Neu tritt zu den Simonidea nach dem Zeugnis H. Stadtmüllers Anth. P. VII, 349, eine Nachahmung des Epigramms 169.

Einen Beitrag zur Lebensgeschichte des Simonides liefert

H. N. Fowler, *The visits of Simonides, Pindar and Bacchylides at the court of Hiero. Proceedings of the Am. philol. assoc. held at Philadelphia 1900 and at Cambridge 1901, P. XXX,*

der die Meinung vertritt, Simonides sei die ganze Zeit über von seiner Ankunft in Sizilien im Jahre 476/5 bis zu seinem Tode im Jahre 467 an den Höfen der sizilischen Fürsten geblieben; dagegen seien Pindar und Bakchylides im Jahre 476 wahrscheinlich nicht dorthin gegangen, sondern sonst mehrere Male, ohne sich jedoch jedesmal lange dort aufzuhalten.

#### Timokreon.

F. Blab, *Vermischtes zu den griechischen Lyrikern und aus Papyri. Rh. Mus. 1900, S. 91 f.,*

glaubt mit Hartung, daß das erste Gedicht nicht aus Strophe, Antistrophe und Epodos, sondern aus drei gleichen Strophen bestehe; dies sei bei einem für den Gesang, nicht zur Aufführung bestimmten Gedicht schon von vornherein wahrscheinlich; außerdem seien die Unterschiede zwischen den Strophen und der Epode nur gering, und dazu kämen noch deutliche Gleichklänge: 1 und 9: ἀίνεις und καίνων, 6 und 10: ἀργυρίαια und ἀργυρίων, 4 und 12: Θεμιστοκλήη und Θεμιστοκλεός. Was diese Anklänge beweisen sollen, ist mir unklar; derartige findet sich auch zwischen Strophen und Epoden. Wichtiger ist, daß Gleichheit des Rhythmus, die doch in monodischen Strophen



Regel ist, nur gewaltsam hergestellt werden kann. Auch Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker 1900, S. 50, Anm. 2, hält an der triadischen Komposition fest, und warum sollte diese nicht auch damals in Skolien gebraucht worden sein? Pindar wandte sie ja auch an. Was den Text des Gedichtes betrifft, so hat der cod. Seitenstettensis, wie Wilamowitz bemerkt, in V. 1 und 2 τὸγα erhalten, was Ahrens verlangte und Blaß empfiehlt. V. 4 ist mit Wilamowitz Θεμιστοκλῆν zu lesen. V. 7 vermutet Blaß ἐς πατρίδα Φιάλυσον; einfacher und richtiger ist es, das ι in Ἰάλυσον als Länge zu betrachten, wie auch Wilamowitz tut, der V. 10 durch die Umstellung von πανδόκευε γελόως ebenfalls herstellt: ἀργυρίου δ' ὑπόπλεως Ἴσθμοῦ γελόως πανδόκευε (ἀργυρίου δέ Fa.).

### Korinna.

Zu Korinna lieferten Beiträge

1. U. v. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker. Berlin 1900, S. 21 f.
2. P. Egenolff, Zu Lentz' Herodian. Philol. 1900, S. 249 [fr. 23].
3. W. Headlam, Notes on the Greek lyric Poets. Class. Rev. 1900, S. 5 f. [fr. 34].

Daraus ergibt sich folgendes: fr. 7 überschrieb Bergk auf das Zeugnis bei Antonin. Lib. 25 hin Ἐτεροῖα, sprach aber die Vermutung aus, daß das Wort ἔτεροίων nach Κόριννα aus dem vorhergehenden ἔτεροισυμένων versehentlich in den Text gekommen sei; er hätte noch etwas weiter gehen können, da auch die auf ἔτεροίων folgende Buchbezeichnung α offenbar dem hinter ἔτεροισυμένων stehenden δ seine Entstehung verdankt. Zur Bestätigung dafür, daß diese Worte hier irrtümlich beigelegt sind, dient Kap. 10, wo auch an Νίκανδρος ἔτεροισυμένων δ' nur καὶ Κόριννα angereiht ist. Ich kann es daher nicht billigen, daß auch Wilamowitz, dem Beispiel Herchers im Hermes XII, S. 315 f., sich anschließend, der hs. Korrektur γέροια aus ἔτεροίων Wert beilegt und einen Liedertitel γέροια bei Korinna annimmt, der allerdings scheinbar durch fr. 20, 1, wo γέροια neben γέροια überliefert ist, Unterstützung erhält. Aber γέροια ist der Form und der Bedeutung nach anstößig; eine so anomale Bildung wäre den Grammatikern, zumal wenn sie Überschrift einer Gedichtsammlung gewesen wäre, nicht entgangen und von ihnen ebensogut wie ἡοῖος πατροῖος ἡροῖος und ähnliche angemerkt worden. Die Bedeutung soll „Geschichten der alten Leute“ sein, d. h. wie

wurde nur wegen des Metrums als Verfasser genannt. Daher ist Bergks Vermutung, Stesichoros, Lamprokles und Phrynichos hätten alle drei Hymnen auf Athene mit dem gleichen Anfang gedichtet, unbegründet, und Phrynichos fr. 1 (bei Bergk) zu streichen. Da auch fr. 2 wahrscheinlich einer Tragödie angehört, so sind uns lyrische Fragmente des Phrynichos nicht erhalten. An dem Athen. VI, S. 250 b, erwähnten Pāan möchte ich allerdings nicht zweifeln.

#### Diagoras.

E. Wellmann in Pauly-Wissowas Realenc. Bd. V, Sp. 310 f., sammelt und bespricht, was uns von Diagoras' Leben und Werken erhalten ist. Dazu ist Wilamowitz, Textgesch. d. gr. Lyr., S. 80 f., zu vergleichen, der nachweist, daß sich die Angaben der Chronographen hinsichtlich der Blüte des Dichters (468) und Diodors über seine Verurteilung in Athen (415) wohl miteinander vereinigen lassen, und nebenbei noch für die Lesart δι' ἀγορᾶς st. Διαγόρας bei Aristoph. Frösche 320 eintritt. Der Titel τοὺς καλουμένους Ἀποπορρίζοντας λόγους bei Suidas, den Wilamowitz nicht zu verstehen erklärt, halte ich für verschrieben aus Ἀποπορρίζοντας, einer anderen Bezeichnung der bei Tatian 28 genannten Φρόγγοι λόγοι; zu ἀποπορρίζειν vergleiche ἀποσκυθίζειν.

#### Praxilla.

O. Crusius in Pauly-Wiss. Realenc., Sp. 1214, weist darauf hin, daß die dithyrambenartigen Dichtungen der Sikyonierin für den Kult bestimmt waren, daß also schon aus diesem Grunde Praxilla keine Hetäre gewesen sein könne, wie Wilamowitz, Herakl. I, 71 meint. In fr. 1 ist nach ihm ἐν ὠδῷ ἐπιγρ. Ἀχιλλεύς möglicherweise Korrektur der ungenauen ersten Bezeichnung ἐν διθυράμβοις.

#### Bakchylides.

Der Bakchylides-Papyros wurde, wie wir aus

Fayûm towns and their papyri by B. P. Grenfell,  
A. S. Hunt and D. G. Hoggart. London 1900, S. 19,  
erfahren, in Ashmunên gefunden; damit sind wir jetzt auch über den Fundort dieser wertvollen Hs., der bisher unbekannt war, aufgeklärt.

In zweiter und dritter Auflage liegt vor

Bacchylidis carmina cum fragmentis ed. Fr. Blaß,  
Lipsiae, iterum 1900, S. 8, tertium 1904.

Beide Auflagen sind nur wenig voneinander verschieden; schon in der zweiten sind die kleinen Überreste auf abgetrennten Papyrosstückchen, die Kenyon in der editio princeps als besondere Fragmente veröffentlicht hatte, an ihren ursprünglichen Stellen im Papyrus — einige allerdings nur vermutungsweise — eingefügt. Die dritte Auflage bringt eine Anzahl Berichtigungen, Ergänzungen und Zusätze, größtenteils den neuen Forschungen der Gelehrten zu Bakchylides entnommen. Auf einzelnes werde ich unten zurückkommen.

Eine Auswahl aus Bakchylides veröffentlichen

1. H. W. Smyth, *Greek melic poets*. London, Macmillan 1900,  
der Epin. 3, 5, 6, 9 (8), 11 (10), 13 (12), 71 (104) — 174 (207), 14 (13), 15 (14), 37 f., 17 (16), 18 (17) nebst einer Anzahl Fragmente in seine Ausgabe der griechischen Meliker aufgenommen hat.

2. *Odi scelte di Bacchilide commentate da D. Nessi*. Milano 1900,

eine Ausgabe der Gedichte 1, 13—46, 2, 3, 23—62, 5, 9 (8), 1—52, 11 (10), 15 (14), 37—63, 17 (16), 18 (17), 19 (18), 1—25, weder in der Textesgestaltung noch im Kommentar bedeutend, in letzter Zeit in neuer Auflage erschienen.

Daran schließe ich die Übersetzungen

1. E. Romagnoli, *Bacchilide. Saggio critico e versione poetica delle odi*. Roma 1899.

2. A. Hausrath, *Übersetzungsproben aus Pindar und Bakchylides*. Festschrift des Gymnasiums zu Karlsruhe 1902, S. 40.

Enthält poetische Nachbildungen von III, 10—67, XVI (XV), 15—35, XVII (XVI) und XVIII (XVII).

3. N. Möller, *Digte af Bacchylides*. Nord. Tidskrift f. Filol. VI, S. 145 f.

Poetische Übersetzung von II, III und XVII ins Dänische.

Kritische und exegetische Beiträge liefern

1. St. N. Dragumis. *Ἀθήνα* X, S. 413 f., 556 f.

2. D. Nessi, *Osservazioni Bacchilidee*. Bollet. di Filol. class. V, S. 183 f., 229 f., VI, S. 38 f.

3. J. B. Bury. *Class. Rev.* 1899, S. 272 [XIX (XVIII)], 33. 34], *Class. Rev.* 1900, S. 62 [XI (X) 118].

4. U. v. Wilamowitz. *Hermes* 34, S. 637 [XIII, 119 (XII, 152)].

5. Th. Zielinski, *Bacchylidea*. Eos V, S. 25 f.
6. A. B. Drachmann, *Bacchylidea*. Nord. Tidskrift f. Filol. VI, S. 160 f.
7. G. Fraccaroli, Come si fa un' edizione di Bacchilide. Riv. di Filol. 1899, S. 513 f., gerichtet gegen N. Festa, und dazu die Erklärung G. Vitellis ebenda 1900, S. 93.
8. F. Blaß, On some passages of Bacchylides. *Hermathena* 25, S. 356 f.  
— Nachlese zu Bakchylides. *Hermes* 36, S. 272 f.
9. Ch. Waldstein, The Argive Heraeum and Bacchylides XI (X), 43—84. *Class. Rev.* 1900, S. 473 f. *Athenäum* 1900, S. 709 f.
10. E. Schwartz, Zu Bakchylides. *Hermes* 1904, S. 629 f.
11. O. Hense, Bakchylides VIII (IX), 36. *Rhein. Mus.* 56, S. 305 f.
12. A. Mancini, Note su Bacchilide. Lucca 1901, 35 S. [Estr. d. Atti d. R. Acc. Lucchese di scienze, lettere ed arti vol. XXXI].
13. W. F. R. Shilleto, ἀτρέμα (ἀτρέμει) = slightly, leniter [V, 7]. *Class. Rev.* 1902, S. 284. Dazu A. W. Mair und W. Headlam ebenda, S. 319.
14. W. Schäfer, *Dissertatio de tertio Bacchylidis carmine*. Erlangen 1901.
15. P. Dessoulavy, *Bacchilide et la III<sup>m</sup>e Ode*. Neuchatel 1903.
16. A. Wolff, *Bacchylidea*. Patavii 1901.
17. J. v. Leeuwen, Quid significat λείριος sive λειριόεις? [XIII (XVI), 94]. *Mnemosyne* 31, S. 114 f.
18. C. Häberlin. *Wochenschr. f. klass. Philol.* 1899, S. 177 f.
19. W. Headlam. *Class. Rev.* 1900, S. 10 f., 1902, S. 247 f.
20. H. Jurenka, Sind Bakchyl. VI und VII auf einen Sieger gedichtet oder auf zwei? *Festschrift für Gomperz*. Wien 1902, S. 220 f.
21. J. A. Nairn. *Class. Rev.* 1899, S. 167 f.
22. G. Kaibel, *Sententiarum liber ultimus*. *Hermes* 1901, S. 606 f. [XII, 81 f.].

23. H. v. Herwerden. *Mnemosyne* 27, S. 1 f. — *Museum* 1899, Nr. 12.

24. H. Diels. *Hermes* 1898, S. 334 f. [X, 119].

25. R. C. Jebb. *Album gratulatorium in honorem H. v. Herwerdeni*. Utrecht 1902.

Man sieht, daß eine ausgedehnte Tätigkeit auf Bakchylides verwandt wurde, die der zweiten und dritten Auflage von Blaß zugute kam. Das erste Gedicht, das in der editio princeps Kenyons mit dem Vers, der in der Ausgabe von Blaß als 111. bezeichnet ist, begann, wurde von Blaß aus verschiedenen Papyrusresten in seinem Anfang ergänzt. Dabei stützte sich Blaß auf das Metrum, den Sinn und die Farbe und Schrift des Papyrus, drei Beweise, die bei kleinen Stücken, wie sie hier zum Teil vorliegen, nicht genügen, um Sicherheit zu geben. Jedenfalls muß man sich, was Blaß nicht immer getan hat, bei der Herstellung genau an die Ibis-Scholien halten, die meiner Überzeugung nach den Gedankengang des Bakchylideischen Gedichtes getreu wiedergeben. Danach war nach der Einleitung zuerst die Ankunft des Zeus und Apollon bei den Telchinen und ihre gastliche Aufnahme durch die Töchter Damons, des Fürsten der Telchinen, erzählt; dann folgte der Bericht über die Errettung der Töchter, die, nach V. 49 f. zu schließen, durch einen Traum bewirkt wurde, den Zeus einer von ihnen schickte; diese teilte ihn den andern mit, und alle beschlossen, ihm zu folgen und ihre Heimat zu verlassen, außer Makelo, die nach V. 81 ihre Schwestern zur Flucht aufforderte, selbst aber bei ihrem Bräutigam zurückblieb; daran schloß sich die Schilderung der Bestrafung der Telchinen, bei der auch Makelo mit umkam, und hier setzten dann die erhaltenen Verse 111 f. ein, die von der Ankunft des Minos an dem neuen Wohnort der Töchter und der Geburt des Euxantios handeln. V. 142 ergänzt Herwerden ἀκμήτα λέοντος θυμὸν ἔχων; mir gefällt ἀδμήτα besser (vgl. fr. 34, 1). Schwartz wünscht ὁμῶς τε, ebenfalls besser als Headlams ἔσω τε, das Blaß aufnahm. Auch V. 144 ist Blaß' Ergänzung ὁπότε χρεῖός ἐ κερβολοῖ μάχας nicht zu billigen; denn κερβολεῖν bedeutet nicht „antreiben“, st. κερβολοῖ erwartet man κερβολέοι, und die Silbe βολ sollte nach Ausweis der anderen entsprechenden Verse lang sein. Demnach muß das überlieferte βολοι verschrieben sei; etwa χρεῖός τι συμβάλλοι μ. V. 180 verstößt die Überlieferung ὄσσον ἄν ζώῃ χρόνον, τόνδε λάχεν τιμάν gegen die Responision; daher hat Housman λάχε τόνδε χρόνον τ. umgestellt, und Headlam tritt nachdrücklich für diese Umstellung ein, weshalb

Blaß<sup>8</sup> sie auch ihm, wie es scheint, zuschreibt. Mir gefällt die dadurch entstehende etwas gezwungene Wortstellung nicht, und deshalb ändere ich lieber τόνδε in ὧδε „auf diese Weise“, nämlich κοουφοτάταις μερίμναις; ὧδε wurde im Anschluß an χρόνον zu τόνδε. Blaß zieht der Schreibung τιμάν die getrennte τί μάν, auf die der Papyrus hinweist, vor; aber diese Frage, welche die einander gegenübergestellten Sätze (ἴσσαν ἄν ζώῃ und καὶ εὔτε θάνῃ) auseinanderreißt, ist hier störend.

Epin. II, 1 ergänzt Blaß im Anschluß an andere Gelehrte αἰξεν ἁ σ. Φήμα; denn, wie es in der Praefatio zum zweiten Gedicht Anm. 2 heißt, „certe ἀνέμνασεν (6), etsi ad Argium referatur (sicut Θρασοδαῖος ἔμνασεν est apud Pind. P. XI, 13), utique Ceos habet obiectum; itaque non veniet nuntius, sed venit“. Aber den Keern brauchte Argeios die Siege ihrer Landsleute sicherlich nicht ins Gedächtnis zurückzurufen, und ebensowenig die Φήμα, wenn man diese als Subjekt zu ἀνέμνασεν etwa betrachtet; denn diese hatten sie gewiß nicht vergessen. Wer Erinnerung brauchte, war die Festversammlung, der bei dem neuen Sieg des Keers auch die früheren keischen Siege wieder einflehen. Spricht also dieser Umstand nicht gegen Kenyons Ergänzung, so empfiehlt sie die Erwägung, daß das kurze Gedicht zur Begrüßung des Siegers an Ort und Stelle geeigneter ist als zu Hause, und daß ἀίτσειν zur Bezeichnung des Aufbruches eher als zur Bezeichnung der Ankunft paßt, wie schon O. Schröder bemerkt hat. Die letzten Verse καλεῖ δὲ κτλ., in dichterischer Weise als selbständiger Satz angefügt, stehen final; daher ist weder eine Änderung nötig, noch läßt sich daraus auf Anwesenheit des Dichters in Keos schließen. Nebenbei bemerke ich, daß die Ergänzung μάχας (4) schon in meiner Ausgabe der Buchholzschens Anthologie steht.

Epin. III, 16 hat der Pap. φιλοξενίας, wofür manche Gelehrten φιλοξενίας wünschten, und in der Tat ist die Stelle anstößig; denn βρῦειν verbindet Bakchylides sonst nur mit dem Dativ, ein Wechsel in der Konstruktion des Verbums, wie hier zwischen Dativ und Genet. bei βρῦειν in den verschiedenen Satzgliedern, findet sich sonst bei unserem Dichter nicht, und ebensowenig die Weglassung von δέ in der Epanaphora nach μέν, die überhaupt äußerst selten ist. Ich vermute daher φιλοξενία δ' st. φιλοξενίας; die Stellung von δέ an dritter Stelle war Grund der Verschreibung. V. 18 empfiehlt sich Blaß' ὑψιδαιδάλων st. ὑψιδαιδάλων, um die richtige Responion herzustellen. Aus ebendemselben Grunde läßt sich V. 64 οὐ μεγά- νητε Ἰέρων nicht halten, da man an vierter Stelle eine kurze Silbe

erwartet; es kommt noch der unerträgliche Hiatus mit Längung des  $\alpha$  hinzu. Beachtet man nun, daß in V. 62 die Silbe  $\alpha\upsilon$  vor  $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\mu\phi\epsilon$ , in V. 63 das Wörtchen  $\gamma\epsilon$  nach  $\zeta\sigma\iota$  fehlt, so scheint es wahrscheinlich, daß auch in unserem Vers die Verderbnis von der Auslassung einer Silbe herrührt, also  $\mu\acute{\epsilon}\gamma\iota\sigma\tau' \acute{\alpha}\gamma\eta\tau\acute{\epsilon}$  bzw.  $\mu\epsilon\gamma\iota\sigma\acute{\alpha}\gamma\eta\tau\epsilon$  zu schreiben ist, mit Wegfall des  $\alpha$  vor  $\acute{\iota}\acute{\epsilon}\rho\omega\upsilon\upsilon$ . Schwierig ist der Wortlaut der V. 26 f. herzustellen, wenn auch der Sinn nicht zweifelhaft ist. Blaß schreibt  $\tau\acute{\omicron}\nu \pi\epsilon\pi\rho\omega\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\nu$  |  $\text{Ζηγὸς τελείου νεύμασιν}$  |  $\text{Σάρδειες Περσᾶν ὄπ' ἐκπίμπλαν στρατῶ}$ , so daß die Zerstörung der Stadt nur angedeutet wäre, die man doch hier deutlich ausgesprochen wünscht; auch mißfällt das Äschyleische  $\nu\epsilon\acute{\upsilon}\mu\alpha\sigma\iota\upsilon$  und ist nach der langen Endsilbe des vorhergehenden Wortes metrisch nicht unbedenklich. Daher versuche ich  $\text{Ζηγὸς τελευτῶσαι φρεσίν}$  |  $\Sigma. \text{Περσᾶν ἐρείποντο στρατῶ}$ . Wenn Blaß den folgenden Satz mit  $\gamma\acute{\alpha}\rho$  anknüpft, aber  $\mu\acute{\omicron}\lambda' \acute{\omega}\nu$  liest, so übersieht er, daß  $\gamma\acute{\alpha}\rho$  mit  $\mu\omicron\lambda\upsilon\delta\acute{\alpha}\chi\rho\upsilon\sigma\iota\upsilon\sigma\iota\nu \omicron\delta\alpha\chi\epsilon \xi\mu\epsilon\lambda\lambda\epsilon \mu\acute{\iota}\nu\epsilon\upsilon\iota \kappa\tau\lambda.$  verbunden werden muß; außerdem ist  $\acute{\omega}\nu$  nicht Bakchylideisch und  $\mu\omicron\lambda\epsilon\acute{\iota}\nu$  mit Accus. in übertragener Bedeutung ungewöhnlich. Deshalb ist Jebbs Hersteinung  $\acute{\omicron} \delta' \acute{\epsilon}\varsigma \acute{\alpha}\epsilon\lambda\pi\tau\omicron\nu \acute{\alpha}\mu\alpha\rho$  |  $\mu\omicron\lambda\acute{\omega}\nu \mu\omicron\lambda\upsilon\delta\acute{\alpha}\chi\rho\upsilon\sigma\iota\upsilon\sigma\iota\nu \kappa\tau\lambda.$  vorzuziehen, und auch  $\delta\omicron\upsilon\lambda\omicron\sigma\acute{\omicron}\nu\alpha\nu$ , das derselbe Gelehrte V. 31 schreibt, ist bezeichnender als Blaß'  $\delta\upsilon\sigma\phi\rho\sigma\acute{\omicron}\nu\alpha\nu$ ; denn gerade die Furcht vor der  $\delta\omicron\upsilon\lambda\omicron\sigma\acute{\omicron}\nu\eta$  bestimmte sein Tun, nicht vor der  $\delta\upsilon\sigma\phi\rho\sigma\acute{\omicron}\nu\eta$ , der kein Mensch entgehen kann. Ansprechend ist V. 43 Herwerdens  $\theta\epsilon\acute{\omicron}\tau\iota\mu\omicron\nu \acute{\alpha}\sigma\tau\omicron$ , richtig V. 47 Fraccarolis Tilgung des überlieferten  $\acute{\omicron}'$  nach  $\pi\rho\acute{\omicron}\tau\theta\epsilon\nu$ ; denn wir haben hier, der Aufregung des Königs entsprechend, lauter kurze, unverbundene Sätze. Auch darin scheinen jetzt die meisten Gelehrten übereinzustimmen, daß V. 48  $\acute{\alpha}\beta\rho\beta\acute{\alpha}\tau\alpha\nu$  ein Appellativum ist, das den orientalischen Palastsklaven nach seinem weichlichen Gange bezeichnet. Vgl. z. B. Eur. Troad. 820, wo es von Ganymedes heißt:  $\chi\rho\upsilon\sigma\acute{\epsilon}\alpha\varsigma \acute{\epsilon}\nu \omicron\iota\nu\omicron\chi\omicron\alpha\acute{\iota}\varsigma \acute{\alpha}\beta\rho\acute{\alpha} \beta\acute{\alpha}\iota\nu\omega\nu$ ; an eine weiche Fußbekleidung darf man dabei nicht denken, wie es Bury tut. V. 58 will Herwerden  $\tau\epsilon\acute{\omicron}\chi\epsilon\iota$  in  $\tau\epsilon\acute{\omicron}\chi\eta$  ändern unter Berufung auf XVI, 118; daß dies unnötig ist, bemerkt W. Schäfer mit Recht, Blaß hätte es also nicht in den Text setzen sollen. Auch V. 69 ist Herwerdens  $\theta\epsilon\sigma\phi\iota\lambda\tilde{\eta}$ , trotzdem es auch bei Blaß Billigung fand, zweifelhaft wegen des Mißklanges  $\theta\epsilon\sigma\phi\iota\lambda\tilde{\eta} \phi\iota\lambda\iota\pi\pi\omicron\nu$ , worauf Dessou-lavy hinweist; man muß ein anderes Wort auf  $\lambda\eta$  suchen, etwa  $\delta\upsilon\sigma\pi\alpha\lambda\tilde{\eta}$  „schwer niederzwingen, unüberwindbar“, wie es für den  $\acute{\alpha}\nu\eta\rho \acute{\alpha}\rho\eta\iota\omicron\varsigma$  paßt. Hieron wird als unüberwindlicher Kriegsmann und Freund der musischen Künste gepriesen; dieser Gegensatz ist in V. 72 f. ausgeführt, wie Blaß gesehen hat. Jedoch ist  $\mu\omicron\tau\acute{\epsilon}$  meiner Meinung nach unmöglich; die Ode fällt in das Jahr 468 und die Besiegung

der Etrusker bei Cumae in das Jahr 474, und überhaupt kann der Dichter die kriegerische Tätigkeit des Hieron nicht mit ποτᾶ als der Vergangenheit angehörend bezeichnen. Ich ergänze daher das überlieferte ποτ zu ποτί „außer, neben“, wozu ein Begriff wie κλαγγὴ δούρων oder ῥοίῳ ἐγγέων trat. Ebenso wenig scheint mir V. 73 ἐφ' ἄμερον richtig; dieses Wort folgt V. 76 in ἐφ' ἡμερίων. Ich schlage ἐφ' ἄμερον vor, ἄμερος im Gegensatz zu dem vorhergehenden δευμάλεος. V. 77 weist Blaß die, wie es scheint, allgemein gebilligte Ergänzung Kenyons ὁ βουκόλος mit Recht zurück; dieses Attribut, das auf das Verhältnis zwischen Apollon und Admetos hinweisen soll, ist hier völlig bedeutungslos, während das von Blaß vorgeschlagene φίλος zur Empfehlung der Mahnung Apollons wesentlich beiträgt; denn der Freund rät dem Freund das Beste. Vor φίλος fehlt wohl ein Attribut zu Φέρητος οἷα, wie κλυτῷ. Der Nachdruck in den Worten Apollons liegt auf ἔσια δρῶν, was von vielen nicht beachtet wurde; das Recht tun, die ἀρετὰ, wie es im folgenden heißt, wird dem Menschen empfohlen, und dieses soll die Richtschnur für das εὐφραίνειν θυμόν bilden; denn nur so erlangt er Unsterblichkeit. Daraus ergibt sich, daß die V. 85 f. angeführten drei Beispiele — Äther, Meer und Gold — nur erwähnt sind, um im Gegensatz zu ihrer Unvergänglichkeit die Vergänglichkeit des Menschen mehr hervortreten zu lassen und so beim schnellen Dahinschwinden des Körpers die Notwendigkeit und den Wert der ἀρετὰ stärker zu betonen. Damit ist aber auch klar, daß die Überlieferung εὐφροσύνα δ' ὁ χρυσός unhaltbar ist, mag man nun mit Kenyon „gold is a joy for ever“ — dieses „for ever“ steht nicht im Text —, oder mit Schäfer „aurum purissimum hilaritati animi comparandum est“ oder mit Schwartz „Festesfreude ist das Vortrefflichste, wie Himmel, Wasser und Gold“ erklären; denn selbst wenn man die beiden zuletzt genannten Erklärungen mit dem Texte für vereinbar hält, passen sie nicht, weil der Zusammenhang den Hinweis auf die Unvergänglichkeit des Goldes verlangt. Blaß schreibt daher εὐχροσύνα δ' ὁ χρυσός, wofür es doch — das sonst nicht vorkommende εὐχροσύνα als möglich zugegeben — τῷ χρυσῷ heißen müßte. Ich betrachte εὐφροσύνα für verschrieben, entweder wegen des vorhergehenden εὐφραίνει θυμόν oder wegen einer beigefügten Erklärung, und halte εὐχροσος ἐξ χρυσός für das ursprüngliche. Ebenso glaube ich, daß in V. 90 das Fut. μινύσει hergestellt werden muß, da das Praes. μινύθει gegen die Responsion verstößt; der Aor. Pass. von μινύει ist V. 151 st. μίνυνθα zu lesen. In V. 96 aber darf man καλῶν nicht als Particip. fassen, wie viele tun; es ist vielmehr Neutr. Plur. Die richtige Erklärung deutet Blaß an:



referenda haec ad veram gloriam ab Hierone partam. Der Dichter sagt also, daß man zugleich mit dem wahren Ruhme Hierons auch seine anmutigen Loblieder auf ihn preisen wird.

Epin. IV, 6 vergleicht Drachmann zu ἀρετῆ ἱππων, das Crusius und andere ergänzten, Hom. Ψ 276; ich füge Pind. P. X, 23 ἀρετῆ ποδῶν bei. Fr. 22 K., das Blaß in der ersten Auflage nach V. 7 eingereiht hatte, verweist er jetzt in das 14. Gedicht nach V. 23. Das Zeichen vor ας in V. 8 hält er für einen Apostroph; es kann aber ebensogut der Überrest eines Akzentes oder ein Flecken sein, und deshalb ist ἄς, wie er schreibt, zweifelhaft. Auch kann ich es nicht billigen, daß er jetzt in V. 13 das nach Δεινομένεος überlieferte κ' streicht; die ganze Stelle ist so lückenhaft, daß sich nicht einmal der Sinn erraten läßt; selbst die Einreihung des fr. 19 K. an dieser Stelle ist ganz unsicher.

Epin. V zeigt mehrere Verstöße gegen die Responsion, die meiner Überzeugung nach alle durch Textesverderbnis entstanden sind; V. 8 emendiert Richards richtig ἐπάθρησον st. ἄθρησον; Kenyons σὺν νόφ st. νόφ ist metrisch bedenklich, da dem Versschluß σὺν νόφ regelmäßig eine Kürze als Endsilbe des vorhergehenden Wortes vorangehen müßte. V. 11 f. ist mit Änderung der Stellung und Verteilung zu lesen ὑμετέραν | πέμπει ἐς κλεινὰν πόλιν, wodurch auch der metrische Anstoß — Creticus nach langer Endsilbe — gehoben wird; entsprechend ist dann in V. 26 f. das auffallende Medium νομᾶται mit Walker und anderen Gelehrten in νο-μᾶ zu ändern. V. 30 ist das unerklärliche μετ' vor ἀνθρώποις zu streichen und ἀρίγνωτος ἀνθρώποις herzustellen, aber schwieriger ist die Sache in V. 14; Tilgung des überlieferten ἔε ergibt einen unerträglichen Hiatus. Ich glaube, in ἐθέλει steckt ε̄ θέλει; die seltene Maskulinform des Relat. ε̄ veranlaßte die Verschreibung in ἐθέλει und dann die Hinzufügung von ἔε, die μετ' in V. 30 nach sich zog. Daß in V. 151 μίνονθα aus μινόθη, dem pass. Aor. zu μινῶ (vgl. III, 90), verschrieben ist, habe ich schon erwähnt. V. 115 hat Kenyon gewiß richtig οῦς st. τούς hergestellt, für das unter anderen auch Schwartz eintritt, und das Blaß nicht hätte zurückweisen sollen.

Aber auch abgesehen von der Responsion enthält das Gedicht manche Schwierigkeiten. V. 7 wollte Mair ἀτρέμα im Sinne von „slightly“ fassen; es steht aber in seiner ursprünglichen Bedeutung, die Folge des ἀπαύσας bezeichnend, = ὥστε ἀτρέμας ἔχειν. V. 9 liest Blaß ῖ, indem er bemerkt: „ῖ interrogat. (in interrogationibus obliquis simplicibus) et ap. Hom. est et in titulis Doricis“; die letzteren kommen hier kaum in Betracht, bei Homer und den epischen

Gedanken Pind. N. VII, 50. In den V. 198 und 200 ergänzen Jurenka u. a. richtig ἐσθλῶν und φολάτσοι, wie auch Blaß hat.

Epin. VI, 3 schreibt Blaß προχαῖσι νικῶν, weil im dritten Vers der Antistrophe am Schlusse νίκας steht; infolgedessen muß er V. 4 δι' ἕρτα als Ausruf fassen, was an unserer Stelle und überhaupt bei unserem Dichter wenig wahrscheinlich ist. Ich vermute δεῖξας oder φαίνων „all die Vorzüge zeigend, infolge deren usw.“. In V. 14 ist jetzt Blaß zur Überlieferung προδόμοις zurückgekehrt, die gewiß nicht in προδόμοις geändert werden darf; das Liedchen wurde bei der Heimkehr des Siegers als Ständchen vor seinem Hause gesungen.

Epin. VII und VIII verherrlichen nach der Überschrift denselben Sieger; daher hat Blaß sie unter VII vereinigt. Es kann nämlich als sicher gelten, daß auf der fehlenden Seite zwischen VII und VIII, die etwa 24 Verse enthielt, keine neue Überschrift war; Blaß hat von diesen 24 Versen die Überreste von 15 in den Fr. XII und VII bei Kenyon mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Dazu kommt, daß VII, wenn VIII ein neues Gedicht begönne, nur ganz kurz wäre, was unwahrscheinlich ist, da Bakchylides den Lachon nicht in zwei kurzen Gedichten gefeiert haben wird; auf das kürzere (VI) wird ein längeres (VII) gefolgt sein. Man hat aber auch keinen Grund zu der Annahme, daß VII und VIII unvollständig im Papyros erhalten gewesen seien, VII am Schlusse, VIII am Anfang verstümmelt. W. K. Prentice, De Bacchylide Pindari artis socio et imitatore 1900, S. 51f., weist noch darauf hin, daß sowohl in VII wie in VIII Pindar Ol. III dem Dichter vorschwebte; ist dieses Argument für die Zugehörigkeit der beiden Fragmente zu einem Gedicht auch nicht beweiskräftig, so ist es doch als Zugabe willkommen.

Hält man VII und VIII für ein Gedicht, so entsteht sofort die weitere Frage nach dessen metrischer Form. Blaß, der früher strophische Gliederung annahm, spricht sich in der dritten Auflage für ἀπολελυμένα aus, ohne jedoch Zustimmung zu finden. O. Crusius in Pauly-Wissowas Realencykl. Bd. V, Sp. 1215, macht darauf aufmerksam, wie unwahrscheinlich ἀπολελυμένα in einem Epinikion seien, da ja sogar die Dithyramben strophische Gliederung zeigten, und auch P. Maas Philol. 1904, S. 308, der an der Annahme zweier Gedichte festhält, glaubt, daß jedes Strophe und Antistrophe gehabt habe, wie Epin. IV. Die Spuren davon lassen sich meiner Überzeugung nach in den Überresten noch auffinden; VII, 1 entspricht metrisch VII, 8, wenn man νέμης st. νεύμης schreibt; ebenso VII, 2 und 9, soweit sie überliefert sind, und auch VII, 3 und 10, wenn man im ersten Fuß — — — neben — — — zuläßt; allerdings kann

dann die Ergänzung πολοζη[λωτος nicht richtig sein. Weiter entspricht aber auch VIII, 1—3 den Versen VII, 6 und 7, wenn man mit Νεμέ | αν den ersten Vers schließt und die Füße — — — neben — — — und — — — neben — — — annimmt. Die erste Strophe umfaßt VII, 1—7, die zweite VII, 8 f.; VIII, 1—3 sind die zwei letzten Verse einer Antistrophe und mit VIII, 4 beginnt die Epodos. VIII, 9 schreibt Blaß νίκας ἔπ'; natürlicher ist es, ἔπ' mit ἀνθρώπων zu verbinden, im Sinne des häufigen ἔπ' ἀνθρώπους; jedoch kann ich diese Konstruktion nicht belegen, und so ist es vielleicht besser, mit Housman ἔπ' in ἐν zu ändern. Jurenka, der VIII von VII trennt, weist ebenfalls auf die antistrophische Gliederung von VII hin.

VIII (IX), 2 schreibt Blaß richtig ἐπέι; dabei ist aber das folgende τε unmöglich. Am nächsten liegt γε, wie Blaß in der ersten, oder ται, wie er in der dritten Auflage ändert; jedoch sind diese Partikeln hier ihrer Bedeutung nach nicht am Platze. Wilamowitz nahm daher eine größere Verderbnis der Überlieferung an und las ἐλιχοβλεφάρων st. τε ἰβλεφάρων, worin ihm Smyth folgte. Man könnte auch an ἀγανοβλεφάρων oder ἐανοβλεφάρων (vgl. Alkm. 28, 69) denken; war εαν nach σαν ausgefallen, so lag die Änderung τε ἰβλ. durch willkürliche Konjekturen nahe. Noch schwieriger ist es, V. 10 herzustellen; das erhaltene νικασπίδες, das nach Kenyon und Blaß hinsichtlich der Lesung keinem Zweifel unterliegt, läßt nur die Ergänzung in φοινικάσπίδες zu, die aus zwei Gründen bedenklich ist, einmal weil die Krieger Adrasts sonst „weißbeschildet“ genannt werden und „purpurrote“ Schilde überhaupt nirgends erwähnt sind, sodann weil man eine Partikel vermißt, die diesen Satz zum vorhergehenden in Beziehung setzt. Ich betrachte daher νικ für verschrieben aus γ)αλκ(άσπίδες, wie Nairn vermutet, oder aus ἀκ(άσπίδες vgl. κοροθαίξ u. a. und lese κεῖθε καὶ γ. oder ἀκ(άσπίδες, das letztere mit Synizesis von καὶ ἀ. Am Schlusse von V. 20 ergänzt Blaß πλαγκτῶ und reiht fr. 35 (Kenyon) πρόξενον an; aber die lange Silbe vor πρόξενον ist metrisch anstößig. Offenbar gehört dieses Fragment gar nicht an unsere Stelle, an der richtiger πλαξίππων φῶλον gelesen wird. V. 28 behält jetzt Blaß mit Recht die Überlieferung διακρίνει — der Akzent ist überliefert — φάη bei. Die Bedeutung von διακρίνειν ist freilich sonst nirgends belegt, aber nicht unerklärbar: „er strahlte unter den Mitkämpfern hervor, wie der helleuchtende Mond in einer Vollmondsnacht, der der Sterne Licht absondert, in Abstand von sich hält, hinter sich zurückläßt“. V. 36 stellt Hense durch die Änderung von τελευταίας in τελευτάσας gut

her; nur muß dann der Punkt hinter λαῶν (35) getilgt werden, der bei Blaß infolge eines Versehens stehen geblieben ist; Stahl verlangte ἐκτελευτάσας τ', was zu weit geht.

Epin. IX (X), dessen Überschrift nicht erhalten ist, verherrlicht einen Athener, der am Isthmus im Laufe siegte; Blaß hat in V. 9 Ἀγλαῶ als Namen hergestellt; ist dies richtig, so muß man Ἀγλά' φ lesen, damit die V. 13 f. zweite Person eine Beziehung hat. Mir scheint aber das Adjektiv ἀγλαῶ die Einleitung, die das Verdienst der Φήμα um den Nachruhm der Menschen preist, abzuschließen und καὶ νῦν zu dem vorliegenden Fall, dem Lob des Siegers, überzuleiten. Wilamowitz u. a. wollten nun den Namen in V. 10 finden, indem sie νασιωτῖν in Πασία, τῖν änderten; aber dann vermißt man die nähere Bezeichnung zu λιγύφθογγον μέλισσαν, die eben in νασιωτῖν liegt. So bleibt nichts übrig, als mit Jurenka u. a. in dem unvollständig erhaltenen Anfang von V. 11 den Namen zu erblicken, nach Jurenka Εὔχειρες, was allerdings nach den Buchstabenresten zweifelhaft ist. Keinesfalls kann man mit Blaß ἀχειρῆς als Attribut zu ἄγαιμα lesen; man müßte vielmehr ἀτειρές „unaufreibbar, ewig“ schreiben und dann ἀθάνατον, wie Blaß vorschlägt, in ἀθανάτων verwandeln. Kann aber nicht Ἀχειρήης oder Ἀτειρήης auch Eigenname sein? Mit V. 19 f. beginnt die Ausführung von V. 15 f. ὄσάκις κτλ.; da V. 20 die zweite Person, dem Vorhergehenden entsprechend, gebraucht ist, kann in den folgenden Versen nicht unvermittelt die dritte Person eintreten, eine Vermittlung aber ist nicht vorhanden; daher ist V. 23 ἔστας zu schreiben und die Korrektur δ' αὐτε für δ' αἴε als richtig anzusehen, während die Ergänzungen in der dritten Person V. 26, 27 und 31 unhaltbar sind. V. 20 schreibt Blaß εὐθύς ἔνδειξας κτλ.; dabei vermisse ich aber den Hinweis auf den Sieg und möchte daher παγκρατῆς δεῖξας lesen (vgl. Aesch. Ag. 1648 παγκρατῆς φρονύς). Am Schlusse des Verses ist mit Ludwig u. a. der Responision wegen ὄρμᾶν ταχεῖαν umzustellen. V. 23 f. ist ἔβρεξας (oder δίανας) δ' αὐτε . . . ἐς εὐκροτον κτλ. zu lesen und daran τετραέλικτον ἐπεὶ κάμψας ὄρμον anzuschließen; denn mit ὄμιλος kann nur die Menge der eben erwähnten Zuschauer gemeint sein, die ihn nach Beendigung des ἵππιος ὄρμος mit lautem Beifall aufnahm. Die Folge drücken V. 26 f. Ἰσθμιονίκαν κτλ. aus; V. 27 ergänze ich δὲς νῶν ἀγκάρουσαν εὐβούλων σ' ἀγωναρχᾶν προσφᾶται; νῦν folgernd wie 18, 8, jedoch liegt auch λίγ' nahe. V. 31 ist δέκτο σέγ' κτλ. der Ergänzung von νῶν vorzuziehen. Zu V. 35 f. vgl. Solon 13, 43 f. In V. 42 hat Blaß in der dritten Auflage seine schon in der ersten Auflage gemachte schöne Verbesserung ἐπὶ πάσι (st. πασι) mit Recht wieder-

hergestellt; dagegen hätte er V. 46 das überlieferte ἀκρίτους, das Wilamowitz und Herwerden richtig erklären: „die Zukunft bringt Ausgänge, hinsichtlich deren noch nicht entschieden ist, wie das Schicksal ausschlagen wird“, nicht in ἀκρίτους ändern sollen; denn die Zukunft ist für alle, nicht bloß für die ἄκριτοι unsicher.

Epin. X (XI), 31 ist im Papyros verloren gegangen. Blaß schlägt als Ergänzung ἀντιπάλω δὲ' ἐπει vor, weder den Worten noch dem Zusammenhang nach glücklich; auch Festas οὗ τι δολοφροσύνα genügt nicht. Man erwartet eine Überleitung von V. 26 f. δίκας κέλευθον εἰ μὴ τις ἀπέτραπεν ἰρθᾶς zu V. 34 f. ἀλλ' ἤ θεός κτλ. Palmer vermutete ἀλλὰ τόχα φθονερά; aber ἀλλὰ (vgl. V. 34) und die Einführung der τόχη stört; die Kampfrichter mußten gegen den Verdacht absichtlicher Ungerechtigkeit in Schutz genommen werden; ich lese also οὐ δέ γε δύσνοια oder οὐδὲ νόου κακότητας; auch an οὐδέ γε νοῦς φθονερός kann man denken; mit ποικίλαι τέχνηαι werden die schlechten Mittel bezeichnet, die einen um die Ehre des Sieges bringen können, während mit ἐν χιθονί καλλιχόρῳ Olympia angedeutet wird. V. 52 bietet die Hs. εὐρυβία, woran die meisten Gelehrten festhalten, und daß dies Epitheton mit πλούτω verbunden werden kann, zeigt Pind. P. V, 1 und Bakch. XV, 31; aber an unserer Stelle vermißt man kein Attribut zu πλούτω, und die von diesem Substantiv weitentfernte Stellung des Attributs hinter Διός spricht entschieden für εὐρυβία und Verbindung mit Διός. V. 77 ist aus metrischen Gründen mit Platt κάμων in κάμωντ' zu ändern; so findet sich das Medium auch bei Späteren, offenbar in Nachahmung früheren Gebrauches. V. 93 änderte Kenyon das überlieferte ἡλόκταζον in ἡλόκταζον, und so schrieb Blaß, nur daß er ohne Not das Augment wegliess; in der dritten Auflage korrigiert er ἀλόκταζον, mit Recht, wie ich glaube; denn es handelt sich hier darum, daß sie den Bemühungen ihres Vaters, sie wieder nach Hause zurückzuführen, immer auswichen und zu entgehen wußten, wie die folgenden Verse zeigen; jedoch sehe ich keinen Grund, das Augment zu beseitigen. V. 114 schiebt Jebb vor ἵπποτρόφον die Präpos. ἐς ein und vermutet πόλισμ' st. πόλιν, um das Versmaß herzustellen. Aus demselben Grunde schreibt Ludwig πόλινδ', das Blaß in der zweiten Auflage „dubitanter“ aufnahm; jetzt liest er πόλιν τ', dem ἄλλος τε V. 118 entsprechend, indem er V. 115 f. σὺν δὲ κτλ. als Parenthese faßt. Dies geht aber nicht an, da ἔσπεο erst in ὠ χροσέα δέσποινα λαῶν seine Erklärung findet, der Satz σὺν δὲ κτλ. also aufs engste mit dem vorhergehenden verbunden ist, und auch ohne dies ist die Verbindung der zwei Satzglieder durch τέ . . . τέ hier wenig passend.

Ich halte *πόλιν* für verschrieben; Housman und Hense schlagen *ποιάν* vor, ich *νομάν*; das allgemeine *ἐς ἱπποτρόφον νομάν* wird durch das unmittelbar folgende *Μεταπόντιον* bestimmt. Einen Fehler zeigt die Überlieferung auch in V. 119, wo *πρόγονοι* weder dem Metrum noch dem Sinne nach paßt; denn die den Hain weiheten, sind doch dieselben wie die vorher genannten. Das Wort ist offenbar aus einer Erklärung in den Satz gekommen und hat das notwendige Verbun, etwa *σταθμάσαντο* (vgl. Pind. O. X, 45), verdrängt; *πρόγονων ἐσταμμένων*, wie Wilamowitz und Blaß verbessern, heben den metrischen Fehler nicht und belassen das anstößige *πρόγονοι*. Der Kasas, vielleicht der *Κῆσος* des Suidas s. v., heißt bei Plin. n. h. III, 15, 3 Casuentus, jetzt Basiento (vgl. Diels Hermes XXXIII, S. 334 f.). Nach Waldstein, unter dessen Leitung das argivische Heräum ausgegraben wurde, war dieses weder für Mykenä noch für Argos gebaut, sondern für Tiryns und Midea; es war der älteste politische und religiöse Mittelpunkt des argivischen Landes, wie das Bakchylideische Gedicht beweist.

Epin. XI (XII) auf Teisios von Ägina, den Sieger im Ringkampf zu Nemea, ist bis auf die acht ersten Verse verloren. V. 6 hat der Papyrus *ἀπάρχει*, wozu Jebb Anth. Pal. IX, 189 vergleicht: ὅμμι δ' ἀπάρξει Σαπφώ „Sappho wird euch (beim Tanze) anführen“. Offenbar ist *ἀπάρχει* verschrieben; Crusius und Jebb vermuten *ἀπαίρει*, Jebb außerdem *ἀπαιτεῖ*, was beides möglich ist, aber die Korruptel nicht erklärt. Ich halte *ἀπαρτεῖ* für das ursprüngliche, von *ἀπαρτάω* „entfernen, wegführen“, von Sachen Demosth. 18, 59; intrans. findet es sich Thuk. VI, 21; häufiger steht so das Passiv. Die seltene trans. Form war Ursache der Verschreibung. Dem elften Epin. gehörte meiner Überzeugung nach auch fr. 4 (Bergk) an, wo *ὡς δ' ἀπαξ | εἰπεῖν, φρένα καὶ πυκινὰν <τὸ> | κέρδος ἀνθρώπων βῆται* zu schreiben ist, den V. 4—6 der Strophe bzw. Antistrophe entsprechend. Diese Worte in Verbindung mit der Tatsache, daß Äginete in dem Gedicht gefeiert wurde, lassen auch einen Schluß auf den im Epinikion behandelten Mythos zu; es waren die Ruhmes-taten Telamons bei der Eroberung Trojas und der Bestrafung des durch Gewinnsucht verblendeten Laomedon durch Herakles; an Laomedons Unrecht aus Gewinnsucht knüpfen die erhaltenen Worte an. Das Gedicht muß also ziemlich umfangreich gewesen sein, worauf auch die Art der Einleitung hinweist.

Epin. XII (XIII) hat am Anfang nach Blaß' wahrscheinlicher Berechnung 43 Verse bis auf drei kleine Trümmer vollständig eingebüßt. V. 44 f. gehören einer Rede an, in der ein Augenzeuge

Herakles' Kampf mit dem Nemeischen Löwen schildert und Weissagungen über des Helden zukünftiges Wirken und die Einsetzung der Nemeischen Festspiele daran knüpft. Nach Blaß und Wilamowitz ist die Sprecherin Nemea: ich halte dies für unwahrscheinlich, weil Nemea, die am Kampf und an den Spielen persönlich beteiligt war, gewiß einen Hinweis darauf nicht unterlassen hätte. Eher kann es Athena, die Beschützerin des Herakles, gewesen sein, an die Jebb, der früher eine Weissagung des Teiresias angenommen hatte, auf Grund von Vasenbildern jetzt denkt (vgl. *Proceedings of the British Academy* vol. I [1904] 29. Juni). Gewöhnlich läßt man die Rede mit V. 57 (24) enden. Wäre dies richtig, so müßte im folgenden Vers in irgendeiner Weise darauf hingewiesen sein; es kommt noch dazu, daß man die Festspiele genauer gekennzeichnet wünscht und *παρὰ βωμῶν Διὸς ἀριστάρχου* ganz unwillkürlich mit dem Vorhergehenden verbindet (vgl. IX, 29 f.). Daher ziehe ich die Epode bis V. 66 (33) noch zur Rede, deren Ende mit V. 67 *τῶν καὶ τὸ τυχῶν* κτλ. klar bezeichnet ist, indem der Dichter, an die Rede anknüpfend, zu dem Sieger Pytheas übergeht. V. 58 ist vor *παρὰ βωμῶν* etwa *ἀγνόν* (vgl. IX, 29) oder *κλεινόν* zu ergänzen unter Tilgung des Punktes nach *ἔσσεθαι* und V. 59/60 *ἀν | δρέπουσιν*, Dat. Plur. im Anschluß an *Ἑλλάνεσσιν* von *ἀναδρέπω*, einem zwar erst bei Späteren belegten, aber auch für die ältere Zeit unbedenklichen Kompositum von *δρέπω*; die Ergänzung von Blaß *ἀνθρώποισιν* ist metrisch zweifelhaft. So erhält man die notwendige Bestimmung zu dem sonst alleinstehenden *Ἑλλάνεσσιν*: „für die Griechen, die am Altar des Zeus des hochehrenden Sieges Blumen pflücken wollen“, und daran schließt sich dann das folgende, die hohe Ehrung des Siegers darlegend. V. 61 ergänze ich *τὰ κλυτὰν* und mit Jebb *ἐν αἰῶνι*, dem die Worte *καὶ ἕταν θανάτοις* κτλ. gegenüberstehen; aber am Anfang des V. 63 gefällt mir *οἴσι(ν)* besser als *αἰεῖ*, und *ε* und *σ* sehen sich im Pap. sehr ähnlich. V. 69 ist *πανθαλέων* dorisch = *πανθηλέων* (vgl. *Anth. P.* IX, 182, 6); der Vers stimmt also metrisch mit den anderen ihm entsprechenden überein. V. 71 schreibt jetzt Blaß *γεύεις*, nachdem er in der zweiten Auflage *αὔξεις*, in der ersten Auflage *νοστεις* ergänzt hatte; das letzte scheint mir das wahrscheinlichste, weil die V. 67 f. dazu am besten stimmen; jedoch ziehe ich die Ergänzung von Schwartz *ἤλθε* vor. Von diesem Verbum hängt der Akkus. *πόλιν ὄψ.* ab; es ist daher in den folgenden Versen ein Verbum zu ergänzen, von dem der Akkus. *πατρῴων νᾶσον* abhängt; denn diesen zu *φαίνων* zu ziehen, ergibt eine unklare und unnatürliche Konstruktion, da man dann *ὑπέρβιον* prädikativ zu *νᾶσον*

und ἰσχύον als Akk. der Beziehung zu ὑπέρβιον fassen muß, während doch sprachlich die Verbindung ὑπέρβιον ἰσχύον am nächsten liegt, und auch sachlich der Hinweis auf des Pankratiasten überlegene Körperkraft viel naturgemäßer ist. Es wird also am Anfang des V. 72, wo Blaß Ἀτακοῦ liest, ein Partic. wie *πυμπλέων* ausgefallen sein; auch an *μειγνύων* könnte man denken, wenn man V. 73 *ἀλλῶν ὁπί τ' ἀερσινύων* κ. liest, *αερ* mit Synizesis. Das Adj. *ἀερσινύων* hat Blaß gut ergänzt, und ebenso stimme ich ihm V. 76 *παμμαχίαν ἄνα* bei, worauf der Akzent der Hs. hindeutet; andere lesen *παμμαχιᾶν*. V. 82 schreibt Blaß *τῆλε φαίνων*: da aber in allen entsprechenden Versen die betreffenden Silben lang sind, so ist *τῆλε* bedenklich. Besser ist Kenyons *ἀλλάιν*; doch erscheint mir auch dieses nach *τιμάν* entbehrlich und eher *λαμπράν* im Anschluß an *τιμάν* am Platze: „die er überall helleuchtend wie ein Feuerzeichen den H. erscheinen läßt“. Wie Blaß jetzt die V. 83 f. auffaßt, wird nicht ganz klar. Die Deutung der V. 84 erwähnten *χόρα* als Athene hat er mit Recht aufgegeben; dagegen muß man aus seinen Worten: „*reliqua supplevi sec. Pausan. II, 30, 3* usw.“ schließen, daß er jetzt unter der *χόρα* die Artemis-Aphaia versteht und daher V. 85 *στειγροῦσ' ἀνά κτλ.* schreibt und V. 90 an der Ergänzung *Νόμφαις* festhält. Dagegen spricht aber einmal die Bezeichnung *τις ὑψαυχῆς χόρα*, dann aber besonders die Vergleichung mit *νεβροῦς ἀπενθής*, die doch kaum einer Göttin gelten kann. Es ist hier die Rede von einer Tochter des Landes, die sich mit ihren Gespielinnen auf den blumigen Gefilden vergnügt unter Lobpreisung der Ägina und Endais, der Göttin und der Königin, wie es den Mädchen geziemt. Daher ist V. 85 am Anfang ein Attribut zu *πόδεσσι* zu ergänzen, wie *καλοῖς, λευκοῖς* und V. 90 Kenyons Vorschlag *ἀγακλειταῖς ἐταίραις* beizubehalten. V. 97 kann man zu Palmers und Jebbs Ergänzung *ἔτικτεν Πηλέα* den V. 64 vergleichen; sicherer wird man aber mit Rücksicht auf die Metrik *ἔτικτε* schreiben, vorausgesetzt, daß die Ergänzung überhaupt richtig ist. Im folgenden Verse schlägt Schwartz passend *βιατάν* vor, und im nächsten Vers ist gewiß *ἐν εὐνᾷ* besser als Blaß' *ἐνηεῖ*. V. 100 wurde von Jebb zwischen *τῶν* und *οἴας*, wie Christ das überlieferte *οἴας* richtig verbesserte, θ' eingeschoben, um auch diese Verse noch von *μέλπουσι* abhängen zu lassen; Blaß nahm dies auf und schrieb daher V. 103 *βοατάν*. Aber die Mädchen besingen, wie schon gesagt, nur Ägina und Endais; die Verherrlichung des Achilleus und Aias ist das Thema des Dichters, wie ja das Folgende zeigt. Ich halte daher mit Housman u. a. V. 103 *βοάσω* für richtig, auf das auch der Pap., der kein θ' hat, hinweist; ein weiteres Attribut



braucht man hier nicht. V. 112 f. ergänzt Blaß Τρωσὶ δὲ πάντ' ἔλυσεν αἰνά. Dieser Gebrauch von αἰνά ist auffällig, und der Gedanke nicht richtig; denn von allem Schrecklichen wurden die Trojaner nicht erlöst. Dies gilt auch gegen den Vorschlag Desrousseaux' Δαρδανίδας τ' ἔλυσεν ἄτας. Auf richtigem Wege ist Kaibel, der Δαρδανίδαις τ' ἔλυσεν νάρκαν vermutet; nur daß unser Dichter νάρκη kaum gebraucht haben wird; in gleichem Sinne ergänzt Jebb Δαρδανιδᾶν τ' ἔλ. ἀλκάν. Ich ziehe Δαρδανιδᾶν τ' ἔλυσεν Ἄρσα vor: „entfesselte den Kampf der D.“, wie das Folgende zeigt. Die V. 124 f. paraphrasieren Hom. O 624 f., wie Schwartz bemerkt. Gut ist V. 128 die Ergänzung ἀνατελλομένας, mit νοκτὸς zu verbinden, die auch Schwartz vorschlägt, und die Interpungierung hinter πόντον V. 129; οὐρίᾳ (V. 130) gehört zu πνοῇ. Aber Blaß' Vermutung οὐραὶ πνοαί halte ich für verfehlt; denn sie bedingt einen harten Subjektswechsel und verkennt die Tätigkeit der Schiffer, die erst nach dem Sturme die Segel wieder aufziehen, damit sie der günstige Wind schwellen kann. V. 155 f. schreibt Blaß jetzt πῆμα μέγ' ἡμιθέοις ἰξείων ἰσοθέων δι' ὄρμάν mit Jebb, während er früher, metrisch weniger sicher, βαρεῖαν vorschlug; er bemerkt dazu: „nempe Achillis et Agamemnonis“, gewiß unrichtig, da man doch nach dem Vorausgehenden und Folgenden bei ἰσοθέων δι' ὄρμάν nur an den siegreichen Hektor und die Seinen denken kann. Aber auch die appositive Anknüpfung ist hier nicht am Platze, ja geradezu unmöglich, da so die Worte ἰξείων ἰσοθέων δι' ὄρμάν überflüssig werden. Passender ergänzt Schwartz ἦν δὲ μέγ' ἡμιθέοισιν πένθος ἰσοθ. κτλ., der auch die Wiederherstellung der folgenden ganz lückenhaft überlieferten Verse versucht. V. 158 hätte Blaß mit Jurenka und Ludwich πνέοντες st. πνέοντες schreiben sollen, da in allen entsprechenden Versen, soweit sie erhalten sind, die erste Silbe lang ist.

Epin. XIII (XIV), 3 ist ἐσθλόν τ' mit Jebb zu lesen, da ον, wie die Gegenstrophe zeigt, lang sein muß. V. 5 hat die erste Hand geschrieben . . . ονηδηρψιφανη; der Korrektor tilgte ηδη und schrieb darüber και, und in der Tat kann ἦδη, wie das Versmaß zeigt, an dieser Stelle nicht richtig sein. Blaß glaubt, es stecke ἦδὲ darin und liest ἦ κοδρον ἦδ' ὦ. gegen das Metrum; andere ersetzen es durch ἰδ'. Richtiger vermutet Schwartz ἦ τὸν κακὸν ὦ.; nur bleibt so ἦδη unerklärt, und auch ἦ am Anfang ist wenig passend. Meiner Meinung nach ist ἦδη durch Umstellung, die ja in dem Pap. nicht gerade selten ist, an seine jetzige Stellung gekommen; ursprünglich hieß es wohl κἦδη κακὸν ὠψιφανῆ τεύξεν κ.; τεύχει fauden Blaß u. a. V. 10 schreibt Blaß jetzt mit Headlam εἰ τᾶ, in der zweiten

Auflage hatte er  $\tau\acute{\alpha}$ ; richtiger ist vielleicht  $\delta\varsigma \tau\acute{\alpha}$ , wie Wilamowitz und E. Bruhn vorschlugen.

Dith. XIV (XV) ist am Anfang hoffnungslos verstümmelt. In diese Lücke gehört nach Blaß fr. 9 Kenyon; ob dies aber gerade den Schluß des zweiten Verses der zweiten Strophe bildete, muß dahin gestellt bleiben. Vermutungsweise spricht Blaß auch fr. 22 Kenyon und fr. 59 Bergk unserem Gedicht zu. Dem fr. 26 Bergk, das Hill auf Grund des Versmaßes mit Recht dem Dithyrambus zugesprochen hat, obwohl Schwartz die Zugehörigkeit in Abrede stellt, weist Blaß seine Stelle in der zweiten Antistrophe V. 2—3 zu, was bei dem trümmerhaften Zustand des Gedichtes ebenfalls unsicher ist. V. 38 ändert Blaß die Überlieferung  $\sigma\alpha\mu\alpha\iota\upsilon\epsilon\nu$  ohne Grund in  $\sigma\acute{\alpha}\mu\alpha\epsilon\nu$ ; wir haben hier eine Schilderung wie  $\acute{\alpha}\gamma\omicron\nu$  und  $\acute{\alpha}\acute{\omicron}\lambda\lambda\iota\zeta\omicron\nu$  dartun. V. 50—56 ist fr. 29 Bergk, mit den Abweichungen V. 54  $\delta\acute{\iota}\kappa\alpha\nu \dot{\iota}\theta\epsilon\acute{\iota}\alpha\nu$  (st.  $\acute{\omicron}\sigma\acute{\iota}\alpha\nu$ ) und V. 56  $\alpha\acute{\iota}\rho\epsilon\upsilon\omicron\tau\alpha\iota$  (st.  $\epsilon\acute{\upsilon}\rho\acute{\omicron}\nu\tau\epsilon\varsigma$ ). Crusius, Blaß und die meisten Gelehrten halten das Gedicht für vollständig; der Dichter habe einen kleinen Abschnitt aus der Sage herausgegriffen und als Bild für sich dargestellt. Dann sollte man aber doch meinen, daß er alles, was zu diesem Bild nicht paßt, weggelassen hätte; Worte, wie V. 47  $\text{Μοῦσα, τίς πρῶτος λόγιων ἄρχεν δικαίων}$ , fordern eine entsprechende Gestaltung des Folgenden, was in unserem Gedichte nicht geschieht. Ich halte es also mit Wilamowitz und Th. Reinach für unvollständig.

Dith. XV (XVI) ist ebenfalls in den ersten Versen verstümmelt. Blaß ergänzt  $\text{Πυθίου ἄγ' οἶμ'}$ , indem er zu  $\text{οἶμος}$  Pind. O. IX, 47 vergleicht. Was der Dichter in diesen ersten Versen sagte, wird aus  $\text{ἐπεὶ ὄλκαδ' ἔπεμψεν κτλ.}$  aus  $\text{εἶτ' ἄρ' ἐπ' κτλ.}$  und aus  $\text{ἔχῃ πατρῴων κτλ.}$  klar; der Dichter, der Lieder auf Apollon hat, ruft den in der Ferne weilenden Gott herbei, um sie entgegenzunehmen. Dazu stimmt auch V. 13 f.  $\text{πρὶν γε κλέομεν}$ ; bis zum Erscheinen des Gottes will er ein anderes Lied singen. Dementsprechend vermute ich  $\text{Πυθίου ἄνακτ'}$ ,  $\text{ἐπεὶ . . . ὕμνων, αἰτέω}$  (oder  $\text{ἄντρομαι, ἀγκαλέω}$ ),  $\text{εἶτ' ἄρ' ἐπ' ἀνθεμοσιδεῖ Ἐβρωφ | τότῳ ἀγαλλεται . . . κύκνῳ | βοᾷ ἄδεια}$  (vgl. Aristoph. Av. 772 f.) . . .  $\text{τερπόμενος· φέρ' ὅπως οἶκαδ' ἔχῃ κτλ.}$  V. 5 ist  $\text{ἀνθεμόεντι Ἐβρωφ}$  verschrieben; der Hiatus wird durch  $\text{ἀνθεμοσιδεῖ}$  gehoben;  $\text{εἰ}$  ist kurz, und in der Antistrophe entschuldigt der Eigename  $\text{Κηναίῳ}$  die unregelmäßige Länge. O. Meiser, Mythologische Untersuchungen zu B. Diss. München 1904, schlägt  $\text{ἀνθεμόεντι Στρόμβῳ}$  vor,  $\text{Στρόμβος}$  als alter Name für  $\text{Ἐβρωφ}$ . Blaß fügt gegen das Metrum nach  $\text{ἀνθεμόεντι}$  das Wörtchen  $\text{που}$  ein. V. 6 ergänzt Blaß  $\text{δάφνα}$ , dem ich  $\text{τότῳ}$  vorziehe; Jagd und Gesang, Bogen und Singschwan sind

die Freude des Gottes. Daher kann ich auch V. 7 Blaß' ὄφρ' ἄν nicht billigen und ebensowenig V. 8 ἐπὶ Πυθιάδ', was dem Versmaß der Antistrophe nicht entspricht. Nach V. 10 ist stärker zu interpungieren; denn wie der Aorist κελάδησαν zeigt, sind die Worte τόσα χοροὶ κτλ. kausal zu dem Vorangehenden: so laut riefen dich ja die Chöre zu deinem Tempel. Blaß faßt τόσα Relativ mit Hinweis auf I, 147. V. 13 ist Blaß jetzt zur überlieferten Lesart κλέομεν und zur Erklärung Jurenkas zurückgekehrt. V. 20 fügte er aber nach ὀβριμοδερακτεῖ unnötigerweise γ' ein; eine kurze Silbe ist hier unanständig und überdies auch, wie Jurenka bemerkt, V. 8 in παιγρόνων möglich. Das Gedicht zeigt rhapsodischen Charakter, braucht aber nicht mit Wilamowitz und Th. Reinach für unvollständig gehalten zu werden; jedenfalls liegen keine inneren Beweise dafür vor wie beim vorhergehenden. Dies ist auch die Ansicht Meisers a. a. O., der außerdem noch über die Verteilung des Festjahres zu Delphi zwischen Apollon und Dionysos ausführlich spricht.

Dith. XVI (XVII), 10 schreibt Blaß jetzt ἀγνά δῶρα; dies kann an sich ohne Zweifel von den Gaben der Kypris gesagt werden, aber gewiß nicht in unserem Fall, wo sie das Gegenteil von ἀγνά sind; ich halte daher an Kenyons αἰνά fest, das auch Homer von heftigen Leidenschaften gebraucht, die einen mit unwiderstehlicher Macht erfassen (vgl. V. 11 f.). V. 14 f. schlägt Schwartz χαλκοἄρα vor (st. χαλκοθώρακα), um die Responion mit 37 f. herzustellen; es scheint aber an letzterer Stelle eine Verderbnis vorzuliegen. Die V. 28 f. teilt Blaß in der neuen Auflage nach εἰ und τέκεν; aber die Trennung von εἰ καὶ ist hart, jedenfalls ist es sicherer, hier sowohl wie V. 5 f. die überlieferte Abteilung der Verse beizubehalten. Überdies verlangt der Sinn nach μᾶτιν eine stärkere Interpunktion und nach φέρτατον eine schwächere, da εἰ καὶ und ἀλλὰ κάμει einander entgegenstehen. V. 37 f., verglichen mit den entsprechenden Versen, sind um eine Silbe zu kurz; daher vermutet Ludwig καλοῦμ' ἄδου; richtiger ist wohl, in καλοῦμα eine Verschreibung aus καλυπτῆρα zu sehen. V. 39 ändert Blaß die Überlieferung Κνωσίων ohne Grund in Κνώσιε; Κνωσίων, mit Synzesis gelesen, entspricht den V. 16, 82 und 105. V. 43 ist ἐπεὶ ziemlich sicher mit Herwerden in ἐτ' εἰ zu verbessern. V. 47 billigt Blaß Wackernagels Erklärung von ἀρέταιμος = ἀρέσαιμος = ἀρεσκόμενος τῇ ἀλχημῇ; Wackernagel vergleicht Ἀρέσανδρος und hätte auch noch Ἀρέσιππος beifügen können; zum Übergang von σ in τ verweist er auf βωτιάνειρα, was offenbar nicht paßt, da hier τ nicht aus σ entstanden ist. Man wird also bei der Ableitung aus ἀρετή und ἀλχημῇ stehen bleiben

müssen. V. 62 und 63 hat Blaß der Responion wegen umgestellt, indem er vor βαθείας ἀλός noch ἐκ einfügte; so erhalten sowohl κόσμον wie πατρὸς ἐς δόμους ihre richtige Stellung. V. 67 liest Blaß im Pap. ἀμεπτον und schreibt daher mit Herwerden ἄμεπτον „probatum sibi“; bezeichnender für Minos' Gebet ist aber ἄμετρον, wie Kenyon las. Im folgenden Vers verstößt Μίνωι gegen das Metrum, das einen Kretikus erfordert; Wilamowitz gewinnt ihn durch die bedenkliche Messung — — —. Ich halte Μίνωι für ein Glossem, das die ursprüngliche Lesart verdrängt hat, etwa οἱ πατήρ. Den folgenden Dat. φίλῳ παιδί änderte Housman gut in φίλον παιδα; Blaß folgt ihm. V. 71 f. und entsprechend 94 f. teilt Blaß in der dritten Auflage anders ab, meiner Meinung nach ohne Not; auch stimmt so V. 72 nicht mit 95 überein, trotz der Änderung von χεῖρας in χέρας. Die Überlieferung läßt sich festhalten, wenn man V. 72 mit Wilamowitz u. a. χεῖρας πέτασσε in πέτασε χεῖρας ändert und V. 95 mit δά aufhören läßt, so daß χρυ χέον in den nächsten Vers kommt. Die V. 74 f. sind um eine Silbe zu kurz; Blaß schreibt daher mit Richards μὲν | ἔβλεπες; in diesem Fall erwartet man aber den Aorist st. des Imperf., das sonst zum Hinweis auf gerade Geschehenes nicht gebraucht wird. Auch Jebbs Einschubung von οὐ vor τὰδε ist wegen des folgenden οὐ δ' wenig wahrscheinlich. Demnach muß man entweder mit Platt τὰδ' ἐμὰ | μὲν oder, was mir besser gefällt, μὲν | οὐ βλέπεις mit Fragezeichen hinter δῶρα lesen. V. 86 erkennt Blaß im Pap. sichere Spuren des φ; τάφην, wie Pearson u. a. vermuteten, steht also fest. V. 87 f. nimmt Blaß mit Hinweis auf Pollux I, 82 ἐκατόντορον σχὲν auf; denn „remis navis cohibenda erat; hinc epitheton“, eine leichte Änderung, die einen besseren Sinn ergibt als die Überlieferung κατ' οὖρον ἰσχειν, die indes auch möglich ist. V. 93 fehlt eine Silbe; daher hat Weil γᾶς, Kenyon besser πᾶν vor γένος eingeschoben; aber Ἀθαναίων ἡιθέων πᾶν γένος ist von den 14 jungen Leuten doch auffällig gesagt, und auch die Konstruktion τρέσσαν . . . γένος ist bei Bakchylides ungewöhnlich. Ich glaube, daß infolge des Ausfalles nach ἡιθέων auch γένος entstellt ist, und lese ἡιθέων δέξει φρένες, δέξει mit Synizesis (vgl. 124 f.) Das Adj. λείριος V. 94 bezieht Leeuwen mit Recht auf den Glanz und Schimmer der jugendlichen Augen: „qui nativo fulgore splendere solebant oculi, dolore iam lacrimisque offuscabantur“. V. 100 haben Housman u. a. gut umgestellt: μέγαρόν τε θεῶν μόλεν und ebenso Richards u. a. V. 102 ἔδεισ' ἄλβιου Νη-ρέος χόρας. V. 105 hat der Pap., wie Blaß sah, ωτε, d. h. ὄτε, nicht ὄστε, wie Kenyon las, und 107 δινῆντο, was

Blaß richtig in δίνηντο korrigierte von äol. δίνημι: „wanden sich“, malerischer als „waren gewunden“; aber V. 108 hätte er Kenyons ὕγροισι ποσσίν nicht zurückweisen sollen, da ἐν in dem überlieferten ὕγροισιν ἐν ποσσίν offenbar Dittographie ist. V. 110 verstößt die Überlieferung σεμνὰν βοῶπιν gegen das Versmaß; ich sehe in σεμνὰν eine Erklärung zu βοῶπιν, die das ursprüngliche θεάν verdrängte. Unerklärt ist bis jetzt noch V. 112 ἀμφεβαλλεν αἶόνα πορφυρέαν. Ich nehme eine Verschreibung aus ἀμφέβαλε λαϊάν π. oder λάϊον πορφυρέον bzw. λαῶν ἀλιπόρφυρον an, das letztere weniger wahrscheinlich, weil in den entsprechenden Versen die Länge nicht aufgelöst ist. Zu λαϊά und λάϊον vgl. Suidas s. v. λαϊά und λῆιον; das Wort ist verwandt mit λῆδος, dor. λῆδος, λῆδιον usw. Das Anfangs-λ des seltenen Wortes konnte leicht zu ν werden, und dann lag αἶόνα nahe. V. 116 nimmt Blaß Weils ἐερμένον in der Form εἰρμένον auf st. des überlieferten ἐρεμνόν; aber so entsteht die Auffassung, als ob der Kranz aus Rosen gewunden gewesen wäre, während er doch golden war, dicht mit daran befestigten dunkeln Rosen besetzt und von diesen überschattet, daher ῥόδοις ἐρεμνόν. Der Dichter schildert hier einen Kopfschmuck, wie wir ihn in der „prachtvollen Krone von Gold“, gefunden auf dem Haupte einer der drei in dem dritten Grabe zu Mykenä beigesetzten Personen, kennen (vgl. Schliemann, Mykenä, S. 215, Abb. 281. Schuchhardt, S. 214, Abb. 163).

Dith. XVII (XVIII) ist, wie man jetzt allgemein annimmt, ein Zwiegespräch zwischen Ägeus und dem Chor der Athener bzw. einem der Choreuten, der für die anderen das Wort führt. V. 28 will Blaß hinter σφῶραν interpungieren, so daß dieser Akkus. noch von ἔσχεν abhängt; zu dem folgenden ἐξέβαλεν ergänzt er ihn und hält Prokoptas für einen Beinamen des Polypemon, beide dieselbe Person bezeichnend. Ist schon die asyndetische Nebeneinanderstellung dieser zwei nur einen Gedanken enthaltenden Sätze unerträglich, so noch mehr die Bezeichnung der gleichen Person mit zwei verschiedenen Namen unmittelbar hintereinander ohne irgendeinen sichtbaren Grund. Am besten betrachtet man mit Ovid Ibis 409 Prokoptas oder, wie er sonst genannt wird, Prokrustes als Sohn des Polypemon, der den Hammer von seinem Vater erbt. V. 35 ist mit Weil, G<sup>o</sup>l<sup>i</sup>gher u. a. δπάσιν st. ἑπλοισιν zu schreiben, und V. 39 mit Platt ὅς τοσοῦτων, was Blaß jetzt aufgenommen hat. V. 48 ergänzt Desrousseaux auf Grund von Ovid met. VII, 421 passend ἐλεφαντόκωπον. V. 50 läßt sich das überlieferte κηῦτοχτον, das Kenyon in κηῦτοχον änderte (vgl. VIII, 4), halten (vgl. V. 35), wo die zweite Silbe auch lang ist.

Dith. XVIII (XIX), 9 hat der Pap. *καιόν*, und ein Grund zur Änderung liegt nicht vor; das Adj. *καιός* ist durchaus nicht bloß attisch. Der Korrektor, der über *αι ε* schrieb, scheint *κλειόν* haben bessern zu wollen, und dies nimmt Blaß auf. Auch V. 15 ist *τί ἦν* sowohl dem Metrum als dem Inhalt nach auffallend; wenigstens beginnt der entsprechende V. 33 mit einem Trochäus, und eine passende Bedeutung von *τί ἦν* läßt sich nicht gewinnen; denn *τί ἦν* ist nicht = *τί ἐγένετο*. Es wurden viele Änderungsvorschläge gemacht; aber alle, welche in den Worten einen Zusatz zum Vorhergehenden finden, sind unwahrscheinlich. Blaß hält *Ἄργος ἤ ποθ' ἔθ'* für möglich, was ich mit Rücksicht auf die Euphonie nicht billigen kann. Besser ist Headlams *ἦεν*; ob aber unser Dichter *ἦεν* gebrauchte? Ich glaube, *τί ἦν* ist verschrieben aus *μέμνε'* = *μέμνεο* = *μέμνησο*, Fortführung der Anrede: „gedenke der Zeit wo“ usw. Von V. 29 ab fehlt fast überall das Ende der Verse, das in den meisten Fällen nur beispielshalber ergänzt werden kann. V. 43 ist die richtige Lesart des Pap. *λινοστόλων*, nicht *αἰνοστόλων*, wie Kenyon hat; *λινόστολοι* ist Epitheton der Ägypter, wie Blaß bemerkt, der auf Herod. II, 37, 81, Plut. de Is. et Osir. 3. Kaibel epigr. 1028, zum Teil nach dem Vorgang Jurenkas und Jebbs, hinweist. Weitere Verse scheinen am Schlusse des Gedichtes nicht zu fehlen, sondern das Gedicht der Verszahl nach vollständig zu sein.

Dith. XIX (XX) ist nur in seinen Anfangsversen erhalten, und auch diese sind am Ende verstümmelt. Der Anfang erinnert an den Hymenäos bei Aristophan. av. 1727 f.; ob das Gedicht aber ein Hymenäos war, wie C. Robert und Pingel annehmen, muß dahin gestellt bleiben. Aus V. 3 *τοιόνδε μέλος* kann man ziemlich sicher schließen, daß Bakchylides den Inhalt des Liedes angab. Ich halte es aber für wahrscheinlich, daß er dabei nicht stehen blieb, sondern auch noch auf die Taten des Idas einging: vgl. fr. 61 Bergk, das Blaß mit Recht auf unser Gedicht bezieht. So ist das Gedicht mit Recht unter die Dithyramben eingereiht.

Unter XX fügt Blaß ein Fragment an, das er vermittelt fr. 41 Bergk ergänzt; dazu zieht er auch fr. 18, 38 und 42. In dem Dithyrambos, dem er diese Stücke zuschreibt, erkennt er das von Porphyrio erwähnte Vorbild für Horat. *carm. I, 15*: *hac ode Bacchylidem imitatur*; nam *ut ille Cassandram fecit vaticinari futura belli Troiani, ita hic Proteum, und vermutet daher, daß er die Aufschrift Κάσσανδρα trug*; als Inhalt nimmt er die Aufzählung der griechischen Truppen und Führer an wie bei Horaz.

Die Zahl der bei Bergk abgedruckten Fragmente ist mit der Auffindung des Papyros bedeutend gemindert; von den Epinikien bleibt keines übrig: 1 = V, 50 f., 2, 1—2 = V, 160 f., 6 = V, 37 f., 8 = I, 76: *προσφώνει τέ νιν*; *ἐπὶ νίκαις* ist aus *ἐπινίκαις* entstellt, 9 = X, 1, 4 f.; außerdem hat Blaß 7 zu Epin. I, ich 4 zu Epin. XI gezogen; 10 bezieht sich auf XVI, 38 f., 5 ist als unglaublich seinem Inhalt nach zurückzuweisen, und 2, 3 und 8 gehören nicht zu den Epinikien. Von den Dithyramben bezieht sich fr. 17 auf XVI, 2, 18 nach Blaß auf XX. Unter den *ἄδελγα εἴδη* wurde 29 in XIV, 50 f., 30 in I, 159 (49) f. und 47 in V, 26 gefunden; ferner weist Blaß, dem Vorgange Hills folgend, 35 dem Epin. XIV zu; 46 gehört nach ihm zu XII, 205; 38 und 42 zu XX, aus dem fr. 41 stammt, 52 bezieht sich auf XII, 58, 59 nach Blaß auf XIV und 61 nach demselben auf XIX.

Fr. 10 enthält ein Zitat des Ammonios aus Didymos' Kommentar zu Bakchylides Epinikien, nach dem manche Alten einen Unterschied machten zwischen *Νηρηίδες* und *Νηρέως θυγατέρες*; daß ein solcher zu XVI, 38 und 102 nicht stimme, sondern beide Stellen dieselben Personen bezeichnen, bemerkt Nairn mit Recht. — Aus fr. 16 schließt Blaß auf einen Dithyrambos des Bakchylides mit dem Titel Philoktetes; dies ist wahrscheinlich. Wenn er aber auf Grund von fr. 32 einen Dithyrambos Laokoon und auf Grund von fr. 56 einen Dithyrambos Europe annimmt, so übersieht er, daß diese Zeugnisse nicht von Dithyramben sprechen und die angeführten Tatsachen auch in anderen Gedichten vorgekommen sein können. E. Schwartz stellt den Dithyrambos Europe entschieden in Abrede unter Hinweis auf den Ind. Rostoch. 1890. — Fr. 27, 6 schreibt Blaß *εὐκτιμενᾶν πολλῶν κράδεμνα λύσειν*, weil er glaubt, daß Bakchylides *λύει* mit langem *υ* so wenig wie Pindar gebraucht habe; aber vgl. Hom. Il. 23, 513, Od. 7, 74. Jedenfalls wird so die Kraft der Rede abgeschwächt, der auch am Anfang des Verses Kaibels *ἀότικα μὲν* angemessener ist. — Fr. 31 schreibt Blaß des Metrums wegen den Dithyramben zu, mit Recht, wie ich glaube; auch seine Lesart *ὦ περιχλείτε Δᾶλ', ἀγνοήσειν κτλ.* unter Verweisung auf fr. 57 ist sehr wahrscheinlich. — Epigr. 49 spricht Blaß mit Recht dem Bakchylides ab; es ist offenbar ein epideiktisches Epigramm. — Fr. 62 bezweifelt Blaß: „nisi alius hic est Bacchylides“; dazu liegt angesichts des bestimmten Zeugnisses bei Bakchylides' Verhalten gegen Mythologie und Lokalsagen kein Grund vor. — Fr. 69 bringt Blaß mit Recht mit dem ersten Epinikion in Zusammenhang.

Als neue Fragmente werden dem Bakchylides zugewiesen

von Blaß Adespota 86 B und das bei Bergk, p. 748, aus Clem. Alex. paedag. I, 154 angeführte Fragment ἀρετὰ γὰρ κτλ.; mit der Änderung ἀρετὰ δ' αἰνευμένα δένδρον ὡς ἀέξεται paßt es zum ersten Gedicht; ferner Plut. de mus. 17 und Apuleius de magia 8, wo et Cius (st. civis) zu lesen ist; von Headlam Adesp. 97, von P. Maas, Philol. 1904, S. 308, Oxyrhynchos Pap. III, Nr. 426, das die Herausgeber und Blaß dem Pindar geben, dessen Kolometrie aber für unseren Dichter stimmt, endlich von H. Weil die drei kurzen Fragmente aus Aristot. rhet. III, 8, die Bergk als Nr. 26 B unter die Fragmente des Simonides einreichte.

#### Die Sprache des Bakchylides untersuchen

1. H. v. Herwerden. Mnemosyne 27, S. 36 f.
2. J. Schöne, De dialecta Bacchylidea. Diss. Leipzig 1899. (Auch in Leipz. Stud. z. klass. Philol. XIX, S. 181 f.).
3. B. Reynolds, [Das Digamma bei Bakchylides]. Proceedings of the Amer. Philol. Association 1901, S. LV.
4. H. Mrose, De syntaxi Bacchylidea. Diss. Leipzig 1902.

Herwerden spricht über Dialekt, Position, Synzesis und Tmesis, sowie Digamma. Darüber handelt auch Schöne, der aber seine Abhandlung auch auf ν ἐφελευστικόν, Elision, Hiatus und die ganze sogenannte Formenlehre ausdehnt. Die Syntax betrachtet Mrose, um zu zeigen, was unser Dichter mit Homer, Pindar und den Tragikern gemeinsam und was er eigenes für sich hat; jedoch begnügt er sich mit der Sammlung des Bemerkenswertesten. Im Epilogus fügt er noch bei, was Bakchylides dem epischen Dialekt und was er dem Attischen entnommen hat, und in der Appendix weist er auf die Übereinstimmung im Wortgebrauch mit Homer, Herodot und den Attikern hin und stellt die nur bei Bakchylides oder etwa wieder später vorkommenden Epitheta zusammen.

Aus diesen Arbeiten ergibt sich, daß sich Bakchylides mehr als Pindar dem ionischen Dialekt zuneigt; jedoch zeigt die Syntax nichts speziell Ionisches. Mit Homer hat er vieles, mit Herodot weniger, mit Pindar sehr wenig gemeinsam (vgl. auch H. Schultz, De elocutionis Pindaricae colore epico. Diss. Göttingen 1905). Das Digamma verwendet er nach Bedarf, benützt es aber nie, um Position zu bewirken, was auch bei Pindar sehr selten ist. Attische Correction kommt im Wortinnern ziemlich selten vor, häufiger am Anfang; im ganzen kommt etwa eine Kürzung auf dreieinhalb Längungen, also eine viel seltenere Anwendung der Kürzungen als bei Pindar. Da-



gegen ist die Synzesis häufig und zum Teil sehr kühn; auch bisher unbekannte Fälle von Diäresen finden sich, wie ἀδέτα XV, 7. Elision und Hiatus bieten nichts Besonderes.

Beiträge zur Metrik und Rhythmik unseres Dichters liefern

1. C. A. Fennel, The scansion of Bacchylides XVII. Class. Rev. 1899, S. 182.

2. W. Christ, Grundfragen der melischen Metrik der Griechen. Abh. der Bayr. Akad. d. Wiss. 1. Kl. Bd. XXII, S. 211 f., Anhang: Bakchylides XVII (XVIII) (vgl. Sitzungsber. der Akad. 1898, S. 32 f.).

3. P. Maas, Kolometrie in den Daktyloepitriten des Bakchylides. Philol. 1904, S. 297 f.

Während Fennell nur das metrische Schema des 17. (16.) Gedichtes, das er für pöonisch hält, gibt und Christ die Strophe des ionischen 17. (18.) Gedichtes erklärt, indem er es in zwei zweigliedrige, zwei dreigliedrige, zwei zweigliedrige Kola und einen Abschluß aus drei Doppelfüßen zerlegt, unterwirft Maas den metrischen Bau der daktyloepitritischen Kola einer sorgfältigen und ergebnisreichen Untersuchung. Er findet, daß Bakchylides innerhalb der daktyloepitritischen Perioden Wortschluß nach einer langen unbetonten Silbe vor der Hebung des zweiten und hinter der des vorletzten Metrums mied; in Dimetern und Trimetern sind diese Wortschlüsse also überhaupt aus dem Innern der Periode verbannt, in Tetrametern nur an einer Stelle möglich. Ausnahmen von dieser Regel sind selten, wie ich glaube, teilweise durch Verderbnis entstanden, wie V, 12; nur in I sind sie zahlreicher, was daher rührt, daß Bakchylides hier Pindars Technik nachahmt; denn dieser ist der erste, der sich von diesem auch in der älteren Lyrik herrschenden Gesetze frei macht, einem Gesetze, das dem Porsonischen für den iambischen Trimeter entspricht. Was nun die innerhalb einer daktyloepitritischen Periode möglichen Einschnitte betrifft, so zerfallen sie in solche, die auch zwischen zwei Perioden möglich wären, und in die übrigen; die letzteren nennt Maas unrhythmisch, die ersteren rhythmisch. Bakchylides zeigt das Bestreben, jede Periode von mehr als drei Metren rhythmisch in Glieder von je zwei oder drei Metren zu teilen; ungeteilt bleiben solche Tetrameter, die eine rhythmische Teilung nicht zulassen, und mit dieser vom Dichter bevorzugten Teilung ist die im Papyrus durchgeführte identisch. Für die Wahl der Stelle zur rhythmischen Teilung war Vermeidung der Wortbrechung, soweit als möglich, Regel.

Viel Arbeit wurde den von dem Dichter behandelten Mythen gewidmet; ich erwähne

1. M. Croiset, *Sur les origines du récit relatif à Méléagre dans l'ode V de Bacchylide*. *Mélanges H. Weil*. Paris 1898, S. 73 f.

2. R.-C. Jebb, *Bacchylidea*. Ebenda S. 225 f.

3. —, *Bacchylides*. From the Proceedings of the British Academy vol. I. London 1904, 29. Juni.

4. A. Olivieri, *A proposito di Teseo e Meleagro in Bacchilide*. Bologna 1899.

5. E. Romagnoli, *L'epinicio X di Bacchilide*. *Atene e Roma I* (1898), S. 278 f.

6. W. Christ, *Die Mythologie des Apollodor und der neugefundene Bakchylides*. *Sitzungsb. der phil.-hist. Klass. d. Bayr. Akad. der Wissensch.* 1900, S. 97 f.

7. G. Mellén, *De Jus fabula capita selecta*. *Comment. academ. Upsala* 1901. [Dithyr. XVIII (XIX)].

8. H. Preuß, *De fabulis apud Bacchylidem*. *Diss. Königsberg* 1902.

9. O. Meiser, *Mythologische Untersuchungen zu Bakchylides*. *Diss. München* 1904.

10. S. Wide, *Theseus und der Meeressprung*. *Festschrift f. O. Benndorf*. Wien 1899.

11. A. H. Smith, *Illustrations to Bacchylides*. *Journal of Hell. Studies* 1898, S. 267 f.

Das erste Gedicht behandelt die Sage des Euxantios, deren Aufklärung wir Ellis und v. Wilamowitz verdanken. Er war der Sohn des Minos und der Dexithea, der Heros von Keos, das nach ihm II, 8 Εὐξαντίος νᾶσορ genannt wird. Ob in der Sage Minos an Stelle des ursprünglich als Vater genannten Zeus trat, wie Wilamowitz aus dem Namen Dexithea schließen will, muß dahin gestellt bleiben. Jebb bringt Euxantios mit den milesischen Euxantiden in Verbindung und gründet auf den Umstand, daß Apollodor den Euxantios nicht nennt, die Vermutung, dieser sei eine Erdichtung der Euxantiden, die einen göttlichen Ahnherrn haben wollten; das Scholion zu Apoll. Rhod. I, 186 bezeichnet Euxantios als Vater des Miletos. Dagegen bemerkt Preuß richtig, daß Stammesagen und Lokalheroen von Schriftstellern öfter nicht erwähnt werden, da sie ja nur auf einen engen Raum beschränkt sind.

Das dritte Gedicht enthält die Erzählung, wie Apollon den Krösos von dem selbstgewählten Scheiterhaufen in das Land der Hyperboreer versetzt. Eine bildliche Darstellung des Vorganges findet sich auf einer rotfigurigen Amphora des Louvre (Nr. 194), die in die Zeit vor 490 fällt; jedoch mit dem Unterschied, daß hier Krösos allein auf dem Scheiterhaufen sitzt, nicht mit der ganzen Familie, wie bei Bakchylides. Ein Sklave Euthymos zündet den Scheiterhaufen gerade an. Gewöhnlich führt man den Teil der Legende, der den Entschluß des besiegten Krösos, mit seiner Familie auf dem Scheiterhaufen zu sterben, berichtet, als orientalisches auf lydischen Ursprung zurück; daran habe die delphische Priesterschaft dann die Entrückung des frommen Königs ins Land der Hyperboreer durch Apollon angefügt, um zu zeigen, wie der Gott seine Verehrer belohnt. Ich halte die Beziehung der Lydier für unnötig; die gewandte, land- und völkerkundige delphische Priesterschaft genügt gewiß zur Erfindung der Legende. Preuß will auch die aus Herodot bekannte Fabel über die Errettung des Krösos vom Tod auf dem Scheiterhaufen als delphisch in Anspruch nehmen, indem er glaubt, sie sei später, als man hörte, daß Krösos bei den Persern lebe, der ersteren untergeschoben worden. Ich kann diese Ansicht nicht teilen; denn der Zweck der herodotischen Erzählung ist doch offenbar die Verherrlichung des Solon; die Nennung seines Namens infolge der Erinnerung an sein weises Wort rettet den in die äußerste Lebensgefahr geratenen König, und um dies zu ermöglichen, ist der selbstgewählte Tod auf dem Scheiterhaufen zu einer Verurteilung zu diesem geworden. Die Geschichte ist ohne Zweifel später als die bakchylideische und gehört zu dem Kreise jener Sagen, die sich an die Sieben Weisen anschlossen; sie will beweisen, welchen Wert ein Wort eines solchen Weisen hat, auch wenn es für den Augenblick nicht verstanden oder nicht beachtet wird.

Der Mythos des fünften Gedichtes, das Zusammentreffen Meleagers und des Herakles in der Unterwelt, kam nach dem Schol. zu  $\Phi$  194 auch bei Pindar vor, mit dem Unterschied, daß bei Pindar Meleager den Herakles bittet, seine Schwester Deianira zu heiraten, während bei Bakchylides Herakles den Meleager fragt, ob er nicht eine Schwester habe, die er heiraten könne. Ich halte die für Pindar bezeugte Form der Sage für die ursprüngliche, weil es das Natürlichste ist, wenn Meleager den Herakles, den er bei dessen Besuch in der Unterwelt trifft, um Heirat und damit um Beschützung seiner Schwester angeht, und glaube darin mit M. Croiset zusammenzutreffen; Bakchylides änderte diese Erzählung seinem Zwecke gemäß

ab. Er will den Hieron in seinem Leide trösten und weist ihn daher auf die gefeiertsten Helden Meleager und Herakles hin, die auch nicht in allen Stücken glücklich waren, sondern dem Verhängnis sich beugen mußten, der erstere dem Holzscheid, der letztere der Deianira, die er sich in ganz anderer Absicht selbst in der Unterwelt erwählt hatte. Beide Dichter, Pindar und Bakchylides, entnahmen dieses Zusammentreffen der beiden Helden in der Unterwelt, wie man jetzt allgemein annimmt, einer epischen Quelle, der Minyas oder den Eöen. In diesen wurde aber Meleager von Apollon getötet, und dies war nach der Ansicht Croisets die ursprüngliche Sage. Jebb und Preuß machen jedoch mit Recht darauf aufmerksam, daß das Epos den ätolischen Helden verherrlichen wollte und so den Apollon an Stelle des Holzscheits setzte, das ja auch an die Volkssage, die Seelen- und Lebenslichter, erinnert. Aus dieser Volkssage schöpfte der Tragiker Phrynichos, der nach Paus X, 31, 4 zuerst das Holzscheid erwähnte *προσαψάμενος αὐτοῦ μόνον*, also nur nebenbei, und auf sie gehen auch Äschylos und Bakchylides zurück. Croiset hat also nicht recht, wenn er die Einführung des Holzscheits dem Stesichoros zuschreibt. Preuß bemerkt noch, daß die Darstellung der Tötung Meleagers bei Bakchylides zwischen den beiden schon bekannten, nämlich der Tötung im Kampfe und der Tötung durch das Scheit, vermittele.

In dem achten Gedicht wird zwar nicht als Hauptmythus, aber doch nebenbei das Schicksal des Archemoros erwähnt. V. 18 heißt es von ihm *πέφν' ἀσαγεύοντα δράκων, ἀσαγεύοντα* aus *ἀσαγεροντα* korrigiert; Neils wahrscheinliche Verbesserung *ἀωτεύοντα* gibt leider auch keinen Aufschluß über den Zustand, in dem Archemoros getötet wurde; denn nach Hesych. *ἀωτεύειν· ἀπανθίζεσθαι* wäre dies geschehen, während der Knabe Blumen pflückte, wozu sich Plut. de amic. mult., p. 93 D, vergleichen läßt = Eurip. fr. 754. Näher aber liegt noch, *ἀωτεύειν* für eine Nebenform von *ἀωτεῖν* zu halten und anzunehmen, daß Opheltos gerade schlief, womit Pausan. II, 15, 2 und Stat. Theb. V, 502 f. übereinstimmen. Die eigentliche Sage, die in das Gedicht verwoben ist, behandelt die Töchter des Asopos, des Flusses bei Phlios (vgl. Diod. IV, 72), nicht in Böotien, wie Jebb bemerkt.

Im zehnten Gedicht wird die Sage von den Prötiden, den Töchtern des Königs Prötos von Tiryns, behandelt, die von Meiser erschöpfend besprochen wurde. Apollod. II, 24 (= II, 2, 1 Heyne) berichtet, daß Akrisios und Prötos *κατὰ γαστρὸς μὲν ἔτι ὄντες ἐστασίαζον πρὸς ἀλλήλους*. Christ glaubt, daß dieser Bericht aus V. 64 f. stammt, indem man die Worte *βληχρᾶς ἀπ' ἀρχᾶς* fälschlich als

„tenera a pueritia“ anstatt „aus schwachem Anlaß“ im Gegensatz zu νεῖκος ἀμαιμάχεται (vgl. Hom. II. XXII, 116) deutete. Diese Vermutung weist Meiser mit Recht zurück; Apollodor hatte für seine Angabe ohne Zweifel andere Quellen, und nur weil solche vorlagen, wollte man auch Bakchylides' Worte mit ihnen in Einklang bringen. Ebenso begründet ist Meisers Zurückweisung der Ansicht Waldsteins, der *Americ. Journal of Archaeol.* 1900, S. 55, aus den V. 50 f. auf feindliche Wettbestrebungen zwischen Tiryns und dem Heräon, das er mit Argos identifiziert, schließt und so die Schuld der Prötiden auf die alten Familienstreitigkeiten zurückführt; eine solche Gleichsetzung des Heräons mit Argos läßt sich durch nichts rechtfertigen. In der Darstellung der Sage weicht Bakchylides etwas von den anderen Gewährsmännern ab. Zunächst scheidet er den Seher Melampus, der nach den anderen Berichten die Heilung der Töchter gegen hohes Entgelt vollzog, aus seiner Erzählung aus, weil er, wie Preuß sagt, der einheimischen Sage folgte, Melampus aber, worauf Meiser hinweist, kein Achäer, sondern ein Thessaler, ein Nachkomme des Äolos, war. Dazu kommt noch die treffende Beobachtung Meisers, daß unseres Dichters Bestreben dahin geht, das Wesen der Sage freundlicher zu gestalten; daher stellt er den Streit der Brüder menschlicher und die Krankheit der Töchter milder dar, indem er an Stelle der dionysischen μανία die von Artemis erregte setzt, die nur scheues, einsames Umherschweifen der Töchter zur Folge hatte. Dadurch wird Melampus entbehrlich; die Göttin bewirkt selbst auf die Bitte des Königs die Heilung. So ist der Grundzug der Sage die μεταβολή ἐξ ἀτυχίας εἰς εὐτυχίαν durch Artemis, die auch im neuen Lande, d. h. in Metapont, ebenso hilft wie im alten. In den V. 118 f. will Meiser eine Anspielung auf die Beziehungen zwischen der Heimat des Siegers Metapont und der Heimat des Dichters Keos erkennen, da jene Stadt nach Strab. VI, p. 264, von Nestor gegründet wurde, der auch auf Keos den Tempel der Athene Nedusia stiftete. Diese Beziehung würde die Lesart πρόγονοι voraussetzen, die ich nicht für richtig halten kann. Dagegen stimme ich Meiser in der Zuweisung von Oxyrh. Pap. III, Nr. 426 an Bakchylides zu, eine Zuweisung, die, wie schon erwähnt, auch P. Maas befürwortet; der Dichter hat, wie man daraus ersieht, dieselbe Sache je nach Bedarf verschieden behandelt.

Das 14. Gedicht, die Antenoriden, führt Jebb seinem Inhalte nach mit Recht auf die Kyprien zurück; aber auch hier verfuhr der Dichter frei. So ersehen wir aus fr. 59, daß er 50 Söhne des Antenor und der Theano annahm. Etwa mit Rücksicht auf den

Dithyrambenchor? Daraus würde sich auch die Überschrift erklären. Die Bezeichnung des Menelaos als Πλειστενίδας (V. 48) erinnert an Stesichoros, der den Bakchylides ebenfalls beeinflusst hat. In der Einleitung zum 15. Gedicht erkennt Jebb Anlehnung an Alkäos (vgl. fr. 2, 3, 4 und 109) und findet diese durch die Form πεδοιχνεῖν bestätigt, die unser Dichter nur hier gebraucht, während er sonst immer μετὰ hat. Der Mythos, nämlich der durch Deianira unabsichtlich herbeigeführte Tod des Herakles, ist nach Jebb der Οἰχαλίας ἀλωσις des Kreophilos von Samos entnommen.

Die Fabel des 16. Gedichtes, Theseus' Besuch bei Amphitrite, ist in keinem anderen Gedicht auf uns gekommen; wir kennen sie nur aus Pausanias und Hyginus, sowie aus bildlichen Darstellungen, aus denen aber die François-Schale, die den γέρανος-Tanz auf Delos nachbildet, auszuschneiden ist (vgl. Plut. Thes. 21). Am ausführlichsten behandelt auf Grund früherer Untersuchungen, besonders K. Roberts, Preuß die Fabel. Bakchylides stimmt mit Hellanikos (vgl. Plut. Thes. 17) darin überein, daß er den Minos selbst in Athen die 14 Opfer für Minotauros aussuchen läßt, weicht aber darin von ihm und Hygin ab, daß er den Theseus nicht dazu rechnet. In welcher Eigenschaft und Absicht Theseus mitfuhr, wird aus dem Gedichte nicht klar; ich vermute aus der Art, wie er für Eriböa eintritt, und aus dem Verhältnis, in dem ihn die Sage zu dieser stehen läßt, daß er im Auftrage des athenischen Königs die als Opfer Ausgewählten begleitete, um darüber zu wachen, daß sie ihrer Bestimmung richtig zugeführt würden, mit der geheimen Absicht, sie von ihrem schrecklichen Lose zu befreien; als Vorbereitung darauf ist unsere Szene, die ihn als mutigen Beschützer und unerschrockenen Sohn des Poseidon zeigt, vorzüglich am Platze. Daraus schließe ich, daß der Meeressprung des Theseus nachträglich als Episode in die Wegführung der Athener durch Minos eingelegt wurde und dann für immer fest damit verbunden blieb. Die Fabel ist bekanntlich auf dem Becher des Euphronios (500—490), auf dem Gemälde des Mikon (474—470), auf das vermutlich der Krater von Bologna zurückgeht, und in etwas abweichender Form auf dem Krater von Agrigent und der Vase Trikase dargestellt. Auf dem Becher des Euphronios und dem Krater von Bologna wird Theseus von einem Triton in die Behausung des Meergottes gebracht; Bakchylides hat den Triton durch Delphine ersetzt, weil diese, worauf Preuß gut hinweist, dem Apollon heilig sind und das Gedicht den Apollon feiert. Dagegen stimmt unser Dichter mit diesen bildlichen Darstellungen darin überein, daß er den Poseidon und den Ring un-

beachtet läßt; der Krater von Bologna zeigt Poseidon mit dem Eros ganz im Hintergrunde, und auf dem Becher des Euphronios fehlt er vollständig, während er auf dem Krater von Agrigent und der Vase Trikase seinen Sohn begrüßt und dieser auf der letzteren vielleicht auch den Ring in der linken Hand hat. Der Ring wird von dem Dichter nach dem einstimmigen Urteil aller Gelehrten nicht mehr erwähnt, weil er neben den anderen Beweisen bedeutungslos geworden ist, ja seine Zurückbringung des Theseus geradezu unwürdig wäre; Pausanias und Hyginus freilich vergessen in ihren Berichten die Erwähnung des Ringes nicht. Daß das Ringmotiv keine Erfindung des Bakchylides ist, betont Jebb mit Recht; wenn er es aber erst später, jedoch noch vor der Zeit des Mikon in die Sage eingeführt sein läßt, so irrt er; Preuß zeigt, daß dies ein indogermanischer Zug des Märchens ist. In der freundlichen Aufnahme des Theseus durch Amphitrite sind alle Quellen einig, ein Zug der Sage, der in scharfem, wohl beabsichtigtem Gegensatz zu dem Verhalten Heras gegen Herakles steht. Auf den bildlichen Darstellungen ist als Geschenk an Theseus ein Kranz angegeben; diesen hält auf dem Becher des Euphronios Amphitrite in ihrer Linken, wie Preuß unter Verweis auf Furtwängler und Reichold, griech. Vasenmalerei fasc. I, tab. 5 bemerkt. Ob dieser ursprünglich von Ariadne anstatt von Amphitrite dem Theseus gegeben wurde, wie Robert und Jebb vermuten, muß nach Preuß dahin gestellt bleiben. Der Dichter fügt als weiteres Geschenk noch ein purpurnes Kleidungsstück bei, wie ich glaube, in Erinnerung an das *κρήδεμνον*, das Ino-Leukothea ε 351 dem Odysseus gab, und an die purpurnen *ταυρία*, welche in Samothrake die Mysteren zum Zeichen der göttlichen Hilfe, die ihnen gegen Seegefahren zuteil wird, trugen (vgl. Schol. Apoll. Rhod. I, 917). Als Quelle unseres Dichters für die Theseus-Fabel nimmt Preuß ein in Attika verbreitetes episches Gedicht an, aus dem auch die Künstler schöpften. Wir haben aber gesehen, daß Bakchylides seine Quelle, sei sie nun ein Gedicht oder die Volkssage, selbständig benützte.

In dem eben behandelten Gedicht ist Theseus der Sohn Poseidons, im 17. dagegen der Sohn des Ägeus, der auf der Reise von Trözen zu seinem Vater ist, wieder ein Beweis dafür, wie der Dichter seinen Mythos je nach Bedarf wählt. Ägeus' Gemahlin wird Kreusa genannt, nicht Pylia, wie sonst, und die Tötung des Periphetes fehlt unter den Heldentaten, wie auch auf den älteren bildlichen Darstellungen, weil sie, wie Robert bemerkt, den andern noch nicht eingefügt war; die älteste Abbildung findet sich auf einer Vase aus der Zeit

450—440. Auch darin stimmt Bakchylides mit den Vasenbildnern überein, daß er dem Theseus zwei Begleiter, vermutlich Peirithoos und Phorbas, gibt. Da dies der ursprünglichen Sage widerspricht, so sieht man daraus, wie sich unser Dichter an die verbreitete Sagenform hält. Preuß nimmt ein episches Gedicht als Quelle an.

Das 18. Gedicht, das die Io-Sage behandelt, bringt nichts Neues, wie Mellén zeigt, beweist aber, daß schon verschiedene Überlieferungen dem Dichter vorlagen. Nach Jebb ist es inhaltlich und sprachlich von Äschylos beeinflusst. Preuß schließt sich an J. C. Koppin in *Harvard Studies in Class. Philol.* 1901, S. 335, an, glaubt aber, daß der Stoff schon vor Äschylos tragisch behandelt wurde; nach ihm folgt Bakchylides keiner tragischen Quelle, was vielleicht doch zu weit geht.

Über den Mythos des 19. Gedichtes spricht Jebb; er weist darauf hin, daß die Apharetiden messenische Lichtgottheiten waren, wie die Dioskuren spartanische. In der Sage von beiden spiegelt sich die politische Geschichte der beiden Länder; die Messenier unterlagen den Spartanern. Die Geschichte der Marpessa zeigt jedoch, daß die Lakedämonier die messenische Sage herübernahmen (vgl. auch Paus. III, 13, 1). Meiser will aus dem Schol. zu Hom. II. 1 557 f. (vgl. Simonid. fr. 216) den Inhalt unseres Gedichtes wiedergewinnen, ohne daß es ihm jedoch gelingt, irgendwo festen Boden unter die Füße zu bekommen.

Preuß kommt bei seiner Untersuchung über die Mythen des Bakchylides zu dem Ergebnis, daß unser Dichter in der Regel die ältere Sagenform wählte, weil sie die allgemein bekannte war. Seine Hauptquellen waren Homer, der epische Kyklos, alte epische Gedichte der Athener und Lokalmythen. Die Tragiker schließt Preuß aus, jedoch mit Unrecht, und auch Stesichoros hätte er unter den Quellen nennen dürfen. Die Sagen er zählt Bakchylides in der zu seiner Zeit üblichen Form, ohne jedoch vor Änderungen, wie sie seinen Zwecken dienen, zurückzuschrecken. Ich füge noch bei, daß er auch verschiedene Sagenformen verwandte, wo es ihm nötig oder passend schien.

Mit dem Leben und Wirken des Bakchylides beschäftigen sich

1. A. Baumstark, *Zur Chronologie des Bakchylides*. N. Heidelberger, Jahrb. VIII, 1898, S. 123 f.

2. R. C. Jebb in *Mélanges H. Weil*, vgl. oben.

3. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, *Hieron und Pindaros*. Sitzungsab. der Kgl. Preuß. Akad. der Wissensch. 1901, S. 1273 f.



4. The Oxyrhynchos Papyri, part II. Edited by Grenfell and Hunt. London 1899, N. 222.

Baumstark behandelt die drei Ansätze der ἀκμή des Bakchylides, die auf uns gekommen sind, um zu sehen, welche Tatsachen ihnen zugrunde liegen. Den ersten Ansatz des Eusebios in Ol. 78, 1 (= 468) bezieht er, wie andere vor ihm, auf das dritte Gedicht, das Hierons Wagensieg in Olympia feiert. In einem zweiten Ansatz in Ol. 82, 2 (= 451) wird der Dichter mit Praxilla, Telesilla und Kleobuline zusammengestellt; dies ist vielleicht die Zeit, wo er aus seiner Heimat verbannt wurde und im Peloponnes seinen Aufenthalt nahm. Dagegen ist mit dem zweiten Ansatz des Eusebius in Ol. 87, 3 (= 430) nach dem Verfasser nichts anzufangen, wenn er nicht etwa das Todesjahr des Dichters angibt. Den Ansatz des Chronikon Paschale in Ol. 74 berücksichtigt der Verfasser, wie man sieht, nicht. Epin. X, 118 f. will Jebb mit Palmer πρόγονοι ἔσσαν (ἠέσσαν) ἐμὸι lesen und daraus unter Hinweis auf Metaponts Gründung durch Nestor und die Erbauung des Heiligtums der Athene Nedusia auf Kéos durch denselben Helden schließen, daß Bakchylides sein Geschlecht auf die Neleiden zurückführte wie Pindar auf die Ägiden; ich kann weder die Lesart noch die Folgerung billigen, da ein solcher Umstand der Überlieferung sicher nicht entgangen wäre. An dem Streit zwischen Simonides und Bakchylides einerseits und Pindar andererseits hält auch Wilamowitz fest; aber er glaubt, daß schon die Chronologie verbiete, Pind. O II, 86 f. darauf zu beziehen, und billigt daher Bergks γαρύετων. Wie zweifelhaft eine solche Form ist, zeigt die Zusammenstellung bei Kühner-Blaß, griech. Gramm.<sup>8</sup> II, S. 50; die Chronologie aber steht der Überlieferung der Scholiasten, die sich auf ältere Angaben stützten (vgl. z. B. das von Hiller v. Gärtringen aufgefundene Archilochos-Denkmal) gewiß nicht entgegen; denn Pindars zweite olympische Ode fällt in das Jahr 476, eine Zeit, wo Simonides und selbst Bakchylides schon länger tätig waren und gewiß auch schon Gelegenheit zu gegenseitigen Anfeindungen hatten; ich erinnere nur daran, daß Pindar und Bakchylides den nemeischen Sieg des Ägineten Pytheas verherrlichten.

Für die Chronologie des Bakchylides ist die Auffindung der Liste der olympischen Sieger aus den Jahren 480—448 v. Chr., die in den Oxyrh. Pap. II, Nr. 222 veröffentlicht wurde, außerordentlich wichtig. Durch sie ist die Frage nach dem Anfang der Pythiaden entschieden, die Ol. 49, 3 (= 582) beginnen, und die Abfassung von Bakchylides V im Jahre 476, IV im Jahre 470, III im Jahre 468 und VI und VII im Jahre 452 bewiesen. Die Liste geht, wie

H. Diels Hermes 36, S. 72, dartut, nicht auf Phlegon, sondern auf ein Handbuch der Kaiserzeit zurück, das die gelehrte Ausstattung der Verzeichnisse des Aristoteles und Eratosthenes nicht mehr enthielt; die darin befindlichen Abkürzungen bedeuten: οὕτως Κράτης ἐν ᾧ, οὕτως Φλοιστος, οὕτως Καλλισθένης. Aber nicht bloß unmittelbar, sondern auch mittelbar erweist sich die Liste nützlich, insofern sie feste Anhaltspunkte für weitere Schlüsse bietet. So können wir aus der Notiz der Liste, daß das sechste Gedichtchen, das seinem ganzen Inhalt nach auf Keos entstand, im Jahre 452 abgefaßt wurde, mit Sicherheit schließen, daß Bakchylides in diesem Jahr nicht verbannt war, daß also seine Verbannung in die frühere oder spätere Zeit fallen muß. Nun sagt Pindar in Is. I, das man gewöhnlich in das Jahr 458 verlegt, daß ihm die Keer die Abfassung eines Liedes auf Apollon übertragen hätten. Hält man diese beiden Tatsachen zusammen, so wird man geneigt sein, die Verbannung des Dichters in die Zeit vor 452 zu setzen; denn die Keer hätten sich gewiß nicht an Pindar gewandt, wenn sie ihren berühmten Sänger noch als Mitbürger gehabt hätten. Die Verbannung wird um das Jahr 452 wieder aufgehoben worden sein, und auf diese Zurückberufung aus dem Peloponnes deutet vielleicht der oben erwähnte Ansatz seiner ἀρχή in Ol. 82.

Unter den anderen Epinikien läßt sich nur über die Abfassungszeit von XII etwas Genaueres sagen, das den nemeischen Sieg des Pytheas von Ägina verherrlicht, den auch Pindar N. V besungen hat. Daß Pytheas ihn nicht als παῖς, sondern als ἀγένειος gewann, bemerkt Blaß mit Recht. Fraccaroli Pind., S. 568, und Riv. di fil. XXIX fasc. 3, S. 29 f. im Separatabdruck, setzt das Gedicht in das Jahr 484. Blaß bemerkt dagegen, daß vor der Schlacht bei Salamis ständig Feindseligkeiten zwischen Athen und Ägina bestanden hätten, und daß es daher wenig wahrscheinlich sei, daß Lampon seinen Sohn während dieser Zeit nach Athen zu Menandros zu seiner Ausbildung gesandt und Bakchylides in seinem Gedichte den Athener gelobt habe; er schreibt daher das Gedicht dem Jahre 479 oder 477 zu. Aber daß sich dieser Ansatz mit Pind. Is. V, das in das Jahr 480 fällt und unserem Gedicht um mehrere Jahre vorhergeht, nicht verträgt, zeigt C. Gaspar, Essai de Chronologie Pind. 1900, S. 60 f. Nichtsdestoweniger bleibt der Hauptgrund, den Blaß anführt, das zur Zeit der Feindschaft zwischen Athen und Ägina auffällige Lob des Atheners, bestehen; denn an Stelle der Sendung des Pytheas nach Athen kann man ja auch annehmen, daß Lampon den Menandros nach Ägina kommen ließ. Ich glaube daher,

daß das Gedicht vor Ausbruch der Feindseligkeiten, die im Jahre 487 ihren Anfang nahmen, entstanden ist; der Dichter war damals mindestens 20 Jahre alt, und mit 20 Jahren hat auch Pindar P. X geschrieben, das nicht einmal sein erstes Gedicht war. Gaspar setzt das Gedicht in das Jahr 489.

In höherem Grade als der Chronologie wandten sich die Studien der Gelehrten der dichterischen Kunst des Bakchylides zu; hierher gehören:

1. R. C. Jebb in *Mélanges* H. Weil vgl. oben.
2. L. Mallinger, *Le caractère, la philosophie et l'art de Bacchylide*. Musée Belge 1899, S. 21 f.
3. H. Jurenka, *Der Mythos in Pindars erster olympischer Ode und in Bakchylides III*. Philol. 1900, S. 313 f.
4. S. Rossi, *La composizione tecnica delle odi di Bacchilide*. Riv. di stor. antic. 1903, S. 472 f.

Die Vorzüge der Bakchylideischen Dichtkunst schildern Jebb und Mallinger treffend; sie bestehen in der durchsichtigen Disposition, in der einfachen und schönen Sprache, die durch Anwendung von Metaphern und Figuren geschmückt ist, in der Kunst der Erzählung, die oft durch Einschlebung von Gesprächen belebt wird, in der anschaulichen Beschreibung und Ausmalung des einzelnen. Die Epitheta sind fast ausnahmslos geschickt gewählt, oft gehäuft; jedoch fehlt es ihm, wie Jebb sagt, an der Phantasie, um schon durch die einfachsten Wörter glänzende Bilder hervorzuzaubern, eine Kunst, die wir an Pindar so sehr bewundern.

Sind nun diese künstlerischen Vorzüge des Bakchylides im großen und ganzen schon allgemein bekannt, so harret die Frage über die Verwendung des Mythos in den Epinikien immer noch einer allgemein gebilligten Lösung. Die früher herrschende Ansicht, als ob in den Mythos politische Beziehungen oder persönliche Verhältnisse des Siegers vom Dichter hineingeheimnißt seien, scheint jetzt allgemein aufgegeben zu sein. Jurenka weist mit Recht darauf hin, daß das, was der Dichter mit dem Mythos bezweckte, jedem Hörer oder Leser sofort verständlich sein mußte. Rossi hält den Mythos für ein Bild, das der Dichter gebrauche, um die von ihm gefeierte Person größer hervortreten zu lassen; er sei sozusagen das andere Glied einer Vergleichung, deren eines der Sieger sei; je großartiger und wunderbarer jenes sei, um so herrlicher und glänzender stehe auch dieser da; jedoch sei es nicht notwendig, daß sich alle Züge

völlig entsprechen; eher sei eine absichtlich gesuchte Unähnlichkeit bemerkbar, weil so die Wirklichkeit mehr hervortrete und die Bewunderung der Hörer in höherem Grade auf sich ziehe als die mythische Persönlichkeit. Von diesen Grundsätzen aus mustert er die in Betracht kommenden Gedichte des Bakchylides durch, um so die Richtigkeit seiner Ansicht zu erweisen. In III besteht nach ihm das Band zwischen Wirklichkeit und Mythos, zwischen Hieron und Krösos in dem Glück, das die Götter ihren Verehrern geben; ähnlich findet Jurenka darin den Gedanken, daß auch König Hieron zu den Hyperboreern kommen werde. Weniger stimmt schon V, in dem nach Rossi das Glück des Hieron gepriesen werde, das um so beneidenswerter sei, als berühmte Helden nichts weniger als glücklich gewesen seien, eine Annahme, die gewiß nur wenige teilen werden, und noch schlimmer steht es mit der Erklärung von VIII, X und XII. Man sieht daraus, daß auch Rossis Ansicht, wenn sie auch da und dort zu passen scheint, als allgemeine Regel unhaltbar ist. Der Mythos ist ein feststehender Teil in den Festgedichten zur Feier von Siegen wie in den anderen Festgedichten; er dient zur Ausschmückung und Veranschaulichung des Grundgedankens des Gedichtes; da dieser mit der Feier in Beziehung steht, so ist dies auch beim Mythos der Fall, und je mehr dies dem Dichter gelingt, je inniger die Verbindung zwischen Lied und Feier und je fester die Einheit des Gedichtes ist, um so höher stellen wir die Kunst des Dichters. Dem Bakchylides ist dies in III und V am besten, in VIII am wenigsten gelungen. Jebb bemerkt noch, daß die Mythen bei unserem Dichter nicht in die idealen Regionen einer höheren Poesie gerückt sind wie bei Pindar.

Über die Charaktereigenschaften und philosophischen Grundsätze des Bakchylides handelt eingehend

L. Mallinger, *Le caractère, la philosophie* usw.  
vgl. oben,

der Friedfertigkeit, Liebe zur Wahrheit, Tugend und Gerechtigkeit, Religiosität, aristokratische Gesinnung, glühenden Patriotismus, pessimistische Weltanschauung, Harmonie in allem und Abneigung gegen jedes Übermaß an ihm hervorhebt und ihn als Mensch über seinen Oheim Simonides stellt, und

E. Rieß, *Studies in Superstition*. *Am. Journ. of Phil.* 1903, S. 423 f.,

sammelt die Spuren von Aberglauben, die sich in des Dichters Werken finden, und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sie an Zahl

und Bedeutung zu gering sind, um uns zu gestatten, dem Dichter hinsichtlich seiner religiösen Ansichten einen bestimmten Platz anzuweisen, vgl. V, 42, VIII, 3 f., XVI, 23 f., V, 19 f., 187 f., XVII, 103, III, 86 f., XVII, 72.

Vielfach wurde das Verhältnis des Dichters zu seinen Vorgängern und sein Einfluß auf seine Nachfolger untersucht. Ich erwähne

1. V. Tommasini, *Imitazioni e Reminiszenze Omeriche in Bacchilide*. Studi ital. 1899, S. 415 f.

2. W. K. Prentice, *De Bacchylide Pindari artis socio et imitatore*. Diss. Halle 1900.

3. R. C. Jebb, *Bacchylides*. From the Proceedings of the British Academy vol. I, 1904. [Verhältnis zu Pindar].

4. L. Maccari, *Bacchilide e Orazio*. Urbino 1899.

5. K. Brandt, *De Horatii studiis Bacchylideis*. Festschrift für Joh. Vahlen. Berlin 1900, S. 297 f.

6. E. Romagnoli, *Appunti sulla gnomica Bacchilidea*. Firenze 1899. [Estr. d. Stud. ital. di filol. class. VII.]

7. M. Rubensohn, *Apollinische Weisheit*. Berl. phil. Wochenschr. 1899, S. 1499 f., 1631 f. [Bakch. III, 78—84.]

8. A. Roersch, *Bacchylide et les poètes néo-latins*. Musée Belge 1899, S. 211.

Bakchylides ist, wie Tommasini in seiner fleißigen Abhandlung zeigt, von Homer stark abhängig, sowohl in Mythen und Gleichnissen (vgl. auch E. Schwartz, *Hermes* 1904, S. 630 f., zu XIII, 91 f.), als auch in einzelnen Gedanken, Formeln und Wörtern; jedoch scheut er sich in keiner Weise vor Abänderungen, die für seine Zwecke nötig sind, und bildet auch neue Epitheta. Dagegen hat er nach Prentices besonnenen Darlegungen nur wenig aus Pindar genommen; das meiste, was beide gemeinsam haben, ist Gemeingut der Lyrik überhaupt, das jeder der beiden Dichter in seiner Weise behandelt. Daß Bakchylides aber als jüngerer Dichter von dem älteren angeregt und in der Komposition seiner Oden gefördert wurde, weist Jebb überzeugend nach. Aus Porphyry zu *carm.* I, 15 wissen wir, daß Bakchylides unter den Vorbildern des Horaz war; Brandt sammelt nun die Ähnlichkeiten und Anklänge zwischen den beiden Dichtern, und es zeigt sich, daß auch der Römer dem Griechen frei gegenüberstand und ihn mit selbständigem Urteil benützte. Romagnoli vergleicht die Sentenzen des Bakchylides mit denen

des Solon und Theognis, die sich vielfach enge berühren; ohne Zweifel hat der Keier die beiden Elegiker gekannt. Die Lehre, die unser Dichter III, 76 f. dem Apollon in den Mund legt, ist in anderer Fassung auch schon früher ausgesprochen, wie Rubensohn darlegt, der sie durch die alte und neue Literatur hindurch verfolgt. Endlich macht Roersch darauf aufmerksam, daß Fr. Haemus (1521—1585) in seinen poetischen Werken das Fragment auf den Frieden übersetzt, H. Grotius aber (1583—1646) in seinen *Dieta poetarum*. Paris 1623 alle Verse des Bakchylides, die bei Stobäus vorkommen. Die Übersetzung des Haemus fügt Roersch bei.

Zum Schluß führe ich noch an

1. J. B. Bury. *Class. Rev.* 1899, S. 98 f. und
2. U. v. Wilamowitz, Hieron und Pindaros vgl. oben, die darauf hinweisen, daß die Tyrannen Gelon und Hieron verfassungsmäßig den Titel βασιλεύς nicht führten, wenn sie ihn auch gerne hörten. Bury vermutet, daß sie στρατηγοὶ αὐτοκράτορες hießen, wobei er auf die Anrede des Hieron bei Bakchylides besonderes Gewicht legt; ferner
3. C. Robert, Die Ordnung der olympischen Spiele und die Spieler der 75.—83. Olympiade. *Hermes* XXXV, S. 141 f. und dagegen
4. Fr. Mie, Die Festordnung der olympischen Spiele. *Philol.* 1901, S. 161 f.
5. E. N. Gardiner, The method of deciding the Pentathlon. *Journal of Hell. Stud.* 1903, S. 54 f.
6. Ph. Legrand, La victoire au pentathlon, à propos d'un passage de Bacchilide [VIII, 30]. *Rev. des études anc.* III, S. 1 f.

#### Melanippides.

4, 3 schlägt W. Headlam, *Notes on the greek lyric poets.* *Class. Rev.* 1900, S. 5 f., τάχα δ' ἢ τάχα st. δὴ vor; aber ἢ findet sich nicht zur Verstärkung der Epanadiplosis, und δέ darf nicht eingefügt werden, da mit V. 3 auch der Nachsatz beginnen kann; der Vordersatz wäre dann nicht vollständig, sondern nur in seinem letzten Teil überliefert. Zu τάχα δὴ τάχα vgl. τότε δὴ τότε, das öfter den Nachsatz einleitet, z. B. Demosth. π. στεφ. 47. — Fr. 7 schreibt Smith πρόσω st. πρόσον oder πρόφω; Bergk vermutete πρόθων.

## Philoxenos.

Wilamowitz, Textgeschichte der griech. Lyriker, S. 85 f., untersucht, wer der Verfasser des unter Philoxenos' Namen gehenden *θεῖπνον* ist; er weist darauf hin, daß es die Überlieferung unserem Philoxenos nicht mit Sicherheit zutelle; denn wenn Athenaios auch an den meisten Stellen *ὁ διθυραμβοποιός* oder *ὁ Κουθήριος* dem Namen beifüge, sage er doch IV, 146 f. εἴπερ τοῦτου καὶ ὁ κωμωδιοποιός Πλάτων ἐν τῷ Φάωνι ἐμνήσθη, καὶ μὴ τοῦ Λευκαδέου Φιλοξένου, und sonst bezeichne die Überlieferung den Verfasser Philoxenos nirgends genauer. Nimmt man noch dazu, daß Inhalt und Versmaß zu dem Dithyrambendichter nicht passen, so wird man wohl geneigt sein, Wilamowitz in der Aberkennung des Gedichtes von unserem Philoxenos zuzustimmen. Smith und Taccone legen es dem Leukadier bei, was wahrscheinlich ist.

## Timotheos.

Bei der von der Deutschen Orientgesellschaft unternommenen Aufdeckung eines Königsgrabes des alten Reiches samt seiner Umgebung bei dem Dorfe Abusir, dem alten Busiris bei Memphis in Ägypten, fand L. Borchardt am 1. Februar 1902 eine Papyrusrolle, die nach Berlin gebracht und hier von Ibscher, Schubart und Wilamowitz studiert wurde. Es stellte sich heraus, daß sie aus der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. stammt, also das älteste Buch ist, das wir bis jetzt besitzen, daß sie aber leider nur in ihrem letzten Teile erhalten ist, also weder Titel noch Verfasser des Gedichtes enthält. Trotzdem konnte über beides keinen Augenblick ein Zweifel bestehen, da sich der Dichter im Gedichte selbst Timotheos nennt und ein Gedicht des Timotheos, in dem eine Niederlage der Perser in einer Seeschlacht gegen die Griechen geschildert wird, nur dessen berühmter kitharodischer Nomos „die Perser“ sein kann.

Der kostbare Fund, den die *Wochenschr. f. klass. Phil.* 1902, Nr. 36, S. 990 und die *Berl. phil. Wochenschr.* 1902, Nr. 45, S. 1404 f., anzeigten, wurde der gelehrten Welt in folgenden Veröffentlichungen bekannt gegeben

1. Der Timotheos-Papyrus. Gefunden bei Abusir am 1. Februar 1902. Lichtdruckausgabe. Leipzig 1903. 15 S. kl. Folio und 7 Lichtdrucktafeln. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orientgesellschaft, Heft 3.

2. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Timotheos, Die Perser. Aus einem Papyrus von Abusir im Auftrage der

Deutschen Orientgesellschaft herausgegeben. Mit 1 Lichtdrucktafel. Leipzig 1903.

Die Faksimileausgabe gibt auf 7 Lichtdrucktafeln ein möglichst getreues Abbild des Papyrus; jedoch warnt der Herausgeber, sich an den Stellen, wo nur noch Buchstabenreste vorhanden sind, allzusehr auf die Photographie zu verlassen.

In dem den Lichtdrucktafeln beigegebenen Text, besonders aber in seiner Timotheos-Ausgabe bespricht Wilamowitz die Bedeutung des Fundes; er ist das einzige umfangreichere Bruchstück, das wir bis jetzt von einem Nomos besitzen, und gibt uns infolgedessen zum erstenmal über das Wesen dieser Dichtungsart näheren Aufschluß. Das Versmaß besteht aus sogenannten ἀπολελυμένα, und die Sprache zeigt einen festen überlieferten, wenn auch ausgearteten und manierten Stil. Besonders eingehend behandelt Wilamowitz die Entwicklung der Nomenpoesie von der ältesten Zeit bis herab auf unseren Dichter. Durch die Perser des Timotheos ist der epische Charakter des ἑμφαλός bestätigt, und sein Inhalt wird jetzt noch genauer dahin bestimmt, daß darin Personen redend eingeführt werden, um so verschiedene Stimmungen und Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Die σφραγίς aber ist, wie sich jetzt zeigt, wirklich das Siegel, das den Namen des Dichters nennt und so sein Eigentumsrecht an der Dichtung wahr. Wie die σφραγίς rein persönlicher Art ist, so auch der kurze Epilogos, der einen Glück- und Segenswunsch enthält.

Der Text des Papyrus, der nach Wilamowitz jedenfalls nicht attischer, wahrscheinlich ionischer Herkunft ist und besonders gegen Ende manche Fehler und Versehen aufweist, wird zunächst in einer wortgetreuen Abschrift mit genauer Angabe aller unsicheren und zweifelhaften Buchstaben mitgeteilt; darauf folgt seine Bearbeitung durch Wilamowitz, die am Fuße jeder Seite eine fortlaufende Paraphrase des Textes im Scholiastengriechisch als Erklärung gibt. Auch Ort und Zeit der Abfassung des Gedichtes sucht er genau festzustellen, worauf ich unten zurückkommen werde.

Wilamowitz' vortreffliche Ausgabe wurde überall freudig und dankbar begrüßt, und sofort machten sich die Gelehrten daran, die Kritik und Exegese des Fundes weiter zu fördern. So erschienen

1. O. I(mmisch), Das älteste griechische Buch. N. Jahrb. f. kl. Altert. 1903, S. 65 f.

2. O. A. Danielsson, Zu den Persern des Timotheos. Eranos V, 1903, S. 1 f., S. 98 f.



3. Th. Reinach, *Les Perses de Timothée*. Acad. des Inscript. 27, III, 1903. Rev. des études gr. 1903, S. 62 f.

4. M. Croiset, *Observations sur les Perses de Timothée de Milet*. Rev. des études gr. 1903, S. 323 f.

5. B. L. Gildersleeve. Amer. Journal of Philol. XXIV, S. 222 f.

6. V. Inama, *I Persiani di Timoteo da un papiro di Abusir*. Estr. di Rendiconti del R. Istit. Lamb. di scienze e lettere. Ser. II, vol. XXXVI 1903, S. 626 f.

7. M. Fuochi, *I Persiani di Timoteo*. Atene e Roma. 1903, S. 56 f.

8. L. Levi, *Intorno a Timoteo*. Riv. di stor. ant. N. S. IX, S. 14 f.

9. H. Jurenka, *Der neu aufgefundene Timotheus-Papyrus und die editio princeps*. Zeitschr. f. österr. Gymn. 1903, S. 5877 f.

10. S. Sudhaus, *Zu den Persern des Timotheos*. Rhein. Mus. 1903, S. 481 f.

11. Fr. Blaß. Gött. gel. Anzeigen 1903, S. 653 f.

12. O. Schröder. Berl. phil. Wochenschr. 1903, S. 897 f.

13. J. Sitzler. N. phil. Rundschau 1903, S. 409 f.

14. J. v. Leeuwen, *Ad Timothei Persarum carminis lyrici fragmentum nuper repertum*. Mnemosyne XXXI, S. 337 f.

15. H. v. Herwerden, *Timotheos' Perser 105*. Berl. phil. Wochenschr. 1903, S. 896.

16. P. Mazon, *Timothée de Milet — les Perses — traduction*. Rev. de Philol. 1903, S. 209 f.

17. J. Melber, *Der neu aufgefundene kitharodische Nomos des Timotheos von Milet „Die Perser“*. Blätter f. das Bayr. Gymn. 1903, S. 419 f.

18. N. Terzaghi, *Timoteo ed i Persiani*. Nuova Antologia 1, IV, 1904,

19. V. Strazzulla, *I Persiani di Eschilo ed il noma di Timoteo volgarizzati in prosa con introduzione storica*. Messina 1904.

Die erste Kolumne ist zu verstümmelt, um daraus etwas Sicheres lesen zu können; die zweite Kolumne ist zwar auch lückenhaft, aber

der Sinn läßt sich überall. der Wortlaut in den meisten Fällen mit Wahrscheinlichkeit feststellen. In den sieben ersten Versen wird der Angriff geschildert, und zwar zunächst das σὺν ἐμβόλοισι χαράττειν, dann das παρασύρειν χεῖρας ἐλατίας; daher ist mit Danielsson V. 6 αἱ δέ zu lesen. In demselben Verse ergänzt Wilamowitz ἀμφεστειμέναι; da aber das παρασύρειν die rasche Bewegung des angreifenden Schiffes erfordert, so ist eher ἀνωρμημέναι oder ἐπιγόμεναι zu lesen. V. 4 f. lautet bei Wilamowitz ποτὶ δὲ γεισόλογγον ὄγκωμα ἀμφέθεντο ἰδόντων . στ. ., worin γεισόλογγον von H. Diels herrührt. Danielsson legt die Unzulänglichkeit dieser Lesung dar und vermutet selbst ποτὶ δὲ πεντέλογγον . . . . ἀμφέθεντο ἰδόντων στόλοις; aber ποτὶ („und dazu“) stört den Fortgang der Erzählung, und was D. πεντέλ. liest, fängt im Mscr. sicher mit γε an. Ich möchte vorschlagen περὶ δὲ γεῖσα λογγοειδέων ἀ. ἰδ. στόνονχ' „mit den Schnäbeln rissen die Schiffe die παραρρόματα auf und legten um die γεῖσα die Spitzen ihrer lanzenförmigen Zähne herum“ (vgl. Eurip. Or. 959 τῖθεῖσα λευκὸν ὄνοχα διὰ παρηίδων); auch an στόνονχ' ließe sich denken: „und ließen um die γ. ihre l. Zähne ringsherum erdröhnen“.

Mit V. 8 beginnt die Schilderung der Abwehrmaßregeln, zuerst gegen den Front- und dann gegen den Flankenangriff. V. 8 schlägt Wilamowitz beispielshalber ἀπροφάσιτος zur Ergänzung vor; mir erscheint τις ἀνώσιτος passender, und auch V. 10, wo W. ῥηζιζογος herstellt, halte ich die Erwähnung, daß der Stoß gegen das Vorderdeck geführt wird, für nötig und wünsche daher ῥηζιζογος oder ῥηζιζογος. Im folgenden ergänzt Danielsson gut πάντες ἐπανεπιπτον ἐκεῖσε ναῦται, und ebenso Wil. V. 12. W. Schubart erkennt am Ende von V. 13 im Ms. σιμον und schließt daraus, daß hier die ἀποσίμωσις (vgl. Thuk. 4, 25, 5) erwähnt war. Im Anschluß daran vermutet Dan. πρὸς σιμόν: „sie fuhren seitwärts von der vielschlagenden Fichte (dem vielberuderten Schiffe) zurück“. So vermisste ich aber die nähere Bestimmung zu ἐφέροντο, während mir die Nennung des Schiffes, von dem sie zurückfuhren, unnötig erscheint, da es ja im Vordersatz enthalten ist. Demnach müßte man πολυκρόταις ἐπὶ σιμόν πεύκαις lesen; doch ist bei Timotheos πολυκρότους ἐπὶ σ. πεύκας π. ἐφέροντο vorzuziehen: „sie schlugen (bewegten) die vielrauschenden Ruder nach der Seite hin (im Bogen) rückwärts“, d. h. sie ruderten rückwärts im Bogen; zu φέρειν κόπας vgl. Thuk. 2, 84 und Plut. Dem. 53, Anton. 24 ἢ εἰρεσία ἀναφέρεται.

Hinter V. 14 ist stark zu interpungieren; denn V. 15 f. beschreiben die Wirkung des Angriffes in drei Hauptsätzen mit αἱ δέ, τὰς δέ und αἱ δέ, wie Danielsson und Gildersleeve sahen;

die erste Gruppe umfaßt die Schiffe mit lecker Seite, die zweite die vom Fallklotz getroffenen und die dritte die seitwärts umgefallenen. V. 15 ergänzt Wilamowitz αἱ δὲ περὶ πάντη γούα διαφέρουσαι πλευρὰς λινοζώστους ἔφαινον und erklärt: ὅσαι δὲ καταθραυσθεισῶν τῶν κωπῶν θεῶρο κάκεῖσε φερόμεναι τὰς πλευρὰς τὰς διαζώμασι περιελημμέναις ἐγύμονον und dazu S. 57, Anm. 3: „die πλευραὶ λ. . . . werden erst sichtbar, wenn sie die εἰρεσία nicht mehr verbirgt“; Gildersleeve macht auf das Unzutreffende dieser Bemerkung aufmerksam und faßt διαφέρειν in der Bedeutung „trennen“, worin ich ihm folge; ich lese demnach αἱ δὲ εὐσόναπτα γούα διαφερούσας πλευρὰς κτλ.: „zeigen die Seiten als solche, die die wohlgefügteten Glieder trennen“, d. h. sie zeigten klaffende Fugen. V. 17 stellen Gildersleeve und Danielsson übereinstimmend her: τὰς δὲ μολύβδινον (oder μολεῖβινον Dan.) πτωχᾶϊς, das letztere von Wilamowitz, der auch das Folgende ergänzt hat.

Die V. 22—35 geben eine lebhafte Beschreibung des Kampfes der ἐπιβάται, freilich der Zeit des Timotheos entsprechend. Sie sind von Wilamowitz vortrefflich ergänzt; nur hätte er die νάϊα σταλαγμοί V. 33 f. von Blutstropfen, nicht Feuerfunken verstehen sollen, wie so ziemlich alle Gelehrten bemerken. V. 35 hat der Pap. nach W. αὐπαι; ich finde ωπαι. W. liest also χρουγῆ βροά δὲ συμμιγῆς κατεῖχεν; vergleicht man aber Aesch. P. 427: οἴμωγῆ κωκύμασιν κατεῖχε πελαγίαν ἄλα. so wird man πάντ' ἰὺγῆ βροά δὲ κτλ. vorziehen, zumal da so auch die Lücke mit vier bis fünf Buchstaben ausgefüllt wird, die für χρ zu breit ist.

Von V. 36 an folgen einzelne Stimmungsbilder aus der Schlacht. Das erste zeigt uns einen reichen Perser, der beim Angriff auf die Feinde ins Meer stürzte und nun auf Schiffstrümmern sich zu retten sucht, aber von den Fluten verschlungen wird, nachdem er seinem Perserstolz in verächtlichen Worten gegen das Meer Ausdruck gegeben hat. V. 37 ergänzt Wilamowitz ἄμμυγα αὐτίς; da aber noch von keinem Unterbrechen des Angriffes die Rede war, gefällt mir ἄμμυγ' ἀεὶ ποτ' oder ἄμμυγ' ἄσικτος besser. V. 38 ändert Danielsson ἐχθροστεφές; gut in ἐχθροστεφές; statt μαρμαροπέτραις, wie Wil. vermutet, wünscht er μαρμαροπέπλοις. besser Leeuwen μαρμαροπέπλοισ; auch an μαρμαροπλάκωις „marmorflächig, glänzend“ könnte man denken. In V. 40 verlangt Wil. mit Recht ein Ethnikon zur Ausfüllung der Lücke; aber daß der Sprecher kein Phrygier ist, verraten seine Worte V. 83 f. Ich lese ἔνθα τοί τις Πέρσης. Das Adj. πέδιος erklärt Danielsson richtig als „Ebenenbewohner, Binnenländer“ im Gegensatz zu νησιώτης; ob aber nicht πεδινός zu

lesen ist? Einzelne Buchstaben fehlen im Pap. öfter. Die Worte ἀμεροδρόμοιοι χώρας ἀναξ faßt Wil. richtig: δεσπότης ἀγρῶν, οὗς μόλις ἂν ἡμέρας δρόμος ἐκβαίη; ähnlich Th. Reinach: „maître d'une domaine qu'il faut un jour entier pour traverser“, obgleich er, durch Wilamowitz' Übersetzung: „Herr eines Gebietes, das kaum eine Tagereise durchmaß“ getäuscht, im Widerspruch zu ihm zu stehen glaubt. Auch die folgenden Verse hat Wil. vortrefflich hergestellt; nur möchte ich noch darauf hinweisen, wie geschickt der Dichter ἀροῦν und παίζειν (sc. σφύρα βωλοκόπη), die gewöhnlichen Beschäftigungen des Gutsbesitzers, auf seine jetzige Lage überträgt. V. 46 ist eher πελαγίας als κυματοπλήξ, wie Wil. will, am Platze; denn der Begriff des κυματοπλήξ ist schon hinlänglich geschildert, während man zu διεξόδους eine Bestimmung vermißt. Nach diesem Verse darf man nicht mit Wilamowitz interpungieren, da die Schilderung weiter geht; denn in τεπαλευσ, das er in τε παλευον auflöst, steckt τε ἀπαλευόμενος; α nach ε ist ausgelassen, wie ja Buchstabenauslassungen im Pap. nicht selten sind. Der Perser sucht dem gleichen Schicksal, wie es die anderen trifft, zu entrinnen, und in seiner Bedrängnis wendet er sich um Hilfe an die Götter. Der Schluß seines Gebetes läßt sich aus V. 55 noch gewinnen: γὰν σόνον πρὸς πατρίδα Περσῶν. Das Gebet war in direkter Rede mitgeteilt, wie aus dem Anfang des V. 56 folgt: τοσαῦτ' ἔφα. Den Buchstaben dahinter hält Wil. für σ, er ist aber eher ein κ, und so lassen sich die folgenden Verse beispielsweise herstellen: καὶ ῥιγέοντα γυῖα πάντ' ἐκεκρατήκει δειῖμά νιν κελαινόν, ἀμβλὸ δ' ὄχρον εἶχε τὰς παρηΐδας κατεσφραγισμένας. Der Grund für die Angst, die ihn fesselt, ist in V. 60 f. enthalten: ὤμιστα γὰρ εἶπε παμπολλῶν βροά πετύλου τε κρότος ἄγχι κατὰ νώτου. Dieser plötzlich drohenden Gefahr will er ausweichen und sucht in die Mitte seiner Landsleute zu gelangen, um einen Schiffsbalken sich schmiegend: ὁ δὲ σκέδι' ἀπαλεύων δειν' ἐδίξθη' (oder ἐπάπτην'), θπου βάσιμον εὐρεῖν δίοδον δύναιτ' ἐς μέσσα χειρὸς Περσίδος ἀμφὶ ναίους τρύφεισιν ἐλιχθεῖς, das letzte ἀμφὶ κτλ. mit Danielsson; zu dem Akt. ἀπαλεύω vgl. Aeschyl. sept. 87, 141, suppl. 529. Doch es gelingt ihm nicht; denn der Wind treibt ihn wieder zurück: ἀλλὰ νιν ἀήτου λάβ' ἔμπαλιν στρέφον πνεῦμα. Jetzt kommen von überall die Windstöße ohne Unterlaß heran und überschütten den Perser mit dem Seewasser, dessen er sich nicht mehr erwehren kann: τότε δέ, τᾷ λείποιεν αὔραι, τᾷδ' ἐπισείπιπτον, ἄφριζεν δ' ἀβαχχίωτος κτλ. Wil. liest ὅτε δὲ τᾷ λ. αὔραι, τᾷδ' ἐπισείπιπτεν ἀφρώδης δβ. κτλ. Daß aber das hs. ἐπισείπιπτον mit dem Subjekt αὔραι zu halten sei, hat Sudhaus gesehen, und die Beziehung

τᾶ . . . τᾶδε wurde von Danielsson erkannt, der auch ἀφρῶ δὲ (περιέζῃσεν) ἄβ., wie Sudhaus das überlieferte αφρωιδε ändern wollte, gut zurückweist; er selbst vermutet ἄφρει δ' ἄβ., aber der Überlieferung und dem Versmaß entsprechender ist ἄφριζε(ν) δ' ἄβ.; ε ging in σ über, und ιζ wurde ωι. Noch nicht geheilt ist V. 79 f. ἀπειλεὶ γόμφους ἐμπρίων μιμούμενος λυμεῶνι σώματος θαλάσση, wie Wilamowitz st. θαλάσσης geschrieben hat, indem er erklärt: ἡπειλεὶ τῆ θαλάσση τῆ τὸ σῶμα διαλυμαινομένη, διὰ μιμήσεως γούν τοῖς ὀδοῦσι καταπρίων. Wie unwahrscheinlich diese Auffassung ist, weist Danielsson nach; μιμούμενος = διὰ μιμήσεως ist, so gebraucht, unmöglich. Sudhaus verwandelt den Dativ in den Accus. abh. von μιμούμενος: μιμούμενος λυμεῶνα σ. θαλάσσαν: „der Barbar hat mit seinen Evolutionen dem übermächtigen Verderber nachgeahmt; das Folgende ist also ein θαλασσίφθογγος μῦθος, und das muß in der Musik dargestellt gewesen sein, also eine Parallele zu der Naupliospartie, in der Timotheos mit musikalischen Mitteln den Sturm am Kap Kaphareus darstellte (Athen. VIII, 338 a)“. Ich bezweifle die Musikmalerei an unserer Stelle nicht, wohl aber, daß sie der Dichter als von dem Ertrinkenden beabsichtigt hinstellte; seine irren Reden sind die Folge seiner Verzweiflung (vgl. V. 76 f.). Danielsson will das unerklärliche μιμούμενος in βρμούμενος, Leeuwen in θυμούμενος verwandeln, was möglich, aber neben γόμοις ἐμπρίων wenig wahrscheinlich ist. Vielleicht ist μιμούμενος aus einer Beischrift zu γ. ἐμπρίων: μιμούμενος τὸν κάπρον τὸν κτλ. entstanden vgl. V. 98 βάρβαρος. Zu γ. ἐμπρίων darf man nicht mit Wil. θάλασσαν hinzu denken, sondern wenn ein Objekt nötig ist, was Danielsson bestreitet, nur γόμφοις. V. 89 schreibt Wil. νομάσιν αὐγαῖς, was nicht genügt; daher haben Danielsson, Croiset und ich unabhängig voneinander νομάσι ναύταις gebessert, und das scheint mir auch jetzt noch richtig. Der Hauptgedanke der Rede ist der, daß „die souveräne Ungebundenheit des Meeres eine demütigende Beschränkung erleiden soll“. Das Bild ist von der Behandlung des unfolgsamen δούλος hergenommen; wie ein solcher, ist das Meer früher wegen seines Ungehorsams in Fesseln gelegt worden, ein Hinweis auf die Überbrückung des Hellesponts, und auch jetzt wird es wegen der neuen Auflehnung mit Schlägen und Einkerkung bestraft werden; das Schlagen wird an ihm durch die Ruder, die πεδῶναι ὀρίγονοι, vollzogen, und daher ist V. 86 wohl ἀνταράξει st. ἀναταράξει zu schreiben, abgeleitet von ἀντ-αράσσειν; ἀντί „zur Vergeltung“; Schloß und Riegel aber, hinter die das Meer kommt, stellen die νομάδες ναύται dar, die es infolge ihrer Menge unter sich

bedecken. Das Wort *παλεομίσημα* (V. 90) erklärt Wil. *πάλαι σε μεμίσχηκα*; Danielsson nimmt richtiger ein von *παλαιός*; getrenntes Adjektiv *παλέός* „töricht, toll“ an und übersetzt „Tollscheusal“; auch in der Erklärung von *ἄπιστόν τε ἀγκάλισμα κλυσιδρομάδος αὔρας*, die bei Wil. lautet: *καὶ προδοτικῶς με περιβάλλονσαν θάλασσαν μετ' αὔρας οὕτως ταχέως ἐπεργουμένης ὥστε με κατακλύσαι*, stimme ich Danielsson bei: „und tückischer Buhle des im Wellenspiel dahineilenden Windes“, mit dem auch Gildersleeve zusammentrifft. Daß nach V. 89 nur mit Komma zu interpungieren ist, bemerkt Danielsson.

Das nächste Bild (V. 97 f.) stellt die Niederlage und Flucht der Perser samt ihren Klagen dar. In V. 99 herrscht große Verschiedenheit in der Auffassung von *σύρτις*; Wilamowitz erklärt *ἄλλη δ' ἄλλην συνήρασσε φορά* und führt dies S. 44 weiter aus: „ein Strudel von Schiffen, die in eine Richtung gerissen sind und nun zusammenstoßend zerschellen“; aber gerade dieses „zusammenstoßend“ sucht man im griechischen Text umsonst und fragt sich dabei unwillkürlich, wie dies möglich ist, wenn die Schiffe „in eine Richtung gerissen sind“. Inama faßt *σύρτις* als „lunga fila di navi“ und verbindet damit *μακραυχενόπλους* = *σύρτις νεῶν μακραυχενοπλόων*. Croiset versteht unter *σύρτις μακραυχενόπλους* „le vaisseau entraîné à travers le long col du détroit“. Sudhaus „die Woge“, indem er übersetzt: „im Wirbel der Brandung zerschmettert eine Woge die andere, mit langem Kamme heranrollend“, und die Wogen auch Subjekt zu dem folgenden *ἔχθραλλον* sein läßt. Alle diese Erklärer nehmen *ἄλλα ἄλλαν* reziprok, was nicht unmöglich ist, aber doch viel seltener als die distributive Bedeutung. Ihren auseinandergehenden Erklärungen gegenüber erscheint es als das Sicherste, bei der gewöhnlichen Bedeutung von *σύρτις* stehen zu bleiben, nach der es eine Sandbank und dann allgemein alles bedeutet, worin ein Schiff und weiterhin auch anderes scheitert; zu *ἄλλαν* ist *ναῦν* zu denken, und *μακραυχενόπλους* gehört zu dem folgenden Satz als Attribut zu den Rudern, die *ἑπτα μακροῦς αὐχένας ἔχοντα* sind. Ähnlich ist Danielssons Erklärung, der auf Hesych. *σύρτις· φορορὰ καὶ λύμη* hinweist und an unserer Stelle das Wort = *ναυαγία* faßt: „das eine Schiff wurde durch diese, das andere durch jene Art von Schiffbruch zertrümmert“. So sehr in der Auffassung von *σύρτις* die Meinungen auseinandergehen, so einmütig sind sie in der Deutung der *μαρμαροφειγείς παῖδες* (V. 103 f.), unter denen Wilamowitz auf Anregung Diels' „die im Dollenbord (*τράφηξ· τὸ τῆς νεῶς χεῖλος* Hesych; daher ‚der Mund‘) eingesetzten Dollen (*σκαλμοί, τύλοι*)“ verstand,

„an denen die Ruder befestigt sind, und die weiß sind, weil sie nicht gestrichen werden können und durch die Ruder stark gescheuert werden“; Reinach u. a. denken an die wirklichen Zähne im Munde der Schiffsleute, und nur Croiset bezieht die Worte auf einen Schmuckgegenstand am Vorderdeck des Schiffes. V. 106 hat der Pap. ἐγ λιποπνόης λι . . στερέσειν, was Wilamowitz in ψροστερέσειν korrigierte, indem er annahm, daß der Schreiber λι . . aus λιπο irrthümlich wiederholte, und dies ist immer noch die einfachste Lösung der Schwierigkeit. Blaß und Sudhaus lesen λινοστερέσειν, der erstere mit der Abänderung des vorhergehenden ἐγ λιποπνόης in ἐγλιποπνοίς, ein verstärktes λιποπνοίς, sonst nicht vorkommend und auch seiner Bildung nach singular, der letztere mit der Erklärung: „von dem Moment ab, wo der Wind sich gelegt hat“, was nicht paßt, wie Danielsson nachweist; dieser selbst aber dachte an λιβοστερέσειν von dem sonst nicht vorkommenden λιβοστερέης „tot“, das er mit ἀλιβας zusammenbringt. V. 112 ziehe ich θρόφ dem vom Herausgeber ergänzten γόφ vor, einmal weil so der Raum besser ausgefüllt wird, dann weil unmittelbar darauf γοητάί folgt, und endlich weil θρόφ besser zu στερνοκτύφ, das nicht in στερνοκτύποι abgeändert zu werden braucht, paßt. Taccone wünscht θροφ. Auch V. 114 scheint mir γᾶν die Lücke nicht auszufüllen; etwa χθίνα? Freilich kann auch der Lichtdruck täuschen. V. 117 ist die Überlieferung: ῥύσασθῆ μ' ἐνθίνδε νῶν ἀήταις φερόμεθα beizubehalten, wie Danielsson u. a. bemerken; allerdings wünscht der letztere φερόμεθα und möchte auch st. ῥύσασθῆ lieber Optativ; aber daß der Sturm wirklich tobt, sagt der Dichter ausdrücklich, und dieser droht ihn jetzt mit sich fortzutragen; da muß göttliche Hilfe eintreten; denn sonst wird er nicht mehr in seine Vaterstadt gelangen, sondern spurlos verschwinden: οὐ γὰρ ἔτι κτλ., mit der Ergänzung πόλις, die Danielsson st. κόνης (Wil.) vorschlägt; an πατρίς dachte Inama und ich. Die Herstellung der V. 120 f. ist noch nicht gelungen. Sie müssen nach dem Zusammenhang den Grund enthalten, warum der Sprecher göttliche Hilfe anruft; er ist zu weit von der Heimat entfernt, um sich selbst dahin retten zu können. Dieser Forderung wird Sudhaus' Ergänzung nicht gerecht: μεθὲν γὰρ χερσί, πάτερ νομφαιογόν' Ὀρησίβιον ἄντρον οἰκῶν, ἐνάλι' Ἄστακ', ἄπεχ' ἄβυσσον εἴτε ὁ βαθύτερον πόντοιο χάσμα ἄπεχε μάχιμον Ἰάονα; außerdem stimmt sie mit der Wiederholung von ἄπεχε und der mythologischen Gelehrsamkeit nicht zur Art des Timotheos, und endlich ist auch μεθὲν (= ἐμέθεν vgl. Kaibel com Gr. fr., S. 157) und Ἰάονα im Munde des Asiaten für Athener wenig wahrscheinlich. Aber richtig

hat Sudhaus im ersten Wort θ vor εν gelesen, ferner σ vor ονειτεο und χάσμα nach πόντοιο (st. τέρμα). Danielssons Ergänzung entspricht dem Gedanken, wenn man sie auch nicht in allen Einzelheiten billigen kann: κείθεγ γὰρ χειρραγῆς Νομφασιγόνιον ἔκινον ἄντρον, εἶθεν ἐναλίαις κατὰ πέζας μόλον. εἶθ' ὁ βαθέτερον χάσμα ἄπεχε μάχιμον πλόμον Ἑλλαν'. Für richtig halte ich κείθε(γ), das an das vorhergehende πόλις anschließt; wenn er aber bei νομφασιγ. ἄντρον an den Athos-Kanal des Xerxes denkt, so kann ich ihm nicht mehr folgen. Ich erblicke darin die Bezeichnung einer als tief bekannten Stelle des Meeres, über die die feindliche Flotte hinweg und weiter fuhr; die letztere ist mit χερί gemeint. In διαστακα steckt meiner Meinung nach mit einem kleinen Versehen διέστικα, das mit κείθεν verbunden die Entfernung von der Heimat des Sprechenden ausdrückt, also etwa: κείθεγ γὰρ χερί γ' ἀλιῖ Νομφασιγόνιον ἀν' ἀλιον ἄντρον ὁμαρτῶν (oder ὁπαδῶν) διέστακα πέραν τόσον (oder ἄπειρα τόσον, περιστόν) εἶτε εἶο (nämlich als N. ἄντρον) β. π. χάσμα ἄπεχε μάχιμον δάιον; der μ. δάιος sind die Hellenen. Damit läßt Sudhaus die Rede des Mysiers zu Ende sein und die Klage eines Lydiers einsetzen. V. 125 ergänzte Wil. εὐπαγγ; da υ auf dem Faksimile nicht vorhanden ist, sondern nur eine Spur, die ebensogut auf ι deuten kann, schlug Danielsson εἶθε μῆ vor, was vortrefflich zum Vorhergehenden und Nachfolgenden paßt; dagegen ist Dan.s ἡμιτελοπόρον nicht so gut, wie Wil. τηλετ. oder Sudhaus' ἐκηλοτελοπ., und auch Ἑλλανά τ' ἔρῶν Ἄρη, wie Dan. mit dem Pap. liest, gefällt weniger als Wil. leichte Korrektur Ἑλλαν' ἀπέρῶν. V. 132 nimmt Dan. Ἰλιόπορος mit Recht gegen Sudhaus' Ἰδιοπόρος in Schutz und sieht in λυαία = λύσις das Subjekt des Satzes, freilich will er Ἰλιόπορος schreiben, was ich nicht billige. Die Worte εἰ δυνατά halte ich für einen Zwischensatz, so daß πρὸς μελαμπεταλοχίτωνα κτλ. von Ἰλιόπορος κτλ. abhängt in finalem Sinn: „um zu fallen und usw.“. In V. 137 ist ἀμφιβαλλωνλισσων überliefert, woraus Wil. ἀμφέβαλλον. λῶσον machte; aber zu πρὸς γόνατα πεσεῖν gehört notwendigerweise das χεῖρας ἀμφιβάλλειν, und daraus ist meiner Meinung nach die überlieferte Lesart entstellt. Danielsson nimmt an εὐωλένους χεῖρας, das der Sprechende von sich gebraucht, Anstoß und schlägt ἀμφιβάλλοι, abh. von εἰ, vor, um dieses Glied auf die Göttin beziehen zu können, sprachlich und sachlich gleich bedenklich, da der Subjektswechsel hart und das ἀμφιβάλλειν χεῖρας τοῖς γόνασι Sache des Bittenden ist. Verbindungen wie εὐώλενοι χεῖρες, auch mit Beziehung auf den Redenden gebraucht, sind bei den Griechen schon seit Homer im Gebrauch; so sagt z. B. Eurip. Hipp. 200 Phädra mit



Beziehung auf sich zu den Dienerinnen: λάβετ' ἐμπήχεις χεῖρας und Bakch. 1206 Agaue von sich: λευκοπήχεσι χεῖρων ἀκμαῖσι. Die Verbesserung von Wilamowitz λῦσον ἐμὸν αἰῶνα im Sinne von ὥσον τὸν ἐμὸν βίον ist zwar nicht unmöglich, wie auch Dan. in der Berichtigung zu S. 117 zugibt, aber doch ungewöhnlich; außerdem vermißt man die Verbindung mit dem Vorhergehenden. Ich glaube daher, daß λιττων nach ἀλλων durch Auslassung und Entstellung aus ἀλλὰ ὥσον (oder τάω?) entstanden ist; die Gleichheit der Buchstaben war die Ursache. Sudhaus nimmt den Ausfall einer ganzen Zeile an: ἀμφιβάλλων λίσ(σεσθαί σε, μάκαιρα, νῦν δυνάμεαν ἐρύσασθαι δις)σων κτλ. Das Adj. μήτωρ V. 143 scheint Dan. richtig mit „kriegerisch, streitbar“ zu erklären (vgl. Hesych. μήτωρ· πολεμιστής); sonst läge die Annahme einer Verschreibung aus ἀλάστορι nahe. V. 147 f. bezeichnet γυίων εἶδος ὕφαντόν die Kleidung, wie Inama, v. Arnim (bei Jurenka) u. a. sahen; die Abänderung von εἶδος in ἐρκος, die Sudhaus verlangt, erklärt Dan. mit Recht für unnötig.

V. 151 f. hören wir die Klagen eines Phrygiers, der gefangen genommen wird. V. 156 hat der Pap. ἄγει, was Diels in ἄγεν änderte; da aber ἄγεν nach ἄγοι auffallend ist, zieht Danielsson die Schreibung ἄγοι st. ἄγει auch an zweiter Stelle vor, indem er an eine Wiederholung des Verbuns im Vordersatz denkt und mit V. 157 ὁ δ' ἀμφὶ κτλ. erst den Nachsatz beginnen läßt. Das letztere halte ich für richtig, nicht aber die Wiederholung des ἄγοι, das aus einem anderen Wort, etwa aus ἀφᾶ „mit festem Griff“, verschrieben ist, unter dem Einfluß des gewöhnlichen ἄγειν κόμης ἐπισπάσας vgl. Eur. Hel. 116, Androm. 710, Troad. 882. In der Erklärung von V. 162 ἐγὼ μοί σοι stimmt Gildersleeve Wil. bei: ἔγωγε. σός εἰμι, indem er bei ἐγὼ μοί an eine Krasis aus ἐγὼ εἰμι nach Analogie von ἐγῶμαι denkt, die bei dem Phrygier wohl möglich wäre; τί πράγμα faßt er dann im Sinne von τί δεῖ με ποιῆν. Miller dagegen meint, der Barbar wollte auf seine Art nur dem Gedanken: „was habe ich mit dir zu tun? Wir haben keinen Streit“ Ausdruck geben, und dieser Ansicht bin auch ich; das Stottern ἐγὼ μοί malt die Todesangst des Phrygiers vortrefflich. Neben den Formen ἔλθω, ἦζε, ἔρχω, κἀθω darf auch μαχες nicht mit Wil. in μάχεσθ' geändert werden; es ist = μαχέσθαι.

Das letzte Bild zeigt uns den besiegten König und die siegreichen Hellenen. V. 178 f. bietet der Pap. ονοῖ, was Wil. in ὄνογι abändert; dagegen behält er das Asyndeton Περσίδα στολῆν κτλ. bei, obgleich es unbegründet ist. Der Fehler steckt in der Doppel-

schreibung von  $\sigma\nu$  in  $\pi\rho\acute{o}\sigma\omega\pi\omicron\nu$   $\delta\nu\omicron\zeta$ , und in der Auslassung von  $\delta\acute{\epsilon}$  nach  $\Pi\epsilon\rho\sigma\iota\delta\alpha$ ; ich lese also  $\pi\rho\acute{o}\sigma\omega\pi' \delta\nu\omicron\zeta$ ,  $\Pi\epsilon\rho\sigma\iota\delta\alpha$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\sigma\tau\omicron\lambda\eta\nu$  κτλ. Sudhaus hält an  $\delta\nu\omicron\zeta$  fest und schiebt  $\kappa\alpha\lambda$  vor  $\Pi\epsilon\rho\sigma\iota\delta\alpha$  ein. V. 193, wo Wil.  $\alpha\acute{\iota}$  schreibt, wird wohl richtiger  $\alpha\acute{\iota}$  „wehe“ zu lesen sein. Die Annahme einer Lücke nach  $\nu\lambda\epsilon\varsigma$   $\delta\acute{\epsilon}$  in V. 195 halte ich für unnötig. Was der Herausgeber vermißt, deutet er mit den Worten:  $\alpha\acute{\iota}$   $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\alpha\iota$   $\kappa\alpha\iota$   $\alpha\upsilon\tau\alpha\iota$   $\acute{\alpha}\pi\omicron\lambda\acute{\omega}\lambda\alpha\sigma\iota\nu$  an, und Leeuwen ergänzt  $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\alpha\iota$   $\nu\iota\nu$ ; aber aus dem Zusammenhang ergibt sich dies von selbst.

Mit V. 215 beginnt die  $\sigma\varphi\rho\alpha\gamma\acute{\iota}\varsigma$ , in der Timotheos seine Kunst verteidigt. V. 235 hat der Pap.  $\pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\omicron\mu\omicron\upsilon\sigma\sigma\omicron\rho\upsilon\sigma\sigma\omicron\nu$ , was Wilamowitz in  $\pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\sigma\sigma\omicron\nu$   $\text{Ἄρφεὺς}$   $\chi\acute{\epsilon}\lambda\omicron\nu$  verbesserte; Jurenka wünscht  $\lambda\acute{\omicron}\beta\alpha\nu$ ; Blaß  $\pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\acute{\omicron}\mu\omicron\upsilon\sigma\sigma\alpha\varsigma$   $\text{Ἄ. ὕμνου\varsigma}$  (st.  $\chi\acute{\epsilon}\lambda\omicron\nu$ ). An der immerhin starken Abweichung von der Überlieferung nehmen Th. Reinach und Danielsson Anstoß, daher vermutet der erstere  $\pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\omicron\mu\omicron\upsilon\sigma\sigma\alpha\chi\rho\acute{\omicron}\upsilon\sigma\iota\nu$ , der letztere  $\pi\omicron\iota\kappa\iota\lambda\omicron\mu\omicron\upsilon\sigma\sigma\alpha\rho\iota\sigma\tau\acute{\omicron}\nu$ , zwei Vermutungen, die auch eine Änderung des Metrums bedingen würden. Die Nennung des Orpheus erscheint mir im Gegensatz zu Dan. mit Rücksicht auf die genaue Bezeichnung des Terpandros und Timotheos auch hier unerläßlich. Aber V. 230 nimmt Dan. mit Recht das überlieferte  $\tau\epsilon\upsilon\acute{\omicron}\zeta\epsilon$  gegen  $\zeta\epsilon\acute{\omicron}\zeta\epsilon$ , das Wil. aus metrischen Gründen herstellte, in Schutz; ebenso V. 248  $\pi\rho\omega\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\varsigma$  gegen M. Croiset und Blaß; dagegen ist mit dem letzteren  $\theta\rho\acute{\epsilon}\psi\alpha\sigma\alpha$  st.  $\theta\rho\acute{\epsilon}\psi\alpha\sigma'$   $\acute{\alpha}$  zu schreiben.

Die Perser sind nach Wilamowitz zwischen 398 und 396 am Feste der Panionien im Heiligtum auf Mykale aufgeführt; aber weder Zeit noch Ort läßt sich so genau bestimmen. Aus fr. 10 (Bergk) wissen wir, daß sie vor 396/95 gedichtet sind, und daraus können wir auch schließen, daß ihre Abfassungszeit nicht zu weit vor diesem Jahre gelegen war. M. Croiset weist darauf hin, daß die Phrygierszene V. 162 f. ihr Vorbild im Orestes des Euripides habe; dasselbe bemerken auch Reinach u. a. Ist dies richtig, so gewinnen wir 408, das Aufführungsjahr des Orestes, als terminus post quem. Weiter weist Jurenka auf V. 226 f. hin, nach denen der Dichter  $\omicron\upsilon\tau\epsilon$   $\nu\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$   $\omicron\upsilon\tau\epsilon$   $\gamma\epsilon\rho\alpha\acute{\omicron}\varsigma$  ist; nimmt man als sein Alter rund 50 Jahre und als sein Todesjahr 360 an, so ergibt sich 400 als Abfassungszeit, da er 90 Jahre alt wurde. Die Anhaltspunkte, die Wilamowitz aus dem athenerefeindlichen und spartanerfreundlichen Inhalt des Gedichtes, sowie aus dem Bestreben der Dodekapolis, nicht als ionisch zu gelten, gewinnt, um das Jahr der Abfassung genauer zu bestimmen, sind nicht beweiskräftig genug, wie Jurenka darlegt.

Der Ort der Aufführung wird mit τάνδε πόλιν V. 250 angegeben; welcher dies aber ist, läßt sich nicht sagen, nach Reinach nicht das Poseidonheiligtum auf Mykale, nach Jurenka jede griechische Stadt, auch Sparta, aber nicht Athen, da sonst das Verdienst der Athener um den Sieg mehr hervorgehoben wäre. Mit Recht betont aber Jurenka, daß von feindseliger Gesinnung gegen diese Stadt im Gedichte keine Rede sein kann. Ich finde dies auch durch die erhaltenen Fragmente bestätigt; als Subjekt zu fr. 8 wollen Reinach ἀγών, Ἄργος, Λύσανδρος, Croiset Ζεός oder Ἀπόλλων hinzudenken. Näher liegt doch Themistokles, der jedem Unbefangenen von selbst in den Sinn kommen wird. Auch als Sprecher des fr. 9 ist niemand geeigneter als Themistokles, und in der Tat legt Croiset diese Worte auch einem griechischen Führer in den Mund, während Reinach sie von dem Dichter selbst gesprochen sein läßt. Fr. 10 endlich zeigt, wie bekannt die Dichtung in Athen war (vgl. cod. Milleri Misc. 363), was gewiß nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie athenerfeindlich gewesen wäre. Allerdings ist richtig, daß in dem erhaltenen Teil die Athener, Themistokles und Salamis nicht genannt werden; es werden aber auch keine anderen Griechen genannt, und brauchten auch keine genannt zu werden, da die allgemeine Bezeichnung hier genügte. Anders wird es dagegen im verlorenen Teile gewesen sein; ich bin überzeugt, daß hier deutliche Hinweise nicht fehlten.

Das Verhältnis des Nomos zu den Persern des Äschylos ist von Wilamowitz, Reinach, Croiset und besonders von Terzaghi und Strazzulla untersucht; doch gehen die beiden letzteren in der Annahme der Abhängigkeit zu weit. Dem Timotheos kam es nicht auf eine wahrheitsgetreue Schilderung der wirklichen Schlacht an, sondern auf musikalisch wirksame Empfindungen und Stimmungen; die Beschreibung der Schlacht selbst ist, wie Wilamowitz sagt, typisch. Damit soll aber der Einfluß des Tragikers auf unseren Dichter nicht geleugnet werden, der sich auch in der Sprache verrät, vgl. Reinach, S. 73, Anm. 2, Croiset und Strazzulla. Croiset weist auch Nachahmungen anderer Dichter nach, wie z. B. Euripides' Orestes. Von patriotischer Begeisterung für die Sieger oder allgemein menschlichem Mitleid mit den Besiegten enthält die Dichtung nichts; Timotheos will nur Künstler, keine Autorität in sittlich-moralischer Hinsicht sein, wie Croiset sagt, und darin liegt der Unterschied zwischen ihm und den früheren Dichtern.

Ich gehe jetzt zu den Fragmenten über, die Wilamowitz mit in seine Ausgabe der Perser aufnahm. Fr. 1 (3 W.) hält Wil.

mit Recht an der Stellung, wie sie Plut. de superst. 10 überliefert ist, fest; nur wünscht er φοιτάδα st. φοιβάδα. Fr. 2 und 3 (28 und 29 W.) trennt er mit Recht von dem Artemishymnos, dem sie auch die Überlieferung nicht zuschreibt. Als fr. 5 führt er Aristot. poet. 2 an, eine Stelle, die Bergk in der Einleitung zu Timotheos, S. 619, ausschreibt. Wilamowitz billigt die Lesung Vahlens ὦσπερ γὰρ Κύκλωπας κτλ. und schließt daraus, daß der Kyklop wahrscheinlich ein Nomos war. Reinach tritt für Vettori's Konjekture ὦσπερ Πέρσας καὶ Κύκλωπας ein, und Croiset will ὦσπερ Φρύγας καὶ Κ. schreiben. Um ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τοὺς διθυράμβους καὶ τοὺς νόμους aber zu beweisen, genügt Κύκλωπας, wenn der Kyklop des einen Dichters ein Dithyrambos, der des anderen ein Nomos war. Fr. 6 (11 W.) weist Wil. die Konjekture Naucks ἔρμα st. ἔρομα gut zurück; ich glaube aber nicht, daß sich die Überlieferung halten läßt; vielleicht ist ἔμβα· πορθμῖς ἐτόίμα (oder ἐσθ' ἐτόίμα) zu lesen (vgl. Athen. VIII, 341c χωρεῖν δὲ πορθμῖδ' ἀναβοᾶ von Charon bei derselben Gelegenheit). Fr. 7 (24 W.) ist seiner Herkunft nach ungewiß; auf die Beischrift Ὀδισσεΐας δ' ist kein Verlaß, wie Wil. bemerkt, und auch die Beziehung der Worte ist unklar. Fr. 15 (S. 115 W.) streicht Wil. mit Recht aus den Fragmenten unseres Dichters. Fr. 18 (S. 115 W.) bezieht sich, wie Wil. bemerkt, auf Hermippos Ἀθηναῖς γοναῖ 4 (aus dem VI. Seguerianum) λεπτοῦς διαψαίρουσα πέπλους.

Neu fügt Wilamowitz aus CJA II, 1246 nach H. Koehler Mitt. Ath. X, 231 den Dithyrambos Elpenor bei, der im J. 320/19 in Athen zur Wiederaufführung kam. Auf eine solche Wiederaufführung des Ἄλκας ἐμμανής bezieht sich auch Lukian. Harmon. 1 (vgl. fr. 1 und 4 [W.]). Als fr. 17 und 18 stellt er zusammen, was wir von dem Dithyrambos Skylla wissen (vgl. Jahresb. Bd. LXXXII [1897], S. 138), und diesem spricht er fr. adesp. 124 (fr. 19 W.) zu, was zweifelhaft ist, da die Worte εἶτα σχόλλα (bzw. εἶτε σχόλα) immer noch der Erklärung harren. Sicherlich hat der Schol. (Spengel II, 427) keine Beziehung auf Skylla darin erkannt.

#### Telestes.

Fr. 8 ergänzt Wilamowitz Hermes 1898, S. 521: καὶ Τελέστης ἐν Διὸς γοναῖς τὸ αὐτὸ καὶ Πέαν ἔτα . . . (vgl. Soph. Phil. 392).

#### Melino.

H. Usener Rhein. Mus. 1900, S. 288 f., setzt die Ode auf Rom mit Th. Birt in die Zeit nach Horaz und vor Statius; denn

13 von den 15 Elfsilbern haben den Horazischen Bau — — — — —, und die 2 anderen lassen sich leicht korrigieren: V. 8: ὄφρα κ' εἰπαναῖον und V. 11: τῶ δ' (st. σὺ δ').

### Skolia.

Über die Gelagepoesie der Griechen im ganzen handelt

P. Pasella, *La poesia convivale dei Greci*. Livorno 1901, 61 S. 8°,

in fleißiger Zusammenstellung, jedoch ohne Neues zu bringen. Das erste Kapitel betrachtet die Entwicklung der Lyrik von Homer und Hesiod bis Archilochos, das zweite die ionische und attische Zeit, das dritte das eigentliche Skolion nach Entwicklung, Benennung und Verbreitung, das vierte endlich die Chorlyrik, Hybrias, Timokreon, Simonides, Pindar und Bakchylides. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der auf uns gekommenen Überreste der griechischen Gelagepoesie in der vom Verfasser für richtig gehaltenen Gestalt, ohne Angabe, was Überlieferung und was Konjektur ist.

Zu Skol. 5 vergleicht W. Headlam *Class. Rev.* 1900, S. 5 f. Aristophan. *Thesmoph.* 978 f.

Mit den Skolien 9—12 beschäftigen sich

1. Fr. Köpp, *Harmodios und Aristogeiton*. *N. Jahrb. f. kl. Altert.* 1902, S. 609 f.

2. Corssen. *Archäol. Ges. zu Berlin*. Januar-Sitzung 1903. *Wochenschr. f. kl. Philol.* 1903, S. 136 f.

3. O. Taubert, *Skolion des Kallistratos*. Partitur. Leipzig.

Köpp wendet sich zunächst gegen R. Reitzenstein, der *Epigramm und Skolion*, S. 3 f., die Skoliensammlung bei Athen. XV, 694 f. als ein altes Kommersbuch betrachtet, und sucht diese Ansicht mit ähnlichen Gründen, wie ich im *Jahresb. LXXXII*, S. 138 f., zu widerlegen. Dann geht er auf die Skolien auf Harmodios und Aristogeiton genauer ein, die er für eine Paralleldichtung in vierfacher Form erklärt. Dafür scheinen mir aber die Formen zu sehr zu wechseln; Paralleldichtung können nur Strophe 9 und 11 und Strophe 10 und 12 sein, und zwar ist 9 und 12 das ursprüngliche Gedicht, 10 und 11 die Paralleldichtung, beide je Tat und Folge darstellend. Smith hält die vier Strophen für ein einziges Gedicht, das aus zwei Teilen besteht, von denen jeder zwei Strophen umfaßt und mit dem andern verbunden ist; 12, 4 wiederholt 9, 4, der Schluß den Anfang. Die Abfassung des Gedichtes durch Kallistratos

bestreitet Köpp ohne hinreichenden Grund. Daran schließt er dann Betrachtungen über die Tat der Tyrannenmörder und deren bildliche Darstellungen. Das letztere Thema behandelt auch Corssen, der für die Richtigkeit des Thukydideischen Berichtes gegenüber der Darstellung bei Aristoteles in der *Ἀθηναίων πολιτεία* eintritt; die gewöhnliche, schon im Altertum gegebene Erklärung der Worte: ἐν μύρτου κλαδί τὸ ζήφος φορήσω sei falsch; Aristoph. *Lys.* 631 f. zeige, daß der Sinn sei: „selbst beim Opfer werde ich das Schwert tragen, um gegen Tyrannenanschläge gesichert zu sein“. Die Aufstellung der Gruppe der Tyrannenmörder, deren Schöpfer Antenor ist, wurde nach ihm höchstwahrscheinlich im Jahre 487 im Zusammenhang mit der Ächtung des Hipparchos vom Demos beschlossen. Vgl. auch Pauly-Wissowa, *Suppl.* s. v. *Aristogeiton*.

#### Carmina popularia.

Zu 41 bemerkt G. F. Abbott *Athenäum* 1899, S. 460, daß sich die Sitte des *γελιδόνισμα* in Griechenland bis auf den heutigen Tag erhalten habe; er teilt ein Volkslied mit, das Knaben bei dieser Gelegenheit am Feste der *σταυροπροκύνησις τῆς Μεγάλης Τεσσαρακοστῆς* Ende Februar singen; dabei tragen sie eine hölzerne Schwalbe, die um einen Zapfen gedreht wird, und bekommen als Geschenke Eier, Käse u. dergl. — 44, 3 verlangt *Headlam Class. Rev.* 1900, S. 5 f., *πόλιεσσιν* oder *πόλεσσιν*. — Den Hymnos auf Attis bei Bergk, S. 685 f., zerlegt *Wilamowitz Hermes* 1902, S. 329, in seinem ersten Teil εἶτε Κρόνου bis ἀνέρα συρικτάν in daktylische Tetrameter, indem er V. 2 *μεγάλης χαῖρ' (ὦ) τὸ κατηφές* κτλ. schreibt — besser ist Bergks *μ. ὦ χαῖρε κατηφές* —, V. 10 *ποτὲ δ' αὖ* mit Bergk und V. 12 *ἦ τὸν πολύκαρπος ἔτικτεν* schreibt; das folgende Stück ist nach ihm spondeisch, d. h. es sind nach unserer Bezeichnung *Klaganapäste*; V. 3 f. ist zu lesen: *οὐκ ἀλλῶ 'Ι. Κ. μυχητῶ*.

#### Fragmenta adespota.

*W. Headlam, Notes on the Greek lyric poets. Class. Rev.* 1900, S. 5 f., gibt Verbesserungen zu 43 B und 90, wo er V. 4: *πέλλα λιθινὸί τε πίθοι πλῆσθεν δ' ἅπαντες* vorschlägt. Fr. 126 vermutet er: *(ἀνείρων) θέσποτα Πλούτων μελανοπτέρυγ' ἀντυγιδινῶν λιπαροπτέρυγων αὐτοποιήτων*. Neu fügt er *Plut. de fort. Rom.* 4, p. 818 e, bei: *τῆς δὲ Ἰύχης ὅξυ μὲν τὸ κίνημα . . ., φθάνουσα δὲ τὴν Ἀρετὴν ἐγγύς ἐστιν, οὐ „περὸς ἐλαφρίζουσα κούφοις“ ἑαυτὴν οὐδ' „ἀκρώνυχον ὑπὲρ σφαίρας“ τινὸς ἔχνος ταθεῖσα*.

## Neue Funde.

Diejenigen neuen Funde, welche bestimmten Dichtern zugewiesen werden können, habe ich schon bei Behandlung dieser Dichter erwähnt. Hier stelle ich noch die namenlosen Stücke zusammen, die in den Papyrus-Funden enthalten sind.

Der erste Band der von Grenfell und Hunt im Jahre 1898 herausgegebenen *Oxyrhynchos Papyri* bringt unter Nr. 9 Bruchstücke aus den ῥυθμικὰ στοιχεῖα des Aristoxenos, in denen Stellen aus lyrischen Dichtern als Beispiele eingestreut sind, und unter Nr. 15 ein lyrisches Gedicht in vierzeiligen Strophen, Moralsprüche enthaltend; das Metrum ist der daktylische Hexameter mit Umbiegung am Ende, der sogenannte *μεῖσος*, und die Strophen sind durch das dem Skolienbrauch entlehnte *αὔλει μοι* voneinander getrennt (vgl. G. Fraccaroli, *Bollet. di filol. class.* 1898, S. 112 f., Wilamowitz, *Gött. gel. Anz.* 1898, S. 695 f.). Der 1903 erschienene dritte Band enthält unter Nr. 425 einen kurzen Auszug aus einem lyrischen Gedicht, eine Schulübung aus dem 2. oder 3. Jahrhundert, und der im Jahre 1904 veröffentlichte vierte Band unter Nr. 660 einen Pāan in verstümmeltem Zustande aus dem 1. oder 2. Jahrhundert, den Blaß dem Simonides zuschreiben möchte, unter Nr. 661 Reste von Epoden in dorischem Dialekt, iambische Trimeter abwechselnd mit kürzeren trochäischen Versen, im ganzen 28, aus dem 2. Jahrhundert, nach Blaß von Kallimachos, und unter Nr. 675 wieder Reste eines Pāan, den Blaß gleichfalls dem Kallimachos zuweist. *Fayûm towns and their papyri* by Grenfell, Hunt and Hoggart, London 1900, teilen unter Nr. II das Bruchstück eines lyrischen Gedichtes in logaödischem Versmaß, bzw. Anapäst mit Jambus im letzten Fuße, mit, das nach Crusius eine Schilderung der Unterwelt gibt. Vgl. H. Weil, *Journal des savants* 1901, S. 24 f. und Th. Reinach, *Rev. des études gr.* 1901, S. 337 f. *The Tebtunis Papyri* edited by Grenfell, Hunt and Smyly, London 1902, bringen unter Nr. 1 und 2 Bruchstücke einer Anthologie, wohl Schulübungen, da dasselbe Stück dreimal vorkommt, aus der Zeit um 100 v. Chr. Das Metrum des ersten Fragments ist kretisch; Helena macht darin dem Menelaos Vorwürfe, der sie nach der Rückkehr von Troja verläßt. Das zweite Fragment, *Anakreonten und Ionici*, schildert eine Landschaft mit singenden Vögeln und summenden Bienen. Das dritte Fragment sind Verse auf die Liebe. Vgl. H. v. Herwerden, *Rhein. Mus.* 1904, S. 143.

Zum Schlusse erwähne ich noch

*Musici scriptores Graeci* rec. C. Janus. Supplementum, melodiarum reliquiae. Leipzig 1899,

worin die beiden in Delphi gefundenen Hymnen auf Apollon, das Seikelos-Liedchen und Mesomedes' Hymnen an die Muse, an Helios und an Nemesis musikalisch bearbeitet sind.

O. Fleischer, *Die Reste altgriechischer Tonkunst*. Leipzig 1899, der den ersten delphischen Hymnos, die Hymnen an Helios, Nemesis und Kalliope, Pindars erste pyth. Ode, das Seikeloslied und außerdem zwei der Instrumentalspiele des Bellermannschen Anonymus behandelt. Den Hymnus an die Muse Kalliope schreibt er noch dem Dionysios zu, trotzdem doch dieser schon lange aus der Zahl der Hymnendichter und Komponisten gestrichen ist, vgl. O. Crusius in Pauly-Wissowas Realencykl. Bd. V, S. 927 unter 100) Dionysios, der mit Recht in Abrede stellt, daß irgendein Grund vorliege, den Hymnos dem Mesomedes abzusprechen. Diese Bemerkung gilt auch für

A. Tierfelder, *Dionysios an Kalliope*. Bearbeitet und mit griechischem und deutschem Text herausgegeben. Leipzig 1901.

Mit der musikalischen Analyse der delphischen Hymnen beschäftigen sich außerdem

F. D. Allen in *Harvard Studies in class. philol.* IX, S. 37 f. und

E. Poirée, *Une nouvelle interpretation rythmique du second hymne delphique*. Solesmes 1900.

### Nachträge.

Semonides Amorg. 12 vermutet H. Stadtmüller bei P. Egenolff, *Zu Lentz' Herodian III.* *Philol.* 1903, S. 44: *σπλάγγν' ἐμπαρόντες αὐτίκ' ἐκτίνου δίκην* (st. *ἀμπέροντες*).

Zu Aristoteles' Epigramm und Pāan auf Hermias von Atarneus (4 und 7) ist jetzt Didymi de Demosthene commenta. Recognoverunt H. Diels et W. Schubart. Leipzig 1904, zu vergleichen.

Die Abweichungen im Text beschränken sich bei dem Epigramm auf V. 3 *φανερὰς λογγῆς*, das die Herausgeber in *φανερᾶ λόγγῃ* ändern, sind dagegen im Pāan zahlreich, aber wertlos; erwähnenswert ist nur V. 7 *ἰσθάνατον* st. *εἰς ἀθάνατον*. Das Leben und die Schick-



sale des Hermias, ebenso die Urteile der alten Geschichtschreiber über ihn werden von Didymos ausführlich mitgeteilt.

Außerdem ist in der Schrift des Didymos das Epigramm enthalten, das der Chier Theokrit, wie Bryon in seiner Schrift über Theokrit sagt, gegen das Epigramm des Aristoteles verfaßte (Bergks Anth. lyr.<sup>2</sup>, S. 130. Anth. Pal. App. 38), mit der bemerkenswerten Abweichung in V. 3: ὃς γαστρὸς τιμῶν ἄνομον φύσιν.

Zu Herodes I, 25 bemerkt A. Brinkmann, Λάμβδα περιστυγμένον. Rhein. Mus. 1904, S. 159 f., daß das übergeschriebene ·Λ·, wie schon Palmer sah, auf die Randbemerkung hindeute; da die linke Hasta des Λ mit dem linken Vertikalstrich des darunter stehenden Η zusammengeflossen sei, so sei ·Λ· im Zusammenhang mit dem Text geschrieben, stamme also aus der Vorlage. Dasselbe Zeichen finde sich bei Galen im Kommentar zum ersten Prothetikos des Hippokrates. Λ περιστυγμένον sei demnach ein Verweisungszeichen der alten Grammatiker gewesen.

Des Mädchens Klage bespricht C. Fries, Alexandrinische Untersuchungen. Rhein. Mus. 1904, S. 211 f., indem er das Gedicht mit ägyptischen und lateinischen Parallelstellen vergleicht, auch das Hohelied bezieht und auf das ägyptische Ostrakon hinweist, das Th. Reinach in der Sitzung der Académie des inscriptions et belles-lettres vom 23. Mai 1902 behandelte. Auf diesem Ostrakon stehen 14 Zeilen eines griechischen Dialogs in rhythmischer Prosa, deren Inhalt der „Klage des Mädchens“ ganz ähnlich ist (vgl. Wochenschr. f. klass. Philologie 1902, Sp. 885).

### III. Bukoliker.

#### a) Allgemeines.

Über die Entstehung der Bukolik handeln

1. G. Knaack, Bukolik, Pauly-Wissowa Realencykl. erster Supplem.-Bd.

2. E. Schwartz, Theokrits Daphnis. Gött. Nachr. Phil.-hist. Kl. 1904, S. 285 f.

3. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Textgeschichte der griechischen Bukoliker. Berlin 1906, S. 111 u. 165.

Knaack stimmt in dem genannten Nachtrag zu seinem Artikel Bukolik in Pauly-Wissowas Realencyklopädie (vgl. vor. Jahresber. Bd. CIV 1900, S. 145 f.) M. Haupt bei, der meint, daß alle Erzählungen der Alten über die Entstehung des Hirtengesangs für die

Erklärung des Ursprungs der bukolischen Poesie unergiebig seien, und daß aus diesen Volksliedern die Kunstpoesie des Theokrit nicht hervorgegangen sein könne (vgl. Chr. Belger, M. Haupt als akademischer Lehrer, S. 226 f.). Dieselbe Ansicht vertritt auch Wilamowitz. Daß diese Gelehrten damit aber zu weit gehen, habe ich schon im letzten Jahresbericht a. a. O. betont. Allerdings wird man ihnen gerne zugeben, daß die bukolische Poesie aus den Hirtengesängen an den Artemisfesten nicht in derselben Weise hervorging wie die dramatische Poesie aus den Dionysosliedern; aber ohne die Überlieferung bliebe die Einführung der Hirten in die Poesie Theokrits und deren Verwendung unverständlich; die singenden und musizierenden und sich in Musik und Gesang miteinander messenden Hirten nahm Theokrit aus dem wirklichen Leben, wenn er sie auch in seiner Weise verwandte, vgl. auch C. Wendel, *De nominibus bucolicis*. Diss. Halle 1899, S. 21. Wilamowitz und Knaack heben den Einfluß Sophrons auf Theokrit hervor. Daß dieser nicht gering ist, zeigen zur Genüge die Pharmakeutria und die Adoniazusen; aber für die Hirtenmimen ist er nicht nachzuweisen. Hirten als Gegenstände von Mimen scheint Theokrits eigene Erfindung, dessen Originalität also doch wohl höher anzuschlagen sein wird, als es Wilamowitz tut. Neben dem Mimus weist Schwartz noch auf die Musik hin, wie sie sich in der nomisch-dithyrambischen Poesie entwickelt hatte; aus dieser stammt auch die Kleinmalerei. An einem poetischen Hirtenverband auf Kos hält jetzt auch Knaack nicht mehr fest; Theokrit war, wie Schwartz schön ausführt, der einzige, der hier Hirtenmimen dichtete und in diesen auch seine Freunde in der Hirtenmaske auftreten ließ.

Gegen R. Reitzensteins Annahme einer arkadischen Bukolik, die auch Theokrit beeinflusste (vgl. vor. Jahresber., S. 186 f.), wendet sich

Ph.-E. Legrand, *l'Arcadie et l'idylle*. Rev. des études anciennes 1900, S. 101 f.,

mit Erfolg. Auf Grund einer eingehenden Betrachtung der Überlieferung weist er nach, daß von einer solchen im Altertum keine Rede sein kann; erst Virgil, der nach Wilamowitz aus den mit dem Theokritkommentar verbundenen Prolegomena *περὶ εὐρέσεως βοουκολικῶν* schöpfte, spricht davon. Auch Knaack und Wilamowitz verwerfen sie.

Eine besonders eingehende Behandlung von seiten der Gelehrten wurde dem bukolischen Hirten Daphnis zuteil. Mit ihm beschäftigen sich

1. R. Helm, *Daphnis bei Theokrit*. Philol. 58, S. 111 f.

2. H. W. Prescott, *A study of the Daphnis-myth*. Harvard Studies in class. philology X, S. 121 f.

3. Röder, *Über die Sage von Daphnis*. Festschrift für Ussing, S. 216 f.

4. E. Schwartz, *Theokrits Daphnis* vgl. oben.

5. G. Knaack, *Daphnis*. Pauly - Wissowas Realencyklopädie.

6. Wilamowitz, *Textgeschichte der griech. Bukoliker*, S. 234 f., vgl. oben.

7. C. Wendel, *De nominibus bucolicis*. Diss. Halle 1899, S. 22.

Das Schol. zu Theokr. VIII, 53 überliefert, Hermesianax habe den Daphnis zum Liebhaber — nicht Geliebten, wie Knaack sagt — des Menalkas aus Chalkis auf Euböa gemacht. Da nun nach Älian v. h. X, 18 Stesichoros aus Himera zuerst von Daphnis sang, Himera aber eine Kolonie von Zankle und Chalkis ist, so schließt Knaack, daß Stesichoros diese Sage der chalkidischen Überlieferung entnommen habe und daß ihre älteste Gestalt die bei Hermesianax vorliegende sei. Dieser Schlußfolgerung kann ich nicht beistimmen; denn Stesichoros kann die Daphnis-Sage auch in Sizilien, wo sie besonders im nordöstlichen Teil fest lokalisiert ist, kennen gelernt haben, und dies ist viel wahrscheinlicher, weil er die Blendung des Daphnis durch die sizilische Nymphe, nicht seinen Verkehr mit Menalkas auf Euböa darstellte. Von Sizilien wanderte die Sage dann nach Euböa wie nach anderen Ländern. Prescott vergleicht die Verbindung des Daphnis mit Menalkas gut mit der des Daphnis mit Lityrses, und auch Schwartz nimmt eine Umarbeitung der Daphnis-Sage durch Hermesianax an, die nach ihm möglicherweise, ja wahrscheinlicherweise noch vor die Theokritische Bearbeitung der Sage fällt. Aus der Verlegung der Sage von Sizilien nach Chalkis erklärt sich auch das Hineintragen des Motivs der Knabenliebe, die ja hier besonders zu Hause ist (vgl. auch Hypothese zu Theokrit IX).

Der älteste Bearbeiter der Daphnis-Sage ist nach unserer Überlieferung Stesichoros. Prescott meint allerdings, aus der schon erwähnten Stelle Älians folge nicht notwendig, daß Stesichoros die Daphnis-Sage behandelt habe; wenn es aber bei Älian heißt: ἐκ δὲ τούτου τὰ βουκολικά μέλη, πρῶτον ἦσθη καὶ εἶχεν ὑπόθεσιν τὸ πάθος τὸ κατὰ τοὺς ὀφθαλμοὺς αὐτοῦ, καὶ Στησίχορον γε τὸν Ἱμεραίων τῆς

τοιούτης μελοποιίας ὑπάρξασθαι, so ist jede andere Deutung unmöglich; Älian sagt, die ersten Hirtenlieder hatten die Blendung des Daphnis zum Gegenstand, und Stesichoros machte die ersten Hirtenlieder, also mußten diese doch die Blendung des Daphnis zum Gegenstand haben. Eine andere Frage ist freilich, ob diese Überlieferung glaubwürdig ist. Schwartz verwirft sie, indem er sich auf Apollodors Zeugnis bei Strabo VIII, 347 beruft: καὶ ἡ Ῥαδινὴ δὲ [εἰς] ἦν Στησίχορος ποιῆσαι δοκεῖ, und denkt an ein altes namenlos überliefertes Volkslied, dem man des Stesichoros Namen beigelegt habe. Man darf aber nicht übersehen, daß Apollodor nur von der Rhadine spricht und auch hier nicht ἀναφέρεται εἰς Στ. sagt, sondern ποιῆσαι δοκεῖ, womit er doch ausdrückt, daß er persönlich der Annahme zuneigt, Stesichoros habe die Rhadine gedichtet. Neben der Rhadine steht aber die Kalyke und der Daphnis, die nicht angezweifelt sind, und so wird man am sichersten gehen, wenn man bei der Überlieferung bleibt.

Die Bearbeitung der Daphnis-Sage durch Stesichoros bezeugt, daß sie alt ist, und dies ist auch die Ansicht der Gelehrten; nur Schwartz hält sie für „nicht besonders alt“ und meint, Epicharm habe sie noch nicht gekannt; sie sei spätere Erdichtung, um den Hirtenliedern einen Erfinder zu schaffen. Wenn Schwartz aber auch von Stesichoros absieht, so bleibt doch das alte Volkslied, das man nach ihm fälschlich dem Stesichoros zugeschrieben hat, bestehen; außerdem stellt er den Daphnis mit Figuren wie Linos, Lityerses, Hylas und Bormos zusammen, und auch dies spricht für das Alter der Sage. Daphnis ist offenbar eine uralte Gestalt der Hirtensage, ein idealisierter Hirte, das menschliche Gegenbild des göttlichen Hirten Hermes, dessen Sohn er auch heißt. Ich sprach früher schon die Vermutung aus, daß er wohl eine Hypostase dieses Gottes sein wird.

An den Namen des Daphnis knüpfen sich verschiedene Sagen, die Knaack und Prescottt zusammenstellen. Trotzdem ist es mir zweifelhaft, ob sich die Angabe des Schol. zu Theokr. VIII, 78, daß Chrysas sein Vater sei, mit Usener gegen Lenneps Konjektur Ἐρμοῦ aufrecht erhalten lassen wird; es fällt doch schwer ins Gewicht, daß sonst nur Hermes als Vater des Daphnis genannt wird. Der Grund für die Mannigfaltigkeit der Daphnis-Sagen liegt nach Wilamowitz in dem Mangel einer durchschlagenden und so allgemein angenommenen Bearbeitung. Stesichoros scheint die Fassung gehabt zu haben, die dann durch Timäos in Umlauf kam. Von ihrem ursprünglichen Sitze im nordöstlichen Sizilien verbreitete sich die

Sage in andere Teile der griechischen Welt, wie nach Euböa, Kreta, selbst Asien, wodurch neue Verbindungen und Umgestaltungen entstanden. Die verschiedenen Sagenformen der hellenistischen Zeit untersucht Röder, der auch nachweist, wie das Sagenmotiv durch die verschiedenen Bearbeitungen immer mehr vertieft und vergeistigt wurde.

Die Theokritische Darstellung der Daphnis-Sage ist nach fast allgemeiner Annahme diesem Dichter eigentümlich; er lehnt mit ihr, worauf Wilamowitz hinweist, die durch Timäos verbreitete Sage ab. Mit dem Daphnis-Lied im ersten Idyll verbinden Wendel und Schwartz mit Recht Id. VII, 73 f.; Theokrit hat nur eine Fassung der Sage, die man aus sich selbst erklären muß und mit anderweitig bekannten Fassungen nicht in Zusammenhang bringen darf, wie es manche tun. Das Motiv der eifersüchtigen Nymphe scheidet Schwartz mit Recht als unverträglich mit der Theokritischen Dichtung aus; wenn er aber mit anderen daran festhält, daß es sich bei Theokrit um zwei Mädchen handle, von denen das eine den Daphnis liebe, ohne von ihm geliebt zu werden, das andere von Daphnis geliebt werde, ohne ihn zu lieben, und daß Daphnis wegen dieser unerwiderten Liebe an gebrochenem Herzen sterbe, so steht auch dies mit der Theokritischen Darstellung nicht im Einklang. Denn in diesem Falle könnte Daphnis die Worte V. 105 f., die Wilamowitz vortrefflich erklärt, nicht sprechen, weil er ja in derselben Weise wie Aphrodite der Liebe erliegen würde, wenn nur das Mädchen darauf einginge, noch die Worte V. 100 f., weil nicht er, sondern das Mädchen, das seine Liebe zurückweist, dem Eros Trotz böte. Es ist nur von einem Mädchen, der Xenea, wie es im siebenten Idyll genannt wird die Rede. In dieses haben Eros und Aphrodite den Daphnis sterblich verliebt gemacht, um ihm ihre Macht zu zeigen, weil er erklärt hatte, ihnen nicht zu erliegen; um die Versuchung für ihn noch zu erhöhen, haben sie auch dem Mädchen leidenschaftliche Liebe zu ihm eingebläst (vgl. V. 82 f.), wodurch die Gefahr des Erliens für ihn größer wird, aber auch der Ruhm im Falle des Sieges, und diesen gewinnt er, da er lieber stirbt, als sich der Liebe hingibt, ein zweiter Hippolytos. Daß dieser Festigkeit des Daphnis ein Keuschheitsgelübde im Dienste der Artemis zugrunde liegt, bezweifeln Wendel und Prescott, und aus Theokrits Worten läßt es sich auch nicht beweisen, obgleich es mir nicht unwahrscheinlich ist. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß V. 85 ζατᾶσ', das Helm ändern will, ganz passend ist. Die Geschichte des Komatas Id. VII, 83 f. ist, wie Schwartz im Anschluß an die Scholien hervorhebt, aus der Daphnis-Sage umgestaltet; ob Theokrit dabei aber die Wunder-

geschichten des Lykos von Rhegion vor Augen hatte, ist Schwartz mit Recht sehr fraglich, da gerade das Wesentliche, die Ernährung des Dichters durch die Bienen, fehlt.

Die hs. Überlieferung der Bukoliker unterzieht

U. v. Wilamowitz, *Die Textgeschichte der griechischen Bukoliker*. Berlin 1906, einer eingehenden Untersuchung, wobei er auch Oxyrhynchos Papyri Bd. IV, London 1904, Nr. 694: Theokr. XIII, 19—34 mit der nennenswerten Variante V. 34 *σφιν παρελατο* berücksichtigt (vgl. dazu auch C. Wendel, *Philol.* 1905, S. 275). Einen Nachtrag dazu gibt Wilamowitz in dem Aufsatz: *De antiquissimis Theocriti membranis*. *Class. Review* 1906, S. 103 f., in dem er vorher von ihm übersehene, aber für den Text unwichtige Hs.-Reste bespricht, vgl. auch C. Wessely in *Berl. phil. Wochenschrift* 1906, S. 831; außerdem C. Wendel a. O., S. 276 f., der einige Mitteilungen über die Hs. Q macht, insbesondere daß sie wirklich im Jahre 1298 geschrieben ist, wie schon Sanctamandus angab, sowie über die hs. Personenverteilung in V, 72 f. IV, 44 f.

Wilamowitz zollt den Verdiensten Ahrens' um die griechischen Bukoliker Anerkennung und schreitet auf der von ihm betretenen Bahn weiter, um zur richtigen Würdigung unserer Überlieferung zu gelangen. Mit seiner Gruppierung und Beurteilung der Hs. kann man überall einverstanden sein; nur im Herakliskus scheint er mir X zu niedrig eingeschätzt zu haben, wenn er ihn für wertlos hält; denn er bietet doch mit *τόσσ'* V. 72 auch nach Wilamowitz' Urteil das Richtige, mit *έός* V. 36 und *τέρας* V. 66 meiner Meinung nach entschieden das Gewähltere und Bessere, und auch *ζῶντε* V. 9 würde ich bevorzugen, wenn *ζῶντε* nicht durch *Odys.* 17, 497 geschützt würde. Wilamowitz gelangt zu dem Ergebnis, daß es am Ausgang des Altertums eine kommentierte Ausgabe des Theokrit samt den Technopägnien, ferner eine Ausgabe der Bukolika des Moschos und Bion für sich und endlich eine Ausgabe von Bukolika des Moschos, Bion und anonymen Dichters aus der alten hellenistischen Zeit und um die Zeit gleich nach Bions Tod gab, die vermutlich ein Anhang der Theokrita Ausgabe war.

Die kommentierte Ausgabe, am besten durch KB vertreten, besteht aus zwei Teilen. Die ursprüngliche Sammlung enthielt 12 Gedichte, nämlich 1, 3—13, von denen die 10 ersten rein bukolisch sind, die *decem eclogae mere rusticae* des Servius, während die 2 letzten anderen Charakter zeigen. Diese 12 Gedichte haben einen einheitlichen, durch grammatische Kontrolle gesicherten Text. Der

zweite Teil, ebenfalls mit Scholien versehen, umfaßt die Gedichte 14, 2, 15—18. An diese schließt sich der Theokrit zugeschriebene Ἐπιτάφιος Βίωνος, der seiner Überlieferung nach zwar noch zur zweiten Gruppe gehört, aber weil kein Zitat und keine Nachahmung daraus bekannt ist, nicht in der kommentierten Ausgabe stand, sondern die Reihe der Zusätze eröffnet, die in Π und Φ erhalten sind. Beide, Π und Φ, gehen auf die gleiche Sammlung unkommentierter Gedichte zurück, aus der in der Byzantinerzeit die Theokrit-Hs. bereichert wurden; aber Π verband sich mit einer sehr reichen und guten Hs. der kommentierten Ausgabe, während Φ auf eine geringere Überlieferung gepfropft wurde.

Theokrit selbst hat bekanntlich keine Sammlung seiner Gedichte veranstaltet, sondern sie einzeln erscheinen lassen; daher trägt jedes seine Überschrift, und daher rührt auch die Bezeichnung εἰδύλλια, die der Bezeichnung der Pindarschen Gedichte als εἶδη entspricht. Die älteste Sammlung stammt von Artemidoros im 1. Jahrhundert v. Chr.; auf sie geht das Epigramm Anth. Pal. IX, 205: βουκολικαὶ μοῖσαι κτλ. Aber Artemidoros hatte nicht alle Gedichte aufgefunden; Athen. VII, 284 erwähnt noch fünf Verse aus einer Berenike, und Suidas nennt, wohl aus Bibliothekskatalogen, allerdings mit dem Zusatz τινὲς δὲ ἀναφέρουσιν εἰς αὐτὸν noch Προαιτίδες, Ἐλπίδες und Ἐπικῆθαια.

Aus der Bukoliker-Ausgabe des Artemidoros sonderte dessen Sohn Theon das Theokritische Gut aus und erklärte es; aus diesem Kommentar flossen unsere Scholien. Jedoch verschweigt Wilamowitz die Bedenken nicht, die E. Scheer, Theon und Sextion. Progr. Saarbrücken 1903 gegen die Abfassung des Theokrit-Kommentars durch Theon erhebt. Auf Theons Ausgabe bezieht sich das Epigramm Anth. Pal. IX, 434: ἄλλος δ' Ἴϊος· ἐγὼ δὲ Θεόκριτος κτλ. Wenn aber Wilamowitz in diesen Versen unter Berufung auf Theokr. VII, 47, XXII, 218 unter δ' Ἴϊος Homer versteht und erklärt: „Homer ist ein anderer; ich bin zwar ein Epiker, aber kein Homeriker, sondern habe meine eigene Muse“, so kann ich ihm nicht beistimmen. Theokrit galt den Griechen nicht als Epiker, sondern als Bukoliker, als Erfinder der Bukolik; keinesfalls aber hätten sie ihn in dieser Weise dem Homer gegenübergestellt. Sodann ist doch gewiß der Ausdruck ἰθνηίη μοῦσα von der Homerischen Poesie im Munde eines Griechen mehr als auffällig; ein Grieche hätte den Gedanken anders gewendet. Dagegen hat die Gegenüberstellung des Chiers und Syrakusaners nichts Überraschendes; sie findet sich auch bei Suidas s. v. Der Sinn der Verse ist also der, daß die folgenden Gedichte nicht

von dem Chier, sondern von dem Syrakusaner Theokrit sind, der sie nicht aus der Fremde holte, sondern der Heimat entnahm. Die Bukolik ist Eigentum der Syrakusaner und überhaupt Siziliens.

Als Anhang sind dem Buche elf Beilagen beigegeben, auf die ich bei Besprechung der einzelnen Bukoliker zurückkommen werde.

Mit Wilamowitz' Untersuchung berührt sich vielfach

W. Christ, Die überlieferte Auswahl theokritischer Gedichte. Sep.-Abdr. a. d. Sitzungsber. d. phil.-philol. und d. hist. Kl. der kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch. 1903. Heft III, S. 381 f.

Die Schrift besteht aus sieben Aufsätzen, von denen der erste über die Preisgedichte auf Ptolemäus und Hieron handelt. Nach Christ schloß sich ursprünglich das 18. Gedicht, das Epithalamion auf Helena, an das 15. an, während 16 und 17 später eingeschoben wurden, und zwar zunächst 17, dann 16, so daß die alte Reihenfolge 17, 16 war. Allein ein innerer Zusammenhang von 18 mit 15 und den früheren Gedichten läßt sich kaum entdecken, und wäre die ursprüngliche Stellung 17, 16 gewesen, so könnte man nur schwer begreifen, was die Umstellung in 16, 17 in anderen Hs. hervorgerufen haben sollte. Dagegen liegt der Grund zur Anordnung 17, 16, wenn die anfängliche Stellung 16, 17 war, klar zutage; 17 reiht sich inhaltlich gut an das Ende von 15 an. Der alte Sammler scheint an die Idyllen und Gedichte mimischen Charakters die Enkomien auf Herrscher angefügt zu haben, und zwar in zeitlicher Folge Hieron und Ptolemäos; übrigens trägt das dem Hieron vorangehende Gedicht die Aufschrift *Σορακώσαι*, so daß es auch an einem äußeren Bande nicht fehlt.

Der zweite Aufsatz beschäftigt sich mit den Hymnen Theokrits und den unechten Heraklesgedichten, der dritte mit den Heroinen. Zu den Hymnen rechnet Christ die Enkomien auf Ptolemäos und Hieron und mit mehr Recht die Dioskuren, während er das 25. Gedicht, den *Ἡρακλῆς λεοντοφόρος*, für unecht erklärt, worauf ich unten noch zurückkommen werde. Zu den Heroinen gehören nach ihm das 26. Gedicht, *Λῆναι ἤ Βάχχαι*, dann das 24, der *Ἡρακλῆςκος*, was ihm kaum jemand glauben wird, und endlich die Berenike, was ebenso unwahrscheinlich ist wie die Einreihung des Ptolemäos und Hieron unter die Hymnen. Die Megara weist Christ dem Moschos zu.

Die letzten vier Aufsätze wollen die Sammlungen der Theokritischen Gedichte feststellen, soweit wir sie noch aus unseren Hs.



und anderweitigen Nachrichten erkennen können. Die Ergebnisse dieser Forschungen sind aber unsicher oder geradezu unhaltbar; sie werden besonders durch die Annahme Christs beeinträchtigt, daß Theokrit seine Bukolika selbst herausgegeben habe. Dies soll nach ihm aus der kunstvollen Anordnung dieser Gedichte folgen; was er aber zur Begründung dieser Ansicht vorbringt, übersteigt das Maß dessen, was man auch einem Sammler zutrauen kann, nicht. Das 19. Gedicht weist er dem Moschos, das 23. dem Bion zu, während er 20 und 21 für theokritisch hält; keinesfalls kann 20 von Moschos sein, da ein Schüler des Aristarch *κρήνον* (V. 19) nicht im Sinne von *ἀλλήθεις* gebraucht hätte. In dem Epigramm *ἄλλος ὁ Χῖος κλ.* will er *μοῦσαν δ' ὀθνεῖν οὔτιν' ἐφελκυσάμην* von dem Ausschluß jeden fremden Elementes, insbesondere jedes nicht im syrakusanischen Dialekt geschriebenen Gedichtes verstanden wissen — eine Versicherung, die zwar für einen Sammler, nicht aber für den Dichter (*ὅς τὰδ' ἔγραψα*) passen würde.

Was von den griechischen Bukolikern auf uns gekommen ist, hat U. v. Wilamowitz-Moellendorff, *Bucolici Graeci.*

Oxonii [o. J.],

neu herausgegeben, unter Verwertung der Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Textgeschichte der griechischen Bukoliker. Die Praefatio gibt eine kurze Übersicht über die hs. Überlieferung der Bukoliker. An sie schließt sich auf S. XII und XIII ein Verzeichnis der bukolischen Gedichte, das notwendig wurde, weil Wilamowitz, dem Vorgange von Ahrens folgend, die hs. Anordnung der Gedichte beibehielt, die von der gewöhnlichen abweicht. Dann folgt die Aufzählung der benützten Hs. und alten Ausgaben; hier hat sich aber ein Fehler eingeschlichen, indem als Q der Parisinus 2835 saec. XIV bezeichnet wird anstatt der Parisinus 2884 saec. XIII (vgl. Textgeschichte, S. 8). Hieran reihen sich die zwei Epigramme, das des Artemidoros und das auf die Bukolika Theokrits, die in den Scholien überliefert und von da in die Anthol. Pal. IX, 205 und 434 aufgenommen sind. Darauf wird der Text der Bukolika nebst den Epigrammen Theokrits und den Technopagnien gegeben. Bei seiner Bearbeitung ging Wilamowitz darauf aus, soviel als möglich der Überlieferung wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen; alle Abweichungen von dieser sind in der kurzen Adnotatio critica, die sich am Fuße der Seiten befindet, verzeichnet, und außerdem ist eine Auswahl von Verbesserungen und Verbesserungsvorschlägen beigefügt, darunter viele von Wilamowitz selbst. Überdies sind die Technopagnien von einer griechischen Paraphrasis begleitet, um ihr Verständnis zu

erleichtern. Den Schluß der Ausgabe bilden von Wilamowitz verfaßte lateinische *Argumenta carminum*, die außer dem Inhalt auch noch andere das Verständnis fördernde Angaben enthalten.

## b) Die einzelnen Dichter.

### Theokrit.

An neuen Ausgaben liegt vor

*The idylls of Theocritus.* Edited with introduction and notes by R. J. Cholmeley. London 1901.

Diese Ausgabe, die für englische Leser dasselbe sein will, was die Ausgabe von Fritzsche-Hiller für uns Deutsche ist, besteht aus einer Einleitung, die in vier Abschnitten über Theokrits Leben, über Vers, Stil und Dialekt, über Echtheit der Gedichte und über die Hirtengedichte handelt, aus dem Text, der von einer kurzen *adnotatio critica* in lateinischer Sprache begleitet ist, aus einem ausführlichen Kommentar, der sprachliche und sachliche Erklärungen gibt und besonders an Parallelen aus griechischen, lateinischen und englischen Dichtern reich ist, und aus einem Index zu den sprachlichen Bemerkungen. Die einschlägige Literatur ist in großem Umfange, wenn auch nicht vollständig beigezogen; so fehlt z. B. E. Bethes Aufsatz im Rostocker Lektionskatalog von 1896 und C. Prinz' *Quaestiones de Theocriti carmine XXV et Moschi carmine IV* in den *Dissertat. Vindob.* V, S. 65 f. Was die Bearbeitung des Textes betrifft, so nimmt Cholmeley die Überlieferung öfters mit Erfolg in Schutz, noch häufiger aber sind unhaltbare Lesarten eigener Erfindung. Von den Gedichten verwirft er 19, 20, 21, 23 und 27; von diesen will er 21 dem Leonidas zuweisen.

Mit der Kritik und Erklärung des Theokrit beschäftigen sich außer den schon genannten Schriften von Wilamowitz, Schwartz und Christ

1. J. Vahlen, *Varia.* *Hermes* 1898, S. 248 f. [XVI, 62, 83, XV, 37].

• 2. U. v. Wilamowitz, *Theokrits Hymnus auf Ptolemäos.* *Hermes* 1898, S. 520 f. [XVII, 82 f.].

3. —, *Zu den Thalysien des Theokritos.* *Hermes* 1899, S. 615 f. [VII, 70].

4. —, *Lesefrüchte.* *Hermes* 1905, S. 138 f. [XXIV, 61].

5. S. Rossi, *Ricostruzione di un κισσόβιον.* *Riv. di Storia antica* IV, S. 104 f. [I, 27 f.].

6. H. v. Herwerden, Ad Theocritum I, 78, IV, 49, VIII, 58. *Mnemosyne* 27, S. 379 f.

7. —, ΑΝΗΛΠΟ(Υ)Σ (Theocr. IV, 56). *Mnemosyne* 28, S. 364.

8. —, Theokrit XXII, 95 f. *Rh. Mus.* 1904, S. 143.

9. F. Bechtel, *Varia. I. εἰς ὅσος* [Theocr. 24, 8]. *Hermes* 36, S. 422 f.

10. A. B. Cook, Associated reminiscences. *Class. Rev.* 1901, S. 341 f. [I, 5 f.]. Vgl. W. Everett ebenda S. 466.

11. E. Roßbach, Theocritea. *Berl. phil. Woch.* 1901, Nr. 36, S. 1117 f. [XV, 127 f., XXI, 4, 58].

12. G. Kaibel, *Sententiarum liber ultimus*. *Hermes* 1901, S. 606 f. [III, 29, XV, 84].

13. Th. Husemann. *Hermes* 1901, S. 607 [II, 48].

14. W. Prescott, Notes on the scholia and the text of Theocritus. *Class. Rev.* 1903, S. 107 f. [XIV, 23].

15. T. G. Tucker. *Class. Rev.* 1898, S. 23 f. [XIII, 15, XIV, 51, XVII, 2, XXIII, 50].

16. H. Usener, *Theokr.* XVII, 124. *Rh. Mus.* 1900, S. 288 f.

17. Th. Sinko, Ad Theoc. XI, 72 f. *Eos* X, S. 112 f.

18. C. Wendel, Theocritea. *Philol.* 1905, S. 269 f. [XV, V, IV, VIII].

19. A. B. Ainsworth, A note on Theocritus I, 51. *Class. Rev.* 1905, S. 251.

20. E. Faral, Théocrite imitateur de Sophron. *Rev. de Philol.* XXIX, S. 289 f. [II].

21. H. R. Fairclough, ὡς . . . ὡς in Theocritus and Homer. *Class. Rev.* 1900, S. 394 f.

Von den Ergebnissen dieser Forschungen hebe ich folgende besonders hervor:

Id. 1, 30 ist *κεκοιμῆνος* eine zwar alte, aber unhaltbare Lesart, wie Wilamowitz in der zehnten Beilage, S. 223 f., nachweist. Meiner Meinung nach hat es Hecker durch *κεκοιμημένος* gut ersetzt, vgl. hymn. Cerer. 456: οὐθαρ ἀρούργης μέλλεν . . . κομήσειν ἀσταχύεσσιν. Call. Dian. 41: ὄρος κεκοιμημένον ὄλη. Apoll. Rhod. 1, 928: αἰγίπερος φύλλοισιν κομόωσα; der ἐλίχρυσος bildete sozusagen den prangenden Kopfschmuck des Epheus. Zu dem hier geschilderten

Becher vgl. Rossi. — V. 78 schreibt Wil. ἔρασαι, wie II, 149 ἔραται mit der Bemerkung zu  $\bar{\alpha}$ : productio permira; Herwerden wünscht ἔρασσαί, wie manche Hs. bieten, weil es ἐράομαι nicht gebe. Aber Hom. II 208 steht ἐράσθε, und außerdem wissen wir, daß die Alexandriner öfter neben dem Aktiv des Med. in gleichem Sinne gebrauchen (vgl. O. Schneider, Callimachea I. S. 160 f.). Daher glaube ich mit anderen, daß Theokrit ἐρᾶσαι und ἐρᾶται schrieb, und werde darin durch die Analogie von πετάομαι neben πέταμαι bestärkt (vgl. Anacreontea 15, 28 πετῶντο, 14, 2 πετᾶσαι und 21 πετᾶσθαι. Anthol. Pal. XIV, 63, 1 πετωμένα). — V. 106 f. weist Wilamowitz aus Gisbert Longolius' Übersetzung der Physischen Fragen des Plut. 36, 1 als richtige Lesart ὄρυες ἰδὲ κόπειρος, αἶ δὲ nach, die durch die Parallele aus V. 45 und 46 verdrängt wurde.

Id. II lehnt sich in seinem ersten Teil bis V. 68 nach Faral, der V. 1 mit Sophron fr. 5 (Kaibel) vergleicht, an Sophron an. — V. 48 nennt Theokrit das ἔπομανές eine Pflanze; dazu vergleicht Husemann Theophrast. h. plant. IX, 15 τὸ τιθύμαλλον, ἐξ οὗ τὸ ἔπομανές und Plin. N. H. 26, 99: tithymalli quoque ramorum medullam habentes ad Venerem prouiores fieri ducuntur. Das τιθύμαλλον gehört dem genus Euphorbiae an. — V. 60 ist verdorben; ich schlage ὑπόμαζον ταῖς τήνω φλιαῖς· καθυπέρτερον (oder πολὺ φέρτερον?) ὡς ἔχειτ' ἤ νῦν „so wird er noch fester als jetzt gehalten“, nämlich durch den Zauber.

Id. III, 7 verbindet Wilamowitz τὸν ἐρωτόλον mit ἡ ῥά με μισεῖς, während man es bisher zum Vorhergehenden zog, und zwar, wie ich glaube, mit Recht; denn aus dem Umstand, daß sie ihn nicht mehr als Liebchen zu sich einlädt, schließt er, daß sie nichts mehr von ihm wissen wolle. — Die V. 28 f. werden von Kaibel, der übrigens unnötigerweise μοι μεμναμένω st. des richtigeren μεμναμένω liest, gut erklärt; τὸ πλατάγγμα „das Mohnblatt“ (vgl. XI, 57) ist Erklärung zu τὸ τηλέφυλον. Der Liebhaber prüfte, ob das abgepflückte Blatt auf dem Arme Leben, Farbe und Saft behielte oder welk herabfiel; jenes hielt er für ein Zeichen der lebendigen, dieses der absterbenden Liebe. An einen Knall darf man bei πλατάγγμα nicht denken.

Id. IV, 26 erinnert Christ daran, daß der Witz der Stelle erst seine Pointe erhalte, wenn man zu εἰς Ἄλιδαν, in den die armen Rinder ziehen müssen, den Ort der Landschaft, wo die olympischen Spiele gefeiert werden, stellt, und zwar in der heimischen Mundart εἰς Ἄλιδα; so erhält man ein Wortspiel wie VII, 100 Ἄριστος . . .

ἄριστος. — V. 49 verlangt Herwerden mit Recht ein Komma nach λαγωβόλον, so daß ὡς το πάταξα ein Finalsatz ist; Wilamowitz hat so interpungiert.

Id. V, 15 nimmt Wilamowitz Bechtels Κολαθίδος st. des überlieferten Καλαθίδος auf (vgl. Herond. 6, 50). — V. 36 verdächtigt Wilamowitz ὄμμασι τοῖς ὀρθοῖσι mit Recht; es müßte τοῖς ὄμμασιν ὀρθοῖσι oder ins Metrum passend ὀφθαλμοῖς ὀρθοῖσι heißen (vgl. Bentley zu Hor. *carm.* I, 3, 18). Blaydes spicil. Soph. ad Oed. tyr. 528 ändert τοῖς in σοῖς und versucht ebenda 1385 τοῖς ὄσσοις ὀρθοῖσι, beides wenig glücklich; τοῖς wird vielmehr aus τοῖσδ' entstanden sein: „mit deinen Augen, die ich da gerade auf mich gerichtet sehe“, eine nachdrückliche Hervorhebung, die vorzüglich in unsere Stelle paßt. — V. 73 erklärt Wilamowitz in der zehnten Beilage, S. 235 f., für interpoliert; mit Unrecht, wie ich glaube. Was den Widerspruch mit dem ersten Vers betrifft, so ist dort τὸν Σοβαράταν falsch überliefert statt τῆδε oder τεῖδε Σιβύρα; denn zu ποιμένα muß der Name des Herrn treten. Morson ist aber nicht nur dem Komatas, sondern auch dem Lakon bekannt; denn sonst könnte Komatas nicht zu Lakon sagen: ἔστ' ἂν Μόρσων, und ebensowenig könnte Lakon den Morson ὠγαθὲ Μόρσων anreden; die Bezeichnung ζένε steht dem nicht im Wege. Wenn Wilamowitz meint, man könne schlechterdings nicht absehen, welchem Zwecke der fragliche Vers diene, so weise ich darauf hin, daß in dem ganzen Gedicht Komatas als der friedlichere, Lakon als der gereiztere und streitsüchtigere hingestellt wird. So teilt er hier dem Morson mit, in wessen Dienst sie beide stehen, und da er auch sich in die Mitteilung mit einschließt, so liegt für Lakon gewiß kein Grund vor, unwillig zu werden. Trotzdem wird er dies, und deshalb kann ihm Komatas mit Recht erwidern: τό γε μὴν φιλοκέρτατος ἐστὶ und beifügen, daß er die ganze Wahrheit gesagt habe und sich nicht rühme; dies wäre doch unmöglich gewesen, wenn er nur von Lakons Verhältnis gesprochen und das seinige geheim gehalten hätte. Dann hätte es den Anschein gehabt, als ob er sich dem Lakon gegenüber als etwas Besseres hinstellen wolle, und Lakon hätte ihn mit Grund dafür getadelt.

Id. VII, 71 f. schreibt Wilamowitz Λοκωπέτας und führt dies mit einem Scholiasten auf Lykopeus, den Vater des Phrasidamos und Antigenes (vgl. V. 3 f.), zurück; nach ihm hieß sein Landgut Λοκώπειον, und davon ist Λοκωπέτας gebildet, das einen Hörigen des Lykopeus bezeichnet. Acharnä wird also ebenso ein ursprünglich karischer Ortsname sein, den Theokrit an einen attischen, d. h.

literarisch bekannten, angeähnet hat (vgl. Halasarna). Schwartz, S. 301, Anm. 1, kann an die koischen Lokalitäten nicht glauben, sondern denkt an wandernde Musiker, wofür aber bei Theokrit nichts spricht; denn nach diesem wohnen die Personen auf Kos.

Id. XI, 72 f. faßt der Scholiast als Selbstanrede des Kyklopen, der sich wieder auf sich selbst besinnt, was gut in den Zusammenhang paßt und auch mit den Angaben des Dichters übereinstimmt; denn da sich V. 80: ὄρω τοι Πολύφραμος κτλ. offenbar auf V. 18 αἰεὶ σε τριαῦτα zurückbezieht, so wird alles Dazwischenliegende als Gesang des Kyklopen bezeichnet. Sinko denkt zu ἐπεὶ κήρων ἀνωμαί (V. 71) ὑπ' ἀότης hinzu und nimmt dann V. 72 f. als Worte der Mutter, die Polyphemos anführe, um zu zeigen, wie er von ihr gekränkt werde. Diese Auffassung scheidert an dem Widerspruche, in dem dann die V. 72 f. mit dem Vorhergehenden stehen; nach jenen beklagt sich Polyphemos nur darüber, daß seine Mutter nicht mit empfehlenden Worten bei seiner Geliebten für ihn eintritt; nach diesen würde sie ihn auf das Törichte seiner Liebe aufmerksam machen, um ihn davon abzubringen. Es kommt noch dazu, daß der Kyklop, wenn er die von ihm mißbilligten Worte seiner Mutter hier anführen würde, gewiß nicht weiterfahren würde πολλάτ' ὑμπαίσθην με κτλ., wie er es V. 77 f. tut. Diese Erwägung hindert mich auch, Wilamowitz beizustimmen, der zu V. 72 f. bemerkt: „interpellatur ab alia persona, ad certum hominem omnino non relata, quaerendas esse alias puellas“. Wäre dies der Fall, so würde der Kyklop darauf eine scharf zurückweisende Antwort geben, wenigstens nach den Worten zu schließen, die er im Vorhergehenden über seine Mutter gebraucht hat. Außerdem verstößt die Annahme einer zweiten Person als Sprecherin, wie ich oben schon sagte, gegen die ausdrückliche Einkleidung des Polyphemos-Liedes durch den Dichter.

Id. XII, 22 f. sind fehlerhaft überliefert und noch nicht befriedigend hergestellt; das Beste ist bis jetzt, nach Οὐρανίωνες zu interpungieren und dann mit Piccolos θήσονθ' zu lesen st. ἔσονθ'. Aber ich nehme auch an dem Gebrauch von ὑπερτεροι Anstoß und vermute daher τούτων μὲν ὑπερ θεοῖ Οὐρανίωνες μήσονθ' ὡς ἐθέλουσιν. Über dieses Idyll spricht Wilamowitz in der vierten Beilage; der Eingang erinnert nach ihm an Sappho, und es ist mit dem Hylas (Id. XIII) der Form wegen zusammengestellt und den bukolischen Gedichten angefügt. Beide Gedichte sind eine Apologie auf die Knabenliebe, an Nikias gerichtet, der dem Theokrit, wie es scheint, in dieser Hinsicht Vorwürfe machte.

Id. XIII behandelt Wilamowitz ebenfalls in der vierten Beilage; er weist darauf hin, daß Apollonios' Darstellung des Hylas den Theokrit zur Wahl des gleichen Themas bestimmte, „um es besser zu machen“. V. 7 nimmt er an den Worten τοῦ τᾶν πλοκαμῖδα φορεῦντος, die als ein Kennzeichen des Hylas dastehen, mit Recht Anstoß. Ich vergleiche Id. V. 91, wo von dem schönen Kratidas gesagt wird: λιπαρὰ δὲ παρ' ἀγχένα σείετ' ἐθίερα. und betrachte demnach τοῦ (bzw. τῷ) τᾶν für verschrieben aus τῶβρᾶν = τῷ ἄβρᾶν; die üppigen Flechten waren ein besonderer Schmuck des Hylas. — V. 15 vermutet Tucker ansprechend αὐτοῦ ὁ' εὖ εἰκῶν ἐς ἀλαθινὸν ἄνδρ' ἀποβαίη st. αὐτῷ ὁ' εὖ ἔλκων; leichter ist noch die Änderung αὐτῷ ὁ' εὖ εἰκῶς: „ihm selbst wohl gleichend“. — Große Schwierigkeit machen die V. 68 f. Sicher ist jedenfalls, daß in V. 69 die Abfahrt der Argonauten erzählt wird; daher muß in V. 70 μένοντες aus λιπόντες entstanden sein; sie lassen bei ihrer Abfahrt den Herakles zurück, wie auch das Folgende zeigt. Was war nun in V. 68 gesagt? Doch wohl, daß sie reisefertig warteten, ob er noch komme; es wäre also zu lesen: ναῦς ὁ' ἔμην ἄρμεν' ἔχοισα μετάρσια πλῶ (bzw. πλοῦ) παρζόντος „das Schiff wartete reisefertig, da die Zeit zur Abfahrt da war; um Mitternacht aber entfalteten die Helden die Segel, Herakles zurücklassend“.

Id. XIV, 33 steckt in ἐξάετης ein alter Fehler, offenbar daher-rührend, daß der ursprüngliche Schreiber auf ἐξαπίνας in der vorhergehenden Zeile abirrte; denn von sechsjährigen Mädchen kann man doch χόλιπου ἐπιθυμῆσαι nicht mehr sagen. Es wird ἡμέτης oder ähnlich gelautet haben. — V. 38, wo τήνῃ τεὰ δάκρυα μᾶλα βέοντι überliefert ist, beschäftigte die Gelehrten schon vielfach. B. O. Foster, The symbolism of the apple in Classical Antiquity, Harvard studies X, S. 39 f., nimmt die Überlieferung in Schutz, indem er V. 124 und 126 vergleicht: „deine Tränen fließen als Liebeszeichen für ihn“, was wenig passend ist. Wilamowitz, Textgesch., S. 40, Anm., schlägt τήνῃ τεὰ δάκρυα; ἀλλὰ βέοντω vor: „ihm fließen deine Tränen? So sollen sie fließen!“. Daß aber dies in μᾶλα verschrieben worden wäre, ist wenig wahrscheinlich. Vielleicht verbirgt sich λαίμα in μᾶλα, vgl. Hesych.: λαίματα· πέματα ἱερά, ἀπάργματα und Suidas λαῖμα· τὸ ἱερόν, θῦμα; die Tränen werden dann von dem erbitterten Aeschines als Erstlingsopfer bezeichnet, die Kyniska ihrem neuen Liebhaber darbringt.

Id. XV, 4 wird von Wilamowitz, Textgesch., S. 48, Anm. 1, erklärt; ὦ τᾶς ἀλεμάτω ψυχᾶς bedeutet nicht, wie man es gewöhnlich faßt, „o das bißchen Leben“, sondern „o über die töricht-eitle Seele“;

Gorgo schilt damit ihre eitle Tollheit, daß sie sich auf die Expedition eingelassen hat; schon den ersten Gang hat sie kaum überstanden. — V. 7 ist τὸ δ' ἑκαστέρω ἔμ' ἀποικίεις überliefert, was keinen Sinn gibt; ich lese ἑκαστέρω ἀλλ' ἀποικίεις „du wohnst immer weiter von mir weg“, ein Vorwurf, den Praxinoa auf ihren Mann schiebt (vgl. 8 f.). — V. 30 nimmt Wilamowitz E. Schwartz' Konjekturen λαιστρί st. ἄπληστε auf. — V. 37: τοῖς δ' ἔργοις κτλ. erklärt Vahlen: „ich habe aber auch alle Mühe an die Arbeit gesetzt“, dem Zusammenhang entsprechend. — V. 60 lautet die beste Überlieferung, die man auch bisher beibehalten hat: ἐγὼν ὦ τέχνα. — παρενθεῖν εὐμαρές; dafür nimmt Wilamowitz aus anderen Hs. ἐγὼν τέχνα. — εἶτα π. κτλ. auf, weil er meint, daß der Hiatus τέχνα εἶτα die Schreibung ἐγὼν ὦ τέχνα π. κτλ. veranlaßt habe. Näher liegt es aber doch, die Lesart τέχνα εἶτα darauf zurückzuführen, daß ὦ nach ἐγὼν ausfiel und mit εἶτα die so entstandene Lücke ausgefüllt wurde, eine Annahme, die dadurch sicher wird, daß εἶτα, das Wilamowitz für vortrefflich erklärt, hier nicht paßt (vgl. Kühner gr. Gr. § 587, 15); εἶτα in der Frage würde χαλεπὸν st. εὐμαρές verlangen: die Alte ist aus dem Hofe gekommen, und da sollte es für uns schwierig sein, hinein zu kommen? — V. 84 f. nimmt Kaibel mit Recht an der Verbindung ἐπ' ἀργυρέας κλισμῶ Anstoß; er ergänzt zu ἀργυρέας etwa κλίνης und hält κλισμῶ für verschrieben aus ἀρμῶ (vgl. Callim. fr. 44, Apoll. I, 972); ich glaube, daß κλισμῶ aus irgendeinem Grunde an die Stelle von κλίνας getreten ist (vgl. V. 127).

Id. XVI, 24 schreibt Wilamowitz mit Φ τὸ δέ πού τι; ohne Zweifel ist aber dem τὸ μὲν ψυχᾶ gegenüber mit den anderen Hs. τὸ δὲ καί τι δοῦναι vorzuziehen. Überdies ist ἀοιδῶν am Schlusse des Verses unrichtig überliefert; denn die Sänger folgen erst V. 29. Das Ursprüngliche scheint ἀπειδῶς gewesen zu sein. — V. 61 schützt Vahlen die Überlieferung μετὰ γλαυκᾶς ἀλός durch Hinweis auf Strabon I, 8 und Livius XXVI, 45, 8: Wind und Meer treiben die Wellen an das Gestade. Derselbe vergleicht zu V. 86 f. Hom. II. XII, 73. Diod. XI, 23, 2. 24, 2. XIII, 21, 3. XIV, 67, 1, Livius IV, 10, 5, V, 49, 6, X, 26, 10.

Id. XVII, 57 nennt Theokrit die ältere Berenike ἀρίζηλος; dasselbe Wort gebraucht Kallimachos Epigr. 51 von der jüngeren Berenike. Daraus zieht Wilamowitz den Schluß, daß sich Kallimachos an Theokrit angeschlossen und das Attribut von ihm übernommen habe. Mir erscheint dies zweifelhaft; denn ἀρίζηλος ist auch sonst nicht gerade selten. Es wird mit Vorliebe von Sternen gebraucht, und da Kallimachos die unter die Gestirne versetzte Locke



der Berenike besang, so lag ihm das Wort, wo es sich um Berenike handelte, doch nahe genug, auch ohne Anschluß an Theokrit. — V. 66 f. erklärt Wilamowitz gut; allein er geht auch hier in seinen Folgerungen zu weit, wenn er meint, Knidos und Rhodos würden hier mit Rheneia verglichen, und daraus den Schluß zieht, daß Theokrit von Kos her die Verhältnisse beurteile. Ein solcher Gedanke liegt unserem Dichter ganz fern, der nur die Liebe des Ptolemäos zu Kos und Umgegend hervorheben will und sich dazu des Hinweises auf die Liebe des Apollon zu Delos und Umgegend bedient. — Zu V. 82 f. weist Wilamowitz auf Diodor I, 31, wo mehr als 33 000 Städte, und auf die Homerschol. BT zu I, 383 hin, wo 33 030 Dörfer genannt werden, wohl durch Schuld des Schreibers st. 33 333. Die Quelle für beide ist Hekataios von Abdera; denn ὡς δὲ Κάρτων ἰστορεῖ ist verschrieben aus ὡς δ' ἐξᾶ = Ἐκαταῖος. Die hohe Zahl stammt aus der amtlichen Statistik des Ptolemäos. — V. 124 f. sind, wie Usener bemerkt, die vergöttlichten Herrscher Nothelfer für alle Menschen geworden, sowie es die Heroen ihren Nachkommen und Verehrern sind; denn die Fürsprache der Heiligen hat im Altertum ihr Vorbild. — V. 137 hält Wilamowitz die Überlieferung ἀρετῆν γε μὲν ἐκ Διὸς αἰτεῦ für ursprünglich, mit Unrecht, wie mir scheint; denn nach den Worten χαῖρε ἄναξ Πτολεμαῖε σέθεν δ' ἐγὼ ἴσα καὶ ἄλλων μνάσσομαι ἡμιθέων, δοκέω δ' ἔπος οὐκ ἀπόβλητον φητέρομαι ἐσσομένοις erwartet man nicht das einschränkende und bedingende: „jedoch flehe zu Gott um Segen“, sondern das zuversichtlich-prophetische: „sicherlich wirst du von Zeus Segen haben“; nur so schließt das Ganze befriedigend ab. Für ἐξεις tritt auch Schwartz ein.

Id. XVIII, 25 ist τᾶν οὐδ' ἄν τις ἄμωμος überliefert, wofür Wilamowitz ἀμῶν οὔτις ᾗ vorschlägt; ich glaube aber, daß τᾶν als Relat. im Anschluß an das Vorhergehende beibehalten werden kann, und vermute demnach τᾶν οὐ μάν τις ᾗ. Im folgenden Vers schreibt Wilamowitz ἄως als Genet., abl. von καλὸν πρόσωπον, und versteht ἄως von der Abendröte. Ich erinnere mich nicht, von einem καλὸν πρόσωπον ἄως gelesen zu haben; die Erwähnung der πότνια νύξ in Verbindung mit καλὸν διέφανε πρόσωπον weist vielmehr auf μήνας st. ἄως hin. Die Nacht läßt des Mondes schönes Antlitz wie den lichten Frühling nach dem Winter erscheinen, und so erschien auch Helena unter ihren Gespielen (vgl. Sappho 3).

Id. XIX, 5 korrigiert Wilamowitz gut δεῖξεν ἐὰν ἰδόναν καὶ ἐμέμπετο st. τάν und μέμπετο. Zu V. 8 bemerkt er: „vereor ne εξεις = εἰ sibi indulserit scriptor“. Mir scheint es

wahrscheinlicher, daß  $\mu\acute{\epsilon}\nu \epsilon\gamma\varsigma$  aus  $\tau\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\theta\epsilon\iota\varsigma$  (oder  $\tau\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\theta\epsilon\varsigma$ ) ver-  
schrieben ist.

Id. XX, 22 schreibt Wilamowitz mit Hermann  $\acute{\epsilon}\pi\acute{o}\kappa\alpha\zeta\omicron\nu$ ;  
aber die Änderung von  $\kappa\iota\sigma\sigma\acute{o}\varsigma$  in  $\kappa\iota\sigma\sigma\acute{o}\nu$  erscheint unnötig, da zu  $\acute{\omega}\varsigma$   
 $\kappa\iota\sigma\sigma\acute{o}\varsigma \pi\omicron\tau\acute{\iota} \pi\rho\acute{\epsilon}\mu\omicron\nu\omicron$  die Ergänzung  $\pi\omega\kappa\iota\nu\acute{o}\varsigma \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu$  nahe liegt. — V. 26  
ändert Wilamowitz  $\gamma\lambda\omicron\kappa\epsilon\rho\acute{o}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$ , das aus dem folgenden Vers  
durch ein Versehen des Schreibers eingedrungen ist, gut in  $\gamma\lambda\alpha\varphi\omicron\rho\omicron\upsilon\acute{o}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$ ;  
aber weniger gelungen scheint mir seine Änderung in V. 39,  
wo er  $\kappa\alpha\iota \epsilon\iota\varsigma \acute{\epsilon}\lambda\ \pi\alpha\iota\delta\acute{\iota} \kappa\acute{\alpha}\theta\epsilon\upsilon\delta\epsilon$  in  $\kappa\alpha\iota \epsilon\iota\varsigma \acute{\epsilon}\lambda\ \pi\alpha\iota\delta\iota\kappa\acute{\alpha} \nu\epsilon\upsilon\sigma\epsilon$  korrigiert.  
Da der durch das überlieferte  $\pi\alpha\iota\delta\acute{\iota} \kappa\acute{\alpha}\theta\epsilon\upsilon\delta\epsilon$  angedeutete Sinn dem  
Zusammenhang vortrefflich entspricht, so möchte ich lieber  $\kappa\alpha\lambda\omega\bar{\nu} \sigma\acute{o}\nu$   
 $\pi\alpha\iota\delta\acute{\iota} \kappa\alpha\theta\epsilon\upsilon\delta\epsilon\iota\nu$  lesen, final zu  $\tilde{\gamma}\lambda\theta\epsilon$ .

Id. XXI, 10 ist  $\tau\acute{\alpha} \varphi\omega\kappa\acute{\iota}\omicron\epsilon\nu\tau\acute{\alpha} \tau\epsilon \lambda\tilde{\gamma}\gamma\alpha$  überliefert; Wilamowitz  
bemerkt dazu: „vereor ne  $\lambda\tilde{\iota}\nu\alpha$  prava productione scripserit“. Bei  
dem korrupten Zustand, in dem uns dieses Gedicht überliefert ist,  
glaube ich dies nicht. Vielleicht steckt  $\tau' \acute{\alpha}\gamma\rho\gamma\eta\nu\acute{\alpha}$  in  $\tau\epsilon \lambda\tilde{\gamma}\gamma\alpha$ ;  
 $\acute{\alpha}\gamma\rho\gamma\eta\nu\acute{o}\nu$  „Fangnetz“. — V. 49 schreibt Wilamowitz gut  $\pi\acute{\omega}\varsigma$   
 $\acute{\alpha}\nu\epsilon\lambda\tilde{\omega}$  für  $\pi\acute{\omega}\varsigma \mu\acute{\epsilon}\nu \acute{\epsilon}\lambda\omega$ .

Id. XXII behandelt Wilamowitz in der fünften Beilage der  
Textgeschichte. Er weist darauf hin, daß es kein Kultlied ist,  
sondern zum mündlichen Vortrag bestimmt. Die Stichomythie V. 54 f.  
ist ganz dramatisch gestaltet, was auch sonst bei Theokrit der Fall  
ist. Auch die Quellen, die Theokrit benützte, untersucht Wilamo-  
witz und legt die Abweichungen von diesen dar. Das Gedicht ist  
nach ihm gegen Apollonios gerichtet, aber nicht aus persönlicher  
Animosität, sondern als Protest der freien Kunst gegen unfreie Nach-  
ahmung. Nach V. 170 ist, wie der Verfasser überzeugend nachweist,  
eine größere Lücke.

Id. XXIII, 30 und 31 nimmt Wilamowitz erfolgreich gegen  
M. Haupts Verdächtigungen in Schutz und ändert  $\kappa\alpha\iota \tau\acute{\alpha}\kappa\epsilon\tau\alpha\iota$  richtig  
in  $\kappa\alpha\tau\alpha\tau\acute{\alpha}\kappa\epsilon\tau\alpha\iota$ ; ebenso gelungen ist V. 51  $\acute{\epsilon}\nu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha$  st.  $\acute{\epsilon}\beta\alpha\lambda\lambda\epsilon$  und  
V. 57  $\acute{\epsilon}\chi\eta\lambda\alpha$  st.  $\lambda\epsilon$ .

Id. XXVI bespricht Wilamowitz in der achten Beilage der  
Textgeschichte. Er weist mit Recht die Ansicht zurück, als ob wir  
es hier mit einem Hymnus auf Dionysos zu tun hätten; aber auch  
seiner Erklärung des Gedichtes kann ich nicht zustimmen. Er meint  
nämlich, ein Kind sei umgebracht worden, die Mörder hätten An-  
feindung gefunden, und da habe der Dichter ihre Partei ergriffen  
und die Tat als Gott wohlgefällig hingestellt. Diese Erklärung wäre  
nur annehmbar, wenn man wüßte, wer das Kind und die Mörder  
waren, warum sie die Tat vollbrachten und was Dionysos damit zu

ten hatte. So aber kennt man nicht einmal den Dichter, der diese Verse machte, und wird daher am besten tun, bei dem Wortlaut des Gedichtes stehen zu bleiben. Auch der Vers 29 scheint nur die Worte μηδ' εἰ χαλεπώτερα τῶνδε μογήσαι verstärken zu wollen: „und erst neunjährig wäre oder das zehnte anträte“, also in noch unschuldigem Alter und damit übler daran als Pentheus, der doch eine Verschuldung gegen den Gott auf sich geladen hatte.

Id. XXVII gibt Wilamowitz im wesentlichen in der Form, die er Hermes XIII (1878) 276 festgestellt hat. V. 23 schreibt er νόον δ' ἐμόν οὔτις λαίνει, wie schon Meineke vorschlug. Die Hs. haben αἰδεῖ, was auf εἶδε führt; die Verderbnis in αἰδεῖ zog den Accus. νόον ἐμόν nach sich. Es ist also mit Fritzsche νόφ δ' ἐμῷ οὔτις εἶδεν zu lesen, was auch dem Sinn mehr entspricht. — V. 59 ist κάμπέχονον st. τὰμπέχονον zu lesen, das καί mit Beziehung auf V. 55 τὰν μίτραν ἀπέσχισας; daher hätte Wilamowitz mit dieser Stelle nicht V. 72 τὰν σύριγγα τεάν schützen sollen. Statt τάν muß es wohl μάν heißen, und V. 73 steckt in τῶν eher νῶν als τᾶ, wie Wilamowitz schreibt, der für Beibehaltung der Verse 72 und 73 eintritt.

Id. XXIX, 19 nimmt Wilamowitz mit Recht die Verbesserung von Ahrens ὑπὲρ ἀνορέαν auf; das davorstehende unhaltbare ἀνδρῶν τῶν verwandelt er in ἀνθρώπων. Da von ἀνορέα die Rede ist, verdient ἀνδρῶν den Vorzug vor ἀνθρώπων, in τῶν aber wird μάν stecken, das als Beteuerungspartikel hier gut am Platze ist.

Id. XXX, 4 ist καὶ νῦν μὲν τὸ κακὸν ταῖς μὲν ἔχει ταῖς δ' οὐ überliefert, dem Wortlaut nach entstellt, der Sinn aber ergibt sich aus den folgenden Versen; jetzt läßt ihm die Liebe wenigstens manchmal noch Ruhe, bald aber wird sie ihm ständig quälen und nicht einmal mehr schlafen lassen. Diesen Gedanken gewinnt man, wenn man τὸ κακὸν τανίκα' ἔχει, τανίκα δ' οὐ μ' ἔχει schreibt. — V. 10 läßt sich ἔλκος ἔχων (καινὸν ἐνὶ φρεσὶ) vervollständigen. — V. 13 vermutet Wilamowitz gut ἰδίησθ' st. ἐπίσθησθ', V. 32 Cholmeley ᾗ καὶ (θέλλῃ) φορεῖ, wie Wilamowitz schreibt.

Mit den Scholien beschäftigen sich

1. P. Egenolff, Zu Lentz' Herodian II. Philologus 1902, S. 540 f.

2. H. W. Prescott, Notes on the Scholia and the Text of Theocritus. Class. Rev. 1903, S. 107 f.

Egenolff liest, S. 546, im Schol. zu XI, 78 (S. 75): κυχλίζοντι· σφόδρα γελῶσι καὶ αἰσχροῦργοῦσι. Prescott dagegen behandelt die

Scholien, die sich auf Daphnis beziehen, und stellt dabei einige Ausführungen seines in den Harvard Studies X veröffentlichten Aufsatzes (vgl. oben) richtig. Zunächst bespricht er die Scholien zu I, 65, 66, 69, 81—85, 97 und VIII, 93, die alle den Zweck haben, Theokrits Darstellung der Daphnis-Sage mit der gewöhnlichen Sage in Übereinstimmung zu bringen, allerdings ohne Erfolg, da Theokrit, wie oben schon nachgewiesen ist, seine eigene Sagenform hat. Dabei bemerkt der Verfasser mit Recht, daß kein Grund vorliege, im ersten Idyll eine unerwiderte Liebe des Daphnis anzunehmen. In der zweiten Abhandlung weist er nach, daß das Schol. zu VIII, 55 auf einem Mißverständnis des Theokrit-Textes beruht, also eine recht zweifelhafte Grundlage für die Nachricht, daß Hermesianax Daphnis und Menalkas miteinander verbunden habe, sei; der euböische Menalkas habe mit dem Theokritischen nichts zu tun.

Den Inhalt der Theokritischen Gedichte machen

1. Sutphen in Studies in honour of Basil L. Gildersleeve 1902,
2. R. Dedo, De antiquorum superstitione amatoria. Diss. Greifswald 1904.
3. E. Rieß, Studies in superstition. Am. Journ. of Phil. 1903, S. 423 f.,

zum Gegenstand ihrer Untersuchungen, um zu sehen, was sich daraus für die Erkenntnis des Aberglaubens und der Volksreligion jener Zeit gewinnen läßt. Sutphen behandelt den Liebeszauber bei Theokrit und Virgil, ohne wesentlich Neues vorzubringen. Umfassender ist die Arbeit von Dedo, die alle alten Zeugnisse über den Liebeszauber sammelt und die Spuren davon bis herab auf Horaz und die lateinischen Elegiker verfolgt. Rieß dagegen faßt das ganze Gebiet des Aberglaubens ins Auge, das bei Theokrit allerdings keine große Rolle spielt. Er erwähnt die Göttin ἀνάγκη XVI, 82 f., die in Korinth verehrt wurde (vgl. Paus. II, 4, 6), die Traumdeutung Ἄλκις XXI (vgl. Artemidoros I, 8. Plut. quaest. conv. VIII, 3, 1), die dankbaren Bienen VII, 78 f., die die Musen vertreten, wie der Verfasser gegen A. Marx, Märchen von dankbaren Tieren, S. 124<sup>8</sup> und Olck s. v. Biene in Pauly-Wissowas Realencyklopädie bemerkt, das Schlummerlied XXIV, 7, 9 mit der Bitte, daß das Kind aus dem Schlaf wieder erwachen möge, den Dämon Alter XXIX, 26 f., die Bedrohung der Götter VII, 106 f. (vgl. Wesseley in der Denkschrift d. Wien. Akad. XXXVI, 27 f.), die Unsterblichkeit verleihende Ambrosia XV, 105 f., die goldsammelnden Ameisen XVII, 107,

die Äpfel als Liebeszeichen II, 120, III, 10, V, 88, VI, 6 (vgl. auch B. O. Foster, *The symbolism of the apple in classical antiquity*. Harvard studies X, S. 39 f.), Apotropäa VI, 23 f., Artemis-Hekate-Hades II, 30, ἀσπλάθος in Reinigungen XXIV, 87, assyrische Wahrsager II, 162, βάτος bei Reinigungen XXIV, 88, barbarische Zauberinnen III, 31. Lorbeerblätter beim Zauber II, 1, 23 f., die Entstehung der Bienen aus den Leichen von Rindern Syrix 3, Liebeszauber II, 2, Asche bei Reinigungen XXIV, 93, Metall zum Lynx-Rad II, 30 und gegen Gespenster II, 36, die Verwendung und Wirkung der Zauberkünste II, 61, 159 f., 15, Kreuzwege II, 36, Cyklamen V, 123, dreimaliges Rufen der Toten beim Begräbnis XXIII, 44, Herbstgebräuche X, 46 f., Wahrnehmung der Geister durch Hunde II, 12, 35, die prophetische Bedeutung des Adlers XVII, 71 f., die ἐμπορομαντεία II, 24 f., den bösen Blick III, 37, V, 12, VI, 39, VIII, 39 f., die bei der Geburt zu beobachtenden Gebräuche XVII, 60 f., die heilende Wirkung des Speichels VII, 126, die Entstehung von Blasen auf der Zunge infolge von Lügen IX, 30, XII, 24, die Neunzahl XXX, 26 f., das Spucken XXIX, 26 f., die glückverheißende Bedeutung der Sternschnuppen XIV, 49 f., die Dreizahl XVII, 82 f., V, 43, VI, 39, XVII, 71, XXII, 4, XXIII, 44, XXIV, 63, die Begegnung eines Wolfs XIV, 22.

Die Frage nach der Echtheit der einzelnen Gedichte prüfen, von den Untersuchungen von Wilamowitz abgesehen.

1. E. Fairon, *De l'authenticité de l'idylle VIII du recueil de Théocrite*. Rev. de l'instruct. publ. en Belge 43, S. 237 f.

2. C. Kattein, *Theocriti idyllis octavo et nono cur abroganda sit fides Theocritea*. Thèse. Paris 1901.

3. M. Rannow, *De carminum Theocriti XXIV et XXV compositione*. Festschrift für Vahlen. Berlin 1900, S. 87 f.

Fairon verfißt die Ansicht, daß das achte Gedicht aus langen Bruchstücken eines Theokritischen Gedichtes bestehe, die ein späterer Grammatiker durch eigene Verse miteinander verbunden habe; diese vermittelnden Verse seien 28—32, 61 und 62, vielleicht auch 92 und 93. Dagegen ist Kattein der Ansicht, daß das Idyll aus Bruchstücken verschiedener Dichter zusammengesetzt sei, von denen vielleicht die V. 63—70, 72 und 73, 76, 78—80, 82—87 von Theokrit herrührten. Daß auch diese Annahme unhaltbar ist, zeigt M. Rannow *Wochenschr. f. klass. Philol.* 1902, Nr. 47, S. 1280 f.

Das zuerst von Valckenaer ausgesprochene und dann ziemlich allgemein gebilligte Urteil, das die Verse dem Theokrit abspricht, ist wohl begründet, wie auch Wilamowitz Textgesch., S. 122 f., eingehend nachweist; nach diesem Gelehrten stammt das Gedicht, das einheitlich ist, wenn man mit G. Hermann die V. 57—60 auswirft, von einem kenntnisreichen hellenistischen Poeten.

Das neunte Idyll spricht Katte in Übereinstimmung mit allen Forschern dem Theokrit ab; nur Rannow a. a. O. sucht es als theokritisch zu erweisen. Wilamowitz widmet diesem Gedicht die siebente Beilage; er tritt darin für die Einheit dieses Idylles ein, wie auch ich es im letzten Jahresb. Bd. CIV (1900), S. 151 getan habe. Die V. 28 f. faßt er so, als ob der Dichter damit ein Lied, das er früher gesungen, aber bis jetzt nicht veröffentlicht habe — daher V. 30 --, dem Vorhergehenden anfüge; der Sinn von φαίνετε, zu dem er μοι ergänzt, sei: „zeigt es mir“, eine poetische Wendung für: „da fällt mir ein“; das Lied selbst folge in V. 31 f. Ich kann diesen Ausführungen nicht beistimmen, einmal weil ich an diese Bedeutung von φαίνετε nicht glauben kann; wenn er das Lied früher gesungen hat, so brauchen es ihm die Musen doch jetzt nicht φαίνειν. Sodann weil — angenommen, daß man V. 31 f. als Lied bezeichnen kann — doch auch das Vorhergehende ein Lied des Dichters ist. Allerdings hat er es so dargestellt, als ob jene Verse dem Daphnis und Menalkas gehören, also die Unwahrheit gesagt, aber jetzt stellt er dies richtig und daher V. 30. Mit ᾠδάν, τάν ποx' ἐγὼ xλ. ist also das ganze Idyll gemeint, um dessen Verbreitung und Bekanntmachung er hier die Musen bittet: φαίνετε „zeigt es, macht es bekannt“; den Grund zur Bitte enthalten die V. 31 f.; der Dichter ist ein Freund und Verehrer der Musen.

Die Gedichte 19, 20, 21, 23, 26 und 27 betrachtet auch Wilamowitz, wie andere Gelehrte, als nicht theokritisch; 19, 20, 21 und 23 sind nach ihm in der Zeit um und nach Bion entstanden.

Id. XXIV behandeln Rannow und Wilamowitz, Textgesch., S. 96 f. und 237 f. Das Gedicht ist nach Überlieferung und Beschaffenheit theokritisch; aber Rannow findet in der Erzählung sowohl als in der sprachlichen Form Härten und Lücken und glaubt daher, daß es stückweise entstanden sei und unvollständig vorliege. Die meisten der von Rannow erhobenen Bedenken fallen nicht schwer ins Gewicht; so z. B. wenn er meint, nach V. 10 fehle ein Hinweis darauf, daß auch die Eltern sich schlafen legten, in V. 22 werde der Grund, warum es im Zimmer hell wird, nicht ausgesprochen,

V. 84 stehe mit 13 f. im Widerspruch, weil hier Hera, dort die ἀθύνατοι die Schlangen schicken, oder V. 85 und 92 mit 16, weil es V. 16 φαγεῖν, V. 85 διαδηλήσασθαι und 92 κανεῖν von der gleichen Sache heiße, V. 60 f. falle es auf, daß kein Wort der Anerkennung oder des Lobes über die Tat des Herakles beigefügt werde, und V. 101 f., daß Teiresias abgehe, ohne daß Alkmene antwortet oder über die Erfüllung der Prophezeiung etwas angegeben wird — lauter Ausstellungen, für die der Charakter der alexandrinischen Poesie oder die Eigenart des Dichters die Verantwortung trägt. Anderes, woran man Anstoß nahm, wie der Gedankenzusammenhang V. 34 f., 50 f. 86 f., erläutert Wilamowitz gut; V. 86 f. erklärt sich auch Rannow gegen die Annahme einer Lücke. Daß ein besonderer Schluß so wenig notwendig war wie ein besonderer Anfang, hebt nach anderen auch Wilamowitz mit Recht hervor. Das Gedicht ist ein Ganzes für sich, eine echt alexandrinische Rhapsodie, kein Teil einer Herakleia, wie auch Rannow bemerkt. — Über ἔσσοα V. 8 spricht F. Bechtel, Hermes 1901, S. 422 f.; er lehnt die gewöhnliche Erklärung „wohlbehalten“ ab und gibt unter Vergleichung von Hesych. s. v. die Deutung „einer der sich leicht bewegt“, ταχεῖαν ὄρμηγν πρὸς αὐξήσιον ἔχων. Dagegen bemerkt Wilamowitz, S. 97, Anm. 2, daß die αὐξήσις in dem Worte nicht liege; die Mutter wünsche nicht, daß die Kleinen sich bloß strampeln, sondern daß sie „wohlbehalten“ die Nacht durchschlafen. — V. 31 sind die Worte ὑπὸ τροφῆ mit γαλαθιγόν zu verbinden, wie Wilamowitz nachweist.

Id. XXV wird von Rannow und Wilamowitz, Textgesch. Beilage 9 besprochen. Rannow weist es, wie andere vor ihm, dem Theokrit zu, was in der Überlieferung, wie Hiller zeigte, keinen Rückhalt hat. Eine Vergleichung, die er zwischen diesem und dem 24. Gedicht anstellt, ergibt, daß Id. 25 in seinen Teilen vollständig ist, weniger Dorismen und mehr Homerisches enthält und in der Erzählung eine gewisse epische Breite verrät. Es besteht aus drei Teilen, die, wie Wilamowitz nachweist, ihre Vervollständigung in den Überschriften finden, der erste Teil Ἡρακλῆς πρὸς ἀγροικόν, der zweite Teil ἐπιπώλησις, für den dritten Teil ist die Überschrift verloren. Wir haben also auch hier alexandrinische Rhapsodien und dürfen aus dem Fehlen von Einleitung und Schluß, sowie dem Mangel jeder Verbindung zwischen den einzelnen Teilen nicht folgern, daß wir Stücke eines, wenn auch nur beabsichtigten, größeren Ganzen, etwa einer Augeias, vor uns hätten. — V. 27 verbessert Wilamowitz οἱ πολύεργοι gut in ἀμπελοεργοί, ebenso 99

αὐλάς in αὐλίαις und 120 διαμπερέως βροτά in διαμπερές εὐβροτα. — V. 164 überliefern die Hs. korrump ὡς νέος (oder μέσος) ἀκμήν (oder ἀκμή); Wilamowitz bemerkt richtig, wie ich glaube: „dictum erat, quando ille venisset“. Demnach scheint ἔτεα in νέος oder μέσος zu stecken, zu dem mit dem verdorbenen ὡς das Zahlwort angegeben wurde: ἕξ; die Worte ἕξ ἔτε' ἀκμήν bilden einen Zwischensatz: „es sind gerade eben sechs Jahre“. — V. 216 vermutet Cholmeley ansprechend καὶ οὐδέ πη ἔγνια κτλ. st. οὐδ' ἔπη.

Über die Epigramme handelt Wilamowitz ausführlich Textgesch., S. 113 f.; nach ihm gab es keine authentische Sammlung dieser Gedichte, die von dem Dichter selbst hergestellt worden wäre, sondern die in den Hs. überlieferte Sammlung, die schon in der kommentierten Ausgabe stand, wurde nach des Dichters Tod aus Epigrammen, die man auf ihn zurückführte, hergestellt; sie entstand erst nach Meleager; denn sonst hätte dieser sie benützt. Damit urteilt Wilamowitz jedenfalls richtiger als Reitzenstein, der die Sammlung Meleager bekannt sein läßt. Jedoch hätte ich geglaubt, Wilamowitz werde von diesen Voraussetzungen aus dazu kommen, die ganze Sammlung für zweifelhaft zu erklären und demnach nur die Epigramme als theokritisch anzuerkennen, deren Echtheit sich bestimmt nachweisen läßt; denn wenn sich auch bei dem einen oder anderen die Erinnerung an den Verfasser erhalten haben mochte, bei den meisten war dies gewiß unmöglich. Statt dessen hält Wilamowitz alle Epigramme für echt, deren Unechtheit nicht erweisbar ist. Dem Theokrit spricht er nur die Epigramme 2, 4, 5, 6, 12, 16 und 23 ab; die Autorschaft des elften Epigrammes bleibt nach ihm zweifelhaft. Selbst Epigr. 24, das in den Theokrit-Hs. nicht steht und in der Anthologia Pal. mit ἄλλο bezeichnet wird, weist er dem Theokrit zu, trotzdem es auch mit seinen Verbesserungen: V. 1 τῶπόλλωνι, 2. 3 und 4 τοῦ μὲν . . . τοῦ δέ, 5 τοσσόσδ' ἀριθμός (st. τοσσόσδε γὰρ νιν) keinen befriedigenden Sinn gibt; denn so sind die meisten ἀναθήματα eben nicht ἀρχαῖα, wie es V. 1 heißt, sondern νεώτερα, wie die Basis. Unbeanstandet seitens der Gelehrten sind bis jetzt, soviel ich sehe, nur Epigr. 1, 8, 10, 13, 17, 18, 19 und 22 nach Wilamowitz' Zählung, die mit der Zieglers übereinstimmt; aber auch von diesen enthalten nur Epigr. 8 und 11 Beziehungen zu Theokrit, jenes wegen der Nennung des Nikias, dieses wegen der Verherrlichung Epicharms. Die Anordnung der Gedichte läßt sich ebensowenig wie die Polymetrie mit Wilamowitz als Beweis der Echtheit anführen, da die letztere von verschiedenen Dichtern angewandt wurde, die erstere ja vom Sammler herrührt. An das



Epigramm auf Epicharm konnte der Sammler andere auf frühere Dichter, an das für Nikias ähnliche Weiheepigramme anreihen, und die bukolischen Epigramme sprach er ihm als Bukoliker zu. Wenn man bei einigen zweifelte, ob sie dem Theokrit oder dem Leonidas von Tarent gehörten, so war dazu der Inhalt die Veranlassung; denn auch Leonidas behandelte ländliche Motive, wenn auch in anderer Weise als Theokrit.

Dem vierten Epigramm hat Wilamowitz die sechste Beilage seiner Textgeschichte gewidmet. Er weist nach, wie hier mehrere Motive hellenistischer Epigrammatik zu einer Elegie verarbeitet werden, die den Elegien des Properz nahesteht. Insofern ist dieses Gedichtchen sehr interessant; man sieht daraus, wie weit damals schon die Griechen auf dem Wege von Kallimachos zu Properz waren. — Außerdem erklärt Wilamowitz Epigr. 8 auf S. 118, Anm. 1, Epigr. 13 ebenda Anm. 2 und Epigr. 14 auf S. 119, Anm. 2.

Über die Technopägnien spricht Wilamowitz in der elften Beilage seiner Textgeschichte, nachdem er darüber schon früher in dem Jahrbuch des kais. deutsch. Archäolog. Instituts Bd. XIV, S. 51 f., gehandelt hat. Er verteidigt seine hier ausgesprochene Ansicht gegen Reitzenstein, der in dem Artikel Epigramm in Pauly-Wissowas Realencyklopädie die Technopägnien für Buchepigramme erklärt. Wilamowitz hält sie, wie vor ihm schon Hecker, für wirkliche Aufschriften; Simias greift nämlich zu den verschiedenen langen lyrischen Versen, um den Raum zu füllen, der ihm gegeben war: die Schneide des Beiles, die Flügel der Statue, die Fläche des Eies. Ebenso ist Theokrits Syrinx zur Aufschrift auf eine Syrinx bestimmt, die dem Pan geweiht wird. Dagegen bezeichnet der dorische Altar des Dosiadas den Fortschritt zum *carmen figuratum*; die Verse standen nicht auf dem als Ort für sie angegebenen Altar der Chryse auf den Neä bei Lemnos, sondern erwecken nur den Schein, als ob sie durch die Raumverhältnisse jenes Altars bedingt seien. Noch weiter geht der ionische Altar, der jede Fiktion aufgibt. In dem als Verfasser überlieferten Besantinos vermutete Häberlin den Julius Vestinus, der vom Vorsteher des alexandrinischen Museums zum *ab epistulis* avanciert ist, und Wilamowitz hält diese Vermutung für recht wahrscheinlich. A. Franke, *De Pallada epigrammatographo*, Diss. Lips. 1899, S. 10 f., hält dagegen an Besantinos als Dichternamen unter Zurückweisung der lokalen Deutung fest und G. Knaack im Nachtrag zu Pauly-Wissowas Realenc. s. v. stimmt ihm bei; vgl. übrigens auch H. Stadtmüller, *Wochenschr. f. kl. Philol.* 1900, S. 825 f., der A. P. IX,

118 Βησαντίου als Bezeichnung der Heimat des Dichters Palladas faßt. Daß auch das Versmaß der Technopägnien beachtenswert ist, besonders das des Eies, legt Wilamowitz ausführlich dar. Die von H. Omont in den *Monuments Piot* XII, 1 herausgegebenen und *Rev. des études gr.* XVI, 496 aus dem Altertum hergeleiteten Miniaturen zu den Technopägnien sind nach Wilamowitz, S. 9, Anm. 1, erst aus späterer Zeit. — Am Schlusse von Σμίου πέλεκος schreibt Wilamowitz *μαϊόμενος* st. *μούνος*, in den *Πτέρυγες* 9 οὐδ' Ἄρεος st. δ' Ἄρεος, im *Ἰών* 3, 4: *τῆ πόδ' ἄτριον νέον Δωρίας ἀγρόνος*, 15 *πᾶσαι* st. *πάλαι*, 16 *ἐς ἄντρα*, 17 *θαλαμῶν μοχοιτάτω*, 19 *κατ' ὄκα*, in Βησαντίου βωμός 10 *λαβόντε*. — Über Dosiadas vgl. R. Reitzenstein in *Pauly-Wissowas Encykl.* Bd. V, S. 1596 f., wo die Ergebnisse der Forschung übersichtlich zusammengestellt sind. Gegen Lykos von Rhegion als Vorbild des Theokrit für das Lied auf Komatas (VII, 83 f.) spricht sich E. Schwartz aus, vgl. oben S. 267 f.

Mit dem Leben und der Dichtkunst Theokrits beschäftigt sich, abgesehen von den schon genannten Schriften von Wilamowitz und E. Schwartz, auch

C. Wendel, *De nominibus bucolicis*. Abdruck aus dem 26. Supplementband der *Jahrb. f. klass. Philologie*. Leipzig 1900 [Der erste Teil erschien als Haller Dissert. 1899] und *Theocritea*. Philol. 1905, S. 269 f.

Wilamowitz hat die Ergebnisse seiner Forschungen in der dritten Beilage seiner Textgeschichte, die „Zeitbestimmung der Gedichte Theokrits“ betitelt ist, zusammengestellt, in mancher Hinsicht seine früheren Ansichten berichtigend. Als Heimat Theokrits steht Syrakus durch das Selbstzeugnis des Dichters in der Spindel und im Kyklop fest; mit Orchomenos hat er nach Wilamowitz nichts zu tun. Dagegen greift Wendel im *Philol.* a. a. O. die auf Orchomenos bezügliche Notiz des Scholiasten zu VII, 21 auf, um seine Ansicht über den Namen Simichidas damit zu stützen. Da nämlich hier ein Simichidas, Sohn des Perikles, aus Orchomenos genannt wird, so hält er es für möglich, daß dieser der Stifter eines *θίασος Σιμιχιδῶν* auf Kos war, dem Theokrit angehört habe und als dessen Mitglied er sich *Σιμιχίδας* genannt habe. Ebenso will er *Σικελίδας* auf einen *θίασος Σικελιδῶν* zurückführen. Das Bedenken, daß die sonst überlieferten Namen von Vereinen nicht patronymisch, sondern auf *-στης* oder adjektivisch gebildet sind, will er durch den Hinweis auf die dichterische Freiheit und auf Namen wie *Ἀσκληπιάδαι* und *Ὀμηρίδαι* entschuldigen. Nach der Analogie von *Ὀμηρίδαι* und *Ἀσκληπιάδαι* wären die Simichiden und Sikeliden Männer, die sich vereinigt hätten,

# JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

# Altertumswissenschaft

begründet

von

**Conrad Bursian**

herausgegeben

von

**W. Kroll.**

Fünfunddreissigster Jahrgang.

**1907.**

Mit den Beiblättern:

**Bibliotheca philologica  
classica**

Jahrgang XXXIV (1907).

**Biographisches Jahrbuch  
für Altertumskunde.**

Jahrgang XXX (1907).

Der ganzen Reihe

**Band 133 bis 136.**

**Achtes bis zehntes Heft.**

Band CXXXIII Seite 289–322. Band CXXXIV Seite 193–270.

Band CXXXV Seite 1–128. — Band CXXXVI Seite 39–98.



**Leipzig.**

O. R. Reisland.

Karlstrasse 20.

---

Der Subskriptionspreis des „Jahresberichtes“ (jährlich erscheinen 12 Hefte) beträgt netto 32 M., derselbe erlischt vier Wochen nach Erscheinen des ersten Hefes, und kostet der Jahrgang dann netto 36 M.

Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Titelaufführung eingesandter, nicht verlangter Rezensionsexemplare wird nicht übernommen. Rücksendung der Rezensionsexemplare findet nicht statt.

**Ausgegeben Anfang Februar 1908.**

## INHALT.

	Seite
Bericht über die griechischen Lyriker. Von J. Sitzler, Freiburg i. Br. . . . .	CXXXIII 289—322
Bericht über die Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1903—1906. Von J. May in Durlach	CXXXIV 193—195
Bericht über die nachaugusteischen Epiker, Senecas Tragödien, Ausonius, die Bukoliker und die lateinische Anthologie von 1903—1906. Von Johannes Tolkiehn in Königsberg i. Pr. . . . .	CXXXIV 196—236
Bericht über die Literatur zu Suetonius von 1897—1906. Von Th. Opitz in Zwickau . . . . .	CXXXIV 237—270
Bericht über die griechische Dialektforschung von 1899—1906. Von Walther Prellwitz . . . . .	CXXXV 1—14
Bericht über Paläographie und Handschriftenkunde (1903 bis 1906). Von Wilh. Weinberger in Iglau. . . . .	CXXXV 15—53
Bericht über griechische Geschichte (1903—1906). Von Th. Lenschau in Berlin . . . . .	CXXXV 54—128
Bibliotheca philologica classica. Trimestre alterum. 1907 Juli bis September. . . . .	CXXXVI 39—98

um die Tätigkeit des Simichos und Sikelos fortzusetzen; dies würde eine hervorragende Stellung und Bedeutung dieser Stifter voraussetzen, wie es bei Asklepios und Homer der Fall war; wir hören aber nichts von ihnen, und ebensowenig von den von ihnen gestifteten Vereinen, trotzdem diesen Dichter wie Theokrit und Asklepiades angehört hätten. Außerdem wäre jedes Mitglied eines solchen Vereins ein Σιμιχίδας oder Σικελίδας; wären das also für den einzelnen bezeichnende Namen? Wilamowitz hält es für wahrscheinlich, daß ein Zusammenhang zwischen Asklepiades-Sikelidas und Theokrit-Simichidas obwaltet, gesteht aber, daß wir nicht imstande sind, ihn zu durchschauen; „nicht einmal soviel ist gesichert, daß Theokrit, bevor er die Thalyssia dichtete, oder auch nachher, Simichidas genannt worden ist, zumal der Name mit der Hirtenmaske verbunden ist“.

Seine Heimat verließ Theokrit früh, um sich seine Bildung im Osten zu holen; hier schloß er auch seine Freundschaft mit Nikias. Wilamowitz weist also auch jetzt noch die Annahme, daß Theokrit in Kos bei Philetas studiert habe, zurück, obwohl sie doch, wenn der Dichter im Osten gebildet wurde, als die wahrscheinlichste erscheint. Von da reiste Theokrit wieder nach Sizilien zurück, wo er im Jahre 275/4 die Chariten an Hieron richtete; in diesen Aufenthalt fällt auch der Kyklop und die Spindel. Schwartz hat unrecht, wenn er die Chariten in den alexandrinischen Aufenthalt des Dichters verlegt. Als Theokrits Versuch, Hofdichter Hierons zu werden, mißglückt war, reiste er zu seinem Freunde Nikias nach Milet und von da nach Alexandria; unterwegs besuchte er einer Notiz des Scholiasten zufolge Kos. In Alexandria entstanden die Adoniazusen und etwas später das Enkomion auf Ptolemäos; hier kann er auch die Bekanntschaft des Kallimachos gemacht haben, die in den Gedichten zum Ausdruck kommt, wie im Thyrsis, wo sich Kallimachos unter dem Namen Chromis verbirgt. Aber auch in Alexandria hatte Theokrit keinen bleibenden Aufenthalt; wir finden ihn in der nächsten Zeit in den dorischen Gegenden Asiens, wo auch der Schauplatz einiger seiner Gedichte ist; so der des Thyrsis, der Pharmakeutria, und auch die Karneen des fünften Gedichtes weisen dahin, ebenso die Ergatinä. Einen längeren Aufenthalt auf Kos setzen die Thalyssia voraus. Von einer Verbindung mit Sizilien ist keine Rede mehr. Das Todesjahr des Dichters ist ebenso unbekannt wie das Geburtsjahr; aber da seine Gedichte in die Jahre 274—260, vielleicht auch noch etwas später, fallen, scheint er nicht gerade alt geworden zu sein.

Wilamowitz spricht dem Theokrit Originalität in der Erfindung ab und meint, er übernehme immer nur fremde Motive. Ich

habe oben schon bemerkt, daß sich dieses Urteil dem Erfinder des Hirtenmimus und der Bukolik gegenüber nicht aufrecht erhalten läßt. Die Vorzüge Theokrits in der Behandlung seiner Stoffe erkennt auch Wilamowitz an, und Schwartz weist eingehend nach, mit welcher Kunst sich unser Dichter in die verschiedensten Situationen zu finden und überall den rechten Ton zu treffen weiß. Als Dichter vertritt Theokrit die Grundsätze des Kallimachos gegen Apollonios; so in den Thalysien, dem Hylas und den Dioskuren. Daher hätte Schwartz den Hylas nicht in die voralexandrinische Zeit des Dichters verlegen sollen.

Die Frage nach der strophischen Gliederung der Theokritischen Gedichte, die von früheren Gelehrten zu großem Schaden des überlieferten Textes behandelt worden war, bespricht Wilamowitz in der zweiten Beilage in ganz vortrefflicher Weise; er zeigt, daß sie von unserem Dichter bei passender Gelegenheit angewandt wurde, aber nicht als ein leeres Spiel mit Zahlen und auch nicht überall. Besonders interessant sind die Darlegungen über die musikalische Wirkung des Refrains oder der Schaltverse. Auch Wendel tritt für die Annahme strophischer Gliederung ein, wenn der Fehler, jedes Idyll in ein festes Zahlenschema, womöglich mit Gewalt, einzupressen, vermieden wird. Wenn er aber weiter aus der in Q neben VIII, 88 stehenden Randbemerkung ἀντιστροφῆ schließen will, daß die V. 88 bis 93 als Gegenstrophe zu 82—87 als Strophe aufgefaßt worden seien, und daß demnach der Versuch, Strophen bei Theokrit festzustellen, das Recht der Überlieferung für sich in Anspruch nehme, so übersieht er, daß ἀντιστροφῆ an dieser Stelle kein metrischer Terminus ist, sondern ein grammatischer, der auf die Umkehrung der Form der Gleichnisse in V. 88 f. die Aufmerksamkeit der Leser hinlenken will, also dasselbe bezweckt wie das Schol., das Ahrens, S. 301, zu der Stelle anführt: τὰ τεταί δὲ ἐναλλάξ, πρότερον τὸ ὡς νεβρός ἀλλεται ἐπὶ τὴν μητέρα, (εἶτα τὸ) οὕτω καὶ ὁ παῖς ἐχάρη. Über ἀντιστροφῆ vgl. jetzt auch W. Rutherford, a chapter in the history of annotation 1905, S. 314.

Wie der strophischen Gliederung der Gedichte, so haben die Gelehrten auch den in den Gedichten vorkommenden Eigennamen ihre Tätigkeit zugewandt. Hier handelt es sich besonders darum, festzustellen, mit welchen Namen der Dichter wirkliche Personen bezeichnete, und wer die Personen sind, denen er diese Namen beilegte. Wendel hat diese Frage von neuem untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß nur Phrasidamos, Antigenes, Lykoreus, Philetas, Eukritos, Amyntas, Lykidas, Ageanax, Myrto,

Aratos, Philinos, Molo, Aristis, Glauke, Pyrrhos, Milon, Praxiteles wirkliche Personen benennen; die anderen Namen sind erdichteten Personen beigelegt, nur daß Sikelidas den Asklepiades und Simichidas den Theokrit bezeichnet, worüber ich schon oben sprach. Dasselbe Thema behandelt Wilamowitz in der ersten Beilage, die auch einige Versehen Wendels berichtigt; er weist mit Recht darauf hin, daß man auch die sprachlich bedenklichen Namen aus dem grammatischen Grunde allein nicht antasten dürfe. Im Gegensatz zu Wendel hält er, S. 165 f., daran fest, daß auch Lykidas und Tityros Pseudonyme seien, wie Simichidas und Sikelidas, und Schwartz stimmt ihm darin bei. Wilamowitz beruft sich dabei besonders auf Id. III, 3, wo zu Τίτορξ die Worte ἐμὶν τὸ καλὸν πεφιλामένε beigelegt werden, die gewiß auf keine „Füllfigur“ hindeuteten; offenbar habe Theokrit damit das dritte Gedicht dem Genossen gewidmet, den er Tityros genannt habe, bzw. der in seinem Kreise so genannt worden sei. Wer dieser Tityros sei, sagt Wilamowitz nicht, aber daß Lykidas Pseudonym für Dosiadas sei, betrachtet er auch jetzt noch als wahrscheinlich. Schwartz bringt den Namen Tityros mit τύρινος zusammen, womit die italischen Dorer die Flöte mit einem Rohr, sowie den, der sie spielte, benannten. Ebenso hält er auch Glauke und Pyrrhos nicht für Dichter, sondern für Musiker, und den Thyrsis für einen umherreisenden Sänger. Wilamowitz bemerkt S. 133 f., daß mythische Personen bei Theokrit nur in den Reden oder Liedern der handelnden Personen vorkommen; wo sonst derartige Namen erscheinen, gehören sie beliebigen Hirten an. Die Annahme, daß mit dem gleichen Namen bei unserem Dichter nicht immer die gleiche Person gemeint ist, wurde durch Wendels und Wilamowitz' Untersuchungen bestätigt.

Über das Verhältnis Theokrits zu Homer spricht Kattein im zweiten Exkurs seiner oben erwähnten Schrift. Er knüpft dabei an Futh, *De Theocriti studiis Homericis*. Halle 1876 und an Stanger, *Homer im Theokrit*. Blätter f. d. bayer. Gymnasialw. 1867, S. 201 f., an. Katteins Untersuchung bestätigt die Tatsache, daß die mimischen und bukolischen Gedichte an Nachahmungen Homers ärmer sind als die epischen.

Das Verhältnis zwischen Theokrit und seinen Nachahmern untersucht Wendel, und zwar hinsichtlich der griechischen im zweiten Teil, hinsichtlich der römischen im dritten Teil seiner genannten Abhandlung.

Zum Schluß erwähne ich noch, daß Wendel im ersten Aufsätze seiner oben angeführten *Theocritea* auch das Verhältnis, in dem die

drei in den Jahren 1596, 1603 und 1604 erschienen Commelinschen Ausgaben der Bukoliker zueinander stehen, eingehend behandelt. Dabei ergibt sich, daß die Ausgabe von 1603 weder eine neue Ausgabe noch ein neuer Abdruck der früheren Ausgabe ist, sondern daß Commelin im Jahre 1603 die noch vorhandenen Exemplare der Ausgabe von 1596 samt den Emendationen von Scaliger und Casaubonus aus dem gleichen Jahre unter das Publikum zu bringen suchte, indem er sie mit den zwei Jahre vorher erschienenen Scholien und den neuen Emendationen von D. Heinsius zu einem Korpus vereinigte und dabei das alte Titelblatt bzw. die Jahreszahl beseitigte. Wer den Text der Ausgabe von 1596—1603 besorgte, ist unbekannt. Von der Heinsiusschen Ausgabe weicht er erheblich ab, jedoch hat Heinsius keine Hs. benützt, sondern nur die Lesungen älterer Ausgaben gemischt und Konjekturen, die im wesentlichen einen reineren Dorismus bezwecken, beigefügt.

#### Bion.

Den Ἑπιτάφιος Ἀδώνιδος behandelt

U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Bion von Smyrna. Adonis. Deutsch und Griechisch. Berlin 1900.

An die Spitze ist die deutsche Umdichtung des griechischen Liedes gestellt. Dann folgt die Einleitung, in welcher der Verfasser über den Dichter und das Gedicht spricht. Das Gedicht bildete keinen Teil der gottesdienstlichen Handlung, obwohl es das Fest zur Voraussetzung hat, sondern wurde offenbar anläßlich des Festes öffentlich vorgetragen; es gehörte zu jenen, gerade in der alexandrinischen Zeit nicht seltenen Gedichten, die „gottesdienstliche Stoffe in der Weise behandelten, daß sie ein Abbild der heiligen Zerimonie vorführten, auch mit dem ganzen Wechsel der Stimmungen, die ihrem typischen Verlaufe entsprachen“. Daran schließt sich die Analyse des Gedichtes und seine Einreihung in die Poesiegattungen jener Zeit. Hierauf wird der griechische Text mit kritischen Fußnoten abgedruckt, und Bemerkungen über die hs. Überlieferung, über Sprache und Metrum, sowie über einzelne Stellen beigefügt. Mit Recht bemerkt Wilamowitz, daß der Schaltvers keine Strophen abtrennt, sondern nur die Stimmung trotz dem Wechsel der Bilder immer wieder zu dem Grundton der Klage zurückführt (vgl. auch Textgeschichte, S. 146 f.). V. 73 weist der Verfasser ἐμίχθη, das J. H. V oß vermutete, mit Recht zurück; aber auch die Überlieferung ἐμόχθη ist nicht zu halten. Man erwartet ἔλεσεν oder ἔχρεσεν.



Im übrigen vgl. meine Anzeige in N. Phil. Rundschau 1901, S. 193 f.

In dem Epithalamios des Achilleus und der Deidameia ist V. 9 unverständlich *αἰδομένη* überliefert, was Wilamowitz in *ἄνδρ' ἔγνε κατά* abändert; richtiger erscheint mir *ἔγνω* an Stelle von *ἔγνε*: „sie lernte ihn als Mann kennen“.

Ein neues Gedicht Bions, Orpheus, will G. Knaack aus dem Moschos zugeschriebenen Epitaphios Bionis V. 14 f. erschließen (vgl. Pauly-Wissowas Realencyklop. Bd. II, S. 481). Ihm folgte Fr. Skutsch, *Aus Vergils Frühzeit*, Leipzig 1901, S. 56 f. Diese Vermutung weist J. Heumann, *De epyllio Alexandrino*, S. 37, mit Recht zurück. G. Knaack, *Ein verlorenes Idyll des Bion von Smyrna*. *Hermes* 1905, S. 336 f., sucht seine Ansicht in ausführlicher Darstellung von neuem wahrscheinlich zu machen, jedoch ohne Erfolg, wie auch Wilamowitz, *Textgeschichte*, S. 241 f., dartut, der zu dem Ergebnis kommt, daß überhaupt jeder Anhalt fehlt, an einen Orpheus des Bion zu denken.

#### Moschos.

Im *Ἔρωσ δραπετής* V. 22 emendiert Wilamowitz gut *πολλὸ πλέον ἅ δαίς αὐτῷ*. Den letzten Vers des Gedichtes *αἰαῖ καὶ τὸ σίδαιρον, ὃ τὸν κτλ.* schließt er aber ohne Grund als unpassend ein; st. *αἰαῖ* ist *δαίσι* zu schreiben: „sie entzündeten sogar das Eisen, das den Feuerigen festhalten soll“, die unwiderstehliche Macht des Eros charakterisierend und so das Ganze gut abschließend.

Europa V. 61 schreibt Wilamowitz *ταρσός* st. *ταρσοῖς*, aber V. 83 behält er *οὐδὲ μὲν οἷος ἕστις ὑποδηθεῖς ἔρσει πολύφορον ἀπήνην* bei. Meiner Meinung nach ist *ἕστις ὑποδηθεῖς* aus *ὑσπληγγὶ δηθεῖς* entstellt. Den V. 140 erklärt Wilamowitz für interpoliert, weil er einen geschlossenen Zusammenhang unterbreche, und Europa keine Veranlassung habe, in dem Stier einen Gott zu sehen (vgl. *Textgesch.*, S. 101). Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Ausstellungen nicht überzeugen. Wenn die Jungfrau das Verhalten des Stiers zuvor auf dem Lande und jetzt im Meere erwägt, so muß sie auf den Gedanken kommen, nicht nur daß es ein Wunderstier ist, sondern daß sich ein Gott unter dieser Maske verberge, um so mehr als sie ja die Geschichte der Jo, die auf ihrem Blumenkorb dargestellt ist, kennt; Jo als schwimmende Kuh und Zeus als schwimmender Stier hat der Dichter absichtlich einander gegenübergestellt. Den Grund für ihren Verdacht gibt sie in den Worten

θεοῖς δ' ἐπεικλότα ῥέζεις an, die im folgenden ausgeführt werden; so wenig wie die Delphine auf das Land, gehen wirkliche Stiere in das Meer; diesem Stier aber ist Land, Meer, ja sogar der Luftraum zugänglich, wie einem Gott. Man sieht, wie passend dieser V. 140 zwischen dem Vorhergehenden und Folgenden vermittelt. Der Schluß des Gedichtes ist verstümmelt; die Worte αὐτίκα γίνετο μήτηρ sind eine Nachahmung von γένετ' αὐτίκα νόμφη im vorhergehenden Vers und, wie Wilamowitz bemerkt, zur Ergänzung einer Lücke beigefügt, in der über die Königswürde der Söhne der Europa gesprochen wurde, also etwa καὶ Κρονίδῃ τέκε παῖδας ἀγακλειτοῦ βασιλῆας.

Über den Ἐπιτάφιος Βίωνος spricht Wilamowitz, Textgeschichte, S. 146 f. und S. 241 f. An der ersteren Stelle legt er die Bedeutung des Schaltverses dar, welcher überall da steht, wo eine Pause angemessen ist; so auch nach V. 112, wo der Dichter etwas verschweigt und sagt, daß er etwas verschweigen wolle. An der letzteren Stelle begründet er die Änderung von γῆρος ἀείδεν V. 16 in γῆρας ἀείδει. V. 93 schreibt er εἰ δὲ Συρακοσίοισι Θεόκριτος st. ἐν δὲ Σ., eine Konjektur, deren Richtigkeit er Hermes 1905, S. 141, nachzuweisen sucht: „für Syrakus bist du, Bion, Theokritos“; einfacher und besser scheint es mir, ἐν in ἦν zu ändern: „es war“, ist aber jetzt nicht mehr, da Bion an seine Stelle getreten ist.

Megara V. 57 schreibt Wilamowitz κατὰ γλαφυρῶν st. βλεφάρων; damit ist μῆλων „Wangen“ zu verbinden (vgl. Textgeschichte, S. 41, Anm.). Auch εὔχομ' ἐγὼ (st. δυσμενέων) V. 77 ist recht ansprechend.

Zu dem Moschos zugeschriebenen Epigramm (Anth. Plan. IV, 200) bemerkt Wilamowitz: „nec pictura talis nec epigramma Moschi Siculi temporibus convenit“.

#### Das Anakreonteum εἰς νεκρὸν Ἄδωνιν

verlegt Wilamowitz in die frühbyzantinische Zeit, in das 4.—6. Jahrhundert. V. 32 ist korrupt; Wilamowitz erwartet: „und da hat mein Hauer das Unheil angestiftet“ (vgl. Textgeschichte, S. 71, Anm.). Ich glaube, in κατεσίναζε steckt καταστύγναζε „laß deinen Unmut an mir aus“; dann bildet dieser Vers nicht den Abschluß des Vorhergehenden, sondern den Beginn der folgenden Worte. Das Verb καταστύγναζειν paßt in die byzantinische Abfassungszeit.

#### Ein neues Idyll

veröffentlicht J. Sturm, Ein unbekanntes griechisches Idyll aus der Mitte des XV. Jahrhunderts aus dem cod.

Vaticanus gr. 1898 in der Byzant. Zeitschrift X (1901), S. 433 f. Es sind 63 Hexameter; der Dichter ahmt darin die alte bukolische Dichtung nach.

#### IV. Anthologie.

Über den cod. Marcianus 481, das Autographon des Planudes, macht

K. Radinger, Zur griechischen Anthologie. Rhein. Museum 1903, S. 294 f.,

einige Mitteilungen. Auf dem vorderen Umschlageblatt stehen Inschriftenkopien, die auf die Scheden des Cyriacus von Ancona zurückgehen. Der Verfasser teilt diese mit. Wie aus der Unterschrift der Nonnos-Metaphrase des Johannesevangeliums, die auch in dem codex enthalten ist, hervorgeht, wurde die Hs. im September 1301 vollendet. Am Schlusse der Anthologie steht das bekannte Epigramm auf die Bibliothek des Apollodor. Eine Randnotiz auf fol. 46<sup>v</sup> besagt, daß Planudes aus Exzerpten das Kapitel *εἰς ἀγάλματα θεῶν* an unrichtiger Stelle eingefügt habe, und ähnliche Redaktionsfehler finden sich auch sonst. Die Anordnung des Kapitels *εἰς ἀγάλματα θεῶν* ist alphabetisch nach den Götternamen, aber im Nachtrag fol. 98<sup>r</sup> bis fol. 98<sup>v</sup> eine freie. Reste der Primärquellen lassen sich da und dort noch entdecken, so aus dem Meleagerkranz, aus dem Kranz des Philippus und aus dem Kyklos des Agathias. Die Verfasseramen weichen öfter von denen der Palatina ab; nach Radinger gehört Plan. 186 dem Xenokritos. von dem auch VII, 291 stammt; der Dichter Xenokrates ist zu streichen. Plan. 235 muß man dem Apollonios von Smyrna lassen; Plan. 213 ist von Meleagros, wie Plan. 251, und Plan. 249 dichtete entweder Anyte selbst oder einer ihrer Nachahmer, wie Mnasalkas oder Nikias. Zum Schluß fügt der Verfasser noch eine Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Gedichten bei, von denen ich erwähne IX, 332, 3 Πολίαρχις st. Πολυαρχίς. Plan. 239, 3 Φυρόμαχος st. Φυλόμαχος. Plan. 238, 2 Εὔστοχιθης st. Εὐτωχιθης. IX, 701, 1 οὐδέ γ' Ὀλυμπος st. οὐδ' ἂν Ὀ. Plan. 322, 1 Φέρμος und Φέρμων, wie CJA III, 721 a.

Daran reihe ich

E. Jovy, P. Herbert et ses travaux inédits sur l'Anthologie de Planude. Soc. d. sciences et arts de Vitry-le-François XX, 1900, S. 10 f.,

die uns zwar wenig Neues bringen, aber für die Geschichte der Anthologie-Forschung wertvoll sind. Herbert beschäftigte sich

sein Leben lang — er starb 1872 — mit dem griechischen Epigramm. Er übertrug Epigramme aus Planudes in französische Prosa und stellte Untersuchungen über Entstehung und Entwicklung des Epigramms an, besonders in den sechs Abhandlungen: 1. *L'épigramme chez les Grecs, les Latins et les Français*. 2. *Des commencements, de la perfection et de la décadence de l'épigramme grecque*. 3. *Des épigrammatistes grecs anciens*. 4. *Sources diverses d'où viennent les épigrammes grecques*. 5. *Des recueils d'épigrammes grecques*. 6. *Interprétation et critique des textes de l'Anthologie de Planude*. Am wertvollsten ist die zuletzt genannte Abhandlung, die eine charakterisierende Aufzählung aller von Herbert benützten editiones Planudeae enthält und auch sonst einige beachtenswerte Mitteilungen bringt, so z. B. die Notiz, daß Herbert zu Troyes die Florentina des Franciscus Pithoeus entdeckte, aus der die griechischen (Musurus)-Scholien der Wecheliana stammen; der cod. Marcianus 481 blieb Herbert unbekannt. Als Zugabe zu den Planudea kommt noch hinzu: 1. Eine biographische Skizze über Jean Brodeau von Tours. 2. Biographische Mitteilungen über Pierre Gilly. 3. Eine nicht edierte Übersetzung der griechischen Anthologie in lat. Verse (Suppl. grec 448 E), die, nach dem Text der Stephaniana gefertigt, aus der Zeit von 1560—1570 stammt und Chardon de la Rochette gehörte. 4. Das Epigramm in Indien, eine von Jovy herrührende Übersetzung der Vorrede des von P. E. Moore im Jahre 1899 veröffentlichten Buches *A century of Indian Epigrams chiefly from the sanskrit of Bhartrihari*, der die Übertragung einer Anzahl indischer Epigramme ins Französische von Jovy beigelegt wurde.

An neuen Ausgaben liegen vor

1. *Anthologia Graeca epigrammatum Palatina cum Planudea* edidit H. Stadtmüller. Vol. II pars prior Palatinae l. VII Planudeae l. III continens. Leipzig 1899 und

2. A. Veniero, *I poeti de l'Antologia Palatina sec. III a. C.* Vol. I parte 1. *Asclepiade, Callimaco, Dioscoride, Leonida Tarentino, Posidippo*. Testo, versione e commento. Con introduzione su la genesi de l'epigramma epidittico ed erotico. Catania 1905.

Der zweite Band setzt Stadtmüllers grundlegende Ausgabe der griechischen Anthologie in derselben Weise fort, wie ihn der erste Band begonnen hat; es genügt, darüber auf Jahresb. Bd. 92 (1897), S. 168 f., zu verweisen. Leider hat jetzt der Tod den verdienten Gelehrten dahingerafft, ehe er noch sein Lebenswerk,

die Ausgabe der Anthologia, vollenden und die Ergebnisse seiner jahrelangen Studien in zusammenfassender Darstellung veröffentlichen konnte.

Veniero hat seiner Ausgabe eine Abhandlung über das epideiktische und erotisch-sympotische Epigramm der Griechen vorausgeschickt, die für die spätere Zeit mehr befriedigt als für die ältere, in deren Behandlung sie der Überlieferung nicht kritisch genug gegenübersteht; jedoch kommen Sprache und Versmaß nicht zur Behandlung, die Einwirkung der späteren Komödie auf das Epigramm ist nicht beachtet, und der Unterschied zwischen Elegie und Epigramm bei den Alexandrinern ist nicht gebührend hervorgehoben. Der Text hält sich möglichst an die Überlieferung; doch beachtet der Verfasser, wo es ihm notwendig erscheint, auch die vorgebrachten Verbesserungen oder bessert selbst, das letztere allerdings nur selten. In dem Gedicht des Asklepiades V, 187, 7 f. ergänzt er πάντα τοι ἐπτά und liest οἶα λέγεις· σόμβροι θῆς δύο καὶ σχαδόνες; aber auch von der Konstruktion abgesehen, ist es nicht wahrscheinlich, daß die einzelnen Posten so genau angegeben wurden; denn sonst wären die Worte des nächsten Verses αὔριον αὐτὰ καλῶς λογιούμεθα überflüssig. Es müssen also Worte fehlen, die diesen Zusatz nötig machen, etwa τῶν δ' ὑπολοίπων | ᾠά, λαγώς, σόμβροι, σησαμβρες, σχαδόνες. Als Metrum für seine Übersetzung bedient sich Veniero der Versform der italienischen Epigramme. Die beigegebenen Anmerkungen beschäftigen sich mit Ausgaben, Abhandlungen, Lesarten, Autorschaft und Erklärungen der Epigramme; das Leben der Dichter wird nicht behandelt.

#### Einzelne Dichter behandeln

A. Franke, De Pallada epigrammatographo. Diss. Lips. 1899.

Im ersten Kapitel untersucht der Verfasser, welche Epigramme der Anthologie unserem Dichter zuzuweisen sind, wobei er in lobenswerter Weise das sichere Eigentum des Palladas von dem zweifelhaften scharf sondert; das erstere besteht in 144 Gedichten, das letztere in 28. Ein Versehen ist dem Verfasser bei X, 45 unterlaufen, insofern es nicht der cod. Palat., wie der Verfasser meint, sondern nur Planudes dem Palladas zuweist. Ein Grund, die Echtheit von X, 88 anzuzweifeln, liegt nicht vor, wenn man nur mit Stadtmüller, Wochenschr. f. kl. Philol. 1900, S. 824, annimmt, daß der Dichter hier nicht in seinem Sinne spricht, sondern im Sinne des Philosophen, dem er die Verse widmet; Stadtmüller möchte das Epigramm geradezu als Motto zu Platons Phaedon bezeichnen.

Dagegen ist IX, 397 nach Stadtmüller jedenfalls nicht von Palladas, sondern vielleicht von Paulus Silentarius. Übrigens ist Frankes Tadel, S. 7, Anm. 3, gegen Duebner unbegründet; das Epigramm ist wirklich zu VII, 223 auf den unteren Rand der Hs. geschrieben, nicht zu VII, 230, das am Ende der S. 241 des Pal. beginnt (vgl. H. Stadtmüller zu VII, 229, S. 156, Z. 10).

Besonders wertvoll ist das zweite Kapitel, das im ersten Teil über Palladas Epigramm gegen Themistios XI, 292, im zweiten über das Leben des Dichters handelt. Der Verfasser weist überzeugend nach, daß das genannte Epigramm im Jahre 384 n. Chr. gegen den damaligen Stadtpräfekten von Konstantinopel Themistios gerichtet wurde und gewinnt dadurch einen sicheren Anhaltspunkt, die Lebenszeit des Palladas zu bestimmen. Das Epigr. IX, 400 auf die Philosophin Hypatia ist vor 415, IX, 528 auf den Palast der Marina, der jüngsten Tochter des Kaisers Arkadios, die im Jahre 403 geboren wurde, nach 420 gedichtet, und XI, 281 geht auf den Arzt Magnus, der im 4. Jahrhundert n. Chr. zu Alexandria lebte. Da nun Palladas nach X, 97 72 Jahre alt ist, so wurde er etwa um 350—365 geboren und starb um 420—440, lebte also am Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. Mit Palladios darf er nicht zusammengeworfen werden. Das Lemma zu IX, 528 gibt ihm den Beinamen ὁ μετέωρος, den im Lemma zu IX, 481 auch Julianos Scholastikos erhält; der Verfasser will in dieser Bezeichnung einen Tadel des Dichters wegen seines Hasses gegen die Christen erblicken, während Fr. Jacobs darin eine ehrende Benennung sah. Eine befriedigende Erklärung ist bis jetzt noch nicht gefunden. Palladas wird nach seiner Heimat und seinem Aufenthaltsort Alexandriner und Ägyptier genannt; er war aber auch in Konstantinopel. Er bezeichnet sich selbst als Grammatiker, war jedoch mit diesem Berufe unzufrieden und scheint später einen anderen ergriffen zu haben, nach dem Scholion einer Münchener Hs., das allerdings wertlos ist, die Rhetorik und Gerichtsrede (vgl. H. Stadtmüller a. a. O., S. 822). Er war unglücklich verheiratet, worüber er in vielen Gedichten klagt. Vom Christentum und den Christen wollte er nichts wissen, sondern neigte dem Epikureismus zu.

Eine schwere Aufgabe stellt sich das dritte Kapitel, nämlich zu erforschen, wie die Gedichte des Palladas in die Anthologie des Kephala gekommen sind. Daß eine Palladas-Sammlung vorhanden war, die auch die Späteren noch kannten, steht längst fest; dafür zeugen die Palladas-Reihen der Anthologie, dafür zeugt auch das Scholion zu VII, 339: ἄθλον, ἐπὶ τίνι τοῦτο γέγραπται· πλὴν οὐκ ἐν

τοῖς τοῦ Παλλάδα ἐπιγράμμασιν εὐρέθη κείμενον· μήποτε δὲ Λουκιανοῦ ἔστιν. Aus diesem Scholion schließt der Verfasser, daß außer Palladas auch noch andere Dichter in der Sammlung enthalten gewesen seien, wie Lukian, Eutolmios, Nestor von Laranda, Tiberius Illustris, Julian Imperator, Cyrillus und viele ἄλλα, mit Unrecht, wie ich glaube; denn wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Scholiast ja nur nachzusehen brauchen, von wem das betreffende Epigramm ist. Seine Bemerkung deutet also an, daß die Sammlung nur Palladas-Epigramme enthielt, aber nicht von dem Dichter selbst gesammelt und herausgegeben, sondern von einem anderen, der auch Unrechtes unter Palladas' Namen mit aufnahm; nur in diesem Fall konnte der Scholiast über ein in der Palladas-Sammlung vorhandenes Epigramm die Vermutung aussprechen: μήποτε δὲ Λουκιανοῦ ἔστιν. Und dasselbe Ergebnis liefert die Anthologie, in der Palladas mit Lukian oder den anderen erwähnten Dichtern nirgends so innig verbunden ist, daß auf eine Sammlung zu schließen wäre; auch in der Reihe X, 26—43 ist nur ein Palladas-Epigramm.' Anders verhält sich die Sache dagegen, wenn man Palladas und den Kyklos des Agathias ins Auge faßt; hier findet eine vollkommene Verschmelzung des Palladas mit den Dichtern des Kyklos statt (vgl. z. B. die Reihe VI, 54—86, X, 64—76, XI, 349—354 und 365—387). Franke hätte also nicht sagen sollen, Palladas sei aus dem Kyklos des Agathias ausgeschlossen gewesen. In Wahrheit ist es so, daß Agathias den Palladas benutzte, daß aber daneben noch eine Sammlung unter des Palladas' Namen fortbestand, deren sich Kephala ebenfalls bediente; aus ihr stammen die langen Palladas-Reihen.

Kann ich so dem Verfasser in diesen Punkten nicht beistimmen, so erkenne ich doch gerne an, daß seine Arbeit auch in diesem Kapitel nicht vergeblich gewesen ist. Er legt die Komposition des zehnten und elften Buches der Palatinischen Anthologie klar dar und berichtigt Sakolowski (vgl. Jahresber. Bd. 92 [1897], S. 169) in dieser Hinsicht vielfach, er scheidet den Lucillius von Lucian, indem er diesem die Epigramme des zehnten, jenem die des elften Buches zuweist und liefert auch im einzelnen schätzbare Beiträge. Mit Recht bemerkt er, daß die Epigramme XI, 27 und 39 in dem alphabetisch geordneten Bruchstücke aus Philipps Kranz dem Makedonios nicht angehören können; das erstere spricht Stadtmüller dem Maecius Quintus zu, das letztere ist das einzige, das zu Μακηδονίου noch Θεσσαλονικέως hinzusetzt; es wird wohl von Philippos oder Antipatros sein. XI, 72 vermutet Stadtmüller, daß die Überschrift Βάσσου Συμωναίου aus Βάσσου ἡ Μυρίνου entstanden sei. Auch weist er

nicht, wie Verfasser angibt, XI, 198 dem Meleagriscen Kranze zu, sondern scheidet den hier genannten Theodoros wohl von dem des Epigramms VI, 282. Das Gedicht XI, 213 wird wie 214 dem Lucillius angehören, wie schon Setti vermutete. Demselben Lucillius weist der Verfasser XI, 267, 268 und 316 zu, dem Palladas IX, 499, 500, XI, 342, außerdem X, 105, 111, 113, 115 und vielleicht 116—119. Dazu fügt Stadtmüller noch IX, 530, 133 und 164, eine Parallele zu XI, 386. Nach demselben Gelehrten ist XI, 7 und 8 von Nikarchos, XI, 270 von Julian.

Die zwei letzten Kapitel handeln über die Arten von Epigrammen, die Palladas dichtete, über die Stoffe, die er behandelte, über Wortspiele und Parodien, deren er sich bediente, über die Vorbilder, die er hatte, über die Sprichwörter, die sich bei ihm finden, über sein Verhältnis zu den Römern, besonders Martial und Ausonius, über seine Bedeutung als Dichter, über seine Nachahmung durch die Späteren, über Sprache und Metrik seiner Epigramme und geben so ein vollständiges Bild von dem dichterischen Schaffen und der Eigenart unseres Epigrammatikers.

Ein Gedicht des Palladas (X, 87) ist bei den österreichischen Ausgrabungen in Ephesos als Inschrift aufgefunden worden (vgl. Jahresh. d. österr. arch. Instituts V, Beiblatt 33 f.). Hier lautet der zweite Vers  $\pi\iota\omega\tilde{\nu}\tau\epsilon\varsigma \tilde{\eta} \tau\rho\upsilon\varphi\tilde{\omega}\nu\tau\epsilon\varsigma \tilde{\eta} \lambda\epsilon\lambda\omicron\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota$ . E. Kalinka hat in den Wien. Stud. 1902, S. 292 f., das Gedichtchen ausführlich besprochen. Am Anfang möchte er  $\tilde{\alpha}\nu \mu\acute{\eta} \gamma' \tilde{\epsilon}\lambda\omega\mu\epsilon\nu$  st.  $\tilde{\alpha}\nu \mu\acute{\eta} \gamma\epsilon\lambda\tilde{\omega}\mu\epsilon\nu$  lesen, wovon ihm schon  $\gamma'$  hätte abhalten sollen:  $\gamma\epsilon\lambda\tilde{\omega}\mu\epsilon\nu \tau\tilde{\omicron}\nu \beta\tilde{\iota}\tilde{\omicron}\nu$  κτλ. erklärt Palladas in Epigr. X, 72:  $\sigma\chi\eta\gamma\tilde{\eta} \pi\tilde{\alpha}\varsigma \acute{\omicron} \beta\tilde{\iota}\tilde{\omicron}\varsigma \kappa\alpha\tilde{\iota} \pi\tilde{\alpha}\tilde{\iota}\gamma\tilde{\iota}\nu\omicron\nu$ ·  $\tilde{\eta} \mu\acute{\alpha}\theta\epsilon \pi\tilde{\alpha}\tilde{\iota}\zeta\tilde{\epsilon}\nu$  |  $\tau\tilde{\eta}\nu \sigma\pi\omicron\upsilon\delta\tilde{\eta}\nu \mu\epsilon\tau\alpha\theta\epsilon\tilde{\iota}\varsigma \tilde{\eta} \varphi\acute{\epsilon}\rho\epsilon \tau\tilde{\alpha}\varsigma \acute{\iota}\delta\tilde{\omicron}\nu\alpha\varsigma$ . Was das Leben und das Schicksal bringt, sagt der Dichter, muß man als Scherz und Spiel auffassen, worüber man lacht und wodurch man sich den Genuß des Lebens nicht verderben läßt; wollte man es ernst nehmen und darüber nachdenken, so würde man sich nur das Leben verbittern, da man überall Willkür und Ungerechtigkeit fände. Derselbe Gedanke ist auch X, 77 und 96 ausgedrückt.

Maria Joanna Baale, *Studia in Anytes poetriae vitam et carminum reliquias*. Diss. Amstelodam. 1903.

Die Verfasserin behandelt nicht nur das, was sie neu gefunden zu haben glaubt, sondern auch das, was sogar ihrer Meinung nach längst bekannt ist, mit gleicher Ausführlichkeit, und dadurch ist die Abhandlung über Gebühr lang geworden; immerhin enthält sie gute Beobachtungen. Das erste Kapitel über das Leben Anytes bringt nichts Neues; beachtenswert sind aber die Ausführungen, mit denen



sie Kalkmanns Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe Tatians, Anyte sei von den Künstlern Euthykrates und Kephisodotos bildlich dargestellt worden, bekämpft; sie glaubt an die Wahrheit dieser Mitteilung und nimmt zwei Statuen der Anyte an, eine aus Marmor von Kephisodotos und eine aus Erz von Euthykrates. Der Name der byzantinischen, mit Anyte etwa gleichzeitigen Dichterin lautete nach ihr Myro, nicht Moiro, und in diesem Glauben macht sie nicht einmal die Wahrnehmung schwankend, daß durch Einführung von Myro st. Moiro das Metrum verletzt würde (A. P. II, 410, IV, 1, 5, IX, 26, 3); sie hilft sich durch die Annahme, die Dichter hätten aus Mißverständnis oder Not die erste Silbe von Myro lang gebraucht, über dieses Bedenken hinweg. Wenn man aber weiter noch beachtet, worauf auch die Verfasserin hinweist, daß Moiro ein seltener, Myro dagegen ein ganz gewöhnlicher Name war, so wird man die Verschreibung bzw. Abänderung von Moiro in Myro selbstverständlich finden, während man nach einem Grund, Myro in Moiro zu bessern, vergeblich suchen wird. Man wird also gut tun, an Moiro als Namen der Dichterin festzuhalten, zumal da er auch etymologisch an den anderen mit *Μοιρο-* beginnenden Namen einen Rückhalt hat. Was die Verfasserin über Beziehungen zwischen Anyte und Moiro oder gar innige Freundschaft zwischen ihnen sagt, schwebt vollständig in der Luft; die Überlieferung weiß von einem Verkehr zwischen beiden nichts.

Das zweite Kapitel, Mitteilungen über die Palatina, Planudea und andere Sammlungen im Anschluß an die bis jetzt vorliegende gelehrte Forschung, könnte ohne Schaden fehlen; dagegen stellt das dritte Kapitel eingehende Untersuchungen über Sprache, Metrum und Echtheit der Anyte zugeschriebenen Gedichte an. Besonders wichtig sind hier die Beobachtungen über die attische Korreption und den Gebrauch von Daktylen und Spondeen; interessant die Nachweise über Anklänge an Homer und die Tragiker. Außer den 17 der Anyte von der Überlieferung einheitlich zugewiesenen Epigrammen gehören ihr noch IX, 313, VII, 190 und 649 aus der Zahl der Gedichte, hinsichtlich deren die Überlieferung schwankt; aber VII, 189, 232, 236, 238, 492, 538 und XVI, 229 haben mit unserer Dichterin nichts zu tun. Dies Ergebnis stimmt mit den bisherigen Annahmen überein; nur daß Stadtmüller VII, 190 dem Alexandriner Leonidas geben wollte, da es isopseph ist, wenn man im zweiten Vers ἔτευξε st. ἔτευξε und im vierten παίγνι' ὁ st. παίγνια liest. Die letztere Verbesserung ist gut und auch von Baale aufgenommen; die erstere weist sie aber mit Recht zurück, da der Aorist hier ganz an seinem

Platze ist. Übrigens würde das Epigramm auch durch die Schreibung ἀγρόνι im ersten Vers, wie sie in der Hs. steht, und durch die Änderung διὰ γὰρ αὐτῶ st. διὰ γὰρ αὐτῶς im dritten Vers unter Beibehaltung von παίγνι' ὁ isopseph; aber seinem ganzen Charakter nach gehört es nicht dem Alexandriner. Epigr. VII, 492 sprach Stadtmüller dem Antonius Thallus zu, was Baale nicht billigt. VI, 123, 2 hält sie an δάτων als Anapäst fest und sucht diese Quantität zu verteidigen, trotz μενεδαίου mit langem α in VII, 208, 1; empfehlenswerter erscheint es mir mit Umstellung zu lesen στάζε φόνον δῆων χάλκεον ἀμφ' ὄνοχα. IX, 313 liest die Verfasserin unter Verwertung der Verbesserung Reitzensteins richtig: ἴζο τᾶσδ' ὑπὸ κτλ., ebenso XVI, 228, 3 ψυχράν st. ψυχρόν vgl. IX, 315, 2, aber VII, 215. 6 ist ἀζαλέαν st. δὲ βραδινάν nicht zu billigen; man braucht ein Wort, das den Gegensatz zu der früheren Tätigkeit des Delphins zum Ausdruck bringt, also δ' ἀδρανέων „untätig, kraftlos“.

K. Radinger, Leonidas von Tarent. Rhein. Museum 1903, S. 294 f.

Die Arbeit des Verfassers ist eine willkommene Berichtigung und Ergänzung der Untersuchungen Sakolowskis, Settis und Piccolominis (vgl. vor. Jahrb. Bd. 92, S. 171 f. und S. 180 f.); freilich hätte der Verfasser diese etwas mehr berücksichtigen dürfen. Einen Anhalt zur Bestimmung der Lebenszeit des Leonidas findet er in Epigr. IX, 349, das nach ihm an Kaiser Claudius im Jahre 53 gerichtet wurde; denn dieser war am 1. August geboren, Vespasian dagegen, auf den man das Gedicht gewöhnlich bezieht, am 18. November, also zu einer Jahreszeit, wo man das Abruzenbad Cutiliae nicht besuchen konnte; auch die Bezeichnung „Großvater“ paßt auf Claudius besser als auf Vespasianus. Aber die Isopsephie des Epigrammes stimmt nicht; ergänzt man mit Heringa πάλιν in V. 3, so fehlen im ersten Distichon noch 400, und der Verfasser hat diese Differenz nicht ausgeglichen. Dübner schlug Κοτόλεια st. Κοτίλεια vor, aber auch so bleibt noch ein Rest von 10, den man beseitigen kann, indem man Κοουτίλεια liest, ου als Umschreibung des kurzen lateinischen u, wie auch sonst (vgl. z. B. IX, 791, 6 Πόστουμος. XVII, 160, 5 Πόδεντας und Kühner-Blaß gr. I, S. 55, 11).

Dann wendet sich der Verfasser den Gedichten des Leonidas zu und bezeichnet es als verfehlt, daß Stadtmüller dem Alexandriner VI, 200, 262, VII, 19, 173, 190, 656, 660 und IX, 337 zugewiesen habe. Daß ich hinsichtlich des Epigr. VII, 190 derselben Ansicht bin, habe ich schon oben gesagt, und auch hinsichtlich der anderen, abgesehen von VII, 173 und IX, 337, stimme ich Radinger

bei; denn die durch Abänderung der Überlieferung hergestellte Isopsephie kann ich für kein sicheres Kennzeichen der Autorschaft halten, da sie sich, wie mir ein Versuch zeigte, auch bei anderen Dichtern erreichen läßt. Schwierig ist die Frage, wie die Isopsepha in unsere Anthologie kamen. In Meleagers Kranz waren sie nicht eingereiht, wie ich schon im vor. Jahresb. a. a. O., S. 172, ausführte. Radinger spricht sie auch dem Kranze des Philippos und dem Anthologion des Diogenian ab und teilt die Vermutung Weigands, daß sie Kephala dem Sammelwerke des Leonidas selbst entnommen habe, wofür auch die längeren Reihen VI, 321—329, VII, 547—550, IX, 78—80, 344—356 sprächen. Gewiß ist das Gewicht dieser Beobachtung nicht zu unterschätzen, und es wurde von mir auch schon oben bei Palladas gewürdigt; aber anderseits ist doch auch eine Verbindung des Leonidas mit Dichtern des Philippischen Kranzes in unserer Anthologie nicht zu verkennen; so VII, 173: Leonidas, 174: Erykios, 175, 176: Antiphilos, eine Stelle, die allerdings für den Verfasser nicht in Betracht kommt, da er VII, 173 dem Alexandriner abspricht; aber auch IX, 10: Antipater Thess., 11: Philippus, 12: Leonidas und noch mehr IX, 77: Antipater Thess., 78—80: Leonidas, 81: Krinagoras, 82: Antipater Thess. usw. tritt diese Verbindung zutage. Ich neige mich also der Annahme zu, daß auch Philippos Gedichte des Leonidas von Alexandria in seinen Kranz aufnahm, daß daneben aber auch noch Leonidas' Sammlung selbst dem Autor unserer Anthologie zur Verfügung stand. Ähnlich liegt der Fall ja auch bei Palladas, wie ich oben dartat.

Als Dichter ist der Alexandriner, wie Radinger nachweist, sklavischer Nachahmer der älteren Epigrammatiker, am häufigsten des Philippos, in den Skoptika auch des Lucillius. Etwas freier und selbständiger als in der Wahl der Stoffe zeigt er sich in der Ausführung der Gedanken, jedoch hat er auch hier manches aus Kallimachos herübergenommen. Auch Selbstwiederholungen sind bei Leonidas nicht ausgeschlossen. Im Sprachschatz hat er manche Neuerungen, so das pass. gebrauchte ἰθύνω VI, 328, 3, προφέρειν mit Akk. IX, 344, 4, ἴδιος IX, 354, 2. Ob Leonidas Nachfolger auf dem Gebiet der Isopsephie gefunden hat, wissen wir nicht. Rubensohn wollte die Sitte, ἰσόψηφα zu dichten, auf orientalische Einflüsse zurückführen; ich halte dies mit Radinger für unnötig, da sie nur ein Glied in der Kette jener Künsteleien bilden, die von den Simonideischen γρίφοι über die carmina figurata zu den Akrosticha des Eudoxos und Dionysios und zu den Anastrephonta des Nikodemos von Heraklea leitet.

Zum Schlusse prüft Radinger die Isopsephie der erhaltenen Gedichte nach. Ohne Änderung stimmen VII, 547 (7267), 668 (6576), 675 (3702), IX, 12 (7666), 80 (6501), 123 (7523), 344 (6600), 348 (4173), 351 (7302), XI, 70 (7246), 199 (6863), XII, 20 (6749). Änderungen sind nötig bei VII, 548, 1 Δάμων st. Δάμων (7150). 549, 1, wo Radinger ἐάζει st. αἰάζει schreibt; ich lese θρήνοισι νεάζει (6828). Anders Stadtmüller. 550, 2 mit Piccolomini Φθειώτην st. Φθιώτην und V. 4 ἔσχατος mit Plan. (9722). IX, 345 schlägt Radinger (Ἄν)αθάμας vor (6422); mir gefällt αὐτὸν Ἀθάμας besser. 350, 1 besserte Toup χιονώδεα st. ἀτονώδεα (8035). 352, 1 Dübner Θύβριδος st. Θύμβριδος (7218). 353, 1 Reiske βεβαιοτάτων und V. 4 Heringa ἀοιδοπόλος (5161). 354, 4 Radinger θνή(ι)ξομ' (8316). 355, 1 schlug ich früher schon μείψμα st. μίψμα vor, um Isopsephie zu erlangen (6422). 356 stellte Piccolomini die Isopsephie durch die Schreibung ὡς γ' ἀρύσεσθαι her (7380); noch einfacher gewinnt man diese, wenn man nach κήχ IX, 347, 2 hier im vierten Vers κήφ' st. κείς schreibt (7673). Radinger verwandelt im ersten Vers ἐτέρης in ἰερῆς; so fehlen aber immer noch zwei. XI, 9 liest Radinger V. 1 μου st. μοι, V. 2 ἄντα st. ἄρτα, V. 3 ἀγροπόνοισι st. ἐργοπόνοισι, dies mit Casaubonus, jenes mit Piccolos, und erhält so 8170. XI. 187, 1 macht Settis Σίμυλος st. Σίμυλος isopseph (10011). IX, 42 wird isopseph, wenn man κατέδουσε st. ἔτ' ἔδουσε V. 3 liest (7911); nach V. 2 ist stark, nach νεὸς τρόπιν leicht zu interpungieren. Damit erledigen sich Settis und Piccolominis Versuche (vgl. vor. Jahresber. a. a. O., S. 182). Radinger will V. 3 ἀργέστης θ' ἔτ' ἔδουσε v. τρόπιν, ἀσπίδ' ἀνήψα | σφθεις κτλ., wobei immer noch zwei fehlen. IX, 78, 3 vermutete Hermann κλαδεῶσι st. κλαδίωσι; dazu fügte Setti V. 1 θάλλουσαν st. θάλλουσαν und V. 3 ἐφέλκει st. ἐφέλκει; so fehlen an der Isopsephie noch fünf, die man durch Einrechnen des apostrophierten ε in με V. 1 gewinnen kann; richtiger aber wird meiner Ansicht nach V. 3 οἶδς ἀφέλκει st. ἄλλος ἐφέλκει geschrieben, wodurch die Isopsephie vollständig ist; οἶδς verlangt schon der Gegensatz μητρί V. 4. Die Summe ist 5903. IX, 79 stellt Stadtmüller durch Verwandlung von πάντοτε V. 2 in παύσον her (7230); ebenso IX, 106 durch (ἐν)ἐφλεξε und τοςήνδ' V. 1, τήν γ' V. 4; ähnlich auch Setti und Piccolomini; die Summe ist 5307. Auch in IX, 179 fand Stadtmüller die Isopsephie, indem er in V. 3 που st. πόθ' und κείσαι st. κείται schrieb (8540). XI, 200 vermutet Radinger κατακάετο st. κατεκαίετο, wodurch die Differenz bis auf eins zusammenschmilzt; jedoch ist ὑπερχαλάσαι nicht zu halten,

sondern mit Scaliger ὑπερχαλάσαι zu ändern. Um bei dieser Emendation die Isopsephie zu erhalten, verwandelt Piccolomini Ζηνογένους am Anfang in Οίνογένους, was schon wegen des folgenden οἶκος unwahrscheinlich ist; allerdings scheint der Fehler in den Namen zu liegen. Ebenso wenig sind bis jetzt IX, 346 und 347 sicher hergestellt; denn Stadtmüllers und Piccolominis Versuche führen zu weit abseits. Liest man in 346, 2 mit der Hs. γραπτῆς, so ergibt das erste Distichon 7563; im zweiten erhält man 7564, wenn man im dritten Vers ὀρταλίδων st. ὀρταλίχων und τήνγε st. τήνδε schreibt und außerdem δέ voll rechnet. IX, 347, 2 lese ich mit Piccolomini ἀνελκόμεθα st. ἐφελκόμεθα; rechnet man ἀλλά voll, so erhält man im ersten Distichon 4705; und dieselbe Summe findet man im zweiten, wenn man ἱρσεύης st. εἰρσεύης rechnet.

Anhangsweise erwähne ich hier kurz

A. Sogliano, Isopsepha Pompeiana. Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei X (1901), S. 256 f.,

der aber nicht von isopsephen Gedichten in der Art des Leonidas spricht, sondern Inschriften anführt, auf denen der Name durch eine Zahl ausgedrückt ist, wie man dies aus der Apokalypse XIII, 16 bis 18 kennt.

G. Setti, Una congettura dello Scaligero e gli epigrammi di Agatia scolastico. Atti e memorie della R. Accad. di Padova vol. XVI, 1900, S. 227 f.

Scaliger schlug vor, A. P. V, 217, 2 Γλοκέρας st. γλοκεράς oder γλοκερούς zu lesen. Diese Vermutung weist H. Weil im Journal des savants 1900, S. 49, zurück, aber Setti nimmt sie in Schutz, indem er auf das Menanderfragment in den Oxyrh. Pap. II, Nr. CXI [Περικειρομένη] verweist, wo die Geliebte des Polemon den Namen Glykera trägt. Im Anschluß daran stellt er eine Betrachtung über die Epigramme des Agathias an, die sich auf den Gebrauch von γλοκύς und γλοκερός, auf die Benennung der Haare und auf die Eigennamen bei Agathias erstreckt. Die sich daran knüpfende Durchforschung seiner Epigramme ergibt 23 erotische, 20 epideiktische, 18 epitymbische, 7 skoptische, 5 protreptische und 2 sympotische; dazu kommen noch 8 artistische aus Planudes und das Einleitungs-gedicht A. P. IV, 3. Zuletzt gibt Setti eine wohlgelungene Charakteristik des Agathias als Epigrammatiker. Im Bollet. di Filol. class. VI, S. 278 f., weist er A. P. V, 241 mit Sternbach dem Agathias zu, was man nur billigen kann.

R. Reitzenstein behandelt im vierten und fünften Band von

Pauly-Wissowas Realencyklopädie die Dichter der Anthologie, deren Namen mit D und E (teilweise) anfangen. Die Artikel orientieren über den Stand der jetzigen Forschung, teilweise ergänzt und vervollständigt durch des Verfassers eigene Untersuchungen. Am Schlusse des Artikels über Damagetos (Bd. IV, S. 2027) hebt R. mit Recht hervor, daß die Anklänge seiner Epigramme an Nossis, Kallimachos, Theätet und die Simonideische Sammlung allgemein und unsicher sind, während die Epigr. VII, 9 auf Orpheus als Erfinder der Mysterien und des Hexameters und VII, 432. XVI, 1 auf spartanische Tapferkeit zeigen, daß er in der Wahl seiner Stoffe von Dioskorides beeinflusst wurde. — In dem Artikel über Diodoros (Bd. V, S. 660 f.) macht R. den lobenswerten Versuch, das Diodorische Gut der Anthologie unter die drei Diodori, die beiden Sardaner und den Tarser, zu verteilen. Was nun die Zuweisungen an den Grammatiker aus Sardes betrifft, so trifft der Verfasser in der Hauptsache mit Stadtmüller Anth. Pal. Bd. II, S. XIX, zusammen; schwieriger ist die Scheidung zwischen den zwei Rednern aus Sardes, was auch R. nicht verkennt; ich zweifle, ob sie mit unseren Mitteln überhaupt möglich ist. — Dioskorides wird von R. Bd. V, S. 1125 f., ausführlich besprochen, im ganzen gewiß richtig; nur halte ich es für Willkür, aus VII, 37 und 707 schließen zu wollen, daß unser Dichter auch auf Pratinas, den Erfinder des Satyrspieles, ein Epigramm gemacht habe, und ebensowenig erscheint es mir berechtigt, auf Grund von VII, 410, 4 anzunehmen, Dioskorides habe vor Thespis noch Susarion und zwischen den Tragikern die Komiker erwähnt. Wie bei den literarischen Epigrammen, so hätte Reitzenstein auch bei den historischen, vornehmlich bei denen auf spartanische Tapferkeit, darauf hinweisen können, daß auch sie in dem Charakter jener Zeit begründet waren. Von unserem Dioskorides will R. den Dioskorides von Nikopolis, der als Verfasser von VII, 178 angegeben wird, trennen; aber schon Stadtmüller in seiner Ausgabe wies darauf hin, daß Epigr. 178 von demselben Dichter herrühren müsse wie Epigr. 162; auch VII, 167 gehört nach diesem Gelehrten dem gleichen Dioskorides. In der Einleitung zu seiner Ausgabe Bd. II, S. XX, spricht Stadtmüller die Vermutung aus, daß der Epigrammatiker Dioskorides wohl aus Nikopolis stamme, was nach Steph. Byz. s. v. Ἴσσοι spätere Bezeichnung für Issos ist. Zu VII, 162 bemerkt Wilamowitz, Hermes 1905, S. 142, der Sprechende betone deshalb seine Abstammung von persischen Eltern und seine echt persische Nationalität so sehr, weil damals in Ägypten viele Perser τῆς ἐπιγονῆς lebten, die ganz hellenisiert waren. — Der Artikel über Diotimos

(Bd. V, S. 1149 f.) nimmt drei Dichter mit Namen Diotimos an, einen Athener, Sohn des Diopethes, auf Grund von VII, 420, einen Adramyttener und einen Milesier, die beiden ersteren Dichter des Meleagrischen, der letztere des Philippischen Kranzes. Hätte aber Meleager zwei Diotimoi in seinen Kranz aufgenommen, so hätte er dies im Widmungsgedicht anzugeben gewiß nicht vergessen. Es kommt noch dazu, daß das Lemma zu VII, 420 von C auf Rasur geschrieben ist. Stadtmüller glaubt, es sei aus Pseudo-Plut. Leben der zehn attischen Redner, p. 844 am Schlusse der vita Lykurgs entnommen; aber der Name Diotimos Sohn des Diopethes aus Athen war zu bekannt, um eine besondere Quelle nötig zu machen. Anklänge des Gedichtes an andere Epigramme des Diotimos weist Stadtmüller nach. So bleiben also für die Anthologie nur der Adramyttener des Meleagrischen und der Milesier des Philippischen Kranzes übrig, unter die man die Gedichte verteilen muß. Dem Adramyttener schreibt Stadtmüller auch VII, 228 zu, aber VII, 173 gehört, wie wir oben sahen, als isopseph dem Alexandriner Leonidas (vgl. Stadtmüller Bd. II, S. XX f.).

Hieran reihe ich

M. Boas, *De epigrammatis Simonideis. Pars prior: commentatio critica de epigrammatum traditione.* Groningae 1905,

da sich ein großer Teil der Abhandlung mit der Anthologie beschäftigt. Der Verfasser, der den Korrektor C, trotzdem er bisweilen nicht die nötige Sorgfalt anwendet und auch eigene Vermutungen vorbringt, im ganzen doch für glaubwürdig hält, behandelt S. 151 f. die Lücken, die sich im cod. Pal. finden. Er geht hierbei von der Lücke nach VI, 143 aus, wo folgender Tatbestand vorliegt. Nach VI, 143 läßt der Schreiber A eine Lücke von sechs Zeilen, auf die dann VI, 144 mit der Überschrift τῷ ἀντιῷ folgt. Zu diesem τῷ ἀντιῷ bemerkt Stadtmüller: „quo Anacreon — die vorhergehenden Gedichte sind nämlich dem Anacreon zugewiesen — non magis significatur quam quivis poeta alius, cuius epigramma post A. P. VI, 143 excidisse librarius A testatur“, eine Bemerkung, der gewiß jeder zustimmen wird. Der Korrektor C fügt zur Lücke bei: ὁ λαίπει ὡς οἶμαι οὐδὲ ἐνταῦθα, mit οὐδέ auf seine ähnliche Bemerkung zu der Lücke nach VI, 125 zurückverweisend. Nun ist das Epigr. VI, 144, vor der die Lücke ist, nach VI, 213 wiederholt, gleichfalls mit dem Lemma τῷ ἀντιῷ, und zwar in einer Simonideischen Reihe, also mit τῷ ἀντιῷ ebenfalls dem Simonides zugewiesen. Drängt sich da nicht von selbst der Schluß auf, daß nach VI, 143 ein Simonideisches

Epigramm ausgefallen ist, auf dessen Überschrift sich τὸ ἀτότῳ des 144. Epigrammes bezieht?

Und nun sehe man, wie Boas diesen einfachen Tatbestand sich zurechtlegt! Zunächst folgert er aus τὸ ἀτότῳ des 144. Epigrammes, das doch der Schreiber A einfach seiner Vorlage entnahm, und aus der Notiz des Korrektors, der doch nur das Vorhandensein einer Lücke in Abrede stellt, daß beide VI, 144 für anakreontisch gehalten hätten. Infolgedessen läßt er die alphabetisch geordnete Anakreon-Reihe bis 144 gehen, obgleich 143 die alphabetische Anordnung unterbricht; in diesem Fall mußte er auch noch 145, vom Korrektor ebenfalls mit τὸ ἀτότῳ bezeichnet, hinzunehmen und eine zweite Unterbrechung der Reihenfolge anerkennen. Dann wendet er sich der Simonides-Reihe VI, 212 f. zu. Da das choregische Epigramm CJA III, 82 a, p. 484, nicht nur VI, 213 a = VI, 144 nachahmt, sondern auch Simonides epigr. 147 Bergk — das letztere wird übrigens meiner Meinung nach durch das allgemein poetische ἔστρετο κῶδος nicht hinreichend bewiesen —, so standen diese beiden Gedichte in der von dem Verfasser jener Verse benützten Sammlung nach Boas beisammen. Gerade als ob dies die condicio sine qua non für Benützung und Nachahmung wäre! Und mußte denn der Nachahmer überhaupt eine Sammlung benützen? Die Sammlung erklärt Boas für den Meleagriscen Kranz, und so schließt er, daß Meleager VI, 213 und Simon. ep. 147 in seinen Kranz aufgenommen hatte, von denen Kephalas das 147. Epigramm wegließ. Meleager hatte also VI, 144 zweimal, einmal in der Anakreon- und einmal als VI, 213 a in der Simonides-Reihe nach den zwei choregischen Epigrammen des Simonides; da er es aber nicht verschiedenen Dichtern beilegen konnte, so muß mit τὸ ἀτότῳ auch bei der Wiederholung in der Simonides-Reihe Anakreon bezeichnet gewesen sein. Und auch dies bringt Boas fertig, indem er einfach annimmt, daß VI, 213 a durch Zufall hinter 213 gekommen sei, während es ursprünglich zu VI, 212 wegen des Inhaltes hinzugefügt gewesen sei, und daraus ergibt sich dann wieder die weitere Annahme, daß VI, 212 ursprünglich dem Anakreon gehöre und erst später, als es in die Simonides-Reihe mitbezogen wurde, diesem Dichter beigelegt worden sei. Es sei ein Zwillingsgedicht zu VI, 143, und wie dies hier VI, 213 a, so sei jenes dort auch gegen die alphabetische Reihenfolge VI, 144 von Meleager vorangestellt worden.

Außer der Lücke nach VI, 143 finden sich in dem cod. Pal., soweit wir bis jetzt wissen, noch drei Lücken, nämlich nach VI, 125 eine von sechs Zeilen, wo der Korrektor bemerkt: ὃ λέγει ὡς



οἶμα, nach VI, 157 eine von sieben Zeilen, zu der der Korrektor schreibt: ζ: στίχχ ἐνδεξα (st. ἐπτά) und eine von drei Zeilen nach dem ersten Distichon von V, 4, ausgefüllt durch Wiederholung derselben Verse. Die Lücken gehen auf die Vorlage von A und C zurück; jedoch waren sie vielleicht in dem von C benützten Exemplar nach VI, 143 und 125 nicht vorhanden und daher sein οὐ λείπει. Boas ist der Ansicht, daß an allen diesen Stellen, auch bei V, 4, ein Epigramm entfernt worden sei, und glaubt, diese entfernten Epigramme im 13. Buch unserer Anthologie wieder zu finden, und zwar für die erste Lücke XIII, 4, zwei Zeilen, für die zweite XIII, 7, drei Zeilen, für die dritte XIII, 8, zwei Zeilen und für die vierte XIII, 1, fünf Zeilen. Gegen diese Annahme spricht einmal der Umstand, daß keines der vier beigezogenen Gedichte der Verszahl der Lücke gerecht wird, sodann daß das für die erste Lücke nach VI, 143 bestimmte ein ἐπιτόμιον statt des erwarteten ἀναθηματικόν ist, und endlich daß dieses in die alphabetische Reihenfolge der Anakreontischen Gedichte ebensowenig paßt, wie XIII, 1 nach dem ersten Distichon von V, 4. Den letzten Anstoß sucht der Verfasser durch den Nachweis zu beseitigen, daß die Lücken in unserer Hs. nicht mehr an der Stelle seien, aus welcher ursprünglich das Epigramm entfernt worden sei. Der Abschreiber, der die Zeilenzahl seiner Vorlage auf jeder Seite genau eingehalten habe, habe nämlich die Lücken jeweils ans Ende der Seiten verlegt, also auch mitten in ein Gedicht, wenn es sich gerade so traf. Die späteren Abschreiber hätten dann die Lücken an den ihnen angewiesenen Stellen beibehalten, aber die Zeilenzahl der Seiten geändert, so daß jene auch an anderen Stellen der Seiten, nicht mehr nur am Ende waren. Aber sein Beweis für diese gekünstelte Annahme stimmt nicht, da er statt der Zeilenzahl der Lücken die Verszahl der von ihm eingesetzten Gedichte in Rechnung stellt und dabei noch voraussetzen muß, daß VI, 144 zur Zeit, wo diese Umschreibung stattfand, aus einem Distichon bestand, was sich nicht beweisen läßt. Welche Gedichte in den Lücken fehlen, bleibt also auch weiter unbekannt; V, 4 scheint nur eine Dittographie ausgelassen zu sein. Die im fünften und sechsten Buch den Epigrammen jeweils von zehn zu zehn beigezogenen Zahlen deuten keinen Ausfall von Gedichten an; sie stammen also aus späterer Zeit. Daß VII, 344 a und b ein Gedicht ist und auch als solches gerechnet wurde, bemerkt Boas mit Recht gegen Stadtmüller, der die Wiederholung von VII, 187 übersah; beachtenswert ist auch seine Zuweisung von VII, 350 an Kallimachos.

Mit den bisherigen Darlegungen ist schon angedeutet, wie sich

Boas die Entstehung des 13. Buches der Anthologie denkt; nach ihm entfernte jemand aus der Sammlung des Kephalas gewisse Gedichte in verschiedenen Metren und stellte sie zu einer besonderen Sammlung zusammen. Um dies wahrscheinlich zu machen, hätte Boas den Grund, warum jemand dies tat, sowie den Plan, nach dem er dabei verfuhr, angeben müssen. Beides hat er unterlassen; dagegen meint er in der Lage zu sein, Beweise für seine Ansicht beibringen zu können. XIII, 28 liest man Καλλιμάχου ἐπὶ τῷ αὐτῷ τετραμέτρῳ ἑνδεκασύλλαβον, ohne daß ein entsprechendes Gedicht angeführt wäre, und VII, 728 ἐπὶ τῷ αὐτῷ τετραμέτρῳ ἑνδεκασύλλαβον, ohne daß diese metrische Bemerkung im Vorhergehenden ihre Erklärung fände. Diese Tatsache deutet Boas so, daß der Sammler des 13. Buches VII, 728 in seine Sammlung aufnehmen wollte und nach XIII, 27 schon den Titel geschrieben hatte; dann reute ihn aber sein Vorhaben, vielleicht weil der dritte Vers am Ende lückenhaft ist, und er ließ das Epigramm an seiner Stelle, strich aber den Titel und die metrische Bemerkung nicht nur nicht aus, sondern schrieb die letztere auch noch zu VII, 728 hinzu. Für mich folgt aus den genannten Stellen, daß VII, 728 aus XIII entnommen ist, wo nur der Titel mit der metrischen Notiz zurückblieb, und ebenso urteilt Stadtmüller zu VII, 728. Und nicht triftiger ist der Beweis, den Boas aus der hs. Numerierung des VII. und aus den Lücken des V. und VI. Buches entnehmen will; denn daraus, daß Epigramme in jenen Büchern fehlen, folgt doch nicht, daß diese Epigramme ins XIII. Buch übernommen worden sind. Boas weiß in der Tat auch die Gedichte des XIII. Buches nicht alle in unserer Anthologie unterzubringen. Ich bleibe also bei der von Wilamowitz über das 13. Buch ausgesprochenen Ansicht, nur daß ich darin kein dürftiges Exzerpt aus einer Sammlung ἐκ διαφορῶν μέτρων, die schon vor Kephalas angelegt wurde, sehe, sondern den Überschuß der Epigramme, die Kephalas in seine Sammlung nicht aufnahm; so erklärt es sich auch, daß kein Gedicht des 13. Buches in der Anthologie steht.

Von Einzelheiten erwähne ich noch, daß Boas, S. 172, die Ansicht ausspricht, Meleager habe auch eine Sammlung inschriftlicher Epigramme benützt; diese habe er als ἀδέσποτα bezeichnet; später sei diese Bezeichnung ohne Unterschied gleichbedeutend mit ἀόγηλα gebraucht worden, das eigentlich nur den Epigrammen zukomme, die aus irgendeinem Grund den Namen des Verfassers eingebüßt haben. An den Gebrauch inschriftlicher Epigramme durch Meleager dachte auch schon Jacobs und Weißhäupl. — Über Mnasalkas als

Nachahmer des Simonides handelt Boas S. 210 f.; er weist diesem VII, 301, 442, 443 und VI, 2 zu. — Dem Antipater Sidonios gibt er S. 137, Anm. 103 die Epigramme VII, 20 (mit Stadtmüller), 24, 25, 344 a und b, 514, XIII, 11. Anth. Plan. 23, 24.

Nicht zur Verfügung stand mir

R. Weißhäupl, Zum Kranz des Philippos. Festschr. zur Feier des 200jährigen Bestandes des K. K. Staatsgymn. im VIII. Bezirk Wiens 1901. S. 57 f.

Kritische und exegetische Beiträge zur Anthologie liefern

1. H. v. Herwerden, Ad Anthologiae Graecae librum VII. Mnemosyne 28, S. 24 f.

2. J. B. Bury, Notes on the seventh book of the greek Anthology. Class. Rev. 1900, S. 148 f.

3. R. Ellis [VII. Buch]. Class. Rev. 1899, S. 446 f.

4. Th. Korsch, Ad Anthologiam Pal. VII, 492, 5. Fil. obozr. 16, S. 182.

5. J. P. Postgate, On two epigrams of the greek Anthology. Class. Rev. 1900, S. 153 [V, 100, 187].

6. M. Rubensohn, Ad Anthologiam Graecam capita duo. Festschr. für Vahlen 1900. Beitrag 7 [IX, 405, Philippos Thessal.].

7. R. G. Bury, Anthol. Pal. V, 13, 197. Class. Rev. 1901, S. 221.

8. M. Gitlbauer, Studia critica in Anthologiam Pal. Wien. Stud. 1901, S. 169 f. [VII, 64, 59, 2 b, 146].

9. G. A. Papabasileios, κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς τῶν Ἑλληνικῶν Ἀνθολογίαν [VII, 495]. Athena 14, S. 148.

10. W. Headlam, Various conjectures. Journal of Philol. 1898, S. 97 [Append. 34]. S. 100 f. [Buch V, VII, IX, X, XI, XIII, XIV, XVI].

11. W. Headlam, τοκέων 'a parent' and the kindred forms. Class. Rev. 1901, S. 401 f. [VII, 79, 408]. — Transposition of words in Mss. Class. Rev. 1902, S. 245 [VII, 48]. — Metaphor with a note on transference of epithets. Class. Rev. 1902, S. 437 [VII, 49].

12. K. Ohlert, Zur antiken Rätselpoesie. Philologus 57, S. 599 f. [XIV, 16].

13. E. N. Gardiner, Phayllus and his record jumb [Append. 297]. Journal of hellen. studies XXIV, S. 70 f.

14. R. Holland, Die Sage von Dädalos und Ikaros. Progr. Leipzig 1902, S. 30, Anm. 3 [VII, 699].

15. G. Kaibel, Sepulcralia. Hermes 1900, S. 567 [VII, 500].

16. R. Arnoldt, Zu griechischen Schriftstellern. Festschrift der 48. Versammlung deutsch. Philol. u. Schulmänner in Hamburg dargebracht vom Lehrerkollegium des Christianeums zu Altona 1905, S. 4 [VII, 27].

17. Ph. Legrand, Sur quelques épigrammes du troisième siècle. Rev. des études anciennes 1901, S. 185 f.

Von diesen Arbeiten verdient die zuletzt genannte von Legrand besondere Erwähnung, die sich mit Epigrammen des 3. Jahrhunderts v. Ch., welche die Geschichte Griechenlands zum Inhalt haben, beschäftigt. Zunächst untersucht er die Gedichte des Damagetos und findet, daß die gewöhnliche Annahme, als ob dieser Dichter mit seinen Sympathien auf seiten der Achäer gegen die Ätolier gestanden sei, sich nicht aufrecht erhalten läßt; nur VII, 438 verherrlicht einen Achäer. Ich glaube demnach, daß Damagetos neutral blieb und die Tapferkeit pries, wo er sie fand. Der Verfasser hält den Dichter für einen Eleer. Dann wendet er sich den Epigrammen zu, welche Großtaten der Lakedämonier verherrlichen, an erster Stelle denen des Dioskorides, hierauf denen des Nikander, des Tymnes und dem ἀδέσποτον VII, 723, das er mit Bergk dem Messenier Alkäos zuschreibt. Nach ihm sind diese Gedichte durch die Erhebung Spartas unter Agis und Kleomenes, die auch ihren Eindruck am Hofe in Alexandria nicht verfehlten, hervorgerufen. Dioskorides' Lebenszeit möchte Legrand etwas früher ansetzen, als es Knaack in Susemihl, Geschichte der gr. Lit. in der Alexandrinerzeit, Bd. II, S. 543 f., getan hat. Die Tätigkeit des Nikander, der in Ätolien lebte, fällt in die Zeit des achäisch-ätolischen Krieges (220—217) (vgl. Pomptow, Rhein. Museum 1894, S. 581 f., Jahrb. f. Phil. 1896, S. 631); das Epigr. VII, 435 paßt allerdings nicht wörtlich, da Messenien selbst nicht angegriffen war. Dem Tymnes legt die Überlieferung VII, 433 bei; die Vermutung Stadtmüllers, daß ihm nur das dritte Distichon gehöre, während die drei anderen Disticha ein vollständiges Epigramm des Damagetos seien, hält Legrand für nicht ganz überzeugend; wenn er sie aber noch durch den Hinweis darauf stützen will, daß in dem aus diesen drei Distichen

bestehenden Epigramm alles für Sparta Nachteilige ängstlich vermieden sei, so darf man nicht vergessen, was ich schon oben betonte, daß Damagetos nicht der Lobredner Spartas um jeden Preis war. Mit Recht bemerkt Legrand aber, daß IX, 61, eine Nachahmung des Tymnes bzw. Damagetos und des Antipater von Thessalonike (vgl. VII, 531), dem Dioskorides nicht zugewiesen werden dürfe, und daß VII, 723 sich nicht auf die Ereignisse des Jahres 188, wie man gewöhnlich annimmt, sondern des Jahres 207 beziehe (vgl. Polyb. XI, 18, 8—9).

Aus den anderen aufgezählten Arbeiten führe ich folgendes an: Headlam sucht das Wort *τοκέωνες* „Eltern“ im Griechischen nachzuweisen; er findet es VII, 79, 3 *τοκέωνας* ἰὼ ζένε und 408, 3 *τοκέωνε* βαύζας; aber im letzteren Fall ist der Dual anstößig, im ersteren stellt der Vorschlag den Vers nicht her. G. H. Rendall, Cl. Rev. 1902, S. 28, weist noch auf Antonin. IV, 46 hin, wo überliefert ist: *ὅτι οὐ δεῖ παῖδας τοκέωνων* κτλ. — Rubensohn zeigt, daß IX, 405 auf den jüngeren Drusus geht (vgl. Sueton. Tib. 54 und Tac. ann. IV, 60) und gibt dem Philippus von Thessalonike die Epigr. VI, 236, 251, IX, 533, die zum „*iter Actiacum*“ gehören; außerdem schreibt er ihm das Epigramm auf die Schlacht bei Actium in den Pap. Brit. Mus. CCVI (Kenyon, Rev. de phil. XIX, 177) zu.

V, 13, 3 ist ἀλλ' ἐρίσασα | τὸ στόμα τὴν ψυχὴν ἐξ ἰνόχων ἀνάγει überliefert; R. G. Bury bessert ἀλλ' ἐπιφύσα, nur hätte er auch τὸ στόμα τὴν ψυχὴν in τῷ στόματι ψυχὴν ändern sollen. — 197, 5 ergänzt er unter Vergleichung von 178, 2: οὐκέτι σοι (Σκουθική) φαρέτρη πτ. ἰστοῦς | χρούπτει; besser paßt in den Zusammenhang φαρέτρη (κενετή) oder (τὸ κύτος) φαρέτρη.

VII im Lemma berichtet Headlam die verdorbenen Worte οὐδ' ἀνωφελῆ λαλῆσαι τε κτλ. gut in ἀλλ' ἦσαι τε. — 17, 6 schreibt Herwerden λείμακος, wodurch das anstößige δαίμονος beseitigt wird. — 25, 9 wünscht J. B. Bury ἀλλ' ἔτ' ἐκείνοις, sc. τοῖς νεκροῖς, was nicht in die Konstruktion paßt; ich vermute ἔτ' αἰείδων im Anschluß an das Vorhergehende; auch 28, 2, wo derselbe Gelehrte für das überlieferte παριῶν eintritt, wird man besser προσιῶν lesen. — 48, 1 liest man gewöhnlich αἰθαλέοιο πυρός σάρκες ῥιπῆσι, indem man das am Ende des Verses überlieferte σάρκες nach πυρός stellt; besser ist Headlams Umstellung σάρκες ὑπ' αἰθαλέοιο πυρός. Im letzten Verse ist mit Bury πόνος in πόθος zu ändern. — Epigr. 49 erklärt Headlam gut, indem er das zweite Distichon von einem Blitzschlag versteht, der die Inschrift, den Hinweis auf die Sterblichkeit des Dichters, vertilgte; damit erledigen sich alle Konjekturen zu θνατῶν

σήματος ιστορίαν. — 51, 6 ändert Bury in engem Anschluß an die Überlieferung in σκηνάς ξυβολ' ἐρειδομένας ab, wozu er Eur. Bakch. 591 vergleicht, und 79, 6 vermutet er πάτρας χαῖρε φύλαξ 'Εφέσου, wo ich die Verbindung von πάτρας mit dem Vorhergehenden und die Lesung χαῖρ' ὦ ὤλαξ 'Εφέσου (st. χαῖρε σὺ δ' ἐξ 'Ε.) vorziehe; gerade ὤλαξ ist hier nach dem Vorhergehenden ganz an seinem Platze. — 87, 2 macht Herwerden die Überlieferung ὦν κόνις ἀστάρυες durch die Schreibung ἀνσταχῦει „producit fruges“ coll. Apoll. Rhod. IV, 271 verständlich; derselbe Gelehrte schlägt 106, 3 καὶ τότ' ἄκρητον st. des anstößigen τόν vor und 113 ἄμικτον st. ἄσμικτον, ohne Zweifel richtig. Den fehlerhaft überlieferten Vers 116, 2 stelle ich her, indem ich ἐλαβέ μέ (τι) κυνάριον (st. κυνὸς ἄγριον) ἰδάζε lese. — 132, 2 berichtigt Bury χρῆμα gut in κνήσμα oder κνίσμα im Gegensatz zu τιτρωσκον. — 233, 3 f. wird von Herwerden durch τέρμα δ' ἄφουκτον | εἶδεν, ἀρ. ἐμφανίσας ἰδίην, | πῆξεν ὑπὸ κτλ. vortrefflich hergestellt; vorausgegangen war ihm Stadtmüller mit ἡμφάνισ' εἶτ' ἰδίην. — 279, 2 ist αἰέν unhaltbar; es ist wohl aus ἧδη verschrieben. — 286, 4 empfiehlt sich Burys Vorschlag zur Ergänzung der Lücke: φροῦδ', (ἄμα καὶ) πάσης; auch an ἀπὸ καὶ, Tmesis st. ἀπόλωλε, ließe sich denken. — 302, 2 vermutet Bury Παλεῖς als Namen der Stadt, und 381, 1 wünscht Ellis Φλώρης st. Φρούρης. — 382, 5 verwandelt Bury κενούσα richtig in μ' ἐλοῦσα, wie der Gegensatz παραδοῦσα zeigt. — 386, 4 vermutet Ellis ansprechend ἦν τέκον st. ἦ τέκον; danach ist aber nur Komma zu setzen und ὦ st. ὦ zu schreiben, da Niobe mit μεγάλης λείψανα πυρκαϊῆς sich selbst meint. — 403, 6 schlägt Herwerden σεμνά (bzw. σέμν' ἄ) λέλογχε νέκος im Sinne von σέβειν χρῆ τὸς τάφους und 409, 8 ἀλλ' ἀλίων st. ἀθανάτων vor, beides passend. — 411, 5 f. wünscht Bury ὦ στόμα πάντως | δεξιόν, ἀρχαίους κτλ., worin im Dilthey mit πάντως (st. πάντων) vorausgegangen ist, und Herwerden ὦ στόμα πάντων | κρείσσον κἀρχαίων oder φέρτερον, ἀρχαίων κτλ.; aber der Fehler liegt in πάντων, wofür Μουσῶν zu schreiben ist. Äschylos wird als στόμα Μουσῶν bezeichnet wie 4, 1 Homer, 75, 1 Stesichoros und IX, 184, 1 Pindar; zu ἀρχαίων ἡμιθέων als Bezeichnung der alten Dichter vgl. 409, 2. 708, 3. — 422, 3 verbessert Headlam γε μὴν in γενήν, richtiger vielleicht γενῆν (vgl. Kallim. fr. 241). — 444, 1 nimmt Bury das überlieferte οἰνωθέντα mit Recht gegen Änderungsversuche in Schutz. — 466, 7 wird Herwerden mit εἴη (st. εἴης) das Richtige treffen. — 467, 3 ändert Bury εἰς πόνον in ἐς πνόον, was zu dem Folgenden ἐς πῶρ vorzüglich stimmt; πνόος = πνοή erwähnt Hesych. — 472, 15 schlägt Ellis αἰεὶ τοῦτο τόσον μεμνημένος vor,

passender als τοῦτ' ἐν ἴσῳ; τόσον entspricht dem Folgenden ἄχρισ ὀμιλῆς ζωοῖς. — 500. Kaibel vergleicht Anth. Lat. II, 982. — 534, 5 ist ἔμπροσ, das aus dem vorhergehenden Vers wiederholt ist, mit Herwerden in ἄμμορος zu ändern: „zu deinem Unglück; denn“ usw.; auch mit der Vermutung wird Herwerden recht haben, daß in dem Schol. zu 555, 2 ζυγίους = οὐρανίους in οὐρανίους eine Verschreibung aus τοὺς γαμίους vorliegt. — 614, 6 schreibt Herwerden ἔχτειεν st. ἔχτανε, wodurch die Ergänzung von δῆ, die Stadtmüller vornimmt, unnötig wird. — 642, 1 vermutet Ellis Τέμβρου καὶ Νεῖλοιοι, das letztere mit Heringa; Tembros ist eine Stadt auf Kypros. Diese Lesung kommt der Überlieferung näher als Σύρου καὶ Δῆλοιοι. Derselbe Gelehrte emendiert 648, 8 ἐνστῆ ἀγάζων ansprechend in ἐνσταίη νάσων. — 650, 4 verbessert Herwerden ἀνδρὸς ἰδεῖν vortrefflich in ἀνδρὶ μολεῖν, und recht beachtenswert ist auch seine Vermutung zu 654, 3 οὐκ εὐδαίμωνι (st. εὐπίονι): „onus domino navis non felix, sed exitiosum futurum erat“. — 679, 8 ist mit Herwerden οὐκ ἐμοῦ . . . οὐδ' ἐτέρων oder οὐτ' . . . οὐθ' st. οὐδ' . . . οὐδ' zu schreiben und 698, 12 ποθέει (st. ἐπόθει): „reliquit sui desiderium omnibus, quos nunc ipse plus quam parentes desiderat“. — 726, 6 ändert Bury κείνον gut in δεῖνον bzw. δῖνον und 727, 2 Herwerden ἔσκε θάνη in ἔστε θάνεν, indem er ὁ δὲ φθ. κλαιέτω als Zwischensatz faßt. — 733, 6 kommt Ellis mit αἶς ὁσίη der Überlieferung ἰσοσίη am nächsten. — 735, 2 will Bury ἐς ἀτρόγητον νόκτα in ἄφροκτον ändern; ich wünsche ἄτροτον oder ἡλύγιον.

IX, 26, 9 schreibt Headlam richtig ἐννέα δ' αὖ τὰς (st. αὐτὰς). — 330, 7 unterbricht er die Rede nach ὦ σέμν', indem er οὐ λέξεις dem Pan gibt, wodurch ein besserer Sinn erreicht wird, als wenn man οὐ λέξεις ἐ. λόγον, noch mit ὦ σέμν' verbindet. — Zu 339 vergleicht er Zenob. IV, 60. — 423, 8 schlägt er ἴσον ἔκασθε τέλος vor; mit ἔκασθε (st. ἔκεισθε) trifft er sicher das Richtige; aber ἴσον (st. εἰς ἔν) ist unnötig, da εἰς ἔν die gleiche Bedeutung hat und auch den Dativ zu sich nehmen kann. Übrigens ist im siebenten Vers zu lesen Βοῦρ' ἀλαδ' ἦ θ' 'Ελίχη, κεκλυσμένα (st. Βοῦρα καὶ εἰς 'Ελίχην κεκλασμένα). — 490, 2 wünscht er κἂν ἀδόκητα, was nicht angeht; etwa κῶντ' = καὶ ὄντ'. — 709, 6 ändert er κωμάζειν gut in κυμαίνειν und ebenso ist 710, 3 ἀκρομέτωπα (st. ἄκρα μέτωπα) ganz passend.

X, 56, 15 wünscht Headlam ἡλικία τοίνυν ἤδη κρινεῖ (st. ἡλικία τοίνυν ἦδε κρινετ'); aber τοίνυν mit langer letzter Silbe ist anstößig. Ich vermute ἡλικία τοίνυν τόδε <τις> κρινεῖ.

XI, 108, 2 liest er ἐν τῇ δὲ κλίνῃ (st. κλίνῃ δέ), um die Quantität von κλίνῃ zu wahren. — 162, 1 schlägt er πλεούσῃ (st. πλεούσαι oder πλεούσοι) vor, 234, 1 οὐ καί (st. οὐκ ἄν), was einen besseren Sinn gibt als οὐκ ἄρα, wie man gewöhnlich liest, und 388, 1 und 3 δόκει (st. δοκεῖ), wodurch das Gedicht wesentlich gewinnt.

XII, 48, 2 macht Headlam darauf aufmerksam, daß man φέρειν von οἶδα abhängig machen und es auch zu οἶδα καὶ ἔμπουρα τόξα ergänzen müsse. — 120, 4 verbessert er παραταξόμενον (st. παραταξάμενον) und 157, 3 χειμαίνει δὲ βαρὺς πν. II., wie 167, 8. — 166, 6 wünscht er ἐξ ὑμέων τούτων ἐν γέ τι βοόλομ' ἔχειν (st. des hs. εἴτετα), was für mich keinen befriedigenden Sinn ergibt. Meiner Meinung nach ist ἄλλο τί als Frage zu lesen. Der Dichter will von den Eroten getötet werden, um seiner Pein ledig zu sein.

XIV, 16 νῆϊος ἔλγῃ, μύκημα βοῶς φωνή τε δανείστου deutet Ohlert auf Μύκονος, was wahrscheinlich ist. Die φωνή δανείστου findet er in ὄνος = eins, d. h. das AB auf dem Würfel und meint, daß in den Buden der Wechsler auch das Würfelspiel üblich war. Ich möchte darin lieber eine Anspielung auf Konnos sehen, der sprichwörtlich zur Bezeichnung eines armen Teufels genannt wurde, vgl. Schol. zu Aristoph. Ritter 534 und Wespen 675. Suidas s. v. Κοννῶς. Die reichen Bankiers mögen diesen wohl im Munde geführt haben. — 102, 4 schlägt Headlam βρότων πέρι πάνσοφον ἄλλων vor, wodurch das anstößige πολὺ vor πάνσοφον beseitigt wird.

Planudea 126, 1 schreibt Headlam ὁ παιδόταυρος (st. ὁ παῖς ὁ ταῦρος); dies wird durch XII, 42, 2 παιδόχοραξ bestätigt. — 265, 6 ist mit ihm ἐπὶ τῶν πέλαις εὐτοχίας zu lesen; die Hs. hat ἐπὶ τὰς τῶν π. εὐτοχίας, was unmöglich ist.

Appendix 297 hält Gardiner, der die Nachrichten über den Sprung des Phayllos prüft, für unglaublich; alle Mitteilungen der Scholiasten und Lexikographen gehen auf unser Epigramm zurück, das eine rhetorische Übertreibung ist.

Außerdem erwähne ich

W. H. D. Rouse, Greek votive offerings. An essay in the history of greek religion. Cambridge 1902, der nach Feststellung des Begriffes Weihgeschenk die verschiedenen Anlässe aufzählt, bei denen Weihgeschenke gestiftet wurden, sowie die Weiheformeln und die Art der Weihung mitteilt. Die ausführlichen Indices geben eine Übersicht über die Weihgeschenke, die in den verschiedenen Heiligtümern Griechenlands aufgefunden wurden, und ebenso über die, welche in der Anthologie enthalten sind.



L. Arata, *La poesia e l'arte dei sepolcri negli epigrammi del VII. libro dell' Antologia Palatina*. Pesaro 1904,

das mir nicht zur Verfügung stand. Eine Rezension darüber von Cessi steht in *Riv. di stor. ant.* N. S. IX, S. 470—472.

Br. Lier, *Topica carminum sepulcralium Latinorum*. *Philologus* 62, S. 445 f., 63, S. 54 f.,

der im ersten Teil den Schmerz und die Trauer der Überlebenden, im zweiten Teil die Trostgründe und im dritten Teil Verschiedenes behandelt, wie das Empfindungsvermögen und Bewußtsein der Manen, die Störung der Ruhe der Toten durch zu große Klage, die Aufforderung der Toten an die Lebenden, das Leben zu genießen, die Mahnung, an den Tod zu denken. Dabei wird überall auf die griechischen Vorbilder hingewiesen. Über die Grabschrift des Sardanapallos handelt der Verfasser, S. 60 f., eingehend. Vgl. auch E. Meyer, *Forschungen* I, S. 203 f. und II, 541 f., der die Inschrift dem jüngeren Chörilos zuschreibt, und E. Maaß, *Orpheus*, S. 210 f., der richtiger den älteren Chörilos für den Verfasser hält.

Zu Kaibels *epigrammata Graeca ex lapidibus collecta* lieferten Beiträge

1. A. Wilhelm [Epigr. 214]. *Jahresh. des österr. archäol. Instituts* 1901. Beiblatt 17.

2. U. v. Wilamowitz [Epigr. 254]. *Hermes* 1898, S. 519.

3. P. N. Papageorgiu, *Emendatur epigramma Mytilenarum* [Epigr. 329 = Paton *inscript. Gr.* 458]. *Berl. philol. Wochenschr.* 1899, Nr. 50, S. 1566 f.

4. E. Bormann, *Zu CJA I*, 333 [Epigr. 749 = Hoffmann 266]. *Festschrift für Th. Gomperz*. Wien 1902. S. 474 f.

5. W. H. Roscher, *Ephialtes*. *Abh. d. Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wiss.* Bd. XX, 1900 [Epigr. 802]; dazu R. Wünsch, *Wochenschr. f. Klass. Philol.* 1901, S. 230.

6. E. Groag [Epigr. 888 a]. *Festschrift f. E. Bormann. Wiener Studien* XXIV, 1902.

Wilhelm stellt den Inhalt des Epigr. 214 dahin fest, daß die beiden Brüder Pharnakes und Myron von Amisos sich bei einem Sturme an die Insel Seriphos retteten, hier aber von den Bewohnern getötet wurden; Protos errichtet ihnen ein Kenotaphion mit einer Säule. In diesem Sinne ergänzt er den Text. — Wilamowitz macht darauf aufmerksam, daß nach einer neuen Abschrift 254, 2

ἐπιπλοῦ. Φαίβοι, 3 ἢ κρησὶς ἦν Τένεδο; zu lesen sei. vgl. Journal of hell. studies IX. 259. — Papageorgiu ergänzt 329. 2 πικ(λ)ικ(λ)ικ mit Komma nach τῆ κατὰ γῆς. wodurch der Text gewinnt. — Sternann weist darauf hin, daß nach der technischen Beobachtung Trogfelds das zweite Distichonpaar des Epigr. 749 ein späterer Nachtrag sei, daß man es also mit zwei getrennten Gedichten, einem früheren und einem späteren, zu tun habe, von denen sich das erstere auf die Schlacht bei Marathon, das letztere auf die Kämpfe bei den Thermopylen beziehe; dementsprechend ergänzt er das zweite. — Epigr. 802. 5. wo E. Curtius die Ergänzung ἐπεπύσσοι vorgeschlagen habe, wurde bisher ἐπὶ κρησσοῖ oder ἐπὶ κρησσοῖ vermindert, indem man den Genesenen für einen Hirten hielt; Böscher denkt auch an ἐπὶ κρησσοῖ, wiewohl er ein Jäger wäre. Eswegen bemerkt Winsch mit Recht, daß ein mit einer κρησσοῖ ἰσχυροῦ V. 3. Begleiteter weder auf die Jagd noch auf die Weide gehe; er schlägt daher ἐπὶ κρησσοῖ vor, wiewohl aber als nicht ohne Bedenken ist. — Einig ist er auch in dem 805 & erwähnten Hadrianus und Severus nicht dem Kaiser Hadrian und dem Caelius Severus, was die bei Sueton beschriebene eigentümliche Ansicht des kaiserlichen Sigillars Hadrian und Caelius Severus.

Bei der Verbesserung der Epigramme in E. Curtius's Saehn 114 beschäftigt sich

J. W. HALLAM, VARIIUS VETUSTIUS. Journal of Studies III. 1868. S. 173, 174, 175, 176.

J. U. L. 1871. Epigr. I. 129. V. 5. 7. 7. Der. des stades quodam VI. S. 20.

J. 1871. V. 10. Epigr. 129. V. 5. 7. nach einem neuen Abdruck des Manuskripts 1871. V. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

An neuen Funden liegen vor

A. W. Verrall, Two unpublished inscriptions from Herodotus. *Class. Rev.* XVII, S. 98 f.

Der Verfasser glaubt, in der Prosa Herodots zwei metrische Inschriften entdeckt zu haben, die erste IX, 76, die Bitte der Koerin an Pausanias um Rettung nach der Schlacht bei Platää, die zweite VIII, 114, die Forderung der Spartaner an Xerxes, ihnen für die Tötung des Leonidas Genugtuung zu geben. Aber von Inschriften kann keine Rede sein; höchstens wären es epideiktische Epigramme nach der Form *τίνας ἄν εἴποι λόγους ἢ Κόρη κτλ.* (vgl. IX, 453 f.). In Wirklichkeit sind es eigene Schöpfungen Verralls im Anschluß an Herodots Worte.

D. Bassi, Sette epigrammi greci inediti. *Riv. di Filologia* 1898, S. 385 f.

Der Verfasser hat die sieben Epigramme im cod. Ambros. D 538 der *Vitae parallelae* des Plutarch gefunden; sechs davon sind von dem Archiatros Constantinos Amentianos, das siebente von Georgios Kydones. Die zwei längsten beziehen sich auf Demetrios Kasandrenos, der von 1291/92—1361/62 lebte, die anderen auf Nikephoros Angelos Kanates und dessen Gemahlin Maria, der Tochter des Demetrios Kasandrenos.

B. Grenfell and A. S. Hunt, *The Oxyrhynchus Papyri*. Part III, London 1903. Part IV, London 1904.

Der dritte Teil bringt unter Nr. 464 kurze Reste von etwa sieben astrologischen Epigrammen aus einer Sammlung des 3. Jahrhunderts n. Chr.; jedes trägt eine Überschrift, die den Inhalt angibt. — Der vierte Teil, Nr. 662, enthält zunächst das Ende der Zeilen von Leonidas' Epigr. A. P. VII, 163 und von Antipaters Epigr. VII, 164; dann zwei Epigramme von Amyntas, das erste auf Prexo (vgl. A. P. VII, 163, 164, 165), das zweite auf die Eroberung von Sparta durch Philopömen im Jahre 188 v. Chr.; Amyntas, von dem sonst nichts bekannt ist, lebte also im 2. Jahrhundert v. Chr.; ferner zwei neue Epigramme, Weihungen der Jägerin Glenis, das eine von Leonidas, das andere von Antipater, und schließlich Reste eines weiteren Epigrammes des Leonidas. Der Text stammt aus der Zeit des Augustus. — Die Nr. 671 besteht aus trümmerhaften Stücken eines epideiktischen Epigrammes.

B. Grenfell and J. G. Smyly, *The Tebtunis Papyri*. Part I, London 1902.

Einer Nr. 3 werden Überreste von Epigrammen veröffentlicht; darunter befindet sich auch A. P. IX. 555, das Alkaios von Messene auf den Pankratianten Kleitomachos von Theben verfaßte, mit den Varianten V. ὄρχιμίονας st. ἐπομήδας und κλαίεας st. κλαίοσας. J. v. Herwerden, Rhein. Museum 1904, S. 143, macht dazu einige Konjekturen.

Mélanges Nicole. Genf 1905.

S. 615—624 veröffentlichen G.-A. Gerhard und O. Crusius aus dem Heidelberger Papyrus. Nr. 1271, sechs Epigramme mythologischen Inhaltes nach der rhetorischen Schablone τίνας ἄν εἴπω λόγους κτλ. ohne poetischen Wert.

U. v. Wilamowitz, Zwei Gedichte aus der Zeit Euergetes II. Archiv für Papyrusforschung I (1901), S. 219 f.

Der Verfasser behandelt die zwei Grabschriften, die P. Jouget im Bulletin de correspondance hellénique XX, S. 191, bekannt gemacht und F. v. Bissing dann nachverglichen hat. Sie bestehen aus Distichen, das erste 24 Verse umfassend, mit der Unterschrift Ἀφροδισία γρηγορή χαίρει. Ἡρώδης ἔγραψεν, das zweite 22 Verse, mit der Unterschrift Ἀπολλώνιος γρηγορὴ χαίρει. Ἡρώδης. Der Dichter Herodes ist unbekannt; Aphrodisia war die Frau, Apollonios der Sohn des Ptolemäos, eines συγγενῆς, womit ein Adel bezeichnet wird, der persönlich nicht erblich war.

D. Comparetti, Su alcune epigrafi metriche cretesi. Wiener Studien 1902, S. 265—275, 1903, S. 1—4.

Der Verfasser bespricht eingehend drei metrische Inschriften, die in dem von L. Savignoni und G. De Sanctis herausgegebenen Werke: Esplorazione archeologica delle provincie occidentali di Creta. Roma 1902 enthalten sind. Die wichtigste, die schon Halbherr veröffentlicht hatte, stammt von dem Metroon in Phaestos; sie gehört der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. an.

Th. Reinach, Inscriptions grecques. Rev. des études grecques 1903, S. 180 f.

Es werden zwei neue Epigramme aus Thasos und vier aus Ägypten behandelt.

O. Kern, De epigrammate Larisaeo commentariolus. Gratulationsschrift für Greifswald. Rostock 1906.

Das Distichon bezieht sich auf Melia, die Mutter Hämons.

O. Schröder besprach in der Januarsitzung der Archäolog. Gesellschaft zu Berlin 1902 die Polyzalos-Inschrift (vgl. Wochen-

schrift f. klass. Philol. 1902, Nr. 9, S. 253 f., Archäol. Anzeiger 1902, S. 11 f.).

Außer dem schon genannten Herodes wurden noch die Namen anderer Epigrammendichter bzw. Epigrammensammler bekannt.

A. Wilhelm. Der Dichter Antiphon aus Athen.

Jahreshefte des österr. archäolog. Instituts 1900, S. 93 f., behandelt zwei Epigramme mit der Unterschrift Ἀντιφώντος; das erste steht bei Cougny I, 216, das zweite blieb bis jetzt unbeachtet. Antiphon ist nach ihm der bekannte Dichter der neuen Komödie im 2. Jahrhundert n. Chr.

W. Radtke, Aristodemos' ἐπιγράμματα Θηβαϊκᾶ.

Hermes 1901, S. 36 f.,

weist nach, daß das Werk des Aristarcheers Aristodemos, das den Titel Θηβαϊκᾶ ἐπιγράμματα trug, als Grundstock Epigramme enthielt und so stofflich neben Polemons περὶ τῶν κατὰ πόλεις ἐπιγραμμάτων, Philochoros' ἐπιγράμματα Ἀττικᾶ und den aristotelischen Peplos tritt. Die von Aristodemos gesammelten Gedichte gehören dem 4. Jahrhundert und vielleicht schon dessen Anfang an; sie standen in Theben auf Steinen oder waren doch für diesen Zweck bestimmt, und ihr Inhalt betraf thebanische Örtlichkeiten. Aristodemos prüfte sie an der maßgebenden literarischen Überlieferung, besonders an Homer, und entschied sich dann entweder für oder gegen die Angabe seiner Epigramme. Die Fragmente dieser Epigramme stellt Radtke fest und vermehrt sie durch neue.

J. Pomptow, Die Lysander-Inschrift in Delphi

Archäolog. Anzeiger 1902, S. 18 f. Berl. phil. Wochenschrift 1901, S. 734,

spricht über das Epigramm, das Lysander nach der Besiegung der Athener bei Ägospotamoi auf die von ihm nach Delphi geweihte Statue setzte. Nach der Unterschrift ist es von einem bisher unbekanntem Dichter Jon von Samos verfaßt, dem Homolle, der das Epigramm zuerst in den Comptes rendus de l'acad. des inscriptions 1901, S. 681, veröffentlichte, auch Pausan. VI, 9, 14 und III, 17, 4 zuweisen möchte. Jon würde dann zur Schar der Lysander-Dichter gehören, aus der wir Chörilos, Antiochos, Antimachos von Kolophon und Nikeratos von Heraklea kennen. Vgl. auch E. Bormann Jahresh. d. öst. arch. Instituts VI, 1903, S. 243.

Zum Schlusse erwähne ich noch

J. M. Stowasser, Griechische Schnadahüpfeln.

Wien 1903.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß dem griechischen „Zweizeiligen“ bei uns das „Vierzeilige“ völlig entspricht, daß also der deutsche Umformer, um volkstümlich zu bleiben, die antiken Disticha in Schnadahüpfeln verwandeln muß. Dies sucht er theoretisch aus einer Betrachtung der Natur und des Wesens der Disticha und praktisch durch die Übertragung einer großen Zahl von Gedichtchen aus dem Griechischen in das Deutsche und umgekehrt zu erweisen, von denen viele recht gelungen sind. Nur übersieht er, daß das Distichon prinzipiell dem Schnadahüpfel nicht gleichgestellt werden darf; dieses ist immer volkstümlich, mit sangesartigem Vortrag verbunden, das Epigramm aber als literarische Gattung zeigt eine Kunst und Feinheit, die den schärfsten Gegensatz zum Volkstümlichen bildet; es ist für die Gelehrten und Gebildeten bestimmt.

---

# JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

# Altertumswissenschaft

begründet von

**Conrad Bursian**

herausgegeben von

**W. Kroll.**

**Hundertvierunddreißigster Band.**

**Fünfunddreißigster Jahrgang 1907.**

**Zweite Abteilung.**

**LATEINISCHE AUTOREN.**



**LEIPZIG 1907.**

**O. R. REISLAND.**

Altenburg  
Piersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Geibel & Co



## Inhaltsverzeichnis

### des hundertvierunddreißigsten Bandes.

	Seite
Bericht über die römischen Juristen für 1901—1905 (1906). Von Wilhelm Kalb in Nürnberg . . .	1—122
Bericht über die Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1903—1906. Von J. May in Durlach . . . . .	123—195
Bericht über die nachaugusteischen Epiker, Senecas Tragö- dien, Ausonius, die Bukoliker und die lateinische Anthologie von 1903—1906. Von Johannes Tol- kiewn in Königsberg i. Pr. . . . .	196—236
Bericht über die Literatur zu Suetonius von 1897—1906. Von Th. Opitz in Zwickau . . . . .	237—270

---

# Jahresbericht über die römischen Juristen für 1901—1905 (1906).

Von

Wilhelm Kalb in Nürnberg.

---

## Ungewöhnlichere Abkürzungen.

BphW. = Berliner philologische Wochenschrift.

Bull. = Bullettino dell' Istituto di diritto Romano.

Jhber. = Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft.

Krit. Viertelj. = Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Nouv. Rev. = Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.

Sav.-Z. = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt.

WklPh. = Wochenschrift für klassische Philologie.

Paul. sent. 4, 2, 2 (Gai. Inst., Ulp. reg.) = Fragment aus Justinians Digesten.

Paul. Sent. 1, 21, 1, Gai. Inst., Ulp. Reg. bezieht sich auf die einzeln erhaltenen Schriften des Paulus usw.

## Vorbemerkung.

In dem Quinquennium 1901—1905 ist die Zahl solcher Arbeiten, welche die römische Rechtsgeschichte zu fördern imstande sind, erheblich zurückgegangen, da manche von den bedeutendsten deutschen Romanisten dauernd durch das Bürgerliche Gesetzbuch in Anspruch genommen sind. Zum Ersatze des Ausfalls ist auf allen Seiten eine doppelte Menge von (soweit uns ein Urteil zusteht) geringwertigeren Abhandlungen aufgetaucht, denen auch hervorragende Zeitschriften ihre Spalten öffneten. So kam es, daß der Berichtersteller diesmal eine schwerere Aufgabe hatte als sonst. Hätten wir uns nicht große Beschränkungen auferlegt, so hätte unser Bericht viel umfangreicher werden müssen als die beiden vorhergehenden (in diesem Jhber. LXXXIX 206—305; CIX 17—84). Ein eigenartiges Gepräge erhält unser Quinquennium durch eine Kritik, die sich an fundamentale, kaum zu erschütternde Annahmen heranmacht und dazu zwingt, die Grundlage solcher Annahmen einer neuen Prüfung zu unterziehen. Daneben

wird jene Digestenkritik, welche Worte der klassischen Juristen ohne weiteres für Justinianische Einschießel erklärt, wenn sie zu einem selbstgemachten System nicht passen wollen, erfreulicherweise bereits etwas seltener, wenn sie auch immer noch einzelne Blüten treibt.

Entsprechend dem in diesem Jhber. CIX 18 aufgestellten Grundsatz haben wir aus der italienischen Literatur nur einige Proben gegeben durch Anführung von solchen Erscheinungen, die entweder durch ihre Bedeutung ganz besonders hervorragen oder speziell für uns interessanter waren; wir gestatteten uns diese Beschränkung im Hinblick auf die periodischen Berichte über die italienische Romanistik, welche A. Schneider in der Kritischen Vierteljahresschrift hoffentlich auch weiterhin erstattet.

Neben Italien ist Frankreich unter Führung von P. F. Girard in den Wettbewerb mit Deutschland um die erste Stelle auf unserem Gebiete [in der geschichtlichen Erforschung des römischen Rechts] eingetreten. Für England und Spanien scheinen wenigstens die allerersten Grundlagen zu einem künftigen Wettbewerb gelegt.

Daß der Tod Th. Mommsens\*) († 1. Nov. 1903), dessen Wissen seine Wurzel im Corpus iuris hatte, um sich von dort über alle Bereiche der Philologie zu verbreiten, für unser Gebiet einen besonders schweren Verlust bedeutet, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Ein Jahr vor Mommsen (am 17. Okt. 1902) starb C. Ferrini (zu Suna am Langensee), welcher auf dem Gebiete der römischen Rechtsliteratur ein italienischer Mommsen zu werden versprochen hatte.

Bezüglich der Besprechung von einzelnen Werken und Abhandlungen bitten wir zu beachten, daß wir nicht über das römische Recht oder gar über das gemeine deutsche Recht, sondern über die römische Rechtsliteratur zu berichten haben. Deshalb mußte gar oft bei der Besprechung eines Werkes gerade der Hauptinhalt trotz seiner Trefflichkeit ohne Würdigung bleiben. Außerdem mußte sich unser Bericht auf die uns zur Verfügung stehenden Werke und Zeitschriften beschränken. Dank sei an dieser Stelle der Leitung der Kgl. Universitätsbibliothek Würzburg gesagt, welche uns sowohl andere Werke als vor allem die neueren Zeitschriften, so weit vorhanden, in liberalster Weise zur Benützung überließ. Ebenso danken

\*) Von den vielen Ehrungen Mommsens möchten wir hier nur eine erwähnen, weil wir sie in deutschen Zeitschriften nicht erwähnt gefunden haben: E. Costa, Teodoro Mommsen. Discorso inaugurale per l'anno di studi 1904—05. Bologna, 1904, 90 S., wo nach Aufzählung von Mommsens Verdiensten und Werken ein Anhang interessante Briefe Mommsens an B. Borghesi veröffentlicht. Die ersten beiden der abgedruckten Briefe (1845) sind französisch geschrieben. Von 1846 an zeigen die Briefe italienische Sprache.

wir Verfassern und Verlegern für die Unterstützung unserer Berichterstattung durch gütige Zusendung von neuen Erscheinungen. Da wir unser Referat jetzt niederlegen, bitten wir, durch ähnliche Zusendungen (zu Händen von Herrn Prof. W. Kroll in Münster i. W.) auch unserem Nachfolger die Arbeit erleichtern zu wollen.

Das Stellenverzeichnis zum Corpus iuris, welches in unseren beiden vorhergegangenen Berichten die kritisch besprochenen Stellen möglichst vollständig zu bringen suchte, haben wir diesmal weggelassen, zunächst um Platz zu sparen, sodann weil wir durch Hinweis auf Vorgänger manchem, welcher eine neue Interpolation gefunden zu haben glaubt, die Freude verderben könnten.

## I. Allgemeine Werke.

1. Cesare Bertolini, *Le obbligazioni. Parte speciale. I. Contratti; patti; quasicontratti.* (Appunti didattici di diritto Romano, Università di Torino 1904/5, 1905/6.) 4 Hefte, behandelt Nexum, Dotis dictio, Jus iurandum liberti, Stipulatio, Nomina transscripticia, Chirographa und Sygraphae, Mutuum, Fiducia, Commodatum, Depositum, Pignus, Permutatio, Aestimatio, Precarium. — Wir werden in unserem Bericht mehrmals Gelegenheit haben, Bertolinis Stellungnahme zu Streitfragen anzuführen. — Forts. s. Nachträge.

2. \*Biagio Brugi, *Istituzione di diritto privato Giustiniano.* Parte II. Verona-Padova 1901 gibt sich nach Binder, *Krit. Viertelj.* 1905 S. 392 ff. absichtlich mit der Darlegung der historischen Entwicklung des röm. Rechts weniger ab.

3. E. Costa, *Corso di storia del diritto romano dalle origini alle compilazioni Giustiniane.* Bologna. \* Vol. I (Le fonti, la famiglia a la persona nel diritto privato) 1901 u. \* Vol. II (I diritti reali, le obbligazioni, le successioni) 1903, ist von L. Wenger in der *Sav.-Z.* XXIV 471—478 besprochen, der u. a. die sorgfältige Berücksichtigung der Papyrusfunde rühmt. Im einzelnen nimmt C. zu Streitfragen folgende Stellung ein: Die (echten) XII Tafeln sind von griechischer Kultur beeinflußt; Gaius war kaum ein Provinzialjurist; das Zitiergesetz beweist nur für die westliche Hälfte des röm. Reiches einen Tiefstand der Jurisprudenz; die Gliederung der servitutes in serv. personales und serv. praediales stammt vermutlich erst von den Kompilatoren der Digesten: der ususfructus gehörte vorher (?) gar nicht zu den Servituten. (Hier wird C. Longo, \* Bull. XI 281 ff. zitiert.)

4. K. von Czyhlarz, *Lehrb. der Institutionen des röm. Rechts.* 7. und 8. Auflage. Wien 1902.

5. P. F. Girard, Manuel élémentaire de droit romain. 4<sup>me</sup> éd. Paris 1906. — Im Laufe von etwa zehn Jahren wurden drei Auflagen des praktischen und billigen Handbuchs mit über 10 000 Ex. abgesetzt, in der Hauptsache vermutlich in Frankreich, wo das Studium des röm. Rechts zu immer größerer Blüte kommt. Jetzt schickt sich das Werk an, die ganze Welt zu erobern; eine deutsche und eine englische Übersetzung sind in Vorbereitung, und die gedrängte historische und literaturgeschichtliche Einleitung (Livre I. Introduction historique, p. 1—89) ist bereits englisch in Canada erschienen. Der Vf. hat zwar sein Manuel in erster Linie für die Studierenden des Rechts bestimmt; aber es ist doch ein streng wissenschaftliches Werk, und die Anmerkungen führen nicht nur die einschlägigen Stellen aus den römischen Schriftstellern an, sondern sie geben auch Aufschluß über die neue und allerneueste Literatur, wobei freilich die philologische Seite neben der juristischen zu kurz kommt: in der Bibliographie générale (p. IX—XVI) und sonst vermißt man die Erwähnung mancher Arbeit\*), die nicht fehlen würde, wenn der Hauptzweck nicht eine Darlegung des Systems des römischen Privatrechts wäre, auf welche gegen  $\frac{11}{12}$  des ganzen Werkes fällt. Der Jahresbericht für die klass. Altertumswissenschaft hätte, soweit er das röm. Recht betrifft, vielleicht trotzdem erwähnt werden können, um dem Benützer des Manuel Gelegenheit zu geben, diejenige neuere Literatur kennen zu lernen, welche Vf. nach dem Plane des Werkes übergeben zu müssen glaubte. — Ein Index von 30 Seiten Umfang erleichtert die Benutzung.

6. P. F. Girard, Histoire de l'organisation judiciaire des Romains. \* Vol. I. Les six premiers siècles de Rome. Paris 1901, ist nach der Anzeige von O. Geib in BphW. 1905 S. 691—695 der erste von vier beabsichtigten Bänden, von denen der zweite das letzte Jahrhundert der Republik seit der Lex Aebutia einschließlich, der dritte die Kaiserzeit bis zum Untergang des weströmischen Kaiserreiches behandeln soll. Der vierte Band, der zunächst erscheinen soll, wird eine zusammenstellende Liste der Magistrate, der Geschworenen und der Gerichtsbezirke bieten. Der erste Band faßt das Thema in weiter Ausdehnung an, so daß er zugleich eine Geschichte des Legisaktionsprozesses gibt. Nach Geib schließt sich der Vf. in seinem vortrefflichen Werke zwar vielfach an Mommsens Auffassung an, nimmt jedoch oft auch eine selbständige Stellung ein.

7. Th. Kipp, Geschichte der Quellen des röm. Rechts. Zweite,

\*) Z. B. S. 64 zu Papinian.

umgearbeitete Auflage. Leipzig 1903. Das ausgezeichnete Buch, welches einerseits im eigentlichen Text (auf kurzen Raum zusammengedrängt und doch in leicht verständlicher Darlegung) alles bringt, was der ersten Einführung in die röm. Rechtsliteratur dienen kann, anderseits in den Anmerkungen auch der Wissenschaft Rechnung trägt, ist zum erstenmal 1896 erschienen (Jhber. LXXXIX 208 f.). Auch die neue Ausgabe berücksichtigt alle wissenschaftlichen Äußerungen bis unmittelbar an die Zeit ihres Erscheinens hin und zeigt eine treffende Beurteilung derselben. Ref. hat deshalb im folgenden Bericht, um Platz zu sparen, sich nicht selten mit einer Verweisung auf Kipps Geschichte der Quellen begnügt. — Als Kuriosum mag ein Satz aus einer Anzeige von Kipps Buch durch G. Testaud in *Nouv. Revue* XXIX 687 aufgeführt sein: „le chapitre cinquième, fort court, est consacré aux *leges Romanorum* promulguées dans les royaumes barbares d'occident, dans lesquels, faisant très patriotiquement violence à l'histoire, M. Kipp voit déjà l'empire germanique: la loi romaine des Wisigoths“ usw. Kipp spricht von „germanischen Reichen auf römischem Boden“; seine „Fälschung“ besteht vermutlich darin, daß er nicht von barbarischen Reichen auf französischem Boden sprach.

8. Th. Mommsen, *Gesammelte Schriften*. Berlin 1905. — Die beiden ersten Bände von Mommsens gesammelten Schriften sind gleichzeitig die beiden ersten Bände von Mommsens juristischen Aufsätzen, die bisher in verschiedenen Zeitschriften verstreut waren. Da die allgemeinen Weisungen für die Herausgabe noch Mommsen selbst gab, sind ephemere Sachen weggelassen. (Der \*erste Band umfaßt die Aufsätze Mommsens, welche sich auf inschriftlich erhaltene Einzelgesetze und andere Rechtsurkunden beziehen.) Der zweite Band ist von B. Kübler herausgegeben, welchen sich Mommsen 1902 selbst zum Mitarbeiter für diesen Zweck erwählt hatte. Er umfaßt die Abhandlungen Mommsens über Juristen, Juristenschriften und (kodizierende) Gesetzeswerke sowie Funde, die zur Erläuterung derselben dienen können. Nur verhältnismäßig selten hat B. Kübler [in zweieckigen Klammern] Zusätze (über die neuere Literatur) gemacht. (Zusätze von Mommsens eigener Hand, die sich zuweilen in Mommsens Handexemplaren fanden, bezeichneten die Herausgeber mit eineckigen Klammern.) Der älteste aufgenommene Aufsatz (Die Wiener Fragmente von Ulpian's Institutionen) stammt aus dem Jahre 1850, der jüngste ( $\Delta\omega\delta\epsilon\chi\acute{\alpha}\delta\epsilon\lambda\tau\omicron\varsigma$ ) aus dem Jahre 1903 (wobei wir absehen von den Bemerkungen über *Sanctio pragmatica*, die aus Mommsens Nachlaß erst 1904 herausgegeben wurden). Besonders

wer nicht in der Lage ist, eine größere Bibliothek mit den verschiedenen Zeitschriften, in denen Mommsens Aufsätze erschienen sind, zur Verfügung zu haben, wird die Ausgabe bei wissenschaftlichen Arbeiten auf unserem Gebiet nicht gerne entbehren.

9. Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearb., hrg. v. Wissowa, ist bis zum zehnten Halbband fertiggestellt, bis Ephoroi. Im fünften Band (1905) ist behandelt unter anderem von Leonhard *dictio dotis, dominium, donatio*, von Jörs *digesta* und als der 88.<sup>te</sup> Domitius auf S. 1435 bis 1509 Ulpian, von Kipp *edictum*, von Wenger *editio actionis* usw.

10. A. Pernice, *Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. II. Abt. II, 1. 2. Aufl. Halle 1900.* (Vgl. diesen Jhber. LXXXIX 269, CIX 66.) Der Tod des bedeutenden Romanisten hat die Vollendung der Neubearbeitung dieses Werkes verhindert. Der vorliegende Abschnitt desselben umfaßt das achte Buch, welches den Spezialtitel führt „Verschulden und Verzug“. Für Philologen interessant ist besonders das erste Kapitel, welches über den Sprachgebrauch von *culpa, inprudencia, noxa* und *noxia, neglegentia, mora, stat per eum quominus* handelt — Begriffe, die freilich erst in den folgenden Darlegungen ihre richtige Gestalt gewinnen können. Das zweite Kapitel behandelt das fahrlässige Vergehen, wobei solche religiöser Art von weltlichen geschieden werden. Das dritte Kapitel mit der Überschrift „Die Fahrlässigkeit im Rechtsverkehr“, welches den Hauptinhalt des Bandes bildet (S. 67 ff.), schlägt mehr als die vorhergehenden ins speziell juristische Gebiet ein. Die vielen Digestenstellen, welche (besonders in diesem letzten Kapitel) besprochen sind, zählt ein Stellenregister auf.

11. Henry John Roby, *Roman private law in the times of Cicero and of the Antonines. Cambridge 1902, 2 Bde.,* will nach L. Wenger, *Sav.-Z. XXV 420—430* ein System des röm. Rechts zur Zeit der klassischen Juristen bieten, so daß also die Justinianischen Neuerungen und Interpolationen (für deren Feststellung übrigens Vf. zur Vorsicht mahnt) nicht in Betracht kommen. — Nach der Anzeige von G. May, *Nouv. Revue XXVIII 225—228* scheint der wissenschaftliche Wert gering zu sein, da dem Vf. historischer Sinn mangelt und das Bewußtsein abgeht, daß von Cicero bis auf Ulpian sich wesentliche Änderungen im röm. Recht vollzogen. Die deutschen Gelehrten verspottet er *d'avoir l'œil assez perçant pour voir dans l'obscur et l'esprit assez ingénieux pour faire de rien quelque chose.* — Ohne das Streben nach Aufhellung vorhandener Dunkelheit gibt es keine Wissenschaftlichkeit. Es ist kaum eine

Kunst, die offen darliegenden Lehren der Institutionenwerke breit-zutreten.

12. M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte. III. (Schlußband) 1902, scheint nach WkIph. 1904 S. 126 nichts in unser Gebiet Einschlägiges zu enthalten. (Bd. II ist in diesem Jhber. CLX 19 besprochen.) Hervorzuheben ist eine Würdigung von Voigts gesamtem Lebenswerk durch H. Erman in BphW. 1905 S. 63 ff., worin gezeigt wird, daß Voigt zwar vielfach auch nutzbringende und die Wissenschaft fördernde Anregungen gab, öfter aber durch seine als sichere Tatsachen hingestellten Hypothesen irreführt hat.

13. \*Folgende Schriften, die dem Ref. nur dem Titel nach bekannt wurden, seien wenigstens registriert:

P. Bonfante, Storia del diritto romano. Milano. — Ders., Istituzioni di diritto romano. 3<sup>a</sup> edizione. Milano. — E. Costa, Storia del diritto romano privato. Firenze 1903. — F. Gasparola, Jus civile romanum. Vol. V. Senis 1904. — G. Pacchioni, Corso di diritto Romano. I. La costituzione e le fonti del diritto. Innsbruck 1905. — Fr. Prestidonato, Le azioni popolari. I. romano. Palermo 1904. — Fr. Zoll, Geschichte der römischen Gesetzgebung. I. (Polnisch.) —

**Zusatz: Sprache der Jurisprudenz.** (Vgl. auch Nr. 25—40.)

14. W. Kalb hat über Erscheinungen und gelegentliche Bemerkungen auf dem Gebiet des Juristenlateins (im weiteren Sinne) Bericht erstattet in Vollmöllers Rom. Jahresbericht VI 1 S. 133—135 (1899—1901), VII 1 S. 75—78 (1902—1903), VIII (noch im Druck) 1904—1905.

15. Vocabularium iurisprudentiae Romanae (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 243; CIX 58) ist von 1894—1903 erst mit dem Buchstaben C fertig geworden und damit mit dem ersten Bande. Die Arbeit lag zuletzt allein auf den Schultern von B. Kübler; so erklärt sich das langsame Fortschreiten. Genauer haben wir in WkIph. 1904 S. 376 ff. und in Vollmöllers Rom. Jhber. VII 1 S. 77 f. über die vierte Lieferung berichtet. Im Interesse der rascheren Fertigstellung wird man es gerne mit in den Kauf nehmen, wenn die Disposition zuweilen etwas äußerlich ist, wenn z. B. bei den Konjunktionen in der Regel keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Konjunktiv in direkter Rede oder in indirekter Ausführung (also vielleicht in Vertretung eines Indikatives der direkten Rede) gesetzt ist.



H. Brunner, Die Savignystiftung seit 1880, Sav.-Z. XXII S. X berichtet unter anderem auch über das Vocabularium iurisp. Rom. Wir erfahren daraus, daß für das Wörterbuch seit 1886—1901 von der Savignystiftung allein schon 29300 M. aufgewendet wurden. Dabei war die wichtigste Vorarbeit, die Herstellung eines Wortindex zu den Digesten, 1886 bereits nahezu fertig. Man ist geneigt, hier eine Parallele mit den Wörterbüchern von Merguet zu ziehen, der kaum solche Mittel zur Verfügung hatte.

Um die Fertigstellung des Vocabulariums zu beschleunigen, wurde für die ferneren Bände die Arbeit unter vier neugewonnene Mitarbeiter so verteilt, daß Band II (D—G) Ed. Grupe, Band III (H—M) R. Hesky, Band IV (N—Q) St. Braßloff, Band V (R—Z) E. Volkmar herstellen soll, während die Generalredaktion sämtlicher Bände, die gleichzeitig in Angriff genommen werden, in den erprobten Händen von B. Kübler liegt. Ed. Grupe hat von seinem Pensum bereits Dactyliothea — doceo erledigt: = Tom. II fasc. I (Sp. 1—320, Berlin 1906), besprochen von W. Kalb, WkPh. 1907 Sp. 599 f.

16. Nur dem Titel nach ist uns bekannt Edgar S. Shumway, Zum Juristenlatein. Proceedings of the American Philological Association 1901, Philadelphia Dez. 1900.

17. Erwähnt sei auch Otto Gradenwitz, Laterculi vocum latinarum. Lpz. 1904. — Die erste Hälfte, S. 1—278, gibt nach Wölflins Archiv f. lat. Lex. u. Gr. XIII 585 ein Wörterverzeichnis nach der gewöhnlichen Reihenfolge, beginnend mit a, schließend mit zythum, die zweite ein Wörterbuch, das alphabetisch nach dem letzten Buchstaben jedes Wortes geordnet ist, also beginnt mit a, faba und schließt mit asty (wobei die Flexionsendungen natürlich nicht berücksichtigt sind). Zweck dieses Wörterbuchs ist in erster Linie nicht, wie man vermuten könnte, das Reimen zu erleichtern, sondern ein äußerliches Hilfsmittel zu bieten für die Ergänzung von fragmentarischen Papyri.

17a. L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Mit bes. Berücksichtigung der Sprache. Bis auf die Zeit Hadrians. Leipzig 1906 s. Nachträge.

## II. Fontes iuris.

### a) Sammelwerke.

18. P. F. Girard, Textes de droit romain. 3<sup>ème</sup> éd. revue et augmentée. Das Werk, welches um billigen Preis gleichzeitig die Urkunden von Bruns Fontes iuris und die juristischen Schriften

der *Collectio librorum iuris Anteiustiniani* bietet, ist in der neuen Auflage um fast 60 Seiten vermehrt. Von neuen Funden (vgl. Jhber. CIX 22 ff.) sind zu erwähnen *Lex municipii Tarentini* (S. 61 ff.); *Oratio Claudii* über das erforderliche Alter der Rekuperatoren; ein griechisches Edikt des *Praefectus Aegypti M. Mettius Rufus* (89 n. Chr.); ein griechisches Reskript von Severus und Caracalla über die *longae possessionis praescriptio*; ein kaiserliches Edikt über die Fristen bei Appellationen an den Kaiser, das von den früheren Herausgebern ins erste Jahrhundert gesetzt wurde (Ref. hatte a. O. S. 30 darauf hingewiesen, daß die Sprache zu jener Zeit nicht zu passen scheine; nach Girard setzte es Mommsen aus sprachlichen Gründen ins dritte Jahrhundert); das 1897 von Grenfell und Hunt veröffentlichte, jetzt in Oxford befindliche Fragment aus Paul. Ed. (vgl. D. 17, 2, 65, 16 und 17, 2, 67, 1), vgl. u. Nr. 154; die von Wessely 1898 veröffentlichten Randbemerkungen zu einem verlorenen Werke *R(ubrica)*. *Catenatus esse debet, non tamen ut in carcere agat, nisi suspecta sit persona.* || *R(ubrica)*. *Confestim excusare debet apud principem praeses qui appellentem non distulit*; weiter eine Reihe von Privaturkunden über Kauf, Quittung usw. — In einer Appendix auf S. 849 f. veröffentlicht Seymour de Ricci ein im Jahre 1903 von Lord Amherst erworbenes Diptychon aus *Hermupolis maior*, das eine (lateinische) *Notitia* über Freilassung *inter amicos* enthält mit darunterstehendem griechischen Chirographum des Freilassers.

Girards Werk bietet also manches, das der Benützer von Bruns, Fontes und Huschke, *Jurispr. Antejust.* in diesen Ausgaben noch nicht findet.

Erwähnt sei auch 19. Dareste, Haussoullier, Th. Reinach, \**Recueil des inscriptions juridiques* (scheint nach Rev. cr. 1906 S. 64 f. vorzeitig abgeschlossen worden zu sein).

## b) Leges.

### Zu verschiedenen Gesetzen.

#### Allgemeines:

20. E. Costa, *Le figurazioni allusive alle leggi sopra le monete consolari romane*, Roma 1903 bespricht nach G. May, *Nouv. Revue XXVIII* 382 ff. die Erscheinung, daß auf den spätrepublikanischen Münzen (seit 104 v. Chr.) die *Triumviri monetales* zwar zuweilen an ein staatsrechtliches Gesetz zum Ruhm ihrer Familie erinnern, z. B. ein *P. Porcius Laeca* auf einer Münze durch die Darstellung eines Kriegers, eines *Liktors* und eines Bürgers sowie die Unter-

schrift *provoco* an die *Lex Porcia*, daß dagegen auf keines der vielen zivilrechtlichen Gesetze angespielt wird — was eigentlich selbstverständlich scheint.

21. P. Huvelin, *Les tablettes magiques et le droit romain* in den *Ann. intern. d'hist.* Paris 1901 scheint nach P. Collinet, *Nouvelle Revue* XXVI 621 den Versuch zu machen, eine Parallele zwischen Ausdrücken der in den Papyri gefundenen oder sonst bekannten Verhexungsformeln und solchen des röm. Rechts zu suchen. Schloßmann, *Nexum* S. 33 Anm. 1 erwähnt daraus das häufige Auftreten von *obligare*, *damnare*, *damnas esto* in Devotionstafeln und fügt hinzu, daß sich *obligare* auch in einer Devotionstafel findet, die in *Hadrumentum* gefunden und von 22. Fr. Bücheler im *Rhein. Museum f. Phil.* LVIII (1903) S. 624 ff. mitgeteilt ist.

23. F. Senn, *\*Leges perfectae, minus quam perfectae et imperfectae.* Paris 1902.

24. M. Voigt, *\*Die röm. Baugesetze. Berichte über die Verh. der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., 1903, V p. 175—198.*

### Über einzelne Ausdrücke und Begriffe des Kurlialstils.

25. A. Döhring, *Vindex, iudex und Verwandtes.* *Archiv f. lat. Lex.* XIV 136—138 hält die Ableitung des *vindex* aus *vin + dex* für irrig und führt das Wort zurück auf die (nasalierte) Wurzel *vid = „teilen“, „scheiden“* (*dividere, vidua*) und die Nachsilbe *-ex = dt. -er*, wozu er *pod-ex* und *ind-ex* vergleicht; *vi(n)d-ex* ist ihm also „der Teilende, Trennende, Scheidende“; *sibi partem vindicat = „er teilt sich einen Teil zu“*. Freilich scheint schon aus diesem Beispiel zu erhellen, daß die bekannte Bedeutung von *vindicare* hier erst durch den Dativ *sibi* hereinkäme, während in den alten *Legisaktions*-*sprüchen* (*Gai. 4 16*) ein solcher Dativ fehlt: z. B. *Postulo, anne dicas, qua ex causa vindicaveris.* (*Vindicta* soll den *Trennungstab* bedeuten.) Gerade in der *Rechtssprache*, die ja anerkanntermaßen besonders konservativ ist und der außerdem das Wort *vindicare* von Hause aus angehört, läßt sich die Bedeutung von *vindex* und *vindicare* kaum mit äußerstem Zwang auf die Bedeutung „teilen“ zurückführen, was bei der Ableitung von *vis* „Gewalt“ (wenn auch nicht von *vim-δεικνύειν*, so doch von *vim-däre = vim-τιθέναι*) weniger der Fall ist. — *Iudex* kommt nach D. nicht von *ius* und *dico*, sondern vom Stamm *joudh*, der auch in *iubeo* liegt (vgl. *ruber* mit *ἔρυθρός* u. a.). Dieser Stamm ist auch im griechischen *εἰθός*, *ἰθός* vorhanden; *Pindar* sagt *λαοῖς δίνας εἰθόνει*; *iubere = „gerade auf etwas hinweisen“*.

26. v. Grienberger, Idg. Forschungen XVI 27—35 faßt nach WklPh. 1904 Sp. 718 in der Duenosinschrift *ast* = „cum“, „si“. (Dieses *ast* kommt auch in den *Leges regiae* und XII Tab. vor.)

27. O. Küspert, Über Bedeutung und Gebrauch des Wortes „*caput*“ im älteren Latein. Progr. Hof 1903 (WklPh. 1904 S. 251).

28. Lenel, Zur Ableitung der Worte *vas* und *praes*, Sav.-Z. XXIV 414 will nicht mit Mommsen *vas* von *vadere*, *praes* von *praevidere* ableiten, sondern er bringt *vas* mit *wadi* — „Wette“ zusammen und erklärt *praes* aus *prai-vads* (*praiwas*) = Vorzugspfand. — Ihm tritt entgegen

29. Schloßmann, *Praes, vas, vindex*. Sav.-Z. XXVI 285 bis 315 (vgl. Ref. in Vollmöllers Rom. Jhber. VIII).

30. Th. Mommsen bespricht Sav.-Z. XXIII 438—441 die ursprüngliche Bedeutung von *mancipium* (in der ältesten Zeit bildeten die Sklaven den wichtigsten Teil des beweglichen Privateigentums, da das Großvieh wohl in Geschlechtsbesitz stand) und *manceps*, bei welchem Wort die anzunehmende ursprüngliche Bedeutung (Eigentumserwerber durch Handgriff) nirgends vorkommt; es bedeutet den Nehmer bei den staatlichen Lizitationen; diese Übernahme hat aber die Eigentumserwerbung keineswegs als notwendige oder auch nur regelmäßige Folge, wenn auch in den ältesten Fällen der Verkauf von Kriegsgefangenen einen wichtigen (vielleicht sogar den wichtigsten?) Bestandteil der Lizitationen bildete. Der *praes*, den Mommsen nicht von *praevas*, sondern von *praevideo* ableitet, ist von *manceps* nicht zu trennen. Er bedeutet die fürsorgende Person, *praedium* die Vorsichts-Sache, welche bei einer Versteigerung besonders dann neben dem *manceps* notwendig sein mußten, wenn der Steigerer ein Unfreier oder Ausländer war. Die Bedeutung von *manceps*, *praes*, *praedium* entstammt wohl dem *ius praediorum*, das neben dem *ius civile* (in dem das *mancipium* seinen Ursprung hat) in ähnlicher Selbständigkeit des Sprachgebrauchs stand wie heute Börsenusance neben Gerichtsgebrauch.

31. Silvio Perozzi sprach nach R. Caillemer, *Nouv. Revue* XXIX 689 in einer Abhandlung „*Problemi di origini*“ in *Studi pubbl. in onore di Vitt. Scialoja*, Milano 1905, II 167 über Freilassung, *confarreatio*, *coemptio*, Tutel, Prädialservituten.

32. Mich. Pokrowskij lehrt (nach WklPh. 1902 S. 956) in Kuhns Zeitschrift XXXVIII 261—277 u. a., daß *vindicta* nicht von *vindicare* abgeleitet ist, sondern zu *vindicat* in den XII Tab. gehört — was man auch wohl bisher schon vermutete.

33. S. Schloßmann, *Stipulari*, Rhein. Museum LIX 346

bis 372 stellt nach WklPh 1904 S. 1209 die Ansicht auf, die ursprüngliche Bedeutung von *stips* und *stipula*, wovon er *stipulari* ableitet, sei „Halm“. Natürlich kann er dann die Bedeutung von *stipulari* bei den Juristen nur durch einen abenteuerlichen Bedeutungswandel erklären. (Über die verschiedenen Etymologien der Alten, von denen die Ableitung aus der Wurzel *sta* wohl die beste ist, s. Bertolini, o. Nr. 1, S. 47).

34. Sigm. Schloßmann, *Tributum, tribuere, tribus*. Archiv f. lat. Lex. XIV (1905) S. 25—40 erklärt für die Grundbedeutung des Verbums *tribuere* die bei Georges zuletzt stehende einteilen, verteilen, ohne Dativ. Er führt für diese (wohl nicht zu bestreitende) Ansicht außer sprach-logischen Gründen auch das Vorkommen in der *actio tributoria* an, die den Gläubigern eine rechtmäßige Teilung der Activa bei Insolvenz eines Handelspeculiums sichert. *Tributum* ist nicht das, was der Steuerzahler der Staatskasse (als schuldige Zahlung) zuerteilt, oder was die Staatskasse dem einzelnen als Last zuerteilt, sondern es bedeutet einfach das Geteilte oder das auf mehrere Verteilte. Es war ein allgemeiner Ausdruck, der sich für die spezielle Verteilung der Steuerlasten ebenso einbürgerte, wie man das allgemeine Wort *Dividende* für die spezielle Verteilung von einem Gewinn gebraucht: das *tributum* ist gleichsam eine Passivdividende (also eben im letzten Grund doch das, was die Staatskasse den einzelnen als Last zuteilt?). — Zwischen *tributum* und *tribus* besteht kein direkter sachlicher Zusammenhang, aber doch eine Verwandtschaft. S. bespricht etymologische Erklärungen des Wortes *tribus* und zieht zur Erklärung der Grundbedeutung die igtinischen Tafeln herbei, auf welchen *trifu*, freilich nur eine *Trifu*, im Gegensatz zur *tota* (= *civitas*) gebraucht ist. Ob *trifu* hier, wie schon Huschke glaubte, die Gemeindeflur (welche verteilt gedacht werden muß) und *tota* die eigentliche Stadt ist, oder ob *trifu* neben *tota* so zu denken ist wie *plebs* neben dem (alten) *populus Romanus* als die geteilte (?) Volksmenge, oder ob *trifu* identisch ist mit *poplo*, darüber fällt S. kein bestimmtes Urteil. — Schließlich stellt Schl. die Ableitung von *tres* insofern als möglich hin, als die Dreizahl auf ganz alten Kulturstufen identisch mit dem Plural ist: *tribus* würde dann nicht ein Drittel bezeichnen, sondern einen (Viel)teil, ähnlich wie wir „entzweischlagen“ gebrauchen, auch wenn etwas in viele Teile zerschlagen wird.

35. S. Schloßmann, *Der Vindex bei der in ius vocatio*. Sav.-Z. XXIV 279—329 möchte (besonders gegen Lenel) nachweisen, daß im klassischen Recht (anders nach Schl. in XII Tab.,

s. u. S. 26) vindex lediglich einen Bürgen bezeichnet habe, und zwar in allgemeiner Weise und nicht in dem speziellen Sinn eines solchen Bürgen, der an Stelle des in ius vocatus selbst mit dem Kläger zum Prätor geht usw., wie ihn Lenel in seinem Edictum perpetuum, französ. Ausgabe S. 74 anschaulich darstellt. Wenn Gai. Inst. 4, 46 schreibt (formulae) *velut adversus eum, qui in ius vocatus neque venerit neque vindicem dederit*, so hätte Gaius auch *neque satisdederit* schreiben können. Der Vindex in der Lex Rubria 21 Z. 21 sq., welcher einem zum vadimonium cum satisdatione Verpflichteten die Erfüllung seiner Satisdationspflicht ermöglicht, und der Vindex in der Lex Col. Gen. Jul. 61, der für einen verhafteten Schuldner eintritt, um ihn aus der Haft freizumachen, werde die Bürgschaft in der regelmäßigen Form, der Stipulation, geleistet haben.

36. O. Lenel, Der Vindex bei der in ius vocatio, Sav.-Z. XXV 232—254 nimmt hiegegen Stellung. Schloßmanns Annahme scheidet vor allem an der vom Prätor gegen den Vindex gegebenen Actio in factum, statt deren man eine Actio ex stipulatu finden müßte; Schloßmanns Hinweis auf die Actio in factum (neben in ius) concepta beim Depositum beseitigt diesen Einwand nicht. — Lenel nimmt jetzt folgendes Vorgehen an: „Wer eine in ius vocatio vornehmen wollte, wird sich in der Regel von Zeugen haben begleiten lassen. Dies war notwendig, nicht bloß um das etwaige Eintreten eines vindex, sondern schon um den einfachen Ungehorsamsfall — die Weigerung des Geladenen, mitzugehen — zu konstatieren. Den durch den vindex befreiten vocatus traf die Pflicht, sich zur Verfügung des Klägers zu halten — „sui potestatem facere“ (Schloßmann setzt sich nach L. in Widerspruch mit D. 42, 4, 2 pr. u. 1 u. 2, wenn er behauptet, das potestatem sui facere bedeute im Sinne des Edikts „das Erscheinen vor dem Gerichte“). — . . . „Verletzte er diese Pflicht — durch latitatio oder absentia ohne Sorge für Defension —, so unterlag er nach dem Edikt der missio in bona. Aber dem Kläger lag nicht ob, den Gegner lange zu suchen; er konnte statt dessen den vindex in ius voziehen und beim Prätor beantragen, daß dem vindex aufgegeben werde, den Gegner zu bestimmtem Termine zu stellen (D. 2, 8, 4). Erfolgte die Gestellung nicht, so gewährte der Prätor actio in factum wider den vindex auf quanti ea res erit, D. 2, 8, 2, 5.“ Nach Paul. ad Plaut. 2, 11, 10 pr. hätte der beklagte vindex die Möglichkeit gehabt, noch nach der Litiscontestatio durch Stellung des eigentlichen Schuldners sich der Haftung zu entziehen; aber die Worte *ut vel exhibeam eum vel defendam* sind nach Lenels Vermutung inter-

poliert. — Schloßmann, Praes, vas und vindex (s. o. Nr. 29) erörtert den Unterschied zwischen vas und vindex nach seiner Auffassung.

37. J. H. Schmalz, BphW. 1903 S. 574 sagt, ihm leuchte Skutschs Erklärung ein, wonach zur Erklärung des nec in nec Mancipi eine Unterdrückung des positiven Teiles anzunehmen sei, also res [Mancipi] nec Mancipi. Dagegen Ref. in Vollmöllers Jhber. VII 1 S. 77.

38. W. Stintzing, Über die Mancipatio, Leipzig 1904 betrachtet nach B. Kübler, Sav.-Z. XXVII 543 ff. als den ursprünglichen Hauptzweck der Mancipatio die Übernahme der Gewähr gegen Eviktion — eine kaum haltbare Ansicht.

39. \*Zitiert sei auch E. P. Garofalo, A Livio III 55 7. Sui decemviri stlitibus iudicandis. Bull. XV 313. — D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in graecum sermonem conversis. Leipzig. — Ad. Menzel, Homo sui iuris. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht der Gegenwart XXXII 78—98. — Siegm. Schloßmann, \*In iure cessio und Mancipatio. Kiel 1904. — Zocco Rosa, La sponsio nel primitivo diritto R. privato, Annuario di storia nel diritto Rom. di Catania VIII (1901/2) S. 39 ff. —

#### Nachtrag zu unserem letzten Bericht:

40. A. Becker, De facetiis iuridicis apud scriptores Latinos. Paris 1896, eine Pariser Dissertation, ist — wenn auch verspätet — deshalb zu nennen, weil sie (in gefälligem Latein und hübscher Darlegung) zeigt, wie viele Ausdrücke aus dem Kurialstil die nicht-juristischen Klassiker teils unbewußt, teils mit bewußter Anspielung in übertragenem Sinne gebrauchen.

#### b) Leges.

##### Leges regiae.

Pomp. ench. 1, 2, 2, 2 nennt einen Papirius zur Zeit der Vertreibung der Könige als den Urheber einer noch zu seiner Zeit vorhandenen Sammlung der leges regiae (= Jus Papirianum). Man hat die Unmöglichkeit dieser Angabe schon längst erkannt. Aber man ist in der Kritik neuerdings so weit gegangen, daß man den Kompilatoren der Digesten die eingeklammerten Worte bei Pomp. ench. 1, 2, 2, 2 zuschrieb: leges regum . . . conscriptae extant in libro Sexti Papirii [qui fuit illis temporibus, quibus Superbus Demarati Corinthii filius] (Bremer, Jurispr. Antehadr. I 132). Das ist willkürlich; denn

schon Dion. Hal. nennt 3, 36, 4 einen Pontifex maximus G. Papirius, welcher μετὰ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων die leges regiae wieder gesammelt der Öffentlichkeit übergab (vgl. Kalb in BphW. 1897 S. 203). Andererseits ist es freilich nicht nur möglich, sondern nach der Sprache der Leges regiae gewiß, daß jene (noch zur Zeit des Pomp. vorhandene?) Sammlung von leges regiae nicht aus der ältesten Zeit der Republik stammt. Nun hat

41. O. Hirschfeld, Sitzungsberichte der Berl. Ak. 1903 S. 2 ff. (vgl. Mitteis, Sav.-Z. XXIV 419 ff.) zu zeigen versucht, daß eine solche Legende wenigstens unter Beiziehung des Namens Papirius auch dem Cicero noch nicht bekannt war. Denn Cic. Fam. 9, 21 (wahrscheinlich aus dem Jahre 46) will dem L. Papirius nachweisen, daß dieser unrecht habe, wenn er in seinem Briefe seine Gens Papiria als eine durchaus plebeische bezeichne. Zu diesem Zweck führt Cicero aus alter Vorzeit eine Anzahl von Papirii (Papisii) an, die kurulische Ämter bekleideten zu einer Zeit, wo solche dem Plebejer noch nicht zugänglich waren. Wäre ihm die Sage von jenem Papirius des Dion. Hal. bekannt gewesen, so hätte er doch gewiß jenen Pontifex maximus aus etwa 509 v. Chr. nicht unerwähnt gelassen. Dagegen kannte Cicero, wie Hirschfeld überzeugend nachgewiesen hat (s. u. Nr. 133), eine andere Sammlung von Gesetzen des Numa in den Monumenta des Manilius (Konsul 149), Cic. Rep. 2, 14, 26; 5, 2, 3, und erwähnt dort mit keinem Worte einer Sammlung des Papirius.

Die Legende von einem Papirius, der 509 (oder 449) Pontifex Maximus gewesen sei, geht nach Hirschfeld möglicherweise auf den älteren Zeitgenossen des Cicero Valerius Antias zurück, den Cicero nie nennt. Möglich sei ja freilich auch, daß diese Geschichtsfälschung von dem uns unbekanntem Veranstalter der Sammlung der Königsgesetze unter dem Namen Jus Papirianum auf eigene Hand begangen worden ist, um derselben ein ehrwürdigeres Ansehen zu geben. Wann diese Sammlung entstand, läßt H. dahingestellt; jedenfalls aber ist das Jus Papirianum nach H. frühestens am Ende der republikanischen Zeit, wenn nicht noch später entstanden, wahrscheinlich in Anlehnung an die Manilischen Monumenta. — Ihm tritt im allgemeinen Th. Kipp bei (Geschichte der Quellen des röm. Rechts<sup>2</sup> S. 25 A.). — Wir möchten die Folgerungen wesentlich etnschränken. Denn die Nichterwähnung bei Cic. Fam. a. o. beweist nur, daß dem Cicero kein Jus Papirianum bekannt war, das vor Beendigung des Ständestreits (300) entstanden gewesen wäre, daß er also nur von jenem Papirius, der um 509 oder 449 Pontifex maximus gewesen sein soll,



noch nichts wußte. Daß jene mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckten Regeln des rituellen Herkommens vor der Lex Ogulnia (300), welche den Plebejern auch die meisten Priesterstellen eröffnete, hätte veröffentlicht werden können, ist ohnehin unwahrscheinlich; es hätte höchstens ein plebeischer scriba wie Flavius ins Geheimnis eingeweiht sein müssen. Wenn aber ein Plebejer Papirius nach 300 als Herausgeber der *Leges Regiae* dem Cicero bekannt war, so dürfte er diesen doch für seinen Beweis nicht anführen. — Andererseits spricht auch gegen die Annahme der Entstehung des *Jus Papirianum* in der Zeit nach Cicero die Erwähnung bei Dion. Hal. (s. o.), der um 70 v. Chr. geboren wurde. Den umstrittenen Granius Flaccus können wir dabei außer Ansatz lassen. Man müßte höchstens an eine Fundfälschung wie bei der Krone des Saitaphernes denken — eine Annahme, die doch nur möglich wäre, wenn man Leute wie Labeo und Capito für so beschränkt hielte, daß sie sich damit anschwindeln ließen. Dagegen konnte ein Valerius Antias oder ein anderer selbständig denkender Geschichtschreiber gar wohl, wenn er vom *Jus Papirianum*, d. h. einer Sammlung von *Leges regiae* unter dem Namen Papirius, aus unbekannter Zeit Kenntnis hatte, den Schluß machen, daß der Autor unmittelbar nach der Königszeit gelebt haben müsse oder spätestens zu jener Zeit, wo auch die XII Tab. veröffentlicht wurden. Daß der Sammler Pontifex maximus gewesen sein müsse, war auch eine ganz einfache Vermutung, die sogar wohl richtig ist. — Die Nichterwähnung des *Jus Papirianum* bei Cic. Rep. 2, 14, 26 beweist kaum, daß Cicero das *Jus Pap.* nicht kannte. Denn sie geschieht in einem Gespräche zwischen dem jüngeren Africanus und M. Manilius. Wenn die Sammlung nach dem Tode des Manilius erschienen wäre und eine Neubearbeitung der *Monumenta* des Manilius war, konnte Cicero diesen wohl nicht von ihr sprechen lassen, selbst wenn Cicero sie kannte. Wenn aber umgekehrt, was an und für sich wahrscheinlich ist, weil auch das *Jus Aelianum* und *Jus Flavianum* die ersten juristischen Werke ihrer Art waren, Manilius in seinen *Monumenta* das Werk des Papirius nur neu bearbeitet hatte, so konnte der Redende schon aus Höflichkeit nicht die „Quelle“ des Manilius nennen, jedenfalls aber war auch kein Grund dazu da. Denn wer bei den Alten eine Schrift „verbessert und vermehrt“ herausgab, betrachtete sehr häufig sich selbst als den Verfasser. Bei uns ist es übrigens nicht viel anders. — Wenn Cic. Rep. 5, 2, 3 den Africanus Minor sagen läßt *diuturna pax Numae, qui legum etiam scriptor fuit, quas scitis extare*, so betrachtet Hirschfeld dies als ein Kompliment gegen den anwesenden Vf. der *Monumenta*. Aber aus dieser Stelle drängt

sich uns noch ein weiterer Gedanke auf: Hätte Cic. wohl von den XII Tab. jemanden sagen lassen *quas scitis extare*? Gewiß nicht, denn jedermann kannte sie; man lernte sie in der Schule. Folglich, so könnte man nach *quas scitis extare* vermuten, kannte man die Gesetze des Numa und der Könige zu Ciceros Zeit nicht mehr alle, wenigstens nicht wörtlich. Es ging wohl wie später mit den XII Tab.: die Kommentare, zu denen (nach Hirschfelds Beweis) die *Monumenta des Manilius* gehörten, machten den Text der Gesetze zuletzt überflüssig. So dürfen wir also vielleicht Hirschfelds Darlegung dahin modifizieren, daß ein Papirius zwischen 300 und 200 die *leges regiae* aus der Tradition der Pontifices zuerst veröffentlichte, teils wörtlich (soweit er sie wörtlich im Archiv der Pontifices vorzufinden glaubte), teils ihrem Inhalte nach, und daß um 150 Manilius in seinen *Monumenta* sie neu herausgab und bearbeitete. — Zitiert sei hier auch G. Baviera, \*I monumenta di Manilio e il Jus Papirianum, *Archivio giuridico* LXXI 255—276.

## XII Tabulae.

### Name des Gesetzwerkes.

42. Th. Mommsen, *Δωδεκαβιβλος*. *Mélanges Boissier* 1903 p. 1—3 = *Gesammelte Schriften von Th. M. S. 141—143* (eine der letzten Veröffentlichungen Mommsens) erinnert daran, daß das Gesetzwerk der XII Tafeln von den Klassikern nicht *Lex XII tabularum* genannt wurde (dies bezeichnet vielmehr ein bestimmtes Gesetz aus den XII Tafeln), sondern *XII tabulae*, auch mit Ellipse von *tabulae*; korrekt, doch selten, ist auch *leges XII tabularum* (Pomp. D. 1, 2, 2, 4). Aber seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. kam der Mißbrauch auf, daß man mit *Lex XII tab.* das ganze Gesetzeswerk (le Code lui-même) bezeichnete. Gaius nannte seinen Kommentar selbst *Δωδεκαβιβλος libri sex*, aber die Kompilatoren der *Digesten* änderten diesen Titel in (*libri*) *ad legem XII tab.*

### Echtheit und Geschichte der XII Tab.

43. Ettore Pais, *Storia d' Italia dai tempi più antichi alla fine delle guerre puniche* (I 1, 1894, II 1, 1, 1898, II 1, 2, 1899) machte (nach H. Eрман, *Sav.-Z.* XXIII 450 ff.) mit der ganzen römischen Überlieferung bis nach 300 v. Chr. *tabula rasa*. Dementsprechend erklärte er die XII Tab. neben der historischen Publikation des Cn. Flavius für eine ähnliche rückspiegelnde Verdoppelung dieses geschichtlichen Ereignisses durch die Legende, wie wir sie an-

geblich finden bei dem Bericht von einer dreimaligen Gesetzgebung darüber, *ut quod tributim plebs iussisset, universum populum teneret* in der *Lex Valeria Horatia* und *Publilia Philonis* hinter der *Hortensia* von 287, von denen nur das letzte Gesetz historisch sein soll. Die Kritik habe schon längst die mosaische Gesetzgebung, die muhammedanische, in Rom auch die *Leges regiae* als solche Rückspiegelungen historischer Tatsachen in eine vorhistorische Zeit erwiesen. Die *Dezemvirallegende* gipfele in einem Freiheitsprozesse; sie sei bloß eine verschönende Erweiterung von Vorkommnissen unter den ursprünglichen plebeischen Friedensrichtern, den *X viri stlitibus diiudicandis*. In unserem letzten Bericht (Jhber. CIX 21) glaubten wir, die ganze Hypothese mit ein paar Worten erledigen zu können. Aber dem italienischen Hyperkritiker trat in Frankreich Ed. Lambert bei, dessen Schriften ziemliches Aufsehen machten.

44 a. Ed. Lambert, *La question de l'authenticité des XII tables et les annales maximi*. *Nouvelle Revue de droit fr. et étr.* XXVI (1902) p. 149—200. —

44 b. Derselbe, \**Le problème de l'origine des XII tables*, *Revue générale de droit*, 1902 p. 385 ff., 481 ff. —

44 c. Derselbe, *L'histoire traditionnelle des XII tables et les critères d'inauthenticité des traditions en usage dans l'école de Mommsen*, *Mélanges Ch. Appleton*. Lyon 1903. (Entgegnung auf Mays, Appletons, Girards noch zu erwähnende Widerlegungen.) Vgl. den Bericht hierüber in *Nouvelle Revue* XXIII 619.

Lambert ging noch über Pais hinaus: er stellte den Satz auf, daß die XII Tafeln die Schöpfung ihres angeblichen Kommentators S. Aelius Paetus, des Vf. der *Tripertita*, um 200 v. Chr. gewesen seien — wahrscheinlich eine *bona fide* gemachte Privatsammlung, der erst Spätere den Namen und Charakter von Gesetzen gaben (Ref. ist hier wieder dem Bericht von H. Erman a. a. O. gefolgt). Man dürfe die *Leges XII tab.* nicht mit anderem Maßstabe messen als die *leges regiae*, die man jetzt allgemein für unecht halte. Es sei (so fügt er in *L'hist. trad. des XII tables* hinzu) unlogisch, wenn man einerseits nach Mommsenscher Methode die Erzählung von *Ver-ginia* oder auch die Sendung einer Kommission nach Griechenland als legendär bezeichne, andererseits die Erzählung von der Kodifikation der XII tab. durch *X viri* für völlig wahrheitsgetreu erkläre. Die Legende von den *X viri legibus scribundis* könne wohl eine Rückspiegelung der *decem legati* sein, welche seit 246 bei den Friedensschlüssen und bei der Organisation der Provinzen als Beirat des Feldherrn *more maiorum* (Liv. 33, 24) mitwirkten, und die ursprünglich

vom Volk gewählt worden seien, erst später vom Senat bestimmt wurden. Zwischen diesen und den X viri (III viri, V viri) agris dandis adsignandis, welche Cicero (De lege agr. 2, 6, 15; 2, 11, 29; 2, 13, 33; 2, 14, 35) decem reges, regnum decemvirale nenne, habe eine natürliche Verwandtschaft bestanden. Außerdem befänden sich unter den Bestimmungen der XII Tab. einige, welche ins Bereich von anderen Magistraten mit dem Namen X viri einschlugen. Die sogenannten XII Tafelgesetze seien lediglich Gewohnheitsrecht gewesen, und deshalb ohne nähere Bezeichnung einfach mit dem Worte lex bezeichnet worden (legis actio u. a.). So komme es auch, daß die sogenannten XII Tab. Anordnungen aufstellen, die sich auf ganz verschiedene Kulturstufen beziehen: wir haben einerseits die Gestattung der Zerstücklung des Schuldners, die doch nur einer ganz niederen Kulturstufe angehören könne, andererseits einschränkende Bestimmungen über den Aufwand bei Beerdigungen, die eine fortgeschrittene Entwicklung beweisen. Das in den XII Tab. ausgesprochene Verbot der Beerdigung innerhalb der Stadt sei (Lambert verweist auf \*Le Problème de l'orig. des XII tables p. 37—43) erst 260 veröffentlicht worden usw.

Einzelne dieser Gründe scheinen uns einer etwas eingehenderen Prüfung wert. Lambert hat seine Position dadurch unhaltbar gemacht, daß er den Satz nicht beachtete: qui plus petit, causa cadit. Denn beispielsweise das Gesetz hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito ist auch uns schon längst wegen seiner modernen Fassung etwas verdächtig vorgekommen; aber wir haben daraus doch nur den Schluß gezogen: vielleicht hat Cicero, wenn er es den XII Tab. zuschreibt, sich geirrt, indem er die XII Tab. und ein anderes Gesetz, vielleicht die sogenannten leges regiae verwechselte. Und wenn es tatsächlich sicher ist, daß die Erlaubnis zur Zerstücklung des zahlungsunfähigen Schuldners mit jener Kulturstufe in Widerspruch steht, die sonst aus den XII Tab. zu erschließen ist — dann ist eben die Erklärung tertius nundinis partis secanto trotz der école de Mommsen nicht vom Zerschneiden des Leibes zu verstehen, sondern vom Zerteilen des Vermögens (vgl. u. zu Tab. III).

Es sind dies nicht die einzigen Gründe, die L. vorführt; aber solche, die unseres Wissens nicht in Diskussion kamen oder nach unserer Meinung nicht in Diskussion kommen können, müssen wir, da unserem Berichte nach Zeit und nach Raum Schranken gesetzt sind, beiseite lassen. Einige werden wir bei Besprechung der Widerlegungen noch kennen lernen. Auf den Nachweis von Widersprüchen hinsichtlich der Überlieferung über die X viri und die

XII Tab. verwendet L. in *Histoire trad.* etwa 60 Seiten. Wer sich einigermaßen in die Art und Weise hineinversetzt, wie die ersten Familiengeschichten in Rom zustande gekommen sein mögen, wie man hier nicht etwa ausschließlich auf Grund der kurzen Aufzeichnungen im Staatsarchiv schrieb, sondern auch die Erinnerung alter Leute herbeizog und ihre Widersprüche irgendwie auszugleichen suchte, wie dann die folgenden „Historiker“ ihre Quelle aus dem Gedächtnis benützten, wie man aus gleichen Namen selbständige Schlüsse zog, wie man zur Ausschmückung Anekdoten aus anderen Völkern und anderem Zusammenhang zu Tatsachen umprägte (wie z. B. Cäsar die den Germanen zugeschriebene Methode, Elentiere zu fangen durch Ansägen des Baumes, an den die Tiere sich nachts anlehnen, nach *Caes. B.G.* 6, 24, 2 vgl. mit *Dion. Hal.* 3, 27 dem alexandrinischen Jägerlatein entlehnt hat, ohne daß man deshalb Cäsars Rheinübergang für legendenhaft ansehen darf), der wird Widersprüche in Nebensachen, d. h. in solchen, die nicht zu den wichtigsten, in den Staatsarchiven verzeichneten Tatsachen gehören, für selbstverständlich halten. Auch L. gesteht S. 105 gegenüber Girards Widerlegung (s. u.) zu, daß solche Gründe nur geringe Bedeutung haben.

Nicht als Grund für die Unechtheit, aber zum Beweis für die *absence de garanties externes d'antiquité* führt L. an, daß die XII Tab. bei den ältesten Schriftstellern (Plaut., Enn., Cato) nie erwähnt werden — der erste Gewährsmann sei Cassius Hemina, nach 146 (*Hist. trad.* S. 145).

Auffallend erscheint es, daß L. auch nicht die Sprache der XII Tab. als Beweis dafür anerkennen will, daß sie im allgemeinen \*) älter sind als die ältesten überlieferten Literaturerzeugnisse der Römer. Für den Philologen bedarf es hier kaum langen Beweises. Doch \*scheint 45 a. Michel Bréal ihn geführt zu haben. Von ihm finden wir zitiert eine Abhandlung über „die Sprache des Zwölftafelgesetzes“, *Académie des inscriptions* 29. August 1902 und 5. Oktober 1902, sowie unter dem gleichen Titel im *Journal des savants* Nov. 1902 p. 599—688. Nach *WklPh.* 1902 S. 1432 und 1903 S. 19 sowie nach Lambert, *Hist. trad.* p. 25 ff. verteidigt er die Echtheit der XII Tafeln, wenn auch ihre Sprache mit der Zeit sich etwas modernisierte und manche Glossen bisher verkannt seien.

\*) Daß man *hunc in hunc, oino in unum, ploromei in plurimi* usw. modernisierte (vgl. Lenel, *Sav.-Z.* XXVI 500), ist ganz selbstverständlich. Man hat mit Recht auf die fortschreitende Modernisierung von Luthers Bibelübersetzung hingewiesen.

(Dagegen die Geschichte der Dezemvirn ist auch nach Br. zum Teil sagenhaft.)

Lamberts Hypothese wurde in Deutschland zuerst nur kurz widerlegt. 45 b. H. Ermann, Sind die XII Tafeln echt? Sav.-Z. XXIII 450—457 gab eine Darlegung von Pais-Lamberts Aufstellungen und deren Widerlegung durch Girard; 45 c. Lenel sprach davon in Holtzendorffs Enzykl. 6. Aufl. 1903 S. 96 Anm. 1; 45 d. Kipp, Geschichte der Quellen, 2. Aufl. 1903 S. 32 f. zeigte in einer Anmerkung von 1½ Seiten ihre Unhaltbarkeit; 45 e. F. Cauer, BphW. 1903 S. 1607 ff. widmete ihr 3 Seiten.

Dagegen in Frankreich rief die Schrift mehrere neue Abhandlungen zu der Frage hervor, und auch in der rechtsgeschichtlichen Sektion des internationalen Historikerkongresses 2.—9. April 1903 zu Rom wurde die Frage zur Diskussion gestellt, an welcher sich Chr. Appleton, Leonhard, Zocco-Rosa, Scialoja, Riccobono, Semeraro, E. Cuq beteiligten (nach Nouv. Revue XVII 1903 S. 473). Literarisch traten in Frankreich außer M. Bréal (s. o.) auch G. May, Chr. Appleton und P. F. Girard in die Schranken.

So wie die Hypothese von Lambert zuerst aufgestellt gewesen zu sein scheint (1902), ist sie überhaupt nicht diskutierbar. Eine private Rechtsaufzeichnung aus dem Jahr etwa 200 v. Chr., deren Inhalt man erst später für Gesetze gehalten habe, können die XII Tab. unmöglich gewesen sein; enthielten sie doch (wie sofort eingewendet wurde) z. B. ein Wort, *lessum*, das der angebliche Verfasser jener angeblichen Rechtsaufzeichnung, Sex. Aelius, selbst nicht mehr zu verstehen erklärte (Cic. Leg. 2, 59). Es wäre undenkbar, daß ein Mann, der um 200 die Gesetze verfaßt hätte, die Sprache so archaisch gestaltet haben könnte, während einem Sprachkünstler wie Cicero die Nachahmung der alten Gesetze in *De legibus* nur mangelhaft gelang. (Vgl. Erman a. a. O.). Unerklärlich wäre für 200 der Satz, daß der zahlungsunfähige Schuldner *trans Tiberim peregre* verkauft werden konnte, da zwar noch 338 vornehme Latiner zur Strafe *trans Tiberim* relegiert wurden, dagegen um 200 der Tiber in keiner Hinsicht mehr Grenzfluß war (Kipp a. a. O.) usw. usw.

Aber Lambert änderte seine Ansicht im Jahre 1903 infolge der erhobenen Einwendungen wesentlich. Besonders Mays Gründe scheinen Eindruck auf L. gemacht zu haben. Nämlich 46. Gaston May, \* *La question de l'authenticité des XII Tables* (Annales de la Faculté des Lettres de Bordeaux 1902 ==) *Revue des études anciennes* IV 201—212 nahm (nach *WklPh.* 1902 S. 1352) in recht

besonnener Weise, doch entschieden, Stellung gegen Lamberts Hyperkritik und zog zum Vergleiche nach Inhalt und Sprache einige neugefundene Inschriften herbei. Er glaubte (wie wir aus Lambert, *Hist. trad.* S. 17 Anm. 3 entnehmen) die zeitliche Inkongruenz der verschiedenen Gesetze der XII Tab. so zu erklären, daß die uns bekannten Reste der XII Tab. auf einen Auszug (sommaire) der XII Tab. zurückgehen, der Änderungen und Zusätze aus späterer Zeit erhielt.

In *Hist. trad.* p. 19 modifizierte Lambert seine Hypothese dahin: „Il est possible de discerner, au travers des XII Tables, plusieurs coutumiers (Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts) de dates différentes que le compilateur définitif s'est borné à réunir, et dont les plus anciens s'étaient probablement agglomérés les uns aux autres dès avant lui.“

Vielleicht geht L. später noch einmal einen Schritt weiter; wenn er zenturiatgesetzliche Zusätze zu den XII Tab. von 451/449 annähme, die, weil einfache Änderungen jener Kodifikation, als Bestandteile derselben gegolten hätten (Lenel, *Sav.-Z.* XXVI 508 Anm. 2 zieht zum Vergleiche die verschiedenen Bearbeitungen der *Lex Salica* bei), dann könnte seine Hypothese der Kritik leichter standhalten. (Vgl. F. Cauer, *BphW.* 1903 S. 1607—1609.) Da er aber auch jetzt noch dem Grundstock der XII Tab. die Eigenschaft eines Gesetzwerkes aus dem 5. Jahrhundert abstreitet, so müssen wir auch die wichtigsten der hiergegen gemachten Einwendungen, soweit sie uns durch die erwähnte Modifikation nicht oder nicht genügend entkräftet zu sein scheinen, kurz registrieren.

47. P. F. Girard, *L'histoire des XII Tables.* Paris 1902 (= *Nouv. Revue* XXVI) zeigte, daß Lamberts Schluß von der Unechtheit der *Leges regiae* auf die Unechtheit der *Leges XII Tab.* nicht besser ist, als wenn man die Beweise für die Nichtexistenz des Gottes Apollo mit Dupuis benützt, um Napoleon I. als eine mythische Figur zu beweisen. — Aus dem Schweigen der archaischen Dichter oder Catos könnte man nur in dem Falle den Schluß ziehen, daß ihnen die XII Tab. unbekannt gewesen seien, wenn sie die XII Tab. an irgendeiner Stelle hätten nennen müssen, oder wenn man die Erwähnung der XII Tab. an irgendeiner bestimmten Stelle wenigstens vermissen könnte. — Den Beweis, den die Erwähnung der *X viri legibus scribundis* in den kapitolinischen Fasten für deren Existenz bietet, darf man, wie Girard zeigt, nicht so leichter Hand abschütteln, wie es Lambert getan. Man mag zugeben, daß die Fasten aus Atticus oder Verrius Flaccus oder einem anderen Schriftsteller ge-

schöpft sind; man muß auch zugeben, daß einzelnes, wie die Einfügung der Cognomina für die Zeit vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt, erst späteren Ursprungs ist: in der Hauptsache aber gehen sie gewiß mindestens auf die Zeit vor dem Aufkommen des Rhotazismus zurück (der erste Papisius, der sich nach Cicero Papirius schrieb, war Konsul 340 v. Chr.; nach anderen führte Appius Claudius, Censor 312, diesen Rhotazismus ein). Denn die älteren Teile der Fasten kennen den Rhotazismus noch nicht. Ein anderer Beweis dafür, daß die Fasten nicht etwa erst im ersten Jahrhundert v. Chr. zusammengestellt sind, ist das Vorkommen von Familiennamen in den älteren Teilen der Fasten, welche sich später nicht mehr finden. So wird unter den X viri ein Curiatius, ein Romilius, ein Sextius aufgeführt. Das sind unwiderlegliche Beweise dafür, daß die XII Tafeln nicht erst von S. Aelius Paetus um 200 v. Chr. zusammengestellt sein können (Lambert), auch nicht von Cn. Flavius um 300 (Pais). Zwar für 451/449 ist damit, wie H. Erman, Sav.-Z. XXIII 450 ff. wohl nicht im Gegensatz zu Girard bemerkt, zunächst noch nichts erwiesen, und die Geschichte von Verginia und andere Ausschmückungen kann für unecht halten, wer will. Aber was die Namen und das Amt der X viri betrifft, so kann man daran nicht rütteln. — Die letzte Gruppe von Girards Echtheitsbeweisen ist juristischer Art: Der Inhalt der XII Tafeln paßt nämlich nach G., dem sich Erman (s. o. Nr. 44 e) anschließt, viel besser ins Jahr 450 als ins Jahr 300 oder gar 200. Außerdem haben sich manche Bestimmungen des XII Tafelgesetzes, z. B. Testamentum per aes et libram, Emanzipation und Adoption, weiterentwickelt, wozu eine längere Zeit nötig war. Einzelne Gesetze, welche Bestimmungen der XII Tafeln derogieren, liegen außerdem höchstwahrscheinlich vor S. Aelius, die Lex Poetelia nach Girard schon vor Cn. Flavius. Erman fügt hinzu, daß auch die zwölf Tafeln als Werk von zehn Männern durchaus nicht wie Erfindung aussehen. —

48. Ch. Appleton, *Le testament Romain. La méthode du droit comparé et l'authenticité des XII tables*. Paris 1903, weiß die von anderen bereits geltend gemachten Gründe gegen Lamberts Hypothese durch noch weitere zu verstärken und weist besonders an der X. Tafel, die nach Lambert S. Aelius den Solonischen Gesetzen entnommen hätte, nach, in welche Widersprüche eine solche Annahme verwickelt. Vor allem aber widerlegt er Lamberts Behauptung (Lambert, *La tradition romaine sur la succession des formes du testament devant l'histoire comparative*, Paris 1901), nach



welcher der Begriff des Testaments im eigentlichen Sinne bei der Römern im vierten Jahrhundert der Stadt noch nicht habe existieren können. Lambert stützt sich für seine kühne Hypothese auf die vergleichende Rechtsgeschichte, besonders das Recht germanischer Völker. Appleton weist dagegen nach, daß das Recht sich durchaus nicht bei allen Völkern in gleicher Weise entwickeln muß. Ins einzelne können wir den beiden Gelehrten hier nicht folgen, da uns und unserem Berichterstattungsgebiet der Stoff zu ferne liegt.

49. Nachträglich finden wir auch noch eine gründliche Widerlegung Lamberts durch Lenel in Sav.-Z. XXVI 498—524. Er widerlegt besonders die Aufstellung, auf welche Lambert besonderes Gewicht legt, daß nämlich in den XII Tafeln Bestimmungen vereinigt sind, die nicht in dem gleichen Gesetze gestanden haben können, weil sie, wie die vergleichende Rechtswissenschaft lehre, verschiedenen Stufen der sozialen Entwicklung angehörten. Lenel bespricht die angebliche Zerstücklung des Schuldners; die Talion, die sich irgendwann und irgendwie bei den meisten Völkern der Erde findet, im russischen Recht noch im 17. Jahrhundert, und die in den XII Tab. in dem *ni cum eo pacit* ihre Milderung fand; die angeblich allgemein-vereinsgesetzliche Bestimmung bei Gai. tab. 47, 22, 4, die sich nur auf Kultvereine bezieht; die Regelung des Begräbnisaufwandes, deren Übereinstimmung mit der Solonischen Gesetzgebung nach Lenel durch die Vermittlung der Etrusker zu erklären ist. Sodann widerlegt Lenel die Behauptung, daß im 5. Jahrhundert zu Rom eine Gesetzgebung durch vom Volke erwählte Dezemviri überhaupt unmöglich gewesen sei, weil noch bis um 300 das Priesterkollegium der *pontifices* (die doch wohl vom Volke gewählt waren?) das Monopol der *interpretatio iuris* gehabt hätte. Auch hier ist es uns nicht gestattet, auf das rechtsvergleichende Gebiet näher einzugehen.

50. \*Außerdem nahmen Stellung gegen Lambert in kürzeren Besprechungen: P. Bonfante, *Boll. di filol. cl.* X 181—183, XI 132—134; Glasson in *Séances et travaux de l'Acad. des sc. mor. et pol.* 1904 S. 533—535 (nach *WkPh.* 1904 S. 777 und 1905 S. 307); Woltjer im *Museum*, *Maandblad voor Philologie* XII 111 f., der auf die Funde auf dem Forum hinwies, nach *WkPh.* 1905 S. 325.

Th. Mommsen, *Δωδεκάβιβλος* (s. o. Nr. 42) erinnert daran, daß *lex* in vielen Verbindungen speziell eine *lex* der XII Tab. bezeichnet: z. B. in *tutor legitimus* (dagegen *tutor Atilianus* nach der *Lex Atilia*); *iudicium legitimum*; *legitimus heres*. Ebenso versteht Mommsen *lex publica* nicht nur in den Formeln bei Gai. *Inst.* 2,

104; 3, 174, sondern auch bei Cato fragm. ed. Jordan S. 21 und in Inschriften, welche den Besuch von Begräbnisstätten regeln. Daß in dieser Ausdrucksweise ein Beweis für die Echtheit der XII Tafeln liegt, den freilich Lambert ins Gegenteil umzukehren versuchte, s. o. S. 19, läßt Mommsen zwischen den Zeilen lesen, wenn er die XII Tafeln nennt „combattues et malmenées par notre chère jeunesse, plus zélée que réfléchie“.

51. D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, Wien 1903, besprochen von L. Mitteis, Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi, Sav.-Z. XXV 284—297.

D. H. Müller, ein Orientalist, hat den Versuch gemacht, den Einfluß Hammurabis nicht bloß für das hebräische Recht, sondern auch für das röm. Zwölftafelgesetz nachzuweisen. Die Ausführungen über einen Einfluß auf das Zwölftafelgesetz, der im besten Fall nur bei Annahme von unbekanntem Vermittlungsgliedern denkbar erschiene, würdigt Mitteis gar nicht einer näheren Besprechung. Dagegen weist er die Haltlosigkeit der Behauptung nach, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch Spuren des Einflusses von Hammurabi zeige. Die beiden Bestandteile dieses Rechtsbuches sind vielmehr, wie Mitteis bereits in seinem „Reichsrecht und Volksrecht“ gezeigt, römisches Recht und griechisches Provinzialrecht.

Die Frage, ob die XII Tab. nach dem gall. Brand neu in Erz gegraben wurden, ist Girard, Nouv. Revue 1903 p. 412 zu bejahen geneigt, nach Kipp, Gesch. der Quellen S. 34 Anm. 10, der die Erneuerung für unwahrscheinlich hält. — S. Schloßmann, Altröm. Schuldrecht (s. u. Nr. 60) S. 67 sagt: „Die Zwölftafeln waren im gallischen Brande untergegangen, und sind nicht wieder erneuert worden. Nur im Gedächtnis der Römer lebten sie fort, und in den Kommentaren und sonstigen Schriften der Juristen“ usw. Woher weiß dies gerade Schl. so gewiß? Daß die auf dem Forum aufgestellten Tafeln zugrunde gingen, das ist ja gewiß; aber es wäre doch eine etwas naive Auffassung, zu glauben, die Römer in Veji oder Alba Longa seien vor dem gallischen Brand immer nach Rom gefahren, wenn sie in ihrem „B.G.B.“ etwas nachsehen wollten. Mau schrieb sie doch selbstverständlich ab, vielleicht konnte man sie sogar im Buchhandel kaufen. Ganz abgesehen davon war, wenn auch nicht auf dem Kapitol, so doch im Archive der Pontifices vermutlich die Urschrift deponiert. Sollten die Senatoren, die nach der sagenumwobenen Überlieferung weder Kopf noch Herz verloren, sollten die Pontifices nicht auch an die Rettung von Urkunden gedacht haben?

**Tab. I.**

Schloßmann, Der Vindex bei der in ius vocatio (s. o. Nr. 35) behauptete unter Hinweis auf sein Altrömisches Schuldrecht (s. u. Nr. 60) S. 20, die Worte ADSIDUO VINDEX ADSIDUUS ESTO (die man nach Schloßmann ohne Grund zur tab. I statt zu tab. III rechnet) bezögen sich nicht, wie man meist annimmt, auf die in ius vocatio, sondern auf die manus iniectio iudicati; adsiduus bedeute nicht (wie später) einen wohlhabenden Mann, sondern nur den Ansässigen (wie nach Schloßmann, Nexum, auch andere bereits annahmen), und der Zwölftafelsatz habe verhindern wollen, daß ein erbsässiger Grundbesitzer in das mancipium eines „proletarius“, eines Nichtansässigen, gerate; denn die Tätigkeit des vindex bei der Manus iniectio iudicati habe darin bestanden, daß er den vom Kläger ergriffenen Nexus vom Gläubiger loskaufte und ihn sich in iure zedieren ließ, um dafür von diesem späterhin vielleicht nicht nur Ersatz, sondern auch noch weitere Vorteile zu erlangen. Gegen Schloßmann:

52. O. Lenel, Sav.-Z. XXV 395—405. Schloßmanns Auffassung des Vindex bei der Manus iniectio als eines eigennützigen Spekulanten ist zum Teil auf Gai. 4, 21 gegründet: vindicem dabat qui pro se (nicht pro eo) causam agere solebat, das nur bedeuten könne, daß er für sich, in eigener Angelegenheit den Prozeß führte. Aber dieser Deutung widerspricht nach L. der ganze Zusammenhang. Der Vindex führt vielmehr an Stelle des iudicatus den Prozeß. (Kübler, WkIPh. 1904 S. 769 zeigt, dass ein solches se statt eo auch bei Cic. und Caes. vorkommt. Lenel weist hin auf die Definition bei Boeth. in Cic. Top. 2, 10 Vindex est qui alterius causam suscipit vindicandam, veluti quos nunc procuratores vocamus.)

53. Th. Mommsen sprach über iumentum in Hermes 1903 S. 151—153.

**Tab. III.**

AERIS CONFESSI Tab. III 1 bezeichnet nach Schloßmann, Altr. Schuldrecht S. 129 (s. u. Nr. 60) nicht, wie man es allgemein faßt, eine eingestandene Geldschuld, denn nicht aes heißt Schuld, sondern nur aes alienum. Schl. betont das con, das in den XII Tab. noch nicht bedeutungslos sei wie oft im späteren Latein, sondern immer seine ursprüngliche Bedeutung (zusammen) habe. Aes confessum bedeutete demnach ein vereinbartes Geld, d. h. eine durch Vertrag begründete Geldschuld. Da nun Schl. nexum mancipiumque für den einzigen in den XII Tab. anerkannten Vertrag hält, so folgert er kühn weiter, daß aes confessum weiter nichts sei als eine nexu mancipioque festgestellte Geldschuld.

In der 3. Tafel könnte nach Schloßmann, Altr. Schuldrecht S. 139) gestanden haben (vgl. Gell. 20, 1, 42) AERIS CONFESSI NEXIQUE (statt REBUSQUE) JURE JUDICATIS. Die Ausführungen in Schl.s Nexum (s. u. Nr. 61) S. 46 gegen B. Kübler (s. u. Nr. 61 a) sind nicht ganz unbegründet: es ist sprachlich kaum denkbar, daß eine Art von Gen. abs. neben einem Abl. abs. stehe; doch auch Lenel, Sav.-Z. XXV 395 ff. tritt nicht auf Schl.s Seite. (Vielleicht bildet rebusque iure iudicatis einen Zusatz, den ein späteres Gesetz machte. Denn acris confessi triginta dies iusti sunt hat guten Sinn, und rebus iure iudicatis trig. dies iusti sunt ebenfalls. Gerade bei Zusätzen, freilich auch bei solchen zu eigenen Niederschriften, kommen gerne solche Unebenheiten vor. Ref.) Mit ganz besonderer Gründlichkeit, und wie wir glauben, endgültig überzeugend, tritt Schloßmann, Altröm. Schuld. S. 61 ff. der von Huschke „albern“ genannten Auffassung des Satzes entgegen TERTIIS NUNDINIS PARTIS SECANTO. SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE FRAUDE ESTO, als hätten die Gläubiger das formelle Recht gehabt, den insolventen Schuldner zuletzt zu zerstückeln. Besonders beachtenswert ist der Hinweis darauf, daß bloß in diesem Satze der Tab. III von einer Mehrzahl von Gläubigern die Rede ist; also einer allein hatte das Recht zum *secare* nicht: von einem Tötungsrecht kann also gar nicht die Rede sein. Da nun auch noch in späterer Zeit *sectio bonorum*, Verkauf des Vermögens, das Endergebnis der Insolvenz war, verstand Huschke mit *Recht partis secanto* von der Verteilung des Vermögens. Hier hätte Schl. Halt machen sollen. Er stellt aber noch die weiteren Möglichkeiten auf, daß der Satz der XII Tab. eine Fälschung sein könne oder eine Erfindung der Rhetorenschulen. Wozu dies? Genügte es nicht, wenn Belletristen, um interessant zu sein, oder Gelehrte aus Irrtum den echten Satz falsch deuteten, was sie um so leichter konnten, als man von dem um 328 abgekommenen Schuldrecht wenig mehr wußte?

54. F. Kleineidam, Die Personalexekution der Zwölf Tafeln. Breslau 1904\*, bringt nach H. Erman, Sav.-Z. XXVI 556—564 manche originelle, wenn auch nicht haltbare Erklärungen zu den XII Tab. Da er das Wort *secta* in mittelalterlicher Weise von *secare* ableitet, wird es ihm nicht schwer, *PARTIS SECANTO* zu fassen = sie sollen abstimmen, indem er an die *itio in partes* denkt. — H. Erman vergleicht damit die Erklärung Schulins *secanto* = *secunto* (= sie sollen ansagen [welchen Teil jeder in Anspruch nimmt], wobei Sch. an *virum mihi Camoena insece* denkt). Anerkennenswert ist es immerhin, daß Kl. dem Dogma von der Zerstückelung des Schuldners ent-

gegentritt. Nach Kl. gaben die XII Tab. dem Gläubiger (mit Puchta, gegen Mommsen) gegenüber einem verstockten Schuldner nur die Wahl einerseits zwischen Tötung oder Verkauf *nummo uno trans Tiberim* oder anderseits Loslassung des Schuldners.

Lenel (s. o. Nr. 49) S. 508 tritt ebenfalls der gruseligen Zerstücklung des Schuldners entgegen und zeigt, daß auch von einer Tötung desselben (*Kleineidam*) nirgends die Rede ist. In den zwei Sätzen *SI PLUS MINUSVE SECUERUNT, SE FRAUDE ESTO* findet L. einen Wechsel des Subjektsnumerus: „. . . dann soll ihn keine Schuld treffen“. Vielleicht hatte nach L. der betreibende Gläubiger bei der Verteilung des Vermögens eine besondere Rolle. (Andere denken sich als Subjekt zu *esto* „es“, das sich auf den ganzen Wennsatz bezieht.) — Für die Zerstückelung jedoch Bekker, s. Nachträge.

#### Tab. IV.

B. Kübler, *Sav.-Z.* XXIV 454—457 bespricht

55. Hans Stockar, Entzug der väterlichen Gewalt im r. R. Zürich 1903. Stockar sieht in dem Satze der XII Tafeln *SI PATER FILIUM TER VENUM DUUIT FILIUS A PATRE LIBER ESTO* eine Erweiterung der väterlichen Gewalt, da diese vorher konsequenterweise schon mit der ersten Manzipation geendet habe, Kübler dagegen mit den meisten Rechtshistorikern eine Beschränkung der väterlichen Gewalt: der verkaufte Sohn kehrte, wenn ihn der Käufer freigelassen hatte, *quasi iure postliminii* in die Gewalt seines Vaters zurück, und zwar ursprünglich nicht bloß zweimal.

#### Tab. VI.

*CUM NEXUM FACIET MANCIPIUM QUE, UTI LINGUA NUNCUPASIT, ITA IUS ESTO.*

56. L. Mitteis, Über das Nexum. *Sav.-Z.* XXII 125—139.

57. O. Lenel, Das Nexum. *Sav.-Z.* XXIII 84—101.

58. E. I. Bekker, Über die Objekte und die Kraft der Schuldverhältnisse. *Sav.-Z.* XXIII 1—30, 429—430.

59. Th. Mommsen, Nexum. *Sav.-Z.* XXIII 348—355.

Seit Huschke ging die vorwiegende Meinung dahin, das Wesentliche des Nexum sei gewesen, daß es *per aes et libram* eine publicistische, einem Urteil gleichkommende Obligation begründet habe, so daß der Gläubiger, wenn die Schuld fällig wurde, sofort zur *Legis actio per manus iniectionem*, bei welcher der Ergriffene sich nicht mehr selbst verteidigen durfte, habe schreiten können. Die Meinung Huschkes wurde neuerdings von verschiedenen Seiten angefochten.

Zuerst war es *Mitteis*, der die Ansicht vertrat, daß das *Nexum*, ein Wort, welches in der ältesten Zeit auch den solennen Kauf bezeichnet habe, eine Selbstverpfändung, d. h. einen bedingten Selbstverkauf des Schuldners bedeutet habe, wie auch vor Huschke schon Niebuhr und andere gemeint hatten. Der Gläubiger konnte also bei Fälligkeit der Schuld kurzweg den Schuldner als Eigentum vindizieren. (In Sav.-Z. XXV 282 ändert *Mitteis* seine Meinung dahin etwas ab, daß unter *Nexum* nicht ein bedingter, sondern ein unbedingter Selbstverkauf des Schuldners zu verstehen sei, der erst nach Fälligkeit des Darlehens bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit vorgekommen ist.) — *Nexum* und *mancipium* sind, wie besonders *Lenel* a. a. O. ausführte, nicht Begriffe, die einander ausschließen, sondern sinnverwandte Wörter, deren zweites das erste lediglich vor Mißdeutung schützen soll, so daß sie einen einzigen Begriff bilden: „wenn einer Wäagegeschäft und Zugriff vornimmt“. Maßgebend ist *Varro* L. 1. 7, 105: *Nexum Manilius scribit omne quod per libram et aes geritur, in quo sint mancipia* (*Lenel*: = „in welchem die Manzipationen nur inbegriffen sind“); *Mucius, quae per aes et libram fiant ut obligentur* (*Mommsen* S. 349 *obligetur*), *praeterquam* (*praeter quom Mommsen* nach *A. Spengel*; *praeterquam quod* liest unnötigerweise *Lenel*) *mancipio detur* (d. h. nach *Lenel*: „was per aes et libram noch neben dem *Mancipium* geschieht mit dem Effekt, daß daraus eine Obligation entsteht“.) — Die feineren Unterschiede, die *Lenel* macht unter Hinweis auf die *Wadiation*, können wir hier nicht darlegen. Daß das *nexum* nicht als identisch mit einer körperlichen Haft betrachtet wurde, sondern als ein Vorgang, auf welchen bloß unter bestimmten Bedingungen die Hingabe an den Gläubiger folgte, d. h. bei Insolvenz nach Fälligkeit der Schuld, das scheint die Darstellung bei *Liv.* 2, 27 zu beweisen. Der plebeierfeindliche Konsul *Appius* (493) dachte nach dem Sieg über die Feinde nicht im entferntesten daran, die Versprechungen seines Kollegen einzulösen, mit welchen dieser die Plebs zur Teilnahme am Kriege bewogen hatte: *vielmehr quam asperrime poterat ius de creditis pecuniis dicere. Deinceps (nacheinander) et, qui ante (vor dem Feldzug) nexi fuerant creditoribus tradebantur, et nectebantur alii.* *E. I. Bekker* gibt eine anschauliche Darlegung des *Negotium per aes et libram* und des *Nexum*, wobei er an *Mitteis* manche Konzessionen macht; im ganzen aber steht er auf *Huschkeschem* Standpunkt: Der wegen Nichtbezahlens einer Schuld mit *manus iniectio* (*damnati*) Ergriffene konnte sich den schlimmen Folgen, die zuletzt zum Verkauf *trans Tiberim* führen konnten, in der Regel wohl durch *pacisci* entziehen, am leichtesten,

wenn er noch Hab und Gut hatte, um sie dem Gläubiger zu manzipieren gegen precario-Überlassung. Er weist besonders auf rechtsgeschichtliche Schwierigkeiten hin, welche dem ansprechenden Gedanken von Mitteis, „die Brücke vom Libripens ins Ergastulum kürzer zu schlagen“ entgegenzustehen scheinen.

Th. Mommsen hatte im Jahre 1857 sich als Anhänger der Huschkeschen Theorie geäußert, hat aber in der Abhandlung „Bürgerliche und peregrinische Freiheit im römischen Staat“, Festgabe für Beseler 1885 S. 256, 261 die Schuldverpflichtung in der ältesten Zeit als bedingten Selbstverkauf bezeichnet. Mommsens weitere Ausführungen gehören nicht mehr zu unserem Referat. —

Der Selbstverkaufstheorie gegenüber vertreten die Huschkesche Auffassung mit größeren oder geringeren Abweichungen außer E. I. Bekker auch C. Bertolini (s. Nr. 1), P. F. Girard (nach Schloßmann s. u. Nr. 60), B. Kübler (s. u. Nr. 61a) und wie es scheint auch F. Senn (s. u. Nr. 62).

60. S. Schloßmann, Altrömisches Schuldrecht und Schuldverfahren. Leipzig 1904. — 61. Derselbe, Nexum. Nachträgliches zum Altrömischen Schuldrecht. Leipzig 1904.

Wir können hier aus den beiden interessanten Schriften (in denen Schl. nur etwas zu wörtlich dem Satz Mommsens folgt, daß die Phantasie aller Historie Mutter sei) nur solche Punkte anführen, die für Philologen Interesse haben können. Huschkes Aufstellung, daß das Nexum (oder auch das Damnationslegat) beim Verfall der Schuld die Wirkung eines Urteils gehabt habe und ohne wirkliches richterliches Urteil sofort zur manus iniectio pro iudicato unter Ausschluß aller Selbstverteidigung geführt habe, ist nach Schl. (dem hier auch Lenel, Sav.-Z. XXV 395—405 beitrifft) für einen Rechtsstaat unmöglich. Selbst der harmloseste Mensch hätte sich immer von einem Vindex begleiten lassen müssen. (Anders bei der In ius vocatio, welcher mutatis mutandis in jedem Rechtsstaat Folge geleistet werden muß.) Bekker hat zwar nach Schl. die Sache dadurch erklären zu können geglaubt, daß das Nexum infolge der Beiziehung von fünf Zeugen stadtkundig geworden sei: aber abgesehen von der Ausdehnung Roms konnte ja auch durch Lüge manches „stadtkundig“ werden. (Ob wir aber nicht vielleicht, wenn Rom ein ähnliches Klima hätte wie Ägypten, über solche mündliche Verträge vor Zeugen auch in Rom schriftliche Beweise fänden? Ob nicht auch die Gemeindetafel eine Rolle spielte?) Schl. erhebt freilich selbst einen Einwand: daß ja auch ein Freier von der Straße weg als Sklave hätte in Anspruch genommen werden können, der dann, wenn er keinen adsertor fand,

in ähnlicher Weise wie der von ihm in Schutz genommene pro iudicato Gefaßte rechtlos dem Vergewaltiger verfallen gewesen wäre. Er hält auch hier einen solchen Rechtszustand für undenkbar. Wir haben aber aus Cod. Just. (wenn wir nicht irren aus der Zeit des Alexander Severus) einen Fall in der Erinnerung, wo tatsächlich ein Freier, sogar von seinen eigenen Sklaven, auf dem Sklavenmarke verkauft wurde. — Im großen und ganzen tritt Schl. in der Erklärung des Nexum Mitteis bei, von dem er in einzelner freilich abweicht. Nicht für möglich halten wir Schl.s Erklärung der Varrostelle L. l. 7, 105 (oben S. 29 abgedruckt): bei der Definition des Manilius faßt er nexum = das Nexusgeschäft, bei der Definition des Mucius ergänzt er sich nexa = nektierte Gegenstände und faßt quae . . . fiant ut obligentur als pleonastische Ausdrucksweise für quae obligentur: „Nektierte Sachen sind Sachen, die obligiert, d. h. verpfändet werden,“ und das folgende praeterquam (quod)mancipio de(n)tur (so verbessert Schl.) versteht er, „wenn man bei ihrer Benennung als nexa davon absieht, daß sie (dem Gläubiger) auch manzipiert werden“. Den Pluralis fiant (statt fiat ut, was er in seiner ersten Abhandlung als eine „nicht lateinische“ Vermutung Spengels bezeichnet, in der zweiten freilich nicht mehr) will er rechtfertigen mit einer Attraktion, wie sie nach griechischer Analogie häufig ist in te faciam ut scias. Hier wie auch sonst verweist er auf Grammatiken: aber kein Nachschlagewerk kann jenes Sprachgefühl ersetzen, das aus der fortgesetzten Beschäftigung mit einer Sprache sich ergibt. — Geistreichen Luftritten Schl.s zu folgen, verbietet uns die unserem Berichte gesetzte Schranke (vgl. O. Lenel, Sav.-Z. XXV 395—405); doch zu einigen besonders erwähnenswerten Ausführungen konnten wir an anderen Orten unseres Berichts Stellung nehmen.

Schloßmanns Altr. Schuldrecht wurde besprochen von 61a B. Kübler, WklPh. 1904 S. 175 ff., Schloßmanns Nexum von demselben 61b in WklPh. 1904 S. 764 ff.; ferner veröffentlichte 61c Kübler in Sav.-Z. XXV 255—281 „Kritische Bemerkungen zum Nexum“. Er zeigt die Unhaltbarkeit von Schloßmanns Erklärung der Varrostelle. Er selbst übersetzt: Unter Nexum versteht Manilius alle Libralgeschäfte, also einschließlich der Manzipationen, Scaevola dagegen nur die obligatorischen, also abgesehen von der Manzipation. Als solche sind nach K. freilich nur das Darlehensnexum und etwa noch die entsprechende nexi liberatio zu verstehen. Zweifellos hat einerseits K. das Richtige getroffen, wenn er in den beiden Erklärungen, der des Manilius und der des Scaevola, die Gegensätze findet: Man.: omne quod per aes et libram geritur, in quo sunt



*mancipia* — Scaev.: nur quae per aes et libram fiunt ut obligetur, praeterquam mancipio detur, und hier, in diesem Punkte, opponiert ihm Schloßmann, *Nexum* S. 41 in einer geradezu unverständlichen Weise: „um zu einer Beschränkung der Dinge (?) quae fiunt ut obligentur auf Libralgeschäfte zu gelangen, müßte es möglich sein, zu diesem Relativsatze ein Beziehungswort zu ergänzen, das den Begriff Libralgeschäft ausdrückt“ — als ob per aes et libram nicht klar und deutlich auch in der Definition des Mucius stünde! — Weiter dagegen können wir Kübler nicht folgen. Er folgert, Huschkes Ansicht sei demnach doch richtig, *nexum* und *mancipium* seien zwei getrennte Rechtsgeschäfte, und Lenel, Mitteis u. a. hätten mit Unrecht angenommen, daß *nexum* und *mancipium* von jeher nur zwei Bestandteile eines und des nämlichen Rechtsgeschäfts gewesen seien. Wohl, was das que in *nexum mancipiumque* betrifft, hat Kübler recht: que und ve bedeutet das gleiche, aus que kann man gar keine Schlüsse ziehen. Aber was obligare und was *mancipium* bedeutet, darüber kann man anderer Meinung sein. In der Besprechung von Schl.s *Nexum* sagt Kübler, es sei selbstverständlich, daß unter die *mancipia* fallen außer dem *Testamentum per aes et libram* auch die Adoption, Emanzipation, *Coemptio*, soweit sie hierher gehören. Das ist durchaus nicht selbstverständlich. Manilius, ja, er faßte dies alles darunter. Aber Mucius Scaevola hatte vermutlich für jedes derselben seinen eigenen Namen, geradeso wie er *nexum* und *mancipium* trennt, und nannte die *mancipia* vielleicht nur a parte maiore. *Mancipium* halten wir nicht für dasselbe wie *mancipatio*, wie Kübler will; es ist, im Sinne des Scaevola wenigstens, ein engerer Begriff = Manzipsationskauf von *res mancipii*. Mit dieser Modifikation paßt Küblers Erklärung der Varrostelle auch zu der Erklärung des *Nexum* durch Mitteis und Lenel. Der Bedeutungswechsel, der sich in den Auffassungen von Manilius und Scaevola darzustellen scheint (hierüber Bekker S. 14), wäre dann derselbe Bedeutungswechsel, den wir für die meisten zweigliederigen *Asyndeta* annehmen (Juristenlat. S. 37 Anm. 1): ursprünglich (umgekehrt Schloßmann, *Nexum* S. 44) bezeichnete man alle „Libralgeschäfte“ mit dem einen Worte *nexus*; irgendein Gesetz (vielleicht die XII Tab. selbst) wollte, da man begann, von *nexi* als Verschuldeten zu sprechen, jedes Mißverständnis ausschließen und setzte *mancipium* dazu; wir würden es in Klammern setzen „Wäagegeschäft (Zugriff)“. Später schied man dann, ähnlich wie bei *usus (fructus)*, die zwei Worte auseinander. — Ob an der Varrostelle *obligare* verpflichten (Kübler) oder verpfänden (Schloßmann) bedeutet, ob also Varro schließlich

für Huschke oder für Mitteis spricht, das zu entscheiden, reicht das Sprachgefühl nicht aus; hier kommt es auf den Sprachgebrauch der Mucianischen Zeit an; ihn festzustellen, überlassen wir anderen. (Vgl. über die Bedeutung von obligare Manigk, Zur Geschichte der röm. Hypothek I 54 ff.; 18 Anm. 1. Auf S. 96 f. stellt Manigk fest, daß Gaius das Wort obligare, wenn von Pfand die Rede ist, nie vom Faustpfande, sondern nur von einer Hypothek, die ja die wichtigsten Zwecke der alten Fiducia nur in praktischerer Weise erfüllte, angewendet hat.)

62. Zuletzt hat sich über das Nexum geäußert F. Senn, *Le Nexum. Nouvelle Revue XXIX* 49—95. Er steht im ganzen auf Huschkeschem Standpunkt, sucht jedoch einzelne von den Widersprüchen in den Quellen durch die allmähliche geschichtliche Entwicklung zu erklären. Der Darleiher sprach bei der Zuwägung des Edelmetalls (die nach Einführung des geprägten Geldes eine reine Form wurde, zu welcher die tatsächliche Summe mit Worten hinzugefügt werden mußte, das bedeuete der Satz: *Uti lingua nuncupavit, ita ius esto*) gleichzeitig eine *damnatio* gegen den Schuldner aus (*damnas esto*) usw. Die *Lex Poetelia Papiria* (Liv. 8) schaffte nach S. zwar das Nexum nicht ab, benahm ihm aber seine exekutorische Kraft; man mußte seitdem, wie bei anderer Schuld, einen Richterspruch herbeiführen. So kam das Nexum allmählich außer Gebrauch, weil einfachere Wege zum gleichen Ziele führten. (Die entgegenstehenden Ansichten über die *Lex Poetelia* berührt Senn kurz in einer Anm.) Mit der Sache kam auch der Name *nexum* außer Gebrauch. Das freigewordene Wort *nexum* konnte deshalb jetzt, was bei Nichtjuristen am wenigsten auffallen kann, gebraucht werden für das noch weiter bestehende *negotium per aes et libram*, die *mancipatio*, besonders wenn sie die *obligatio auctoritatis* herbeiführte. In den *Digesten* und im *Codex* hat *nexum* überhaupt keine Beziehung mehr zum *negotium per aes et libram*; es bedeutet einfach *obligatio*. (Es scheint bei den Juristen erst aufzutreten, als man [seit Papinian] die gewöhnlichen Ausdrücke immer mehr durch gewählte zu ersetzen begann, wo *nectere* eine erwünschte rhetorische Abwechslung mit dem gewöhnlichen *obligare* bot. Ref.)

#### Tab. VIII.

63. M. Bréal, *Une disposition de la loi des XII tables relative au client. Nouv. Revue XXVI* (1902) S. 147 f. erkennt in dem Satze *PATRONUS SI CLIENTI FRAUDEM FECERIT, SACER ESTO* das *fraudem facere* als die Versümmis des dem Klienten vor Gericht geschuldeten Beistandes.

64. Paul Huvelin, *La notion de l'„iniuria“ dans le très ancien droit romain.* Lyon 1903. Angezeigt von L. Seuffert (in *Archiv für lat. Lex.* XIII 587—589). H. weist nach, daß in dem XII Tafelsatze *SI INIURIAM FAXSIT, XXV POENAE SUNTO* das Wort *iniuria* ursprünglich nicht, wie es Cicero und andere erklärten, die Beleidigung bedeutete, sondern den rechtswidrigen körperlichen Angriff auf eine Person. Auch im sonstigen Altlatein bedeute *iniuria* nach dem Ausweis von 104 Stellen immer entweder das Unrecht in allgemeinerem Sinne oder im spezielleren die widerrechtliche Tätlichkeit. Entsprechend bedeutete auch *occantatio* und *carmen famosum* nicht eine einfache Beleidigung durch Spottlieder und Schmähedichte, sondern Zauberlieder. Man hat also nicht nötig, eine Scheidewand zu ziehen zwischen *incantare* (*excantare*) und *occantare*. Weitere Erörterungen beziehen sich auf *flagitium* und *flagitatio*, *convicium* und *contumelia*.

65. M. Wlassak, *Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren, Sav.-Z. XXV* bespricht auf S. 95—102 die Strafe gegen den *fur manifestus* (XII Tab. 8, 14) nach Gell. 11, 18, 8 und Gai. 3, 189. Das Gesetz kann nicht befohlen haben *Verberatus addictor* (in Schuldknechtschaft), *cui furtum factum est*. Die Strafe der Schuldknechtschaft, eingesetzt statt der von den XII Tab. tatsächlich vorgesehenen Sklaverei, war vielmehr eine nachträgliche rein theoretische Erfindung der *Veteres*, die erst aufkam, als die Strafe des Vierfachen den Satz der XII Tab. verdrängt hatte. Ursprünglich mag das Gesetz ganz allgemein verordnet haben: *libero si furtum manif. faxit capital esto*; d. h. er sollte die Freiheit verlieren. Wenn die *addictio* noch besonders erwähnt war, so konnte dies nur in dem Sinne geschehen sein, daß der Prätor seine Genehmigung hinzutreten ließ (*ad-dicere* = *idem dicere*) „zum formulierten klägerischen Spruche, mittels dessen der Verletzte sein aus dem Delikt entsprungenes Recht gegen den Dieb in Anspruch nimmt“. Ihre Spitze kehrte diese Vorschrift gegen die Selbsthilfe.

### **Jus civile Flavianum.**

66. E. I. Bekker, *Zur Lehre von den Legisaktionen. Sav.-Z. XXV (1904) S. 55—80* gehört zwar seinem Inhalte nach nicht zu unserem Referat, sondern zur Geschichte des römischen Prozesses. Auch nicht deshalb erwähnen wir die Abhandlung, weil, wer einigermaßen einen Begriff von dem mutmaßlichen Inhalte der altrömischen Gesetze, die den Zivilprozeß betreffen, bekommen will, diese Abhandlung kennen muß: Denn sonst hätten wir in den bisherigen Referaten

schon manche andere Schrift dieser ersten Autorität auf dem Gebiete der römischen Aktionen anzeigen müssen. Aber in den einleitenden Worten erzählt E. I. Bekker, Mommsen habe in einem Gespräch gesagt, wenn er einmal einen röm. Strafprozeß zu schreiben hätte, so würde er die Hauptaufgabe in der Rekonstruktion der Formeln, Spruch- und Schriftformeln, suchen. Denn wenn sich von den alten Spruchformeln der Legisaktionen durch scharfsinnige Kombination noch wesentlich mehr erraten ließe als bisher bekannt ist, dann könnte ein phantasievoller Kopf vielleicht an eine Rekonstruktion jenes Buches denken, in welchem App. Claudius die Actiones zusammengestellt hatte, und das Cn. Flavius veröffentlichte. Aber Bekker hält die alten Formeln für zu buntscheckig, als daß das Mommsensche Problem gelöst werden könnte.

### Gesetze zwischen XII Tab. und Sulla.

67. F. Kleineidam, Beiträge zur Kenntnis der *Lex Poetelia*. (S.-A. aus der Festgabe für Felix Dahn. II.) Breslau 1905 scheint nach der Besprechung durch H. Erman, *Sav.-Z.* XXVI 556 ff. nicht unanfechtbare Aufstellungen zu bieten.

68. P. F. Girard, *Histoire de l'organisation judiciaire des Romains*. I. Paris 1901 sucht nach H. Krüger, *Sav.-Z.* XXIII 493 die *Lex Plaetoria* genauer zu datieren. *Terminus post quem*: 512 = 241 v. Chr. In diesem Jahre wurde der *praetor peregrinus* eingesetzt, und von einem *praetor urbanus*, der in der *Lex Plaet.* erwähnt ist, sprach man doch wohl erst nach der Einführung des *praetor peregrinus* (nach H. Krüger könnte er auch im Gegensatz zu den zu Felde ziehenden Konsuln so genannt sein). *Terminus ante quem*: 570 = 180 v. Chr., Todesjahr des Plautus, der auf das Gesetz offenbar anspielt. Am meisten scheint dem Vf. für die Zeit um 512 = 241 v. Chr. oder um 527 = 236 v. Chr. zu sprechen. — Vgl. auch Geibs Anzeige *BphW.* 1903 S. 694.

69. E. P. Garofalo, \**La lex Cincia de donis et muneribus*. Bull. XV 310—312 (1903).

70a. R. Hesky, Anmerkungen zur *Lex Acilia repetun*, darum, *Wiener Studien* XXV 272—87 nimmt u. a. gegen einzelne Vermutungen Mommsens (*C. I. L.* I 49—54) Stellung.

70b. St. Braßloff, Beiträge zur Erklärung der *Lex Acilia*, *Wiener Studien* XXVI 106—117 handelt, mehrfach gegen Hesky sich wendend, I. *De patrono repudiando*. Er glaubt, auf diesen Titel sei ein Abschnitt gefolgt, worin die Exkusationsgründe vom Amt des *patronus* festgestellt waren. II. *Lex Acilia und Lex Cincia*.

Br. glaubt, daß sich Z. 28 (Gestattung des pecuniam capere ex h. l.) auf die lex Cincia bezieht, welche den gewöhnlichen patroni verbot, Honorar anzunehmen. III. Über das Verhältnis der Lex Acilia zur Lex Calpurnia und Lex Junia. Br. bleibt bei Mommsens Ansicht, daß die Lex Acilia auch für das prozessuale Verfahren keine rückwirkende Kraft hatte.

70 c. Nach Braßloff (s. Nr. 70 b) ist ein neues Bruchstück der Lex Acilia von Borman in der \*Festschrift für Hirschfeld S. 492 f. publiziert worden.

71. Ch. Appleton, Les lois romaines sur le cautionnement. Sav.-Z. XXVI 1—48, der über die Leges Appuleia, Furia, Vallia spricht und die früher schon von ihm vertretene Ansicht, daß die Lex Furia auf das Tribunat des P. Furius von 654 zurückgehe, wieder aufnimmt (widerlegt von P. F. Girard, Une exception usw., s. u. Nr. 178 a), erhebt wohl nicht den Anspruch auf Beachtung durch Philologen, denn er spricht S. 47 die Behauptung nach, welche jüngst ein Jurist gegen einen Philologen in der entschuldigenden Hitze des Gefechts aussprach, „daß nur wer ein geltendes Recht beherrscht und in seiner praktischen Anwendung studiert hat, zu rechtshistorischer Forschung fähig ist“. Appletons Spruch kann übrigens gegen uns Philologen von anderen Seiten mit dem gleichen Recht ausgespielt werden: es müßte doch, wer über Caes. B. G. schreibt, mindestens einmal einen Krieg praktisch durchgemacht haben; wer über die Werke des Phidias forscht, müßte selbst den Meißel in der Hand gehabt haben; über die Geschichte einer Cloaca maxima könnte nur ein Latrinenreiniger ein Urteil haben.

Die (Bruchstücke der) Lex municipii Tarentini, welche 1894 gefunden worden sind (vgl. diesen Jhber. CIX 22), ist mittlerweile neu herausgegeben und kommentiert worden von

72. Th. Mommsen, Ephemeris epigraphica IX (1903) S. 1—11. Näheres bei Girard, Textes<sup>3</sup> S. 61.

### Gesetze aus der Zeit von Sulla bis Cäsar.

73. J. Keil, Zur Lex Cornelia de vigintiquaestoribus. Wiener Studien XXIV 548—551. (Vgl. WklPh. 1903 S. 35 f.)

74. H. Erman, D. (44, 2) 21 § 4. Études de droit classique et byzantin, = Mélanges Ch. Appleton S. 201—304, Lyon 1903 zeigt, daß der Satz der Lex Cornelia von 76 v. Chr. ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent die Prätores nicht so sehr eingeschränkt hat, wie man vielfach glaubt, und zitiert R. Schott, Das Gewähren des Rechtsschutzes im röm. Civilprozeß, Jena 1903, S. 7.

### Gesetze des Cäsar.

Zur *Lex Antonia de Termessibus* hat nach Girard, *Textes* S. 851 75. Bormann in der Festschrift für Hirschfeld 1903 S. 434—439 die Bemerkung gemacht, daß die Ergänzungen, welche Accursius nach einer Mailänder Hs. zur *Lex* gab, nicht daher rühren, daß er die heute verstümmelte Inschrift in besserem Zustande vorfand, sondern aus seiner eigenen Kombinationsgabe. Girard glaubt daraufhin seine Lesung berichtigen zu müssen.

*Lex Julia „municipalis“*. Th. Mommsen hat in *Ephem. epigr.* IX 5 (s. Nr. 72) bezüglich der *Tabula Heraacleensis*, die einen großen Teil von einem Gesetze Cäsars aus dem Jahre 45 enthält, darauf hingewiesen, daß die seit Savigny übliche Identifizierung mit einer anderwärts genannten *Lex Julia municipalis* willkürlich ist. Für das Nähere sowie für 76. Hackel, *Die Hypothesen über die Lex Julia municipalis*, *Wiener Studien* XXIV (1902) S. 552 bis 562 können wir auf Girard, *Textes*<sup>8</sup> S. 78 f. verweisen. „Indessen sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung der Bürgergemeinden doch so zahlreich, daß man (gegen Mommsen) sehr wohl sagen kann, dasselbe enthalte eine allgemeine Städteordnung, die freilich der Ergänzung durch die speziellen Ordnungen der einzelnen Städte bedurfte.“ Th. Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 39 f.

77. Σ. Βάστυς, *Römische Forschungen* XXXVII. Ἀθῶν XIV (1902) S. 371 f. legt nach *WkI Ph.* 1903 S. 329 dar, daß in der *Lex Julia municipalis* Z 26 *rationem habere* und *renuntiare* dasselbe bezeichne.

### Lex Rubria und verwandte Gesetze.

78. C. Appleton, *Le fragment d'Este, extrait de la Revue générale du droit* (Paris 1900) scheint wenig Neues zu bieten. Doch vgl. B. Kübler, *Sav.-Z.* XXII 200 ff.; Girard, *Textes*<sup>8</sup> S. 77. Über das Verhältnis zur *Lex Rubria*, zu welcher das Fragment nicht gehört, von der eine seiner Bestimmungen vielmehr abgeschafft wurde, spricht Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 39 Anm. 12.

79. Th. Mommsen hat (vgl. Girard, *Textes* S. 71) in den *Wiener Studien* XXIV (1902) S. 238 f. und *Eph. ep.* IX (1903) S. 4 gesagt, daß das Gesetz auf der velejatischen Tafel, das man bisher mit *Lex Rubria* bezeichnete, nicht eine *lex rogata*, sondern eine *lex data* gewesen sei, und daß der Name *lex Rubria*, der aus Kap. XX erschlossen wird, ihm wohl nicht gebühre; die dort in einer Formel erwähnte *Lex Rubria* scheine vielmehr ein anderes

Gesetz gewesen zu sein, das sich wahrscheinlich auf *damnum infectum* bezogen habe. Doch Th. Kipp vertritt in seiner *Gesch. der Quellen* S. 38 Anm. 10 die Richtigkeit der bisherigen Ansicht, daß die *velejatische* Tafel wirklich Reste der *Lex Rubria* enthält. —

80. *Lex Rubria c. XXI* bespricht O. Lenel in *Sav.-Z.* XXV 244 und die dort zitierten Gelehrten.

### Gesetze des Augustus.

*Lex Julia de maritandis ordin.* — Windscheid-Kipp, *Pandekten* § 509 hatte im Anschluß an Alibrandi das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten auf die *Lex Julia de marit. ordin.* zurückgeführt. Diese wie alle anderen Meinungen über Entstehung des Verbotes nach der *Lex Cincia* (vgl. *Vat. fr.* § 304) suchte nach 81. A. von Tuhr, *Krit. Vierteljahresschr.* 1904 S. 165 Nikol'sky (Die Schenkungen unter Ehegatten nach röm. Recht I 1. Petersb. 1903, russisch) zu widerlegen, besonders mit dem Hinweis auf *Paul. ad S. 1, 3, 36 immo magnae auctoritatis hoc ius habetur, quod in tantum probatum est, ut non fuerit necesse scripto id comprehendere*: Denn diese Stelle bezieht Lenel in der *Palingenesia* auf jenes Schenkungsverbot; da er die von Alibrandi für interpoliert (der Beziehung auf die *Lex Jul. de marit. ord.* entkleidet) erklärte Stelle *Ulp. ad S. 24, 1, 1 Moribus apud nos receptum est ne inter v. et u. donationes valerent* (wohl mit Recht) für echt hält.

*Lex Fufia Caninia.* — Nach *WkIph.* 1906 S. 671 berichtet 82. Lanciani in *\*Athenäum* vom 16. Mai 1906 (S. 617) über einen Altar, den man in der Nähe des Kolosseums gefunden. Derselbe war unter dem Konsulate des Caninius Gallus und des Fufius Geminus errichtet worden im Jahre 2 n. Chr. Der Konsulmann Fufius Geminus für dieses Jahr war bisher noch nicht bekannt. Von diesem Konsulpaare stammt die *Lex Fufia Caninia*, welche Freilassungen in Testamenten über einen gewissen Prozentsatz der Sklaven hinaus verbot. Sie war bisher nicht bestimmt datierbar; durch den neuen Fund erfahren wir also, daß sie der *Lex Aelia Sentia*, die auch die Freilassungen unter Lebenden beschränkte, um fünf Jahre vorherging. Weiterhin wird niemand mehr auf den Gedanken kommen, mit älteren Ausgaben bei *Just. Inst.* 1, 7 zu lesen *De lege Furia Caninia sublata*. Vgl. Gatti in *Bull.* XVIII 115 ff.

83. Hier sei auch zitiert C. Ferrini, *I commentari di Terenzio Clemente e di Gajo ad legem Juliam et Papiam.* *Rendiconti d. R. Istit. Lombardo ser. 2<sup>a</sup> vol. XXXIV fasc. 4.* — Derselbe,

I commentari di Ulpiano e di Paolo ad legem Juliam et Papiam. Rendiconti ser. 2<sup>a</sup> vol. XXXIV fasc. 6.

### Gesetze nach Augustus.

84. Hellems, \*Lex de imperio Vespasiani, Diss., Chicago 1902, ist nach WklPh. 1904 S. 556 in der Revue critique von J. T. als fleißige Zusammenstellung ohne neue Ergebnisse bezeichnet

85. H. Dessau, \*Zu den spanischen Stadtrechten. Wiener Studien XXIV (1902) S. 240 — 247 behandelt nach WklPh. 1903 S. 353 1. die Frage, wie die Lex Salpensana nach Malaca kam, 2. die Interpolationen der Lex Ursonensis, 3. ein neues Fragment eines spanischen Stadtrechts. „Eine bei Sevilla gefundene Bronzetafel gehört einem aus der Lex Malacitana bekannten Kapitel an, durch welches die Inschrift ergänzt wird.“ — S. Nachträge.

86. R. Dareste, La Lex Rhodia. Nouvelle Revue XXIX 429—448 wiederholt einen in der Revue de philologie Jan. 1905 (XXIX 1—29) veröffentlichten Aufsatz über die rhodische Seeordnung, die, obwohl griechisch, unser Gebiet insofern berührt, als sie für das röm. Recht von Augustus und auch späteren Kaisern rezipiert wurde. In der \*Revue de philol. gibt D. auch den griechischen Text der byzantinischen Zusammenstellung von Bestimmungen der Lex Rhodia (zuletzt mit vielen Fehlern herausgegeben von Pardessus, Lois maritimes I 1847), und zwar nach dem Codex Ambrosianus Nr. 68 saec. XI, der ihm weitaus die beste Hs. zu sein scheint (vgl. diesen Jhber. CIX 52).

### Domänenordnungen.

87. A. Schulten, Zur Lex Manciana, Rh. Museum LVII 4 „wendet sich“ nach WklPh. 1903 S. 296 „gegen Seecks Entgegnung (Rh. Mus. LVI 477 f.) auf des Vf. Kritik (ebenda LVI 120 f.) und beharrt bei seiner Behauptung, daß der Altar der Lex Manciana pro salute imperatoris dediziert worden sei.“ — \*Pernot, L'inscription d'Henchir-Mettich = Mélanges d'archéologie et d'histoire, Rome 1901, p. 67—95.

88. N. Vulić, Zur Inschrift von Ain-Wassel. Wiener Studien 1905 S. 138—140 glaubt (gegen Schulten, s. diesen Jhber. LXXXIX 218), daß die Lex jener Inschrift nicht eine Kopie aus der in ihr erwähnten Lex Hadriana sei.

### c) Senatusconsulta.

89. Unter den Senatusconsulta bringt Girard, Textes S. 125 bis 128 auch die Reste der zwei im Senat gehaltenen Reden des



Claudius (?) über das erforderliche Alter der Rekuperatoren und die Erledigung von Strafprozessen, welche zuerst von Gradenwitz und Krebs, Ägypt. Urk. a. d. Kgl. Museen zu Berlin II Nr. 611 herausgegeben sind (vgl. diesen Jhber. CIX 3). Nach Girards Textes, auf welche wir verweisen, handelten hierüber in unserem Berichtsquinquennium Daresté, *Nouvelles études d'histoire du droit* 1902 S. 207—211; Braßloff, *Aetas legitima* (s. u. Nr. 165).

#### d) Edicta.

##### Das Edictum perpetuum.

90. Otto Lenel, *Essai de reconstitution de l'édit perpétuel*, traduit en français par Peltier sur un texte revu par l'auteur, 2 vol., Paris 1901—1903. — Da Lenel die französische Ausgabe seines 1880 zuerst erschienenen „Edictum perpetuum“ nicht nur mit den Ergebnissen von solchen Forschungen bereichert hat, die er in der Savignyzeitschrift seit 1881 veröffentlicht, sondern auch mit neuen Zusätzen, die noch nirgends gedruckt stehen, so muß zurzeit von Rechts wegen auch der deutsche Spezialforscher die französische Ausgabe heranziehen. Über die Bedeutung von Lenels Restitution des Ediktes spricht

91 a. Girard, *L'édit perpétuel*, *Nouv. Revue XXVIII* (1904) p. 117—164. Er legt zuerst die Methode dar, welche Lenel mit so großartigem Erfolge angewendet hat, und die man stets werde beibehalten müssen; in einzelnen untergeordneten Punkten würde freilich Girard nicht ganz den gleichen Weg gehen: beispielsweise die Regel, daß in den Juristenwerken eine Materie nicht in das nachfolgende oder vorhergehende Buch übergreifen pflegt, möchte G. weniger streng gelten lassen wie Lenel (II 288), der übrigens (in seiner *Palingenesia*) auch einzelne Ausnahmen zulasse (*Pomp. Paling. fr.* 55, 56, 57). So sei das Edict über das *vadimonium* von Paulus offenbar kommentiert im Schluß von (ed.) Buch 1 und in Buch 2, von Ulpian (ed.) in seinem ganzen Buch 2 und dem Beginne von 3; das ergebe sich besonders aus der Vergleichung von *Ulp. fr.* 215 mit *Paul. fr.* 94 und 105 (Erklärung von *nomen* und *res*). Sodann spricht G. von dem hohen Wert der Lenelschen Ediktsrekonstruktion. Zuletzt erörtert er die Frage, ob das vorjulianische *Album* die Edikte im engeren Sinne (z. B. *actionem dabo*) mit den Prozeßformeln vermischt aufzeigte (was für das Julianische Edikt als sicher anzunehmen ist), eine Meinung, die Ferrini unter Lenels Zustimmung vertrat, oder ob die Edikte im engeren Sinne (das „Programm“ des Beamten) völlig getrennt waren von den Formeln, was u. a. Wlassak (1882)

vertrat. Der letzteren Meinung schließt sich auch G. an, weil man sonst nicht recht verstünde, was die Ausdrücke (Julianus) *edictum composuit*, *ordinavit* bedeuten sollen, wenn er nicht die Formeln an ihren Platz bei den Edikten im engeren Sinne setzte; denn die sonstige Ordnung des alten Ediktes übernahm Julian in sein Edikt einfach herüber. Sodann führt G. für seine Ansicht an, daß im Julianischen Edikt (nach Lenels Wiederherstellung) in den einzelnen Titeln die Formeln, die sich an Edikte anschließen, den isolierten (an eine *actio civilis* sich anschließenden) Formeln vorhergehen; Julian habe also offenbar die im Formel-Album stehenden Formeln zunächst bei den entsprechenden Edikten untergebracht, den Rest dann unten angefügt. Endlich führt Girard für Wlassaks Meinung an, daß bei den vorjulianischen Juristen keine Erklärung einer Formel mit der Erklärung eines Ediktes i. e. Sinne vereint auftritt, und daß die Noten des Valerius Probus unter 24 Abkürzungen von Ediktswendungen keine einzige Abkürzung einer Formel aufzuweisen. — 91 b. Nach A. Audibert, *Nouv. Revue* XXV 642—659 finden sich Abweichungen von der deutschen Ausgabe unter anderem in den Titeln *De in ius vocando* (Bedeutung des *vindex*), *De cognitoribus et procuratoribus*, im Paragraphen *De noxalibus actionibus*, im Titel *De rebus creditis*. Bezüglich der *Condictio certi*, die sich auf certa pecunia beschränkte, hält Lenel *Dig.* 12, 1, 9 für stark interpoliert. Geändert hat sich seine Auffassung bezüglich der *condictio incerti* infolge der neueren Untersuchungen, bes. von Trampedach (vgl. diesen *Jhber.* CIX 66 f.). Die Lehre von der *condictio incerti* ist, wenn auch nicht eine Schöpfung der Kompilatoren der *Digesten*, so doch zu jung, als daß schon der Prätor in seinem Edikt eine Formel dafür aufgestellt haben könnte. — 91 c. Zu erwähnen ist noch die Besprechung der französischen Ausgabe von Lenels *Edictum* durch O. Geib, *BphW.* 1904 S. 979 ff. — Unbekannt geblieben ist dem Ref. A. Zocco-Rosa, *La ricostruzione dell' Edictum perpetuum Hadriani*, *Rivista italiana per la scienze giuridiche.* XXXIII (1902) S. 397—413.

92. M. Collinet (Lille) sprach beim internationalen Kongreß für die hist. Wissenschaften (Rom 1900) über das Fortleben der Klageformeln in der späteren Kaiserzeit (nach *Nouv. Revue* XXVII 473).

### Einzelne Sätze des prätorischen Ediktes.

93. Adrien Audibert, *Nouvelle étude sur la formule des actions familiae herciscundae et communi dividundo.* *Nouv. Revue* XXVIII (1904) S. 273—305, 401—439, 649—697 bezeichnet seine

Studie als eine Fortsetzung seiner Abhandlungen „\* L'évolution de la formule des actions familiae erciscundae et communi dividundo“ in *Mélanges Ch. Appleton*, Lyon-Paris 1903 S. 1—37, welche nach dem Berichte von B. Kübler in *Sav.-Z.* XXV 446—449 so weit als möglich die Prozeßformeln für die Teilungsklagen nach ihrer zeitlichen Entwicklung feststellen will. Aud. unterscheidet, ob bei den genannten Klagen die Formel auf Teilung abzielte oder auf die Regelung von Leistungen. Im ersten Falle war die Klage 1. natürlich doppelseitig, 2. sie ist *bonae fidei* erst unter Justinian geworden, 3. sie hatte die Merkmale einer *actio in rem*. Im zweiten Falle war sie 1. nicht notwendig doppelseitig, 2. sie war *bonae fidei*, 3. *in personam*. Das Ergebnis wird zum Teil durch eine Annahme von „Interpolationen“ erzielt, die nicht immer der Kritik standhält (s. u. Nr. 164 a).

94. H. Erman erhebt *Sav.-Z.* XXIII 449 f. gegen von Seelers Rekonstruktion des *publicianischen* Ediktes (*Dig.* 6, 2, 1; vgl. *Jhber.* CIX 27) verschiedene grammatische und logische Einwendungen und bleibt dabei stehen, daß *non a domino* von den Kompilatoren eingeschoben wurde, um von vornherein die Abschaffung der *Bonitarier-publiciana* zu proklamieren.

95. Einen Anwendungsfall des Ediktes *De inspiciendo ventre* haben nach Girard, *Manuel* 1072 neuerdings Mitteis und Wilcken entdeckt (Wilcken, *Arch. f. Pap.* III 373 ff., 1905) in den zwei schon 1894 vom Eigentümer Prof. Nicole in Genf (*Revue arch.* XXIV 65—75) und von H. Erman (*Sav.-Z.* XV 241—255) veröffentlichten Papyrusstücken.

96. O. Gradenwitz, *Ältere und neuere formula arbitraria*. *Sav.-Z.* XXIV 238—251 nimmt für die *formula arbitraria* (*de eo quod certo loco dari oportet*) eine geschichtliche Entwicklung an; auf den Vordersatz *Si paret Num Num A° A° Ephesi decem dare oportere neque Num Num A° A° arbitrato tuo satisfaciat* sei in der älteren Zeit sofort die *Condemnatio* gefolgt: *Num Num A° A° decem condemna s. n. p. a.*, in der neueren Zeit, seitdem Julian (bei *Ulp. ed.* 13, 4, 2, 8) *Labeos* Rücksicht auch auf des Klägers Interesse an der Zahlung an einem bestimmten Ort zur Geltung gebracht, dafür: *Num Num A° A° decem et si quid Ai Ai (actoris) interfuit eam pecuniam Ephesi potius quam hic solvi.*

### Das Verfahren in iure.

97. M. Wlassak, *Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren*. *Sav.-Z.* XXV 81—188 sucht für eine Reihe von Fällen des alten *Legisaktionsverfahrens* größere Klarheit festzustellen.

Besonders interessant sind die Ausführungen über die *tria verba praetoris*: *do, dico, addico*, von denen eines bei jeder *Legisactio* einer der begleitenden Sprüche des Beamten aufwies. Denn auch der Prätor war hierbei an herkömmliche Spruchformeln gebunden. Das farbloseste und allgemeinste ist *dicere*, das im Grunde genommen die beiden anderen in sich schließt. Der Magistrat gebraucht es in seinem Spruche z. B. bei der Grundstücksvindikation (*istam viam dico*, Cic. pro Mur. 12, 26), dann im *vindicias dicere*. Beides erscheint „als eine die Ordnung des Prozeßverhältnisses, die vornehmlich Sache der Litiganten ist, ergänzende Tätigkeit des Magistrats“ — also nicht ein Urteil. *Addico* ist nicht in dem sonst häufigen Sinne = „zusprechen“, „übereignen“ zu fassen, sondern in der Grundbedeutung (Festus S. 13 M.) = *idem dicere et approbare dicendo*. Es ist also notwendig, daß ein Antrag vorhergeht, dem der Prätor zustimmt. (Diese Bedeutung ist nach Wl. auch für XII Tab. 8 anzunehmen: Gell. 11, 18, 8 *ex ceteris . . manifestis furibus liberos verberari addicique — iusserunt ei cui furtum factum esset*; vgl. o. Nr. 65.) Dieses *addicere* gebrauchte der Prätor bei der *In iure cessio* (und vermutlich auch bei der *Confessio in iure*), „als staatliche Genehmigung und Bekräftigung des von den Parteien gesetzten Geschäftes“. Des Wortes *dico* „bedient sich der Beamte, wo er durch seinen Spruch allein eine Anordnung trifft; dagegen ist eine *ad-dictio* nur denkbar unter Bezugnahme auf eine schon gesetzte Partei-handlung, weil sie ohne diese inhaltsleer wäre“. Anders nach Vf. Rudorff, R. Rechts-gesch. II 133, 24 und Bechmann, *Legisactio sacramenti* S. 32. — (Die versprochene Forts. ist leider in Sav.-Z. XXVI und XXVII nicht erschienen.)

98. Josef Partsch, Die Schriftformel im röm. Provinzial-prozesse. Breslauer Diss. 1905 sucht nach der Anzeige von L. Wenger in Sav.-Z. XXVI 530 ff. zu beweisen, daß die Schriftformeln schon vor der *Lex Aebutia* ein Vorbild hatten in Anweisungen zu Schiedssprüchen, welche beim Streite zwischen provinziellen Gemeinden der römische Senat eine andere Gemeinde zu fällen beauftragte. — Für die Schriftformel des röm. Privatrechtes kann Wenger der Meinung von Partsch und Lenel (s. u. Nr. 102) nicht beistimmen, daß in der Streiturkunde das „*Titius iudex esto*“ nicht gestanden habe.

99. Ehrlich, \*Recht und Prätor. Zeitschr. f. Privat- u. öff. Recht XXXI 331—364.

100. P. F. Girard, *Les assises de Cicéron en Cilicie*. Paris 1903 (S.-A. aus *Mélanges Boissier*) zeigt, was man aus

- Cicero betreffs der Anwendung der *Conventus* in den Provinzen lernen kann.

101. Ed. Hölder, Die *Litis contestatio* des Formularprozesses. Sav.-Z. XXIV 197—237.

102. O. Lenel, Zur Form der klassischen Litiskontestation. Sav.-Z. XXIV 329—343.

103. E. I. Bekker, Streitfragen aus dem Aktionenprozeßrecht. Sav.-Z. XXIV 344—374.

Der Ansicht Kellers, wonach die im Legisaktionsverfahren vorhandene „Zeugenaufufung“ im Formularprozesse das Gesamtverfahren in iure, speziell den ideellen Endpunkt des Verfahrens bedeutete, der mit dem Moment der schriftlichen Erteilung der *Formula* durch den Magistrat zusammenfalle, war von Wlassak eine andere Auffassung entgegengestellt worden, wonach die *Litisc.* auch im Formularprozesse noch ein wirklicher, von den Parteien vollzogener Formalakt gewesen sei, und zwar ein zweiseitiger Privatakt, welcher der Formelerteilung nachfolgte (*edere und accipere iudicium*). Lenel pflichtet im wesentlichen Wlassak bei: die *Litis contestatio*, die ursprünglich mit der Aufrufung der Zeugen begann, bedeutete die Akzeption der vom Prätor erteilten Formel durch den Beklagten. Die Ernennung des *iudex* war in der *datio iudicii* und *litis contestatio* nicht enthalten, sondern sie wurde erst in einem späteren Termine vollzogen. — Eine ähnliche Auffassung von der *Litisc.* hat im allgemeinen auch Kipp in Windscheids Pandekten (nach Hölder, Krit. Viertelj. 1904 S. 234) und (nach Schloßmann, *Litis contestatio* S. 1) auch R. Schott, Röm. Zivilproz. (1904) S. 43 ff.

Dagegen auf Kellers Standpunkt stellen sich im wesentlichen Ed. Hölder und E. I. Bekker. Ins einzelne die Differenzpunkte verfolgen, hieße die Grenzen unseres Berichtes überschreiten. Erwähnt sei jedoch E. I. Bekkers Mahnung, die Frage nicht allzusehr auf hypothetische Nebensächlichkeiten und Begleiterscheinungen auszuwehnen, sondern sich hier mit Ignoramus zu begnügen.

104. S. Schloßmann, *Litis contestatio*. Leipzig 1905. Besprochen u. a. von 104 a. H. Krüger, Sav.-Z. XXVI 541—549. Schl. sucht besonders sprachliche Untersuchungen zu benutzen, um über die Form der *Litis contestatio* ins klare zukommen. Aber gerade die sprachlichen Untersuchungen bilden die schwächste Seite des Buches. Er kommt zu folgender Aufstellung: Die *Litis contestatio* ist nicht als ideeller Zeitpunkt zu betrachten (Keller), sondern sie war eine selbständige formale Handlung (Wlassak). Aber als solche

gehörte sie nicht mehr zum Verfahren in iure (wie allgemein, auch von Wlassak und Lenel, angenommen wird), sondern sie bildete den Beginn des Verfahrens in iudicio. (Die Beweise für diese Meinung sind freilich kaum durchaus stichhaltig; vgl. H. Krüger, Sav.-Z. XXVI 549.) Der Iudex war nach Schl. in der Regel anwesend, wenn der Prätor das Verfahren in iure schloß mit der mündlichen Verkündung des Wortlautes der Formel, welche unter Mitwirkung der Parteien vom Prätor gutgeheißen und festgestellt worden war. Der Iudex trat nun sofort in seine Tätigkeit, indem er das Verfahren vornahm, das in den Quellen (nach einem nebensächlichen Akte, s. u.) *Litis contestatio* genannt wird. Wenn der Iudex nicht in iure anwesend war, so mußte für die Ernennung des Geschworenen sowie die *Litis contestatio* und damit für den Prozeßbeginn ein neuer Termin vom Prätor angesetzt werden. Denn die Worte *neque enim in ad dicendo praesentia vel scientia iudicis necessaria est* bei Pap. q. 5, 1, 39 glaubt Schl. für Tribonianisches Einschiesel erklären zu dürfen. Diese sogenannte *Litis contestatio* denkt sich nun Schl. so: der Kläger *dictabat iudicium*, d. h. er sprach die Formel, deren schriftliche Abfassung seitens des Tribunals oder seitens der Parteien durchaus keine rechtliche Notwendigkeit war (gegen Wlassak u. a.), dem Beklagten vor; ob ganz oder bloß soweit sie ihn betraf, läßt Schl. dahingestellt; er änderte jedoch vermutlich die vom Prätor erhaltene Formel insoweit um, daß er von sich in der ersten, vom Beklagten in der zweiten, vom Richter in der dritten Person sprach (z. B. *Te mihi dare oportere*). Der Beklagte sprach sie, ebenfalls subjektiv umgeändert, nach: *concepit verba* (eine Bedeutung von *concipere*, die trotz vielen angeführten Stellen kaum zu halten ist), oder *accepit iudicium*. Schl. gründet seine Theorie vor allem auf die fast ganz in der Luft stehende Hypothese, *iudicium dictare* und *iudicium accipere* seien zwei korrelative Begriffe, die sich entsprochen hätten wie *stipulari* und *spondere*. Für *iudicium dictare* läßt sich die angenommene Bedeutung, wie Schl. selbst zugeht, aus den Rechtsquellen nicht durch Stellen erweisen, und es mutet sonderbar an, wenn Schl. sich nun flüchtet zu dem Latein der Elementarschulen, wo aber *magister dictat* wohl auch nicht das Vorsprechen, sondern nur das energische Sprechen bedeutete (vgl. *dictator*), und zu einzelnen Stellen von Dichtern. Andererseits schließt *iud. accipere* gelegentlich auch die Tätigkeit des Klägers mit ein, z. B. Gai. 4, 104 *Legitima iudicia ~ quae inter omnes cives Romanos accipiuntur*, vgl. *Lex Rubr. XX Z. 48*, was Schl. S. 121, wie es scheint, als eine Art *Synekdoche* aus seinem hypothetischen Ganzen

dictare et accipere rechtfertigen will. Doch folgen wir Schloßmanns Phantasie weiter! „In Verbindung mit diesem Akte“ (des *iudicium dictare* und *accipere*) „erfolgt regelmäßig, aber wohl nicht notwendig, die *Litis contestatio* im eigentlichen Sinne, d. h. jede von beiden Parteien fordert die von ihr mitgebrachten Zeugen“ (die wir uns als Rechtsberater zu denken haben) „auf, dem Prozesse als ihr Beistand beizuwohnen.“ Von diesem Aufruf hat nach Schl. das *dictare et accipere iudicium* den Namen *Litis contestatio* bekommen, also wieder eine Synekdoche, und zwar, da die *Litis contestatio* „im eigentlichen Sinne“ gar nicht unbedingt nötig war, eine doppelte. (Mit solcher synekdochischen Methode könnte man alles mögliche beweisen.) Nach dieser Zeugenaufzählung konnte sofort zur Verhandlung geschritten werden, wenn sie nicht aus bestimmten Gründen vertagt wurde.

Was es für einen Zweck haben sollte, den Streitpunkt zweimal festzustellen, und wie man es machte, daß bei der zweiten Feststellung (in *iudicio*) einem nachträglichen schlauerem Gedanken einer Partei ein Riegel vorgeschoben werden konnte, das bleibt bei Schl.s Aufstellung unklar. Ein Fortschritt ist dagegen enthalten in dem methodischen Beweis dafür, daß die *formulae* ursprünglich nicht als schriftlich ausgefertigt zu denken seien (was nach H. Krüger schon B. Kübler und H. Erman gelegentlich vermutet hatten): vor allem nämlich fehlt in der gesamten Formel-Terminologie der Begriff des Schreibens, denn die scheinbare Ausnahme *praescriptio* (*pro reo u. ä.*) bedeutet lediglich „Einschränkung“, wie H. Krüger gut nachweist; man hat bei *praescriptio* = *praefinitio* so wenig an den Begriff „Schreiben“ gedacht wie bei *circumscribere* = *circumvenire*. Von geringerer Bedeutung ist der Hinweis darauf, daß keine schriftlichen *Formulae* uns erhalten sind neben ungezählten *Manzipsations-* und *Stipulationsurkunden*; denn die letzteren waren tausendmal häufiger, auch hatte ja die *formula* eine beweisende Kraft in der Regel nur für kurze Zeit, und sobald der Streit entschieden war, kam es meistens bloß noch auf das Urteil an. Und daß auch schon zur Zeit der Verschüttung von Pompeji die *Formulae*, wenn auch nicht notwendigerweise, so doch tatsächlich in der Regel schriftlich ausgefertigt wurden, das hat wohl auch Schl. nicht bestreiten wollen. Darum versteht man aber auch nicht, weshalb Schl. es auffallend findet, wenn ein Nichtjurist abweichend von der juristischen Terminologie sagte *formulam scribam*, und weshalb er die Stelle Quint. Inst. Or. 6, 3, 83 ihres Humors entkleidet. In der späteren Zeit, wo sich das Schreiben der *formulae* eingebürgert hatte, ist auch der Ausdruck *praescriptis verbis agere* entstanden (H. Krüger), wo

praescribere eine ganz andere Bedeutung hat als in der erwähnten praescriptio.

104 a. E. I. Becker, Anfang und Ende des „in iure“-Verfahrens, Sav.-Z. XXVII 1—45 s. Nachträge.

105. S. Schloßmann bezieht im Rhein. Museum LX, vgl. dessen Litis contestatio (s. o. Nr. 104) S. 33, die tabulae bei Hor. S. 2, 1, 79 f. nicht mit Erman auf die Schriftformeln, sondern solventur tabulae soll heißen, die vorläufig mit Beschlag belegte Schrift wird (im Kognitionenverfahren vom Caesar selbst) wieder freigegeben. S. Nachtrag. 106. S. Schloßmann, Der Vindex bei der in ius vocatio. — 107. O. Lenel, Der Vindex bei der In ius vocatio s. o. Nr. 31 b und 31 c.

### Edictum censorum.

108. G. Bloch, L'authenticité de l'édit censorial de 92 avant J. C. contre les rhéteurs latins, in den „Beiträgen zur alten Geschichte“ III 68—73 hat nach WklPh. 1903 S. 804 „die von Marx gegen die Echtheit des Ediktes der Censoren Cn. Domitius Ahenobarbus und L. Licinius Crassus gegen die lateinischen Rhetoren (Suet. De clar. or. 1, Gell. 15, 11) vorgebrachten Gründe“ entkräftigt. — Girard hat aber wohl mit Recht das Edictum nicht in seine Fontes aufgenommen (bei Bruns, Fontes findet es sich in den älteren Auflagen). Die Sprache beweist die Unechtheit wenigstens des Wortlauts.

### e) Kaiserliche Erlasse.

Über die Rede des Claudius in den Ägypt. Urk. a. d. Kgl. Museen zu Berlin II Nr. 611 s. o. Nr. 89.

109. C. Callewaert, \*Le rescrit d'Hadrien a Minucius Fundanus. Revue de l'histoire des religions 1903, II p. 152—189 sei registriert.

110. Th. Mommsen druckte Sav.-Z. XXII 195—197 ein Bruchstück eines Kaisererlasses ab, vielleicht aus dem Constantinischen Kreise (wegen des in der Überschrift erhaltenen Const.), das sich im zweiten Band der von Grenfell und Hunt herausgegebenen Amherst papyri (London 1901) S. 70 findet. Von den 9 teilweise lesbaren Zeilen lauten die ersten, deren Entzifferung hoffentlich noch nicht abgeschlossen ist, . . . . . debere . . . . . pat. qd . . bus fiet ac . . . . . Const . . . . . cc qsul: hdtop. h. . || . . . . . Aurelio Severo . . . . . e . . e rescripto . . . m . . . . . se . . . . ationibus impetratum . . . || si contra rem narratio falsi eligitur . posse nocere constat: neque litem institutam ||



diu trahi iura permittunt: si quidem contra eum etiam qui post litem institutam destituit . huiusmodi passis quaestionem c . . . operies tuo destitutori a . . . r . o . s consulantur: propter quod aditus rector provinciae usw. (Der Rest bietet noch weniger Zusammenhang.)

Außer dem erwähnten Papyrus druckt Mommsen a. a. O. auch noch ein zweites Stück ab, das aus drei kleinen nicht zusammenschließenden Fragmenten eines Papyrusblattes besteht; von den Fragmenten umfassen die zwei längsten 8 Zeilen, aber von jeder Zeile sind nur ein paar Wortfragmente oder im besten Falle einzelne Wörter erhalten.

111. A. Schneider, Zu dem von Mommsen Sav.-Z. XXII 195 abgedruckten Papyrus. Sav.-Z. XXIV 414—416 erkennt in dem Papyrus eine Konstitution aus dem Jahre 294; der Papyrus berühre sich mit den Konstitutionen dieses Jahres auch sprachlich. Das Datum CC consulibus ist dann zu lesen Caesaribus consulibus.

112. O. Gradenwitz, Reskripte auf Papyrus. I. Amherst II 27. Sav.-Z. XXIII 356—379 unterzieht den in Nr. 110 an erster Stelle erwähnten Papyrus (d. h. das Faksimile) einer eingehenden Untersuchung, wobei er zum Verständnis des Inhalts vor allem den Sprachgebrauch anderer Erlasse mit ähnlichen Wendungen herbeizieht. Der Papyrus stellt vermutlich ein Stück aus einer Sammlung von Kaisererlassen dar. Die ersten Worte bildeten wohl die Subscriptio unter einem Kaiserreskript (vielleicht von Constantin, a. 321 Crispo II et Constantino II CC. cons.); ihm schließt sich ein anderer Erlaß an, nach dem Sprachgebrauche vielleicht von Diokletian.

113. Vom Diokletianischen Maximaltarif (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 220 f. und CIX 31) hat nach WklPh. 1906 S. 198 Arvanitopoulos zu Tegea ein neues Bruchstück gefunden, das die Preise für Wohlgerüche, Arzneien u. ä. enthält, und darüber in der \**Ἀθῆνᾶ* XVIII berichtet.

114 a. Über ein anderes Stück (in lateinischer Sprache), das sich deckt mit einem bereits bekannten Abschnitte (in Mommsen-Blümmers Maximaltarif des Diocl. S. 7—8) und das zu Oetylus an der Westseite des Messenischen Golfs gefunden wurde, berichtet nach WklPh. 1906 S. 440 Edward S. Forster, A fragment of the „Edictum Diocletiani“ im Journal of Hellenic Studies XXV (1905) S. 260—262.

114 b. R. Paribeni bespricht nach WklPh. 1903 S. 246 in der *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* 1902 S. 11—16 ein athenisches Fragment des Diokletianischen Tarifs.



**Karl W. Hiersemann, Buchhändler u. Antiquar, Leipzig, Königsstr. 3.**

Ich suche zu kaufen oder zu tauschen:

**Ephemeris archaeologica.** Vollständ. Reihe u. einzelne Teile.

**Litta, Famiglie celebri italiane.** Vollst. oder kleinere Reihe mit Lieferungen 163—84.

**Schulz, Denkmäler der Kunst in Unteritalien.**

**Piranesi, Vues de Pompéia.** 66 planches.

**Piranesi, Vedute di Roma.** Original-Ausgabe.

**Hartwig, Griechische Meister-schalen.**

**Repertorium für Kunstwissen-schaft.** Vollst. u. einz. Bände.

**Benndorf, Griechische und sicilianische Vasenbilder.**

— Angebote mit Preisforderung erbeten.

**Leipzig, Königsstr. 3.**

**Karl W. Hiersemann, Buchhändler u. Antiquar.**

*Statt in den Einzelpreisen zu M. 257.50 liefere ich, solange der dazu bestimmte Vorrat reicht, für M. 60.—:*

## **Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie** (Bde. I—XVI und Neue Folge I, II, III, 1), soweit erschienen.

*Statt für M. 99.20 für M. 12.50 liefere ich, solange der dazu bestimmte Vorrat reicht:*

**M. Tullii Ciceronis.** Opera quae supersunt omnia ex recensione I. C. Orellii. Editio altera emendatior. Curaverunt I. Casp. Orellius, I. G. Baierus, Carolus Halmius.

A. **Textus.** 4 Bände in 5 Teilen. 2. Auflage. 1845—61. 48 M. 20 Pf.

Vol. I. Libri rhetorici. Editio II. 1845. M. 8.—.

„ II. (2 Partes) Orationes ad codices ex magna parte aut primis aut iterum collatos emendarunt I. G. Baierus et C. Halmius. 2 vol. 1854—57. M. 18.60. Einzeln à M. 9.40.

„ III. Epistolae. Accedit historia critica epistolarum Ciceronis. Editio II. 1845. M. 8.—.

„ IV. Libri qui ad philosophiam ad rem publicam spectant. Ex locis manuscriptis partim primum partim iterum excussis emendaverunt I. G. Baierus et C. Halmius. Accedunt fragmenta I. C. Orellii secundis curis recognita. 1861. M. 13.40.

B. **Scholia.** M. Tullii Ciceronis scholiastae. C. Marius Victorinus, Rufinus, C. Julius Victor, Boethius, Favonius, Eulogius, Asconius Pedianus, scholia Bobiensia, scholiasta Gronovianus ediderunt Io. C. Orellius et Io. Georgius Baierus. 2 vol. M. 24.—.

C. **Onomasticon.** Onomasticon Tullianum continens M. Tullii Ciceronis vitam, historiam literarum, indicem geographicum et historicum indicem graeco-latinitum, fastos consulares. Curaverunt Io. C. Orellius et Io. Georgius Baierus. 3 vol. M. 27.—.

*Die 5 Teile Text apart statt M. 48.20 für M. 10.—.*

*Die Exemplare sind neu, aber etwas stockfleckig.*

Leipzig, Mai 1907.

O. R. Reisland.

# JAHRESBERICHT

über die

Fortschritte der klassischen

# Altertumswissenschaft

begründet

von

**Conrad Bursian**

herausgegeben

von

**W. Kroll.**

Fünfunddreissigster Jahrgang.

**1907.**

Mit den Beiblättern:

**Bibliotheca philologica  
classica**

Jahrgang XXXIV (1907).

**Biographisches Jahrbuch  
für Altertumskunde.**

Jahrgang XXX (1907).

Der ganzen Reihe

**Band 133 bis 136.**

**Drittes und viertes Heft.**

Band CXXXIV Seite 49–192. — Bibliotheca philologica classica Seite 1–27.

Leipzig.

O. R. Reisland.

Karlstrasse 20.

---

Der Subskriptionspreis des „Jahresberichtes“ jährlich erscheinen 12 Hefte beträgt netto 32 M., derselbe erlischt vier Wochen nach Erscheinen des ersten Heftes, und kostet der Jahrgang dann netto 36 M.

Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Titelaufführung eingesaender nicht verlangter Rezensionsexemplare wird nicht übernommen. Rücksendung der Rezensionsexemplare findet nicht statt.

Ausgegeben Mitte September 1907.

## INHALT.

---

	Seite
Jahresbericht über die römischen Juristen für 1901 bis 1905. Von Wilhelm Kalb in Nürnberg. CXXXIV	49—122
Bericht über die Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1903 bis 1906. Von J. May in Durlach. CXXXIV	123—192
<hr/>	
Bibliotheca philologica classica. 1907. Januar bis März.	1—37

Registriert sei auch eine Bemerkung über Diokletians Maximaltarif von 114 c. C. Rolfe im *American Journal of Archaeology* VI 23 ff.

114 d. Von Blümner ist der Artikel *Edictum Diocletiani* in *Pauly-Wissowas Realencykl.* V 1948—1957 behandelt.

### Zusatz: Treueide.

115. R. de Ruggiero, *Un nuovo giuramento di fedeltà all' imperatore Augusto, recentemente scoperto.* Roma, Pasqualucci, 7 S. (*Bull.* XIII fasc. II—VI) zeigt, daß Mommsens Vermutung zu den zwei bisher bekannten Treueiden für Caligula, daß sie nach älterer Schablone gemacht seien, durch die neue Entdeckung Franz Cumonts, die er in Vézir-Keupreu in Kleinasien gemacht, bestätigt wird. (Cumont, *Revue des études grecques*, XIV 26—45.) Ja, R. de R. vermutet sogar, daß der erhaltene (griechische) Text zurückgeht auf einen Treueid, den die orientalischen Völkerschaften schon ihren früheren Herrschern schworen; denn Augustus wird schon ganz den Göttern gleich behandelt. — Zitiert sei Fr. Cumont, *Communication du texte d'un serment de fidélité à l'empereur Auguste, texte découvert dans l'ancienne Paphlagonie.* *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres.* 1900. Nov.-Déc. p. 687—691.

### f) Vertragsurkunden u. ä.

116. Ch. Appleton, *La clause „Apochatum pro uncis duabus“.* Prato 1904. (Extrait des „*Studi in onore di Vittorio Scialoja*“) beweist (nach B. Kübler, *Sav.-Z.* XXVI 536 f.), daß in der Wendung *apochatum pro uncis duabus*, welche sich in zwei siebenbürgischen Manzipationsurkunden über Sklavenverkäufe findet, die zwei Unzen formelhaft gesetzt sind und so viel bedeuten wie auf anderen Manzipationsurkunden die Worte *sestertio uno*. (Mommsen, der bloß Eine Urkunde kannte, hatte es als wirklichen Kaufpreis betrachtet und zwei Goldunzen darunter verstanden.)

117. Éd. Cuq, *Une fondation en faveur des collègues municipaux de Préneste*, *Nouv. Revue* XXVIII (1904) S. 265—272 bespricht eine in Palestrina auf dem Markt des alten Präneste gefundene Inschrift aus etwa 350 n. Chr., welche G. Gatti in den *Notizie degli Scavi* (1903 S. 575) publiziert hat. Sie war angebracht auf dem Sockel einer *statua togata*, welche die „*collegiati*“ von Präneste zu Ehren des mit 18 Jahren gestorbenen P. Aelius Apollinaris Arlenius gesetzt hatten, weil dieser (oder vielmehr auf seine Bitte sein Vater,

actor causarum der Stadt und praeses provinciae Corsicae, sowie praefectus vigilibus) eine Stiftung (bestehend in Grundstücken) errichtet hatte, aus deren Erträgnis den collegia Praenestinae civitatis jährlich am Geburts- und Todestag des jungen Apollinaris con[v]ivia exhiberentur. Ed. Cuq benützt die Inschrift zu einer Illustration der in der späteren Kaiserzeit über Geschenke geltenden Bestimmungen (vgl. Frgm. Vat. 249; Cod. Th. 8, 12, 1; Constantinus (316) Cod. Just. 8, 53, 25.

Besprochen ist die Inschrift auch von Mitteis in der Sav.-Z. XXV 374—379.

118. H. Erman, Zum antiken Urkundenwesen. Sav.-Z. XXVI 456—478 bespricht u. a. die Geschichte, den Zweck und die Art des Verschlusses der alten Urkunden, ihre Fälschung und die Tätigkeit der Zeugen.

119. L. M(itteis), Neue Urkunden. Sav.-Z. XXV 376—379.

1. Ein Dokument, veröffentlicht von Grenfell und Hunt im IV. Band der Oxyrrhynchus-Papyri als Nr. 720, besprochen von Wilcken, Arch. f. Pap.-Forsch. III 313, enthält ein (lateinisches) Gesuch um Vormundschaftsbestellung vom Jahr 247 n. Chr., gerichtet an den praeses provinciae. Ein Plutamonn (der sich aus Versehen wie die Petentin, Aurelia [?] unterschreibt), erklärt sich (mit griechischen Worten) zur Übernahme bereit, und der praef. Aegypti gibt (mit lateinischen Worten) den Vormund unter dem Vorbehalt, daß diese magistratische Tutorbestellung nur bei wirklichem Mangel eines anderweitigen Tutor gelten soll.

2. s. u. Nr. 129. 3. Ein Diptychon aus Hermupolis maior, Notitia über Freilassung inter amicos mit darunterstehendem griechischen Chirographum des Freilassers ist schon bei Girard, Textes 3 S. 849 f. von S. de Ricci veröffentlicht, weiterhin von demselben mit lehrreichen Erläuterungen herausgegeben in den Proceedings of the society of bibl. Archeology Mai/Juni 1904.

4. s. u. Nr. 128. 5. s. o. Nr. 117. 6. In den Comptes rendues de l'Acad. des Inscriptions et belles lettres 1904 März/April S. 177 macht P. Cagnat vorläufige Mitteilung von einer zu Cortegana in Spanien gefundenen Bronzetafel, in der mehrmals iudicia fieri iudicare u. ä. vorkommt, die aber erst noch genauer entziffert werden muß.

7. Eine in Arausio gefundene Inschrift bezieht sich auf Verpachtung öffentlicher Ländereien (Pärzellen, merides). Die \*Besprechungen von Digonnet in den Mémoires de l'Acad. de Vaucluse

und von E. Espérandieu in der *Revue épigraph.* waren, wie L. M. mittelt, beim Druck seiner Mitteilungen noch nicht veröffentlicht.

120. Seymour de Ricci und P. F. Girard, *Textes juridiques Latins inédits. Nouv. Revue* 1906 S. 477—498. — Auf einer Studienreise nach Ägypten, die er im Auftrage des französischen Ministeriums unternommen, fand S. de Ricci unter anderem im Museum von Kairo vier Wachstafeln (drei Diptycha und eine einfache) mit lateinischer Schrift, auf welchen nicht nur das Wachs auf der Innenseite, sondern auch die wachsfreien Außenseiten, zuweilen auch der Rand der Innenseite (diese mit Tinte) beschrieben sind. Hierüber erstattet er in Form eines Briefes an P. F. Girard Bericht, und Girard knüpft daran Bemerkungen. Die vereinzeltete Tafel, im Museum zu Kairo, Nr. 29811, enthält die Entlassungsurkunde eines Reiters, die nicht vom Kaiser ausgestellt ist, wie die bis jetzt bekannten aus Bronze, sondern vom Präfectus Aegypti am 4. Januar 122 n. Chr.; ihre hübsche Erklärung durch Girard schlägt nicht in unser Gebiet ein. — Das Diptychon Nr. 29808, 115 × 140 mm., vom 29. September 170 n. Chr., enthält die Bezeugung des Erbschaftsantritts der (ἀφ᾽ ἡλικίας ὁσσης) Valeria Serapias. Die Innenseiten, wo die Schriftzüge nur auf dem Wachs stehen und durchaus erhalten sind, lauten VALERIA SERAPIAS ANTINOIS VIRGO PER PROCURATORE L. VAL. LUCRETIANO MATIDIO QE (= qui et?) PLUTINIO ANTINOENSIO FRATRE EIUS TESTATA ES(T) SE HEREDITATEM FLAVIAE VALERIAE MATRIS EIUS ADISSE CREVISSAEQ. SEQ. HEREDES (= heredem) ESSE SECUNDUM TABULAE (= tabulas) T. (= testamenti) EIUS. ACTUM AEG. (= Aegypto) NOMO ARSINOITE METROPOLI III. KAL. OCT. M. CORNELIO CETHEGO. SERVILIO. CLARO COS. Die wachslösen Außenseiten enthalten, mit Tinte geschrieben und daher zum Teil verblaßt, im wesentlichen das gleiche; nur steht beim Datum auch noch das Regierungsjahr des Kaisers und die ägyptische Bezeichnung des Monats. Dem Hauptinhalt vorangingen vermutlich die Namen der Zeugen (ganz unleserlich) und der Platz für die Siegel („non signat Aegyptus“, Erman, *Sav.-Z.* XXVI 460); eine griechische Bezeichnung des Inhaltes schloß sich unten an. — Das Diptychon Nr. 29810 ist fast gleich mit dem vorhergehenden. Nur enthält es die Annahme der Erbschaft von der Großmutter der Serapias, vom gleichen Datum. Auf der ersten Seite sind die Namen der sieben Zeugen, die im Genitiv dem Siegelplatz beigesetzt waren, größtenteils erhalten. — Das Diptychon Nr. 29807 (175 × 124 mm) aus dem Jahre 148 n. Chr. enthält



einen beglaubigten Auszug aus dem standesamtlichen Geburtsregister zu Alexandria. Es hat noch die alte Schnur und rechts unten auf der ersten Seite ein vereinzelt Siegel. Näheres s. u. Nr. 136.

### Über griechische Papyri\*).

Von den juristischen Papyri gehören in unser Berichterstattungsgebiet zunächst nur die verschwindend wenigen lateinischen, die wir an ihrer Stelle besprochen haben oder besprechen werden. Die vielen griechischen dürfen aber doch nicht völlig übergangen werden, da sie für das Verständnis mancher römischen Rechtsquellen förderlich sind. Folgende Schriften seien deshalb angeführt:

121. L. Wenger, Papyrusforschung und Rechtswissenschaft. Ein Vortrag, gehalten im Grazer Juristenverein. Graz 1903, führt in fesselnder Weise zuerst ganz allgemein in das Gebiet der Papyri ein, deren Entdeckung für alle Fakultäten irgend etwas Neues zutage gefördert hat, um sodann an der Hand der wichtigsten Papyri zu zeigen, wie das römische Recht durch den Einfluß einheimischen Rechts in Ägypten sich praktisch gestaltete. Wir bekommen in ungemein anschaulicher Darstellung Illustrationen zur Vollmächterteilung, zum Grundbuchrecht, das durchaus nicht etwa eine speziell germanische Einrichtung ist, zum Pfandrecht, zum Kauf, zur Pacht usw., zum Familien- und Erbrecht. — Ein sechs Seiten umfassender Anhang gibt dem Leser Fingerzeige darüber, wo er über einzelne Punkte nähere Aufschlüsse erhalten kann. Aus den Zitaten sei erwähnt eine Darlegung von 122. L. Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden, Vortrag auf der 6. Versammlung deutscher Historiker zu Halle, Leipzig 1900.

123. Biagio Brugi, I papiri greci d'Egitto e la storia del diritto Rom., Atti del Reale Istituto Veneto LXI 1 S. 807—814 bespricht in ähnlicher Weise den Wert der Papyri für die rechtsgeschichtliche Forschung. Besonders beachtenswert ist der Hinweis darauf, daß durch die Rücksicht auf die tatsächliche Praxis schon lange vor Justinian viele Einschüßel oder Korrekturen an den geläufigsten Juristentexten veranlaßt wurden, welche Justinian dann in sein Corpus mit aufnahm. Er verweist u. a. auf Wenger, Zur Lehre von der actio iudicati. Graz 1901.

124. Roberto de Ruggiero\*\*), Il diritto Romano e la papirologia. Bull. XIV (1901) hat sich das Verdienst erworben, die

\*) Vgl. den Bericht von Viereck in Bd. 131 [W. K.].

\*\*) Hier sei zu unserem letzten Bericht nachgetragen P. Bonfante e R. de Ruggiero, La Petizione di Dionysia, Bull. XIII fasc. 1, 33 S.

gesamte Literatur zusammenzustellen, soweit sie die Papyri betrifft. Nachdem er zuerst die wichtigsten allgemeinen Werke besprochen, welche die Einführung in die Papyruskunde oder die einschlägige Paläographie betreffen, bringt er auf zwölf Seiten zuerst die Schriften, welche über den Inhalt der einzelnen Sammlungen (1. London, 2. Oxford, 3. Dublin, 4. Berlin usw.) orientieren, sodann ein alphabetisches Verzeichnis von erläuternden Abhandlungen, welches nach WklPh. 1903 S. 533 N. Hohlwein in *Bullet. Belge* 1902 S. 438 vervollständigt. — Dazu neuerdings P. Viereck, Bericht über die griech. Pap.-Urk. 1899 bis 1905 indiesem Jhber. CXXXI 36 ff. — Mitteis, *Neue Urkunden. Sav.-Z.* XXVII 340 ff.

125. E. Costa, *Le locazioni dei fondi nei papiri greco-egizi.* Roma, *Ist. di dir. R.* 1902. (S.-A. aus Bull.) Nach G. May, *Nouv. Revue* XXVIII 453 ist besonders der Hinweis auf die Kautelen in ägyptischen Papyri interessant, in denen der Verpächter eines Grundstücks, der dasselbe gegen Quotenabgabe (in der Regel  $\frac{3}{4}$ ) verpachtet, dem Pächter (*colonus partiarius*) gegenüber sich ausbedingt, daß er ἀκίνδονος παντός κινδόνου sein sollte; nach röm. Recht gilt nämlich (falls nicht Gegenteiliges vereinbart ist) der Rechtssatz (Gai. prov. 19, 2, 25, 6): *partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur.* G. May zitiert für diese Papyri auch Wilcken, *Archiv für Papyrusforschung*, 1902 S. 128—139, ebenso Jouguet und Lefebvre, *Bulletin de correspondance hellénique* 1902 S. 98—116. Letztere veröffentlichen Papyri aus Magdóla, in welchen sich der Vorbehalt des ἀκίνδονον ebenfalls findet, jedoch mit dem Zusatz πλὴν ἀβρόχου καὶ καταβρόχου. Die Herausgeber setzen die letzterwähnten Papyri in das 3. Jahrhundert vor Chr.: damals also scheint in Ägypten schon ein ähnlicher Rechtssatz gegolten zu haben, wie er oben aus Gai. angeführt ist. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Stelle aus dem Kommentar *ad edictum provinciale* stammt. —

126. E. Costa, *Mutui ipotecari Greco-egizi.* Estrato dal Bull. XVII (1905) 9 S. bespricht einen griechischen Hypothekenvertrag aus Ägypten vom Jahre 153 n. Chr., welchen Vitelli schon früher in Atene e Roma und neuerdings im ersten Heft der Papyri fiorentini, die von der R. Accademia dei Lincei unter der Direktion von D. Comparetti und G. Vitelli herausgegeben werden (*Documenti pubblici e privati dell' età romana e bizantina a cura di Girolamo Vitelli*), abgedruckt hat und einen ebensolchen vom Jahre 103, welchen Vitelli in Atene e Roma VI (1903) S. 383 ff. besprochen hat. Durch beide wird der Pap. von Oxyrr. n. 506,

Vol. III 232 ff. (vom Jahre 143 n. Chr.) noch klarer. Außerdem bespricht E. Costa ein ὑπόμνημα von Hermupolis aus der Zeit Domitians, veröffentlicht von Breccia, Rendiconti della R. Accad. dei Lincei, Classe di sc. mor. stor. e filol. XIII Ser. 5, fasc. 5, 1904. Es stellt dies eine Eingabe an die einschlägige Behörde dar zum Zwecke der Verfolgung einer fälligen Hypothek, die zwischen 82 und 86 n. Chr. abgeschlossen wurde. Vf. erörtert im Anschluß daran den Einfluß des römischen Rechts, welches sich auf der alten Subscriptio praediorum aufbaute, auf das griechische Recht, das ausging von der *πρᾶξις ἐπὶ λύσει*, der sich zu zeigen scheint zwischen der Zeit des letzterwähnten Hypothekenvertrags und den Jahren 103 bzw. 153. Einen Widerhall des Konflikts beider Rechte sieht Vf. z. B. noch bei Marci. hyp. 20, 1, 16, 9. — S. Nachtrag.

127. E. Costa, \*Sul papiro fiorentino num. 1, Roma, Ist. di rom. 1902, 7 S. (Separatauszug aus Bull.) ist besprochen von G. May in Nouv. Revue XXVII 454 f., wo auch Mitteis, Sav.-Z. XXIII 300—304 als über die gleiche Sache sprechend zitiert wird. Der Papyrus betrifft einen Leihkontrakt vom 25. März 153 n. Chr., der ein Beispiel von einer *lex commissoria* bietet. —

128. Grenfell und Hunt, die so große Erfolge auf dem weiten Gebiete der Papyri erzielten, haben jetzt (nach Mitteis, Sav.-Z. XXV 374—379) auch den Papyrus Cattavi in Alexandria (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 223) in befriedigender Weise entziffert; Archiv f. Papyrusforsch. III 55. P. Meyer hat einen lehrreichen Kommentar beigegeben. Der Papyrus enthält besonders Protokolle über gerichtliche Verhandlungen, die das Ehrecht der Soldaten betreffen.

129. U. Wilcken, Die Berliner Papyrusgrabungen in Herakleopolis Magna im Winter 1898/99. Archiv f. Papyrusforsch. II 294 bis 336. — Ders. hat nach Mitteis, Sav.-Z. XXV 374 im Archiv f. Papyrusforsch. III 244 f. eine griechische Urkunde aus dem Jahre 168 n. Chr. (= Pap. Lond. 470, Kenyon II 212) entziffert: eine Frau (Römerin) erläßt unter Beziehung eines *tutor mulieris* mit Genehmigung ihres gräkoägyptischen Mannes einem Schuldner eine Stipulationsschuld.

130. \*Zitiert seien noch folgende Titel: O. Gradenwitz, Zwei Bankanweisungen aus den Berliner Papyri. Archiv für Papyrusforschung II (1902) S. 96—116. — L. Mitteis, Adoptionsurkunde vom Jahre 381 n. Chr., ebenda III 173—184 (1904). — Derselbe, Über die Freilassung durch den Teileigentümer eines Sklaven, ebenda III 252—256. — L. Mitteis und U. Wilcken, P. Lipsiensis 13.

ebenda III 106—112. — J. C. Naber, *Observatiunculæ ad papyros iuridicæ*, ebenda II 32—40 und III 6—21. — J. Nicole, *Compte d'un soldat romain*, ebenda II 63—69. — R. de Ruggiero, *I papiri greci e la stipulatio duplæ*, ebenda (vgl. u. Nr. 226). — R. di Ruggiero, *Studi papirologici sul matrimonio e sul divorzio nell' Egitto Greco-romano*. Bull. XV 104 ff., 180 ff. (1903), besprochen von J. Declareuil, *Nouv. Revue* XXIX 679—684. — L. Wenger, *Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord Amherst*, *Archiv f. Pap.* II 41—62. — L. Wenger, *Rechtshistorische Papyrusstudien*, besprochen im *Litt. Centralbl.* 50 (1902) S. 1684 f. — L. Wenger, *Rechtsurkunden aus Tebtynis*, *Arch. f. Pap.* II 483 bis 514. — U. Wilcken, *Papyrus-Urkunden*. *Arch. f. Pap.* II 117 bis 147 (bespricht verschiedene Schriften über Papyrusforschung).

### III. Die einzelnen klassischen Juristen.

#### a) Sabinianer und Proculianer.

131. Giovanni Baviera, *Sul nome dei Proculiani e dei Sabiniani* (in *Studi di diritto Romano* pubbl. in onore di Vitt. Scialoja, Milano 1905, II 759) zeigt (nach Caillemer, *Nouv. Revue* XXIX 689), daß der Name Sabinianer neuer ist und die Klassiker immer (?) von Cassianern sprechen (vgl. Kipp, *Sav.-Z.* XXI 392 ff., angezeigt in diesem Jhber. CIX 34).

132. Ed. Wölfflin, *Beiträge zur lat. Lexikographie* (Sitzungsb. der Akad. der Wiss., München 1900, Heft 1) ist geneigt, den Namen unserer Spezereihandlungen auf die Prokulianer zurückzuführen, welche bei der Spezifikation als species Wein, Öl und Mehl (soweit man bei *frumentum* an Mehl denken darf) nennen; auch weiterhin werden species besonders durch Spezifikation entstandene Artikel genannt. Doch hat zur schließlichen Bedeutungsannahme für species auch der Zolltarif beigetragen, der die einzelnen Nummern als species bezeichnet, eine Bedeutung, die dann auch auf andere Handelsartikel übergang. Besonders die Wohlgerüche werden hier erwähnt.

#### b) Manilius.

133. O. Hirschfeld, *Sitzungsb. der Berliner Akad.*, 1903 S. 2 ff. hat (vgl. L. M(itteis), *Sav.-Z.* XXIV 419 ff.) die Worte bei *Pomp. ench.* 1, 2, 2, 39 *et extant volumina (in)scripta Manilii monumenta* erklärt und geklärt durch den Hinweis auf *Cic. Rep.* 2, 14, 26, wo der jüngere Scipio Afr. von König Numa sagt: „*idemque Pompilius*

animos propositis legibus his quas in monumentis habemus. ardentis . . cupiditate bellandi religionum caerimoniis mitigavit“. Da Cicero unmittelbar nachher den Juristen M. Manilius redend einführt, so dürfen wir wohl bei den monumenta in Cic. Rep. an das Werk des Manilius denken, das bei Pomp. ench. erwähnt ist. Offenbar haben also die Monumenta des Manilius (nach Hirschfeld) die Gesetze des Numa enthalten, wenn auch nicht diese allein, sondern daneben vielleicht auch wissenschaftliche Erörterungen. Vgl. oben Nr. 41.

### c) Celsus.

134. H. Erman, P. Juventius Celsus und das Kammergericht. Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht XXXI 569—588.

Zwei Kammergerichtsurteile, welche Testamente für ungültig erklärt haben infolge von allzuwörtlicher Interpretation des B.G.B., würden nach E. seitens des Juristen Celsus wohl eine ähnliche Kritik erfahren, wie er sie als Antwort auf die berühmte Quaestio Domitiana gibt (Dig. 28, 1, 27): aut non intellego quid sit de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua: plus enim quam ridiculum est dubitare, an aliquis iure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit. Denn in seiner Antwort zeigt sich Celsus als Todfeind des Formalismus, wie Vf. in seiner neuen Erklärung der Stelle zeigt. — Ein Satz des Sabinus, der bis auf Celsus allgemeine Geltung hatte, und den Celsus natürlich gut kannte, besagte (D. 28, 1, 21, 2): In testamentis, in quibus testes rogati adesse debent, ut testamentum fiat, alterius rei causa forte rogatos ad testandum non esse idoneos placet. Als nun einmal ein Testament angefochten wurde, weil man einen Mann als einen der Zeugen hatte unterschreiben lassen, qui alterius rei causa (nämlich zum Zweck des Schreibens) beigezogen worden war, mögen die Interessenten sich an Celsus gewendet haben. Dem Celsus schien es ungerecht, wegen einer so geringfügigen Sache ein Testament umzustoßen; und da er anderswo sagt ius est ars aequi et boni, „so wird es nichts als ein Mittel zum Zwecke, ein bloßer Kunstgriff sein, wenn er sich hier dumm stellt und grob wird“. Die an ihn gerichtete Frage hatte gelautet: Quaero an testium numero habendus sit is, qui cum rogatus est ad testamentum scribendum. idem quoque cum tabulas scripsisset, signaverit. Celsus verdrehte (nach E.) die Worte der Anfrage und ließ gerade das beiseite, was den Fragesteller zu seiner Frage veranlaßt hatte; dafür spielte er den ungenaueren Schluß aus „cum tabulas scripsisset“, indem er sagt: das Schreiben des Testamentes kann unmöglich jene schwere Folge

haben. Diese nicht ganz lautere Art, wie er dem Recht zum Sieg verhilft, paßt nach E. ganz zum Charakter des Celsus, welcher als Mitverschworener gegen Domitian „dem Domitian als dominus et deus huldigte, sich als Spitzel ihm anbot, um dann unter immer neuen Vorwänden, ohne irgend jemand anzuzeigen, die Sache in die Länge und sich selbst aus der Gefahr zu ziehen (Dio 67, 13)“. Daß er jene Anfrage, die doch im Sinne von Sabinus gestellt wird, „valide stulta“ nennt, hat seine Parallele in Vat. fr. 75. wonach Celsus eine andere Meinung des Sabinus ut stolidam reprehendit. — Nach Celsus modifizierte man dann (vielleicht durch die responsio Celsina veranlaßt) den erwähnten Satz des Sabinus: Ulp. ad S. 28, 1, 21, 2 setzt die Nota bei: Quod sic accipiendum est, ut, licet ad aliam rem sint rogati vel collecti, si tamen ante testimonium certiorentur ad testamentum se adhibitos, posse eos testimonium suum recte perhibere. Daß diese Stelle mit Unrecht für ein Justinianisches Einschleusen gehalten wurde, wird in einem Exkurs über certiorare gezeigt. — (Die Erklärung E.s ist höchst einleuchtend bis auf die Annahme jenes jesuitischen Kunstgriffes. Dieser ist aber wohl kein integrierender Bestandteil der neuen Interpretation. Möglicherweise hat Celsus jene Schulregel des Sabinus absichtlich mit Stillschweigen übergangen, weil sie auf den vorliegenden Fall gar nicht paßte: denn der scriba ist vielleicht gar nicht alterius rei causa, sondern testamenti causa rogatus. Alterius rei causa rogatus wäre etwa der Arzt, der naturgemäß sein Augenmerk auf etwas anderes als das Testament richtet und deshalb testis non idoneus est. Ref.)

#### d) Julianus.

135. L. Bouvard, \*Salvius Julianus, son œuvre, ses doctrines sur la personnalité juridique. Thèse de Paris. 1903. Solche Dissertationen pflegen nichts Neues zu bringen.

136. Th. Mommsen, Salvius Julianus. Sav.-Z. XXIII (1902) S. 54—60.

Am 9. Juli 1899 wurde in Afrika, in Sidi-el-Abiod, dem alten Puppüt, welches Mommsen als einen vicus des etwa 45 Milien entfernten Hadrumetum, der Heimat Julians, betrachtet, die Inschrift einer dem Julian zu Ehren von seinen Landsleuten errichteten Bildsäule gefunden, aus der wir Julians genaue Namen und manches Neue über seine Ämterlaufbahn erfahren. Sie ist von P. Gauckler in den Comptes-rendus der Pariser Académie des inscriptions et belles lettres, 4<sup>me</sup> série, Band 27 (1899) S. 366 herausgegeben und lautet nach Mommsen: L. Octavio Cornelio P. F. Salvio Juliano Aemiliano,

xviro, quaestori imp(eratoris) Hadriani, cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam, trib(uno) plebis, pr(aetori), praef(ecto) aerar(ii) Saturni, item mil(itari), co(n)s(uli), pontif(ici), sodali Hadriani, sodali Antoniniano, curatori aedium sacrarum, legato imp(eratoris) Antonini Aug. Pii Germaniae inferioris, legato imp. Antonini Aug. et Veri Aug. Hispaniae citerioris, proco(n)s(uli) provinciae Africae, patrono d(ecreti) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica). Julians Heimatgemeinde Hadrumetum ehrte sich selbst und ihren Mitbürger, wenn sie ihm (in seinem Geburtsdorf?) ein Denkmal setzte. Daß Julianus aus Hadrumetum stammte, hat man bereits aus der Vita des Kaisers Julian erschlossen; wenn freilich diese Vita die Clara Aemilia (Mutter des Kaisers) und deren Bruder Salvius Julianus (wahrscheinlich Konsul 175) Enkel des Juristen sein läßt, so hält Mommsen dies für einen Irrtum: es waren (nach Eutrop. 8, 17) vielmehr Kinder des Rechtsgelehrten. Was Mommsen von den einzelnen Ämtern sagt, die Julian bekleidete (vgl. Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 109), kann nicht alles angeführt werden; auf die Zeit seiner Statthalterschaft in Germania inferior geht die Inschrift aus den Rheinlanden zurück Q. Aelio Egrilio Euareto philosopho amico Salvi Juliani usw. bei Brambach 449, vgl. Borghesi Opp. VII 532. — Fittings Ansetzung von Julians Konsulat in das Jahr 148 (mit Borghesi), gegen welche Mommsen früher Einwendungen erhoben hatte, hält er jetzt für gesichert, da er nach der afrikanischen Inschrift nicht vor der Regierung von Marcus und Verus zum Prokonsulat von Afrika gelangt ist. Nach der Vita des Kaisers Julian wäre er noch ein zweites Mal Konsul gewesen; das hält Mommsen für höchst unwahrscheinlich; der ordentliche Konsul des Jahres 175 P. Salvius Julianus ist allem Anschein nach (s. o.) sein Sohn. Mommsen betrachtet das Reskript von Marcus und Verus (Dig. 37, 14, 17) als einen Fingerzeig dafür, daß der Redaktor des Edikts noch unter der gemeinsamen Regierung der divi fratres, also vor 169, starb, weil die Kaiser sagen: *sed et Salvi Juliani amici nostri clarissimi viri hanc sententiam fuisse*. Mit Recht sagt er aber, daß dies nicht ganz entscheidend ist. Konnte man doch auch aus Gai. Inst. 2, 280 *scio tamen Juliano placuisse, in eo legato quod sinendi modo relinquatur, idem iuris esse quod in fideicommissis: quam sententiam et his temporibus magis optinere video* die Vermutung schöpfen, Julianus sei bei Abfassung der Gaiianischen Institutionen (161) bereits tot gewesen: die neugefundene Inschrift lehrt uns, daß er nach 161 noch Statthalter in Spanien und Prokonsul in Afrika war. Mommsen schließt: „Vermutlich starb er hochbejahrt.“

Ob das Denkmal von Puppert dem Julianus von den Hadrumetinern bei seinen Lebzeiten gesetzt ist, als der berühmte Landsmann als Statthalter in seine Heimat zurückkam, oder nach seinem Ableben, das, wie es scheint, bald nachher erfolgte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.“

Mommsen glaubte, daß der Konsul des Jahres 148 auf einer längst wieder verlorenen Inschrift\*) (C. I. L. VI 375), bis 1899 der einzigen, welche den Vornamen des Konsuls 148 nennt, nur durch ein Versehen des Abschreibers den Vornamen **P.** erhielt, während die verlorene Inschrift selbst **L.** gehabt hätte, daß also jene Inschrift ebenfalls von unserem Juristen spreche, der demnach 148 Konsul gewesen sein müßte. Der Annahme eines solchen Abschreiberversehens gegenüber wies Girard schon in seinem Manuel<sup>4</sup> S. 1072 auf ein neugefundenes Diptychon aus Ägypten hin, das er neustens im Anschluß an die Veröffentlichung durch S. de Ricci in *Nouv. Revue* besprach (s. o. Nr. 120). Dieses, ein Auszug aus dem standesamtlichen Register zu Alexandria von 148 n. Chr., gibt den Namen des zweiten Konsuls viermal: zweimal auf den (ursprünglich zugesiegelten) Innenseiten, auf denen die eigentliche Urkunde sich befindet, und zweimal auf den Außenseiten, auf welchen hier wie sonst der Inhalt noch einmal, größtenteils mit gleichen Worten wiederholt ist. Die beiden Innenseiten, in Wachs geschrieben und bis auf ein paar Buchstaben sehr gut erhalten, lauten, soweit sie uns hier interessieren, nach S. de Ricci folgendermaßen (wobei statt unseres E und I in der Regel das Zeichen II, statt U ein V und die Wörter nicht getrennt zu denken sind):

C · BELLICIO CALPURNIO TORQUATO  
 C SALVIO IULIANO COS · III NON NOVEM  
 BRES · ANNO XII IMP CAESARIS T AE  
 LI HADRIANI ANTONINI AUG · PI  
 MENSE ATHYR die VII ALEXANDRE  
 GYPTUM RESCRIPTUM ET RECOGNI  
 TUM FACTUM EX TABULA ALBI PROFESSI  
 ONUM LIBERORUM NATORUM QUA[E]TRAS  
 SRIPTUM · FUIT ID QUOD INFR ASRIPTUM  
 EST C · BELLICIO CALPURNIO TORQUA  
 (p. 3) TO C SALVIO IULIANO COS ANNO XII IM  
 PERATOR CAESARIS T · AELI HADRIANI AN  
 TONINI AUG PI M PETRONIO HO  
 NORATO PRAEF. AEG. PROFESSIONIS  
 LIBERORUM ACCEPTAE CITRA CAU  
 SARUM COGNITIONEM TABULA V ET  
 POST ALIA PAGINA III usw.

\*) C · BELLICIO · TORQ · P · SALL · COS ·



Die Außenseiten sind mit Tinte geschrieben und weniger gut erhalten. S. de Ricci sagt S. 485 von dem ganzen Diptychon: je ne veux pas présenter comme définitive une copie que j'ai été obligé d'exécuter assez rapidement. — Auf den Außenseiten findet sich das erstmal, beim Datum der Ausstellung des Auszugs aus dem Familienstandsregister, beim Konsulat der Name **P·SALVIO IULIANO**, das anderemal, bei der Wiedergabe der Worte des standesamtlichen Registers, **G·SALVIO JULIANO**. Auf den Innenseiten heißt der Vorname beidemale Gaius. Nun glaubt Girard, daß der Vorname Gaius durch die Erinnerung an den Vornamen des erstgenannten Konsuls („G. Bellicio Calpurnio Torquato“) dem Schreiber in den Griffel gegeben worden sei, während das Richtige Publio sei. Die neugefundene Urkunde würde also, wie Girard glaubt, die Richtigkeit der von Mommsen verdächtigten Wiedergabe jener verlorenen Inschrift beweisen. Da nun Mommsens Gründe für die Identität des Juristen Julianus mit dem Konsul von 148 doch schwerer wiegen, so ist Girard geneigt, zwei Vornamen für den Juristen Julianus anzunehmen, wie man bei der Adoption zwei Namen hatte. Aber dies ist schon an und für sich wohl unwahrscheinlich; außerdem müßte der afrikanischen Inschrift bei dieser Annahme doch eine Ungenauigkeit zugeschrieben werden, da sie bei ihrer Ausführlichkeit beide Namen hätte nennen müssen. Geradesogut können wir annehmen, daß die afrikanische Inschrift den Vornamen falsch gibt. Wollen wir nun unter den drei Vornamen Publius, Lucius, Gaius denjenigen herausuchen, der die größte Beglaubigung hat, so könnte man zunächst auf Publius kommen, da dieser Name auf der Abschrift der verlorenen Inschrift ebenso wie auf der Außenseite, d. h. der Abschrift, des Diptychons vorkommt. Aber wägen wir die drei Namen nach dem Wert ihrer Beglaubigung ab, so müssen wir das Original der standesamtlichen Urkunde, d. h. die scriptura interior, als das am besten beglaubigte Zeugnis erklären: die Wahrscheinlichkeit scheint uns dafür zu sprechen, daß der Jurist den Vornamen Gaius hatte, wenn er wirklich 148 Konsul war — und wenn auf den Innenseiten der Urkunde wirklich Gaius, nicht Publius zu lesen ist. S. Nachtrag.

Daß die scriptura exterior das erstmal den Vornamen P. hatte, kann dagegen wohl überhaupt nicht in Betracht gezogen werden. Bietet sie doch das erstmal sogar einen unrichtigen Vornamen des Kaisers (**IMP·CAESARIS L·AELI HADRIANI ANTONINI AUG·PI**)! Die Außenseite wurde offenbar nicht so sorgfältig wie die Innenseite geschrieben und offiziell vielleicht gar nicht verglichen; sie

war ja auch keine eigentliche Urkunde, sondern sollte nur den Inhalt der Urkunde angeben. Dagegen die eigentlichen standesamtlichen Urkunden, hier die Innenseiten des Diptychons, wurden wahrscheinlich auch zu Alexandria ähnlich wie bei uns mit besonderer Sorgfalt geschrieben und mit dem Originale verglichen; ein Schreibversehen wäre also auf den Innenseiten bei der Vergleichung entdeckt worden. Ganz ausgeschlossen ist die Möglichkeit, daß der Schreiber der Innenseiten den Vornamen nicht gewußt hätte; denn er schrieb ihn täglich vielleicht dutzendmale. Dagegen beim afrikanischen Stein ist Unkenntnis des Vornamens ebenso leicht denkbar wie ein Versehen. Denn erstens konnte sich der Magistratsbeamte, der die Inschrift entwarf, im Vornamen des Juristen irren. Zwar zog er offenbar an sicherer Quelle über die Ämter des Juristen Erkundigung ein; aber sein Gewährsmann mochte die Vornamen, als selbstverständlich bekannt, unerwähnt lassen, und man sah sich deshalb in Hadrumantum auf eigenes Wissen angewiesen. (Wie viele gibt es auch bei uns, welche die Vornamen z. B. von Ministern nicht wissen!) Zweitens konnte auch der Steinmetz aus Versehen in seiner Vorlage leicht statt C ein L lesen. — Endlich die verlorene Inschrift hätte, auch wenn die Abschrift mit dem Vornamen P. als richtig angenommen würde, schon wegen des zweiten Fehlers Sall. statt Salv. geringere Beweiskraft. Außerdem war nichts leichter denkbar als eine Verwechslung der Vornamen von Vater und Sohn: der Vater des Juristen hieß Publius, vermutlich auch sein Sohn (s. oben S. 58).

### e) Sextus Pedius.

137. Girard, L'édit perpétuel (s. Nr. 91a) S. 159 hält die Meinung von P. Krüger (die auch Kipp, Gesch. der Quellen, 2. Aufl., S. 110 Nr. 95 übernommen habe) nicht für einwandfrei, wonach der Ediktskommentar des Pedius zwischen die Digesten des Julianus und den Ediktskommentar des Pomponius falle. Denn Paul. ed. 4, 8, 32, 16 Julianus impune non pareri (dicit) . . . Idem Pedius probat (Mo.: Pedius id improbat) scheint ihm nicht beweisend.

Dagegen könne Sextus Pedius nicht nach Domitian angesetzt werden, weil Valerius Probus die Abkürzung aufweist S. P. M. Sexti Pedii Medivani, die man nicht auf einen anderen Pedius beziehen kann, und weil Val. Probus, wie G. in einer ausführlichen Note begründet, spätestens bis in die Zeit Domitians schriftstellerisch tätig war. (Aber sollte S. P. M. wirklich, wie die Hs. gibt, Sexti Pedii Medivani bedeutet haben? Das scheint uns im Hinblick auf den Zusammenhang sowie den Zweck der Noten ganz unwahrscheinlich. Ref.)

f) **Gaius.**

138. *Gai Institutionum commentarii quattuor. Separatim ex Jurispr. anteiustin. reliquiarum a Ph. Ed. Huschke compositarum ed. sexta ed. E. Seckel et B. Kuebler. Leipzig 1903*, ist von uns bereits in *BphW.* 1904 S. 877 besprochen. Dem Hinweis auf die Vorzüge der Ausgabe stehen nur wenige Ausstellungen gegenüber.

139. *Gai Institutiones — with a translation and commentary by the late E. Poste. 4<sup>th</sup> ed., revised and enlarged by E. A. Whittuck. With an historical introduction by J. Greenidge. Oxford 1904.*

Ein eigenartiges Werk, das für die Einführung in die Anfangsgründe des röm. Rechtes ganz besonders geeignet ist. Es wird immer zuerst ein Kapitel (Rubrica) aus *Gai. Inst.* (das entweder nur einen Paragraphen umfaßt, in der Regel aber mehrere, einigemal über 30 Paragraphen) auf der einen Halbseite in lateinischem Text nach Krüger-Studemunds letzter Ausgabe, auf der anderen Seite in englischer Übersetzung gegeben. Daran schließt sich eine Erklärung des Absatzes, welche die im Texte vorkommenden Regeln gründlich, oft sehr ausführlich, erläutert und die vorkommenden Begriffe bespricht und gelegentlich auch zweckmäßige Exkurse macht: z. B. zu 1, 7 (*Responsa prudentium sunt* usw.) ist auf vier Seiten eine kurze Geschichte der röm. Rechtslitteratur bis auf *Modestinus* gegeben. Diese Art der Darstellung scheint eine nicht zu unterschätzende didaktische Bedeutung zu haben. Denn die Erläuterungen geben vielfach Antwort auf Fragen, die sich der anfangende Leser des *Gaius* selbst vorlegt; sie kommen also dem Interesse entgegen: gar mancher wird so Kenntnisse in sich aufnehmen, die er der systematischen Darlegung unserer Institutionenwerke infolge mangelnden Interesses nicht abgewinnen würde. Da das Werk Anfänger in die röm. Rechtswissenschaft einführen will, war es nicht immer nötig, Streitfragen der modernen Gelehrten zu erwähnen oder die eigene Auffassung zu begründen. Z. B. zu 1, 5 (S. 6) ist bemerkt *In the time of Gaius they (edicta principum) had only binding force during the life of the emperor who issued them, requiring the confirmation of his successor for their continuing validity . .* Hier ist z. B. *Th. Kipp* anderer Meinung (*Gesch. der Quellen des r. Rechts*<sup>2</sup> S. 61); *Proculus* wird S. 11 *Sempronius Proculus* genannt, obwohl heute nur wenige die Grundlage für diese Annahme als haltbar erklären werden. Wo es nötig schien, ist dagegen eine solche Meinungsverschiedenheit auch wohl angedeutet. — Die historische und rechtsgeschichtliche Einleitung auf S. IX—LV ist ein Zusatz der neuen Auflage, den

J. Greenidge verfaßte. Damit beginnt das Werk, wenn wir uns nicht irren, seine eigenartige Methode zu verlassen, um in die ausgetretenen Bahnen der systematischen Institutionenwerke einzulenken. Wenigstens enthält der neue Anbau manches, das in anderer Form im alten Gebäude sich auch schon findet, wenn auch etwas kürzer oder anders; vorsichtiger als an der oben angeführten Stelle (S. 6) heißt es S. XLVII: *An edict of an emperor did not necessarily bind his successors; but, if usw.* — In den Bemerkungen über Leben und Werke des Gaius (S. LIII—LV) wird Berücksichtigung der neueren Litteratur und des Jahresberichtes für die klassische Altertumswissenschaft vermißt.

### Zur Gaiusparaphrase von Autun.

140. *Fragmenta interpretationis Gai institutionum Augustodunensia post Aemilii Chatelain et Pauli Krueger curas ediderunt C. Ferrini et V. Scialoja.* Roma 1901 (Estratto dal Bull. XIII fasc. 1).

141. P. Krüger, *Der Kommentar zu Gai Institutiones in Autun.* Sav.-Z. XXIV 376—408.

Die 1899 gefundene Gaiusparaphrase, die sich auf 15 in Autun und 4 in Paris aufbewahrten Palimpsestblättern befindet, und deren erster Abdruck in Krügers Ausgabe des Gaius ist in diesem Jhber. CIX 37 f. besprochen. Nach 1900 erschien die neue Ausgabe von Ferrini und Scialoja, die sich auf Photographien stützt, welche der Entdecker der Handschrift, E. Chatelain, den beiden italienischen Gelehrten zur Verfügung gestellt hatte. Diese italienische Ausgabe bot für P. Krüger das handschriftliche Material zu einer Neubearbeitung in der angeführten Abhandlung. Die neue Ausgabe weist zwar zuweilen in weiten Lücken eine Silbe oder ein paar Wörter mehr auf als die frühere, und bei engeren Lücken sind zuweilen sogar so viele Silben neu entziffert, daß man in Versuchung kommt, sie durch eine Konjekture zu überbrücken; aber wirklich ausgefüllt ist noch keine Lücke so, daß wir neuere Ergebnisse für die römische Rechtsgeschichte gewinnen könnten. Zu diesem Behuf müßte erst ein Gelehrter von Studemundscher Art über die Handschrift selbst kommen, welche durch Photographien eben doch nicht völlig ersetzt werden kann. Vielleicht unternimmt dies einmal V. Scialoja. Zwar glaubt ein Kenner wie P. Krüger, daß die Bedeutung des Werkes eine derartige Genauigkeit nicht rechtfertige; sein wissenschaftlicher Wert stehe erheblich hinter den „sonst nächstverwandten“ *Interpr. zu Cod.*

Th. und Paul. Sent. sowie hinter dem Institutionenkommentar des Theophilus. Aber wenn Ref. den Gaius Aug. in den neuen Ausgaben vergleicht mit dem drei Jahre früher vorliegenden, so gewinnt er den Eindruck, als wenn jenes barbarische Gewand doch schon an manchen Stellen vermodert zusammengefallen wäre, um unter der schlechten Hülle allmählich einen besseren Kern hervorschimmern zu lassen. So wird sich vielleicht auch das Urteil auf S. 406 weiterhin noch etwas milder gestalten: „In einigen Erläuterungen gehen die selbständigen Gedanken des Vf. fehl. So bei der Erklärung des Verkaufs *nummo uno* an den Universalfideikommissar (Gai. Inst. 2, 252): in Erinnerung daran, daß Gaius die *mancipatio* als Scheinkauf bezeichnet (Inst. 1, 113. 119), und daß diese auch als *mancipatio nummo uno* verwendet wurde . . ., gestaltet er den Verkauf zwischen Erben und Fideikommissar zur *mancipatio nummo uno*. Noch gröber ist das Mißverständnis in § 6. 7 [so dürfen wir wohl lesen statt 67], daß die generelle Erteilung des römischen Bürgerrechtes nur als *ius Latii* in Frage komme.“ — Die Ausgabe der Gaiusparaphrase in Girards Textes gründet sich auf die eben besprochene.

142. V. Scialoja, „Sulla noxae deditio“ del cadavere. Breve nota ai framm. d'Autun. Roma, Pasqualucci 1901. 5 S. (Estratto dal Bull. XIII fasc. 1.)

143. Derselbe, L'abuso della consegna nossale da parte dello schiavo. Roma 1901. 7 S. (= Rivista Italiana di sociologia V fasc. III) zeigt unter Hinweis auf afrikanische Völker, zu welchem Mißbrauch die *Noxae deditio* führen kann. In Chartum braucht ein Sklave, der mit seinem bisherigen Herrn unzufrieden ist, bloß einem Kamele des erstrebten neuen Herrn ein Ohr abzuschneiden, so wird er dessen Sklave; in Futatoro kann er auch dem gewünschten Herrn selbst ein Ohr abschneiden (was freilich einem schlechten Witz sehr ähnlich sieht), und er wird sofort dessen Sklave. Die Wiedereinlösung solcher Sklaven durch den früheren Herrn ist außerordentlich schwierig. Solchem Mißbrauch kamen die Römer dadurch zuvor, daß sie die *noxae deditio mortui* gestatteten. Hierüber klärt uns die Gaiusparaphrase von Autun näher auf. Ein Sklave, der wußte, daß er dem gewünschten Herrn vielleicht erst werde ausgeliefert werden, nachdem er selbst zu Tode gepeitscht sei, hütete sich wohl, eine solche Schikane zu beginnen. Da bei Tieren eine so böswillige Absicht nicht angenommen werden kann, fällt bei ihnen auch die *deditio cadaveris* weg. — Vielleicht hatte nach Sc. die Auslieferung des Leichnams ursprünglich den Zweck, den Geschädigten noch am Leichnam seine Rache ausüben zu lassen. — Besonders er-

wähnenswert ist auch der Hinweis auf Liv. 8, 39, 14; 9, 1, 6 ff., wonach die aufständischen Samniter durch Auslieferung vom Leichnam des Rädelsführers Genugtuung leisten wollten. Danach wäre also die *Noxae deditio* im Privatrecht vielleicht aus dem altitalischen Völkerrecht entstannt; in der ältesten Zeit zählte ja oft eine Familie nicht viel weniger Köpfe als ein „*populus*“.

144. \*Zitiert sei F. Buonamici, *Un' altra nota aggiunta a quella di C. Ferrini e di V. Scialoja per la interpretazione dei frammenti d' Autun*, Bull. XIII (1901) S. 294—299.

145. In der Frage, ob *Gaius noster* (gemeint ist hier *Gaius Cassius*) bei Pomp. ad Muc. 45, 3, 39 Justinianische Interpolation sei, oder ob Justinian in seinen Institutionen den Ausdruck *Gaius noster* (Just. nennt den Institutionenverfasser so) vielmehr aus jener Pomponiusstelle sich angeeignet habe, stellt sich Th. Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 111 A. 1 auf die Seite derer, die das erstere annehmen (Lenel Paling. II 72, Seckel und Kübler, Ausgabe des *Gaius* S. 3); wir sehen aber keinen Grund für eine solche Interpolation, während Justinian in seinen Institutionen auch sonst zuweilen von der Ausdrucksweise der klassischen Juristen sich beeinflussen ließ.

Gegen die Ansicht, daß die Werke des *Gaius* Neubearbeitungen von Werken des *Gaius Cassius* seien (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 232, CIX 40), bringt Th. Kipp, *Gesch. der Q.* S. 113 verschiedene Gründe vor, darunter zwei von schwererem Gewicht: 1. es wäre kein Grund abzusehen, weshalb der Neubearbeiter (um 161) sich unter die Anonymität versteckt hätte (aber wahrscheinlich war der Neubearbeiter gar kein wissenschaftlich bedeutender Jurist — die Überarbeitung, d. h. der *Gaius* in seiner jetzigen Gestalt wird ja auch von keinem Juristen genannt —, sondern nur ein praktischer Kopf, der absichtlich spitzfindigen Fragen aus dem Wege ging und nur lehren wollte, was man „fürs Haus braucht“), und 2. es wäre unverständlich, weshalb er den *Gaius Cassius* in seinen eigenen Werken nicht auch *Gaius*, sondern *Cassius* nannte. Aus diesem Einwand ergibt sich jedenfalls als sicher, daß der vermutete Neubearbeiter um 161 selbst nicht gewußt hätte, daß *Gaius* und *Cassius* identisch sind. Er konnte zwar seine Ergänzungen zum alten Werke einfach aus anderen, nachcassianischen Schriften nehmen, ohne etwas zu ändern; aber wer an der ursprünglichen Identität des *Gaius* mit *Cassius* auch weiterhin festhalten wollte, müßte dafür in Anbetracht von solchen Einwendungen noch mehr positive Gründe finden, als bisher vorgebracht worden sind.

### Zu einzelnen Stellen von Gai. Inst.

146. Ehrlich, Die Anfänge des testamentum per aes et libram. Bericht, erstattet dem Historikerkongreß in Rom, rechtshistor. Abteilung, 1903, S. 11 scheint nach Nouv. Revue XXIX 413 ff. die Darstellung des Gaius Inst. 2, 103 (olim familiae emptor ~ heredis locum optinebat usw.) nicht für historisch zu halten.

147. Gradenwitz bezeichnet in der Festschrift der jur. Fakultät zu Königsberg für J. Th. Schirmer zum 1. August 1900 nach H. Krüger Sav.-Z. XXIII 485 Gai. Inst. 2, 66—79 als ein Gaianisches Einschießel in die ursprüngliche Vorlage, durch dessen Ausschaltung das Einteilungsprinzip in res Mancipi und nec Mancipi klar hervortritt, so daß eine Umstellung der Paragraphen unnötig ist.

148. P. Krüger, Zur Stellung von Gai. 2, 62—64, Sav.-Z. XXII (1901) S. 49—51 verteidigt die Umstellung der §§ 62—64 hinter § 79, die er in seiner Ausgabe nach dem Vorgang Heimbachs vorgenommen, gegen Gradenwitz, obwohl er Mommsens Annahme, die Paragraphen seien ein späterer Nachtrag des Gaius (vielleicht zu seiner Quellschrift), nicht ganz ablehnen will.

149. J. C. Naber, Observ. de iure Romano LXXXIX. De pignoris historici origine (in Mnemosyne XXXI 211—233) bespricht nach WklPh. u. a. auch Stellen aus Gaius.

Senn, Le Nexum (s. o. Nr. 62) bespricht verschiedene Gaiustellen, die mit der legis actio per manus iniunctionem in Zusammenhang stehen, z. B. Gai. Inst. 4, 21.

S. Schloßmann, Litis contestatio S. 49 ff. (s. o. Nr. 104) faßt bei Gai. Inst. 4, 30 Per legem Aebutiam ~ effectum est, ut per concepta verba, id est per formulas, litigemus die Worte concepta verba = „nachgesprochene Worte“, indem er vota concipere u. a. Ausdrücke herbeizieht. Wie er sich das „Nachsprechen“ denkt, ist oben S. 45 gezeigt. [H. Krüger (s. o. Nr. 104) übersetzt v. c. „zusammengefaßte Worte“; aber es ist nicht einzusehen, weshalb concipere hier etwas anderes als sonst bei den Juristen bedeuten soll; per verba conc. bedeutet eben „mit formulierten Worten“.] Auf der angenommenen Bedeutung von conc. baut Schl. sofort noch weitere Hypothesen auf: vielleicht hat auch das furtum conceptum (Gai. Inst. 3, 183 ff.) von einem formellen zweiseitigen Verbalakt, der mit dem Suchen mit lanx und licium verbunden war, seinen Namen (hier drückt sich Vf. freilich recht vorsichtig aus), und auch das receptum argentarii könnte von einem solchen zweiseitigen Akt, der etwa die Form hatte: „Recipisne“ und „Recipio“ seine Bezeichnung erhalten

haben. Hier ihm weiter zu folgen, verbietet die Grenze unseres Berichterstattungsgebietes.

Über die westgotische Gaiusbearbeitung s. u. — Über Scaevola s. Nachtrag.

### g) Venuleius Saturninus und Claudius Saturninus.

Th. Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 117 hält den Schluß, den wir mit Karlowa aus der Wendung *Venul. stip. 45, 1, 138 pr. Proculus et ceteri diversae scholae auctores* zogen, als wäre demnach Venuleius zu den Sabinianern zu rechnen, nicht für ganz glatt.

### h) Papinianus.

Nikolsky rekonstruiert in der unter Nr. 81 erwähnten Schrift die Rede des Kaisers Sept. Severus, die er (206) im Senat über Konvaleszenz der Schenkungen zwischen Ehegatten hielt. Diese erweist sich deutlich als von Papinian verfaßt durch *vita decedere Dig. 24, 1, 32, 14* (Kalb, *Bekannte Federn = Commentationes Wöflfliniana* S. 332) und *concordium Dig. 24, 1, 3 pr.* (vgl. *Leipold, Sprache des Jur. Papinianus* S. 48 Anm. 3), welches Nikolsky S. 299 wohl mit Recht als Aftrizismus erklärt, da dieses Neutrum sonst bisher nur auf einer afrikanischen Inschrift nachgewiesen ist. (Doch vgl. *discordium* bei *Calpurnius Siculus* 1, 57.) — Wenn Ulpian den Papinian als Verfasser der Rede kannte, so erklärt sich daraus, daß er die Rede bald dem Sept. Severus zuschreibt (*Ulp. ad. S. 24, 1, 23*), bald dem Caracalla (*Ulp. ad. S. 24, 1, 32, 1*); vermutlich hat Papinian sie nicht nur verfaßt, sondern auch im Senate vorgelesen.

### i) Ulpianus.

150. Otto Lenel hat neue Bruchstücke aus einem Juristen, wie er überzeugend nachweist, aus Ulpians Disputationen, auf einem halb zerstörten Pergamentblatt entziffert, welches die Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek unter anderen ägyptischen Stücken erworben hat. Lenel hat den Fund in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1903 (XLI 922 ff. nebst Nachtrag im gleichen Band S. 1034—1035) unter Beigabe eines Lichtdruckes eingehend besprochen und hat den Text auch weiterhin in der *Sav.-Z. XXIV 416* bekannt gegeben. Das Blatt war in zwei Kolumnen beschrieben: von der äußeren Kolumne haben sich nur die Anfangsbuchstaben bzw. die letzten Buchstaben (oder Worte) von sieben Zeilen erhalten; die wenigen Reste von zwei Zeilen lassen *Ulp. disp. 27, 8, 2* erkennen und beweisen, daß diese Digestenstelle von Justinians Räten gekürzt



ist. Die inneren Kolumnen sind fast vollständig erhalten. Lenel liest die eine:

facit, tunc eum et sequenti condemnandum: sic fieri, ut sua, inquit, culpa ab altera bona eius veneant aut, ut quibusdam, inquit, videtur, ducatur. sed verius est nec post condemnationem maritum facile duci [||||] nec ducitur nudus. sed melius est sic dicere utriusque rationem habendam, etiamsi altera postea litem sit contestata, ut post condemnationem alterius in bonorum venditione aequas partes ferant, cum sine metu vinculorum sit futurum. sibi que inputet, qui poterat se liberare a sequenti condemnatione, si satis fecisset priori sententiae. — Marcellus tamen libro VII digestorum putat, si haec fuit patrimonii qualitas, ut difficile esset explicari pecunia, aequissimum esse, etiamsi sequenti fuerat condemnatus, denegari sequenti iudicationem aut certe . . .

Die erhaltene Kolumne auf der anderen Seite des Pergamentblattes liest Lenel:

(ita demum . . . excussis) facultatibus tutorum satis ei fieri non potuerit, eamque actionem causa cognita in eos dandam scribit (5c Ms.; vgl. Lenel, Sav.-Z. XXV 374) divumque Pium rescripsisse et in heredes eorum itidem causa cognita, quamvis Julianus in heredem magistratus non putaverit tribuendam actionem, cum idem heredem iudicis, qui litem suam fecisset, teneri existimaverit. sed utrumque contra est, cum heres magistratus teneatur et iudicis non teneatur. et magistratus [||] non ut tutores tenentur: denique in bonis eorum privilegium cessare procul dubio est.

[|] quaestionis fuisse, ut sponsore an potius ut fideiussore debent teneri. et Julianum quidem ut fideiussore conveniendos putasse, Marcellum vero magis sponsores locum optinere apud Julianum notare. Marcelli sententiam ratione iurari negari non posse: sufficere enim, si in locum eorum succedant, quos accipi neglexerunt vel quos minus idoneos acceperunt.

151. Weiterhin erwarb die Straßburger Bibliothek zwei Pergamentfetzen, einen großen und einen ganz kleinen, die offenbar zu der gleichen Handschrift gehörten. Ausführlich hat diese neuen Bruchstücke aus Ulpian's Disputationen Lenel besprochen in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1904 S. 1156, wo sie auch im Lichtdruck reproduziert sind; kürzer Lenel, Sav.-Z. XXV 368—374. Auf dem kleineren Fetzen sind auf jeder Seite nur Stücke von etwa 15 Wörtern erhalten, die auf der einen den Zeilenanfang, auf der anderen den Zeilenschluß bilden. Die eine ergänzt Lenel so: *sed et si duo sint fructuarii vel bonae fidei possessores, alterum conventum alterum liberare Julianus ait, quamvis non maioris peculii quam penes eum (geändert aus se) est, condemnari debeat. Sed licet hoc iure contingat, tamen aequitas dictat rescissorium iudicium in eos dari, qui occasione iuris liberantur.* Es entspricht dies der Digestenstelle Ulp. disp. 15, 1, 32 pr. Das Interessante an der Sache ist, daß man

die Digestenstelle neuerdings von verschiedenen Seiten für „interpoliert“ durch Justinian erklärt hatte; der Pergamentfetzen beweist die Echtheit, und der Fund verstärkt also die Seite derer, die zur Vorsicht in der Annahme von Interpolationsvermutungen rieten.

Die Rückseite dieses kleineren Stückes enthält nach Lenel die Worte

conventus e  
mque tractat  
Pomponius ad  
t in pe  
renditor conve  
licet condemnan  
rem consu

Ulpian erörterte nach Lenel die Frage, wie dem Gläubiger zu helfen sei, der durch erfolglose Klage gegen den Verkäufer des Sklaven die actio de peculio auch gegen den Käufer verloren hat.

Das größere Stück liest Lenel, unter Hinweis auf das Problematische der Ergänzungen, so:

*pigno/ris dandi in Italia contra  
ctus est, sed si pignus in Italia con  
tractum est, hoc est conven  
tio de pignore: ut in Furi  
a lege spectamus ubi sponsor  
acceptus est, non ubi obliga  
tio contracta, cui sponsus acce  
dit. Denique ex duobus  
sponsoribus, quorum alter in Italia  
alter in provincia acceptus est  
eum demum relevat qui  
Italicus est.*

*Si in Italia pignus datum est,  
convenit tamen, ut in provin  
cia solvatur, puto nomine eius ex  
ceptionem locum habere: sed in  
provincia datum [si] convenerit  
ut in Italia solvatur, magis  
Italicum pignus videbitur.  
Unde si renovata pactione  
licet in provincia heres re  
demerit, cessare exceptionem  
placet: e contrario si re  
demerit exceptionem locum  
habituram.*

*Nam si Romae pignus ac  
ceptum sit, in provincia eadem res.*

Die Exceptio, welche hier erwähnt wird, ist nach Lenel die *exceptio longae possessionis*, die der heutigen sog. Ersitzung der Pfandfreiheit entspricht. (Vgl. Ulp. disp. 44, 3, 5, 1.) Wir erfahren die neue Tatsache, daß bei beweglichen Pfändern jene Exceptio nur stattfand, wenn die Verpfändung in der Provinz erfolgt war. — Vgl. neuerdings Lenel, Sav.-Z. XXVII 71—82.

Da auf der Rückseite dieses Stückes Lenel in seinen Ergänzungen größere Lücken läßt, so wird das bisher Abgedruckte wohl hinreichen, um die Art des neuen Fundes zu kennzeichnen. Lenel hofft auf Erwerb noch weiterer Stücke von jener Handschrift von Ulpian's Disputationes, zu der die neuen Funde einst gehörten.

152. Nach der Art, wie bei Ulp. ed. die Kaiser zitiert sind (z. B. *divus Severus*, oder *imperator Severus*), nahm man an, daß Ulp. von seinem Ediktskommentar zu Lebzeiten des Severus einen ersten Entwurf fertigte, und daß bei der Schlußredaktion unter Caracalla aus Versehen einige Hinweise auf Severus als einen Lebenden stehen blieben. Th. Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 122 Anm. 53 vermutet, daß das ganze Werk von Ulp. zweimal herausgegeben ist, das erstemal vor dem Tode des Septimius Severus, das zweitemal nachher und nach dem Tode Caracallas. Diese Annahme wird wohl das Richtige treffen; denn es ist bei der raschen Arbeitsweise des Ulp. unwahrscheinlich, daß er von seinen Werken überhaupt erst einen „Entwurf“ machte. — Vgl. jetzt auch Girard, *Mélanges Gérardin* (1907) S. 279 Anm. 1.

#### k) Paulus.

153. O. Gradenwitz, *Glossierte Paulusreste im Zuge der Digesten*. Sav.-Z. XXIII 458 f. Gradenwitz und Dr. G. A. Gerhard entdeckten, daß ein Papyrusblatt in der Großherzogl. Bibliothek zu Heidelberg einige Zeilenreste (immer nur höchstens ein paar Buchstaben vom Anfang oder Ende der Zeilen) von Paul. q. 5, 2, 17, 1 und den beiden folgenden Digestenstellen Paul. inoff. 5, 2, 18 und Paul. q. 5, 2, 19 enthält. Am vollständiger erhaltenen Rand finden sich einige griechische Glossen von zusammen 21 Zeilen. Es ist nach Gr. das erste Stück eines schon im Altertum glossierten Digestenexemplars (vielleicht aus dem 6. Jahrhundert), das uns vor Augen kommt. „Ausführlichere Besprechung wird an anderem Ort erfolgen.“

154. Das in diesem Jhber. CIX 47 als neuer Fund angezeigte Fragment (des Paulus, s. a. O.), das jetzt in der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford aufbewahrt wird, hat Seymour de Ricci kollationiert. Er hat nach seiner gütigen Mitteilung dabei zwei wichtige neue Lesarten gewonnen:

Zeile 6 si DECESSERIT SOCIUS MEUS ET

" 7 CUM PUTAREM HEREDITAT

und " 14 TISNOMINE MURICESTIAM

(oder T? PSE? U? )

Zeile 6 und 7 ist demnach klar zu lesen; Zeile 14 noch nicht. Auch Girard, Textes<sup>8</sup> S. 435 verzichtet für diese Zeile noch immer auf sichere Lesung; er schreibt Lab(eo) ita interpretatur (ur sichert nach S. de R. Häkchen über T) ut societa / tis nomine tum ipse tum(?) . .

155. G. A. Gerhard, Scriptura interior und exterior. Sav.-Z. XXV 382—389 behandelt die Stelle Paul. Sent. 5, 25, 6 Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet (Mo. reseret, Girard, Textes<sup>8</sup> S. 851). Nach einer Besprechung der bisherigen Erklärungsversuche liest er ut scripturae fidem integriorem servent. Dagegen zeigt H. Erman, Sav.-Z. XXVI 467, daß die bisherige Lesung, welche durch die älteste Breviarhandschrift, Cod. Monac. aus dem 7. Jahrhundert, beglaubigt wird, allein vollständig befriedigen kann.

### 1) Marcianus.

156. C. Ferrini hat in einer Abhandlung über die Institutionen Marcians in den Rendiconti del R. Istituto Lombardo Ser. II, Vol. XXXIV (1901) nach B. Kübler, Sav.-Z. XXIII 509 nachzuweisen gesucht, daß das Institutionenwerk Marcians nicht, wie Pernice in seiner Abhandlung über die res communes omnium (Festgabe für Dernburg 1900) vermutet, „als Lern- und Nachschlagebuch für angehende kaiserliche Verwaltungsbeamte gedacht war“, sondern daß es vielmehr für den Gebrauch der Provinzialen des Ostens bestimmt war, denen es die Kenntnis des römischen Rechtes vermitteln sollte. — S. Nachträge.

## IV. Justiniani Digesta.

### a) Abfassung und Überlieferung der Digesten.

157. Franz Hofmann, Die Kompilation der Digesten Justinians, nach des Vf. Tode hgg. von Ivo Pfaff. Wien 1900. (Vgl. den Bericht in diesem Jhber. CIX S. 50 f.)

158. Ehrenzweig, Zeitschrift für Privat- und öff. Recht XXVIII (1901) S. 313 ff.

159. Th. Mommsen, Hofmann versus Blume. Sav.-Z. XXII (1901) S. 2—11.

160. P. Krüger, Über die Reihenfolge der Leges in den Titeln der Digesten Justinians. Sav.-Z. XXII (1901) S. 12—49.

Hofmanns Arbeit ist nur ein Teil eines von ihm beabsichtigten Werkes. Es ist ziemlich selbstverständlich, daß der Vf. es vor der Ausgabe noch einmal gründlich revidiert hätte, wenn er das Leben gehabt hätte. Was der Vf. nicht konnte, der Herausgeber aus Pietät nicht durfte, das muß der Leser zum Teil nachholen. Z. B. daß Justinian behauptet in § 17 der Const. Tanta, die Kompilatoren der Digesten hätten alle die zur Verfügung stehenden Schriften durchgelesen usw., das nennt Vf. eine ungeheuerliche Lüge. Dafür hätte er vielleicht gesagt: es entspricht nicht genau den Tatsachen, oder es darf nicht zu wörtlich verstanden werden. Vermutlich hätte er auch den Vorwurf ungläublicher Kritiklosigkeit, den er gegen die Romanisten seit Blume, von Hugo und Savigny bis zu P. Krüger und Th. Mommsen erhebt, wieder gestrichen; ja vielleicht hätte er sogar sein Endresultat nachgeprüft und abgeändert, weil es ohne die Annahme einer solchen Kritiklosigkeit nicht bestehen kann.

Das Endresultat seiner Abhandlung ist: Blumes Dreimassentheorie ist falsch: sie ist bloß in einer recht bestechenden Form vorgetragen (er hat z. B. an die Spitze seiner Beweisführung die hierfür besonders geeigneten Titel D. 50, 16; 50, 17; 45, 1 gestellt [Hofmann S. 114]), und nur die besondere Protektion durch Hugo und andere hat ihr zur allgemeinen Annahme verholfen. Die Arbeit der Digestenkompilation wurde nicht von drei Kommissionen ausgeführt, die alle in den Digesten zitierten Bücher durchsahen, sondern die Grundlage bildeten — zwei „Massen“, die Hofmann den Blumeschen entgegengesetzt — Ulpian's Werke ad edictum und ad Sabinum. Daneben wurden noch eine Anzahl anderer Werke direkt benützt, aus denen besonders die größeren und größten Fragmente geschöpft sind. Eine große Menge von Juristenschriften dagegen, vor allem die kürzeren Exzerpte aus unbekannteren Autoren, haben die Kompilatoren gar nicht persönlich durchgelesen, sondern besonders aus Randglossen herübergenommen oder aus Anthologien geschöpft, auf deren Vorhandensein man u. a. aus der Existenz der Fragm. Vat. schließen darf.

Hofmanns Endresultat nun ist falsch. Das weisen Th. Mommsen und besonders P. Krüger in den oben angeführten Abhandlungen nach, und zwar so, daß sich kaum ein Verteidiger desselben mehr finden wird. Die Blumesche Einteilung

aller Digestenfragmente in drei voneinander getrennte Hauptmassen hatte Hofmann noch nicht nachgeprüft; sonst hätte er sie nicht als eine Erfindung hingestellt. P. Krüger gibt sich die Mühe, den Weg, welcher Bluhme zu seinem Resultate geführt hat, noch einmal zu zeigen. Wer aber trotz allem noch an der Richtigkeit der Dreimassentheorie zweifelt, dem empfehlen wir, die Fragm. Vaticana — die man ja nach ihrer Anlage entfernt mit den Digesten vergleichen könnte — nach der Bluhmeschen Ordnung zu betrachten. Denn wenn das Bluhmesche Schema einem Zufall entstammt, der nur durch Feststellung von ungezählten Ausnahmen zu einer Regel umgekünstelt wäre, dann müßte man doch ähnlich auch bei Vat. umkünsteln können. Wir erhalten folgendes Bild (wobei wir die Kaisererlasse mit Imp. bezeichnen):

Vat. fr.	Vat. fr.	Vat. fr.
(Tit. I.) Ex empto v.	(Tit. IV.) De excus.	? ?
Sab. 3 (?)	Ed. 143	Sab. 1
Pap. 181	Lücke	Imp.
(Imp.)	? ?	Pap. 181
(Tit. II.) De usufr.	Pap. 207	Imp.
(Imp.)	Ed. 142	Pap. 181
Sab. 41	Pap. 180	Imp.
Pap. 220	Pap. 183	Ed. 96.
Pap. 220	Imp.	Ed. (fehlt in Dig.)
Sab. 1	Pap. 235	Imp.
Pap. 181	Sab. 82	
Pap. 241	Ed. 142	(Tit. VII.) De cognitoribus.
Pap. 188	Pap. (?) 225 (?)	? ?
Sab. 1	fehlt in Dig.; bloß Index.	Sab. 4
(Imp.)	Ed. 142	Ed. (?) 96 (?)
Sab. 1	Ed. 142	Sab. (?) 4 (?)
Lücke	Ed. 142	Imp.
Sab. 1	Sab. 82	? ?
App. (?) 274 (?)	fehlt in Dig.	Pap. 181
App. (?) 274 (?)		? ?
App. (?) 274 (?)	(Tit. V.) Quando Donator usw.	Lücke
Lücke		? ?
(Tit. III.) De re ux.	Imp.	Ed. (?) 95 (?)
Pap. 186	Pap. 181	Pap. 205
Pap. 188		Imp.
Imp.	(Tit. VI.) (Ad legem Cinciam.)	Ed. 95
Pap. 188		? ?
Sab. 47	Pap. 181	Ed. (?) 95 (?)
Sab. 4	Sab. 4	
Pap. 181	Imp.	

Von den Titeln der Fr. Vat. hat am meisten Exzerpte aus Juristen der Tit. De excus. Vergleichen wir mit diesem den entsprechenden Digestentitel (27, 1), so erhalten wir für diesen folgendes Bild.

Dig. De excus.

(l. 1—10 wechseln Ed. 141, Ed. 142 und Ed. 143 ab; sodann folgen Fragmente aus:)

Sab. 82	Sab. 14	Sab. 22	Pap. 207
Ed. 141	Sab. 22	Pap. 181	Pap. 221
Ed. 141	Sab. 38	Pap. 183	Pap. 207
Ed. 141	Sab. 41	Pap. 183	Pap. 208
Ed. 141	ap. 180	Pap. 183	Pap. 225
Ed. 141	Sab. 47	Pap. 183	Pap. 208
Ed. 159	Sab. 82	Pap. 183	Pap. 219
Ed. 161	Sab. 44	Pap. 188	Pap. 219
Sab. 4	Pap. 181	Pap. 189	Pap. 225

Ob sich die verschwindend wenigen Ausnahmen, z. B. Dig. I Tit. 3, wo man schwer die Bluhmeschen Massen herausfinden kann, mit Bluhme aus eingehenderer Überarbeitung erklären lassen, oder so wie wir es im nachfolgenden tun, oder ob man hier etwa doch an Hofmann eine kleine Konzession machen könnte, bleibt für das Ganze gleichgültig. Jene verschiedenen Sammlungen, aus denen nach Hofmann die große Masse besonders der kleineren Fragmente geschöpft sein soll, hätten jedenfalls auch nach den Bluhmeschen Massen geordnet sein müssen. Das wäre unerklärlich.

Ehrenzweig nimmt deshalb an, daß die Kompilatoren ein einziges älteres Digestenwerk benützten, welches die Fragmente bereits in der Bluhmeschen Ordnung auführte, jedoch trotz der annähernd gleichen Zahl von Exzerpten einen ganz wesentlich geringeren Umfang hatte, weil es nur kleinere Fragmente enthielt. Die Kompilatoren erweiterten ihre Vorlage um vielleicht das Sechsfache, indem sie die Exzerpte durch Nachträge aus dem Originalwerk ergänzten und auch neue Fragmente einschoben — besonders solche, die heute die Bluhmesche Ordnung stören. Möglicherweise ist die zugrunde liegende Collectio nach E. in den Digesten gemeint mit den „Leges“, die nach der Const. Omnem 1 im zweiten und noch im dritten Universitätsjahr vor Einführung der Justinianischen Digesten gelesen wurden (unsere Erklärung der „Leges“ nach Bluhme s. u.). Dann schätzt E. ihren Umfang auf sex libri (die nach a. O. gelesen wurden) + septem libris semotis (so liest E. ib.), + libri singulares quattuor (ib.) = 17 Bücher. Aus diesem älteren Sammelwerk schöpfte nach Ehrenzweig Priscian seine Zitate; dieses Werk benützte auch Lydus: denn von dessen

Zitaten finden sich die meisten auch in den Digesten, aber so, daß Lydus unmöglich aus den Digesten geschöpft haben kann; diejenigen, welche sich nicht in den Digesten finden, passen alle in den Titel I 2 De origine iuris. Dieser Titel bestand in jener angenommenen Quelle aus einer großen Menge verschiedener Fragmente, welche die Kompilatoren strichen, da sie nach Erweiterung des fr. 2 (Pomp. ench.) aus dem Originalwerk unnötig waren. — Ehrenzweigs Aufstellung ist so unmöglich. Denn wenn — wie E. offenbar annimmt — jenes Quellenwerk allgemein bekannt war, dann hätte Justinian einen anderen Schwindel aufbringen müssen, als wie wir ihn in Const. Tanta § 17 bei Ehrenzweigs Auffassung annehmen müßten (e tantis . . voluminibus, quorum et nomina antiquiores non dicimus nesciebant, sed nec unquam audiebant). Wenn aber jenes Quellenwerk niemandem bekannt war und von Tribonian irgendwo gefunden wurde, dann hätte er für sein Plagiat keine 16 Mitwisser, für die Ausführung keine 16 juristischen Mitarbeiter, sondern einfache Schreiber gewählt. Doch nach P. Krügers Ausführungen ist hierüber wenig mehr zu sagen. Nur das eine glauben wir behaupten zu können, daß für jenes angebliche Quellenwerk die Zusammensetzung nach den Bluhmeschen Massen rätselhafter wäre, als sie so ist.

Ehrenzweig kam zu seiner Aufstellung durch die Erkenntnis, daß Hofmann recht hatte\*), wenn er sagte: das Digestenwerk konnte unmöglich in drei Jahren fertig werden, wenn keine Grundlage vorhanden war, auf der die Kompilatoren aufbauen konnten. Jeder hätte im Durchschnitt 170 000 Zeilen lesen und exzerpieren müssen, das ist mehr als unsere Digesten — und dann wäre erst noch das Zusammenstellen und Überarbeiten gekommen. Aber der tatsächlich vorauszusetzende Grundstock ergibt sich auf viel einfachere Weise, als Hofmann und Ehrenzweig annehmen: den Grundstock bildete das, was schon damals den Studenten in die Hand gegeben wurde. — Es waren nach der Const. Omnem § 1 ff. sechs Werke, in welchen Abschnitte aus wenigen Juristen gesammelt waren: 1. Gaius, bestimmt für das erste Jahr; 2. prima pars legum (scil. Ulpiani ed.), 3. de iudiciis (scil. Ulp. ed.), 4. de rebus (?), diese für das zweite Jahr bestimmt; 5. Pap. resp., 6. Paul. resp., für das dritte Jahr. Da aus diesen Werken, obwohl sie selbst schon gekürzt waren, im Unterricht vieles weggelassen wurde, so hat wohl buchhändlerische Speku-

\*) B. Brugi (s. o. Nr. 123) hat bemerkt: „Avrà esagerato lo Hofmann: ma niuno, a mente calma, potrà asserire che fosse possibile interpolare celermente tanti frammenti se non vi era qualche cosa di pronto.“



lation oder studentische Sparsamkeit auch verkürzte Ausgaben, die für die einzelnen Jahre bestimmt waren, veranstaltet. Das, was tatsächlich behandelt wurde, dürfen wir als die Grundlage annehmen, auf welcher die Kompilatoren arbeiteten: die Professoren, denen nach Bluhme der Löwenanteil der Arbeit zufiel, wußten dieses Kompendium so ziemlich auswendig, und auch den Advokaten war es mindestens von ihrer Universitätszeit her wohlbekannt. Was lag näher, als daß die Kompilatoren die Jahrgänge des Kompendiums unter sich verteilten? Ein Professor, dem das Pensum des ersten Jahrganges besonders geläufig war, übernahm die Gaiusabteilung, der zweite die Schriften des zweiten Jahrganges, d. i. die Ediktsabteilung, der dritte das Pensum des dritten Jahrganges. (Nach der Const. Tanta waren zwar vier Rechtslehrer beteiligt; aber einer davon kam wohl erst im Laufe der Arbeit hinzu; darauf scheint hinzudeuten § 9 Anatolium . . . qui . . . ad hoc opus allectus est.) Die anderen Mitarbeiter mochten sich nach ihrer Neigung hier oder dort angliedern. Die einzelnen Abteilungen verteilten nun die Tribonianische Bibliothek unter sich. Natürlich war Tribonian nicht so unvorsichtig, an Gelehrte ein Buch auszuleihen. Die drei „Kommissionen“ werden drei Arbeitsräume gehabt haben, wo natürlich auch die für sie ausgewählten Bücher, nach ihren Katalognummern geordnet, standen. Für die Exzerpierungsarbeit legten sie nun vermutlich nicht ein von vornherein hergestelltes Gerüste zugrunde, das aus den Titeln des Ediktes und des Codex abgenommen gewesen wäre, wie man meist annimmt; denn auf solcher Grundlage wäre die Arbeit als lückenloses, gleichmäßiges Ganzes in drei Jahren nur dann herstellbar gewesen, wenn die Exzerptoren mit den zu exzerpierenden Schriften vertrauter gewesen wären, als man aus Const. Tanta § 17 schließen darf; in diesem Punkte ist Hofmanns Aufstellung auch durch den Hinweis auf die leicht auffindbaren Rubricae in den Schriften kaum völlig widerlegt (hierüber Jörs bei Pauly-Wissowa, s. v. digesta, V 496 ff.; wohl aber mögen sich die Exzerptoren von vornherein über einzelne Punkte geeinigt haben, z. B. die legata nicht von den fideicommissa getrennt zu behandeln, Jörs a. O.). Ihre Grundlage haben vielmehr eben jene Schulwerke gebildet und die dort aufgestellten Rubriken, welche jede Kommission unter ihre Mitglieder verteilen mochte. Ihrer Ergänzung und Erweiterung galt die nächste Arbeit der Exzerptoren, welchen zu diesem Zweck vermutlich die Bibliothekdiener die vorhandenen Bücher der Reihe nach herholten, um sie nach Benützung für die jeweilige Rubrik (das Abschreiben besorgten natürlich Hilfskräfte) wieder an den richtigen Ort zu stellen. Wenn einer der Gelehrten die Bücher

nicht nach ihrer Stehreihe benützen wollte, so stand an und für sich nichts im Wege. Aber nach kurzer Arbeit mußte er finden, daß er so manches Werk doppelt vornahm, andere ausließ, so daß er wieder zur Ordnung zurückkehrte.

Wenn der Exzerptor der Gaiusmasse mit einer Rubrik fertig war und die anderen Mitglieder seiner Kommission nichts mehr dazuzusetzen hatten, so gab er den Entwurf an die Ediktsabteilung und diese gab ihn an die Papinianabteilung und entsprechend auch umgekehrt, damit auch aus den Werken der anderen Kommissionen noch Zusätze gemacht werden konnten. Die ursprüngliche Absicht, das Elaborat der Gaiusabteilung auch für die Zukunft zur ersten Einführung zu benützen, mußte bald wieder aufgegeben werden, als sich zeigte, daß nach den Ergänzungen aus anderen Werken die Gaiusabteilung zu diesem Zweck viel zu ausführlich wurde. So erklärt es sich, daß der Plan zu den Justinianischen Institutionen erst während der Herstellung der Digesten entstand. So erklärt es sich wohl auch, daß einzelne Titel von verschiedenen Kommissionen gleichzeitig in Angriff genommen wurden, z. B. *De legatis* 1 von der ersten Abteilung, *De legatis* 2 von der zweiten, *De legatis* 3 von der Papiniankommission. (Daß die drei Bearbeitungen (= Dig. 30; 31; 32) nebeneinandergestellt wurden, mochte sich erst im Verlaufe der Arbeit als zweckmäßig ergeben.) Zum Zwecke der Zusammenarbeit solcher Duplikate und zur Ordnung der Titel nach bestimmten Grundsätzen mochte die Kooptation eines vierten Rechtslehrers sich empfehlen (*Anatolium . . . qui . . . ad hoc opus allectus est*), der außerdem die mittlerweile neu hinzugekommenen Schriften zur Durchsicht übernahm (*Bluhmés Appendix*) und solche Exzerpte, welche die drei Kommissionen für aufnahmewert fanden, ohne sie in einen bestimmten Titel einzugliedern, nötigenfalls in besonderen Titeln zusammenstellte. — Entsprechend den Änderungen im ursprünglichen Plane, die sich im Laufe der Arbeit ergaben, mußte die *Const. Deo auctore* (*De conceptione Digestorum*) nachträglich etwas abgeändert werden. — Mit diesen Erklärungen glauben wir einerseits in den Spuren der Beweise und Nachweise von Bluhme (der auch auf die Ähnlichkeit seiner drei Massen mit den drei Lehr-Jahrgängen hinweist), sowie von P. Krüger und Th. Mommsen zu wandeln, andererseits aber auch das Richtige aus den Nachweisungen von Hofmann und Ehrenzweig berücksichtigt zu haben. —

160a. Zu den Aufstellungen von Hofmann und Ehrenzweig nimmt auch in ausführlicher Weise Stellung Jörs (s. v. *digesta*) in Pauly-Wissowas Realenzykl. V 496 ff.

A. Ehrenzweig (s. o. Nr. 158) S. 323 will in Const. Omnem § 1 lesen: his autem sex libris Gai nostri institutiones et libri singulares quattuor connumerabantur. Dagegen P. Krüger, Sav.-Z. XXII 12 ff.

161. \*Digestorum seu Pandectarum codex Florentinus olim Pisanus phototypice expressus, a cura della commissione ministeriale per la riproduzione delle Pandette. Volume I. fasc. 3. Roma 1903. Die Reproduktion der berühmten Digestenhandchrift war 1893 auf sieben Jahre berechnet (s. diesen Jbber. LXXXIX 240). Doch erschien das zweite Heft erst 1902, das dritte (s. o.) 1903. Das ist im Hinblick auf die Kosten eines solchen Werkes, dessen Anschaffung sich auch wohl nicht allzuvielen Bibliotheken gestatten können, leicht verständlich. — Nach Nouv. Revue XXVII 473 haben auf dem internationalen Historikerkongreß in der rechtsgeschichtlichen Sektion Buonamici und Scialoja über ihr großes Unternehmen berichtet. Die Versammlung hat dem aufopferungsvollen Werke ihre Glückwünsche gewidmet.

162. \*Die Titel seien erwähnt von F. Buonamici, L'opera dell' imperatore Giustiniano, Rivista italiana per le scienze giuridiche XXXIV (1902) p. 89—97. — F. Buonamici, Sull' indice degli autori e dei libri che servirono alla compilazione delle Pandette. Pisa 1901. — S. di Marzo, Sulla compilazione dei digesti di Giustiniano, Circolo giuridico XXXII (1901) S. 308—318. — Zocco-Rosa sprach auf dem internationalen Historikerkongreß zu Rom im April 1903 über neue Beobachtungen hinsichtlich der von den Kompilatoren der Justinianischen Digesten eingeschlagenen Methode, nach Nouv. Revue XXVII 474.

### b) Gesamtkommentare und Übersetzungen.

163. F. Glück, \*Commentario alle Pandette, tradotto ed arricchito di note e confronti col Codice civile del regno d'Italia. Direttori C. Fadda e P. Cogliolo. Milano, ist nach den Anzeigen in Nouv. Revue bis zu fasc. 461 und 465—466 (fine del libro XXXVIII. parte del libro XXXIX) vorgeschritten.

164. The Digest of Justinian translated by Ch. H. Monro. Vol. I. Cambridge 1904 haben wir in BphW. 1905 S. 634 eingehender besprochen. Der I. Band enthält Buch 1—6 der Digesten. Möge Vf. überall dem Interesse begegnen, ohne das die Durchführung eines so schwierigen Unternehmens nur selten möglich ist! Wir halten es für einen Vorteil des verdienstvollen Werkes, daß es solche Ausdrücke, für welche im Englischen ein völlig gleichbedeutendes Wort

nicht vorhanden ist, in der Regel unübersetzt läßt. (Ein Anhang am Schlusse des Werkes soll seinerzeit über solche Ausdrücke aufklären.) Andere Grundsätze befolgt die deutsche Übersetzung von Otto, Schilling, Sintenis — die freilich ohnehin in vielen Punkten veraltet ist. — Monros Grundsätze scheint im großen und ganzen auch H. Krüger für die richtigen zu halten in einer Besprechung von M. Conrat, *Breviarium Alaricianum* (Sav.-Z. XXV 413), wo er zwar sagt, daß man nicht „ohne Not“ lateinische Ausdrücke einfach übernehmen dürfe, doch die „Not“ bei manchen, z. B. *dotis dictio, litis contestatio*, zugesteht.

### c) Exegese und Kritik einzelner Stellen.

Adrien Audibert, *Nouvelle étude* usw. (s. o. Nr. 93) erklärt u. a. Paul. ad Pl. 10, 3, 14, 1 (*Impendia autem*) S. 287 ff., wo er die Worte *quia bonae fidei iudicium est communi dividendo* und weiterhin noch vier Zeilen (*quae cum ita sint rectissime dicitur etiam impendiorum nomine utile iudicium dari bis impendo*) für Justinianische Interpolation hält, obwohl z. B. *rectissime* in Justinians Erlassen fehlt und *impendia* durch *expensae* völlig verdrängt ist (vgl. Kalb, *Roms Jur.* S. 99). Ebenso scheint ihm (S. 426) interpoliert bei Jul. d. 10, 3, 24 pr. und in der Parallelstelle Gai. prov. 41, 1, 45 (*Communis servus si ex re alterius dominorum adquisierit* usw.) *quia* (Gai. nam) *fidei bonae convenit, ut unusquisque praecipuum habeat, quod ex re eius servus adquisierit*. Dabei erklärt er nicht, durch welchen Zufall es kommen konnte, daß die Redaktionskommission an zwei soweit voneinander entfernten Stellen wörtlich das Gleiche interpolierte; außerdem steht an beiden Stellen *fidei bonae*; die Stellung *fides bona* statt *bona fides* ist (vgl. Kalb, *Juristenlatein*<sup>2</sup> S. 47) zwar im Kurialstil üblich, findet sich aber schon bei den nachjulianischen Juristen (abgesehen von *ex fide bona*) selten. Justinian aber, der f. b. an den beiden genannten Stellen interpoliert haben soll, stellt ausnahmslos *bona* vor *fides*.

Außerdem findet Vf. Interpolationen bei Ulp. ed. 10, 3, 4, 2; Gord. Cod. J. 3, 36, 9 und bei Diocl. Cod. J. 3, 38, 3, wo Consult. 2, 6 gründliche Änderung durch Justinian beweist.

C. Bertolini, *Le obbligazioni* (s. o. Nr. 1) geht hinsichtlich der Annahme von Interpolationen vielfach mit A. Pernice und Lenel. Der Ansicht von Gradenwitz jedoch, daß das Substantiv *praescriptis verbis actio* immer interpoliert sei, stimmt er nicht bei. Eine Interpolationsannahme, die uns bis jetzt unbekannt war, finden wir S. 64 zu Ulp. ad. S. 45, 1, 1, 4 (*Si stipulanti mihi „decem“ tu „viginti“ re-*

spondeas usw.) für die Worte licet enim oportet congruere summam. attamen manifestissimum est viginti et decem inesse (doch vgl. unten Nr. 181); zu Ulp. ed. 13, 6, 17, 3 (Sicut autem voluntatis usw.) hält B. die Worte aut etiam sciens vitiosa commodaveris für Glossem oder Interpolation.

165. Stephan Braßloff, *Aetas legitima*, Sav.-Z. XXII 169 bis 179 (vgl. o. Nr. 89) sucht den Widerspruch aufzuklären, der darin liegt, daß die in einem Papyrus erhaltene Senatsrede des Kaisers Claudius (oder Caligula) nach den Ergänzungen der Herausgeber als die Schutzaltersgrenze der Lex Plaetoria das 24. Jahr bezeichnet, während man aus Plaut. Rud. 5, 4, 24 (cedo quicum habeam iudicem, ni dolo malo instipulatus sis, nive etiam dum siem quinque et viginti annos natus) schließt, daß das Gesetz noch die jungen Leute bis zum 25. Jahr einschließlich schützte. Er sucht zunächst eine Erklärung von Dareste zu widerlegen und dann selbst nachzuweisen, daß dieses Schutzalter in der Augusteischen Reformperiode auf 24 Jahre herabgesetzt, später unter Marc Aurel (oder Antoninus Pius) wieder erhöht worden sei. Zum Nachweis benützt er besonders einen eigentümlichen logischen Schlüssel, der mehrmals angewendet wird; wenn nämlich ein Jurist sagt: „dies ist so und so zu verstehen“, so gehe daraus hervor, daß man früher die umgekehrte Anschauung gehabt habe: „dies ist nicht so zu verstehen“. Z. B. Ulp. adult. 48, 5, 16, 6 sagt (von der Lex Julia de adulteriis): *minorem XXV annis (quem lex accusare prohibet) etiam eum accipimus, qui vicensimum quintum annum aetatis agit: folglich habe unmittelbar vor Ulpian dieser Grundsatz noch nicht oder nicht mehr gegolten.* Damit stimme das Staatsrecht der früheren Kaiserzeit überein, welches den Beginn des 25. Jahres zur Übernahme der Quästur für genügend erklärte (*annus coeptus pro completo habetur*). Doch der Raum verbietet uns, den wenn auch kaum haltbaren, so doch höchst anregenden Begründungen und den eigenartigen Interpretationen von Digestenstellen hier weiter nachzugehen. Nur eins sei noch erwähnt. Für den eben erwähnten Satz: *annus coeptus pro completo habetur*, der in der früheren Kaiserzeit für das *ius civile* allgemeine Geltung gehabt haben soll, habe die Grundlage gebildet der andere Satz: *nasciturus pro iam nato habetur*; d. h. man habe die zehn Monate der Maximalzeit des „intrauterinen Lebens“ zum Alter hinzugerechnet, und zehn Monate seien in der alten Zeit ein Jahr gewesen; *anniculus* war also ein Kind sofort nach der Geburt . . . usw. usw. Welcher Arzt es war, der gerade etwa unter Augustus diesen Grundsatz aufbrachte, erfahren wir nicht; aber abgeschafft

wurde er nach Br. S. 194 vielleicht unter einem gewissen Einfluß von Marc Aurels Zeitgenossen Galenus, der den nasciturus nicht als animal gelten lassen wollte — und damit sei auch dem anderen Satz *coeptus annus pro completo habetur* die Grundlage entzogen worden. —

166. St. Braßloff, Textkritisches zu römischen Rechtsquellen. Wiener Studien XXIV (1902) S. 563—571 bespricht die Erklärungsversuche zu Ulp. ed. 17, 2, 52, 2 und löst den Widerspruch mit Gai. cott. 17, 2, 72 dadurch, daß er bei Ulp. a. a. O. Celsus . . . *ita scripsit: socios inter se dolum [et culpam] praestare oportet* die eingeschlossenen Worte für Justinianische Interpolation erklärt statt tantum, wobei er sich auch auf die Basilica berufen kann.

167. Buckland, *Manumissio vindicta par un fils de famille*. Nouv. Revue XXVII (1903) p. 737—744. Mitteis hatte Sav.-Z. XXI 199—212 (vgl. diesen Jber. CIX 63) im Hinblick auf den Satz *nemo alieno nomine lege agere potest* bestritten, daß der Haussohn bei der *Manumissio vindicta* statt des *Pater familias* habe eintreten können. Die widerstreitenden Stellen hatte er durch Änderungen seitens der Digestenkompiletoren erklärt. Ihm tritt Buckland entgegen; er hält die Stellen für unverdorben und erklärt die Abweichung von jenem Fundamentalsatz daraus, daß tatsächlich die *Manumissio vindicta* schon in der Zeit der klassischen Juristen so gehandhabt wurde, daß man gar nichts mehr von einer *legis actio*, einem förmlichem Prozeß, sah, und daß auch andere Abweichungen von den für Prozesse geltenden Regeln allgemein zugestanden waren. Dabei weist B. hin auf Just. Cod. 7, 15, 1, 3 *ut explosa antiqua personarum differentia liceat parentibus tam feminis quam masculis filiis filiabus . . . mandatum imponere, quatenus servos in libertatem producant*. Sodann erweist B. die Echtheit von Paul. ad leg. Juliam (nicht zu schreiben Juniam mit Mitteis) 40, 9, 15, 1 und Paul. q. 40, 2, 22; Jul. d. 40, 2, 4 *pr. ist* zwar von Tribonian stark überarbeitet, aber § 2 beweist, daß die Stelle nicht von einer formlosen Freilassung, sondern von einer *Vindicta-manumissio* spricht (*Minor viginti annis dominus nec communem quidem servum sine consilio recte manumittit*); unerfindlich ist es für B., wie Mitteis für Mod. reg. 40, 1, 16 den Bezug auf die *Man. vind.* in Abrede stellen kann, da doch von einem *minor annis viginti* und einer *causae probatio* gesprochen wird. — Daß der *filius familias* mit Willen des *paterfamilias* *vindicta* manumittere kann, belegt B. weiter durch folgende Stellen: Paul. ad Plaut. 40, 2, 18, 2 (*filius quoque voluntate patris apud patrem manumittere potest* spricht aber nicht notwendig von Vertretung des Vaters durch den Sohn bei dieser *legis actio*,

denn der Vater — als Konsul u. ä. — apud se manumittere potest; es beruht vielmehr vielleicht auf dem Satz *volenti non fit iniuria*); Lic. Ruf. reg. 23, 2, 51, 1 (ein Vater wird seinem Sohn gewiß nicht befohlen haben, eine Sklavin, die der Sohn heiraten soll, anders als so freizulassen, daß sie *civis Romana* wird)\*); Paul. a. s. 40, 9, 16, 5; Marci. reg. 40, 2, 10 (*Surdi vel muti patris filius iussu eius manumittere potest*).

168. L. Mitteis, Die Manumissio vindicta durch den Haussohn. Sav.-Z. XXV 379—382 stellt die von Buckland ins Feld geführten Gründe als völlig haltlos hin. Er verzichtet darauf, im einzelnen durchweg zu replizieren. „Zur Begründung dieses Verzichtes genügt der Hinweis darauf, daß, wenn ich zur erstgenannten Stelle (gemeint ist D. 40, 9, 15, 1) die Tatsache namhaft mache, daß die Inskription *ad legem Juliam* in Flor. 2 (soll heißen im Index Flor., von F. 2) korrigiert ist in *Juniam*, was eben auf die *Junianische* Freilassung hindeutet, Vf. mir entgegenhält 1. daß weder Mommsen noch Lenel eine Korrektur in der Inskription für angebracht befunden haben, 2. daß es wahrscheinlicher sei, daß der Korrektor sich hier geirrt habe.“ —

Die Stelle Paul. ad Plaut. 40, 2, 18, 2 *Filius quoque voluntate patris apud patrem manumittere potest* zweifelt Mitteis hinsichtlich ihrer Echtheit an; sie habe sich vielleicht ursprünglich nur auf Freilassung aus dem kastrensischen *Peculium* bezogen, und Justinian habe sie verallgemeinert. (Müßte sich dann nicht auch *ib. pr.* ursprünglich auf das kastrensische *Peculium* bezogen haben *Apud filium familias magistratum manumitti potest, etiamsi ipse filius familias manumittere non potest*?) Für verdächtig hält er die Erwähnung der *voluntas*, wie auch bei Jul. d. 21, 2, 39, 1 *si Titius servum petierit et ideo victus sit, quod servus tuus in tradendo sine voluntate tua proprietatem hominis transferre non potuisset* (mit Lenels Zustimmung) eine Interpolation zu erkennen ist.

169. P. Collinet, Contributions du droit romain (vgl. diesen Jhber. CIX 56) hat eine zweite Fortsetzung in der *Nouv. Revue XXVI* veröffentlicht. Eine dritte Forts. in *Nouv. Revue XXIX* 171 bis 194 führt die Überschrift „L'histoire de la *confessio in iure*“. Er glaubt, daß die Rechtsregel *Confessus pro iudicato habetur* erst durch Justinian zu der allgemeinen Bedeutung kam, in der sie uns

\*) In der Entgegnung Sav.-Z. XXV 380 sagt Mitteis, was es für ein Bedenken haben solle, hier eine Ehe des *filius* mit einer *Latina* anzunehmen, sei nicht abzusehen.

in den Digesten entgegentritt. Er hält sie für interpoliert bei Ulp. ed. 42, 1, 56 und sonst. Bei Ulp. trib. 42, 2, 6 sind nach seiner Meinung Lenel und Pernice, von denen er in Einzelheiten abweicht, mit der Annahme von Justinianischer Interpolation nicht weit genug gegangen. — 170. A. Giffard, *La loi 6 De confessis* (D 42, 2) et l'„oratio divi Marci“, *Nouv. Revue de droit* XXIX 449—475, hält zwar Ulp. trib. 42, 2, 6 und Ulp. ed. 42, 1, 56 mit P. Collinet für stark interpoliert, weicht aber im einzelnen ab von P. Collinet. — Collinet und Giffard zitieren mehrfach die Doktorarbeit von Giffard, *La „confessio in iure“ dans la procédure formulaire*, Paris 1900.

171. Eisele, *Zum röm. Sklavenrecht* (L. 25 § 1 De usufr. 7, 1), *Sav.-Z.* XXVI 66—83, gibt für Ulp. ed. S. 7, 1, 25, 1, wo er früher die Worte *cum plus pretium solvit servus, non facit nummos accipientis* für Interpolation gehalten hatte, eine gründliche Erklärung, wodurch die Annahme einer Interpolation überflüssig gemacht wird.

172. Ehrlich, *Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen* I 47 (Berlin 1902) will nach Kipp, *Gesch. der Quellen* S. 94 Anm. 83 den Ausdruck *ius civile* ausschließlich für das Juristenrecht (eingeschlossen das von den Juristen anerkannte Gewohnheitsrecht) in Anspruch nehmen und behauptet, *ius civile* bedeute nie (?) das positive Gesetzesrecht; *Pap. def.* 1, 1, 7 pr. *Jus autem civile est, quod ex legibus* usw. sucht er als interpoliert zu verdächtigen. Dagegen Kipp a. a. O. Vgl. auch H. Erman u. Nr. 176.

173. H. Erman, *Dig.* 18, 1, 1 pr. *Sav.-Z.* XXII 161—168.

Die Worte bei Paul. ed. 18, 1, 1 pr. (*Origo emendi vendendique* usw.) *eaque materia* (d. h. das Geld) . . . *usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate* spielen wohl einerseits an auf den Gegensatz zwischen der vollwertigen Münze, die „*usum ex substantia praebet*“ und der untergewichtigen, die nur „*ex quantitate usum praebet*“, anderseits aber — bei *dominium praebet* — bedeutet *quantitas* hier die Fungibilität, so schief es auch war, als Gegensatz hiezu *substantia* zu gebrauchen, statt wie sonst *corpora*. Paulus erscheint darnach schuldig, mit demselben Gegensatz: „*quantitas*“ und „*substantia*“ zwei grundverschiedene Dinge bezeichnet zu haben.

174. H. Erman, *Noch einmal die „actiones in factum“*, *Sav.-Z.* XXIII 445 ff. (vgl. diesen Jhber. CIX 58). Obwohl in *factum actio* ein Lieblingsausdruck Justinians ist, so ist die Sache doch nicht eine Justinianische Neuschöpfung, was H. Krüger, *Zeitschrift f. Privat- u. öff. Recht* XXVII 471 f. trotz Ermans früheren Ausführungen immer noch für diskutabel hält. Die *in factum actio* findet sich ja auch



bei Ulp. in Coll. 12, 7 (vielleicht nach Proculus), und gegen die Coll. besteht gar kein Überarbeitungsverdacht. Auch die Gaiusbearbeitung von Autun (zu Gai. 4, 107 ff.) kennt die in factum actio, und zwar vertritt sie die formula in factum concepta des Veronenser Gaius, und eine ähnliche Ersetzung oder Umbildung finden wir auch bei Ulp. reg. 44, 7, 25, 1, vgl. mit Gai. 4, 46. Ob freilich Ulpian selbst sie schon kannte, soll damit nicht behauptet sein; die Stelle scheint kein Originalsatz (weder Ulpian's noch Tribonian's), sondern ein Streichungsprodukt zu sein von einem Bearbeiter von Ulpian's Regulae, der dem Bearbeiter des Gaius von Autun geistesverwandt war. Justinian verdrängte mit der actio in factum gelegentlich eine ungeläufig gewordene Klage wie die actio fictitia bei Ulp. ed. 39, 2, 17, 3.

175. H. Erman, D. (44, 2) 21 § 4 = Mélanges Ch. Appleton S. 201—304. Angezeigt von Ref. in BphW. 1905 S. 416.

Pomp. ad. S. 44, 2, 21, 4 Si pro servo meo fideiusseris et mecum de peculio actum sit, si postea tecum eo nomine agatur, excipiendum est de re iudicata mag man im Sinne Justinians vielleicht mit Proc. ep. 46, 3, 84 (Egisti de peculio servi nomine cum domino: non esse liberatos fideiussores eius respondit) in Einklang zu bringen versuchen, tatsächlich aber ist ein Widerspruch vorhanden, und möglicherweise hat Pomp., weil er sich des Gegensatzes zur herrschenden Lehre bewußt war, seinem Klienten geraten, eine Exceptio zu bewirken, während er sonst vielleicht auch die ipso-iure-Konsumption hätte erwähnen können. Übrigens hielten nach E. die Proculianer an der alten, strengen Auffassung von der konsumierenden Wirkung der Intentio bei der Litiskontestation fest, während die Sabinianer eine etwas freiere Auffassung einführten, wie wir aus Gai. 4, 114 folgern dürfen. Wenn Ulp. ed. 15, 1, 30, 4 schreibt Is, qui semel de peculio egit, rursus aucto peculio de residuo debiti agere potest. so entspricht dies der Sabinianischen Ansicht; man braucht nicht mit Ferrini die Justinianische Streichung eines non vor potest anzunehmen, weil andere Digestenstellen diese Proculianische Ansicht vertreten. Überhaupt soll man Justinianische Interpolationen nicht immer gleich annehmen, wenn man etwas nicht erklären kann, sondern nur, wenn auch das Recht Justinians und die Sprache die Annahme nahelegen. Möchten E.'s Grundsätze bald allgemeiner werden! — Die vielen in der Arbeit besprochenen Stellen aus dem Corpus iuris und aus Gaius sind auf der letzten Seite der Abhandlung in einem Index zusammengestellt. Vgl. auch die Anzeige der Abhandlung durch B. Kübler, Sav.-Z. XXV 436—444.

176. H. Erman, *Recht und Prätor. Sav.-Z. XXIV 421—440.* Mit Beziehung auf E. Ehrlich, *Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen*, I, Berlin 1902, VII und 258 S. bespricht E. die Begriffe von *ius* und *civilis* (welches auch das fehlende *iuralis* ersetzt) und *ius civile* in seinen verschiedenen Bedeutungen und Beziehungen. Dabei verteidigt er die Echtheit von Pap. def. (Buch 2) 1, 1, 7 *Jus civile est, quod usw.* gegen Ehrlich (s. o. Nr. 172) gewiß mit Recht. (Wenn eine solche Definition im zweiten Buch statt im ersten auffallen muß, so dürfen wir statt *libro II* wohl unbedenklich *libro I* lesen.)

177. H. Erman, *Entstammt B.G.B. § 226 Tribonian oder Celsus? Sav.-Z. XXV 352—365.* Der Gedanke von B.G.B. § 226: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen“, findet sich ähnlich bei Cels. d. 6, 1, 38. Pernice und andere haben ihn für Tribonianisch erklärt. Erman beweist die Echtheit, zum Teil mit sprachlichen Gründen ähnlich wie Kalb, *Jagd nach Interpolationen* S. 26, Sonderabdruck S. 17.

H. Erman behandelt in dem Aufsatz „P. Juventius Celsus und das Kammergericht“ (s. o. Nr. 134) in einem Exkurs auf S. 578—588 *certiorare* in den Digesten. Gradenwitz hatte seinerzeit alle Stellen mit *certiorare* für verdächtig erklärt, von Justinian interpoliert zu sein. Wölfflin und Kalb hatten *certiorare* umgekehrt nahezu als Echtheitsbeweis hingestellt, da sich die 18 Stellen mit *cert.* in den Digesten auf Marcellus, Ulpian und Modestinus beschränken, die in engen Beziehungen zueinander stehen, und da Justinian es nur ein einziges Mal aufweist. Erman weist nun darauf hin, daß Justinian das dem *certiorare* bei den älteren Juristen entsprechende *certiorem facere* gar nicht aufweist (*certum facere* nur einmal): es sei also Justinians Gesetzen die Sache fremd, nicht das Wort; wenn er trotzdem *certiorare* in den erhaltenen Erlassen einmal schreibe, so ergebe sich „eher Vorliebe als Widerwille Tribonians für *certiorare*“. Dementsprechend hält E. das Wort an den meisten Digestenstellen für klassisch, für Justinianisch dagegen bei Ulp. disp. 12, 4, 5, 1; ed. 13, 6, 5, 8 (hier tritt ihm auch Bertolini, s. o. Nr. 1 S. 273 Anm. 2 bei); ed. 13, 7, 36, 1; disp. 17, 1, 29 pr. Was Ulp. disp. 12, 4, 5, 1 betrifft, so kann die Möglichkeit einer Interpolation vielleicht zugegeben werden; an den anderen drei Stellen spricht nach wie vor kein innerer Grund für gerade Justinianische Interpolation und jede Wahrscheinlichkeit dagegen. Denn wenn dem Justinian „die Sache“ (also wohl der Begriff) des *cert.* fremd wäre, so hätte er die fremde Sache kaum so oft interpoliert. Der Begriff ist ihm aber gar nicht

fremd; das klassische *certiorum facere* war jener gekünstelten Sprache bloß zu wenig gewählt. *Certiorare* hätte sich z. B. verwenden lassen bei Just. Cod. 1, 27, 2, 13 cum . . . docuerit nos de omni ordinatione . . . dioeceseos; 2, 55, 5, 1 attestatio . . . per quam manifestum ei fiat definitionem non esse amplectendam; 1, 1, 8, 12 manifestum facimus vestrae sanctitati, ähnl. § 22. Ersatz ist *manifestare* an folgenden Stellen: 8, 36, 5, 1 cum non emptori manifestaverit rem in iudicium deductam fuisse; 4, 30, 14, 4 querellam non numeratae pecuniae manifestare ei (ähnl. 1, 4, 21, 1); 6, 2, 20 pr. . . Si servus . . . hoc domino manifestaverit (vgl. Ulp. ed. 5, 3, 20, 11 nisi forte is cui denuntiatus est eum certioraverit)\*).

178. Fitting, Zur Kritik des Digestentextes. Sav.-Z. XXVI 49—53 gibt ansprechende Konjekturen zu 10 Digestenstellen.

Giffard s. o. Nr. 170.

178a. P. F. Girard, Une exception à la division de la loi „Furia de sponsu“, Naples 1905, Estratto dagli Studi in onore di C. Fadda zeigt, daß für Pap. q. 46, 6, 12 Si plures fideiussores a tutore pupillo dati sunt usw., wo Lenel in seiner Palingenesia die fideiussores nicht als Justinianischen Ersatz der sponsores betrachtet, noch nicht Gai. Inst. verwertet sind. Die Lex Furia de sponsu, eine Lex minus quam perfecta, setzte nach Gai. 4, 22 eine manus iniectio pro iudicato fest adversus eum, qui a sponsore plus quam virilem partem exegisset; die actio auf das Ganze war demnach durch die Lex Furia an und für sich nicht verboten; wohl aber hat der Prätor die Konsequenzen gezogen und bei einer Klage auf das Ganze in der Regel sofort eine Exceptio im Sinne der Lex Furia gegeben (Gai. 3, 121). Diese Exceptio erklärte Papinian für unbillig bei der *satisfactio rem pupilli salvam fore*. Nimmt man so an, daß Pap. ursprünglich von sponsores sprach, so erklärt sich das Fragment Papinians viel leichter, als wenn er von fideiussores gesprochen

\*) Auf S. 583 dieser interessanten Abhandlung macht Erman die Bemerkung, *certiorare* gehöre in Dig. 19, 1, 39 nicht dem Modestin selbst, sondern dem ihn fragenden Juristen, dessen Anfrage Modestin seiner Art nach wörtlich wiedergebe, ähnlich wie resp. 50, 1, 36 (unbeantwortete Fragen); 2, 14, 35 („pecuniam auream“); 10, 2, 30 (erste Person); 31, 34, 3 („post multos dies“); 34, 1, 4 pr. (griechisch-breite Ausführungen). Tatsächlich scheinen die Anfragen mehr Vulgarismen zu haben als die eigenen Ausführungen Modestins: die Vulgarismen in den Anfragen an Juristen würden ein dankbares Thema für eine philologische Doktorarbeit geben. Daß der Jurist aber (soweit es sich nicht ohnehin um bloß fingierte Anfragen handelt) die Worte der Anfragenden nach freiem Ermessen umändert, will E. wohl nicht bestreiten. (Vgl. für Scaevola jetzt Samter, Sav.-Z. XXVII 151 ff. s. Nachtrag.)

hätte; die fideiussores sind also auch in der l. c. Justinianischer Ersatz der sponsores.

179. O. Gradenwitz, *Natur und Sklave bei der naturalis obligatio* in der \*Festgabe für J. Th. Schirmer zum 1. Aug. 1900 (besprochen von H. Krüger in Sav.-Z. XXIII 481 ff.) erklärt (auch aus sprachlichen Gründen) bei Jul. d. 46, 1, 16, 4 (Naturales obligationes usw.) die Worte naturales debitores als Einschlebung Tribonians statt des ursprünglichen servi. Er gibt dabei lexikographischen Aufschluß über das Vorkommen von natura (mit naturalis, naturaliter) in den Digesten.

180. O. Gradenwitz, *Libertatem imponere*. Sav.-Z. XXIII 337 bis 347. Libertatem imponere, häufig bei Justinian (nach Gr. in Anlehnung an vindictam oder festucam imponere gebraucht oder im Gegensatz zu servitutum imponere gebildet) entspricht dann nicht dem Sprachgebrauch der klassischen Juristen, wenn die libertas nicht als Last gefaßt werden kann. Es kommt in den Digesten viermal vor. Jul. d. 40, 2, 4 pr. erweist sich als von den Kompilatoren umgearbeitet durch eine Parallelstelle (vgl. diesen Jhber. CIX 63), Pap. q. 38, 2, 41 (vgl. Kalb, *Juristenlat.* S. 75) verrät auch durch den Inhalt die Hand Tribonians; weniger entschieden kann man die Interpolation behaupten für Ulp. ad S. (Pap.) 24, 1, 7, 8 und Ulp. ed. 4, 4, 11, 1, da hier das imponere der Freiheit immerhin als eine Last für den Käufer (freilich nicht für den Sklaven, worauf es eigentlich ankäme) gefaßt werden kann.

O. Gradenwitz, Sav.-Z. XXIV 249 (s. o. Nr. 96) will bei Ulp. ed. 13, 4, 2 pr.: quod si rei interest, minoris fit pecuniae condemnatio quam intentum est, aut si actoris, maioris pecuniae fiat nicht mit Hal. die beiden letzten Worte streichen, sondern lieber sich denken minoris fit *arbitratus* quam intentum est, aut (*at?*) si actoris, maioris pecuniae fiat condemnatio. Er zitiert auch Cohn, *Actio de eo quod certo loco* S. 191, der die Stelle für „zugerichtet“ hält, vielleicht durch Streichungen. — Mit dieser Stelle verträgt sich nach I. C. Naber, *Mnemosyne* XXX 321 nicht Ulp. ed. 13, 4, 2, 8. Nach Gradenwitz war hier der komplizierte Mechanismus der Formeln erläutert, und die Kompilatoren mußten deshalb streichen und ändern.

181. O. Gradenwitz, *Licet enim legibus soluti sumus attamen legibus vivimus*. Sav.-Z. XXVI 347—366 glaubt, daß licet . . . attamen in den Digesten in der Regel von Justinian interpoliert ist, besonders wenn die subtilitas iuris dem aequum et bonum weichen muß. Die Aufstellung ist nicht ganz neu; nur für vier Stellen (an denen die

Interpolationsannahme sogar einem Anton Faber unmöglich gedünkt zu haben scheint) sind uns keine Vorgänger bekannt.

181 a. Derselbe bespricht in Sav.-Z. XXVII 228 ff. (Zur *actio de peculio*) u. a. Ulp. ed. 15, 1, 30, 4 (s. Nr. 175).

182. Hellmann, Zur Terminologie der römischen Rechtsquellen in der Lehre von der Unwirksamkeit der juristischen Tatsachen, Sav.-Z. XXIII 380—430, XXIV 50—121 hat vermutlich für den Juristen in manchen Abschnitten größeres Interesse als für den Philologen. Denn für Philologen kann es kaum einen wesentlichen Zweck haben, daß im ersten Abschnitt in vierteiliger, wörterbuch-ähnlicher Disposition eine ungezählte Menge von Ausdrücken wie *raa erit traditio, valebit donatio* und andere, die sich auf die Gültigkeit von Rechtsgeschäften beziehen, zusammengestellt werden. Der Philologe möchte weniger eine Statistik als die Ergebnisse der Statistik vor sich sehen. Als ein solches sei angeführt, daß die Rechtssprache 22 Ausdrücke gebraucht, welche die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes (oder nach dem Vf. genauer: „die Unwirksamkeit einer juristischen Tatsache“) bezeichnen: *non consistit, corrumpitur, infirmatur, vitiatur, effectum non habet, inefficax est, non est, nullus est, locum non habet, irritus est* usw. Bei den häufigsten Rechtsgeschäften kommen naturgemäß die meisten Ausdrücke zur Verwendung, z. B. für *legatum* alle mit Ausnahme von *inane esse, nihil agi, non esse, non videri factum*. Aber es scheint sich doch auch ein bestimmter Sprachgebrauch gebildet zu haben: z. B. *servari non oportet* wird nach H. fast ausschließlich für *pactum, nihil agi* nur für Handlungen *inter vivos* angewendet. — *Nullus est* wird zwar auch zur Bezeichnung des Nichtdaseins von Tatsachen verwendet, z. B. *Jul. ad Urs. 30, 104, 1 si tabulae nullae fuerunt*, wenn keine Urkunde existiert. Aber wo es sich um ein Urteil über die (juristische) Wirkungsfähigkeit eines Tatbestandes handelt, weist es nach H. immer auf den Mangel der Wirkungsfähigkeit und nicht auf den Mangel des Tatbestandes hin (oder, wie H. S. 70 sagt, sprachlich bleibe es korrekt, von der Existenz eines Tatbestandes zu reden, obwohl er unvollendet sei). *Nullum fideicommissum erit* heißt also nach H. nicht: es wird kein Fideikommiß vorhanden sein, sondern: das Fideikommiß hat nicht seine normale Wirkungsfähigkeit. Der Nichtjurist wird die Tragweite solcher Feststellungen schwerer einschätzen können. Und wenn Vf. die Richtigkeit von Leonhards Aufstellung (*Irrtum* S. 297 bis 338) bestreitet, daß das attributive *nullus* in der Regel bedeute „kein“, das prädikative dagegen „nichtig“, so könnte dies dem Nichtjuristen für die sprachliche (und wohl auch die exegetische) Seite ein Streit

um des Kaisers Bart scheinen, zumal das prädikative Adjektiv aus dem attributiven hervorgegangen ist. Aber der gelehrte Jurist zielt vermutlich auf systematische Ergebnisse ab, die unserem Gebiete fernerliegen. — Im letzten Abschnitt bespricht H. die Ausdrücke, welche die Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte (oder genauer „der juristischen Tatsachen“) bezeichnen. Es sind dies retractare (retractatio), das „in einem anderen Sinne als in dem eines auf Rückgängigmachung bereits eingetretener Rechtswirkungen gerichteten Angriffs überhaupt nicht vorkommt“, sodann rescindere (rescissio) und revocare (revocatio), die auch zuweilen die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes bezeichnen \*). —

183. E. G. Herreros, La sucesion contractual. (Prólogo de R. de Ureña.) Madrid 1902.

Die Arbeit, eine gekrönte Preisschrift, ist dem Andenken von A. Comas gewidmet, zu dessen Ehrung die Preisaufgabe gestellt war: Es aplicable la forma jurídica del contrato á todas las instituciones de la sucesión mortis causa? Romanische und germanische Rechtssysteme werden herangezogen, und schließlich werden als Anhang Verbesserungsvorschläge zu den entsprechenden Paragraphen des Código civil Español gemacht. Die vielseitige Arbeit berührt demnach unser Gebiet nur wenig.

184. Houtsmá handelte nach WklPh. 1904 S. 125 in der Kgl. holl. Akademie der Wissenschaften vom 9. Sept. 1903 über den von Ulpian off. proc. 47, 11, 9 erwähnten Skopelismus in Arabien, den er mit der schon vor Mohammed bestehenden Sitte des Steinwerfens in Verbindung bringt.

185. P. Krüger, Bemerkungen zu Dig. 40, 7, 29 § 1. Sav.-Z. XXIV 193—197. Pomp. ad Q. Mucium l. c. sagt: Q. Mucius scribit: Paterfamilias in testamento scripserat: „Si Andronicus servus meus heredi meo dederit decem, liber esto“. Deinde de his bonis coeperat controversia esse . . . Si viginti heredi scripto dedisset et res contra possessorem (i. e. contra hunc) iudicata esset, illum in servitute fore usw. Die Stelle war bisher schwer zu verstehen und sie widersprach anderen Digestenstellen. Auf einfache Weise hilft P. Krüger ab, indem er liest Deinde de (h.is =) heredis bonis coeperat controversia esse. — Den Schluß des Fragments hat A. Faber schon von sed verissimum est an ohne genügenden Grund für unecht erklärt; wohl mag etwa verissimum est kürzend eingesetzt

\*) Nach einer Andeutung auf S. 120 scheint der vorliegenden Veröffentlichung eine weitere Arbeit folgen zu sollen, worin die Frage beantwortet wird, welche praktischen Konsequenzen von der Aufstellung des Begriffs der „Anfechtbarkeit“ zu erwarten sind.

sein, aber anstößig sind erst im letzten Satz die Worte: *hunc autem, id est possessorem hereditatis.*

O. Lenel. Zur Form der klass. Litiskontestation (s. o. Nr. 102) erklärt Ulp. ed. 46, 7, 3 pr. *si quis apud aliquem iudicem iturus stipulatus est iudicatum solvi et agit apud alterum, non committitur stipulatio für interpolationsverdächtig; die Stelle werde ursprünglich von der Ersetzung der Centumviri durch einen Einzelgeschworenen oder umgekehrt gehandelt haben.*

186. Ernst Levy, Zur Lehre von der Muciana cautio im klass. röm. Recht, Sav.-Z. XXIV 122—151 beweist zunächst, daß die herrschende Lehre richtig ist, wonach die Muciana cautio nicht ein Institut des prätorischen, sondern des Volksrechtes (Juristenrechtes) ist. Von den weiteren Ausführungen, die alle recht anregend sind, wenn uns auch der Raum verbietet, näher darauf einzugehen, sind einige kaum haltbar. Gewiß mit Unrecht erklärt er für interpoliert Gai. prov. 35, 1, 18 *Is cui sub condicione non faciendi aliquid relictum est, ei scilicet cavere debet Muciana cautione, ad quem iure civili deficiente condicione hoc legatum eave hereditas pertinere potest.* Die sachlichen Gründe sind, soweit unser Urteil reicht, hinfällig, sobald man die Stelle *cum grano salis* versteht, und haltlos ist der sprachliche Hinweis auf *cautione cavere*, den er für die Zeit des Gaius als *ἀπαξ εἰρημένον* bezeichnet. Denn bei Justinian, der es interpoliert haben soll, wäre es erst recht ein *ἀπαξ εἰρημένον*; dieser sagte nicht nur nie so (sondern *cautionem* oder *cautelam praestare*, *exponere*, auch *dare* und *facere*), sondern er gebrauchte auch *cavere* allein fast nie im Sinne von *cautionem interponere*, sondern im Sinne von „anordnen“, seltener „sich hüten“, „sich enthalten“ (weshalb beiläufig bemerkt auch *cavere in iudicio sisti* bei Ulp. ed. 5, 1, 2, 6 kaum erst von Justinian in Ulpian's Text statt *vadimonium facere* eingesetzt sein kann). Dagegen lesen wir in den Digesten bei Hermogenian (epit. 46, 8, 6) *cautione[m?] ratam rem dominum habiturum cavere compellendus est.* Damit findet sich Vf. leicht ab: „ohne Angabe eines hinreichenden Grundes“ würden von Kipp, Quellenkunde<sup>2</sup> S. 125 die Fragmente, die wir unter Hermogenians Namen haben, (der Sprache nach) der klassischen Zeit zugerechnet. Kipp hat seine Gründe durch Verweisung angegeben\*). — Weiterhin wittert L. eine

\*) Jedenfalls ist zu *cautione cavere* nur noch ein Schritt von der folgenden Konstruktion: Ulp. ed. 5, 1, 2, 6 *debebit cavere in iudicio sisti* (s. o.) . . . *Sed utrum nuda cautione an satisdato, Marcellus dubitat.* Sogar Gaius selbst schreibt urb. 30, 69, 5 *ut cautio interponeretur, qua heres caveret.* Übrigens hat der Abl. bei der etymologischen Figur gar

Interpolation bei Ulp. ad S. 35, 1, 7 pr. Mucianae cautionis utilitas consistit in condicionibus (das darf man natürlich nicht mit L. übersetzen „besteht in Bedingungen“; sonst wäre es allerdings „durchaus unlogisch“; sondern es heißt: „die Anwendung tritt ein bei B.“) quae in non faciundo sunt conceptae, ut puta „si in Capitolium non ascenderit“ usw. — wo Ulpian nicht entfernt daran denkt, die Grenzen der Muciana cautio zu erweitern; er hat vermutlich im weiteren Verlauf gesagt: Sed non in omnibus condicionibus, quae in non faciendum sunt conceptae, Muciana cautio locum habet, sed in his tantummodo, quae nisi sine vitae impleri non possunt oder ähnlich. Ebenso soll in § 1 die zweite Begründung interpoliert sein nam iure ipso videtur impleta condicio eo, quod non est, quem possit de dote convenire ipse adundo hereditatem. Im übrigen müssen wir unser Manuskript kürzen und auf den Aufsatz selbst verweisen.

187. A. Manigk, Zur Geschichte der römischen Hypothek I. Die pfandrechtliche Terminologie und Literatur der Römer. Breslau 1904. Gegenüber der seit lange herrschenden Meinung, daß die Schutzklagen für den Gläubiger bei der Verpfändung einer Sache durch bloßen Vertrag (statt durch Übergabe als Faustpfand oder durch Fiducia) ihren Ursprung mehr oder weniger lange vor Ende der Republik gehabt hätten und bloß der Name hypotheca für jenes Vertragspfand erst später entstanden sei, hat sich neuerdings eine entgegengesetzte Auffassung geltendgemacht (Kuntze, Voigt), und zuletzt hat N. Herzen als Entstehungszeit jener Schutzklagen die Zeit etwa zwischen 30 v. Chr. und 70 n. Chr. nachzuweisen versucht (vgl. diesen Jhber. CIX 28). Manigk zeigt, daß Kuntze und Voigt nur einen Teil der Quellen berücksichtigten und hier zuweilen falsch interpretierten. Er selbst schafft sich für die Erforschung der römischen Hypothek zunächst eine feste Grundlage, indem er mit Hilfe des Berliner Wörterbuches und Index zu den Digesten und an der Hand der Lenelschen Palingenesia alle auf das Pfandrecht bezüglichen Rechtsquellen zusammenstellt und nun die Stellen nach den einzelnen Juristen katalogartig bespricht. Da kommen denn ganz andere Er-

nichts Auffallendes; er durfte nur wegen des Akkusativs noxam nocere u. ä. bei Kalb, Juristenlatein<sup>2</sup> S. 36 nicht unerwähnt bleiben. Der Abl. der figura etymologica findet sich wohl zu allen Zeiten gelegentlich angewendet, weil er eine bequeme Hilfe ist, wenn die anderen möglichen Verba gerade nicht zur Hand sind. Den a. a. O. beigegebenen Wendungen fügen wir bei multa multetur bei Ulp. ed. 11, 5, 1, 4; puniendus ea poena Ulp. ed. 26, 10, 3, 15; una cludatur clausula Ulp. disp. 46, 7, 13 pr.; für actione agere gibt Küblers Vocabularium iurispr. Rom. ungezählte Belege.



gebnisse zutage, als Voigt und Kuntze sie gefunden. — Was sich für die Terminologie von *pignus* und *hypotheca* ergibt, wird in einem ersten Kapitel vorausgeschickt. *Pignus* bedeutete ursprünglich das Faustpfand, weshalb Gaius es von *pugnus* ableitete. Als weiterhin das Vertragspfand aufkam, zunächst für die *inventa illata*, bezeichnete man auch dieses als *pignus*, weil man eben keinen anderen Ausdruck hatte; so lauten Formeln für den Pfandvertrag über eingebrachte Sachen des Gutspächters bei Cato R. r. 146 *donicum solutum erit aut satisdatum erit, pignori sunt* oder ähnlich\*). Bei den Juristen wird *pignus* oft im Sinne von *hypotheca* gebraucht, wo aus dem Zusammenhang sich ergibt, daß ein Vertragspfand gemeint ist. Einige Stellen sagen ausdrücklich, daß kein Bedeutungsunterschied sei. Erst spät wird *pignus* als Faustpfand gelegentlich auch in Gegensatz gebracht zu *hypotheca* als Vertragspfand, z. B. Ulp. ed. 13, 7, 9, 2 *proprie* (= im engeren Sinne) *pignus dicimus quod ad creditorem transit, hypothecam cum non transit nec possessio (ins. nec dominium?) ad creditorem*. — Mit Vorliebe, doch durchaus nicht immer, werden vom Vertragspfande gebraucht *pignus obligare* und *pignori rem obligare* (vgl. oben S. 33), ebenso, aber durchaus nicht so regelmäßig, wie Voigt will, *pignori accipere* und *dare* vom Faustpfand. Aus der oben angeführten Formel bei Cato erklärt es sich, daß *convenit ut res pignori esset* und ähnliche Wendungen gerne vom Vertragspfande, speziell für die *inventa illata*, gebraucht werden, so auch bei Gai. 4, 147 (s. u., Anm.), wo *pignori pepigisset* nicht zusammengehört. Im ganzen stellt Vf. etwa 60 Verbindungen zusammen, welche das Verpfänden betreffen; sie berechtigen ihn zu dem Schluß, daß *pignoris causa tradere* und *accipere* durchaus nicht immer interpoliert sein muß, wie man gemeint hatte. — Die Verba, mit denen *hypotheca* verbunden wird, sind im ganzen die gleichen wie bei *pignus* (*hypothecae dare* usw.). Schon daraus geht hervor, daß es bloß ein gelegentliches Ersatzwort für *pignus* ist. Das Wort *hypotheca* (*hypothecarius*) wurde übrigens bei den römischen Juristen im allgemeinen nicht recht

\*) Herzen, Bericht über das vorliegende Buch in Sav.-Z. XXV 450 will hier kein Vertragspfand, sondern ein gewöhnliches Faustpfand erkennen, so daß der Eigentümer des Grundstückes gleichzeitig als Besitzer der *inventa et illata* betrachtet worden wäre. Aber schon in dem vorliegenden Teile nimmt M. gegen diese Auffassung Stellung. Wenn für den Catonianischen Vertrag der Besitzschutz ausgereicht hätte, wie Kuntze u. a. glauben, so wäre nicht abzusehen, weshalb man später noch ein besonderes Schutzedikt erlassen hätte: Gai. 4, 147 (*Interdicto . . . Salviano*) *utitur dominus fundi de rebus coloni, quas is pro mercedibus fundi pignori futuras pepigisset*.

heimisch. Julian gebraucht es, obwohl mehrere Stellen auch vom Vertragspfande handeln, nur einmal; Afr. nicht; Gaius nicht, außer in dem Werk *ad form. hyp.*, hier aber 19 mal; Marcellus nicht; Scaevola nur 4 mal, trotz seinen sonstigen Gräzismen, und zwar 3 mal in Verbindung mit *pignus* (*p. sive h. u. ä.*); Pap. nur 6 mal (nie *actio hypothecaria*, sondern dafür *Serviana*); Ulp. nur 7 mal (trotz 130 pfandrechtlichen Stellen!); Paul. nur 5 mal (trotz 81 pfandrechtlichen Fragmenten); Marcian nicht — außer in seiner Monographie zur *form. hyp.*, hier aber sogar 62 mal. Hieraus geht hervor, daß man aus dem späten Auftreten des Wortes *hypotheca* keinen Schluß ziehen darf auf spätes Auftreten des Vertragspfandes, welches man ja heute überall (bei uns beschränkt auf Immobilien) Hypothek nennt. Weshalb *hypotheca* eigentlich nur in den Werken *ad form. hyp.* des Griechen Gaius und des Marcianus sich wirklich heimisch zeigt — zwei Juristen, von denen keiner ihrer Zeitgenossen etwas erwähnt, da man von Gaius *noster* bei Pomp. und von den Reskripten an einen Marcianus wohl absehen darf —, das wird M. wohl im zweiten Teil erklären; er wird vermutlich auch daran erinnern, daß für die *hypotheca*, d. h. das Vertragspfand, abgesehen von den *in vecta et illata* außerhalb Italiens ein besonderes Bedürfnis vorlag für die Grundstücke, die, der römischen Eigentumsübertragung durch *mancipatio* und in *iure cessio* entrückt, mit *fiducia* nicht verpfändet werden konnten. Dieses Bedürfnis machte sich vermutlich schon bald nach Erwerbung der ersten Provinzen geltend. Die Römer erblickten in diesem Vertragspfande nicht von Anfang an eine griechische Hypothek; es hatte vielmehr nationalen Ursprung. Direkte Zeugnisse für den dinglichen Klagschutz des Vertragspfandes (der Hypothek) finden sich zwar nach Manigk erst seit Celsus. Doch werden auch andere alte Rechtsinstitute bei den ältesten Pandektenjuristen nicht erwähnt. Wir haben eben nur wenig Reste von ihnen. Jedenfalls aber treten schon bei den ersten Juristen, die jenen Klagschutz erwähnen, kompliziertere Fälle auf, welche eine längere Entwicklung des Rechtsinstitutes voraussetzen. Julians Fragmente über das Pfandrecht haben nach Zahl und Bedeutung den Vorrang vor denen des Pomponius (gegen Kuntze). Lenels Annahme, daß das ganze 35. Buch von Pomp. *ad Sab.* von der *fiducia* gehandelt habe, beruht nach M. auf dem Mißverständnis von ein paar Stellen\*). — Wir haben hier

\*) Für M.s. besonnene und selbständige Auffassung der Digestenfragmente bringen wir als Beispiel statt vieler Stellen eine, Pomp. *ad S. 13, 7, 6 pr.* (*Quamvis convenerit, ut fundum pigneraticium tibi vendere liceret usw.*). Hier hat man seit Cuiacius (*Obs. VII 139*) und A. Faber (*Conj. VIII,*

wieder eine jener (leider!) seltener gewordenen Monographien vor uns, die, wie es wissenschaftlicher Sinn verlangt, zuerst die Quellen prüfen, um darauf ihre Schlüsse aufzubauen, während man anderweit zuweilen zuerst sich irgendeine Hypothese ausdenkt, um dann die Quellen, die nicht dazu stimmen wollen, für falsch zu erklären.

188. N. Herzen, Sav.-Z. XXV 449—457 ist dagegen mit dem Gesamtergebnis nicht in allen Punkten ganz einverstanden. — Zu erwähnen ist auch die (im ganzen anerkennende) Anzeige durch H. Erman in BphW. 1905 S. 1409—1417.

189. R. v. Mayr, *Condictio incerti*. Sav.-Z. XXIV 258—278, XXV 188—232 bringt für die Digestenkritik wenig vollständig Neues. Die Kompilatoren sollen allenthalben eine besondere Vorliebe für die *condictio* bekunden. Die *condictio* hält Vf. für identisch mit der *actio certae creditae pecuniae*, nur bezeichnet *actio c. c. p.* regelmäßig den Anspruch, *condictio* dagegen das Verfahren. Mit Recht hält Vf. S. 266 die \*Stintzingsche (Beiträge z. röm. Rechtsgesch., Jena 1901) (Annahme einer) Interpolation bei Paul. ed. 12, 2, 14 für „kaum überzeugend begründet“. Die „berühmte“ Stelle Ulp. ed. 12, 1, 9 pr. u. 3 *Certi condictio competit* usw. hält v. M. mit manchen anderen immer noch für interpoliert. An der „Schwesterstelle“, Paul. ed. 46, 2, 12, hält v. M. zunächst nur die Ausdrücke *condictio certi* und *incerti* für verdächtig (s. u.). Die *Condictio triticaria* (Dig. 13 tit. 3) hält v. M., was den Ausdruck betrifft, mit Naber (dag. Kalb, Jhber. LXXXIX 265) für Justinianische Schöpfung.

Ebenso hält er, was den Ausdruck betrifft, die *condictio incerti* für eine Erfindung der Kompilatoren, wenn sie auch sachlich schon in einer Zeit zulässig wurde, die infolge Verschwindens des Formularprozesses das Verständnis für das besondere Konditionenverfahren verloren hatte und ungescheut *condictio* mit *actio in personam* überhaupt identifizieren konnte. Im klassischen Recht entsprach der Trichotomie Justinians (*cond. certi, inc., trit.*) vermutlich der Gegensatz von einerseits *condictio* (= *actio certae pecuniae*) und ander-

14 u. 18) nachgewiesen, daß Justinianisch seien die Worte *melius autem est dici eum, qui dederit pignus, posse vendere et accepta pecunia solvere id quod debeatur, ita tamen ut creditor necessitatem habeat ostendere rem pigneratam* (der folgende Wensatz hängt nach M. vom nachfolgenden c. praestanda ab); *si mobilis sit, prius idonea cautela a debitore pro indemnitate ei praestanda*. *Invitum enim creditorem cogi vendere satis inhumanum est*. M. weist nach, daß die Stelle, wenn man so wie er interpungiert, an Einheitlichkeit und Logik nichts zu wünschen läßt. Er hält sie für echt Ulpianisch, und hier hat er wohl recht (bis auf *si mobilis sit, prius . . cautela . . praestanda*, vgl. Kalb, Roms Jur. S. 139).

seits *actio incerti* (wenn Trampedach dafür *incerta actio* ursprünglich geschrieben denkt, so gesteht R. v. M. nur so viel zu, daß manchenorts, nicht immer, die Genitivform Tribonianisch sein kann). — Die besprochenen Stellen anzuführen, fehlt der Raum.

190. H. H. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio Comoedo rechtlich beleuchtet und verwertet. Leipzig 1904 ist u. a. besprochen von W. Kalb, *WklPh.* 1905 S. 900—905 und von E. I. Bekker in *Sav.-Z.* XXV 390—395. Der Auffassung, daß die Kondiktionenlehre sich aufbauen lasse auf dem Ciceronianischen Gedanken „*haec pecunia necesse est aut data aut expensa lata aut stipulata sit*“ (von dem aus Pfl. für die *condictio rei* weiter folgert, daß die *res* aut *data* aut *stipulata* aut *contractata* sein müsse) setzt E. I. B. erneut den Hinweis entgegen auf *Ulp. ed.* 12, 1, 11, 2 und begründet den Einwand stichhaltig. Für die *Condictio* ist nicht immer nötig vorhergegangene *datio* (*pecuniae*), es genügt auch, wenn *pecunia* (oder *res*) *mea ad te pervenit*. — Wenn eine Digestenstelle zu jenem von Pfl. aufgestellten Satze (wobei er freilich hinsichtlich des Erfordernisses des *datum* ziemlich weitherzig ist) nicht paßt, so erkennt er darin Justinians Hand. So mustert er alle Stellen mit *condicere* und *condictio* durch. Aber wir haben a. a. O. darauf hingewiesen, daß das Recht von Cicero bis zu Ulpian sich doch gewiß weiterentwickelte, und daß anderseits Justinian, wie aus seinen Konstitutionen hervorgeht, den Begriff der *condictio* nicht besonders liebt. Das Wort *condictio* gebraucht Justinian nur 10 mal (darunter 3 mal *condictio ex lege*), das Verbum *condicere* fehlt bei ihm völlig. — E. I. Bekker erinnert daran, daß die Kompilatoren nicht die Zeit hatten, unnötige Änderungen in größerer Zahl zu machen; gar manches, das uns als Justinianische Neuerung erscheint, ist schon vor Justinian durch den Einfluß der Wissenschaft und nach deren Erlöschen durch die Praxis ins Leben gerufen worden. Erwiesen ist z. B., wie B. beiläufig bemerkt, durch das Syrisch-römische Rechtsbuch, daß Justinians Verordnungen über die *donatio propter nuptias* nicht neues Recht geschaffen, sondern nur frühere Bräuche gesetzlich bestätigt haben. — Trotzdem hält Bertolini noch 1905 (s. o. Nr. 1) die *condictio certi* und *incerti* für Neuschöpfungen der Kompilatoren.

191. R. v. Mayr, *Vindicatio utilis*. *Sav.-Z.* XXVI 83—124 bespricht eine Reihe von Digestenstellen kritisch und exegetisch. Die *vindicatio utilis* (die man nach den Quellen nicht *rei vindicatio utilis* nennen darf), in den Quellen in der Regel *utilis in rem actio* oder in *rem utilis* oder *utilis actio ad rem vindicandam*, zuweilen schlechthin *utilis actio* genannt, doch nicht identisch mit der *Publiciana*, ist von Mancaleoni, *Contributo alla storia ed alla teoria della rei vindicatio*

catio utilis, Studi Sassaresi, I 1, 1901, S. 1 ff., 80 ff., zögernd auch von Lenel, an einzelnen Stellen auch vom Vf. selbst als Interpolationswerk bezeichnet worden. Das Fragment Gai. prov. 24, 1, 30 (es besteht aus vier Wörtern) utilem tamen viro competere ist nach R. v. M. mit Unrecht für interpoliert erklärt worden. Bei Ulp. ed. 39, 6, 29 u. 30 ist er eher geneigt, an irgendeine Änderung zu denken. Bei Gai. cott. 41, 1, 9, 2 (Sed non uti litterae chartis membranise cedunt usw.) will R. v. M. einen Gegensatz finden zu Gai. Inst. 2, 78. Es ist aber kaum einer vorhanden. Denn si petas imaginem tuam esse bei Gai. Inst. kann im Hinblick auf die Vindikationsformel unmöglich auf eine persönliche Klage gedeutet werden; vgl. Kalb, Juristenlatein<sup>2</sup> S. 55; es bedeutet genau dasselbe wie die recta vindicatio bei Gai. cott., wo also recta von R. v. M. ohne Grund verdächtigt wird. Als echt wird verteidigt Ulp. op. 26, 9, 2 (Si tutor vel curator usw.) gegen Eisele, Phil. Cod. Just. 3, 32, 8 (Si, ut proponis usw.) gegen Mancaloni.

191 a. A. de Medio, \*I Tribonianismi avvertiti da Antonio Fabre, Bull. XIII (1901) S. 208—242 gibt nach Jörs, Pauli-Wissowas Realenzyklop. V 522 ein Verzeichnis der von A. Faber als interpoliert bezeichneten Stellen, Ausdrücke und Redewendungen.

192. L. Mitteis, Textkritische Miscellen. Sav.-Z. XXII 125 bis 139 bespricht Proc. ep. 23, 3, 67 Ancilla quae nupsit usw., die nicht so stark interpoliert ist, wie A. Pernice annahm: interpoliert mag sein nisi forte usucapta est, echt ist dagegen Quod si vir eam pecuniam pro suo possidendo usucepit; interpoliert ist nach Mitteis (Kalb, Jagd S. 16 [26] scheint unbekannt) utique si antequam matrimonium esse inciperet, usucepit: d. h. nicht die usucapio pro suo ist Justinianische Neuschöpfung, sondern die Lehre von der dos tacita bei konvalidierten Sklavenehen. Diese ist auch Justinianische Einfügung bei Ulp. ed. 23, 3, 39 pr. (Si serva servo quasi dotem dederit usw.), wo die Interpolation beginnen soll mit den Worten ita res moderetur usw. (Die Sprache hat aber nicht entfernt Justinianisches Gepräge. Ref.) — Bei Just. Inst. 3, 15, 3 si ita stipuleris „Decem aureos annuos quoad vivam dare spondes“? et pure facta obligatio intelligitur et perpetuatur, quia ad tempus deberi non potest ist annuos erst von den Kompositoren der Institutionen eingesetzt. — Bei Ulp. ed. 4§. 32, 1, 4 (Si pensio nondum debeatur usw.) hält M. die Worte ita tamen si conventio specialis facta est in conductione domus, ut non liceat ante finitum annum vel certum tempus migrare für interpoliert. (Auch hier spricht die Latinität kaum für die Annahme.)

193. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum (Abb.

der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. XX 1901), besprochen von H. Erman, Krit. Viertelj. 1904 S. 171—177 berührt unser Gebiet nur insofern, als M. zeigt, daß Justinian zu einigen Änderungen der überkommenen Rechtsquellen (s. Dig. VI Tit. 3; Cod. Just. 1, 33, 2; 11, 62, 12) genötigt war, weil seit Ende des vierten Jahrhunderts der Emphyteuta (nach M. ursprünglich Zeitpächter von Äckern des kaiserlichen patrimonium) dem Perpetuarier (schon lange Erbpächter der kaiserlichen res privata) gleichgestellt worden sei. — Vgl. auch Nr. 194.

Mitteis s. auch u. Nr. 168.

194. Th. Mommsen, Zur Geschichte der Erbpacht (Sav.-Z. XXIII 441—443) verteidigt mit klaren Gründen die Echtheit von Paul. ed. (6, 3, 1, 1 und) 6, 3, 3 (placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipales) . . et si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit, gegen Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, s. o. Nr. 193.

195. A. v. Nolde (Petersburg) bespricht Sav.-Z. XXIV 441 bis 451 die russisch geschriebene Abhandlung von Nikolsky über die Schenkungen zwischen Ehegatten (s. o. Nr. 81), der er wissenschaftlichen Wert abspricht.

H. H. Pflüger s. o. Nr. 190.

196. E. Rabel, Die Haftung des Verkäufers. I. Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg, Leipzig 1902 bespricht nach H. Erman Sav.-Z. XXV 457 ff. auch einige Digestenstellen. Seine Annahme, daß Paul. resp. 5, 1, 49 ursprünglich begonnen habe nicht Venditor ab emptore denuntiatus sondern Venditor ab emptore in ius vocatus, wird von E. widerlegt, ebenso die andere, bei Ulp. ed. 19, 1, 11, 18 habe Justinian geschrieben Qui autem habere licere vendidit statt des Ulpianischen Qui a. h. l. sponondit. Auch bei Ulp. ed. 44, 4, 4, 31 (sed hoc in emptore solo servabimus usw.) verteidigt E. gegen R. die Echtheit, dagegen ebenso die Unechtheit bei Scaev. q. 45, 1, 131, 1 des traditus, für welches Lenel in seiner Palingenesia mit Recht mancipatus eingesetzt hat.

197. R. Samter, Probatio operis. Sav.-Z. XXVI 125—144 stellt zu Flor. inst. 19, 2, 36 (Opus quod aversione locatum est usw.) die aus sprachlichen Gründen kaum haltbare Meinung auf, bei et in utraque causa nociturum locatori usw. sei nicht esse sondern est zu ergänzen, und glaubt, daß das Mißverständnis dieser Stelle auch in das Bürgerliche (§ 644) übergegangen sei.

198. Schloßmann, Nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest, Sav.-Z. XXIV 13—49, will glaublich machen, daß diese alte

Regula iuris bedeute (S. 37): „Der auf Grund eines Vertretungsverhältnisses oder eines sonstigen Verhältnisses zur Verfügung über eine fremde Sache Befugte kann diese Befugnis mit rechtlicher Wirkung nur im Verhältnis zu Dritten, nicht zu sich und zu eigenen Gunsten ausüben.“ Die klassischen Juristen verstanden diese Regel nicht richtig, weil sie zu ihrer Zeit längst durch andere Rechtssätze unnötig geworden war. Die Erklärung Julians (d. 41, 3, 33, 1), auf die sich Savigny stützte, wie die des Marcellus (d. 41, 2, 19, 1), welcher Jhering sich anschloß, gibt zu Einwendungen Anlaß, und andere klass. Juristen wenden nach Schl. die Regel sogar an ganz unpassenden Stellen an.

Andere Gelehrte pflegen, wenn die Digesten nicht zu ihren Ansichten stimmen, Justinianische Interpolationen anzunehmen. Das tut Schl. erfreulicherweise hier nicht. Bloß bei Jul. d. 41, 3, 33, 1 hält er *totiens verum est, quotiens quis sciret se bona fide non possidere* für eine Änderung des Julianischen Urtextes, der vielleicht gelautet habe *quotiens quis sciret se bona non possidere* oder *se bonorum possessorem non esse*. Kaum mit Grund.

199. Schloßmann, Zur Geschichte des römischen Kaufes, Sav.-Z. XXIV 152—193 sucht den Widerspruch zwischen Paul. q. 19, 5, 5, 1 *Si quidem pecuniam dem ut rem accipiam* und Cels. d. 12, 4, 16 *Dedi tibi pecuniam, ut mihi Stichum (mancipio? Schl.) dares: utrum id contractus genus proportione (so liest Schl. gut statt pro portione, wozu pro consule = proconsule zu vergleichen ist) emptionis et venditionis est an nulla hic alia obligatio est quam ob rem dati re non secuta? In quod proclivior sum* anders, als es bisher geschehen ist, zu lösen: die von Celsus gegebene Entscheidung erklärt sich als Überbleibsel von einem (damals nicht mehr bestehenden) Recht, das die *Emptio venditio* noch nicht als Konsensualkontrakt kennt (?), sondern in der *Mancipatio* des Sklaven den eigentlichen Kontrakt findet. Celsus hatte nach Schl. in der Fortsetzung geschrieben *Finge alienum esse Stichum, sed te eum tantum tradidisse (tradidisse halte Lenel irrtümlich für interpoliert statt mancipasse): repetere a te pecuniam potero, quia hominem non mancipaveris: et rursus, si tuus est Stichus et mancipare eum non vis, non liberaberis (ut non prohibear) quominus a te pecuniam repetere possim. — Dare in dare facere oportere, fundum Tusculanum dari spondes u. ä. erklärt die herrschende Meinung nach Schl. irrtümlich von der Übertragung des Eigentums. — Gegen Schl. führt gute Gründe an H. Erman. Sav.-Z. XXV 467.*

O. Lenel hatte für zahlreiche Digestenstellen, in welchen wir

einen fideiussor qui in iudicio sistere promisit u. ä. finden, die Vermutung aufgestellt, daß mit diesen Worten Justinian den vindex der klassischen Juristen bei der in ius vocatio verdrängt habe. Schloßmann, Der Vindex bei der Iniusvocatio (s. o. Nr. 35) meint, daß an jenen Stellen sich das Wort vindex ursprünglich nicht befunden habe; doch gesteht er zu, daß durch die Justinianische Prozeßordnung hier Interpolationen bedingt wurden: fideiussor ist in den erwähnten Ausdrücken Justinianisch, ebenso in iudicio statt in iure. Aber wie Justinian auf den Gedanken kommen konnte, den is qui . . . sisti promisit zu ersetzen durch einen fideiussor, qui . . . sisti promisit, dafür reicht Schl.s Erklärung nicht aus: vgl. Lenel, Sav.-Z. XXV 232 ff. — Außerdem glaubt Schl. Justinianische Interpolationen zu sehen in Dig. II Tit. 6 In ius vocati ut eant aut satis vel cautum dent, wo Lenel wohl mit Recht ein ursprüngliches ut eant aut vindicem dent angenommen hatte; bei Paul. sent. 2, 4, 17 erkennt Schl. vorjustinianische Überarbeitung von Paul. Sent., vielleicht mit Recht. Auch bei Paul. ed. 2, 8, 16 Qui iurato promisit iudicio sisti non videtur peierasse, si ex concessa causa hoc deseruerit sind nach Schl. höchstens die Worte qui promisit echt. Dig. II Tit. 8 Qui satisfacere cogantur vel iurato promittant scheint Schl. deutlich Justinianischen Stempel zu tragen, und bei Paul. ed. 12, 2, 15 Ad personas egregias ~ domum mitti oportet ad iurandum stammt das egregias von den Kompilatoren, da die egregii erst in der konstantinischen Rangordnung eine bestimmte Kategorie von Personen darstellen.

200. Schloßmann, Persona und Πρόσωπον im Recht und im christlichen Dogma, Kiliae 1906 bespricht in recht interessanter Weise die Bedeutung und Etymologie von persona. Wir können den Leser „den dornenvollen Weg“ vom Gebiet des Altlateins durch die christologischen Streitigkeiten nicht noch einmal führen, weil er zuletzt doch zu keinem rechten Ziele führt. Wenn Theophilus sagt οὐκ ἔτι ἀπρόσωποι εἰσιν, so bedeutet dies nach Schl. einfach: „Sklaven haben keine Existenz“ (natürlich für das Gesetz). Aber dem Begriff persona selbst gehe jede Beziehung auf das Recht ab. Wenn römische Juristen sagen servi personam non habent, so ist persona in dieser Verbindung nur die Übersetzung des griechischen πρόσωπον usw. Aus den Aufstellungen soll hervorgehen, daß die Bezeichnung „juristische Person“ für Gemeinden sich trotz Frontin, De contr. agr. II (Gromatici ed. Rudorff I 54 Z. 23), Agenius Urbicus 8, 6 (ebenda I 16) und Ulp. ed. 4, 2, 9, 1 nicht auf die römische Rechtsprache berufen dürfe. Man kann zwar bis jetzt aus den Aus-



führungen des Vf. eher auf das Gegenteil schließen, doch will er seine Erörterungen noch fortsetzen. — Fr. Schulz s. Nachtrag.

201. Vittorio Scialoja, *Nota critica sul testo dell' Editto edilizio „de feris“*. Roma 1901. (Aus Bull. XIII 1.)

Das Ädilenedikt bei Ulp. ed. aed. 21, 1, 40, 1 *Ne quis canem verrem vel minorem aprum lupum ursum usw. qua volgo iter fiet, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere . . possit* hatte Huschke verbessert *Ne quis canem verrem vel maiorem aprum usw.* Sc. zeigt, daß diese Stelle, ohne daß es Huschke wußte, auch schon von Cuiacius behandelt worden ist, der *vel minorem* als Glossem betrachtete. Sc. erklärt in einleuchtender Weise, wie leicht ein Abschreiber, welcher fand *CANEM VERREM* infolge undeutlicher Schrift seiner Vorlage zweifeln konnte, ob *verrem* zu lesen sei oder *minorem*; er schrieb das eine und setzte gewissenhaft darüber „oder *minorem*?“ So konnte es in den Text kommen. (Ebenso begreiflich wäre es, wenn *vel minorem* vor *verrem* eingesetzt worden wäre als ironisch fragende Glosse zu *canem*. Zunächst erwartet man nämlich zu *canem* ein Attribut, das „wild“ bedeutet; Bas. *κύνια ἄγριον*. Ref.) Ähnliche unbeabsichtigte Glossen zeigt Sc. noch an mehreren Stellen.

202. Siber, *Krit. Viertelj.* 1904 S. 308 ff. bespricht auf 18 Seiten eine 75 Seiten umfassende Arbeit von Koepfen über *Negotium mixtum cum donatione* und scheint diesem zuzustimmen in der (kaum begründeten) Annahme Justinianischer Interpolation bei Ulp. ed. 39, 5, 18 pr. und ad S. 24, 1, 5, 5 *hactenus quatenus locupletior quis eorum factus sit* (dieses *hactenus quatenus* fehlt bei Justinian).

203. \* *Studi di diritto, pubblicati in onore di V. Scialoja*. Milano 1905, 2 voll., enthält (nach R. Caillemer, *Nouv. Revue* XXIX 690) unter anderem folgende Aufsätze:

R. de Ruggiero *Sulla cautio usufructuaria* (I 71); S. Riccobono über den Begriff des *Usus* im klassischen Recht (I 579), wobei eine Justinianische Interpolation für Ulp. D. 7, 8, 12, 1 gewittert wird; A. Ascoli, *Sulla prescrizione estintiva e la rei vindicatio* (I 473); Zucari, *Sulla proprietà dei singoli piani di un edificio* (I 737) unter Verfolgung des Satzes *superficies solo cedit* bis ins moderne Recht; Ev. Carusi, *Sul concetto dell' obbligazione*; Ch. Appleton, *Apochatum pro uncis duabus* (II 503) s. o. Nr. 116; E. Ehrlich, *Ulpian's Οὐσα-Theorie* II 731 (bespricht Ulp. ad S. 18, 1, 9, 2); C. Arnò, *La massima „dolus auctoris bona fide emptori non nocet“* nella Const. 3, Cod. 4, 48 (I 341); A. F. Sorrentino, *Sulla responsabilità del „periculum rei“* nel *commodato solidale*, zu Afr. q. 13, 6, 21, 1 (I 643); A. de Medio über die *Actio legis Aquiliae* (I 27); P. Bon-

fante über den Begriff *Successio in universum ius* und *Universitas* (I 531; das klass. Recht kannte nach B. nur die *successio in ius*; Justinian führte den Begriff der *universitas* bei der *successio* ein und interpolierte (?) ihn auch in den Digesten); S. di Marco spricht (II 51) über die Lehre von der *hereditas iacens*, welche nach ihm erst Justinian durch Interpolationen zu einer juristischen Person (*domina*) gemacht haben soll (?); G. Segrè, *Note esegetiche sui legati* (I 239); G. Bonelli, *Garanzia evizionale tra fratelli nella divisione paterna* (II 681, über Pap. resp. 31, 77, 8 *Evictis praediis* usw.); F. Mancaloni, *Sulle donazioni tra vivi e la legittima del patrono* (II 609); C. Manenti, *Sulla regola Sabiniana relativa alle condizioni impossibili, illecite e turpi in dir. Rom.* (I 391); C. Longo, *Il criterio Giustiniano della „natura actionis“* (I 605) spricht von den *actiones stricti iuris* und *bonae fidei* und scheint dabei auch Justinianische Interpolationen in den Digesten nachzuweisen; A. Marchi, *Il giuramento in lite e la stima della cosa perita nei giudizi di stretto diritto* sucht eine Justinianische Interpolation bei *Marci. reg. 12, 3, 5, 4* (*Plane interdum* usw.) nachzuweisen (I 165); S. Solazzi handelt I 663 ff. über das *Edictum de fructu praediorum vendendo locandove*.

204. L. Wenger, *Zur Lehre von der actio iudicati*. Graz 1901. Ders., *Rechtshistorische Papyrusstudien*. Graz 1902 ist von H. Erman, *Sav.-Z. XXII 241 ff.* besprochen. Erman hebt hervor, daß Wenger mit Gründlichkeit und Scharfsinn festes, umfassendes Wissen vereinigt. Interpolationen weist er nach bei *Ulp. ed. 26, 7, 1, 2*; *Ulp. ed. 2, 14, 7, 13*. In ägyptischen Urkunden weist er Vorläufer nach z. B. für den Justinianischen Gebrauch von *fideiussio* (*iudicio sistendi causa*). Auch sonst wird das Justinianische Recht vorbereitet durch provinzial- und vulgärrechtliche Weiterbildungen von klassischen Instituten. Wenn einzelne klassische Institute *Cod. Theod.* ignorierte, während sie sich bei *Just.* finden (z. B. *exceptio, actio utilis*), so war *Cod. Th.* radikaler als die Praxis seiner Zeit. Freilich darf man daneben nicht vergessen, daß von *Just.* auch manches tatsächlich Verschollene zu offiziellem Scheindasein erweckt wurde, und sodann vor allem, „daß unter den byzantinischen Juristen und so auch in Justinians Kommission zwei entgegengesetzte Strömungen waren, die schulmäßig-romantische, die möglichst viel herüberzuretten suchte, und die modernistisch-praktische von *Paul. ed. 3, 5, 46, 1*“ [nach alter Annahme von *Just.* interpoliert: in *extraordinariis iudiciis* . . . *haec suptilitas* (Unterschied zwischen *directa* und *utilis actio*) *supervacua est* usw.], „die am liebsten den ganzen Urväterhausrat des formellen Aktionenrechtes über Bord geworfen hätte“.

205. L. Wenger, *Zur Vormundschaft der Mutter*, *Sav.-Z. XXVI 449—456* möchte *plerumque* bei *Gai. prov. 26, 1, 16 pr.* (*Tutela plerumque virile officium est*) nicht (mit Lenel und der ersten

Meinung Wissenbachs) für unecht halten, sondern (mit Wissenbachs späterer Ansicht) als echt erklären und zwar nicht nur durch Hinweis auf Ner. reg. 26, 1, 18, wo kaiserliche Dispense erwähnt werden, sondern besonders durch Hinweis auf Papyrusurkunden aus Ägypten, welche zeigen, daß in diesem Punkte das Provinzialrecht mit dem römischen kollidiert, und daß es hieraus sich erklärt, daß Pap. resp. 26, 2, 26 pr. Fälle im Auge hat, wo der provinciae praeses imperitia lapsus im Hinblick auf einen testamentarischen Wunsch eines verstorbenen Vaters die Mutter zur Vormünderin erklärte.

M. Wlassak, Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren. Sav.-Z. XXV 81—188 (s. o. Nr. 97) behandelt u. a. Gai. Inst. 3, 189; Ulp. ed. 2, 3, 1, 1 (si quis rem mobilem vindicari a se passus non est) vgl. mit Gai. Inst. 3, 169; vind. a se non pati ist gleichbedeutend mit rem non defendere (vgl. auch Anth. ed. 6, 1, 80 mit Ulp. ed. 50, 17, 156 pr.). Zum defendere gehört als Wichtigstes das iudicium (actionem) accipere, d. h. die Mitwirkung bei der Streitbefestigung in der Rolle des Beklagten (S. 125). (Ein ganz anderes defendere ist das, zu welchem der Auktor dem Käufer verpflichtet ist, = Beistandschaft, das selbst wieder vielleicht Justinianischer Ersatz war für eine uns noch unbekannte Wendung des klassischen Rechts). Bei Gai. tab. 2, 4, 22 kann defendet nach W. nicht mit Lenel das Eintreten des Vindex für den Geladenen bezeichnen wegen des Futurs.

206. \*Eine Reihe von Abhandlungen und Werken sind dem Ref. nur dem Titel nach bekannt geworden, z. B. C. Arnò, Sul fr. 3 § 1 Dig. 26, 1, Archivio giuridico LXXI 320—348. —

## V. Justiniani Institutiones.

207. C. Ferrini, Sulle fonti delle Istituzioni di Giustiniano. Bull. XXIII (1900) S. 101—207, besprochen von

208. B. Kübler, Sav.-Z. XXIII 508—526, veröffentlicht eine vielfach verbesserte und ergänzte Neubearbeitung seiner Abhandlung Sulle fonti delle Istituzioni von 1891 (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 286).

Ferrini weist (gegen Kalb) mit Recht Inst. 1, 1, 2 dem Gaius zu. Das beweist statim ab initio, das, wie Kübler nachgewiesen hat, nur Gaius kennt. Inst. 1, 2, 8 weist Ferrini dem Ulpian zu. Kübler führt als Beweis hiefür die speziell Ulpianische Wendung an ut est constitutum. Inst. 1, 4, 1 könnte man nach Kübler vielleicht auch dem Ulpian (statt mit Ferrini und Kalb dem Marcian) zuschreiben, der allein (zwar nur einmal, doch vgl. ut est

constitutum) saepissime constitutum est gebraucht. Weitere Einwendungen erhebt Kübler (teils gegen das Resultat, teils bloß gegen Ferrinis Beweisführung) zu 1, 20, 3 u. 4 (Ferr.: Marcian); 1, 24, 1—4 (imperialis ist ein Lieblingswort Justinians); 2, 1, 25 (media sententia bei der Spezifikationslehre hält Ferrini ohne genügenden Beweis für Entlehnung aus Paulus); 2, 1, 35 usw. — Inst. 2, 5, 2 schreibt Ferrini wegen nec non nicht dem Gaius, sondern dem Ulpian zu, Kübler hält sie für Gaianisch, wegen convenienter, während nec non eine Justinianische Modifikation sei; vielleicht wäre auch eine media sententia existantium möglich, daß die Umrahmung Gaianisch sei, der im Folgenden mit liegendem U eingeschlossene Satz ein Zusatz aus Ulpian ist: [der Inhaber der habitatio darf das Haus nur soweit benützen, daß er cum uxore sua liberisque suis (Gai. hatte hier wohl eingeschoben et servis, qui cottidiani usus causa habentur)  $\Leftarrow$  item libertis nec non aliis liberis personis quibus non minus quam servis utitur  $\Rightarrow$  habitandi ius habeat; 2, 6, 4 wird von Kübler — übrigens mit A. Faber, Err. 40, 10 — (mit Unrecht, wegen utique) für Justinianisch gehalten; 2, 6, 12 ist nach Kübler, wenn von Marcian, jedenfalls stark interpoliert; in Inst. 2, 14, 5 spricht Kübler quantascumque = quotcunque dem Ulpian ab; 2, 14, 9 stammt nach Ferrini von Ulpian, auf welchen diesen die Lesart denique statt diemque Kr. geführt, nach K. frei nach Marcian, vgl. D. 28, 7, 14; 2, 18, 1 ist wegen Just. Cod. 3, 28, 27 nach K. nicht von Marcian, sondern von Just.; in 2, 18, 3 hält K. alles, nicht nur wie F. vieles, für Justinianisch. (Dann müßten sich aber noch mehr Justinianismen finden. Falsch überlieferte Modi sind nicht ohne weiteres als Justinianismen zu betrachten, da solche sich auch im Veronenser Gaius sehr viele fänden, wenn die Herausgeber sie nicht verbessert hätten. Vgl. Kalb in Vollmöllers Rom. Jahresber. IV 1 S. 97.) Wenn zu 2, 20, 8 Kübler Bedenken erhebt: „Wenn es hier heißt alio quolibet modo, so entspricht das nicht dem Sprachgebrauche des Gaius, welcher quilibet vor alius zu stellen pflegt“, so hat er sich vielleicht durch seinen Artikel über alius im Vocab. iurispr. Rom. irreführen lassen, der zwar auf Seite 373, 11 keine Gaianische Stelle für alius quilibet aufweist, wohl aber auf S. 386, 54: Gai. iul. pap. 35, 1, 63 pr. alii cuilibet. Wenn dies auch kein Subst. bei sich hat, so verbietet es doch im Verein mit Gai. Inst. 2, 87 ex aliquolibet causa eine Stelle wegen alius quilibet dem Gaius abzusprechen. Vgl. Kalb, WklPh. 1904 S. 377.

Zu 2, 23, 9 weist Kübler hin auf die weitere Gaianische Sprachgewohnheit una aliqua re vgl. εἰς τας; 3, 2, 8 in. parens, qui . . . filium vel filiam, nepotem vel neptem ac deinceps emancipat hält F. für Gaianisch; Kübler erklärt dagegen, Gaius kenne ac deinceps „in dieser absoluten Fassung“ nicht. Er schließt auf Ulp. oder Just. Wenn für diesen Gebrauch von deinceps das Vocab. iurispr. Rom II 143 nur Stellen aus Ulpian anführt, so könnte dies Zufall sein; denn bei Ulpian wird es nur 6mal nachgewiesen, und wir haben von ihm doch etwa 8mal soviel als von Gaius; d. h. wenn wir von Ulpian nur soviel hätten wie von Gaius, so fänden wir bei ihm jenen Gebrauch von deinceps auch nur höchstens einmal, und jedenfalls ist aus Ulp. nur et deinceps und einmal deincepsque nachgewiesen, nicht ac d. Inst. 3, 8, 2 schreibt Kübler wegen alii plerique dem Ulpian zu, während Ferrini den Autor wohl mit Recht in Gaius erkennt. Kübler stützt sich darauf, daß alii plerique zweimal bei Ulpian vorkommt. Aber nach

der Wahrscheinlichkeitsrechnung dürfen wir wieder annehmen, daß es bei Ulpian auch nicht vorkäme, wenn von ihm nicht viel mehr erhalten wäre als von Gaius. Von Inst. 3, 11 spricht K. dem Ulp. auch den Anfang zu. wegen *certe si*, welches er als Lieblingswendung von Ulpian nachweist. Inst. 3, 13 pr. hält F. für Florentinisch; K. denkt an Papinian, dessen Ausführung freilich auch durch Florentins Vermittelung herübergenommen sein könne. Zu 3, 15, 2—7 hält K. die Beweise für Florentins Urheberschaft mit Recht nicht für ausreichend: K. selbst denkt an Ulpian, und von seinen Gründen ist besonders die Ähnlichkeit der Stelle mit einer Stelle Modestins (Mod. reg. 45, 1, 100) hervorzuheben, da Mod. nicht selten den Ulp. ausgeschrieben hat, wie F. selbst anderswo nachweist. Vom Titel 3, 19, 27 kommt nach Kübler der Grundstock von Gaius, nicht, wie F. will, von Florentinus; 3, 26 pr. ist = Gai. cott. 17, 1, 2; nach Kübler ist — wie nach seiner Meinung fast überall bei solchen Parallelstellen — die Lesart der Institutionen für die echtere zu halten; anders Ferrini. Für die Worte [*mandatum contrahitur*] *quinque modis* und vielleicht auch für die Schlußworte *nec mandati inter nos* [Just. vos] *actio nascitur* wird Kübler recht haben; diese Worte strichen die Kompilatoren der Digesten als überflüssig. Aber die anderen Abweichungen der Institutionen sind Änderungen Justinians nach dem bekannten Grundsatz, daß er seine Majestät nicht als Beispiel in der ersten Person anführen will, sondern dafür die zweite Person setzt oder anderen Ersatz schafft. Inst. 3, 27, 1 ist nach Kübler = Gai. cott. 44, 7, 5 pr. Kübler sagt: „Auch hier ist der Digestentext stärker interpoliert als der der Institutionen.“ Aber an der Digestenstelle hat Kübler einige Wendungen mit Unrecht für Justinianisch gehalten, vgl. Kalb in Vollmöllers Rom. Jhber. VII 1 S. 7. Den in Inst. 4, 6, 2 erwähnten *unus casus* — vgl. diesen Jhber. CIX 71 — sucht Ferrini mit Küblers Zustimmung in einer verlorenen Stelle des Gaius. In 4, 6, 6 glaubt K. die Schreibweise des Gaius zu erkennen. Inst. 4, 6, 21—27 hält Ferrini wohl mit Recht für Gaianisch, besonders wegen *et denique*; zwar weist Kübler, der die Stelle für Justinianisch hält mit Gaianischem Aufputz, auf *aut denique* hin, das dem Gaius fehlt, aber *aut denique* ist überhaupt keine charakteristische Verbindung (vgl. Hand, Turs. II 270), und reiner Zufall ist es, daß wir es in den Digesten nach Kübler nur bei Scaev. d. 32, 35, 3 (doch *aut aerea denique supellectili* Cels. d. 33, 10, 7, 1) antreffen. Justinian hat in Cod. und Nov. *denique* überhaupt nie gebraucht. Gegen die Zuweisung der zweiten Hälfte von 4, 17, 2 an Gaius erhebt Kübler mit Recht Einwendungen.

209. L(udwig) M(itteis) weist Sav.-Z. XXIII 443 f. darauf hin, daß die bei Justinian (Inst. 2, 10, 3) sich findende Dreiquelligkeit des Rechtes aus *ius civile*, *ius praetorium* und den Kaiserkonstitutionen schon in einer „Weiheinschrift“ für den Statthalter Valerius Dalmatius der *provincia Lugdunensis tertia* auftritt, die aus 400—410 n. Chr. stammt, 1901 in der Nähe von Magyar Boly gefunden und in den Sitzungsber. der Berl. Akad. 1902 S. 836 f. von Th. Mommsen veröffentlicht wurde. Denn auf der Dedikationsurkunde rühmen folgende Verse die Rechtskenntnis des Gefeierten: *Jus ad iustitiam revocare aequumque tueri Dalmatio lex est, quam*

dedit alma fides. Bis sex scripta (= XII tab.) tenet praetorisque omne volumen, Doctus et a sanctis condita principibus. Hic idem interpres legum legumque minister Quam prudens callet tam bonus exequitur.

210. Zitiert sei wenigstens der Titel von J. B. Moyle, Imperatoris Justiniani Institutionum libri IV. 4<sup>th</sup> ed. Oxford 1904. — J. Pastor y Alvira, Manual de derecho romano según el orden de las Instituciones de Justiniano. III. ed. Madrid.

## VI. Codd. Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus. Notitia dignitatum.

### a) Cod. Greg. und Herm.

211. Th. Mommsen, Die Heimat des Gregorianus. Sav.-Z. XXII (1901) S. 139—144.

Daß Gregorius, der Sammler der Erlasse im Cod. Greg., in der unter Diokletian stehenden Reichshälfte die Erlasse zusammengestellt hat, ist bekannt; dagegen ist nach M. noch nicht hervorgehoben worden, daß von sechs bestimmaren Adressaten, die in den Inschriften erwähnt sind, vier Statthalter der Provinz Syria Phoenice waren. Vielleicht war also Gregorius Lehrer an der Rechtsschule zu Beryt; denn der Sammler hat sein Material nicht direkt aus dem kaiserlichen Archiv bezogen, wie aus der Behandlung der kaiserlichen Erlasse hervorgeht, bezüglich deren Mommsen noch einiges zu einem früheren Aufsatz (Sav.-Z. XII 244 f.) nachträgt. — Th. Kipp, Geschichte der Quellen S. 79 Anm. 14 begründet (zum Teil gegen Mommsen, vgl. diesen Jhber. CIX 73) die Ansicht, daß der Cod. Herm. nicht sowohl ein Nachtrag (den Mommsen und Krüger, früher auch Kipp, zwischen 314 und 324 datierten), als ein Seitenstück des Cod. Gr. war und beide Codd. in ihrem Material mit 294 in der Hauptsache abschlossen, beide im Orient geschrieben sind und später (Cod. Greg. sicher auch im Occident) Nachträge von anderer Hand erhielten.

### b) Cod. Theod. und Novellen dazu.

212a. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et Leges novellae ad Theodosianum pertinentes ed. Th. Mommsen et P. M. Meyer. Berlin, Weidmann. Zwei Volumina von wesentlich verschiedenem Umfang. Vol. II ist unter Nr. 214 besprochen; Vol. I führt den Spezialtitel:

212 b. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis edidit adsumpto apparatu P. Kruegeri Th. Mommsen.

Es war Mommsen beschieden, die neue Ausgabe des Cod. Th., woran er seit 1896 arbeitete, im Manuskript vollenden zu können und den Druck bis gegen den Abschluß fortschreiten zu sehen. Er erklärt zwar auf S. CXVII sq., daß er das Werk nicht zu unternehmen gewagt hätte, wenn nicht die Ausgabe des Cod. Th. von Hänel (Bonn 1842) vorangegangen wäre. Aber er hat auch die Mängel jener Ausgabe ebenda gekennzeichnet: in der überfüllten Variantensammlung schied Hänel den Weizen zu wenig von der Spreu, oft war er zu allgemein in der Angabe der Handschriften für eine bestimmte Lesart („multi“ . . . „alii“), und auf seine Mitteilungen ist nicht immer Verlaß.

Mommsens Pars prior, deren Seiten lateinisch numeriert sind, gibt Prolegomena. Die Handschriften, welche zu Rate gezogen werden konnten (vgl. hierüber den Bericht in diesem Jhber. CIX, 1901 II, S. 73 f.), zerfallen in solche des eigentlichen Codex Theodosianus und in solche des Breviarium. Die sechs Handschriften des eigentlichen Theod. enthalten sämtlich nur größere oder kleinere Teile oder Stücke des Cod. Th. Die wichtigsten und umfangreichsten befinden sich zu Turin (T), Paris (R) und im Vatikan (V). Sie machen für die betreffenden Teile die Textkritik ziemlich leicht. Aber wo sie alle fehlen, muß der Herausgeber auf den (vielen) Handschriften der Lex Romana Visigothorum fußen, jenem Gesetzbuch („Breviarium“) Alarichs II., in welches u. a. eine Verkürzung des Cod. Th. aufgenommen ist. Wenn der Justinianische Codex solche Stellen ebenfalls überliefert (es sind deren nicht wenige), ist an den nicht von Just. interpolierten Stellen seine Lesart in der Regel die richtige; Mommsen befolgt also den Grundsatz, den wir in diesem Jhber. LXXIX 293 gegenüber einem Aufsatz von E. Grupe betonen mußten. Auch da, wo nur Hss. des Breviarium den Text haben, glaubt Mommsen wenigstens den Text des westgothischen Theodosianus, der ja vom ursprünglichen vielfach abweichen mußte, im allgemeinen hergestellt zu haben. Mommsen verzichtet darauf, weitverzweigte Handschriftenfamilien festzustellen mit Stammbaum, wie man es bei anderen Schriftstellern tun konnte: denn da das Breviarium in Spanien bis 654, in Gallien bis über Karl den Großen hinaus für die Rechtsprechung praktische Bedeutung hatte, so wurden die verschiedensten Exemplare miteinander verglichen, und es wurden (wenigstens in Gallien) Ergänzungen oder Verbesserungen aus dem vollständigen Cod. Theod. oder aus eigener Konjektur miteinander ausgetauscht.

Doch stellt Mommsen zwei Hauptklassen der Hss. fest, deren eine häufiger den besseren Text bietet als die andere. Gute Lesarten, die möglicherweise erst spät aus dem echten Cod. Theod. in das Breviarium eingetragen wurden, kommen dem Zweck der vorliegenden Ausgabe natürlich ebenso erwünscht, als wenn sie sich schon im Exemplar Alarichs gefunden hätten. Durch seine Ergänzungen aus dem vollständigen Cod. Theod. hat z. B. der Ambrosianus (saec. 9) allein den Anfang uns gerettet. —

Von den Breviarhandschriften bewertet Mommsen besonders drei in einer erwähnenswerten Weise. Codex Oxoniensis (O), obwohl erst 1125 geschrieben, teilt nach M. oft allein von allen Breviarhandschriften gute Lesarten des eigentlichen Cod. Th., und er scheint an vielen Stellen allein Spuren von der Lesart der Breviar-Urschrift aufzuweisen (?). Dagegen Cod. Paris. 4403 (L) hält Mommsen für bisher zu hoch eingeschätzt. Was diese Handschrift allein aufweist, geht nach M. nicht auf die Breviarurschrift zurück, ist also kein Vorzug, sondern freie Zutat nach noch vorhandenen Quellen. Hänel's Stelle Cod. Th. 3, 18, 2 Si mater defensorem usw. hat deshalb im Texte selbst keine Aufnahme gefunden. — Verhältnismäßig gering wird von Mommsen der fragmentarische Codex Legionensis (H) eingeschätzt, welcher erst 1887 im Archiv der Kathedrale zu Leon entdeckt wurde (vgl. diesen Jhber. LXXXIX 308 f.) und im Auftrag der Madrider Akademie 1896 mit großen Kosten veröffentlicht wurde. Die Madrider Ausgabe scheint Mommsen nur dort zuverlässig zu sein, wo sie von Hänel's Text abweicht. Obwohl eine Neuvergleichung nicht möglich war, glaubt Mommsen doch das Urteil fällen zu können, *librum ~ non contemnendum quidem esse* (er rechnet ihn zu der besseren Klasse), *sed nequaquam inter breviarii codices primarium locum tenere*. Dieses Urteil muß überraschen nicht etwa, weil die Madrider Akademie besondere Ausgaben darauf wandte; denn hiefür ist ein genügender Grund der, daß es der erste juristische Palimpsest ist, der in Spanien gefunden wurde, und die einzige vorhandene Hs. des Breviarium in Spanien, wo es doch lange in Geltung war. Wohl aber gehört sie zu den ältesten Hss. der Lex Rom. Vis., sie hat vermutlich Spanien nie verlassen, und es trennen sie von der Urschrift höchstens 100 Jahre. Deshalb war einerseits kein Grund \*),

\*) Mommsen: *Additamenta ~ ex Theodosiano hic codex non exhibet excepta una constitutione omnium postrema 16, 10 (lies 11), 3*. Da dieser Erlaß verfügt, daß sämtliche früheren Verfügungen circa catholicam legem Geltung haben sollen, dürfen wir vermuten, daß König Reccared, als er 589 zum katholischen Glauben übergetreten war, die Aufnahme dieses Erlasses



sie nach dem echten Cod. Theod. umzuändern; denn in Spanien galt das Breviarium nur als solches, weil autorisiert von den Westgotenkönigen. In Frankreich dagegen (soweit es nicht oder nicht mehr zum Westgotenreiche gehörte) berief man sich auf das Breviar nicht deshalb, weil es von Alarich II. zum Gesetzbuch gemacht war, sondern weil darin römisches Recht, vor allem Cod. Th., aufgezeichnet war (vgl. A. de Wretschko in Mommsens Ausg. p. CCCXIII sqq.); in Frankreich wurden deshalb die Breviarhandschriften nach dem vollständigen Cod. Th. vielfach verbessert, und sie müssen ceteris paribus für Mommsens Zweck schon deshalb größeren Wert haben. Aber wenn es sich einmal später um eine Ausgabe des echten Breviar-textes handelt, wird der Palimpsest von Leon, mit dem in fehlerhaften Kleinigkeiten nach Mommsen besonders die Handschrift in Maihingen-Wallerstein und die in Gotha übereinstimmen, vielleicht bessere Dienste leisten können. So glauben wir z. B. 9, 14, 1 in den Worten dieser Hs. capitale supplicium sustinebit die Lesart des echten Breviars zu erkennen. Denn die gespreizten und zweideutigen Worte des Theod., die vermutlich aus diesem erst nachträglich in die jüngeren Hss. des Brev. hineingekommen sind, erit capitale istud malum, verlangten bei der Aufnahme in ein Gesetzbuch dringend eine redaktionelle Änderung, wie ja auch Justinian bei der Aufnahme des Gesetzes in seinen Codex änderte: sciat se capitali supplicio esse puniendum. — Unberechtigt ist, wie auch P. Krüger urteilt, der Titel der Sammlung: Theodosianus ohne Codex (vgl. p. XI sq.), den Mommsen dem Gesetzbuch gibt. So hat er gewiß in späterer Zeit geheißt, aber der Kaiser Theodosius selbst bzw. seine Räte haben ihn (Theodosianus Codex und) Codex Theodosianus genannt; so (Cod. Th.) vor allem in den Gesta senatus Romani von 430 (Mommsen S. 1 ff.) § 4 in., die man die Geburtsurkunde des Cod. Theod. nennen könnte. (In den Hss. des echten Cod. Theod. ist der Titel nicht erhalten, und einige Bücherexplicit beweisen kaum irgend etwas.) — Eine chronologische Ordnung der Erlasse mit Angabe des Ortes und der Adressaten füllt p. CCIX bis CCCVI aus. P. CCCVII

in sein Gesetzbuch verfügte, ähnlich wie 546 der König Theudis einen eigenen Erlaß aufnehmen ließ. — Paul Krüger nimmt in Sav.-Z. XXVI 328 (s. u. Nr. 213) an, auch 15, 1, 9 sei die richtige Inscriptio Imp. Julianus A. in H (und drei anderen Hss.) aus Cod. Theod. nachgetragen. Aber vielleicht liegt die Annahme näher, daß umgekehrt die anderen Hss. ihr (falsches) Idem aus dem Cod. Th. geschöpft haben, in welchem ein Erlaß Julians vorherging, den Alarichs Kommission nicht aufnahm, weil er in ihr Gesetzbuch nicht paßte.

bis CCCLX enthält eine Abhandlung von A. de Wretschko, *De usu breviarii Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam, Galliam, Italiam regionesque vicinas adiecto indice locorum ex Breviario adhibitorum*.

Die Pars posterior gibt den Text. Die Ausgabe ist viel handlicher und übersichtlicher als die Hänels. Obwohl sie größere Genauigkeit in der Angabe der wichtigen Varianten anstrebt und weniger an Platz spart, umfaßt sie doch nicht so viele Lexikonoktavseiten als Hänels Ausgabe Hochquartspalten. — Eine erfreuliche Zugabe ist eine Mappe mit sechs Lichtdrucktafeln in Großfolio, Proben aus vier Handschriften, welche Leop. Traube zusammengestellt und erklärt hat. Je ein Blatt enthält eine vollständige (cum grano salis) Seite von Cod. Parisinus lat. 9643 (= R) und Vaticanus Reg. Lat. 886 (= V), Handschriften des ursprünglichen Cod. Theod., sowie von Berolinensis Philippsianus (Traube: Philippici) 1761 (= P) und Monacensis Lat 22 501 (= M), zwei alten Handschriften des Breviars etwa aus dem 6. Jahrhundert. Die zwei letzten Tafeln geben neun einzelne interessante Spezialproben aus den genannten vier Handschriften, die nach Traube (Mommsen) möglicherweise alle in Lyon oder nicht weit entfernt entstanden sind. — Über den Anteil P. Krügers an der Herstellung der Ausgabe berichtet dieser in der Sav.-Z. XXVI 316—331:

213. P. Krüger, Über Mommsens Ausgabe des Codex Theodosianus.

Der Titel von Mommsens Ausgabe des Cod. Th. enthält den Beisatz: *adsumpto apparatu P. Kruegeri edidit*. Über Krügers Mitarbeit hätte Mommsen vermutlich in den Prolegomena von Pars I noch näher sich verbreitet, wenn ihm der Abschluß auch dieser beschieden gewesen wäre. P. Krüger, mit welchem sich Th. Mommsen immer in die Herausgabe der Juristenschriften geteilt hatte (*Corpus iuris* wie die vorjustinianischen Juristen in der Weidmannschen Sammlung), wäre, wenn nicht das Bürgerliche dazwischengetreten wäre, auch der Mitherausgeber des Cod. Theod. geworden, und im Anfange betrachtete ihn Mommsen auch als solchen: vgl. p. XXXIX *Paulo Kruegero operis nostri socio*. Nämlich durch seine Herausgabe des Cod. Just. war P. Krüger zu einer Vergleichung der wichtigsten Hss. des Cod. Th. (der von den Räten Justinians als Grundlage benutzt wurde) geradezu genötigt worden (veröffentlicht wurde ein Abdruck des Turner Palimpsestes von Cod. Th. Buch 2—5), und nach der Fertigstellung des Cod. Just. faßte er den Plan, den Cod. Theod. neu herauszugeben. Zu diesem Zweck suchte er den kritischen Apparat zu vervollständigen. Da aber die Savignystiftung keine Mittel zur Verfügung stellen konnte, um zu diesem Zwecke auch fremde Hilfe gewinnen zu können, so stellte Krüger zunächst (bis 1896) Buch 6—16 und teilweise Buch 1 zum Druck fertig, da hierfür die sämtlich von ihm nachvergleichenen Hss.

die Grundlage bildeten. Als Mommsen, der von diesen weitergehenden Arbeiten Krügers keine Kenntnis hatte, ihn um Überlassung seines Materiales bat, stellte ihm Krüger sein ganzes Manuskript und seine Vergleichen zur Verfügung. Nun begnügte sich aber Mommsen nicht damit, solche Hss. zu vergleichen oder vergleichen zu lassen, die Krüger noch nicht verglichen hatte, sondern er nahm auch Krügers Hss. größtenteils noch einmal vor; wenn er dabei mit seinen eigenen Augen, die doch vermutlich bei seinem hohen Alter an Schärfe nachgelassen hatten, etwas nicht mehr fand, das Krüger (und seine Vorgänger) gelesen hatten, so verließ er sich nur auf das von ihm selbst Gesehene. Dabei wurde er natürlich gelegentlich zu irrigen Ergänzungen verleitet, so 8, 18, 4. Zu 6, 3, 19 (lies 6, 2, 19?) ist Krügers Bemerkung übersehen, daß ein Teil des von Cuiacius gegebenen Textes noch heute als Spiegelbild auf dem folgenden Blatte zu lesen ist. — Bei eingehenderer Nutzung von Krügers Vergleichung wären auch noch einige andere Versehen vermieden worden. — P. Krüger glaubt auch, Mommsen hätte für Buch 1—8 nicht auf die Ergänzung des Textes nach Cod. Just. verzichten sollen. — Da Mommsen ursprünglich sich Krüger als Mitarbeiter dachte, wie er diesen auch bis 1900 immer über das Fortschreiten der Arbeit auf dem Laufenden erhielt, war es erklärlich, daß er Emendationen und Ergänzungen Krügers nicht mit dessen Namen bezeichuete. — P. Krüger schließt seine Bemerkungen mit den Worten: „Die früheren Ausgaben sind durch die neue in jeder Beziehung überholt und veraltet; nur der Kommentar von J. Gothofredus behält seinen Wert.“

214. *Theodosiani libri XVI usw.* (s. o. Nr. 212) Vol. II mit dem Spezialtitel: *Leges novellae ad Theodosianum pertinentes* edidit adiutore Th. Mommseno P. M. Meyer. Berlin 1905 ersetzt Hänel's *Novellae constitutiones imp. Theod. II, Valent. III usw.* durch eine neue Ausgabe. Bei der Besprechung der Codices konnte der Hgbr. oft auf Vol. I verweisen, da auch hier die *Lex Rom. Visig.* eine ähnliche Ersatzrolle spielt wie beim *Cod. Th.* Dabei wird die Hs. L der *Lex Rom. Vis.* für die in ihr überlieferten Novellen besser eingeschätzt, als es Mommsen für *Cod. Theod. tat* (s. o. S. 107). — Der Text zerfällt in drei Abschnitte: I. *Corpus legum novellarum Theodosii II, Valentiniiani III, Maioriani in occidente a Maioriano conditum.* (Dieses *Corpus Maiorianum* umfaßt den Hauptteil des Textes bis S. 178.) II. *Legum novellarum in oriente promulgatarum Marciani in Epitomen Alaricianam receptae* (S. 179—196); III. *Auctarium, leges novellas extravagantes continens Severi et Anthemii*, S. 197 bis 211. *Corrigenda et addenda* (auch zu Vol. I = *Codex Theodos.* ed. Mommsen) auf S. 213—219 schließen das Werk. In der Vorrede erklärt der Herausgeber, daß er nach Mommsens Tod häufig von O. Seeck beraten worden sei. — Die unter dem Texte immer angegebenen Varianten der Hss. regen zu sprachlichen Untersuchungen an.

215. II. Ἀραβαντινός, Συμβολή ιστορική εἰς τὴν ἐρμηνείαν τοῦ θεσμοῦ τῆς τακτικῆς ἀπρὸς πορίστου περιουσίας τῶν ὑπερζουσίων,

Ἀθῆναι 1902, sucht nach K. Triantaphyllopoulos, Sav.-Z. XXV 406 bis 409 durch neue Gründe die Ansicht zu stützen, daß Konstantin durch die Verordnung Cod. Th. 8, 18, 1 eine Veränderung der väterlichen Rechte an den bona materna derart vorgenommen habe, daß das Muttergut nicht mehr dem Vater, sondern dem Kind zustehen solle. Es werden dabei auch einige andere Stellen von Cod. Th. besprochen; bei Pap. resp. 29, 2, 86 pr. liest Vf.: *divum . . . Pium contra constituisse . . . in eo, qui legationis causa Romae erat et filio (statt filium qui) matris delatam possessionem absens amiserat* usw.

Stephan Braßloff (s. o. Nr. 165) liest in Cod. Th. 12, 1, 18 *filios . . . militarium . . . aut patris militiam assequi volumus aut, si detrectaverint militare et triginta quinque annos impleverint, curiis mancipari* statt XXXV nicht mit Gothofred und Seeck XXV, sondern XXIV; Br. erklärt die Verwechslung von XXIV mit XXXV paläographisch durch versehentliche Verlängerung des Zehnerquerstriches.

216. Chauvin, La constitution du Code Théodosien sur les agri deserti et le droit arabe. Mons, 1900.

217. Edouard Cuq sprach beim internationalen Kongreß für die historischen Wissenschaften (Rom, April 1903) über den Nutzen der Borghesischen Listen der Praefecti praetorio für die Geschichte der Gesetzgebung in der späteren Kaiserzeit. (Nach Nouv. Revue XXVII 474.)

### c) Notitia dignitatum.

218. Die Notitia dignitatum hat nach Mommsen, Hermes XXXVI 547 ihre letzte Redaktion um das Jahr 425 n. Chr. erhalten. (Vgl. WklPh. 1902 S. 525.)

219. J. Schöne, Zur Notitia dignitatum, Hermes XXXVII 271 bis 277 konstatiert nach WklPh. 1902 S. 1295 „zwischen der Not. dign. per orientem und der per occidentem auch von sprachlichen Gesichtspunkten aus dasselbe Verhältnis, das Mommsen und Seeck schon aus sachlichen Gründen festgelegt haben.“ (Vgl. auch Kipp. Gesch. der Quellen S. 132.) — \* Zitiert sei hier P. Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400—700, Jena 1904 (WklPh. 1904 S. 222).

## VII. Codex Justinianus und Syrisch-römisches Rechtsbuch.

### a) Cod. Just.

219. Wladimir Beneschewitz, [Codex Justineus?], Sav.-Z. XXIV 409—414 wirft die Frage auf, ob der heilige Theodor bzw.

dessen Vita nicht vielleicht den Nachweis liefern könnte, daß es schon einen Cod. Justineus gegeben hätte. Es ist kaum anzunehmen, daß man den Hinweis auf (nicht Justins, sondern) Justinians Pandekten und Codex und Novellen verkennen wird in den Worten: Οὗτος ὁ πιστότατος βασιλεὺς Ἰουστινιανός, πρὸ τῆς αὐτοῦ αὐτοκρατίας, ἔτι ζῶντος τοῦ ἑαυτοῦ θεοῦ, ἤνικα καὶ οἱ παλαιοὶ νόμοι ἀνεκαινίσθησαν [= Dig.] καὶ ἡ νεαρὰ (sie galt also noch zur Zeit des Hagiographen) νομοθεσία ἐγράφη [= Cod.] καὶ ἠνώθησαν πάντα ἐν μιᾷ βιβλίῳ (ἐπικληθὲν τὸ βιβλίον ἡ νέα κέλευσις [= Novellae constitutiones, wobei der Hagiograph offenbar jene Sammlung der Novellen im Sinne hatte, die auch einige Erlasse von Justin II aufgenommen hat] τῶν βασιλευόντων [nicht βασιλευσάντων]), τότε . . . Θεοδώραν ἑαυτῷ γνησίαν ἤγάγετο.

220. B. Brugi, Il nome dell' azione nel „libellus conventionis“ Giustiniano. 5 S. (Aus der Festgabe für J. Pepere, Napoli 1900) glaubt, daß die Nennung des Namens der beabsichtigten Klage im Klageschriftsatz nicht fakultativ und überflüssig war (wie E. I. Bekker aus Cod. Just. 2, 57, 1 schloß), sondern, abgesehen von bestimmten Fällen, obligatorisch.

221. Ch. Diehl, Justinien et la civilisation byzantine au VI<sup>e</sup> siècle. Paris, 1901, bringt nach G. May, Nouv. Revue XXVI über die gesetzgebende Tätigkeit Justinians nichts Neues.

222. H. Fitting berichtet in Sav.-Z. XXIII 434—438 über Reste einer Handschrift des Justinianischen Codex mit voraccursischen Glossen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, die Prof. Cantor zu Halle in den Einband eines Buches eingearbeitet fand. Sie umfassen 30—40 Zeilen von Krügers großer Ausgabe und stimmen mit der Vulgata überein.

223. P. Krüger, Zu Cod. Just. 5, 1, 5, Sav.-Z. XXII (1901) S. 52—55 verteidigt gegen Riccobonos Annahme einer Justinianischen Interpolation die Echtheit des Erlasses von Leo aus dem Jahre 472, worin dieser die Strafe des quadruplum auf das duplum der Arra sponsalicia mindert.

224. P. Krüger, Beitrag zur accessio temporis bei der Ersetzung, Sav.-Z. XXVI 144—148 erinnert u. a. daran, daß für Just. Cod. 7, 31, 3 seine kritische Ausgabe in der Stereotypausgabe verbessert ist. Außerdem weist er eine Aufstellung von Zanzucchi. Archivio giuridico LXXII 177 ff. über die Anrechnung der Besitzzeit zurück.

225. B. Kübler beanstandet Sav.-Z. XXIV eine Übersetzung

Stockars (s. o. Nr. 55) von Just. Cod. 11, 41, 6 (Lenones patres et dominos usw.)

226. R. de Ruggiero, I papiri Greci e la „stipulatio duplae“. Estratto dal Bull. XIV (1901) fasc. 2 liefert nach B. Kübler, Sav.-Z. XXIV 451 ff. durch Besprechung eines griechischen Kaufkontraktes aus dem Jahre 454 n. Chr. (vgl. Wilcken, Arch. f. Pap. II 142) eine Illustration der Zustände, die den Kaiser Justinian zu dem Erlaß von Just. Cod. 7, 47 bestimmten. Denn während im klass. Recht der Verkäufer, wenn überhaupt stipuliert wird, in der Regel nur die Erstattung des doppelten Kaufpreises zusichert für den Fall der Entwehrung (stipulatio duplae), verspricht er in der angeführten Urkunde auch noch die doppelten ἀναλώματα und δαπανήματα. Dazu ließ sich ein Verkäufer jedenfalls erst herbei, als man mit der actio emti vom Verkäufer im Falle der Entwehrung das ganze Interesse erlangen konnte, also unter Umständen dasselbe oder sogar noch mehr, als durch die gewöhnliche actio ex stipulatu duplae. Jetzt war ein vorsichtiger Käufer nicht mehr zufrieden mit der gewöhnlichen stipulatio duplae; denn die Form der Stipulation sollte ihm ja besondere Garantien bieten, die er sonst nicht gehabt hätte. So läßt er sich denn auch noch das Doppelte der impensae versprechen (in anderen Urkunden auch noch die Haftung wegen βλάβη, damna). So habe sich der Käufer im Falle der Entwehrung unter Umständen unrechtmäßig bereichert, und diesem Abusus trat Just. Cod. 7, 47 entgegen: hoc quod interest dupli quantitatem minime excedere.

\* Zitiert sei E. de Angelis, Sulla legge C. 2, De resc. vend., 4, 44. Circolo giuridico 1900. XXXI 361—367. — C. Arnò, La const. 2 Cod. 4, 48 nella Summa Perusina. Modena 1902. 4<sup>o</sup>. 14 S. — C. Arnò, Comento ad Cod. De peric. et comm. rei venditae (4, 48) Const. 1. Archivio giur. LXV 301—304. — G. Pfannmüller, Die kirchliche Gesetzgebung Justinians. Bespr. in ThLZ. 21 (1902) S. 571.

## b) Syrisch-römisches Rechtsbuch.

228. Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sog. Syrisch-römischen Rechtsbuches, Sav.-Z. XXIII 1902 S. 101 ff. ist von Kipp, Gesch. d. Quellen S. 134 Anm. 39 erwähnt.

229. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuches. Abh. d. preuß. Akad. d. Wiss. 1905, 59 S.

## VIII. Germanisch-römische Rechtsquellen.

### a) Das gesamte Westgotenrecht.

230 a. Rafael de Ureña y Smenjaud, *La legislación Gótico-Hispana. (Leges antiquiores. — Liber iudiciorum.)* Madrid 1905.

Der Absicht, anlässlich der Vollendung von Zeumers Ausgabe der *Leges Visigothorum* im Anschluß an akademische Vorlesungen eine Abhandlung von 50 oder 100 Seiten zu bieten, ist ein umfangreiches Werk (588 S.) entsprungen, welches den Manen von Th. Mommsen und E. Pérez Pujol gewidmet ist. Zunächst gibt der gelehrte Verfasser eine Übersicht über die Literatur zur westgotischen Gesetzgebung im vorigen Jahrhundert; in einem zweiten Kapitel bespricht er die Ausgaben jener Gesetze bis auf Zeumer sowie die Funde einzelner Stücke; das dritte Kapitel behandelt die Weiterentwicklung des Westgotenrechtes (S. 108—536), und hier ist Vf. Spezialist von hervorragender Gelehrsamkeit und Bedeutung. Im vierten Kapitel (*Apéndice*) druckt R. de Ureña u. a. auch ein von Zeumer in seiner Ausgabe übergangenes, von der span. Akademie 1815 veröffentlichtes Stück ab. Interessant ist auch die phototypische Wiedergabe von drei Blättern von Hss.: wir haben vor uns 1. ein vereinzelt, mit dem *Cod. Legionensis* vereinigtes Blatt aus einem Codex des 10. Jahrhunderts vom *Liber iudiciorum*, 2. und 3. Vorder- und Rückseite von Fol. 158 des *Cod. B 32* der *Biblioth. Vallicell.* zu Rom, von der *Lectio legum*, aus dem 10. Jahrhundert (vgl. Gaudenzi, *Riv. ital. per le scienze giur.* VI [1888] S. 234 ff.). — Wir sind leider in diesem Grenzgebiet des röm. Rechtes so wenig bewandert, daß wir uns damit begnügen müssen, in so allgemeiner Weise den Fachleuten von dem Werke Kenntnis zu geben.

230 b. R. de Ureña y Smenjaud, *Observaciones acerca del desenvolvimiento de los estudios de Historia del Derecho Español. Discurso leído en la solemne inauguración del curso académico de 1906/07.* Madrid 1906 ist ebenfalls ein Werk bibliographischen Inhalts, durch welches der gelehrte Vf. das Studium der spanischen Rechtsgeschichte zur früheren Höhe zurückzuführen sucht. Möge es ihm gelingen, den Gelehrtennachwuchs mit seinem Geiste zu erfüllen!

231. K. Zeumer, *Geschichte der westgotischen Gesetzgebung.* *Neues Archiv für ältere Geschichtskunde* XXVI (1900/1901) S. 91 bis 149.

b) *Lex Romana Visigothorum*.

232. Max Conrat (Cohn), *Breviarium Alaricianum*. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung. Leipzig 1903 ist uns nur aus der Anzeige von H. Krüger, *Sav.-Z.* XXV 410—420, bekannt. Das Werk bietet keine freie Bearbeitung des Stoffes, sondern füllt ein nach neueren Begriffen hergestelltes System (Einleitung: Quellen des Rechtes; Privatrecht, Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Staats- und Kirchenrecht) mit den Worten des *Breviariums* aus, und zwar, soweit die „*Interpretatio*“ vorhanden, mit einer (nach H. Krüger oft nur allzu wörtlichen und nicht durchaus einwandfreien) Übersetzung der *Interpretatio*. „*Anmerkungen*“ verzeichnen die wesentlichen Abweichungen der *Interpretatio* vom eigentlichen *Legalt*ext; „*Noten*“ unter den *Anmerkungen* enthalten den vollständigen lateinischen Text des *Breviariums* samt der *Interpretatio*, nach der Hänel'schen Ausgabe. Wenn ein Text in mehrere *Materien* eingreift, ist er mehrere Male abgedruckt, soweit nötig. — H. Krüger fügt einige Winke bei, wie die Übersetzung Conrats hätte verbessert werden können. Vgl. o. Nr. 164 (S. 79).

233. Max Conrat (Cohn), *Die Entstehung des Westgotischen Gaius*, Verhandlungen der Akademie van Wetenschappen te Amsterdam, Afd. Letterkunde, N. R. VI 4 (1905) ist im Nachtrag besprochen.

234. Th. Mommsen, *Eine verlorene Breviarhandschrift*. *Sav.-Z.* XXII (1901) S. 55—58. Aus einer nicht mehr vorhandenen Handschrift der *Lex Rom. Vis.* sind in einem Exemplar der *Sichardschen Ausgabe* (Pariser Bibliothek Réserve F 4) Einträge von Petrus Pithoeus (1496/97—1553/54) gemacht.

Vgl. auch oben Nr. 212—214.

235. \*Der Titel sei erwähnt von E. Besta, *Per la determinazione dell' età e della patria della cosiddetta Lex Romana Rhaetica Curiensis*, *Rivista italiana per le scienze giuridiche* XXX (1900) 309 bis 374 und XXXI (1901) 3—64. — C. Calisse, *Il Breviarium Alariciano*, *Archivio giuridico* LXXII 143—147.

c) *Leges Visigothorum*.

236. Die schon länger vorbereitete (vgl. diesen Jhber. CIX 83) Ausgabe der *Leges Visigothorum* von Zeumer ist in den *Monumenta Germaniae historica*, *Legum sectio I*, erschienen.



d) **Leges Alamannorum.**

237. B. Schröder, Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Diss. Rostock 1898, 72 S. ist uns nur aus dem Bericht von W. Meyer-Lübke in Vollmöllers Rom. Jhber. VI 1, S. 123 bekannt.

**IX. Agrimensoren.**

Im Hinblick auf den neuen Stoff, den Papyri und (in Deutschland) das Bürgerliche Gesetzbuch den Romanisten bieten, kann es nicht wundernehmen, daß hinsichtlich der Feldmesser die Forschung ruhte. Nur wenig ist zu verzeichnen.

238. B. Brugi, Nuovi studi sugli agrimensori romani, Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei XI (1902) S. 334—341 gibt einige Nachträge zu seinem von der Accad. dei Lincei preisgekröntem Werke *Le dottrine giuridiche degli agrimensori romani*, Verona-Padova 1897. Er bespricht I. Un termine graccano dell' ager Campanus. II. Fiumi pubblici compresi nella limitazione. III. Pascua fundorum publica. — Forts. ebenda XII (1903) 293—300.

239. Fr. Stolz, Zum latein. Wortschatz, Indogerman. Forschungen XVII 85—93 glaubt nach WklPh. 1904 S. 1263, daß *arcifinius ager*, „das neutrale Grenzgebiet“, erwachsen sei aus *arcae finium*, d. i. „Marksteine der Grenzen“.

240. H. Schöne, Das Visierinstrument der röm. Feldmesser. Mit 1 Tafel und 6 Abbildungen. Jahrbuch des deutschen archäol. Instituts 1901, III 127—132.

**Nachträge.**

Seit Einlieferung des Ms. hat Ref. zwar auf systematische Durchsicht der neueren Literatur auf unserem Gebiete verzichtet, aber trotzdem glaubt er, wenigstens die wichtigeren oder interessanteren von den Veröffentlichungen, die ihm bis Juli 1907 bekannt wurden, erwähnen zu sollen.

Zu S. 3 (Nr. 1). C. Bertolini, *Le obbligazioni fasc. 5 und 6* (bis S. 689), Torino 1906/07 behandelt von den Konsensualkontrakten Kauf und Miete. Auch in dieser Fortsetzung zeigt sich eine staunenswerte Kenntnis der neuen (besonders auch deutschen) Literatur. — Auf S. 673 erfahren wir, daß Cicogna, \*Sulla cosiddetta *relocatio tacita*, Archivio giur. LXXIV (1905) S. 259 ff. bei Ulp. ed. 19, 2, 14

et huiusmodi contractus neque verba neque scripturam utique desiderant für interpoliert erklärt. Aber Justinian hat es wohl nicht interpoliert, wegen utique, vgl. Kalb, Jagd S. 16 f. (26 f.)

Zu S. 8 (Nr. 17 a). L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten. Mit besonderer Berücksichtigung der Sprache. Bis auf die Zeit Hadrians. Leipzig 1906 bietet eine Studie über den Einfluß des römischen Geistes und des römischen Wesens auf die griechisch redende Welt. Die Ausbreitung des römischen Rechtes wird dabei nur gelegentlich gestreift. Interessant ist jedoch der Nachweis, daß gerade auch Wörter aus dem römischen Rechts- und Staatsleben in größerer Zahl in die griechische Sprache Eingang fanden, und zwar nicht erst in spätrömischer Zeit (vgl. Kalb, Roms Jur. S. 1). Polybios zwar hält sich noch ziemlich zurück und beschränkt sich auf Wörter, für welche das Griechische keinen völlig deckenden Ausdruck hatte, wie *δικτάτωρ, πατρίκιος*; spätere Schriftsteller aber sowie Inschriften lieferten größere Ausbeute. Ein Index von lateinischen Fremdwörtern auf S. 270—274 führt unter etwa 320 Wörtern auf: *αἰράριον, τὰ ἀκκεπτα, δεπόσιτα, ἔδικτα, κάρκαρα, κουρατορεύω, κωδικέλλος, μοῖτον, οὐνδίκτα, πεκούλια, τίτλος*.

Zu S. 17 ff. (Nr. 43—49). Ch. Collard, De l'authenticité de la loi des XII Tables. Louvain 1907 gibt auf 58 S. in ausführlicherer Weise, als uns es der Raum gestattete, eine Darlegung des Versuches, die XII Tab. als unecht zu erklären, sowie die Nachweise seiner Unhaltbarkeit.

Zu S. 27 f. Für die wörtliche Auffassung des *secare* = „Zerstückeln“ tritt neuerdings ein E. I. Bekker (s. o. Nr. 104 a), indem er die Erbitterung gegen den zahlungsunfähigen Schuldner mit lebhaften Farben malt. Den Pluralis *secanto* erklärt B. damit, daß ein einzelner Gläubiger den „Lumpen“ trans Tiberim verkauft haben wird; wenn mehrere Gläubiger auftraten, wollte man unnütze Streitigkeiten vermeiden und gab die Parole aus: „Schlagt den Hund tot!“ — Der Hinweis darauf, daß schon Plautus *secare* = zerstückeln faßte oder vielmehr von dem Auditorium so gefaßt wissen wollte, scheint weniger zu beweisen, weil das mißverständliche *secare* in der längst veralteten Verordnung zu Witzen geradezu herausforderte.

Zu S. 34 (Nr. 64). P. F. Girard, Les jurés de l'action d'injures = *Mélanges Gérardin* 1907 S. 255 ff. zeigt u. a., wie sich die Injurienklage, die sich in den XII Tab. nur auf Tätlichkeiten bezog, allmählich auf alle Beleidigungen ausdehnte.

Zu S. 39. Mitteis druckt in Sav.-Z. XXVII 355—357 ein neues Bruchstück (fast zwei Druckseiten) der sog. *Lex metalli*

Vipascensis ab, im Anschluß an Cagnat, Journ. des Sav. 1906 p. 441—443. (Vgl. Bruns, Fontes I 266; Kipp, Gesch. der Quellen<sup>2</sup> S. 43 f.)

Zu S. 44 ff. (Nr. 104 a). E. I. Bekker nimmt in Sav.-Z. XXVII in manchen Punkten eine vermittelnde Stellung ein. Die *Litis contestatio* hat ihren Namen aus den *Legisaktionen*, wo die Zeugenaufufung ein „mündliches Protokoll“ herstellte. Im Formularprozeß bedeutet die *l. c.* den Abschluß der Erteilung einer *Formula* (Keller); die *Formula* ist als Befehl des Beamten gestaltet und wird nach Vereinbarung mit den Parteien erlassen; der Befehl bedarf aber zur Erlangung der Rechtskraft „noch einer nachträglichen“ (das Ende der Verhandlungen in *iure* bildenden) „Billigung seitens der Parteien, die ihren Ausdruck findet in dem (uns formell unbekanntem) *litem contestari*, das der *Actor* im Einverständnis mit dem *Reus* vorzunehmen hat. Auf diese Erklärung des Einverständnisses ist der Name und sind die Folgen der *l. c.* übertragen“. Daß im Formularprozeß der *actor* das eigentliche Subjekt des *contestari* war, beweist E. I. B. aus dem *Vocab. iurispr.* — Zu erwähnen ist auch B.s Annahme, daß das häufige *ius dicere* usw. in Gesetzen darauf hinzuweisen scheine, daß *ius dicere* ursprünglich einen mehr oder minder feierlichen Eröffnungsakt des Magistrats bedeutet habe, welcher den rechtsverbindlichen Äußerungen der Parteien (und der *datio iudicii*) vorherging. (Busz, s. d. F., S. 46 zieht geradezu eine Parallele zwischen den *tria verba praetoris do dico addico* und den Worten von Gesetzen *ITA IUS DICITO IUDICIA DATO IUDICARE IUBETO* oder *IURIS DICTIO RECUPERATORUM DATIO ADDICTIO ESTO* u. ä.)

H. Busz, Die Form der *Litiscontestatio*. Diss., Münster 1907 kommt in einer gründlichen Abhandlung über die ganze Frage (B. ist Schüler von H. Erman) im wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie E. I. Bekker, dessen Abhandlung er nur noch zitieren konnte. Er weist u. a. darauf hin, daß die Grundlage zu einer Vereinbarung über die *formula* in der *editio actionis* lag. Die *datio actionis* durch den Prätor erfolgte allen Anzeichen nach mündlich; auch dafür, daß das daran anknüpfende *litem contestari* des Klägers oder das *iudicium accipere* des Beklagten im Formularprozeß von Anfang an schriftlich geschehen mußte, liegt nach B. kein Beweis vor, da man *praescriptio* auf die Voranschrift im prätorischen *Album* beziehen könne, woraus sich vielleicht die übertragene Bedeutung „Begrenzung“ (s. o. S. 46) entwickelte. Der Zeugenaufuf mit *Testes estote* (als mündliches Protokoll über die *Formula* gedacht) bestand nach B. auch im Formularprozeß zunächst noch fort, wenn er auch in der klass. Zeit

vermutlich allmählich fortfiel, so daß die vorher nur übliche Aufzeichnung der formula Rechtseinrichtung wurde. — Die Echtheit des Wortlautes bei Sev. und Carac. Cod. 3, 9, 1 *si tantum postulatio simplex celebrata sit* scheint dem Vf. kaum anfechtbar (so ist wohl zu lesen statt „annehmbar“), da sich nach Carlo Longos Vocab. die Wendung *postulationem celebrare* bei Just. nicht finde. Aber *celebrare* = *facere* (z. B. *venditionem*) findet sich bei Just. oft (vgl. Kalb, Juristenlatein S. 68). — In einem Anhang nimmt B. Stellung gegen Ausführungen in Schloßmanns neuester Schrift \* *Praescriptiones und praescripta verba*, Leipzig 1907.

Zu S. 47 (Nr. 105). St. Braßloff, Zu Hor. Serm. 2, 1, 74 ff. *will tabulae in dem Verse solventur risu tabulae* nicht mit Erman auf die Urkunde der Formula beziehen, sondern als *testificationes* verstehen (vgl. Paul. resp. 3, 2, 21 pr.), worin Augustus bezeugt, daß die *carmina* des Horaz bona seien und andere Personen die Integrität seines Charakters und die ehrlose Gesinnung der Prozeßgegner bestätigen.

Zu S. 54 (Nr. 127). Emilio Costa, *I papiri fiorentini*. Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti, Anno accad. 1906—07. Tom. LXVI parte II 91—118 behandelt aus den Papyri zu Florenz, welche Girolamo Vitelli 1906 herausgegeben hat, Urkunden über Verpachtung von Immobilien, über *locatio operarum*, *mutuum*, *venditio*, *permutatio* und andere Verträge, sodann aus dem Familienrecht usw. Zitiert wird

L. Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, Festschrift der Univ. Graz vom 15. Nov. 1906, Leipzig 1906.

Zu S. 60. Während des Druckes teilt Herr Dr. Friedr. Zucker, der die Güte hatte, das Diptychon aus 148 in Kairo einzusehen, uns mit, daß zwar die Lesung P(ublius) der Außenseite sicher sei, daß er aber auf den Innenseiten — soweit er bei der schlechten Beleuchtung des Arbeitszimmers im Museum überhaupt ein Urteil abgeben könne — eher geneigt gewesen sei, ebenfalls P(ublius) zu lesen. „Das P hat eine Form, die, besonders allerdings wenn continuo geschrieben ist, zur Verwechslung mit C. führen kann.“ Herr Dr. Z. weist hin auf die fast völlig gleiche Schrift des Papyrus Nr. CVIII (Tafel V) bei Grenfell-Hunt, *New classical fragments and other Greek and Latin papyri*, Oxford 1897 (aus 167 n. Chr.), besonders auf das p in Zeile 8 und auf der letzten Zeile.

Zu S. 67. R. Samter, Das Verhältnis zwischen Scaevolae Digesten und Responsen. Sav.-Z. XXVII (1906) S. 151—210 scheidet zunächst die Anfragen von den Bescheiden und zeigt, daß (besonders

in den Digesten) die Anfragen durch ihre oft unbeholfene oder vulgäre Ausdrucksweise und durch Unkenntnis des juristischen Sprachgebrauchs, durch Anführung von Punkten, die für die Rechtslage ganz gleichgültig sind, sich deutlich von den Antworten unterscheiden, und glaubt, daß Scaevola selbst diese Verstöße (vgl. oben S. 86 Anm.) in seinen Antworten zuweilen richtig stelle oder persifiere. In den Responsen sind diese Anfragen von Scaevola oder einem seiner studiosi überarbeitet. Die Digesten dagegen hält S. für ein posthumes Nachschlagewerk, zusammengestellt aus selbständig gesammelten Originalakten usw. unter Einverleibung der (echten) Responsen und anderer Sammlungen.

Zu S. 71. H. Dessau, Sav.-Z. XXVII 420 teilt mit, daß im Sept. oder Okt. 1906 zu Saloniki eine Inschrift gefunden wurde Ἀγαθῆ τύχῃ Λικίνιον Ρουφείνον, τὸν κράτιστον καὶ λαμπρότατον καὶ ἐνπεριρότατον νόμων ὑπατικόν, Κλαύδιος Μένων τὸν εὐεργέτην. Die Inschrift bezieht sich auf den Pandektenjuristen Licinnius Rufinus, der zu Anfang des 3. Jahrhunderts lebte. Dazu stimmt nach D. die Zeit des Claudius Menon, der auch in anderen Inschriften genannt wird. Der Jurist Lic. Ruf. ist nach D. auch identisch mit M. Gnaeus Licinius Rufinus, der in mehreren Inschriften von Thyatira ebenfalls ὁ λαμπρότατος ὑπατικός genannt wird.

Zu S. 84 (Nr. 175). In Sav.-Z. XXVII 405—419 begründet H. Erman einige seiner Aufstellungen näher gelegentlich einer Besprechung von R. Leonhard, Die Röklik des Prozeßgewinnes (Festgabe für F. Dahn II 65—106, Breslau 1905). — Vgl. auch Nr. 181 a.

Zu S. 99 (Nr. 200). Schloßmann, Nachträgliches zu persona und πρόσωπον, Sav.-Z. XXVII 358—360 widerlegt die Ableitung von persona aus sona (= ζώνη) durch Stowasser und Walde und erwähnt die Erklärung aus dem etrusk. *fersu* durch Skutsch, Arch. f. lat. Lex. XV 145.

Zu S. 100. Fritz Schulz, Klagen-Zession im Interesse des Zessionars, Sav.-Z. XXVII 82—150 bespricht kritisch und exegetisch eine Reihe von Digestenstellen. Interpolationen nimmt er u. a. an bei Afr. q. 46, 1, 21 pr. ideoque in utraque specie transeunt obligationes.

Zu S. 106 (Z. 21) und S. 110 (Nr. 214). Der Turiner Palimpsest des Cod. Th. ist im Bibliothekbrande 1903 untergegangen, nach P. Krüger, Krit. Viertelj. XLVII (1906) S. 37. — Hier bespricht P. Krüger auf S. 36—42 die neue Ausgabe des Cod. Th. und besonders P. M. Meyers Ausg. der Novellae ad Theod. pert. Meyer hatte auf die Benutzung von Krügers ihm angebotenen Vergleichen verzichtet; wie seine Lesung von der Krügers in vielen Einzelheiten

auscin: .dergeht, zeigt Kr. für Vat. reg. 1023 an der Hand von Nov. Theod. 24. — Zum Schluß regt Kr. die Schaffung einer kritischen Palingenesia sämtlicher Kaisererlasse (an Stelle des Hänel'schen Corpus legum) an, die er hoffentlich selbst in die Hand nimmt.

P. M. Meyers Ausgabe ist (ausführlich) auch besprochen von B. Kübler, Sav.-Z. XXVII 377—394.

Zu S. 115 (Nr. 233). Max Conrat (Cohn), Die Entstehung des westgotischen Gaius. Nachdem C. in gründlicher Weise eine Charakteristik des westgotischen Gaius (= Epitome von Gai. Inst. in der Lex Romana Visigothorum) und seiner Abweichungen von Gai. Inst. gegeben hat, kritisiert er weiterhin zunächst die „herrschende“ Meinung, nach welcher die Kompilatoren der Lex Rom. Vis. die Bearbeitung des Gaius, die sie in das Gesetzbuch aufnahmen, im großen und ganzen schon vorfanden (S. 47—83). Dieser gegenüber glaubt C. beweisen zu können, daß die westgotische Gaiusepitome vom westgotischen Gesetzgeber selbst aus den Gaianischen Institutionen hergestellt worden sei\*).

\*) Von den Beweisen, die freilich nicht alle stichhaltig sind, seien folgende angeführt: 1. Die westgotische Gaiusepitome ist nach Erlassung der Novelle Valentinians III. vom Jahre 447 (in der Ausgabe von Mommsen Cod. Theod. II 119 = Nov. Val. 25, 2, in Lex Rom. Vis. = Nov. Val. 6, 1, 2) entstanden, weil in 1, 1, 6 das durch sie geschaffene Erbrecht sich findet. In der Zeit zwischen 450 und 506 war zwar im Osten des Reiches eine Art von Renaissance der Rechtswissenschaft, nicht jedoch im Westen. Die Epitome von Gaius scheint dem Vf. aber (wohl mit Recht) im Westen entstanden (nicht in Rom, da beispielsweise der praetor vor dem praeses provinciae gestrichen zu sein scheint, 1, 6, 3). 2. Die westgotische Gaiusepitome scheint dem Vf. mehrmals auf andere Stellen der Lex Rom. Visig. Bezug zu nehmen: so werden 2, 1, 4 bei der Besprechung des Satzes superficies solo cedit im Gegensatz zu Gai. 2, 73, dagegen mit Lex Rom. Vis. Cod. Greg. 6, 1 die Weinstöcke erwähnt. Mehrmals glaubt Vf. vor allem einen Anklang an den Wortlaut der Interpretatio Legis Rom. Vis. feststellen zu können. In der westgot. Epitome des Gaius heißt es z. B. 2, 9, 17 Dissolvitur societas . . . capitis diminutione, id est, si unus ex sociis, sicut frequenter supra diximus, capite fuerit diminutus. Dies kann sich nach Vf. nicht auf die eine Stelle Gai. Vis. 2, 3, 5 si . . . capite minuat, id est aut ab hostibus capiatur aut pro crimine in exilium deputetur allein beziehen. Vf. glaubt, das frequenter habe auch noch die Interpretatio zu Vis. Cod. Th. 2, 19, 1 im Auge: — und das wäre nahezu allein ein Beweis dafür, daß der Kodifikator der Lex Rom. Vis. selbst die Epitome verfaßt hat, wenn nicht die gleiche Wahrscheinlichkeit dafür spräche, daß frequenter supra diximus sich außer auf Gai. Vis. 2, 3, 5 auch auf eine der Stelle Gai. 1, 160 entsprechende Stelle der westgotischen Epitome bezog, welche der Kodifikator in der von ihm bereits vorgefundenen Epitome strich. (Daß die Verweisung trotzdem stehen blieb, hätte eine Art von Parallele z. B.

Vf. sucht nicht mit blendender Dialektik einen Augenblickserfolg zu erzielen, sondern bringt immer auch (und dieser Punkt gibt dem Buch seinen großen wissenschaftlichen Wert) die Einwendungen, die man gegen seine Gründe ins Feld führen könnte, um sie dann nach Möglichkeit zu widerlegen. Vielleicht der schwerwiegendste Einwand ist der, daß die meisten Gründe des Vf. ihre Geltung behalten auch bei der Annahme, daß der Kodifikator der *Lex Rom. Vis.* eine Gaiusüberarbeitung vorfand und diese durch Streichungen und gelegentliche Einschiebungen für sein Gesetzbuch zuzustutzte. — Betrachten wir den letzten Titel von *Gai. Vis.* (2, 10, 1), so heißt es hier: *Ex delicto nascuntur obligationes, si aliquis furtum fecerit, vel bona aliena raperit, vel damnum alteri dederit, aut iniuriam fecerit . . . § 2. Furtorum autem genera sunt quatuor usw.*; bis zum Ende wird nur vom *furtum* gesprochen, die anderen Delikte werden gar nicht erwähnt. Hätte der Kodifikator den alten Gaius selbst epitomiert, so hätte er vermutlich entweder die *bona rapta* und das *damnum datum* in § 1 ganz weggelassen, oder er hätte am Schlusse (nach § 6) hinzugefügt *de reliquis delictis alio loco referemus* oder ähnlich. Dagegen ergab sich die jetzige Form ganz von selbst, wenn der Kodifikator der *Lex Rom. Vis.* eine Gaiusepitome, die nicht lange vorher in Südgallien oder Spanien entstand, schon vorfand und sie nur für seine Zwecke zurechtmachte.

in dem bekannten *unus casus* bei *Just. Inst.* 4, 2, 5). — 3. Auch die Lücken, welche die westg. Gaiusepitome im Vergleich mit *Gai. Inst.* aufweist, erklärt Vf. so, daß der Kodifikator in seinem Exzerpt außer Veraltetem fast nur solches weggelassen habe, was bereits sonst in der *Lex Rom. Vis.* stand. Daß man den Satz beiseite ließ (*Gai.* 2, 69) *Quae ex hostibus capiuntur naturali ratione nostra fiunt* glaubt Vf. am besten aus der Annahme zu erklären, daß der Vf. der Gaiusepitome eben ein germanischer Gesetzgeber war; denn jener Satz habe germanischer Rechtsanschauung widersprochen, was dem Laien etwas auffallend erscheinen wird.

#### Druckfehler.

- S. 3 Z. 20 v. u. sollte stehen *Istituzioni*.  
 S. 36 Z. 8 v. o. „ „ *Bormann*.

## Bericht über die Literatur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1903—1906.

Von

J. May in Durlach.

---

In der Literatur über Ciceros Reden kommt diesmal am meisten das „kritisch-rhetorisch-rhythmische Moment in Betracht. Durch A. Clarks und auch durch W. Petersons Forschungen über den Cluniacensis und andere Handschriften und durch die infolge davon eingetretene Änderung in der Schätzung derselben wird die sonst wohl ziemlich gesicherte kritische Grundlage der Reden Ciceros mannigfach berührt, obwohl diese Studien noch nicht abgeschlossen sind. Dazu kommen die Forschungen über den Rhythmus, die jedoch erst in der Entwicklung begriffen sind und noch zu keinem festen Resultate geführt haben. Ja es herrscht nicht einmal Einverständnis über die Methode der Untersuchung, weil innerhalb der Periode der Begriff dessen, was rhythmisch ist, noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist. Jedenfalls darf sich dieser Begriff nicht auf die Klausel beschränken. Wenn in dem folgenden Referat bei den einzelnen Besprechungen der rhythmische Gesichtspunkt stark hervortritt, so geschieht dies, weil für dies neue Substrat der Cicerokritik erst Bahn geschaffen werden muß. Erfreulich ist, daß die neuere Kritik auf Grund von Ciceros Schriften auch das rhetorische Moment mehr, als dies in den seitherigen Ciceroausgaben geschieht, berücksichtigt. Ebenso ist für die sachliche Erklärung der Reden selbst in juristischer Beziehung manches geschehen; ferner hat des Redners politische Stellung und Bedeutung eine Erörterung gefunden. Von den bezeichneten Bestrebungen soll das nachfolgende Referat Zeugnis ablegen.

---

1. Anecdota Oxoniensia. Classical Series, Part. X. The vetus Cluniacensis of Poggio by A. C. Clark. Oxford 1905.

2. Von demselben Verfasser: M. Tulli Ciceronis orationes: Pro





Der ditr.-Klausel geht in den beiden Reihen je ein *cret.* voraus, verschieden in den beiden Reihen (1. Auflös., 2. erschwert). Eigentümlicher Weise steht diesmal, was selten, die Cholose (*disp.*) vor dem regulären ditr. Wenn auch *fuissent*, wie Clark mit Recht sagt, „an inferior reading“ ist, so bedingt der Rhythmus manche Ausdrucksweise, über die die Stilistiker sich den Kopf zerbrechen. — Die 3 § 70 in Betracht kommenden Lesarten ergeben alle eine gute Responision, so daß hieraus kein Schluß gezogen werden kann:

1. Vulg: *absolvi a vobis oporteret, 10*  
*ut omnes confitentur, liceret. 10 S.*  
 -----| - ∪ - - - ≃ *cl. cret. = tr.*  
 ∪ - - - ∪ - | - ∪ - ≃ *ditr.*
2. Σ mit *oportet* — *licet*.  
 - - - - | - ∪ - ≃ *ditr. mit cret.*  
 ∪ - - | - ∪ - - - ∪ ≃ *ditr.*
3. H mit *oportet* und *liceret*.  
 - - - - | - ∪ - ≃ } *ditr. mit je vorausgeh. cret.*  
 ∪ - - - ∪ - | - ∪ - ≃ }

Bei der Lesart 3 gleicht sich der Rhythmus der Füße am meisten. Berücksichtigt man aber nur die Grammatik, so ist natürlich die Vulg. vorzuziehen, wie auch Cl. sagt: „The vulgate seems preferable.“ — Mil. 98: *hic* (H Σ) wird weder inhaltlich noch durch die Responision gestützt, inhaltlich nicht, weil *omnibus in terris* doch wohl zu den beiden folgenden Sätzen gehört. Die Responision aber ist folgende:

*quoniam omnibus in terris et | iam versatur*  
*et semper habitabit nominis mei gloria*  
 ∪ ∪ - ∪ ∪ - - - - ≃ | - - - ≃ *disp. mit cret.*  
 - - ∪ ∪ - - - - ∪ | - ∪ - - ∪ ≃ *ditr.*

Bemerkenswert ist, daß da, wo die genaue Responision beginnt (*omnibus in terris* und *habitabit nominis mei*), diese durch die Einschlebung von *hic* gestört würde. — Eigentümlich ist das Verhältnis bei Mil. 105 nämlich bei der Frage, ob *delegit* (Σ B), *elegit* (H F), *legit* (E). Volle Gleichheit der Responision ergibt *legit*.

*is maxime comprobavit,*  
*fortissimum quemque legit.*  
 - - ∪ - | - ∪ - ≃  
 - - ∪ - | - ∪ - ≃ *Kl. Ditr. mit vorhergeh. cret.*

Besser aber wirkt die von Cic. in der Responision so häufig angewandte Cholose, also *elegit*:

- - ∪ - - - ∪ - ≃  
 - - ∪ - - - - ≃

Aber auch *delegit* ergibt gute Responision:

- - ∪ - | - ∪ - ≃  
 - - ∪ - | - ∪ - ≃

Dann steht der ditr.-Klausel eine *cret.*-*tr.* gegenüber, was ebenfalls häufig. Das Beste ist das, was die Herausgeber gewählt haben. — *Ea vis* nicht Mil. § 80, sondern 84. — T Σ: *Cael.* § 54 (p. XXIX): für die hier

in Betracht kommende Responision ist es gleichgültig, ob man *domi suae* (T Σ) oder *suae domi* liest:

quod in agris locisve publicis factum reprehenderet,  
 id in urbe ac domi suae coeptum esse leniter ferret.  
 ∪ ∪ ∪ - ∪ ∪ ∪ - - - | - ∪ ∪ ∪ - ∪ ≅ daktyl.-cret.  
 ∪ ∪ - - - ∪ ∪ - - - ∪ | - ∪ - - - ≅cret.-tr.

praetermitteret (T Σ) ist richtig:

periculo non praetermitteret,  
 hominis dissimulandum putaret?  
 ∪ - ∪ - | - - - - ∪ ≅ dicr.  
 ∪ ∪ - | - ∪ ∪ - - ∪ - ≅ ditr. mit chori.

Diese zweite Klausel wäre nach Ziel. eine Ableitung und zu bezeichnen mit L 3<sup>tr</sup> (Klauselgesetz S. 100). — *labor offendit* (p. XXXL) steht nicht Cael. § 47, sondern 46. —

Lesarten, aus alten Ausgaben stammend, scheinen indirekt durch italienische Kollation auf den Clun. zurückzuführen (p. XXXI): Cael. § 29: *et copiose et graviter* (Σ Naugerius\*). Ergibt Responision:

Ut tibi reum neminem, sed vitia | ista\*\*) proponas,  
 res tamen ipsa et copiose et graviter ac | cusari potest.  
 - ∪ ∪ ∪ - - - ∪ ∪ ∪ | - ∪ - - - ≅  
 - ∪ ∪ - - - ∪ - - ∪ ∪ ∪ - | - - - ∪ ≅

Am deutlichsten ist die Responision gerade bei *copiose et graviter*. Kl. kret.-troch. und umgekehrt. — § 69: *a Caelio non est factum* (Σ und vett. edd.). Jedenfalls richtig. Die Wiederholung *factum* hebt mit Nachdruck hervor, und beides respondiert:

Quod etiam si est factum,  
 quidem\*\*\*) non est factum —  
 ∪ ∪ | ∪ - - - - ≅  
 ∪ - - - - ≅ si est ohne Elision. —

Richtig ist auch § 77 *iam res, iam dies* (Σ edd. vett.); denn *iam dies mitigarit* respondiert deutlich zu *iam ista deferverint*:

- ∪ - - ∪ - ≅ ditr. mitcret.  
 - ∪ - - ∪ ≅ dicr.

Σ B: Cluent § 183 (p. XXXV): *posset* entspricht der Konstruktion des Satzes, welcher in 3 Teilen respondiert:

Quod si aut confidens astutia 10  
 aut callida esset audacia, 10 S.  
 vix ullo obsisti modo posset. 10  
 - - - - - ∪ ≅  
 - - ∪ - ∪ - ∪ ≅  
 - - - - ∪ - - ≅. Diese Responision erfordert mit B

die Weglassung von *iis*. —

\*) So aber auch Orelli (ed. prior).

\*\*) So Clark.

\*\*\*) So Cl. nach Σ Ψ<sup>1</sup>. —

§ 124 Stellung der Vulg. richtig in cum re coniunctum esse:

(cens)oriam amplexato,  
esse defendito:

- - - - - ≍  
- - - - - ≍

Zu § 190 ist bemerkt: accusatorem om. Σ T, während in der Ausgabe über Σ das Gegenteil gesagt ist. — a Stratone steht nicht § 177, sondern 178. — p. XXXVI: § 29: Auch die Responion scheint für de eo de quo zu sprechen:

de eo de quo iurati sententias ferre debebant,  
de eo cuius praesentis nefariam et consceleratum

∪ - - - - - ∪ - | - ∪ - - - ≍  
∪ - - - - - ∪ - ∪ - - ∪ ∪ - -

Die Rhythmen entsprechen sich ziemlich genau. Klausel in Reihe 1 kret. = tr., für R. 2 aber voltum intuebantur (-) - ∪ - - ∪ außerhalb der Responion, jedoch gleiche Klausel mit R. 1. — § 140: STB.: posset negare nicht posset se negare:

ab se esse dictum,  
posset negare

- - - - -  
- - - - -

§ 5 (nicht 3) puniatur. Der gleiche Klauselausgang scheint die Richtigkeit von ponatur zu erweisen:

1 et sine invidia | culpa plectatur,  
2 et sine culpa invidia ponatur.

- ∪ - ∪ ∪ - | - ∪ - - - ≍  
- ∪ ∪ - | - ∪ ∞ - - - ≍

1 Kl. kret. = tr. 2 dikret. mit Auflös. — p. XXXVII: § 180: Sehr beachtenswert ist die Lesart Ψ<sup>a</sup> a homines quaerebant, wodurch fieri potuisset von einer Klausel befreit würde, die gar nicht paßt. Responion:

animadverteretur,  
fieri potuisset.

∪ ∪ - | - ∪ - ≍  
∪ ∪ | - ∪ ∪ - ≍

Der heroischen Periodenschlußklausel steht ein ditr. gegenüber. Es mag quaerebant eine Konjekture sein, wie Clark \*) meint, aber jedenfalls hat Σ richtig quaerebant am Schluß nicht. Folglich paßt auch requirebant nicht. Mit -et requirebant, das Cl. als Konjekture Z.s in der Ausgabe bezeichnet, wird dieser cl. V. 1 β konstruiert haben.

ensorium st. nicht § 124, sondern 123. — p. XLI: A hat „proprii errores“, „which I have not found in other Italian MSS“, z. B. Rosc. § 6 et fortissimo om. A. fortissimo et respondi aber

clarissimo

- - - - -  
- - - - -

\*) Class. Rev. XIX 168.

π (p. XLIV): Rosc. Am. § 76 ist zu *arcessunt* bemerkt Aπ, in der Ausgabe aber Aφ. — Zu Ψ (p. XLVIII): Mur. § 60 ergibt *patiatur* (φψ) eine viel bessere Klausel als *patitur*:

ut mihi videtur,  
natura patiatur.

- - - - - κ  
- - - - - κ

hominis est nicht § 61 sondern 62. — § 30 πορ nunc Σ (Ausgabe); anecdota non nunc Σ ohne die Zeichen der Tilgung. — § 80: Das Zitat aus Quintilian IX 2, 18 steht wohl in den anecdot., aber nicht in der Ausgabe an der richtigen Stelle. — § 60 (p. XLIX): non possum (Ψ<sup>2</sup>S) ist richtig. Responsion:

vituperare non possum;  
leviter emendare possim.

υ υ υ | - υ - - - κ cret. = tr.  
υ υ υ - - | - υ - - κ ditr.

quod iter nicht Rosc. § 141, sondern 140. — p. L: Verwandtschaft von S mit Ψ: In beiden fehlt, bzw. ist getilgt Mur. § 35: quasi . . . fecerit. Unrichtig. Beweis 1. Gegenseitige Beziehung der Sätze durch fit — factum esse . . fecerit. 2. folgende Responsion:

aliud atque existimaris,  
populus admiretur,  
quasi vero non ipse fecerit.

υ υ υ - - | - υ - - κ ditr.  
υ υ υ | - - - - κ disp.  
υ υ - - - | - υ - υ κ troch. cret.

Es wird nicht verkannt werden können, daß hier respondierender Rhythmus herrscht. — p. LI steht *perdito* nicht Mil. § 62, sondern 63. — In b (S. marc. 255) p. LII ist die alte Lesart in manchen Fällen darüber geschrieben. Mil. 2 paßt *oratori* gut in den Rhythmus:

cederem temporibus,  
oratori locum.

- - - - - υ -  
- - - - - υ κ

Mil. 40 ist *factus est* auch durch die Responsion erfordert:

impetus factus est,  
opprimendi fuit.

- - - - - υ -  
- - - - - υ κ dikret. Kl.

p. LIII Cael. § 71 wird *referretur* auch durch die Responsion bestätigt:

fabula referretur,  
causa renovata?

- - - - - υ -  
- - - - - υ κ

In beiden Reihen aufgelöster cret. zuerst mit cret. in schwerer Form, dann mit tr. — p. LV: Manche Lesarten werden gestützt von 6<sup>2</sup> ψ<sup>2</sup>s, so Clu. § 29:

auditis non sine testibus, das paßt zu  
 auditis non ab inimico  
 - - - | - u u - u ≍ dactyl. cret.  
 - - - | - u ∞ - ≍ cret. tr.

§ 86 ergibt accusationem Cluentius eine sehr gute Klausel, aber nicht mit dem Zusatz poterat; auch die Responson mit accusatore poterat Albius spricht für Weglassung von poterat.

- - - u - | - u - u ≍ tr. cret.  
 - - - - u | ∞ u - u ≍ tr. cret. (mit Auflösung).

§ 58 tamen interdum non defendere, 10  
 sed praevaricari videretur. 10 S.

u u - - - | - - - u ≍ sp. cr.  
 - - - u - | - u - - ≍ cr. sp.

Lesart in a (? Σ) richtig; Zusatz in Mµa falsch. — Sehr schade, daß Cl. p. LV nur zwei Fälle veränderter Wortstellung aus ST angibt; es könnte jedenfalls durch Rhythmus und Responson manches auf seine Richtigkeit geprüft werden. So ist z. B. § 27 die Stellung in publico valens visus esset besser als die andere, weil Cic. es liebt, alliterierende Wörter nebeneinander zu stellen:

in publico valens visus esset,  
 ante quam luceret combustus est:  
 - - u - u - | - u - ≍ ditr.  
 - u - - - | - - - u ≍ sp. = cret.

Ziel. S. 200 admonitus lesend und et vor gratiae streichend behält also im wesentlichen die überlieferten Worte bei und konstruiert aus gratiae fabulam die Kl. V 2 als gut. Die dikret. Klausel ist ganz richtig. Ref. teilt aber, wie gezeigt, anders ab und behält et bei. Schlecht kann Ref. vom Standpunkt der Klausel Kaysers admonitus est nicht finden; es respondiert sogar zu excogitarit:

- | - u - ≍ ditr.  
 - u u u ≍ ebenfalls mit Auflösung.

§ 25: terrebantur (M b ψ) gibt einen besseren Schluß gegenüber dem respondierenden Worte: ceteri proscriptionis

mortis metu terrebantur.

- u - - | - u - u ditr.

- - u - | - - - ≍ dispond., welcher gegenüber dem

ditr. eine passende Cholose bildet. — Ti. ST steht nicht § 97, sondern 98. — p. LVII § 123, Ob quis, wie Cl. konjiziert, gerade notwendig, kann man bezweifeln; dagegen ist ne . . . delinqueret richtig:

hostium metu delinqueret,  
 a maioribus constitutus  
 - u - u - - - u ≍  
 - - - u - | - u - ≍ ditr. mit cret.

ferner: poenam capitis subirent,  
 sortitio comparata est.

- - u u | - u - ≍

- - u - | - u - ≍ beide Kl. ditr., in Reihe 2 mit cret.,

in 1 mit daktyl. — Rosc. Am. § 6 omnemque metum ∞ Halm. Ref. gelangte

in seiner Schrift „Rhythmische Analyse der *Rosciana*“ S. 20 auch zu dieser Lesart. —

b) Ausgabe: In dieser stehen außer der *Rosciana* und *Mureniana*, deren historisch-kritische Erforschung den Hauptinhalt der *anecdota* bildet und außer den Reden pro *Cluentio* und *Caelio*, zu denen, wie auch zur *Miloniana* dort aus den cluniacensischen Handschriften ebenfalls kritische Beiträge gegeben werden, noch die *Pompeiana* und die *Catilinarien*, welche letztere in dem von W. Peterson in *Holkham* entdeckten cod. 498 enthalten sind. Aber auch die *Pompeiana*, insofern sie auf den gleichen Handschriften beruht wie die *Miloniana*, geht indirekt auf cluniacensischen Ursprung zurück. Wie nun durch Clarks Forschungen die Stellung der Handschriften eine andere geworden ist, insofern z. B. die Vorherrschaft von W gebrochen ist, so hat Clark unter Beizug alter bisher über Gebühr vernachlässigter Ausgaben selbst zahlreiche Textverbesserungen vorgenommen, wobei er Zielinskis Theorie unbedingt zu trauen scheint, wenn er auch in die von Z. aufgestellten Gesetze noch Zweifel setzt. Ref. hat nun viele Stellen der Ausgabe untersucht, begreiflicherweise zuerst diejenigen, in denen Cl. auf Ziel. verweist. Es möge der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache wegen gestattet sein, einige zu behandeln. So schreibt Cl. Cat. I, § 23 nach Ziel. *iveris*. Daß hier Rhythmen vorliegen, kann man schon an dem symmetrischen Bau der Sätze sehen (si . . si . . .):

si id feceris, vix molem istius invidiae,  
si in exilium iussu consulis ieris, sustinebo.

— — — — — — — — — — — — — — — —  
≡ — — — — — — — — — — — — — — — —

*ieris* ist hier als Responsion zu den Kürzen von *invidiae* ganz berechtigt und vom Redner gerade deswegen gewählt. Offenbar zieht Z. *iveris* deshalb vor, weil er einen *cret.* vor dem *ditr.* erhält. Dieser ist aber auch bei *ieris* vorhanden, nur ist die erste Länge des *cret.* aufgelöst. *sustinebo* steht außerhalb der bezeichneten Responsion, auch ein Beweis, daß die *ditr.* Klausel als etwas für sich Bestehendes zu gelten hat. — Mur. § 83 nimmt Cl. *sustinendum* auf (Völkel) und verweist dabei auf Ziel. S. 204, welcher *transigendum* oder *sustinehdum* als V 3 empfiehlt und Halms beispielsweise angeführte Verbesserung als M9<sup>1\*</sup> verwirft. Nun respondiert der Periodenschluß dem Vorhergehenden, wenn man *exequendum* festhält, in auffallender Weise:

scientia ad bellum gerendum,  
velis negotium exequendum.

— — — — — — — — — — — — — — — —  
— — — — — — — — — — — — — — — —

Diese Responsion ist auch inhaltlich begründet, weil Wissen und praktische Erfahrung bei Murena miteinander in Beziehung stehen. Die beiden Klauseln sind *ditr.* mit vorausgehendem *spond.* bzw. *truch.* Eine genauere und inhaltlich wie formell passendere Responsion gibt es nicht. Die durch *exequendum* entstehende Klausel bezeichnet aber Ziel. als mala 9<sup>1\*</sup> (Klauselgesetz § 138). Die Hauptform IX der M-Klasse ist auch wieder so lang, daß sie kein Mensch als Klausel empfinden kann. Von welchem Gesichtspunkte übrigens Halm bei der Annahme der Symmetrie

ausgeht, ist dem Ref. nicht bekannt, aber vom Standpunkte der Responion ist er durchaus im Recht. — Cael. § 14 scheint die Lesart quibusdam  $\Sigma$  richtig, nicht q. etiam  $\Pi\pi\delta$ :

commune cum multis  
 et cum quibusdam bonis.  
 - - - - -  
 - | - - - - -  $\cong$  Kl. dicret.

Dadurch entseht mit Ausnahme der Formwörter est enim eine rhythmische Beziehung zwischen multi und quidam boni, und zwar entsprechen sich cret. = tr. und dicret. Die Ähnlichkeit des Inhaltes wird so durch verwandte metrische Formen ausgedrückt. Ziel. konstruiert Kl. 2<sup>d</sup> (Typus  $\gamma\epsilon$ ), indem er ohne jede Beziehung zu cum multis nur Bruchstücke von Wörtern berücksichtigt. Daß - busdam etiam bonis Klausel sei, kann Ref. nicht mitempfinden. Man erwartet doch wenigstens cum quibusdam etiam bonis, Das wäre ein Schluß, der auch dem Sinn entspricht. Um die Kl. 2<sup>d</sup> zu konstruieren, bedarf Ziel. auch noch der Annahme einer vom dicret. abweichenden Entfaltungsform (-  $\cup$   $\cup$  -  $\cup$  - Dactyl. cret.), während nach unserer Analyse der dicr. ganz rein erscheint. — Sehr richtig behält Cl. Cat. III, § 22 potuerunt bei. Denn dies ergibt die einzig mögliche Klausel gegenüber der Responion:

1 id non divinitus esse factum putatis,  
 2 sed tacendo superjare potuerunt.  
 - - - - -  $\cup$  | -  $\cup$  - -  $\cup$  -  $\cong$   
 -  $\cup$  - -  $\cup$  | -  $\cup$   $\cup$   $\cup$  -  $\cong$

Der erste Teil der bezeichneten Responion bedarf keiner weiteren Erklärung; dann aber stehen sich cret. = ditr. in 1 und cret. = tr. mit Auflösung des cret. in 2 gegenüber; in 2 entsteht dadurch die bekannte Form gleich esse videatur. Um diese Klauselform zu erzielen, hat Cic. offenbar den in solcher Verbindung ungewöhnlichen Indikativ beibehalten; durch potuerint würde diese Klauselform zerstört. Ziel. konstruiert aber S. 128 wieder eine ganz andere Klausel, nämlich (ta)cendo superare potuerint, während nach unserer Analyse bloß —<sup>o</sup> superare potuerunt in Betracht kommt. Zs Form 4<sup>24</sup>, die er als cl. mala bezeichnet, wird kaum von jemand als Klausel empfunden werden, so wenig als M 4<sup>30</sup> Rosc. Am. § 76, (prae) sertim conficere, potuerit; denn auch dort liegt die Sache wieder anders. Nur conficere pot. ist Klausel und respondiert zu inter homines fuerit.

-  $\cup$   $\cup$   $\cup$  -  $\cup$   $\cup$   $\cong$   
 -  $\cup$   $\infty$   $\infty$   $\cup$   $\cong$  Beides dikret. Klauseln mit Auflösung.

esse factum ist sehr richtig; die Stelle qui praes. — potuerint aber mit Eberh. zu streichen, wird widerrufen durch die gute Responion, also nicht cl. mala, sondern optima. Um in Zielinskischer Terminologie zu reden, liegt hier nicht M 4<sup>24</sup>, sondern L 1<sup>2</sup> vor. Dies ist doch wenigstens eine cl. licita. — Cluent. § 44: Die von Cl. wohl mit Recht aufgenommene Verbesserung demoveri (Klotz) ergibt eine sehr einfache, häufig vorkommende Klausel, nämlich:



Martialium demoveri.

mentem maxime commovebat.

$$\left. \begin{array}{l} - \cup - \cup - \cup - \cup - \cup \\ - - - \cup - - - \cup - - - \cup - - - \cup \end{array} \right\} \text{Ditr. mit vorausgehenden Kretikern.}$$

Auf die Responion weisen schon die Komposita von movere hin. Z. (S. 166) bezeichnet unter Beibehaltung von removeri die cl. Martialium removeri als P P 3, d. h. als cl. pessima mit unregelmäßiger Basis, während nach unserer Analyse mit demov. eine bei Cic. sehr häufige gute Klausel daraus wird. Aber selbst, wenn man removeri beibehält, wird die Sache anders:

$$\begin{array}{l} 1 - \cup - \cup - \cup - \cup - \cup \\ 2 - - - \cup - - - \cup - - - \cup \end{array}$$

commovebat verhält sich zu rem. wie eine Biegung (Cholose), indem der ersten Kürze des dactyl. in 1 eine Länge in 2 entspricht, was eben wie eine Biegung wirkt. Dieses Verhältnis der beiden Komposita zueinander kann man aber nicht als schlecht bezeichnen, sobald man den Zusammenhang der Stelle in Betracht zieht. Warum aber die Basis vor der heroischen Kl. unregelmäßig sein soll, wenn sie ein Ditr. ist, kann man auch nicht einsehen; denn die troch. = dactyl. Verbindung ist sehr natürlich. Z. scheint aber nicht das ganze Wort Martialium zu berücksichtigen, sondern nur (Mar)tialium. Das ist aber unnatürlich und widerspricht auch der Symmetrie. Ref. bleibt aber als dem Natürlichsten bei demoveri. — De imper. Cn. P. § 68: Einverstanden ist Ref. mit Zielinski in der Ansetzung der Klausel esse nemo debeat, obgleich man nach S. 199 wieder eine längere Kl. annehmen muß mit gravior. Wenn er aber sie mit L 2 tr bezeichnet, so kann nur jene gemeint sein. Genauer müßte sie aber nach S. 87 bezeichnet sein mit L 2 tr β ζ. auf esse nemo debeat kommt aber Ref. durch die Responion (terra) marique exstiterunt, also:

$$\begin{array}{l} 1 - \cup - - - \cup - \cup \\ 2 - \cup - - - - \cup \end{array}$$

1 ditr. mit cret. 2 wäre nach Ziel. cret. mit vorausgehendem epitrit, einer Entfaltung des cret. — Ebenda § 42 ist cognoscitis, das auch Ziel. beachtenswert findet, allein richtig; dann ist folgende Responion genau:

quaedam dignitas imperatoria,  
 hoc ipso ex loco saepe cognoscitis.  

$$\left. \begin{array}{l} - - - \cup - | - \cup - - - \cup \\ - - - \cup - | - \cup - - - \cup \end{array} \right\} \text{Kl. dicret.}$$

Jedenfalls hat Cic., um diese genaue Responion zu erzielen, cognoscitis gewählt. — Ebenda § 22 ist nur retardavit richtig:

rex ipse e | manibus effugit.  
 hos laetitia retardavit.  

$$\begin{array}{l} - - - | \infty \cup - - \cup \\ - - \cup | \infty \cup - - = \text{Kl. cret. = tr.} \end{array}$$

Ziel. bezeichnet dies gegenüber tardavit als L 1<sup>1</sup> β mit schlechtem Anlauf. Warum aber das Moment der Raschheit, das durch die Kürzen in beiden Klauseln bezeichnet werden soll, ein schlechter Anlauf sein soll, ist unverständlich. Im Gegenteil, der Anlauf ist ausgezeichnet, weil er eben

jenes Moment in der glücklichsten Weise ausdrückt. — Den hier gegebenen Beispielen zufolge wird Clark vielleicht zugestehen, daß der Zielinskischen Theorie gegenüber große Vorsicht geboten ist, denn Z. hat nicht nur die Responson der Klausel nicht berücksichtigt, sondern auch gar nicht beachtet, daß die metrische Form einer Klausel auch durch den Inhalt des Auszudrückenden bedingt sein kann. Darauf ist genau zu achten und zu sehen, ob und wie dies stattfindet. Das ist freilich nicht immer der Fall. Manchmal ist die metrische Form einer Klausel nur durch das Streben bedingt, gegenüber der Responson Varietät zu erzielen. Aber überall ist die Responson zu beachten, denn von dieser hängt die Beschaffenheit der Klausel, z. B. ihre Länge, ab. Das Gefühl allein ist nicht maßgebend. Ref. hat bei den in Betracht kommenden Stellen stets Z.s Kap. II „Folgerungen für die Textkritik“ berücksichtigt; es wird dies, aber nicht hier, in noch weiterem Umfange geschehen müssen, denn die Zielinskischen Resultate bedürfen notwendig einer Richtigstellung, die man freilich nicht kurzer Hand abmachen kann, weil jede Stelle einer Erklärung bedarf, warum so und nicht anders. Cl. wird vielleicht der Berücksichtigung Zielinskis so lange Einhalt tun, bis dies geschehen ist. Jedenfalls wäre Ref. dafür dankbar, zu wissen, wie sich Cl. nunmehr zu der Sache stellt; „nam sentio <sup>l</sup>ites impendere in quibus profecto νομοθετης noster fortiter proeliaturus est“ sagt Clark. Ref. hat schon betont, daß es angesichts der auf sicherster Grundlage ruhenden kritischen Methode Clarks eine angenehme Aufgabe ist, seine in der Ausgabe niedergelegten Resultate durchzugehen und mit dem Instrument des Rhythmus auch da und dort zu prüfen. Ja, Ref. möchte dies deshalb für notwendig halten, weil Clarks Ausgabe epochemachend ist und die Grundlage bilden muß für alle anderen späteren Cicero-Ausgaben, wozu ich natürlich auch die Schulausgaben rechne. Wenn jemand glaubt, ein Scherflein zur Verbesserung beitragen zu können, so dürfte es Pflicht sein, dies zu tun. Ref. darf aber seine Arbeit nicht zu weit ausdehnen, deshalb beschränkt er sich hier auf die Rosciana, obgleich er auch viele Stellen in anderen Reden untersucht hat.

Rosc. § 4: negligere debbam. Cl. bevorzugt Ernestis Konjektur debbam und bezieht sich dabei auf Zielinski, S. 191. Dieser bezeichnet (neg)legere debbam, was er als Klausel anzusehen scheint, als L 1' p, während ihm debeam als schlecht gilt. Erstens ist das rhythmische Verhältnis ein ganz anderes, als Z. annimmt. Es findet Responson sowohl zwischen den Verben:

ignorare	- - - ◡
aspernari	- - - -
negligere	⊃ ◡ ◡ ◡

als auch zwischen den beiden letzten Satzteilen:

auctoritatem aspernari	9
voluntatem negligere	8   debbam.
- - ◡ - - - - -	- ◡ = oder - - =
◡ - - - = ◡ ◡ ◡	

Zu den schweren Rhythmen der entsprechenden Verba (ignor. und aspern.) bildeten die Kürzen in negligere einen beabsichtigten Gegensatz; somit findet unter den Verben Responson statt. Die Periodenschlußklausel

aber ist dikretisch, wobei es rhythmisch ganz gleichgültig ist, ob man *debeam* oder *debeam* liest; denn beides sind Kretiker, jenes ein schwerer, dies ein regulärer, also heißt die dikret. Klausel  $\overset{\sim}{-} \overset{\sim}{-} \overset{\sim}{-} \overset{\sim}{-} \overset{\sim}{-}$  oder  $\overset{\sim}{-} \overset{\sim}{-} \overset{\sim}{-}$ . Das Hilfszeitwort (*deb.*) steht hier außerhalb der Responision wirksam für sich allein, bildet aber mit *neglegere* die Periodenklausel; Ref. neigt sich zu *debeam*, aber nur deshalb, weil es einen wuchtigen Gegensatz (*Cholose*) zu *neglegere* bildet. Sonst ist *neglegere debeam* nach Ziel selbst eine ausgezeichnete Klausel, nämlich: 2<sup>2</sup>̄ (S. 72), wenn man nämlich nicht (*neglegere debeam* als solche statuiert, was offenbar falsch ist. Man wäre also hier geneigt, Z. durch Z. zu korrigieren. Wir mit unserer einfachen Terminologie sagen einfach: die Klausel ist hier dikretisch mit Auflösung des ersten *creticus*, der deshalb aufgelöst, weil das *Verbum* im rhythmischen Kontrast stehen soll zu *ignor.* und *aspernari*. Das Schlußwort ist auch ein *cret.*, aber unentschieden, ob ein schwerer oder regulärer. Wenigstens kann für die Richtigkeit der einen oder anderen Lesart aus dem Rhythmus hier gar nichts geschlossen werden. — § 8: Rhythmisch ist es ganz gleich, ob man *consuerant* (*Ernesti*) oder *consuerunt* liest, welches letztere auch Clark aufgenommen hat, denn beides ergibt den an dieser Stelle sehr berechtigten *Ditroch.*, weil Responision zu *adsequantur* stattfindet. Während aber vor *cons.* ein *cret.* steht, was ja sehr häufig der Fall, geht dem *ditr.* *adsequantur* ein *Troch.* voraus, was auch vorkommt:

iusque iurandum id adsequantur  
et ferro adsequi consuerunt.  
- - - - - | - - - - -  
- - - - - | - - - - -

In den Rhythmen vor der Klausel findet umgekehrtes Verhältnis statt: Reihe 1 *cret.* = *tr.* und 2 *troch.* (*sp.*) *cret.*

Die Responision erlaubt also hier nur einen *ditroch.*, aber nicht *consueverant*, was Ziel als L 2 *tr* allerdings unter Zweifeln aufgenommen hat. Daß übrigens *Ernesti* so lese, ist mir unbekannt. —

§ 22: Zu *in|stare praeparet* (- - - ≈) ist eine Responision erforderlich, die unmöglich *sunt sanet* oder *reparet* sein kann; denn einer *troch.* Klausel entspricht in der Regel nur *ditr.* oder *cret.*-*troch.* Statt des *ditr.* kann auch eine *dispond.* eintreten. *Sulla* ist damit beschäftigt, zu gleicher Zeit das Vergangene wiederherzustellen und das Kommende vorzubereiten. Es scheint ferner ein Wort erforderlich, das im Verhältnis eines *Homoiotel.* zu *praeparet* steht, vielleicht *instauret*. Vielleicht verhilft der Anklang an *instare* dem Wortspiel *instauret* zur Beachtung. Das Wort nach *sunt* kann wegen Ähnlichkeit der Schreibung ausgefallen sein: *st*. Der Schreiber erkannte wegen Ähnlichkeit der Schreibung das zweite *in|st* nicht als verschiedenes Wort, meinte, dies sei das gleiche Wort wie *st* und ließ es weg. Der Redner scheint auch Silbenresponision beabsichtigt zu haben:

et ea — inst auret 12  
et ea — praeparet 13

§ 24: *flagitiosa* kann mit *cod.* *Lambini* sehr wohl zu *possessio* gesetzt werden und bezieht sich dann dem Sinne nach auch auf die folgenden Sub-

stantive; neuerdings vermißte man zu bonorum emptio mit Recht ein Adjektiv, anders aber ist die Sache, wenn man bonorum ademptio liest nach § 30: bona adempta. Die Responsion ist folgende:

flagitiosa possessio,  
furta, rapinae, donationes.

— — — — —  
— — — — —

Diese Responsion ist sehr genau, auch mit dem ditr. am Schluß der zweiten Reihe, der oft einem cret. gegenübersteht. —

Eine mit Figuren verbundene Responsion steht § 38:

et vitam vitiiis flagitiisque omnibus deditam,  
et denique omnia ad perniciem profligata atque perdita?

— — — — — | — — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — — | — — — — —

Teilt man anders ab und läßt man namentlich et vor denique weg (Madvig), so entsteht die bezeichnete Responsion nicht, die doch, namentlich vom ersten Strich ab, sehr genau ist. Außerdem ist dentlich erkennbar, daß jenes et nur gesetzt ist, weil die Teile der ganzen Partition mit et verbunden sind. Klausel dikr. und tr.-kret. Daraus wie auch aus der Zugehörigkeit des letzten et zur zweiten Reihe würde folgen, daß deditam voll auszusprechen und nicht mit et durch Synizeze zu verbinden sei. Außerdem ist auch die Alliteration zu beachten. —

§ 54: Vere nihil potes dicere; nichts sagen und erdichten stehen sich gegenüber, also:

vere nihil potes dicere;  
finge aliquid saltem commode,

— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

Liest man dicere, so stehen in Kl. 1 in natürlicher Folge zwei Kretiker nebeneinander, denen in Kl. 2 spond.-cret., was sehr häufig, gegenüberstehen. edicere würde in diese Klausel gar nicht passen; elicere ergäbe, wenn man die letzte Silbe lang mißt, auch einen cret., was an dieser Stelle etwas ungewöhnlich sein dürfte. An vorletzter Stelle mit folgendem Troch. ist eine solche Auflösung häufig, an letzter aber nicht. — § 56: Novak tilgt das zweite tamen (nach suspicione). Wenn man den Rhythmus nicht in Betracht zieht, so ist es allerdings unnötig, aber die Responsion ist folgende:

verum tamen, quamquam abest a culpa, 11  
suspicione tamen non caret; 10

— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

Die beiden tamen stehen in beiden Reihen an gleicher Stelle; das zweite wird also durch die Responsion veranlaßt sein. tamen kann aber schon wegen der gleichen Bildung der Sätze nicht fehlen: verum tamen . . tamen; tametsi . . . tamen. —

§ 85: natura non tam propensus ad misericordiam 15  
quam applicatus ad severitatem videbatur. 15 S.

— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — — Kl. dicr. u. cr. tr.

Die beste Lesart scheint *inclinatus* zu sein, das auch bei Cic. vorkommt (*inclinatus ad diligendum*) und an das handschriftliche *implicatus* anklängt. — § 98. 99:

ut Capitoni quam | primum nuntiet? .  
 quod Capitonem primum | scire voluerit? .  
 Capitonem in his bonis | esse socium.

An dieser Stelle ist der maßgebende Gesichtspunkt, an dem einzusetzen ist, die dreimalige Wiederholung des Wortes *Capito*. Warum hat der Redner nicht auch einmal *illum* gesagt? Solche Wiederholungen geschehen natürlich, sagt man, des Nachdrucks wegen. Diese Erklärung reicht aber nicht aus. Cic. wollte mit der Wiederholung Rhythmen verbinden. Dabei ereignet sich nun der Fall, daß vom rhythmischen Standpunkt aus die handschriftliche Lesart *voluerit* die beste ist:

— — — — — | — — — — — ≅ sp. cret.  
 — — — — — | — — — — — ≅ tr. cr. (Auflös.)  
 (—) — — — — — | — — — — — ≅ ditr. (Auflös.)

Erstens steht der Eigenname jedesmal antistrophisch an der gleichen Stelle; zweitens sind die drei Reihen rhythmisch ziemlich gleich; da wo sie nicht gleich scheinen, entsprechen sie sich in der Auflösung. So entsteht eine schöne Responision in Anfang, Mitte und Ende. Darum glaubt Ref., daß die Handschriften recht haben, und daß sowohl *voluit* als *vellet* abzuweisen sind. Wenn *voluit* (Müller) richtig ist, muß man auch *voluerit* sagen können. Ziel. bezeichnet letzteres grammatisch und klauseltechnisch als schlecht (M 4<sup>4</sup>). Ref. findet es in letzterer Beziehung ausgezeichnet und glaubt, daß Cic. gerade aus diesem Grund die weniger gute Form gewählt hat. Die Klausel M 4<sup>4</sup> (*Capitonem primum scire voluerit*) ist auch wieder viel zu lang, abgesehen davon, daß die Responision eine ganz andere Annahme erfordert. —

§ 115: Form der *conduplicatio*, welche T. Roscio erfordert. Gegenüberstellung:

Sex. Roscius mandavit  
 T. Roscio mandatus est;  
 — — — — — ≅  
 — — — — — ≅

§ 124: Ziel. bezeichnet S. 192 und S. 161 (*plures laesos se esse putent*) als schlechte Klausel P 2. Aus dem Rhythmus kann man aber beweisen, daß die Paronomasie *attinet* und *putent* auch rhythmisch gehalten ist; ebenso ist infolge der Responision *nil* zu sprechen und *esse*, so gut ciceronianisch *Clarks se putent* auch ist, zu belassen:

id quod ad | me nil attinet,  
 plures laes|os se esse putent.  
 — — — | — — — — — ≅ sp. cr.  
 — — — | — — — — — ≅ ditr. mit Auflös.).

Es ist ganz in Ordnung, daß das Sich-verletzt-fühlen durch einen lebhaften Rhythmus am Schluß bezeichnet wird. Dem sp. cr. in Reihe 1 steht, was häufig vorkommt, ein ditr. gegenüber, welchem, was ja ganz der Theorie Ziel.s entspräche, ein cret. vorausgeht. Für viel besser hält Ref. die von Z. aufgestellte, aber mit einem Fragezeichen versehene V 2-Klausel *se esse putent*. Die Responsion erfordert aber die oben bezeichnete. — § 128: Wie richtig *reduviam cures* ist, kann man aus folgender Responsion sehen:

tempus, iudices, haec scrutari et prope modum errare  
 (Sex)ti Rosci mederi debeam, reduviam cures.  
-----	----- Kl. cret. aufgelöst tr.

Hier bieten also weder  $\Sigma$  noch G das Beste, sondern Vulgathandschriften.  
 § 130: Sehr richtig Clark:

partim improbante  
 partim imprudente  
 -----  
 -----

Derartige gleichartige Zusammenstellungen entsprechen sich in der Regel auch rhythmisch. —

Auf die beiden besprochenen Werke, Zielinskis Klauselgesetz und Clarks Ciceroausgaben, sollte und wird auch vielleicht noch näher eingegangen werden, teils um Zielinskis Klauselstatuierung zu modifizieren, teils um Clarks Resultaten nachzugehen, die gerade, weil sie auf eingehender Forschung beruhen, durch die Klauseltheorie vielfach bestätigt werden. Überall aber ist dieses Instrument nicht anwendbar. Bis jetzt hat Ref. den Eindruck, daß die Vulgathandschriften häufig sehr Beachtenswertes bieten und weder  $\Sigma$  noch W immer den Vorzug verdienen. —

Rec.: DL 1905, Nr. 24, S. 1491—93 v. Zielinski. —

W. Peterson, The vatican codex of Ciceros Verrines. American Journal of Philology. S. 409—436.

Der um die Erforschung der kritischen Grundlage von Ciceros Reden (Cluniacensis 498) verdiente Gelehrte bringt hier im Gegensatz zu Meusels und C. F. W. Müllers verdammendem Urteil (*fallacissimus auctor* und *foedissime interpolatus est*) eine Handschrift (V) von hoher Wichtigkeit zu Ehren. Keinesfalls kann die zu den ältesten lateinischen Handschriften überhaupt zählende und ins dritte oder vierte Jahrhundert zurückgehende Handschrift zu den *codices deteriores* ( $\delta$ ) gerechnet werden, wie die beiden Gelehrten tun. Von Wichtigkeit ist dabei auch die Heranziehung des *clun.* 498 für das zweite und dritte Buch der Verrinen, soweit dessen Lesarten aus den *codd.* Nannianus, Metellianus und Fabricianus rekonstruiert werden können. Der Vf. würdigt aber auch die anderen in Betracht kommenden Handschriften; namentlich Par. 7775 (S). SD (Par. 7823) sind autoritativ

für die früheren Reden wie R (Reginensis 2077) für die späteren. Das günstige Urteil des Vf.s über V nun ist im allgemeinen durchaus berechtigt, aber es zeigt sich hier das Gleiche, was wir auch bei Besprechung der *Anecdota oxoniensia* von Clark hervorhoben, daß auch die anderen Handschriften, sogar die *codd. deteriores*, manches Beachtenswerte bieten, das durchaus nicht vernachlässigt werden darf. Weder V noch das, was aus dem *cluniacensis* eruiert werden kann, ist allein entscheidend. Es bedarf dies jedoch genaueren Nachweises im einzelnen, wobei auch des Vf.s Geneigtheit, auf Zielinskis Klauselgesetz einzugehen, berücksichtigt werden muß. Der Vf. mag dann selbst entscheiden, ob man mit der Theorie Zielinskis sicheren Boden gewinnen kann.

Aus dem vom Vf. zuerst behandelten Fragment *docet hominem* II, 1 § 105 bis *usitata satis* § 114 seien folgende Stellen hervorgehoben: Müller 180, 8: *reprehendi* V sol. Dies ist natürlich richtig und unter Veränderung der Wortstellung von den Herausgebern auch angenommen. — Wahrscheinlich ist aber *repreudi* zu lesen:

neque post edictum rependi  
neque ante edictum provideri potuit.  
1 ~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~  
2 ~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~

Klausel in 1 *ditr.* mit vorausgehendem *irregul. cret.*, in 2 *ditr.* mit Auflösung des zweiten. *repreh.* würde *heroi. Klausel* ergeben. *cret.-ditr.* ist aber, abgesehen von der besseren *Responsion* bei Cic. eine sehr häufige Klausel. 179, 22 wird *singularis* (V u. a.) durch den Rhythmus bestätigt:

tametsi singularis | est audaciae,  
tamen ad pupillae matrem sum mittebat.  
1 ~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~  
2 ~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~

Auf die *Responsion* weisen die gleichlautenden Anfänge hin. Die Klauseln sind gleich (*spond. = cret.*), wobei *cret.* in 1 *regulär*, in 2 *irregulär* ist. Mit *singulari* würde vorstehende *Responsion* nicht erzielt. — 179, 29 *simul* ohne et V. Dieses fällt zwar nicht in die *Responsion*, aber in dem gleichen Satze folgendes, das als treffendes Beispiel angeführt werden möge:

tam improbum non | arbitrabantur;  
appellati | pernegaverunt.  
~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~  
~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~

179, 31: Mit a (*liberis* SDp) ergeben sich gleiche Rhythmen in:

ereptum a liberis,  
(e) dictum conscripserit  
quaeso cognoscite.  
~ ~ ~ ~ ~  
~ ~ ~ ~ ~  
~ ~ ~ ~ ~

Dieselben Rhythmen allerdings auch ohne a (V). Besserer rhythmischer Laut allerdings mit a. Doch ist dies subjektiv. — 179, 35 scripsit V sol. fecit SDp. Der Vf. bezeichnet richtig ersteres als bemerkenswerte Lesart. Wenn er aber aus anderen Beispielen, in denen das Verhältnis der Handschriften das gleiche ist wie hier, auf die Richtigkeit von scripsit schließt, weil seine Beispiele eine gute Klausel ergäben, so bedarf dies doch einer näheren Untersuchung jedes einzelnen Falles, die der Vf. aber nicht anstellt; er sagt bloß: „either reading gives a good clausula: and it is interesting to speculate, whether the motive of the change, in this and similar instances, was the wish on the part of some copyist to conform more closely to some law of prose rhythm, such as has recently been expounded by Zielinski“. Bisher fand Ref. noch in keinem Fall bestätigt, daß ein Abschreiber eine Änderung vornahm, um eine gute Klausel zu erzielen; im Gegenteil, die Abschreiber verderben oft eher eine solche. Gerade in den von dem Vf. angezogenen Stellen scheint die Richtigkeit eher auf seiten von SDp zu sein als bei V: 181, 8,

Quia non generis,  
 verbis amplecteris, —  
 iure esse commotum.  
 ~ ~ ~ ~ ~  
 ~ ~ ~ ~ ~  
 ~ ~ ~ ~ ~

ampl. Paronomasie zu generis; ferner verbis ampl. dikr. Schluß einer Reihe, welchem als Cholose cret. tr. gegenübersteht. — 186, 22 fügt sich cognostis (p) besser in die Responision als didicistis:

coniecturam facere possitis,  
 actione cognostis, audite.  
 ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~  
 ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~

Kret.-tr.-Klausel in beiden Reihen, in 1 mit Auflösung, welcher gegenüber die Responision als Cholose wirkt. An der Stelle nun, von welcher der Vf. ausgeht, kann aus dem Rhythmus gar nichts geschlossen werden; denn beide Verben ergeben den gleichen:

mulieres fecit, (scripsit)  
 scriptum videretur.  
 ~ ~ ~ ~ ~  
 ~ | ~ ~ ~ ~ ~

Kl. beide Male kret.-tr., in 1 mit Auflösung. — 219, 17 scheint abiret (V) allerdings besser als discederet:

(pal)æstricum vidistis;  
 unctior abiret.  
 ~ ~ ~ ~ ~  
 ~ ~ ~ ~ ~

epitr. tr. stehen einem aufgelösten cret. mit tr. gegenüber. Epitrit tritt oft statt des cret. ein, also kann man wieder gleiche Klauseln statuieren. — Wenn die Herausgeber 186, 35 venissent (p) gegenüber fuissent (V) bevorzugen, so tun sie dies jedenfalls, um die dreimalige Wiederholung des gleichen Wortes (fuissent, fuisset, fuisse) zu vermeiden; es ist aber sehr



fraglich, ob diese Paronomasie nicht beabsichtigt ist. Mit fuisset wird die rhythmische Responision gleich:

(ante) eum praetorem fuisset,  
aditutum non fuisse.

— — — — —  
— — — — —

also beide Male ditr.-Klausel mit vorausgehendem spond.

292, 11 deberet (p q O Par. 4588), vellet V, haberet δ. deberet auch dem Sinne nach wohl allein richtig; denn es handelt sich nicht darum, daß Grosplus soviel Getreide gab, als er wollte oder hatte, sondern als er mußte; er wurde aber gezwungen, noch mehr zu geben, als er eigentlich schuldig gewesen wäre. Responision:

ut frumenti daret, 6 } S.  
non quantum deberet, 6 }  
sed quantum cogeretur. 7

— — — — —  
— — — — —  
— — — — —

Diese 3 Reihen beginnen alle irregulär kretisch, 2 davon enden auch kretisch, die letzte ditr. Die letzte Reihe hat häufig eine Silbe mehr. — 180, 30 patietur V. Richtig. Responision:

(si quis) novi quid instituit  
rata esse patietur.

— — — — —  
— — — — —  
— — — — —

esse patietur ist die bei Cic. in der Responision beliebte kret.-tr. Kl. mit Auflösung des cret. patitur würde die Kl. zerstören. — 181, 12: discrimen V sol. ist richtig; aber auch Müllers Vermutung sed tamen st. tum. tum entstand aus der Schreibung tñ in den Handschriften. Dadurch folgende Responision:

1 sed tamen vituperari posset, 10  
2 in discrimen venire non posset. 10 S.

Wahrscheinlich auch noch

3 nemo enim committeret.

— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

In 1 und 2 weisen die Gleichheit der Silbenzahl und das Homoiotel. auf die Responision hin. Klauseln sind in 1. disp., 2. cret. tr., 3. spond. cret. bei Cic. beliebte Variationen. — Sehr richtig 181, 17 inventus est (V) „the first of a considerable number of transposition variants“ mit genauer Responision zweier Reihen:

(pro)oemio esset ornatum, equis inventus est  
postea praetor, qui idem illud ediceret.

— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

In beiden Reihen dikret. Klauseln. — 181, 20:

multi testamenta eodem modo fecerunt —  
testamento fecit heredem filiam.

Müller bezeichnet die Lesart der ersten Reihe (SDp) als wahrscheinlich richtiger denn als die von V („nescio an veius“). Ref. ist der gleichen Ansicht. Die Gleichheit der gesperrt gedruckten Wörter spricht nicht gegen die Lesart, sondern für ihre Richtigkeit, da Cic. antistroph. Beziehungen, ausgedrückt durch Wortgleichheit, häufig anwendet. Responision:

-----|-----  
-----|----- ≅ Kl. dicr. u. spont. cret.

Ein solches rhythmisches Verhältnis ergäbe sich bei der Lesart V nicht, überhaupt gar keines. — Bei dieser Gelegenheit möge zu § 111 beispielsweise noch folgende Responision verzeichnet werden:

sua sponte instituisset,  
id neminem metuisse, Homoiot.

Ferner: (corr)igere testamenta vivorum,  
nisi etiam rescinderes mortuorum. Homoiot.  
-----|----- ≅ cret. tr.  
-----|----- ≅ ditr. mit cret.

Diese gewiß genau respondierende Stelle beweist auch, daß ein Responisionsteil über den anderen hinausgehen kann, ohne daß dadurch die Responision aufgehoben würde; denn der letzte Troch. ist dazu unerlässlich notwendig. —

ex improvise si quae res nata esset,  
ex urbano edicto decernere.

-----|-----  
-----|----- ≅

Die beiden Schlußkürzen markieren den Schluß durch den gegensätzlichen Rhythmus. — 186, 16: Durch homo sit (V) schwindet der Hiatus, der auch den Rhythmus stört:

de sella vir optimus dixit:  
libertinus homo sit heres.  
-----|----- ≅ cret. tr.  
-----|----- ≅ ditr. mit Auflös. und voraus-  
gehendem tr. nicht cret.

Aus den anderen Stellen, die der Vf. noch aus dem ersten Buch angibt, an denen außer V besonders Par. 7776 (p) berücksichtigt ist, mögen folgende hervorgehoben werden. 182, 17:

nostra iniuria doleremus,  
in foro non esset relictum.  
-----|----- ≅ cret. tr.  
-----|----- ≅ ditr. mit vorausg. cret.

nullam (V) ist sachlich wirksamer. Rhythmisch aber sind beide gleich. 185, 12 perfacete (VO) jedenfalls richtig:

neque enim perfacete dicta  
 neque porro hac severitate digna (sunt)  
 ~ ~ ~ ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~ = disp.  
 ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ = ditr.

sunt hält Ref. für eine Glosse, weil es das Homoiot. stört. — 185 23: produxit richtig, weil es egit entspricht:

in contione egit  
 Romani produxit;  
 - | - - - - - ~  
 - | - - - - - ~

Klauseln gleich (cret. tr.); II cret. irregulär, wodurch die II. Kl. als Cholose wirkt; also produxisset (V) unrichtig. Zur Stütze von V verweist der Vf. auf Zielinskis Klausel S 3; dies beweist aber nichts; denn an und für sich ist S 3 ebensogut als S 2. Kriterium ist aber nur die Responision, die Z. nicht kennt. Nach dieser ergibt sich weder S 3 noch S 2, sondern cret. tr. Dies wäre nach Z.s Terminologie V 1. — 186, 17 ist der Vf. für surrexerit (V), wobei er sich wieder auf Ziel. beruft („probably right“). Bewiesen ist aber damit nichts. Vielmehr bildet surrexit Homoiotel. mit dixit. Responision, wobei eine schon behandelte Stelle in Betracht kommt:

de sella vir optimus dixit: 9  
 libertinus homo sit heres? 9  
 quod illinc vivus surrexit: 8  
 1 - - - - ~ | - - - - ~  
 2 - - - - ~ | ~ ~ ~ ~ ~  
 3 - - - - ~ | - - - - ~ cret. tr. wie 1; 2 ditr.

In der III. Reihe als Schluß schwere Rhythmen. —

187, 30: Entweder dubitavit (V pq<sup>1</sup>) oder dubitarit (Kayser) aber nicht dubitaverit (Ziel.), denn das Verbum respondierts zu putavit:

quos numquam liberos putavit,  
 pecuniam non dubitavit.  
 ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~  
 ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~

non dub. ist allerdings die „verpönte“ heroische Klausel, die aber bei Cic. nicht selten ist. Zur Vermeidung derselben schreibt Z. dubitaverit, das nicht in die Responision paßt. Der Vf. sagt übrigens selbst: „P 3 is of not infrequent occurrence in the Verrines“. — Bei 190, 37 hat man sich zu entscheiden, ob man die Paronomasie alii nummos numerabant, alii tab. obsignabant annehmen will. Es ist möglich, daß in V die Änderung gemacht wurde, um jene zu vermeiden, die aber Cic. vielleicht gerade beabsichtigte. — 191, 5 bietet nicht V das Beste, sondern pr u. a.; denn es besteht Responision zu:

ser|mocinaturam;  
 esse facturam,  
 - ~ - - - ~  
 - ~ - - - ~

Durch se facturam würde diese zerstört. — Falsch zitiert ist 192, 2 st. 192, 22. — Eine sehr ansprechende Konjekture proponiert der Vf. zu 192, 36: Quid? est in multis etc. — 193, 27: petissem (9 Priscian) als

Korrelat zu *putassem* ist jedenfalls richtig, *petivissem* aber falsch. Der Rhythmus erzielt nämlich in beiden Reihen Ditr.-Klauseln, die nur durch Ausscheidung der Silbe *vi* möglich sind:

(*pecuni*)*a columnas dealbari putassem,*  
*certe numquam aedilitatem petissem.*

— — — — — | — — — — —  
 — — — — — | — — — — —

In den beiden Reihen vor der Klausel *cret.* bzw. *epitr.* — Für *suae* (V) 198, 14 gibt der Vf. anfangs den richtigen Gesichtspunkt an: „the word should probably be retained: there seems to be a point in the repetition *suorum — suum suae*“, möchte dann aber *secundae* schreiben *st. suae*; letzteres ist jedoch allein richtig:

*homo amentissimus suorum —*  
*putavit per sodalem suum —*  
*iudicem quaestionis suae;*

1 — — — — — | — — — — —

2 — — — — — | — — — — —

3 — — — — — | — — — — —

Bestimmend ist namentlich 2 und 3, die beide dikret. enden; ohne *suae* würde die Reihe vor dem Schluß abbrechen. — 198, 17 *erepta esset facultas eorum* bringt einen neuen Nachsatz herein, der eine Emendation, wie sie der Vf. vorschlägt. Nun besteht aber gemäß der Fassung V folgende Responision:

*quam largissime | factum oportebat, —*  
*sine causa sub | sortiebatur.*

— — — — — | — — — — — = Klauseln *cret. tr.* mit jeweils vorausgeh. Kretikern.  
 — — — — — | — — — — — =

Allerdings brauchte an diesen Stellen auch bei der LA *p.* nichts geändert zu werden; nähme man aber den Zusatz *p* an, so würde der bestehende Übung gemäß dieser dem Schluß *sine c. s.* respondieren; denn Satzschluß *respondit* dem Periodenschluß. Nach obiger Responision *respondit* aber der Periodenschluß dem Satzschluß *q. l. f. oportebat*; folglich hat *er. esset f. eorum* auszuscheiden. Diese Worte sind eine Einschlebung, welche die Geschlossenheit der Periode empfindlich stört; also bietet hier V das Bessere. — Auch aus den folgenden Büchern der *Verrinen* gibt Vf. Beispiele zugunsten von V, worauf wir noch eingehen wollen. 221, 28 *occasionem calumniae* scheint doch nicht so unbedingt abzuweisen, da Ref. findet, daß der Anfang des Satzes mit dem Schluß harmonisiert:

*Iste amplam occasionem calumniae nactus, —*  
*in primis actionem daturum.*

— — — — — | — — — — — =  
 — — — — — | — — — — — =

Ohne *occasionem cal.* wäre diese Responision unmöglich. In Ordnung ist auch die Kl. der I. Reihe (*kret. tr.*); in 2 *ditr.* mit *cret.* Auch ist der Gebrauch von *ampla* keineswegs über jeden Zweifel erhaben, wie Müller zu d. St. nachweist. — Auch 230, 9 ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen, *dolore* z. B. ist zur Responision notwendig; ferner ist die Wiederholung von

tamen nicht abzuweisen. Ref. beobachtete nämlich an anderen Stellen, daß Wiederholungen, die sachlich nicht notwendig scheinen, oft nur der Symmetrie wegen eintreten. Darnach wäre die Responision folgende:

(angebatur) tamen animi dolore necessario —  
 tamen dolorem suum nemini impertiebat.  
 ~~~~~|~~~~~  
 ~~~~~|~~~~~

Allerdings ergibt auch (anim) i necessario eine gute (dikr.) Klausel, aber die Reihenresponision wird durch V gestört. — Trotz der Superiorität von V unterlaufen auch Irrtümer (Dittographie), die der Vf. aber nicht als Ungenauigkeit, sondern im Gegenteil als übertriebene Gewissenhaftigkeit bezeichnet. Unrichtig zitiert ist unam domo, das 222, 31 steht, nicht 21. — Für Buch II und III gibt der Vf. drei Listen von Lesarten: 1. sichere aus V, 2. zweifelhafte, 3. Umstellungen. Es möge gestattet sein, daraus noch einige in Kürze zu behandeln. — 214, 25 ist postridie (V) richtig:

postridie venit in mentem,  
 sortiri dicas oportere.  
 - - - - | - - - - ≅ Kl. gleich.  
 - - - - | - - - - ≅

223, 30 ist Vf. für se (V): „this would seem to make a better clausula than sese“. Dies mußte bewiesen werden. Wahrscheinlich meint der Vf. ditr. mit vorausgehendem cret.; Vf. statuiert natürlich nach Z.s Theorie ohne Rücksicht auf Responision. Die beiden Formen daturum weisen aber auch auf solche hin (Homoiotel):

iudicem de sua cohorte daturum,  
 actionem rei sese daturum.  
 ~~~~~|~~~~~  
 ~~~~~|~~~~~

Die rhythmische Beziehung der beiden Reihen ist bis zu den Klauseln deutlich. Von diesen ist die erste die verpönte heroische, die zweite ditr. mit vorausgehendem spond. Ziel würde hier zwar Epitrit als Entfaltung des Kret. annehmen. Wenn die Klauseln nicht gleich sind, so ist dies bei Cic. nicht selten, der nach Varietät strebt. Zu der bezeichneten Responision ist aber sese nötig, also nicht wegen der Klausel, sondern wegen der ganzen Reihe.

Es wären noch manche Stellen zu besprechen, doch soll dies auf eine andere Gelegenheit verspart werden.

1. Th. Zielinski, Das Klauselgesetz in Ciceros Reden. Grundzüge einer metrischen Rhythmik. Leipzig 1904.

2. F. Blass, Die Rhythmen der asianischen und römischen Kunstprosa. Leipzig 1905.

3. H. Bornecque, Les clausules métriques dans l'orator. Revue de philol. 29, S. 40—50.

4. H. Bornecque, Wie soll man die metrischen Klauseln studieren? Rhein. Mus. 58, S. 371—81.

5. J. May, Rhythmische Analyse der Rede Ciceros pro S. Roscio Amerino. Leipzig 1905.

6. J. May, Die Rhythmen in Ciceros Reden pro Archia (§ 1 bis 15). Progr. Durlach 1906.

## I.

Durch die Untersuchungen über Rhythmus und Klauseltechnik ist in die Erklärung der Reden Ciceros ein neues Moment gekommen, dem sich die Herausgeber in Zukunft nicht mehr entziehen können, auch deshalb nicht, weil die Textkritik davon berührt wird. Wenn man auch nicht so weit gehen will wie Zielinski, der im Vorwort seines Buches S. 3 sagt, „daß kein Ciceroherausgeber ohne genaues Studium des Klauselgesetzes seiner Aufgabe gewachsen ist“, so ist doch der Rhythmus, aber nicht allein die Klausel, ein Instrument der Prüfung für manche überlieferte Lesart und Konjektur. Freilich ist die Sache noch im Werden und weder in bezug auf den „konstruktiven“ Rhythmus noch auf die Klausel zum Abschluß gebracht, welches letztere man im Hinblick auf das Zielinskische Buch vielleicht verwunderlich finden wird. Aber das ist gewiß, der rhetorisch-rhythmische Gesichtspunkt und die *lumina orationis*, worin des Demosthenes Kraft besteht, dem Cicero nacheifert, werden in den Ausgaben zu wenig berücksichtigt, indem die Erklärung sich meist auf den Inhalt, auf den sprachlichen Ausdruck und die Beschaffenheit des Textes beschränkt. Und doch legt Cicero auf die *numerosa oratio* den allergrößten Wert. Gewiß sind in rhythmischer Beziehung manche Ausgaben ergiebige Fundstätten, unter den älteren die von Garatoni, unter den neueren der Kommentar zur Rosciana von Landgraf. In Zukunft muß aber noch die Rhythmik hinzukommen, und zwar ist es nach den bis jetzt gemachten Vorarbeiten von Pluß, E. Müller, Norden, I. Wolff, Zielinski und Blaß, unter den Franzosen L. Havet und H. Bornecque nicht so schwer, wenigstens über die Klausel ins reine zu kommen, obgleich über die einzelnen Formen derselben noch keine volle Übereinstimmung herrscht. Einen endgültigen Abschluß glaubt nun Zielinski in seinem Buch über das Klauselgesetz gegeben zu haben. Er zieht darin alle Reden Ciceros in Betracht und eruiert 17902 Klauseln, die er mit einer erstaunlichen Klassifikationskunst rubriziert und zwar so subtil, daß Blaß in dem unter 2 erwähnten Buch S. 113 meint, in diesen „*μύρμηκος ἀτραπός*“ finde sich kein Kopf zurecht außer dem des Vf.s. So verwickelt jedoch ist die Theorie nicht, daß man sie nicht durchschauen könnte, ja, A. Clark hat in seiner neuesten ausgezeichneten Ausgabe Ciceroniani-

scher Reden (1905) schon angefangen, kritische Proben zu einzelnen Stellen aus dem Zielinskischen Buche zu übernehmen. Anerkannt werden muß die frische und geistreiche Art, in der das Buch geschrieben ist. Z. selbst ist von großer Zuversicht betreffs der Richtigkeit seiner Lehre erfüllt und stellt seine Gesetze mit apodiktischer Gewißheit auf. Da nun das Zielinskische Buch voraussichtlich auf lange Zeit bei den Klauseltechnikern im Vordergrund des Interesses stehen wird, indem die einen die Resultate annehmen und gutheißen, andere, wie Blaß, sie strikte verwerfen, so kann sich Ref. nicht auf eine bloße Inhaltsangabe des Buches beschränken, sondern es muß die Theorie auf ihre Haltbarkeit besonders an Beispielen geprüft werden.

Dem Vf. ist, was auch schon W. Meyer postulierte, der *creticus* das klauselbildende Element, und jede der fünf Hauptformen hat als Basis einen *creticus*, wozu Kadenzen von verschiedener Form kommen, die mit der Basis zusammen das Wesen der Hauptform bestimmen. Nach Feststellung jeder Hauptform behandelt der Vf. jeweils sehr eingehend das typologische Moment, d. h. die Frage, wie bestimmte Worttypen zur Klauselbildung verwendet sind. Aus der Verschiedenheit dieser Typen entwickeln sich wieder Unterformen, deren Zahl ziemlich bedeutend ist. Im Anschluß daran werden zahlreiche Gesetze aufgestellt. Am Ende jeder Hauptform gibt der Vf. eine interessante Geschichte der jedesmaligen Hauptform. Auf die Theorie der Klausel folgt in mehreren Abschnitten die Anwendung derselben.

Eine Grund- und Vorfrage nun, die vor allem behandelt werden muß, und mit der das ganze System steht und fällt, ist: Sind die Klauseln richtig aufgestellt? Ziel. läßt sich dabei, wie er S. 7 selbst sagt, nur vom Gefühle leiten. „Wo die Periode schließt, sagt uns, wie dem Redner selbst, lediglich unser rednerisches Gefühl“. Daß aber das Gefühl eine unsichere Sache ist, dürfte klar sein. Kann für den Umfang der Klausel kein anderes Kriterium gewonnen werden als das Gefühl, so wird nie eine Einigung über die Klausel zustande kommen. Tatsächlich sind auch die Klauseltheoretiker in der Statuierung der Klauselformen durchaus nicht einig. Dies kommt vom Mangel an einem Kriterium; und dies ist die *Responsion*. Wo keine *Responsion* stattfindet, ist auch kein *Rhythmus*. Jene ist das Wesen des *Rhythmus*. So auch bei der Klausel. Dieses Moment ist, wenn es auch von den Klauseltheoretikern bisher gar nicht berücksichtigt wurde, das allernotwendigste. Ohne Berücksichtigung desselben ist die Aufstellung einer Theorie der Klausel gar nicht möglich. Wie viele Klauseln haben z. B. Norden oder I. Wolff

zusammengestellt, ohne zu merken, daß diese oder jene Kl. mit einer anderen korrespondiert. Nun sagt Z. S. 6, er untersuche bloß den Periodenschlußrhythmus. Aber auch dieser hat seine Responson wie der Satz- oder Kommaschlußrhythmus. Wenn der Periodenschlußrhythmus keine Responson hat, dann mag das Zielinskische Gebäude richtig sein, hat er aber jeweils eine solche, dann sind die Klauseln, wie er sie annimmt, größtenteils falsch. Ref. kommt auf Grund der Responson bei seiner Untersuchung der Zielinskischen Klauseln zum Resultat, daß unter 10 Klauseln ungefähr 8 falsch angesetzt sind, mit anderen Worten, daß die Responson unter 10 Klauseln 8 mal ein anderes Resultat ergibt, als Z. annimmt. Da dieser Punkt grundlegend ist, so nimmt auch Ref. wie Z. die Caeciniana vor, aus welcher dieser S. 9 ff. die vorhandenen Klauseln ausschreibt. Dann möge der Leser selbst entscheiden. Sehr richtig stellt zwar Z. S. 8 die Vorfrage: „Wo beginnt in der Periode die Klausel?“ Antwort: „Dort wo die Regelmäßigkeit in der Gestalt des Schlusses beginnt.“ Diese Behauptung könnte man fast für unsere Meinung in Anspruch nehmen. So meint es aber Z. nicht. Nach ihm beginnt die Klausel da, wo die Basis der Hauptform beginnt, die er annimmt; diese Basis ist aber immer der creticus; was darauf folgt, gleichviel wie lang, ist nach ihm Kadenz. Diese kann in Hauptform I aus  $3\frac{1}{2}$  Trochäen und noch mehr bestehen. Ref. meint dagegen, der Beginn der Klausel hängt von der Responson ab; wo in dieser die Gleichmäßigkeit beginnt, beginnt auch die Klausel. Die respondierenden Formen dürfen aber nicht zu weit entfernt sein; sonst hört man sie nicht; denn erste Bedingung des Rhythmus ist, daß er ins Gehör fällt \*).

Wir treten nun in die Prüfung der von Z. aus der Caeciniana angeführten Beispiele ein, wobei aber jedesmal eine Erklärung notwendig ist. Deshalb ist es auch nicht möglich, so viele Beispiele zu behandeln, als Ref. eigentlich möchte. — Eins der sonderbarsten Beispiele scheint uns § 81 — *sed id quod dicitur, valebit*, ein Beispiel, das wohl kaum jemand als Klausel, als Abschluß eines Gedankens empfinden wird. Mit der Responson lautet die Stelle so:

non id, quod intelligitur, 8  
sed id, quod dicitur, valebit. 9 S.

*intelligitur* steht zu *dicitur* im Kontrast, welches Verhältnis noch durch Paronomasie illustriert wird.

— — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

\*) orat. 67: *quidquid est, quod sub aurium mensuram aliquam cadat, — numerus vocatur.*



Dem Ditr. der zweiten Reihe entspricht in der ersten intelligitur (spond. und aufgelöster tr.). Es mag hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß dem Ditrochäus in Reihe 2 kein cret. vorausgeht, sondern ein tr., obgleich es Z. in den Bemerkungen zur Hauptform III als Gesetz bezeichnet, daß dem Ditr. stets ein cret. vorausgehen müsse. Zur Veranschaulichung der von ihm statuierten Klausel bedarf er folgender Zeichen: 5 tr M  $\delta_7^*$ ), während in der einfachsten Kürze gesagt werden kann: Die Klausel in Reihe 2 ist ditr. und in Reihe 1 spond.-troch. mit Auflösung des Troch. Hinzugefügt kann noch werden, daß das spond.-tr.-Maß dem gleichen  $\gamma_{10}$  angehört wie der Ditrch. Also sind die beiden Klauseln metrisch nicht so weit voneinander entfernt. — § 3 bezeichnet Z. als Periodenklausel: *illorum testibus*. Gerade an dieser Stelle aber liegt nicht nur Klausel-, sondern eine weitergehende Responision vor, nämlich:

confessione | adversarii; 10  
 nunc vero in ill | orum testibus: 10 S.  
 ---|---  
 ---|---

Wie man sieht, ist die Responision ganz genau, die sich aber nicht bloß auf die Klausel, sondern auch auf das Vorhergehende erstreckt. Nun geht der spont.-kret. Klausel je ein kret. voraus, was häufig, aber nicht immer, der Fall ist. Der Grund, warum das kret. so häufig vor dem troch. Maße, also auch vor dem ditr. steht, liegt 1. in der leichten Verwendbarkeit desselben (or. 215: *creticus — quam commodissime putatur in solutam orationem illigari*), 2. darin, weil in der Klausel nur Rhythmen verwendet werden, die mit dem cret. oft zusammen gebraucht werden. Dahin gehört in erster Linie der troch. In dieser Beziehung gilt der Satz im or. § 199: *ad hunc exitum tamen a principio ferri debet illa comprehensio et tota a capite ita fluere, ut ad extremum veniens ipsa consistat*. Der Ausdruck dieses Satzes (*tota a capite fluere*) ist so gehalten, daß, wenn ein troch. oder cret. oder spond. dem ditr. vorausgeht, kein Einschnitt oder Pause angenommen werden darf. Der Fluß der Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Weil Cic. vor dem Ditr. verwandte Maße wählt, so ist der Übergang natürlich und ungezwungen.

Diese natürliche Überleitung fand Ref. in der Rosciana und in der Archiana überall bestätigt. Obige Klausel heißt nun — *orum testibus*, nicht *illorum testibus*. — Ein anderes Beispiel respondierender Klauseln, das aber bei Z. nicht verzeichnet ist, weil er bloß den Periodenschluß beachtet, steht in demselben § 3 nämlich:

si prohi ex|istimarentur,  
 quod dixiss | ent, probarent.  
 ---|---  
 ---|---

\*) Angesichts der zahlreichen Zeichen, die Ziel. erfunden, ist es unmöglich, auf alle einzugehen. Hier aber, da es die erste Veranlassung ist, soll es geschehen. — M = mala clausula; 5 bezeichnet die Klasse der Integrationsformel (S. 13); tr. gibt an, daß diese Klasse in ihrer Kadenz troch. endet,  $\delta_7$  sollen mnemotechnische Mittel sein und von  $\alpha$  an gerechnet die soundsovielte Stelle des Einschnittes bezeichnen, also hier die vierte und siebente.

Die wechselseitige Beziehung der beiden Reihen tritt schon in der antithetischen Form des Satzes hervor: (improbi — falsi — probi — probarent). Es steht kret.-tr. Klausel einer ditr. gegenüber. Cic. wechselt nämlich in der Klauselresponsion häufig mit den Formen, um Einförmigkeit zu vermeiden (or. § 215: primum enim numerus agnoscitur, deinde satiat, postea cognita facilitate contemnitur), und doch kann man nicht sagen, daß dadurch ein anderes genus entstehe. Solche rhythmische Responsion kommt am Schluß der Periode nicht mehr vor, als innerhalb derselben, ja es sind nicht selten die Rhythmen hier eklatanter als am Schluß. Nach Ansicht des Vf.s heißt der Periodenschluß dieses § 3 — um fide derogatur. Auch das ist unrichtig, wenn man das unmittelbar Vorangehende ansieht, worauf schon der Doppelgebrauch des Wortes fides führen mußte:

sive fides | non habetur,  
testium fide | derogatur.  
— — — — | — — — —  
— — — — | — — — —

Beide Reihen sind inhaltlich eng verbunden und haben ditr. Klausel. Dem Ditr. in Reihe 1 geht ein Choriambus, in R. 2 ein creticus voraus. Dies entspricht an und für sich der Theorie des Vf.s, der S. 100 unter Hauptform 3 die Ableitungen zu dieser Form angibt. Das Vorausgehen eines chori. vor dem Ditr. bezeichnet er dort als L 3<sup>tr</sup>, d. h. als clausula licita; 3 = Hauptform 3. tr. = troch (— — | — —). Hiezu mag nur ganz kurz bemerkt werden, daß, wenn eine Form durch den Gedanken notwendig bedingt ist, wie hier, man nicht das Recht hat, dies als cl. licita zu bezeichnen. Cic. wird der Meinung gewesen sein, daß der Ausdruck hier notwendig sei, gleichviel, welcher Rhythmus daraus entsteht. Den Redner aber derart meistern zu wollen, daß man eine durch den Gedanken bedingte Ausdrucksform als cl. licita oder mala oder pessima bezeichnet, scheint denn doch ein unzulässiges Verfahren. — Ein anderes Beispiel entnehmen wir dem § 5 (Caecin.), wo der Verf., diesmal richtig, zwei Klauseln statuiert:

— amque praestarem u.  
— um requiratur.

An dieser Stelle kommen aber 4 Reihen in Betracht:

idoneum esse me defensorem, 10  
diligentiamque praestarem: — 9 S.  
in re praesertim aperta ac simplici, 12  
quod excellens ingenium requiratur. 12 S.  
— — — — | — — — —  
— — — — | — — — —  
— — — — | — — — —  
— — — — | — — — —

Bemerkenswert in diesen 4 zusammengehörigen Reihen ist, was ja auch Cic. in der schon angeführten Stelle des or. verlangt, die natürliche und den Rhythmen der Klausel entsprechende Überleitung zu diesen. Die Rhythmen in den 3 ersten Reihen vor der Klausel sind kret.-tr., wobei statt des tr. auch einmal ein sp. verwendet werden kann. In der vierten Reihe steht vor der Kl. ein Daktylus. Es herrscht also darin Mannig-

faltigkeit und doch Einheit, wie es Cic. verlangt. Aber zu verlangen wie Bornecque in dem erwähnten Aufsatz, daß vor einer bestimmten Klausel nur dieser oder jener Versfuß erlaubt sei, widerspricht der Lehre Ciceros und seinem ausgesprochenen Streben nach Abwechslung und ist auch an und für sich ein Unding. Die Überleitungen sind an kein bestimmtes Maß gebunden und sollen den Übergang nur in natürlicher Weise vollziehen. — Aus § 12 führt der Vf. folgende Klauseln an: esse licuisset und ipsa capiebat; diese 2 Klauseln, mit deren Statuierung Ref. einverstanden ist, setzt der Vf. unmittelbar untereinander, aber außer aller Verbindung, weil er keine Klauselresponsion kennt. Es ist aber sehr leicht zu erkennen, daß hier folgende Beziehung herrscht, die schon durch die Homoioteleuta angedeutet ist:

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| iucundus   mulieri fuisset, |                            |
| esse licuisset;             |                            |
| — — — — —                   | ≅ tr. (aufgelöst) u. ditr. |
| — — — — —                   | ≅ cret. (aufgel.) tr.      |
| esse cupiebat               |                            |
| ipsa capiebat               |                            |
| — — — — —                   | } cret. tr. mit Auflös.    |
| — — — — —                   |                            |

Klauselstatuierung und Responsion werden wohl richtig sein. Ziel. hätte aber wahrscheinlich, wenn er mulieri fuisset einbezogen hätte, auch noch iucundus dazu genommen und daraus die Hauptform V als clausula mala konstruiert. Das vorliegende Beispiel hätte er jedenfalls zu dem Typus ζ (S. 132) gerechnet. Ref. untersuchte noch viele Klauselformen in der Caeciniana, aber es ist nicht möglich, hier alle zu behandeln. Aus der bisherigen Untersuchung ergab sich mit Hilfe der notwendigerweise zu berücksichtigenden Responsion, 1., daß es nicht ausreichend ist, bloß die Periodenklausel zu berücksichtigen, weil diese selbst anderen Satzteilen responsioniert, 2. ergeben sich ganz dieselben Klauselformen in den Schlüssen der Sätze und Satzteile, 3. sind die von Ziel. aufgestellten Schlüsse entweder unrichtig oder, wenn sie richtig sind, unvollständig, weil die dazu gehörige Responsion nicht berücksichtigt ist. Es muß nun auch auf andere Punkte eingegangen werden, die der Vf. bespricht. Dahin gehört die Cholose (S. 16). „Durch die abnorme Erschwerung des letzten creticus bekommt die V-(era)-Klausel eine eigentümliche Wucht“. Das ist richtig; die Wucht entsteht aber erst durch das Verhältnis der Erschwerung zu der korrespondierenden Stelle. Wie der Begriff Erschwerung überhaupt nur ein relativer ist und etwas Leichteres voraussetzt, so ist es auch bei der Klausel. Wenn der Verf. Rab. p. r. 18 (popu)li Romani interfectum! als „abnorme Erschwerung des letzten creticus“ bezeichnet, so ist 1. die Stelle falsch analysiert, 2. tritt die Cholose erst dadurch ein, daß der respondierende Ditroch. durch den Dispondeus erschwert wird:

|                              |   |
|------------------------------|---|
| ut possem hoc praedicare,    |   |
| (popu)li Romani, interfectum |   |
| — — — — —                    | ≅ |
| — — — — —                    | ≅ |

Es ist doch leicht erkennbar, daß dem Ditr. hier nicht ein *cret.*, sondern ein *dispondeus respondi.* Die Wucht entsteht nun dadurch, daß der ersten Kürze des *ditr.* an der bezüglichen Stelle eine Länge gegenübersteht. Also *Cholose* ist kein absoluter, sondern ein Verhältnisbegriff. Zu bemerken ist noch, daß der *Klausel* jeweils ein *irregulärer cret.*, wie so häufig, vorhergeht.

Ebenso ist die *Cholose* nur verständlich, wenn man bei der S. 17 aus *Verr. IV 53* zitierten Stelle die *Responsion* heranzieht. Dann muß das *Zitat* aber bei *avertere* beginnen, wovon folgendes in Betracht kommt:

per magistratum solebant:  
 occulte auferebant:  
 (tam)en condemnabantur.  
 — — | — — — ≅  
 — — | — — — ≅  
 — — | — — — ≅

Die *Klauseln* der drei Reihen sind *ditroch.* mit *Erschwerung* am Schluß eben zur *Erzielung* der *Wucht*. Diese wird also erst erreicht durch ihr Verhältnis zu den *Ditrochäen* der zwei ersten Reihen. Wenn *Ziel* zu dieser Stelle bemerkt, derartige *Klauseln* seien „gewiß nicht schlecht, aber nicht gerade häufig“, und wenn er sie deshalb als „gesucht“ bezeichnet, so ist dies ein *Irrtum*, weil die *Cholose* bei *Cic.* häufig vorkommt, da sie ein wirksames *rhetorisches Mittel* ist. Und warum „gesucht“? Da wo die *Rede* wuchtig werden soll, tritt eben *Erschwerung* ein. Dann müßte man überhaupt das *Streben*, wuchtig zu reden, als *gesucht* bezeichnen.

*Zweifelhaften Wertes* ist auch *Z.s* Einteilung der *Klausel* in *Wertklassen*, indem er S. 15 *clausulae verae, licitae, malae (gemiedene), pessimae (verpönt), selectae (gesucht)* unterscheidet. Nach seiner *Lehre* verliert jede *Klausel* durch *Auflösung, Entfaltung*, wie er sagt, an *Wert*. „Durch jede *Ableitung* wird der *Klauselwert* um einen *Grad* vermindert“. Aber „durch die *abnorme Entfaltung* im letzten *cret.* büßt die *V-Klausel* ihren ganzen *Wert* ein und wird zur *P-(essima)Klausel*“. Darnach müßte also z. B. *or. pro Quinctio § 76: non vendiderit* eine ganz schlechte *Klausel* sein. *Z.* bringt aber diese *Klausel* nicht, weil sie nicht *Periodenschluß* ist. An dieser Stelle kommen jedoch außer dem *Periodenschluß*, den *Z. S. 55* anführt, noch folgende 3 *Klauseln* in Betracht:

non transegerit,  
 non vendiderit,  
 nemo accesserit,  
 1 — — — — ≅ *spond.-cr.*  
 2 — — ∞ ≅ *ditr. (Auflös.)*  
 3 — — — — ≅ wie 1.

Die „*Entfaltung*“ in 2 ist gegenüber 1 und 3 eine *variatio*, wie sie *Cic.* häufig eintreten läßt. Als *Periodenklausel*, die *Z.* unter der *Bezeichnung* L 12, d. h. als *erlaubt* mit *Doppelauflösung* anführt, sollen an dieser Stelle die *Worte* (*trans*)igere potuisse gelten; sie heißt aber nicht so, sondern *transigere potuisse* und zwar mit *Responsion*:

neque tam temerarium quemquam fuisse,  
perseverare et | transigere potuisse.  
- - - - - | - - - - - ≈  
- - - - - | - - - - - ≈

Responson auch äußerlich an der Paronomasie fuisse — potuisse erkennbar. Die Doppelauflösung aber ist veranlaßt durch die gegenüber (quemquam fu —) und dabei (persévérarè et) stehenden schweren Rhythmen. Eine solche Auflösung ist aber durch den ganzen Zusammenhang der Stelle sehr berechtigt. Z., indem er trans- außer acht läßt, bezeichnet -igere potuisse als cl. licita; hätte er aber trans- dazu genommen, so hätte er sie nach S. 32 wahrscheinlich als M 1<sup>es</sup> bezeichnet, d. h. als schlechte Klausel. Nach des Ref. Auffassung ist sie aber, in Z.s Terminologie zu reden, eine cl. vera ersten Ranges, weil sie nicht bloß eine wohltuende Abwechslung bringt, sondern auch gerade durch die Auflösung ganz energisch die stattgehabte Möglichkeit der Abmachung betont. Z. aber sagt: „Durch Auflösung usw. verliert die Klausel an ihrer individuellen Präzision“ und bezeichnet solche Klauseln als malae oder pessimae. Wir sind vom Gegenteil überzeugt.

Nur noch eine Stelle. Bei der Statistik der Typologie der Kl. L 1<sup>31</sup> (§ 32) wählt Z. aus der Rede Qu. R. com. das Beispiel (es)se patiebatur. Das ist ein Irrtum. Der Ausdruck kommt in der ganzen Rede nicht vor\*), sondern steht in der Singularform Rosc. Am. 45, wo mit Rücksicht auf den darzustellenden Gedanken folgender Rhythmus angewendet ist:

alterum a se | non dimittebat,  
alterum ruri | esse patiebatur.  
- - - - - | - - - - - ≈ cret. tr. —  
- - - - - | - - - - - ≈ dicit. mit Auflösung und Erschwerung.

Das Nichtentlassen ist sachgemäß in schweren Rhythmen ausgedrückt, das Gegenteil in leichten. Wie man nun in der zweiten Reihe messen will, darauf kommt es weniger an als auf den Kontrast. Die Hauptsache ist, daß da, wo der Kontrast einsetzt, Längen und Kürzen einander entgegengestellt werden. Solche Beispiele inhaltlich bedingter Entfaltung und Auflösung gibt es überall, z. B. Rosc. Am. 60 innerhalb der Periode:

aperiri bonorum | emptionem,  
vexari pessime | societatem,  
- - - - - | - - - - - ≈ ditr.  
- - - - - | - - - - - ≈ ditr. mit Auflös.

Man darf wohl annehmen, daß die Auflösung des II. Ditr. durch den Inhalt begründet ist, weil die Entlarvung der Gesellschaft betont werden soll. Wo die Entfaltung nicht durch den Inhalt bedingt ist, waltet das Streben nach Abwechslung ob. Kann aber ein sachlicher Grund für die Auflösung angegeben werden, dann darf man Absicht des Redners annehmen; dann liegt aber auch keine minderwertige, am wenigsten eine schlechte Kl. vor. Man ist deswegen berechtigt, die ganze, einen breiten Raum im Zielinskischen Buche einnehmende Einteilung der Klauseln in

\*) Sonst ist Z. in den Zitaten zuverlässig, aber redivivus constitueretur (S. 46) steht auch nicht Verr. 1, 48. —

Wertklassen zu verwerfen. Jedenfalls aber hat ein Kritiker, der keine Klausel auf ihren inhaltlichen Wert geprüft und sich an keiner Stelle gefragt hat, warum wohl der Redner hier eine Auflösung eintreten ließ, kein Recht, von schlechten Klauseln zu sprechen. Wenn nun Z. bloß die Periodenklausel in Betracht zieht ohne Rücksicht auf die Kolonklausel\*) der anderen Sätze, so kann er auch kaum allgemein bindende Gesetze daraus ableiten. Ob Z. sein Gleichgewichtsgesetz (S. 31) so versteht wie ich, weiß ich gar nicht. „Die Erschwerung oder Erleichterung der Klausel erweckt das Streben, durch entsprechende Entlastung oder Belastung des unmittelbar benachbarten Gebietes das metrische Gleichgewicht wieder herzustellen“. Den diesem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken versteht Ref. so, daß eine schwere Klausel durch die Responion wieder erleichtert wird und umgekehrt. Da nun die schwere Klausel in der Responion meist einen Gegensatz hat, so könnte man dies auch Kontrastgesetz nennen. Das Gleichgewicht wird durch den Kontrast wieder hergestellt. So wird es aber Z. nicht meinen\*\*). Und was heißt „unmittelbar benachbartes Gebiet“? Das ist ein sehr weiter Begriff, mit dem Ref. gar nichts anfangen kann. Wenn ferner Z. im Distanzgesetz (S. 31) sagt: „Die Strenge in der Observanz der Klauselgesetze nimmt mit zunehmender Entfernung vom Klauselschlusse ab“, so ist das ganz natürlich, sonst käme man auf volle rhythmische Gleichheit der Kola, was nur in wenigen Fällen zutrifft, andererseits kann man aus Cic. or. § 199 den Satz ableiten, daß, je mehr sich die Rhythmen der Klausel nähern, sie dieser desto ähnlicher werden, was so ziemlich das Gleiche sagt wie das Z.sche Gesetz. Daß die Ableitungen (F pathol. Korrespondenzgesetz) „im allgemeinen das Bestreben haben, sich in Hinsicht auf ihre Typologie nach der Grundform zu richten“, ist wohl natürlich. Auch das Häufigkeitsgesetz ist richtig, daß die relative Bevorzugung des einen oder anderen Klauseltypus in direktem Verhältnis stehe zur relativen Häufigkeit der Wörter, die zu seiner Bildung notwendig sind. Das Auflösungs-gesetz aber (S. 34), demzufolge „die Auflösungssilben nicht dadurch auseinandergerissen werden dürfen, daß sie sich auf End- und Anfangsilben zwei- oder mehrgliedriger Wörter verteilen“, hält nicht Stand bei Rosc. Am. 44 in dem offenbar symmetrisch gehaltenen Satz:

id quasi novum reprehendis;  
 id odio factum criminaris;  
 - - - - | - - - - ≅ her. Kl.  
 - - - - - - | - - - - = ditr.

Die für das Gesetz in Betracht kommenden Füße sind eigentümlicher-weise Päone, welche sich in Reihe 1 und 2 auf je 2 Wörter verteilen. Ebenso Arch. 23 fam|amque penetrare (- - - - -); auch Arch. 22 = laude decorantur (- - | - - - -). Dagegen nicht 24 (peten|tem repudiasset (- | - - - - -)). Die Stelle der Auflösungen ist sehr verschieden und kann an kein Gesetz gebunden werden.

\*) Dieser von Clark in seinem Referat über das Zielinskische Buch gebrauchte Ausdruck dürfte das Richtige treffen (Classical Rev. XIX 3 S. 169: „I would prefer to call it the rhythm of the colon“.

\*\*) Ein Kontrastgesetz stellt Z. S. 33 unter G auch auf, aber natürlich wieder unter einem anderen Gesichtspunkte.



Entfaltung annimmt, nicht zu dem *ditr.*, wie in dem Beispiel *Rosc. Am. § 1*, wo *qui seadeant* mit *comparandus* rhythmisch nichts zu tun hat. Durch die Einbeziehung des *cret.*, namentlich aber des *choriambischen* oder *epitritischen* Ersatzes werden die Klauseln auch zu lang, so daß sie als solche nicht mehr empfunden werden können.

Es wäre interessant, auch den Typen *Z.s* nachzugehen und sie mit dem Ergebnis unserer Methode zu vergleichen; es ist dies aber im Rahmen des Referats nicht möglich, weil jede Stelle der Erklärung bedarf.

Interessant sind die Darlegungen zur Geschichte der einzelnen Hauptformen, worin sich *Z.* aber weniger mit *Cic.* selbst, namentlich mit dessen *orator* auseinandersetzt als mit seinen Vorgängern in der Klauselforschung.

Im zweiten Teil des Buches folgt die „Anwendung“, d. h. aus seiner Klauseltheorie zieht *Z.* Folgerungen für Orthographie, Prosodie, Textkritik und Akzentlehre. Was er darin, abgesehen von seiner Klauseltheorie, Wissenschaftliches vorbringt, ist richtig; da aber alle Einzelfälle nach dieser Theorie bemessen werden, so sind die Resultate ebenso angreifbar wie die besprochene Theorie selbst. Auch hier sind wieder auffallend subtile Einteilungen gemacht; so unterscheidet er, wenn bei einem Wort doppelte Messung möglich, drei Fälle, 1. neutrale, 2. wenig belangreiche, 3. durchschlagende Fälle. Die neutralen Fälle werden S. 172 wieder dreifach geteilt. Man würde sich auch dies gefallen lassen, wenn man mit den Resultaten dieser subtilen Einteilung einverstanden sein könnte. Aber sofort erhebt sich der Konflikt, so S. 172 gleich bei dem ersten prosodischen Beispiel. *Z.* sagt hier: „c) Relativ gleichwertige Klauseln. Es stehe zur Entscheidung *pätriae*: *pätriae*. Letzteres ist ein *anapästisches* Wort, das überhaupt in keiner *V(era)*-Klausel möglich ist; für *pätriae* beweist demnach eine *I(icita)*-Klausel gerade soviel, wie für *pätriae* die entsprechende *V*, so daß z. B. in *Flacc. 104* et *pätriae* *debuiss*e die Klauseln *V 3* (*pätriae*) und *L 3<sup>tr</sup>* (*pätriae*) tatsächlich gleichwertig sind. Die Sache liegt aber folgendermaßen, wobei natürlich von der Stelle auszugehen ist:

et patriae debuiss:

Responson: iudices providete.

— — — — —  
— — — — —

Die beiden einander gegenüberstehenden *ditroch.* entsprechen sich genau. Dem *Chori. et patriae* (— — —) steht in der Responson ein *creticus* gegenüber, der häufig für einen *chori.* eintreten kann. *patriae* ist zwar für sich betrachtet ein *anapästisches* Wort, im Zusammenhang der Stelle entsteht aber mit *et* ein *Chori.* Nun wird man zugeben müssen, daß man unter Umständen schließlich auch *pätriae* messen kann; aber *pätriae* ergibt die bessere Klausel und nicht bloß eine *licita 3<sup>tr</sup>*. *Z.* rechnet aber *pätriae* zu den *cl. verae*, was kaum gebilligt werden dürfte.

Durchschlagend findet *Z.* solche Fälle, wo die eine Bildung eine gute, die andere eine schlechte Klausel ergibt, wo also *V(era)* oder *I(icita)* mit *M(ala)* oder *P(essima)* konkurrieren. Beispiel *reduco* gegen *redduco*. *Phil. II, 10* ergibt *Caesaris lege reductus*, also die leichte Wortform, die ganz schlechte *claus. heroica* (*P 3*), die schwere dagegen die ausgezeichnete *V 1*, also müsse es *redduco* heißen. Die Responson ergibt folgendes:



(leges) ullae possent coercere?  
Caesaris lege reductus?

Die schwere Wortform erzeugt hier Gleichheit der Klauselresponson, die leichte dagegen die heroische Klausel, die Cicero durchaus nicht so selten anwendet, und die hier Mannigfaltigkeit des Rhythmus erzeugt. Cic. variiert aber viel häufiger, als daß er die beiden Klauseln gleichmacht. Nach des Ref. Ansicht liegt hier Gleichwertigkeit vor.

Direkt unrichtig ist aber S. 173 aus Qu. 1 (medi)ocriter pertimesco als neutral zu bezeichnen. Denn dies respondiert zu:

nonnihil commoveor

— — — — —

— — — — —, also ist o hier lang.

S. 184 Synkopierte Verbalstämme. Hier tritt Z. für surpere ein und vergleicht act. 1, 4 satis esset surpuisset. Durch die Responson kann man aber beweisen, daß surripuissent ganz richtig ist:

qui quod ipsis solis satis | esset surripuissent  
ut | id multis satis esse possit

— — — — —

— — — — —

Die Klausel liegt bloß in surripuissent und in esse possit, die Responson geht aber, wie man sieht, weiter. Daß die Daktylen sich antistrophisch entsprechen, müßte doch zu bedenken geben, ob man nicht der „verpönten“ heroischen Klausel etwas toleranter gegenüberstehen sollte. Unter dejcere figurirt wieder eine ganz unmögliche Klausel: Caec. 90 — at, negas deici posse (S 3 eine gesuchte Klausel). Responson:

quemquam | deici posse,  
negas deici posse

— — | — — — — —

— — | — — — — —

Die beiderseitigen Klauseln sind gar nicht gesucht, sondern wenn man nicht synkopierte kret.-tr., synkopierte man aber — — — — —, was an sich nicht falsch wäre, aber das Hereinbringen einer Kürze entspricht mehr dem Inhalt, darum bin ich nicht für die Synkope.

Ziel gibt dann noch eine kritische Durchsicht der Reden Ciceros auf Grund seiner Klauseltheorie und findet, daß die Ausgabe C. F. Müllers „als die beste und zuverlässigste vor dem Klauselgericht weitaus am besten bestanden hat“. Wenn aber eine Ausgabe ohne jedwede Berücksichtigung des Rhythmus zustande gekommen ist, so müßte gerade Müller eine merkwürdige Divinationsgabe entwickelt haben. Ref. stellt in dieser Beziehung Müllers Ausgabe nicht höher und nicht niedriger als die von Baiter-Halm. Diese Ausgaben haben nur den Zweck, auf Grund von Handschriften eine möglichst sichere Grundlage des Textes herzustellen. Eine namhafte Stütze für den Rhythmus bieten aber weder die Ausgaben noch die Handschriften. Keiner der librarii hat mehr ein Bewußtsein davon gehabt, daß Cic. nach rhythmischen Gesichtspunkten sprach. Auch in den Demosthenes-Handschriften finden sich keine Anhaltspunkte; denn die Zeichen am Schluß der Reden beziehen sich bloß auf die Zeilenzahl und nicht auf die Kolometrie.

Was die Akzentuation betrifft, so liegt kein Grund vor, von den durch die lat. Grammatik festgelegten Betonungsregeln abzugehen. Der rednerische Akzent ist weder poetisch noch vulgär. Auch in dieser Beziehung kann uns Cic. im or. einigermaßen Führer sein. Er sagt dort § 195: *neque numerosa esse ut poema, neque extra numerum, ut sermo vulgi, esse debet oratio* und § 227: *Numerus autem (saepe enim hoc testandum) est non modo non poeie iunctus, verum etiam fugiens illum eique omnium dissimillimus, non quin eidem sint numeri non modo oratorum et poetarum etc.* Auch so 198. Cic. beobachtet also die herkömmlichen Betonungsregeln. Wenn aber Ziel. S. 240 meint, aus der Betonung des Anfanges der ersten *Catilinaria*, wie er sie gibt, und gegen welche gar nicht viel einzuwenden, müsse jeder, der es überhaupt könne, die *numeri contorta fulmina* erkennen, so ist dies sehr unrichtig; denn erstens braucht Cic. jenen Ausdruck in bezug auf Rhythmen des Demosthenes, zweitens versteht Cic. unter *fulmina orationis* etwas ganz anderes, als Ziel. meint; er versteht darunter den von ihm sehr weit gefaßten Begriff des *numerus*, wozu auch die *lumina orationis* (Figuren aller Art) gehören, was Cic. im or. des Genauereren darlegt. Niemals kann die Akzentuation als Fundgrube der *fulmina orationis* im Demosthenischen Sinne angesehen werden. Übrigens ist Ref. mit der Akzentuation mancher Beispiele, die Ziel. S. 225—243 gibt, einverstanden, nur kommt er wieder auf einem anderen Wege zu seinem Resultat als Ziel. Dieser statuiert (S. 232) Fälle, wo der Satzschluß in den Periodenschluß hineinragt, z. B. Verr. III 13:

(fortu) nis tuis prospiceres, excitavit.

Hier sei *prospiceres* choriambischer Satzschluß, der mit dem Periodenschluß *excitavit* zu verbinden sei (P 2 — L 3 tr): — — — — — ≅ sei wieder cl. pessima der II. Hauptform und — — | — — — — — ≅ cl. licita der III. Hauptform. Nun ist dieses Beispiel überhaupt nur Satzschluß, nicht auch Periodenschluß, respondiert aber dem Periodenschluß, der jedoch anders lautet, nämlich so:

prospiceres excitavit  
ne fieret, laborasti  
— — — — — ≅ | — — — — — ≅  
— — — — — | — — — — — ≅

So wird die Akzentuation lauten; im Chori. ist nicht die erste Kürze zu betonen, sondern die erste Länge, während -es Nebenton hat. In dieser ganzen Responson kann aber weder von cl. pessima, noch von licita die Rede sein, sondern die Längen in *laborasti* sind ein wirksamer Abschluß, während die Kürzen in *prospiceres, excitavit* sich dazu wie ein Auftakt verhalten.

Was das Wort *memoria* betrifft, rücksichtlich dessen Z. S. 239 noch Zweifel ausspricht, so möchte Ref. noch zwei Beispiele aus „konstruktivem Rhythmus“ zur Erwägung anheimgeben: Arch. § 8:

·et de hominum memoria tenere, 12.  
litterarum memoriam flagitare, 12 S.

Die Stelle ist ein seltenes Beispiel für konstruktiven Rhythmus und besonders für antistrophische Responson des gleichen Wortes, wobei das Wort *memoria* in der ersten Reihe mit der Schlußsilbe noch zur ditroch.

Klausel gehört, während dasselbe Wort in der II. Reihe außerhalb der Klausel steht, die rhythmisch der ersten gleich ist. Es wäre nun sonderbar, wenn das erstemal *memoriā*, das zweitemal wieder anders zu betonen wäre, *memoriā* deswegen, weil -ā die Basis der Klausel ist, ferner ebenda § 90:

spargere me ac disseminare arbitrābar  
(in) orbis terrae memoriā sempiternā

— — — — —  
— — — — —  
— — — — —

Hier wäre *memoriā*, als Responzion zu (dis)semina(re) ein aufgelöster creticus, die richtige Betonung, weil bedingt durch die Stellung in rhythmischen Satzganzen. Dann ergäben sich in den angeführten Beispielen drei verschiedene Betonungsmöglichkeiten. Zuzugeben ist mit Lindsay (S. 199), daß der Akzent, den ein Wort in der Vereinzlung hat, von dem Akzent verschieden sein kann, der diesem Wort in Verbindung mit anderen Worten im Satzganzen zukommt. Daraus aber einen besonderen oratorisch-poetischen Akzent abzuleiten, geht zu weit. Auch kann keine allgemein bindende Regel darüber aufgestellt werden, weil dies von der jeweiligen Verbindung der Worte abhängt.

Was am Schluß die Konkordanztabellen betrifft, so ist die erschreckend große Zahl von M- und P-Klauseln auffallend. Ein System aber, das unter 128 Formen 40 M- und 22 P-Klauseln ergibt, dagegen nur 22 V-Klauseln, kann unmöglich richtig sein. Den Zweifel an der Richtigkeit seiner Schemata deutet Z. bei manchen Formen selbst durch Fragezeichen an. Bei zahlreichen Nummern kann aber Ref. nicht einsehen, warum sie, wenn von Cic. gebraucht, schlecht sein sollen, namentlich dann nicht, wenn sie inhaltlich und symmetrisch erklärt werden können, wie im Vorstehenden geschehen ist. Die typolog. Konkordanztabelle steht auf dem Standpunkt Bornecques, wonach das letzte Wort den Typus des vorletzten bestimmt, „indem dieses (fügt Ziel. hinzu) dasjenige Schema enthält, wodurch jenes zur bestmöglichen Klausel wird“. Dies ist ein der Lehre Ciceros *diametral* entgegengesetzter Weg, der nach or. § 199 seinen Rhythmus nicht vom letzten Wort aus bestimmt, sondern ihn, was auch der natürliche Gang ist, entweder vom Anfang oder von der Mitte aus auf den Schluß hinüberleitet, dessen Form möglichst rhythmisch sein soll. Dabei ist in vielen Fällen nicht bloß die Klausel, sondern auch das Vorhergehende, dies aber in größter Mannigfaltigkeit, rhythmisch, weshalb beides nicht getrennt behandelt werden sollte; denn es ist aufs engste verbunden. Die Klausel allein gibt ein unvollständiges Bild des Kolonrhythmus.

Rec.: CR XIX 3 S. 164—172 v. A. C. Clark. Bph Nr. 52 S. 1659—62 v. Kroll. WkIPh. 05 Nr. 12 S. 316—19 v. May. — AIPh. XXV 4 p. 453—63 v. K. Fl. Smith. — Rer. 05 Nr. 51 S. 472—82 v. P. Lejay.

## II.

Bornecques Methode der Klauseluntersuchung unterscheidet sich von der E. Müllers, wie auch von der Zielinskis prinzipiell dadurch, daß er bei der Statuierung der Klausel von der metrischen Form des Schlußwortes ausgeht und dadurch die metrische Form des vorhergehenden Wortes bestimmt sein läßt, während die anderen

Kauseltheoretiker eben bestimmte regelmäßig wiederkehrende Klauselformen annehmen, deren Zahl nicht gleich ist, verschieden bei E. Müller und I. Wolff und bei Ziel. Dieser nähert sich nur in der Hauptform III dem Bornecqueschen Standpunkte, indem er behauptet, daß der dem Ditr. vorausgehende Fuß (cret.) durch die ditroch. Schlußform bestimmt sei. Bornecque gibt nun eine Liste der Klauseln nach I. Wolff und untersucht zweierlei: 1. ob alle in dieser Liste enthaltenen Klauseln metrisch seien, 2. ob diese Liste sämtliche Klauseln enthalte. Bei der Untersuchung zu 1. behauptet er, daß der Typus 2 (--- ~ dispond.) niemals vorkomme. Dem gegenüber muß konstatiert werden, daß dieser Typus sehr häufig ist, daß er aber nicht bestimmt wird durch das, was neben ihm steht, sondern durch das, was gegenübersteht, was ihm respondiirt. Dieser Punkt ist bei der Cholose Zielinskis schon behandelt. Der Dispondeus ist eine sehr wirksame Erschwerung respondiirender leichter Rhythmen, den ein Redner an solchen Stellen anwendet, in welche er eine besondere Wucht gelegt wissen will. Für Typus 7 böten die metrischen Schriftsteller auch kein Beispiel. Rosc. Am. § 126 steht aber am Schluß *venierint quaero* (--- ---). Daß dies metrisch ist, wird nicht bestritten werden können. Was die Cäsur betrifft, so ist kaum anzunehmen, daß sich die metrischen Schriftsteller so binden lassen, wie Bornecque annimmt. Warum soll z. B. Typus 14 nicht mehr metrisch sein, wenn er in der Form ---|---= vorkommt? Rosc. Am. 126 *praesidiis fuit*; das ist die Verbindung des Chori. mit einzelhem Jambus. Das Wichtigste in diesem Typus ist der Chori., der sachgemäß durch ein Wort gebildet wird, wozu als Anhängsel noch der Jambus *fuit* kommt. So ist es auch mit anderen Typen, deren metrische Richtigkeit von der Stelle des Einschnittes abhängen soll. Die metrische Richtigkeit einer Klausel wird wesentlich mitbestimmt durch die Responision. Wenn ein Klauseltypus inhaltlich und formell einem anderen respondiirt, so ist er richtig, gleichviel, wo und welche Cäsur angewendet ist. Typus 1 steht mit der Cäsur nach --- z. B. Rosc. Am. 5: *de|sertus esset* (--- --- || ---). Gerade die Formen von *esse* sind sehr geeignet zur Verwendung im Schluß einer ditroch. Klausel mit der „vermiedenen“ Cäsur --- || ---.

Die allerdings nicht in der Klausel stehende Responision zu *desertus esset* heißt (*praesidi*)o *defensus*. Denn es ist sichtbar, daß *defensus* inhaltlich im schärfsten Kontrast zu *desertus* steht; es kann deshalb rhythmisch sehr wohl:

(*praesidi*)o *defensus* und

(*de*)*sertus esset* gegenübergestellt werden.

— ' — — —  
 (—) — — — —

So sehen wir schon in diesen wenigen Beispielen die Cäsar anders gestaltet als in den Formen, die Bornecque verzeichnet. Was die Frage betrifft, ob jene Liste sämtliche metrischen Klauseln enthält, so ist dies deshalb nicht wahrscheinlich, weil andere wieder andere Klauseln aufgestellt haben, so Zielinski, der zu seinen Klauseln durch sein anders geartetes System kam. Wolff berücksichtigt auch zu wenig die Auflösungen, die Ziel. die poetischen Klauseln nennt und als *malae* oder *pessimae* bezeichnet. Werden einmal alle Lösungsmöglichkeiten zusammengestellt, so baut vielleicht jemand auch darauf ein System und kann die Klauselzahl leicht vermehren. Die Auflösungen sind aber meist auf die einfachen, gewöhnlich vorkommenden Klauselformen zurückzuführen. Doch bedürfte dies auch einer näheren Untersuchung; kurz, es gibt noch viele andere Gesichtspunkte für die Klauselforschung. Was die Schlußfolgerungen Bornecques betrifft, so ist richtig, daß vor der Feststellung der Klauseltheorie, die ein Autor angewendet habe, das Studium des ganzen Werkes notwendig, wobei aber die Beobachtung der Responsion die *condicio sine qua non* ist. Daß Cicero jedoch in einer Schrift andere Klauseln angewendet habe als in der anderen, hält Ref. für unmöglich. Die Klauseln, die Cic. braucht, sind nicht von ihm festgestellt, sondern von den Griechen, und Cic. selbst nähert sich am meisten Demosthenes, z. B. *περὶ τῶν ἐν χερρόνησῳ* § 12:

τὴν μὲν ἔχθραν καὶ τὸ βούλεσθαι κωλύειν ἐνδεδειχθαι,  
 ὑστερίζοντας δὲ τῶν ἔργων ἀισχύνην προσοφλισκάνειν.  
 —  
 —  
 —

Responsion ist hier ganz genau. Klauseln verschieden wie bei Cicero. Ein gleiches Beispiel auch Cic. *Rosc. Am.* § 147:

(ut), quanto honore ipsa ex illorum dignitate adficeretur,  
 non minora illis ornamenta ex sua laude redderet.  
 —  
 —

Nach Bornecque hängt die Richtigkeit eines Klauseltypus von der Zahl der vor dem Schlußwort stehenden Füße ab; ist sie eine höhere, als man erwarten sollte, oder gleiche, so ist sie für eine metrische Klausel zu halten. Ist sie eine kleinere, dann nicht. Bornecque hat doch wenigstens ein Kriterium für seine Klauseln; Ziel.s Maßstab ist bloß das Gefühl. Der Maßstab des Ref. geht aus dem hervor, was in der Responsion des Zielinskischen Buches gesagt ist. Ohne Beachtung der Responsion, aber nicht der daneben-, sondern

der gegenüberstehenden, auch inhaltlich entsprechenden Responion hält jedoch Ref. die Statuierung einer Klausel nicht für möglich. Diese Klauselresponion ist in den beiden oben bezeichneten Analysen der Rosciana und Archiana überall beobachtet und hervorgehoben; ebenso ist dem Satze Ciceros im or. § 199 zufolge stets darauf gesehen, ob und wie die Rhythmen zur Klausel hinleiten. Zu bestimmten Forderungen oder Gesetzen darüber, welche FüÙe vor den Klauseln stehen können, ist Ref. nicht gelangt. Es kommen alle diejenigen FüÙe in Betracht, welche in einem rhythmisch gleichen oder ähnlichen Verhältnis zur Klausel stehen. Was die Klausel selbst anlangt<sup>1</sup>, so hat Ref. am meisten die von E. Müller, Norden und I. Wolff aufgestellten bestätigt gefunden; es sind immer die kretisch-trochäischen Formen mit all den Verschiedenheiten, die durch Auflösung und Erschwerungen möglich sind. Ref. konnte um so weniger zu bestimmten Gesetzen gelangen und gelangen wollen, als er bei der Untersuchung der Rhythmen stets vom Inhalt ausgeht; so mannigfach dieser ist, für ebenso mannigfach hält er die Rhythmen, wobei aber in der Klausel, wie gesagt, das kret.-troch. Maß im weitesten Sinne genommen das herrschende ist.

---

### III.

Blaß gibt eine interessante Darstellung über die Entwicklung der Rhythmen der asianischen und der darauf fußenden römischen Kunstprosa. Unseres Wissens ist Blaß der erste, der diese Entwicklung wissenschaftlich behandelt. Indem er von der attischen Kunstprosa ausgeht, deren Rhythmen er in früheren Werken {behandelt, beschränkt er seinen hier dargelegten Standpunkt, mit dem eigentlich, wie Blaß selbst zugesteht, niemand recht einverstanden war, und zwar liegt der Grund, wie Dittenberger ganz richtig erkannte, 1. in der angenommenen Unabhängigkeit der Rhythmen von der Satzgliederung, 2. dem ständigen Übergreifen derselben. Meines Wissens sagte Bl. selbst einmal, es dürften die respondierenden Rhythmen nicht zu weit voneinander entfernt sein, sonst merke man sie nicht. Jetzt steht er auf einem anderen Standpunkt und sagt S. 2: „Rhythmen, die ineinander übergreifen und sich nicht voneinander sondern, sind keine Rhythmen mehr; Rhythmen aber, deren Enden und Anfänge nie nach der natürlichen Gliederung der Gedanken gerichtet sind, müssen schlechte Rhythmen heißen“. Das ist auch der Standpunkt Ciceros, dessen Rhythmen nie ineinander übergreifen, sich streng an die Satzgliederung halten und sich von der altgriechischen Weise vielleicht nur durch die größere Einförmigkeit der Klausel-

den unterschiedlichen Versmaßen und die griechischen Redner haben 2 oder 3 Klassen aber keine 4 festgestellten wie Livius und die Römer. Die Rhythmen eines sind mannigfaltiger, wie es auch ihre verschiedenen Formen sind. Die „*clausulae versuales*“ sind unregelmäßig verteilt. Doch kann darauf nicht näher eingegangen werden. Sehr wichtig war aber Bl. Ciceros Lehre mit der metrischen Theorie: „Ob man sich in es ihm auf die Sache sehr anmassen, in der Literatur verstanden ist.“ In der Praxis nennt aber Bl. scharf Ciceros Worte von der metrischen, dessen Rhythmen beschränken sich fast auf die 4 Klassen, er hat aber auch mannigfaltig mannigfaltigen Mätern. Dem kann man nicht bestimmen. Es ist doch in sich unwahrscheinlich, daß man ein Bewunderer des Demosth. gar nie in dieser Art geäußert haben sollte. Insbesondere finden wir Rhythmen „in una constructione“ oft gar nie in den Klanseln: wir finden die Anwendung der 2ten und 3ten. Ihre Gliederung und scharfe Trennung voneinander und die rhythmische Responssion derselben: wir begegnen auch der Mannigfaltigkeit der Rhythmen durch den Gedanken, der Anwendung schwerer Rhythmen und solcher leichterer Art, namentlich auch der Katesorien in Verbindung mit den Rhythmen, wie bei Demosth., einfach auch des „zweigeteilten Ausdruckes“, des „bekannten Parallelismus der Kunstrede“, der nach Blaß auf die *τρίση* des Anaximenes zurückgehe, ja Aristoteles' *κατάλογος* sei auch nichts anderes als derselbe zweigeteilte Ausdruck, der das Verhältnis vom Entgegengesetzten zum Entgegengesetzten oder von Verwandtem und Entsprechendem zu Verwandtem und Entsprechendem zum Ausdruck bringe\*\*). Kurz, der „konstruktive Rhythmus“ äußert sich bei Cic. in sehr mannigfaltiger Weise. Es ist deshalb verfehlt, ihn auf die Klausel zu beschränken. Es wird dies am besten aus Ciceros Reden selbst bewiesen. Wir wählen sie aus einer erst kürzlich vorgenommenen Durchsichtung der Rede pro Archia poeta.

Ein eklatantes Beispiel genauer metrischer, sogar antistrophisch gehaltener durchgehender Responssion steht § 27:

qui cum Aetolis Ennio comite bellavit, Fulvius, 17  
non dubitavit Martis manubias Musis consecrare. 17 S.

— — — — — | — — — — — =  
— — — — — | — — — — — =

Die beiden Päone entsprechen einander an der gleichen Stelle. Darauf folgt in Reihe 1 eine spond.-kret. Klausel, welcher in Reihe 2, wie so häufig

\*) Blaß S. 16.

\*\*) Ein Beispiel dazu aus Demosth. und Cicero gab ich S. 162.

in der Responsion, eine ditroch. gegenübersteht (*consecrare*). Daß der Rhythmus vor den Päonen nicht ganz gleich ist, wird keiner weiteren Erklärung bedürfen; deswegen ist die Responsion doch genau, denn das *ἕμμετρον* gehört zum gleichen *γένος*, und Cic. sagt or. § 195: *Nec enim effugere possemus animadversionem, si semper isdem (pedibus) uteremur, quia neque numerosa esse, ut poema, neque extra numerum, ut sermo vulgi, esse debet oratio.*

Es muß nun gesagt werden, daß solche sich genau entsprechende Kola nicht zahlreich sind wieder der Lehre Ciceros gemäß or. § 222: *sed quoniam non modo non frequenter, verum etiam raro in veris causis — circumscripte numeroseque dicendum est — etc.* Dagegen ist, was schon in der Rosciana auffällig hervortrat, der „zweigeteilte Ausdruck“ (Parallelismus) häufig, der auch rhythmisch zum Ausdruck gebracht wird, z. B. § 8:

quae depravari nullo modo possunt, repudiare, 16  
(tabulas) quas idem dicis solere corrumpi, desiderare. 16 S.

-----|-----  
-----|-----

Dieser Parallelismus entspricht sich auch rhythmisch sehr genau und ist bezeichnet durch Anaphora und Paronomasie, was, nebenbei gesagt, nicht selten Anzeichen einer rhythmischen Gestaltung der Sätze.

§ 9: Immo vero iis tabulis professus,

quae solae ex illa professione

-----|-----  
-----|-----

Solche Parallelen könnten noch viele erwähnt werden; es gehören dazu auch die an erster Stelle angeführten. Bestätigt gefunden habe ich dabei die Lehre Ciceros über die membra (§ 221): *Haec enim in veris causis maxumam partem orationis obtinent.* Wenn aber Cic. weiter sagt, eine volle Periode besteht „quatuor fere partibus, so ist fere zu betonen, denn es gibt auch solche von zwei Teilen, vgl. Demetr. de eloc. 16: τῶν δὲ περιόδων αἱ μαιόρτεραι μὲν ἐκ ἑσῶν κώλιον συντιθενται, αἱ μέγιστα δὲ ἐκ τετάρων. Cicero: *quamquam utrumque nonnunquam vel potius saepe accidit, ut aut citius insistendum sit aut longius procedendum.* Die Kola einer comprehensio erstrecken sich manchmal sehr weit von 10 bis 24, ja 30, manchmal bis 34 Silben. Wenn nun bei einer Zwei- oder Dreiteilung genaue Responsion stattfindet, so ist in der Regel auch die Silbenzahl gleich. Das ist am Ende natürlich. Aber auch, wenn keine genaue rhythmische Responsion herrscht, sind zusammengehörige Kola oft an Silben gleich. Wenn das der Fall, so muß es hervorgehoben werden, denn es ist von Cic. beabsichtigt or. § 147: *De verbis enim componendis et de syllabis prope modum dinumerandis et dimetiendis loquemur; quae etiamsi sunt, sicuti mihi videntur, necessaria, tamen fiunt magnificentius quam docentur.* Das ist es eben; seine angewandten Rhythmen zeigen eine größere Vielgestaltigkeit, als er im or. sagt. Man nimmt ja auch an, daß er hier nichts von Responsion sagt, und doch beruhen alle seine Rhythmen darauf; denn ohne Responsion gibt es keinen Rhythmus. Seine zahlreichen Bemerkungen über *concinnitas verborum*, ferner die häufig im or. vorkommende Forderung, *ut verba verbis quasi dimensa et paria re. spondeant, ut crebro conferantur pugnancia comparenturque contraria*



welche in beiden Fällen ein. In dieser Weise werden *καί* und *καὶ* miteinander verbunden, so wie sie auch mit Rhythmus verbunden ist. Nun gibt es in dieser Klausel nur die Worte der Komma's und Kola, und das ist der Rhythmus und die Lesensweise. Diese beiden sind maßgebend und kann der Rest nicht selbstständig oder unselfständig ist, geschlossen oder nicht. Die noch unvollständigen sind eben die Klauseln. Wo eine solche nicht einer Klausel oder nicht wie in § 220 sagt: quae incisim aut non tamquam effertur, ea va. appropriate anders debeat. Nun ist freilich die Teilung in Kola nicht überall so klar und man kann an verschiedenen Stellen verschiedene ablesen sein. Auch in der Stelle aus Dionys. z. 206. § 124 die Bläß § 225 stimmt man ist bezüglich der Einteilung verschiedener ablesen sein. Es sind auch hier wieder respondierende Stellen abeinandergerissen, so wenn I mit § übereinstimmen soll. 6 stimmt bloß mit § überein und zwar ab 1 nicht so wie Bl. stimmt, sondern:

οὐ γὰρ ἐπιχειροῦσθε καὶ τὴν τοῦ θεοῦ  
 εὐχὴν καὶ ἐπινοήσαντες καὶ τὴν τοῦ θεοῦ  
 -----  
 -----

Dann kommen die beiden zusammen, wie oben Bläß das erste ganz außer Betrachtung setzen will, sehr passend zusammen. Freilich bekommt auch *καὶ* τὴν τοῦ θεοῦ eine andere Beziehung, als Bläß annimmt. *καὶ* τὴν τοῦ θεοῦ kann mit *καὶ* τὸν θεοῦ gar keine Beziehung haben. Auch 7. 8 teile ich anders ab:

ἐπεὶ γὰρ τὸν πολέμιον  
 ἅ κείθενος μάλιστα κτλ. —  
 -----  
 -----

Auch die Schlüsse von 7. 8 sind anders:

— οὐκ πρότερον οὕτως  
 εἰς γόνατα συγκαμφοῦσθε;  
 -----  
 -----

12. 13 τὰ περὶ τὸν θάνατον  
 ὅστε γενέσθαι τὴν πύργον οὐ  
 -----  
 -----

Dann die Klausel *καριωτάτην*, der in 14 *αὐτὸς ἀπόλεσεν* entspricht;

-----  
 ----- =, wodurch eine Varietät hereinkommt.

Auch 16 und 17 werden ganz auseinandergerissen, während beide Reden unter sich respondieren:

τοὺς ἄλλους ὀργὴν πρόσφατος ἐπὶ παλαιῆς  
 οὕτωγάρ ἐκάστου τὸν θεόν ἐξέστησεν  
 -----  
 -----

Bläß dagegen: — *τοὺς ἐπὶ παλαιῆς* = *οὕτωγάρ ἐκάστου ἐξέστησεν* allein in dem Anfang von 18 ἢ τοῦ τολμη. Kurz ich suche mehr das inhaltlich laute und beisammen Stehende zu vereinigen, während Bl. ohne jede Acht auf den Inhalt alles auseinanderreißt und Rhythmen hervor-

bringt, die niemand merken kann. Auch über die Statuierung der Klausel kann man verschiedener Ansicht sein; so bezeichnet Bl. v. 7 den Schluß als Auflösung einer ditr. Klausel; es ist aber —  $\sigma\alpha\iota \ \acute{\alpha}\rho\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho\omicron\nu \ \sigma\acute{\upsilon}\tau\omega\varsigma$ , die Auflösung eines cret., also: —  $\cup \ \cup\ \cup \ \cup \ \cup$  (cret.-tr.), denn Responsion ist 8  $\epsilon\iota\varsigma \ \gamma\acute{\omicron}\nu\alpha\tau\alpha \ \sigma\eta\gamma\kappa\alpha\mu\phi\theta\epsilon\iota\varsigma$  (—  $\cup \ \cup\ \cup \ \cup \ \cup$  dikr.). Bl. statuiert hier aber als Klausel: — — — —. Ferner sind die aufgelösten Kürzen in 16 ein aufgelöster cret. mit troch., dem in 17 gegenübersteht:  $\epsilon\lambda\epsilon\omicron\nu \ \epsilon\acute{\xi}\epsilon\sigma\tau\eta\sigma\epsilon\nu$  ( $\cup\ \cup \ \cup \ \cup \ \cup$  dicret.), wobei der zweite cret. irregulär ist. So ist es noch in anderen Fällen, auf die aber nicht eingegangen werden kann. — Die Beispiele aus Cic. haben vor allem den Fehler, daß es Bruchstücke aus Reden sind und keine einheitliche Analyse einer Rede. Zweitens werden auch hier die Rhythmen auseinandergerissen und offenbar Zusammengehöriges nicht beachtet.

Um bei dem von Blaß selbst gegebenen Beispiele zu bleiben, so ist seine Korrektur div. 32 (S. 132), seine Versetzung von aliquid offenbar unrichtig und die Überlieferung aliquid a me requirement richtig; denn die Responsion ist:

a | me requirement,  
me non defuturum.  
— | — — — —  
— — | — — — —

Es entsprechen sich bei Cic. nämlich oft ditr. und tr.-cret., gerade um Gleichheit der Klausel zu vermeiden. Mit esse actorem putabit hat me non defuturum gar nichts zu tun; denn putabit gehört rhythmisch zu probabit und zu nichts anderem.

H. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio Comoedo. Rechtlich beleuchtet und verwertet. Leipzig 1904.

Th. Zielinski, Zeitbestimmung der Rede Ciceros pro Q. Roscio comoedo. Philologus N. F. XVIII S. 15—16.

Th. Hübner, De Ciceronis oratione pro Q. Roscio comoedo quaestiones rhetoricae. Regimonti 1906.

1. Die von Juristen in sachlicher Beziehung viel behandelte Rede ist von dem Vf. neuerdings zum Gegenstand einer genauen und in ihrem Endresultat neues Licht verbreitenden Untersuchung gemacht worden. Ob zwar dieses Resultat überall bei den Fachgenossen Anklang finden wird, ist nach dem bisherigen Verlauf der Streitfrage zweifelhaft; denn so oft auch der Rechtsfall behandelt wurde, Übereinstimmung wurde nicht erzielt. Der in der Rede dargestellte Rechtsstreit entwickelte sich aus einem Sozietätsverhältnis zwischen Roscius und Fannius Chaerea, welche miteinander einen Sklaven Panurgus besaßen, den ersterer in der Schauspielkunst unterrichtete, der aber von Flavius getötet wurde. Gegen den Zerstörer ihrer Hoffnungen strengten beide einen Prozeß an, bei welchem Fannius als cognitor die Vertretung des Roscius übernahm. Ohne

aber den Ausgang des Prozesses abzuwarten, verglich sich R. mit Flavius und erhielt an Zahlungsstatt ein Grundstück, das im Anfang beinahe nichts wert war, dann aber durch glückliche Konjunkturer im Preise gewaltig stieg. Nun klagte seinerseits Fannius gegen Roscius. Dieser Prozeß wurde offenbar durch ein Schiedsgericht, nicht gerichtlich entschieden und zwar dahin, daß Rosc. an Fannius die verhältnißmäßig ungeheure Summe von 100 000 Sesterzen zahlen, Fannius dagegen von dem, was er noch von Flavius Beitreiben würde, an Rosc. die Hälfte abgeben sollte. Aus diesem Vergleich entwickelte sich der Prozeß, weil Rosc. zwar die erste Rate mit 50 000 Sest. zahlte, aber nicht die zweite.

Fannius klagte. Die Klage war eine *condictio*, genauer eine *actio certae creditae pecuniae*. Wie begründet aber Fannius seine Klage? Dem Nachweis, daß diese überhaupt unbegründet sei, ist der I. Teil von Ciceros Rede gewidmet. Cicero sagt, es gebe nur drei Möglichkeiten zur Klage: 1. aus Darlehen (*pecunia necesse est aut data*), 2. Literalkontrakt (*aut expensa lata*), 3. Stipulation (*aut stipulata sit*). Der erste Punkt scheidet aus, denn *datam non esse Fannius confitetur*. Der Vf. meint (S. 102), des dritten Klagegrundes hätte Fannius sich wohl bedienen können, aber jedenfalls keinen Gebrauch davon gemacht. Bleibt also nur der Literalkontrakt, dessen sich nach Ansicht des Vf. Fannius jedenfalls bedient, obgleich sich Cic. die größte Mühe gebe, diesen Fall als nicht vorhanden darzustellen. In Abschn. IX beweist der Vf. näher, daß der eine bestehende Geldschuld voraussetzende Literalkontrakt hier vorliege, und daß Fannius darauf seine Anklage gegründet habe. Folgt der II. Teil der Rede, von welchem Cic. c. 5 § 15 sagt, daß er eigentlich ganz überflüssig, und daß es ihm nur darum zu tun sei, die von Fannius angegriffene Ehre des Roscius wiederherzustellen. Indes sind die Juristen nicht einmal über Sinn und Absicht des II. Teiles einig. Der Vf. gibt gegenüber den anderen Ansichten über den II. Teil, die alle so ziemlich darauf hinauslaufen, Fannius habe seine Klage entweder *ex causa furtiva* nämlich aus der dolosen Unterschlagung einer der Sozietät gehörenden Summe oder als *condictio sine causa* aus der widerrechtlichen Bereicherung des Rosc. hergeleitet, nur das zu, daß Cic. allerdings erst im II. Teil auf die Vorgeschichte des Prozesses und damit auf das ehemalige Gesellschaftsverhältnis unter den Parteien zu reden kam. Cic. tat dies deswegen, weil er ja nachweisen wollte, daß Rosc. dem Fannius nichts schulde. Dafür bringt der Redner drei Gründe vor, die der Vf. alle gleich schlagend findet. Wenn z. B. Rosc. bei seinem Vergleich mit

Flavius im Namen des Fannius gehandelt hat, warum hat denn Flavius sich keine Sicherheit geben lassen, daß Fannius mit dem Vergleich einverstanden sein und ihn nicht weiter in Anspruch nehmen werde? Ferner hat Fannius unbekümmert um den Vergleich den Prozeß gegen Flavius fortgesetzt, hat auch von diesem 100 000 Sest. erhalten, die er dem Rosc. verheimlicht. Kurz, Fannius handelte seit jenem Vergleich stets für sich, folglich hat er auch jetzt von Rosc. nichts zu beanspruchen. So Cicero. Der Vf. rühmt dann noch die unvergleichlich geschickte Art, wie Cic. den Rosc. verteidigt, und wie er aus jeder Schwäche eine Stärke zu machen verstehe. Wenn nun aber Rosc. dem Fannius nichts schuldig war, warum ließ er sich zu dem Vergleich herbei, an diesen 100 000 Sest. zu zahlen, von denen er, wie wir wissen, 50 000 erlegt, während er mit den anderen 50 000 zurückhielt, auf deren Bezahlung eben der Kläger drang? Nun sind aber, wie der Vf. darlegt, die 100 000 Sest., welche immer als Gewinn des Rosc. bezeichnet werden, sicher falsch. Th. Mommsen hat nämlich in den Handschriften die Entdeckung gemacht, daß neben dem Zeichen für 100 000 noch das erst durch die Inschriften rehabilitierte Zeichen  $\rho$  für quingenta milia zu bemerken ist. Statt 100 000 müssen wir lesen 600 000. Auf diese Höhe ist das Grundstück durch die Gunst der folgenden Zeiten gekommen. Im Verhältnis zu dieser Zahl konnte jetzt auf einmal die Summe, die Rosc. an Fannius zu zahlen hatte, zu niedrig erscheinen. Denn beide teilen ja auf halb und halb, wie man auch daraus sieht, daß das Versprechen des Fannius, die Hälfte dessen, was er von Flavius erhalten würde, an Roscius abzugeben, auf halb und halb schließen läßt. Ist das aber so, warum verlangt der Schiedsrichter nicht auf einmal 300 000 Sest.? Antwort: weil es sich um einen Vergleich und um einen billigen Ausgleich handelt. Hätte der Schiedsrichter gefunden und festgesetzt (S. 154), daß Roscius verpflichtet sei, mit ihm zu teilen, so hätte Rosc. selbstverständlich entweder Fannius zum Mit-eigentümer des Grundstückes machen oder die Hälfte des vollen Wertes an ihn auszahlen müssen. Der Schiedsrichter hätte dann aber keinen Vergleich vorgeschlagen, sondern Roscius verurteilt. Bei einem Vergleich, der doch nur möglich war, wenn die Frage, ob Roscius teilen müsse, offen blieb — mochte der Schiedsrichter sie auch nur deshalb absichtlich offen lassen, um Flavius nicht abweisen zu müssen, sondern einen billigen Ausgleich zu versuchen — bei einem Vergleich konnte Roscius nicht zugemutet werden, in derselben Weise zu teilen, wie wenn seine Verpflichtung feststände. Wohl aber konnte man, und so erklärt sich in der Tat die Vergleichssumme

von 100 000 Sest., wenn man teilen wollte, den Betrag dessen, was man teilte, nach Belieben festsetzen.

Indem Ref. im vorstehenden die Darlegung des Vf. in den wesentlichen Punkten rekapitulierte, muß er es als auffallend bezeichnen, daß Pflüger und seine Fachgenossen die Ansicht Ciceros, des Anwaltes des Roscius, ohne weiteres sich zu eigen machten, daß Roscius dem Fannius nichts schuldig, und daß die Summe, die Roscius dem Fannius zu zahlen sich erbot, ein Akt der Freiwilligkeit gewesen sei. Diese Ansicht unterliegt doch ernstern Bedenken. Wozu war denn das Schiedsgericht? Schon in dem Wort Schiedsgericht liegt, daß Roscius sich dem Fannius gegenüber verpflichtet fühlte. Sonst hätte man sich doch auf kein Schiedsgericht eingelassen. Diesem Gesichtspunkt mußte unseres Erachtens Pflüger besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Zweitens ist auffallend, daß Pflüger in seiner Schrift die Cicerostelle c. 13, 38 stets mit den Worten *pro opera labore* zitiert, ein Ausdruck, dessen Sonderbarkeit jedem auffallen muß. Es ist richtig, daß dies handschriftlich bezeugt ist, aber ebenso richtig, daß der Ausdruck kaum möglich ist. Schon Manutius schrieb deshalb *pro opera, pro labore*. Halm-Baiter: *pro opera et labore*. Eines von diesen beiden, aber nicht *pro opera, labore*. Was nun den Streitfall selbst betrifft, so ist er durchaus keine Ausnahme. Etwas Ähnliches ist auch in unseren Tagen möglich; nur kann der erste Grund eines solchen Falles natürlich nicht im Besitz eines Sklaven liegen. Daß aber aus einem Sozietätsverhältnis wegen eines plötzlich im Werte außerordentlich gestiegenen Grundstückes („unverdienter Wertzuwachs“) ein Prozeß entsteht, kann in Städten mit großem Gebietskomplex jeden Tag vorkommen.

Dem Umfang nach den größten Teil der im vorstehenden besprochenen Schrift (S. 16—100) nimmt jedoch nicht der Rechtsfall selbst ein, sondern die Frage der Interpolationen in den Digesten, welche an der Hand zahlreicher Stellen kritisch besprochen werden. Der Schluß dieser ganzen „quellenkritischen Walpurgisnacht“ ist, daß Ciceros Rede *pro Roscio Comoedo* „den Schlüssel des klassischen Kondiktionenrechts enthält“.

rec.: BphW. 05 Nr. 11 S. 664—73 v. B. Kübler. WkPh. 05 Nr. 33/34 v. W. Kalb. —

2. Was die Zeit der Rede betrifft, so kann aus der Stelle bei Macrobius III 14, 13, wonach Roscius von Sulla in den Ritterstand erhoben wurde, „ferner aus der Tatsache, daß Rosc. „*proximis his annis*“, wie Cic. in der Rede § 23 sagt, sich des schauspielerischen

Erwerbes enthielt, womit Ehrlosigkeit verbunden war, allerdings mit Recht geschlossen werden, daß unter den letzten Jahren nicht die Zeit zwischen 78 und 68 gemeint sei, denn dies wäre eine Verringerung der tatsächlichen Dauer, sondern daß Cic. die mehr allgemein gemeinte und auch in diesem Sinne vorkommende Zahl 10 gewählt hat, um die Zeit, die sich ja über 10 ausdehnt, zu bezeichnen, während welcher sich Rosc. seiner schauspielerischen Tätigkeit enthalten hat. Man kann z. B. die Zeit von 88—76 auch noch unter den Begriff 10 unterbringen, ganz besonders, wenn man die Zeit der Cinnanischen Wirren abrechnet. Jedenfalls aber spricht nichts für 68. Zielinski sagt: „Damit (nämlich mit der Erhebung des Roscius in den Ritterstand durch Sulla) „ist jedoch der zweite Ansatz (68) ausgeschlossen: es lag nicht im Interesse des Verteidigers, die 15 Jahre zwischen 82 und 68 zu 10 zu verringern, wohl aber die 7 Jahre zwischen 82 und 76 zu 10 auszudehnen.“

3. Von der Rechtsfrage absehend, behandelt Hübner, nachdem er in der Einleitung die Abfassungszeit bestimmt, ausschließlich rhetorische Gesichtspunkte, und zwar spricht er cap. I de orationis genere dicendi, cap. II a) de abundantia, b) de synonymis copulatis, c) de concinnitate, d) de figuris. Was die Zeit der Rede betrifft, die auch er ins Jahr 76 setzt, so akzeptiert er das von Sternkopf beigebrachte Moment, daß die Rede aus einer Zeit stammen müsse, von der das Wort gelten könne, das § 33 stehe: „nunc deum immortalium benignitate omnium fortunae sunt certae“. So könne aber vor 77 nicht gesprochen werden. Nun sei der Redner 77 von seiner asiatischen Reise zurückgekehrt und 75 als Quästor in Lilybäum gewesen, also bleibt entweder 76 oder 74/73. Nach letzterem Zeitpunkt sei der Gladiatorenkrieg ausgebrochen, wo die Verhältnisse von neuem unsicher gewesen seien. Wenn nun aber gemäß Cic. Brut. 92, 318 eine gewisse Reife der Kunst nach 75 eingetreten sei, so könne die Rede, weil in ihr diese Reife noch nicht vorhanden sei, nicht nach 75 gehalten sein. Bevor nun der Vf. zur Darstellung der einzelnen rhetorischen Mittel übergeht, macht er viele Worte über den Asianismus, ohne dessen Wesen genau definieren zu können. Dem Vf. gilt Hortensius als Repräsentant dieser rednerischen Richtung, der Cic. sich nach der asiatischen Reise ebenso hingeeben habe wie vorher. „Vehementer errat, si quis coniciat Ciceronem in animo habuisse omnino Asianis renuntiare: mirum enim profecto fecisset, si hanc ob causam in ipsam Asiam profectus esset (S. 9). Er sei also gar nicht deshalb nach Asien gegangen, sondern wie man aus Brut. 92, 312 ff. ersehe, mehr aus

äußeren Gründen, aus Rücksicht auf seine Gesundheit und um sich im Sprechen mäßigen zu lernen (*temperatius dicere*). Seine asianische Richtung sei davon unberührt geblieben. Das ist eben gerade sehr zu bezweifeln. Was man aus den Erstlingsreden eruieren kann, ist, wie Cic. selbst sagt, eine gewisse *iuvenilis redundantia*. Aber Komposition, Redefiguren und Konzinnität sind in allen Reden gleich, weil die rhetorischen Kunstmittel teils auf hergebrachter Übung beruhten, teils auf griechischer Überlieferung und Studien. Es soll die vorliegende Rede noch ganz in der Manier der Asianer geschrieben sein; dies ist eine unbegründete und auch unbewiesene Behauptung. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es sehr zu empfehlen gewesen, wenn der Vf. sein Studium auch auf andere, mindestens aber die zeitlich benachbarten Reden gerichtet hätte. Er würde gefunden haben, daß die *redundantia* sich ebenso sehr z. B. in der Rede *pro Sexto Rosc. Am.* findet, ja daß sie, wenn auch nicht mehr in dem Maße, eine spezielle Eigentümlichkeit der Ciceronianischen Beredsamkeit ist. Eigentlich asianisch ist aber keine Rede Ciceros, denn er bekämpfte ja die langweilige Art der Asianer, z. B. den stets gleichen Satzschluß ihrer Stilart. Was der Vf. im II. Kap. über die Redefiguren sagt, muß als dürftig bezeichnet werden. Er behandelt zwar rednerische Figuren und gibt auch ansprechende Beispiele, aber den wichtigen Punkt *de concinnitate* fertigt er viel zu kurz ab, indem er aus der Rede *p. R. c.* einige wenige Beispiele anführt. Statt dessen mußte wenigstens diese eine Rede untersucht, aber auch der *numerus* beachtet werden, überhaupt die Gesichtspunkte, welche Cic. im *orator* behandelt. Rhythmus, *numerus* und Klausel scheinen aber für den Vf. gar nicht zu existieren, überhaupt gerade das, was in den letzten Jahren auf diesem Gebiete getan oder wenigstens erstrebt worden ist.

H. Bögli. Über Ciceros Rede für A. Caecina. Burgdorf 1906.

Dieselbe Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtsfrage wie bei der Rede *pro Roscio comoedo* besteht zurzeit noch unter den Juristen bezüglich der *Caeciniana*, welche der Vf. zum Gegenstand einer interessanten rechtsgeschichtlichen Untersuchung gemacht hat. Darin setzt er sich bloß mit seinen Fachgenossen, besonders mit Keller, Savigny, Karlowa und Mommsen auseinander, während er den gelegentlichen Bemerkungen der Philologen nicht viel Beachtung schenkt.

Die Vorgeschichte des Erbschaftsstreits ist nach der im I. Kap. behandelten *Narratio* der Rede folgende: M. Fulcinius, ein Bankier (*argentarius*) in Rom, hat die in barem Gelde zugebrachte Mitgift (*dos uxoris numerata*) seiner Frau *Caesennia* dadurch sichergestellt,

daß er ihr ein Landgut bei Tarquinii in Etrurien käuflich zu Eigentum überließ. Er selbst kaufte für sich einige an dieses Landgut anstoßende Grundstücke. Sein Erbe und Rechtsnachfolger war sein Sohn, mit welchem dessen Mutter Caesennia den Nießbrauch am gesamten Vermögen teilen sollte. Der Sohn starb bald nach dem Vater, und sein Testamentserbe war ein gewisser P. Caesennius, während seine Frau und seine Mutter Caesennia Vermächtnisse erhielten. Zum Zwecke der Auseinandersetzung fand in Rom eine Erbschaftssteigerung (*auctio hereditaria*) statt, bei welcher Sex. Aebutius diejenigen Grundstücke ersteigerte, die Fulcinus zu dem Landgut seiner Frau hinzugekauft hatte; sie werden als *fundus Fulcinianus* bezeichnet. Diese bilden den Gegenstand des späteren Rechtsstreites, in welchem Cicero als Kläger für Caecina auftrat. Mit letzterem hatte sich Caesennia nach dem Tode des M. Fulcinus verheiratet, und er erhielt, als sie vier Jahre nach der Erbschaftssteigerung starb, testamentarisch  $\frac{69}{72}$  ihres Vermögens, während einem gewissen M. Fulcinus, Freigelassenen ihres ersten Mannes,  $\frac{2}{72}$  und dem Sex. Aebutius  $\frac{1}{72}$  laut Testament zufielen.

Cicero spricht nun in der *narratio* von einem vorausgegangenen Erbschaftsstreit zwischen Caecina und Aebutius, der sein Erbteil über Gebühr habe ausdehnen wollen: „cum . . . sextulam suam nimium exaggeraret“. Keller und die allgemeine Meinung nimmt an, Caecina als Erbe und Besitzer der Erbschaft habe gegen Aebutius auf gerichtliche Erbteilung durch einen *arbitrarius familiae erciscundae* angetragen. Der Vf. sucht nachzuweisen, daß nicht Caecina, sondern Aebutius die Teilungsklage (*actio familiae erciscundae*) angestellt habe. Wie dieser Streit erledigt wurde und welche Rolle dabei der *fundus Fulcinianus* spielte, ist nicht ersichtlich.

In dem von Cicero für Caecina geführten Prozeß handelt es sich lediglich um den *fundus Fulcinianus*. Aebutius behauptet nämlich, daß er denselben in jener Erbschaftssteigerung auf Ableben des jungen Fulcinus, Sohn der Caesennia, für sich zu Eigentum ersteigert habe, während Caecina geltend machte, Aebutius, welcher der Vertraute und Berater der Caesennia gewesen sei, habe nur im Auftrag und Namen der letzteren gehandelt und nur für diese den *fundus* erworben. War die Behauptung des Aebutius richtig, so war er Alleineigentümer des *fundus*, und dieser fiel nicht in den Nachlaß der Caesennia. Andernfalls hatte Aebutius nur  $\frac{1}{72}$  an diesem *fundus* wie überhaupt an diesem Nachlaß der Caesennia zu beanspruchen. Der Vf. führt nun aus: Caecina habe durch Cicero im Interdiktenverfahren klagen lassen, obwohl er weder das Eigentum an dem fraglichen



Grundstück gehabt habe, noch in dessen juristischem Besitze gewesen sei; wenigstens seien die Beweise für diesen Besitz äußerst dürftig gewesen. Aufgabe Ciceros sei es daher gewesen, die Richter (Rekuperatoren) durch juristische Kunstgriffe zu überzeugen, daß der Antrag seines Klienten, ihn gemäß dem *interdictum de vi hominibus coactis armatis* in den Besitz des streitigen Grundstückes zu restituieren, auch für den Fall begründet sei, daß weder dessen Eigentum noch dessen früherer Besitz von den Richtern angenommen werde. Cic. habe sich seiner Aufgabe durch rabulistische Entstellung des Sachverhaltes und spitzfindige dem Geiste des römischen Rechtes widerstreitende Auslegung des Gesetzes zu entledigen gesucht.

Für die Dürftigkeit seiner Beweisführung sprechen auch die Digressionen, die so zahlreich sind, daß mehr als  $\frac{1}{3}$  der Rede aus ihnen besteht; eine solche ist nach Bethmann-Hollweg § 50—85, durch welche der Redner offenbar die Aufmerksamkeit von dem entscheidenden Punkt ablenken wolle; ebenso § 95—103 über das römische Bürgerrecht, wonach Cic. an den Stolz der Richter als römische Bürger appelliert und „ein ihm günstiges, wenn auch nicht eigentlich zur Sache gehöriges Terrain aufsucht“; ebenso bezeichnet Mommsen § 34 als teilweise sophistisch.

Ob Cic. seinen Zweck erreicht, hält der Vf. für ungewiß. Vor dem Richterstuhl der Wissenschaft habe der Gegner den Prozeß gewonnen.

---

J. Hilberg, Ein verkanntes Bruchstück von Ciceros Rede pro Q. Gallio. Wiener Studien XXVII S. 93—94.

E. H a u l e r, Die in Ciceros Galliana erwähnten Convivia poetarum ac philosophorum und ihr Verfasser. Ebenda S. 95—105.

In ein Cicerofragment aus der Rede pro Gallio, das in Hieronymus' Brief an Nepotianus (Ep. 52, c. 8) enthalten ist, bringt Hilberg, der von der Wiener Akademie mit der Herausgabe von Hieronymus' Briefen beauftragt ist, neues Licht. In dem neuen Text werden die entscheidenden Worte, ohne daß der Herausgeber eine Korrektur vorzunehmen braucht, anders lauten. Nach *attende* folgt *st. ne his fraudibus ludaris*: „Loquor enim, quae sum nuper expertus: unus quidam poeta nominatus, homo perlitteratus, cuius sunt illa colloquia poetarum ac philosophorum Folgendes: *His autem ludis (loquor enim, quae sum ipse nuper expertus) unus quidam poeta dominatur, homo perlitteratus, cuius sunt illa convivia etc. ferner fuisse disiunctas. Atque his quantus plausus . . .* Jetzt erhält *loquor enim* eine richtige Stelle, und da *st.* des Partizips

nominatus ein verbum finitum (dominatur) folgt, so mußte nachher mit atque ein neuer Satz beginnen. Sehr richtig bezieht der Vf. das Fragm. 5 bei C. F. W. Müller auf dieselben ludi wie in Fragm. 2. Die Frage Hilbergs um 1. was waren dies für ludi? 2. wer war der Vf. jener convivia? beantwortet in interessanter Weise E. Hauler in der unter 2 bezeichneten Abhandlung in demselben Heft 1. Nach Hauler waren die Spiele theatralischer Art. Beweis das Folgende: plausus et clamores und in theatro. Das Noniusfragment weist auf ein komisches, an Wortwitzen reiches Stück. Ferner habe man an einen mimus zu denken und zwar des Publilius Syrus. Der Ausdruck homo per litteratus sei sarkastisch gemeint, wie aus dem zeitlichen Schnitzer, den jener begangen haben soll, hervorgehe; ferner müsse der unus quidam poeta den niederen Schichten angehören, und dies passe vortrefflich auf Publilius Syrus, der 93 geboren und 83 nach Rom gekommen sei und zwar als Sklave eines libertinus, bevor er selbst freigelassen und sorgfältig erzogen worden.

Unter convivia poetarum ac philosophorum sei jedenfalls ein mimus mit lustiger Darstellung eines Gelages zu verstehen, wobei Sokrates und Epikur als Unterredner fungiert hätten. Namentlich ersterer habe besonders als Bühnenfigur gepaßt und sei auch als solche dargestellt worden. Zweitens stimme ein uns erhaltener Bühnentitel zu dem Inhalt jener Stelle, wenn man statt Publilius Putatoribus lese Publ. Potatoribus. Dies ist sehr wahrscheinlich; ebenso ansprechend ist auch Haulers weitere Vermutung, daß an den Floralien (28. April bis 3. Mai), einem tollen, mit ausgelassener Lustbarkeit gefeierten Weinfest, das Zecherstück Potatores oder vielmehr, wofür der Plural (convivia) spreche, zwei Gelagszenen zu Anfang und zu Ende einer etwas größeren Posse von dem Mimendichter Publilius Syrus zur Aufführung gebracht worden seien.

So sind Hilbers und Haulers Erklärung ein wertvoller Beitrag zur Erklärung der Gallianafragmente.

---

Fr. Cauer, Ciceros politisches Denken. Berlin 1903.

Wenn der Vf. Ciceros politisches Denken als sein Thema bezeichnet, das er aus dessen Schriften, namentlich den philosophischen, entwickelt, so kann er sich doch, wie natürlich, der Berücksichtigung des politischen Tuns nicht entschlagen, was namentlich in dem II. Teil der Schrift geschieht. Ciceros politische Theorie ist aus den erhaltenen Teilen der Schrift de republica und de legibus erklärt, wobei freilich wie auch in den rhetorischen Schriften die Frage

offen bleibt, wie viel von den in jenen Schriften ausgesprochenen Ansichten auf Rechnung der Quellen zu setzen, und was davon sich Cicero zu eigen gemacht hat. Wie man nämlich dessen rhetorischen Schriften die Entlehnung aus griechischen Quellen deutlich anmerkt, ohne daß er die darin ausgesprochene Theorie auch immer sich zu eigen macht und praktisch ausübt, so wird es auch in seinen politischen Darlegungen sein.

Wenn nun der Vf. einleitend bemerkt, die moderne harte Kritik über Cic. sei von realpolitischer Auffassung eingegeben, die zusammenhänge mit dem in der Neuzeit hervorgetretenen Streben der Deutschen nach Betätigung solcher, und wenn der Vf. zur Erklärung dieser Erscheinung das Beispiel Bismarckischer Realpolitik heranzieht, so müßte Mommsen, der die härteste Kritik an Cicero geübt, wenigstens Bismarck gegenüber gerecht gewesen sein. Unseres Wissens aber gehörte Mommsen derselben politischen Partei an wie Virchow, über dessen Lippen nie ein anerkennendes Wort über Bismarck kam. Bismarck beklagte sich wenigstens nicht selten über Mangel an gerechter Würdigung seiner Politik seitens der Partei, die sich die freisinnige oder Volkspartei nennt. Mancher ist zwar Realpolitiker in der Theorie, aber nicht in der Praxis. Der Vf. vorliegender Schrift behandelt nun Cic. nicht ungerecht und sucht aus Wort und Schrift dessen politische Stellung zu erklären. Sehr richtig sagt er, daß unter 100 wohl 99 in solch schweren Krisen, wie sie Cic. durchlebt, auch nicht anders gehandelt hätten. Im Jahre 1866 schwankten in Deutschland, namentlich im Süden, wohl ebensoviele und gelangten zu fester Stellung erst, als sie Erfolg sahen, ohne daß man ihnen den Vorwurf politischer Charakterlosigkeit machte. Es ist ja leicht, über Cic.s politische Schwankungen den Stab zu brechen, und die schärfsten Kritiker sind immer die Doktrinäre, die in der praktischen Politik niemals etwas geleistet haben. Bei Cic. muß man verschiedene sein Wesen bedingende und durch sein Leben hindurchgehende Gesichtspunkte im Auge behalten: 1. war er zeitlebens Optimat, woran er in allen Krisen festhielt; 2. ließ sich seine sensitive Natur zu sehr von gloria leiten (Arch. § 26: *optimusquisque maxime gloria ducitur*) und von den Parteien benützen, woher es auch kam, daß Cäsar und Pompeius ihn auf ihre Seite zu ziehen suchten, um aus seiner Redegabe und seinem politischen Einfluß Nutzen zu ziehen; er war nicht stark genug, um allen diesen Lockungen zu widerstehen, daher sein zeitweiser Abfall von den Optimaten (i. J. 55), überhaupt sein häufiges Schwanken. Bei einem der schwersten Fehler seines Lebens, der Hinrichtung der Katilinarier, war er doch eigentlich der von den

Optimaten Vorgeschobene, die ihn nachher im Stich ließen, was die Ursache neuer Schwankungen war. Cic. war aber auch drittens natürlich in den Ideen seiner Zeit befangen. Ein politischer Reformator war er nicht, sondern eher eine Gelehrtennatur, die vermöge ihrer Beredsamkeit und der ihm innewohnenden Ruhmsucht sich zu sehr in das politische Leben hineinreißen ließ. Weil aber keine in sich gefestigte Natur, trieb ihn das Schiff im Sturm der Wellen dahin und dorthin. Aber auch in Wissenschaft und Kunst war er kein Reformator, sondern ein Mann, der die wunderbare Fähigkeit besaß, alle fremden Formen wissenschaftlichen Denkens sich zu assimilieren und daraus wieder selbst Systeme zu bilden. Wie befangen Cic. in den Ideen seiner Zeit war, sieht man aus seiner Stellung zur Agrarfrage, worauf der Vf. näher eingeht. Ciceros Standpunkt war darin so einseitig wie der eines Patriziers aus alter Zeit. Dazu kam, daß die agrarischen Reformen vielfach von Männern ausgingen, die Demokraten waren, denen Cic., wie der Vf. hervorhebt, immer abhold war. Cic. betrachtet die Besitzer des *ager publicus* als in ihren Rechten befindlich, ein Standpunkt, von dem er nie abwich. Der Vf. macht ihm daraus einen Vorwurf. Liegen denn aber heutzutage die Verhältnisse in Italien viel anders als in alter Zeit? Ist heute jemand imstande, den Bann der Großgrundbesitzer zu brechen und der notleidenden bäuerlichen Bevölkerung, die vielfach außer Landes Arbeit sucht, zu Besitz zu verhelfen?

Wie eng das politische Tun mit dem Denken verbunden ist, sieht man daran, daß der Vf. in Abschn. III und IV 1. praktische Konsequenzen aus dessen theoretischen Ansichten zieht, 2. Ciceros Haltung gegenüber den Mächten seiner Zeit behandelt, während er in I und II das philosophische und historische Ideal des Redners darstellt. Abschnitt I erfreut sich einer ansprechenden Darlegung, nur ist mit den Abschnitten Recht und Sitte, Sitte und Moral, Moral und Trieb, Recht und Moral für eine scharfe Umgrenzung des philosophischen Ideals nicht viel gewonnen, zumal da die Bücher *de republica* nur zum Teil erhalten sind und man auch nicht über den Grad der Abhängigkeit von seinen griechischen Quellen unterrichtet ist. Wenn nun aber der Vf. für die Darlegung der politischen Denkungsweise Ciceros die Reden ausschließt, „weil Cic. in den Reden die Dinge nicht darlegt, wie er sie ansieht“, sondern wie er „sie von seinem Publikum angesehen wissen will“, so dürfte dieser Standpunkt kaum richtig sein, denn die Reden enthalten doch recht viel Material zur Kennzeichnung des politischen Standpunktes Ciceros. Es lassen sich aus diesen Reden politische und für Leben und

Stellung Ciceros wichtige Gesichtspunkte gewinnen, sogar aus der Rede pro Plancio, auch pro Murena, pro Sestio, pro lege Manilia, pro Marcello u. a. Mir scheint dies ein Punkt zu sein, der in der Schrift mit Unrecht zu sehr zurücktritt. Bezeichnend, aber nicht richtig ist, daß er unter Ausschluß der Reden unter allen Quellen die Briefe am meisten benützt. So weit ging selbst Drumann nicht, der sich in seinem für Cicero allerdings ungünstigen Gesamturteil vielfach auf die Reden bezog. Zwar sind die Konsequenzen, die Cauer zieht, nicht so schroff wie die Drumanns; er sucht im Gegenteil dem Redner gerecht zu werden, nur insofern nicht, als er von ihm verlangt, er hätte sich in Fragen, die der Vf. z. B. in Abschnitt IV bespricht, über die Vorurteile seiner Zeit erheben sollen. Das ist von Cicero, der kein Staatsmann war wie Cäsar, zu viel verlangt. Wenigstens hat er nie wissenschaftliche Errungenschaften auf politischem Gebiete ins praktische Leben zu übertragen versucht, schon deswegen nicht, weil er zu keiner Zeit die Macht dazu besaß. Er dient bloß den Parteien, beherrscht aber keine. Bestimmte politische Ansichten hatte er, die er zeitlebens unbedingt festhielt, auch Antonius gegenüber, und zwar gerade diesem gegenüber fester als gegen jeden anderen. Aber das Streben, Einfluß zu gewinnen und zu behalten auch da, wo für ihn kein Boden mehr war, führte ihn zu Schwankungen, die dem scharfen Kritiker Mangel an Einsicht und Absicht zu sein scheinen. So scharf aber urteilt Cauer nicht, dessen anregend geschriebene Schrift vom Streben nach Objektivität begleitet ist.

rec.: WkIph. 04 Nr. 21 v. Th. Zielinski.

---

G. Ammon, Cicero als Naturschilderer. In: Festschrift zum 25jähr. Stiftungsfest des Histor.-philolog. Vereins zu München. S. 21 u. f.

In einem feinsinnigen Aufsatz behandelt der Vf. Ciceros Naturschilderungen. Diese dürfen wir freilich nicht ganz mit unserem Maßstabe messen; denn wir verbinden mit Naturschilderungen leicht den Begriff des Romantischen, auch Phantastischen. Dieser Begriff schwärmerischer Sentimentalität, wie sie z. B. in Matthissons Gedichten hervortritt, ist dem Altertum fremd. Das Altertum faßt die Natur objektiver; es fehlt ihm wohl auch der Sinn für Detailmalerei. Hat z. B. ein antiker Schriftsteller eine Schilderung der Alpen gegeben, wie sie in unserem Zeitalter gang und gäbe ist? Daß Horaz einmal ein adäquates Wort für die Großartigkeit der Alpeennatur

fände, erwartet man vergebens. Bekannt ist sein Wort aus den Satiren, das auch der Vf. anführt. Es fehlt den Alten wie auch Cicero „die Ruhe des Versenkens, die Geschlossenheit der Gefühle, mithin auch die Harmonie des Naturgenusses“, S. 37. „Den Aufbau einer Landschaft zeichnet Cic. kaum irgendwo“. „Cic. betrachtet die Landschaft nicht mit den Augen des Geologen, sondern eher mit dem Blick des Theologen. Ihm ist die Welt ein wirklicher κόσμος (mundus Ordnung), überall erblickt er in ihr die ordnende, zwecksetzende Hand des allweisen Gottes“. Von diesem Gesichtspunkt, der noch erweitert wird durch den teleologischen, sind Ciceros meiste Naturschilderungen durchzogen; eher treffen wir noch bei dem alten Cato Schilderungen, die mit ästhetischem Behagen gegeben sind. Dennoch aber finden sich in Ciceros Schriften zahlreiche Stellen, die als Naturschilderungen bezeichnet werden können. Diese hat der Vf. mit viel Geschick zusammengestellt und zu verschiedenen Bildern gruppiert, und so spricht er im vorliegenden Aufsatz über den „Redner und Naturschilderer“, über „die Grundlage der Naturschilderungen Ciceros“ und gibt mannigfaltige Proben davon; zuletzt handelt er auch über die Sprachkunst der Schilderungen. Aus der Behandlung des Gegenstandes durch den Vf. ergibt sich die Richtigkeit seines Wortes, daß die edelsten Keime zur Naturschilderung ins Altertum hinaufreichen; darum setzt er sehr richtig seine Untersuchung bei dem Schriftsteller ein, „bei dem die meisten Saiten des Lebens und Fühlens anklängen, und den man zugleich den modernsten unter den antiken Menschen genannt hat“. Es finden sich also die edelsten und ersten Keime der modernen Naturbetrachtung bei diesem, es muß aber auch gesagt werden, daß seine Naturschilderungen mehr philosophischer und theologischer Art sind, als daß sie von einem eingehenden Versenken in den Naturgegenstand zeugen, was mehr moderne Art ist.

---

K. Hachtmann, Die Verwertung der IV. Rede Ciceros gegen Verres (de signis) für Unterweisungen in der antiken Kunst. Gotha 1904.

H. bespricht im Anschluß an die in der bezeichneten Rede erwähnten Künstler deren Bedeutung. Von einer Behandlung der einschlägigen Kunstwerke kann aber nicht die Rede sein, denn kein einziges der von Cicero erwähnten Werke ist erhalten, vielleicht mit Ausnahme der Sappho Silanios, von der nach Winters Annahme eine Büste in der Villa Albani sei. Streng genommen entspricht eine Behandlung, wie sie H. zu den betreffenden Stellen der Lektüre im Auge hat, den bei der Interpretation zu beobachtenden Gesichtspunkten nicht, da doch nur das erklärt werden soll, was darin steht. Die Darstellung des Vf.s über Myron, Polyklet und Praxiteles, über Götter- und Heroenbilder ist ja sehr interessant und mit

Benutzung aller Quellen durchaus wissenschaftlich gehalten, aber ein großer Teil davon (Zeus usw.) war schon im Geschichtsunterricht zu absolvieren. Wenn des Vf.s Darstellung im Anschluß an Sekunda in Prima — denn nur für diese Klasse kann wohl die Rede de signis in Betracht kommen — den Zweck einer Repetition und Erweiterung haben soll, so ist, wenn Zeit zur Verfügung steht, nichts dagegen einzuwenden. Daß die Schüler der Prima aber über Myron, Polyklet und Praxiteles orientiert werden, ist durchaus zu billigen.

---

I. Mesk, Ciceros Nachruf an die legio Martia (Phil. XIV 30 bis 35).

Es ist möglich, daß in diesem Nachruf griechische Gedanken, wie der Vf. beweisen will, verarbeitet sind, obgleich die griechischen ἐπτάφοι mit den lateinischen orationes funebres nichts gemein haben. Was Cic. in dem Nachruf vorbringt, sind, abgesehen von dem, was sich speziell auf die legio Martia und das ihr zu setzende Denkmal bezieht, zwar sehr passende, aber allgemeine Gedanken, die wohl jeder bei einem solchen Anlaß ausspricht, wie der Vf. selbst sagt. Aber er findet Anklänge an griechische Epitaphien, namentlich an die Grabrede des Hypereides, was er durch Beispiele beweist. Die Stelle § 35 at memoria bene redditae vitae sempiterna entspricht der im ἐπτάφ. des Lysias § 79 καὶ γὰρ τοὶ ἀγῆρατοι μὲν αὐτῶν αἰ μνημαί. Einleitend gibt der Vf. auch eine Inhaltsübersicht des Ciceronianischen Passus, die jedoch genauer Disposition ermangelt. Cicero teilt seine laudatio selbst in zwei Teile (§ 31), deren Unterabteilungen leicht zu erkennen sind. Beachtenswert ist, daß Cic. neue Punkte viermal durch atque utinam und den Schluß durch atque etiam einleitet.

---

P. Romuald Banz. Die Würdigung Ciceros in Sallusts Geschichte der katilinarischen Verschwörung. Einsiedeln.

Daß Sallust kein Freund Ciceros war, ist bekannt. Man erkennt dies aus den orationes invectivae, welche, wenn sie auch offenbar aus Rhetorenkreisen stammen, doch auf Sachkenntnis beruhen. Der Vf. obiger Schrift sucht nun darzutun, daß Sallust in seinem bellum Catilinae der Bedeutung Ciceros und seiner Wirksamkeit in der katilinarischen Krise nicht nur nicht gerecht geworden sei, sondern seine Tätigkeit teils durch das, was er sage, teils durch das, was er verschweige, in das schlechteste Licht zu setzen gesucht habe. Es ist nun nicht zu leugnen, daß Ciceros Wirken gegenüber den Vorstellungen, die wir uns von seiner Person und Bedeutung machen, nicht genügend hervortritt. Zu bedenken aber bleibt, daß Ciceros

politische Stellung gerade um die Zeit, wo Sallust schrieb (a. 46), heftige Angriffe erfuhr, durch welche sein Bild eine starke Trübung erfahren mußte. Man tadelte namentlich seine schwankende Haltung in verschiedenen Krisen. Der Vf. obiger Schrift übertreibt aber. Sallust hat ja wohl Ciceros Reden gekannt, aber das Bild von Beziehungen Sallusts zu Ciceros Reden, das der Vf. entwirft, ist jedenfalls nicht richtig. Wenigstens gewinnt man aus der Gegenüberstellung der einzelnen Stellen keineswegs den Eindruck der Entlehnung durch Sallust. Man muß vielmehr Mommsen und John durchaus beistimmen, daß die Benützung von Ciceros Reden durch Sallust eine höchst oberflächliche sei. Aus gewissen ähnlichen Ausdrücken in ähnlicher Situation kann man nicht sogleich auf Entlehnung schließen. Vor derartigen Annahmen ist bei der typischen Ausdrucksweise der antiken und mittelalterlichen lateinisch schreibenden Schriftsteller von sachkundiger Seite oft genug gewarnt worden. Gehässig ist Sallust Cicero gegenüber nirgends, sondern objektiv, vielleicht kalt. Daß aber aus der Kritik der am 8. Nov. 63 gehaltenen Rede Ciceros (c. 31) kalter Hohn spreche, ist vollends unrichtig. In „utilem reipublicae“ liegt keine Ironie. Hyperkritisch ist auch, wenn der Vf. noch darüber streiten möchte, ob cap. 23 „si eum (consulatum) quamvis egregius homo novos adeptus foret“ überhaupt auf Cic. zu beziehen sei. Auf wen denn? Zuzugeben ist, daß Sallust seine Quellen recht oberflächlich studiert, woher es auch kommt, daß er in der Besprechung der Einzelereignisse nicht immer die richtige Reihenfolge innehielt. Es ist ja richtig, was der Vf. sagt, daß Sallust mehr eine dramatische Darstellung gab, als strenge Geschichte. Daß er aber darauf ausging, seinen Gegner zu vernichten, davon kann gar keine Rede sein. Wäre dies richtig, so hätte er c. 22 nicht geschrieben: nobis ea res pro magnitudine parum comperta est, sondern hätte eher gesagt, daß der anlässlich der katil. Verschwörung gegen Cicero entstandene Haß durch Märchen wie das vorher erzählte nicht gemildert werden könne. Auch kann bei der oberflächlichen Quellenbenutzung durch Sallust aus dem, was dieser verschweigt, nicht ohne weiteres auf die Absicht, schaden zu wollen, geschlossen werden. Aus diesem Grunde kann auch die Verschiebung von Tatsachen, z. B. der Umstand, daß die Versammlung in Laecas Haus und der Mordanschlag auf Cicero zu früh erzählt werden, nicht mit einer solchen Absicht verbunden werden. Sallust ist weder ein Freund der Aristokratie noch der Demokratie; er ist bloß Freund einzelner Personen, besonders Cäsars, oder achtet markante Persönlichkeiten wie Cato. Cicero dagegen behandelt er nicht in einer



seiner Persönlichkeit entsprechenden Weise. Daß er ihn aber zu „vernichten“ strebt, ist zu viel behauptet.

H. Deiter, Ciceros Leben und Schriften. Hannover 1904. Freibeilage zu Cicero. 5 S.

Es ist natürlich, daß eine so kurz gefaßte Biographie die Zusammenhänge in den einzelnen Lebensabschnitten nicht darstellen kann. In der vorliegenden sollte man aber doch mehr Deutlichkeit erwarten. „Da er Cicero) nach seiner Rückkehr (aus Kilikien) einsah, daß der Kampf der Parteien mit dem Schwerte entschieden werden müsse, schloß er sich dem Pompeius an. So ohne weiteres sah er das nicht ein, denn er arbeitete immer auf Aufrechterhaltung des Friedens hin und wollte den Vermittler spielen, was allerdings nicht gelang. Zweitens war der Anschluß an Pompejus gar nicht so selbstverständlich, sondern Cic. kämpfte, wie aus den Briefen an Attikus hervorgeht, lange mit sich, bevor er sich an Pompejus anschloß. Auch den Satz „Cic. erwarb während seiner Tätigkeit im öffentlichen Leben bedeutende Reichtümer“ kann man mißverstehen; denn er war, trotzdem er zahlreiche Villen besaß, oder vielleicht gerade deswegen, oft in finanziellen Schwierigkeiten, aus denen Attikus immer wieder heraus helfen mußte. Wenn der Vf. vom J. 45 sprechend den Ausdruck gebraucht, „er förderte mit rastlosem Eifer seine eigene Ausbildung“, so ist dies eine für den 61jährigen Mann wenig angemessene Bezeichnung. Cicero entfaltete damals eine reiche schriftstellerische Tätigkeit. Bezüglich der philosophischen Schriften ist S. 5 gesagt, Cic. gebe in ihnen die griech. Quellen in freier Weise wieder. Darin besteht doch ein Unterschied. Die Bücher de republica z. B. können nicht einfach als freie Wiedergabe bezeichnet werden.

Die Schrift Deiters sollte auch bei der Kürze, die er ihr gegeben, eine etwas tiefere Auffassung bekunden.

1. Fr. Rohde. Cicero quae de inventione praecepit, quatenus secutus sit in orationibus generis iudicialis. Königsberg 1903.

2. Rudolf Preiswerk, De inventione orationum Ciceronianarum. Diss. inaug. Basel 1905.

Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt für die Erklärung der Reden Ciceros, den die modernen Ausgaben zu wenig berücksichtigen, ist die Verknüpfung der Abschnitte und Teile der Rede mit den Vorschriften der alten Rhetoren. In früherer Zeit geschah dies mehr als jetzt. In den Halmschen Ausgaben\*) fehlt dieser Gesichtspunkt ganz, während es doch für den Lernenden von hohem Interesse ist, zu wissen, wie die einzelnen Redegattungen zu scheiden, und welchen Gesichtspunkten die Teile der Rede ihren Stoff entnehmen. Die beiden bezeichneten, denselben Gegenstand darstellenden Arbeiten unterscheiden sich darin, daß Rhode nur die Gerichtsreden behandelt,

\*) „editiones Caroli Halm paene sine fructu inspexi.“ Preiswerk.

während Preiswerk jede Redegattung, also nicht bloß das *genus iudiciale*, sondern auch das *g. deliberativum* und *demonstrativum* in Betracht zieht. Führer sind beiden natürlich Ciceros rhetorische Schriften *de inventione*, bzw. *auctor ad Herennium*. Eigentümlich ist, daß beide sich so ganz der Berücksichtigung einschlägiger rhetorischer Schriften der Griechen enthalten haben. Man vermißt das ganz besonders bei dem schwierigen Kapitel *de constitutionibus*, das von den Griechen viel gründlicher erörtert wird als von Cicero. Wenn auch, wie Rhode ganz richtig sagt, die meisten Gerichtsreden dem *status coniecturalis* angehören, so ist das Grenzgebiet der einzelnen *status* doch nicht so klar, daß es nicht einer genaueren Erörterung bedürfte. Es gibt auch Unterabteilungen des *st. coniecturalis*. So ist wohl auch der *status negotialis* nicht als selbständiger *status* zu fassen, sondern als Unterabteilung zum *status iuridicialis*. Beide Vf. geben aber unter Anknüpfung an die Vorschriften der Rhetorik eine reiche Zahl von Beispielen zum *exordium*, zur *narratio*, *argumentatio*, *reprehensio* und *conclusio* und erörtern, wie diese Teile in den einzelnen Reden behandelt sind, worauf hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann. Neu ist, was Preiswerk S. 26, 27 nachweist, daß in der Ciceronianischen *narratio* das Vorbild der römischen Komödie zu erkennen sei. Eigentümlicherweise werden bei Preisw. *exordium* und *peroratio* zusammen behandelt: „*quae spatio maxime distant, argumento artissime cohaerent*“ (S. 7). Dies stimmt bei manchen Reden, insofern der Redner in der *peroratio* auf den im *exordium* ausgesprochenen Gedanken zurückkommt und in Anknüpfung daran den eigentlichen Schlußgedanken bringt; z. B. *Phil. I* wird in *exordium* die Ursache der Reise und Rückkehr Ciceros erörtert und in der sehr kurz gefaßten *peroratio* bloß gesagt: *cepi fructum reversionis meae*. Unrichtig ist der Gedanke des *exordium* zu *Phil. II* dargestellt: „*narratur, quomodo Clodius, Antonius in Ciceronem invecti sint*“ (S. 13). *Clodius* wird hier nur nebensächlich erwähnt. Eigentümlich ist, daß Preisw. aus späteren Teilen einer Rede Gesichtspunkte für das *exordium* herleitet, so *Rosc. Am.* § 10 und 83. Dasselbe tut Rhode, dessen für das *exordium* aufgestellte Gesichtspunkte ganz sachgemäß sind, der aber in der Zahl derselben zu weit geht und seine Beispiele sehr zersplittert. So werden bei Rhode die Punkte des *exordium* zu jener Rede an 12 verschiedenen Stellen behandelt. Auch kann man verschiedener Ansicht sein, ob alle von R. angeführten Punkte dem *exordium* zuzuteilen sind, z. B. *Rosc. Am.* 2, 6: *Cicero Chrysogonum Sex. Roscio damnato et eiecto patrimonium, quod adeptus sit per scelus, id per*

luxuriam effundere se posse sperare dicit. Es scheint also die Klassifizierung der Teile der Rede nicht überall sicher. So sagt R., in der Rede pro Archia fehle die *propositio*. Diese in Verbindung mit der *partitio* ist aber enthalten in § 4: *Quodsi mihi etc.* Das *exordium* der Archiana erscheint bei Pr. zweimal, § 10 unter dem Gesichtspunkt *qua necessitate cum reo coniunctus sit*, dann als *ratio-cinatio tripertita*; letzteres ist zu bezweifeln. Richtig ist aber, was Pr. hervorhebt, daß Cic. sich bemüht habe, wie er im or. ausführe, seinen Gegenstand der speziellen Färbung zu entkleiden und auf eine höhere philosophische Stufe zu erheben. Dies gilt besonders für den II. Teil der Rede pro Archia, bezüglich dessen man aber wieder zweifelhaft sein kann, ob man ihn als *egressio* (*παρέκβασις*) betrachten soll oder als integrierenden für die Sache des Archias in Betracht kommenden Bestandteil. Was nun Pr. S. 115 über die kunstvolle Form der Antithese „*elegantiorque sibi respondentes sententias gratissimas ac quasi rotundas*“, also über die angewandte Konzinnität sagt, ist weder klar, noch ausreichend. Es kann niemand einsehen, was der Vf. unter „*nova quaedam partim solutior ac suavior, partim gravior* (sc. *concinnitas*) versteht, wenn er dies nicht selbst untersucht oder wenigstens einigermaßen angedeutet hat, was er damit meint. Von „*sescentae aliae observationes*“, die er anführen könnte, bringt er keine mehr bei; er sagt nur „*quae (quaestio) cohaeret cum ea quae est de clausulis numerosis*“. Dafür mußte er wenigstens ein Beispiel anführen. Gerade die Konzinnität kommt am meisten nicht durch eine abgerissene Klausel, sondern durch symmetrische Gestaltung der Sätze zum Ausdruck. Auch die *dictio asiatica* (Brut. 325) ist ein schwieriger Punkt, den man nicht so kurz abtun kann. Im allgemeinen aber muß man sagen, daß die beiden Schriften eine eingehende Kenntnis der Reden Ciceros und der rhetorischen Vorschriften zeigen, und daß die Subsumtion der zahlreichen Beispiele meist sachgemäß und richtig ist. Die Erklärung der Reden Ciceros wird durch diese Schriften gewiß gefördert.

1. G. Peiser, *De invectivis quae Sallustii et Ciceronis nominibus feruntur*. Progr. Posen 1903.

2. Th. Zielinski, *Die Cicerokarikatur im Altertum*. In: *Festschrift zum 25 jähr. Stiftungsfest des Histor.-philol. Vereins zu München*. 1905. S. 14—20.

Das von „*ineptiae*“ strotzende Machwerk eines Rhetors 1. in *M. Tullium Ciceronem declamatio*, 2. in *C. Sallustium Cr. controversia* erregt immer wieder die Aufmerksamkeit der Gelehrten. Merk-

würdigerweise hielt Quintilian die ersten Invektive für echt und zitierte inst. or. IV 1, 68 daraus eine Stelle. Peiser bespricht in seiner Schrift zuerst die verschiedenen Zeugnisse der Alten über die beiden Invektiven, verwirft in der Stelle bei dem Grammatiker Diomedes den Namen Didius, aber auch den des Epidius, liest statt sed Didius im Anschluß an Jordan sit Tullius, so daß also, was die Alten betrifft, die Frage darin gelöst scheint, daß Quintilian den Sallust als Vf. der ersten Invektive annimmt, Diomedes den Cic. als Vf. der zweiten. Davon kann natürlich keine Rede sein. Wenn auch die Invektiven im Ausdruck hie und da an die bezüglichen Autoren anklingen, so sind doch wieder, wie der Vf. S. 6 nachweist, Ausdrücke darin, die weder des einen noch des anderen würdig sind. Im allgemeinen aber herrscht sallustianische Ausdrucksweise bei beiden vor, nur habe der Deklamator der zweiten Invektive seine Sallustkenntnisse ungeschickt verwertet. Der Vf. der beiden sei aber eine und dieselbe Person. Dann streift der Vf. kurz die „ineptiae“ der beiden Reden, um das bisher wenig erörterte Zeitverhältnis zu berühren. In der ersten weist kein Ereignis auf die Zeit nach 54 v. Chr., in der zweiten aber vieles. Daraus sollte man auf Verschiedenheit der Vf. schließen. Das tut aber Peiser nicht, sondern wegen einer gewissen einheitlichen auf Sallustianischen Stil zurückgehenden Diktion bleibt er bei einem Vf., der aber nicht den Stoff selbst gesammelt, sondern zur ersten Inv. eine Rede oder einen Brief gegen Cicero oder zur zweiten eine nach dem Tode des Sallust geschriebene Biographie benützt habe. Mit dieser Annahme kann sich Ref. nicht einverstanden erklären; denn erstens müßte diese Biographie eigens zur Schmähung des Toten geschrieben gewesen sein, zweitens scheint mir denn doch der Stil der Inv. 2 zu verschieden zu sein von 1, als daß ein Vf. angenommen werden könnte. Peiser sagt S. 11 selbst: „in posteriore invectiva componenda cum studio copiae Ciceronianae imitandae tum inopia rerum, quibus criminibus in Ciceronem allatis responderet, ut verba congereret, coactus est“. Das ist auch unser Eindruck, daß nämlich die zweite Inv. eine größere Wortfülle zeigt als die erste. Daraus schließt Ref. auf Verschiedenheit des Vf.s. Der Annahmen sind aber verschiedene möglich, z. B. die, daß die beiden Invektiven Deklamationen aus einer Rhetorenschule sind, aber von verschiedenen Verfassern; etwas Bestimmtes jedoch kann über den Ursprung nicht gesagt werden. Was die Bewertung der zahlreichen Handschriften betrifft, so unterscheidet sich Peiser nicht viel von Jordan, nur daß er II 1 eine größere Selbständigkeit gegenüber A zuspricht als Jordan.



conscripti, diripi rempublicam  
 - atque audacissim[o] cuique esse praedae?

-----|-----  
 -----|----- ≃ Klauseln spond.-kret. und spond.-ditroch.

Peiser verwirft die von Baiter und Jordan aufgenommene Lesart der Hss. repticius und stimmt der Lesart der Aldina bei: repticius. i — e. reptando ingressus. Gestützt wird diese Lesart rhythmisch durch die Reponsion:

ac non repticius accitus  
 ac paulo ante insitus huic urbi civis.

-----|-----  
 -----|----- ≃

II, 3 weist die dreifache Paronomasie — erat auch auf Rhythmen hin:

(op)pugnatum venerat,  
 (sen)atui fecerat,  
 (de e)o tui compertum erat.

-----|-----  
 -----|-----  
 -----|----- ≃

Dies sind nur die Klauseln der Stellen, und zwar jedesmal Dikretiker, wobei der erste Kretiker der dritten Reihe zu einem Epitrit erweitert ist. — II, 4:

|                            |           |   |   |    |
|----------------------------|-----------|---|---|----|
| — acceperis                | — — — — — | ≃ | } | aa |
| — acceverit,               | — — — — — | ≃ |   |    |
| aedificaveris,             | — — — — — | ≃ | c |    |
| (pecuni)a domum paraveris, | — — — — — | ≃ | } | bb |
| civium paraveris?          | — — — — — | ≃ |   |    |

IV, 7: Es entsprechen sich:

(quem tandem locum) in hac | civitate obtines?

(quae tibi partes) rei|publicae placent?

-----|-----  
 -----|-----

-----|----- ≃ Die Klauseln sind dikr. und troch.-kret. —

Es sind in dieser ersten Sallust-Invektive gegen Cic. noch andere Stellen, die eine rhythmisch-kritische Besprechung verdienen, worauf aber hier nicht eingegangen werden kann, da auch einige Stellen aus der zweiten Invektive (gegen Sallust) gewürdigt werden müssen, um zu zeigen, ob auch hier Rhythmen vorhanden sind. Hier sind derartige Stellen zahlreicher, wie der Stil überhaupt eine größere Wortfülle zeigt. 1, 1:

ac tu loqui potest,  
 vita honestiore est.

-----|-----  
 -----|----- ≃

Das Abgetrennte sind die Klauseln zu den betreffenden Sätzen. —

convicia|tori respondero,  
 omnem ae|tatem nudavero,

-----|-----  
 -----|----- ≃

Die Klauseln sind in völliger Entsprechung beide Male dikretisch. —

I, 2: et pro me minimo cum fastidijō respondeam, 15  
et in hunc minime mentitum | esse videatur. 15.

— — — — — | — — — — — ≡  
— — — — — | — — — — — ≡

Klauseln: spond.-kret. und kret. (aufgelöst) = troch. Vom rhythm. Gesichtspunkte ausgehend, möchte man diese „controversia“ für ein Erzeugnis Ciceros halten. Auffällig ist nämlich 1. die antistrophische Responion (minimo und minime), wie sie auch in den echten Reden Ciceros vorkommt, 2. in der zweiten Klausel die aus Cicero bekannte Auflösung des Kretikers, die dort gern geradeso wie hier gebraucht wird, nämlich in der Responion. — Zu mentitum esse bemerkt Baiter: „quidni mentitum passive hic quidem scriptor usurpaverit?“. Peiser möchte ementitum, was ich wegen des Zusammentreffens der beiden e am Schluß und am Anfang der Wörter nicht für angebracht halte. —

1, 3: non ex oratione, 7  
sed ex moribus suis, 7 S.  
spectare debebitis. 7

— — — — — | — — — — — ≡  
— — — — — | — — — — — ≡  
— | — — — — — ≡

Der eigentliche Satzschluß ist repräsentiert durch die dritte Reihe, womit jedoch das Vorhergehende in der bezeichneten Weise übereinstimmt, und zwar so, daß, was auch Cicero liebt, keine Klausel der anderen gleich ist, 1. ditroch., 2. troch.-kret., 3. dikret.

II, 4: Mit Recht tritt der Vf. für die Weglassung von „de“ bei nobis ein. respondet „nobis“ praecedenti „illis“; die Responion besteht aber überhaupt in der Gleichheit der Silbenzahl der beiderseitigen Sätze: Quod si bis dignitatis und cuius bis acta je 19 Silben. Die beiden Reihen enden ditrochäisch (integ) errime acta und dignitatis. —

II, 7: qui togatus [armatus]  
et pace bellum oppressi?

Die Einklammerung rührt auf Grund von c von Baiter her. armatus ist aber ganz richtig, da die Ausdrücke sich inhaltlich und rhythmisch entsprechen:

qui togatus armatus  
et pace bellum oppressi?  
— — — — — | — — — — — ≡  
— | — — — — — ≡

Besonders stehen sich als Kretiker in schwerer Form armatos und oppressi gegenüber. Die Responion geht aber weiter, da sich troch.-cret. und dicr. gegenüberstehen. — III: Nach dem Rhythmus ist nichts zu ändern, weder illum zu scribentem hinzuzufügen, wie Peiser meint, noch illum vor palam zu streichen, wie Baiter möchte:

An turpius est scribentem mentiri  
quam illum palam in hoc ordine dicentem?

— — — — — | — — — — — ≡  
— — — — — | — — — — — ≡

Die Responion ist vollständig. Daß in der zweiten Reihe ein Choriambus steht, ist bedingt durch das Streben nach Abwechslung gegenüber

dem respondierenden dicreticus. — 8 Daß nocens, das der Vf. mit Korte als Glosse streichen möchte, richtig ist, dürfte aus der Responcion hervorgehen:

ausus sis eloquentiam | ut vitium obicere,  
cuius semper nocens eguis|ti patrocino?

-----|-----  
-----|-----

Gerade nocens respondiirt sehr gut. In den Klauseln stehen sich dactyl. und paeon (cret.) und troch. mit paeon (cret.) gegenüber. Was die Sache betrifft, so ist es, wenn der Redner einmal einen solchen Vorwurf erhebt, daß der Gegner seines Schutzes immer bedurft habe, ganz einerlei, ob er noch nocens dazu setzt oder nicht. —

IV, 12: Ein Beispiel prosodischen Reims in den folgenden Klauseln:

(pati)entiam culpavi  
(aut virtutibus) Caesaris favi;

— — — — — = dicret.

— — — — — = cret.-tr.

Es ist hier nicht der Ort, alle Stellen zu behandeln, die kritisch oder rhythmisch in Betracht kommen. Aber die behandelten zeigen, daß wenigstens in der 2. Invektive die Rhythmen ganz die gleichen sind wie bei Cic. Ein stringenter Schluß kann freilich daraus nicht gezogen werden. Den Vf. aber möchte ich anregen, bei einer Revision seiner Arbeit diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten; denn bei der Beurteilung der Echtheitsfrage kommt er mit in Betracht. Aus dem, was Ziel. in seinem „Klauselgesetz“ S. 219 über die Invektive sagt, wird er freilich nicht viel ersehen können, weil Z. keine Stelle wirklich erklärt, sondern nur, wie er so gern tut, mit Zahlen operiert und nur die Paragraphen angibt, wo diese oder jene von ihm gemeinte Klausel sich findet. Damit kann man aber nicht viel anfangen. —

2. Zielinski behandelt die pseudosallust. Invektive in Verbindung mit der Rede des Fufius Calenus bei Cassius Dio XLVI ff. als Beispiel einer antiken Cicerokarikatur. Die enge Verbindung dieser beiden Invektiven gehe daraus hervor, daß hier wie dort dieselben Vorwürfe wiederkehren, was er an einigen Beispielen nachweist. Sehr richtig findet der Vf. zunächst S. 14, daß der Autor der pseudosallust. Invektive „aus einem wohlunterrichteten Gewährsmann“ schöpfe. Tendenz und Fassung derselben — dies gilt aber auch für die Calenusrede — machen entschieden den Eindruck, daß die Invektiven aus Cicero feindlichem Parteilager hervorgingen, wo man die Schwächen von Ciceros Charakter und Handeln sehr wohl kannte und mit scharfem Auge erspähte. Was z. B. dem Cicero in politischer Beziehung vorgeworfen wird, kann nur ein mitten im Parteileben stehender Mann wissen. Wie bissig ist Romule Arpinas! Cicero, der zweite Gründer des römischen Staates, bezieht sich natürlich auf



- die Entdeckung der katilinarischen Verschwörung. *Qui Scipiones superasti*: In der Tat, die Scipionenzeit war Ciceros Ideal sein ganzes Leben hindurch. Bei manchen Ausdrücken ist man im Zweifel, wer oder was gemeint sei. Im Zusammenhang der Stelle sollte man glauben, *quos tyrannos appellabas* beziehe sich auf die Optimaten, während auch Cäsar dafür in Betracht kommen kann. Der Satz *qui tibi ante optimates videbantur, eosdem nunc dementes ac furiosos vocas* geht wohl auf die Zeit, wo die Optimaten Cic. gegen Clodius im Stich ließen, also 58. *Mit quem maxime odisti, ei maxime obsequeris* ist wohl Cäsar gemeint. Bezüglich des Jahres aber kann man zweifeln, ob der Autor das Jahr 55 oder 45 im Sinne hat: *levissime transfuga!* So kann er genannt werden zur Zeit der Rede *pro Marcello*. Es ist überhaupt interessant, die einzelnen Punkte der Rede zu durchgehen, wenn man sie auch nicht immer auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen kann. Aber die Grundlage der Invektiven ist gewiß römisch und aus dem Parteileben heraus geschaffen. Das beweisen noch andere Punkte als die angeführten. Recht haben wird Ziel, mit der Annahme, daß der Autor im Lager des Asinius Pollio zu suchen sei, wobei er dem Rhetor der augusteischen Zeit L. Cestius Pius eine Rolle vindiziert. Was die Mangelhaftigkeit der Anlage und Fassung, ferner die Störungen in einzelnen Abschnitten anlangt, so kann dies in der defekten Überlieferung seinen Grund haben. Daß aber auch Pseudosallust auf griechische Überlieferung zurückgehe, ist schwer zu glauben. Dafür ist der beigebrachte Beweis zu schwach.

---

J. C. Nicol, *Ciceronis pro S. Roscio oratio*. Cambridge 1905.

Eine sorgfältig gearbeitete Schulausgabe, „well adapted for school use“, die sich vielfach, sowohl in der Erklärung, als auch in den kritisch-zweifelhaften Stellen an Landgrafs Kommentar anlehnt.

---

Ciceros ausgewählte Reden. Erklärt von Halm. Sechster Band. Die erste und zweite Philippische Rede. Achte Auflage von G. Laubmann. Berlin 1905.

Zur Empfehlung der vielgebrauchten Halmschen Ausgaben der Reden Ciceros noch ein Wort zu sagen, ist überflüssig. Auch die neueren Auflagen, von G. Laubmann besorgt, sind in ihren Vorzügen, hauptsächlich in Verwertung der modernen Forschungen auf sachlichem, wie textkritischem Gebiet vielfach lobend besprochen worden. Auf einen Mangel möchte ich aber doch hinweisen, nämlich auf die Abwesenheit jeder Erklärung, die sich auf das rhetorische Gebiet,

von dem rhythmischen gar nicht zu reden, bezieht. Wohl liest man hie und da von Oxymoren oder Litotes, aber das, was den Kunstwert der Reden Ciceros ausmacht, tritt doch in den Halmschen Ausgaben ungebührlich zurück. Und das war von jeher so. Es erwachsen aber doch seit Halms Zeit der Erklärung neue Aufgaben, deren Lösung in dem rhetorischen Moment gesucht werden muß, wozu Garatoni den Grund gelegt, und wozu in dieser oder jener Ausgabe dann und wann ein Baustein beigetragen worden ist oder noch wird. Denn der Wert der Reden Ciceros liegt doch mindestens ebenso sehr, vielleicht mehr, in der Form als in der Sache. Zum mindesten muß einmal damit der Anfang gemacht werden, an der Hand von Ciceros orator und anderen rhetorischen Schriften zu untersuchen, wo Cicero ein rednerisches Kunstmittel angewandt hat. Denn der große Beifall, den er errang, ist doch in allererster Linie, wie man aus dem orator merkt, der Redekunst zuzuschreiben. Mit ausschließlich sachlich-kritischen Bemerkungen kommt man aber an diese nicht heran. Die Klauseltheorie z. B. ist jetzt so weit gediehen, daß die Beispiele, auch in ihrer Responsion, überall massenhaft zu Gebote stehen. Da aber hier nicht der Ort ist, näher darauf einzugehen, so bietet vielleicht die Besprechung des „kritischen Anhangs“ zu vorliegender Ausgabe hie und da Gelegenheit, damit zu operieren. Sehr richtig ist I, 2 zu reperiebat die Bemerkung: „wohl absichtlich unbestimmt, „man fand“. Auch die Rhythmen beweisen dies; es entsprechen sich nämlich

|                      |  |               |
|----------------------|--|---------------|
| commentariis         |  | reperiebatur; |
| quae quaesita erant, |  | respondebat   |
| - - - - -            |  | — — — — —     |
| - - - - -            |  | — — — — —     |

Klausel 1 kret.-troch. mit Auflösung; dieser steht Kl. 2 ein Ditr. (disp.) gegenüber. Gerade den drei Kürzen in 1 stehen in 2 sehr wirksam drei Längen gegenüber. Damit ist die Responsion der beiden Verba auch durch metrische Responsion zum richtigen Ausdruck gebraucht. Eine weitere Änderung ist nicht nötig. Die Längen respondebat sind ein Cholose, wie es Zielinski nennt, oder infraction (Bornecque) oder Biegung. Ferner bestätigt eine ganz genaue Responsion I, 4 die Richtigkeit der Festhaltung Laubmanns an der herkömmlichen Lesart und seiner Erklärung: „quod . . fuisset: konzessiv iustum rechtmäßig, solange Diktatoren ad tempus gewählt wurden“. Alle zu der Stelle gemachten Konjekturen sind hinfällig:

|                            |  |           |
|----------------------------|--|-----------|
| quod saepe iustum fuisset, |  |           |
| republica sustulisset.     |  |           |
| - - - - -                  |  | - - - - - |
| - - - - -                  |  | - - - - - |

Beide Male ditroch. Klausel mit genauer Responsion.

I, 9: ibi velle tuto esse,  
 ubi ille non posset.

— — — — —  
 — — — — —

non posset ist, wie aus dieser Responion hervorgeht, ganz richtig. —

I, 16: ne prolatis quidem,  
 sed tantummodo dictis,

— — — — —  
 — — — — —

Respondiert ganz gut; eine weitere Konjektur ist unnötig, da die Ausdrucksweise sehr gut erklärt werden kann.

W. Sternkopf, Gedankengang und Gliederung der Divinatio in Q. Caecilius. Progr. Dortmund 1904/05.

In dieser Programmbeilage, die in der Hauptsache Gedankengang und Disposition der divinatio darstellt, bespricht der Vf. anhangsweise zur Kritik und Erklärung einige Stellen; so tritt er § 25 für die Beibehaltung von tamen ein, das, wie er sagt, alle Herausgeber gestrichen hätten. Aber in der II. Auflage der Orellischen Ausgabe, besorgt von Baiter und Halm, steht tamen im Text. Eigentlich fehlt das Wort in den Handschriften, nur in G 1 und anderen geringeren Handschriften steht eam, das als tamen gedeutet wird; es kann aber auch causam sein, während Halm darauf hin eam vermutet. Daß tamen so, wie Sternkopf tut, erklärt werden kann, ist kein Zweifel: „und dabei doch“. Trotzdem bin ich aus Responionsgründen nicht für Beibehaltung:

totam esse mutandam, 7  
 et ita mutandam, 6 S.

— — — — —  
 — — — — —

Die beiden Formen mutandam entsprechen sich, wozu die beigesetzten Wörter gehören. tamen würde diesen Rhythmus verderben. — § 31: Der Vf. verteidigt mit Recht suspicionem criminis auch durch Hinweis auf act. pr. 17, 52, wo derselbe Ausdruck gebraucht ist. Außerdem kann man suspicionem gegen alle Änderungsversuche auch durch den Rhythmus rechtfertigen, indem non modo suspicionem (— — — — —) der Klausel ipsam pertinescat (— — — — —) entspricht. — § 60 Quare cum incertum sit de iniuria. Cicero macht am Schluß, wenn er auch selbst nicht dieser Ansicht ist, das Zugeständnis des Unrechtes, da er ja selbst im vorhergehenden Satz mit qui si summam iniuriam ab ille accepisti diese Möglichkeit

hypothetisch ausgesprochen hat. Also wird *quare cum incertum sit* beizubehalten sein. Dagegen glaube ich, daß unmittelbar vorher mit Schütz und Kahnt *sine vituperatione* zu lesen ist unter Tilgung von *ulla*. Die Ausdrücke *sine vitup.* und *sine scelere* werden dann am Schluß in gleicher Form noch einmal gesetzt. Außerdem entsteht durch Tilgung von *ulla* folgende auffallende Responion:

*sine vituperatione | accusare:*  
*sine scelere eum accusare non potes.*  
 ~ ~ ~ ~ ~ - | - - - - ≅ dispond. } Klauseln.  
 - ≅ ~ ~ ~ ~ ~ - | - - - - ≅ tr.-cret. }

Auch bei der Wiederholung ist Rhythmus und Responion deutlich:

*sine vituperatione*  
*quam cum scelere discedere?*  
 ~ ~ | ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ≅  
 - - - | ≅ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ≅ dikret. Periodenklausel mit Responion zum Vorhergehenden. — Die *divinatio* bietet noch viel Anlaß zur Textkritik, wenn man das rhetorisch-rhythmische Moment berücksichtigt. Wenn übrigens der Vf. in der Einleitung bemerkt, die *divinatio* eigne sich „wie keine zweite zur ersten Einführung in die Cicerolektüre“, so steht Ref. vielmehr auf dem Standpunkt der Lehrpläne von 1901, die sie für die Obersekunda empfehlen. Schon der Stoff, der Streit zwischen Cicero und Caecilius, wer Verres verteidigen soll, eignet sich besser als Einleitung in die Lektüre der Verrinen in Prima. In Obersekunda kann man von diesem Gesichtspunkt aus Interesse dafür erwecken, in Untersekunda dagegen als Anfangslektüre aber kaum. Für den Anfang eignen sich besser kleinere Reden, die auch stofflich leichter faßbar sind, wie die *pro Archia*, *pro Ligario* u. a.

Reinhardt, Bemerkungen zu Ciceros Rede für Plancius. Programm. Wohlau.

Der Vf. behandelt hier als Auhang zu seiner Ausgabe der Rede eine Anzahl kritisch unsicherer Stellen. Mit *aequum* in § 7 kann man sich einverstanden erklären. Daß aber in der Bedeutung ein wesentlicher Unterschied sei zwischen *tune* (Wunder) und *tu* (Lambin), ist nicht einzusehen. *Tu aequum* ist aber ein Hiatus, den Cic. schwerlich angewendet haben dürfte; denn *orat.* § 151 sagt er, nachdem er betont, daß Demosthenes den Hiatus als fehlerhaft vermieden: *Sed Graeci viderint: nobis, ne si cupimus quidem, distrahere voces conceditur.*

§ 34. Der Vf. bezeichnet den Satz *communis ille sensus bis et lingua* „als eine schlechte Wiederholung des ersten (*omnibus bis*

apertius). Ref. stößt sich an dem zweiten Satze gar nicht, weil von Cicero Parallelismen der Gedanken sehr gern angewendet werden, was keines näheren Beweises mehr bedarf. Der Sinn der beiden Sätze ist: Alle Staatspächter schmerzte jenes Unrecht, aber dieser trug den Schmerz offener zur Schau. Von allen diesen mochten andere jenes Gefühl, obgleich es in allen vorhanden war, mehr verbergen, dieser zeigt es aber offener als die anderen (ceteri); ceteri ist eine Rückbeziehung auf die genannten alii. Außerdem besteht zwischen den Sätzen:

omnibus illa iniuria dolori fuit publicanis  
und Communis ille sensus in aliis fortasse latuit

rhythmische Beziehung:

$$\begin{array}{r} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} | \text{---} \text{---} \text{---} \approx 18 \\ \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} \text{---} | \text{---} \text{---} \text{---} \approx 17 \text{ S.} \end{array}$$

Klausel in Reihe 1 ditr. mit vorausgehendem cret. Reihe 2 wieder Ditr. mit Auflösung. Daß das den Klauseln Vorangehende auch rhythmische Beziehung hat, ist sichtbar; ebenso scheinen auch folgende Sätze zu harmonieren:

sed eum ipsum dolorem hic tulit paulo apertius.  
hic quod cum ceteris animo sentiebat.  
--- --- --- --- --- --- | --- --- ---  $\approx$  Kl. tr.-kret.  
--- --- --- --- --- --- | --- ---  $\approx$  ditroch. mit vorausgeh. Chori-  
ambus, Ersatz für cret.

Diesem Chori. steht in der Responision ein cret. gegenüber; vorher entsprechen sich auch noch 2 Kretiker, Beweis genug, daß die beiden Reihen untereinander Beziehung haben. Was der Verf. über ceteri und alii sagt, ist gesucht. —

Bei § 48 supponiert der Vf. schon wieder eine Interpolation, an die bis jetzt noch niemand gedacht hat. Der Vf. sollte es mit advokatischen Fiktionen nicht so streng nehmen. Im allgemeinen aber muß hier bemerkt werden, daß die Überlieferung der Reden Ciceros weniger an Interpolationen leidet, sondern vielmehr an sehr unerwünschten Auslassungen. Sehr zu verwundern ist, warum der Vf. an § 60 Anstoß nimmt. Die Worte Ciceros deutet er so: „Zum Ruhme kann nur der Mann von vornehmer Geburt gelangen, der Weg zum Ruhme ist dem niedrig Geborenen verschlossen.“ Das meint Cic. aber nicht, sondern die Stufen des Ruhmes seien deshalb verschieden, weil die virtus verschieden sei: etenim, sagt Cic. gleich nachher, in virtute multi sunt adscensus ut is maxime gloria excellat. qui virtute plurimum praestet. Das ist ein so klarer Gedanke, daß darüber gar kein Zweifel möglich ist. Darum ist summis hominibus

et infimis ganz richtig und nicht in omnibus umzuändern. Responion ist übrigens folgende vorhanden:

infimis sunt pares,  
gloriae dispares.  
— — — — —  
— — — — —

§ 55, 57. Es ist richtig, daß hier eine etwas auffällige Wiederholung vorliegt. Indes nahm bis jetzt noch niemand Anstoß daran; außerdem sind die Rhythmen ganz eiceronianisch, namentlich im zweiten Teil:

multi communes obtrectatores  
atque omnium invidi multa finxerunt.  
— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

Kl. kret.-tr., welcher ein dispond. gegenübersteht. Ferner weisen Köpke-Landgraf auf die beliebte Parataxe multi-multa hin. Noch besser rhythmisch sind die beiden ersten Zeilen:

multi amici accusatoris,  
nonnulli etiam nostri iniqui,  
— — — — — | — — — — —  
— — — — — | — — — — —

Die beiden Klauseln sind gleich ditroch., wobei es für die Responion keinen Unterschied macht, ob statt des einen Troch. ein Spond. steht. Vor diesem Ditr. stehen aber gerade solche Füße, die Zielinski als regelrechte Rhythmen vor einem Ditr. bezeichnet, nämlich in der ersten Reihe ein Epitrit und in der zweiten ein Chori. Beide Füße betrachtet Ziel. als häufig vorkommenden Ersatz, bzw. Entfaltung eines Kretikers, der nach der Theorie Ziels eigentlich stehen müßte. Wäre die Stelle eine Interpolation, wie der Vf. meint, so wären die rhythmischen Regeln kaum so streng beobachtet worden. Mit Wiederholungen, namentlich wenn sie formell doch einen Unterschied zeigen wie hier, sollte man bei einem Redner nicht so streng ins Gericht gehen. Auf keinen Fall darf an multi communes obtrect. etc. gerührt werden, denn obtrectator kommt § 55 gar nicht vor, und atque omnium etc. ist selbständige Gestaltung eines im Vorhergehenden allerdings schon berührten Gedankens.

# **Jahresbericht über die nachaugusteischen Epiker, Senecas Tragödien, Ausonius, die Bukoliker und die lateinische Anthologie von 1903—1906.**

Von

**Johannes Tolkieln** in Königsberg i. Pr.

## **I. Senecas Tragödien.**

Bereits das Jahr 1902 hat die nach dem Tode R. Peipers von G. Richter allein beendete zweite Auflage der einst von beiden Gelehrten gemeinschaftlich veranstalteten Ausgabe gebracht (Leipzig, Teubner). Diese ist ausführlich besprochen von

Fr. Leo Gött. gel. Anz. 1903, S. 1—11 und

O. Roßbach Berl. phil. Wochenschr. 1904 S. 326—333 und 361—369.

Leo bestreitet die Richtigkeit des Verfahrens, welches Richter in der *Adnotatio critica* bei der Mitteilung der Varianten aus den interpolierten Hss. angewandt hat, und verlangt, „daß der ursprüngliche A-Text aus der trüben und breiten Überlieferung, soweit es möglich ist, klar herausgestellt werde“.

Roßbach zeigt, daß die Lesarten der A-Klasse in viel weiterem Umfange Berücksichtigung verdienen, als man bisher zugegeben hat, und betont, wie notwendig es sei, daß alle Hss. dieser Klasse genügend durchforscht werden, was bisher kaum für die italienischen und einen Teil der deutschen der Fall ist. Bis das aber geschehen, ist ein abschließendes Urteil über unsere Überlieferung unmöglich.

Über eine derartige Hs., den *Dresdensis R 52<sup>u</sup>*, macht Mitteilungen

M. Manitius, *Handschriftliches zu Vergil und Seneca Trag.* Philol. 1904. S. 313—315.

Fol. 39 und 40 sind zwei Blätter aus einer *Senecahs.*, die im 14. Jahrhundert in Italien geschrieben wurde, enthaltend *Troad.* 315

bis 422, 1142 bis Ende und Medea 1—70. Ein paarmal findet sich Übereinstimmung mit den Lesarten von E.

Was die Gestaltung des Textes im einzelnen anlangt, so hat Roßbach S. 361 ff. dargetan, daß eine ganze Reihe von Stellen irrtümlich für verderbt erklärt worden, daß bei richtiger Erklärung oder Interpunktion aber die Überlieferung vollkommen in Ordnung ist. Von den von ihm vorgeschlagenen Änderungen erwähne ich

Herc. fur. 353 „posse <et> invidiam pati“.

Troad. 304 „amore subido“ (st. subito nach Valerius Aedituus bei Gell. XIX 9, 11), die Umstellung von Med. 362 und 363 Agam. 91 „nimium ventos“ st. „ventos nimium“.

Auch M. Schmitt-Hartlieb, Zu Seneca Troades 783. Rh. Mus. 1906, S. 634 f.

hat die Überlieferung „morte dira“ in Schutz genommen.

Mit der Kritik einzelner Stellen der Medea hat sich

Charles Knapp, Notes on Seneca's Medea Class. Rev. 1903 p. 44—47

beschäftigt. Er verteidigt u. a. Med. 22. 23 die Überlieferung gegen die auch von Peiper-Richter gebilligte Umstellung Leos und zeigt in Übereinstimmung mit Michael Müller, In Senecae tragoedias quaestiones criticae, Berlin 1898, p. 22 f., daß innerhalb der V. 301 bis 339 jede Änderung der in den Hss. gebotenen Reihenfolge unnötig ist.

Einen sprachlich-exegetischen Beitrag liefert

I. P. Postgate, On Horace Epode XV 5 and Seneca Herc. Oct. 335 sqq. Class. Rev. 1903 p. 337 f.,

indem er unter Berufung auf Tibull II 2, 19 f. ausführt, daß in den Versen „Indos ante glacialis polus — Scythasve tepida Phoebus inficiet vota“ kein Zeugma vorliege, wie Housman und Alton behauptet haben.

Auf dem Gebiete der höheren Kritik bewegen sich zwei Arbeiten, welche sich unabhängig voneinander mit der Echtheitsfrage des Hercules Oetaeus beschäftigen.

1. Walter C. Summers, The autorship of the Hercules Oetaeus. Class. Rev. 1905 p. 40—54.
2. Aemilius Ackermann, De Senecae Hercule Oetaeo Philol. Suppl. X 3 p. 325—428.

Summers beginnt mit einer Kritik der bisher aufgestellten Ansichten. Er gibt vor allem eine Übersicht über die Argumente, mit



HERCULES OCTAEUS

Die Untersuchung über die Entlehnung in Senecas Tragödien ist eine sehr schwierige Aufgabe, weil die Quellen für die ursprüngliche Fassung der Stücke sehr spärlich sind. Insbesondere fehlen die ursprünglichen Texte der Tragödien, die Seneca geschrieben hat. Daher ist es notwendig, die Entlehnung in Senecas Tragödien durch Vergleich mit anderen Tragödien zu untersuchen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass die Entlehnung in Senecas Tragödien nicht nur in der Sprache, sondern auch in der Gedankenfolge und in der Darstellung der Handlung zu beobachten ist. Insbesondere ist die Entlehnung in Senecas Tragödien in der Darstellung der Handlung zu beobachten, die oft in der gleichen Weise dargestellt wird, wie in anderen Tragödien. Dies ist ein Zeichen für die Entlehnung in Senecas Tragödien, die oft in der gleichen Weise dargestellt wird, wie in anderen Tragödien. Dies ist ein Zeichen für die Entlehnung in Senecas Tragödien, die oft in der gleichen Weise dargestellt wird, wie in anderen Tragödien.

Es ist nun Zeit, auf der Hand, die Seneca mit unzureichendem Material an Beispielen, die er sich gestellt hat, herangezogen ist. Es ist nun Zeit, auf der Hand, die Seneca mit unzureichendem Material an Beispielen, die er sich gestellt hat, herangezogen ist. Es ist nun Zeit, auf der Hand, die Seneca mit unzureichendem Material an Beispielen, die er sich gestellt hat, herangezogen ist. Es ist nun Zeit, auf der Hand, die Seneca mit unzureichendem Material an Beispielen, die er sich gestellt hat, herangezogen ist.

Trotz der schweren Bedenken, so etwa führt er aus, die schon

oft hinsichtlich der Latinität des Stückes erhoben worden, sind doch die auffallendsten Punkte im Vokabular bisher den Augen der Kritiker entgangen. Das ist der Gebrauch 1. von *quotus* V. 95 f.: „*quota est mundi plaga — oriens subactus aut quota est Gorgon fera?*“ 2. von *iecur* synonym mit *cor* und *pectus* (4 mal), 3. von *siccus* = ohne Tränen V. 1268, 4. von *pensare* = meinen V. 1747 f., 5. von *gigans* = Riese V. 1759. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb Seneca nicht so soll geschrieben haben können, zumal im zweiten und fünften Falle, da ja auch  $\xi\pi\alpha\rho$  und  $\gamma\iota\gamma\alpha\varsigma$  in gleicher Bedeutung verwendet werden.

Summers aber kommt auf Grund der angestellten Erwägungen nunmehr zu dem Schluß, daß Melzers Theorie, wonach uns nur ein roher Entwurf des *Hercules Oetaeus* mit doppelt ausgeführten Szenen enthalten sein soll, unter denen Seneca eventuell habe wählen wollen, nicht ansreicht zu der Erklärung der drei auffallenden Erscheinungen, die er als „pointlessness“, „patchwork“ und „bad Latinity“ bezeichnet.

Nachdem er noch einige Bemerkungen über den Gebrauch der *Anaphora* im *Hercules Oetaeus* und in den anderen Dramen hinzugefügt hat — der Unterschied ist, beiläufig bemerkt, recht gering — kommt Summers dazu, seine eigene Lösung der Frage zu entwickeln. Er betrachtet das Stück als ein Flickwerk, das dadurch entstanden sei, daß ein späterer Herausgeber eine Reihe von Parteen, die von Seneca selbst herrühren, mittelst eigener Zutaten zu einem Ganzen verbunden habe. Die Zeit dieses Redaktors läßt er unbestimmt.

Um seinen Standpunkt eingehender auseinanderzusetzen, prüft er zuerst den Prolog V. 1—103. In diesem machen ihm V. 1—27 den schlimmsten Eindruck, während V. 28—46 dem Seneca recht wohl angehören können. V. 47—71 haben wir lauter Schlacken, V. 72 bis 88 und die erste Hälfte von V. 89 bilden einen Glanzpunkt; von da ab sinkt der Ton wieder herab.

Einen klaren Fall derselben Kontamination sieht Summers in der Rede der Amme V. 233—255: die ersten 7 Verse hält er für Senecas Eigentum, den mit Phrasen aus der *Medea* durchsetzten Rest setzt er auf Rechnung des Editor. Dabei muß er, um die ursprüngliche Form wiederzugewinnen, zur Textesänderung greifen.

In gleicher Weise versucht er nun auch das übrige in seine beiden Bestandteile zu zerlegen. Ich muß mich hier darauf beschränken, in Kürze seine Ergebnisse anzudeuten.

Die lange Szene zwischen *Deianira* und ihrer Amme V. 256 bis 582 ist reich an Stellen, die auf Seneca selbst zurückgehen. Spuren

der Nichtvollendung sind in V. 307 und 407 bemerkbar. Wie weit sich die Tätigkeit des Herausgebers erstrecken soll, vermag Summers vielfach nicht mit Sicherheit anzugeben. In dem von Leo ganz verworfenen Teile der Tragödie können V. 710—14 von Seneca sein, 706—709 nicht. Schlecht genug ist der Beginn des Auftrittes zwischen Hyllus und seiner Mutter V. 742 ff., namentlich V. 751—754 erweisen sich als Flickwerk. Einen besseren Eindruck machen V. 775 ff.; V. 808—812 stören den Zusammenhang; der Rest der Erzählung bis V. 841 ist wieder echt; ebenso nimmt Summers das Folgende, die Rede der Deianira V. 842 ff. und den Dialog V. 889 ff. für Seneca in Anspruch. Aber von V. 910 an zeigt sich klar die Hand des Editor; mit V. 949—963 kehren wir zu Seneca zurück (V. 954 greift Summers wieder unnötigerweise zur Konjekturen „uteri tui“ f. „veram tui“). V. 1000—1006 scheinen ganz in Senecas Manier zu sein, V. 1007—1030 rühren von Editor her.

Von nun an bis zum Schluß herrscht lauter Schutt vor, nur sieben Stellen stehen in bemerkenswertem Gegensatz zu ihrer Umgebung: 1. 1100—1127, 2. 1249—1268 (didicit), 3. der Dialog 1352 ff., 4. 1564—1592, 5. 1619—1641, 6. 1693—1707 (erubesco), 7. 1863 bis 1898.

Der Verf. dürfte schwerlich viele zu seiner Ansicht bekehren. Was er vorbringt, ist vielfach in hohem Grade subjektiv und zum Teil unrichtig aufgefaßt, so daß sein Verfahren nimmermehr von einer vorsichtigen Kritik gebilligt werden kann.

Ganz anderer Art ist die sorgfältige, wenn auch nicht erschöpfende Arbeit von Ackermann. Er hat die Anregung dazu von Birt empfangen, der seine frühere Ansicht von der Unechtheit des Hercules Oetaeus im Laufe der Zeiten geändert hat. In dem Kapitel De Herculis auctore (p. 326—386) entkräftet A. in sehr geschickter Weise die Gründe, welche Leo mit Rücksicht auf die äußere Beschaffenheit des Stückes gegen die Autorschaft Senecas geltend gemacht hat. Wenn z. B. dieser mit Bentley daran Anstoß genommen hat, daß der Hercules und die Octavia allein mit einem Canticum schließen, so entgegnet er darauf, daß Phaedra und Octavia die einzigen Stücke seien, denen ein Prolog fehlt, und darum doch niemand die Phaedra für unecht halten werde. Der Grund aber, den man aus den vielen darin enthaltenen Nachahmungen gegen die Echtheit des Hercules Oetaeus hergeleitet hat, wird hinfällig durch die Beobachtung, daß auch die Medea in gleichem Verhältnis zu den anderen Stücken steht, daß in den übrigen Tragödien Wiederholungen ebenfalls an der Tagesordnung sind und dieses Verfahren auch den

Griechen nicht fremd ist. Des weiteren widerlegt A. die Bedenken, welche sich nach D. Heinsius, Birt und Tachau hinsichtlich des Ausdruckes an manchen Stellen ergeben haben, indem er Melzers Ausführungen zum Teil modifiziert. Auch der Vorwurf der Torheit, welcher mehrfach gegen den Autor des Dramas erhoben worden ist, hat nichts auf sich, und die Nachlässigkeiten im Stil sind nicht größer als sonst bei Seneca. Eine genaue Prüfung der Metrik und Prosodie aber ergibt, daß in dieser Hinsicht nur solche Verse Anstoß geben, die einer Korrektur bedürfen. Nachdem A. noch die Unwichtigkeit orthographischer Dinge mit Recht betont hat, rechtfertigt er den Sprachgebrauch im einzelnen gegen die von verschiedenen Seiten erhobenen Verdächtigungen.

Im 2. Kapitel *De unitate tragoediae* (p. 387—408) kommen die Ansichten derjenigen an die Reihe, welche die Einheit der Komposition geleugnet und einen oder den anderen Teil des Stückes für unecht erklärt haben. Was nach dieser Seite auffallen könnte, entschuldigt A. durch die wohl schwer von der Hand zu weisende Annahme, daß wir es hier mit einem zur Rezitation, nicht aber zur Aufführung bestimmten Drama zu tun haben, wie ein solches auch in der *Phaedra* des Seneca vorliege.

Im 3. Kapitel *De consilio poetae* (p. 408—422) sucht A. die Entstehung des Stückes aus der philosophischen Richtung Senecas zu erklären. Er weist darauf hin, daß die Stoiker gerade im *Hercules* ihr Ideal sahen, und so, meint er, habe der Dichter diesen Heroen seinen Lesern als nachahmenswertes Muster vorführen wollen. Dann aber brauchte er den *Hercules Oetaeus* als notwendige Ergänzung des *Hercules Furens*. Damit bringt A. zugleich eine Erklärung für die übermäßige Länge des ersteren und für die durch den Einfluß der Rhetorik verschuldete Schwülstigkeit der Diktion. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch diese Betrachtungen die Wahrscheinlichkeit der Autorschaft Senecas zu erhöhen geeignet sind.

Über die Bedeutung des *Chores* bei Seneca handelt, dem Titel nach zu schließen

\* A. Romizi, *La lirica nel teatro di Seneca*. Biblioteca delle scuole italiane. X 13.

Für die Würdigung Senecas als Dramatikers ist wichtig der Aufsatz von

Antonio Cima, *Intorno alle tragedie di Seneca* Riv. fil. 1904 p. 237—259.

Der erste Teil enthält nämlich „*Osservazioni sull' uso della ,persona muta'*“.

Die Bewunderung, deren sich Seneca in den verflochtenen Jahrhunderten erfreute, hat heutzutage einer weniger günstigen Beurteilung Platz gemacht, welche in seinen Stücken lediglich Deklamationen in dramatischer Form sieht. Diese Auffassung ist nach Cima nicht richtig. Er meint, daß sich vielfach Stellen bei dem Tragiker finden, die auf eine szenische Wirkung berechnet sind, und daß daher kein Zweifel bleibe, daß Seneca wirkliche Dramen schreiben wollte. Von besonderer Wichtigkeit scheint ihm in dieser Beziehung die schon von Weil bemerkte Tatsache, daß Seneca die Regel von den drei Schauspielern beobachtet hat. Indem Cima nun die einzelnen Fälle eingehend bespricht, gelangt er zu dem Ergebnis, daß Seneca bei der Anwendung der *persona muta* nicht die dramatische Wahrheit verletzt hat, daß er in den Spuren der griechischen Tragiker wandelt, indem er die Regel von den drei Schauspielern mit einer manchmal an Pedanterie streifenden Strenge befolgt, die aber durch den Vorgang seiner griechischen Muster gerechtfertigt erscheint. Doch hat unserer Ansicht nach Verf. damit keineswegs bewiesen, daß Senecas Dramen für die Aufführung bestimmt gewesen sind. Denn die Beobachtung jener Regel von den drei Schauspielern mußte gerade bei einer Rezitation für das Verständnis von besonderem Vorteile sein, indem dadurch an die geistige Anspannung der Zuhörer geringere Anforderungen gestellt wurden und sie leichter dem Vorgetragenen zu folgen vermochten als bei dem gleichzeitigen Auftreten einer größeren Zahl handelnder Schauspieler.

Der zweite Teil „Sulla composizione delle ‚Troiane‘“ handelt kurz von der Szenenfolge in den Troades, welche nach Cima uns nur in provisorischer Gestalt vorliegen, und erörtert dann die Frage nach der Quelle, welcher der Dichter bei der Schilderung des Streites zwischen Pyrrhus und Agamemnon gefolgt ist. Cima meint, Seneca habe das Motiv aus Euripides' *Hecuba* übernommen und mit Zutaten eigener Erfindung ausgestattet, und weist auf die ähnliche Behandlung der Person der Helena hin. Das erfordert aber noch eine genauere Untersuchung.

Der dritte Teil endlich, „Sulla composizione delle ‚Fenicie‘“, wirft die Frage auf, ob die unter dem Titel *Phoenissae* vereinigten Fragmente einer oder zwei Tragödien angehören. Cima wendet sich gegen die verschiedentlich behauptete Abhängigkeit des ersten Teiles von Sophokles' *Oedipus Coloneus*, indem er richtig auseinandersetzt, daß nur die Begleitung des Oedipus durch Antigone Sophokles und Seneca gemeinsam ist. Letzterer scheint vielmehr durch Euripides' *Phoenissen* beeinflusst zu sein. Da Cima annimmt, daß bei V. 320

Antigone weiterredet, nicht ein Bote, so muß er auch annehmen, daß das Folgende unabhängig vom Vorhergehenden entstanden ist.

Ein anderer Aufsatz von

\*Cima, La „Medea“ di Seneca e la „Medea“ di Ovidio, Atene e Roma 1904, p. 224—229

richtet sich gegen Leos Zurückführung der Abweichungen Senecas von Euripides auf Ovid. Dieselbe ist in der Tat unsicher; vgl. meine Bemerkungen Zur XII Heroide Ovids, Wochenschr. f. kl. Phil. 1906 S. 1208 f.

Das Fortleben des Tragikers in einer bestimmten Periode der Neuzeit verfolgt das beinahe 400 Seiten umfassende Buch von

Paul Stachel, Seneca und das deutsche Renaissancedrama. Studien zur Literatur- und Stilgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Palaestra, Bd. XLVI, Berlin 1907.

Von diesem Buche, das in den Jahren 1903 und 1904 entstanden ist, war die Einleitung und der Anfang des 2. Kapitels bereits 1905 als Berliner Dissertation erschienen. Kap. I (S. 4—29) versucht auf Grund älterer Arbeiten in nicht immer einwandfreier Weise Seneca als Dramatiker zu würdigen und bietet eine eingehendere Betrachtung seines rhetorischen Stils. Kap. II (S. 30—136) behandelt Seneca im deutschen Schuldrama. Die erste Entlehnung, die man hier nachweisen kann, ist seltsamerweise travestierend. Sie findet sich in Pirkheimers „Eccius dedolatus“ vom Jahre 1520. Zunächst vermag St. überhaupt nur auf Einzelheiten hinzuweisen und hat darauf verzichtet, „die zahlreichen wenig untersuchten Dramen des 16. Jahrhunderts, in denen nie das Tragische das bestimmende Element ist, auf gelegentliche Entdeckungen hin zu prüfen.“ Erst gegen Ende des Jahrhunderts hat man im Hinblick auf moderne Muster des Auslandes im Geist und Stile Senecas zu dichten begonnen. Hierher gehören die Tragödien des Altdorfer Professors Michael Virdung, der Straßburger, unter denen der kaiserliche Poet Casper Brülow die hervorragendste Erscheinung ist, und des Pfarrers zu Asselheim bei Worms, Theodor Rhode. Kap. III (S. 137—179) zieht mit Recht das stammesgleiche Holland in den Kreis der Betrachtung. Wir begegnen da so glänzenden Namen wie denen eines Daniel Heinsius, Hugo Grotius und Joost van den Vondel, des größten Dichters unter den Holländern. Kap. IV (S. 180—350) geht auf das deutsche Drama im 17. Jahrhundert ein. Es behandelt ausführlich die Übersetzung der Troades durch Martin Opitz, beschäftigt sich besonders eingehend mit Andreas Gryphius, berührt den Nürnberger Poetenkreis

und gibt sich wieder eingehender mit Caspar von Lohenstein ab. Den Schluß endlich bilden Hallmann und Haugwitz.

Daneben kommt St. auf viele Dinge zu sprechen, die mit seinem eigentlichen Thema in mehr oder minder engem Zusammenhange stehen. So geht er z. B. gelegentlich auf die Senecastudien des Rektors der Meißener Fürstenschule Georg Fabricius, auf den Caesar des bekannten Franzosen Muret, auf die Beurteilung Senecas durch die Holländer u. a. m. ein. Inwieweit er bei seinen Angaben Vollständigkeit erreicht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Zu erwägen bleibt m. E., ob nicht vielfach da, wo Anlehnungen an Seneca konstatiert werden, Ovid die ursprüngliche Quelle gewesen sein dürfte.

Für englische Studenten bestimmt ist

Seneca, The tragedies rendered into English verse by Ella Isabel Harris. London, Oxford, New York 1904.

Diese durchweg auch für die lyrischen Parteien, den fünffüßigen Jambus benutzende Übersetzung, der Leos Text zugrunde liegt, ist mir nur aus der sehr anerkennenden Anzeige von W. Gemoll, Wochenschr. f. kl. Philol. 1905 S. 543 f. und der geradezu vernichtenden Beurteilung von C. Summers, Class. Rev. 1905 S. 124 f. bekannt. Letzterer zeigt an einer Reihe unzulänglich, irrtümlich oder nachlässig wiedergegebener Stellen, daß die Übersetzerin ihrer Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen gewesen ist.

## 2. Octavia.

Nicht weniger als 4 Schriften sind über die Quellen der Octavia erschienen.

1. \*Antonio Cima, La tragedia Romana Octavia e gli Annali di Tacito. Pisa 1904. Vgl. Hosius Berl. phil. Woch. 1905. S. 1145 f.
2. Friedrich Ladek, Zur Frage über die historischen Quellen der Octavia. Zeitschr. f. d. österr. Gymn., 1905, S. 673 bis 701, 865—883, 961—972.
3. Vincenzo Ussani, Su l'Octavia Riv. fil. 1905, p. 449—470.
4. Antonio Cima, Octaviana. Nuovi appunti sulle relazioni della tragedia „Octavia“ cogli „Annali“ di Tacito, ebd. 1906, p. 529—564.

Bereits in seiner Dissertation De Octavia praetexta, Wien 1891 hatte Ladek den Nachweis zu führen unternommen, daß die Octavia kurz nach Neros Tode von einem durch und durch rhetorisch gebildeten Manne geschrieben, möglicherweise in einer Rhetorenschule

entstanden sei. Gleichzeitig hatte Nordmeyer in der *Schedae Usenero oblatae* 1891 die Ansicht ausgesprochen, daß der Dichter nicht die *Annalen* des Tacitus, sondern die Geschichtswerke des Cluvius Rufus und Fabius Rusticus benutzt habe; in einer späteren Abhandlung Fleckeis. *Jahrb. Suppl. XIX* hielt er diese Ansicht wenigstens in bezug auf Cluvius aufrecht. Die Ausführungen beider Gelehrten hat Cima in dem zuerst genannten Schriftchen zu widerlegen und die dereinst von Fr. Vater und W. Braun vertretene Ansicht wieder zu Ehren zu bringen sich bemüht, wonach der *Praetexta* die Darstellung des Tacitus zugrunde liegen und das Stück dem 2. oder 3. Jahrhundert angehören soll.

Demgegenüber hat Ladek noch einmal das Wort in dieser Frage ergriffen und untersucht, ob die Meinung, daß das Stück gleich nach Neros Tod verfaßt sei, nunmehr aufgegeben werden müsse. Er bespricht zunächst sämtliche Stellen, die für die Ansicht herangezogen worden sind, daß Tacitus die Quelle der Octavia sei, und zeigt klar und deutlich, daß durch jene nichts bewiesen wird. Überhaupt findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Dichter, dessen Darstellung vom Ende der jüngeren Agrippina die allereinfachste ist, aus einem Historiker schöpfte; vielmehr scheint die *Praetexta* für die erfundenen letzten Worte der Agrippina in unserer Überlieferung Quelle geworden zu sein. Für erfunden hält L. auch die Darstellung des Schiffsunfalles V. 310—356, und auf sie gehe, meint er, in letzter Linie Dios Bericht zurück. Jedenfalls spricht nicht das geringste dafür, daß der Dichter hier von einer historischen Vorlage abhängig ist. Auch sonst enthält das Stück keine Stellen, die mit Notwendigkeit auf eine historische Quelle bezogen werden müßten. „Der Dichter hat es eben nicht nötig gehabt, für die Darstellung des Schicksals der Octavia und dessen, was damit zusammenhängt, ein historisches Werk nachzuschlagen, weil er all das selbst miterlebt hat. In dem Chorliede aber, das den Schiffbruch und den Tod der jüngeren Agrippina behandelt, haben wir es vielleicht sogar mit originellen Angaben zu tun, die möglicherweise nicht ohne Einfluß auf spätere Darstellungen geblieben sind.“

Cima aber hat sich damit nicht zufrieden gegeben und in seinem späteren Aufsätze sich noch einmal, wenn auch ohne Erfolg, die Abhängigkeit der Octavia von Tacitus darzulegen bestrebt. Dagegen hat er seinerseits recht, wenn er behauptet, Ladeks Hypothese, daß der Verfasser der *Praetexta* selbsterlebte Ereignisse dargestellt habe, stehe auf schwachen Füßen.

Auch Ussani verhält sich den Ausführungen Cimas gegenüber



ungläubig. Wenn dieser auch gezeigt habe, daß die Situationen in der Octavia, welche dem Berichte der Annalen nicht genau entsprechen, sich oft als poetische Einkleidungen ein und derselben Erzählung erweisen, so findet U. doch in den auf Agrippina sich beziehenden Widersprüchen zwischen beiden Autoren genügende Gründe, derenthalten die Tragödie nicht von Tacitus abhängig sein könne. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es aber, wenn er darauf hinweist, daß die Charakteristiken der Poppaea und Octavia bei dem Dichter und Historiker wesentlich verschieden sind. Dazu komme, daß die Untersuchung der Sprache eine Reihe von Momenten ergebe, die für die Priorität der Octavia sprächen. Die Übereinstimmungen mit Seneca ferner und die Nachahmungen anderer Dichter, deren letzter Lucan ist, führen U. dazu, den Verfasser des Stückes in die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts der Kaiserzeit zu setzen. So weit kann man ihm beistimmen; nicht jedoch ist das möglich bei den folgenden Auseinandersetzungen. Die Übereinstimmungen mit Tacitus nämlich erklärt er aus der Benutzung einer gemeinsamen Quelle, für die er in Übereinstimmung mit Gercke, wenn auch aus anderen Gründen, Plinius' Werk *A fine Aufidii Bassi* hält. Daraus aber, daß der Dichter von der sündhaften Leidenschaft Neros für seine Mutter, von der Fabius Rusticus zu berichten wußte, nichts verlauten lasse, folgert U., daß Fabius damals sein Werk noch nicht veröffentlicht gehabt habe und die Octavia zwischen dem Erscheinen des letzteren und Plinius' Geschichtswerk, d. h. zwischen 79 und 83 entstanden sei, was natürlich eine ganz unbeweisbare Hypothese ist.

Textkritische Bemerkungen bietet

F. Leo, *Coniectanea Herm.* 1903 p. 310 f.

Er empfiehlt V. 487 die Änderung des *Avantius* „*votum est*“ und konjiziert V. 489 „*orbem prospere sacrum regis*“ und V. 611 im Anschluß an Grotius „*memoris mei*“.

### 3. Lucanus.

Mit der Tradition, welche Seneca als Verfasser der ersten sieben Verse der *Pharsalia* bezeichnet, sucht sich

V. Ussani, *Su i versi 1—7 (Lib. I) del poema Lucaneo Riv.* fil. 1903 p. 463—469

abzufinden. Er weist darauf hin, daß sie sich bis ins 9. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Dagegen weiß Beda, *De arte metrica* VII p. 245, 8 K. augenscheinlich noch nichts von ihr. Sie kann also schon im 8. Jahrhundert entstanden sein und hat sich dann wohl

schnell verbreitet. Zur Erklärung ihres Aufkommens zieht Ussani die von Manitius aus einer Dresdener Hs. veröffentlichten Lucanscholien heran, welche vorwiegend Parallelstellen aus anderen Dichtern und Lucan selber enthalten und meint, ein am Rande zu V. 5 f. beige-schriebenes Zitat aus Seneca Phoen. 298 habe die Entstehung jener Nachricht veranlaßt. Sehr wahrscheinlich klingt das nicht.

Die vielen Konjekturen, die in dem Schriftenverzeichnis der Vacca-Vita im Anschluß an das überlieferte *appamata* oder *ippamata* gemacht worden sind, hat um eine nicht gerade sehr wahrscheinliche vermehrt

G. Gundermann, Lucans Epigramme, Rh. Mus. 1904, S. 148. 149.

Er liest ἀράματα und denkt dabei an Gesangsvorträge mit Musikbegleitung.

Die Abfassungszeit einzelner Partien sucht zu bestimmen

Albert Collignon, Remarques sur deux passages de la „Pharsale“ de Lucain. Mélanges Boissier 121—125.

Ausgehend von der Annahme, daß Lucan in Buch IV—X auch einige Stücke aufgenommen habe, die er schon früher, schon vor dem Zerwürfnis mit Nero vollendet hatte, findet er ein solches Stück IX 950 ff. (Besuch Cäsars in den Ruinen Trojas und Opfer), dessen Ton ihm nicht zur Umgebung zu passen scheint. Die andere Stelle, die er behandelt, ist VII Anf. (Traum des Pompeius vor der Schlacht bei Pharsalus). Er sieht in V. 9 ff. eine Reminiszenz an des Dichters eigene dichterischen Erfolge im Theater des Pompeius und meint, die Stelle sei geschrieben zur Zeit, als jener sich infolge seiner Beteiligung an der pisonischen Verschwörung und infolge der Besorgnis vor einem tragischen Ausgange in gedrückter Stimmung befunden habe.

Auf den Tod Lucans bezieht sich

V. Ussani, L'ultima voce di Lucano (Tacito Ann. XV 70). Riv. fil. 1903, p. 545—554.

Er wendet sich gegen eine Behauptung von Kortte, die heute wohl kaum Anhänger haben dürfte, daß nämlich der Bericht bei Tacitus über die letzten Augenblicke Lucans eine von „otiosi litteratores“ gemachte Erfindung sei, und sieht in der Stelle Phars. IV 566 ff. die Verse, welche der Dichter bei jener Gelegenheit rezitiert habe. Ihre Beziehung zu Tacitus ist aber ganz oberflächlich, während die gewöhnlich mit diesem in Zusammenhang gebrachten Verse III 638 ff.

vollkommen in Einklang mit ihm stehen, was Ussani selbst nicht entgangen ist.

Derselbe Gelehrte hat die vielerörterte Frage nach den Quellen und der damit zusammenhängenden Zuverlässigkeit des Dichters in Angriff genommen in dem Buche

Sul valore storico del poema lucaeo, Roma 1903.

Der geschichtliche Wert des Gedichtes läßt sich nur auf Grund von genauer Kenntnis der darin benutzten Quellen bestimmen. Es ist deshalb so schwierig, hierüber Klarheit zu erhalten, weil Lucans Vorgänger unter den Historikern bis auf Cäsar verloren sind und die späteren Darstellungen vielfach das Epos selbst in höherem oder geringerem Grade herangezogen haben. Dazu gehören Florus, Appian, Dio. Daß Orosius zu diesen von Ussani fälschlich gerechnet wird, hat schon Hosius, Berl. phil. Woch. 1904 S. 842 gezeigt. Nicht recht klar ist sich Verf. über die Art und Weise, in der Livius vom Dichter benutzt ist. Diesem soll nicht das Originalwerk des Geschichtschreibers, sondern eine mit anderen Quellen, namentlich Asinius Pollio kontaminierte Epitome vorgelegen haben. Daneben glaubt er noch direkte Benutzung des Asinius annehmen zu müssen. Vollends unwahrscheinlich ist seine Annahme, daß Cäsars und Ciceros Briefwechsel dem Dichter als Quellen gedient hätten. Vgl. Hosius a. a. O. S. 843. In Bd. II und IX hingegen kann Lucan unter der Einwirkung des Thrasea Paetus stehen.

Für die Beurteilung des geschichtlichen Wertes der Pharsalia ist der Umstand von besonderer Wichtigkeit, daß Lucan gar nicht Geschichte zu schreiben beabsichtigte und sich daher auch nicht an die Wirklichkeit zu halten brauchte. Ussani zählt zunächst eine Reihe von Ungenauigkeiten auf, die sich in Bd. I—III und VII finden. Schwerer wiegen schon die Erfindungen des Dichters, die künstlerisch-rhetorischen Zwecken dienen und unter denen besonders die eingestreuten Reden hervortreten. Noch bedenklicher ist es, daß mehrere einander ähnliche Ereignisse bisweilen in eins zusammengezogen, andere Ereignisse gar nicht berücksichtigt werden. Am schlimmsten jedoch sind die Geschichtsfälschungen, die der Dichter von seinem politischen Parteistandpunkte aus vorgenommen hat. Nur da, wo es sich um bloße Berichte von Tatsachen handelt, ist Lucans Darstellung zuverlässig, und da bietet er manchmal Ergänzungen zu den Berichten unserer anderen Quellen.

Ferner hat Ussani einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der Scholien geliefert:

Il testo Lucaneo e gli scolii Bernensi. Studi Ital. 1903 S. 29 bis 83.

Nach einem Bericht über die verschiedenen Ansichten, die über den Wert und das gegenseitige Verhältnis der Hss. aufgestellt worden sind, geht er daran, den Text, den die Scholien, vor allem die von Usener herausgegebenen Berner aufweisen, für die Textkritik zu verwenden. Die Lemmata kommen dabei nicht in Frage, da sie, wie schon Francken bemerkte, nur die Bedeutung eines Kodex vom Ausgange des 10. Jahrhunderts besitzen; anders steht es mit den Erklärungen. Ussani betont mit Recht, daß keine genügenden Gründe vorhanden sind, ihre Hauptmasse dem Vacca zuzuschreiben, daß im Gegenteil manches dagegen spricht. Auch Paulus von Konstantinopel kann nicht ihr Urheber sein. Aus der Bemerkung zu VIII 824 schließt Ussani, daß der Verfasser vielmehr ein Weströmer war und für Weströmer schrieb. Als seine Zeit sieht er das 4. Jahrhundert an. Ich glaube, daß man bei näherem Zusehen noch weiter kommen kann und sich ein nicht unwesentlicher Teil der Scholien auf den Kommentar des Porphyrio zurückführen lassen wird.

Der Text, den die Scholien bieten, schwankt zwischen der paulinischen und der nichtpaulinischen Rezension. Ussani versucht etwas Genaueres aus den nichtberücksichtigten Versen zu ermitteln. Es ist aber keineswegs ausgemacht, daß Verse, die nicht kommentiert werden, auch nicht im Texte des Kommentars gestanden haben.

Den zweiten Teil der Abhandlung bildet ein sorgfältiges Verzeichnis aller Lesarten, auf denen die Erklärung des Scholiasten fußt, mit Zwischenbemerkungen Ussanis.

Mit einem einer viel späteren Zeit angehörenden Kommentar hat es der Aufsatz desselben Gelehrten zu tun:

Le Annotazioni di Pomponio Leto a Lucano. Rendiconti dell' Accad. dei Lincei, 1904, p. 366—385.

Der Codex Vaticanus 3285 enthält außer einem minderwertigen Text des Epos den letzten geschriebenen Lucankommentar, der Pomponius Laetus zum Verfasser hat. Allerdings ist die Arbeit des Humanisten nicht beendet, sondern hört bei VIII 753 auf; oftmals stehen verschiedene Erklärungen darin nebeneinander. Ussani teilt als Probe die Anmerkungen zu I 1—100 mit. Von der unmittelbaren Betrachtung der zu erklärenden Stelle schweift der Verfasser oft ab, um die mannigfaltigsten Notizen aus allen möglichen Schriftstellern beizubringen, und kommt dabei vielfach auf Dinge zu sprechen, die zu dem eigentlichen Gegenstande so recht keine Beziehung mehr haben.

Die wichtigste Erscheinung der gesamten Literatur über Lucan in der hier behandelten Periode ist ohne Zweifel

M. Annaei Lucani de bello civili libri decem iterum edidit Carolus Hosius. Lipsiae 1905.

Eine Neubearbeitung der bereits 1892 erschienenen ersten Ausgabe war aus mehrfachen Gründen dringend erwünscht. Einmal waren die Exemplare schon längst im Buchhandel vergriffen, sodann hatte Hosius damals das Handschriftenmaterial nicht in wünschenswertem Umfange herangezogen, und endlich war seit jenem Jahre auf diesem Gebiete viel Neues erschienen, was berücksichtigt werden mußte. Auch heute bildet noch immer der Montepessulanus die Grundlage für die Gestaltung des Textes; er ist von Bonnet von neuem eingesehen. Dagegen hat Hosius nunmehr sein Urteil über das Verhältnis verschiedener Hss. zu M wesentlich geändert; die Praefatio gibt darüber Aufschluß. Er findet die zweitbeste Quelle in Parisinus 10314 s. IX (Z), ihm stellt er Paris. 7502 s. X zunächst. In einem geringen Zwischenraume läßt er Vossianus XIX f. 63 s. X (U), in einem weiteren Vossianus XIX q. 51 s. X (V) folgen. Mit M. hängt außerdem aufs engste das fragmentum Lucani im Parisin. 10403 s. IX (Q) zusammen, welches das Stück VIII 575 — IX 124 zum Teil in sehr verstümmeltem Zustande enthält. Bisweilen haben auch die Korrektoren von M und Z Brauchbares geliefert. Auf die ungleiche Behandlung der Orthographie habe ich Berl. phil. Wochenschr. 1907 S. 7 f. hingewiesen.

Einzelbemerkungen, welche der Erklärung und Textkritik dienen sollen, enthalten folgende Arbeiten:

1. A. Collignon, Note sur Lucain Pharsalia II 93—96. Rev. des études anciennes 1904 p. 42—46.

Er erklärt die Worte „Libycas sibi colligit iras“ mit dem Commentum Bernense: „Romanis scilicet collegit inimicos secum Afros“, und den Ausdruck „conflato ferro“ mit Haskins: „les fers des ergastules forgés en épées armèrent ces mains féroces“.

2. Alex. Wough Young, Two notes on Lucan. Class. Rev. 1905 p. 112

will I 123 überflüssigerweise „te, Caesar, opes ususque laborum-erigit“, dagegen scheint mir die Änderung II 665 „maris Aegusae“ sehr glücklich.

3. Adolf Haslauer, Zu Lucans Pharsalia lib. VII. Pr. von Burghausen 1905

behandelt für das Buch des Epos, welches mit der Erzählung von der Entscheidungsschlacht den eigentlichen Mittelpunkt des Ganzen bildet, einzelne fragliche Lesarten und Erklärungen, namentlich unter Berücksichtigung der neuesten Ausgaben von Haskins, Hosius (1892), Francken und Postgate. Seine Ausführungen sind verständig und vorsichtig, wengleich sie sich nicht ausnahmslos allgemeiner Billigung erfreuen werden. Da, wo er die Überlieferung gegen unnötige Änderungen verteidigt, wie z. B. V. 12, 128, 764 f., 801, wird man ihm meist ohne weiteres beistimmen können. V. 488—521 tritt er wohl mit Recht gegen Hosius und Postgate für die Reihenfolge in MV ein. Gut ist auch seine Erklärung von V. 462 f. „*quo sua pila cadant aut quam sibi fata minentur — inde manum spectant*“ (gleich „in wessen Schußlinie sie stehen“). Empfehlenswert ist auch die V. 199 f. vorgeschlagene Interpunktion: „*seu lumen in aethere maestum — solis, in obscuro pugnam pallore notavit*“.

4. Robertus Samse, Interpretationes Lucanae. Diss. Göttingen 1905

hat sich vielfach um die richtige Erklärung einzelner Stellen verdient gemacht und namentlich solche mit abweichender Überlieferung in den Kreis der Betrachtung gezogen. In manchen Punkten berührt er sich mit Haslauer, der ihn aber an Klarheit übertrifft. Wenn er in bezug auf die Wertschätzung der Hss. zu Steinharts und Hosius' Ansicht von der Vortrefflichkeit des Montepessulanus sich bekennt, wird man ihm im großen und ganzen beipflichten; zur Unterstützung dieser Ansicht hat er manche nützliche Bemerkung beigesteuert und gezeigt, daß diejenigen Kritiker irren, welche behaupten, daß Paulus von Konstantinopel den Text durch Konjekturen entstellt habe. Im einzelnen sei folgendes erwähnt: Die Überlieferung nimmt er mehrfach gegen überflüssige Konjekturen in Schutz, so IV 559, VI 18, 126, IX 580, 592, 762, 944, III 379. VI 200 zieht er die Lesarten von M vor. IX 338 setzt er wohl richtig mit Leo ein Komma hinter *mare*. I 103 hält er *Isthmos* für das Subjekt zu *frangent*. I 531 bezieht er *tenso* auf die *intentio* der Luft, VI 708 erklärt er *plena = iusta*. VII 125 konjiziert er „*laxat ceu*“, was sehr unwahrscheinlich ist. Ganz mißglückt scheint mir die Behandlung von VII 460 ff. Hier will er die Stellung von M beibehalten, übersetzt V. 462 *tempus* ungeheuerlicherweise mit „Schläfe“, wozu „*vultus*“ Glosse sei, und billigt Leos Konjektur „*tempus cognoscere possint*“, muß aber selbst zugestehen, daß dabei ein „*audacissimum dicendi genus*“ herauskomme usw. Ich verweise demgegenüber auf Haslauers natürliche Erklärung. VIII 157 verteidigt Samse richtig

die Lesart „*summissa nimis*“ gegen Hosius, daß aber *turba* = ὄχλος sein kann, dafür ist er den Beweis schuldig geblieben.

Ganz zuletzt spricht er sich für die Echtheit des Proömiums aus. Die Notiz von der Autorschaft Senecas, meint er, sei erfunden, um Lucan gegen Frontos Angriff (p. 157 Nab.) zu verteidigen.

5. J. Cornu. Zu Lucan 6, 558. Arch. f. lat. Lexikogr., 1906 S. 184

empfiehlt die Lesung der Fragmenta Neapolitana „*vacabat*“, was wegen der Bedeutung des Verbums sehr bedenklich ist.

Als einen Beitrag zur Erklärung Lucans kann man auch noch bezeichnen die Veröffentlichung von

J. P. Postgate, *Pharsalia nostra*. Class. Rev. 1905, p. 257 bis 260.

Er hält schwerlich mit Recht die Angaben der antiken Schriftsteller für zu unbestimmt, als daß man daraus irgend etwas Sicheres über die Örtlichkeit der Entscheidungsschlacht zwischen Cäsar und Pompeius folgern könnte. Seine Behauptung aber, daß der Dichter Thessalia vollkommen synonym mit Pharsalia brauche, ist nicht stichhaltig.

Nicht zugänglich gewesen sind mir folgende Arbeiten:

\* W. K. Clement, Der Gebrauch des Infinitivs bei Lucan, Valerius Flaccus, Statius und Juvenal. Proceedings of the American Philol. Assoc. XXXIV, p. 36.

\* J. W. Basore, Direct speech in Lucan as an element of epical technic, ebd. XXXV, p. XCIV—XCVI.

\* Lucano poema tradotto da U. Ussani. Fasc. VII l. VII, Torino 1903.

\* Lucan. Pharsalia Translated into blank verse by Ed. Ridley. London 1905.

\* P. Thomas, Notes sur Lucain, Suétone et le Quérolus. Mélanges Paul Frédéricqs. Brüssel 1904.

#### 4. Valerius Flaccus.

Über das Leben des Dichters hat geschrieben

\* Caesar Giarratano, De Valerii Flacci vita commentatio. Rendiconti della R. Accad. di Archaeol. Neapel 1903.

Nach dem Berichte von Amatucci, Riv. fil. 1905 p. 607 f. scheint das Schriftchen identisch mit dem zweiten Kapitel der Prolegomena in der tüchtigen Ausgabe desselben Gelehrten:

C. Valerii Flacci Balbi Setini Argonauticon libri VIII. Recognovit Caesar Giarratano. Mediolani-Panormi-Neapoli 1904

Sehr nützlich ist der vorausgeschickte „Index scriptorum ad Valerium Flaccum pertinentium“, welcher die seit 1724 erschienenen Schriften mitsamt den über sie veröffentlichten Besprechungen in chronologischer Reihenfolge verzeichnet. Die Schriften, welche vor dieses Jahr fallen, erwähnt das erste Kapitel der Prolegomena, indem zugleich die früheren Ausgaben besprochen werden. Das dritte untersucht sorgfältig die handschriftliche Überlieferung und entwickelt die Grundsätze, von denen sich der Herausgeber bei der Gestaltung des Textes hat leiten lassen. Danach ist der Vaticanus 3277 die vornehmste Quelle, unter seinen Abschriften beansprucht der Monacensis den ersten Rang; wo der Vaticanus offenbar verderbt ist, kommt der Sangallensis an die Reihe, wo beide versagen, ist die Handschrift Carrions, aber nur mit der äußersten Vorsicht, zu Rate zu ziehen; den Interpolationen des Sangallensis und liber Carrionis gegenüber verdienen die leichten Emendationen im Vaticanus den Vorzug. Die Härte des Ausdruckes bei Valerius bringt es mit sich, daß öfters eine richtige Erklärung statt einer Korrektur nottut; daraus ergibt sich für den Herausgeber die Pflicht, tunlichst der Schreibung des Vaticanus zu folgen, wo aber emendiert werden muß, von den überlieferten Buchstaben möglichst wenig abzuweichen.

Das vierte Kapitel behandelt eine Reihe einzelner Stellen. Im fünften sucht Giarratano die Frage zu lösen, ob das Epos vollendet ist oder nicht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß Heinsius' Ansicht, wonach das Fehlen des Schlusses auf Rechnung der Überlieferung zu setzen sei, das meiste für sich habe.

Was den darauf folgenden Text, unter dem ein reichhaltiger Apparat steht, anlangt, so zeigt der Herausgeber hier eine lobenswerte Vorsicht und einen aner kennenswerten Konservatismus.

Zur Kritik und Exegese sind folgende Schriften namhaft zu machen:

1. Fr. Leo, Coniectanea Herm. 1903, p. 307—310.
2. J. B. Hublocher, Enarravit Petrus Langen C. Valerii Flacci Argonauticon libros VIII. Pr. Landshut 1904.
3. H. Stroh, Studien zu Valerius Flaccus, besonders über dessen Verhältnis zu Vergil. Diss. München. Augsburg 1905.
4. \*E. H. Renkema, Observationes criticae et exegeticae in C. Valerii Flacci Argonautica. Diss. Utrecht 1906. Vgl. die Rezension von Hublocher, Wochenschr. f. kl. Philol. 1907 S. 484 ff.



5. \* Joh. Samuelsson, *Studia in Valerium Flaccum, Eranos VI*, p. 72—100. Upsala 1906. Vgl. die Rezension von O. Helm, *Wochenschr. f. kl. Philol.* 1906 S. 908 f.

Leo behandelt etwa ein halbes Dutzend einzelner Stellen, indem er teils die Überlieferung durch richtige Erklärung verteidigt, teils eigene Textesänderungen vorschlägt, die auch Giarratano in der *Adnotatio critica* zu seiner Ausgabe mitgeteilt hat.

Hublocher und Stroh geben Nachträge zu dem bekannten Kommentar von Langen. Ersterer bringt nach einer allgemeinen Beurteilung dieses Buches, die ja nur günstig ausfallen konnte, Beobachtungen zu ausgewählten Stellen. Da er vielfach nur seine subjektive Ansicht ohne Anführung von Gründen vorbringt, so ist ein großer Teil seiner Arbeit vollkommen wertlos, nur ab und zu findet man einige Weizenkörner unter der Spreu. Einen viel vorteilhafteren Eindruck macht der kritische Anhang, den Stroh seiner Arbeit angehängt hat. Er räumt mit einer Reihe von Konjekturen auf, die von den Herausgebern zu Unrecht auf Kosten der richtigen Überlieferung in den Text gesetzt worden sind. I 63 z. B. liest er getrennt „ex terno (st. externo) liventia mella veneno“ (= infolge dreier Arten von Gift), indem er auf die Bedeutung der Zahl 3 im antiken Zauberwesen hinweist. VI 552 hält er das überlieferte „atris“ in der Bedeutung „verhängnisvoll, furchtbar“ u. a. m.

Die Arbeit von Renkema bezeichnet Hublocher als einen schätzenswerten Beitrag zur Valeriusliteratur. Eine dreifache Aufgabe hat sich nach seinem Bericht der Verf. gestellt. Die erste, die darin besteht, durch Erklärung das Verständnis derjenigen Stellen des Gedichtes zu fördern, deren Sinn noch nicht genügend erkannt ist, habe R. durchweg glücklich gelöst. In bezug auf die zweite Aufgabe aber, den verderbten Stellen durch Emendation aufzuhelfen, habe er häufig ohne Rücksicht auf die Eigenart des Dichters an der Überlieferung auch da, wo es nicht am Platze sei, gerüttelt. Ein wirkliches Verdienst endlich habe er sich dadurch erworben, daß er an verschiedenen Stellen die Authentizität der ohne Grund angefochtenen Worte des Dichters verteidige.

Bei Samuelsson nimmt den Hauptteil der Arbeit, wie aus Helms Bericht hervorgeht, die Besprechung einzelner Stellen ein. Außerdem aber bietet er auf Grund von einer eigenen Kollation des Vat. 3277 Nachträge zu den handschriftlichen Lesarten im Anschluß an Thilos Ausgabe und prüft die Frage nach dem Wert des Sangallensis und der Hs. Carrions aufs neue, wobei er gegen Giarratano polemisiert. Er „vertritt die alte Ansicht von Thilo, daß der Sangallensis aus dem

Vaticanus selber stammt.“ Auch in betreff des liber Carrionis wendet er sich gegen den italienischen Gelehrten, der meint, daß diese Hs. aus demselben Archetypus wie der Vaticanus oder einem sehr ähnlichen abgeschrieben sei.

Die Beziehungen des Valerius zu Vergil sind in Langens Kommentar ziemlich eingehend verwertet worden. Daß aber die Nachahmung dieses Dichters noch weiter geht, als die Angaben des Erklärers erkennen lassen, ist schon von Karl Weyman, Bl. f. d. bayr. Gymnasialw. 1898 S. 628 ausgesprochen worden. Auf Anregung dieses Gelehrten hat Stroh in der oben angeführten Dissertation die Frage nochmals untersucht. Nach möglichst genauer Prüfung der vorhandenen Literatur führt er im 1. Abschnitt (S. 7—27) diejenigen Stellen an, die außer den von Langen angegebenen im Kommentar hätten Platz finden können; im 2. Abschnitt (S. 28—52) macht er auf eine Anzahl bisher noch nicht herangezogener Parallelen aufmerksam, und zwar ordnet er sie nach dem Sitz der imitatio im Verse. Zahlreiche Anklänge an Vergilische Verse treten uns am Anfange des Hexameters vor der Cäsur entgegen, weitaus die zahlreichsten zeigen sich aber im Ausgange des Verses, seltener ist Übereinstimmung am Anfange und Schluß des Hexameters zugleich. In nicht wenigen Versen endlich finden wir gleichklingende Worte vor einer der drei gewöhnlichen Cäsuren und in dem letzten Fuße des Hexameters. Besonders häufig ist die Erscheinung, daß ein Attribut vor der Cäsur, das zugehörige Adjektiv aber am Schlusse zu stehen kommt. Der 3. Abschnitt (S. 53—74) beschäftigt sich mit den Variationen Vergilischer Verse. „Hiebei leiteten den Dichter zum Teil metrische Gründe, zum Teil auch das Bestreben, den Schein eines sklavischen Nachahmens zu vermeiden. Vielfach wählt er für das Wort seines großen Vorgängers ein gleichbedeutendes, oft sucht er durch Heranziehung eines anderen Bildes oder einer poetischen Figur dem Verse eine andere Färbung zu verleihen.“ Der 4. Abschnitt (S. 72—77) zeigt, wie Valerius sein Vorbild an Kraft des rhetorischen Ausdruckes noch zu übertreffen bemüht ist. Der 5. Abschnitt endlich (S. 78—83) behandelt diejenigen Stellen, an denen der Dichter Teile verschiedener Vergilischer Hexameter, besonders Anfangsworte und Versschlüsse in einem einzigen Verse verwendet hat.

## 5. Silius Italicus.

Eine Ausgabe der Punica ist erschienen in dem

Corpus poetarum latinorum ed. Postgate. Vol. II Part. 4.  
London 1904.

Der Herausgeber W. C. Summers stützt sich auf die Sammlungen von H. Blaß und die Ausgabe von L. Bauer und bringt selbst nicht viel Neues.

Textkritischer Natur sind die Aufsätze von

1. H. W. Garrod, Some emendations of Silius Italicus. *Class. Rev.* 1905, p. 358.
2. J. P. Postgate, Yews and suicide, *ebd.* p. 358 f.

Unter den von Garrod angestellten Verbesserungsversuchen scheint mir nur I 613 ff. „menta“ st. „mensa“ beachtenswert. Gegen seine Konjekturen „fas est“ III 329 st. „saxo“ wendet sich Postgate, der Rupertis Vorschlag „taxo“ billigt.

Vermischten Inhalts ist die Arbeit von

A. T. Lindblom, In Silius Italicus Punica quaestiones. *Commentatio academ. Upsaliae* 1906.

Sie zeugt von ausgebreiteter Literaturkenntnis und zerfällt in 3 Teile. Der erste handelt vom Gebrauch der Modi und Tempora in Hauptsätzen, der zweite von demselben Gegenstande in bezug auf Nebensätze, der dritte bringt „Adnotationes variae ad criticam maxime rem spectantes“ meist von konservativem, die Überlieferung billigendem Standpunkte aus.

Nicht zu meiner Kenntnis gelangt ist das Programm von

\*Z. Baudnik, Die epische Technik des Silius Italicus im Verhältnis zu seinen Vorbildern. Teil I. Krumau 1906.

## 6. Statius.

Eine Gesamtausgabe der Gedichte des Statius liegt vor in dem *Corpus poetarum latinorum* ed. Postgate. Vol. II Fasc. IV. London 1904.

Die Thebais und Achilleis ist von A. S. Wilkins besorgt, welcher den Puteaneus selbst verglichen hat, ebenso die beiden codices, die sich in Canterbury befinden. Im übrigen liegt Kohlmanns Apparat dem seinigen zugrunde. — Die *Silvae* haben Postgate und G. A. Davies gemeinsam bearbeitet. Ihre Quelle ist die Ausgabe von Klotz.

In den *Silvae* hat die Handschriftenfrage eine lebhaftere Kontroverse hervorgerufen. Alfred Klotz in seiner Ausgabe der *Silvae* Leipzig, Teubner 1900, p. LXXIII hatte behauptet, daß der *codex Matritensis* (M) die einzige und älteste Quelle unserer Überlieferung sei, da er identisch sei mit dem *Sangallensis*, von dem Poggio während des Kostnitzer Konzils eine ziemlich liederliche Abschrift nach Italien

geschickt habe, und dessen Lesarten bekannt seien durch die von Angelo Poliziano aus dieser Abschrift in einem Exemplar der Edit. princ. — jetzt in der Bibliotheca Orsiniana in Rom befindlich — gemachten Eintragungen.

Demgegenüber trat A. Engelmann, *De Statii Silvarum codicibus*, Leipz. Stud. XX, 1902, S. 1—144 für die Selbständigkeit und den Wert der Kollation Polizianos ein.

Auf seine Seite stellte sich sein Lehrer Wachsmuth, Zu den Handschriften der Silven des Statius, ebd. S. 203—214, nur wich er insofern von Engelmann ab, als er sich darzulegen bemühte, daß Poggio wirklich den alten Kodex und nicht nur eine Abschrift nach Italien gebracht und Poliziano in der Tat diesen alten Schweizer Kodex selbst benutzt habe.

An der Lösung dieser Frage haben sich weiter beteiligt:

1. Fr. Vollmer, Zur Überlieferung von Statius' *Silvae*. *Hermes*, 1903, S. 134—139.
2. A. Engelmann, Über die Handschriften der Silven des Statius, ebd. S. 285—291.
3. A. Klotz, Zur Überlieferung der *Silvae* des Statius, ebd. S. 468—480.
4. J. P. Postgate, The manuscript problem in the *Silvae* of Statius. *Class. Rev.* 1903, S. 344—351.

Postgate erörtert zunächst, was wir unter der alten Hs. des Poggio zu verstehen haben; er nimmt in Übereinstimmung mit Vollmer wohl mit Recht an, daß in der Tat nur eine Abschrift, nicht aber der alte Kodex selbst durch Vermittelung des gelehrten Florentiners nach Italien gekommen sei. Als er das Ms. dorthin sandte, hatte Poggio nach seinem eigenen, in einem Schreiben an Francesco Barbaro erhaltenen Zeugnis es nur bis zum 13. Buche der *Punica* des Silius Italicus, die auch darin enthalten waren, durchgesehen, bis zu den *Silvae* war er noch nicht gelangt und hat vermutlich zur Fortsetzung der Textesrevision nicht vor dem Jahre 1431 oder 1432 Gelegenheit gehabt. Bis zu seinem im Jahre 1459 erfolgten Tode ist die Hs. wohl in seinem Besitz geblieben. Dann hören wir nur noch einmal von ihr durch die Mitteilung Polizianos in seinem Kollationsexemplar, dem *liber Corsinianus* „*incidi in exemplar Statii Sylvarum, quod ex Gallia Poggii Gallica scriptum manu attulerat. A quo videlicet uno licet mendoso depravatoque et (ut arbitror) etiam dimidiato reliqui omnes codices, qui sunt in manibus emanarunt*“. Mit dieser Annahme soll sich nach Vollmer, dem Klotz beistimmt, Poliziano

gründlich getäuscht haben. Demgegenüber betont Postgate mit gewichtigen Gründen, daß Poliziano zweifelsohne den codex Poggii gefunden hat. Dann aber folgt notwendig, daß dieser nicht mit dem Matritensis identisch sein kann. Denn bei aller Übereinstimmung finden sich doch mehrere Unterschiede zwischen beiden, die sich durch diese Annahme nicht aus dem Wege schaffen lassen. Gegen ihre Identität spricht der Umstand, daß der Vers I 4. 68 a „attollam cantu gaudet thrasymennus et alpes“ in M steht, während Poliziano ausdrücklich sagt: „hic versus deest i libro vetustissimo poggii qui e Germania in Italiã è relatus“, woran wir nicht zweifeln dürfen. Außerdem schien Poliziano der Kodex, den er benutzte, unvollständig (dimidiatus), während M die Subscriptio enthält: „FINIS ADEST VERE PRECIUM VULT SCRIPTOR HABERE“. Endlich teilt Postgate mit, daß u. a. Kenyon auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt habe, der Matritensis sei vermutlich um das Jahr 1430 in Italien geschrieben, also nicht „gallica manu“ wie die von Poliziano beschriebene Hs.

Nach diesen Auseinandersetzungen gelangt Postgate zu dem Schlusse: „that the Madrid codex is a copy of the Vetus Poggii made after its arrival in Italy“, und man wird zugeben, daß mit dieser Annahme die bislang bestehenden Schwierigkeiten gehoben zu sein scheinen. Daß in der Praefatio zu Bd. I in M eine Lücke von elf Buchstaben vorhanden ist, während am Rande des Corsinianus die Ergänzung „oportet huius“ steht, wovon das erste o von der Hand Polizianos herrührt, kann man daher erklären, daß Poliziano nur noch diesen Buchstaben lesen konnte, der Schreiber des Matritensis auch nicht einmal diesen mehr. Die Lücke ist auch von Wichtigkeit für die Beurteilung der Stellung der übrigen Hss. zu M und dem alten codex des Poggio.

Was den Vers I 4, 86 a betrifft, so haben Vollmer und Klotz recht, die ihn gegen Engelmanns Athetierung in Schutz nehmen. Er stand vermutlich in der Hs. des Poggio, als M daraus abgeschrieben wurde, und ward späterhin ausradiert. In bezug auf den Ursprung der Hs. des Poggio schließt sich Postgate der Ansicht L. Traubes an, welcher sie für eine Abschrift hält, die ein irischer Schreiber von einem St. Gallener Ms. des 9. oder 10. Jahrhunderts genommen habe.

Und was folgt aus alledem für die Gestaltung des Textes der Silvae? „Neben M, den man nicht überschätzen darf, ist Polizianos Kollation zu berücksichtigen“ \*).

\*) Daß diese ganz wertlos ist und nur der cod. Matrit. die Grundlage des Textes bildet, zeigt P. Thielscher, Philol. N. F. XX 85 ff. W. K.

Auf diesem Standpunkt steht auch die neueste englische Ausgabe

P. Papini *Stati Silvae*. *Recognovit brevique adnotatione critica instruxit J. S. Phillimore*. Oxonii 1904,

wo in der Praefatio die Frage nach dem Verhältnis zwischen jenen beiden Zeugen der Überlieferung von neuem aufgerollt wird. Neu sind hier im Apparatus criticus Marginalien, die von Gelehrten des 15. oder 16. Jahrhunderts in einigen Ausgaben der Bodleiana und einer Domitiana sich vorfinden. Wie wenig glücklich Phillimore in der Gestaltung des Textes gewesen, hat Alfred Klotz, *Berl. philol. Wochenschr.* 1906 S. 461 ff. ausführlich dargetan.

Auf einen in der neueren Zeit unbeachtet gebliebenen Kodex der *Silvae* hat hingewiesen

A. Elter, *Eine Statiushandschrift in Palma*. *Berl. phil. Wochenschr.* 1905 S. 1100 f.

Sein Verhältnis zu den übrigen Hss. hat auf Grund von Photographieen zweier Seiten daraus aufgeklärt

A. Klotz, *ebd.* S. 1101 f.

Er ist erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben und vermutlich ein Zwillingsbruder des Kodex, aus dem die Edit. pr. stammt.

Ganz besonders zahlreich sind die Bemühungen um einzelne Stellen der *Silven*, doch haben sie nicht gerade viel brauchbare Ergebnisse gezeitigt. Wir verzeichnen sie nachstehend in chronologischer Reihenfolge:

1. A. Klotz, *Jubatus*. *Arch. f. lat. Lexikogr.* 1904 S. 286.
2. W. R. Hardie, *Notes on the Silvae of Statius*. *Class. Rev.* 1904 p. 156—158.
3. Joh. P. Postgate, *Ad silvas Statianas silvula*. *Philol.*, 1905 p. 116—136.
4. A. Schilling, *Lucubrationum Stianarum Pars I*. *Progr.* Rixdorf 1905.
5. R. Törnebladh, *Ad Statium adnotationes*. *Commentat. philol. in honorem J. Paulson*. *Gotoburgi* 1905 p. 41—54.
6. A. E. Housman, *The silvae of Statius*. *Class. Rev.* 1906 p. 37—47.
7. D. A. Slater, *Conjectural emendations in the silvae of Statius*. *Journ. of Philol.* 1906 p. 133—160.
8. J. P. Postgate, *On three passages of the Silvae of Statius*. *Class. Rev.* 1906 p. 306, 307.

Klotz erklärt *Silv. V 1, 83 iubatus* „vom Haupthaar umwallt“. Hardie weist *I 4, 39 f.* „*quae tum patrumque equitumque notavilumina et ignarae plebis lugere potentes*“ die Auffassung Vollmers von *lumina* (= Leuchten) und *ignarus* (= unbekannt, obskur) zurück und erklärt: „What eyes I observed — that is, what sadness I read in the eyes of senator and knight and of the commons, unwont as they are to show sympathy for the ‘great’“. In *II 2, 100 bis 106* sieht er im Gegensatz zu Vollmer zwei voneinander ganz verschiedene Bilder. *V. 100—103* schildern eine Nereide mitten im Weinberge, die mit einem blätterreichen Zweige sich das Salzwasser aus dem Gesicht wischt. *V. 104—106* zeigen uns Satyre und Pane auf der Verfolgung einer anderen Nympe namens Doris. Die Worte „*sparsa est vindemia fluctu*“ bedeuten: „der Schaum des Meeres bespritzt die reifen Trauben“. Hier ist H.s Auffassung wohl natürlicher. In demselben Gedicht *V. 147 f.* schlägt er die Ergänzung vor: „*Tuque nurus inter longe praedocta Latinas — parque viro mentem, cui non praecordia curae*“ etc. Das ist selbstredend eine hypothetische Ergänzung wie jede andere; doch hat H. wohl darin recht, daß „*nurus*“ in der Bedeutung „Frauen“ nicht ohne einen die Herkunft bezeichnenden Zusatz gebraucht wird.

Postgates Aufsatz im *Philologus* enthält eine Reihe ganz geistreicher Einfälle, die aber meist ohne praktischen Nutzen sind. Seine Konjekturen stützen sich vorwiegend auf die von Engelmann beobachteten und klassifizierten Verschreibungen in *Matritensis*. Eine besondere Vorliebe hat er für die Vertauschung metrisch gleichwertiger Worte innerhalb zweier aufeinander folgender Verse. Beachtenswert scheint mir seine Behandlung von *I 4, 61*, wo er das überlieferte „*progressus*“ halten und „*morast*“? (= *num moraris*?) schreiben will, ferner *II 1, 64, 65* die Vertauschung der Präpositionen *ad* und *in*, *II 6, 50* der Vorschlag „*repetisse*“ für das verderbte „*potasse*“ und *IV 5, 9* die Interpunktion „*nunc cuncta veris: frondibus*“ etc.

Schilling, der in der Einleitung einen überschwenglichen Lobeshymnus auf *Stattius* austimmt, behandelt der Reihe nach *Silv. I 3. 5. II 3—5. IV 5. 7. 9. V 4*, indem er jedesmal einige Stellen zuvor bespricht und dann den Text mit Übersetzung folgen läßt. Die Vorbemerkungen sind jedoch recht unbedeutend, seine Verbesserungsvorschläge entbehrlich und die Übertragung erscheint wenig gewandt.

Törnebladh geht von dem gewiß zu billigen Grundsatz aus, daß die Autorität der Hss. im allgemeinen höher stehen müsse als Emendationsversuche, doch dürfe man darüber nicht unberücksichtigt

lassen, was der Zusammenhang oder der Sprachgebrauch fordere. Dementsprechend nimmt er sich an mehreren Stellen der durch Konjekturen gefährdeten Überlieferung an und teilt nützliche Beobachtungen über den Sprachgebrauch des Dichters mit. Auch die Erklärung hat er in mehrfacher Hinsicht gefördert, und man wird ihm z. B. I 1, 37—39 und 100, wo er von Vollmer abweicht, gern beistimmen. Zu I 2, 138 sucht er darzutun, daß Violentilla Witwe gewesen sei, durch Vergleichen der Ausdrücke, deren Vergil sich über Dido bedient.

Wenig Gutes ist über Housmans Leistung zu sagen. Seine Vorschläge sind meist überflüssig, und dabei gestattet er sich zum Teil ganz gewaltsame Eingriffe in den überlieferten Text. Doch fällt auch ab und zu etwas Brauchbares ab. Ich notiere II 1, 28 „*crudi comitem sociumque doloris*“, IV 8, 49, wo er im Anschluß an eumeliss M unter Hinweis darauf, daß Parthenope nicht des Eumelus, sondern des Achelous Tochter war, „Eumelus“ schreibt, und V 3, 49, wo er „*Cyclopum scopuli*“ wohl mit Recht als zyklopische Bauten erklärt. Ähnliches gilt von Slaters Bemühungen, der viel Scharfsinn umsonst aufgewendet hat. Er überschüttet den Leser förmlich mit Konjekturen, hauptsächlich paläographischen, die vollkommen entbehrlich sind. Das hindert ihn aber nicht, sehr absprechend sich über Vollmers Verdienste zu äußern: „The stolid conservatism of Dr. Vollmer“ heißt es auf p. 159, und doch hat der deutsche Gelehrte auf mancher Seite seines Kommentars die Statiusforschung mehr gefördert als Slater durch seine ganze Arbeit. Erwähnenswert ist vielleicht IV 6, 43 „*dant spatium*“ und V 3, 94 „*idem animus*“ für *cydalibem*.

Die drei von Postgate in dem späteren Aufsatz behandelten Stellen sind II 1, 230, wo er die Worte „*comes ille*“ für aus „*coma s(a)eua*“ („the snaky fell of Cerberus“) entstanden ansieht, II 7, 100, wo er die Interpunktion in der Ausgabe seines Corpus: „*sic et tu rabidi nefas tyranni, — iussus praecipitem subire Lethen*“ durch den Hinweis auf Lucan Phars. VIII 549 rechtfertigt, und IV 4, 69 ff. Hier will er V. 73 *avos M* beibehalten als die alte Nominativform. In dem *avus* sieht P. den Großvater mütterlicherseits Cn. Hosidius Geta, der *consul suffectus* 45 oder 46 war und 95, als dieses Gedicht geschrieben ward, wohl nicht mehr unter den Lebenden weilte. „*Poscit is more impressive if the claim comes from the dead. The construction praestat novisse appears to be on the pattern of ‚dat habere‘, ‚tradam portare‘ etc.; but praestat may govern novisse directly*“.

Nach bestimmten Gesichtspunkten hin sind die *Silvae* durchforscht worden in der Dissertation von



H. Lohrich, *De Statii silvarum poetae studiis rhetoricis*.  
Halis Saxonum 1905.

Der Verf. verfolgt das Ziel, die ausgedehnte rhetorische Bildung des Dichters darzulegen, was trotz vieler Vorarbeiten bisher noch nicht im Zusammenhange geschehen war. Er versucht das zunächst an Einzelheiten darzutun, die sich auf das Lob von Personen beziehen, dann an den *carmina funebria*, *nuptialia*, *natalicia*, *propemptica* und in einem besonderen Kapitel an den Beschreibungen. Das Schlußkapitel geht auf die Gleichnisse und sonstigen Redeschmuck ein.

Die Überlieferung von Statius' Epen haben folgende Arbeiten zum Gegenstande:

1. O. Müller, Aus alten Handschriften des Statius. *Wochenschr. f. klass. Philol.* 1903 S. 191—197.
2. M. Manitius, Handschriftliches zum Texte des Statius. *Rh. Mus.* 1904 S. 588—596.
3. — Dresdener Scholien zu Statius' Achilleis, ebd. 1904 S. 597 bis 602.
4. H. W. Garrod, The S. John's College (Cambridge) MS. of the *Thebaid*. *Class. Rev.* 1904, p. 38—42.
5. A. Klotz, Die Barthschen Statiushandschriften. *Rh. Mus.* 1904 S. 373—390.
6. — Zur Überlieferungsgeschichte der Epen des Statius. *Philol.* 1904, S. 157—160.
7. — Probleme der Textgeschichte des Statius. *Herm.* 1905, S. 341—372.

Müller macht äußerst interessante Mitteilungen über musikalische Zeichen (Neumen), die sich in einer Hs. der Kasseler Bibliothek zu *Theb.* XII 325—335 (Klage der Argia an der Leiche des Polynices) und im *Puteaneus* und in einer Münchener Hs. 6396 zu *Theb.* V 608 bis 616 (Klage der Hypsipyle über den Tod des Archemorus) finden, ferner über die Benutzung eines Distichon des Cato als Schreibvorlage auf dem letzten Blatt des *Puteaneus* und stellt die irrthümlichen Angaben Kohlmanns zu *Theb.* VIII 743 richtig.

Manitius behandelt die Handschrift der Königl. Bibliothek zu Dresden D<sup>c</sup> 156. Sie enthält zwei Exemplare der *Thebais*, die zu verschiedenen Zeiten geschrieben sind. Die Kollation mit der Ausgabe von Kohlmann hat ergeben, daß beide sich im allgemeinen nahe stehen, ja von Ende Buch X an gleich werden, um dann am Schluß wieder zu divergieren. Beide, oder auch nur eine von ihnen, haben sehr viele Lesarten mit dem *Puteanus* gemein, wo dieser nach Kohl-

mann ganz allein steht, und die einzig richtige Überlieferung vertritt. Ja, zuweilen geht die Überlieferung des Dresdensis über den Puteanus hinaus und bietet handschriftliche Unterlagen für Emendationen, die längst dem Statiustext angehören.

Die zweite Veröffentlichung desselben Gelehrten stammt aus dem Dresdensis D<sup>c</sup> 157, welcher im 13. Jahrhundert in Italien geschrieben ist. Der Wert dieser Hs. besteht in den Scholien, welche bis I 164 ziemlich reichlich sind, dann aber sehr große Lücken aufweisen und fast zu Glossen herabsinken. Das Vaterland der Hs. ergibt sich nicht nur aus der Schrift selbst, sondern auch aus mehreren italienischen Worten, die in den Scholien stehen. Diese selbst sind durchaus gleichzeitig in sehr kleiner Schrift geschrieben und verraten oft genug große Nachlässigkeit.

Klotz bricht im Rh. Mus eine Lanze für Barths Angaben über die von ihm benutzten Hss. der Thebais und Achilleis, deren Existenz Otto Müller geleugnet hat. Er zeigt, daß im allgemeinen jener Glauben verdient; zugleich aber ergibt sich auch die Wertlosigkeit der Barthschen membranæ optimæ für die recensio, und eine neue Ausgabe der Thebais braucht den kritischen Apparat nicht mit deren Lesarten zu belasten. Ungewiß bleibt noch, ob die Barthschen Hss. für die Scholien irgendwelche Bedeutung haben; eine Untersuchung darüber, die durchaus notwendig ist, steht noch aus.

Derselbe Gelehrte versucht in Philol. die Genealogie des für die Überlieferung von Statius' Thebais und Achilleis so wertvollen codex Puteaneus weiter zurückzuverfolgen. In der subscriptio des vierten Buches der Thebais findet sich eine Notiz über den Eigentümer CODEX IULIANI VC. Vollmer, Rh. Mus. 1896 S. 27 Anm. 1 hatte vermutet, dieser Julianus sei identisch mit dem Adressaten von Priscians grammatischem Hauptwerk. K. sucht diese Vermutung zu stützen, indem er wahrscheinlich zu machen sich bemüht, daß die Vorlage der Hs., aus der der Puteaneus abgeschrieben ist, durch den Erzbischof Aelberth von York († 780) von Rom nach York gebracht worden sei. Lebte jener Julianus in Rom, so stand er vermutlich zum Kreise der Symmachi in Beziehung. Im Herm. endlich bespricht Klotz die Differenzen zwischen den Statiuszitatzen bei Priscian und dem Puteaneus. Diese sind, abgesehen von denjenigen Stellen, an denen sich in letzterem Schreibfehler finden, nur gering. Nur II p. 72, 22 zitiert Priscian aus Theb. IV V. 415 und 417, während er den in P. überlieferten, zwar sprachlich und metrisch unanstoßigen, aber die Konstruktion des Satzes störenden V. 416 ausläßt. Dieser Vers ist vor nicht langer Zeit auch in der eng-

lischen Hs. zum Vorschein gekommen, über die Garrod im *Class. Rev.* berichtet hat. Sie stammt aus dem 10. Jahrhundert und gehörte nach der Bemerkung „lib(er) monachorum de Dovorya“ und des alten, jetzt in der Bodleiana befindlichen Kataloges der Priorei von Dover. Hier ist nach V. 715 zu lesen: „apta ruit phaethontis equos magnumque laborem“. Dasselbe bietet nach Garrods Mitteilung die Hs. von P. Vlamingius am Rande mit Einsetzung von „longumque“ für „magnumque“. Eine weitere Spur hat G. in dem *Cod. Corp. Christi* zu Oxford (s. XIII/XIV zu finden gemeint, in dem zwar V. 716 fehlt, 717 aber diese Form hat:

fuit

Haec quoque secreta nutrit langia sub mubra.

G. nimmt an, daß die Glosse fuit zu dem ausgelassenen V. 716 gehört, wo sie als Variante zu ruit beige-schrieben gewesen sei. Licht wird in diese Frage gebracht durch den *Codex repert.* I 12 der Leipziger Stadtbibliothek, den Klotz im Herbst 1903 verglichen hat. Die, im 11. Jahrhundert geschriebene Hs. gehört wie die Doversche Hs. zur Klasse der älteren Vulgata. Da stehen hinter V. 713 nicht weniger als 7 Verse mehr als in den anderen Hss., an dritter Stelle steht der im Puteaneus zwischen 715 und 716 überlieferte Vers mit der Lesung „fuit“ st. „ruit“ und zwar so, daß er ohne Änderung eines Buchstabens sich in den Zusammenhang fügt. Klotz zeigt des weiteren, daß die Versgruppe in der Leipziger Hs. an unrechter Stelle auftritt, und meint, da V. 716 im Puteaneus ein versprengter Rest dieser Versgruppe sei, daß sich auch hier Übereinstimmung zwischen dem Puteaneus und Priscian ergebe. Eine hieran sich anschließende Betrachtung aller derjenigen Stellen, an denen Verse in einer Reihe von Hss. fehlen, führt Klotz zu der Ansicht, daß jene Verse unecht sind. Doch erscheint das noch nicht so ganz ausgemacht.

Eine kritische Ausgabe der Epen des Statius ist in England erschienen:

C. Papini Stati Thebais et Achilleis. *Recognovit brevique adnotatione critica instruxit* H. W. Garrod. Oxonii 1906.

Die Überlieferung der Thebais zerfällt in zwei Klassen; die erste wird von Puteaneus, die zweite von BDKNQS gebildet. Beide gehen auf einen gemeinschaftlichen Archetypus ( $\pi$ ) zurück. Dieser war in Minuskeln vermutlich s. VIII aus einem Exemplar in Kapitalschrift (p) abgeschrieben, enthielt auch die Achilleis und wahrscheinlich je 30 Verse auf der Seite, verstreute Glossen, an vielen Stellen aber zwischen den Zeilen geschriebene Varianten. Dagegen ist Garrod

nicht dafür, daß der Kommentar des Lactantius an seinem Rande gestanden habe. Ob  $\pi$  oder  $p$  der „codex Juliani v. c.“ gewesen, läßt er unentschieden. Aus  $\pi$  ist s. IX P entsprungen, Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts  $\omega^*$ , welcher die gemeinsame Quelle von B, D, K, N, Q ( $\omega$ ) und S war. Sodann kommt der Herausgeber zu der Vermutung, daß in P die zweite Rezension des Statius selbst vorliege. Die ganze Textesgestaltung muß daher auf dieser Hs. beruhen, doch will G. auch ein möglichst treues Bild der ersten Rezension in seinen Noten geben. Die nach s. XI geschriebenen Hss. hält er für ganz unglaubwürdig, da sie alle aus  $\omega$  S stammen und interpoliert sind. In der Achilleis hat G. den von Klotz herangezogenen Kodex C gar nicht berücksichtigt, dagegen den von Klotz beinahe ganz unbeachtet gelassenen Etonensis (E) verglichen, und er hält ihn für wertvoll, indem er den beiden Schenkl vorwirft, unrichtige Angaben darüber gemacht zu haben.

Einzelne Stellen sind behandelt von

1. Garrod, Some emendations in Statius' Thebaid. *Class. Rev.* 1904, p. 300—301.
2. Postgate, On Statius Thebaid IX 501, ebd. p. 301.
3. A. Rivoiro, La casa del sonno (Ovidio Metam. XI 951 sgg. Stazio Thebaide X 84). *Classici e Neolatini* I 1.

Von Garrods Vorschlägen erwähne ich IV 757 f.

„tu nunc undis — pluvioque rogaris | pro Jove — tu refugas“ etc.

Zum Schluß erwähnt er eine Hs. der Phillips Library of Cheltenham, welche im 10. Jahrhundert geschrieben ist; nur I und II 1—62 rühren von jener Hand des 12. Jahrhunderts her; er hält sie für nahe verwandt mit  $G^2 = K$ . Die Subscriptio lautet:

LIBER REVEN<sup>MI</sup> DÑI DÑI D..... (Name ausradiert)  
 CARDINALIS PRAESTAÑTISSIMI  
 CIARPALLEONE VULGARITER NUNCUPATUS  
 NICOLAUS FULGINAS DOC. ARTIUM.

Postgate will Theb. IX 501 für das im CPL vorgeschlagene „passa vadum“ jetzt „passa salum“ setzen.

Im Anschluß hieran möge noch erwähnt werden der Aufsatz von

H. W. Garrod, Metrical stopgaps in Statius' Thebaid. *Journ. of Philol.* 1904, p. 253—262.

Er stellt den Grundsatz auf: „Where the MSS. offer a diversity of readings, all of which give apparently an equal sense, that reading is to be preferred of which the initial or final letters re-

semble the letters of the word, or words, following or preceding“ und zählt sodann die Stellen her, wo die meisten Herausgeber mit Recht in derartigem Falle sich P angeschlossen haben: nur VII 258 will er „vetus“ und VIII 129 „nulli“ mit  $\omega$  (statt media P) lesen. Endlich teilt er eine Reihe eigener Konjekturen mit, die er an Stelle vermeintlicher metrischer Lückenbüßer setzen möchte: I 457—460 stellt er also her:

pariter stabulare bimembres  
 Centauros unaque ferunt Cyclopas in Aetna  
 compositos (sunt et rabidis iura insita monstros  
 fasque suum ut nobis) sociare cubilia terrae.

V 646 schreibt er: „exciderant Cirrhæ (= cire) ante adytis accepta profundis“. Die Echtheit von VI 177—185 scheint er mir mit Recht zu verteidigen, indem er V. 180—183 im allgemeinen der Lesung von P folgt und V. 181 „tori, Archemori“, 182 „paranti“ und 185 „exsequias“ ändert.

Ein umfangreiches Buch von 365 Seiten über die Thebais hat verfaßt

Léon Le'gras, Etude sur la Thébaïde de Stace. Paris 1905.

Die Introduction (p. 1—13) enthält Betrachtungen über das Leben des Dichters und die damaligen Zeitverhältnisse. Die I. Partie (p. 15—144) ist betitelt „Le sujet et les sources de la Thébaïde“ und zerfällt in zwei Kapitel, von denen das eine „La légende avant Stace“ kurze Angaben über Antimachus, Callimachus, Theokrit, Apollodor und Seneca macht, während das zweite eine Analyse des Gedichtes gibt, indem erörtert wird, welche Quellen in den einzelnen Abschnitten benutzt sind. Daß hierbei manches zweifelhaft bleibt, liegt in der Natur der Sache. Ein Anhang stellt den Zeitraum fest, über den sich die Handlung des Gedichtes erstreckt: B. I—IV umfassen ungefähr drei Jahre, V—VII nur 24 Tage. In der II. Partie: „L'exécution“ (p. 145—345) faßt Verf. zuerst die Komposition ins Auge und bemerkt richtig, daß Statius sein Epos nach Analogie der Äneide in 12 Gesänge geteilt, ihm aber keine Einheit zu geben vermocht hat, weil ein Mittelpunkt fehlt. Ferner begegnen viele unnötige Episoden, und ein dritter Fehler besteht im Mangel an Zusammenhang. Kap. 2 „Le merveilleux dans la Thébaïde“ gibt Auskunft über den philosophischen Standpunkt des Dichters, der sich den stoischen Anschauungen nähert, und zeigt, daß er in der Verwendung der Mythologie Vergil und bisweilen Homer zum Muster nimmt. Die Unfähigkeit des Epikers tritt aber ganz besonders hervor

in Kap. 3 „Les personnages de la Thébaïde“. „Aucun personnage“, so lautet das Urteil des Verfassers, „ne s'impose à notre mémoire; poète de peu de génie il n'a pas su en général faire agir ni parler ses héros d'une façon originale et forte“; Kap. 4 „L'esprit et les usages romains dans la Thébaïde“ weist auf die vielen Anachronismen hin, an denen das Gedicht reich ist: Statius kann sich nicht von der Gewohnheit freimachen, den Maßstab seiner Zeit anzulegen, aber er schildert nicht ausschließlich römische Sitten, wie behauptet worden, sondern sucht auch hier Anlehnung an Homer. Kap. 5 „Les ornements épiques dans la Thébaïde“ führt aus, einen wie unverhältnismäßig großen Platz die ornamenta bei Statius einnehmen. Kap. 6 „Le style de la Thébaïde“ kommt zu dem Ergebnis „que si Stace a fort bien usé en général de la langue poétique latine, si même il a rencontré parfois des tournures très énergiques et neuves, cependant son style ne présente pas dans l'ensemble cette originalité vigoureuse qui fait les grands écrivains et surtout les grands poètes épiques“. Es folgt noch eine „Note sur la prosodie et la métrique de Stace“ mit einer kurzen Polemik gegen Moerners Ausführungen De P. Stati Thebaïde p. 62 ff., doch bleibt dessen Resultat bestehen, daß der 5. Gesang in metrischer Hinsicht am gelungensten ist. Die „Conclusion“ (p. 347—349) stellt den Dichter als das echte Kind seiner Zeit hin.

Nur in dürftigem Auszuge ist gegeben die Abhandlung von

Kirby Flower Smith, The influence of art upon certain traditional passages in the epic poetry of Statius. Amer. Journ. of Archaeol. 1903, p. 93.

Es heißt darin: „The object of this paper was not the source, but the effect and meaning of artistic influence in Statius“.

Die Beziehungen zwischen Statius und Silius Italicus, welche schon oft die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt haben, ohne daß hier ein sicheres Ergebnis erzielt worden wäre, hat in ein klareres Licht zu rücken unternommen

Léon Legras, Les „Puniques“ et la „Thébaïde“. Rev. des études anciennes, 1905, p. 131—146, 357—371.

Ausgehend von der Datierung der Punica kommt Legras zu folgenden Schlüssen, daß

1. die Punica vollständig unter Domitian publiziert sind,
2. Buch I—XII zuerst erschienen ist,
3. die Epen des Silius und Statius ungefähr gleichzeitig begonnen sind und keines auf das andere einen merklichen Einfluß ausgeübt hat.

Zur ersten Schlußfolgerung gelangt er durch die Erwägung, daß, da Silius im Jahre 68 Konsul und nach dem damals üblichen Zwischenraum von neun Jahren 77 Prokonsul war, er etwa von 79 an sich ernstlich mit seinem Epos beschäftigt habe und, jedes Jahr ein Buch vollendend, 96 mit dem Ganzen fertig geworden sei. Da Martial VII 63 (Ende 92) bereits die Veröffentlichung eines Abschnittes voraussetzt, Sil. XIV 685 ff. aber nicht vor 93 verfaßt sein können, so hindert nichts anzunehmen, daß B. I—XII zuerst veröffentlicht sind, außer III 607 bis 629, welche auf das Jahr 96 hinzudeuten scheinen. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als eine spätere Entstehung und Hinzufügung dieser Stelle anzunehmen. Es ist möglich, daß die Dinge in Wirklichkeit so liegen, wenngleich die von Legras beigebrachten Gründe nicht besonders beweiskräftig sind. Haben Nachahmungen stattgefunden, so kommen danach für Statius nur die letzten 5 Bücher der *Punica*, für Silius nur die *Achilleis* und die beiden letzten Bücher der *Silvae* in Frage; und eine Betrachtung der vorhandenen Parallelen bestätigt dieses Verhältnis.

Eine Beurteilung des dichterischen Wertes der Erzeugnisse des Statius versucht

E. Eissfeldt, Zu den Vorbildern des Statius. *Philol.* 1904 S. 378—424.

„Die vorliegende Arbeit hat weniger den Zweck, etwas ganz Neues zu bieten; vielmehr sollen die bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Vorbilder des Statius übersichtlich zusammengestellt und, soweit es möglich ist, abgeschlossen werden; ferner sollen daraus Schlüsse gezogen werden, was von Statius als Dichter zu halten sei. Es wird daher an einer einzelnen Silve und ebenso an einem Buche der *Thebais* alles zusammengetragen, was Statius von anderen Dichtern entlehnt hat. Dann wird zusammengefaßt werden, wie weit der Dichter seinem Hauptvorbild, dem Vergil, im allgemeinen nachgeahmt hat, und endlich wird eine Übersicht über alle Bücher der *Thebais* gegeben und darin kurz alles aufgeführt, was Eigentum anderer Dichter ist. Nachdem so ein klares Bild gewonnen ist, wie weit Statius die Nachahmung und Entlehnung treibt, wird es möglich sein, ein Urteil über seine Selbständigkeit und dichterische Begabung zu fällen.“

Mit diesen Worten entwickelt der Verfasser sein Programm, das er dann im Anschluß an *Silv.* III 2 und *Theb.* VI im einzelnen auszuführen bestrebt ist. Doch hat er sich die Sache viel zu leicht gemacht. Die Scholien hat er überhaupt nicht berücksichtigt, auch

kennt er wichtige frühere Arbeiten, wie z. B. die tüchtige Dissertation von Fr. Moerner, *De Papinii Statii Thebaide quaestiones*, Königsberg 1890 nicht. Vielfach ist er in der Annahme von Nachahmungen zu weitgegangen; denn Parallelen zwischen zwei Dichtern beruhen nicht immer auf Benutzung des einen durch den anderen. Wenn er ferner dem Statius in der Thebais Mangel an Originalität vorwirft und meint, daß dieser wie kein anderer sich an seine Vorgänger angelehnt habe, so bedenkt er nicht, daß Statius das Unglück gehabt hat, daß uns eine große Zahl seiner Vorgänger erhalten ist, während es z. B. mit Vergil umgekehrt steht.

## 7. Ausonius.

Die Annahme, daß eine Statue des Ausonius erhalten sei, hat beseitigt

Ph. Lauzun, *La prétendue statue d'Ausone au Musée d'Auch*. *Rev. des études anciennes*. 1906, p. 52.

Er betont, daß es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, daß die in der Ebene von Gers gefundene Statue den Dichter darstellt, wie Chaudruc de Crazannes geglaubt hat. Sie dürfte eher dem 2. als dem 4. Jahrhundert angehören.

Für die Echtheit einiger angezweifelte Gedichte hat sich verwendet

Lucien Villani, *Quelques observations sur les chants chrétiens d'Ausone*, ebd. 1906 p. 325—337.

Äußere Gründe, sowie Sprache und Inhalt sprechen danach für die Autorschaft des Ausonius bei der *Oratio*, die in der *Ephemeris* an dritter Stelle steht. V. zeigt ferner, daß die Zweifel an der Echtheit der *Versus paschales* wenig oder gar nichts bedeuten. Auch die *Oratio consulis Ausonii versibus rhopalicis* ist von Scaliger und neuerdings wieder von Brandes und Peiper dem Dichter mit Unrecht abgesprochen worden. V. erklärt die darin herrschende barbarische Latinität durch den Zwang, der Ausonius durch die seltsame Form auferlegt wurde. Das läßt sich hören; auch die Handhabung der Prosodie erscheint für jene Zeit nicht ungewöhnlich.

Derselbe Gelehrte hat sich auch mit der Textkritik einiger Gedichte abgegeben in seiner

Note al testo di Ausonio. *Riv. fil.* 1904, p. 267—272.

und zwar hat er mehrfach mit Glück sich der verdächtigsten Überlieferung angenommen, wie *Caes. Tetrast.* XI 4, *Epist.* XI 1,



XIV 98 usw.; an anderen Stellen empfiehlt er mit weniger Glück ältere Konjekturen. Eigene Vermutungen bietet er nicht.

L. Havet, *Ausonius Technopaegnon* 12, 25. Rev. fil. 1904. p. 125

pflichtet H. Weil bei, der meint, daß Techn. XIII 25 (ed. Peiper) „Haec corucis effigies Palamedia porrigitur Φ“ statt Φ F zu schreiben und Fαῶ zu lesen sei. Dann aber sei „corucis“ in „crucis“ zu ändern, was übrigens schon Scaliger vorgeschlagen hat.

Aus Epigr. 52, 1 (ed. Peiper) „orta salo, suscepta solo, patre edita Caelo“ zieht

O. Hey, *Zur Aussprache des C. Arch. f. lat. Lexikogr.* 1906 S. 112

den Schluß, daß „caelo“ sehr ähnlich „selo“ geklungen habe und somit der Assibilierungsprozeß des C vor hellen und i-verwandten Vokalen im Gallien des 4. Jahrhunderts schon im wesentlichen vollzogen gewesen sei.

Die Stellung des Ausonius zur Astrologie ist besprochen im 4. Kapitel der Abhandlung von

H. de la Ville de Mirmont, *L'astrologie chez les Gallo-Romains.* Rev. des études anciennes. 1903, p. 255—275.

Er durchmustert die einzelnen Werke des Dichters und zeigt, daß dieser in den offiziellen Schriften alle astrologischen Anspielungen ängstlich vermieden hat, während er sich solche in den Gedichten privaten Charakters häufig gestattet; sie scheinen in der damaligen Umgangssprache der Gebildeten gang und gäbe gewesen zu sein, während gesetzlich alle geheimen Wissenschaften verboten waren. Mirmont gibt die einzelnen hierher gehörenden Stellen an und erklärt sie meist. V. 76 f. des *Griphus ternarii numeri*:

et modus et genetrix modulorum musica triplex:  
mixta libris secreta astris vulgata theatris

erläutert er also: Les trois modes sont: le mode dorien, le mode lydien et le mode phrygien; la musique est mixte en puissance et non en acte dans les livres — dans la partition où elle est notée; — elle devient la possession du vulgaire, quand passant de la puissance à l'acte du livre muet à l'exécution elle est jouée au théâtre. Elle est secrète, elle est inconnue aux hommes, quand elle est la musique des sphères célestes cette musique dont il est si souvent question dans les théories platoniciennes“. Für die Frage nach dem Christentum des Ausonius hätte auf das Programm von Brandes, *Beiträge zu Ausonius*, Wolfenbüttel 1895 verwiesen werden müssen.

## 8. Querolus.

In der Voraussetzung, daß die anonyme Komödie Querolus wenige Jahre nach der Veröffentlichung des Liber eclogarum des Ausonius in Gallien entstanden sei, fügt Mirmont den Ausführungen über Ausonius ebd. p. 275—285 ein Kapitel unter dem Titel „L'astrologie dans le Querolus“ hinzu. Eine Hauptrolle in dem Stück spielt ja Madrogerus, der sich für einen magus und mathematicus (= Astrologen) ausgibt, und so ist natürlich auch hier vielfach von astrologischen Dingen die Rede. Mirmont polemisiert namentlich gegen Klinckhamer, welcher in V. 23 ff. satirische Anspielungen auf die Verhältnisse des Kaiserreiches hat sehen wollen.

## 9. Claudius Claudianus.

Hier ist nur zu verzeichnen die Mitteilung von

Arturo Galanti, *I tempi e le opere di Claudio Claudiano*. Atti del congresso internazionale di scienze storiche. Vol. II. Roma 1905, p. 125—128.

Galanti ist der Ansicht, daß die Bedeutung Claudians als eines der letzten heidnischen römischen Dichter und Panegyriker des Honorius, Manlius Theodorus, Olybrius, Probinus und Stilicho bisher noch nicht genügend gewürdigt worden sei, und stellt ein ausführliches Werk über ihn in Aussicht, dessen Inhalt er skizziert. Es wird in 5 Bücher zerfallen, von denen B. I sich mit dem Leben und der literarischen Tätigkeit Claudians beschäftigen, B. II von seinem Heidentum handeln, B. III die Darstellung der römischen Geschichte in Claudians Gedichten untersuchen, B. IV seine Wichtigkeit als historische Quelle für die Jahre 395—404 dartun und B. V endlich die Vorbilder und Nachahmer des Dichters, sowie seine Stellung im Mittelalter besprechen soll. Als Abschluß des Ganzen wird eine vollständige Bibliographie zu Claudian von der Renaissance bis auf die Gegenwart verheißen.

## 10. Calpurnius Siculus.

Eine willkommene Ausgabe der Bucolica des Calpurnius ist enthalten in dem

Corpus poetarum Latinorum ed. Postgate. Vol. II Part IV. London 1904.

H. Schenkl hat sich in dankenswerter Weise der Aufgabe unterzogen, die Neubearbeitung vorzunehmen. Er fußt dabei auf seiner

1885 in Leipzig und Prag erschienenen größeren Ausgabe. Daß im *Apparatus criticus* die Angaben über verschiedene Lesarten in beiden Ausgaben bisweilen nicht übereinstimmen, erklärt sich daraus, daß der Herausgeber den Neapolitanus, Gaddianus, die Randbemerkungen des Riccardianus und Harleianus von neuem verglichen oder eingesehen hat.

In die Werkstätte des Dichters versucht einzudringen

F. Fritzsche, *De Calpurnii Eclogis I—III*. Pr. Schwerin 1908.

Die erste Ekloge des Calpurnius verrät eine unverkennbare Übereinstimmung in der Anlage mit der fünften Vergils, aber auch in bezug auf einzelne Gedanken und Ausdrücke finden Anlehnungen statt. Wenn Fritzsche daneben den Einfluß von Theokrit Id. I nachzuweisen sich bemüht, so gelingt ihm das nicht, da die Übereinstimmungen zu allgemeiner Natur sind. Klarer hingegen wird die Benutzung des griechischen Bukolikers in der zweiten Ekloge. Hier weist der erste Teil vielfach Verwandtschaft mit dem achten und der zweite Teil solche mit dem fünften Idyll Theokrits auf. In der dritten Ekloge wiederum ist die Ähnlichkeit mit Id. XIV nur gering. dagegen zeigen sich deutliche Parallelen mit Ovid und Vergil.

Gegen die von Haupt aufgestellte Hypothese, derzufolge der Verfasser des Lobgedichtes auf Piso mit dem Bukoliker identisch sein soll, hat sich gewendet

\* Giovanni Ferrara, *Calpurnio Siculo e il panegirico a Calpurnio Pisone*. Pavia 1905.

W. Kroll, *Deutsche Literaturz.* 1907, S. 731 und

R. Helm, *Wochenschr. f. kl. Philol.* 1906 S. 183 bekunden übereinstimmend, daß der Angriff gelungen ist.

Der Aufsatz von

\* O. Jirani, *O životě T. Calpurnia Sicula.*, *Listy filolol.* 1904 S. 321—327

kann wegen der Sprache, in der er geschrieben ist, nicht berücksichtigt werden.

## II. Die bukolische Dichtung des Nemesianus.

Auch von seiner Ausgabe der *Bucolica* des Nemesianus hat H. Schenkl in *Postgates Corpus poetarum Latinorum Part. V*, London 1905 eine verbesserte Neuauflage veranstaltet.

## 12. Anthologia Latina.

Hier sind folgende teils kritische teils exegetische Schriften zu verzeichnen

1. M. Manitius, Handschriftliches zur Anthologia latina. Philol. 1903 S. 640.

Der Cod. Monacensis lat. 22227 saec. XII überliefert am Ende fol. 207<sup>a</sup> aus der lateinischen Anthologie Nr. 390, 494 und 670 (ed. Riese). Im ersten Gedichte gibt er V. 15 allein die richtige, schon von Meyer gefundene Lesung „despectis“ und in der Überschrift des zweiten die Verbesserung „dedicatum“.

2. W. M. Lindsay, Anthologie latine I, XXVI. Mélanges Boissier, Paris 1903, p. 361—364.

Das Gedicht „Rure morans quid agam“ ist im Codex Salmasianus unter dem Titel „de habitatione ruris“ und im Vossianus und Thuaneus unter den Exzerpten aus Martial mit der Überschrift „poeta de sese ad librum suum“ überliefert; außerdem wird es in einer anderen Gruppe von Hss. des 9. und 10. Jahrhunderts dem Avianus oder Avienus zugeteilt. Lindsay stellt jede Beziehung zwischen den beiden ersten Quellen in Abrede. Er hat wohl recht, wenn er meint, daß der Thuaneus direkt abgeschrieben sei aus einer Wiener Hs. N. 277 (vgl. Traube, Berl. phil. Woch. XVI S. 1050). Diese enthält u. a. 1. Exzerpte aus einem vollständigen Martial, 2. Exzerpte aus einer unvollständigen Abschrift der salmasianischen Anthologie; ebenso sei der Vossianus entstanden, aber die Exzerpte seines Archetypus seien weniger zahlreich und die aus Martial zum Teil andere als die in der Wiener Hs. gewesen.

Die Zuweisung des Gedichtes I 26 (ed. Riese) an Avianus erklärt Lindsay also: Im Vossianus stehen die Fabeln des Avianus vor den Martialexzerpten. In diesen letzteren liegt eine Unordnung vor, indem B. V ff. den früheren Büchern voraufgehen; da an der Spitze von B. V das „Rure morans“ stand, konnte dieses leicht noch zu den Gedichten Avians gezogen werden. Lindsays Vermutung, daß in der auf die Spectacula bezüglichen Notiz einiger Hss.: „Hii versus in quodam vetustissimo allali inveniuntur, qui ab aliis deerant“ für „allali“ nicht „Martiali“, sondern „Aviani“ zu lesen sei, scheint mir nicht glücklich. Daß I 26 auch Cato, Horaz und Ovid beigelegt wird, hat er nicht berücksichtigt.

3. Julius Ziehen, Geschichtlich-textkritische Studien zur Salmasianus-Anthologie, Philol. XVII S. 362—377

bringt exegetische und textkritische Bemerkungen zu einer Reihe von äußerst interessanten Gedichten, welche für die innere Geschichte des Vandalenreiches in Afrika in Frage kommen, und zwar bietet er nacheinander eine Erklärung folgender Nummern aus dem ersten Bande der Rieseschen Anthologie: 1. Nr. 203, 2. Nr. 376; hier nimmt er die Überlieferung, in V. 23 „dilectis“, V. 26 „cortice“ und V. 37 „manet“ gegen Rieses Änderungen in Schutz. V. 29 „in regem“ und 35 „et neptere“ hält er für noch ungelöste Schwierigkeiten. 3. Nr. 377: V. 7 verteidigt er das überlieferte „ignis amoenus“; trefflich scheint mir seine Konjektur in V. 15: „Haec Tibilis monumenta tibi natisque manebunt“ mit Hinweis auf die in dem Itinerarium Antonini und Augustini genaunte numidische Stadt Tibilis an der Straße von Cirta nach Karthago, das heutige Hammum Mescutin, dessen heiße Quellen im Altertum bereits bekannt waren und das also sehr gut das afrikanische Baiae sein kann, von dem das Gedicht handelt.

In V. 16 schlägt Ziehen vor zu lesen: „et decorata manent claros per saecula nepotes“ oder „et decorata magis claros per saecula nepotes“; in V. 17 bleibt er bei der Überlieferung „tu tamen excelsus“ gegenüber Traubes „tuta senex caldis“.

Den Dichter von Nr. 200 glaubt ausfindig gemacht zu haben

L. Raquettius, De auctore carminis Pervigilium Veneris inscripti. Class. Rev. 1905, p. 224, 225.

Er liest V. 73 f.:

unde Ramnes et Quirites et proque prole postera  
Romoli patrem crearet et Nepotem Caesarem

und versteht unter „Romoli pater“ Orestes den Vater des Romulus Augustulus und unter Nepos Caesar den Kaiser Julius Nepos, der vom 24. Juni 474 — 31. Oktober 475 regierte. Da das Gedicht am letzten März geschrieben ist, muß es in das Jahr 476 fallen; denn am 28. August dieses Jahres wurde Orestes getötet. In jener Zeit aber gab es keinen Dichter, dem man ein solches Gedicht zutrauen könnte, außer Sidonius Apollinaris, und dieser soll sonach der Verfasser des Pervigilium Veneris sein. Sidonius hatte eine Tochter Roscia, die Alethius heiratete. Anspielungen auf beider Namen sind V. 14—26 die Beschreibung der rosa und V. 3 und 84 „alites“, und das Gedicht entpuppt sich schließlich als ein Epithalamium.

Auf die Haltlosigkeit dieser Kombinationen hat hingewiesen

J. B. Bury, On the pervigilium Veneris ebd. p. 304.

Dessen eigene Konjektur in V. 74 „mater“ (= Venus) befriedigt auch nicht.

### 13. Rutilius Namatianus.

Eine sehr umfangreiche Bearbeitung des Rutilius enthält die Thèse von J. Vessereau, Cl. Rutilius Namatianus. Édition critique accompagné d'une Traduction française et d'un Index et suivie d'une étude historique et littéraire sur l'œuvre et l'auteur. Paris 1904. Die vorangeschickte Bibliographie, welche solche Werke verzeichnet, die entweder unmittelbar und ausschließlich sich mit Rutilius' Person, Gedicht und Umgebung beschäftigen oder bei den verschiedenen ihn betreffenden Fragen eingesehen werden können, ist nicht ganz vollständig. Es folgt die Ausgabe, deren kritischer Apparat sich von der sonst üblichen Anlage sehr unterscheidet. Er zerfällt nämlich in zwei gesonderte Abteilungen, deren erste die handschriftlichen Lesarten bietet und zwar auch sämtliche Varianten des von V. überschätzten Romanus, während in der zweiten die Lesungen und Konjekturen der früheren Herausgeber und Rutiliusforscher in ganz maßloser Weise angehäuft sind. Dankenswert ist der Index verborum plenissimus. Die Übersetzung ist in Prosa abgefaßt und nicht immer genau. Den Hauptteil bildet die Studie über das Werk des Rutilius (p. 73—437). Die erste Partie behandelt die Geschichte des Gedichtes. Kap. 1 berichtet von der Auffindung der nachmals wieder verloren gegangenen Hs. im Kloster zu Bobbio im Jahre 1493. Auf diese geht unsere gesamte Überlieferung zurück, worüber Kap. 2 Auskunft erteilt. Kap. 3 enthält einen Überblick über die Rutiliusstudien seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Kap. 4 verbreitet sich über die Ausgaben in der Zeit von 1520 bis 1883, die in 6 Perioden eingeteilt wird.

Die zweite Partie zieht die Persönlichkeit des Dichters, seine Verwandten, Freunde und Bekannten in den Kreis der Betrachtung. Die dritte Partie ist dem Gedichte selbst gewidmet und behandelt die Reise des Rutilius, die Exkurse über Mönche und Juden, die historischen Exkurse und Reminiscenzen, die verschiedenen Anspielungen und endlich eine Reihe ähnlich angelegter Werke von Lucilius bis auf Addison und Cooper. Die letzte Partie hat es mit der Form des Gedichtes zu tun. Kap. 1 bespricht den Titel, der nicht sicher zu ermitteln ist, die Lücken, Interpolationen und Versumstellungen. Kap. 2 befaßt sich mit der Komposition, dem Wortschatz, der Grammatik, sodann namentlich mit der Allitteration und mit den Nachahmungen der früheren Dichter. V. schließt mit den gewiß richtigen Worten: „On ne peut donc pas voir en lui un grand poète; il est sûrement comme le dit L. Müller, un praestantissimus versificator“.

Eine Ergänzung zu dieser Ausgabe liegt vor in dem Aufsatz von J. Vessereau et P. Dimoff, *Rutiliana*. *Rev. phil.* 1906, p. 61—70.

Im ersten Teile wird gezeigt, daß die Annahme der Benediktiner, Poitiers sei des Rutilius Vaterstadt, jeder festen Grundlage entbehrt. Ebenso wenig kommt des Dichters Name in den Inschriften von Toulouse und Umgegend vor, von wo die meisten seinen Ursprung herleiten; der Name ist in Aquitanien überhaupt sehr selten. Es werden dann alle Inschriften aufgezählt, in denen der Name Rutilius bzw. Rutilia, Namatianus, Exuperantius und Palladius (des Vaters seines Freundes und dieses selbst) vorkommen: Sie weisen auf die Gallia Narbonensis als Heimat des Dichters hin; und wahrscheinlich stammt er aus Narbonne. Doch darf man auf die Inschriften nicht, wie die Verfasser getan haben, allzuviel Gewicht legen, und die Sache ist sehr unsicher.

Der zweite Teil will das Datum der Reise des Rutilius feststellen. Seine Ankunft in Falerii fällt auf den 1. November; dann ist er am 13. Oktober von Rom aufgebrochen, hat sich vom 14. bis 18. in Porto aufgehalten und ist am 29. zu Schiff gegangen. Die Reise fällt in das Jahr 417, wie man vor A. W. Zumpt allgemein annahm; denn I 135 f. rechnet der Dichter nach der catonischen, nicht nach der varronianischen Ära.

Unbekannt geblieben sind mir

\* Pascal, *Di una probabile fonte di Rutilio Namatiano*. Napoli 1903.

\* Manfredi, *L'ultimo poeta classico di Roma Claudio Rutilio Namaziano*. Intra 1904.

# Bericht über die Literatur zu Suetonius von 1897—1906.

Von

Th. Opitz in Zwickau.

---

## I. Allgemeines.

Macé, Essai sur Suétone. Paris 1900.

Aus dem reichen Inhalte des sehr ausführlichen Werkes kann ich nur das Wichtigste hervorheben:

Kapitel I: Suétone avant les lettres de Pline (69—97). Suetons Vater hieß Suetonius Laetus, er war Ritter und Tribun der 13. Legion. Sueton ist vermutlich in Rom geboren, vielleicht schon 69. Jedenfalls ergibt Mommsens sich auf Plin. ep. III 8 stützende Annahme, daß er erst 77 geboren sei, ein zu spätes Jahr. Denn S. war nach seiner eigenen Angabe 88 adulescens, auch konnte ihn bei einem Altersunterschied von 15 Jahren Plinius schwerlich contubernalis nennen, schließlich stimmt auch das ihm von Trajan 113 verliehene jus trium liberorum besser zu dem früheren Geburtsjahr.

Kapitel II: Suétone et Pline (97—113). Die sechs in Betracht kommenden Briefe des Plinius werden datiert und besprochen. An Einzelheiten sei folgendes erwähnt: Die Bitte Suetons, ihn von der Übernahme des Militärtribunats zu entbinden (III 8), ist jedenfalls erfüllt worden. Das erste große Werk, das S. veröffentlichte, war de viris illustribus, das sicher nicht vor 109 und vermutlich nicht vor 113 erschien. In diesem Werke wurde Plinius nicht erwähnt, wohl deshalb, weil er bei dessen Veröffentlichung noch lebte. Aus der Bezeichnung contubernalis (I 24, 1) ergibt sich nicht, daß S. mit Plinius in Bithynien gewesen wäre. Durch Plinius hat S. sicher Tacitus, obwohl er ihn nirgends nennt, und viele Leute kennen gelernt, von denen er manche Einzelheiten aus der Zeit Neros, dem Dreikaiserjahr und der Herrschaft der Flavii erfuhr.



Kapitel III: *Suétone à la cour d'Hadrien*. Vermutlich durch Vermittlung des Septicius Clarus, eines Freundes des Plinius, erhielt S. bei Hadrian, vielleicht 119, die Stelle ab epistulis. Beide Männer stimmten in vielen Punkten überein. Am Hofe trat S. zu manchen Vertretern der Literatur in Beziehung, z. B. zu Florus.

Kapitel IV: *Le secrétaire ab epistulis aux archives impériales*. Wenn auch S. als ab epistulis nicht zugleich Vorstand des kaiserlichen Archivs war, welches Amt vermutlich der a studiis bekleidete, so hatte er doch leicht Zutritt dazu. In ihm lernte er z. B. unveröffentlichte Briefe des Augustus kennen, ferner die Testamente des Caesar, Augustus und Tiberius. Den index rerum (monumentum Ancyranum) hat S. in einzelnen Fällen benutzt, anderseits fehlt es aber auch nicht an Widersprüchen. (Vgl. unten.) Auch Caesars Briefwechsel hat S. kennen gelernt, dagegen teilt er von Tiberius, Gaius und Claudius nichts Unveröffentlichtes mit, in den letzten sechs Biographien erwähnt er fast kein Schriftstück der Kaiser. Übrigens waren die Caesares im wesentlichen wohl abgeschlossen, als S. das Amt ab epistulis erhielt. So hat er nur in den ersten Biographien manches eingefügt. Acta senatus, acta diurna und dergl. brauchte S. nicht im Archive einzusehen, da diese veröffentlicht waren.

Kapitel V: *Suétone publie les XII Césars. Sa disgrâce. Ses dernières années. Son caractère*. Die Caesares sind 121 herausgegeben und zwar auf einmal. Die Annahme, daß sie vor der Veröffentlichung von Tacitus' Annalen erschienen sein müßten, weil S. sonst manches geändert haben würde, wird dadurch widerlegt, daß sich bei ihm auch den Historien gegenüber Irrtümer finden, die er ruhig hat stehen lassen. Vor 119 können die Caesares nicht veröffentlicht sein, da S. erst in diesem Jahre Zutritt zum Archiv erhielt. Während Hadrian in Britannien war, fiel S. zugleich mit seinem Gönner Septicius in Ungnade und zwar für immer. Gestorben ist er gegen 141, denn der bei Fronto erwähnte Tranquillus ist nicht S.

Kapitel VI: *Le polygraphe* (S. 242—356). Die übrigen Werke Suetons zerfallen in vier Klassen: Grammatik und Lexikographie, Archäologie und institutions, Geschichte, Naturgeschichte. 1. Klasse: Das Werk de viris illustribus, 113 veröffentlicht, umfaßte Dichter, Redner, Historiker, Philosophen, Grammatiker und Rhetoren, in den einzelnen Teilen in chronologischer Reihenfolge. Als Quellen nennt S. selbst Varro, Santra, Nepos, benutzt hat er gewiß auch Hyginus, wohl auch Asconius und von Seneca die controversiae. — Περί τῶν ἐν βιβλίῳις σημείων, nicht ein Anhang zu de viris illustribus,

sondern eine selbständige Schrift. — *Περὶ δυσφημῶν λέξεων ἤτοι βλασφημιῶν καὶ πόθεν ἐκάστη*, vermutlich in griechischer Sprache verfaßt. Dieses Werk wird sehr oft zitiert. Von ihm ist ein Auszug erhalten bei Miller, *Mélanges de littérature grécque* (1868), den Reifferscheid noch nicht kannte. — *De rebus variis*. — 2. Klasse: *Περὶ τῶν παρ' Ἑλλήσι παιδιῶν*, ebenfalls griechisch geschrieben, ebenfalls ein kleiner Auszug bei Miller. — *Περὶ τῆς Κικέρωνος πολιτείας*, eine Verteidigung von Ciceros Werk *de republica* gegen Didymos Chalkenteros, wie denn überhaupt S. Cicero sehr freundlich gesinnt ist und vermutlich dessen sämtliche Werke gelesen hat. — *De institutione officiorum*, wohl mit Benutzung der *magistratum libri* des C. Sempromnius Tuditanus. — Die vier Schriften *περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίστων καὶ ἡθῶν*, *de genere vestium*, *περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους ἐνιαυτοῦ* und *historia ludicra* bildeten jedenfalls ein Ganzes für sich und nicht einen Teil der *Prata*. Die Schrift über das Jahr ist viel von Späteren ausgeschrieben worden, in der über die Spiele benutzte S. außer Varro u. a. vielleicht auch die *θεατρικὴ ἱστορία* des Königs Juba. — 3. Klasse: *De regibus* behandelte in drei Büchern die Könige von Europa, Asien und Afrika. — *Περὶ ἐπιστήμων πορνῶν*, wohl lateinisch geschrieben, besprach z. B. Circe und Omphale, Aspasia und Phryne. — 4. Klasse: *Prata*, nicht *Pratum*; denn der Plural ist besser bezeugt. Die von Schanz herrührende Rekonstruktion dieses Werkes ist wahrscheinlicher als die Reifferscheide, wengleich im einzelnen vielfach unsicher. — Am Schlusse dieses ausführlichen Kapitels erwähnt der Verfasser noch sechs apogryphe Werke, d. h. solche, die von irgendwem dem S. zugeschrieben werden. Z. B. tragen in manchen Handschriften Caesars Bücher über den gallischen Krieg Suetons Namen, ein Irrtum, den sogar Orosius und Sidonius Apollinaris teilen, ebenso die Schrift *differentiae verborum* in der Handschrift von Montpellier, der einzigen, in der sie erhalten ist. Weiterhin erwähnt Lionardo Bruni eine Rede Suetons, manche legen ihm den *dialogus de oratoribus* oder das Schriftchen *de viris illustribus* bei. Wenn schließlich Reifferscheid eine *historia bellorum civilium* als ein Werk Suetons ansah, so ist das unbegründet; denn die bei Hieronymus vorhandenen Stellen gehen auf eine Livius-Epitome zurück, und die Zitate bei Gellius und Servius beziehen sich auf andere Schriften Suetons.

Kapitel VII: *Observations sur les sources des XII Césars*. Im Caesar und Augustus nennt S. mehr Autoren als in allen anderen *vitae* zusammen, und zwar nur Zeitgenossen dieser beiden Caesaren. Das letztere gilt auch für die übrigen Kaiser. Der

einzig spätere Schriftsteller, der erwähnt wird, ist der ältere Plinius. In den Biographien der ersten beiden Caesaren, für die S. überhaupt ein ganz besonderes Interesse hat, ist nicht eine Hauptquelle anzunehmen, sondern der Stoff ist aus vielen Quellen zusammengetragen, und zwar aus einer größeren Zahl, als genannt werden. Dagegen folgt S. in den Biographien von Tiberius bis Vitellius einer Hauptquelle, die unter den von ihm nicht namhaft gemachten Schriftstellern zu suchen ist. Für Tiberius, Gaius und Claudius ist diese vielleicht Servilius Nonianus, für Nero wohl Fabius Rusticus, für das Dreikaiserjahr wohl sicher die Historien des älteren Plinius. In den Biographien der Flavier sind vor allem primäre Quellen benutzt. — Fabius Rusticus ist zwischen 92 und 98 gestorben. Der beim Tode des Tiberius genannte Seneca ist der Rhetor. Die Historien des Tacitus kannte S. natürlich, aber hat sie nie als Hauptquelle benutzt.

Kapitel VIII: *La prose métrique et le style de Suétone*. Daß auch S. rhythmische Prosa geschrieben hat, sucht der Verfasser an Satzausgängen nach der Formel *perferre* oder *referre* zu erweisen. Indem er sich nach Roths Interpunktion gerichtet hat, hat er von jeder Sorte 113 Beispiele gefunden. Er verlangt, daß die ganze Frage weiter untersucht werden soll. Die Bemerkungen über den Stil sind ganz allgemeiner Natur.

Kapitel IX: *La réputation de Suétone en occident et en orient*. 1. Römische Literatur: Schon im 2. Jahrhundert zeigen Bekanntschaft mit S. Schriftsteller wie Fronto, Gellius, Marius Maximus, die *scriptores historiae Augustae*, weiterhin Censorinus, Solinus, Ammianus, Victor, Eutropius, Hieronymus, Orosius, Cassiodorius, Priscianus, Isidorus u. a. Während Paulus Diaconus die Caesares nicht kannte, ahmte Einhard sie nach. Aus dieser Zeit stammt der Memmianus. 2. Griechische Literatur: Plutarch hat zwar die Caesares nicht benutzt, erwähnt aber das Werk *de viris illustribus* im Leben Ciceros. Dagegen zeigt bei Polyäenus sich Benutzung der *vitae*. Zwischen Dio und S. finden sich oft Widersprüche, so daß von ihm S., wenn überhaupt, so nur ganz selten zu Rate gezogen worden ist. Dagegen ist Benutzung mit größerer oder geringerer Sicherheit anzunehmen unter anderem bei Hesychius, Lydus, Photius, in den *Etymologicis*, ferner bei Suidas, Eustathius, Tzetzes.

Ein Anhang enthält eine Zusammenstellung von „*passages correspondants*“ des S. mit solchen des monumentum Ancyranum, des Tacitus, Dio und Plutarch. Den Schluß bildet ein ausführlicher Index.

Peter, Die Geschichtschreiber der römischen Kaiserzeit.  
2 Bände.

Naturgemäß ist an vielen Stellen dieses weitschichtigen Werkes von Sueton die Rede. Die wichtigsten sind etwa folgende: I, 122: über die Vielseitigkeit seiner Schriftstellerei und ein Überblick über diese. — II, 67: Die Caesares sind vermutlich 119—121 veröffentlicht. S. ist mehr Antiquar als Politiker und sucht mit seiner Person in den Hintergrund zu treten. Da er dieselben Quellen wie Tacitus benutzte, so finden wir auch bei ihm „die Illusionen jenes senatorischen Kreises“ wieder. Bei seiner Gewissenhaftigkeit hat er absichtlich nichts Unwahres berichtet; freilich hat er Neigung zum Klatsch. — II, 328: S. faßt „den Kaiser als Persönlichkeit für sich“ und sieht in ihm den alleinigen Leiter des Staates, wobei eine „gerechte Würdigung des Charakters freilich nicht möglich ist“. Von der *vita Augusti* gibt der Verfasser eine ganz genaue Disposition und bemerkt dazu, daß diese in den übrigen *Viten* nicht so genau durchgeführt sei. — I, 465: Zweifellose Entlehnungen aus dem *monumentum Ancyranum* sind durch die ganze *vita Augusti* zerstreut. Vgl. unten. — Sueton ist von Eutrop teils ziemlich wörtlich, teils freier benutzt worden, ebenso auch in den *Breviarien* des 4. Jahrhunderts. In der *Epitome* ist vielleicht ein Suetonius auctus ausgeschrieben worden.

Leo, Die griechisch-römische Biographie.

Mit Sueton beschäftigen sich drei Abschnitte, S. 1—10 (Caesares) S. 11—16 (die literarischen Biographien), S. 136—145 (von Varro bis Sueton). Das Wesentlichste dürfte Folgendes sein: In der römischen Geschichtschreibung ist durch Sueton die Biographie an Stelle der Historie getreten. Das Schema ist „Name, Taten, Lebensführung, Tod“, doch verschiebt es sich hier und da. Am schärfsten ist es durchgeführt in der *vita Augusti*, am meisten weicht die *vita Titi* insofern ab, als sie ein *prooemium* und einen eigentlichen Schluß hat. Die literarischen Biographien sind nach demselben Grundsatz disponent. Doch wird das Schema nur dann ausgefüllt, wenn S. in der betreffenden Rubrik etwas zu sagen weiß. Daher gehören die Caesares und die literarischen Biographien zu derselben literarischen Gattung, obwohl es an Verschiedenheiten im einzelnen nicht fehlt. S. hat also die Anwendung einer für Dichter und Philosophen erfundenen und brauchbaren Form und Behandlungsweise auf die Beherrscher des römischen Reiches durchgeführt, nicht gerade zum Vortheile der Sache. Die Caesares sind das einzige Beispiel einer ohne biographische Vorgänger direkt aus den Quellen herausgearbeiteten zusammenhängenden Folge von Biographien wissenschaftlichen Stils.

Peter. Die Literatur der Witzworte in Rom und die ge-  
füz lten Worte im Munde Caesars. Neue Jahrbücher für Philologie  
Bd. 135 (1897) S. 852—860.

Von Caesar sind über 30 Witzworte überliefert, besonders bei  
Sueton und Plutarch. Von einer Sammlung wissen wir zwar nichts,  
aber gewiß hat es eine gegeben. Von Einzelheiten sei erwähnt, daß  
Suet. Caes. 32 mit Erasmus *iacta alea esto* statt *est* gelesen werden  
soll wegen Plut. Pomp. 60 *ἰνεργεῖσθαι χόρος* (so auch bei Menander).

Bergmanns, Die Quellen der vita Tiberii (Buch 57 der  
*historia romana* des Cassius Dio). Heidelberger Dissertation 1903.

Durch eine ganz genaue Analyse der einzelnen Kapitel Dios  
kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß Sueton nie direkt von  
Dio benutzt worden ist. Die Tatsachen, in deren Bericht beide und  
zum Teil Tacitus als dritter übereinstimmen, gehen auf gemeinsame  
Quellen zurück. Als solche nimmt der Verfasser zwei biographische  
und eine annalistische an. Die erste ist von Sueton besonders für  
Tib. 26—35, die zweite für Tib. 61—67, die dritte, aber nur in ge-  
ringem Maße, für Tib. 34—37 benutzt.

W. Dennison, The epigraphic sources of the writing of Gaius  
Suetonius Tranquillus. Reprint from the American Journal of  
Archaeology. New York 1898.

Einleitungsweise spricht der Verfasser über die von Sueton selbst  
genannten Quellen im allgemeinen.

Der 1. Hauptteil behandelt das Verhältnis Suetons zum monu-  
mentum Ancyranum oder, genau genommen, zu dessen Original. Die  
hier erörterte Frage, ob Sueton die Mausoleumsinschrift oder das  
dieser zugrunde liegende volumen des Augustus benutzt habe, ist für  
die eigentliche Frage, um die es sich handelt, ziemlich belanglos.  
Alsdann werden 47 Stellen des monumentum Ancyranum mit ent-  
sprechenden Stellen Suetons zusammengestellt und drei Grade der  
Ähnlichkeit angenommen: wörtliche Übereinstimmung, Ähnlichkeit des  
Ausdrucks, Ähnlichkeit in Auszügen. Am wichtigsten ist Aug. 48  
*fecisse se ludos ait suo nomine quater, pro aliis magistratibus,*  
*qui aut abessent aut non sufficerent, ter et vicies* und mon. Anc. IV 35  
*ludos feci meo nomine quater, aliorum autem magistratum vicem ter et*  
*vicies*, denn der Zusatz bei Sueton *qui aut abessent aut non sufficerent*  
ist völlig nichtssagend und wird wohl von ihm selbst stammen. Von  
den übrigen Stellen sind nur wenige beweiskräftig, namentlich ent-  
halten manche Angaben Suetons selbständige Einzelheiten, die darauf  
hinweisen, daß eine andere Quelle als das monumentum Ancyranum

zugrunde liegt. Andererseits fehlt es auch nicht an direkten Widersprüchen. Als Resultat ergibt sich also, daß Sueton von dem Original des monumentum Ancyranum Gebrauch gemacht hat, aber doch nur in sehr bescheidenem Umfange.

Der 2. Hauptteil beschäftigt sich unter folgenden sieben Gesichtspunkten mit Suetons Verhältnis zu anderen Inschriften: 1. Stellen, die sich auf Inschriften zu beziehen scheinen, die wirklich von Sueton eingesehen worden sind; 2. solche, die sich auf Inschriften beziehen, die Sueton sehr wahrscheinlich eingesehen hat; 3. solche, die sich auf Inschriften beziehen, die Sueton wahrscheinlich nicht eingesehen hat; 4. solche, die sich ganz im allgemeinen auf Inschriften selbst oder auf Denkmäler mit Inschriften beziehen; 5. solche, die eine Ähnlichkeit mit erhaltenen Inschriften aufweisen; 6. verschiedene Beziehungen; 7. Beinamen und Titel der Kaiser, die bei Sueton stehen und durch Inschriften bestätigt werden. Abgesehen von den vier unter die erste Rubrik gehörigen Stellen (Aug. 7, Tib. 5, Cal. 23, Claud. 41), denen man noch einige der zweiten zugesellen könnte, z. B. Dom. 5 und 13, sind auch hier die Resultate, wie der Verfasser selbst zugibt, recht wenig sicher. Vielfach dienen ja die angeführten Inschriften in geeigneter Weise dazu, die betreffenden Suetonstellen zu erläutern, daß sie ihnen aber als Quellen zugrunde liegen, wird sich nur ganz vereinzelt behaupten lassen.

Beck, De monumento Ancyrano sententiae controversae. Mnemosyne XXV S. 349—360 und XXVI S. 238—257.

Dem Verfasser erscheint es im höchsten Grade zweifelhaft, ob das monumentum Ancyranum eine Kopie der Inschrift auf dem Mausoleum Augusti ist (S. 247 monumentum Ancyranum et titulum Mausolei quendam congruere adhuc non satis constat). Für ganz unwahrscheinlich erklärt er ferner eine Benutzung desselben durch Sueton, geht also in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter als Dennison. Auch er stellt S. 247—257 mehr als 30 Stellen nebeneinander, in denen Sueton und das monumentum dieselben Tatsachen berichten und kommt ebenfalls zu dem Ergebnisse, daß Suetons Bericht vielfach Einzelheiten enthält, die im monumentum fehlen. Daß Sueton diese aus irgendeiner anderen Quelle hinzugefügt habe, erklärt er für sehr unwahrscheinlich. Dabei wird besonders der Gesichtspunkt betont, daß Sueton in seiner Eigenschaft als Geheimschreiber doch ganz andere Quellen zur Verfügung hatte als das monumentum. Aus der großen Zahl der Stellen hebt der Verfasser (S. 355 f.) drei als auch im Ausdruck einander besonders ähnelnd hervor, und zwar außer den oben schon

angeführten Aug. 43 und mon. Anc. IV 35 noch Aug. 43 *navale proelium circa Tiberim, cavato solo, in quo nunc Caesarum nemus est* und mon. Anc. IV 43 *navalis proeli spectaclum populo dedi trans Tiberim, in quo loco nunc nemus est Caesarum, cavato solo e. q. s.*, sowie Aug. 21 *nec ulli genti sine iustis et necessariis causis bellum intulit* und mon. Anc. V 12 *Alpes . . . pacari feci nulli genti bello per iniuriam inlato*. Aber auch diese Parallelen sind nach der Ansicht des Verfassers nicht von der Art, daß man deshalb eine direkte Benutzung anzunehmen genötigt wäre.

H. Wölfflin, Sueton und das monumentum Ancyranum. Archiv für lat. Lexikographie XIII S. 193—199.

Um zu entscheiden, ob Sueton aus dem monumentum Ancyranum geschöpft hat, vergleicht der Verfasser Suet. Aug. 52 *exque iis cortinas Apollini Palatino dedicavit* mit mon. Anc. 4, 53 *exque ea pecunia dona aurea in aede Apollinis . . . posui* und erörtert im Anschluß daran die Frage, an welche einsilbige Präpositionen *que* angehängt wird. Ergebnis: an *ab*, *ob*, *sub* tritt *que* nie, ebensowenig an *ad*, mit ganz vereinzelter Ausnahme; *cumque* ist archaisch und findet sich bei Cicero nur ganz selten und auch dann nur mit Formen von *is*, bei Sueton fehlt es; *postque* kommt vor Velleius und Valerius Maximus nicht vor; bei *in* und *per* ist der Gebrauch schwankend; *exque*, das in der Kurialsprache üblich war und aus dieser sich bei Cicero findet, verschwindet mit dem Ende der Republik aus der guten Prosa, so daß es bei Livius, Curtius, Seneca, Quintilian und Tacitus sowie bei Sueton und Ammian fehlt. Also stammt die oben angeführte Stelle mit *exque* aus dem monumentum Ancyranum.

F. Gottanka, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus (monumentum Ancyranum). Programm des K. Luitpold-Gymnasiums in München. 1904.

Einleitungsweise zählt der Verf. die Schriftsteller und sonstigen Quellen auf, die Sueton in der Biographie des Augustus selbst nennt, und stellt die bisher aufgestellten Ansichten über das vorliegende Thema zusammen. Dann werden alle Stellen, an denen die beiden Berichte Vergleichspunkte bieten, im Wortlaute abgedruckt. Der Verf. teilt sie in fünf Klassen ein: 1. Stellen (30) mit bloß „materieller Übereinstimmung“, 2. solche (12), die „in stilistischer Hinsicht eine Beeinflussung Suetons durch die Denkschrift des Augustus vermuten lassen“, 3. solche (6), die „eine größere stilistische Ähnlichkeit zeigen, wobei jedoch Sueton gleichsam bestrebt ist, eine Variation in den Worten anzuwenden“, 4. solche (5), wo „Sueton

fast dieselben Worte gebraucht wie das monumentum“ und 5. solche (9), an denen „Sueton vom monumentum abweicht“. Meist werden nicht bloß die Stellen nebeneinander gestellt, sondern allerlei erläuternde Bemerkungen beigefügt.

Die Stellen der 1. und 2. Klasse können meistens nicht viel beweisen, zumal da wiederholt Sueton Einzelheiten hat, die im monumentum fehlen. Da hat doch die Annahme sehr viel für sich, daß Sueton diese nicht dem Berichte des monumentum aus einer anderen Quelle hinzugefügt, sondern aus dieser alles entnommen hat. Wirklich beweiskräftig sind nur die Stellen der 4. Klasse, namentlich die schon angeführten *navalis* — *solo* und *ludos* — *viciens* verglichen mit den entsprechenden Worten Suetons. Das Endergebnis der Untersuchung ist, daß Sueton die Denkschrift des Augustus direkt benutzt hat, wenn auch in bescheidenem Umfange.

W. Fürst, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus (*monumentum Ancyranum*). Erlanger Dissertation. Ansbach 1904.

In der Einleitung seiner nach Gottanka erschienenen Dissertation stellt der Verf. ebenfalls die bisher veröffentlichten Ansichten zusammen. Die in Betracht kommenden Stellen des monumentum und Suetons werden zunächst ohne Abdruck des Wortlautes verzeichnet. Der Inhalt der eigentlichen Abhandlung ist in 7 Abschnitte gegliedert: 1. Übereinstimmungen in Form und Inhalt; 2. solche in Inhalt und Anlehnungen in der Form; 3. Widersprüche; 4. a) Identität des monumentum mit der Urschrift, b) der von Sueton benutzte Text der Denkschrift; 5. das von Sueton entnommene Material; 6. dessen Verarbeitung und Umgestaltung; 7. der Index und die späteren Historiker der Kaiserzeit. Im 1. Abschnitte wird natürlich besonderer Nachdruck ebenfalls auf die Stelle *ludos* — *viciens* gelegt. Unter den Stellen des 2. sind nicht wenige, die recht wenig beweisen. Über sie ist dasselbe zu sagen wie über die aus der 1. und 2. Klasse bei Gottanka. Im 3. ist interessant die Vergleichung von *mon. Anc. 3 victorque omnibus [superstitib]us civibus peperci* mit *Suet. Aug. 13 in splendidissimum quemque captivum non sine verborum contumelia saevit*. Hier vermutet nämlich der Verfasser, daß Sueton den beschönigenden Worten des Augustus absichtlich widerspricht. Übrigens folgt aus den Widersprüchen keineswegs die Nichtbenutzung überhaupt. Denn Sueton brauchte sich doch nicht in allem an das monumentum anzuschließen. Im 4. Abschnitte versucht der Verfasser den Nachweis, daß Sueton einerseits aus der im kaiserlichen Archiv aufbewahrten Urschrift des Augustus, anderseits aus einem Exemplar



geschöpft hat, das „den nach des Kaisers Tode redigierten Wortlaut aufwies (vermutlich die Erzinschrift am Mausoleum selbst)“. Mag man über diese Vermutung urteilen, wie man will, mit seinem Hauptergebnis hat der Verfasser, gerade wie Gottanka, gewiß das Richtige getroffen.

G. Körtge, *In Suetonii de viris illustribus libros inquisitionum capita tria. Dissertationes philologicae Halenses. Halis Saxonum Vol. XIV (1901) S. 187—284.*

Im 1. Kapitel sucht der Verfasser festzustellen, was in den fünf erhaltenen vitae des Vergilius und den zwei des Lucanus auf Sueton zurückgeht. Von den ersteren kommen nur die des Probus und Donatus in Betracht, da Hieronymus, Servius und Focas nichts Selbständiges haben. Die beiden vitae Lucani, deren eine von Vacca stammt, hat ein Unbekannter zusammengeschweißt. Der Verfasser hebt dann die Besonderheiten in der Behandlung des Stoffes hervor, die sich in den erhaltenen Teilen der Schrift *de viris illustribus* finden. Indem er nun damit die vitae Vergilii und Lucani, erstere sehr eingehend, vergleicht, wird es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der größte Teil ihres Inhaltes auf Sueton zurückgeht. Auch in der vita Persii erinnert mancherlei sehr an Suetons Art. — Das 2. Kapitel hat weniger mit Sueton zu tun. Doch wird nachgewiesen, daß er in den vitae Juvenalis nachgeahmt ist. — Das 3. Kapitel handelt zunächst über Suetons römische Quellen: Varro, Santra, Fene-stella, Asconius, Briefe des Augustus und anderer, wohl auch die *acta senatus*. Die ganze Art der biographischen Schriftstellerei Suetons ist auf peripatetische Biographen zurückzuführen (Dicäarchus, Aristoxenus, Hermippus u. a.). Zum Schlusse werden die von diesen hervorgehobenen Gesichtspunkte zusammengestellt.

P. Weber, *Quaestionum Suetonianarum capita duo. Halis Saxonum 1903.*

I. *De commentis latinis, quae sunt de notis criticis.* Das anecdotum Parisinum (cod. 7530) über 21 kritische Noten, das schon Bergk auf Sueton zurückgeführt hat, stammt nach Reifferscheid aus dessen Schrift *περὶ τῶν ἐν βιβλίῳ σημείων*. Aus derselben Quelle leitet dieser auch Isidorus I 20, 21 und 24, abgesehen von den christlichen Noten, ab. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht hegt der Verfasser schon aus dem Grunde Bedenken, weil Isidor dem ausgeschriebenen Autor nichts oder nur ganz wenig hinzuzufügen pflegt. Auch finden sich zwischen dem anecdotum und Isidorus mancherlei Abweichungen. Hinzu kommt das von Kettner herausgegebene anecdotum

Monacense (cod. 14 429). Die drei Texte druckt der Verfasser nebeneinander ab und kommt nach gründlicher Untersuchung zu folgendem Ergebnis: die ersten 12 notae des anecdotum Parisinum gehen auf Sueton zurück. Zu ihnen wurden später 9 hinzugefügt. Aus diesem commentum stammt das anecdotum Parisinum und, indem noch christliche notae hinzukamen, das anecdotum Monacense und Isidorus. Vgl. unten.

II. De Pratorum dispositione. Der Verfasser geht darauf aus, die von Schanz gegebene Disposition des Pratum (vgl. in diesen Jb. Bd. 97 S. 102) als unmöglich zu erweisen. Die Annahme, daß der 1. Teil (Buch 1—4) über den Menschen und der 2. Teil (Buch 5—8) über die Zeit gehandelt habe, sei völlig unbegründet. Auch die von Schanz aufgestellte Behauptung, daß die Prata die Hauptquelle für Censorinus de die natali seien, sucht er zurückzuweisen. Vielmehr führt er mit Wissowa den 1. Teil dieser Schrift im wesentlichen auf Varros Tubero sive de origine humana zurück. Für den 2. Teil erkennt er mit Schanz Suetons Schrift de anno Romanorum als Quelle an, lehnt aber auch hier die Prata als solche ab und erklärt Varros antiquitates humanae, sowie für das 2. und 3. Kapitel desselben Atticus sive de numeris dafür.

F. Bücheler, Neptunia prata. Rheinisches Museum Bd. 59 (1904) S. 321—328.

Im Katalog des Musée Aloui zu Tunis S. 32 Nr. 166 wird ein Mosaik mit Darstellungen von römischen Schiffen verschiedener Art beschrieben. Den Bildern sind 17 verschiedene Ausdrücke für Schiffe, lateinisch, zum Teil auch griechisch, beige geschrieben. Der Verfasser macht es nun wahrscheinlich, daß das Verzeichnis dieser Ausdrücke auf Suetons Prata zurückgeht. Beiläufig bemerkt er gegen Macé, daß Suetons Schrift περί τῆς Κικέρωνος πολιτείας nicht dessen Werk de re publica gegen Didymus in Schutz nehmen sollte, sondern eine Schutzschrift „über Ciceros Verhalten im Staate“ war.

Traube, Die Geschichte der tironischen Noten bei Suetonius und Isidorus. Berlin 1901 (S.-A. aus Archiv für Stenographie Bd. 53).

Isidorus I 21 (über die kritischen Zeichen) stammt im wesentlichen, abgesehen von den christlichen Zeichen, aus Sueton. Vgl. oben. Es wäre aber falsch, alle Paragraphen und die Reihenfolge als suetonisch anzusehen. Dieser Fehler aber ist vielfach bei Isidorus I 22 (über die stenographischen Zeichen) gemacht worden. Dieser Abschnitt besteht aus 6 Sätzen. Von diesen ist der 6. aus Augustinus, der 8. im wesentlichen aus Hieronymus geflossen, der seinerseits aus

Suetons *vita Ciceronis* in dem Buche *de viris illustribus* geschöpft hat. Satz 1 und 4 sowie die Worte *Romae* und *sed tantum praepositionum* gehen auf Sueton zurück, wohl auch Satz 2. Satz 5 stammt von einem unbekanntem christlichen Gewährsmann.

Die in den übrigen Kapiteln Isidors *de notis* enthaltenen Stücke antiquarischen Inhalts sind vermutlich aus Sueton, *περὶ τῶν ἐν τοῖς βιβλίοις σημείων* geflossen. Überhaupt hat Isidor viel Suetonisches Eigentum, z. B. zitiert er zweimal die *Prata*. Aber alle diese Schriften hat er nicht selbst benutzt. Offenbar hat es einen Auszug aus Suetons kleinen Schriften gegeben, von dessen Benutzung sich auch sonst Spuren zeigen.

## II. Handschriftliche Überlieferung.

Preud'homme, *Première étude sur l'histoire du texte de Suétone de vita Caesarum*. Bulletin de l'Académie royale de Belgique. Bruxelles 1902 S. 299—328.

Derselbe, *Seconde étude* usw. Dasselbst S. 544—551.

Derselbe, *Troisième étude* usw. Dasselbst 1904. (Sonderabzug 94 S.).

Im ersten Abschnitte der ersten Studie beschäftigt sich der Verfasser mit den von Bentley benutzten Handschriften (vgl. ihm): er weist nach, daß dessen R und R<sub>2</sub> = Regius 15 C III und C IV im britischen Museum sind; ferner S<sub>1</sub> und S<sub>2</sub> = 2 Hdschr. aus dem College von Sion, jetzt ebenfalls in London, L = Lincoln College Lat. 93 in der Bodleiana, M und M<sub>2</sub> oder L = Del 10, 41 und KK 5, 24 in der Universitätsbibliothek zu Cambridge. S<sub>2</sub> ist R<sub>2</sub> sehr ähnlich, S<sub>1</sub> nahe verwandt mit einem Parisinus und dem Praemonstratensis. R ist bereits von Vossius benutzt, in einem jetzt in Leyden befindlichen Exemplar der Ausgabe des Torrentius von 1591. Wahrscheinlich hat Graevius Mitteilungen aus M<sub>2</sub> oder E gemacht.

Im zweiten Abschnitt wendet sich der Verf. gegen die Behauptung von Smith (siehe unten), daß auch die Hdschr. des 15. Jahrhunderts im besonderen V<sup>5</sup> (Vaticanus 1905) Beachtung verdienen. Ferner weist er nach, daß bei der Herstellung des von Howard (siehe unten) herangezogenen Parisinus 5809 gedruckte Ausgaben benutzt worden sind. Also sind die Hdschr. des 15. Jahrhunderts für die Kritik wertlos (so schon Roth).

In der zweiten Studie spricht der Verf. über die von Roth erwähnten *excerpta Lislacana*, *Bongarsiana*, *Cuiaciana*. Die an erster und zweiter Stelle genannten stammen nicht aus einem von Casaubonus

benutzten Cuiacianus, sondern einer jetzt auf der Stadtbibliothek in Soissons befindlichen Handschrift. Diese ist nicht nur von Bongars, sondern auch von Lislæus benutzt worden. Dagegen ist der Cuiacianus identisch mit Parisinus 5804.

Die dritte Studie ist die wichtigste. Sie bringt die Klassifikation der vom Verf. benutzten Hdschr. Sie zerfallen in 2 Klassen: X und Z. Die Berechtigung dieser Einteilung sucht er an mehr als 400 Stellen nachzuweisen, an denen die beiden Gruppen in Lücken, Interpolationen, Wortstellungen und sonstigen Abweichungen auseinander gehen.

Die erste Klasse X ist die wesentlich bessere. Ihr teilt der Verf. 8 Hdschr. zu: A (Memmianus), B (Vat. 1904), C (Wolfenb. 268), D (Par. 5804), a (Laur. 68, 7), b (Par. 5801), c (Laur. 66, 39), f (Montpellier 117). — a, b, c, f stammen aus demselben Archetypus  $x^1$ , der mit B aus demselben Originale X abzuleiten ist. a ist die beste Hdschr. dieser Gruppe. — C ist von Becker überschätzt worden. — Die von ihm veröffentlichten excerpta scheinen aus einer Hdschr. der Klasse  $x^1$  B zu stammen.

Z, der Archetypus der zweiten Klasse, war jünger als X, ist also schon deshalb von geringerem Werte, hat aber auch gute Lesarten. Die zahlreichen Vertreter dieser Klasse stammen meistens aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Von den älteren hat Verf. 10 herangezogen. Deren bester ist  $\alpha$  (Brit. Mus. 15 C III), dann kommen zunächst  $\varepsilon$  (Soissons 19),  $\beta$  (Paris. 6116) und  $\gamma$  (Laur. 64, 8); doch haben sie viele Fehler. Auf Grund dieser Untersuchungen wird S. 61 der Stammbaum aufgestellt.

Der 1. Anhang bietet eine nach Jahrhunderten geordnete Übersicht aller dem Verf. bekannt gewordenen Hdschr. mit Angaben über Alter, Herkunft und bisherige Benutzung. Von ihnen weist er 53 der ersten und 72 der zweiten Klasse zu; bei weiteren 21 verzichtet er auf Entscheidung. — Der 2. Anhang beschäftigt sich mit P, dem Archetypus aller Hdschr., und  $\Omega$ , der Quelle von P.

M. Ihm, Beiträge zur Textesgeschichte des Sueton. Hermes 36 (1901) S. 343—363, 37 (1902) S. 590 f., 40 (1905) S. 177—190.

1. Die Suetonexzerpte des Heiric von Auxerre. Von Heiric (geboren 841) gibt es Exzerpte aus Sueton, die auf dem Diktate des Lupus von Ferrières beruhen. Letzterer entnahm sein Diktat aus einer Suetonhandschrift in Fulda. Die beste Handschrift dieser Exzerpte, die aus allen Viten außer denen des Claudius, Galba und Otho gemacht sind, ist der Parisinus 8118 (saec. X 1) =  $\alpha$ .

Ebenso alt ist Brit. Mus. add. 19835 = β. Dahinter zurück steht der Leipziger Kodex Rep. I 4. 48 = γ. während Parisinus 13432 = δ wertlos ist. Auf diese allgemeinen Bemerkungen folgt der Text der Exzerpte mit Variantenverzeichnis.

2. Glossen in Suetonhandschriften. Im Memmianus stehen Scholien nur auf den ersten Blättern, spätestens von einer Hand des 12. Jahrhunderts, meist Worterklärungen, gelegentlich auch längere Erklärungen. Im ganzen sind sie belanglos, aber nicht uninteressant wegen Übereinstimmung mit Glossaren. Ähnlich sind die ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert stammenden Glossen im Vaticanus Lipsii. Einige Scholien waren bereits in den Text des Archetypus eingedrungen. Erklärungen zu griechischen Wörtern kommen erst seit dem 12. Jahrhundert öfter vor.

3. Humanistenhandschriften. Das Urteil Roths, daß diese wertlos und die in ihnen sich etwa findenden guten Lesarten als Konjekturen anzusehen seien, hat sich dem Verfasser, der gegen hundert solche Handschriften auf bestimmte Lesarten hin geprüft hat oder hat prüfen lassen, durchaus bestätigt. Daher sind die Versuche einzelner Kritiker (Veldhuis, Moddermann, Howard), eine oder die andere dieser Handschriften zur Geltung zu bringen, als verfehlt zu bezeichnen. Im besonderen ist der von Smith (vgl. unten) empfohlene Mon. 5977 saec. XV (m) aus G abgeschrieben. Einige richtige Lesarten, die G nicht kannte, beruhen auf Konjektur.

4. Die „maßgebenden“ Handschriften. Als frei von Interpolationen dürfen nur M und V angesehen werden. Schon G hat manche eigenmächtige Änderungen, gehört aber immer noch zur Sonderklasse. Die Bedeutung der sonst in Betracht kommenden Handschriften ist den genannten gegenüber eine sekundäre. Die eine Klasse (X) umfaßt LPST, die andere (Y) HQR. L ist der beste Vertreter von X. In Y finden sich allein in den Viten Caesars und der Flavier über 30 Interpolationen.

Im Anschluß hieran bespricht der Verfasser einige orthographische Fragen wie magno opere und acc. plur. auf is. Ferner weist er nach, daß an einer ganzen Reihe von Stellen die kopulative Konjunktion schon im Archetypus fehlte, ebenso mitunter die Präposition. An mehreren Stellen, wie Caes. 49, Cal. 50, Aug. 40, an denen jetzt ac vor einem mit c anfangenden Worte im Texte steht, muß statt dessen at geschrieben werden.

Schließlich bespricht der Verf. einige einzelne Stellen. Mit Recht setzt er die handschriftliche Lesart Nero 22 prasini rectorem und Galba 16 universis ordinibus offensis ein. Zweifelhaft bleibt mir

Claud. 1 navi (novi Vulg.) et immensi operis. Beachtenswert sind die Konjekturen auf Grund der Überlieferung Aug. 17 ad (so MGX<sup>1</sup>) desideria militum omnia ordinarentur, Aug. 38 protinus virili toga sumpta, Dom. 2 quin et e sex consulatibus.

Smith, Harvard studies XII (1901) S. 19 f. Ein kürzerer Bericht steht in Transactions and proceedings of the american philological association. XXXII (1901) S. XXVI f.

Der Verf. hat über 30 Hdschr. selbst untersucht: 20 in der Vaticana, 5 in der Laurentiana, 4 in der Marciana, 5 im britischen Museum, je 1 in München und Leyden.

In eine Klasse gehören A (Memmianus), G<sup>2</sup> (Gudianus 268) = C bei Preud'homme, Monacensis, V<sup>4</sup> (Vaticanus 1904) = B, M<sup>8</sup> (Med. 68, 7) = a, M<sup>1</sup> (Med. 66, 39) = c, R<sup>1</sup> (Reginae Suecorum 833). Der Verf. stimmt also in der Zusammenstellung von AV<sup>4</sup> G<sup>2</sup> M<sup>8</sup> M<sup>1</sup> mit Preud'homme überein, fügt aber seinerseits noch etliche hinzu. Engere Gruppen bilden A Mon G<sup>2</sup> und M<sup>8</sup> M<sup>1</sup> R<sup>1</sup>, während V<sup>4</sup> in der Mitte steht. Besonders eng verwandt sind Mon und G<sup>2</sup>, ohne daß jedoch ersterer eine Abschrift des letzteren ist. Ebenfalls enge Beziehungen bestehen zwischen M<sup>8</sup> und M<sup>1</sup> (ebenso Preud'homme).

In der 2. Klasse bilden eine Gruppe V<sup>0</sup> (Vat. 1860), V<sup>1</sup> (Vat. 7310), M<sup>2</sup> (Med. 64, 8) = δ, Bibl. s. Crucis XX sin. 3 = M<sup>4</sup> und Med. 64, 9 = M<sup>5</sup>. Unter diesen stehen einerseits V<sup>0</sup> V<sup>1</sup>, anderseits M<sup>2</sup> M<sup>4</sup> M<sup>5</sup> in engeren Beziehungen. Dazu gehören auch noch B<sup>1</sup> (Brit. Mus. 15 C III) = α und 15 C IV = λ. Die übrigen Handschriften stammen aus dem 15. Jahrhundert. Besonders wichtig ist V<sup>5</sup> (Vat. 1905). Die Handschriften des 15. Jahrhunderts werden von Roth unterschätzt. Es ist unmöglich, daß die in ihnen enthaltenen richtigen Lesarten sämtlich von Gelehrten des 15. Jahrhunderts stammen (ebenso Howard, dagegen siehe Preud'homme und Ihm).

Derselbe, Daselbst XVI S. 1—14.

Vat. 6896, 15. Jahrhundert, gehört zu der in der 1. Abhandlung aus 7 Hdschr. gebildeten Urbinasgruppe. — Das in dieser über V<sup>4</sup> gefällte Urteil ist durch erneute Untersuchung bestätigt. — B<sup>8</sup> (Brit. Mus. Lat. Class. 31914), B<sup>4</sup> (desgl. 12009), Am (Ambrosianus H 90) und L (Leidensis), alle dem 15. Jahrhundert angehörig, bilden eine Gruppe in der 2. Klasse. — Ambrosianus H. 144 ist wertlos. — B<sup>6</sup> (Brit. Mus. Lat. Class. Arundel 32), 15. Jahrhundert, steht M<sup>8</sup> sehr nahe, gehört also in die 1. Klasse. — B<sup>7</sup> (Brit. Mus. Lat. Clas. 21098), 15. Jahrhundert, stammt aus 2 Quellen: 1. Teil (bis pag. 97, 33) gehört in die 1. Klasse zur Gruppe M<sup>8</sup>, 2. Teil steht V<sup>0</sup> nahe.

Zum Schlusse wendet sich der Verf. von neuem gegen Roths Ansicht von der Wertlosigkeit der Handschr. des 15. Jahrh. Für die 2. Klasse sind sie gar nicht zu entbehren, da keine ihr angehörende Hdschr. über das 12. Jahrh. hinausgeht.

Howard, Notes on a fifteenth century manuscript of Suetonius Harvard Studies XII (1901) S. 261—265).

Die Hdschr. des 15. Jahrhunderts dürfen nicht vernachlässigt werden. Besonders bemerkenswert ist Parisinus 5809. Er hat 11 richtige Lesarten, die Roth auf Sabellicus, 30, die dieser auf Beroaldus, und etliche, die dieser auf Politianus oder alte Ausgaben zurückführt. Diese kann der Schreiber nicht erfunden haben: sie stammen aus alter Quelle (vgl. dagegen Preud'homme und Ihm).

von Radinger, Eine verschollene Handschrift des Sueton. Jahresbericht des Realgymnasiums. Korneuburg 1905.

Die Handschrift Vat. 1904 kann nicht gut als „verschollen“ bezeichnet werden, denn sie ist bereits von Ihm, Smith und Preud'homme behandelt. Geschrieben ist sie im 9. bis 10. Jahrhundert in Flavigny. Sie enthält die ersten drei vitae und vom Caligula den Anfang. Der Verf. gibt vom Tiberius eine vollständige Kollation, von den übrigen vitae eine sich aufs Wichtigste beschränkende. Die Orthographie ist noch nicht sehr verwildert, aber inkonsequent. Es finden sich ziemlich viele Auslassungen. Den griechischen Zitaten ist oft eine Interlinearversion übergeschrieben. Sehr nahe steht Med.<sup>2</sup> dem Vat. Ergebnis: Vat. ist die nachlässige Kopie einer Handschrift der besten Überlieferung.

M. Ihm, Richard Bentleys Suetonkritik. Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften. 1901, XXVII, S. 677—695.

Im ganzen gibt es 5 Handexemplare Bentleys (vgl. Preud'homme), die teils mit Kollationen, teils mit Konjekturen, teils mit Randbemerkungen aller Art versehen, zum Teil auch bereits für den Druck zurecht gemacht sind. Die von ihm benutzten Handschriften sind: M (Eliensis Episcopi), R (Regius), R<sup>2</sup> (Regius), M<sup>2</sup> (Eliensis Episcopi), SS (2 collegii Sionensis), E (Eliensis) = M<sup>2</sup>. Abgesehen von R sind sie minderwertig. Sie zu klassifizieren ist zwecklos. Die meisten Konjekturen, die allerdings vielfach mit forte oder an versehen sind, sind verfehlt.

S. 679—695 sind alle Bemerkungen Bentleys abgedruckt und zum Teil vom Verfasser mit weiteren versehen. Daraus ergibt sich, daß Bentleysche Konjekturen und Lesarten nicht selten von späteren, natürlich unwissentlich, wiederholt worden sind. Einzelheiten hervorzuheben ist hier unmöglich. Doch sieht man auch hieraus von neuem,

welche gründlichen Vorstudien der Verf. für seine demnächst zu erwartende Suetonausgabe gemacht hat.

Einen Nachtrag dazu bietet

Derselbe, Bentleys Noten zu Suetons Schrift *De grammaticis et rhetoribus*. Rhein. Mus. 56 (1901) S. 635 f.

Ein Handexemplar Bentleys enthält eine Kollation des jetzigen Par. 1773 (früher Bibl. Colbertinae 6150). In 2 anderen Exemplaren stehen Randbemerkungen. Nicht wenige der in ihnen enthaltenen Konjekturen sind schon von anderen vorweggenommen. Manche stehen bei Reifferscheid im Texte, natürlich, ohne daß dieser von ihnen Kenntnis hatte.

Derselbe, Zur Überlieferung und Textkritik von Suetons Schrift *De grammaticis et rhetoribus*. Rhein. Mus. 61 (1906) S. 543—553.

Die von Reifferscheid der Textesrezension zugrunde gelegten 2 guten und 4 geringeren Handschriften genügen nicht. Es gibt mindestens 18 Handschriften. Namentlich müssen diejenigen genau untersucht werden, die den *index capitum* enthalten, sie sind besser als die übrigen *deteriores*. Aber vielleicht ergeben auch diese etwas. Im besonderen behandelt der Verfasser die von Huemer ans Licht gezogene Wiener Handschrift aus dem Jahre 1466 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 711) = W. Sie enthält die Lesarten, die Reifferscheid aus den 4 Handschriften NOGJ aufgenommen hat, sämtlich. Auch etliche andere derartige verdienen Beachtung. Auch in orthographischer Hinsicht ist W gut, daher muß er auch in Kleinigkeiten beachtet werden. Jedenfalls hat der Schreiber nie absichtlich geändert. Am engsten sind die Beziehungen zwischen W und O(*ttobonianus*). Von den zahlreichen Einzelheiten können hier nur einige hervorgehoben werden: Kap. 4 haben WO *titulo*; Kap. 10 hat W nebst GJ *nihil*, was richtig ist, da bei Sueton *nil* nie vorkommt; Kap. 14 steht das ergänzte *non* vor *possit* in WO; Kap. 22 liest W *cum ex oratione Tiberius verbum reprehendisset*, was für die Richtigkeit von Madvigs *Tiberii verbum* spricht; Kap. 23 hat W allein *vicetinus*; Kap. 28 steht *nucerino* in WO.

### III. Kritik.

Veldhuis, *Annotationes criticae ad Suetonium*. Lugduni Batavorum 1897.

Der positive Ertrag dieser Abhandlung ist nicht sehr groß. Die zahlreichen besprochenen Stellen lassen sich in drei Gruppen zer-



legen: 1. Die Lesarten einzelner Handschriften werden für richtig erklärt. Da es sich hierbei fast ausschließlich um *deteriores* handelt, namentlich um den von dem Verfasser sehr bevorzugten Vind.<sup>1</sup>, so haben die empfohlenen Lesarten nur ganz geringe oder vielmehr gar keine Autorität für sich, können also nicht den Anspruch erheben, als handschriftliche Überlieferung in den Text eingesetzt zu werden. Wenn trotzdem die eine oder andere solcher Lesarten immerhin beachtenswert oder gar empfehlenswert ist, so hat sie nur die Bedeutung einer guten Konjektur. Dies gilt etwa von Caes. 87 *pro pullo pulleiaceum* statt *apud pullum p.* und Claud. 21 *qualis est cum* mit Streichung von *ut*. Bei allen andern ist nicht daran zu denken, daß sie richtig seien, z. B. Aug. 28 *magistratibus e senatu* statt *ac senatu*, Claud. 1 *magna vi* statt *novi*, Nero 5 *mitiorem* statt *certiorem*. Etwas anderes ist es Caes. 25, denn da steht *quadringenties* im Vat. — 2. Der Verfasser empfiehlt die Konjekturen anderer, namentlich älterer Herausgeber. Auch hier hat das meiste wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Am ehesten möchte ich als empfehlenswert bezeichnen: Claud. 29 Streichung von *se* (Graevius), Nero 10 *omnes senatores ordine* statt *omnes ordines* (Lipsius), Nero 14 *tanquam nullo residuo bello* (derselbe), Nero 21 *non dubitavit etiam . . . dare* (Oudendorp), Nero 32 *cogeretur si qui* (Lipsius). vielleicht auch noch Cal. 1 *dedisset* statt *devicisset* (derselbe), Cal. 44 *sex milium* statt *sexcentorum milium* (derselbe) und Cal. 49 *intra quintum mensem* statt *quartum* (Ryck). — 3. Eigene Konjekturen: Sicher ist meines Erachtens keine, beachtenswert sind etwa Claud. 42 *Musio novum additum*, was übrigens in ähnlicher Weise schon von Drechsler vorgeschlagen ist, Nero 14 *interiecto annuo spatio* statt *inter annua spatia*, vielleicht auch Cal. 26 *pegmatibus quoque patres . . . obiciebat* statt *paegniaris*.

Ihm, Die sogenannte „villa Iouis“ des Tiberius auf Capri und andere Suetoniana. Hermes 36 (1901) S. 287—304.

S. 289 A. 2 erteilt der Verf. Auskunft über die Handschriften, auf denen er den Suetontext zu konstituieren gedenkt.

Im übrigen ist der Inhalt des Aufsatzes etwa folgender: Tib. 65 ist nicht überliefert *uilla quae vocatur Iouis*, sondern *Ionis*. Vielleicht hieß sie nach einem die Geschichte der Io darstellenden Gemälde so. Ist diese Lesart richtig, so fällt natürlich die bekannte Kombination in sich zusammen, daß die 12 Villen auf Capri die Namen der 12 Götter trugen. — Der Archetypus hatte mancherlei Lücken. Ansprechend sind die Ergänzungen Galba 6 *(legatus Ger-*

maniae in locum Gaetulici) substitutus und Dom. 3 Domitiam, ex qua in secundo suo consulatu filium tulerat alteroque anno (principatus amisit), consalutavit Augustam. Ferner wird der Versuch gemacht, mit Hilfe teils des Mem., teils des Gud. die Zeilenlänge des Archetypus festzustellen. Außerdem fanden sich im Archetypus auch kleinere Lücken. Sehr einleuchtend ist z. B. Caes. 43 obsonia contra vetitum (proposita) und Claud. 20 opera magna potius et (überl. ist quam) necessaria quam multa perfecit. — Von den Autoren, die Sueton benutzt haben, ist nur Einhard für die Kritik noch nicht verwendet worden. Aug. 65 wird Moddermanns Vermutung mortes quam decora suorum durch Einhards Worte mortes filiorum ac filiae . . . patienter tulit gestützt. Doch hält Ihm in diesem Punkte mit Recht sehr Maß. — Der Archetypus hatte ferner Umstellungen von Buchstaben, Silben und Worten. Mit Recht wird vorgeschlagen Cal. 57 vomit statt vomit (vomitu MG), Nero 14 tanquam nullo residuo bello mit Lipsius statt tam nullo quam residuo und Cal. 35 uxorio nomine (non prius) dignatus est. — Da in Kapital- und Unzialschrift S und B leicht verwechselt werden, so ist Aug. 35 excusantibus statt excusatis (Roth nach schlechten Handschriften) zu lesen, indem die gute Überlieferung excusantis (excusantib) hat. Ebenso findet sich Verwechslung von D und R. Daher ist Caes. 24 prospere cedentibus rebus statt decedentibus zu schreiben.

Wölfflin, Archiv für lat. Lex. X S. 149

empfiehlt mit Recht Suet. Aug. 86 die Lesart verbis statt urbibus.

Ihm, Zu Suetons Caesares. Rhein. Museum 53 S. 495 f.

Infolge der eben erwähnten Leichtigkeit der Verwechslung von S und B ist Claud. 19 civibus, nicht civi (civis die Handschriften) zu lesen und Wölfflins verbis statt urbibus zu billigen.

Helmreich, Zu Suet. Cal. 20. Berl. philol. Wochenschrift 1903, 43, S. 1374

liest lingua velut spongia statt spongia linguave; paläographisch wenig wahrscheinlich. Überdies würde velut spongia ein ganz überflüssiger Zusatz sein.

Thomas, Notes sur Lucain, Suétone et le Querolus. Mélanges Paul Fredericq (Bruxelles 1904) S. 37—41.

3 Konjekturen zu Sueton. Sachlich gut ist Nero 33 venenorum artifice, weicht aber zu sehr von der Überlieferung ab; unsicher ist Tib. 59 sed re magis statt sed et magis, überflüssig Aug. 3 a senatu statt in senatu.

Preud'homme, Notes sur Suétone. Daselbst S. 43—49.

Trotz Roths Genauigkeit gibt es in seinem Texte mehr als 70 Stellen, an denen Lesarten der deterioriores oder Konjekturen stehen, von denen er annahm, daß sie dem Memmianus oder anderen guten Handschriften angehörten. — Die guten Handschriften schreiben stets sestertius und sestertium aus; letztere Form haben sie auch dann, wenn es sich um Genetiv oder Ablativ handelt. Daraus folgt, daß Sueton stets HS geschrieben hat. Und dies wird wohl in den Text einzusetzen sein. — Die Zahlangaben sind meist in Worten ausgeschrieben, seltener finden sich Zahlzeichen. Mitunter erklären sich die verschiedenen Lesarten daraus, daß Zahlzeichen standen und verschieden aufgelöst wurden. Im Anschluß daran empfiehlt der Verfasser u. a. Jul. 42 mit Casaubonus minorve LX statt decem und Aug. 32 mit Shuckburgh a XXV aetatis anno statt XXX zu lesen.

Andresen, Agermus. Wochenschrift für klass. Philol. 1905, 43, S. 1178 f.

Der Nero 34 erwähnte Freigelassene heißt nicht L. Agerinus, sondern L. Agermus. Auf diese Namensform führt die Überlieferung bei Sueton und Tacitus (ann. XIV 6, 7, 8 und 10).

Ihm, Berliner philologische Wochenschr. 1906, 47, S. 1480.

Caes. 77 haben alte Handschriften amprius. — Caes. 81 ut illo statt Iulo mit Turnebus und Bentley. — Aug. 27 haben alle Handschriften Julius Saturninus. — Claud. 42 nomine novum mit Drechsler.

Bücheler, *Νερόψηφρον*. Rhein. Museum. 61 (1906) S. 307.

Suet. Nero 39 ist zu lesen:

*νερόψηφρον*. ΝΕΡΩΝ ἰδίαν μῆτέρα ἀπέκτεινε, „hier ein novum ac repertum des Calculs, Neros Name bezeichnet arithmetisch den Muttermörder.“ (Νέρων hat den Zahlenwert 1005, die folgenden Worte ἰδίαν μῆτέρα ἀπέκτεινε den Wert  $75 + 454 + 476 = 1005$ .)

Ihm, Zu Suetons vita Lucani. Hermes 37 S. 487 f.

pag. 299, 27 Roth ist zu lesen: clariore crepitu ventris emisso.

Vahlen, Varia XLIX. Daselbst 33 S. 245 f.

Am Ende der Horazbiographie ist zu lesen: decessit V kal. Decembris C. Marcio Censorino et C. Asinio Gallo consulibus post nonum et quinquagesimum (diem quam Maecenas obierat, aetatis agens septimum et quinquagesimum). Zum Ausdruck ist Titus 11 und Vesp. 24 zu vergleichen.

Stowasser, Porcius Licinus über Terenz. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Bd. 51 (1900) S. 1069—1075.

Die Verse des Porcius Licinus in Suetons *vita Terentii* (pag. 292 ed. Roth) stellt der Verfasser folgendermaßen her:

- Dum lasciviã nobilium et fúcosas laudés petit,  
dum Áfricani vóce divinã inhiat avidis aúribus,  
dum ád Philum se cénitare et Laélium pulchrum putat,  
dum se ab his amári credit (ób venam ditem ingeni,  
5. réda) crebro in Albánum [?] rapitur ád florem aetatis suae.  
Is pós sublatis rébus ad summam inopiam redáctus est.  
Ítaque ex conspectu ómnium abiit in Graecam terram últimam,  
mórtuus [t] Stympháli Arcadiae. Óppido nihil Scípío  
éi profuit, nihil illi Laélius, nihil Fúrius,  
10. trés per id tempus quí agitabant nóbiles facillime(i).

Der Text ist nicht mit Ritschl auf den Parisinus 7920 (saec. XI), sondern durchaus auf die jüngeren Handschriften des 15. Jahrhunderts zu basieren. Für die Herstellung der Worte ist festzuhalten, daß man aus ihnen nach Suetons Worten ein unreines Verhältnis zwischen Scipio und Laelius herauslesen kann, aber nicht muß.

#### IV. Zur sachlichen Erklärung.

Musotto, *Intorno alla tradizione della morte di Germanico, figlio di Druso, presso Tacito, Dione Cassio e Suetonio*. Rivista di storia antica. N. S. Anno LX (1904) S. 1—4.

Die Berichte des Tacitus, Dio und Sueton über die Vergiftung des Germanikus stammen aus einer dem Tiberius feindlich gesinnten Quelle. Die für diese angeführten Gründe sind nicht ausreichend, auch die Behauptung Suetons nicht, daß das Herz des Germanikus nicht verbrannt und dies ein Beweis für den Giftmord sei. Er ist nicht vergiftet worden, sondern an einer Krankheit gestorben.

Stowasser, Rezension von Fisch, *Tarracina-Anxur und Kaiser Galba im Romane des Petronius*. Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 49. Band. S. 614.

Aus Tib. 39 *iuxta Tarracinam in praetorio, cui Speluncae nomen est*, geht nicht hervor, daß in Tarracina praetores gewaltet hätten, sondern praetorium bedeutet „Palast“.

Willrich, Caligula. *Klio* III (1903) S. 85—118, 288—317, 397—470.

Eine eingehende Würdigung dieser hochbedeutenden Aufsätze (1. Jugend und Jugendeindrücke; 2. Gaius und Tiberius; 3. Jahresbericht für Altertumswissenschaft. Bd. CXXXIV. (1907. II.) 17

gierungsanfang; 4. Gaius und seine Familie; 5. Der Orient unter Gaius; 6. Gaius und der Westen; 7. Die Juden; 8. Verwaltung und Justiz; 9. Religionspolitik; 10. Gaius und die drei Stände; 11. Gaius' Persönlichkeit) gehört in einen anderen Bericht. Hier sei nur erwähnt, was der Verf. über die Quellen sagt: Ein flüchtiger Blick genügt, zu bemerken, daß Dio von Sueton nicht beeinflusst ist, daß vielmehr beiden schon ausgeführte Charakterzeichnungen des Kaisers vorgelegen haben. Man kann sagen, daß ihn die Nachwelt durch die Brille Senecas sieht.

Haussoullier, *Caligula et le temple d'Apollon Didymée*.  
*Révue de philologie* XXIII S. 147—168.

Schon länger als drei Jahrhunderte war man mit dem Neubau des Tempels des Apollo zu Didyma bei Milet beschäftigt, und noch war kein Ende abzusehen. Da entschloß sich zu dessen Vollendung Caligula (Suet. Cal. 21), und zwar wollte er tatsächlich dadurch einen Tempel für sich haben (Dio 59, 28). Zu dem Zwecke ordnete er an, daß die Provinz Asien die Kosten zu tragen habe. Der Verf. vermutet nun, daß die in einer von ihm zuerst veröffentlichten Inschrift von Didyma (Nr. 30) erwähnte Schenkung eines nicht genannten Kaisers von Caligula gemacht worden sei. Hierzu stimmt auch, daß es milesische Münzen aus der Zeit Caligulas gibt, auf denen ein Hexastyle abgebildet ist, mit dem doch offenbar das Didymeion gemeint ist. Infolge alles dessen beschlossen die Milesier für Caligulas Schwester Drusilla († 38) göttliche Ehren. Vielleicht waren auch die in einer anderen Inschrift von Milet (*révue* XXI S. 42 Nr. 17) genannten *Καίσαρος* dem Caligula geweiht.

H. Bodewig, Ein Trevererdorf im Coblenzer Stadtwalde.  
*Westdeutsche Zeitschrift* XIX (1900) S. 1—67, im besonderen S. 56—67.

Den Cal. 8 erwähnten vicus *Ambitarvius supra Confluentes* glaubt der Verfasser im Coblenzer Stadtwalde aufgefunden zu haben. *Confluentes* muß, da es keinen weiteren Zusatz hat, sich auf Coblenz beziehen. Der gefundene vicus stellt sich als eine Anhäufung von Einzelgehöften dar, in denen jeder Eigentümer sich durch Mauer und Zaun von der übrigen Welt abzusondern sucht (keltisch). Der Altar ob *Agrippinae puerperium* bezieht sich auf einen Ende 14 oder Anfang 15 n. Chr. dort geborenen, früh verstorbenen Sohn des Germanikus und auf die Ende 16 n. Chr. dort geborene Drusilla. Er ist vermutlich nicht von diesem selbst gestiftet.

Cramer, Der vicus *Ambitarvius*. *Daselbst* XXII (1903) S. 274—286.

Der Verfasser bezeichnet Bodewigs Ausgrabungen als sehr wichtig. Indem er dann *Ambitarvius* mit *Ambitrebius* (Bezirk auf beiden Seiten der *Trebia*) vergleicht, erklärt er es als einen Gau zu beiden Seiten eines Baches, der etwa *Tarva* oder *Tarvos* hieß. Als Flußname ist dieses Wort zwar verschwunden, es lebt aber fort in dem Siedlungsnamen *Zerf*, mittellateinisch *Cervia*. Dort ist auch ein Bach, der unterhalb von *Niederzerf* in die *Ruwer* fließt, während diese unterhalb von *Trier* in die *Mosel* mündet. Bei genauer Lokalbetrachtung ergibt sich, daß der Ausdruck *supra confluentes* durchaus angemessen ist. *Confluentes* oder *Ad Confluentes* kommt nicht nur zur Bezeichnung von *Coblenz* vor.

Boot, Verslagen en mededeelingen der koninklijke Akademie vom wetenschappen XII 3 (exzerpiert in *Woch. für klass. Philol.* 1897 S. 15)

bespricht im Anschluß an *Cal. 37* (*fabricavit et deceris Liburnicas*) die Funde im *Nemisee*. Die Länge des aufgefundenen Prachtschiffes wird von Tauchern auf 68 m bei einer Mittelbreite von 20 m angegeben. Gefunden wurden u. a. Bronzeverzierungen, die auf runden oder viereckigen Pfeilern gesteckt haben, ein Bronzeyylinder mit Löwenköpfen und einem Ring zum Befestigen von Ketten oder Stricken. Ein zweites und größeres Schiff liegt 150 m vom Ufer entfernt.

Siebert, Die ältesten Zeugnisse über das Christentum bei den römischen Schriftstellern. Charlottenburg, Programm des Augustagymnasiums 1897. S. 6—7.

*Judaeos impulsore Chresto* usw. (*Claud. 25*) bezieht sich, indem *Chrestus* vermutlich „eine in Rom bekannte jüdische Persönlichkeit (daher nicht *Chresto quodam*) dieses Namens“ bezeichnet, nicht auf eine Christenverfolgung, sondern auf die auch bei *Lukas* (*Apostelgeschichte 18, 2*) erwähnte Judenvertreibung. Vielleicht ist diese ins Jahr 52 zu setzen.

P. Werner, *De incendiis urbis Romae aetate imperatorum*. Leipziger Dissertation 1906.

Der Verfasser stellt in sehr fleißiger Weise alle über die Brände Roms in der Kaiserzeit sich findenden Angaben zusammen. Dabei wird naturgemäß besonders ausführlich der große Brand unter *Nero* besprochen, namentlich eingehend seine Ausbreitung. Doch trifft der Verfasser keine Entscheidung in der Frage über die Urheberschaft. Über diese Frage ist in den letzten Jahren eine außer-

bedeutlich ausgebreitete Literatur entstanden, die hier nicht besprochen werden kann. Ich nenne nur das 748 Seiten umfassende Werk

A. Profumo. *Le fonti ed i tempi dello incendio Neroniano.*

Roma 1905

und verweise im übrigen auf die letzten Jahresberichte Andresens über Tacitus.

Marks. *Neros great ship-canal.* Athenaeum Nr. 3746

(12. Aug. 1899) S. 253f.

Der Anfang des bei Suet. Nero 31 (und Tac. ann. XV 42) erwähnten Kanals, den Nero vom Arvernersee nach Ostia bauen wollte, ist in der grotta di Pace zu sehen, die an der Nordwestseite des Sees beginnt. Bis jetzt hat man diese nach Strabo für ein Werk des Cocceius, eines Ingenieurs des Agrippa, gehalten, aber mit Unrecht. Denn dessen Werk ist vielmehr in der grotta della Sibilla erhalten. Die grotta di Pace hat gerade die Richtung, die der Schiffskanal einschlagen mußte. Die Vermutung des Verfassers, daß aus deren Breite (16 engl. Fuß = ca. 5 m) und der Notiz Suetons, daß auf dem Kanale *contrariae quinqueremes commearent*, sich vielleicht ein Schluß auf die Breite solcher Schiffe ziehen lasse, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Denn dann könnten zwei *quinqueremes* zusammen nur 5 m breit gewesen sein.

Fabia, Néron acteur. Bulletin de la société des amis de l'université de Lyon. Bd. XIX (1906) S. 27—52.

So lange Agrippina lebte, wagte Nero nicht, öffentlich aufzutreten. Doch studierte er unter der Leitung des Terpnus mit großem Eifer. Nach ihrem Tode trat er zuerst bei den Juvenalien in den Vatikanischen Gärten vor Eingeladenen auf, 64 zum ersten Male in Neapel, später auch in Rom, z. B. bei der Anwesenheit des Tiridates. 67 unternahm er seine Kunstreise nach Griechenland. Alle vier großen Festspiele waren auf dieses Jahr verlegt worden, in Olympia wurde ein besonderer musikalischer Agon eingelegt. Mit 1808 Kränzen kehrte er nach Rom zurück und feierte einen glänzenden Triumph. Bei den dazu gehörigen Spielen trat er selbst wieder auf. Kurz darauf erfolgte sein Ende. Er besaß ein bescheidenes Talent, das jedoch seine maßlose Selbstüberschätzung zu einem Genie aufbauschte. Trotzdem hatte er vor jedem Auftreten eine tüchtige Angst. Daher führte er eine wohlorganisierte Claque mit sich.

Derselbe, *Comment Poppée devint impératrice.* Rev. de philol. XXI (1897) S. 221—239.

Die Beziehungen zwischen Nero und Poppaea (vgl. diesen Jahresbericht Bd. 97 S. 109) begannen 58. Damals war Poppaea etwas

über 25 Jahre alt, Nero dagegen erst 21. Ihre Schönheit war ebenso hervorragend wie ihr Streben, diese sich zu erhalten. Sehr ergeben war sie den Astrologen, auch zeigte sie eine gewisse Neigung zum Judentum. „Impudique“ war sie „par calcul et non par instinct“. Daher liebte sie nicht Neros Person, sondern nur seine Stellung und strebte, nachdem sie dessen Geliebte geworden war, nach dem Throne. In diesem Streben stieß sie auf drei Hindernisse: Agrippina, Burrus, Octavia. Agrippina suchte ihren erschütterten Einfluß zu wahren, indem sie Nero zum Incest verleiden wollte. Aber gerade dies benutzte Poppaea, um Nero gegenüber ihre Behauptung, daß Agrippina eine Verschwörung plane, zu stützen. So entschloß sich Nero zum Muttermord. Hinsichtlich des Todes des Burrus erklärt es der Verf. für das Wahrscheinlichste (so Sueton Nero 35), daß auch er, an Angina erkrankt, durch ein vergiftetes Mittel beseitigt wurde. Von Octavia trennte sich Nero, nachdem er sie des Ehebruchs mit dem Flötenspieler Eucaerus beschuldigt hatte, und heiratete 12 Tage darauf Poppaea. Alsdann wurde Octavia nach Campanien verbannt. Da aber das Gerücht von ihrer Zurückberufung das Volk dazu veranlaßt hatte, die Bildsäulen der Poppaea zu stürzen und die der Octavia aufzustellen, wurde letzterer Ehebruch mit Anicetus vorgeworfen. Die Strafe war die Verbannung nach Pandateria, wo sie ihren Tod durch Mörderhand fand. Als Poppaea ihr abgeschlagenes Haupt mit eigenen Augen sah, fühlte sie sich endlich als Kaiserin.

Derselbe, *Le règne et la mort de Poppée*. Dasselbst XXII S. 333—345.

Als Poppaea einer Prinzessin das Leben gegeben hatte, wetteiferten der Senat, die Arvalen usw. in Schmeicheleien. Beide, Mutter wie Tochter, erhielten von Nero den Titel Augusta. Aber das Kind starb noch vor Vollendung des vierten Monats. Trotzdem wußte Poppaea ihren Einfluß immer mehr zu steigern. So veranlaßte sie im Bunde mit Tigellinus den Tod Senecas. Auch wird sie bei ihren Beziehungen zu den Juden wohl die Verfolgungen der Christen mit veranlaßt haben, da diese ja den Juden verhaßt waren. Dagegen hinderte sie weder Neros öffentliches Auftreten noch die Fortsetzung seines sittenlosen Lebens. Daß Poppaea durch Nero vergiftet worden sei (so Tacitus nach gewissen Quellen), ist bei seiner Liebe zu ihr und bei seinem brennenden Wunsche, Kinder zu bekommen, unwahrscheinlich. Dagegen ist die Überlieferung, daß er ohne eigentliche böse Absicht durch einen Fußtritt ihren Tod veranlaßt habe (so Sueton Nero 35, Dio und Tacitus nach anderen Quellen), wohl glaublich. Auch empfand er dauernde Reue. Dies beweisen die Ehren;



die er der Getöteten erwies, z. B. weihte er ihr noch 68 — 65 war sie gestorben — einen Tempel. Wenn er trotzdem recht bald Messalina heiratete, so hat diese doch seinem Herzen nie so nahe gestanden wie Poppaea. In seiner nächsten Umgebung hatte er Sporus, weil dieser ihr sehr ähnlich war. Auch bewahrte er immer eine nachträgliche Eifersucht auf ihren früheren Gatten Crispinus, den er deshalb nicht nur nach Sardinien verbannte, sondern auch sich zu töten veranlaßte. Welch eine Macht Poppaea über die Männer ausgeübt hat, geht übrigens auch daraus hervor, daß Otho ihre Bildsäulen wieder aufrichten ließ.

Paul, Kaiser Marcus Salvius Otho. Rh. Mus. 57 (1902) S. 76—136.

Den Anfang des interessant geschriebenen Aufsatzes machen einige Bemerkungen über die Familie Othos. Wenn seine Charakteristik bei Sueton (Kap. 12) und Tacitus nicht übereinstimmen, so erklärt dies sich daraus, daß Sueton auf die städtische Skandalchronik Rücksicht nimmt. Ausführlich spricht dann der Verfasser über das Verhältnis Othos zu Poppaea Sabina, wobei ihm der Aufsatz von Fabia (vgl. diesen Jb. Bd. 97 S. 109) unbekannt geblieben ist. Sie war ein Weib, das ein „vollendeter Roué wie Otho leicht reizen und an sich locken konnte“. Hauptsächlich aber ließ sie sich wohl durch den Einfluß bestimmen, den Otho bei Nero besaß. Und so gelang es ihr, auch diesen für sich zu gewinnen. Um nicht im Wege zu sein, wurde Otho Statthalter von Lusitanien, ein Amt, das er 58—68 in tüchtiger Weise verwaltete. Als Galba auftrat, schloß er sich sofort an ihn an, offenbar aus Rachsucht (Suet. 4), und gewann durch Leutseligkeit die Truppen für sich. Dadurch, daß Galba nicht ihn, sondern Piso adoptierte, fühlte er sich schwer verletzt. Auch setzten ihm seine Freigelassenen sowie die Sterndeuter zu. So ließ er sich zum Kaiser ausrufen. Die damit zusammenhängenden Ereignisse werden vom Verfasser ausführlich dargestellt, im wesentlichen nach Tacitus, jedoch unter Heranziehung von Sueton und Plutarch sowie Dio. Als dann Vitellius' Truppen heranzogen, kam es zur Schlacht bei Betriacum. Wenn sich nach ihr Otho selbst den Tod gab, so sieht der Verfasser den Hauptgrund in dem Zweifel, ob er die Sache durchführen könnte.

Fabia, Le gentilice de Tigellin. Rév. de philol. XXI S. 160—166.

Tigellinus (Suet. Galba 16) hieß nicht Sophonius Tug., sondern Ofonius, wie bei Tac. hist. I 72 und ann. XIV 51 handschriftlich

überliefert ist. Die gens *Otonia* ist überdies zweimal inschriftlich bezeugt, die *Sophonia* nirgends.

Newton, The epigraphical evidence for the reigns of Vespasian and Titus. Cornell studies XVI (1901).

Diese fleißige Zusammenstellung und Erläuterung aller aus der Zeit des Vespasianus und Titus erhaltenen Inschriften (366 Nummern) kann hier und da auch zur sachlichen Erklärung Suetons herangezogen werden, z. B. Nr. 89—98 über Vespasians Bautätigkeit zu Suet. Vesp. 8 und 9, Nr. 220 über Vespasians Mutter Polla zu Vesp. 1, Nr. 228—233 über Flavia Domitilla Mutter, Tochter und Enkelin zu Vesp. 3 und Dom. 15, Nr. 236 über Domitia zu Dom. 3, Nr. 237 und 238 über Caenis zu Vesp. 2, Nr. 274 über Helvidius Priscus zu Vesp. 15.

Sanders, The younger Ennius. Transactions and proceedings of the american philological association. XXXII (1901) S. XXIII.

Zu de gramm. 1. Der jüngere Ennius ist zwischen 140 und 100 v. Chr. anzusetzen. Ihm ist die Übersetzung des Euhemerus zuzuweisen.

Cantarelli, Sopra un passo di Suetonio. Boll. di philol. classica IV 110.

Aus De gramm. 16 Q. Caecilius Epirota . . . . cum filiam patroni nuptam M. Agrippae doceret, suspectus in ea et ab hoc remotus folgert Drumann, daß die Ehe zwischen Agrippa und Pomponia geschieden worden sei. C. weist mit Recht darauf hin, daß aus den Worten Suetons nicht einmal hervorgeht, daß Pomponia überhaupt ein Verdacht getroffen habe.

H. Wölfflin, Salsamentarius. Archiv für lat. Lex. XII S. 366.

Salsamentarius (vita Horatii) ist ein Händler mit Schinken, Würsten usw. Denn die Terenzscholien und Glossen erklären *salsamenta* durch *aut salsi pisces sunt aut lavidum* oder *carnes sale conditas* oder *omnes res salsae*.

Lucas, Die Herkunft Bions und Horazens. Philol. 58 (N. F. 12) S. 622—624.

Die Worte der vita Horatii: *cum illi quidam . . . . se emungentem* sind unbedingt echt. Wie sich aus der Vergleichung dessen, was Diog. Laert. IV 7, 46 über Bion berichtet, ergibt, war es die Sitte der Freigelassenen, sich mit dem Ellbogen die Nase zu wischen. Der dem Horaz gemachte Vorwurf bezieht sich also nur darauf, daß sein Vater ein Freigelassener war.

## V. Sprachgebrauch.

Dalmasso, *La grammatica di C. Suetonio Tranquillo*. Torino 1906.

Außer einem Vorwort ist noch eine introduzione vorausgeschickt. Deren wesentlicher Inhalt ist folgender: Sueton war weder der neuen Richtung (Seneca), noch der archaisierenden sehr geneigt; er ist maßvoll konservativ und schließt sich mehr an Cicero an. Wenn ihm das nicht so gelingt wie z. B. Quintilian, so liegt das an dem dazwischenliegenden halben Jahrhundert. Außerdem hängt jeder Schriftsteller von dem Zustande der Sprache ab, den er vorfindet. Was archaisch erscheint, ist oft Volkssprache. Das von Quintilian vom Historiker verlangte poetische Element findet sich bei Sueton seltener. Das liegt an der ganzen Art seiner Geschichtschreibung.

Darauf folgt die Grammatik in 247 Paragraphen ganz nach dem Schema einer lateinischen Grammatik. Daß der Verfasser auf diese Zusammenstellungen viel Fleiß verwendet hat, ist unleugbar. Eine vollständige Sammlung aller Beispiele war offenbar nicht beabsichtigt, sondern nur eine solche der Abweichungen vom regelmäßigen Sprachgebrauch. Daß dies nicht ausreicht, sondern daß es notwendig ist, auch das Verhältnis der unregelmäßigen zu den regelmäßigen Erscheinungen anzugeben und ferner zu erwähnen, welche Worte oder Konstruktionen fehlen, möge das Beispiel der Präpositionen zeigen: nicht behandelt werden *circum*, *cis*, *erga*, *extra*, *infra*, *prope*, *trans*, *ultra* sowie *clam* sine *subter*. Und doch wäre der Schluß, daß Sueton diese gar nicht gebraucht, falsch. Nach der *clavis Suetoniana* fehlen nur *cis*, *erga* und *subter*. Wer also an eine solche Grammatik nur das Verlangen stellt, daß man sich über das von den gewöhnlichen Regeln Abweichende schnell orientieren kann, wird auch mit der vorliegenden völlig zufrieden sein.

Der Syntax sind auch stilistische Bemerkungen beigelegt: Kürze (z. B. Ellipse), Ungenauigkeit (z. B. Pleonasmus und Inkonzinnität), dichterisches Kolorit, Neuerungen, griechische Ausdrücke, Wortstellung.

In den Anmerkungen wird gelegentlich auf Kritik eingegangen.

W. Freund, *De C. Suetonii Tranquilli usu atque genere dicendi*. Breslauer Dissertation 1901.

Der wesentliche Inhalt dieser umfanglichen Dissertation ist etwa folgender:

Pars I. De universa elocutione. S. 3—43.

1. De perspicuitate: Sueton vermeidet lange Perioden, z. B. Aug. 94, 13—17 und Tib. 11, 22—25, wo andere Schriftsteller unbedingt die Periodisierung angewendet hätten; Zitate stehen oft nicht im Abhängigkeitsverhältnis, sondern mit *ut* und einem Verbum; Anakoluthen sind selten; an den Spitzen der einzelnen Teile stehen Stichworte. 2. De brevitare sermonis: Das übermäßige Streben nach Kürze führt mitunter zu Dunkelheit; sehr ausgedehnt ist der Gebrauch des Partizipiums. 3. De copia verborum: Nachträge zu Baumgarten-Crusius. 4. De detractationibus: Häufig ist die Ellipse von *esse* und *fuisse* sowie von *is* in Hauptsätzen und beim Infinitiv, bei letzterem auch die von *se*. 5. De collocacione verborum: Das Attribut ist oft vom Substantivum getrennt; die Amts- und Verwandtschaftsbezeichnung steht vielfach vor dem Eigennamen, der Beiname *Magnus* stets. 6. De ornatu sermonis: Verba und Substantive stehen oft in übertragenem Sinne; rhetorische Figuren werden selten angewendet. 7. De concinnitate: Inkonzinnität ist sehr gebräuchlich. 8. De dissolutione: Das Asyndeton ist sehr beliebt, daher wird das satzverknüpfende *autem* wenig gebraucht; relative Anknüpfung wird vermieden; Polysyndeta sind ganz selten. 9. De clausulis numerosis: Der Verfasser stellt aus der *vita Augusti* zahlreiche rhythmische Satzausgänge zusammen.

Pars II. De quibusdam proprietatibus sermonis Suetoniani S. 44—68.

1. De substantivis: Von Substantiven hängen oft ab Präpositionen, Infinitive, Sätze; bei Eigennamen stehen oft *gen.* oder *abl. qual.* 2. De adiectivis: Viele Adjectiva sind mit *per* oder *prae* zusammengesetzt; Komparative ohne eigentliche komparative Bedeutung; seltene Superlative; verschiedene Steigerungsgrade werden zusammengestellt; Neutra mit Präpositionen werden als Adverbia verwendet; Präpositionen hängen von Adjektiven ab; es heißt nie *alius ac*, sondern *alius quam*; negiertes *alius* ist sehr beliebt. 3. De adverbis: Adverbia der Ähnlichkeit stehen mit *quam* oder *ac*; sehr beliebt sind *item*, *frequenter*, *non temere*, *amplius*, *mox*. 4. De nominibus numeralibus: Oft kommt *unus atque alter* vor. 5. De pronomibus: *Suus* im prägnanten Sinne (*Livia sua*); *is* = *ille*; Besonderheiten des Relativums. 6. De verbis: Einzelne Verba werden besprochen, z. B. *consulere* = *consultare*, *offensus*, *facere* und *reddere* mit Adjektiven, *foret* und *forent*, *verba frequentativa*, unpersönliches Passivum, unpersönliche Konstruktionen. 7. Ἄπαξ εἰρημαέτια: Nomina, Adverbia, Verba. 8. De syntaxi congruentiae,

9. De casibus, 10. De praepositionibus bieten einige Nachträge zu Thimms und Bagges Zusammenstellungen. 11. De conjunctionibus: Besprochen werden besonders ut beim Relativum, quotiensque, quamquam und quamvis, quasi und tanquam zur Angabe der subjektiven Meinung. 12. De quaestionibus: Nachträge. 13. De particulis: et = et quidem, que an Präpositionen angehängt, etiam = quoque, quoque steigernd, neque = ne quidem, non modo sed, Stellung von autem, Gebrauch von ergo, igitur und nam.

O. Siesbye, Nordisk Tidsskrift for Filologi XI (1902) S. 152—155

behandelt den Nero 37 non amplius quam horarum spatium und Dom. 3 secretum sibi horarum sumere solebat vorkommenden Gebrauch von horae ohne weiteren Zusatz (vgl. S. 269).

Funaioli, Der Lokativ und seine Auflösung. Archiv für lat. Lexikographie. XIII S. 301—372.

apud = in z. B. Tib. 40 apud Fidenas, Titus 5 apud Memphim, bei einer Insel Aug. 92 apud Capreas, bei einem Lande Vesp. 5 apud Iudaeam.

circa = apud: Jul. 4 circa Pharmacussam, Otto 9 circa Placentiam.

Steele, Affirmative final clauses in the latin historians. American journal of Philology XIX S. 255—284.

Zur Bezeichnung des finalen Verhältnisses bietet bei Sueton ut 67, ad 91, qui 25, quo 49, causa 22, Supinum 4, part. fut. 10, Gerundivum 27, Dativ des Gerundivs 5 Beispiele. Dagegen fehlt der Genetiv des Gerundivs.

Reissinger, Über Bedeutung und Verwendung der Präpositionen ob und propter. II. Teil. Speyer, Gymnasium. 1900. S. 36 f. und 56.

Sueton hat, abgesehen von den Formeln ob 48 mal verwendet (meist kausal, 9 mal zur Vergeltung, 1 mal in geschäftlicher Bedeutung Caes. 11). Dagegen propter, ohne Formeln, 30 mal. Bemerkenswert ist mit Gerundivum Tib. 2 ob expellendum Ciceronem.

Bennett, Die mit tanquam und quasi eingeleiteten Substantivsätze. Archiv für lat. Lex. XI S. 410 und 415.

Bei Sueton finden sich für tanquam zwei Beispiele (Aug. 6 und 94), für quasi zwölf, z. B. Aug. 6, 14, 16, 28, 94.

Lane, Hidden versus in Suetoniüs. Harvard studies IX S. 17—26.

Der Aufsatz enthält eine Sammlung der Stellen, die sich in Lanes Nachlaß vorgefunden hat. Ausgearbeitet ist nur die Einleitung.

Ausgehend von einer Vergleichung des Virgilzitats Cal. 45 mit dem Originale nimmt der Verfasser an, daß man in Zitaten bei Sueton, in denen man Verse vermutet, kleine Änderungen vorzunehmen berechtigt sei. Er zerlegt die in Betracht kommenden Zitate in vier Klassen: 1. Verse ohne Änderung; 2. V. mit leichter Änderung in der Wortstellung; 3. V. mit Änderung in einem Worte; 4. V., die in oratio obliqua angeführt werden. Vieles bleibt ganz unsicher. Sollte z. B. Spurinna wirklich in einem Verse Caesar vor den Iden des März gewarnt haben (Caes. 81)?

Howard, Metrical passages in Suetonius. Dasselbst X S. 23  
—28.

Der Verf. bewegt sich auf ähnlichen Pfaden wie Lane. Auch hier überwiegt das Unsichere. Ich erwähne als Beispiel die Vermutung, daß Caesars Worte am Rubico (Jul. 32) etwa in der Form

eátur quo deórum ostenta et inimicorum iníquitas  
vocát. acta Jalea ést (oder esto)

aus einer Tragödie stammen (vgl. S. 242).

## VI. Ausgaben.

C. Suetonii Tranquilli de vita Caesarum libri VIII. Recensuit Leo Preud'homme. Groningae 1906.

Preud'homme hat in drei Abhandlungen (vgl. oben S. 248) gründliche Vorstudien über die Überlieferung Suctons angestellt. Die Frucht ist die vorliegende Ausgabe. Sie ruht auf der von ihm nachgewiesenen Einteilung der maßgebenden Handschriften in zwei Klassen (X und Z), denen gegenüber die deteriores sehr in den Hintergrund treten. Über die Zuverlässigkeit des kritischen Apparates, wie über die ganze Ausgabe, spricht sich Ihm in der Berliner philologischen Wochenschrift 1906, 18, 552—556 ziemlich wegwerfend aus, während Stangl in der Wochenschrift für klassische Philologie 1906, 39, 1057—1062 günstiger urteilt. Daß sie jedenfalls gegenüber Roths Ausgabe (1857) einen nicht unwesentlichen Fortschritt bezeichnet, habe ich bereits im Literarischen Centralblatt 1907, 8, 272 gesagt.

Die wichtigsten Abweichungen vom Rothschen Texte in den vitae des Tiberius, Claudius und Nero (zusammen reichlich 100 Seiten) sind etwa folgende:

1. Aus allen Handschriften: Tib. 34 consueverat st. consuerat, 51 his st. iis, 67 quia st. qui, 72 subvectus est; Claud. 4 nuncuparet legatoque an einer freilich ganz unsicheren Stelle, 13 aquila st.

aquilae, wobei der Singular immerhin befremdlich ist, 29 *ut cum*; 21 Nioban, 31 *pascuis*; Nero 12 *Pasiphaan*.

2. Aus XZ (gegen die geringeren Handschriften): Tib. 46 *Graecorum st. gratorum*, Claud. 12 *confirmarent*; (gegen x<sup>1</sup>): Nero 42 *animoque male facto st. fracto*, eigentlich sind beide Ausdrücke gleich befremdlich.

3. aus X: Tib. 12 *etenim vero*, Nero 22 *ampliari st. ampliare*, obwohl letzteres mehr dem Sinne entspricht.

4. aus A (und einer oder der anderen Hdschr.): Tib. 30 *discriptione st. descriptione*, 35 *e st. et*, 61 *a liberis suis*; Claud. 17 *M. Crassus*.

5. Aus Handschriften der Klasse X. aber gegen A: Tib. 56 *comperissetque* richtig; Claud. 34 *cum et spectare*, wohl richtig; Nero 35 *et dolo* unsicher.

6. Aus einzelnen Handschriften: Tib. 21 *laudo* aus *cod. Ursini* eingeschoben, schwerlich mit Recht; Tib. 26 *Venerios iocos st. locos* aus *Dbef*, hat etwas Bestechendes, ist aber doch wohl unnötig; Tib. 65 *Iovis* aus *Da*, vielmehr *Ionis*, vgl. Ihm S. 254; Claud. 32 *ut more veteri* statt *qui m. v.* aus *DC*, wohl richtig; Nero 5 *repentem st. repente* aus *D*, nicht übel, aber doch zu schlecht bezeugt; Nero 6 *et eosdem*, kaum richtig; Nero 33 *venenorum* aus *ε*, also ganz schlecht überliefert (vgl. unter 7); Nero 37 *iocabatur st. vocabatur*, sehr unsicher.

7. Fremde Konjekturen: Tib. 28 *si qui de me* (Madvig), richtig; Tib. 43 *quem* (Becker), wenig wahrscheinlich, denn der Beiname *Caprineus* bezieht sich doch schwerlich auf den *habitus Paniscorum et Nympharum*; Tib. 45 *obscenitate moris* (Heinsius), wohl richtig; Claud. 20 *magna potius atque necessaria* (Kraffert), dem Sinne nach richtig; Claud. 30 *non defuit ei, verum stanti* (Bentley), richtig; Claud. 41 [et] *Torrentius*, wohl richtig; Nero 33 *venenorum artifice* (Thomas), (vgl. oben unter 6), besser überliefert ist *venenariorum*, aus *indice* läßt sich dann am besten *principe* (Roscher) machen, aber unsicher bleibt auch dieses; Nero 35 [inter] *Torrentius*, gut; Nero 38 [ut] *Wolf*, gut.

8. Eigene Konjekturen: Tib. 52 *alterius vitijs* (*alterius virtutibus*), während sonst diese beiden Worte vorher eingeschoben werden; Claud. 11 *at fratris, memoria per omnem occasionem celebrata, comoediam . . . docuit*. Daß darnach die *comoedia* als ein Werk des Bruders, d. h. des Germanikus, erscheint, ist unbedenklich, aber hart erscheint der *abl. abs.* und ungeeignet *at*.

9. Ein Sternchen zur Bezeichnung, daß die Stelle noch ungeheilt ist, mit Recht beseitigt Nero 5, mit Recht neu gesetzt, Tib. 40, Nero 14, obwohl hier *tanquam nullo* (Faernus) sehr nahe liegt (vgl. S. 254) und Claud. 4.

C. Suetonii Tranquilli vitae Galbae Othonis Vitellii. Commentario instruxit Cornelius Hofstee. Groningae 1898.

Der Hauptnachdruck dieser Ausgabe liegt auf der sachlichen Erklärung. Zu dem Zwecke sind zunächst unter dem Texte Parallelstellen anderer römischer und griechischer Historiker abgedruckt, dann folgen die Anmerkungen in zwei Kolonnen. Die Nachweise über die einzelnen Personen scheinen mir vielfach zu ausführlich zu sein. Sprachliche Anmerkungen finden sich nur in ganz geringer Anzahl, kritische in etwas größerer. Die Abweichungen vom Rothschen Texte sind, soweit es sich aus den Anmerkungen erkennen läßt, nicht sehr zahlreich. Mit Recht wird Galba 20 in *gremium addidit* statt *addidit* nach den Handschriften geschrieben, wohl auch Galba 22 *libidinis—pronioris* statt *pronior* mit Stephanus. Dagegen hätte Vit. 12 die Form *circumforaneo* nicht aus Röth übernommen, sondern mit den Handschriften *circumforano* geschrieben werden sollen. Unbegründet ist auch Vit. 3 die Lesart *spintriae cognomine*, da hier *spintheriae* überliefert ist (Tib. 43 *spintria*, Cal. 16 *psinthria*). Eigene Konjekturen werden in den Anmerkungen vorgetragen. Überflüssig sind Vit. 11 *de dominicis* statt *de dominico* und Vit. 15 *septimo* statt *octavo*, nicht übel ist Galba 3 *vel eloquentissimus* statt *et*. These IX schlägt Vit. 10 vor: *vario coronarum genere* statt *variarum coronarum genere*.

Gudeman, Latin literature of the empire. New York and London. Harper & Brothers publishers. 1898. S. 357—395

enthält die *vita Terentii*, sowie Abschnitte aus den *vitae Caesaris* und *Neronis*. Der Text ist im wesentlichen der Rothsche. Mit Recht wird Caes. 84 *idoneum* statt *ad donum* (Heinsius) und Nero 49 *turpiter pereo* statt *turpiter\** geschrieben. Mindestens unsicher möchte ich Nero 37 *duarum horarum* statt *horarum* (vgl. S. 266) und 39 *μυτρωκτόνοι* statt *μυτρωκτόνος* nennen. Viel zahlreicher sind die Änderungen in der Tereuzbiographie. Hier scheint mir richtig nur pag. 292, 30 (ed. Roth) *dicitur* (mit Mommsen) statt *dictus est*. Stets unsicher wird die Herstellung der angeführten Verse bleiben. Aber auch die meisten der Ritschlschen Konjekturen, die der Herausgeber aufgenommen hat, können kaum darauf Anspruch machen, als notwendig bezeichnet zu werden, so 292, 31 in *subsellio* statt *sub-*



sellio, 293, 15 levius se statt se.levius, 293, 18 pro se . . . . inquit  
statt pro se ait . . . . qui.

Kunze, Die Germanen in der antiken Literatur I. Leipzig  
und Wien 1906, S. 84—87

druckt folgende Stellen Suetons vollständig oder teilweise ab: Aug. 23;  
Tib. 9, 17, 37; Cal. 43, 51; Claud. 1, 24; Galba 6; Titus 5;  
Dom. 6.



















































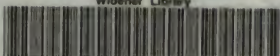




2000-10-1000  
DUE DATE 10 1945  
WTE AUG - 4 50



Widener Library



3 2044 098 630 122